



Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

2025/0191 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Bei dem beigefügten Vorschlag handelt es sich um den Rechtsakt zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (im Folgenden „EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen“).

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und dem MERCOSUR<sup>1</sup> beruhen derzeit auf dem am 15. Dezember 1995 in Madrid unterzeichneten Interregionalen Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits.

Am 13. September 1999 ermächtigte der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission, Verhandlungen mit dem MERCOSUR aufzunehmen, und nahm die Verhandlungsrichtlinien an. Die Verhandlungen wurden im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wurde zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens konsultiert.

Die Verhandlungen dauerten länger als 25 Jahre. Die Verhandlungen über die handelsbezogenen Teile wurden ursprünglich im Juni 2019 abgeschlossen und diejenigen über den politischen und zusammenarbeitsbezogenen Teil im Juni 2020. 2023 und 2024 verhandelten die EU und der MERCOSUR über zusätzliche Elemente, insbesondere den Anhang zum Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, einschließlich verstärkter Verpflichtungen zur Eindämmung der Entwaldung sowie Bestimmungen, die dem MERCOSUR mehr Flexibilität bei einigen industriepolitischen Verpflichtungen (z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen) einräumen. Die EU und der MERCOSUR haben die Verhandlungen über das Partnerschaftsabkommen am 6. Dezember 2024 in Montevideo abgeschlossen.

Das Ergebnis ist ein ehrgeiziges Abkommen, das weit über das Rahmenabkommen von 1995 hinausgeht und die heutigen globalen Herausforderungen berücksichtigt. Das Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und dem MERCOSUR wird die strategischen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen gleichgesinnten und zuverlässigen Partnern auf der Grundlage gemeinsamer universeller Werte wie Demokratie und Menschenrechte stärken. Es handelt sich um ein modernes Abkommen, das für einen offenen und regelbasierten Handel steht, Protektionismus bekämpft und eine nachhaltige Entwicklung

---

<sup>1</sup> Beim Gemeinsamen Markt des Südens (MERCOSUR nach den spanischen Initialen) handelt es sich um einen regionalen Integrationsprozess, der ursprünglich von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay eingeleitet wurde; später traten Venezuela (Mitgliedschaft derzeit ausgesetzt) und Bolivien (im Beitrittsprozess befindlich) bei. Nur Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay sind Vertragsparteien des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens.

fördert. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit wird es beiden Seiten Chancen für erhebliche Vorteile eröffnen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um unsere Beziehungen als Partner der Wahl zu stärken und die Rolle der Europäischen Union in Südamerika weiter auszubauen.

Die ausgehandelten Texte der politischen und zusammenarbeitsbezogenen Teile des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens wurden der Arbeitsgruppe des Rates „Lateinamerika“ im April 2025 übermittelt. Die Kommission veröffentlichte die handelsbezogenen Teile des Abkommensentwurfs im August 2019 und im Dezember 2024.

Das Verhandlungsergebnis besteht aus zwei Rechtsinstrumenten:

1. dem EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen, das a) die Säule für Politik und Zusammenarbeit und b) die Säule für Handel und Investitionen umfasst, und
2. dem Interims-Handelsabkommen, das die Liberalisierung von Handel und Investitionen betrifft.

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen und das Interims-Handelsabkommen sollten gleichzeitig unterzeichnet werden. Beide Abkommen werden am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen internen Verfahren schriftlich notifiziert haben. Das Interims-Handelsabkommen wird auslaufen und durch das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ersetzt werden, sobald dieses nach der Ratifizierung durch alle Parteien in Kraft getreten ist.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen bietet einen umfassenden Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und dem MERCOSUR und ersetzt das derzeitige Interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits, das am 15. Dezember 1995 in Madrid unterzeichnet wurde.

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen steht voll und ganz im Einklang mit der allgemeinen Vision der EU für ihre Partnerschaft mit Lateinamerika und der Karibik, wie sie in der am 7. Juni 2023 angenommenen Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union über eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik dargelegt ist. Die Tatsache, dass die EU in Lateinamerika und der Karibik durch vier Gebiete in äußerster Randlage (Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und St. Martin) sowie durch die überseeischen Länder und Gebiete anwesend ist, stellt einen Vorteil für diese Partnerschaft dar.

Darüber hinaus steht der handels- und investitionsbezogene Teil des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens im Einklang mit der Mitteilung „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ vom Februar 2021, in der die Handels- und Investitionspolitik neben zentralen wirtschaftlichen Interessen stärker mit europäischen und weltweiten Standards und Werten verknüpft wird, und zwar durch die Verlagerung des Schwerpunkts auf nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Steuervermeidung, Verbraucherschutz und verantwortlichen, fairen Handel.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ist vollständig kohärent mit der Politik der Europäischen Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in irgendeinem regulierten Bereich (wie etwa technische Vorschriften und Produktnormen, gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Regelungen über Nahrungsmittel und Sicherheit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vorschriften über genetisch veränderte Organismen, Umweltschutz oder Verbraucherschutz).

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen enthält auch ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, durch das das Abkommen mit den allgemeinen Zielen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und mit spezifischen Zielen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimawandel verknüpft wird.

Darüber hinaus gewährleistet das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen den vollständigen Schutz der öffentlichen Dienstleistungen und stellt sicher, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, als Grundprinzip, auf dem das Abkommen fußt, voll gewahrt wird.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen deckt Bereiche ab, die in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik, des Verkehrs, der Entwicklungszusammenarbeit und der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern fallen. Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten daher Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 209 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein.

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV erlässt der Rat einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.

Nach Artikel 218 Absatz 8 AEUV beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit – außer in den Fällen nach Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV, in denen er einstimmig beschließen muss. Da Handelspolitik, Verkehr und Entwicklung sowie die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern die vorherrschenden Komponenten des Abkommens bilden, gilt im vorliegenden Fall die Abstimmungsregel der qualifizierten Mehrheit.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Am 13. September 1999 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission, Verhandlungen mit dem MERCOSUR aufzunehmen. Daher wurden Maßnahmen auf Unionsebene als wirksamer erachtet als Maßnahmen auf nationaler Ebene.

Die Teile des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens, die in die geteilte Zuständigkeit der EU mit den Mitgliedstaaten fallen, betreffen Politikbereiche und Elemente, die sich für das auswärtige Handeln auf Ebene der Union eignen. In den Politikbereichen, in denen Rechtsvorschriften auf Unionsebene ergriffen wurden, ist die Ausübung dieser Zuständigkeit

durch die Union nach außen notwendig (Artikel 3 Absatz 2 AEUV). Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass eine effiziente Zusammenarbeit und eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber MERCOSUR eher durch Maßnahmen auf Unionsebene als durch Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten zu erreichen ist. Daher wurden Maßnahmen auf Unionsebene als wirksamer erachtet als Maßnahmen auf nationaler Ebene.

Was den handels- und investitionsbezogenen Teil des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens betrifft, so fällt die gemeinsame Handelspolitik gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Initiative dient der unmittelbaren Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Ausrichtung der Globalen Strategie der EU, die auf die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und die verantwortungsvolle Umgestaltung der externen Partnerschaften der EU abzielt, mit Blick auf die Verwirklichung der außenpolitischen Ziele der EU. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal.

Die Verhandlungen über das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen wurden im Einklang mit den vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt. Das Ergebnis der Verhandlungen geht nicht über das zur Erreichung der in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung der Übereinkunft vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Konsultation der Interessenträger**

Während der Verhandlungen mit dem MERCOSUR wurde bei einem externen Auftragnehmer eine Nachhaltigkeitsprüfung in Auftrag gegeben, um die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Handelsteils des Abkommens zu untersuchen. Diese Nachhaltigkeitsprüfung floss in die Verhandlungen ein und diente den Verhandlungsführern und den Kommissionsdienststellen als Informationsquelle. Der Abschlussbericht wurde am 29. März 2021 veröffentlicht.

Bei der Vorbereitung der Nachhaltigkeitsprüfung konsultierte der Auftragnehmer in umfangreichem Maße interne und externe Sachverständige, veranstaltete öffentliche Konsultationen und Workshops und führte Befragungen anhand von Online-Fragebögen sowie bilaterale Treffen und Gespräche mit der Zivilgesellschaft sowohl in Europa als auch im MERCOSUR durch. Diese Konsultationen boten eine wertvolle und wirksame Plattform

für die Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger und der Zivilgesellschaft, deren Beteiligung in erheblichem Umfang erfolgte.

Die Verhandlungen wurden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates zu den politischen und zusammenarbeitsbezogenen Aspekten des Abkommens und im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik als dem vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV benannten Sonderausschuss zu den Handelsaspekten des Abkommens geführt. Desgleichen wurde das Europäische Parlament über den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET), den Ausschuss für internationalen Handel (INTA) und die MERCOSUR-Monitoring-Gruppe regelmäßig informiert und konsultiert. Der aus den Verhandlungen hervorgehende Wortlaut wurde während des gesamten Verhandlungsprozesses an beide Organe weitergeleitet. Darüber hinaus organisierte die Kommission eine Reihe von Treffen und Kontakten mit der Zivilgesellschaft (zivilgesellschaftliche Dialoge), um die Fortschritte und Verhandlungspositionen während des gesamten Verhandlungsprozesses zu erörtern.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die *„Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem MERCOSUR“* wurde vom externen Auftragnehmer London School of Economics Enterprise durchgeführt. Dabei wurden die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen des Handelsabkommens untersucht.

Die *„Wirtschaftliche Bewertung des Verhandlungsergebnisses“* wurde von den Kommissionsdienststellen nach Abschluss der Verhandlungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführt.

- **Folgenabschätzung**

Die Nachhaltigkeitsprüfung besteht aus zwei einander ergänzenden Komponenten. Erstens einer soliden Analyse der wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Folgen, die das in Aushandlung befindliche Handelsabkommen in der EU, in den MERCOSUR-Ländern und in anderen relevanten Ländern haben könnte. Zweitens einem breit angelegten Konsultationsprozess unter Einbeziehung von Interessenträgern sowohl in der EU als auch in den MERCOSUR-Ländern, der Möglichkeiten zur Sammlung und zum Austausch von Informationen, zur Konsultation und zur Verbreitung der Ergebnisse bietet. Die Nachhaltigkeitsprüfung liefert einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung möglicher flankierender und Risikominderungsmaßnahmen, unter anderem durch Vorschläge in der Studie.

In dem Bericht wird auf der Grundlage der dynamischen Variante des GTAP-Modells anhand von zwei Szenarien – eines konservativen und eines ehrgeizigeren Szenarios – untersucht, wie sich das Verhandlungsergebnis auf den Abbau tarifärer und nichttarifärer Maßnahmen durch beide Parteien auswirken würde. Im konservativen Szenario steigt das BIP bis 2032 in der EU um 10,9 Mrd. EUR (0,1 %) und im MERCOSUR um 7,4 Mrd. EUR (0,3 %) im Vergleich zum Basisszenario des Modells ohne Freihandelsabkommen. Im ehrgeizigen Szenario steigt das BIP in der EU um 15 Mrd. EUR und im MERCOSUR um 11,4 Mrd. EUR.

Bei der Wirtschaftlichen Bewertung des Verhandlungsergebnisses werden die wirtschaftlichen Auswirkungen des tatsächlichen Verhandlungsergebnisses bewertet. Im Gegensatz zur Nachhaltigkeitsprüfung beruht sie nicht auf Annahmen in Bezug auf das

erwartete Ergebnis des Abkommens. In der Nachhaltigkeitsprüfung wurde anhand von zwei Szenarien – eines konservativen und eines ehrgeizigeren Szenarios – abgeschätzt, wie sich das Verhandlungsergebnis auf den Abbau von Handelshemmnissen durch tarifäre und nichttarifäre Maßnahmen auswirken würde. In der Wirtschaftlichen Bewertung des Verhandlungsergebnisses werden die wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der tatsächlichen Zugeständnisse bei tarifären und nichttarifären Maßnahmen geschätzt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der EU mehr ist. Dies erklärt die Abweichungen zwischen der Wirtschaftlichen Bewertung des Verhandlungsergebnisses und der Nachhaltigkeitsprüfung im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen des Abkommens. Darüber hinaus wird die Analyse in der Wirtschaftlichen Bewertung des Verhandlungsergebnisses aktualisiert, um die jüngsten Entwicklungen in der EU-Handelspolitik zu berücksichtigen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung (REFIT)**

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält jedoch einen Rahmen, der vereinfachte Handels- und Investitionsverfahren, geringere Ausfuhr- und Investitionskosten und daher bessere Handels- und Investitionsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen auf beiden Märkten vorsieht.

Zu den erwarteten Vorteilen zählen mehr Transparenz, Verringerung des durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln entstehenden Aufwands, besserer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der geografischen Angaben, leichter Zugang zu Ausschreibungen für öffentliche Beschaffungen sowie ein spezielles Kapitel, das KMU dabei unterstützen soll, die Möglichkeiten zu nutzen, die das Abkommen bietet.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt. Vielmehr arbeiten die Vertragsparteien bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, auch im Hinblick auf die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Menschenrechtsinstrumente, sowie bei der Stärkung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung zusammen.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Handelsteil des Abkommens wird sich auf die Einkommenseite des EU-Haushalts auswirken. Bei Inkrafttreten des Abkommens dürfte ein Verlust an Zolleinnahmen von geschätzt 330 Mio. EUR entstehen. Ab der vollständigen Umsetzung des Interimsabkommens über den Handel in der EU (15 Jahre nach seinem Inkrafttreten) dürfte sich der jährliche Verlust an Zöllen auf 1 Mrd. EUR belaufen. Diese Schätzung beruht auf einer Projektion der Handelsentwicklung für die nächsten 15 Jahre, ohne Abkommen. Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen enthält institutionelle Bestimmungen, mit denen gemeinsame Gremien eingesetzt werden, die die Durchführung, das Funktionieren und die Auswirkungen des Abkommens ständig überwachen.

Die institutionelle Struktur des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens besteht aus einem Gemischten Rat, einem Gemischten Ausschuss, Unterausschüssen und anderen Gremien. Der Gemischte Rat überwacht die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und beaufsichtigt dessen Durchführung. Der Gemischte Ausschuss unterstützt den Gemischten Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und überwacht die Arbeit aller im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien.

Bei der Erörterung von Handels- und Investitionsfragen treten der Gemischte Rat und der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zusammen. In den institutionellen Bestimmungen des Teils „Handel und Investitionen“ des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens sind spezifische Funktionen und Aufgaben des Gemischten Rates und des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ festgelegt.

Mit dem Abkommen werden ein Unterausschuss für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung und eine Reihe von handels- und investitionsbezogenen Unterausschüssen eingesetzt. Weitere Unterausschüsse oder andere Gremien können vom Gemischten Rat oder vom Gemischten Ausschuss eingesetzt werden, um bestimmte Aufgaben oder Themen zu behandeln.

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen umfasst auch ein Forum der Zivilgesellschaft, das es der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten ermöglicht, zu allen Bestimmungen des Abkommens gehört zu werden.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen wird ein kohärenter, umfassender und zeitgemäßer rechtsverbindlicher Rahmen für die Beziehungen der EU zum MERCOSUR geschaffen. Dadurch wird eine starke Partnerschaft begründet, der politische Dialog gestärkt und die Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse vertieft und verbessert. Gleichzeitig fördert das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen den Handel und die Investitionen, indem es zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beiträgt.

Das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ist in vier Teile unterteilt. In Teil I (Allgemeine Grundsätze und Institutioneller Rahmen) werden die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Abkommens dargelegt und sein institutioneller Rahmen wie oben beschrieben festgelegt.

Die wesentlichen Elemente des Abkommens sind folgende: Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sowie der Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und das Handeln nach Treu und Glauben als



Vertragspartei des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris.

In Teil II (Politischer Dialog und Zusammenarbeit) verpflichten sich die EU und der MERCOSUR, den Dialog und die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen zu vertiefen:

- demokratische Grundsätze, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sowie Weltfrieden und internationale Sicherheit
- Recht, Freiheit und Sicherheit
- nachhaltige Entwicklung
- soziale, wirtschaftliche und kulturelle Partnerschaft

Der Schwerpunkt des Abkommens liegt auf einem breiten Spektrum wichtiger Themen, darunter Umweltschutz, Klimawandel, nachhaltige Energie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Frauenrechte, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Arbeitnehmerrechte und Katastrophenvorsorge. Die Bestimmungen in Teil II werden ein besser koordiniertes und gemeinsames Vorgehen in neuen Bereichen wie öffentliche Gesundheit, Modernisierung des Staates, Steuerung der Migrationsströme, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und Cyberkriminalität ermöglichen.

Dies wird zu einer gestärkten Partnerschaft auf globaler Ebene führen, z. B. in Bezug auf die Agenda 2030, die Bekämpfung des Klimawandels und bei Fragen der globalen demokratischen Ordnungspolitik sowie der Menschenrechte, der internationalen Migration, des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Teil II enthält auch Bestimmungen zur Vertiefung des Dialogs über internationale Zusammenarbeit und Entwicklung und zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens. Das Abkommen enthält ein Protokoll über die Zusammenarbeit, in dem sich die Vertragsparteien zu einer Kooperationspartnerschaft verpflichten, die zu Frieden und Wohlstand auf der Grundlage von Respekt, Vertrauen und gemeinsamen Werten und Interessen beiträgt, wobei sie gemeinsam die Herausforderungen angehen und die Chancen nutzen, die sich aus dem EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ergeben.

Mit Teil III (Handel und handelsbezogene Fragen) wird ein kohärenter, umfassender und aktueller Rahmen für die Handelsbeziehungen der EU mit dem MERCOSUR geschaffen. Gleichzeitig fördert das Abkommen den Handel und die Investitionen, indem es zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beiträgt.

Mit diesem Abkommen will die EU ihren Marktteilnehmern bestmögliche Bedingungen auf dem Markt des MERCOSUR bieten. Das Abkommen geht in vielen Bereichen über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinaus, etwa beim Warenhandel, bei Dienstleistungen, öffentlichen Beschaffungen, nichttarifären Hemmnissen sowie dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben. In all diesen Bereichen stimmten die MERCOSUR-Länder bedeutenden neuen Verpflichtungen im Vergleich zum WTO-Regelwerk zu. Das Abkommen enthält auch fortschrittliche Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, einschließlich starker Verpflichtungen zur Eindämmung der Entwaldung.

Das Abkommen genügt den Kriterien des Artikels XXIV GATT (Beseitigung von Zöllen und sonstigen beschränkenden Handelsvorschriften für nahezu den gesamten Warenhandel zwischen den Vertragsparteien) sowie des Artikels V GATS, der eine ähnliche Prüfung für Dienstleistungen vorsieht.

Im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Zielen wird Teil III des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens Folgendes bieten:

1. Schrittweiser Abbau der Zölle auf 91 % der Waren, die EU-Unternehmen in den MERCOSUR exportieren, bis zur vollständigen Beseitigung. Dadurch werden jährlich mehr als 4 Mrd. EUR an Zöllen eingespart. So werden die MERCOSUR-Länder beispielsweise hohe Zölle auf Industrieerzeugnisse wie Personenkraftwagen (35 %), Teile für Personenkraftwagen (14 bis 18 %), Maschinen (14 bis 20 %), Chemikalien (bis zu 18 %), Bekleidung (bis zu 35 %), Pharmazeutika (bis zu 14 %), Lederschuhe (bis zu 35 %) oder Textilien (bis zu 35 %) beseitigen. Mit dem Abkommen werden auch die Zölle auf EU-Ausfuhren von Lebensmitteln und Getränken wie Wein (27 %), Schokolade (20 %), Spirituosen (20 bis 35 %), Keksen (16 bis 18 %), Pflirsiche in Dosen (55 %) oder Erfrischungsgetränke (20 bis 35 %) schrittweise abgeschafft. Das Abkommen wird außerdem zollfreien Zugang zu Kontingenten für EU-Milcherzeugnisse (derzeit 28 % Zoll), insbesondere für Käse, gewähren.
2. Eine ausgewogene Marktöffnung durch die EU, da mit dem Abkommen die Einfuhrzölle auf 92 % der in die EU ausgeführten Waren aus dem MERCOSUR abgeschafft werden. Für sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Rindfleisch, Zucker oder Geflügel wird nur in begrenzten Mengen im Rahmen sorgfältig abgestimmter Zollkontingente eine Vorzugsbehandlung gewährt.
3. Im Falle Argentiniens, Uruguays und Paraguays werden durch das Abkommen Ausfuhrsteuern auf Rohstoffe und Industriegüter vollständig abgebaut oder auf null gebunden. Außerdem werden die Ausfuhrsteuern auf landwirtschaftliche Erzeugnisse gesenkt (Argentinien) oder abgeschafft (Uruguay, Paraguay und Brasilien). Für Industriegüter hat Brasilien wichtige Rohstoffe, die für die wirtschaftliche Diversifizierung der EU benötigt werden (Nickel, Kupfer, Aluminium, Stahlrohstoffe, Stahl, Titan), auf null gebunden. Brasilien erhält sich politischen Spielraum für die Erhebung von Ausfuhrzöllen auf bestimmte Rohstoffe; in solchen Fällen werden der EU Präferenzen von mindestens 50 % auf alle künftigen Ausfuhrabgaben Brasiliens und eine Obergrenze von 25 % gewährt.
4. Einen robusten bilateralen Schutzmechanismus, der es der EU und dem MERCOSUR ermöglicht, im Falle eines unerwarteten und erheblichen Anstiegs der Einfuhren, der in ihrem heimischen Wirtschaftszweig eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht, vorübergehende Maßnahmen zur Regulierung der Einfuhren einzuführen. Diese Schutzmaßnahmen gelten auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Zollkontingentsregelung oder können gegebenenfalls auf die Gebiete in äußerster Randlage der EU beschränkt werden.
5. Weiterhin Gewährleistung der höchsten Standards für Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit bei allen Waren, unabhängig davon, ob sie in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Es gilt das Vorsorgeprinzip. Das Abkommen sieht eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Behörden der

Partnerländer und einen schnelleren Informationsfluss über potenzielle Risiken durch ein direkteres und effizienteres Informations- und Meldesystem vor.

6. Ein umfassendes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Handel den Umweltschutz und die soziale Entwicklung fördert. Es befasst sich mit Fragen wie der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der Wälder, der Achtung der Arbeitnehmerrechte und der Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Es enthält zudem spezifische Bestimmungen zur Streitbeilegung und einen speziellen Überprüfungsmechanismus. Außerdem enthält es explizit die Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens, die ebenfalls ein wesentliches Element des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des Interimsabkommens über den Handel darstellt; somit kann das Interimsabkommen ausgesetzt werden, wenn eine Vertragspartei das Übereinkommen von Paris verlässt oder nicht mehr nach Treu und Glauben handelt. Ein Anhang zum Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthält Verpflichtungen der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Entwaldung bis 2030 zu stoppen. Damit gehen zum ersten Mal die Vertragsparteien eines Handelsabkommens, das der Streitbeilegung unterliegt, eine individuelle rechtliche Verpflichtung ein, der Entwaldung ein Ende zu setzen. Das Abkommen sieht auch vor, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft eine aktive Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Abkommens, einschließlich etwaiger Umweltbelange, übernehmen.
7. Neue Möglichkeiten zur Teilnahme an Ausschreibungen für Bieter aus der EU in MERCOSUR-Ländern, die nicht dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen angehören. Zum ersten Mal öffnen damit MERCOSUR-Länder ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte. Die EU-Unternehmen werden den Unternehmen aus den MERCOSUR-Ländern gleichgestellt und können für Verträge mit Behörden wie Ministerien und anderen Regierungs- und Bundeseinrichtungen Angebote einreichen.
8. Beseitigung technischer und regulatorischer Handelshemmnisse im Warenverkehr, insbesondere durch Förderung der Nutzung der Selbstzertifizierung und der Konvergenz durch die Verwendung internationaler Normen, die von ISO, IEC, ITU und Codex Alimentarius sowie von anderen internationalen Normungsorganisationen angenommen wurden, im Einklang mit der von der EU und dem MERCOSUR vereinbarten gemeinsamen Definition. Es besteht eine Einigung über die Verringerung doppelter Tests im Elektroniksektor in Bereichen mit geringem Risiko. Darüber hinaus wird es einen spezifischen Anhang zu Kraftfahrzeugen geben, mit dem UNECE-Regelungen gefördert und Doppelprüfungen in diesem Bereich verringert werden.
9. Einen umfassenden Anhang mit detaillierten Bestimmungen zur Erleichterung des Handels mit Wein und Spirituosen, der im Einklang mit den modernsten Freihandelsabkommen der EU die Anerkennung von önologischen Verfahren, Zertifizierung und Kennzeichnung umfasst.
10. Öffnung des Dienstleistungssektors und Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs zwischen der EU und dem MERCOSUR, sowohl durch lokale Niederlassung als auch auf grenzüberschreitender Basis. Das Abkommen deckt ein breites Spektrum von Dienstleistungsbranchen ab, darunter unternehmensbezogene Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Seeverkehr (der MERCOSUR öffnet

erstmals den Seeverkehr innerhalb der Region), Post- und Kurierdienste. Es umfasst auch Verpflichtungen zur Niederlassung von Unternehmen sowohl im Dienstleistungssektor als auch im Nichtdienstleistungssektor. Ferner sorgt es für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EU-Dienstleistern und ihren Wettbewerbern aus dem MERCOSUR. Das „Regulierungsrecht“ im öffentlichen Interesse wird auf allen Zuständigkeitsebenen in vollem Umfang gewährt. Des Weiteren enthält das Abkommen fortschrittliche Bedingungen für die Freizügigkeit von qualifiziertem Personal, wie Führungs- und Fachkräften, die von EU-Unternehmen in ihre Tochtergesellschaften in den MERCOSUR-Ländern entsandt werden. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Kapitel über den elektronischen Handel – neuartig für die MERCOSUR-Partner.

11. Ein hohes Maß an Schutz und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums einschließlich detaillierter Bestimmungen zum Urheberrecht, zu Geschäftsgeheimnissen und zur Durchsetzung, die einen besseren Schutz gewährleisten.
12. Ein hohes Maß an Schutz und Durchsetzung für geografische Angaben der EU, das mit dem der EU vergleichbar ist, bei 344 EU-Bezeichnungen für hochwertige Lebensmittel und Spirituosen und hochwertigen Wein.
13. Ein Kapitel, das kleinen und mittleren Unternehmen gewidmet ist, um sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang von den Möglichkeiten des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen profitieren.
14. Effiziente Mechanismen zur raschen Beilegung von Streitigkeiten entweder durch ein Schiedspanel oder mithilfe eines Mediators. Das Kapitel über die Streitbeilegung enthält neue Bestimmungen nach dem Vorbild der -Nichtverletzungsbeschwerde im Rahmen der WTO – wenn eine Partei der Auffassung ist, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei ihre Vorteile aus dem Abkommen zunichtemacht oder erheblich schmälert, kann sie ein Panel ersuchen, über diese Frage zu entscheiden.

Teil IV (Schlussbestimmungen) enthält unter anderem ein Verfahren zur Behandlung von Fällen, in denen eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommt, sowie Bestimmungen über das Inkrafttreten und Änderungen des Abkommens.

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ersetzt mit seinem Inkrafttreten das Interimsabkommen über den Handel.

Alle Bestimmungen von Teil I (Allgemeine Grundsätze und Institutioneller Rahmen) und Teil IV (Schlussbestimmungen) sollten zur vorläufigen Anwendung vorgeschlagen werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wechselwirkung mit dem Interimsabkommen über den Handel. Alle Bestimmungen von Teil II (Politischer Dialog und Zusammenarbeit) sollten ebenfalls zur vorläufigen Anwendung vorgeschlagen werden, mit Ausnahme derjenigen, die den konsularischen Schutz und Steuerangelegenheiten betreffen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 209 Absatz 2 und Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. September 1999 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt des Südens und seinen Vertragsstaaten in den Bereichen Politik, Zusammenarbeit und Handel aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen wurden am 6. Dezember 2024 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sollte daher vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (4) Einige Bestimmungen des Abkommens sollten bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden.
- (5) Gemäß seinem Artikel 30.9 begründet das Abkommen innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des

Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits, wird hiermit vorbehaltlich des Abschlusses besagten Abkommens genehmigt.

(2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

### *Artikel 2*

(1) Bis zu seinem Inkrafttreten werden gemäß Artikel 30.2 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen die folgenden Teile des Abkommens zwischen der Union und dem Gemeinsamen Markt des Südens (im Folgenden „MERCOSUR“) und/oder einem oder mehreren der Unterzeichnerstaaten des MERCOSUR vorläufig angewandt:

- Kapitel 1 – mit Ausnahme von Artikel 1.4 Buchstabe d
- Kapitel 2 – mit Ausnahme von Artikel 2.2 Absatz 4, Artikel 2.3 Absatz 5 und Artikel 2.4 Absatz 5
- Kapitel 3 – mit Ausnahme von Artikel 3.2 Absätze 3 bis 7
- Kapitel 4
- Kapitel 5
- Kapitel 6 – mit Ausnahme von Artikel 6.6 (Konsularischer Schutz)
- Kapitel 7
- Kapitel 8 – mit Ausnahme von Artikel 8.4 (Steuerangelegenheiten)
- Kapitel 30 – mit Ausnahme von Artikel 30.1 Absatz 1, Artikel 30.4 Absatz 2, Artikel 30.5 Absatz 2 und Artikel 30.6 Absatz 5
- das diesem Abkommen beigelegte Protokoll über die Zusammenarbeit

(2) Der Zeitpunkt, ab dem die genannten Teile des Abkommens vorläufig angewandt werden, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 1

## ANHANG

*des*

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

PATERNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND  
IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DEM GEMEINSAMEN MARKT DES  
SÜDENS, DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK, DER FÖDERATIVEN REPUBLIK  
BRASILIEN, DER REPUBLIK PARAGUAY UND DER REPUBLIK ÖSTLICH DES  
URUGUAY ANDERERSEITS

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,



DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“ oder „EU“,

einerseits

UND

DIE ARGENTINISCHE REPUBLIK,

DIE FÖDERATIVE REPUBLIK BRASILIEN,

DIE REPUBLIK PARAGUAY,

DIE REPUBLIK ÖSTLICH DES URUGUAY,

Vertragsstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens, die Unterzeichner dieses Abkommens sind, im Folgenden „unterzeichnende MERCOSUR-Staaten“,

und

DER GEMEINSAME MARKT DES SÜDENS, im Folgenden „MERCOSUR“,

andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „MERCOSUR“ die Argentinische Republik, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Paraguay und die Republik Östlich des Uruguay,

IN ANBETRACHT der tiefen historischen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, die ihre Völker verbinden, und geleitet von ihren gemeinsamen Werten,

IN DER ERWÄGUNG, dass der MERCOSUR und die Europäische Union diese Beziehungen verstärken und ihre Beziehungen auf der Grundlage von Dialog und Zusammenarbeit intensivieren wollen, um eine strategische Partnerschaft zu begründen,

UNTER HINWEIS auf das entschlossene Bekenntnis der Vertragsparteien zu den Grundsätzen des Völkerrechts, zur Charta der Vereinten Nationen (VN), zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten sowie zu den Grundfreiheiten,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens sind,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Unterstützung für demokratische Institutionen und Werte, die für die Entwicklung ihrer jeweiligen Integrationsprozesse und ihrer gegenseitigen Beziehungen unerlässlich sind,

IN DEM BESTREBEN, zur Stärkung des Multilateralismus, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit sowie zur Förderung einer gerechten und demokratischen internationalen Ordnung beizutragen,

IN ANERKENNUNG des wichtigen Beitrags, den die Erklärung Lateinamerikas und der Karibik zu einer kernwaffenfreien Friedenszone im Einklang mit dem Vertrag von Tlatelolco und seinen Zusatzprotokollen zur Abrüstung und Nichtverbreitung leistet, und in Bekräftigung ihrer Zusagen zur Förderung der nuklearen Abrüstung,

IN BEKRÄFTIGUNG der Werte, Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Charta“), die am 26. Juni 1945 in San Francisco zum Abschluss der Konferenz der Vereinten Nationen über eine internationale Organisation unterzeichnet wurde,

IN BEKRÄFTIGUNG des gemeinsamen Ziels, eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, die dieses Abkommen untermauert, und in der Erwägung, dass die Marktliberalisierung durch die Förderung der sozialen Entwicklung und den Abbau von Ungleichheiten im Wege eines angemessenen Zugangs zu Beschäftigung, Bildung und Gesundheit sowie durch die Beseitigung extremer Armut ergänzt werden sollte,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, das multilaterale Handelssystem durch die Anwendung transparenter, gerechter und nichtdiskriminierender Vorschriften zu stärken und weiterzuentwickeln, um einen zunehmend dynamischen und offenen internationalen Handel zu fördern, der für eine stärkere Beteiligung von Entwicklungsländern an internationalen Handels-, Investitions- und Technologieströmen sorgt,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, den internationalen Handel so zu fördern, dass unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zu einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension beigetragen wird, und dieses Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit und Umwelt umzusetzen,

AUFBAUEND auf den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien als Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO),

IN DEM WUNSCH, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen zu verbessern, indem ein berechenbarer Rechtsrahmen für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen unter besonderer Berücksichtigung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen wird,

IN BEKRÄFTIGUNG der Notwendigkeit, die Einhaltung international anerkannter Leitlinien und Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, einschließlich der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, bei den in ihren Gebieten tätigen Unternehmen zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Stärkung des multilateralen Handelssystems durch multilaterale Handelsverhandlungen erreicht werden kann, die auf ehrgeizige, umfassende und ausgewogene Ergebnisse, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Verbesserung des menschlichen Wohlergehens abzielen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass die Vertragsparteien die regionale Integration und den offenen Regionalismus als wichtige Instrumente für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betrachten, die die internationale Integration ihrer Volkswirtschaften verbessern, engere Beziehungen zwischen ihren Völkern fördern und zur internationalen Stabilität beitragen,

UNTER BEGRÜßUNG der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030“) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 und des auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gestützten Übereinkommens von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) am 12. Dezember 2015 in Paris, deren rasche Umsetzung sie fordern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Wachstum und Entwicklung der Vertragsparteien gefördert und bestehende Ungleichheiten abgebaut werden müssen, wobei den Bedürfnissen und Schwierigkeiten Paraguays als Binnenstaat besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist,

IN ANERKENNUNG der langen Geschichte der Migration zwischen Ländern der Europäischen Union und des MERCOSUR und des positiven Beitrags der Migration zu ihren Beziehungen sowie zu ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung,

EINGEDENK der international vereinbarten Bestimmungen über die differenzierte Sonderbehandlung von Entwicklungsländern,

IN DER ERKENNTNIS, dass mit diesem Abkommen das Recht der Vertragsparteien, in ihren Gebieten im Einklang mit ihren internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Regelungen zu erlassen, sowie die Flexibilität der Vertragsparteien, legitime politische Ziele etwa in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Bildung, öffentliche Sittlichkeit sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu verfolgen, bestehen bleiben,

IN BEKRÄFTIGUNG des Rechts der Vertragsparteien, ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit ihrer eigenen Umweltpolitik und den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu nutzen,

EINGEDENK des am 15. Dezember 1995 in Madrid unterzeichneten Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits sowie der zugehörigen Gemeinsamen Erklärung zum politischen Dialog und eingedenk des Ziels der Gründung einer Partnerschaft, die auf einem verstärkten politischen Dialog, der Liberalisierung des Handels, der Investitionsförderung und der Vertiefung der Zusammenarbeit beruht,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem MERCOSUR über eine Vielzahl von Instrumenten erfolgt,

UNTER HINWEIS AUF den Beschluss des Treffens der Staats- und Regierungschefs des MERCOSUR und der Europäischen Union vom Juni 1999 in Rio de Janeiro, ihren Beziehungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Handel, Kultur und Zusammenarbeit neue Priorität einzuräumen, um eine vertiefte und umfassendere Partnerschaft zwischen beiden Regionen aufzubauen, die auf Demokratie, nachhaltiger Entwicklung und einem Wirtschaftswachstum bei sozialer Gerechtigkeit beruhen sollte,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, ihre Handels- und Investitionsbeziehungen weiter zu stärken, zu liberalisieren und zu diversifizieren,

IN ERWARTUNG des Ausbaus ihrer Handels- und Investitionsbeziehungen vor diesem Hintergrund durch Schaffung einer Freihandelszone im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 und den WTO-Regeln,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage eines offenen und ständigen Dialogs in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu verstärken, insbesondere in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Handel, Finanzen, Recht und Justiz, Freiheit und Sicherheit, Wissenschaft und Technologie, Soziales und Kultur,

IN DEM BEWUSSTSEIN, wie wichtig die Einbeziehung der Zivilgesellschaft im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien ist,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es zur Intensivierung ihrer Beziehungen in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse von wesentlicher Bedeutung ist, den bestehenden politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien auf eine neue Stufe zu heben,

IN ANBETRACHT der spezifischen Erfahrungen der Vertragsparteien mit der regionalen Integration, von denen sie beide gemäß ihren jeweiligen Bedürfnissen profitieren können,

In BEKRÄFTIGUNG der Bedeutung ihrer gemeinsamen Grundsätze und Werte im Bereich der sozialen Entwicklung,

IN ANBETRACHT der Bedeutung des kulturellen Dialogs als Mittel, um ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen den Vertragsparteien zu erreichen, die kulturelle Vielfalt zu fördern und die kulturellen Beziehungen zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern zu fördern,

UNTER HINWEIS darauf, dass im Falle eines Beschlusses der Vertragsparteien, im Rahmen dieses Abkommens spezifische Abkommen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu schließen, die von der Union gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossen werden können, derartige künftige Abkommen Irland nur binden, wenn die Union und gleichzeitig Irland – in Bezug auf dessen bisherige bilaterale Beziehungen – MERCOSUR mitteilen, dass Irland als Teil der Union gemäß dem Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, nunmehr durch derartige Abkommen gebunden ist; unter Hinweis darauf, dass etwaige interne Folgemaßnahmen der Europäischen Union zur Durchführung dieses Abkommens, die gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen werden können, für Irland nur bindend sind, wenn es gemäß dem Protokoll Nr. 21 seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen bzw. sie anzunehmen; außerdem unter Hinweis darauf, dass derartige künftige Abkommen oder interne Folgemaßnahmen der Europäischen Union in den Anwendungsbereich des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks fallen würden,

IN ANERKENNUNG der Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den und innerhalb der Vertragsparteien –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:



## TEIL I

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND INSTITUTIONELLER RAHMEN

#### KAPITEL 1

##### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

##### ARTIKEL 1.1

##### Allgemeine Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Interregionales Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit von 1995“ bezeichnet das am 15. Dezember 1995 in Madrid unterzeichnete Interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits;
- b) „Interimsabkommen über den Handel“ bezeichnet das noch zu schließende Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits;
- c) „KMU“ bezeichnet kleine und mittlere Unternehmen, was Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmer umfasst;

- d) „Drittland“ bezeichnet ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens;
- e) „SRÜ“ bezeichnet das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982;
- f) „WTO“ (World Trade Organization) bezeichnet die Welthandelsorganisation.

## ARTIKEL 1.2

### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, denen sie beigetreten sind, niedergelegt sind, sowie die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sind Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr festes Bekenntnis zu den gemeinsamen Grundsätzen und Zielen, wie sie in der VN-Charta zum Ausdruck kommen. Die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie die ausgewogene Verteilung der aus diesem Abkommen erwachsenden Vorteile gehören zu den leitenden Grundsätzen für die Durchführung dieses Abkommens.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Grundsätze der guten Regierungsführung, darunter Grundsätze wie Transparenz der Regierungstätigkeit und Korruptionsbekämpfung, Regierungsethik und Rechenschaftspflicht der Regierung, Unabhängigkeit der Justiz und Schutz der Rechte von Minderheiten.

## ARTIKEL 1.3

### Anwendungsbereich

Mit diesem Abkommen wird eine Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien begründet, die auf gemeinsamen Werten, einschließlich des Prinzips der Gegenseitigkeit, und gemeinsamen Interessen beruht. Es soll die Partnerschaft zwischen der EU-Vertragspartei und der MERCOSUR-Vertragspartei stärken und zu strategischen Beziehungen in den Bereichen Politik, Zusammenarbeit und Handel sowie in anderen zu vereinbarenden Bereichen führen.

## ARTIKEL 1.4

### Allgemeine Ziele

Dieses Abkommen sieht Folgendes vor:

- a) einen institutionellen Rahmen, der die Grundlage der Partnerschaft bildet,
- b) den Ausbau des politischen Dialogs durch neue institutionelle Mechanismen,
- c) eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel, zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele dieses Abkommens beizutragen, indem bestehende oder künftige innovative Kooperationsinstrumente genutzt werden, die einen Mehrwert für die Beziehungen erbringen können, und
- d) die Ausweitung und Diversifizierung der biregionalen Handelsbeziehungen der Vertragsparteien und die in Teil III dieses Abkommens genannten spezifischen Ziele und Bestimmungen, die zu einem gesteigerten Wirtschaftswachstum, zur schrittweisen Verbesserung der Lebensqualität in beiden Regionen und zur besseren Integration beider Regionen in die Weltwirtschaft beitragen sollen.

## KAPITEL 2

### INSTITUTIONELLER RAHMEN

#### ARTIKEL 2.1

##### Gipfeltreffen

- (1) Die höchste Ebene für den politischen Dialog und den Politikdialog zwischen der EU-Vertragspartei und der MERCOSUR-Vertragspartei ist die Gipfelebene. Die Gipfeltreffen werden nach Bedarf und nach Vereinbarung abgehalten.
  
- (2) Die Gipfeltreffen bieten die Gelegenheit, die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Abkommens zu bewerten, die Ziele für seine künftige Entwicklung festzulegen und andere Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

#### ARTIKEL 2.2

##### Gemischter Rat

- (1) Es wird ein Gemischter Rat eingesetzt, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu beaufsichtigen und dessen Durchführung zu überwachen. Der Gemischte Rat befasst sich mit den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten und prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, sowie interregionale, multilaterale oder internationale Fragen von gemeinsamem Interesse.

- (2) Der Gemischte Rat tritt auf Ministerebene in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre oder im gegenseitigen Einvernehmen ad hoc zusammen. Es sind auch folgende Sitzungsarten möglich: Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Kommunikationswege.
- (3) Der Gemischte Rat setzt sich im Einklang mit den jeweiligen internen Regelungen der Vertragsparteien und unter Berücksichtigung der zu behandelnden spezifischen Fragen aus Vertretern jeder Vertragspartei auf Ministerebene zusammen. Der Gemischte Rat tritt nach Vereinbarung in allen erforderlichen Zusammensetzungen zusammen.
- (4) Befasst sich der Gemischte Rat mit Fragen, die Teil III dieses Abkommens betreffen, so setzt er sich aus Vertretern jeder Vertragspartei mit Zuständigkeiten für Handelsfragen zusammen (im Folgenden „Gemischter Rat in der Zusammensetzung ‚Handel‘“).
- (5) Der Gemischte Rat gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung des Handelsausschusses an.
- (6) Der Vorsitz des Gemischten Rates wird von jeweils einem Vertreter der EU-Vertragspartei und einem Vertreter der MERCOSUR-Vertragspartei gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung gemeinsam geführt, wobei die spezifischen Fragen, die in einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen sind.
- (7) Der Gemischte Rat prüft Vorschläge und Empfehlungen und ist befugt, nach Maßgabe dieses Abkommens Beschlüsse – auch über die Auslegung der Bestimmungen – zu fassen und geeignete Empfehlungen auszusprechen. Die Beschlüsse und Empfehlungen werden im Einvernehmen der Vertragsparteien und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Gemischten Rates angenommen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen nach ihren internen Verfahren alle für die Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Im Anwendungsbereich von Teil II dieses Abkommens ist der Gemischte Rat ferner befugt, im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen.

(8) Der Gemischte Rat kann seine Aufgaben, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen, gemäß seiner Geschäftsordnung dem Gemischten Ausschuss übertragen.

## ARTIKEL 2.3

### Gemischter Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt.
- (2) Der Gemischte Ausschuss unterstützt den Gemischten Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Der Gemischte Ausschuss bereitet die Tagungen des Gemischten Rates vor und ist für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zuständig.
- (4) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammen, bei denen es sich im Einklang mit den internen Regelungen der Vertragsparteien um hohe Beamte oder sonstige von den Vertragsparteien benannte Personen handelt, wobei die auf einer bestimmten Sitzung zu behandelnden spezifischen Fragen berücksichtigt werden.
- (5) Befasst sich der Gemischte Ausschuss mit Fragen, die Teil III dieses Abkommens betreffen, so setzt er sich aus Vertretern jeder Vertragspartei mit Zuständigkeiten für Handelsfragen zusammen (im Folgenden „Gemischter Ausschuss in der Zusammensetzung ‚Handel‘“).
- (6) Befasst sich der Gemischte Ausschuss mit Fragen, die Teil II dieses Abkommens betreffen, so setzt er sich im Einklang mit den jeweiligen internen Regelungen der Vertragsparteien aus Vertretern jeder Vertragspartei mit Zuständigkeiten für diese Fragen zusammen.

(7) Der Gemischte Ausschuss ist befugt, nach Maßgabe dieses Abkommens oder in den Bereichen, für die ihm diese Befugnis vom Gemischten Rat übertragen worden ist, Beschlüsse zu fassen. Der Gemischte Ausschuss nimmt seine Beschlüsse im Einvernehmen der Vertragsparteien an. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend, die die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen. Bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung des Gemischten Rates.

(8) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Kapitels 29 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss mit Fragen betreffend die Anwendung oder Auslegung des Abkommens befassen.

(9) Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird von jeweils einem Vertreter der MERCOSUR-Vertragspartei und einem Vertreter der EU-Vertragspartei gemeinsam geführt, wobei die spezifischen Fragen, die in einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

(10) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Brüssel und in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen; der Zeitpunkt und die Tagesordnung werden von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart. Auf Ersuchen der EU-Vertragspartei oder des MERCOSUR können im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Es sind auch folgende Sitzungsarten möglich: Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Kommunikationswege.

## ARTIKEL 2.4

### Unterausschüsse und sonstige Gremien

(1) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, Unterausschüsse oder sonstige Gremien einzusetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und sich mit spezifischen Aufgabenstellungen oder Themen befassen. Er kann beschließen, die für diese Zwecke eingesetzten Unterausschüsse oder sonstigen Strukturen wieder aufzulösen oder die ihnen übertragenen Aufgaben zu ändern.

- (2) Der Gemischte Ausschuss erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Unterausschüsse und sonstigen Gremien festgelegt werden.
- (3) Die Einsetzung oder Existenz eines Unterausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Gemischten Ausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.
- (4) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, erstatten die Unterausschüsse und sonstigen Gremien, die mit diesem Abkommen oder durch den Gemischten Ausschuss eingesetzt wurden, dem Gemischten Ausschuss regelmäßig oder auf Anfrage Bericht über ihre Tätigkeiten.
- (5) Die nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzten Unterausschüsse für Handel und Handelsfragen unterliegen Artikel 9.9 und erstatten dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ Bericht.
- (6) Es wird ein Unterausschuss „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“ eingesetzt, der die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen in den in Teil II dieses Abkommens genannten Bereichen sowie die Weiterverfolgung, Überwachung und Evaluierung dieser Kooperationsinitiativen fördert, koordiniert und überwacht. Er unterstützt den Gemischten Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bezüglich dieser Angelegenheiten.

## ARTIKEL 2.5

### Gemischter Parlamentarischer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss eingesetzt, um engere Beziehungen zu fördern und einen regelmäßigen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und dem Parlament des MERCOSUR zu gewährleisten.



- (2) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des Parlaments des MERCOSUR andererseits zusammen. Er tritt in Abständen zusammen, die er selbst festlegt.
- (3) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss führen abwechselnd das Europäische Parlament und das Parlament des MERCOSUR.
- (5) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss wird über die Fortschritte bei der Durchführung dieses Abkommens auf dem Laufenden gehalten.
- (6) Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss kann Empfehlungen an den Gemischten Rat richten.

## ARTIKEL 2.6

### Beziehungen zur Zivilgesellschaft

- (1) Um die Durchführung dieses Abkommens zu erleichtern, fördern die Vertragsparteien Konsultationen mit der Zivilgesellschaft durch die Einrichtung eines geeigneten Konsultationsmechanismus und die Förderung der Interaktion zwischen den Vertretern ihrer Zivilgesellschaft.
- (2) Die Vertragsparteien fördern den Dialog zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union und dem Beratenden Sozial- und Wirtschaftsforum des MERCOSUR und regen ihren Beitrag zu den in den Artikeln 2.7 und 2.8 beschriebenen Strukturen an.

## ARTIKEL 2.7

### Interne Beratungsgruppen

- (1) Die EU-Vertragspartei und die MERCOSUR-Vertragspartei benennen jeweils eine Interne Beratungsgruppe, die im Einklang mit den internen Regelungen der betreffenden Vertragspartei eingesetzt wird und diese in Fragen berät, die unter dieses Abkommen fallen. In ihr müssen unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften, die unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, Entwicklung, Soziales, Menschenrechte und Umwelt tätig sind, in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.
- (2) Die Vertragsparteien fördern einen regelmäßigen Dialog mit ihrer Internen Beratungsgruppe und berücksichtigen die Stellungnahmen oder Empfehlungen ihrer Internen Beratungsgruppe zur Durchführung dieses Abkommens.
- (3) Zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Internen Beratungsgruppen veröffentlichen die EU-Vertragspartei und die MERCOSUR-Vertragspartei jeweils die Liste der an Konsultationen teilnehmenden Organisationen sowie die Kontaktstelle für diese Gruppe.

## ARTIKEL 2.8

### Zivilgesellschaftliches Forum

- (1) Die Vertragsparteien setzen sich für die Organisation eines Zivilgesellschaftlichen Forums mit dem Ziel ein, einen öffentlichen Dialog über die Durchführung dieses Abkommens zu führen, und vereinbaren auf der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses operative Leitlinien für die Abhaltung des Forums der Zivilgesellschaft.

(2) Die Vertragsparteien können die virtuelle Teilnahme am Zivilgesellschaftlichen Forum erleichtern.

(3) Das Zivilgesellschaftliche Forum steht unabhängigen, im Gebiet der EU-Vertragspartei oder der MERCOSUR-Vertragspartei niedergelassenen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Mitgliedern der in Artikel 2.7 genannten Internen Beratungsgruppen, zur Teilnahme offen. Die Vertragsparteien fördern eine ausgewogene Vertretung, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften, die unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, Entwicklung, Soziales, Menschenrechte und Umwelt tätig sind.

(4) Die Vertreter der Vertragsparteien, die Mitglieder des Gemischten Rates oder des Gemischten Ausschusses sind, nehmen gegebenenfalls an Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums teil, um über die Durchführung des Abkommens zu informieren und einen Dialog mit dem Zivilgesellschaftlichen Forum aufzunehmen.

## KAPITEL 3

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 3.1

##### Sicherheitsklausel

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

- a) es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren, oder

- b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar:
- i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
  - ii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder
  - iii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
- c) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommenen internationalen Verpflichtungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einzuleiten.

## ARTIKEL 3.2

### Sonstige Übereinkünfte

- (1) Das Interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit von 1995 wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens unwirksam und durch dieses Abkommen ersetzt.
- (2) Dieses Abkommen ersetzt das Interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit von 1995. Bezugnahmen auf das Interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit von 1995 in allen sonstigen Übereinkünften zwischen den Vertragsparteien gelten als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen.

- (3) Das Interimsabkommen über den Handel wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens unwirksam und durch dieses Abkommen ersetzt. Bezugnahmen auf das Interimsabkommen über den Handel in allen sonstigen Übereinkünften zwischen den Vertragsparteien gelten als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen.
- (4) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens gelten alle Beschlüsse des Handelsrats, der mit dem Interimsabkommen über den Handel eingesetzt wurde, als Beschlüsse des mit Artikel 2.2 eingesetzten Gemischten Rates. Beschlüsse des mit dem Interimsabkommen über den Handel eingesetzten Handelausschusses gelten als Beschlüsse des mit Artikel 2.3 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 3 dieses Artikels
- a) bleiben nach den Artikeln 11.4 und 11.5 des Interimsabkommens über den Handel eingeführte vorübergehende Maßnahmen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten, bis zu ihrem ursprünglich vorgesehenen Ende anwendbar,
  - b) bleiben nach Kapitel 9 Abschnitt C des Interimsabkommens über den Handel eingeführte bilaterale Schutzmaßnahmen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten, bis zu ihrem ursprünglich vorgesehenen Ende anwendbar,
  - c) gelten Streitbeilegungsverfahren, die nach den Artikeln 21.7 und 18.17 des Interimsabkommens über den Handel bereits eingeleitet wurden, ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens als Streitigkeit im Rahmen des vorliegenden Abkommens und werden bis zu ihrem Abschluss fortgesetzt und
  - d) bleibt das verbindliche Ergebnis eines nach den Artikeln 21.7 und 18.17 des Interimsabkommens über den Handel eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens für die Vertragsparteien weiterhin verbindlich.

(6) Die Vertragsparteien dürfen in Angelegenheiten, die Gegenstand eines Abschlussberichts der Sachverständigengruppe nach Kapitel 18 und eines Schiedsspruchs nach Kapitel 21 des Interimsabkommens über den Handel waren, keine Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen einleiten.

(7) Übergangszeiten, die im Rahmen des Interimsabkommens über den Handel bereits vollständig oder teilweise verstrichen waren, werden bei der Berechnung der in den entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Übergangszeiten berücksichtigt. Solche Übergangszeiten im Rahmen des vorliegenden Abkommens werden ab dem Tag des Inkrafttretens des Interimsabkommens über den Handel berechnet.

Verfahrenszeiten, die im Rahmen des Interimsabkommens über den Handel bereits vollständig oder teilweise verstrichen waren, werden bei der Berechnung der in den entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Verfahrenszeiten berücksichtigt.

(8) Die Vertragsparteien können das vorliegende Abkommen durch Abschluss spezifischer Abkommen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in seinen Anwendungsbereich fallen, ergänzen. Solche spezifischen Abkommen können vorsehen, dass sie Bestandteil der durch das vorliegende Abkommen geregelten interregionalen Gesamtbeziehungen sind und einem gemeinsamen institutionellen Rahmen unterliegen.

### ARTIKEL 3.3

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt

- a) für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anwendbar sind, und nach Maßgabe dieser Verträge und

- b) für die Gebiete der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay.
- (2) Der Begriff „Gebiet“ in diesem Abkommen schließt den Luftraum und das Küstenmeer im Sinne des SRÜ ein.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ in diesem Sinne zu verstehen.
- (4) Was die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren, einschließlich der Bestimmungen über Zoll- und Handelserleichterungen, gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und Ursprungsregeln, sowie die vorübergehende Aussetzung dieser Behandlung anbelangt, so gilt dieses Abkommen auch für die Teile des Zollgebiets der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>1</sup>, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels fallen.

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 343 vom 29.12.2015, S. 1.

## TEIL II

### POLITISCHER DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT

#### KAPITEL 4

#### ZIELE DES POLITISCHEN DIALOGS UND DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

##### ARTIKEL 4.1

##### Ziele des politischen Dialogs

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die politische Dimension ein wesentlicher Bestandteil der mit diesem Abkommen begründeten Partnerschaft ist, und stärken und vertiefen den regelmäßigen politischen Dialog miteinander. Die Vertragsparteien kommen überein, eine politische Agenda aufzustellen, in Bereichen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten und sich um die Koordinierung ihrer Standpunkte zu bemühen, um gemeinsame Initiativen in den entsprechenden internationalen Foren auf den Weg zu bringen.
- (2) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien zielt darauf ab,
  - a) ihre Beziehungen zu stärken, um zu Frieden, Stabilität, Sicherheit und Wohlstand beizutragen, und ihre strategische Partnerschaft zu festigen,



- b) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die präventive Diplomatie, vertrauensbildende Maßnahmen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) und des Multilateralismus,
- c) die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstärkt zu fördern und zu schützen,
- d) die menschliche und soziale Entwicklung unter Bekräftigung ihres Engagements für eine nachhaltige Entwicklung, wie sie es mit der Annahme der Agenda 2030 zum Ausdruck gebracht haben, zu fördern. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – im Folgenden „SDGs“) umzusetzen und zu erreichen, und erkennen an, dass angesichts der umfassenden und ambitionierten Zielsetzung dringende Maßnahmen, Folgemaßnahmen und Überprüfungen erforderlich sind,
- e) die Gleichstellung der Geschlechter und die Achtung aller Rechte von Frauen und Mädchen unter Hervorhebung der Geschlechterperspektive zu fördern und Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei zu bekämpfen,
- f) zur Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beizutragen, wobei die jeweiligen internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien uneingeschränkt einzuhalten sind und ihre nationale Umsetzung zu gewährleisten ist,
- g) die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,
- h) gemeinsame Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels, der Schleusung von Migrant\*innen, des illegalen Waffenhandels, des Drogenhandels und damit zusammenhängender Straftaten, der Cyberkriminalität und anderer Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu entwickeln,

- i) gemeinsame Maßnahmen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern zu fördern und zu entwickeln, um unter anderem gegen die Erstellung und Verbreitung von Material über Kindesmissbrauch und die Begehung von Sexualstraftaten im Ausland vorzugehen,
- j) die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Korruption und bei der Verhinderung der Nutzung ihrer Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten und zur Terrorismusfinanzierung sowie bei der Ermittlung, Einziehung und Rückgabe illegaler Vermögenswerte zu verstärken,
- k) gegen Straflosigkeit bei den schwersten völkerrechtlichen Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, vorzugehen,
- l) die Zusammenarbeit bei der Prävention und Verfolgung terroristischer Handlungen im Einklang mit den internationalen Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten beigetreten sind, den einschlägigen VN-Resolutionen und den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zu verstärken,
- m) Standpunkte auszutauschen und den Dialog über internationale Steuerfragen, einschließlich über globale Standards und Transparenz, zu verbessern,
- n) sich für ihre jeweilige regionale Integration einzusetzen, die als eines der Mittel zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung sowie als Instrument für eine wettbewerbsgerechte Integration in die Weltwirtschaft angesehen wird,
- o) gegenseitiges Verständnis zu entwickeln und den Konsens in interregionalen und internationalen Fragen zu fördern, insbesondere durch die Zusammenarbeit in multilateralen Foren und die Entwicklung gemeinsamer Initiativen,
- p) gemeinsame Maßnahmen zur Stärkung des VN-Systems und des Multilateralismus zu entwickeln, um die wichtigsten aktuellen und künftigen Herausforderungen wirksam, effizient und zügig zu bewältigen,

- q) eine umfassende politische Koordinierung auf internationaler Ebene aufzubauen, um multilaterale, transparente und demokratische Multi-Stakeholder-Prozesse für die Internet-Governance zu unterstützen und zu stärken, wobei Regierungen, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft, internationale Organisationen, Fach- und Wissenschaftskreise und alle anderen einschlägigen Interessenträger im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Fähigkeiten einbezogen werden,
- r) Rechts- und Justizfragen von beiderseitigem Interesse zu erörtern und
- s) sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Themen anzusprechen.

## ARTIKEL 4.2

### Ziele der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungsziele

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Notwendigkeit, ihre Partnerschaft zu stärken, heben die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklung hervor und kommen überein, dass ein wesentlicher Zweck der interregionalen Zusammenarbeit und ihrer Modalitäten die Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens ist.
- (2) Die Vertragsparteien führen Kooperationsprojekte und gemeinsame Maßnahmen mithilfe aller vorhandenen und künftigen Instrumente und Methoden und verfügbaren Mittel durch, einschließlich der Dreieckskooperation. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:
  - a) Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Mobilisierung von Finanzmitteln, unter anderem durch den wirksamen Einsatz von Finanzhilfen und Darlehen, um Ergebnisse im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen,
  - b) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus durch Schulungen, Workshops und Seminare sowie den Austausch von Sachverständigen, Studien, gemeinsamen Forschungsarbeiten und bewährten Verfahren,

- c) Förderung des institutionellen Know-hows in beiden Regionen durch Kooperationsmaßnahmen,
  - d) Förderung der Entwicklungsfinanzierung mit allen Instrumenten, die jeder Vertragspartei zur Verfügung stehen, und sonstigen innovativen Finanzierungsmechanismen,
  - e) Förderung des Zugangs zu innovativen Technologien sowie des Ausbaus der nationalen Kapazitäten,
  - f) Entwicklung spezifischer Maßnahmen zur Verringerung der Armut, zur Bekämpfung des Hungers und zur Förderung der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts,
  - g) Konsolidierung bestehender regionaler Kooperationsnetze und -plattformen und
  - h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen und Institutionen der Vertragsparteien.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Mobilisierung von Finanzmitteln für die Durchführung dieses Abkommens in enger Partnerschaft mit der Europäischen Investitionsbank, europäischen Finanzinstitutionen und Institutionen der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten sowie internationalen und regionalen Finanzinstitutionen zu fördern.

## ARTIKEL 4.3

### Ressourcen

(1) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen festgelegten Zusammenarbeit zu leisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Kapazitäten und über ihre eigenen Kanäle angemessene Ressourcen, einschließlich finanzieller Ressourcen, bereitzustellen und die entwicklungsbezogenen öffentlichen und privaten Finanzinstitute in beiden Regionen zu ermutigen, zu diesem Zweck aktiv zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen die Europäische Investitionsbank und andere Finanzinstitutionen, ihre Tätigkeit in den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten im Einklang mit den Verfahren und Finanzierungskriterien der Vertragsparteien, gemäß deren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und unbeschadet der Befugnisse ihrer zuständigen Behörden fortzusetzen.

## KAPITEL 5

### ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER DEMOKRATISCHEN GRUNDSÄTZE, DER MENSCHENRECHTE, DER RECHTSSTAATLICHKEIT UND DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

#### ARTIKEL 5.1

Zusammenarbeit im Bereich der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Ratifizierung und Durchführung internationaler Menschenrechtsinstrumente, sowie bei der Stärkung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, zusammen.
- (2) Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
  - a) die wirksame Umsetzung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, denen sie beigetreten sind, sowie der Empfehlungen, die von den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen oder im Rahmen der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung formuliert werden,
  - b) die Einbeziehung der Menschenrechte in die nationalen Strategien und Entwicklungspläne,
  - c) die Stärkung der Fähigkeit zur Anwendung demokratischer Grundsätze und Verfahren,
  - d) den Austausch bewährter Verfahren für nationale Aktionspläne im Bereich Demokratie und Menschenrechte,

- e) Sensibilierungs- und Bildungsmaßnahmen zu Menschenrechten, Demokratie und Friedenskultur,
- f) die Stärkung von mit Demokratie und Menschenrechten befassten Institutionen und des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit,
- g) die Entwicklung gemeinsamer Initiativen von beiderseitigem Interesse im Rahmen der einschlägigen VN-Menschenrechtsinstitutionen und multilateraler Gremien,
- h) die Förderung der Demokratie, des Völkerrechts, einschließlich der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit, auch in multilateralen Foren,
- i) die Zusammenarbeit und Koordinierung, gegebenenfalls auch in Drittländern, im Hinblick auf die praktische Weiterentwicklung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere in Bezug auf die politischen Rechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Verbesserung transparenter, glaubwürdiger und inklusiver Wahlprozesse im Einklang mit internationalen Standards,
- j) die Förderung einer guten Regierungsführung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich Rechenschaftspflicht und Transparenz der Institutionen, Unterstützung der Bürgerbeteiligung und der Einbeziehung der Zivilgesellschaft sowie Korruptionsbekämpfung und
- k) die Förderung der Verhütung von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen.

## ARTIKEL 5.2

### Geschlechtergleichstellung und Frauen, Frieden und Sicherheit

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle aller Frauen und Mädchen. Sie erkennen die Notwendigkeit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen als Voraussetzung dafür an, dass eine inklusive Entwicklung sowie Demokratie und Sicherheit in vollem Umfang erreicht werden können. Die Vertragsparteien prüfen im Einklang mit internationalen Standards und Verpflichtungen wie dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Agenda 2030 und der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit und mögliche Synergien zwischen den jeweiligen Strategien und Initiativen.
- (2) Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
- a) Förderung einer systematischen Einbeziehung der Geschlechtergleichstellung,
  - b) Förderung der politischen Teilhabe und Führungsrolle von Frauen, des Zugangs von Frauen zu hochwertiger Bildung, der wirtschaftlichen Stärkung von Frauen sowie der stärkeren Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben,
  - c) Stärkung nationaler und regionaler Einrichtungen zwecks Behandlung und Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, einschließlich Prävention von und Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Ermittlungs- und Rechenschaftsmechanismen, Unterstützung der Opfer und Förderung der Sicherheit von Frauen und Mädchen,



- d) aktive Stärkung der Menschenrechte von Frauen, einschließlich des Schutzes vor Menschenrechtsverletzungen und jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen, sowie Gewährleistung des Zugangs von Frauen zur Justiz,
- e) Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Menschenrechtsaktionspläne zur Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates und
- f) Verbesserung der Zusammenarbeit mit einschlägigen VN-Gremien Nationen und anderen internationalen Organisationen.

### ARTIKEL 5.3

#### Massenvernichtungswaffen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die zentrale Rolle des am 1. Juli 1968 in London unterzeichneten Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit seinen drei gleichermaßen wichtigen und sich ergänzenden Säulen — Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie — an.
- (2) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen an staatliche oder nichtstaatliche Akteure eine ernsthafte Bedrohung für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt. Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und -übereinkommen und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu leisten, indem sie
- a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen, und
  - b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, mit dem die Ausfuhr und Durchführung von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern, einschließlich der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.
- (4) Die Vertragsparteien nehmen einen regelmäßigen politischen Dialog zur Begleitung und Festigung der genannten Elemente auf.

#### ARTIKEL 5.4

##### Schwere Verbrechen von internationalem Belang und Internationaler Strafgerichtshof

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft berühren, wie die Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass diese Verbrechen gegebenenfalls mit nationalen und internationalen Mitteln im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität verfolgt werden müssen.

(2) In der Erwägung, dass ein wirksamer Internationaler Strafgerichtshof eine bedeutende Entwicklung für den Frieden und die Gerechtigkeit in der Welt darstellt, kommen die Vertragsparteien überein, bei der Förderung des Beitritts aller Staaten zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das am 17. Juli 1998 in Rom angenommen wurde (im Folgenden „Römisches Statut“), zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck

- a) weitere Schritte zur Umsetzung des Römischen Statuts und seiner Änderungen zu unternehmen und die dazugehörigen Instrumente wie das am 9. September 2002 in New York angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren und umzusetzen,
- b) gegebenenfalls Erfahrungen mit der Annahme nationaler Rechtsvorschriften zur wirksamen Umsetzung des Römischen Statuts auszutauschen und
- c) Maßnahmen zum Schutz der Integrität des Römischen Statuts zu ergreifen.

## ARTIKEL 5.5

### Kleinwaffen, leichte Waffen und andere konventionelle Waffen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuarbeiten, für Koordinierung und Komplementarität zu sorgen und mögliche Synergien bei ihren Bemühungen auszuloten, die sie zur Regelung oder zur Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit Waffen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene unternehmen.

(2) Was die globale Ebene angeht, so weisen die Vertragsparteien auf den einzigartigen Rahmen hin, den der am 2. April 2013 in New York angenommene Vertrag über den Waffenhandel bietet, um diese Zusammenarbeit und Komplementarität zwischen den nationalen Kontrollsystemen für die Verbringung konventioneller Waffen, einschließlich seiner Bestimmungen über Zusammenarbeit und Unterstützung, zu verwirklichen. Sie sind sich ferner darin einig, wie wichtig es ist, die universelle Geltung des Vertrags über den Waffenhandel und seine vollständige Umsetzung durch alle VN-Mitgliedstaaten zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie ihre übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung in vielen Regionen der Welt ein breites Spektrum an humanitären und sozioökonomischen Folgen haben und eine ernsthafte Bedrohung für Frieden, Aussöhnung, Sicherheit, Stabilität und nachhaltige Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Verpflichtungen zum Vorgehen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie mit deren Munition nach Maßgabe der bestehenden internationalen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind, und der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen anderer internationaler Instrumente in diesem Bereich, darunter das VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, in vollem Umfang zu erfüllen.

(5) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig interne Kontrollsysteme für die Verbringung konventioneller Waffen im Einklang mit den bestehenden internationalen Normen sind. Die Vertragsparteien kommen überein, entsprechende Kontrollen in verantwortungsvoller Weise anzuwenden, da so zu Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene, zur Minderung menschlichen Leids sowie zur Verhütung der Umleitung konventioneller Waffen beigetragen wird.

## ARTIKEL 5.6

### Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für die Bekämpfung des Terrorismus in all seinen Formen und Ausprägungen im Einklang mit dem Völkerrecht, den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, den einschlägigen VN-Resolutionen und mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten und bei gemeinsamem Interesse alle terroristischen Handlungen im Einklang mit den VN-Instrumenten, denen sie beigetreten sind, zu verhindern, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) des VN-Sicherheitsrates weder den Urhebern oder Anstiftern terroristischer Handlungen noch anderen daran Beteiligten Hilfe oder Zuflucht zu gewähren. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere
  - a) im Rahmen der vollumfänglichen Umsetzung der Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1624 (2005), 1904 (2009), 2178 (2014), 2253 (2015), 2322 (2016) und 2331 (2016) des VN-Sicherheitsrates und anderer einschlägiger VN-Resolutionen sowie internationaler und regionaler Übereinkommen und Instrumente,
  - b) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den VN-Mitgliedstaaten bei der wirksamen Umsetzung der Weltweiten Strategie der VN zur Bekämpfung des Terrorismus,
  - c) durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich des Schutzes der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des Völkerrechts bei der Terrorismusbekämpfung,

- d) durch einen Meinungsaustausch über die zur Terrorismusbekämpfung eingesetzten Mittel und Methoden, einschließlich Zusammenarbeit in technischen Bereichen und Ausbildungsmaßnahmen, und durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich Verhütung von Gewaltextremismus, der zu Terrorismus führt, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Abschnitte I und IV der Weltweiten Strategie der VN zur Terrorismusbekämpfung im Hinblick auf die Verhütung von Terrorismus und
- e) durch die Bekämpfung der strukturellen Ursachen, die dem Phänomen des Terrorismus und des Gewaltextremismus zugrunde liegen.

## ARTIKEL 5.7

### Zusammenarbeit in den Bereichen Friedenskonsolidierung und Friedenssicherung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.
- (2) Im Hinblick auf die Friedenskonsolidierung und -sicherung durch die Vereinten Nationen nehmen die Vertragsparteien einen Dialog über Friedens- und Sicherheitsfragen auf, um unter anderem eine Zusammenarbeit im Bereich des Kapazitätsaufbaus und des Austauschs bewährter Verfahren einzuleiten.

## ARTIKEL 5.8

### Humanitäre Hilfe und Katastrophenrisikomanagement

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zum VN-Rahmen im Bereich der Katastrophenvorsorge und -bewältigung und kommen überein, die Verringerung der Vulnerabilität, die Risikominderung und die Förderung der Resilienz als ihre Prioritäten anzuerkennen.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke loten die Vertragsparteien Möglichkeiten zur Koordinierung der humanitären Hilfe und der Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung aus.

## ARTIKEL 5.9

### Zusammenarbeit in multilateralen, regionalen und internationalen Foren und Organisationen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der VN-Charta. Die Vertragsparteien setzen sich gemeinsam für den Multilateralismus ein und bemühen sich darum, die Wirksamkeit regionaler und internationaler Foren und Organisationen wie der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie anderer multilateraler Foren zu verbessern.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen für wirksame Mechanismen für Konsultationen am Rande multilateraler Foren. Auf Ebene der Vereinten Nationen richten die Vertragsparteien geeignete Konsultationsmechanismen bei der VN-Generalversammlung und den VN-Büros ein, soweit sich dies anbietet und von den Vertragsparteien vereinbart wurde.

## ARTIKEL 5.10

### Cybersicherheit und Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Vertragsparteien erkennen im Kontext des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs im Bereich der Cybersicherheit und des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien (im Folgenden „IKT“) an, unter anderem in Bezug auf Normen, Vorschriften und Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten, sowie die Bedeutung der Anwendung des Völkerrechts bei der Nutzung von IKT, der Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen und des Aufbaus von Kapazitäten.

## ARTIKEL 5.11

### Cyberkriminalität

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich die Cyberkriminalität zu einem weitverbreiteten Problem in der Welt entwickelt, das auf multilateraler, regionaler und nationaler Ebene angegangen werden muss. Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Cyberkriminalität durch Informationsaustausch und praktische Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsordnungen und -vorschriften und den bestehenden internationalen Instrumenten zur Cyberkriminalität. Die Vertragsparteien sind bestrebt, soweit angezeigt bei der Entwicklung wirksamer Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung der Cyberkriminalität, wo auch immer sie vorkommt, zusammenzuarbeiten.

(2) Innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnungen tauschen die Vertragsparteien gegebenenfalls Informationen unter anderem über die Ausbildung von Cyberkriminalisten, die Durchführung von Ermittlungen auf dem Gebiet der Cyberkriminalität und die digitale Forensik aus.



## KAPITEL 6

### ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

#### ARTIKEL 6.1

##### Migration und internationaler Schutz von Flüchtlingen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung, die sie einer wirksamen Bewältigung der Migrationsströme beimessen, und kommen überein, ihre Zusammenarbeit in Migrationsfragen auf der Grundlage des Grundsatzes der nationalen Souveränität und der geteilten Verantwortung und in damit zusammenhängenden Fragen wie dem potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag von Migranten zu Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken.
- (2) Die Vertragsparteien legen den Schwerpunkt insbesondere auf
- a) die Ursachen der Migration,
  - b) die Erleichterung der Freizügigkeit ihrer Staatsangehörigen zwischen ihren Gebieten im Einklang mit dem geltenden Recht und den jeweiligen Zuständigkeiten,
  - c) die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte aller Migranten und ihrer Familien sowie auf Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
  - d) die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im Zusammenhang mit Migration,
  - e) die Familienzusammenführung im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen,

- f) die biregionale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere mit Kindern und Personen in prekären Situationen, einschließlich gefährdeter Frauen, und zum Schutz der Opfer im Einklang mit dem am 15. November 2000 in New York angenommenen Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Zusatzprotokollen über den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten,
  - g) den regelmäßigen Austausch von Informationen über legislative und administrative Maßnahmen für Migranten und von Erfahrungen in Migrationsfragen,
  - h) Fragen, die sich aus der Anwendung der einschlägigen internationalen Instrumente zum Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden ergeben,
  - i) die Prüfung von Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit auf regionaler Ebene bei der freiwilligen Neuansiedlung und anderen Formen der Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen als Teil gemeinsamer Lösungen für das zunehmende weltweite Phänomen großer Flüchtlingsbewegungen und
  - j) die biregionale Zusammenarbeit zur Verhütung irregulärer Migration.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, indem sie ihre eigenen Staatsangehörigen, die sich irregulär im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, rückübernehmen und den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten bekämpfen. Sie arbeiten auch beim Informationsaustausch zusammen, ebenso wie beim Austausch von Daten und Statistiken zur Migration.

(4) Jeder EU-Mitgliedstaat und jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat rückt übernimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei seine eigenen Staatsangehörigen, die sich irregulär im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten. Zu diesem Zweck werden geeignete Reisedokumente zur Verfügung gestellt, die eine erfolgreiche Rückkehr gewährleisten. Die Vertragsparteien gewährleisten eine sichere und menschenwürdige Behandlung irregulär aufhältiger Migranten. Auch die Rückkehr von Personen, denen die Einreise verweigert wird, wird unter menschlichen, menschenwürdigen und fairen Bedingungen im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich der darin vorgesehenen Rechtsbehelfe, sichergestellt.

(5) Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien bemühen sich die einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten und die EU oder die einzelnen Mitgliedstaaten, spezifische Abkommen auszuhandeln und zu schließen, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Identifikation und Dokumentation von rückzuübernehmenden Staatsangehörigen, die sich irregulär im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, weiter zu erleichtern. In solchen Abkommen würde auch die Rückübernahme von Personen geregelt, die keine Staatsangehörigen dieser Staaten sind, aber im Besitz einer von einer der Vertragsparteien ausgestellten gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, oder die unmittelbar aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

(6) Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften und Verfahren im Bereich des internationalen Schutzes von Flüchtlingen, um den Bestimmungen des am 28. Juli 1951 in Genf angenommenen Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und seines Protokolls von 1967 sowie anderer einschlägiger regionaler und internationaler Instrumente zur Gewährleistung der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nachzukommen. Die Vertragsparteien legen den Schwerpunkt insbesondere auf die Prüfung von Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit auf regionaler Ebene bei der freiwilligen Neuansiedlung und anderen Formen der Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen als Teil gemeinsamer Lösungen für das zunehmende weltweite Phänomen großer Flüchtlingsbewegungen.

## ARTIKEL 6.2

### Rechtliche und justizielle Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen auszubauen, insbesondere hinsichtlich der Aushandlung, Ratifizierung und Durchführung multilateraler Übereinkünfte über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, vor allem der Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über internationale justizielle Zusammenarbeit und grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten sowie den Schutz von Kindern.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage der einschlägigen Standards der VN, internationaler und regionaler Organisationen wie des Europarats und der Organisation Amerikanischer Staaten zu verstärken, insbesondere im Bereich der Rechtshilfe, der Auslieferung und der Überstellung von Gefangenen.

## ARTIKEL 6.3

### Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung zusammen, um einen ausgewogenen, integrierten Ansatz zur Bewältigung aller Aspekte des Weltrogenproblems, einschließlich Herausforderungen wie neuer psychoaktiver Substanzen, zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist Ziel der Drogenpolitik und entsprechender Maßnahmen, die Strukturen zu verstärken, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach zu verringern, die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs zu bewältigen, um Schäden zu begrenzen, und die Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, wirksamer zu verhindern.

(2) Die Vertragsparteien verständigen sich auf die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit. Die Maßnahmen stützen sich auf gemeinsam vereinbarte Grundsätze, die sich insbesondere an den drei VN-Übereinkommen zur Drogenkontrolle von 1961, 1971 und 1988 und dem am 19. April 2016 in New York angenommenen Ergebnisdokument der Sondertagung der VN-Generalversammlung über das Weltdrogenproblem orientieren.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Bewältigung des Weltdrogenproblems zu unterstützen und zu fördern.

#### ARTIKEL 6.4

##### Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Korruption, grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Im Einklang mit ihren internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie den geltenden bilateralen und internationalen Instrumenten wie dem am 15. Dezember 2000 in New York angenommenen VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Protokollen und dem am 31. Oktober 2003 in New York angenommenen VN-Übereinkommen gegen Korruption verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Korruption, einschließlich Prävention und Ermittlung, Verfolgung von Straftätern und Rechtshilfe.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Einklang mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – im Folgenden „FATF“) und unter Berücksichtigung der Arbeit der „Grupo de Acción Financiera de Latinoamérica“ (im Folgenden „GAFILAT“) darauf hingearbeitet werden muss, wirksam zu verhindern und dagegen vorzugehen, dass ihre Finanzinstitutionen und bestimmte Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors zur Terrorismusfinanzierung und zum Waschen von Erträgen aus Straftaten, einschließlich Drogenhandel, Menschenhandel, insbesondere mit Kindern, gefährdeten Frauen und anderen Personen in prekären Situationen, Waffenhandel und Korruption, in Anspruch genommen werden.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen und zu verhindern und die wirksame und vollständige Umsetzung der FATF-Empfehlungen unter Berücksichtigung der Arbeit der GAFILAT sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit umfasst das Aufspüren, die Ermittlung, die Beschlagnahme, die Konfiszierung, die Einziehung und die Rückgabe von Vermögenswerten oder Geldern aus Erträgen von Straftaten.

(4) Die Zusammenarbeit nach Absatz 3 ermöglicht den Austausch einschlägiger Informationen im Rahmen der Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei und im Einklang mit internationalen Standards zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechend den Empfehlungen der FATF und unter Berücksichtigung der Arbeit der GAFILAT.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, vorbehaltlich und im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und geltenden bilateralen und internationalen Instrumenten Maßnahmen zu ergreifen, um die Ermittlung, das Aufspüren, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu unterstützen.

## ARTIKEL 6.5

### Personenbezogene Daten

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Förderung und dem Schutz der Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten als zentrale Voraussetzung für das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die digitale Wirtschaft und als wesentliches Element für den weiteren Ausbau des Handelsaustauschs und der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zukommt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den wirksamen Schutz der in Absatz 1 genannten Rechte zu gewährleisten, auch im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und anderen grenzüberschreitenden Straftaten. Bei der Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene werden bestehende internationale Verpflichtungen und gegebenenfalls die jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien berücksichtigt. Diese Zusammenarbeit kann den Aufbau von Kapazitäten, technische Hilfe und den Austausch von Informationen und Fachwissen umfassen.

## ARTIKEL 6.6

### Konsularischer Schutz

(1) Jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat erklärt sich damit einverstanden, dass die diplomatischen und konsularischen Behörden eines in seinem Gebiet vertretenen EU-Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie für Staatsangehörige dieses EU-Mitgliedstaats konsularischen Schutz für Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaats leisten, der nicht über eine ständige Vertretung in seinem Gebiet verfügt, die in der Lage wäre, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

(2) Jeder EU-Mitgliedstaat erklärt sich damit einverstanden, dass die diplomatischen und konsularischen Behörden eines in seinem Gebiet vertretenen unterzeichnenden MERCOSUR-Staats konsularischen Schutz für Staatsangehörige eines anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staats leisten, der nicht über eine ständige Vertretung in seinem Gebiet verfügt, die in der Lage wäre, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

## KAPITEL 7

### ZUSAMMENARBEIT BEI DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

#### ARTIKEL 7.1

##### Ziele und Arbeitsweise

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, eine nachhaltige und inklusive wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, indem sie einen Beitrag zu den Grundsätzen leisten, die in der 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommenen Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (im Folgenden „Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992“) festgelegt sind und von dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das der Resolution 66/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. Juli 2012 beigelegt ist (im Folgenden „Ergebnisdokument der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 mit dem Titel ‚Die Zukunft, die wir wollen‘“), und der Agenda 2030 untermauert werden. In diesem Rahmen arbeiten die Vertragsparteien bei der Umsetzung und Verwirklichung der SDGs zusammen, wobei sie anerkennen, dass angesichts der breiten und ehrgeizigen Zielsetzung dringend gehandelt werden muss.



- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig der Dialog und die Zusammenarbeit für die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der SDGs sind und wie wichtig ferner die Einbeziehung verschiedener Interessenträger, einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, in die internationale Zusammenarbeit ist.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten darauf hin, das Wirtschaftswachstum so zu konsolidieren, dass Ungleichheiten verringert und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung geachtet werden.
- (4) Die Vertragsparteien sollten nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster fördern und das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und die sozialen Kosten von Umweltschäden und die damit verbundenen Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen schärfen.
- (5) Die Vertragsparteien fördern die nachhaltige Entwicklung durch Dialog, den Austausch bewährter Verfahren, eine gute Regierungsführung und eine wirtschaftliche Haushaltsführung.
- (6) Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, die Armut zu beseitigen und eine inklusive wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, und arbeiten nach Möglichkeit zusammen, um dieses Ziel zu erreichen.
- (7) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Umsetzung der Agenda 2030 und die Methoden für Folgemaßnahmen sowie die Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf die Umsetzung der Ergebnisse im Zusammenhang mit der Überwachung der Agenda 2030 und der Bewertung der Kooperationsmaßnahmen, einschließlich qualitativer und quantitativer Daten, unter Berücksichtigung der Auswirkungen vor Ort zu stärken.
- (8) In Anerkennung der wesentlichen Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen für eine nachhaltige Entwicklung werden die Vertragsparteien weitere Kooperationsprogramme prüfen.

(9) Die Vertragsparteien fördern Strukturen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden gemeinsame Initiativen mit Drittländern mit dem Ziel auf den Weg gebracht, die Planung und Umsetzung von Mehrebenen-Strategien für die Agenda 2030 sowie sonstige einschlägige künftige biregionale oder internationale Übereinkünfte über nachhaltige Entwicklung gemeinsam zu unterstützen.

(10) Die Vertragsparteien sind sich des umfassenden Charakters der SDGs bewusst. Vor diesem Hintergrund sollten sich die Vertragsparteien für innovative Partnerschaften, die einen Multi-Stakeholder-Ansatz verfolgen, einsetzen, um internationale Entwicklungsinitiativen zu fördern und umzusetzen. An diesen Partnerschaften können der Privatsektor, die organisierte Zivilgesellschaft, philanthropische Organisationen sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften beteiligt sein.

(11) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines umfassenden Ansatzes für die soziale Entwicklung an, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Nachhaltigkeit einhergehen muss. Sie geben der Förderung der Vollbeschäftigung, der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts sowie der Partizipation der Zivilgesellschaft Vorrang. Im Einklang mit den Zielen von SDG 8 fördern sie menschenwürdige Arbeit für alle gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 97. Tagung am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“).

## ARTIKEL 7.2

### Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem MERCOSUR und der bilateralen Zusammenarbeit

- (1) Dieses Abkommen berührt weder die Durchführung von Programmen, Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit von 1995 noch die laufende oder künftige bilaterale Zusammenarbeit auf der Grundlage von bilateralen Programmplanungsinstrumenten wie Richtprogrammen oder anderen einschlägigen Instrumenten.
- (2) Die Zusammenarbeit erfolgt im Einklang mit den einschlägigen international vereinbarten Grundsätzen und Strategien, denen sich beide Vertragsparteien angeschlossen haben, und im Einklang mit dem einschlägigen Rechtsrahmen der EU einerseits und des MERCOSUR und seiner Unterzeichnerstaaten andererseits.

## ARTIKEL 7.3

### Erleichterungen

Die Vertragsparteien sorgen soweit angezeigt für die Zoll- und Steuerbefreiungen sowie die Visaerleichterungen, die für die Durchführung der im Rahmen dieses Teils des Abkommens und des Protokolls über die Zusammenarbeit vereinbarten Kooperationsinitiativen erforderlich sind.

## ARTIKEL 7.4

### Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Die Vertragsparteien führen eine Zusammenarbeit und einen Dialog ein, um Maßnahmen zur Entwicklung von Kapazitäten für die Planung, wirksame Umsetzung und Bewertung öffentlicher Maßnahmen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang arbeiten die Vertragsparteien in Fragen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Institutionen zusammen, um die institutionellen Kapazitäten zu stärken, unter anderem durch die Förderung des Know-how-Transfers und der Schulung von Staatsbediensteten, die Verbesserung von Managementprozessen in der öffentlichen Verwaltung und die Erleichterung der Modernisierung des Regulierungsrahmens für die wirksame Durchführung dieses Abkommens.

## ARTIKEL 7.5

### Umwelt

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit im Umweltbereich sollte es sein, einen Beitrag zum Schutz, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch Koordinierung, Integration und gegenseitig förderliche Berücksichtigung der drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension – der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Grundsätzen der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 zu leisten, die von dem Ergebnisdokument der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und der Agenda 2030 untermauert werden; dabei sind die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen zu berücksichtigen und die nationalen Strategien und Prioritäten zu achten.

(2) Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Umweltbereich sollte insbesondere auf Folgendem liegen:

- a) Austausch von Informationen, technischem Fachwissen, Umweltverfahren und Erfahrungen mit Programmen, Projekten und Vorschriften zur Förderung des Schutzes, der Erhaltung, der Wiederherstellung und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf geltende Rechtsvorschriften, internationale Verpflichtungen und Ziele,
- b) Durchführung multilateraler Umweltübereinkommen und der Ergebnisse der VN-Umweltversammlung sowie Förderung von Umweltzielen,
- c) durchgängige Berücksichtigung von Umweltaspekten in allen Bereichen der Zusammenarbeit,
- d) Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen, in welcher Form auch immer, ergeben, durch einen angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sowie Zusammenarbeit in den Bereichen Wasser, Chemikalien und Abfall sowie in anderen einvernehmlich festgelegten vorrangigen Bereichen,
- e) Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltverträglicher Technologien sowie deren Weitergabe an Entwicklungsländer zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, auch zu Konzessions- und Vorzugsbedingungen, und Zusammenarbeit in diesem Bereich,
- f) Verbesserung der Verfügbarkeit von Umsetzungsmitteln in den Entwicklungsländern im Hinblick auf die vollständige Durchführung der nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung in Anerkennung der Dringlichkeit, die sich aus der umfassenden und ambitionierten Zielsetzung ergibt, und gegebenenfalls Erleichterung der Partizipation der Interessenträger. Im Rahmen dieses Abkommens sollte die Zusammenarbeit im Umweltbereich auch der Entwicklung einer umweltverträglichen Infrastruktur förderlich sein.

## ARTIKEL 7.6

### Nachhaltige Stadtentwicklung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Strategien zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung und die Notwendigkeit an, zur wirksamen Umsetzung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (HABITAT III) verabschiedeten Neuen Städteagenda und der für die nachhaltige Stadtentwicklung relevanten Aspekte der Agenda 2030 beizutragen.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit und Partnerschaft unter Einbeziehung aller Schlüsselakteure, die für die Politik und Praxis im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung relevant sind, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie städtische Herausforderungen auf integrierte und umfassende Weise angegangen werden können.
- (3) Die Vertragsparteien fördern den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter anderem zu den Strategien zur Katastrophenvorsorge und zum Katastrophenmanagement, mit denen die Resilienz von Städten und Siedlungen gestärkt werden soll. Die Vertragsparteien tun dies unter anderem durch die Entwicklung einer hochwertigen Infrastruktur und der Raumplanung sowie durch Umsetzung von Stadtentwicklungsplänen. In diesen Plänen sollten Schlüsselthemen wie der wirksamen Nutzung erneuerbarer Energiequellen, der städtischen Inklusion unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Urbanisierungsniveaus im Globalen Süden sowie den Finanzierungsmechanismen für Stadtentwicklungsprojekte auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene Rechnung getragen werden.
- (4) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, nach Möglichkeit die konkreten Gelegenheiten für eine dezentrale Zusammenarbeit zwischen Städten auf regionaler und internationaler Ebene auszubauen, um die städtische Governance und den Kapazitätsaufbau durch den Austausch von Erfahrungen und Verfahren sowie das Voneinanderlernen bei nachhaltigen Lösungen für städtische Herausforderungen zu verbessern.

## ARTIKEL 7.7

### Klimawandel

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass angesichts der globalen Bedrohung durch den Klimawandel eine möglichst umfassende Zusammenarbeit aller Länder erforderlich ist, um die weltweiten Treibhausgasemissionen zu verringern und sich an die negativen Auswirkungen des Klimawandels in einer Weise anzupassen, die die Nahrungsmittelerzeugung nicht gefährdet, wobei die Industrieländer weiterhin die Führung übernehmen. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris, das auf der Grundlage des am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – im Folgenden „UNFCCC“) geschlossen wurde, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls in handelsbezogenen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in einschlägigen internationalen Foren zusammen. In diesem Zusammenhang bleibt jede Vertragspartei in Anerkennung des Beitrags des Handels zur Reaktion auf die akute Bedrohung durch den Klimawandel nach Treu und Glauben Vertragspartei des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup>.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Absatz 2 Satz 2 ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

---

<sup>1</sup> Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, fallen unter die hier genannten internationalen Übereinkommen weder Änderungen daran oder an deren Nachfolgeübereinkommen noch Beschlüsse, Auslegungen oder Rechtsakte, die von den für diese Übereinkommen zuständigen Gremien angenommen wurden.

(4) Dieser Artikel berührt nicht das Recht einer Vertragspartei, Streitbeilegungsverfahren nach anderen internationalen Übereinkünften, denen die Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, in Anspruch zu nehmen.

(5) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und auf der Grundlage des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris sollten die Vertragsparteien die Zusammenarbeit und den politischen Dialog intensivieren, um den Übergang zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen Entwicklung im Einklang mit ihren Zuständigkeiten und Fähigkeiten voranzutreiben, und Informationen und Erfahrungen unter anderem in Bezug auf Folgendes austauschen:

- a) Bekämpfung des Klimawandels, geleitet vom Gerechtigkeitsgrundsatz und von wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere durch die Umsetzung ihrer jeweiligen national festgelegten Beiträge und die weitere Zusammenarbeit bei Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens von Paris,
- b) Stärkung öffentlicher und privater Partnerschaften, die Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Anpassung an seine nachteiligen Auswirkungen wirksam unterstützen könnten,
- c) Förderung von Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen technologische Forschung, Entwicklung, Verbreitung, Einsatz und Transfer von Technologien, um die Resilienz gegenüber dem Klimawandel zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu verringern, unter anderem durch unternehmensorientierte Dialoge,
- d) Überwachung von Treibhausgasemissionen, Berichterstattung darüber und Prüfung dieser Emissionen sowie Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutz- und Anpassungsprogrammen,
- e) Umsetzung des Übereinkommens von Paris und Schaffung von Bedingungen zur Förderung einer treibhausgasarmen Entwicklung, Verbesserung der Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Förderung der Klimaresilienz in einer Weise, die die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht, im Einklang mit Artikel 2 des Übereinkommens von Paris,



- f) Gewährleistung einer reibungslosen Entwicklung des im Übereinkommen von Paris vorgesehenen Transparenzrahmens für Maßnahmen und Unterstützung, einschließlich Politikdialog und Zusammenarbeit in einvernehmlich festgelegten Schwerpunktbereichen,
  - g) Förderung innerstaatlicher Klimaschutz- und Anpassungsstrategien und -programme im Rahmen des Übereinkommens von Paris, einschließlich in den Bereichen Entwaldung, Waldschädigung und Wiederherstellung von Wäldern, sowie Bereitstellung von Mitteln zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz, eines nachhaltigen Verkehrs und einer nachhaltigen und klimaresilienten Infrastrukturentwicklung, und
  - h) Verbesserungen in anderen Bereichen des bilateralen Dialogs über die Klimaschutz- und Anpassungsstrategien oder in sonstigen Bereichen von beiderseitigem Interesse, die möglicherweise auch im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Foren thematisiert werden, wie der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und des Montrealer Protokolls, das am 16. September 1987 in Montreal geschlossen wurde, und dessen in Kigali beschlossener Änderung, soweit angezeigt.
- (6) Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit und den Informations- und Erfahrungsaustausch in diesem Bereich zu verbessern und ihre bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck werden die Industrieländer Finanzmittel für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bereitstellen und Klimafinanzierungen aus einer Vielzahl von Quellen, Instrumenten und Kanälen mobilisieren, wobei die Bedürfnisse und Prioritäten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sowie sonstige Durchführungsmittel zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris berücksichtigt werden.

## ARTIKEL 7.8

### Ozeane und Meere

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen, einschließlich eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Managements in den Bereichen Fischerei, Aquakultur und sonstige maritime Tätigkeiten, sind und wie dies zu ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Chancen für heutige und künftige Generationen beitragen kann, vor dem Hintergrund der nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen mit dem langfristigen Ziel, den Zustand der Ozeane zu verbessern, gegebenenfalls auch durch Stärkung des Rahmens internationaler Organisationen und Foren.
- (2) Im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem SRÜ, verpflichten sich die Vertragsparteien,
- a) bei der Verwirklichung von SDG 14 (Ozeane, Meere und Meeresressourcen erhalten und nachhaltig nutzen) der Agenda 2030 zusammenzuarbeiten,
  - b) soweit angezeigt eine bessere Zusammenarbeit und Abstimmung innerhalb der zuständigen internationalen Organisationen, Instrumente und Gremien und zwischen diesen zu fördern,
  - c) wirksame Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände zu gewährleisten,
  - d) auf Ebene der Vereinten Nationen bei der Entwicklung eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des SRÜ für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zusammenzuarbeiten und

- e) soweit angezeigt in einschlägigen subregionalen, regionalen und multilateralen Gremien zusammenzuarbeiten, denen die Vertragsparteien als Mitglieder, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragsparteien angehören, um SDG 14 und andere damit zusammenhängende SDGs zu verwirklichen.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, den Dialog und die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen zu verstärken:
- a) Unterstützung einer nachhaltigen Fischereiproduktion und Fischzucht und insbesondere der Erhaltung der Fischereiressourcen, einschließlich einer möglichen interregionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, je nach Interesse des betreffenden Küstenstaats, darunter wissenschaftliche, technologische, industrielle, wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit, sowie Institutionenaufbau und Ausbildung,
  - b) Unterstützung der Entwicklung einer umweltverträglichen und wettbewerbsfähigen Aquakulturindustrie,
  - c) Unterstützung der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Entwicklung von Forschungs- und technologischen Kapazitäten sowie Förderung wissenschaftlich fundierter Entscheidungen,
  - d) Austausch bewährter Verfahren für die nachhaltige Entwicklung maritimer Wirtschaftstätigkeiten, die für die Vertragsparteien von Interesse sind, wie Meeresenergie, Schifffahrt, Küsten- und Meerestourismus oder marine Biotechnologie,
  - e) Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“), gegebenenfalls einschließlich des Austauschs von Informationen über IUU-Tätigkeiten und der Unterstützung beim Aufbau der technischen und administrativen Kapazitäten zur Bekämpfung der IUU-Fischerei,

- f) Entwicklung von gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen sowie Bewirtschaftungsinstrumenten, auch für geschützte Meeresgebiete, im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Küsten- und Meeresgebieten und -ressourcen,
- g) Verringerung des Drucks auf die Ozeane, unter anderem durch die Bekämpfung von Abfällen und Verschmutzung im Meer, auch aus Quellen an Land und durch menschliche maritime Tätigkeiten,
- h) Förderung der maritimen Raumplanung und des integrierten Küstenzonenmanagements und
- i) Behandlung klimabezogener Fragen wie Anpassung und Minderung von Treibhausgasemissionen, Anstieg des Meeresspiegels, Versauerung der Ozeane und Küsten und Luftverschmutzung.

## ARTIKEL 7.9

### Zusammenarbeit im Energiebereich

(1) Die Vertragsparteien streben an, den Austausch von Ideen, Erfahrungen und bewährten Verfahren mit Blick auf Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs zu sicherer, nachhaltiger und bezahlbarer Energie zu erleichtern, unter anderem durch die Förderung neuer Investitionen und des Technologietransfers zwischen öffentlichen und privaten Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien, insbesondere in Bezug auf Elektrizität, Kohlenwasserstoff, erneuerbare Energien, einschließlich nachhaltiger Erzeugung und Nutzung, Biokraftstoffe und die effiziente Nutzung von Energie.

(2) Die Zusammenarbeit nach diesem Artikel auf der Grundlage des souveränen Rechts der Staaten, ihre eigenen natürlichen Ressourcen zu verwalten, um den Zugang zu bezahlbarer, zuverlässiger, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu gewährleisten, erfolgt unter anderem in folgender Form:

- a) Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, die sich mit Fragen der Politik, der Planung und der Modellierung im Energiesektor befassen,
- b) Austausch von wissenschaftlichen, technischen und sonstigen energiebezogenen Forschungsergebnissen, Erfahrungen, Veröffentlichungen, Informationen und Daten, einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Datenbanken, die von den Akteuren der Vertragsparteien gemeinsam genutzt werden, im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei,
- c) Förderung gemeinsamer Konferenzen und fachlicher Ausbildungsmaßnahmen, auch auf Postgraduiertenebene,
- d) Technologietransfer, insbesondere im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen,
- e) Förderung von Durchführbarkeitsstudien und Umsetzung gemeinsamer Projekte im Energiesektor unter Beteiligung öffentlicher und privater Wirtschaftsbeteiligter und von Forschungseinrichtungen der Vertragsparteien,
- f) Teilnahme von Wirtschaftsbeteiligten aus den beiden Regionen an gemeinsamen Technologie-, Entwicklungs- und Infrastrukturprojekten, einschließlich Netzwerken mit anderen Ländern, und
- g) Rationalisierung und schrittweise Abschaffung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, die einen verschwenderischen Verbrauch fördern, wobei den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung so gering wie möglich gehalten werden sollten, um arme Bevölkerungsgruppen und die betroffenen Gemeinschaften zu schützen,

## ARTIKEL 7.10

### Zusammenarbeit im Rohstoffbereich

Die Vertragsparteien arbeiten im Rohstoffbereich zusammen, um unter anderem

- a) effiziente, flexible, wettbewerbsfähige und transparente internationale Märkte zu fördern,
- b) den Austausch von Marktinformationen im Rohstoffbereich zu fördern,
- d) Forschung, Entwicklung und Innovation im Rohstoffbereich zu fördern,
- e) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich innenpolitischer Entwicklungen zu fördern und
- f) Sicherheits- und Umweltschutzstandards für den Meeresbergbau durch mehr Transparenz und den Austausch von Informationen, einschließlich über Arbeitsschutz und Umweltleistung, zu fördern.

## KAPITEL 8

### SOZIALE, WIRTSCHAFTLICHE UND KULTURELLE PARTNERSCHAFT

#### ARTIKEL 8.1

##### Ziele

- (1) Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erkennen die Vertragsparteien an, dass alle Völker das Recht haben, ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die soziale Entwicklung parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung voranschreiten sollte, und kommen überein, bei der Stärkung der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts durch die Minderung von Armut, Ungerechtigkeit und Ungleichheit zusammenzuarbeiten.
- (2) Hauptziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sind die Erweiterung, Diversifizierung und Vertiefung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, die Stärkung des Produktionssektors unter besonderer Berücksichtigung von KMU, die Schaffung neuer Möglichkeiten und die Steigerung von internationaler Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sowie die Stärkung des Prozesses der regionalen Wirtschaftsintegration.
- (3) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit sollte gestärkt werden, um zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus strukturellen Veränderungen infolge dieses Abkommens ergeben könnten, beizutragen.
- (4) Alle Maßnahmen, die zur Weiterentwicklung der regionalen Integration oder zur Stärkung der interregionalen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich beitragen könnten, sollten gefördert werden.

## ARTIKEL 8.2

### Soziale Verantwortung von Unternehmen

- (1) Die Vertragsparteien fördern die soziale Verantwortung von Unternehmen im Einklang mit internationalen Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die freiwillige Verbreitung und Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und betonen, wie wichtig eine umfassende Debatte mit allen einschlägigen Interessenträgern ist.
- (3) Die Vertragsparteien fördern die freiwillige Aufnahme der Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen oder des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in die internen Strategien der Unternehmen, unter anderem durch die Förderung der Übernahme maßgeblicher Verfahrensweisen im Einklang mit den in diesem Artikel genannten internationalen Instrumenten.

## ARTIKEL 8.3

### Industrielle Zusammenarbeit, Geschäftsmöglichkeiten sowie Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmertum

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, KMU zu fördern und die Industrie zu stärken, um ein inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum in allen Regionen sowie einen stärkeren sozialen Zusammenhalt zu fördern, territoriale Ungleichheit zu beseitigen und auf diese Weise die Chancengleichheit in strukturschwachen Gebieten zu verbessern. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU einen positiven Beitrag dazu leistet, das soziale Gefüge durch Schaffung von Arbeitsplätzen und Armutsminderung zu stärken und andere wirtschaftliche Auswirkungen, die sich aus strukturellen Veränderungen infolge dieses Abkommens ergeben könnten, zu verringern.



- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die wirtschaftliche Stärkung von Frauen im Hinblick auf unternehmerische Initiative und Unternehmensgründungen.
- (3) Die Vertragsparteien fördern die industrielle Zusammenarbeit und intensivieren die Zusammenarbeit in Bezug auf KMU mit dem Ziel, die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, um Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien anzukurbeln, und tragen dabei Sorge dafür, dass die Chancen, die dieses Abkommen beiden Vertragsparteien bietet, ausgewogen sind.
- (4) Die Vertragsparteien fördern ein attraktives und stabiles Klima im Hinblick auf bessere, für beide Seiten vorteilhafte Geschäftsmöglichkeiten, auch für KMU, und verpflichten sich, die Zusammenarbeit zu verstärken, um zur Ausweitung, Diversifizierung und Vertiefung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien beizutragen.
- (5) Die Vertragsparteien kommen überein, die Entwicklung von KMU unter Einbeziehung sowohl ländlicher als auch städtischer Unternehmen sowie deren Internationalisierung zu fördern.
- (6) Die Durchführung dieses Artikels kann folgende Maßnahmen umfassen, die sich an alle Arten von Unternehmen, einschließlich KMU, richten:
- a) Unterstützung regelmäßiger Kontakte zwischen den Geschäftswelten der Vertragsparteien durch Business-to-Business- und Cluster-to-Cluster-Veranstaltungen oder -Missionen, Messen, Seminare und Rundtischgespräche, um zur Ermittlung und Verbreitung von Informationen über Investitionsmöglichkeiten und zur industriellen und technologischen Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse beizutragen, sowie Förderung von Informationsnetzen und der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere KMU und Clustern,

- b) Austausch bewährter Verfahren zur Unterstützung der industriellen Entwicklung, der Innovationsprozesse und der Industriepolitik, einschließlich der Stärkung der regionalen Industriepolitik zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in Industriezweigen von beiderseitigem Interesse,
- c) Förderung von Projekten der industriellen Zusammenarbeit, einschließlich Technologieentwicklung und Innovation, in Sektoren von beiderseitigem Interesse,
- d) Förderung gegenseitiger und gemeinsamer Investitionen sowie von Joint Ventures und Clustern und der Einleitung von Assoziierungsprozessen in strategischen Sektoren,
- e) Entwicklung von Mechanismen zur Unterstützung der Privatsektorentwicklung, Erleichterung des Zugangs zu innovativen Finanzmitteln im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien sowie industrielle Zusammenarbeit zur Förderung von Produktivität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich der Bereitstellung aktueller Informationen über verfügbare Finanzierungsinstrumente für KMU,
- f) Unterstützung von Unternehmen bei der Anpassung an den derzeitigen Trend der Automatisierung und des Datenaustauschs bei Fertigungstechnologien,
- g) Förderung gemeinsamer Projekte von technologie-, industrie- und anwendungsorientierten Forschungszentren der EU und des MERCOSUR und
- h) Stärkung der biregionalen und globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten, einschließlich der Lieferantentwicklung für die Industrie.

- (7) Zusätzlich zu der in Absatz 4 genannten Zusammenarbeit kommen die Vertragsparteien überein, dass die Zusammenarbeit in Bezug auf KMU unter anderem Folgendes umfassen kann:
- a) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf öffentliche Strategien und Programme, Regulierungsrahmen, Erfahrungen, einschlägige Informationen und Know-how zur Förderung und Unterstützung des Unternehmertums und der Gründung, Entwicklung und Innovationskraft von KMU,
  - b) Förderung der Teilnahme von KMU an Messen, Handelsreisen und anderen Ereignissen auf lokaler und internationaler Ebene,
  - c) Austausch bewährter Verfahren zur Unterstützung des Zugangs von KMU zu öffentlichen Beschaffungsmärkten,
  - d) Aufbauen auf bestehenden erfolgreichen Partnerschaften und Entwicklung neuer strategischer Partnerschaften und Kontakte zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Unternehmensnetzwerken im Rahmen bestehender oder neuer horizontaler KMU-Programme der EU oder des MERCOSUR,
  - e) Unterstützung der Internationalisierung von KMU, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Entwicklung spezialisierter Websites,
  - f) Förderung der Beteiligung von KMU an gemeinsamen Programmen und Pilotprojekten, insbesondere in Bereichen wie der digitalen Wirtschaft und
  - g) Bereitstellung von Unterstützung und Fachwissen in Bezug auf Dienstleistungen zur Unternehmensentwicklung, einschließlich Qualitätsmanagementsystemen, und Förderung des elektronischen Handels zur Stärkung der KMU.

## ARTIKEL 8.4

### Steuerfragen

Die Vertragsparteien kommen überein, in Steuerfragen biregional zusammenzuarbeiten, und verpflichten sich, die globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch sowie die Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) umzusetzen.

## ARTIKEL 8.5

### Makroökonomischer Dialog

Die Vertragsparteien fördern den Informationsaustausch über ihre jeweiligen makroökonomischen Trends und Strategien sowie den Austausch ihrer Erfahrungen und koordinieren ihre makroökonomische Politik. Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien eine Vertiefung des Dialogs zwischen ihren Behörden über makroökonomische Fragen an. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann die Abhaltung von Seminaren und Konferenzen umfassen.

## ARTIKEL 8.6

### Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherrechte

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus an und streben zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit im Bereich der Verbraucherpolitik an. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich soweit möglich Folgendes umfassen kann:

- a) Informationsaustausch über ihren jeweiligen Rahmen für den Verbraucherschutz, unter anderem über Verbraucherschutzgesetze, Produktsicherheit, Rechtsschutz für Verbraucher und Durchsetzung des Verbraucherrechts,
- b) Förderung der Entwicklung unabhängiger Verbraucherorganisationen und von Kontakten zwischen Verbrauchervertretern und
- c) Informationsaustausch und Förderung gemeinsamer Maßnahmen von Verbraucherorganisationen beider Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen.

## ARTIKEL 8.7

### Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Statistik zusammen, um die Vergleichbarkeit der statistischen Daten zwischen den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten sowie zwischen dem MERCOSUR und der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit könnte unter anderem in folgender Form erfolgen:

- a) Unterstützung bei der Stärkung eines statistischen Systems, das auf der Grundlage von Verwaltungsstrukturen und Rechtsgrundlagen eingerichtet wird und den notwendigen Anforderungen an statistische Informationen gerecht wird,
- b) Unterstützung bei der Umsetzung bewährter statistischer Verfahren auf der Grundlage international anerkannter Standards,
- c) Entwicklung vergleichbarer statistischer Informationen, vor allem für die Bereiche Waren- und Dienstleistungsverkehr und ausländische Direktinvestitionen, sowie Entwicklung vergleichbarer makroökonomischer Indikatoren und
- d) Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen, unter anderem durch Schulungen, Workshops und Studienbesuche.

## ARTIKEL 8.8

### Forschung und Innovation

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen wissenschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation auf der Grundlage eines gemeinsamen Interesses und beiderseitigen Nutzens im Einklang mit ihren jeweiligen internen Rechtsvorschriften zusammen. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, globale Herausforderungen anzugehen, wissenschaftliche Exzellenz zu erreichen, die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihrer Forschungs- und Innovationskapazitäten und spezifischen Prioritäten zu stärken. Die Vertragsparteien fördern den politischen Dialog auf regionaler Ebene und nutzen ihre verschiedenen Instrumente, einschließlich Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation, auf komplementäre Weise.

(2) Zur Verbesserung der Bedingungen für die Zusammenarbeit streben die Vertragsparteien ferner Folgendes an:

- a) Steigerung der Mobilität von Forschenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Sachverständigen, Studierenden und Unternehmerinnen und Unternehmern sowie der grenzüberschreitenden Verbringung von wissenschaftlicher Ausrüstung,
- b) Erleichterung des gegenseitigen Zugangs zu den Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsprogrammen, Forschungsinfrastrukturen und -einrichtungen, Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Daten der jeweils anderen Seite,
- c) Intensivierung der Zusammenarbeit bei pränormativer Forschung und Normung und
- d) Förderung der Rechte des geistigen Eigentums bei Forschungs- und Innovationsprojekten.

(3) Die Vertragsparteien fördern unter anderem die folgenden Tätigkeiten, die von staatlichen Organisationen, öffentlichen und privaten Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen, Innovationsagenturen und -netzen sowie anderen Interessenträgern, einschließlich KMU, durchgeführt werden:

- a) gemeinsame Initiativen zur Sensibilisierung für Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau sowie Möglichkeiten für die Teilnahme an Programmen der jeweils anderen Seite,
- b) gemeinsame Sitzungen und Workshops zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie zur Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschung,
- c) gemeinsame Forschungsmaßnahmen in Bereichen von gemeinsamem Interesse und
- d) gegenseitig anerkannte Bewertung und Evaluierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Verbreitung der Ergebnisse hiervon.

## ARTIKEL 8.9

### Zusammenarbeit im Bereich Wettbewerb

(1) Die Vertragsparteien leiten Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik ein, soweit im Rahmen ihrer Kooperationsinstrumente und -programme Mittel für solche Maßnahmen verfügbar sind.



(2) Die technische Hilfe konzentriert sich auf den Aufbau institutioneller Kapazitäten und die Schulung von Bediensteten der Wettbewerbsbehörden, um diese bei der Festlegung ihrer jeweiligen Wettbewerbsregelungen und deren wirksamer Durchsetzung zu unterstützen. Ziel ist die Stärkung und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in den Bereichen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Unternehmenszusammenschlüsse, einschließlich der Förderung einer Wettbewerbskultur.

## ARTIKEL 8.10

### Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Wirtschaft

- (1) Mit der Zusammenarbeit in diesem Bereich soll insbesondere Folgendes gefördert werden:
- a) der Austausch von Ideen, Erfahrungen und Verfahren im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (im Folgenden „IKT“) im Hinblick auf den Aufbau einer inklusiven Informationsgesellschaft, um die digitale Kluft durch den Austausch von politischen Grundsätzen, Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zu überbrücken, mit dem Ziel, unsere Zusammenarbeit bei der Gestaltung sowohl der Digitalpolitik als auch der Regulierungsrahmen und bei der Öffnung der Märkte zu stärken und die Forschungszusammenarbeit zu erörtern,
  - b) der Einsatz von IKT als Mittel zur Förderung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Inklusion und der kulturellen Vielfalt mit Schwerpunkt auf dem Unternehmergeist und der partizipativen Zusammenarbeit,
  - c) die Zusammenarbeit bei Regulierungsaspekten der Telekommunikations- und der audiovisuellen Politik, einschließlich des elektronischen Handels und des Informationsaustauschs über Normen, Konformitätsbewertung und Typgenehmigung, soweit angezeigt unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors,
  - d) die Entwicklung des elektronischen Handels als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums,

- e) eine effiziente Verwaltung der Frequenzen, um ihre Verfügbarkeit zu maximieren und die Frequenzzuweisung und -nutzung zu optimieren,
- f) Strategien und gemeinsame Maßnahmen für die Verbreitung, die Nutzung und den Transfer neuer IKT, soweit angezeigt auch unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors,
- g) die Zusammenarbeit bei Forschung und Innovation im Bereich IKT innerhalb des geltenden Forschungs- und Innovationsrahmens,
- h) die Entwicklung digitaler Kompetenzen in allen Altersgruppen in formalen und informellen Lernumgebungen und die Ermittlung des Ausbildungs- und Schulungsbedarfs in der digitalen Wirtschaft, einschließlich für IKT-Fachkräfte,
- i) die gemeinsame Formulierung von Maßnahmen zur Förderung von Arbeitsplätzen und Investitionen in KMU, für Selbstständige sowie zur Deckung der besonderen Bedürfnisse sozial schwacher Gruppen unter Nutzung der von IKT gebotenen Möglichkeiten,
- j) die Zusammenarbeit im Bereich der elektronischen Behörden- und Vertrauensdienste wie elektronische Signatur und elektronische Identifizierung (eID) mit Schwerpunkt auf dem Austausch von politischen Grundsätzen, Informationen und bewährten Verfahren für den Einsatz von IKT zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, zur Förderung hochwertiger öffentlicher Dienste und zur Verbesserung der organisatorischen Effizienz und der Transparenz der Verwaltung öffentlicher Ressourcen und
- k) eine umfassende politische Koordinierung auf internationaler Ebene, um sicherzustellen, dass die globale Internet-Governance weiterhin zur Fortführung und Entwicklung eines äußerst robusten, dynamischen und geografisch vielfältigen Internet-Systems beiträgt, wobei das WSIS+ 10-Abschlussdokument „Implementing World Summit on the Information Society outcomes: a 10-year review“ (Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft: eine 10-Jahres-Überprüfung) zugrunde gelegt wird.

(2) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die globale Verwaltung des Internets auf einem transparenten und demokratischen Multi-Stakeholder-Modell beruhen sollte, bei dem unter anderem Regierungen, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft, Hochschulen, die Wissenschafts- und Technologiegemeinschaft und internationale Organisationen entsprechend ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten umfassend einbezogen werden. Dies sollte eine gerechte Bewirtschaftung der Ressourcen und den freien Informationsfluss gewährleisten, den Zugang für alle erleichtern und ein belastbares, stabiles und sicheres Funktionieren des Internets unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit gewährleisten.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, gemeinsam auf eine auf den Menschen ausgerichtete, inklusive und entwicklungsorientierte Informationsgesellschaft hinzuarbeiten, und bekräftigen ihre Vereinbarung, die Standpunkte für die Folgemaßnahmen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft (WSIS) sowie in anderen Foren oder Organisationen im Zusammenhang mit der Internet-Governance weiterhin zu koordinieren.

(4) Die Vertragsparteien betonen, dass in Foren für die Internet-Governance alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um die sinnvolle und wirksame Beteiligung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, einschließlich aller Interessenträger wie Regierungen, Privatsektor, Zivilgesellschaft, Hochschulen, der Wissenschafts- und Technologiegemeinschaft sowie internationaler Organisationen – im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben – zu mobilisieren und sicherzustellen.

## ARTIKEL 8.11

### Zivile Weltraumaktivitäten

In Anbetracht der positiven Auswirkungen, die Weltraumaktivitäten auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit haben können, kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich ziviler Weltraumaktivitäten unter Einhaltung und Erfüllung der internationalen Übereinkommen und ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften, insbesondere in den folgenden Bereichen, zu fördern:

- a) Erdbeobachtung und Geowissenschaften, einschließlich der Zusammenarbeit in multilateralen Foren, insbesondere in der zwischenstaatlichen Gruppe zur Erdbeobachtung und dem Ausschuss für Erdbeobachtungssatelliten, um gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen und Unternehmens- und Innovationspartnerschaften im Bereich der Erdbeobachtung im Rahmen von Copernicus zu erleichtern, indem Bereiche von gemeinsamem Interesse ermittelt werden,
- b) Satellitenkommunikation und
- c) sonstige friedliche Nutzung des Weltraums, einschließlich Weltraumwissenschaft, Weltraumforschung und Nachhaltigkeit im Weltraum.

## ARTIKEL 8.12

### Verkehr

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, in den einschlägigen Bereichen der Verkehrspolitik, einschließlich der integrierten Verkehrspolitik, zusammenzuarbeiten, um ein effizientes, nachhaltiges, sicheres, geschütztes und umweltfreundliches Verkehrssystem sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr zu entwickeln und zu unterstützen.

(2) Mit der Zusammenarbeit der Vertragsparteien soll unter anderem Folgendes gefördert werden:

- a) der Dialog und der Austausch von Informationen über ihre jeweiligen Verkehrspolitiken, Normen und bewährten Verfahren sowie über andere Themen von beiderseitigem Interesse,
- b) der Dialog zwischen Sachverständigen und die Zusammenarbeit in internationalen Verkehrsforen,
- c) der Verbund und die Interoperabilität von Netzen,
- d) ein multimodaler Ansatz für das Verkehrssystem,
- e) umweltfreundliche und sichere Verkehrssysteme,
- f) CO<sub>2</sub>-arme oder CO<sub>2</sub>-freie Verkehrslösungen, Forschung und Innovation sowie intelligente und digitale Lösungen,
- g) nachhaltige Verkehrslösungen, auch in Bezug auf die städtische Mobilität und
- h) die Erleichterung und gesteigerte Effizienz von Frachtbewegungen bei allen Verkehrsträgern durch Digitalisierung, Vereinfachung der Meldepflichten und Optimierung der Transportvorgänge.

## ARTIKEL 8.13

### Zusammenarbeit im Tourismusbereich

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zielt in erster Linie darauf ab, den Austausch von Informationen zu verbessern und bewährte Verfahren zu ermitteln, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten und die Schaffung von Arbeitsplätzen, die wirtschaftliche Entwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 legen die Vertragsparteien den Schwerpunkt unter anderem auf Folgendes:

- a) Unterstützung der Schaffung und Konsolidierung von Tourismusprodukten und -dienstleistungen sowie von Kanälen für die Tourismusförderung,
- b) Schutz und Optimierung des Potenzials des natürlichen und kulturellen Erbes,
- c) Achtung der Integrität und Wahrung der Interessen der lokalen Gemeinschaften,
- d) Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Tourismusdienstleistungen, einschließlich im Hotelgewerbe und
- e) Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit Blick auf die Kreativwirtschaft und die Innovation im Tourismussektor.

## ARTIKEL 8.14

### Zusammenarbeit bei der sozialen Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die soziale Entwicklung mit der wirtschaftlichen Entwicklung einhergeht, und kommen überein, der Stärkung des sozialen Zusammenhalts durch Beseitigung der Armut, Abbau von Ungleichheiten und Förderung der sozialen Inklusion Vorrang einzuräumen, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Agenda 2030 und ihrer SDGs.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Angelegenheiten zu intensivieren, um zu nachhaltigem und inklusivem Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung beizutragen, und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter anderem in folgenden Bereichen zu fördern:
- a) Förderung der sozialen Rechte,
  - b) Entwicklung innovativer und nachhaltiger Projekte, die sich an sozial schwache Gruppen wie einkommensschwache Familien, Menschen afrikanischer und indigener Herkunft und andere Minderheiten sowie Menschen mit Behinderungen richten, unter anderem zur Integration in den Arbeitsmarkt,
  - c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der uneingeschränkten Teilhabe von Frauen in allen Bereichen,
  - d) Förderung des Schutzes von Müttern und Kindern sowie zugänglicher und inklusiver Kinderbetreuungseinrichtungen,
  - e) Förderung spezifischer Programme für junge Menschen, insbesondere für solche aus sozial schwachen Gruppen und
  - f) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in dicht besiedelten Teilen benachteiligter Gebiete.

## ARTIKEL 8.15

### Zusammenarbeit im Bereich Arbeit und Beschäftigung

- (1) Im Einklang mit dem international vereinbarten Ziel der Förderung einer fairen Globalisierung und unter Berücksichtigung der Ziele von SDG 8 fördern die Vertragsparteien im Einklang mit der Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und anderen internationalen Verpflichtungen Vollbeschäftigung, menschenwürdige Arbeit für alle und die Achtung der in den IAO-Übereinkommen festgelegten grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Beseitigung von Diskriminierung, Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit, dauerhafte Abschaffung von Kinderarbeit sowie Vereinigungsfreiheit und Tarifautonomie).
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Beschäftigungsbereich zu verstärken und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu fördern, insbesondere in Bezug auf
- a) die Förderung von menschenwürdiger Arbeit für alle, Sozialfürsorge und Beschäftigungssicherheit und der Achtung der Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der international anerkannten Arbeitsnormen und anderer einschlägiger IAO-Normen sowie nachhaltige und kontinuierliche Bemühungen um die Ratifizierung anderer noch nicht ratifizierter IAO-Instrumente,
  - b) die Entwicklung und Modernisierung der Arbeitsbeziehungen, der Arbeitsbedingungen sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Förderung von Programmen in den Bereichen Arbeitsaufsicht, berufliche Bildung und Beschäftigungsförderung,
  - c) die Entwicklung und Modernisierung der Arbeitsbeziehungen und -prozesse mit Schwerpunkt auf der Förderung des sozialen Dialogs,



- d) die Förderung einer auf die Arbeitsmarkterfordernisse abgestimmten Kompetenzentwicklung,
- e) die Priorisierung allgemeiner und beruflicher Bildungsangebote für sozial schwache Gruppen im Hinblick auf Beschäftigung und Umschulung,
- f) die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU,
- g) die Entwicklung und Modernisierung von Sozialschutzsystemen und -programmen,
- h) die Förderung der Nichtdiskriminierung zwischen Frauen und Männern und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklung der Beschäftigungspolitik und
- i) die Koordinierung in den einschlägigen internationalen Foren, um internationale Verpflichtungen zu erfüllen.

#### ARTIKEL 8.16

##### Zusammenarbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit im Bereich der formalen und der nicht formalen Bildung, einschließlich der beruflichen Bildung, unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens. In diesen Bereichen wird der Förderung einer inklusiven und hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung für Frauen und sozial schwache Gruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (2) Zum Aufbau von Kapazitäten und Fachwissen fördern die Vertragsparteien die Mobilität und die Zusammenarbeit ihrer einschlägigen Akteure in den Bereichen Hochschulbildung und Forschung und unterstützen Verbindungen zwischen Hochschulen, Forschung und Unternehmen.

(3) Die Vertragsparteien fördern direkte Kontakte zwischen den Menschen und das gegenseitige Verständnis durch Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport, was auch finanzielle Unterstützung für die Mobilität von Studierenden, Doktoranden, Forschenden und Lehr- und Verwaltungspersonal von Hochschuleinrichtungen sowie Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau einschließt.

## ARTIKEL 8.17

### Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Audiovisuelles und Medien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Kultur, einschließlich des kulturellen Erbes, unter Achtung der kulturellen Vielfalt. Im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zielt diese Zusammenarbeit darauf ab, das gegenseitige Verständnis und den interkulturellen Dialog zu verbessern und einen ausgewogenen kulturellen Austausch und Kontakte zu einschlägigen Akteuren zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, in den einschlägigen internationalen Gremien, zum Beispiel der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation – im Folgenden „UNESCO“), zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Ziele zu verfolgen und die kulturelle Vielfalt insbesondere durch die Durchführung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien fördern den Informations- und Erfahrungsaustausch und unterstützen und erleichtern die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen ihren einschlägigen Einrichtungen und Akteuren in den Bereichen Kultur, Audiovisuelles und Medien.

## ARTIKEL 8.18

### Regionale Integration

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Regionen zu fördern, um ihre jeweiligen Integrationsprozesse zu stärken.
- (2) Die Vertragsparteien kommen insbesondere überein, eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren für Integrationsfragen zuständigen Institutionen sowie den Austausch von Fachwissen durch Treffen zwischen Bediensteten der Institutionen der Europäischen Union und des MERCOSUR, einen regelmäßigen Informationsaustausch, Studien, gemeinsame Projekte und Schulungen zu fördern.
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der regionalen und der lokalen Entwicklung wird Folgendem Priorität eingeräumt:
  - a) dem Informationsaustausch und dem Wissens- und Erfahrungsaustausch unter anderem über Methoden für die Formulierung regionaler und lokaler Entwicklungsstrategien, über Mehrebenen-Governance und über partizipative Governance,
  - b) der Umsetzung der regionalen und lokalen Entwicklungsstrategien, insbesondere in Bezug auf benachteiligte Regionen und Gebiete, insbesondere Grenzgebiete,
  - c) der Förderung des Ausbaus der regionalen Infrastruktur und der Interkonnektivität.
- (4) Die Zusammenarbeit im Bereich der regionalen und der lokalen Entwicklung kann Folgendes umfassen:
  - a) die Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen,

- b) Schulungen und technische Hilfe für die Konzeption und Durchführung von Regionalentwicklungsprojekten,
- c) die Vorbereitung von Studien zu Themen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Integration und
- d) gemeinsame Maßnahmen von Einrichtungen und Zentren für allgemeine und berufliche Bildung im Bereich Integration.

#### ARTIKEL 8.19

##### Stärkere Beteiligung der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten an der Ausfuhr von Dienstleistungen in die Europäische Union

Vorbehaltlich des Kapitel 4 kommen die Vertragsparteien überein, unter anderem in den folgenden Bereichen insbesondere durch die Bereitstellung von Unterstützung für technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und Kapazitätsaufbau zusammenzuarbeiten:

- a) Verbesserung der Fähigkeit der Dienstleister von unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, Informationen über die auf EU-, nationaler und subnationaler Ebene geltenden Vorschriften und Standards der EU-Vertragspartei einzuholen und sich daran zu halten,
- b) Verbesserung der Exportkapazität von Dienstleistern der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU und
- c) Einrichtung von Mechanismen zur Förderung von Investitionen und Joint Ventures zwischen Dienstleistern der EU-Vertragspartei und der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten.

## TEIL III

### HANDEL UND HANDELSBEZOGENE FRAGEN

#### KAPITEL 9

##### EINLEITENDE UND INSTITUTIONELLE HANDELSSTREIFENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

#### ABSCHNITT A

##### EINLEITENDE HANDELSSTREIFENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 9.1

##### Errichtung einer Freihandelszone und Bezug zum WTO-Übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien dieses Abkommens errichten hiermit eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen.
- (3) Dieser Teil des Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

## ARTIKEL 9.2

### Ziele

Die Ziele dieses Teils des Abkommens sind

- a) ein modernes und für beide Seiten vorteilhaftes Handelsabkommen, das einen berechenbaren Rahmen zur Stärkung des Handels und der Wirtschaftstätigkeit schafft und gleichzeitig unsere gemeinsamen Werte und Perspektiven in Bezug auf die Rolle des Regierens in der Gesellschaft fördert und schützt sowie das Recht der Vertragsparteien wahrt, auf allen Regierungsebenen Regelungen zu erlassen, um Gemeinwohlziele zu erreichen,
- b) die Entwicklung des internationalen Handels und des Handels zwischen den Vertragsparteien in einer Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht beiträgt und die mit den jeweiligen internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien in diesen Bereichen im Einklang steht und sie unterstützt,
- c) die Förderung einer nachhaltigeren, gerechteren und inklusiveren Wirtschaft, um den Lebensstandard anzuheben, die Armut zu verringern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen,
- d) die Konsolidierung, Steigerung und Diversifizierung des Handels mit landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse und die weitere Integration in die globalen Wertschöpfungsketten,
- e) die Erleichterung des Warenverkehrs, insbesondere durch Anwendung der vereinbarten Bestimmungen über Zoll- und Handelserleichterungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen,

- f) die Liberalisierung und Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs und die Entwicklung eines Umfelds, das der Zunahme der Investitionsströme, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums und insbesondere der Verbesserung der Bedingungen für die Niederlassung von Unternehmen zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,
- g) der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen und der freie Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen nach Kapitel 18,
- h) die wirksame, transparente und wettbewerbsorientierte Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien,
- i) die Förderung von Innovation und Kreativität durch Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Niveaus beim Schutz und bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Einklang mit den zwischen den Vertragsparteien geltenden internationalen Bestimmungen, sodass für ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Rechteinhaber und dem öffentlichen Interesse gesorgt wird,
- j) die Ausübung der Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere jener, welche die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien betreffen, im Einklang mit dem Grundsatz des freien und unverfälschten Wettbewerbs,
- k) die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Arbeitnehmer- und Wirtschaftsverbänden und Umweltgruppen, um die wirksame Durchführung dieses Teils des Abkommens zu unterstützen,
- l) die Schaffung eines raschen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismus und

- m) ein transparentes und berechenbares Regulierungsumfeld und effiziente Verfahren für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für KMU, bei gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeiten der Vertragsparteien, eigene Gesetze und sonstige Vorschriften zur Regulierung der Wirtschaftstätigkeit im öffentlichen Interesse zu erlassen und anzuwenden sowie legitime Gemeinwohlziele wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, sozialer Dienstleistungen und des öffentlichen Bildungswesens, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen.

### ARTIKEL 9.3

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zwecke dieses Teils des Abkommens folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliches Erzeugnis“ bezeichnet ein Erzeugnis im Sinne des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;
- b) „Zoll“ bezeichnet einen Zoll oder eine Abgabe jeder Art – auch in Form einer Ergänzungsabgabe oder eines Zuschlags –, der bzw. die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben wird<sup>1</sup>; ausgenommen davon sind jedoch
- i) inländische Steuern und sonstige interne Abgaben, die im Einklang mit Artikel III GATT 1994 erhoben werden,

---

<sup>1</sup> Dazu gehören neben anderen Maßnahmen gleicher Wirkung u. a. Wertzölle auf Einfuhren, Agrarteilbeträge, Zusatzzölle auf den Zuckergehalt, Zusatzzölle auf den Mehlgehalt, spezifische Zölle, Mischzölle, Saisonzölle und sich aus den Einfuhrpreisregelungen ergebende Zusatzzölle.



- ii) Antidumping- oder Ausgleichszölle, die im Einklang mit den Artikeln VI und XVI GATT 1994, dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen im Einklang mit Kapitel 16 erhoben werden,
  - iii) Maßnahmen, die im Einklang mit Artikel XIX GATT 1994 und dem WTO-Schutzmaßnahmen-Übereinkommen angewandt werden, oder andere Schutzmaßnahmen, die nach Kapitel 16 angewandt werden,
  - iv) Maßnahmen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder nach Kapitel 29 genehmigt wurden,
  - v) Gebühren oder sonstige Abgaben, die im Einklang mit Artikel VIII GATT 1994 erhoben werden, oder
  - vi) Maßnahmen, die zum Schutz der Außenfinanzierungsposition und der Zahlungsbilanz einer Vertragspartei im Einklang mit Artikel XII GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 angenommen werden;
- c) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- d) „Tage“ bezeichnet Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;
- e) „bestehend“ bedeutet am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits wirksam;
- f) „Ware einer Vertragspartei“ bezeichnet eine inländische Ware im Sinne des GATT 1994 und schließt Ursprungswaren dieser Vertragspartei ein;

- g) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich seiner allgemeinen Auslegungsvorschriften und seiner Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln, das am 14. Juni 1983 in Brüssel beschlossen wurde;
- h) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;
- i) „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;
- j) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts, einer Anforderung oder einer Praxis getroffen wird<sup>1</sup>;
- k) „natürliche Person einer Vertragspartei“ bezeichnet im Falle der Europäischen Union einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und im Falle des MERCOSUR einen Staatsangehörigen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften;
- l) „Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person;
- m) „gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Der Begriff „Maßnahme“ schließt Unterlassungen und Rechtsvorschriften, die bei Abschluss der Verhandlungen über dieses Abkommen noch nicht vollständig umgesetzt waren, sowie damit zusammenhängende Durchführungsrechtsakte ein.

## ARTIKEL 9.4

### WTO-Übereinkommen

- a) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994;
- b) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- c) „DSU“ (Dispute Settlement Understanding) bezeichnet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;
- d) „GATS“ (General Agreement on Trade in Services) bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;
- e) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- f) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- g) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- h) „SPS-Übereinkommen“ (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures) bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

- i) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1 des WTO-Übereinkommens;
- j) „TRIPS-Übereinkommen“ (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;
- k) „WTO-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

## ARTIKEL 9.5

### Vertragsparteien

- (1) Die Europäische Union ist für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Teil des Abkommens verantwortlich.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist jeder dieses Abkommen unterzeichnende MERCOSUR-Staat für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Teil des Abkommens verantwortlich.

## ARTIKEL 9.6

### Regionale Integration

- (1) Unter Berücksichtigung der Unterschiede in ihren jeweiligen Prozessen der regionalen Integration und unbeschadet der im Rahmen dieses Teils des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen fördern die Vertragsparteien Bedingungen, die den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen und in den beiden Regionen erleichtern.
- (2) In Bezug auf den Warenverkehr gilt in Anwendung des Absatzes 1 Folgendes:
- a) Für Waren mit Ursprung in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat, die in der Europäischen Union zum zollrechtlich freien **Verkehr** überlassen werden, wird der freie Warenverkehr im Gebiet der Europäischen Union gemäß den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Bedingungen bewilligt.
  - b) Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten wenden auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, die aus einem anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat in ihr Gebiet eingeführt werden, Zollverfahren an, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die für Waren mit Ursprung in diesem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat gelten.

Die Behandlung nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes umfasst nicht die in Kapitel 10 geregelte Zollbehandlung von Waren.

- c) Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten überprüfen regelmäßig ihre Zollverfahren, um den **Verkehr** von Waren aus der Europäischen Union zwischen ihren Gebieten zu erleichtern und doppelte Verfahren und Kontrollen zu vermeiden, sofern dies durchführbar ist und im Einklang mit der Entwicklung ihres Integrationsprozesses steht.

- d) Die Vorteile der Harmonisierung der technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, SPS-Anforderungen und Zulassungsverfahren, einschließlich Einfuhrbescheinigungen und -kontrollen, im MERCOSUR werden unter nichtdiskriminierenden Bedingungen auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union ausgeweitet, wenn sie im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des einführenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats eingeführt wurden.
- (3) In Bezug auf den Dienstleistungsverkehr gilt in Anwendung des Absatzes 1 Folgendes:
- a) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bemühen sich, gegebenenfalls den freien Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Europäischen Union für Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats stehen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, zu erleichtern.
  - b) Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten bemühen sich, gegebenenfalls den freien Dienstleistungsverkehr zwischen ihren Gebieten für Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union stehen und in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat niedergelassen sind, zu erleichtern.

## ABSCHNITT B

### INSTITUTIONELLE HANDELSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 9.7

##### Besondere Aufgaben des Gemischten Rates in der Zusammensetzung „Handel“

- (1) Wenn sich der nach Artikel 2.2 eingesetzte Gemischte Rat mit Fragestellungen bezüglich dieses Teils des Abkommens befasst, ist er befugt,
- a) die Verwirklichung der Ziele dieses Teils des Abkommens zu überwachen und dessen Durchführung zu beaufsichtigen,
  - b) alle unter diesen Teil des Abkommens fallenden Angelegenheiten zu erörtern und sich unbeschadet des Kapitels 29 mit allen wichtigen Fragen zu befassen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben,
  - c) nach Maßgabe dieses Teils des Abkommens Beschlüsse zu fassen und geeignete Empfehlungen an die Vertragsparteien auszusprechen,
  - d) Auslegungen der Bestimmungen dieses Teils des Abkommens im Wege von Beschlüssen vorzunehmen, die für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Teils des Abkommens eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien, einschließlich der nach Kapitel 29 eingesetzten Panels, bindend sind,
  - e) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sonstige Arbeiten zu erledigen, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls einigen, und

- f) zur Verwirklichung der Ziele dieses Teils des Abkommens Beschlüsse anzunehmen, um Folgendes zu ändern:
- i) Anhang 10-A gemäß Artikel 10.4 Absatz 9,
  - ii) Anlage 10-D-1 gemäß Anhang 10-D Artikel 10 Absatz 6,
  - iii) Anlage 10-D-2 gemäß Anhang 10-D Artikel 4 Absatz 3,
  - iv) Anlage 10-D-3 gemäß Anhang 10-D Artikel 5 Absatz 4,
  - v) Kapitel 11 gemäß Artikel 11.34,
  - vi) Anhang 13-A Abschnitt A gemäß Artikel 9 Absatz 13.8,
  - vii) Anhang 14-A gemäß Artikel 14.18,
  - viii) Anhänge 20-A bis 20-E gemäß Artikel 20.26,
  - ix) Anhänge 20-F bis 20-J gemäß Artikel 20.12,
  - x) Anhang 21-A gemäß Artikel 21.39,
  - xi) Anhang 21-B gemäß Artikel 21.39,
  - xii) Anhang 21-C gemäß Artikel 21.39,
  - xiii) Anhang 21-E gemäß Artikel 21.39,



- xiv) Anhang 25-A gemäß Artikel 25.7,
- xv) die Anhänge 29-A und 29-B gemäß Artikel 29.22 und
- xvi) alle sonstigen Bestimmungen, Anhänge, Anlagen oder Protokolle, für die die Möglichkeit eines solchen Beschlusses in diesem Teil des Abkommens ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe f genannten Beschlüsse unterliegen Artikel 30.5 Absatz 2.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, leitet der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle fünf (5) Jahre eine Überprüfung von Teil III dieses Abkommens ein. Auf der Grundlage der Ergebnisse jeder Überprüfung berät der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ über die Notwendigkeit einer Änderung von Teil III dieses Abkommens.

## ARTIKEL 9.8

### Besondere Aufgaben des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

- (1) Wenn sich der nach Artikel 2.3 eingesetzte Gemischte Ausschuss mit Fragestellungen bezüglich dieses Teils des Abkommens befasst, ist er befugt,
  - a) die Arbeit aller im Rahmen dieses Teils des Abkommens eingesetzten Unterausschüsse zu beaufsichtigen,
  - b) zu ermitteln, auf welche Weise Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf die Auslegung und Anwendung dieses Teils des Abkommens ergeben können, unbeschadet des Kapitels 29 am besten verhindert oder behoben werden können,

- c) weitere Unterausschüsse einzusetzen und ihnen im Rahmen seiner Zuständigkeit Befugnisse zu übertragen, zu beschließen, die Aufgaben der von ihm eingesetzten Unterausschüsse zu ändern, auch durch die Zuweisung neuer Aufgaben, oder die Unterausschüsse aufzulösen,
  - d) Beschlüsse zur Annahme durch den Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“ im Einklang mit den spezifischen Zielen dieses Teils des Abkommens, einschließlich der Änderungen gemäß Artikel 9.7 Absatz 1 Buchstabe f, vorzubereiten oder solche Beschlüsse zwischen den Sitzungen des Gemischten Rates in der Zusammensetzung „Handel“ oder dann, wenn der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ nicht zusammentreten kann, zu erlassen,
  - e) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte oder vom Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“ verlangte Maßnahmen zu ergreifen,
  - f) die Durchführung von Teil III dieses Abkommens zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Bewertung seiner Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionen und Handel zwischen den Vertragsparteien; bei der Überprüfung werden die Ansichten oder Empfehlungen von Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden, sozialer Bewegungen und Gewerkschaften, berücksichtigt, wobei insbesondere die Bestimmungen der Artikel 2.6 bis 2.8 im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei zu berücksichtigen sind.
- (2) Die in Artikel 2.3 Absatz 7 und in Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels genannten Beschlüsse zur Aufnahme von Änderungen in dieses Abkommens unterliegen Artikel 30.5 Absatz 2.

## ARTIKEL 9.9

### Unterausschüsse

- (1) Die nach Absatz 4 eingesetzten Unterausschüsse bestehen aus Vertretern der Europäischen Union einerseits und Vertretern der einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits.
- (2) Die Unterausschüsse treten auf Ersuchen einer Vertragspartei auf geeigneter Ebene und in jedem Fall mindestens einmal jährlich zusammen. Präsenzsitzungen werden abwechselnd in Brüssel und in einem der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten abgehalten. Es sind auch folgende Sitzungsarten möglich: Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Kommunikationswege. Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter des MERCOSUR gemeinsam geführt.
- (3) Jeder Unterausschuss legt seinen Sitzungskalender und die Tagesordnungen seiner Sitzungen einvernehmlich fest.
- (4) Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ setzt folgende Unterausschüsse ein:
  - a) den Unterausschuss „Warenhandel“,
  - b) den Unterausschuss „Handel mit Weinbauerzeugnissen und Spirituosen“,
  - c) den Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“,
  - d) den Unterausschuss „SPS-Fragen“,
  - e) den Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“,

- f) den Unterausschuss „Dienstleistungshandel und Niederlassung“,
- g) den Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“,
- h) den Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ und
- i) den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.

(5) Die Unterausschüsse sind im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit ihrem Zuständigkeitsbereich befugt,

- a) die Durchführung dieses Teils des Abkommens zu überwachen und dessen ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten,
- b) im Einvernehmen der Vertragsparteien Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten anzunehmen, in denen dieser Teil des Abkommens dies vorsieht,
- c) unbeschadet des Kapitels 29 Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Teils des Abkommens oder etwaiger Zusatzabkommen ergeben, zu erörtern, um eine Lösung herbeizuführen, und
- d) den Vertragsparteien als Forum für den Austausch von Informationen, einschließlich der Erörterung bewährter Verfahren und des Austauschs über Erfahrungen mit der Durchführung, zu dienen.

(6) Die Aufgaben der Unterausschüsse sind gegebenenfalls in den einschlägigen Kapiteln dieses Teils des Abkommens näher definiert und können, soweit erforderlich, durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ geändert werden.

(7) Die Unterausschüsse führen die zur Unterstützung der Aufgaben des Gemischten Rates in der Zusammensetzung „Handel“ und des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ notwendigen vorbereitenden technischen Arbeiten aus, auch wenn diese Gremien Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen müssen.

## ARTIKEL 9.10

### Koordinatoren für diesen Teil des Abkommens

- (1) Die Europäische Union und jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat ernennen jeweils einen Koordinator für diesen Teil des Abkommens und notifizieren dies der anderen Vertragspartei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (2) Die Koordinatoren
  - a) bereiten die Tagesordnung vor und koordinieren die Vorbereitung der Sitzung des Gemischten Rates in der Zusammensetzung „Handel“ und des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ gemäß den Artikeln 9.7 und 9.8,
  - b) ergreifen gegebenenfalls Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen des Gemischten Rates in der Zusammensetzung „Handel“ oder des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“,
  - c) fungieren als Anlaufstelle zur einfacheren Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in allen unter diesen Teil des Abkommens fallenden Fragen, sofern in diesem Teil des Abkommens nichts anderes bestimmt ist,

- d) nehmen alle Notifikationen und Informationen entgegen, die nach diesem Teil des Abkommens übermittelt werden, einschließlich der an den Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“ oder den Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ gerichteten Notifikationen und Informationen, sofern in diesem Teil des Abkommens nichts anderes bestimmt ist, und
- e) erfüllen alle sonstigen vom Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“ oder vom Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ verlangten Aufgaben.

## KAPITEL 10

### WARENHANDEL

#### ARTIKEL 10.1

##### Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien errichten während einer Übergangszeit, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beginnt, eine Freihandelszone für Waren.
- (2) Sofern in diesem Teil des Abkommens nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels für den Warenhandel einer Vertragspartei.

## ABSCHNITT A

### ZÖLLE

#### ARTIKEL 10.2

##### Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

#### ARTIKEL 10.3

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsware“ eine Ware, die die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 11 erfüllt, um als Ware mit Ursprung in einer Vertragspartei zu gelten.

## ARTIKEL 10.4

### Abbau und Beseitigung von Zöllen

- (1) Sofern in diesem Teil des Abkommens nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren nach Anhang 10-A ab oder beseitigt sie.
- (2) Im Handel zwischen den Vertragsparteien werden die Waren nach der Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System eingereiht. Jede Vertragspartei gibt in ihrer jeweiligen Anlage zu Anhang 10-A die zu diesem Zweck verwendete Fassung des Harmonisierten Systems an.
- (3) Eine Vertragspartei kann eine neue Tarifposition einrichten. In diesem Fall und soweit der Handel zwischen den Vertragsparteien betroffen ist, ist der für die entsprechenden Waren gemäß der neuen Tarifposition geltende Zollsatz gleich hoch wie der für die entsprechenden Waren gemäß der in Anhang 10-A angegebenen ursprünglichen Tarifposition geltende Zollsatz oder niedriger, und das vereinbarte Zollzugeständnis bleibt bestehen.
- (4) Für jede Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ist der Basiszollsatz für Einfuhren, für die der stufenweise Zollabbau nach Absatz 1 gilt, in Anhang 10-A festgelegt.



(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 darf die Europäische Union während eines Zeitraums von zwei (2) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens die Zölle nicht erhöhen, die am 31. Dezember 2017 auf Waren mit Ursprung in Paraguay erhoben wurden, die unter den folgenden in Anlage 10-A-1 aufgeführten Tarifpositionen als „PY“-Waren eingereiht werden: 20019030, 21012098, 21069098 und 33021029. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Waren mit Ursprung in Paraguay“ Waren, die die Ursprungsvoraussetzungen nach Titel II Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitte 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union<sup>1</sup> sowie nach Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitte 3 bis 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>2</sup> erfüllen.

(6) Sofern in diesem Teil des Abkommens nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens weder neue Zölle einführen noch Zölle anheben, die bereits nach den in Anhang 10-A festgelegten Basiszollsätzen auf den Handel mit Ursprungswaren zwischen den Vertragsparteien erhoben werden. Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann einen im Handel zwischen den Vertragsparteien geltenden Zoll nach Anhang 10-A, der einseitig abgebaut wurde, für das auf diesen einseitigen Abbau folgende Jahr auf die in diesem Anhang festgelegte Höhe anheben.

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 343 vom 29.12.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. EU L 343 vom 29.12.2015, S. 558.

(7) Senkt eine Vertragspartei ihren angewandten Meistbegünstigungszollsatz für eine bestimmte in Anhang 10-A aufgeführte Tarifposition auf eine Höhe unterhalb des Basiszollsatzes, so wird für die Zwecke der Berechnung des Präferenzzollsatzes für diese Tarifposition davon ausgegangen, dass dieser Zollsatz den Basiszollsatz in Anhang 10-A ersetzt, wenn und solange er niedriger ist als der Basiszollsatz. In diesem Zusammenhang wendet die Vertragspartei die Zollsenkung auf den Meistbegünstigungszollsatz an, um den anwendbaren Zollsatz zu berechnen, wobei die relative Präferenzspanne für jede Tarifposition jederzeit beibehalten wird. Diese relative Präferenzspanne für eine Tarifposition entspricht der Differenz zwischen dem in Anhang 10-A aufgeführten Basiszollsatz und dem nach Anhang 10-A angewandten Zollsatz für die betreffende Tarifposition, geteilt durch den genannten Basiszollsatz, und wird in Prozent ausgedrückt.

(8) Jede Vertragspartei kann die Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei beschleunigen oder die Marktzugangsbedingungen für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei anderweitig verbessern, wenn ihre allgemeine wirtschaftliche Lage und die Lage des betroffenen Wirtschaftsbereichs dies zulassen.

(9) Nach Ablauf von drei (3) Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens prüft der in Artikel 10.14 genannte Unterausschuss „Warenhandel“ auf Ersuchen einer Vertragspartei Maßnahmen, die einen verbesserten Marktzugang vorsehen. Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ ist befugt, Beschlüsse zur Änderung des Anhangs 10-A zu erlassen. Diese Beschlüsse ersetzen alle in Anhang 10-A festgelegten Zollsätze oder Abbaustufen für diese Ursprungswaren.

## ARTIKEL 10.5

### Nach der Ausbesserung wiedereingeführte Waren

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Ausbesserung“ jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den ihre Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Die Ausbesserung einer Ware umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung, nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den

- a) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,
- b) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder
- c) die technische Leistung einer Ware verbessert wird.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Zollgebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus ihrem Zollgebiet ausgeführt und in das Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung auch im Zollgebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren zum Zwecke der Ausbesserung gemäß Absatz 1 ausgeführt wurden, hätte vorgenommen werden können.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss in Freihandelszonen oder Zonen mit ähnlichem Status eingeführt, anschließend zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss wieder in Freihandelszonen oder Zonen mit ähnlichem Status eingeführt werden.

(4) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

## ABSCHNITT B

### NICHTTARIFÄRE MAßNAHMEN

#### ARTIKEL 10.6

##### Gebühren und sonstige Abgaben auf Ein- und Ausfuhren

(1) Im Einklang mit Artikel VIII **GATT 1994** einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Gebühren und sonstigen Abgaben gleich welcher Art<sup>1</sup>, bei denen es sich nicht um bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobene Einfuhr- und Ausfuhrzölle handelt, sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken, nicht nach dem Wert (ad valorem) berechnet werden und weder einen mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

(2) Die Vertragsparteien können nur dann Gebühren erheben oder Kosten zurückfordern, wenn bestimmte Dienstleistungen erbracht werden, insbesondere für

a) die Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag,

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Die „tasa consular“ der Republik Östlich des Uruguay und die „tasa estadística“ der Argentinischen Republik sind in Absatz 3 geregelt.

- b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an den Antragsteller, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte oder die Erteilung von Auskünften über die Anwendung der Zollgesetze und anderen Zollvorschriften,
  - c) die Beschau von Waren oder die Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungszwecken oder die Zerstörung von Waren, sofern es sich um andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten handelt, oder
  - d) außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder eines möglichen Risikos erforderlich sind.
- (3) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei keine konsularischen Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, verlangen. Den Vertragsparteien wird ein Übergangszeitraum von drei (3) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens eingeräumt, um die Anforderungen dieses Absatzes zu erfüllen<sup>1</sup>.
- (4) Jede Vertragspartei veröffentlicht eine Liste der Gebühren und Abgaben, die sie im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhebt.

---

<sup>1</sup> Ungeachtet dieses Absatzes beträgt die Übergangszeit für die Republik Paraguay zehn (10) Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

## ARTIKEL 10.7

### Einfuhr- und Ausfuhrlizenzverfahren

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Einfuhr- und Ausfuhrlizenzverfahren, die für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien gelten, neutral in der Anwendung sind und fair, gerecht, nichtdiskriminierend und transparent verwaltet werden.
- (2) Jede Vertragspartei führt Lizenzverfahren als Bedingung für die Einfuhr in ihr Gebiet aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder für die Ausfuhr aus ihrem Gebiet in das Gebiet der anderen Vertragspartei nur dann ein oder behält sie nur dann bei, wenn andere geeignete Verfahren zur Erreichung eines Verwaltungszwecks nach vernünftigem Ermessen nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Vertragsparteien führen weder nichtautomatische Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzverfahren<sup>1</sup> ein noch behalten sie derartige Verfahren bei, es sei denn, dies ist erforderlich, um eine mit diesem Teil des Abkommens in Einklang stehende Maßnahme durchzuführen. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzverfahren einführt, gibt genau an, welche Maßnahme mit diesem Lizenzverfahren durchgeführt wird.

---

<sup>1</sup> Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „nichtautomatische Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzverfahren“ Lizenzverfahren, bei denen nicht alle Anträge juristischer und natürlicher Personen, welche die Voraussetzungen der betreffenden Vertragspartei für die Einfuhr oder Ausfuhr von unter Lizenzverfahren fallenden Waren erfüllen, genehmigt werden.

(4) Die Einführung und Verwaltung von Lizenzverfahren durch die Vertragsparteien erfolgt gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens der WTO (im Folgenden „Einfuhrlizenz-Übereinkommen“). Zu diesem Zweck werden die Artikel 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen und gelten für alle Ausfuhrlizenzverfahren.

(5) Jede Vertragspartei, die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzverfahren einführt oder ändert, macht die sachdienlichen Informationen auf einer offiziellen Website zugänglich. Diese Informationen werden, wann immer dies möglich ist, mindestens einundzwanzig (21) Tage vor dem Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Änderung der Lizenzverfahren und in jedem Fall spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Die im Internet verfügbaren Informationen enthalten die nach Artikel 5 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens erforderlichen Angaben. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei jede Einführung oder Änderung von Ausfuhrlizenzverfahren, und diese Notifikation enthält die in Artikel 5 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Angaben.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über Einfuhr- und/oder Ausfuhrlizenzverfahren, die die ersuchte Vertragspartei einzuführen beabsichtigt oder eingeführt hat oder beibehält, einschließlich sinngemäß der in den Artikeln 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Informationen.

## ARTIKEL 10.8

### Ausfuhrwettbewerb

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen, die im Ministerbeschluss vom 19. Dezember 2015 über den Ausfuhrwettbewerb (WT/MIN(15)/45, WT/L/980) der WTO (im Folgenden „Ministerbeschluss zum Ausfuhrwettbewerb“) zum Ausdruck gebracht wurden.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Ausfuhrsubventionen“ Subventionen im Sinne der Artikel 1 und 3 des Subventionsübereinkommens, die von der Ausfuhrleistung abhängig sind, einschließlich der in Anhang I des Subventionsübereinkommens aufgeführten Subventionen und der in Artikel 9 des Übereinkommens über die Landwirtschaft genannten Subventionen.
- (3) Eine Vertragspartei darf keine Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ausgeführt werden oder Teil von ausgeführten Erzeugnissen sind, beibehalten, einführen oder wieder einführen.
- (4) Eine Vertragspartei darf keine Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften, Versicherungsprogramme, staatlichen Handelsunternehmen oder internationalen Nahrungsmittelhilfen oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine Ausfuhrsubvention für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt werden oder Teil von dorthin ausgeführten Erzeugnissen sind, beibehalten, einführen oder wieder einführen, es sei denn, diese Maßnahmen sind mit den Verpflichtungen der Ausfuhrvertragspartei aus den WTO-Übereinkommen und den Beschlüssen der Ministerkonferenz und des Allgemeinen Rates der WTO, insbesondere aus dem Ministerbeschluss zum Ausfuhrwettbewerb, vereinbar.



(5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre in der am 7. Dezember 2013 angenommenen Ministererklärung von Bali (WT/MIN(13)/DEC) der WTO zum Ausdruck gebrachte und durch den Ministerbeschluss zum Ausfuhrwettbewerb untermauerte Verpflichtung, die Transparenz zu erhöhen und die Überwachung aller Formen von Ausfuhrsubventionen und Ausfuhrkrediten, Ausfuhrkreditbürgschaften, Versicherungsprogrammen, staatlichen Handelsunternehmen und internationaler Nahrungsmittelhilfe sowie anderer Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Ausfuhrsubventionen zu verbessern.

(6) Die Vertragsparteien bekräftigen die im Ministerbeschluss zum Ausfuhrwettbewerb eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der internationalen Nahrungsmittelhilfen und werden in den einschlägigen internationalen Gremien gemeinsam bewährte Verfahren für die Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfen fördern, indem sie sich bemühen, die Monetarisierung von Nahrungsmittelhilfen zu begrenzen und Nahrungsmittellieferungen auf Notsituationen zu beschränken.

#### ARTIKEL 10.9

Bei der Ausfuhr anfallende Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben

Eine Vertragspartei darf innerhalb von drei (3) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens keine Zölle oder Abgaben irgendeiner Art einführen oder beibehalten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden, es sei denn, dies geschieht im Einklang mit Anhang 10-B.

## ARTIKEL 10.10

### Staatliche Handelsunternehmen

(1) Dieser Teil des Abkommens hindert eine Vertragspartei nicht daran, ein staatliches Handelsunternehmen gemäß Artikel XVII GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie der WTO-Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994, die sinngemäß als Bestandteil in diesen Teil des Abkommens übernommen werden, beizubehalten oder zu gründen.

(2) Ersucht eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Angaben zu einzelnen staatlichen Handelsunternehmen, deren Tätigkeit oder den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf den bilateralen Handel, so gewährleistet die ersuchte Vertragspartei vollständige Transparenz im Einklang mit Artikel XVII GATT 1994.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 darf eine Vertragspartei weder ein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol bestimmen noch ein solches Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol aufrechterhalten, mit Ausnahme derjenigen, die bereits gemäß Anhang 10-C von einer Vertragspartei geschaffen wurden oder in ihrer Verfassung vorgesehen sind. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol“ das von einer Vertragspartei gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr von Waren aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr von Waren in die andere Vertragspartei.

## ARTIKEL 10.11

### Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

(1) Eine Vertragspartei darf keine Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder der Ausfuhr oder des Verkaufs zur Ausfuhr von für die andere Vertragspartei bestimmten Waren einführen oder aufrechterhalten, ganz gleich ob diese Verbote oder Beschränkungen in Form von Kontingenten, Lizenzen oder anderen Maßnahmen angewendet werden, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel XI GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in diesen Teil des Abkommens übernommen.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Ausfuhr- oder Einfuhrpreisvorschriften einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies ist bei der Durchsetzung von Anordnungen im Zusammenhang mit Antidumping- und Ausgleichszöllen oder Preisverpflichtungen zulässig.

## ARTIKEL 10.12

### Präferenznutzung

(1) Zum Zweck der Überwachung des Funktionierens dieses Teils des Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Vertragsparteien für einen Zeitraum, der ein (1) Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beginnt und der zehn (10) Jahre, nachdem die Beseitigung der Zölle für sämtliche Waren gemäß Anhang 10-A abgeschlossen ist, endet – jährlich Einfuhrstatistiken aus. Sofern der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ nichts anderes beschließt, verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um fünf (5) Jahre, und der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ kann eine weitere Verlängerung beschließen.

(2) Der Austausch von Einfuhrstatistiken, auf den in Absatz 1 Bezug genommen wird, umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge der Zolltarifpositionen für die Wareneinfuhren der anderen Vertragspartei, die eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Teil des Abkommens erhalten, und diejenigen, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten haben.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 und vorbehaltlich der Vertraulichkeitsanforderungen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei ist eine Vertragspartei nicht zum Austausch von Einfuhrstatistiken verpflichtet.

### ARTIKEL 10.13

#### Spezifische Maßnahmen zur Handhabung der Präferenzbehandlung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit Kapitel 11 und Anhang 12-A bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung zusammen.

(2) Eine Vertragspartei kann gemäß dem in Absatz 4 festgelegten Verfahren beschließen, die maßgebliche Präferenzbehandlung für die betroffenen Waren vorübergehend auszusetzen, wenn diese Vertragspartei auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger und nachprüfbarer Informationen feststellt, dass

- a) es im Hinblick auf die Erlangung der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung in großem Umfang zu systematischen Verstößen gegen die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften, Unregelmäßigkeiten oder Betrug gekommen ist und
- b) die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 gemäß Kapitel 11 und Anhang 12-A systematisch zuwiderhandelt oder diese in anderer Weise nicht erfüllt.

- (3) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet eine Nichterfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen unter anderem eine eindeutig nachgewiesene und systematische
- a) Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betroffenen Waren gemäß den in den Artikeln 11.24 und 11.25 festgelegten Verfahren und
  - b) Verweigerung oder ungerechtfertigte Verzögerung bei der Mitteilung des Ergebnisses einer gemäß den Artikeln 11.25 und 11.26 durchgeführten Ursprungsüberprüfung oder
  - c) mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit in Verwaltungsangelegenheiten gemäß Anhang 12-A.
- (4) Die Vertragspartei, die eine Feststellung gemäß Absatz 2 getroffen hat, notifiziert dies dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ohne ungebührliche Verzögerung und übermittelt ihm die Informationen, auf denen ihre Feststellung beruht.
- (5) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, so nimmt die Vertragspartei, die eine Feststellung getroffen hat, im Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen. Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von drei (3) Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine für beide Seiten annehmbare Lösung, so kann die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, beschließen, die Anwendung der einschlägige Präferenzregelung für die betreffenden Waren vorübergehend auszusetzen. In diesen Fällen notifiziert die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ohne ungebührliche Verzögerung die vorübergehende Aussetzung.

(6) Ein Beschluss über die vorübergehende Aussetzung der einschlägigen Präferenzbehandlung der betroffenen Ware nach Absatz 4 gilt nur für einen Zeitraum, der den Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der betroffenen Vertragspartei angemessen ist, und nicht länger als drei (3) Monate. Wenn objektiv und nachprüfbar festgestellt werden kann, dass die Umstände, die zu der Aussetzungsentscheidung geführt haben, nach dem Ablauf der Aussetzungsfrist weiterhin bestehen, kann die betroffene Vertragspartei beschließen, die Aussetzungsentscheidung um denselben Zeitraum zu verlängern. Jede Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“. Im Falle einer Verlängerung finden die Konsultationen im Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ mindestens fünfzehn (15) Tage vor Ablauf des Aussetzungszeitraums statt.

(7) Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren Mitteilungen an die Einführer über alle notifizierte Feststellungen gemäß Absatz 4 und über Entscheidungen zur vorübergehenden Aussetzung gemäß den Absätzen 5 und 6.

## ABSCHNITT C

### INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 10.14

##### Unterausschuss „Warenhandel“

(1) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Warenhandel“ hat neben den in Artikel 2.4, Artikel 9.9 und Artikel 13.14 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien,
- b) jährliche Evaluierung der Verwendung und Verwaltung der durch diesen Teil des Abkommens gewährten Kontingente und Präferenzen und
- c) Erörterung, Klärung und Behebung technischer Probleme, die sich zwischen den Vertragsparteien bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Anwendung ihrer jeweiligen Zolltarifnomenklatur gemäß Anhang 10-A Absätze 3 und 4 ergeben können.

## ARTIKEL 10.15

### Unterausschuss „Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen“

- (1) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen“ hat neben den in Artikel 2.4 und Artikel 9.9 aufgeführten folgende Aufgaben:
- a) Gewährleistung der rechtzeitigen Notifikation von Änderungen von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu von Anhang 10-D erfassten Angelegenheiten, die Auswirkungen auf zwischen den Vertragsparteien gehandelte Weinerzeugnisse und Spirituosen haben, und
  - b) Fassung von Beschlüssen zur Festlegung der Einzelheiten der in Anlage 10-D-3 Absatz 2 dargelegten Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die zu verwendenden Formulare und die Einzelheiten der in den Analysebericht aufzunehmenden Informationen.

## ARTIKEL 10.16

### Zusammenarbeit beim Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen sowie Kontaktstellen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen des Handels mit Weinerzeugnissen und Spirituosen zusammen und befassen sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:
- a) Warendefinition, Zertifizierung und Etikettierung von Weinerzeugnissen,
  - b) Verwendung von Rebsorten bei der Weinherstellung und entsprechende Kennzeichnung und
  - c) Warendefinition, Zertifizierung und Etikettierung von Spirituosen.



(2) Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen und bemühen sich um eine Verbesserung der gegenseitigen Amtshilfe bei der Anwendung des Anhangs 10-D, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung betrügerischer Geschäftspraktiken.

(3) Um die gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsstellen und Behörden der Vertragsparteien in den von diesem Anhang erfassten Angelegenheiten zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei die Stellen und Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung des Anhangs 10-D zuständig sind. Benennt eine Vertragspartei mehr als eine zuständige Stelle oder Behörde, so stellt sie sicher, dass die Arbeit dieser Stellen und Behörden koordiniert wird. In diesen Fällen benennt eine Vertragspartei auch eine zentrale Verbindungsstelle oder -behörde, die als einzige Kontaktstelle für die Stelle oder Behörde der anderen Vertragspartei dienen soll.

(4) Die Vertragsparteien teilen einander über den Unterausschuss „Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen“ spätestens sechs (6) Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens die Kontaktdaten der in Absatz 3 genannten Stellen, Behörden und Kontaktstellen mit. Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung der Kontaktdaten dieser Stellen, Behörden und Kontaktstellen.

## KAPITEL 11

### URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

#### ABSCHNITT A

#### URSPRUNGSREGELN

#### ARTIKEL 11.1

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Einreihen“ bezeichnet die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in einen bestimmten Abschnitt, ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- b) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

- c) „Zollbehörde oder zuständige Regierungsbehörde“ bezeichnet
- i) in der Europäischen Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie die Zollverwaltungen und anderen Behörden, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des Zollrechts verantwortlich sind,
  - ii) im MERCOSUR die nachstehend aufgeführten zuständigen Behörden der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder deren Nachfolger:
    - A) Argentinien: Secretaría de Industria y Gestión Comercio des Ministerio de Economía,
    - B) Brasilien: Secretaria de Comércio Exterior do Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços und Secretaria Especial da Receita Federal do Brasil des Ministério da Fazenda,
    - C) Paraguay: Subsecretaría de Estado de Comercio y Servicios des Ministerio de Industria y Comercio,
    - D) Uruguay: Asesoría de Política Comercial des Ministerio de Economía y Finanzas;
- d) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei ansässige Person, die das Ursprungserzeugnis ausführt und eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt;

- e) „austauschbare Vormaterialien“ bezeichnet Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie zum Erzeugnis verarbeitet wurden;
- f) „Waren“ bezeichnet sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- g) „Einführer“ bezeichnet eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt;
- h) „Herstellung“ bzw. „Herstellen“ bezeichnet jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;
- i) „Vormaterial“ bezeichnet jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- j) „Erzeugnis“ bezeichnet die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

## ARTIKEL 11.2

### Allgemeine Anforderungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach diesem Teil des Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union, sofern sie alle anderen geltenden Anforderungen dieses Kapitels erfüllen:

- a) Erzeugnisse, die nach Artikel 11.4 in der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, oder
- c) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 11-B erfüllen.

(2) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach diesem Teil des Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR, sofern sie alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:

- a) Erzeugnisse, die nach Artikel 11.4 im MERCOSUR vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die im MERCOSUR ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, oder
- c) Erzeugnisse, die im MERCOSUR unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 11-B erfüllen.

(3) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

### ARTIKEL 11.3

#### Bilaterale Ursprungskumulierung

(1) Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union gelten als Vormaterialien mit Ursprung im MERCOSUR, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, sofern sie einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die in Artikel 11.6 genannten Behandlungen hinausgeht.

(2) Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Union, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, sofern sie einer Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 11.6 genannten Behandlungen hinausgeht.

### ARTIKEL 11.4

#### Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als vollständig in der Europäischen Union oder im MERCOSUR gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse gelten

- a) aus dem Boden oder Meeresboden gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere Naturressourcen,
- b) dort angebaute oder geerntete Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse,

- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- g) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- h) Erzeugnisse ihrer Fischerei und andere aus der See von ihren eigenen Schiffen gewonnene Erzeugnisse<sup>1</sup>,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen, die gewonnen wurden aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund
  - i) der ausschließlichen Wirtschaftszone der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und im Einklang mit Teil V des SRÜ,
  - ii) des Festlandsockels der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und im Einklang mit Teil VI des SRÜ, oder

---

<sup>1</sup> Dieser Buchstabe versteht sich unbeschadet der souveränen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des SRÜ, insbesondere innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

- iii) des in Artikel 1 Absatz 1 des SRÜ definierten Gebiets von einer Vertragspartei oder einer Person einer Vertragspartei, sofern diese Vertragspartei oder Person einer Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte ausübt, und zwar gemäß Teil XI des SRÜ und dem Übereinkommen zur Umsetzung von Teil XI des SRÜ,
  - k) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
  - l) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle<sup>1</sup> oder
  - m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.
- (2) Die Ausdrücke „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben h und i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe, die
- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat im Schiffsregister eingetragen sind und gegebenenfalls über Fanglizenzen verfügen, die von einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder der Europäischen Union auf den Namen von Fischereiunternehmen ausgestellt wurden, die in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat ordnungsgemäß eingetragen sind,

---

<sup>1</sup> Die Buchstaben k und l verstehen sich unbeschadet der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über die Einfuhr der darin genannten Waren.



- b) die Flagge des betreffenden zulassenden Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. des betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats führen<sup>1</sup> und
- c) eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) sie sind zu mindestens 50 % (fünfzig Prozent) Eigentum einer natürlichen Person oder mehrerer natürlichen Personen<sup>2</sup> der Vertragsparteien,
  - ii) sie sind Eigentum von juristischen Personen<sup>3</sup>,
    - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einer Vertragspartei haben und
    - B) die zu mindestens fünfzig Prozent (50 %) Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen der Vertragsparteien sind, oder
  - iii) mindestens zwei Drittel der Besatzung sind natürliche Personen der Vertragsparteien.

---

<sup>1</sup> Fischereierzeugnisse oder andere Erzeugnisse, die von gecharterten Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats gefangen wurden, gelten als Ursprungserzeugnisse des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, in dem das Schiff gechartert und die Lizenz erteilt wird, sofern sie alle Kriterien dieses Absatzes erfüllen.

<sup>2</sup> Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 18.2 Buchstabe m.

<sup>3</sup> Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 18.2 Buchstabe h.

## ARTIKEL 11.5

### Toleranzen

- (1) Erfüllt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht die Anforderungen des Anhangs 11-B, so wird das Erzeugnis dennoch als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen, wenn
- a) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zehn Prozent (10 %) des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und
  - b) die in Anhang 3-B aufgeführten Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, für die die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang 11-A gelten.

## ARTIKEL 11.6

### Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Ungeachtet des Artikels 11.2 Absatz 1 Buchstabe c und des Artikels 11.2 Absatz 2 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses bei dieser Vertragspartei nur aus den folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,

- b) Auswechseln von Verpackungen sowie Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- c) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
- d) Bügeln oder Mangeln von Textilien,
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker und teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen, Trennen oder einfaches Zerteilen,
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen und Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen ähnlichen Zeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, und einfaches Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien,

- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen ohne Ursprungseigenschaft zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren von Erzeugnissen,
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder
- q) Schlachten von Tieren.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

## ARTIKEL 11.7

### Maßgebende Einheit

- (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Kapitels ist das nach dem Harmonisierten System eingereihte Erzeugnis.
- (2) Bei einem Erzeugnis, das aus einer Gruppe oder Zusammenstellung von Waren besteht, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, stellt das Ganze die maßgebende Einheit dar.
- (3) Besteht eine Sendung aus einer Reihe identischer Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Kapitels einzeln betrachtet.

## ARTIKEL 11.8

### Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse

- (1) Werden Verpackungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems zusammen mit dem darin enthaltenen Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.
- (2) Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand, die dazu verwendet werden, Erzeugnisse während der Beförderung zu schützen, werden bei der Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse außer Acht gelassen.

## ARTIKEL 11.9

### Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als ein Erzeugnis angesehen, wenn sie für diese Erzeugnisse üblich und in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

## ARTIKEL 11.10

### Buchmäßige Trennung

- (1) Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so sind diese Vormaterialien während der Lagerung physisch nach ihrem Ursprung zu trennen, damit die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft erhalten bleibt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist die physische Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses nicht erforderlich, wenn der Ursprung dieses Erzeugnisses nach der Methode der buchmäßigen Trennung für die Verwaltung der Lagerbestände bestimmt wird.
- (3) Die Aufzeichnung und Anwendung der buchmäßigen Trennung richtet sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die bei der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird.
- (4) Die Methode der buchmäßigen Trennung darf nur zum Einsatz kommen, wenn gewährleistet werden kann, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien der Fall wäre.
- (5) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung von der vorherigen Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden abhängig gemacht wird. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung unter jeglichen für angemessen erachteten Bedingungen erteilen und überwachen in diesem Fall die Verwendung der Genehmigung. Diese Behörden können die Genehmigung jederzeit widerrufen, wenn der Genehmigungsempfänger die Methode der buchmäßigen Trennung in unzulässiger Weise anwendet oder eine der anderen in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

## ARTIKEL 11.11

### Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle ihre Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft fünfzehn Prozent (15 %) des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

## ARTIKEL 11.12

### Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, ist es nicht erforderlich, den Ursprung der folgenden Elemente, die bei seiner Herstellung verwendet werden können, zu ermitteln:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge oder
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

## ARTIKEL 11.13

### Territorialitätsprinzip

- (1) Die in diesem Kapitel genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft sind ohne Unterbrechung in der Europäischen Union oder im MERCOSUR zu erfüllen.
- (2) Ursprungswaren, die aus der Europäischen Union oder aus dem MERCOSUR in ein Drittland ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinführung als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,
  - a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
  - b) während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

## ARTIKEL 11.14

### Beförderungsbedingungen

- (1) Die zur Einfuhr in eine Vertragspartei angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, welche aus der Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Einfuhr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Behandlungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder Unterscheidungszeichen zur Sicherstellung der Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der Einfuhrvertragspartei.



(2) Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert und Sendungen können aufgeteilt werden, wenn das unter der Verantwortung des Ausführers oder eines anschließenden Besitzers der Waren geschieht und die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(3) Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer bzw. konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

## ARTIKEL 11.15

### Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt oder nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Europäische Union oder den MERCOSUR verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Teils des Abkommens, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei glaubhaft dargelegt wird, dass

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Europäischen Union oder dem MERCOSUR in das Drittland der Ausstellung versandt und dort ausgestellt hat,
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einer Person im Gebiet der Europäischen Union oder des MERCOSUR verkauft oder überlassen hat,

- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
  - d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
- (2) Es ist eine Erklärung zum Ursprung gemäß Abschnitt B auszufertigen und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben.
- (3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftsräumen.

## ABSCHNITT B

### URSPRUNGSVERFAHREN

#### ARTIKEL 11.16

##### Allgemeine Anforderungen

Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union kommen bei der Einfuhr in den MERCOSUR und Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR bei der Einfuhr in die Europäische Union in den Genuss der Zollpräferenzbehandlung im Rahmen dieses Teils des Abkommens, sofern eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 11.17 und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vorgelegt wird<sup>1</sup>.

#### ARTIKEL 11.17

##### Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung zum Ursprung

- (1) Eine Erklärung zum Ursprung gemäß Artikel 11.16 kann ausgefertigt werden von
  - a) einem Ausführer im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei oder

---

<sup>1</sup> Ein Ursprungszeugnis ist im Einklang mit den Übergangsmaßnahmen in Anhang 11-D für den darin festgelegten Zeitraum gültig.

- b) jedem Ausführer für Kleinsendungen mit einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert den in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.
- (2) Die Vertragsparteien tauschen in folgenden Situationen Informationen über die in Absatz 1 genannten einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aus:
- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens,
- b) wenn Änderungen dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen vorgenommen wurden und
- c) auf Ersuchen einer Vertragspartei jederzeit nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (3) Eine Erklärung zum Ursprung kann ausgefertigt werden, wenn es sich bei den betroffenen Waren um Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder des MERCOSUR handelt und die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind.
- (4) Der Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels vorzulegen.
- (5) Der Ausführer gibt in einer der in Anhang 11-C genannten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier eine Erklärung zum Ursprung ab, die das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet, um die Identifizierung zu ermöglichen.

(6) Sofern in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei nichts anderes bestimmt ist, ist eine Erklärung zum Ursprung vom Ausfühler handschriftlich zu unterzeichnen.

(7) Die Erklärung zum Ursprung kann vom Ausfühler bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei (2) Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

## ARTIKEL 11.18

### Geltungsdauer einer Erklärung zum Ursprung

(1) Eine Erklärung zum Ursprung gilt zwölf (12) Monate ab dem Tag, an dem sie vom Ausfühler ausgefertigt wurde, und ist den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei innerhalb dieser Frist vorzulegen.

(2) Erklärungen zum Ursprung, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden, können für die Zwecke der Präferenzbehandlung nur angenommen werden, wenn die Nichtvorlage innerhalb dieser Frist auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

(3) In anderen Fällen einer verspäteten Vorlage können die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei die Erklärung zum Ursprung annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

## ARTIKEL 11.19

### Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und vorbehaltlich der von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems, die in die Abschnitte XV bis XXI des Harmonisierten Systems eingereiht werden, in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Erklärung zum Ursprung dieser Erzeugnisse vorzulegen.

## ARTIKEL 11.20

### Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage einer Erklärung zum Ursprung

- (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Erklärung zum Ursprung als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit der Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann die Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem diesem Dokument beigefügten Blatt abgegeben werden.
- (2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Der Gesamtwert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse darf die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei festgelegten Werte nicht überschreiten. Die Vertragsparteien tauschen über diese Werte Informationen aus.

## ARTIKEL 11.21

### Belege

Die in Artikel 11.17 Absatz 4 genannten Unterlagen können Folgendes umfassen:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung,
- b) Dokumente zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sofern diese Dokumente gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei verwendet, ausgestellt oder ausgefertigt wurden,
- c) Dokumente zum Nachweis der in der Europäischen Union oder im MERCOSUR an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sofern diese Dokumente gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei verwendet, ausgestellt oder ausgefertigt wurden, und
- d) eine Erklärung zum Ursprung als Nachweis der Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR im Einklang mit diesem Kapitel ausgefertigt wurde.

## ARTIKEL 11.22

### Aufbewahrungspflichten

Der Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt, bewahrt ab dem Datum der Ausfertigung der Erklärung zum Ursprung mindestens drei (3) Jahre lang eine Kopie dieser Erklärung zum Ursprung und der in Artikel 11.17 Absatz 4 genannten Unterlagen auf. Der Einführer bewahrt diese Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie davon, wenn sich das Original bei der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde befindet, ab dem Datum der Einfuhr der Erzeugnisse, auf die sich diese Erklärung zum Ursprung bezieht, mindestens drei (3) Jahre lang auf.

## ARTIKEL 11.23

### Abweichungen und Formfehler

- (1) Geringfügige Abweichungen zwischen den Erklärungen zum Ursprung und den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformalitäten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, führen nicht dazu, dass die Erklärung zum Ursprung aufgrund dieser Tatsache ungültig wird, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass sich die Erklärung zum Ursprung auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht.
- (2) Offensichtliche Formfehler in einer Erklärung zum Ursprung führen nicht zur Ablehnung der Erklärung zum Ursprung, sofern sie keine Zweifel an der Richtigkeit der in der Erklärung zum Ursprung enthaltenen Angaben aufwerfen.



## ARTIKEL 11.24

### Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Regierungsbehörden

- (1) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats teilen einander im Wege der Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und dem Sekretariat des MERCOSUR die Anschriften der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden mit, die für die Überprüfung der Erklärungen zum Ursprung zuständig sind.
- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels sicherzustellen, leisten die Europäische Union und der MERCOSUR einander über ihre Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Erklärungen zum Ursprung und der Richtigkeit der Angaben in diesen Erklärungen.
- (3) Zur Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht sieht Anhang 12-A eine Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden bzw. den zuständigen Regierungsbehörden vor, einschließlich der Anwesenheit ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei, sofern die Vertragspartei, in deren Gebiet die Amtshilfe geleistet wird, ihre Zustimmung erteilt und die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

## ARTIKEL 11.25

### Prüfung der Erklärungen zum Ursprung

- (1) Prüfungen der Erklärungen zum Ursprung erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Erklärungen, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Kapitels haben.
- (2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei die Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie davon unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Prüfung an die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausführvertragspartei zurück. Zur Begründung des Ersuchens um Prüfung übermitteln sie alle Papiere oder teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Erklärung zum Ursprung schließen lassen.
- (3) Das Ersuchen um Prüfung und die anschließende Antwort sind in einer Amtssprache der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde der Einfuhrvertragspartei, die um Prüfung ersucht, in einer von dieser Vertragspartei zugelassenen Sprache oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Anhangs 12-A einzureichen.
- (4) Die Prüfung wird von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Ausführvertragspartei durchgeführt. Die Behörden sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers und sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(5) Beschließen die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die Gewährung der Präferenzbehandlung für die betroffenen Erzeugnisse auszusetzen, bis die Ergebnisse der Prüfung vorliegen, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben. Jede Aussetzung der Präferenzbehandlung wird so bald wie möglich beendet, nachdem die Einfuhrvertragspartei den Ursprung der Erzeugnisse festgestellt hat.

(6) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausführvertragspartei unterrichten die Behörden der Einfuhrvertragspartei, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich über die Ergebnisse der Prüfung. Die Ausführvertragspartei übermittelt den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen:

- a) die Ergebnisse der Prüfung,
- b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, das Gegenstand der Prüfung war, sowie die für die Anwendung der Ursprungsregeln maßgebliche zolltarifliche Einreihung,
- c) eine für die Begründung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichende Beschreibung und Erläuterung der Herstellung,
- d) Angaben zur Art und Weise der Durchführung der Prüfung und
- e) gegebenenfalls Belege.

(7) Geht innerhalb von zehn (10) Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Prüfung keine Antwort ein oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit der betreffenden Erklärung oder den Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so verweigern die ersuchenden Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die Zollpräferenzbehandlung für die in der Erklärung zum Ursprung aufgeführten Erzeugnisse. Die Frist von zehn (10) Monaten kann von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Anzahl der Prüfungsersuchen und der Komplexität der Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(8) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um Prüfung ersuchen, teilen den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei auf deren Ersuchen hin ihre Entscheidung über das Prüfungsverfahren mit.

## ARTIKEL 11.26

### Konsultationen

(1) Beabsichtigen die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, in Bezug auf die Prüfungsverfahren nach Artikel 11.25 Absatz 6 eine Ursprungsbestimmung vorzunehmen, die im Widerspruch zu der Antwort der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei nach Artikel 11.25 Absatz 6 steht, so teilt die Einfuhrvertragspartei diese Absicht der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang der Antwort gemäß Artikel 11.25 Absatz 6 mit.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der in Absatz 1 genannten Notifikation oder innerhalb einer vereinbarten Frist Konsultationen ab, um Differenzen in Bezug auf die Prüfungsverfahren beizulegen. Die Frist für die Konsultation kann fallweise im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden.

(3) Bestehen Differenzen in Bezug auf die Prüfungsverfahren, die zwischen den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung verantwortlichen Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei nicht beigelegt werden können, oder werfen diese Differenzen Fragen zur Auslegung dieses Kapitels auf, so sind diese Differenzen oder Fragen dem in Artikel 11.32 genannten Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ vorzulegen.

(4) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um eine Prüfung ersuchen, können die Ursprungsbestimmung nach Konsultationen im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ und nur auf der Grundlage einer hinreichenden Begründung vornehmen, nachdem sie dem Einführer zuvor das Recht auf Anhörung gewährt haben. Die Feststellung ist der Ausfuhrvertragspartei mitzuteilen.

(5) Dieser Artikel lässt die Verfahren oder die Rechte der Vertragsparteien nach Kapitel 29 unberührt.

(6) Alle Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei werden stets nach dem Recht dieser Vertragspartei beigelegt.

## ARTIKEL 11.27

### Vertraulichkeit

- (1) Jede Vertragspartei wahrt gemäß ihrer Rechtsordnung die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Kapitels eingeholten Informationen und schützt diese vor Offenlegung.
- (2) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei eingeholten Informationen dürfen von diesen Behörden nur für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Kapitel erhobenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung der Ursprungsbestimmung oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die Person oder Vertragspartei, welche die betreffenden vertraulichen Informationen vorgelegt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann die Einfuhrvertragspartei gestatten, dass die im Rahmen dieses Kapitels eingeholten Informationen in Verwaltungs-, Gerichts- oder anderen Verfahren der Rechtsprechung verwendet oder offengelegt werden, die wegen Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften zur Durchführung dieses Kapitels eingeleitet werden. In diesem Fall unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die ausführende Vertragspartei über die Verwendung oder Offenlegung der Informationen.

## ARTIKEL 11.28

### Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Eine Vertragspartei verhängt im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen Personen, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, um eine Präferenzbehandlung für Erzeugnisse zu erlangen.

## ABSCHNITT C

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 11.29

##### Ceuta und Melilla

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. MERCOSUR gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für Erzeugnisse gewährt wird, die aus der Europäischen Union eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.
- (3) Die in diesem Kapitel genannten Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gelten sinngemäß für aus dem MERCOSUR nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla in den MERCOSUR ausgeführte Erzeugnisse.
- (4) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(5) Der Ausführer trägt in Feld 2 der Erklärung zum Ursprung je nach Ursprung des Erzeugnisses „MERCOSUR“ oder „Ceuta und Melilla“ ein.

(6) Die Zollbehörden des Königreichs Spanien sind für die Anwendung und Umsetzung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla zuständig.

## ARTIKEL 11.30

### Zollkontingente

Erzeugnisse, die im Rahmen der von der Europäischen Union gewährten Zollkontingente ausgeführt werden, müssen von einem amtlichen Dokument begleitet sein, das von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten ausgestellt wurde und dessen Muster der Europäischen Union spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vom MERCOSUR übermittelt wird<sup>1</sup>.

## ARTIKEL 11.31

### Waren im Durchgangsverkehr und Lagerwaren

Dieses Abkommen kann auf Waren angewandt werden, die die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen und die sich am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens im Durchgangsverkehr oder in vorübergehender Verwahrung in Zolllagern oder Zollfreigebieten in der Europäischen Union oder im MERCOSUR befinden, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei innerhalb von sechs (6) Monaten nach diesem Zeitpunkt eine Erklärung zum Ursprung und gegebenenfalls Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Waren mit Artikel 11.14 vereinbar sind.

---

<sup>1</sup> Diese Bestimmung gilt unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Kapitels.



## ARTIKEL 11.32

### Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“

(1) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ hat neben den in Artikel 2.4, Artikel 9.9, Artikel 12.6 Absatz 10 und Artikel 12.21 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der internen Vorarbeiten für den Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu folgenden Themen:
  - i) Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels und
  - ii) alle von einer Vertragspartei vorgeschlagenen Änderungen dieses Kapitels,
- b) Annahme von Erläuterungen, um die Umsetzung dieses Kapitels zu erleichtern, und
- c) erforderlichenfalls Durchführung der in Artikel 11.26 vorgesehenen Konsultationen.

## ARTIKEL 11.33

### Erläuterungen

Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ nimmt gegebenenfalls Erläuterungen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Kapitels an.

## ARTIKEL 11.34

### Änderungen an diesem Kapitel

Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ kann dieses Kapitel gemäß Artikel 9.7 Absatz 1 Buchstabe f ändern.

## KAPITEL 12

### ZOLL UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

#### ARTIKEL 12.1

##### Ziele und Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Fragen der Handelserleichterung im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen die Grundlage für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren bilden.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre Rechtsvorschriften nichtdiskriminierend sein sollten und dass Zollverfahren und andere handelsbezogene Verfahren auf der Anwendung moderner Methoden und wirksamer Kontrollen beruhen sollten, die geeignet sind, Betrug zu bekämpfen, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu schützen und den rechtmäßigen Handel zu fördern. Jede Vertragspartei sollte ihr Zollrecht und ihre Zollverfahren regelmäßig überprüfen. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass ihre Zollverfahren und anderen handelsbezogenen Verfahren verwaltungstechnisch nicht belastender oder handelsbeschränkender sein sollten, als es zur Erreichung legitimer Ziele erforderlich ist, und dass sie in vorhersehbarer, kohärenter und transparenter Weise angewendet werden sollten.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren an der Grenze gerecht werden.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Entwicklung der regionalen Integration sowohl in der Europäischen Union als auch im MERCOSUR zu unterstützen.

## ARTIKEL 12.2

### Zusammenarbeit im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien arbeiten über ihre jeweiligen Behörden in Zollfragen oder anderen handelsbezogenen Angelegenheiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 12.1 genannten Ziele erreicht werden.

- (2) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
- a) Austausch von Informationen über Zollrecht und sonstige handelsbezogene Rechtsvorschriften sowie über die Umsetzung des Zollrechts und sonstiger handelsbezogener Rechtsvorschriften und der Zollverfahren, insbesondere in folgenden Bereichen:
- i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
  - ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,
  - iii) freier Warenverkehr und regionale Integration,
  - iv) Erleichterung von Durchfuhrvorgängen und Umladung,
  - v) behördenübergreifende Koordinierung an der Grenze,
  - vi) Beziehungen zur Wirtschaft,
  - vii) Sicherheit der Lieferkette und Risikomanagement und
  - viii) Nutzung von Informationstechnologie, Daten- und Dokumentationsanforderungen und Systeme mit einer einzigen Anlaufstelle, einschließlich Bemühungen um ihre künftige Interoperabilität,
- b) Austausch von Informationen über internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen,

- c) Zusammenarbeit bei zollbezogenen Aspekten der Sicherung und Erleichterung der internationalen Lieferkette nach Maßgabe des Normenrahmens zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Rahmen“) der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“),
- d) Entwicklung gemeinsamer Initiativen in Bezug auf Ein- und Ausfuhrverfahren unter Einschluss von technischer Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Maßnahmen zur Bereitstellung effizienter Dienstleistungen für die Wirtschaft,
- e) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Zoll und Handelserleichterung in internationalen Organisationen wie der WTO, der WZO und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (United Nations Conference on Trade and Development – im Folgenden „UNCTAD“),
- f) sofern sachdienlich und angemessen, gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen und Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung,
- g) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Regierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, z. B. durch die Angleichung von Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Vorteilen und die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum;
- h) Zusammenarbeit im Hinblick auf ein gemeinsames Konzept für Fragen der Zollwertermittlung und
- i) Zusammenarbeit im Hinblick auf eine weitere Verkürzung der Überlassungszeiten und die Überlassung von Waren, insbesondere verderblichen Waren, ohne ungebührliche Verzögerung.

(3) Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs 12-A Amtshilfe im Zollbereich.

## ARTIKEL 12.3

### Zollrecht und sonstige handelsbezogene Gesetze und Vorschriften

- (1) Das Zollrecht und die handelsbezogenen Gesetze und sonstigen Vorschriften<sup>1</sup> jeder Vertragspartei müssen sich auf Folgendes stützen:
- a) im Bereich des Zolls und des Handels geltende internationale Übereinkünfte und Normen, einschließlich des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen von Bali vom 7. Dezember 2013 (im Folgenden „WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen“), des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren von Brüssel vom 14. Juni 1983, des SAFE-Rahmens und des Datenmodells der WZO, die im Juni 2005 angenommen wurden, und soweit möglich einschließlich der wesentlichen Elemente des Internationalen Übereinkommens von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren vom 18. Mai 1973 in seiner geänderten Fassung,
  - b) das gemeinsame Ziel, den rechtmäßigen Handel durch wirksame Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erleichtern, und
  - c) Rechtsvorschriften, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind, überflüssige Belastungen für Wirtschaftsbeteiligte vermeiden und für Wirtschaftsbeteiligte, die ein hohes Maß an Konformität aufweisen, weitere Erleichterungen, unter anderem eine Vorzugsbehandlung bei Zollkontrollen vor der Überlassung von Waren, vorsehen und Schutzmaßnahmen gegen Betrug und illegale oder schädigende Tätigkeiten gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Verweise auf Gesetze und sonstige Vorschriften auch die darin verankerten Verfahren umfassen.

(2) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Amtshandlungen wird ergriffen jede Vertragspartei folgende Maßnahmen:

- a) nach Möglichkeit Vereinfachung und Überarbeitung der Anforderungen und Formalitäten im Hinblick auf eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren,
- b) Arbeit hin zu einer weiteren Vereinfachung und Standardisierung der von Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen und
- c) Gewährleistung strengster Integritätsstandards durch Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich Rechnung tragen.

#### ARTIKEL 12.4

##### Überlassung der Waren

- (1) Von jeder Vertragspartei werden Anforderungen oder Verfahren eingeführt oder beibehalten, die
  - a) die zügige Überlassung von Waren innerhalb einer Frist vorsehen, die nicht länger ist als zur Gewährleistung der Einhaltung ihres Zollrechts und ihrer sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Formalitäten erforderlich,

- b) die vorgezogene elektronische Vorlage und Bearbeitung der Unterlagen und aller sonstigen erforderlichen Informationen vor der Ankunft der Waren vorsehen, damit die Waren bereits bei ihrer Ankunft überlassen werden können<sup>1</sup>, und
- c) die Überlassung von Waren vor der endgültigen Festsetzung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben ermöglichen, wenn eine solche Festsetzung nicht vor oder bei oder so schnell wie möglich nach der Ankunft erfolgt, sofern alle anderen regulatorischen Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c kann jede Vertragspartei als Bedingung für eine solche Überlassung die Leistung einer Sicherheit für jeden noch nicht festgesetzten Betrag durch Bürgschaft, Hinterlegung oder auf andere geeignete Art, die in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist, verlangen. Die Sicherheit darf nicht höher bemessen sein als der Betrag, den die Vertragspartei benötigt, um die Zahlung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen, die letztlich für die durch die Sicherheit abgedeckten Waren anfallen, sicherzustellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist<sup>2</sup>.
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich um eine weitere Verkürzung der Überlassungszeiten und darum, dass die Waren ohne ungebührliche Verzögerung überlassen werden.

---

<sup>1</sup> Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten kommen den Verpflichtungen dieses Absatzes gemäß Artikel 16 (Mitteilung der endgültigen Umsetzungstermine für die Kategorien B und C) des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen nach.

<sup>2</sup> Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten kommen den Verpflichtungen dieses Absatzes gemäß Artikel 16 (Mitteilung der endgültigen Umsetzungstermine für die Kategorien B und C) des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen nach.



## ARTIKEL 12.5

### Verderbliche Waren

- (1) Für die Zwecke dieser Bestimmung sind verderbliche Waren solche Waren, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften schnell faulen, insbesondere wenn es an geeigneten Lagerungsbedingungen mangelt.
- (2) Jede Vertragspartei räumt verderblichen Waren bei der Planung und Durchführung von möglicherweise erforderlichen Untersuchungen angemessenen Vorrang ein.
- (3) Auf Ersuchen eines Wirtschaftsbeteiligten wird jede Vertragspartei, soweit dies durchführbar ist und mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Einklang steht,
  - a) Vorkehrungen für die Abfertigung von Sendungen verderblicher Waren außerhalb der Geschäftszeiten der Zollbehörden und sonstiger zuständiger Behörden treffen und
  - b) zulassen, dass Sendungen verderblicher Waren in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsbeteiligten abgefertigt werden.

## ARTIKEL 12.6

### Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „verbindliche Vorabauskunft“ eine schriftliche Entscheidung, die einem Antragsteller vor der Einfuhr einer vom Antrag erfassten Ware übermittelt wird und in der dargelegt ist, wie die Vertragspartei die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr in Bezug auf Folgendes behandelt:

- a) die zolltarifliche Einreihung der Ware und
- b) den Ursprung der Ware.

(2) Jede Vertragspartei erteilt durch ihre jeweilige Zollbehörde eine verbindliche Vorabauskunft, in der die Behandlung für die betroffenen Waren dargelegt wird. Stellt ein Antragsteller einen schriftlichen Antrag, auch in elektronischer Form, der alle nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlichen Informationen enthält, so wird die Vorabauskunft in einer angemessenen, fristgebundenen Weise erteilt.

(3) Nach ihrer Erteilung bleibt die verbindliche Vorabauskunft mindestens drei (3) Jahre lang gültig, es sei denn, die Rechtsvorschriften, der Sachverhalt oder die Umstände, die der ursprünglichen verbindlichen Vorabauskunft zugrunde liegen, ändern sich.

(4) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn die erhobene Frage Gegenstand einer Überprüfung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde ist oder wenn sich der Antrag nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft bezieht. Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine verbindliche Vorabauskunft zu erteilen, so setzt sie den Antragsteller davon umgehend schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt.

- (5) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens
- a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,
  - b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und
  - c) die Geltungsdauer der verbindlichen Vorabauskunft.
- (6) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert oder für ungültig erklärt, setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis und legt dabei die einschlägigen Sachverhalte und die Grundlage für ihre Entscheidung dar. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend widerrufen, ändern oder für ungültig erklären, wenn der Vorabauskunft unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.
- (7) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für die Vertragspartei hinsichtlich des Antragstellers, der sie begehrte, bindend. Die Vertragspartei kann bestimmen, dass die verbindliche Vorabauskunft für den Antragsteller bindend ist.
- (8) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über ihren Widerruf, ihre Änderung oder ihre Ungültigerklärung vor<sup>1</sup>.
- (9) Vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen werden wesentliche Elemente der Vorabauskunft online oder in anderen geeigneten Formaten veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Absatzes kann eine Überprüfung entweder vor oder nach Umsetzung der Vorabauskunft von dem Bediensteten, dem Amt oder der Behörde, die die Vorabauskunft erteilt hat, von einer höheren oder unabhängigen Verwaltungsbehörde oder von einer Justizbehörde vorgenommen werden.

(10) Zur Erleichterung des Handels erörtert der in Artikel 12.21 genannte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ regelmäßig den aktuellen Stand in Bezug auf Änderungen der jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien hinsichtlich der in diesem Artikel aufgeführten Angelegenheiten.

(11) In allen anderen Angelegenheiten können die Vertragsparteien Vorabauskünfte vereinbaren.

## ARTIKEL 12.7

### Durchfuhr und Umladung

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet auf der für die Durchfuhr am besten geeigneten Route.

(2) Unbeschadet gerechtfertigter Kontrollen gewährt jede Vertragspartei Waren im Durchfuhrverkehr in das Gebiet oder aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Waren und deren Beförderung, einschließlich Ein- und Ausfuhr, gewährt, wenn diese Waren auf derselben Strecke unter gleichen Bedingungen befördert werden.

(3) Jede Vertragspartei wendet im Rahmen des Möglichen auf umgeladene Waren Zollverfahren an, die weniger belastend sind als die für den Durchfuhrverkehr geltenden Zollverfahren.

(4) Jede Vertragspartei betreibt ein System der Beförderung unter Zollverschluss, das vorbehaltlich der Hinterlegung einer ausreichenden Garantie die Durchfuhr von Waren ohne Zahlung von Zöllen oder anderen Abgaben ermöglicht.

(5) Zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs und zum Abbau von Handelshemmnissen fördert jede Vertragspartei regionale Durchfuhrvereinbarungen und setzt diese um.

- (6) Jede Vertragspartei orientiert sich an den für die Durchführung maßgeblichen internationalen Normen und Übereinkünften und wendet diese an.
- (7) Zollrechtliche Versandverfahren können auch in Anspruch genommen werden, wenn der Versand von Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien beginnt oder endet (Binnenversand).
- (8) Zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs stellen die Vertragsparteien die Zusammenarbeit und Koordinierung in Zollangelegenheiten zwischen allen beteiligten Behörden und anderen beteiligten Stellen in ihrem jeweiligen Gebiet sicher.

## ARTIKEL 12.8

### Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

- (1) Jede Vertragspartei richtet ein Partnerschaftsprogramm zur Handelserleichterung für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“), ein oder erhält dieses aufrecht.
- (2) Die festgelegten Kriterien, die Wirtschaftsbeteiligte für die Einstufung als zugelassene Wirtschaftsbeteiligte erfüllen müssen (im Folgenden „festgelegte Kriterien“), beziehen sich auf die Befolgung oder die Gefahr einer Nichtbefolgung der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei niedergelegten Anforderungen. Die festgelegten Kriterien, die veröffentlicht werden müssen, können Folgendes umfassen:
- a) Nichtvorliegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Gesetze und sonstigen diesbezüglichen Vorschriften, einschließlich des Nichtvorliegens schwerer Straftaten im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers,

- b) Nachweis eines hohen Maßes an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines geeignete Zollkontrollen ermöglichenden Systems zur Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen seitens des Antragstellers,
  - c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen,
  - d) nachgewiesene Kompetenzen oder Berufsqualifikationen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, und
  - e) Erfüllung angemessener Sicherheitsstandards.
- (3) Die festgelegten Kriterien dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen, und sie müssen die Teilnahme von KMU zulassen.
- (4) Das Partnerschaftsprogramm zur Handelserleichterung umfasst mindestens vier der folgenden Vorteile:
- a) seltenere Anforderungen von Unterlagen und Daten, soweit angebracht,
  - b) ein niedriger Umfang der Warenbeschau und der Warenuntersuchung, soweit angebracht,
  - c) schnelle Überlassung, soweit angebracht,
  - d) Zahlungsaufschub für Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben,

- e) Nutzung von Gesamtsicherheiten oder reduzierten Sicherheiten,
- f) eine einzige Zollanmeldung für alle Einfuhren oder Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum und
- g) Abfertigung der Waren in den Räumlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder an einem anderen von den Zollbehörden zugelassenen Ort.

(5) Die Vertragsparteien sollten die Koordinierung zwischen den Zollbehörden und anderen Grenzbehörden bei der Entwicklung ihrer jeweiligen Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte durch Maßnahmen wie die Angleichung von Anforderungen, die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum und den Zugang zu Vorteilen im Zusammenhang mit Kontrollen und Anforderungen, die von anderen Stellen als den Zollbehörden verwaltet werden, sicherstellen.

## ARTIKEL 12.9

### Einziges Anlaufstelle

Jede Vertragspartei bemüht sich, Systeme mit einer einzigen Anlaufstelle einzurichten, die es den Händlern ermöglichen, Unterlagen und Daten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren über eine zentrale Eingangsstelle den beteiligten Behörden oder Stellen vorzulegen.

## ARTIKEL 12.10

### Transparenz

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dass eine Vertragspartei rechtzeitig Konsultationen mit Wirtschaftsvertretern zu den von ihr vorgeschlagenen Gesetzen und Verfahren im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten und Handelserleichterungen aufnimmt.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre jeweiligen mit dem Zollwesen zusammenhängenden und sonstigen handelsbezogenen Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, sich an bewährten Verfahren orientieren und den Handel möglichst wenig beschränken.
- (3) Jede Vertragspartei sieht, soweit angebracht, regelmäßige Konsultationen zwischen ihren Grenzbehörden und Händlern oder sonstigen in ihrem Gebiet ansässigen Interessenträgern vor.
- (4) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Gesetze, sonstige Vorschriften und allgemeine Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung unverzüglich vor ihrer Anwendung in nichtdiskriminierender und leicht zugänglicher Weise und nach Möglichkeit in elektronischer Form; das gilt auch für Änderungen und Auslegungen solcher Gesetze, sonstigen Vorschriften und allgemeinen Verfahren. Dies betrifft unter anderem:
  - a) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren (einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten sowie der Betriebszeiten) und die erforderlichen Formulare und Dokumente,
  - b) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,
  - c) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von Regierungsstellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erhoben werden,



- d) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren,
  - e) die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,
  - f) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,
  - g) die Sanktionsbestimmungen bei Verletzungen der Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,
  - h) die Rechtsbehelfsverfahren;
  - i) die Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder Ländern, welche die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betreffen,
  - j) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten,
  - k) Kontaktstellen für Anfragen nach Auskünften und
  - l) sonstige einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen in diesem Zusammenhang.
- (5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Gesetze, sonstiger Vorschriften und allgemeiner Verfahren sowie Gebühren oder Abgaben eine angemessene Zeitspanne liegt.
- (6) Jede Vertragspartei stellt online folgende Informationen zur Verfügung und hält sie gegebenenfalls auf dem neuesten Stand:
- a) eine Beschreibung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren, einschließlich Rechtsbehelfsverfahren, mit Informationen über praktische Schritte, die für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Durchfuhr erforderlich sind,

- b) die Formulare und Unterlagen, die für die Einfuhr in, die Ausfuhr aus oder die Durchfuhr durch das Gebiet der betreffenden Vertragspartei erforderlich sind, und
- c) Kontaktangaben von Auskunftsstellen.

(7) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält weiterhin eine oder mehrere Auskunftsstellen, die Anfragen von Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien zu Zollfragen oder anderen handelsbezogenen Angelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist beantworten. Die Vertragsparteien dürfen für die Beantwortung von Anfragen oder die Bereitstellung der erforderlichen Formulare und Unterlagen keine Gebühr verlangen. Die Beantwortung von Anfragen und die Bereitstellung der Formulare und Unterlagen durch die Auskunftsstellen erfolgt innerhalb einer von der jeweiligen Vertragspartei festgesetzten angemessenen Frist, die je nach Art oder Komplexität der Anfrage unterschiedlich bemessen sein kann.

#### ARTIKEL 12.11

##### Zollwertermittlung

Die Zollwertermittlung im gegenseitigen Handel zwischen den Vertragsparteien unterliegt den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des GATT (1994). Die betreffenden Bestimmungen werden in dieses Abkommen übernommen und sind Bestandteil desselben.

#### ARTIKEL 12.12

##### Risikomanagement

(1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem in Bezug auf die Zollkontrolle ein oder behält es bei.

- (2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.
- (3) Jede Vertragspartei richtet die Zollkontrollen und andere einschlägige Grenzkontrollen gezielt auf Hochrisikosendungen aus und beschleunigt die Überlassung von Sendungen mit geringem Risiko. Jede Vertragspartei kann darüber hinaus im Rahmen ihres Risikomanagements nach dem Zufallsprinzip Sendungen für solche Kontrollen auswählen.
- (4) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement eine Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten, soweit möglich, auch für Verfahren, die von anderen Grenzbehörden verwaltet werden.

## ARTIKEL 12.13

### Nachträgliche Zollkontrolle

- (1) Damit die Überlassung von Waren beschleunigt werden kann, wird von jeder Vertragspartei eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder beibehalten, um die Befolgung der jeweiligen zollrechtlichen und sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.
- (2) Jede Vertragspartei führt nachträgliche Zollkontrollen abhängig vom jeweiligen Risiko durch.
- (3) Jede Vertragspartei führt die nachträglichen Zollkontrollen in transparenter Weise durch. Werden bei einer nachträglichen Zollkontrolle schlüssige Ergebnisse erzielt, teilt die Vertragspartei der Person, deren Unterlagen einer nachträglichen Kontrolle unterzogen wurden, unverzüglich die Ergebnisse mit, belehrt sie über ihre Rechte und Pflichten und unterrichtet sie über die Gründe für die Ergebnisse.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die im Rahmen einer nachträglichen Zollkontrolle erlangten Informationen in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden können.

(5) Die Vertragsparteien nutzen die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen, soweit durchführbar, bei der Anwendung des Risikomanagements.

#### ARTIKEL 12.14

##### Zollagenten

Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Maßnahmen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Zollagenten. Bei der Zulassung von Zollagenten wendet jede Vertragspartei transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Vorschriften an. Eine Vertragspartei darf keine neuen Maßnahmen ergreifen, mit denen die obligatorische Inanspruchnahme von Zollagenten eingeführt wird.

#### ARTIKEL 12.15

##### Vorversandkontrollen

Die Vertragsparteien dürfen weder den obligatorischen Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des WTO-Übereinkommens über Vorversandkontrollen noch andere, durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung durchgeführte Kontrolltätigkeiten vorschreiben.

## ARTIKEL 12.16

### Rechtsbehelfe

- (1) Jede Vertragspartei stellt effiziente, zügige, nichtdiskriminierende und leicht zugängliche Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden oder anderer zuständiger Behörden, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen, bereit.
- (2) Die Rechtsbehelfsverfahren können eine Verwaltungsüberprüfung durch die Aufsichtsbehörde und eine gerichtliche Überprüfung von auf administrativer Ebene ergangenen Beschlüssen nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei umfassen.
- (3) Jede Person, die bei den Zollbehörden einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung stellt und innerhalb der maßgeblichen Fristen keine Entscheidung über diesen Antrag erhalten hat, ist ebenfalls berechtigt, einen Rechtsbehelf einzulegen.
- (4) Jede Vertragspartei teilt der Person, an die eine Verwaltungsentscheidung ergeht, die Gründe für diese Entscheidung mit, damit dieser Person erforderlichenfalls die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfsverfahren ermöglicht wird.

## ARTIKEL 12.17

### Daten- und Dokumentationsanforderungen in Bezug auf Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrformalitäten

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Daten- und Dokumentationsanforderungen in Bezug auf Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrformalitäten
  - a) im Hinblick auf eine rasche Überlassung der Waren, insbesondere bei verderblichen Waren, festgelegt und angewendet werden, sofern die Voraussetzungen für die Überlassung erfüllt sind,
  - b) in einer Weise festgelegt oder angewendet werden, dass sich der Zeit- und Kostenaufwand der Rechtsbefolgung für Händler und Wirtschaftsbeteiligte verringert,
  - c) die am wenigsten handelsbeschränkende Maßnahme darstellen, die gewählt wird, wenn zwei oder mehr alternative Maßnahmen zur Erreichung des oder der betreffenden politischen Ziele vernünftigerweise verfügbar sind, und
  - d) nicht beibehalten werden, auch nicht in Teilen, wenn sie in Gänze oder in Teilen nicht mehr erforderlich sind.
- (2) Der MERCOSUR arbeitet auf die Anwendung gemeinsamer Zollverfahren und einheitlicher Zolldatenanforderungen für die Überlassung von Waren hin.

## ARTIKEL 12.18

### Einsatz von Informationstechnologie

- (1) Jede Vertragspartei setzt Informationstechnologie ein, um die Verfahren zur Überlassung von Waren zwecks Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu beschleunigen.

- (2) Jede Vertragspartei
- a) stellt auf elektronischem Wege Zollanmeldungen und, soweit möglich, sonstige Unterlagen zur Verfügung, die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erforderlich ist,
  - b) ermöglicht die Einreichung von Zollanmeldungen und, soweit möglich, sonstigen Daten, die für die Ein- und Ausfuhr von Waren erforderlich sind, in elektronischer Form,
  - c) richtet ein System für den elektronischen Austausch von Zollinformationen mit ihren Handelspartnern ein,
  - d) fördert den elektronischen Datenaustausch zwischen den jeweiligen Händlern, Zollverwaltungen sowie anderen handelsbezogenen Stellen und
  - e) nutzt für die Bewertung und Zielausrichtung elektronische Risikomanagementsysteme, die es ihren Zollbehörden und, soweit erforderlich, anderen Grenzbehörden ermöglichen, den Schwerpunkt ihrer Kontrollen auf Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko zu legen, und die die Überlassung und Beförderung von Waren mit niedrigem Risiko erlauben.
- (3) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder behält Verfahren bei, die die Option der elektronischen Entrichtung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben ermöglichen, die von den Zollbehörden und gegebenenfalls von anderen Grenzbehörden bei der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden.

## ARTIKEL 12.19

### Sanktionen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihren Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften vorgesehen ist, dass Sanktionen für Verstöße gegen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen angemessen und nichtdiskriminierend sind.
- (2) Sanktionen für Verstöße gegen die Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen einer Vertragspartei werden nur gegen Personen verhängt, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei für den Verstoß verantwortlich sind.
- (3) Die verhängten Sanktionen richten sich nach dem Sachverhalt und den Umständen des Einzelfalls und entsprechen dem Umfang und der Schwere des Verstoßes. Jede Vertragspartei vermeidet Anreize oder Interessenkonflikte bei der Festsetzung und Einziehung von Sanktionen.
- (4) Im Falle einer freiwilligen vorherigen Offenlegung der Umstände eines Verstoßes gegen ein Zollgesetz, eine sonstige Zollvorschrift oder eine Zollverfahrensbestimmung gegenüber einer Zollverwaltung wird jede Vertragspartei aufgefordert, dies bei der Festsetzung einer Sanktion als potenziell mildernden Umstand in Betracht zu ziehen.
- (5) Bei Verhängung einer Sanktion für den Verstoß gegen ein Zollgesetz, eine sonstige Zollvorschrift oder eine Zollverfahrensbestimmung wird der Person, gegen die die Sanktion verhängt wird, eine schriftliche Erläuterung übermittelt, in der die Art des Verstoßes sowie das anzuwendende Gesetz, die anzuwendende sonstige Vorschrift oder das anzuwendende Verfahren, auf deren bzw. dessen Grundlage Höhe oder Maß der Sanktion für den Verstoß festgesetzt wurden, dargelegt sind.



## ARTIKEL 12.20

### Vorübergehende Einfuhr

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „vorübergehende Einfuhr“ das Zollverfahren, in dessen Rahmen bestimmte Waren (einschließlich ihrer Beförderungsmittel), die zu einem bestimmten Zweck in ein Zollgebiet verbracht werden, unter bestimmten Voraussetzungen von Einfuhrabgaben und Steuern befreit werden und keine Einfuhrverbote oder -beschränkungen wirtschaftlicher Art dabei Anwendung finden. Solche Waren müssen zur Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen sein und dürfen außer der normalen Wertminderung der Waren aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs keinen Veränderungsvorgängen unterzogen worden sein.
- (2) Dieser Artikel sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass eingeführte Waren von der Erfüllung handelsbezogener Anforderungen nicht wirtschaftlicher Art, insbesondere von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, befreit werden.
- (3) Jede Vertragspartei gewährt nach Maßgabe ihres Rechts unter vollständiger bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und ohne Anwendung von Einfuhrbeschränkungen oder -verboten wirtschaftlicher Art die vorübergehende Einfuhr folgender Waren:
- a) Waren, die zur Ausstellung oder Verwendung auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgesehen sind,
  - b) Berufsausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen, Filmausrüstung, sonstige Ausrüstung, die Personen bei Besuchen im Gebiet eines anderen Landes zur Ausübung ihrer Berufung, ihres Gewerbes oder Berufs zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe benötigen,
  - c) Waren, die in Verbindung mit einem gewerblichen Vorgang eingeführt werden, deren Einfuhr für sich genommen jedoch keinen gewerblichen Vorgang darstellt,

- d) Waren, die im Rahmen eines Herstellungsvorgangs eingeführt werden (z. B. Platten, Zeichnungen, Gussformen, Pläne und Modelle zur Verwendung während eines Herstellungsprozesses), Austauschproduktionsmittel,
- e) Waren, die ausschließlich zu pädagogischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken eingeführt werden,
- f) persönliche Gebrauchsgegenstände von Fahrgästen und zu Sportzwecken eingeführte Waren,
- g) touristisches Werbematerial,
- h) zu humanitären Zwecken eingeführte Waren und
- i) für bestimmte Zwecke eingeführte Tiere.

(3) Jede Vertragspartei akzeptiert für die vorübergehende Einfuhr der in Absatz 2 genannten Waren – ungeachtet von deren Ursprung – die von der anderen Vertragspartei ausgestellten Carnets ATA, die dort im Einklang mit dem am 6. Dezember 1961 in Brüssel unterzeichneten Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren mit einem Sichtvermerk versehen und von einem zur internationalen Bürgschaftskette gehörenden Verband garantiert sowie von den zuständigen Behörden bescheinigt wurden und im Gebiet der Einfuhrvertragspartei gültig sind<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Diese Bestimmung gilt nur für die Europäische Union und die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die Vertragsparteien des am 26. Juni 1990 in Istanbul unterzeichneten Übereinkommens über die vorübergehende Einfuhr sind, und gemäß den in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen.

## ARTIKEL 12.21

### Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“

Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ hat zusätzlich zu den in Artikel 2.4, Artikel 9.9, Artikel 11.32 und Artikel 12.6 Absatz 10 aufgeführten Aufgaben die Funktion, die Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren und handelsbezogenen Verfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, der Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit zu stärken.

## ARTIKEL 12.22

### Gemischter Rat in der Zusammensetzung „Handel“

Zur Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels ist der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ befugt, Beschlüsse über Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und deren gegenseitige Anerkennung sowie über gemeinsame Initiativen in Bezug auf Zollverfahren und Handelserleichterungen zu fassen.

## KAPITEL 13

### TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

#### ARTIKEL 13.1

##### Ziel

Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, durch die Ermittlung, Verhinderung und Beseitigung unnötiger technischer Handelshemmnisse (technical barriers to trade – im Folgenden „TBT“) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den von diesem Kapitel erfassten Angelegenheiten zu stärken.

#### ARTIKEL 13.2

##### Verhältnis zum TBT-Übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird.
- (2) Bezugnahmen auf „dieses Übereinkommen“ im TBT-Übereinkommen sind gegebenenfalls als Bezugnahmen auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits zu verstehen.
- (3) Der Ausdruck „Mitglieder“ im TBT-Übereinkommen bezeichnet die Vertragsparteien dieses Abkommens.

## ARTIKEL 13.3

### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf:
  - a) Einkaufsspezifikationen, die von Regierungsstellen für die Produktion oder den Verbrauch durch Regierungsstellen erstellt werden, und
  - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens.

## ARTIKEL 13.4

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens;
- b) „Konformitätserklärung des Anbieters“ bezeichnet eine vom Hersteller selbst in dessen alleiniger Verantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse einer geeigneten Art der Konformitätsbewertungstätigkeit ohne eine obligatorische Bewertung durch einen Dritten ausgestellte Erklärung;

- c) „ISO“ bezeichnet die Internationale Organisation für Normung;
- d) „IEC“ bezeichnet die Internationale Elektrotechnische Kommission;
- e) „ITU“ bezeichnet die Internationale Fernmeldeunion;
- f) „Codex Alimentarius“ bezeichnet die Codex-Alimentarius-Kommission (im Folgenden „Codex Alimentarius“);
- g) „ILAC“ bezeichnet die Internationale Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien;
- h) „IAF“ bezeichnet das Internationale Akkreditierungsforum;
- i) „IECEE-CB-Verfahren“ bezeichnet das Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfbescheinigungen für elektrische Betriebsmittel im Rahmen des IEC-Systems für Konformitätsbewertungssysteme für elektrotechnische Betriebsmittel und Komponenten.

## ARTIKEL 13.5

### Zusammenarbeit bei handelserleichternden Initiativen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass es wichtig ist, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und zur Beseitigung oder Vermeidung von technischen Handelshemmnissen beizutragen. In dieser Hinsicht arbeiten die Vertragsparteien darauf hin, von Fall zu Fall handelserleichternde Initiativen zu ermitteln, zu fördern, zu entwickeln und gegebenenfalls umzusetzen.

(2) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei sektorspezifische Maßnahmen in Angelegenheiten vorschlagen, die von diesem Kapitel erfasst werden. Diese Vorschläge werden dem gemäß Artikel 13.13 benannten Koordinator für das TBT-Kapitel übermittelt und können Folgendes umfassen:

- a) Informationsaustausch über Regulierungskonzepte und -praxis,
- b) gemeinsame Analyse eines Sektors oder einer Warengruppe,
- c) Initiativen zur weiteren Angleichung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an einschlägige internationale Normen,
- d) Förderung der Nutzung der Akkreditierung zur Bewertung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen und
- e) gegenseitige oder einseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen.

(3) Schlägt eine der Vertragsparteien eine spezifische handels erleichternde Initiative vor, so prüft die andere Vertragspartei diesen Vorschlag gebührend und antwortet innerhalb einer angemessenen Frist. Lehnt die andere Vertragspartei die geplante Initiative ab, so legt sie der vorschlagenden Vertragspartei die Gründe für ihre Entscheidung dar.

(4) Die Bedingungen für die in diesem Artikel vorgesehenen Tätigkeiten werden von der Europäischen Union einerseits und dem MERCOSUR oder gegebenenfalls den an der jeweiligen handels erleichternden Tätigkeit beteiligten unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits festgelegt und können die Einrichtung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen umfassen. Um aus nichtstaatlichen Perspektiven zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Artikel Nutzen ziehen zu können, kann jede Vertragspartei gegebenenfalls und im Einklang mit ihren Vorschriften und Verfahren Konsultationen mit Interessenträgern und anderen interessierten Parteien durchführen.

- (5) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Warenhandel“ erörtert die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Tätigkeiten und kann geeignete Maßnahmen in Erwägung ziehen.
- (6) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,
- a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
  - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
  - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis anzunehmen.
- (7) Werden die in diesem Artikel genannten Initiativen vereinbart und ist dies für ihre Umsetzung erforderlich, so erleichtert jede Vertragspartei die Zusammenarbeit der technischen Teams, damit diese ihre Konformitätsbewertungsregelungen und -systeme präsentieren können, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern.
- (8) Für die Zwecke dieses Artikels handelt die Europäische Union durch die Europäische Kommission.

## ARTIKEL 13.6

### Technische Vorschriften

- (1) Jede Vertragspartei nutzt bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften in bestmöglicher Weise bewährte Regulierungspraxis im Sinne des TBT-Übereinkommens, darunter beispielsweise die Bevorzugung leistungsbezogener technischer Vorschriften, die Durchführung von Folgenabschätzungen oder die Konsultation von Interessenträgern.



- (2) Das bedeutet insbesondere, dass die Vertragsparteien
- a) einschlägige internationale Normen als Grundlage für ihre technischen Vorschriften nutzen, einschließlich aller darin enthaltenen Konformitätsbewertungselemente, es sei denn, die betreffenden internationalen Normen wären für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet; werden als Grundlage für eine technische Vorschrift, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben könnte, nicht internationale Normen herangezogen, so erläutert eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei, warum diese Normen als ungeeignet oder unwirksam für die Erreichung des angestrebten berechtigten Ziels angesehen werden,
  - b) bei der Überprüfung ihrer jeweiligen technischen Vorschriften zusätzlich zu Artikel 2.3 des TBT-Übereinkommens und unbeschadet der Artikel 2.4 und 12.4 des TBT-Übereinkommens die Angleichung dieser Vorschriften an die einschlägigen internationalen Normen verstärken; eine Vertragspartei berücksichtigt unter anderem etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob die Umstände, die zu Abweichungen von den einschlägigen internationalen Normen geführt haben, weiterhin vorliegen,
  - c) die Entwicklung regionaler technischer Vorschriften fördern und darauf hinwirken, dass diese auf nationaler Ebene erlassen werden und bestehende Vorschriften ersetzen, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern,
  - d) den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften und deren Inkrafttreten eine ausreichende Frist zur Anpassung einzuräumen<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Der Begriff „ausreichende Frist“ bezeichnet in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten, es sei denn, dies wäre für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam.

- e) die Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren durchführen und
- f) bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften den Merkmalen und besonderen Bedürfnissen von KMU gebührend Rechnung tragen.

## ARTIKEL 13.7

### Normen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4.1 des TBT-Übereinkommens, insbesondere diejenige, wonach sie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass sämtliche Normungsgremien in ihrem Gebiet den „Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen“ in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens annehmen und einhalten.
- (2) Von ISO, IEC, ITU oder Codex Alimentarius entwickelte internationale Normen gelten als die einschlägigen internationalen Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens.

(3) Eine von anderen internationalen Organisationen entwickelte Norm kann auch als einschlägige internationale Norm im Sinne von Artikel 2, Artikel 5 und Anhang 3 des TBT-Übereinkommens angesehen werden, sofern

a) sie von einem Normungsgremium entwickelt wurde, die bestrebt ist, einen Konsens zu erzielen, und zwar entweder

i) unter nationalen Delegationen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, die alle nationalen Normungsgremien in ihrem Gebiet vertreten, die Normen für den Bereich, auf den sich die internationale Normungstätigkeit bezieht, angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden, oder

ii) unter den Regierungsstellen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, und

b) sie im Einklang mit dem Beschluss des TBT-Ausschusses der WTO über die Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des TBT-Übereinkommens ausgearbeitet wurde.

(4) Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Harmonisierung der Normen fordert jede Vertragspartei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ressourcen die Normungsgremien in ihrem Gebiet und die regionalen Normungsgremien, denen sie oder die Normungsgremien in ihrem Gebiet angehören, dazu auf,

a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsgremien zu beteiligen,

b) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen nationalen und regionalen Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten,

- c) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus oder grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,
- d) Duplizierung oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsgremien zu vermeiden,
- e) die Ausarbeitung von Normen auf regionaler Ebene und deren Übernahme durch nationale Normungsgremien zu fördern, um auf diese Weise bestehende nationale Normen zu ersetzen,
- f) nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzugleichen, und
- g) die bilaterale Zusammenarbeit mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien sollten über die nach Artikel 13.13 benannten Koordinatoren des TBT-Kapitels Informationen über Folgendes austauschen:

- a) ihren Rückgriff auf Normen als Grundlage für technische Vorschriften oder zu deren Untermauerung,
- b) Kooperationsabkommen, die von einer der Vertragsparteien im Bereich der Normung durchgeführt werden, z. B. zu Normungsfragen in Freihandelsabkommen mit Drittländern, und
- c) ihre jeweiligen Normungsverfahren und die Nutzung internationaler, regionaler oder subregionaler Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen.

## ARTIKEL 13.8

### Konformitätsbewertungsverfahren und Akkreditierung

- (1) Die Bestimmungen des Artikels 13,6 über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften gelten auch für die Konformitätsbewertungsverfahren.
- (2) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, so
  - a) wählt sie Konformitätsbewertungsverfahren aus, die in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Risiken stehen,
  - b) zieht sie im Regulierungsprozess die Verwendung der Konformitätserklärung des Anbieters als eine der Optionen für den Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften in Betracht und
  - c) stellt sie der anderen Vertragspartei auf Anfrage Informationen über die Kriterien für die Auswahl eines bestimmten Konformitätsbewertungsverfahrens für bestimmte Erzeugnisse zur Verfügung.
- (3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht nach Absatz 4 einer Regierungsstelle vorbehalten, so
  - a) nutzt sie für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen bevorzugt die Akkreditierung,

- b) nutzt sie bestmöglich die internationalen Normen für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF),
- c) erwägt sie den Beitritt zu geltenden internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen oder fordert gegebenenfalls ihre Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen zum Beitritt zu funktionierenden Übereinkünften oder Vereinbarungen auf, um die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren zu harmonisieren oder deren Anerkennung zu erleichtern,
- d) fördert sie innerhalb ihres Gebiets den Wettbewerb zwischen den von den Behörden für eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Warengruppe benannten Konformitätsbewertungsstellen, damit die Wirtschaftsteilnehmer zwischen ihnen auswählen können,
- e) stellt sie sicher, dass die Konformitätsbewertungsstellen von Herstellern, Einführern und Händlern in dem Sinne unabhängig sind, dass sie ihre Tätigkeiten objektiv und unabhängig ausüben,
- f) stellt sie sicher, dass es keine Interessenkonflikte zwischen Akkreditierungsstellen und Konformitätsbewertungsstellen oder zwischen den Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden und den Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen gibt,
- g) räumt sie, soweit möglich, Konformitätsbewertungsstellen die Möglichkeit ein, für die Durchführung von Prüfungen oder Kontrollen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung Unterauftragnehmer einzusetzen, einschließlich Unterauftragnehmer, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind, und
- h) veröffentlicht sie online eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung benannt hat, und stellt die einschlägigen Informationen über den Umfang der Benennung jeder dieser Stellen zur Verfügung.

- (4) Absatz 3 Buchstabe g ist nicht so auszulegen, dass er einer Vertragspartei verbietet, von Unterauftragnehmern die Erfüllung der Anforderungen zu verlangen, die die Konformitätsbewertungsstelle, die sie beauftragt hat, erfüllen müsste, um die in Auftrag gegebenen Prüfungen oder Kontrollen selbst durchführen zu können.
- (5) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass die Konformitätsbewertung in Bezug auf bestimmte Waren von ihren zuständigen Regierungsbehörden durchgeführt wird. In diesem Fall muss diese Vertragspartei
- a) die Konformitätsbewertungsgebühren auf der Grundlage der ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen festlegen und auf Ersuchen eines Anmelders einer Konformitätsbewertung die verschiedenen in diesen Gebühren enthaltenen Elemente darlegen und
  - b) die Konformitätsbewertungsgebühren grundsätzlich öffentlich zugänglich machen oder, falls diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, auf Anfrage zur Verfügung stellen.

(6) Ungeachtet der Absätze 3 bis 5 dieses Artikels gilt in den in Anhang 13-A aufgeführten Bereichen, in denen die Europäische Union die Konformitätserklärung des Anbieters als Nachweis dafür akzeptiert, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, und in denen ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat für diese Bereiche eine obligatorische Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte vorschreibt, dass der unterzeichnende MERCOSUR-Staat als Nachweis dafür, dass eine Ware den technischen Vorschriften eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats entspricht, Zertifikate akzeptiert oder – in Fällen, in denen nach einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften keine solche Akzeptanz vorgesehen ist – Prüfberichte, die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt werden, die ihren Sitz im Gebiet der Europäischen Union haben und für die relevanten Bereiche von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, die Mitglied der internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der ILAC und des IAF ist; oder er akzeptiert Zertifikate, die im Rahmen des IECEE-CB-Verfahrens ausgestellt wurden. Zur Anerkennung solcher Zertifikate oder Prüfberichte kann ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat in seinen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verlangen, dass bilaterale Vereinbarungen, einschließlich Absichtserklärungen, zwischen der Konformitätsbewertungsstelle, die sich im Gebiet der Europäischen Union befindet, und der Konformitätsbewertungsstelle, die sich im Gebiet des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats befindet, bestehen.

(7) Werden Konformitätserklärungen des Anbieters in der Europäischen Union als gültiges Konformitätsbewertungsverfahren angesehen, so werden Prüfberichte von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats ansässig sind, als gültiges Dokument akzeptiert, mit dem nachgewiesen wird, dass eine Ware den Anforderungen der technischen Vorschriften der Europäischen Union entspricht. Der Hersteller bleibt in allen Fällen für die Konformität der Ware verantwortlich.



(8) Absatz 6 gilt auch, wenn ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat gemäß Absatz 10 dieses Artikels für die in Anhang 13-A genannten Bereiche neue verbindliche Anforderungen hinsichtlich der Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte einführt. Führt die Europäische Union gemäß Absatz 10 dieses Artikels für die in Anhang 13-A genannten Bereiche verbindliche Anforderungen hinsichtlich der Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte ein, so erörtern die Vertragsparteien im in Artikel 13.14 genannten Unterausschuss „Warenhandel“, ob Maßnahmen erforderlich sind, um die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung von Prüfberichten oder Zertifikaten sicherzustellen, die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden, die sich im Gebiet des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats befinden.

(9) Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ kann einen Beschluss zur Änderung von Anhang 13-A Abschnitt A annehmen.

(10) Ungeachtet des Absatzes 6 dieses Artikels kann eine Vertragspartei für Waren, die in den Anwendungsbereich dieses Anhangs fallen, unter folgenden Bedingungen Anforderungen an die obligatorische Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte für die in Anhang 13-A genannten Bereiche einführen:

- a) Die Einführung solcher Anforderungen oder Verfahren ist angesichts der berechtigten Ziele nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens gerechtfertigt,
- b) die Einführung solcher Anforderungen oder Verfahren wird durch fundierte technische oder wissenschaftliche Informationen über die Leistung der betreffenden Waren gestützt,
- c) solche Anforderungen oder Verfahren sind nicht handelsbeschränkender als notwendig, um das berechtigte Ziel der Vertragspartei zu erreichen, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden, und

- d) zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens konnte die Vertragspartei die Notwendigkeit für die Einführung der betreffenden Anforderungen oder Verfahren vernünftigerweise nicht vorhersehen.

(11) Absatz 6 gilt unbeschadet der nichtdiskriminierenden Ausübung der Marktüberwachungsbefugnisse durch die Behörden einer Vertragspartei, einschließlich zusätzlicher Stichprobenkontrollen am Eingangsort.

## ARTIKEL 13.9

### Transparenz

- (1) Hinsichtlich der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren wird jede Vertragspartei
  - a) die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei berücksichtigen, wenn das Entwicklungsverfahren für eine technische Vorschrift ganz oder teilweise Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist;
  - b) bei der Ausarbeitung wichtiger technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die erhebliche Auswirkungen auf den Warenhandel haben können, im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherstellen, dass Transparenzverfahren bestehen, die es den Personen der Vertragsparteien ermöglichen, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens Beiträge zu leisten, es sei denn, dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit treten auf oder drohen aufzutreten;
  - c) Personen der anderen Vertragspartei die Teilnahme an Konsultationsverfahren nach Buchstabe b zu Bedingungen gestatten, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Personen gewährt werden, und die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens nach Möglichkeit veröffentlichen;

- d) der anderen Vertragspartei grundsätzlich eine Frist von mindestens sechzig (60) Tagen einräumen, um zu den vorgeschlagenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren schriftlich Stellung zu nehmen, und ein gerechtfertigtes Ersuchen um Verlängerung der Frist für Stellungnahmen zu prüfen;
- e) in den Fällen, in denen der notifizierte Text in keiner der WTO-Amtssprachen verfasst wurde, eine klare und umfassende Beschreibung des Inhalts der Maßnahme im Notifikationsformat der WTO vorlegen;
- f) – wenn sie schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren vorgeschlagenen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren erhält –
  - i) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die schriftlichen Stellungnahmen, nach Möglichkeit unter Beteiligung ihrer zuständigen Regulierungsbehörde, zu einem Zeitpunkt erörtern, zu dem sie berücksichtigt werden können, und
  - ii) spätestens am Tag der Veröffentlichung der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen übermitteln;
- g) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Rechtsgrundlage und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung stellen, die bzw. das sie verabschiedet hat oder einzuführen gedenkt;
- h) Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens und über die endgültige Fassung des verabschiedeten Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation an die WTO zur Verfügung stellen;

- i) zumutbare Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist zwischen Annahme und Inkrafttreten der technischen Vorschrift prüfen, die sie nach der Übermittlung der geplanten technischen Vorschrift und vor dem Ende der Frist für Stellungnahmen erhalten hat, es sei denn, die Verzögerung würde das Erreichen der angestrebten berechtigten Ziele beeinträchtigen;
- j) mit der Notifikation kostenlosen Zugang zur elektronischen Fassung des notifizierten Textes zur Verfügung stellen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d gelten Artikel 2.10 und Artikel 5.7 des TBT-Übereinkommens, wenn dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen.

(3) Werden Normen durch ihre Übernahme in den Entwurf einer technischen Vorschrift oder in ein Konformitätsbewertungsverfahren bzw. durch den Verweis darauf in einer technischen Vorschrift oder in einem Konformitätsbewertungsverfahren verbindlich vorgeschrieben, so sind die in diesem Artikel und in Artikel 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens aufgeführten Transparenzpflichten im Zusammenhang mit der TBT-Notifizierung zu erfüllen.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle verabschiedeten und bereits geltenden technischen Vorschriften und obligatorischen Konformitätsbewertungsverfahren der Öffentlichkeit auf einer kostenlos zugänglichen offiziellen Website zur Verfügung stehen. Jede Vertragspartei gewährt stets uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für die Erreichung der Konformität mit einer technischen Vorschrift sachdienlich sind. Wenn Normen eine Konformitätsvermutung mit technischen Vorschriften begründen und auf diese Normen in diesen technischen Vorschriften nicht verwiesen wird, stellt jede Vertragspartei den Zugang zu den Informationen über die entsprechenden Normen sicher.

(5) Jede Vertragspartei stellt auf angemessenes Ersuchen der anderen Vertragspartei oder ihrer Wirtschaftsbeteiligten unverzüglich Informationen über geltende technische Vorschriften und, soweit angemessen und verfügbar, schriftliche Leitlinien zur Einhaltung der technischen Vorschriften zur Verfügung.

## ARTIKEL 13.10

### Kennzeichnung und Etikettierung

- (1) Die technischen Vorschriften der Vertragsparteien, die auch oder ausschließlich die obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung betreffen, entsprechen den Grundsätzen des Artikels 2 des TBT-Übereinkommens.
- (2) Insbesondere gilt: Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vor,
  - a) so verlangt sie nur solche Informationen, die von Belang für die Verbraucher oder Verwender der Ware oder die Behörden sind oder aus denen hervorgeht, dass die Ware die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt;
  - b) – wenn eine Vertragspartei eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Kennzeichen oder Etiketten der Waren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Waren verlangt, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen – so stellt sie sicher, dass über die Anträge der Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung und nichtdiskriminierend entschieden wird;
  - c) – falls eine Vertragspartei die Verwendung einer eindeutigen Identifikationsnummer vorschreibt – so erteilt sie den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei unverzüglich und nichtdiskriminierend eine solche Nummer;

- d) – sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die regulatorischen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei ist und die berechtigten Ziele nach dem TBT-Übereinkommen dadurch nicht beeinträchtigt werden – so gestattet die Vertragspartei
- i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist, und
  - ii) Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder Grafiken, die in internationalen Normen festgelegt sind;
- e) so lässt sie nach Möglichkeit zu, dass eine ergänzende Etikettierung oder eine Berichtigung der Etikettierung in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Bereichen am Einfuhrort als Alternative zur Etikettierung im Ursprungsland erfolgt;
- f) so ist sie bestrebt – sofern ihres Erachtens der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt, der Schutz vor irreführenden Praktiken und andere berechnigte Ziele nach dem TBT-Übereinkommen dadurch nicht gefährdet werden – nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass sachdienliche Informationen in die Begleitunterlagen aufgenommen werden, anstatt vorzuschreiben, dass die Etikettierung physisch mit der Ware verbunden wird.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Kennzeichnung oder Etikettierung von Arzneimitteln.
- (4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die bei der anderen Vertragspartei geltenden Kennzeichnungs- oder Beschriftungsvorschriften für eine Ware oder einen Sektor verbessert werden könnten, so kann sie eine handelserleichternde Initiative gemäß Artikel 13.5 vorschlagen, damit ihren Bedenken Rechnung getragen wird.

## ARTIKEL 13.11

### Zusammenarbeit und technische Unterstützung

- (1) Um zur Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels beizutragen, wird jede Vertragspartei unter anderem
- a) die Zusammenarbeit und gemeinsame Aktivitäten und Projekte ihrer jeweiligen öffentlichen oder privaten sowie nationalen oder regionalen Organisationen in den Bereichen technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Messwesen und Akkreditierung fördern,
  - b) bewährte Regulierungspraktiken durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren unter anderem in den Bereichen Folgenabschätzung von Regulierungsmaßnahmen, Umgang mit dem Regulierungsbestand und Risikobewertung und öffentliche Konsultation fördern,
  - c) Ansichten zur Marktüberwachung austauschen,
  - d) die technischen und institutionellen Kapazitäten der nationalen Regulierungs-, Mess-, Normungs-, Konformitätsbewertungs- und Akkreditierungsstellen stärken, den Ausbau ihrer technischen Infrastruktur, einschließlich Laboratorien und Prüfausrüstung, unterstützen und für die laufende Schulung des Personals Sorge tragen,
  - e) deren Beteiligung an internationalen Organisationen und in anderen Foren, die sich mit technischen Vorschriften, Konformitätsbewertung, Normen, Akkreditierung und Messwesen befassen, fördern, erleichtern und, soweit möglich, koordinieren,

- f) technische Hilfsmaßnahmen nationaler, regionaler und internationaler Organisationen in den Bereichen technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Messwesen und Akkreditierung unterstützen und
  - g) sich bemühen, verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Informationen zwischen den Regulierungsbehörden der Vertragsparteien auszutauschen, soweit dies für die Zusammenarbeit oder die Durchführung technischer Beratungen gemäß diesem Kapitel erforderlich ist, mit Ausnahme vertraulicher oder sonstiger sensibler Informationen.
- (2) Eine Vertragspartei prüft in angemessener Weise die Vorschläge der anderen Vertragspartei für die Zusammenarbeit gemäß diesem Kapitel.

## ARTIKEL 13.12

### Technische Beratungen

- (1) Jede Vertragspartei kann um die Erörterung von im Zusammenhang mit diesem Kapitel aufkommenden Bedenken ersuchen, einschließlich Entwürfen oder Vorschlägen für technische Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei, die ihrer Ansicht nach den Handel zwischen den Vertragsparteien erheblich beeinträchtigen könnten. Die ersuchende Vertragspartei richtet ihr Ersuchen an den nach Artikel 13.13 benannten Koordinator für das TBT-Kapitel der anderen Vertragspartei und gibt dabei Folgendes an:
- a) den Sachverhalt;
  - b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und
  - c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei.



- (2) Alle nach Absatz 1 angeforderten Informationen oder Erläuterungen sind spätestens sechzig (60) Tage nach dem Datum des Ersuchens einer Vertragspartei nach Absatz 1 vorzulegen. Die Frist kann mit vorheriger Begründung durch die ersuchte Vertragspartei verlängert werden.
- (3) Wurde eine Angelegenheit zuvor zwischen den Vertragsparteien in einem Forum erörtert, so kann eine Vertragspartei unmittelbar eine persönliche, videokonferenz- oder telefonkonferenzbasierte Besprechung beantragen, spätestens sechzig (60) Tage nach dem Datum des Ersuchens. In diesen Fällen unternimmt die ersuchte Vertragspartei alle Anstrengungen, um für diese Besprechung zur Verfügung zu stehen.
- (4) Haben die Vertragsparteien in den vorangegangenen zwölf Monaten keine Besprechung gemäß diesem Artikel abgehalten, so kann das Ersuchen von der anderen Vertragspartei nicht abgelehnt werden. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist, so kann sie darum ersuchen, dass eine Zusammenkunft innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens stattfindet. In solchen Fällen prüft die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen wohlwollend. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.
- (5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei um technische Beratungen mit der anderen Vertragspartei gemäß Absatz 2 auch im Zusammenhang mit technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren nationaler, regionaler bzw. lokaler Regierungen ersuchen kann, auf der Ebene unmittelbar unterhalb der Zentralregierung, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können.
- (6) Im Anschluss an die technische Beratung können die Vertragsparteien zu dem Schluss kommen, dass die Frage besser durch eine handelserleichternde Initiative gemäß Artikel 13.5 gelöst werden könnte.
- (7) Dieser Artikel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 29 unberührt.

## ARTIKEL 13.13

### Koordinator für das TBT-Kapitel

- (1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator für das TBT-Kapitel und teilt der anderen Vertragspartei etwaige diesbezügliche Änderungen mit. Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel arbeiten zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen Fragen technischer Handelshemmnisse zu erleichtern.
- (2) Zu den Aufgaben der Koordinatoren für das TBT-Kapitel gehören
  - a) die Unterstützung des in Artikel 13.14 genannten Unterausschusses „Warenhandel“ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
  - b) die Unterstützung handels erleichternder Initiativen und gegebenenfalls technischer Beratungen gemäß Artikel 13.5 bzw. Artikel 13.12,
  - c) der Austausch von Informationen über die Arbeit in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren mit Bezug zu Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und
  - d) die Berichterstattung über alle relevanten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels an den in Artikel 13.14 genannten Unterausschuss „Warenhandel“, soweit angebracht.
- (3) Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel kommunizieren miteinander auf eine beliebige vereinbarte Weise, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet ist, z. B. unter Rückgriff auf E-Mail, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und Sitzungen.

## ARTIKEL 13.14

### Unterausschuss „Warenhandel“

Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Warenhandel“ hat neben den in Artikel 2.4, Artikel 9.9 und Artikel 10.14 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Erörterung der Ergebnisse der gemäß Artikel 13.5 durchgeführten Arbeiten und Prüfung geeigneter Maßnahmen,
- b) Schaffung eines Forums für die Vertragsparteien, um die Notwendigkeit zu erörtern, Maßnahmen zur Sicherstellung der Gegenseitigkeit gemäß Artikel 13.8 Absatz 8 zu ergreifen,
- c) Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 13.11 und gegebenenfalls Unterstützung technischer Beratungen gemäß Artikel 13.12,
- d) Bestreben, mindestens einmal pro Jahr die in Anhang 13-B Abschnitt C Absatz 2 genannten Fragen zu erörtern, und
- e) Bereitstellung eines Forums für die Vertragsparteien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in allen Fragen, die für die Durchführung des Anhangs 13-B von Belang sind.

## KAPITEL 14

### GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

#### ARTIKEL 14.1

##### Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, soweit gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures – im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) betroffen sind,
- b) eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung des SPS-Übereinkommens zu begründen,
- c) sicherzustellen, dass SPS-Maßnahmen keine ungerechtfertigten Handelshemmnisse zwischen den Vertragsparteien schaffen,
- d) die Zusammenarbeit in technischen und wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Annahme und Anwendung der SPS-Maßnahmen zu verbessern,
- e) den Austausch von Informationen und die Konsultationen zwischen den Vertragsparteien in SPS-Fragen zu verbessern und

- f) eine Zusammenarbeit in multilateralen Foren zu SPS-Fragen aufzubauen.

## ARTIKEL 14.2

### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen<sup>1</sup>, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel bezieht sich auf die Zusammenarbeit in multilateralen Foren, in denen SPS-Fragen behandelt werden.

## ARTIKEL 14.3

### Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten
- a) die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens,
  - b) die von der Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen Begriffsbestimmungen,
  - c) die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (Office international des épizooties – im Folgenden „OIE“) angenommenen Begriffsbestimmungen,

---

<sup>1</sup> Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kapiteln dieses Teils des Abkommens in Bezug auf SPS-Maßnahmen ist dieses Kapitel maßgebend, selbst wenn diese Maßnahmen Teil einer Maßnahme sind.

- d) die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (International Plant Protection Convention – im Folgenden „IPPC“) angenommenen Begriffsbestimmungen und
- e) „Schutzgebiet“ bezeichnet ein offiziell ausgewiesenes geografisches Teilgebiet der Europäischen Union, in dem ein besonders geregelter Schädling trotz günstiger Bedingungen und seines Auftretens in anderen Teilen des Gebiets der Europäischen Union bekanntermaßen nicht auftritt.

Schutzgebiete sind schädlingsfreie Gebiete unter der Kontrolle der Europäischen Union auf dem Gebiet der Europäischen Union. Sie sind in der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates<sup>1</sup> anerkannt. Außerhalb der Europäischen Union wird dieses Konzept nicht angewandt. Zum Zwecke des Handels darf die Europäische Union von der anderen Vertragspartei nicht verlangen, in ihrem Gebiet Schutzgebiete einzurichten. In solchen Fällen gelten die Bedingungen für schädlingsfreie Gebiete. Für die Zwecke des Kapitels 6 und für die Anerkennung von Schutzgebieten gelten dieselben Bedingungen wie für schädlingsfreie Gebiete.

- (2) Bei Widersprüchen zwischen den Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens und den von den Vertragsparteien vereinbarten Begriffsbestimmungen oder den von der Codex-Alimentarius-Kommission, der OIE oder vom IPPC angenommenen Begriffsbestimmungen sind die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens maßgebend.

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

## ARTIKEL 14.4

### Rechte und Pflichten

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem SPS-Übereinkommen unberührt.

## ARTIKEL 14.5

### Zuständige Behörden

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels ist die amtlich zuständige Behörde einer Vertragspartei die Behörde, die nach dem Recht einer Vertragspartei befugt ist, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Gesetze und sonstigen Vorschriften durchzusetzen, um die Einhaltung ihrer Anforderungen sicherzustellen, oder jede andere Behörde, der diese Behörden diese Befugnis übertragen haben (im Folgenden „zuständige Behörden“).
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens teilt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich die Namen der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden mit, wobei anzugeben ist, wo diese Angaben öffentlich zugänglich gemacht werden, und fügt eine Beschreibung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden bei.
- (3) Die Vertragsparteien informieren einander nach Artikel 14.11 Absatz 4 über jede Änderung dieser zuständigen Behörden.

## ARTIKEL 14.6

### Allgemeine Pflichten

- (1) Erzeugnisse, die aus einer Vertragspartei ausgeführt werden, unterliegen den geltenden SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei.
- (2) Unbeschadet der nach Artikel 14.10 gefassten Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen gelten die SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei für das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei, solange in diesem Gebiet dieselben gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen gegeben sind. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre SPS-Maßnahmen in angemessener Weise angewandt werden und keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, in denen gleiche oder ähnliche Bedingungen gegeben sind, zur Folge haben, auch nicht zwischen ihrem eigenen Hoheitsgebiet und dem der anderen Vertragspartei. Die SPS-Maßnahmen werden nicht so angewandt, dass sie zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen.
- (3) Die in diesem Kapitel genannten Verfahren werden ohne ungebührliche Verzögerung und auf transparente Weise angewandt, und die ersuchten Informationen sind auf das für angemessene Genehmigungs-, Kontroll-, Inspektions- und Überprüfungszwecke erforderliche Maß beschränkt.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass etwaige Gebühren, die für Einfuhrverfahren zur Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung von SPS-Anforderungen erhoben werden, in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für gleichartige heimische Erzeugnisse oder Erzeugnisse mit Ursprung in einem anderen Mitglied der WTO erhoben werden, und nicht höher sind als die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung.



- (5) Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 14.14 gewährt jede Vertragspartei und gegebenenfalls der MERCOSUR bei Änderungen der SPS-Einfuhranforderungen eine Übergangszeit, wobei die Art der Änderung berücksichtigt wird, um eine vermeidbare Unterbrechung oder Störung der Warenhandelsströme zu vermeiden und die Ausführungsvertragspartei in die Lage zu versetzen, ihre Ausfuhrverfahren entsprechend an diese Änderung anzupassen.
- (6) Mit der Durchführung dieses Kapitels werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden SPS-Anforderungen für den Handel zwischen den Vertragsparteien nicht beeinträchtigt.
- (7) Unbeschadet ähnlicher Bestimmungen in anderen Kapiteln dieses Teils des Abkommens berührt dieses Kapitel in keiner Weise die Rechte und Pflichten einer jeden Vertragspartei zum Schutz vertraulicher Informationen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien. Jede Vertragspartei stellt Verfahren sicher, mit denen die Offenlegung vertraulicher Informationen, die im Rahmen der in diesem Kapitel genannten Verfahren eingeholt wurden, verhindert wird.
- (8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die wirksame Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

## ARTIKEL 14.7

### Maßnahmen zur Handelserleichterung

Zulassung von Betrieben für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenerzeugnissen

- (1) Die Einfuhrvertragspartei kann die Zulassung von Betrieben im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenerzeugnissen von diesen Betrieben verlangen.
- (2) Eine solche Zulassung wird ohne vorherige Inspektion der einzelnen Betriebe durch die Einfuhrvertragspartei erteilt, wenn:
  - a) die Einfuhrvertragspartei das System der amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei anerkannt hat,
  - b) die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse genehmigt hat und
  - c) die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei zufriedenstellende Garantien dafür gegeben hat, dass diese Betriebe den gesundheitspolizeilichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen.
- (3) Die Ausfuhrvertragspartei genehmigt nur Ausfuhren aus zugelassenen Betrieben nach Absatz 1. Die Ausfuhrvertragspartei setzt die Zulassung von Betrieben, die die gesundheitspolizeilichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei nicht erfüllen, aus oder widerruft sie und setzt die Einfuhrvertragspartei von dieser Aussetzung oder diesem Widerruf in Kenntnis.

- (4) Die Ausführungsvertragspartei schlägt der Einfuhrvertragspartei ein Verzeichnis der zuzulassenden Betriebe mit Bitte um Genehmigung vor. Diesem Verzeichnis sind Garantien der zuständigen Behörde der Ausführungsvertragspartei beizufügen, dass die Betriebe den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Garantien entsprechen.
- (5) Die Einfuhrvertragspartei genehmigt Einfuhren von zugelassenen Betrieben spätestens vierzig (40) Arbeitstage nach Eingang des in Absatz 4 genannten Verzeichnisses und der Garantien der Ausführungsvertragspartei. Wird um zusätzliche Informationen ersucht und kann eine Zulassung daher nicht innerhalb der Frist von vierzig (40) Arbeitstagen erteilt werden, so setzt die Einfuhrvertragspartei die Ausführungsvertragspartei darüber in Kenntnis und legt eine neue Frist für die Erteilung der Zulassung fest. Diese Frist darf vierzig (40) Arbeitstage nach Erhalt der zusätzlichen Informationen nicht überschreiten.
- (6) Die Einfuhrvertragspartei erstellt Verzeichnisse der zugelassenen Betriebe und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.
- (7) Die Einfuhrvertragspartei kann die Zulassung von Betrieben, die ihren gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen, verweigern. In einem solchen Fall teilt die Einfuhrvertragspartei der Ausführungsvertragspartei die Verweigerung unter Angabe der Gründe mit.
- (8) Die Einfuhrvertragspartei kann nach Artikel 14.15 Überprüfungen des Systems der amtlichen Kontrollen vornehmen. Anhand der Ergebnisse dieser Überprüfungen kann die Einfuhrvertragspartei die Verzeichnisse der zugelassenen Betriebe gegebenenfalls ändern.

#### SPS-Einfuhrkontrollen

- (9) Jede Vertragspartei führt Verfahren für SPS-Einfuhrkontrollen ein oder behält sie bei, die es ermöglichen, Erzeugnisse ohne ungebührliche Verzögerung zur Einfuhr freizugeben.

(10) Jede Vertragspartei vereinfacht gegebenenfalls die Kontrollen und Überprüfungen und verringert die Häufigkeit der als Einfuhrvertragspartei durchgeführten SPS-Einfuhrkontrollen für Erzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei. Jede Vertragspartei stützt ihre Entscheidung auf Folgendes:

- a) die ermittelten Risiken,
- b) die von den Herstellern oder Einführern durchgeführten Kontrollen, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien validiert werden,
- c) die Garantien der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei, dass die Betriebe den gesundheitspolizeilichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen, und
- d) die internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission, der OIE oder des IPPC.

(11) Jede Vertragspartei kann andere Kriterien anwenden, um die Kontrollen und Überprüfungen nach Absatz 10 zu vereinfachen, sofern sie die darin aufgeführten gemeinsamen vereinbarten Kriterien nicht unterlaufen.

(12) Belegen die Einfuhrkontrollen, dass ein Verstoß gegen die SPS-Einfuhranforderungen vorliegt, und werden Erzeugnisse oder Sendungen zurückgewiesen, so setzt die Einfuhrvertragspartei die Ausfuhrvertragspartei nach dem Verfahren in Artikel 14.12 so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf (5) Arbeitstage nach dem Zeitpunkt der Zurückweisung davon in Kenntnis.

(13) Belegen die Einfuhrkontrollen, dass die einschlägigen SPS-Einfuhranforderungen nicht eingehalten wurden, so sind die von der Einfuhrvertragspartei ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage des festgestellten Verstoßes zu begründen; außerdem darf sie den Handel nur in dem Maße beschränken, wie es zur Erreichung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus der Vertragspartei erforderlich ist.

## Vereinfachung der Einfuhr- und Zulassungsverfahren des MERCOSUR

(14) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die regionalen Integrationsprozesse innerhalb der Europäischen Union einerseits und des MERCOSUR andererseits unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Im Hinblick auf die Erleichterung des Handels zwischen ihren jeweiligen Gebieten bemüht sich der MERCOSUR nach besten Kräften, schrittweise die folgenden Einfuhr- und Zulassungsverfahren für Erzeugnisse und Betriebe der Europäischen Union zu übernehmen, sofern zutreffend:

- a) einen einzigen Fragebogen,
- b) eine einzige Bescheinigung und
- c) ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe.

(15) Der MERCOSUR bemüht sich nach besten Kräften, die SPS-Einfuhranforderungen, Zertifikate und Einfuhrkontrollen der einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten zu harmonisieren.

### ARTIKEL 14.8

#### Alternativmaßnahmen

(1) Auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei prüft die Einfuhrvertragspartei, ob ausnahmsweise anstelle der SPS-Maßnahme der Einfuhrvertragspartei durch eine alternative SPS-Maßnahme ein angemessenes Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei gewährleistet werden kann. Die alternative SPS-Maßnahme kann auf internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission, der OIE oder des IPPC oder auf SPS-Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei beruhen.

(2) Artikel 14.9 gilt nicht für alternative SPS-Maßnahmen.

## ARTIKEL 14.9

### Gleichwertigkeit

(1) Eine Ausführungsvertragspartei kann die Einfuhrvertragspartei darum ersuchen, die Gleichwertigkeit einer bestimmten SPS-Maßnahme oder bestimmter SPS-Maßnahmen in Bezug auf ein Erzeugnis oder eine Gruppe von Erzeugnissen oder auf systemweiter Basis geltender Maßnahmen mit ihren eigenen SPS-Maßnahmen festzustellen.

(2) Zur Durchführung dieses Artikels gibt der in Artikel 14.18 genannte Unterausschuss Empfehlungen zur Festlegung eines Verfahrens für die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage des Beschlusses des WTO-Ausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen<sup>1</sup> über die Durchführung von Artikel 4 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen und etwaiger nachfolgender Aktualisierungen sowie der im Rahmen des Codex-Alimentarius, der OIE und des IPPC angenommenen internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen. In diesem Verfahren sollten die Vertragsparteien Konsultationen abhalten, um die Gleichwertigkeit der SPS-Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zu übermittelnden Informationen, die Zuständigkeiten der Vertragsparteien und die Fristen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit festzulegen.

(3) Nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens nehmen die Vertragsparteien auf der Grundlage des nach Absatz 2 festzulegenden Verfahrens Konsultationen auf, um eine Einigung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erzielen.

---

<sup>1</sup> WTO-Dokument G/SPS/19/Rev.2 vom 13. Juli 2004.

(4) Auf Ersuchen der Ausführvertragspartei informiert die Einfuhrvertragspartei die Ausführvertragspartei über den Stand des Verfahrens zur Bewertung der Gleichwertigkeit.

#### ARTIKEL 14.10

Anerkennung des Tiergesundheitsstatus, des Pflanzenbefallsstatus und der regionalen Bedingungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der Gebietseinteilung und Kompartimentierung, einschließlich befalls- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten, an und wenden es im Handel zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen, einschließlich der vom WTO-Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen<sup>1</sup> angenommenen Richtlinien zur Förderung der praktischen Umsetzung von Artikel 6 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen und der einschlägigen Richtlinien, Empfehlungen, Normen der OIE und des IPPC, an.

(2) Auf Ersuchen der Ausführvertragspartei entscheidet die Einfuhrvertragspartei, ob sie befalls- und krankheitsfreie Gebiete, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten und Kompartimente der Ausführvertragspartei anerkennt, sei es erstmalig oder nach dem Ausbruch einer Tierseuche oder eines Pflanzenschädlings. Die Einfuhrvertragspartei stützt diese Entscheidung auf die Informationen, die die Ausführvertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC vorlegt, und berücksichtigt dabei die von der Ausführvertragspartei eingerichteten befalls- und krankheitsfreien Gebiete, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten und Kompartimente der Ausführvertragspartei. Die Vertragsparteien befolgen die in Anhang 14-A festgelegten Verfahren.

---

<sup>1</sup> WTO-Dokument G/SPS/48 vom 16. Mai 2008.

(3) Die Entscheidung der Einfuhrvertragspartei nach Absatz 2 ist ohne ungebührliche Verzögerung zu treffen. Beschließt die Einfuhrvertragspartei unbeschadet des Artikels 14.14, befalls- und krankheitsfreie Gebiete, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten sowie Kompartimente der Ausfuhrvertragspartei anzuerkennen, so lässt sie den Handel aus diesen Gebieten oder Kompartimenten ohne ungebührliche Verzögerung zu.

(4) Der in Artikel 14.18 genannte Unterausschuss kann weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung von befalls- und krankheitsfreien Gebieten, Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten sowie Kompartimenten nach Absatz 2 festlegen, wobei das SPS-Übereinkommen und die Richtlinien, Normen und Empfehlungen des IPPC und der OIE zu berücksichtigen sind.

Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenerzeugnisse

(5) Das Verfahren zur Anerkennung von krankheitsfreien Zonen oder Kompartimenten für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenerzeugnisse ist in den Absätzen 7 bis 9 und in Anhang 14-A festgelegt.

(6) Bei der Abgrenzung oder Erhaltung der in Absatz 2 genannten Zonen oder Kompartimente für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenerzeugnisse berücksichtigen die Vertragsparteien Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher Kontrollen.

(7) Spätestes sechzig (60) Arbeitstage nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen von der Ausfuhrvertragspartei kann die Einfuhrvertragspartei

a) den Antrag auf Anerkennung seuchenfreier Zonen oder Kompartimente für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenprodukte ausdrücklich ablehnen,



- b) die Ausführungsvertragspartei um zusätzliche Informationen ersuchen oder
- c) Überprüfungen nach Artikel 14.15 anfordern.

Die Einfuhrvertragspartei prüft alle zusätzlichen Informationen spätestens dreißig (30) Arbeitstage nach deren Erhalt. Verlangt die Einfuhrvertragspartei Überprüfungen, wird die Frist für die Prüfung der zusätzlichen Informationen unterbrochen.

(8) Die Einfuhrvertragspartei beschleunigt das in Absatz 7 festgelegte Verfahren, wenn die Zonen oder Kompartimente, für die die Ausführungsvertragspartei die Anerkennung beantragt, von der OIE offiziell als krankheitsfrei anerkannt wurden oder wenn der Status „krankheitsfrei“ nach einem Ausbruch wiedererlangt wurde.

(9) Beschließt die Einfuhrvertragspartei nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 7, die Zonen oder Kompartimente, deren Anerkennung von der Ausführungsvertragspartei beantragt wurde, nicht anzuerkennen, so teilt sie der Ausführungsvertragspartei ihre Entscheidung mit, erläutert die Gründe für die Nichtanerkennung der betreffenden Zonen oder Kompartimente und führt auf Ersuchen Konsultationen nach Artikel 14.13 durch.

#### Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(10) Jede Vertragspartei erstellt ein Verzeichnis geregelter Schädlinge und geregelter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die pflanzenschutzrechtliche Anforderungen gelten. Die Einfuhrvertragspartei stellt der anderen Vertragspartei ihr Verzeichnis der geregelten Schädlinge, der geregelten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und die dafür geltenden pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen zur Verfügung. Die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für geregelte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind auf ein solches Maß zu beschränken, das für den Schutz der Pflanzengesundheit oder zur Sicherstellung der Eignung für die vorgesehene Verwendung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse erforderlich ist. Die Einfuhrvertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über jede erforderliche zusätzliche Erklärung.

(11) Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei werden unter Berücksichtigung des pflanzenschutzrechtlichen Status in der Ausfuhrvertragspartei und, falls von der Einfuhrvertragspartei gefordert, des Ergebnisses einer Schädlingsrisikoanalyse festgelegt. Die Schädlingsrisikoanalyse wird nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (im Folgenden „ISPM“) des IPPC durchgeführt. Bei einer solchen Risikoanalyse sind verfügbare wissenschaftliche und technische Informationen sowie die vorgesehene Verwendung der betreffenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu berücksichtigen.

(12) Die Einfuhrvertragspartei aktualisiert die in Absatz 10 genannten Verzeichnisse, wenn die Ausfuhrvertragspartei die Ausfuhr neuer Erzeugnisse in das Gebiet der anderen Vertragspartei beantragt. Verlangt die Einfuhrvertragspartei für die Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses eine Schädlingsrisikoanalyse, so kann zur Beschleunigung des Verfahrens eine bereits für dasselbe oder ähnliche Erzeugnisse durchgeführte Schädlingsrisikoanalyse als Grundlage dienen, gegebenenfalls ergänzt um zusätzliche Informationen, deren Prüfung die Einfuhrvertragspartei für erforderlich hält.

(13) Die Einfuhrvertragspartei berücksichtigt bei der Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung des Befallsstatus der Ausfuhrvertragspartei die Absätze 10 bis 17 dieses Artikels, Anhang 14-A und die Empfehlungen der ISPM und des IPPC.

(14) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der befallsfreien Gebiete, der befallsfreien Orte der Erzeugung und der befallsfreien Betriebsteile sowie der Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen nach den ISPM oder dem IPPC und der Schutzgebiete an und wenden es im gegenseitigen Handel an.

(15) Bei der Einführung oder Beibehaltung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt die Einfuhrvertragspartei befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile und Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen sowie Schutzgebiete, sofern diese von der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet wurden.

(16) Die Ausfuhrvertragspartei teilt der anderen Vertragspartei befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen mit und legt auf Anfrage eine Erläuterung und zusätzliche Informationen vor, wie in den einschlägigen ISPM vorgesehen oder wie anderweitig für angemessen erachtet. Sofern die Einfuhrvertragspartei nicht

- a) den Antrag auf Genehmigung von befallsfreien Gebieten, befallsfreien Orten der Erzeugung, befallsfreien Betriebsteilen oder Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen gegenüber der anderen Vertragspartei oder Schutzgebiete, wenn diese von der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet werden, ausdrücklich ablehnt,
- b) die Ausfuhrvertragspartei um zusätzliche Informationen ersucht,
- c) Überprüfungen nach Artikel 14.15 anfordert oder
- d) spätestens einhundertfünfzig (150) Arbeitstage nach Erhalt dieser Informationen Konsultationen nach Artikel 14.13 einleitet, wird der Status der Ausfuhrvertragspartei von der Einfuhrvertragspartei anerkannt.

(17) Die Einfuhrvertragspartei prüft alle nach Absatz 16 angeforderten zusätzlichen Informationen spätestens neunzig (90) Tage nach deren Erhalt. Alle von der Einfuhrvertragspartei nach Absatz 16 ersuchten Überprüfungen werden im Einklang mit Artikel 14.15 unter Berücksichtigung der Biologie des betreffenden Schädlings und der betreffenden Pflanze durchgeführt. Verlangt die Einfuhrvertragspartei solche Überprüfungen, wird die Frist für die Prüfung zusätzlicher Informationen unterbrochen.

(18) Beschließt die Einfuhrvertragspartei nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 16, befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Schutzgebiete, die von der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet wurden und für die die Ausfuhrvertragspartei eine Anerkennung beantragt hat, nicht anzuerkennen, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei ihre Entscheidung mit, erläutert die Gründe für die Nichtanerkennung und führt auf Ersuchen Konsultationen nach Artikel 14.13 durch.

## ARTIKEL 14.11

### Transparenz und Informationsaustausch

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei und spätestens fünfzehn (15) Arbeitstage nach dem Datum eines solchen Ersuchens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus über
- a) Verfahren für die Genehmigung zur Einfuhr eines Erzeugnisses, einschließlich, sofern möglich, des voraussichtlichen Zeitrahmens,
  - b) Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, einschließlich des Musters für ein Zeugnis, soweit erforderlich,
  - c) ihren Schädlingsstatus, einschließlich der Programme zur Überwachung, Tilgung und Eindämmung und deren Ergebnisse, um diesen Schädlingsstatus und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Einfuhr zu untermauern,
  - d) den Stand des Verfahrens zur Einfuhrgenehmigung bestimmter Erzeugnisse und

- e) das Verhältnis zwischen einer SPS-Maßnahme und den internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen und, falls eine SPS-Maßnahme nicht auf internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen basiert, die wissenschaftlichen Informationen darüber, inwiefern die SPS-Maßnahme nicht mit internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen übereinstimmt, sowie eine Erläuterung der Gründe für eine solche Maßnahme.
- (2) In Fällen, in denen die entsprechenden wissenschaftlichen Beweise unzureichend sind, stellt eine Vertragspartei, die eine vorläufige SPS-Maßnahme ergreift, die verfügbaren einschlägigen Informationen, auf denen die Maßnahme beruht, und, sofern verfügbar, zusätzliche Informationen für eine objektivere Bewertung der Risiken zur Verfügung und überprüft die SPS-Maßnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne.
- (3) Die Vertragsparteien stellen aktualisierte Informationen über Folgendes auf beliebigem Wege öffentlich zur Verfügung:
- a) SPS-Einfuhranforderungen und Zulassungsverfahren und
  - b) ein Verzeichnis der geregelten Schädlinge.
- (4) Die Vertragsparteien unterrichten einander über
- a) jede Änderung des gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Status, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnte,
  - b) Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung von SPS-Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnten, und
  - c) alle sonstigen Informationen, die für die wirksame Umsetzung dieses Kapitels von Bedeutung sind.

(5) Sofern die in diesem Artikel genannten Informationen von den Vertragsparteien der WTO oder dem zuständigen internationalen Normungsgremium nach dessen einschlägigen Bestimmungen notifiziert oder auf öffentlich zugänglichen und kostenfreien Websites der Vertragsparteien verfügbar gemacht wurden, ist unbeschadet von Absatz 1 kein Informationsaustausch nach Absatz 1 erforderlich.

(6) Jede Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle für die Kommunikation in allen dieses Kapitel betreffenden Angelegenheiten und informiert die andere Vertragspartei spätestens einen (1) Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens darüber. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich.

## ARTIKEL 14.12

### Notifizierungen

(1) Jede ernste oder erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, einschließlich aller Notfälle bei der Kontrolle von Lebens- oder Futtermitteln, ist den in Artikel 14.11 benannten Kontaktstellen der anderen Vertragspartei innerhalb von zwei

(2) Arbeitstagen nach Feststellung dieser Gefahr zu notifizieren.

(2) Eine nicht ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen ist den Kontaktstellen der anderen Vertragspartei ebenfalls innerhalb einer angemessenen Zeitspanne, die ausreicht, um eine Bedrohung für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder eine Gefährdung des bestehenden Handels zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden, zu notifizieren.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Notifizierungen erfolgen über ein bestehendes System der Notifizierungen oder über spezifische Ad-hoc-Notifizierungen nach den Rechtsvorschriften der notifizierenden Vertragspartei. In beiden Fällen ist die Notifizierung an die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien zu übermitteln.
- (4) Sollte die notifizierende Vertragspartei im Zusammenhang mit der Notifizierung eine SPS-Maßnahme einführen oder aufrechterhalten (einschließlich der Zurückweisung eines Erzeugnisses oder einer Sendung), so ist dieser Notifizierung eine Erläuterung der Gründe beizufügen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.
- (5) Die notifizierende Vertragspartei nimmt jede Notifizierung zurück, die auf Informationen beruht, die sich zu einem späteren Zeitpunkt als unbegründet erweisen oder die irrtümlich übermittelt wurden. Die Rücknahme erfolgt so bald wie möglich und wird der Ausführungsvertragspartei mitgeteilt, um negative Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden.
- (6) Die Vertragsparteien benennen Kontaktstellen für die Notifizierungen nach diesem Artikel und unterrichten die andere Vertragspartei darüber, sofern die Kontaktstellen nicht mit den nach Artikel 14.11 Absatz 6 benannten identisch sind.

## ARTIKEL 14.13

### Konsultationen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel 29 nehmen die Vertragsparteien spätestens sechzig (60) Tage, nachdem die Ausführungsvertragspartei einen mit Gründen versehenen Konsultationsantrag gestellt hat, Konsultationen auf, wenn die SPS-Maßnahmen oder die Entwürfe für solche Maßnahmen der Einfuhrvertragspartei oder deren Durchführung als mit diesem Kapitel unvereinbar angesehen werden.

- (2) Ungeachtet Absatz 1 finden auf Ersuchen einer Vertragspartei so bald wie möglich Konsultationen statt, falls eine Vertragspartei eine Notifizierung nach Artikel 14.12 gemacht hat oder falls eine Vertragspartei ernsthaft befürchtet, dass eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Zusammenhang mit Erzeugnissen besteht, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden. Jede Vertragspartei muss unter solchen Umständen bestrebt sein, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine Unterbrechung des Handels, einschließlich einer Beschränkung desselben, zu vermeiden.
- (3) Auf Ersuchen der Ausführungsvertragspartei stellt die Einfuhrvertragspartei alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um eine Unterbrechung des Handels, einschließlich einer Beschränkung desselben, zu vermeiden. Zu diesen Informationen gehören die in Artikel 14.11 Absatz 1 genannten Informationen.
- (4) Die Konsultationen können über einen angemessenen Zeitraum stattfinden, der es den Vertragsparteien ermöglicht, eine beiderseits zufriedenstellende Lösung zu finden.
- (5) Die Konsultationen können per E-Mail, Video- oder Audiokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel, die beiden Vertragsparteien zur Verfügung stehen, geführt werden. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hat, ist für die Erstellung des Protokolls zuständig. Das Protokoll wird von den an den Konsultationen beteiligten Vertragsparteien förmlich angenommen.
- (6) Erzielen die an den Konsultationen beteiligten Parteien keine beiderseits zufriedenstellende Lösung, kann die Angelegenheit dem in Artikel 14.18 genannten Unterausschuss vorgelegt werden.



## ARTIKEL 14.14

### Notmaßnahmen

- (1) Ergreift eine Vertragspartei Maßnahmen zur Bekämpfung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, so wird mit diesen Maßnahmen unbeschadet des Absatzes 2 auch darauf hingewirkt, dass keine gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Gefahren in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeschleppt werden.
- (2) Die Einfuhrvertragspartei kann bei ernsten Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen Notmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren ergreifen.
- (3) Für Erzeugnisse, die sich auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die Einfuhrvertragspartei, welches die am besten geeignete verhältnismäßige Lösung ist, um unnötige Störungen des Handels zu vermeiden.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen können ohne vorherige Notifizierung nach Artikel 14.12 getroffen werden. Die Vertragspartei, die Notmaßnahmen ergreift, notifiziert der anderen Partei diese Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Stunden nach ihrer Ergreifung.
- (5) Jede Vertragspartei darf um alle Auskünfte über die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Lage und die ergriffenen Notmaßnahmen ersuchen. Jede Vertragspartei kommt solchen Ersuchen nach, sobald die angeforderten Informationen verfügbar sind.
- (6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach der Notifizierung der Notmaßnahmen Konsultationen nach Artikel 14.13 über die Notmaßnahmen durch. Die Vertragsparteien können Optionen prüfen, um die Durchführung oder den Ersatz der Notmaßnahmen zu prüfen.

## ARTIKEL 14.15

### Überprüfung des Systems der amtlichen Bekämpfung

- (1) Jede Vertragspartei hat innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Kapitels das Recht,
  - a) Überprüfungen, einschließlich Audits, des Systems der anderen Vertragspartei zur amtlichen Bekämpfung, einschließlich Prüfbesuchen, durchzuführen und
  - b) Informationen über das System der anderen Vertragspartei zur amtlichen Bekämpfung und über die Ergebnisse der im Rahmen dieses Systems durchgeführten Kontrollen zu erhalten.
- (2) Form und Häufigkeit der Überprüfungen, einschließlich Audits, werden von der Einfuhrvertragspartei unter Berücksichtigung der Einfuhranforderungen, der charakteristischen Eigenschaften des betreffenden Erzeugnisses, der bisherigen Ergebnisse der Einfuhrkontrollen und anderer verfügbarer Informationen, wie Audits und Inspektionen durch die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei, festgelegt.
- (3) Ziel der Überprüfungen ist es, zu beurteilen, inwieweit die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei in der Lage sind, sicherzustellen, dass die ausgeführten oder zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse den SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen.
- (4) Kontrollbesuche werden ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und der Ausfuhrvertragspartei mindestens sechzig (60) Arbeitstage vor ihrer Durchführung angekündigt, außer in dringenden Fällen oder wenn die Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren. Auf etwaige Änderungen bezüglich des Datums des Besuchs verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich.

(5) Die Überprüfungen werden nach dem von den betroffenen Vertragsparteien vereinbarten Auditplan auf der Grundlage der Leitlinien zum Aufbau und zur Durchführung, Bewertung und Akkreditierung der Systeme zur Kontrolle und Bescheinigung von Lebensmittelein- und -ausfuhren<sup>1</sup> durchgeführt. Die Einfuhrvertragspartei setzt die andere Vertragspartei über die Gründe für jede Änderung des Auditplans für den Besuch in Kenntnis.

(6) Die Kosten der Überprüfung werden von der Vertragspartei getragen, die die Überprüfung durchführt.

(7) Die Partei, die die Überprüfung durchführt, übermittelt der Vertragspartei, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, spätestens sechzig (60) Arbeitstage nach Abschluss des Kontrollbesuchs einen Entwurf des Überprüfungsberichts. Die Vertragspartei, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, kann innerhalb von sechzig (60) Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Berichts dazu Stellung nehmen. Dem Abschlussbericht sind gegebenenfalls Stellungnahmen und ein Aktionsplan beizufügen. Die Vertragspartei, die die Überprüfung durchführt, übermittelt der Vertragspartei, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, den Abschlussbericht spätestens dreißig (30) Arbeitstage nach Erhalt der Stellungnahme zum Entwurf des Berichts.

(8) Jede infolge der Überprüfungen getroffenen Maßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Mängeln oder Risiken stehen. Auf Ersuchen werden nach Artikel 14.13 technische Konsultationen zu dieser Angelegenheit durchgeführt.

(9) Ist bei der Überprüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit von Menschen, von Tieren oder Pflanzen festgestellt worden, so wird die Vertragspartei, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, so schnell wie möglich unterrichtet, spätestens jedoch binnen zehn  
(10) Arbeitstagen nach Abschluss der Überprüfung.

---

<sup>1</sup> FAO, CAC/GL 26-1997.

## ARTIKEL 14.16

### Zusammenarbeit in multilateralen Foren

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in allen für SPS-Angelegenheiten relevanten multilateralen Foren, insbesondere in den im Rahmen des SPS-Übereinkommens anerkannten internationalen Normungsgremien, und tauschen zu diesem Zweck Informationen aus.
- (2) Der in Artikel 14.18 genannte Unterausschuss „SPS-Fragen“ ist das Forum die für Förderung der Zusammenarbeit nach Absatz 1.

## ARTIKEL 14.17

### Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Durchführung dieses Kapitels zusammenzuarbeiten und dabei die besten Ergebnisse zu erzielen, um neue Möglichkeiten zu erschließen und größtmögliche Vorteile für die Vertragsparteien zu erzielen. Der Ausbau dieser Zusammenarbeit erfolgt innerhalb des für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien geltenden rechtlichen und institutionellen Rahmens.
- (2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, berücksichtigen die Vertragsparteien die vom Unterausschuss „SPS-Fragen“ nach Artikel 6.18 ermittelten Anforderungen an die Zusammenarbeit.

## ARTIKEL 4.18

### Unterausschuss „SPS-Fragen“

- (1) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „SPS-Fragen“ tritt spätestens ein (1) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu seiner ersten Sitzung zusammen.
- (2) Der Unterausschuss hat neben den in Artikel 2.4 und Artikel 9.9 aufgeführten folgende Aufgaben:
  - a) Bereitstellung eines Forums zur Erörterung von Anliegen, die sich aus der Anwendung der SPS-Maßnahmen ergeben, mit dem Ziel, wechselseitig annehmbare Lösungen zu erarbeiten, vorausgesetzt, die Vertragsparteien haben zunächst versucht, diese Anliegen im Wege technischer Konsultationen nach Artikel 14.13 anzugehen, und die Angelegenheit wurde anschließend an den Unterausschuss verwiesen,
  - b) Bereitstellung eines Forums zur Erörterung der nach Artikel 14.11 ausgetauschten Informationen,
  - c) Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit in multilateralen Foren nach Artikel 14.16,
  - d) Austausch der Verzeichnisse der Kontaktstellen nach Artikel 14.11 Absatz 6, um Informationen im Zusammenhang mit diesem Kapitel zu übermitteln,
  - e) Durchführung der erforderlichen internen Vorbereitungsarbeiten für die Änderung von Anhang 14-A durch den Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“,
  - f) Abgabe von Empfehlungen zur Festlegung eines Verfahrens für die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Artikel 14.9 Absatz 2,

- g) gegebenenfalls Festlegung weiterer Einzelheiten für das Verfahren zur Anerkennung von befalls- und krankheitsfreien Gebieten, Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten sowie Kompartimenten nach Artikel 14.10 Absatz 4 und
- h) Ermittlung der Anforderungen an die Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieses Kapitels nach Artikel 14.17 Absatz 2.

## ARTIKEL 14.19

### Besondere und differenzierte Behandlung

Stellt Paraguay Schwierigkeiten aufgrund einer von der Europäischen Union notifizierten geplanten Maßnahme fest, kann es nach Artikel 10 des SPS-Übereinkommens in seinen Stellungnahmen an die Europäische Union nach Anhang B des SPS-Übereinkommens um Gespräche zur Erörterung der Angelegenheit ersuchen. Die Europäische Union und Paraguay nehmen unbeschadet des Artikels 14.13 Konsultationen auf, um Folgendes zu vereinbaren:

- a) alternative Einfuhrbedingungen, die von der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 14.8 dieses Kapitels anzuwenden sind,
- b) die Bereitstellung technischer Unterstützung nach Artikel 14.17 dieses Kapitels oder
- c) eine Übergangszeit von sechs (6) Monaten für die Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Erzeugnisse aus Paraguay, die ausnahmsweise für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten verlängert werden kann.

## KAPITEL 15

### DIALOG ÜBER FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AGRARLEBENSMITTELKETTE

#### ARTIKEL 15.1

##### Ziele

Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses nehmen die Vertragsparteien Dialoge auf und tauschen Informationen aus über folgende Themen:

- a) Tierschutz,
- b) Anwendung der Agrarbiotechnologie,
- c) Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (im Folgenden „AMR“) und
- d) wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit.

## ARTIKEL 15.2

Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“

Zusätzlich zu den in Artikel 2.4, Artikel 9.9 und Artikel 15.7 aufgeführten Aufgaben tritt der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ auf Sachverständigenebene zusammen, um die Dialoge gemäß Artikel 15.1 zu führen.

## ARTIKEL 15.3

### Tierschutz

In Anerkennung der Tatsache, dass Tiere fühlende Wesen sind, führt der Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ einen Dialog, der unter anderem folgende Themen abdeckt:

- a) spezifische Themen zum Tierschutz, die sich auf den gegenseitigen Handel auswirken können,
- b) Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, um zum Nutzen der Vertragsparteien ihre jeweiligen Ansätze in Bezug auf Regulierungsstandards im Zusammenhang mit Zucht, Haltung, Verladung, Transport und Schlachtung von Tieren zu verbessern,
- c) Stärkung ihrer Forschungszusammenarbeit und
- d) Zusammenarbeit in internationalen Foren mit dem Ziel, die Weiterentwicklung internationaler Standards zum Tierschutz durch die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und bewährte Verfahren im Bereich des Tierschutzes sowie deren Umsetzung zu fördern.



## ARTIKEL 15.4

### Agrarbiotechnologie

Der Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ führt einen Dialog über Agrarbiotechnologie, der unter anderem folgende Themen abdeckt:

- a) Informationsaustausch über politische Maßnahmen, Rechtsvorschriften, Leitlinien, bewährte Verfahren und Projekte zu biotechnologischen Produkten,
- b) Erörterungen über spezifische biotechnologische Themen, die sich auf den gegenseitigen Handel auswirken können, einschließlich der Zusammenarbeit im Bereich des Testens auf genetisch veränderte Organismen (im Folgenden „GVO“),
- c) Informationsaustausch über Themen im Zusammenhang mit asynchronen Zulassungen von GVO, um die möglichen Auswirkungen auf den Handel so gering wie möglich zu halten,
- d) Informationsaustausch über die wirtschaftlichen und handelsbezogenen Aussichten für die Zulassung von GVO und
- e) Informationsaustausch über Fälle, in denen geringfügige Mengen von GVO vorhanden sind, die von der Einfuhrvertragspartei nicht zugelassen, von der Ausfuhrvertragspartei jedoch zugelassen sind.

## ARTIKEL 15.5

### Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

Der Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ führt einen Dialog über die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, der unter anderem folgende Themen abdeckt:

- a) Zusammenarbeit bei der Weiterverfolgung von bestehenden und künftigen in einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten Richtlinien, Normen, Empfehlungen und Maßnahmen sowie von bestehenden und künftigen Initiativen und nationalen Plänen, die auf die Förderung des umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatzes von Antibiotika abzielen und sich auf die Tierproduktion und die tierärztliche Praxis beziehen,
- b) Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Empfehlungen der OIE, der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation – im Folgenden „WHO“) und des Codex Alimentarius, insbesondere des „Code of Practice to Minimize and Contain Foodborne Antimicrobial Resistance“ (Verhaltenskodex zur Minimierung und Eindämmung lebensmittelbedingter antimikrobieller Resistenzen) (CAC/RCP 61-2005),
- c) Informationsaustausch über gute landwirtschaftliche Methoden,
- d) Förderung von Forschung, Innovation und Entwicklung und
- e) Förderung multidisziplinärer Ansätze zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, einschließlich des Konzepts „Eine Gesundheit“ der WHO, der OIE und des Codex Alimentarius.

## ARTIKEL 15.6

### Wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit

- (1) Die Vertragsparteien sollten die Zusammenarbeit zwischen ihren unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaft für Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit zuständigen amtlichen wissenschaftlichen Gremien fördern. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen zu vertiefen, um ihre jeweiligen Ansätze in Bezug auf Regulierungsstandards, die sich auf den gegenseitigen Handel auswirken können, zu unterstützen.
- (2) Der Unterausschuss führt einen Dialog über wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit, der unter anderem folgende Themen abdeckt:
  - a) Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, einschließlich der Risikobewertung und wissenschaftlicher Informationen zur Unterstützung der Festlegung von Rückstandshöchstgehalten,
  - b) Datenerhebung und
  - c) Zusammenarbeit beim Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses in Bezug auf die OIE-, IPPC- und Codex-Alimentarius-Normen.

## ARTIKEL 15.7

### Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Tätigkeiten des Unterausschusses nach Artikel 15.2 die Unabhängigkeit ihrer jeweiligen nationalen oder regionalen Stellen nicht gefährden. Der Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ legt die Regeln für Interessenkonflikte für die Teilnehmer seiner Sitzungen fest.
- (2) Dieses Kapitel berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zum Schutz vertraulicher Informationen nach ihren einschlägigen Rechtsvorschriften. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass Verfahren eingerichtet sind, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern, die im Rahmen des in diesem Kapitel festgelegten Verfahrens erlangt werden.
- (3) Dieses Kapitel achtet das Regulierungsrecht der Vertragsparteien in vollem Umfang und ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet,
  - a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
  - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
  - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis anzunehmen.

## KAPITEL 16

### HANDELSPOLITISCHE UND GLOBALE SCHUTZMASSNAHMEN

#### ABSCHNITT A

#### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### ARTIKEL 16.1

##### Verhältnis zu den WTO-Übereinkommen

- (1) Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Antidumping-Übereinkommen, dem Subventionsübereinkommen, dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und der DSU.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen den der Präferenzbehandlung unterliegenden bilateralen Handel von der Anwendung der besonderen Schutzklausel für die Landwirtschaft des Übereinkommens über die Landwirtschaft aus.
- (3) Die Präferenzursprungsregeln nach diesem Teil des Abkommens gelten nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzinstrumenten und generellen Schutzmaßnahmen, die im Einklang mit diesem Kapitel durchgeführt werden.

## ARTIKEL 16.2

### Transparenz

- (1) Handelspolitische Schutzinstrumente und Schutzmaßnahmen sollten so eingesetzt werden, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen Anforderungen der WTO vereinbar sind; ferner sollten sie sich auf ein faires und transparentes System stützen.
  
- (2) So bald wie möglich nach der Einführung einer vorläufigen Maßnahme gewährt eine Vertragspartei den interessierten Parteien uneingeschränkten Zugang zu den Sachverhalten, die die Grundlage für die Feststellungen, die Schadensbeurteilung, die Berechnungen der Dumping- und Subventionsspannen und den ursächlichen Zusammenhang bilden. Darüber hinaus legt eine Vertragspartei vor der endgültigen Feststellung alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die die Grundlage für die Entscheidung über die Anwendung einer Maßnahme bilden, vollständig und aussagekräftig offen. Dieser Absatz gilt unbeschadet des Artikels 6.5 des Antidumping-Übereinkommens, des Artikels 12.4 des Subventionsübereinkommens und des Artikels 3.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.
  
- (3) Eine Vertragspartei übermittelt alle in Absatz 2 genannten Informationen schriftlich, vorzugsweise in elektronischer Form, und den interessierten Parteien sollte ausreichend Zeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Bei Vertragsparteien, deren untersuchende Behörden elektronische Fallakten führen, können alle in Absatz 2 genannten Informationen online zur Verfügung gestellt werden.

## ABSCHNITT B

### ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN

#### ARTIKEL 16.3

##### Erwägungen zu Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Jede Vertragspartei

- a) prüft mit besonderer Sorgfalt die von Ausführern der anderen Vertragspartei unterbreiteten Vorschläge für Preisverpflichtungen,
- b) bevorzugt die Einführung eines Zolls, der niedriger ist als die Dumping- oder Subventionsspanne, wenn dieser Satz ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen,
- c) prüft mit besonderer Sorgfalt Anträge auf Verlängerung der gegenüber Ausführern der anderen Vertragspartei geltenden Maßnahmen und
- d) berücksichtigt die Informationen, die von den gewerblichen Verwendern der untersuchten Ware, den Einführern und gegebenenfalls den repräsentativen Verbraucherorganisationen im Zusammenhang mit Artikel 6.12 des Antidumping-Übereinkommens und Artikel 12.10 des Subventionsübereinkommens vorgelegt werden.

## ABSCHNITT C

### GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

#### ARTIKEL 16.4

##### Transparenz in Bezug auf generelle Schutzmaßnahmen

(1) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei und sofern diese ein wesentliches Interesse an der Ausfuhr der betreffenden Ware im Sinne des Absatzes 3 hat, legt die Vertragspartei, die eine Schutzmaßnahmenuntersuchung einleitet oder vorläufige oder endgültige Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, unverzüglich Folgendes vor:

- a) die in Artikel 12.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens genannten Informationen in dem vom WTO-Ausschuss für Schutzmaßnahmen vorgeschriebenen Format,
- b) soweit relevant die für die Öffentlichkeit bestimmte Fassung des Antrags des heimischen Wirtschaftszweigs und
- c) den öffentlichen Bericht mit den Feststellungen und den mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen, denen bei der Schutzmaßnahmenuntersuchung Rechnung getragen wurde.

Der in Buchstabe c genannte öffentliche Bericht muss eine Analyse enthalten, in der die Schädigung den ursächlichen Faktoren zugeordnet wird, und die zur Festlegung der Schutzmaßnahmen verwendete Methode darlegen.

(2) Werden Informationen nach diesem Artikel vorgelegt, so bietet die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei informelle Konsultationen an, die der Prüfung der bereitgestellten Informationen dienen.



(3) Für die Zwecke dieses Artikels hat eine Vertragspartei ein wesentliches Interesse, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum (3 Jahre) gemessen am absoluten Volumen oder Wert zu den fünf (5) größten Lieferanten der betreffenden eingeführten Waren gehört hat.

## ARTIKEL 16.5

### Anwendung endgültiger Maßnahmen

(1) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen ergreift, bemüht sich, diese so anzuwenden, dass sie den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigen.

(2) Die Einfuhrvertragspartei bietet der Ausfuhrvertragspartei informelle Konsultationen an, die der Prüfung der Angelegenheit nach Absatz 1 dienen. Die Einfuhrvertragspartei darf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag, an dem das Angebot zur Aufnahme informeller Konsultationen unterbreitet wurde, keine Maßnahmen ergreifen.

## ABSCHNITT D

### STREITBEILEGUNG

#### ARTIKEL 16.6

##### Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 29 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

## KAPITEL 17

### BILATERALE SCHUTZMAßNAHMEN

#### ABSCHNITT A

#### ANWENDUNGSBEREICH

#### ARTIKEL 17.1

##### Anwendungsbereich

- (1) Die Abschnitte B bis I dieses Kapitels gelten für alle Waren außer Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704.
- (2) Die Bestimmungen für Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704 sind in Anhang 17-A aufgeführt.

## ABSCHNITT B

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 17.2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zuständige untersuchende Behörde“ bezeichnet
  - i) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission und
  - ii) im Falle des MERCOSUR das Ministerio de Economía oder dessen Nachfolger in Argentinien, das Secretaria de Comércio Exterior des Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços oder dessen Nachfolger in Brasilien, das Ministerio de Industria y Comercio oder dessen Nachfolger in Paraguay und die Asesoría de Política Comercial del Ministerio de Economía y Finanzas oder deren Nachfolger in Uruguay;
- b) „heimischer Wirtschaftszweig“ bezeichnet sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei, oder ersatzweise diejenigen, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren zusammengenommen in der Regel mehr als fünfzig Prozent (50 %) und unter außergewöhnlichen Umständen mindestens fünfundzwanzig Prozent (25 %) der Gesamtproduktion dieser Waren ausmacht;

c) „interessierte Parteien“ umfasst

- i) Ausführer oder ausländische Hersteller oder Einführer einer Ware, die Gegenstand einer Untersuchung ist, oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich Hersteller, Ausführer oder Einführer einer solchen Ware sind,
- ii) die Regierung der Ausführungsvertragspartei und
- iii) Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Einfuhrvertragspartei oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren im Gebiet der Einfuhrvertragspartei herstellen;

diese Liste hindert die Vertragsparteien nicht daran, andere als die vorgenannten heimischen oder ausländischen Parteien ebenfalls als interessierte Parteien anzusehen;

d) „gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware“ bezeichnet

- i) eine Ware, die mit der betreffenden Ware identisch ist, d. h. ihr in jeder Hinsicht gleicht,
- ii) eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind, oder

iii) eine Ware, die aufgrund ihrer Substituierbarkeit, ihrer grundlegenden materiellen Eigenschaften und technischen Spezifikationen, ihrer Endverwendung und ihrer Vertriebskanäle auf dem Binnenmarkt der Einfuhrvertragspartei in direktem Wettbewerb zur betreffenden Ware steht;

diese Liste von Kriterien ist nicht erschöpfend, und weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise maßgeblich;

- e) „ernsthafter Schaden“ bezeichnet eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage eines heimischen Wirtschaftszweigs;
- f) „drohender ernsthafter Schaden“ bezeichnet einen ernsthaften Schaden, der, gestützt auf Tatsachen, nicht lediglich Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten, eindeutig unmittelbar bevorsteht;
- g) „Übergangszeit“ bezeichnet
- i) zwölf (12) Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens oder
  - ii) für andere Waren als Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704, für die der Stufenplan für den Zollabbau der Vertragspartei, die die Maßnahmen anwendet, einen Zollabbau in einem Zeitraum von zehn (10) Jahren oder mehr vorsieht, achtzehn (18) Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

## ABSCHNITT C

### BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG BILATERALER SCHUTZMAßNAHMEN

#### ARTIKEL 17.3

##### Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen

- (1) Unbeschadet der in Kapitel 16 genannten Rechte und Pflichten kann eine Vertragspartei unter außergewöhnlichen Umständen für andere Waren als Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704 bilaterale Schutzmaßnahmen unter den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen anwenden, wenn die Einfuhren einer Ware aus der anderen Vertragspartei unter Präferenzbedingungen nach Inkrafttreten dieses Abkommens in absoluten Mengen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion oder zum heimischen Verbrauch und unter solchen Bedingungen gestiegen sind, dass dem heimischen Wirtschaftszweig gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht.
- (2) Bei den in Absatz 1 aufgeführten Waren dürfen bilaterale Schutzmaßnahmen nur insoweit angewandt werden, als dies zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens erforderlich ist.
- (3) Bilaterale Schutzmaßnahmen werden im Anschluss an eine Untersuchung der zuständigen untersuchenden Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den in diesem Kapitel festgelegten Verfahren angewandt.

## ARTIKEL 17.4

### Zeitraumen für die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen

Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nicht über das Ende der Übergangszeit hinaus anwenden, verlängern oder aufrechterhalten.

## ARTIKEL 17.5

### Bedingungen und Beschränkungen

- (1) Der MERCOSUR kann bilaterale Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus der Europäischen Union erlassen:
  - a) für den MERCOSUR insgesamt, sofern alle Voraussetzungen für die Feststellung eines durch die Einfuhr einer Ware zu Präferenzbedingungen verursachten ernsthaften Schadens oder drohenden ernsthaften Schadens auf der Grundlage der für den MERCOSUR geltenden Bedingungen erfüllt sind, oder
  - b) im Namen eines oder mehrerer unterzeichnender MERCOSUR-Staaten; in diesem Fall richten sich die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens durch die Einfuhr einer Ware zu Präferenzbedingungen nach den Bedingungen, die in dem betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder den betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten der Zollunion herrschen, wobei die Maßnahme auf diesen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat bzw. diese unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten zu beschränken ist. Der Erlass einer bilateralen Schutzmaßnahme durch den MERCOSUR im Namen eines oder mehrerer unterzeichnender MERCOSUR-Staaten hindert einen anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat nicht daran, später eine Maßnahme in Bezug auf dieselbe Ware zu ergreifen.



(2) Die Europäische Union kann bilaterale Schutzmaßnahmen auf Einfuhren aus dem MERCOSUR insgesamt oder aus einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten anwenden, wenn der ernsthafte Schaden oder der drohende ernsthafte Schaden durch die Einfuhr von Waren zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

(3) Legt die Europäische Union fest, dass eine Maßnahme für den MERCOSUR insgesamt gilt, so ist Paraguay von der Anwendung der Maßnahme ausgenommen, es sei denn, eine Untersuchung ergibt, dass ein ernsthafter Schaden oder ein drohender ernsthafter Schaden auch durch die Einfuhr von Waren aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

## ABSCHNITT D

### FORM UND DAUER BILATERALER SCHUTZMAßNAHMEN

#### ARTIKEL 17.6

##### Form bilateraler Schutzmaßnahmen

Für andere Waren als Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704 bestehen die nach diesem Kapitel erlassenen bilateralen Schutzmaßnahmen in

- a) einer vorübergehenden Aussetzung des Anhangs 10-A für die betreffende Ware, wie in diesem Abkommen vorgesehen, oder

- b) einer vorübergehenden Verringerung der Zollpräferenz für die betreffende Ware, sodass der Zollsatz den niedrigeren der beiden folgenden Sätze nicht übersteigt:
  - i) zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware und
  - ii) in Anhang 10-A genannter Basiszollsatz für die betreffende Ware.

#### ARTIKEL 17.7

##### Präferenzspanne

Nach Beendigung der bilateralen Schutzmaßnahme gilt die Präferenzspanne, die gemäß Anhang 10-A ohne die Maßnahme für die Ware gelten würde.

#### ARTIKEL 17.8

##### Dauer bilateraler Schutzmaßnahmen

Bilaterale Schutzmaßnahmen werden nur so lange angewandt, wie es zur Vermeidung oder Beseitigung des ernsthaften Schadens und zur Erleichterung der Anpassung des heimischen Wirtschaftszweigs erforderlich ist. Dieser Zeitraum darf einschließlich der Dauer der Anwendung etwaiger vorläufiger Maßnahmen zwei (2) Jahre nicht überschreiten.

## ARTIKEL 17.9

### Verlängerung bilateraler Schutzmaßnahmen

- (1) Bilaterale Schutzmaßnahmen können einmalig um einen Zeitraum verlängert werden, der maximal der ursprünglich vorgesehenen Anwendungsdauer entspricht, wenn nach den Verfahren dieses Kapitels festgestellt wird, dass die Maßnahme weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu verhindern oder zu beseitigen, und wenn der heimische Wirtschaftszweig nachweist, dass Anpassungen vorgenommen werden. Die verlängerten Maßnahmen dürfen nicht restriktiver sein als am Ende der ursprünglichen Anwendungsdauer.
  
- (2) Auf die Einfuhr einer Ware gemäß Anhang 10-A, die einer Schutzmaßnahme unterworfen war, dürfen keine erneuten Schutzmaßnahmen angewendet werden, bis ein Zeitraum abgelaufen ist, der der Hälfte der Gesamtdauer der vorherigen Schutzmaßnahme entspricht.

## ABSCHNITT E

### UNTERSUCHUNGS- UND TRANSPARENZVERFAHREN

#### ARTIKEL 17.10

##### Untersuchung

(1) Bei der Untersuchung, die darauf abzielt, festzustellen, ob ein Anstieg der Einfuhren einem heimischen Wirtschaftszweig gemäß Artikel 17.3 einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht, beurteilt die zuständige untersuchende Behörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage dieses heimischen Wirtschaftszweigs beeinflussen, und zwar insbesondere Rate und Umfang der Steigerung der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten und relativen Zahlen, Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie Veränderungen in Bezug auf Absatz, Preise, Produktion, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste sowie Beschäftigung.

(2) Die zuständige untersuchende Behörde muss auf der Grundlage objektiver Beweise belegen, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden besteht. Die zuständige untersuchende Behörde bewertet neben dem Anstieg der Einfuhren zu Präferenzbedingungen nach diesem Abkommen auch weitere bekannte Faktoren, die dem heimischen Wirtschaftszweig möglicherweise zur selben Zeit einen Schaden zufügen. Die Auswirkungen eines Anstiegs der Einfuhren der betreffenden Waren aus anderen Ländern dürfen nicht den Einfuhren zu Präferenzbedingungen zugerechnet werden.

(3) Bei der Durchführung einer Schadensuntersuchung nach Absatz 1 sollte eine zuständige untersuchende Behörde Daten über einen Zeitraum von mindestens sechsunddreißig (36) Monaten erheben, der so nahe am Tag der Einreichung eines Antrags auf Einleitung einer Untersuchung endet, wie dies praktisch möglich ist.

## ARTIKEL 17.11

### Einleitung einer Untersuchung

- (1) Liegen genügend Anscheinsbeweise vor, um eine solche Einleitung zu rechtfertigen, so kann eine Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, und zwar auf Antrag
- a) des heimischen Wirtschaftszweigs oder eines Wirtschafts- oder Fachverbands, der im Namen der heimischen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Einfuhrvertragspartei handelt, oder
  - b) eines oder mehrerer einführender Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines oder mehrerer einführender unterzeichnender MERCOSUR-Staaten.
- (2) Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) die Bezeichnung und die Beschreibung der betreffenden eingeführten Ware, ihre Tarifposition und die geltende Zollbehandlung sowie die Bezeichnung und die Beschreibung der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware,
  - b) soweit zutreffend die Namen und Anschriften der Hersteller oder des Verbands, die den Antrag stellen,

- c) sofern bei vertretbarem Aufwand verfügbar, eine Liste aller bekannten Hersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware und
- d) Beweise dafür, dass die Voraussetzungen für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 17.3 Absatz 1 erfüllt sind.

Für die Zwecke des Buchstaben d muss der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung die folgenden Informationen enthalten:

- i) das Produktionsvolumen der Hersteller, die den Antrag einreichen oder im Antrag vertreten sind, sowie eine Schätzung der Produktion anderer bekannter Hersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware,
- ii) Rate und Umfang der Steigerung der Gesamteinfuhren und der bilateralen Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten und relativen Zahlen über den Zeitraum von mindestens sechsunddreißig (36) Monaten vor der Einreichung des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung, für den Informationen verfügbar sind,
- iii) die Höhe der Einfuhrpreise im selben Zeitraum und
- iv) sofern Informationen verfügbar sind, objektive und quantifizierbare Daten über die gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware zum Volumen der Gesamtproduktion und der Gesamtverkäufe auf dem Binnenmarkt, den Lagerbeständen, den Preisen für den Binnenmarkt, der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Beschäftigung, den Gewinnen und Verlusten sowie dem Marktanteil der antragstellenden Unternehmen oder der im Antrag vertretenen Unternehmen mindestens für den Zeitraum der letzten sechsunddreißig (36) Monate vor der Einreichung des Antrags, für den Informationen verfügbar sind.

## ARTIKEL 17.12

### Vertrauliche Informationen

- (1) Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der zuständigen untersuchenden Behörde vertraulich zu behandeln. Solche Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der interessierten Partei, die sie übermittelt hat, preisgegeben werden. Eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, kann aufgefordert werden, nichtvertrauliche Zusammenfassungen dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese interessierte Partei erklärt, dass sich die genannten Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe anzugeben, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt: Ist nach Auffassung der zuständigen Behörden ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die interessierte Partei weder bereit, die Informationen bekanntzugeben noch ihrer Bekanntgabe in groben Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so können die Behörden diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihnen nicht anhand geeigneter Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.
- (3) Werden Informationen über Produktion, Produktionskapazität, Beschäftigung, Löhne, Volumen und Wert der auf dem heimischen Markt getätigten Verkäufe oder über die Durchschnittspreise auf vertraulicher Basis vorgelegt, so stellen die zuständigen untersuchenden Behörden sicher, dass aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassungen vorgelegt werden, in denen zumindest aggregierte Daten oder – in Fällen, in denen die Offenlegung aggregierter Daten die Vertraulichkeit der Daten des Unternehmens gefährden würde – Indizes für jeden untersuchten Zeitraum von zwölf (12) Monaten vorgelegt werden, um das angemessene Recht der interessierten Parteien auf Verteidigung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten Anträge auf vertrauliche Behandlung in Situationen berücksichtigt werden, in denen bestimmte Marktstrukturen oder Strukturen des heimischen Wirtschaftszweigs dies rechtfertigen. Diese Bestimmung steht der Vorlage detaillierterer nicht vertraulicher Zusammenfassungen nicht entgegen.

(4) Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen über grundlegende technische Standards und Qualitätsstandards oder Verwendungen der betreffenden Ware sind nicht gerechtfertigt. Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen über die Identität der Antragsteller und anderer bekannter Hersteller, die nicht an dem Antrag beteiligt sind, sind nur in Ausnahmefällen zulässig, die von den zuständigen untersuchenden Behörden ordnungsgemäß zu begründen sind. In diesem Zusammenhang reichen bloße Behauptungen nicht aus, um Anträge auf vertrauliche Behandlung zu rechtfertigen. Kann die Identität der Antragsteller nicht offengelegt werden, so legen die zuständigen untersuchenden Behörden die Gesamtzahl der Hersteller des heimischen Wirtschaftszweigs und den Anteil der Antragsteller an der Gesamtproduktion des heimischen Wirtschaftszweigs offen.

#### ARTIKEL 17.13

##### Zeitraum für die Untersuchung

Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Beschlusses über die Einleitung der Untersuchung und der Veröffentlichung des endgültigen Beschlusses sollte ein (1) Jahr nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden, darf jedoch achtzehn (18) Monate in keinem Fall überschreiten. Eine Vertragspartei darf keine Schutzmaßnahmen anwenden, wenn diese Frist von den zuständigen untersuchenden Behörden nicht eingehalten wurde.

#### ARTIKEL 17.14

##### Transparenz

Jede Vertragspartei führt transparente, wirksame und gerechte Verfahren für die unparteiische und angemessene Anwendung von Schutzmaßnahmen im Einklang mit diesem Kapitel ein oder erhält diese aufrecht.



## ABSCHNITT F

### VORLÄUFIGE SCHUTZMAßNAHMEN

#### ARTIKEL 17.15

##### Vorläufige Schutzmaßnahmen

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann, kann eine Vertragspartei nach ordnungsgemäßer Notifikation eine vorläufige Schutzmaßnahme ergreifen, wenn vorläufig festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren zu Präferenzbedingungen gestiegen sind und dass diese Einfuhren einen ernsthaften Schaden verursacht haben oder zu verursachen drohen. Die Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahme darf zweihundert (200) Tage nicht überschreiten; während dieses Zeitraums ist den Bestimmungen dieses Kapitels nachzukommen. Ergibt die endgültige Feststellung, dass die Einfuhren zu Präferenzbedingungen keinen ernsthaften Schaden oder keinen drohenden ernsthaften Schaden für den heimischen Wirtschaftszweig verursacht haben, so werden die erhöhten Zölle oder die vorläufigen Sicherheiten, sofern sie im Rahmen vorläufiger Maßnahmen erhoben oder angeordnet wurden, unverzüglich gemäß den internen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei rückerstattet.

(2) Gegen Paraguay werden keine vorläufigen Schutzmaßnahmen ergriffen, es sei denn, die vorläufige Feststellung gemäß Absatz 1 ergibt, dass der ernsthafte Schaden oder der drohende ernsthafte Schaden auch durch Einfuhren von Waren aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

## ABSCHNITT G

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### ARTIKEL 17.16

##### Öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen des Antragstellers,
- b) die vollständige Beschreibung der eingeführten untersuchten Ware und ihre Einreihung in das Harmonisierte System,
- c) die Frist für die Beantragung von Anhörungen,
- d) die Fristen für die Registrierung als interessierte Partei und für die Einreichung von Informationen, Erklärungen und anderen Unterlagen,
- e) die Anschrift, unter der der Antrag und andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Untersuchung eingesehen werden können,
- f) den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse oder Telefon- oder Faxnummer der Einrichtung, die weitere Auskünfte erteilen kann, und

- g) eine Zusammenfassung der Sachverhalte, auf denen die Einleitung der Untersuchung beruht, einschließlich Angaben zu den Einfuhren, die in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Gesamtproduktion gestiegen sein sollen, sowie eine Analyse der Lage des heimischen Wirtschaftszweigs auf der Grundlage aller in dem Antrag enthaltenen Angaben.

## ARTIKEL 17.17

### Öffentliche Bekanntmachung über die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anwendung einer vorläufigen Schutzmaßnahme und über die Anwendung oder Nichtanwendung einer endgültigen Schutzmaßnahme muss folgende Informationen enthalten:

- a) die vollständige Beschreibung der Waren, für die die Schutzmaßnahme gilt, und ihre zolltarifliche Einreihung in das Harmonisierte System,
- b) Informationen und Beweise, die zu der Entscheidung geführt haben, wie z. B. solche betreffend:
- i) die steigenden oder gestiegenen Präferenzeinfuhren (soweit zutreffend),
  - ii) die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs,
  - iii) das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Anstieg der Präferenzeinfuhren der betreffenden Waren und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden für den heimischen Wirtschaftszweig (soweit zutreffend) und
  - iv) im Falle einer vorläufigen Feststellung das Vorliegen einer kritischen Lage,

- c) sonstige begründete Feststellungen und Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen,
- d) eine Beschreibung der zu erlassenden Maßnahme (soweit zutreffend) und
- e) das Datum des Inkrafttretens der Maßnahme und ihre Anwendungsdauer (soweit zutreffend).

## ABSCHNITT H

### NOTIFIKATION UND KONSULTATIONEN

#### ARTIKEL 17.18

##### Notifikation

- (1) Die Einfuhrvertragspartei notifiziert der Ausfuhrvertragspartei schriftlich ihre Entscheidung,
  - a) eine Untersuchung nach diesem Kapitel einzuleiten,
  - b) eine vorläufige Schutzmaßnahme anzuwenden und
  - c) eine endgültige Schutzmaßnahme anzuwenden oder nicht anzuwenden.

(2) Die Entscheidung wird von der Einfuhrvertragspartei spätestens zehn (10) Tage nach ihrer Veröffentlichung notifiziert, wobei die entsprechende öffentliche Bekanntmachung beizufügen ist. Im Falle einer Entscheidung zur Einleitung einer Untersuchung ist der Notifikation eine Kopie des Antrags auf Einleitung der Untersuchung beizufügen.

## ARTIKEL 17.19

### Konsultationen

(1) Stellt eine Vertragspartei fest, dass die Voraussetzungen für die Einführung einer endgültigen Maßnahme erfüllt sind, so notifiziert sie dies schriftlich und fordert gleichzeitig die andere Vertragspartei zu Konsultationen auf.

(2) Die Notifikation und die Aufforderung zu Konsultationen gemäß Absatz 1 erfolgen mindestens dreißig (30) Tage vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten einer endgültigen Maßnahme. Eine Vertragspartei darf keine endgültige Maßnahme anwenden, wenn keine solche Notifikation erfolgt.

(3) Die Notifikation nach Absatz 1 muss Folgendes enthalten:

- a) die Daten und objektiven Informationen, die belegen, dass der Anstieg der Einfuhren zu Präferenzbedingungen einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden für den heimischen Wirtschaftszweig verursachen,
- b) eine vollständige Beschreibung der von der Maßnahme betroffenen eingeführten Ware und ihre Einreihung in das Harmonisierte System,
- c) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme,

d) das Datum des Inkrafttretens der Maßnahme sowie ihre Dauer und

e) die Aufforderung zu Konsultationen.

(4) Ziel der Konsultationen nach Absatz 1 ist es, ein gegenseitiges Verständnis der öffentlich bekannten Sachverhalte zu erlangen und Meinungen auszutauschen, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der in Absatz 1 genannten Notifikation keine zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die Vertragspartei die Maßnahme nach Ablauf der Frist von dreißig (30) Tagen anwenden.

(5) Die notifizierte Vertragspartei kann in jeder Phase der Untersuchung um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei oder um zusätzliche Informationen ersuchen, die sie für erforderlich hält.

## ABSCHNITT I

### GEBIETE IN ÄUßERSTER RANDLAGE DER EUROPÄISCHEN UNION<sup>1</sup>

#### ARTIKEL 17.20

##### Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten in ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union zu Präferenzbedingungen in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass es dadurch zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union kommt oder zu kommen droht, so kann die Europäische Union, sofern keine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden wird, ungeachtet des Artikels 17.3 ausnahmsweise Schutzmaßnahmen ergreifen, die auf das betreffende Gebiete bzw. die betreffenden Gebiete beschränkt sind.

---

<sup>1</sup> Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten als Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln. Ändert sich der Status eines Landes oder eines überseeischen Gebietes durch einen Beschluss des Europäischen Rates nach dem in Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren zu dem eines Gebietes in äußerster Randlage, so gilt dieser Artikel ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses auch für dieses Land oder überseeische Gebiet. Ändert ein Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union seinen Status nach demselben Verfahren, so findet dieser Artikel ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Europäischen Rates keine Anwendung mehr. Die Europäische Union notifiziert der anderen Vertragspartei schriftlich jede Änderung bezüglich der Territorien, die als Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union gelten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die anderen in diesem Kapitel in Bezug auf bilaterale Schutzmaßnahmen festgelegten Bestimmungen auch für alle nach diesem Artikel erlassenen Schutzmaßnahmen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „erhebliche Verschlechterung“ ernsthafte Schwierigkeiten in einem Wirtschaftssektor, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt. Die Feststellung einer erheblichen Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden Elemente:

- a) Anstieg der Menge der Einfuhren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und zu den Einfuhren aus anderen Ländern und
- b) Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des einschlägigen Wirtschaftszweigs oder des betroffenen Wirtschaftsbereichs unter anderem in Bezug auf den Absatz, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.



## KAPITEL 18

### DIENSTLEISTUNGSHANDEL UND NIEDERLASSUNG

#### ABSCHNITT A

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 18.1

##### Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen und treffen die notwendigen Regelungen für die Liberalisierung des Dienstleistungshandels und der Niederlassung.
- (2) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen oder die Einführung von Verpflichtungen hinsichtlich der öffentlichen Beschaffung erfordert.
- (3) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf von einer Vertragspartei gewährte Subventionen oder Finanzhilfen, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.
- (4) Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei ihr Recht, Regelungen vorzunehmen, neue Vorschriften zu erlassen oder Dienstleistungen zu erbringen, um ihre politischen Ziele zu erreichen.
- (5) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf die Systeme der sozialen Sicherheit der einzelnen Vertragsparteien.

- (6) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen oder Tätigkeiten, d. h. Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern oder Investoren erbracht werden.
- (7) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen jeder Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen und die Niederlassung auswirken, mit Ausnahme von:
- a) Seekabotage im Inlandsverkehr<sup>1</sup>,
  - b) inländischen und internationalen Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
    - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
    - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
    - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und

---

<sup>1</sup> Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Waren zwischen einem Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder Mitgliedstaat der Europäischen Union, einschließlich des jeweiligen Festlandsockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats oder des Mitgliedstaats der Europäischen Union.

- iv) Bodenabfertigungsdienste,
- c) der Binnenschifffahrt und
- d) audiovisuellen Dienstleistungen.

## ARTIKEL 18.2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Nutzung im Ausland“ bezeichnet die Erbringung einer Dienstleistung im Gebiet der einen Vertragspartei an einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 2);
- b) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung einer Dienstleistung aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 1);
- c) „wirtschaftliche Tätigkeit“ umfasst jede wirtschaftliche Tätigkeit, unabhängig davon, ob sie mit Dienstleistungs- oder Nicht-Dienstleistungssektoren in Zusammenhang steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 18.1;
- d) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person einer Vertragspartei oder eine Zweigniederlassung oder Repräsentanz einer solchen juristischen Person einer Vertragspartei, die im Wege der Niederlassung im Sinne dieses Artikels errichtet wurde;

- e) „vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen“ bezeichnet die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss, Vertriebsagenten, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern einer Vertragspartei in das bzw. in dem Gebiet der anderen Vertragspartei im Einklang mit Abschnitt B dieses Kapitels;
- f) „Niederlassung“ bezeichnet:
- i) die Gründung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person<sup>1</sup> oder
  - ii) die Errichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz einer juristischen Person im Gebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit;
- g) „Investor“ einer Vertragspartei bezeichnet jede Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei ausüben will oder ausübt<sup>2</sup>;

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „Gründung“ und „Erwerb“ einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen.

<sup>2</sup> Wird die wirtschaftliche Tätigkeit nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der Niederlassung wie zum Beispiel eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz ausgeübt, so erhält der Investor (also die juristische Person) durch eine solche Niederlassung dennoch die Behandlung, die Investoren im Rahmen von Teil III des Abkommens gewährt wird. Eine solche Behandlung wird der Niederlassung zuteil, durch welche die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, und braucht sonstigen Betriebsteilen des Investors, die außerhalb des Gebiets ansässig sind, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, nicht gewährt zu werden.

- h) „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;
- i) eine juristische Person:
- i) steht „im Eigentum“ natürlicher oder juristischer Personen einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum natürlicher oder juristischer Personen der betreffenden Vertragspartei befinden, und
  - ii) wird von natürlichen oder juristischen Personen einer Vertragspartei „kontrolliert“ oder „steht unter der Kontrolle“ dieser Personen, wenn diese natürlichen oder juristischen Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit rechtmäßig zu bestimmen;
- j) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet eine juristische Person, die entweder:
- i) nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei gegründet oder anderweitig organisiert ist und die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder der anderen Vertragspartei eine Geschäftstätigkeit von erheblichem Umfang ausübt oder
  - ii) im Falle der Niederlassung
    - A) im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen der betreffenden Vertragspartei steht oder
    - B) im Eigentum oder unter der Kontrolle von juristischen Personen der betreffenden Vertragspartei im Sinne der Ziffer i steht;

ungeachtet der Ziffer ii gilt dieses Kapitel auch für Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union oder des MERCOSUR niedergelassen sind und von natürlichen Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder unterzeichnenden MERCOSUR-Staat registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats fahren<sup>1</sup>;

- k) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- l) „von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen, die ergriffen werden von
  - i) zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden und
  - ii) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse;
- m) „Maßnahmen der Vertragsparteien, die sich auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung im Ausland sowie die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen auswirken,“ umfassen
  - i) Maßnahmen, die den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung betreffen,

---

<sup>1</sup> Buchstabe j darf unter keinen Umständen so ausgelegt werden, dass eine Reederei, die in einem Gebiet, das in einen Souveränitätsstreit mit der Argentinischen Republik verwickelt ist, gegründet wurde oder niedergelassen ist oder die nach den auf dieses Gebiet anwendbaren Gesetzen errichtet wurde oder niedergelassen oder anderweitig organisiert ist, in den Genuss der Bestimmungen dieses Kapitels kommen kann. Diese Bestimmung darf nicht so ausgelegt werden, als impliziere sie die Legitimität der auf diese Gebiete angewandten Gesetze.

- ii) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen betreffen, die diese Vertragsparteien der Öffentlichkeit allgemein anbieten müssen, und
  - iii) Maßnahmen, die den Zugang – auch durch Niederlassung – von Personen einer Vertragspartei zum Gebiet der anderen Vertragspartei zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Gebiet betreffen;
- n) „natürliche Person“ bezeichnet eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt oder dort dauerhaft gebietsansässig<sup>1</sup> ist – jeweils nach deren Rechtsvorschriften;
- o) „Sektor“ einer wirtschaftlichen Tätigkeit bezeichnet
- i) in Bezug auf eine spezifische Verpflichtung einen oder mehrere oder alle Teilsektoren dieser Dienstleistung oder Nicht-Dienstleistung gemäß den spezifischen Verpflichtungen in den Anhängen 18-A bis 18-E oder
  - ii) in sonstiger Hinsicht die Gesamtheit des betreffenden Dienstleistungs- oder Nicht-Dienstleistungssektors einschließlich aller seiner Teilsektoren;
- p) „Dienstleister“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung erbringt oder erbringen möchte<sup>2</sup>;
- q) „Erbringung einer Dienstleistung“ umfasst die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung.

---

<sup>1</sup> Gewährt eine Vertragspartei ihren dauerhaft Gebietsansässigen im Wesentlichen die gleiche Behandlung wie natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit dieser Vertragspartei besitzen, so fallen ihre dauerhaft Gebietsansässigen in Bezug auf Maßnahmen, die sich auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel, die Nutzung im Ausland und die Niederlassung auswirken, unter die Definition der natürlichen Personen.

<sup>2</sup> Wird die Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person erbracht, so wird die Behandlung nach diesem Kapitel der Zweigniederlassung oder Repräsentanz zuteil, durch welche die Dienstleistung erbracht wird, und braucht Betriebsteilen des Dienstleisters, die außerhalb des Gebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht gewährt zu werden.

## ARTIKEL 18.3

### Marktzugang

(1) In Bezug auf den Marktzugang durch Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung im Ausland sowie die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen nach Abschnitt B gewährt jede Vertragspartei Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in den spezifischen Verpflichtungen in den Anhängen 18-A bis 18-E vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

(2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, gelten folgende Maßnahmen als Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für bestimmte Regionen noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in den Anhängen 18-A bis 18-E nichts anderes bestimmt ist:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister oder Unternehmen in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Transaktionen oder Vermögenswerte in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Leistung durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen,



- e) Maßnahmen, die die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor oder Dienstleister der anderen Vertragspartei auf bestimmte Rechtsformen oder Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben, oder
  - f) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Unternehmen beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
- (3) Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen sind prägnant und klar zu beschreiben; dabei sind die Elemente, die sie mit diesem Artikel unvereinbar machen, und die Kriterien, auf denen die Prüfung beruht, anzugeben.

## ARTIKEL 18.4

### Inländerbehandlung

- (1) In den in den Anhängen 18-A bis 18-E aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den in diesen Anhängen festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei in Bezug auf alle Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung<sup>1</sup>, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung im Ausland sowie die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen nach Abschnitt B auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtung im Rahmen dieses Absatzes gilt auch für Maßnahmen, die die Zusammensetzung des Leitungs- bzw. Kontrollorgans eines Unternehmens regeln, zum Beispiel Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanforderungen.

(2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der, die sie ihren eigenen gleichartigen Unternehmen, Investoren Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten von Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen oder Dienstleistern der betreffenden Vertragspartei gegenüber gleichartigen Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

## ARTIKEL 18.5

### Liste der spezifischen Verpflichtungen

(1) Die nach diesem Kapitel von jeder Vertragspartei liberalisierten Sektoren und die für Dienstleistungen, Dienstleister, Unternehmen und Investoren der jeweils anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in den Anhängen 18-A bis 18-E aufgeführt.

(2) Die Vertragsparteien dürfen keine anderen als die in den Anhängen 18-A bis 18-E enthaltenen Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung anwenden.

## ABSCHNITT B

### EINREISE UND VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT NATÜRLICHER PERSONEN ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN UND ZU GESCHÄFTSZWECKEN

#### ARTIKEL 18.6

##### Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss, Vertriebsagenten, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der anderen Vertragspartei in das Gebiet der erstgenannten Vertragspartei und deren vorübergehenden Aufenthalt dort betreffen.
- (2) Dieser Abschnitt gilt weder für Maßnahmen mit Auswirkungen auf natürliche Personen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Staatsangehörigkeit, den dauerhaften Aufenthalt oder die dauerhafte Beschäftigung betreffen.
- (3) Dieser Abschnitt hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Regelung der Einreise, des vorübergehenden Aufenthalts und des ordnungsgemäßen Verkehrs natürlicher Personen in ihrem Gebiet oder zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen erforderlich sind, sofern diese Maßnahmen die Vorteile, die den Vertragsparteien aus den Bestimmungen einer spezifischen Verpflichtung erwachsen, nicht zunichtemachen oder schmälern<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die bloße Tatsache, dass für eine natürliche Person bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von aus einer spezifischen Verpflichtung erwachsenden Vorteilen.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 18.17 und 18.18 hindert dieser Abschnitt die Vertragsparteien nicht daran, vorzuschreiben, dass natürliche Personen die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitssektor erforderlichen Qualifikationen oder die dafür erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen.

## ARTIKEL 18.7

### Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Vertriebsagenten“ bezeichnet natürliche Personen, die Vertreter einer juristischen Person einer Vertragspartei sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen oder Warenlieferungen im Namen dieses Anbieters um Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei und um vorübergehenden dortigen Aufenthalt ersuchen. Sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig, erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufnehmenden Vertragspartei und sind keine Kommissionäre;
  - b) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die nicht im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist<sup>1</sup>;

---

<sup>1</sup> Der in Buchstabe b genannte Dienstleistungsvertrag muss ein Bona-fide-Vertrag sein und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

- c) „Trainees mit Abschluss“ bezeichnet natürliche Personen, die seit mindestens einem (1) Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden<sup>1</sup>;
- d) „Freiberufler“ bezeichnet natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbstständige angesiedelt sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei nicht niedergelassen sind und mit einem Endverbraucher im Gebiet dieser anderen Vertragspartei einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist<sup>2</sup>;
- e) „Personal in Schlüsselpositionen“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die keine gemeinnützige Einrichtung ist, beschäftigt und für die Niederlassung oder die ordnungsgemäße Kontrolle und Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb eines Unternehmens verantwortlich sind; dabei handelt es sich um
- i) „Geschäftsreisende“: natürliche Personen in einer Führungsposition, die für die Niederlassung eines Unternehmens zuständig sind; sie tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufnehmenden Vertragspartei und

---

<sup>1</sup> Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Die zuständigen Behörden können verlangen, dass die Ausbildung mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung steht.

<sup>2</sup> Der in Buchstabe d genannte Dienstleistungsvertrag muss ein Bona-fide-Vertrag sein und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

ii) „unternehmensintern transferierte Personen“: natürliche Personen, die seit mindestens einem (1) Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder als Partner an ihr beteiligt sind, die vorübergehend in ein Unternehmen oder eine Hauptverwaltung dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden und einer der folgenden Kategorien angehören:

A) Führungskräfte:

natürliche Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person, die in erster Linie für das Management des Unternehmens verantwortlich sind und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegen, und zu deren Kompetenzen Folgendes zählt:

- die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen,
- die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit anderer Beschäftigter mit Aufsichtsfunktionen oder anderer Fach- und Führungskräfte oder
- die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen,

B) Spezialisten:

bei einer juristischen Person tätige natürliche Personen, die über für die wirtschaftliche Tätigkeit, die Verfahren oder die Verwaltung des Unternehmens unerlässliche Spezialkenntnisse verfügen.

## ARTIKEL 18.8

### Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss

Für jeden Sektor, für den Verpflichtungen in Bezug auf die Niederlassung gemäß den Anhängen 18-B und 18-E eingegangen wurden, gestattet jede Vertragspartei unter den in den Anhängen 18-C und 18-E aufgeführten Vorbehalten Investoren der anderen Vertragspartei, in ihrem Unternehmen natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei zu beschäftigen, wenn es sich bei diesen Beschäftigten um Personal in Schlüsselpositionen oder Trainees mit Abschluss im Sinne des Artikels 18.7 handelt. Die Dauer der vorübergehenden Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts von Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss ist

- a) bei unternehmensintern transferierten Personen begrenzt auf den Zeitraum, der für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, oder auf höchstens drei (3) Jahre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist,
- b) bei Geschäftsreisenden begrenzt auf höchstens sechzig (60) Tage in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten und
- c) bei Trainees mit Abschluss begrenzt auf höchstens ein (1) Jahr.

## ARTIKEL 18.9

### Vertriebsagenten

Für jeden in den Anhängen 18-A, 18-B und 18-E aufgeführten Sektor, für den Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung eingegangen wurden, gestattet jede Vertragspartei unter den in den Anhängen 18-C und 18-E aufgeführten Vorbehalten Vertriebsagenten die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu neunzig (90) Tagen in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten<sup>1</sup>.

## ARTIKEL 18.10

### Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

(1) Für die in den Anhängen 18-D und 18-E aufgeführten Sektoren gestattet jede Vertragspartei unter den darin aufgeführten Vorbehalten die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei in Form der Präsenz natürlicher Personen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Die juristische Person, die die natürliche Person beschäftigt, muss einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten abgeschlossen haben.
- b) Die natürlichen Personen, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen, müssen über eine angemessene Ausbildung oder Erfahrung verfügen, die für die zu erbringende Dienstleistung relevant ist.

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel lässt die Rechte und Pflichten unberührt, die sich aus bilateralen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zwischen einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten und einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben.



- c) Die natürliche Person erhält während ihres Aufenthalts in der anderen Vertragspartei für die Dienstleistungserbringung keine andere Vergütung als die Vergütung, die vom Erbringer der vertraglichen Dienstleistung gezahlt wird.
- d) Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen im Gebiet der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs (6) Monate in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten bzw. auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- e) Der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht den natürlichen Personen nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird.

(2) Für die in den Anhängen 18-D und 18-E aufgeführten Sektoren gestattet jede Vertragspartei unter den darin aufgeführten Vorbehalten die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet in Form der Präsenz natürlicher Personen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Die natürlichen Personen müssen einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten abgeschlossen haben.
- b) Die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über eine angemessene Ausbildung und berufliche Qualifikation verfügen, die für die zu erbringende Dienstleistung relevant sind.
- c) Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs (6) Monate in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten bzw. auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

- d) Der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht den natürlichen Personen nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird.

## ABSCHNITT C

### REGULIERUNGSRAHMEN

#### UNTERABSCHNITT 1

#### ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 18.11

##### Gegenseitige Anerkennung

- (1) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für den betreffenden Tätigkeitssektor vorgesehen sind.
- (2) Zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der Normen oder Kriterien für die Ermächtigung, Zulassung oder Beglaubigung von Investoren und Dienstleistern kann eine Vertragspartei die Ausbildung oder Berufserfahrung, die Anforderungen oder die Zulassungen oder Beglaubigungen, die in der anderen Vertragspartei erworben, erfüllt bzw. erteilt worden sind, anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung und auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung beruhen oder einseitig gewährt werden.

## ARTIKEL 18.12

### Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht umgehend und, von Notstandssituationen abgesehen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die dieses Kapitel betreffen oder sich auf es auswirken.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen Maßnahmen für alle Arten der Erbringung, einschließlich des Verfahrens für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen, die unter die in Artikel 18.7 definierten Kategorien fallen. Die Informationen über diese Maßnahmen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Jede Vertragspartei erleichtert den Zugang zu sachdienlichen Informationen, indem sie der anderen Vertragspartei mitteilt, wo einschlägige Veröffentlichungen und Websites zu finden sind.
- (3) Ist eine Veröffentlichung der Maßnahmen nach Absatz 1 nicht durchführbar, so sind diese Maßnahmen auf andere Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Jede Vertragspartei entspricht umgehend allen Ersuchen der anderen Vertragspartei um spezifische Informationen über ihre in Absatz 1 genannten einschlägigen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Dienstleistern nach Absatz 2.
- (5) Jede Vertragspartei richtet eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, über die Dienstleistern der anderen Vertragspartei auf Ersuchen spezifische Informationen über ihre in Absatz 1 genannten Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragsparteien notifizieren einander diese Auskunftsstellen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die Auskunftsstellen müssen keine Hinterlegungsstellen für Gesetze und sonstige Vorschriften sein.

(6) Dieses Kapitel verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

## UNTERABSCHNITT 2

### INTERNE REGULIERUNG

#### ARTIKEL 18.13

##### Anwendungsbereich

- (1) Dieser Unterabschnitt gilt ausschließlich für Sektoren, für die eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen gemäß den Anhängen 18-A bis 18-E eingegangen ist, und auch nur soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.
- (2) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Maßnahmen, soweit sie Beschränkungen im Sinne der Artikel 18.3 und 18.4 darstellen.
- (3) In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen gemäß den Anhängen 18-A bis 18-E eingegangen werden, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen und die Niederlassung auswirken, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.
- (4) Jede Vertragspartei hält sich in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren sowie Qualifikationserfordernissen und -verfahren an diesen Unterabschnitt.

- (5) Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen jeder Vertragspartei im Zusammenhang mit Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren, die sich auswirken auf
- a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
  - b) die Niederlassung eines Unternehmens im Sinne des Artikels 18.2 in ihrem Gebiet oder
  - c) den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen, die unter die Kategorien nach Artikel 18.2 fallen, in ihrem Gebiet.

## ARTIKEL 18.14

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zuständige Behörde“ bezeichnet jede zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder jede nichtstaatliche Stelle, die von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragene Befugnisse ausübt und die berechtigt ist, über die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung oder über die Genehmigung zur Niederlassung eines Unternehmens zwecks Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu entscheiden;
- b) „Zulassungsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften, die ein Dienstleister oder ein Investor, der eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Niederlassung eines Unternehmens beantragt, einhalten muss, um die Einhaltung der Zulassungserfordernisse nachzuweisen;

- c) „Zulassungserfordernisse“ bezeichnet andere materielle Anforderungen als Qualifikationserfordernisse, die ein Dienstleister oder Investor erfüllen muss, um von einer zuständigen Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung oder über die Genehmigung zur Niederlassung eines Unternehmens zwecks Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu erhalten, einschließlich einer Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung einer solchen Genehmigung;
- d) „Qualifikationsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Qualifikationserfordernisse für den Erhalt einer Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung erfüllt;
- e) „Qualifikationserfordernisse“ bezeichnet materielle Anforderungen an die Kompetenz einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die für die Genehmigung der Dienstleistungserbringung nachweislich erfüllt sein müssen.

## ARTIKEL 18.15

### Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Maßnahmen jeder Vertragspartei im Zusammenhang mit den Zulassungserfordernissen müssen auf Kriterien beruhen, die
  - a) in einem angemessenen Verhältnis zu einem Gemeinwohlziel stehen,
  - b) klar und eindeutig sind,
  - c) objektiv sind und
  - d) im Voraus bekannt gemacht werden.

(2) Die Zulassung sollte von der zuständigen Behörde erteilt werden, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.

(3) Ist die Zahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit der verfügbaren natürlichen Ressourcen oder technischen Kapazitäten begrenzt, so wählt jede Vertragspartei Kandidaten anhand eines neutralen und transparenten Auswahlverfahrens aus, bei dem vor allem die Eröffnung, der Ablauf und der Ausgang des Verfahrens angemessen öffentlich bekannt gemacht werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Artikel kann jede Vertragspartei bei der Festlegung von Regeln für die Auswahlverfahren Gemeinwohlziele berücksichtigen.

## ARTIKEL 18.16

### Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungsverfahren müssen klar sein und im Voraus veröffentlicht werden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zulassungsverfahren und diesbezüglichen Entscheidungen ihrer zuständigen Behörden allen Antragstellern gegenüber objektiv und unparteiisch sind.

(2) Die Zulassungsverfahren dürfen nicht abschreckend sein und die Erbringung der Dienstleistung nicht übermäßig erschweren oder verzögern.

- (3) Etwaige von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichtende Zulassungsgebühren<sup>1</sup> müssen angemessen sein und dürfen nicht per se die Erbringung der Dienstleistung beschränken. Nach Möglichkeit sollten diese Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der betreffenden Zulassungsverfahren stehen.
- (4) Die zuständigen Behörden einer Vertragspartei legen, soweit möglich, einen vorläufigen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags vor. Anträge müssen innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden. Die Frist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Unterlagen bei den zuständigen Behörden eingegangen sind. Rechtfertigt die Komplexität der Angelegenheit eine Fristverlängerung, so kann die zuständige Behörde eine angemessene Verlängerung einräumen. Die Verlängerung und ihre Dauer sind ordnungsgemäß zu begründen und dem Antragsteller, soweit möglich, vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.
- (5) Bei einem unvollständigen Antrag ist der Antragsteller schnellstmöglich darüber zu informieren, dass zusätzliche Unterlagen einzureichen sind. In diesem Fall kann die in Absatz 4 genannte Frist von den zuständigen Behörden ausgesetzt werden, bis sie alle Unterlagen erhalten haben.
- (6) Wird ein Antrag abgelehnt, weil er die vorgeschriebenen Verfahren oder Formalitäten nicht erfüllt, so wird der Antragsteller so schnell wie möglich über die Ablehnung und die verfügbaren Rechtsbehelfe unterrichtet.

---

<sup>1</sup> Nicht zu den Zulassungsgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen nichtdiskriminierenden Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung von Universaldiensten.



## ARTIKEL 18.17

### Qualifikationserfordernisse

- (1) Die Qualifikationserfordernisse müssen auf Kriterien beruhen, die
  - a) in einem angemessenen Verhältnis zu einem Gemeinwohlziel stehen,
  - b) klar und eindeutig sind,
  - c) objektiv sind und
  - d) im Voraus bekannt gemacht werden.
  
- (2) Legt eine Vertragspartei Qualifikationserfordernisse für die Erbringung einer Dienstleistung fest, so stellt sie sicher, dass geeignete Verfahren für die Überprüfung und Bewertung der Qualifikationen von Dienstleistern der anderen Vertragspartei bestehen. Ist die zuständige Behörde einer Vertragspartei der Auffassung, dass die Mitgliedschaft in einem einschlägigen Berufsverband im Gebiet einer anderen Vertragspartei auf den Kompetenz- oder Erfahrungsgrad des Antragstellers hindeutet, so wird diese Mitgliedschaft gebührend berücksichtigt.
  
- (3) Bei der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen muss der Umfang der Prüfungen und sonstiger Qualifikationserfordernisse durch eine zuständige Behörde mit dem Recht zur Ausübung eines Berufs zusammenhängen, für den eine Zulassung beantragt wird, um zu vermeiden, dass Personen der anderen Vertragspartei unangemessen an der Antragstellung gehindert werden.

(4) Sofern ein Antragsteller alle erforderlichen Nachweise für seine Qualifikation vorgelegt hat, ermittelt die zuständige Behörde bei der Überprüfung und Bewertung dieser Qualifikationen etwaige Mängel und unterrichtet den Antragsteller über die Anforderungen zur Behebung dieser Mängel. Diese Anforderungen können Kurse, Prüfungen und Ausbildungen umfassen. Die Vorlage von Nachweisen für Qualifikationen, die im Gebiet eines Drittlandes erworben wurden, durch einen Antragsteller einer Vertragspartei stellt für sich genommen a priori keinen Grund für die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei dar, den Antrag abzulehnen und von einer Bewertung der vorgelegten Qualifikationen abzusehen.

(5) Sind Prüfungen erforderlich, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass diese in angemessener Häufigkeit angesetzt werden. Bei der Beantragung einer Prüfung wird Antragstellern eine angemessene Frist für die Einreichung des Antrags zugestanden.

(6) Sobald die Qualifikationserfordernisse und alle sonstigen anwendbaren regulatorischen Anforderungen erfüllt sind, sollte jede Vertragspartei sicherstellen, dass es einem Dienstleister gestattet ist, die Dienstleistung ohne ungebührliche Verzögerung zu erbringen.

## ARTIKEL 18.18

### Qualifikationsverfahren

- (1) Die Qualifikationsverfahren müssen auf Kriterien beruhen, die
  - a) klar und eindeutig sind,
  - b) objektiv sind und
  - c) im Voraus bekannt gemacht werden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Qualifikationsverfahren und diesbezüglichen Entscheidungen ihrer zuständigen Behörden allen Antragstellern gegenüber unparteiisch sind.

(3) Grundsätzlich ist ein Antragsteller nicht verpflichtet, sich an mehr als eine (1) für Qualifikationsverfahren zuständige Behörde zu wenden.

(4) Sind für Anträge bestimmte Fristen vorgesehen, ist dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum für die Einreichung des Antrags einzuräumen. Die zuständige Behörde beginnt ohne ungebührliche Verzögerung mit der Bearbeitung der Anträge. Nach Möglichkeit akzeptiert die zuständige Behörde elektronisch eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien wie Anträge in Papierform.

(5) Nach Möglichkeit sollte die zuständige Behörde beglaubigte Kopien anstelle von Originaldokumenten akzeptieren.

(6) Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab, so teilt sie dies dem Antragsteller ohne ungebührliche Verzögerung soweit möglich schriftlich mit. Sie unterrichtet den Antragsteller auf Anfrage über die Gründe für die Ablehnung des Antrags und nennt etwaige Mängel und Möglichkeiten, wie diese Mängel behoben werden können. Sofern zutreffend teilt sie dem Antragsteller die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung mit. Sie gestattet es dem Antragsteller, innerhalb einer angemessenen Frist erneut einen Antrag einzureichen.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung, einschließlich der Prüfung und Beurteilung einer Qualifikation, in einem angemessenen Zeitrahmen nach Einreichung eines vollständigen Antrags abgeschlossen wird. Jede Vertragspartei bemüht sich, einen für die Bearbeitung eines Antrags normalen Zeitrahmen festzulegen.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gebühren für Qualifikationsverfahren in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die den zuständigen Behörden entstehen, und nicht per se die Erbringung der Dienstleistung beschränken.

## ARTIKEL 18.19

### Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen

Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsgerichtliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters der anderen Vertragspartei eine umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder den vorübergehenden Aufenthalt Dienstleistungen erbringender natürlicher Personen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Sind diese Verfahren nicht unabhängig von der Behörde, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt die Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

## UNTERABSCHNITT 3

### POSTDIENSTE

#### ARTIKEL 18.20

##### Anwendungsbereich

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für Postdienste festgelegt, für die jede Vertragspartei im Einklang mit diesem Unterabschnitt die in den Anhängen 18-A und 18-E aufgeführten spezifischen Verpflichtungen eingegangen ist.
- (2) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht dazu, die in den Anhängen 18-A und 18-E aufgeführten Dienstleistungen zu liberalisieren, die einem (1) oder mehreren benannten Betreibern vorbehalten sind.

#### ARTIKEL 18.21

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Grundanforderungen“ bezeichnet allgemeine nichtwirtschaftliche Gründe für die Auferlegung von Bedingungen für die Erbringung von Postdiensten, einschließlich der Vertraulichkeit der Sendungen, der Sicherheit des Netzes bei der Beförderung gefährlicher Güter, des Datenschutzes, des Umweltschutzes und der Raumplanung;

- b) „Lizenz“ bezeichnet jede Form der Genehmigung oder Erlaubnis<sup>1</sup>, in der spezifische Rechte und Pflichten des Postsektors festgelegt sind, die einem einzelnen Anbieter von einer Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle erteilt wird und die vor der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich ist;
- c) „Postsendung“ bezeichnet eine Sendung, die in der endgültigen Form adressiert ist, in der sie von einem öffentlichen oder privaten Postdienstleister befördert werden soll, und kann Sendungen wie unter anderem Briefe, Pakete, Zeitungen oder Kataloge umfassen;
- d) „Postdienst“<sup>2</sup> bezeichnet Dienstleistungen, die die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen umfassen, unabhängig vom Bestimmungsort (im In- oder Ausland), von der Geschwindigkeit des Dienstes (vorrangiger, nicht vorrangiger, dringender, Expressdienst oder anderer) oder vom (öffentlichen oder privaten) Betreiber;
- e) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet eine oder mehrere unabhängige Stellen, die mit der Regulierung der in diesem Unterabschnitt angeführten Postdienste betraut sind;
- f) „Universaldienst“ bezeichnet die ständige flächendeckende Erbringung von Postdiensten einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies die Erteilung einer Konzession, Eintragung, Erklärung, Notifizierung oder Einzelgenehmigung umfasst.

<sup>2</sup> Der Begriff „Postdienste“ umfasst die CPC, CPC 7511 und CPC 7512.

## ARTIKEL 18.22

### Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Postsektor

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Postdiensten, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, keine wettbewerbswidrige Praktiken anwenden; dazu zählen unter anderem

- a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung einer solchen Dienstleistung zur Quersubventionierung der Erbringung eines Express-Postdienstes oder einer Dienstleistung, die nicht zum Universal-Postdienst gehört, und
- b) die Unterscheidung zwischen Kunden wie Betrieben oder Massenversendern oder Konsolidierern bei Tarifen oder sonstigen Bedingungen für die Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt, wenn diese Unterscheidung nicht auf objektiven oder neutralen Kriterien beruht.

## ARTIKEL 18.23

### Universaldienste

Jede Vertragspartei hat das Recht festzulegen, welche Art der Universaldienstverpflichtung sie aufrechterhalten will, und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden. Jede Vertragspartei kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Umsetzung, Entwicklung und Aufrechterhaltung des Universal-Postdienstes zu gewährleisten. Solche Maßnahmen und Verpflichtungen gelten als solche nicht als wettbewerbswidrig, wenn sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig angewandt werden.

## ARTIKEL 18.24

### Lizenzen für die Erbringung von Postdiensten

- (1) Jede Vertragspartei kann für die Erbringung von Postdiensten Lizenzen verlangen. Eine Lizenz sollte nach Möglichkeit im Wege eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens im Einklang mit den nationalen Gesetzen und sonstigen nationalen Vorschriften erteilt werden.
- (2) Für eine Lizenz können die Einhaltung der Grundanforderungen, einschließlich Qualitätsstandards, und die Achtung der ausschließlichen und besonderen Rechte benannter Betreiber von vorbehaltenen Diensten oder Universal-Postdiensten vorgeschrieben werden.
- (3) Wenn eine Vertragspartei eine Lizenz verlangt, gilt Folgendes:
  - a) Sie macht folgende Informationen in leicht zugänglicher Form öffentlich zugänglich:
    - i) die Rechte und Pflichten, die sich aus einer solchen Lizenz ergeben,
    - ii) die Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Lizenz und
    - iii) soweit möglich den Zeitraum, der in der Regel für die Entscheidung über einen Lizenzantrag erforderlich ist.
  - b) Die Verfahren für die Erteilung einer Lizenz müssen transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und auf objektiven Kriterien beruhen.



c) Etwaige von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichtende Lizenzgebühren<sup>1</sup> müssen angemessen sein und dürfen nicht per se die Erbringung der Dienstleistung beschränken.

(4) Der Status eines Lizenzantrags und die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt. Jede Vertragspartei führt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften ein Verfahren ein oder behält es bei, nach dem Antragsteller gegen die Verweigerung einer Lizenz bei einer unabhängigen internen Stelle Rechtsbehelf einlegen können. Diese Verfahren müssen transparent und nichtdiskriminierend sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

## ARTIKEL 18.25

### Unabhängigkeit der Regulierungsstelle

Jede Vertragspartei kann eine Regulierungsstelle benennen, unabhängig davon, ob sie nur für den Postdienstsektor zuständig ist oder nicht. Die Regulierungsstelle muss von den Postdienstleistern rechtlich unabhängig sein und darf diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein. Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsstellen müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

---

<sup>1</sup> Nicht zu den Lizenzgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen nichtdiskriminierenden Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung von Universaldiensten.

## UNTERABSCHNITT 4

### TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

#### ARTIKEL 18.26

##### Anwendungsbereich

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für andere Telekommunikationsdienste als Rundfunk<sup>1</sup> festgelegt, für die jede Vertragspartei nach diesem Kapitel spezifische Verpflichtungen eingegangen ist.
- (2) Dieser Unterabschnitt ist nicht dahin gehend auszulegen, dass
- a) eine Vertragspartei verpflichtet ist, einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten der anderen Vertragspartei zu gestatten, Telekommunikationsnetze oder -dienste zu errichten, zu bauen, zu erwerben, anzumieten, zu betreiben oder bereitzustellen, sofern dies nicht in den Anhängen 18-A, 18-B, 18-C und 18-E vorgesehen ist, oder

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Rundfunk“ bezeichnet Funkkommunikation zum Direktempfang durch die breite Öffentlichkeit und kann Hörfunk- und Fernsehübertragung umfassen. Ein Rundfunkanbieter gilt als Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste und sein Netz als öffentliches Telekommunikationsnetz, wenn und soweit dieses Netz auch für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird.

- b) eine Vertragspartei Dienstleister in ihrem Zuständigkeitsbereich dazu verpflichten muss, Telekommunikationsnetze oder -dienste zu errichten, zu bauen, zu erwerben, anzumieten, zu betreiben oder bereitzustellen, die der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen.

## ARTIKEL 18.27

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „wesentliche Telekommunikationseinrichtungen“<sup>1</sup> bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, die
- i) ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
  - ii) hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung unter wirtschaftlichen oder technischen Aspekten praktisch nicht ersetzbar sind;
- b) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, damit die Nutzer des einen Anbieters von Telekommunikationsdiensten mit den Nutzern eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdiensten kommunizieren können und Zugang zu den von einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten angebotenen Telekommunikationsdiensten erhalten;

---

<sup>1</sup> Für die Republik Paraguay und die Republik Östlich des Uruguay bezeichnet der Ausdruck „wesentliche Telekommunikationseinrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne der Definition im jeweiligen nationalen Recht dieser Länder.

- c) „Lizenz“ bezeichnet jede Form der Genehmigung, einschließlich Eintragungs-, Erklärungs- oder Notifizierungsverfahren oder anderer Verfahren im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, in denen Rechte und Pflichten im Telekommunikationssektor festgelegt sind, die einem einzelnen Telekommunikationsdienstleister von einer Regulierungsbehörde erteilt wird und die für die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich ist;
- d) „Hauptanbieter“ bezeichnet im Telekommunikationssektor einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund der Nutzung seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an dem entsprechenden Markt für Telekommunikationsdienste hinsichtlich Preis und Erbringung erheblich beeinflussen kann;
- e) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, die die Telekommunikation zwischen und unter zwei oder mehr definierten Netzabschlüssen ermöglicht;
- f) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen einer Vertragspartei der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden muss;
- g) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet eine oder mehrere Stellen, die mit der Regulierung der in diesem Unterabschnitt behandelten Telekommunikation betraut sind;
- h) „Dienstleister“ bezeichnet eine Person, der eine Lizenz für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten erteilt wurde;
- i) „Telekommunikationsdienste“ bezeichnet alle Dienste, die in der Übertragung und dem Empfang elektromagnetischer Signale bestehen, ausgenommen Dienste, die die übertragenen Inhalte anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben;

- j) „Universaldienst“ bezeichnet das Angebot an Diensten einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden muss.

## ARTIKEL 18.28

### Regulierungsbehörde

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikationsdienste von allen Anbietern von Telekommunikationsdiensten rechtlich und organisatorisch unabhängig ist.
- (2) Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen und Ressourcen zur Regulierung des Sektors ausgestattet sein. Die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.
- (3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.
- (4) Von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffene Anbieter von Telekommunikationsdiensten müssen das Recht haben, bei einer von den beteiligten Parteien und von der Regulierungsbehörde unabhängigen internen Beschwerdestelle Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen; ferner müssen ihre Entscheidungen durch eine unparteiische und unabhängige interne Justiz- oder Verwaltungsbehörde überprüft werden können.

## ARTIKEL 18.29

### Lizenzen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Lizenz nach Möglichkeit in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Bedingungen für die Erteilung von Nutzungsrechten für Nummern und Frequenzen öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Wenn eine Vertragspartei eine Lizenz verlangt, gilt Folgendes:
  - a) Alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz werden öffentlich zugänglich gemacht.
  - b) Die angemessene Frist, die normalerweise nach Einreichung des vollständigen Antrags für die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz benötigt wird, muss öffentlich zugänglich sein.
  - c) Wird die Erteilung einer Lizenz verweigert, so sind dem Antragsteller die Gründe für die Verweigerung auf Antrag schriftlich mitzuteilen.
  - d) Der Antragsteller muss eine interne Beschwerdestelle anrufen können, um feststellen zu lassen, ob eine Lizenz zu Unrecht verweigert wurde.

## ARTIKEL 18.30

### Wettbewerbswidrige Praktiken

Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter<sup>1</sup> darstellen, davon abzuhalten, wettbewerbswidrige Praktiken aufzunehmen oder weiterzuverfolgen. Diese wettbewerbswidrigen Praktiken können den Missbrauch einer beherrschenden Stellung sowie alle individuellen oder abgestimmten Praktiken, Verhaltensweisen oder Empfehlungen umfassen, die eine Einschränkung, Begrenzung, Behinderung, Verfälschung oder Verhinderung des gegenwärtigen oder künftigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt bewirken.

## ARTIKEL 18.31

### Zugang zu wesentlichen Telekommunikationseinrichtungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihrem Gebiet ein Hauptanbieter<sup>2</sup> anderen Anbietern zu angemessenen und nichtdiskriminierenden<sup>3</sup> Bedingungen Zugang zu seinen wesentlichen Telekommunikationseinrichtungen gewährt, auch in Bezug auf Entgelte, technische Standards, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung.

---

<sup>1</sup> Für die Republik Östlich des Uruguay gilt dieser Artikel für alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten.

<sup>2</sup> Für die Republik Östlich des Uruguay gilt dieser Artikel für alle Anbieter.

<sup>3</sup> Für die Zwecke dieses Unterabschnitts wird der Ausdruck „nichtdiskriminierend“ dahin gehend ausgelegt, dass er sich auf die Inländerbehandlung im Sinne des Artikels 18.4 bezieht und in der für diesen Sektor üblichen Auslegungsform verwendet wird als „Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die einem anderen Nutzer von gleichartigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten unter gleichen Umständen eingeräumt werden“.

## ARTIKEL 18.32

### Zusammenschaltung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jeder Anbieter, der in ihrem Gebiet zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten befugt ist, das Recht hat, die Zusammenschaltung mit anderen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste auszuhandeln. Vereinbarungen über eine Zusammenschaltung sollten grundsätzlich im Rahmen geschäftlicher Verhandlungen zwischen den betreffenden Anbietern getroffen werden.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die bei den Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.
- (3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter<sup>1</sup> ist an jedem Punkt im Netz zu gewährleisten, an dem dies technisch machbar ist. Die Zusammenschaltung erfolgt
  - a) zu nichtdiskriminierenden Bedingungen (einschließlich der technischen Standards und Spezifikationen), zu nichtdiskriminierenden Tarifen und in einer Qualität, die nicht schlechter ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für gleichartige Dienste nichtverbundener Dienstleister oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bereitstellt,

---

<sup>1</sup> Für die Republik Östlich des Uruguay gilt dieser Artikel für alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten.



- b) rechtzeitig, zu Bedingungen, unter anderem in Bezug auf technische Standards und Spezifikationen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und hinreichend detailliert sind, sodass der Anbieter nicht für Netzelemente oder -einrichtungen zu zahlen braucht, die er für die bereitzustellende Dienstleistung nicht benötigt, und
  - c) auf Antrag eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdiensten und gegebenenfalls vorbehaltlich einer Bewertung durch die Regulierungsbehörde zusätzlich zu den Netzabschlusspunkten, die dem überwiegenden Teil der Nutzer angeboten werden, an allen anderen technisch durchführbaren Punkten, gegen angemessene Entgelte.
- (4) Die Vorschriften für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Hauptanbieter machen ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich.
- (6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten, der eine Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter beantragt, entweder jederzeit oder nach einem angemessenen, öffentlich bekannt gemachten Zeitraum das Recht hat, sich an eine unabhängige inländische Stelle zu wenden, um Streitigkeiten über angemessene Bedingungen und Entgelte für die Zusammenschaltung beizulegen. Eine solche unabhängige inländische Stelle kann die in Artikel 18.28 genannte Regulierungsbehörde sein.

## ARTIKEL 18.33

### Knappe Ressourcen

Jede Vertragspartei führt ihre Verfahren für die Gewährung von Nutzungsrechten für knappe Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten objektiv, zügig, transparent und nichtdiskriminierend durch. Soweit möglich macht jede Vertragspartei den aktuellen Stand der zugewiesenen Frequenzbänder öffentlich zugänglich; die genaue Ausweisung der Frequenzen für bestimmte staatliche Nutzungen ist jedoch nicht erforderlich.

## ARTIKEL 18.34

### Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht festzulegen, welche Art von Universaldienstverpflichtungen sie aufrechterhalten will, und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden. Jede Vertragspartei verwaltet die Universaldienstverpflichtungen in einer transparenten, objektiven, nichtdiskriminierenden und angemessenen Weise.

(2) Steht die Benennung eines Universaldienstanbieters mehreren Dienstleistern, die Telekommunikationsnetze oder -dienste anbieten, offen, so stehen diese Verfahren allen Dienstleistern offen. Die Benennung erfolgt in einem effizienten, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren.

## ARTIKEL 18.35

### Vertraulichkeit von Informationen

Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die mittels öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass die zu diesem Zweck angewandten Maßnahmen weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen.

## ARTIKEL 18.36

### Streitigkeiten zwischen Anbietern

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei Streitigkeiten zwischen Anbietern die betreffende Regulierungsbehörde<sup>1</sup> auf Ersuchen einer der Streitparteien eine verbindliche Entscheidung trifft, um die Streitigkeit so schnell wie möglich beizulegen.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Im Fall des MERCOSUR bezieht sich dies auf die Regulierungsbehörde jedes unterzeichnenden MERCOSUR-Staats.

## ARTIKEL 18.37

### Internationale Mobilfunk-Roamingdienste

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich, bei der Förderung transparenter und angemessener Tarife für internationale Roamingdienste zu kooperieren, um das Wachstum des Handels zwischen den Vertragsparteien zu fördern und das Verbraucherwohl zu verbessern.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die Sprach-, Textnachrichten- und Datendienste im internationalen Mobilfunkroaming bereitstellen, diese Dienste wie folgt anbieten:
  - a) mit ähnlicher Qualität wie für ihre eigenen Endkunden in dem Land, in dem sie niedergelassen sind, und
  - b) mit klaren und leicht zugänglichen Informationen über den Zugang zu den Dienstleistungen und deren Preise.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Überwachung der Einhaltung der Absätze 1 und 2 sowie bei anderen Fragen im Zusammenhang mit internationalen Mobilfunk-Roamingdiensten, die sich ergeben könnten, zusammen.
- (4) Dieser Artikel verpflichtet eine Vertragspartei nicht dazu, die Tarife oder Bedingungen für internationale Mobilfunkroaming-Dienste zu regulieren.

## UNTERABSCHNITT 5

### FINANZDIENSTLEISTUNGEN

#### ARTIKEL 18.38

##### Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen auswirken.

#### ARTIKEL 18.39

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird; zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:
    - i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen,
      - A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
        - (1) Lebensversicherung und
        - (2) Nichtlebensversicherung,

- B) Rückversicherung und Retrozession,
  - C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
  - D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung und
- ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
- A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
  - B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
  - C) Finanzierungsleasing,
  - D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechsell,
  - E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,
  - F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit
    - (1) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagenzertifikaten),
    - (2) Devisen,

- (3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,
  - (4) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw.,
  - (5) übertragbaren Wertpapieren und
  - (6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,
- G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- H) Geldmaklergeschäfte,
- I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
- J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,
- K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

- L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien;
- b) „Finanzdienstleister“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei – mit Ausnahme öffentlicher Stellen –, die Finanzdienstleistungen erbringt oder erbringen möchte;
- c) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art – einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird –, die im Gebiet der einen Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird;
- d) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet eine nichtstaatliche Stelle, einschließlich einer Organisation oder Vereinigung, die aufgrund ihrer von einer Vertragspartei übertragenen Befugnisse gegenüber Finanzdienstleistern Regulierungs- oder Aufsichts Befugnisse ausübt;
- e) „öffentliche Stelle“ bezeichnet
- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
- ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt.



(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und nur in Bezug auf die von diesem Unterabschnitt erfassten Dienstleistungen bezeichnet der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“

- a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik,
- b) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung,
- c) sonstige Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Stelle für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung der finanziellen Mittel der Regierung ausgeübt werden.

Gestattet eine Vertragspartei, dass eine der unter Buchstabe b oder c genannten Tätigkeiten von ihren Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister ausgeübt wird, so schließt der Ausdruck „Finanzdienstleistungen“ diese Tätigkeit ein, die dann in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fällt.

(3) Die allgemeine Definition des Begriffs „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ in Artikel 18.1 Absatz 6 gilt nicht für Dienstleistungen, die unter diesen Unterabschnitt fallen.

## ARTIKEL 18.40

### Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

- (1) Dieser Teil des Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen zu ergreifen wie etwa
- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Finanzmarktteilnehmern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder

- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.
- (2) Stehen diese Maßnahmen nicht mit den Bestimmungen dieses Unterabschnitts im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen oder anderen Pflichten der Vertragspartei aufgrund dieses Unterabschnitts genutzt werden.
- (3) Dieser Teil des Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

#### ARTIKEL 18.41

##### Wirksame und transparente Regulierung im Finanzdienstleistungssektor

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, allen interessierten Personen im Voraus alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung mitzuteilen, die sie zu ergreifen beabsichtigt. Die Maßnahme wird bekannt gemacht:
- a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
- b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Die zuständige Finanzbehörde jeder Vertragspartei macht den interessierten Personen die geltenden Bestimmungen für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.
- (3) Die zuständige Finanzbehörde erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die Behörde zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung umgesetzt und angewandt werden. Zu diesen international vereinbarten Standards zählen die von der G20, dem Rat für Finanzstabilität, dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“ und dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken der OECD angenommenen Standards sowie die internationalen Rechnungslegungsstandards. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien zusammen und tauschen Informationen und Erfahrungen zu diesen Fragen aus.

## ARTIKEL 18.42

### Neue Finanzdienstleistungen

(1) Jede Vertragspartei gestattet einem in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet neue Finanzdienstleistungen im Anwendungsbereich der Teilsektoren der Finanzdienstleistungen, für die in den Anhängen 18-A, 18-B, 18-C und 18-E Verpflichtungen eingegangen wurden, nach Maßgabe der in diesen Anhängen festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Vorbehalte zu erbringen.

(2) Eine neue Finanzdienstleistung muss im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei erbracht werden, in deren Gebiet sie erbracht werden soll, und unterliegt der Genehmigung, Regulierung und Aufsicht durch die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei.

## ARTIKEL 18.43

### Anerkennung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen

(1) Eine Vertragspartei kann bei der Festlegung, wie ihre Finanzdienstleistungen betreffenden Maßnahmen anzuwenden sind, aufsichtsrechtliche Maßnahmen der anderen Vertragspartei anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung und auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung beruhen oder einseitig gewährt werden.

(2) Eine Vertragspartei, die Partei einer bestehenden oder künftigen Übereinkunft oder Vereinbarung der in Absatz 1 genannten Art mit einem Drittland ist, gibt der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, ihren Beitritt zu dieser Übereinkunft bzw. Vereinbarung oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr auszuhandeln, und zwar zu Bedingungen, unter denen eine gleichwertige Regelung, eine gleichwertige Überwachung und Umsetzung dieser Regelung und gegebenenfalls gleichwertige Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien der Übereinkunft bzw. Vereinbarung gegeben sind. Gewährt eine Vertragspartei die Anerkennung einseitig, so gibt sie der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

## ARTIKEL 18.44

### Selbstregulierungsorganisationen

(1) Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um auf der gleichen Grundlage wie die Finanzdienstleister der betreffenden Vertragspartei Finanzdienstleistungen erbringen zu können, oder stattet die Vertragspartei solche Selbstregulierungsorganisationen unmittelbar oder mittelbar mit Vorrechten oder Vorteilen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen aus, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass diese Selbstregulierungsorganisationen die Anwendung von Artikel 18.4 auf im Gebiet dieser Vertragspartei niedergelassene Finanzdienstleister beachten.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine in Absatz 1 genannte Selbstregulierungsorganisation nicht daran hindert, ihre eigenen nichtdiskriminierenden Anforderungen oder Verfahren festzulegen. Soweit solche Maßnahmen von nichtstaatlichen Stellen getroffen werden und nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse getroffen werden, gelten sie nicht als Maßnahmen einer Vertragspartei und fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels.

## ARTIKEL 18.45

### Zahlungs- und Clearingsysteme

Auf der Grundlage der regulatorischen Anforderungen und im Einklang mit Artikel 18.4 gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel soll nicht dazu dienen, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei (der nationalen Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde) zu gewähren.

## UNTERABSCHNITT 6

### ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

#### ARTIKEL 18.46

##### Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen wirtschaftlichen Tätigkeiten neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, auch durch eine Zusammenarbeit in den Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Unterabschnitts aufwirft.
- (2) Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen den Grundsatz der Technologieneutralität im elektronischen Geschäftsverkehr an.
- (4) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Glücksspieldienste, Rundfunkdienste, audiovisuelle Dienstleistungen, Dienstleistungen von Notaren oder gleichwertigen Berufen sowie Rechtsvertretungsdienste.

## ARTIKEL 18.47

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verbraucher“ bezeichnet jede natürliche oder, sofern dies in den nationalen Gesetzen und sonstigen nationalen Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien vorgesehen ist, auch jede juristische Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst im Sinne des Artikels 18.27 Buchstabe e für Zwecke nutzt oder beantragt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- b) „Direktmarketing-Mitteilung“ bezeichnet jede Form der Werbung, mit der eine Person über ein öffentliches Telekommunikationsnetz Marketingbotschaften direkt an Endnutzer übermittelt; für die Zwecke dieses Abkommens umfasst der Ausdruck mindestens elektronische Post, Text- und multimediale Nachrichten (SMS und MMS);
- c) „elektronischer Authentifizierungsdienst“ bezeichnet einen Dienst, mit dem Folgendes bestätigt werden kann:
  - i) die elektronische Identifizierung einer Person oder
  - ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;
- d) „elektronische Signatur“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - i) sie werden von einer natürlichen Person verwendet, um den elektronischen Daten zuzustimmen, auf die sie sich beziehen,
  - ii) sie sind mit den elektronischen Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft, dass jede spätere Änderung der Daten erkennbar ist, und

- iii) sie werden von einer juristischen Person verwendet, um die Herkunft und Integrität der elektronischen Daten, auf die sie sich beziehen, sicherzustellen;
- e) „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst entweder als Verbraucher oder für gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Zwecke nutzt oder beantragt.

#### ARTIKEL 18.48

##### Zölle auf elektronische Übertragungen

- (1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf elektronische Übertragungen zwischen einer Person einer Vertragspartei und einer Person der anderen Vertragspartei erheben.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 1 eine Vertragspartei nicht daran hindert, inländische Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben auf elektronische Übertragungen zu erheben, sofern diese Steuern, Gebühren oder Abgaben in einer Weise erhoben werden, die mit diesem Abkommen im Einklang steht.

#### ARTIKEL 18.49

##### Grundsatz des Verzichts auf eine vorherige Genehmigung

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, keine vorherige Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung auf elektronischem Wege allein aufgrund der Tatsache zu verlangen, dass eine Dienstleistung elektronisch erbracht wird, und keine sonstigen Anforderungen gleicher Wirkung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.



(2) Absatz 1 gilt nicht für Telekommunikationsdienste im Sinne des Artikels 18.27 Buchstabe i und Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 18.39 Absatz 1 Buchstabe a.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei nicht daran gehindert ist, mit Absatz 1 nicht vereinbare Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, um ein legitimes Gemeinwohlziel zu erreichen im Einklang mit

a) Artikel 18.1 Absatz 4,

b) Artikel 18.40,

c) Artikel 28.1, und

d) Artikel 28.2.

## ARTIKEL 18.50

### Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Rechtssystem den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege zulässt und dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf Vertragsprozesse weder Hindernisse für die Nutzung elektronischer Verträge schaffen noch dazu führen, dass solche Verträge aufgrund ihrer elektronischen Form ihre Rechtswirkung und Rechtsgültigkeit verlieren, es sei denn, dies ist in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel gilt nicht für Verträge, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, Bürgschaftsverträge oder Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden, und Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts.

## ARTIKEL 18.51

### Elektronische Signatur- und Authentifizierungsdienste

- (1) Eine Vertragspartei darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit eines elektronischen Signatur- und Authentifizierungsdiensts als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein aus dem Grund verweigern, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wird.
- (2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen zur Regelung elektronischer Signatur- und Authentifizierungsdienste einführen oder aufrechterhalten, die
  - a) die an einer elektronischen Transaktion Beteiligten daran hindern würden, gegenseitig die geeigneten elektronischen Methoden für ihre Transaktion festzulegen, oder
  - b) den an einer elektronischen Transaktion Beteiligten die Möglichkeit nehmen würden, Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu beweisen, dass ihre elektronische Transaktion alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich elektronischer Signatur- und Authentifizierungsdienste erfüllt.

## ARTIKEL 18.52

### Unerbetene Direktmarketing-Mitteilungen

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich, Endnutzer wirksam vor unerbetenen Direktmarketing-Mitteilungen zu schützen.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass Personen keine Direktmarketing-Mitteilungen an Verbraucher versenden, die nicht in den Empfang solcher Mitteilungen eingewilligt haben<sup>1</sup>.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gestattet jede Vertragspartei Personen, die im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung die Kontaktdaten eines Verbrauchers erfasst haben, diesem Verbraucher Direktmarketing-Mitteilungen für ihre eigenen ähnlichen Waren oder Dienstleistungen zu senden.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass Direktmarketing-Mitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie erfolgen und die notwendigen Informationen enthalten, damit die Endnutzer jederzeit und kostenlos die Einstellung der Mitteilungen verlangen können.

## ARTIKEL 18.53

### Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Einführung und Aufrechterhaltung transparenter und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher, auch vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken, im elektronischen Geschäftsverkehr zukommt.

---

<sup>1</sup> Die Einwilligung wird nach den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei definiert.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden von den Vertragsparteien Maßnahmen eingeführt oder aufrechterhalten, die zum Vertrauen der Verbraucher beitragen, einschließlich Maßnahmen, die betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken verbieten. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem

- a) das Recht der Verbraucher auf klare und umfassende Informationen über die Dienstleistung und ihren Anbieter,
- b) die Verpflichtung der Händler, nach Treu und Glauben zu handeln und sich an die anständigen Marktgepflogenheiten zu halten, auch bei der Beantwortung von Verbraucherfragen,
- c) das Verbot, Verbrauchern Entgelte für von ihnen nicht angeforderte Dienstleistungen oder für einen von ihnen nicht genehmigten Zeitraum in Rechnung zu stellen, und
- d) den Zugang zu Rechtsbehelfen für Verbraucher, damit sie ihre Rechte geltend machen können, auch, was ihr Recht auf Rechtsbehelf bei Dienstleistungen anbelangt, die bezahlt und nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen für Verbraucherschutz zuständigen Behörden oder anderen maßgeblichen Stellen bei Tätigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Verbraucherschutz und die Verbesserung des Verbrauchervertrauens ist.

## ARTIKEL 18.54

### Zusammenarbeit bei der Regulierung des elektronischen Geschäftsverkehrs

- (1) Die Vertragsparteien pflegen die Zusammenarbeit und den Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regulierungsfragen und stützen sich dabei auf einvernehmlich vereinbarte Bedingungen, wobei unter anderem die folgenden Themen behandelt werden:
- a) Anerkennung und Erleichterung interoperabler grenzüberschreitender elektronischer Signatur- und Authentifizierungsdienste,
  - b) Verantwortlichkeit von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,
  - c) Behandlung von Direktmarketing-Mitteilungen,
  - d) Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs,
  - e) Förderung des papierlosen Handels und
  - f) andere Themen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.
- (2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 konzentriert sich auf den Austausch von Informationen über die jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zu diesen Fragen sowie über die Umsetzung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.

## ARTIKEL 18.55

### Vereinbarung über Computerdienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen gemäß den Artikeln 18.3 und 18.4 die folgenden Dienstleistungen als Computer- und verwandte Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, ob sie über ein Netz – einschließlich des Internets – erbracht werden:
- a) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme,
  - b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,
  - c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenhosting oder Datenbankdienstleistungen,
  - d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern und
  - e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass durch Computer- und verwandte Dienstleistungen ermöglichte Dienstleistungen nicht zwingend als Computer- und verwandte Dienstleistungen an sich betrachtet werden.

## ABSCHNITT D

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND AUSNAHMEN

#### ARTIKEL 18.56

##### Kontaktstellen

- (1) Spätestens ein (1) Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens benennt jede Vertragspartei Kontaktstellen und teilt der anderen Vertragspartei ihre Kontaktdaten mit, um
- a) die Bereitstellung von Informationen über die Durchführung dieses Kapitels an die andere Vertragspartei zu erleichtern, z. B. über
    - i) kommerzielle und technische Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen und
    - ii) Registrierung, Anerkennung und Erwerb beruflicher Qualifikationen und
  - b) sämtliche sonstigen Fragen bezüglich der Durchführung dieses Kapitels, die von einer Vertragspartei vorgelegt werden, zu prüfen.
- (2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktstellen unverzüglich mit.

## ARTIKEL 18.57

### Unterausschuss „Dienstleistungshandel und Niederlassung“

- (1) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Dienstleistungshandel und Niederlassung“ hat neben den in Artikel 2.4 und Artikel 9.9 aufgeführten folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der technischen Vorarbeiten im Falle einer Überarbeitung dieses Kapitels gemäß Artikel 18.58 und
  - b) Erörterung relevanter Themen für den Dienstleistungshandel und die Niederlassung, einschließlich der Möglichkeiten zur Ausweitung der gegenseitigen Investitionen in Dienstleistungs- und Nicht-Dienstleistungssektoren.
- (2) Der Unterausschuss kann anlassbezogen Vertreter einschlägiger Einrichtungen einladen, die über das für die zu behandelnden Fragen erforderliche Fachwissen verfügen.

## ARTIKEL 18.58

### Überprüfungsklausel

Vor dem Hintergrund seiner Ziele kann dieses Kapitel frühestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder im Rahmen einer Gesamtüberprüfung dieses Abkommens überprüft werden.



## ARTIKEL 18.59

### Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, und zwar in Bezug auf

- a) die Erbringung einer Dienstleistung, wenn sie feststellt, dass die Dienstleistung aus dem oder im Gebiet eines Drittlands erbracht wird, oder
- b) eine juristische Person, wenn sie feststellt, dass es sich um eine juristische Person eines Drittlands handelt.

## KAPITEL 19

### TRANSFERS ODER ZAHLUNGEN FÜR LEISTUNGSBILANZTRANSAKTIONEN, KAPITALVERKEHR SOWIE VORÜBERGEHENDE SCHUTZMAßNAHMEN

## ARTIKEL 19.1

### Kapitalbilanz

Jede Vertragspartei gestattet im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz den freien Kapitalverkehr zum Zweck der Niederlassung von Direktinvestitionen nach Kapitel 18. Diese Bewegungen umfassen die Liquidation oder Rückführung dieses Kapitals.

## ARTIKEL 19.2

### Leistungsbilanz

Jede Vertragspartei gestattet in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, das auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen in Bretton Woods, New Hampshire, am 22. Juli 1944 angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds“), alle Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

## ARTIKEL 19.3

### Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Transfers oder Zahlungen für Leistungsbilanztransaktionen und Kapitalverkehr

Kein Bestandteil der Artikel 19.1 und 19.2 ist dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, fair, nichtdiskriminierend und ohne verschleierte Beschränkung von Transfers oder Zahlungen für Leistungsbilanztransaktionen oder den Kapitalverkehr ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

- a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte,
- b) Emission von oder Handel mit Wertpapieren,

- c) strafbare Handlungen<sup>1</sup>,
- d) Finanzberichterstattung oder Aufzeichnung von Transfers, falls dies zur Unterstützung von Strafverfolgungs- oder Finanzaufsichtsbehörden erforderlich ist, oder
- e) Erfüllung von Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind.

## ARTIKEL 19.4

### Vorübergehende Schutzmaßnahmen

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen Transfers oder Zahlungen für Leistungsbilanztransaktionen oder der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Europäische Union für einen Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten Schutzmaßnahmen ergreifen, die unbedingt erforderlich sind, um diesen Schwierigkeiten oder drohenden Schwierigkeiten zu begegnen.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Dies umfasst auch Gesetze und sonstige Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung.

## ARTIKEL 19.5

### Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

- (1) Ist eine Vertragspartei unter außergewöhnlichen Umständen mit ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten, auch im Hinblick auf die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik, oder mit externen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert oder drohen ihr solche Schwierigkeiten, so kann sie restriktive Maßnahmen in Bezug auf Transfers oder Zahlungen für Leistungsbilanztransaktionen oder den Kapitalverkehr einführen oder aufrechterhalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen
- a) müssen im Vergleich zu denjenigen, die in ähnlichen Situationen auf ein Drittland angewandt werden, nichtdiskriminierend sein,
  - b) müssen gegebenenfalls mit den Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,
  - c) dürfen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig schädigen und
  - d) müssen vorübergehend, verhältnismäßig und zur Bewältigung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlich sein, und schrittweise abgebaut werden, sobald sich die in Absatz 1 genannte Situation verbessert. Treten äußerst außergewöhnliche Umstände auf, aufgrund deren eine Vertragspartei diese Maßnahmen über einen Zeitraum von einem (1) Jahr hinaus verlängern will, so teilt sie der anderen Vertragspartei mit, dass sie eine solche Verlängerung einleiten wird.

## ARTIKEL 19.6

### Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass es das Recht der Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien beschränkt, eine günstigere Regelung in Anspruch zu nehmen, die in einer bestehenden bilateralen oder multilateralen Übereinkunft vorgesehen ist, bei der eine der Vertragsparteien ebenfalls Vertragspartei ist.

(2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr untereinander im Anwendungsbereich dieses Abkommens zu erleichtern.

## KAPITEL 20

### ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

## ARTIKEL 20.1

### Ziele

Die Vertragsparteien erkennen den Beitrag transparenter, wettbewerbsorientierter und offener Ausschreibungen zur wirtschaftlichen Entwicklung an und legen als Ziel die wirksame Öffnung ihrer jeweiligen Beschaffungsmärkte fest.

## ARTIKEL 20.2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden;
- b) „Bauleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, deren Ziel die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten gleich welcher Art ist, auf der Grundlage der Abteilung 51 der CPC;
- c) „elektronische Auktion“ bezeichnet ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren entweder neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots oder beides vorlegen, wodurch eine Rangordnung oder neue Rangordnung der Angebote entsteht;
- d) „schriftlich“ bezeichnet jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann, einschließlich elektronisch übermittelter oder gespeicherter Informationen;
- e) „freihändige Vergabe“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- f) „Maßnahmen“ bezeichnet alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren, administrative Leitfäden oder Praktiken sowie alle Handlungen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung;

- g) „mehrfach verwendbare Liste“ bezeichnet eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- h) „Verhandlung“ bezeichnet die Durchführung des Beschaffungsverfahrens nach transparenten und nichtdiskriminierenden Grundsätzen; diese Art der Durchführung ist auf bestimmte Situationen beschränkt, bei denen es Beschaffungsstellen gestattet ist, bei Erfüllung gewisser Bedingungen mit Anbietern zu verhandeln;
- i) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ bezeichnet eine Bekanntmachung, in der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter auffordert, einen Antrag auf Teilnahme, ein Angebot oder beides einzureichen;
- j) „Kompensationen“ bezeichnet Maßnahmen, die dazu dienen, mittels heimischen Anteils, Technologielizenzen, Investitionserfordernissen, Kompensationshandels oder ähnlichen Bedingungen die heimische Entwicklung zu fördern oder die Zahlungsbilanz zu verbessern;
- k) „offene Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- l) „Beschaffungsstelle“ bezeichnet eine von den Anlagen zu den Anhängen 20-A bis 20-E erfasste Stelle;
- m) „qualifizierter Anbieter“ bezeichnet einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als einen Anbieter anerkennt, der die Teilnahmebedingungen erfüllt;
- n) „beschränkte Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;
- o) „Dienstleistungen“ umfassen auch Bauleistungen, sofern nichts anderes bestimmt ist;

- p) „Norm“ bezeichnet ein Dokument, das von einem anerkannten Gremium gebilligt wurde und das für die allgemeine und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder diesbezügliche Verfahren oder Produktionsmethoden vorgibt, deren Einhaltung nicht verpflichtend ist; es kann auch oder ausschließlich Festlegungen enthalten über Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse, die für eine Ware, Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gelten;
- q) „Anbieter“ bezeichnet eine oder mehrere Personen, die Waren oder Dienstleistungen liefern oder erbringen bzw. liefern oder erbringen könnten;
- r) „technische Spezifikationen“ bezeichnet Vergabeanforderungen, die
- i) die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen einschließlich Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen festlegen oder
  - ii) auf Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung abstellen, soweit diese für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

## ARTIKEL 20.3

### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für erfasste Beschaffungen. Der Begriff „erfasste Beschaffung“ bezeichnet Beschaffungen für öffentliche Zwecke
- a) von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen,
    - i) die gemäß den Anlagen jeder Vertragspartei zu den Anhängen 20-A bis 20-E erfolgen und



- ii) die nicht zum Zwecke der gewerblichen Veräußerung bzw. Weiterveräußerung oder zur Herstellung oder Lieferung von Waren oder Dienstleistungen zum Zwecke der gewerblichen Veräußerung bzw. Weiterveräußerung erfolgen,
  - b) die auf vertraglichem Wege jedweder Art erfolgen, einschließlich Kauf, Leasing und Miete oder Mietkauf mit oder ohne Kaufoption,
  - c) deren Auftragswert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 20.13 mindestens den in den Anlagen jeder Vertragspartei zu den Anhängen 20-A bis 20-E festgelegten Schwellenwerten entspricht,
  - d) die durch eine in den Anlagen jeder Vertragspartei zu den Anhängen 20-A bis 20-E genannte Beschaffungsstelle erfolgen und
  - e) die nicht aus anderen Gründen vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.
- (2) Sofern in den Anlagen jeder Vertragspartei zu den Anhängen 20-A bis 20-E nichts anderes vorgesehen ist, gilt dieses Kapitel nicht für
- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran,
  - b) nichtvertragliche Vereinbarungen und jede Form von Hilfe, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Kapitalzuführungen, Garantien, steuerlichen Anreizen und der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für Regierungsstellen auf staatlicher, regionaler oder kommunaler Ebene durch die Regierung,

- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
  - d) öffentliche Beschäftigungsverträge oder
  - e) Beschaffungen, die
    - i) internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,
    - ii) den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften unterliegen,
    - iii) den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen oder
    - iv) den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder die über internationale Zuschüsse, Darlehen oder sonstige Unterstützungsleistungen finanziert werden, für den Fall, dass diese Verfahren oder Bedingungen nicht mit diesem Kapitel vereinbar sind.
- (3) Jede Vertragspartei gibt in jeder Anlage zu den Anhängen 20-A bis 20-E Folgendes an:
- a) in den Anlagen 20-A-1, 20-B-1, 20-C-1, 20-D-1 und 20-E-1: zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst sind,

- b) in den Anlagen 20-A-2, 20-B-2, 20-C-2, 20-D-2 und 20-E-2: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst sind,
  - c) in den Anlagen 20-A-3, 20-B-3, 20-C-3, 20-D-3 und 20-E-3: alle anderen Stellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst sind,
  - d) in den Anlagen 20-A-4, 20-B-4, 20-C-4, 20-D-4 und 20-E-4: Waren, die von diesem Kapitel erfasst sind,
  - e) in den Anlagen 20-A-5, 20-B-5, 20-C-5, 20-D-5 und 20-E-5: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die von diesem Kapitel erfasst sind,
  - f) in den Anlagen 20-A-6, 20-B-6, 20-C-6, 20-D-6 und 20-E-6: Bauleistungen, die von diesem Kapitel erfasst sind, und
  - g) in den Anlagen 20-A-7, 20-B-7, 20-C-7, 20-D-7 und 20-E-7: alle allgemeinen Anmerkungen.
- (4) Verlangt eine Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, dass nicht von den Anlagen einer Vertragspartei zu den Anhängen 20-A bis 20-E erfasste Personen Beschaffungen in ihrem Namen durchführen, so gilt Artikel 20.6 sinngemäß.

## ARTIKEL 20.4

### Bewertung von Aufträgen

- (1) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung, um festzustellen, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt,
- a) so darf sie die Beschaffung weder in mehrere Beschaffungen aufteilen noch eine besondere Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts wählen oder anwenden in der Absicht, die Anwendung dieses Teils des Abkommens ganz oder teilweise zu umgehen, und
  - b) so muss sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags einberechnen – unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten – und dabei alle Formen der Vergütung berücksichtigen, einschließlich
    - i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und
    - ii) sofern bei der Beschaffung Optionen vorgesehen sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.
- (2) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben (im Folgenden jeweils „wiederkehrende Beschaffungen“), so gilt Folgendes als Berechnungsgrundlage für den geschätzten maximalen Gesamtwert:
- a) der Wert der wiederkehrenden Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen derselben Art, für die in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten oder im vorangegangenen Steuerjahr der Beschaffungsstelle Aufträge vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf in den nachfolgenden zwölf (12) Monaten zu erwartende Änderungen der Menge oder des Wertes der Ware oder Dienstleistung anzupassen ist, oder

b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen derselben Art, für die innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Steuerjahres der Beschaffungsstelle Aufträge vergeben werden sollen.

(3) Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Bestimmung des Auftragswerts:

a) bei befristeten Verträgen

i) bei einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit oder

ii) bei einer Laufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschließlich des geschätzten Restwerts,

b) bei Aufträgen mit unbeschränkter Zeitdauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit achtundvierzig (48), und

c) bei Unklarheit darüber, ob es sich um einen unbefristeten oder einen befristeten Vertrag handelt, die Regelung des Buchstabens b.

## ARTIKEL 20.5

### Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Munition, Verteidigungsgütern oder Kriegsmaterial oder im Zusammenhang mit für die nationale Sicherheit oder für die Landesverteidigung unerlässlichen Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.

(2) Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien bei Geltung derselben Voraussetzungen oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führt, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzunehmen oder beizubehalten,

- a) die Waren oder Dienstleistungen von natürlichen Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen,
- b) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit erforderlich sind,
- c) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind, einschließlich Umweltmaßnahmen, oder
- d) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind.

## ARTIKEL 20.6

### Diskriminierungsverbot

- (1) Für Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen gilt Folgendes:
  - a) Die Europäische Union, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, gewährt den Waren und Dienstleistungen der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten sowie den Anbietern der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die diese Waren oder Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren heimischen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.
  - b) Jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat, einschließlich seiner Beschaffungsstellen, gewährt den Waren und Dienstleistungen der Europäischen Union sowie den Anbietern der Europäischen Union, die diese Waren und Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die er seinen heimischen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.

(2) In Bezug auf alle Maßnahmen, die erfasste Beschaffungen betreffen, dürfen die Europäische Union und die einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, einschließlich ihrer jeweiligen Beschaffungsstellen, nicht

- a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter je nach Grad der ausländischen Zugehörigkeit zu einer Person der anderen Vertragspartei oder deren Beteiligung an ihm weniger günstig behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter<sup>12</sup> oder
- b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter aus dem Grund diskriminieren, dass die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

(3) Dieser Artikel gilt ausschließlich für Zölle oder andere ähnlich geartete Maßnahmen, die sich auf den Außenhandel auswirken, oder für sonstige Einfuhrregelungen und -maßnahmen, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken, andere als diejenigen, die spezifisch das in diesem Kapitel erfasste öffentliche Beschaffungswesen regeln.

---

<sup>1</sup> Unbeschadet des Artikels 20.3 Absatz 1 gilt im Falle der Europäischen Union und Argentiniens Absatz 2 Buchstabe a für alle Beschaffungen in Argentinien in Bezug auf Anbieter aus der Europäischen Union, bei denen es sich um in Argentinien niedergelassene juristische Personen handelt, und für alle Beschaffungen in der Europäischen Union in Bezug auf Anbieter aus Argentinien, bei denen es sich um in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen handelt. Dies unterliegt weiterhin den Sicherheits- und allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 20.5.

<sup>2</sup> Unbeschadet des Artikels 20.3 Absatz 1 gilt im Falle der Europäischen Union und Brasiliens Absatz 2 Buchstabe a für alle Beschaffungen in Brasilien in Bezug auf Anbieter aus der Europäischen Union, bei denen es sich um in Brasilien niedergelassene juristische Personen handelt und für alle Beschaffungen in der Europäischen Union in Bezug auf Anbieter aus Brasilien, bei denen es sich um in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen handelt. Dies unterliegt weiterhin den Sicherheits- und allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 20.5.



## ARTIKEL 20.7

### Nutzung elektronischer Mittel

- (1) Jede Vertragspartei führt erfasste Beschaffungen so weit wie möglich auf elektronischem Wege durch und beteiligt sich an der Entwicklung und Ausweitung der Nutzung elektronischer Mittel in öffentlichen Beschaffungssystemen.
- (2) Führt eine Beschaffungsstelle eine erfasste Beschaffung mithilfe elektronischer Mittel durch, so ist sie verpflichtet,
  - a) sicherzustellen, dass die bei der Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind, und
  - b) Mechanismen bereitzuhalten, die die Integrität der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich der Feststellung der Zeit des Eingangs gewährleisten und unbefugten Zugriff darauf verhindern.

## ARTIKEL 20.8

### Durchführung der Beschaffungen

Die Beschaffungsstellen führen erfasste Beschaffungen transparent und unparteiisch nach den Bestimmungen dieses Kapitels durch, sodass Interessenkonflikte vermieden und korrupte Praktiken verhindert werden und nutzt dabei die folgenden Methoden: offene Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe. Jede Vertragspartei führt Sanktionen gegen Korruptionspraktiken nach ihrem Recht ein oder behält sie bei.

## ARTIKEL 20.9

### Ursprungsregeln

Für die Zwecke des Artikels 20.6 wird der Ursprung der Waren nicht-präferenziell bestimmt.

## ARTIKEL 20.10

### Verweigerung von Vorteilen

Unbeschadet der Fristen des Vergabeverfahrens und vorbehaltlich der vorherigen Unterrichtung eines Dienstleistungsanbieters der anderen Vertragspartei und – falls darum ersucht wird – Konsultationen mit einem Dienstleistungsanbieter der anderen Vertragspartei kann eine Vertragspartei diesem Anbieter die Vorteile dieses Kapitels verweigern, wenn es sich bei diesem Anbieter um eine juristische Person der anderen Vertragspartei handelt, die im Gebiet dieser anderen Vertragspartei keine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt.

## ARTIKEL 20.11

### Kompensationsgeschäfte

Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen.

## ARTIKEL 20.12

### Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen

- (1) Jede Vertragspartei
  - a) veröffentlicht unverzüglich Gesetze, sonstige Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen, Standardvertragsbestimmungen, die durch Gesetz oder sonstige Vorschrift vorgeschrieben sind und auf die in Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen verwiesen wird, und Verfahren, die erfasste Beschaffungen betreffen, sowie etwaige Änderungen in von amtlicher Seite benannten elektronischen oder gedruckten Medien, die eine weite Verbreitung gewährleisten und der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind,
  - b) erteilt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei weitere Auskünfte über die Anwendung dieser Bestimmungen,
  - c) führt in den Anlagen 20-F-1, 20-G-1, 20-H-1, 20-I-1 und 20-J-1 die elektronischen oder gedruckten Medien auf, in denen die Vertragspartei die unter Buchstabe a beschriebenen Informationen veröffentlicht,
  - d) führt, soweit in den Anlagen 20-F-2, 20-G-2, 20-H-2, 20-I-2 und 20-J-2 verfügbar, die elektronischen Medien auf, in denen die Vertragspartei die nach Artikel 20.13, Artikel 20.15 Absatz 4 und Artikel 20.23 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei unverzüglich jede Änderung der in ihren Anlagen zu den Anhängen 20-F bis 20-J aufgeführten Informationen mit. Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ ändert die Anhänge 20-F bis 20-J gemäß Artikel 9.7 Absatz 1 Buchstabe f entsprechend.

## ARTIKEL 20.13

### Veröffentlichung der Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung

(1) Außer in den in Artikel 20.20 genannten Fällen veröffentlicht die Beschaffungsstelle für jede erfasste Beschaffung eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, die direkt und kostenlos auf elektronischem Wege über einen zentralen Zugangspunkt zugänglich ist, für die Europäische Union auf europäischer Ebene und für die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten auf nationaler Ebene oder, sobald ein solcher zentraler Zugangspunkt eingerichtet ist, auf MERCOSUR-Ebene. Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung muss für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist problemlos zugänglich bleiben. Jede Vertragspartei führt das elektronische Medium in ihren Anlagen zu den Anhängen 20-F bis 20-J auf. Jede solche Bekanntmachung muss die in Anhang 20-O aufgeführten Informationen enthalten.

#### Zusammenfassung der Bekanntmachung

(2) Bei jeder beabsichtigten Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle gleichzeitig mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine problemlos zugängliche Zusammenfassung in einer der Sprachen der WTO, in der das WTO-Übereinkommen verbindlich vorliegt. Jede dieser Bekanntmachungen muss die Informationen nach Anhang 20-K enthalten.

#### Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung

(3) Die Beschaffungsstellen werden aufgefordert, so früh wie möglich in jedem Geschäftsjahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne in dem in den Anlagen zu den Anhängen 20-F bis 20-J aufgeführten geeigneten Publikationsorgan in Papier- oder elektronischer Form zu veröffentlichen. Diese Bekanntmachung muss den Gegenstand der Beschaffung und den vorgesehenen Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung enthalten.

(4) Eine Beschaffungsstelle, die in den Anlagen 12-A-2, 12-A-3, 12-B-2, 12-B-3, 12-C-2, 12-C-3, 12-D-2, 12-D-3, 12-E-2 und 12-E-3 zu den Anhängen 20-A bis 20-E aufgeführt ist, kann die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern sie alle in Anhang 20-O genannten Angaben, soweit verfügbar, enthält und zusätzlich den Hinweis, dass interessierte Anbieter ihr Interesse an dem Beschaffungsvorhaben gegenüber der jeweiligen Beschaffungsstelle bekunden sollten.

## ARTIKEL 20.14

### Teilnahmebedingungen

(1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung auf Bedingungen, die unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit für die Durchführung der betreffenden Beschaffung verfügt.

(2) Bei der Bewertung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt, bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle.

(3) Die Beschaffungsstelle kann von einem Anbieter den Nachweis einschlägiger früherer Erfahrungen verlangen; sie darf jedoch die Teilnahme eines Anbieters an dem Beschaffungsverfahren nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einer Beschaffungsstelle einer bestimmten Vertragspartei erhalten hat oder dass er bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet einer bestimmten Vertragspartei verfügt.

(4) Bei dieser Prüfung stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegeben waren.

- (5) Eine Beschaffungsstelle kann einen Anbieter aus folgenden Gründen ausschließen:
- a) Insolvenz,
  - b) falsche Angaben,
  - c) erhebliche Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen früherer Aufträge,
  - d) rechtskräftige Verurteilung wegen Verbrechen oder schwerer Straftaten,
  - e) sonstige Sanktionen, die den Anbieter von Verträgen mit Einrichtungen einer Vertragspartei ausschließen,
  - f) schweres berufliches Fehlverhalten, das die Integrität des Anbieters infrage stellt, oder
  - g) Nichtbezahlung von Steuern.
- (6) Die von einer Beschaffungsstelle nach den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Teilnahmebedingungen werden von den Anbietern der Vertragsparteien durch Vorlage der für das Angebot erforderlichen Unterlagen oder durch gleichwertige Unterlagen erfüllt.

## ARTIKEL 20.15

### Qualifikation der Anbieter

#### Beschränkte Ausschreibungen

- (1) Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, ein beschränktes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, so
  - a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Anhang 20-O Buchstaben a, b, c, i, j und k genannten Angaben und fordert Anbieter auf, einen Antrag auf Teilnahme zu stellen, und
  - b) übermittelt sie den qualifizierten Anbietern bis zum Beginn des Ausschreibungszeitraums mindestens die in Anhang 20-O Buchstaben d bis h genannten Informationen.
- (2) Die Beschaffungsstelle erkennt jeden heimischen Anbieter und jeden Anbieter der anderen Vertragspartei als qualifizierten Anbieter an, der die Bedingungen für die Teilnahme an einer bestimmten Beschaffung erfüllt, es sei denn, die Beschaffungsstelle gibt in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Begrenzung der Zahl der Anbieter, die ein Angebot einreichen können, und die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern an.
- (3) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht am Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 2 ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

## Mehrfach verwendbare Listen

- (4) Sieht das Recht einer Vertragspartei vor, dass Beschaffungsstellen eine mehrfach verwendbare Liste von Anbietern führen können, so stellt die Vertragspartei sicher, dass eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter dazu aufgefordert werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen,
- a) jährlich veröffentlicht wird und
  - b) wenn sie auf elektronischem Wege veröffentlicht wird, kontinuierlich im geeigneten und in den Anlagen zu den Anhängen 20-F bis 20-J aufgeführten Medium zur Verfügung gestellt wird. Diese Bekanntmachung muss die in Anhang 20-L genannten Informationen enthalten.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 4 hat die Beschaffungsstelle die Möglichkeit, die Bekanntmachung nach Absatz 4 nur ein einziges Mal, und zwar zu Beginn der Gültigkeitsdauer der mehrfach verwendbaren Liste, zu veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei (3) Jahre beträgt, sofern die Bekanntmachung
- a) die Gültigkeitsdauer der Liste sowie einen Hinweis darauf enthält, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und
  - b) elektronisch veröffentlicht wird und während der gesamten Gültigkeitsdauer ständig verfügbar bleibt.
- (6) Die Beschaffungsstelle gestattet den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessen kurzen Frist in die Liste auf.



(7) Stellt ein nicht auf einer mehrfach verwendbaren Liste erfasster Anbieter einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, die sich auf eine mehrfach verwendbare Liste stützt, und legt er sämtliche diesbezüglich geforderten Unterlagen innerhalb der in Anhang 20-M genannten Frist vor, so prüft die Beschaffungsstelle den Antrag. Die Beschaffungsstelle darf einen Anbieter nicht mit der Begründung von der Prüfung in Bezug auf die Beschaffung ausschließen, dass die Zeit zur Prüfung des Antrags nicht ausreicht, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist aufgrund einer besonders komplexen Beschaffung ausnahmsweise nicht imstande, die Prüfung des Antrags innerhalb der für die Angebotsabgabe eingeräumten Frist abzuschließen.

Stellen, die in den Anlagen zu den Anhängen 20-A bis 20-F aufgeführt sind

(8) Eine in den Anlagen zu den Anhängen 20-A bis 20-F aufgeführte Beschaffungsstelle kann eine Bekanntmachung, in der Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in die mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern

- a) die Bekanntmachung im Einklang mit Absatz 4 veröffentlicht wird und neben den in Anhang 20-L geforderten Angaben so viele der in Anhang 20-O aufgeführten Angaben wie verfügbar enthält, sowie eine Erklärung, dass es sich um eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung handelt oder dass nur die Anbieter auf der mehrfach verwendbaren Liste weitere Bekanntmachungen von auf der Grundlage dieser Liste durchgeführten Beschaffungen erhalten werden, und
- b) die Beschaffungsstelle den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Beschaffung bekundet haben, umgehend ausreichende Informationen einschließlich der sonstigen nach Anhang 20-D erforderlichen Angaben, soweit verfügbar, übermittelt, damit die Anbieter beurteilen können, ob die Ausschreibung für sie von Interesse ist.

(9) Einem Anbieter, der die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gemäß Absatz 6 beantragt hat, kann von einer Beschaffungsstelle, die von den Anlagen zu den Anhängen 20-A bis 20-F erfasst ist, gestattet werden, sich an einer bestimmten Ausschreibung zu beteiligen, wenn die Beschaffungsstelle genügend Zeit hat, um zu prüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt.

#### Informationen über die Entscheidungen von Beschaffungsstellen

(10) Eine Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Teilnahme an einer Beschaffung oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(11) Die Beschaffungsstelle unterrichtet den Anbieter unverzüglich und übermittelt ihm auf dessen Verlangen unverzüglich eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung, wenn die Beschaffungsstelle

- a) den Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Ausschreibung oder seinen Antrag auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ablehnt,
- b) einen Anbieter nicht mehr als qualifiziert anerkennt oder
- c) einen Anbieter von einer mehrfach verwendbaren Liste streicht.

## ARTIKEL 20.16

### Technische Spezifikationen

- (1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der Wettbewerb eingeschränkt bzw. der internationale Handel unnötig erschwert wird oder es zur Diskriminierung zwischen Anbietern kommt.
  
- (2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt die Beschaffungsstelle, soweit angebracht, wie folgt:
  - a) Sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde, und
  - b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist.
  
- (3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale herangezogen, so sollte die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hinweisen, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigt.
  
- (4) Eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Handelsname, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, wenn die Ausschreibungsanforderungen anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen in einem solchen Fall einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

(5) Beschaffungsstellen dürfen nicht in einer Form, die den Wettbewerb ausschalten würde, von einer Person, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Beschaffung haben könnte, Ratschläge, die für die Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für dieser Beschaffung verwendet werden können, einholen oder entgegennehmen.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, einführen oder anwenden kann, die die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder den Schutz der Umwelt fördern.

## ARTIKEL 20.17

### Ausschreibungsunterlagen

(1) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten. Sofern die erforderlichen Angaben nicht bereits in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfasst waren, enthalten diese Unterlagen die vollständigen Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Gegenstand der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge bzw., wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
- b) Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern in diesem Zusammenhang einzureichen sind,

- c) alle Bewertungskriterien, die bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden, und ihre relative Gewichtung, wenn der Preis nicht das einzige Kriterium ist,
- d) bei elektronischer Abwicklung der Beschaffung durch die Beschaffungsstelle alle Authentifizierungs- und Verschlüsselungsaufgaben und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen,
- e) im Falle einer elektronischen Auktion die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschließlich Nennung der Ausschreibungsbestandteile, die sich auf die Wertungskriterien beziehen,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und gegebenenfalls Personen, die dabei anwesend sein dürfen,
- g) alle sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise ob auf Papier oder auf elektronischem Wege, und
- h) etwaige Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

(2) Bei Festsetzung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren bzw. die Erbringung der zu beschaffenden Dienstleistungen in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt die Beschaffungsstelle Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport ab Abgabeort bzw. für die Erbringung der Dienstleistungen.

(3) Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen.

(4) Die Beschaffungsstelle stellt jedem am Beschaffungsverfahren beteiligten Anbieter auf dessen Verlangen unverzüglich die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung und beantwortet alle angemessenen Ersuchen um sachdienliche Informationen eines am Beschaffungsverfahren beteiligten Anbieters, sofern diese Informationen diesem Anbieter keinen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern im Beschaffungsverfahren verschaffen und der Antrag innerhalb der geltenden Fristen gestellt wurde.

(5) Ändert oder ergänzt eine Beschaffungsstelle vor der Bewertung von Angeboten nach Artikel 20.22 die Kriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern zur Verfügung gestellt wurden, so übermittelt sie sämtliche Änderungen schriftlich

a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung der Angaben teilgenommen haben, soweit diese Anbieter bekannt sind, während sie in allen anderen Fällen wie bei den ursprünglichen Angaben vorgeht, und

b) zu einem Zeitpunkt, der den Anbietern gegebenenfalls die Änderung und Neueinreichung ihres Angebots erlaubt.

(6) Beschaffungsstellen können von den teilnehmenden Anbietern eine Garantie für die Aufrechterhaltung des Angebots und vom erfolgreichen Anbieter eine Garantie für die Ausführung verlangen.

## ARTIKEL 20.18

### Fristen

Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit für die Ausarbeitung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und den Anforderungen entsprechenden Angeboten bleibt; dabei berücksichtigt sie Faktoren wie die Art und Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und die Zeit für die Übermittlung der Angebote aus dem Ausland wie aus dem Inland, sofern keine elektronischen Mittel eingesetzt werden. Entsprechende Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter. Die vorgesehenen Fristen sind in Anhang 20-M festgelegt.

## ARTIKEL 20.19

### Verhandlungen

(1) Ist im Recht einer Vertragspartei vorgesehen, dass Beschaffungsstellen Beschaffungen im Wege von Verhandlungen durchführen können, können die Beschaffungsstellen dies in folgenden Fällen tun:

- a) im Falle von Beschaffungen, bei denen sie diese Absicht in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung angekündigt haben, oder
- b) in Fällen, in denen die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegebenen spezifischen Bewertungskriterien eindeutig das günstigste ist.

(2) Die Beschaffungsstelle

- a) stellt sicher, dass der Ausschluss von an Verhandlungen teilnehmenden Anbietern auf der Grundlage der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien erfolgt, und
- b) legt, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, eine für alle übrigen Anbieter geltende Frist für die Einreichung eines neuen oder geänderten Angebotes fest.

ARTIKEL 20.20

Freihändige Vergabe

(1) Vorausgesetzt, dass das Ausschreibungsverfahren nicht dazu dient, den Wettbewerb zu verhindern oder heimische Anbieter zu schützen, kann eine Beschaffungsstelle Aufträge in folgenden Fällen im Wege der freihändigen Vergabe vergeben:

- a) wenn
  - i) kein Angebot abgegeben wurde oder kein Anbieter einen Teilnahmeantrag gestellt hat,
  - ii) kein Angebot abgegeben wurde, das den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,
  - iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder



iv) die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen,

wobei die Voraussetzung gilt, dass die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen nicht wesentlich geändert werden,

- b) wenn im Falle von Kunstwerken oder aus Gründen, die mit dem Schutz von ausschließlichen Rechten des geistigen Eigentums wie Patenten oder Urheberrechten oder von geschützten Informationen zusammenhängen, oder bei fehlendem Wettbewerb aus technischen Gründen die Waren oder Dienstleistungen nur bei einem bestimmten Anbieter beschafft werden können und keine zumutbaren Alternativen oder Ersatzmöglichkeiten bestehen,
- c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene Ergänzungslieferungen und -dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters
  - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafft wurden, nicht möglich ist und
  - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) wenn es sich um Waren handelt, die an einer Rohstoffbörse gekauft werden,
- e) wenn die Beschaffungsstelle einen Prototypen oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag im Rahmen eines bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsvorhaben entwickelt wird und für dieses bestimmt ist, wenn nach Erfüllung dieser Aufträge weitere Beschaffungen der Waren oder Dienstleistungen unter dieses Kapitel fallen,

- f) soweit es unbedingt erforderlich ist, weil die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen der Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstelle nicht vorhersehen konnte, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,
  - g) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird, sofern der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels durchgeführt wird, die Beurteilung der Teilnehmer von einem unabhängigen Preisgericht durchgeführt wird, und das Ziel des Wettbewerbs darin besteht, einen Auftrag über Planungsarbeiten an den Gewinner zu vergeben, oder
  - h) bei Käufen zu außerordentlich günstigen Bedingungen, die nur ganz kurzfristig bestehen, zum Beispiel im Rahmen von Sonderverkäufen durch juristische Personen, die normalerweise nicht zu den Anbietern gehören, oder im Rahmen des Verkaufs von Vermögenswerten von Unternehmen, die sich in Liquidation befinden oder unter Zwangsverwaltung stehen.
- (2) Eine Beschaffungsstelle führt Aufzeichnungen oder erstellt schriftliche Berichte, in denen die Vergabe eines Auftrags nach Absatz 1 im Einzelnen begründet wird.

## ARTIKEL 20.21

### Elektronische Auktionen

Will eine Beschaffungsstelle eine erfasste Beschaffung mithilfe einer elektronischen Auktion durchführen, stellt sie vor dem Beginn der elektronischen Auktion jedem Teilnehmer Folgendes zur Verfügung:

- a) Angaben zur Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und während der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote zu verwenden ist,

- b) die Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung der Bestandteile seines Angebots, sofern der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion.

## ARTIKEL 20.22

### Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

- (1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgen nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.
- (2) Ein Anbieter, dessen Angebot nach Ablauf der Annahmefrist eingeht, darf von der Beschaffungsstelle nicht benachteiligt werden, wenn die Verzögerung ausschließlich auf einem Fehlverhalten der Beschaffungsstelle beruht.
- (3) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen und gegebenenfalls der Bekanntmachungen entsprechen und von einem Anbieter eingereicht werden, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.
- (4) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Vergabe eines Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie dem Anbieter den Zuschlag, der nach ihrer Feststellung in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen dargelegten Bewertungskriterien das günstigste Angebot bzw. bei ausschließlicher Berücksichtigung des Preises das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat.

- (5) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.
- (6) Eine Beschaffungsstelle darf keine Optionen nutzen, kein Vergabeverfahren annullieren und keine vergebenen Aufträge ändern, um dadurch ihre Verpflichtungen aus diesem Kapitel zu umgehen.
- (7) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, die dem erfolgreichen Anbieter zuzurechnen sind, nicht innerhalb einer angemessenen Frist geschlossen wird oder der erfolgreiche Anbieter die Garantie für die Erfüllung des in Artikel 20.17 genannten Vertrags nicht erfüllt oder die Auftragsbedingungen nicht einhält, der Zuschlag dem Anbieter erteilt werden kann, der das nächstgünstigste Angebot abgegeben hat.

## ARTIKEL 20.23

### Transparenz der Beschaffungsinformationen

- (1) Die Beschaffungsstelle benachrichtigt die teilnehmenden Anbieter umgehend und auf deren Ersuchen schriftlich über ihre Zuschlagsentscheidungen. Vorbehaltlich des Artikels 20.24 Absätze 2 und 3 erläutert die Beschaffungsstelle nicht erfolgreichen Anbietern auf Antrag die Gründe, aus denen ihr Angebot nicht ausgewählt wurde, und teilt ihnen die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters mit.

(2) Nach der Zuschlagserteilung für jeden von diesem Kapitel erfassten Auftrag veröffentlicht die Beschaffungsstelle so früh wie möglich innerhalb der im Recht jeder Vertragspartei festgelegten Fristen eine Bekanntmachung in den geeigneten Publikationsorganen in Papier- oder elektronischer Form gemäß den Anlagen zu den Anhängen 20-F bis 20-J. Wird nur ein elektronisches Medium verwendet, so müssen die Informationen für einen angemessenen Zeitraum ohne Weiteres verfügbar bleiben. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen, einschließlich gegebenenfalls der Art und Menge der beschafften Waren bzw. der Art und des Umfangs der beschafften Dienstleistungen,
  - b) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle,
  - c) den Namen des Anbieters, der den Zuschlag erhalten hat,
  - d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder des höchsten und des niedrigsten Angebots, die bei der Zuschlagserteilung in Betracht gezogen wurden,
  - e) den Tag der Zuschlagserteilung und
  - f) die Art des angewandten Ausschreibungsverfahrens und bei freihändiger Vergabe eine Beschreibung der Umstände, die die freihändige Vergabe rechtfertigen.
- (3) Jede Vertragspartei gibt die verfügbaren und vergleichbaren statistischen Daten, die für die von diesem Kapitel erfassten Beschaffungen von Bedeutung sind, an die andere Vertragspartei weiter.

## ARTIKEL 20.24

### Offenlegung von Informationen

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Erteilung des Zuschlags für eine erfasste Beschaffung zur Verfügung, damit die andere Vertragspartei beurteilen kann, ob die Beschaffung im Einklang mit den Vorschriften dieses Kapitels erfolgt ist. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei zukünftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so dürfen diese Informationen von der empfangenden Vertragspartei Anbietern nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, die die Auskunft erteilt hat, offengelegt werden.
- (2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen Anbietern keine Auskünfte erteilen, die den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern beeinträchtigen könnten.
- (3) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als dass von einer Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, Behörden oder Nachprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt wird, wenn diese Offenlegung
  - a) den Rechtsvollzug behindern würde,
  - b) den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnte,
  - c) den berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
  - d) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

## ARTIKEL 20.25

### Interne Überprüfungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei richtet zügige, wirksame, transparente und nichtdiskriminierende verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Überprüfungsverfahren ein oder behält diese bei, über die ein Anbieter Beschwerde einlegen kann,

a) wenn gegen dieses Kapitel verstoßen wurde oder

b) wenn es um die Nichtbeachtung von Maßnahmen einer Vertragspartei zur Durchführung dieses Kapitels geht und der Anbieter nach dem Recht einer Vertragspartei nicht das Recht hat, direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einzulegen,

und die Rechtsverletzung eine erfasste Beschaffung betrifft, an welcher der Anbieter ein Interesse hat oder hatte. Die Verfahrensvorschriften für alle Beschwerden bedürfen der Schriftform und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Jede Vertragspartei kann in ihrem Recht vorsehen, dass die betreffende Vertragspartei im Falle einer Beschwerde eines Anbieters im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung ihre Beschaffungsstelle und den Anbieter auffordert, im Wege von Konsultationen nach einer Lösung zu suchen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, sodass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder künftigen Beschaffungen noch sein Recht, im Rahmen des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens Abhilfemaßnahmen zu erwirken, beeinträchtigt werden.

(3) Jedem Anbieter wird für die Einlegung der Beschwerde und die diesbezüglichen Vorarbeiten eine ausreichende Frist von mindestens zehn (10) Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem er von dem Sachverhalt, der den Beschwerdeanlass lieferte, Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten müssen.

(4) Jede Vertragspartei richtet mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde ein oder benennt diese, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen entgegennimmt und prüft.

(5) Wird die Beschwerde zunächst von einer Stelle geprüft, die keine der in Absatz 4 genannten Behörden ist, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Anbieter einen Rechtsbehelf gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde einlegen kann. Handelt es sich bei dem Überprüfungsorgan nicht um ein Gericht, so unterliegt es der gerichtlichen Überprüfung oder muss über Verfahrensgarantien verfügen, die gewährleisten, dass

- a) die Beschaffungsstelle sich schriftlich zum Widerspruch äußert und dem Überprüfungsorgan alle sachdienlichen Unterlagen vorgelegt werden,
- b) die Verfahrensbeteiligten das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) die Verfahrensbeteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) die Verfahrensbeteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben,
- e) die Verfahrensbeteiligten verlangen dürfen, dass die Verfahren öffentlich geführt werden und Zeugen geladen werden können, und
- f) Entscheidungen und Empfehlungen in Bezug auf Beschwerden von Anbietern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich vorgelegt und einzeln begründet werden.



(6) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die Folgendes vorsehen:

- a) rasch greifende vorläufige Maßnahmen, damit dem Anbieter die Möglichkeit erhalten bleibt, am Beschaffungsverfahren teilzunehmen. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob die Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses Rechnung getragen werden kann. Triftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen, und
- b) Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wenn ein Überprüfungsorgan feststellt, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wobei der Ersatz für erlittene Verluste und Schäden sich auf die Kosten für die Erstellung des Angebots und/oder die Kosten im Zusammenhang mit der Beschwerde beschränken kann.

## ARTIKEL 20.26

### Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

(1) Eine Vertragspartei kann vorschlagen, ihre jeweiligen Anhänge 20-A bis 20-E zu ändern oder zu berichtigen.

#### Änderungen

(2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihre Anhänge gemäß Absatz 1 zu ändern, so

- a) teilt sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich mit und

- b) schlägt sie der anderen Vertragspartei in der Mitteilung angemessene Ausgleichsregelungen vor, um den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie dem vor der Änderung bestehenden zu halten.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine Ausgleichsregelungen vorsehen, wenn die Änderung eine Stelle betrifft, die faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt.
- (4) Die andere Vertragspartei kann Einwände gegen die Änderung erheben, wenn
- a) die gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung nicht ausreicht, um die Vergleichbarkeit des einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereichs zu wahren, oder
  - b) die Änderung eine Stelle betrifft, die im Sinne des Absatzes 3 faktisch noch immer der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt.

Die andere Vertragspartei widerspricht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mitteilung schriftlich. Werden innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der Mitteilung keine Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der beabsichtigten Änderung gewertet.

#### Berichtigungen

- (5) Die folgenden Änderungen an den Anhängen einer Vertragspartei gelten unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich des Kapitels auswirken, als rein formale Berichtigung:
- a) eine Änderung der Bezeichnung einer Stelle,

- b) eine Verschmelzung zweier oder mehrerer der in einer Anlage aufgeführten Stellen und
- c) die Aufspaltung einer in einer Anlage aufgeführten Stelle in zwei (2) oder mehrere Stellen, die alle in die Liste der in der betreffenden Anlage aufgeführten Stellen aufgenommen werden.

Die Vertragspartei, die eine solche rein formale Berichtigung vornimmt, ist nicht verpflichtet, Ausgleichsregelungen vorzusehen.

(6) Im Falle von vorgeschlagenen Berichtigungen der Anhänge einer Vertragspartei teilt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei die vorgeschlagenen Berichtigungen alle zwei (2) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit.

(7) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der Mitteilung darüber informieren, dass sie Einwände gegen die beabsichtigte Berichtigung erhebt. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie die Gründe dar, aus denen sie der Auffassung ist, dass die vorgeschlagene Berichtigung keine Änderung im Sinne des Absatzes 5 darstellt, und beschreibt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berichtigung auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich dieses Kapitels. Werden innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der Mitteilung keine schriftlichen Einwände erhoben, wird dies als Zustimmung der Vertragspartei zu der beabsichtigten Berichtigung gewertet.

#### Konsultationen und Streitbeilegung

(8) Erhebt die andere Vertragspartei Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung, bemühen sich beide Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Wird innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang des Einspruchs keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, die eine Änderung oder Berichtigung ihrer Anhänge anstrebt, für diese Angelegenheit das Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 29 in Anspruch nehmen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Frist zu verlängern.

(9) Das Konsultationsverfahren nach Absatz 8 lässt die Konsultationen nach Kapitel 29 unberührt.

(10) Erhebt eine Vertragspartei keine Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung nach den Absätzen 2 und 3 oder gegen die vorgeschlagene Berichtigung nach Absatz 5 oder vereinbaren die Vertragsparteien die Änderung oder Berichtigungen im Wege von Konsultationen oder wird die Angelegenheit endgültig nach Kapitel 29 geregelt, so ändert der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ den betreffenden Anhang, um den vereinbarten Änderungen oder Berichtigungen oder den vereinbarten Ausgleichsregelungen Rechnung zu tragen.

## ARTIKEL 20.27

### Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“

(1) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ hat neben den in Artikel 2.4 und Artikel 9.9 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der gegenseitigen Öffnung der Beschaffungsmärkte,
- b) Austausch von Informationen über die Möglichkeiten der öffentlichen Beschaffung in jeder Vertragspartei, einschließlich des Austauschs statistischer Beschaffungsdaten, und
- c) Erörterung des Umfangs und der Mittel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der öffentlichen Beschaffung gemäß Artikel 20.28.

## ARTIKEL 20.28

### Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Beschaffung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die wirksame Durchführung dieses Kapitels sicherzustellen. Die Vertragsparteien nutzen die verfügbaren und bestehenden Instrumente, Ressourcen und Mechanismen.
- (2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich erfolgt vor allem durch folgende Maßnahmen:
  - a) Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, statistischen Daten, Sachverständigen, Erfahrungen und Leitlinien in Bereichen von gegenseitigem Interesse,
  - b) Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Nutzung nachhaltiger Beschaffungsverfahren und andere Bereiche von gegenseitigem Interesse,
  - c) Förderung von Netzwerken, Seminaren und Workshops zu Themen von gegenseitigem Interesse,
  - d) Wissenstransfer, einschließlich Kontakten zwischen Sachverständigen aus der Europäischen Union und den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, und
  - e) Informationsaustausch zwischen der Europäischen Union und den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, um den Anbietern der Vertragsparteien, insbesondere KMU, den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten zu erleichtern.

## KAPITEL 21

### GEISTIGES EIGENTUM

#### ABSCHNITT A

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

##### ARTIKEL 21.1

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO, des TRIPS-Übereinkommens sowie aller anderen das geistige Eigentum betreffenden multilateralen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind.
- (2) Es steht jeder Vertragspartei frei, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des TRIPS-Übereinkommens und dieses Kapitels die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

## ARTIKEL 21.2

### Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) den Zugang zu innovativen und kreativen Erzeugnissen sowie deren Produktion und Vermarktung zu erleichtern und den Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so für die Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren, gerechteren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen,
- b) ein angemessenes und wirksames Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen, das Anreize und Belohnungen für Innovationen bietet und gleichzeitig zur wirksamen Weitergabe und Verbreitung von Technologie beiträgt, dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl zuträglich ist und einen Ausgleich zwischen den Rechten der Rechteinhaber und dem öffentlichen Interesse herstellt, und
- c) Maßnahmen zu fördern, die den Vertragsparteien dabei helfen, Forschung und Entwicklung sowie den Zugang zu Wissen, auch zu umfangreichem gemeinfreiem Wissen, zu unterstützen.

## ARTIKEL 21.3

### Art und Umfang der Pflichten

- (1) Für die Zwecke dieses Teils des Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ alle Kategorien von geistigem Eigentum, die Gegenstand von Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens sowie der Artikel 21.9 bis 21.43 dieses Abkommens sind.

(2) Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der am 20. März 1883 in Paris beschlossenen Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die zuletzt am 14. Juli 1967 in Stockholm überarbeitet wurde (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“).

(3) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechteinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, zu verhindern, sofern diese Maßnahmen mit diesem Kapitel im Einklang stehen.

(4) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, durch ihre Rechtsvorschriften einen weitergehenden Schutz zu gewähren, als in diesem Kapitel vorgeschrieben ist. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, durch ihre Rechtsvorschriften höhere Standards für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums anzuwenden, sofern diese nicht gegen dieses Kapitel verstoßen.

## ARTIKEL 21.4

### Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in einer Weise erfolgen können und müssen, die dem wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Fortschritt zuträglich ist. Jede Vertragspartei gewährleistet die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in ihrem eigenen Rechtssystem und ihrer Rechtspraxis.

(2) Bei der Abfassung oder Änderung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften kann jede Vertragspartei nach den multilateralen Übereinkünften, die die Vertragsparteien unterzeichnet haben, Ausnahme- und Flexibilitätsregelungen vorsehen.



- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen die Geltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens.
- (4) Die Vertragsparteien unterstützen die Verwirklichung der SDGs der Vereinten Nationen.
- (5) Die Vertragsparteien unterstützen die Resolution WHA 60.28 der Weltgesundheitsversammlung und den anlässlich der vierundsechzigsten Weltgesundheitsversammlung angenommenen Vorsorgerahmen für pandemische Influenza.
- (6) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Umsetzung der Globalen Strategie und des Aktionsplans für öffentliche Gesundheit, Innovation und geistiges Eigentum, die von der Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2008 angenommen wurden (Resolution WHA 61.21 in der durch die Resolution WHA 62.16 geänderten Fassung), zu fördern.
- (7) Die Vertragsparteien bekräftigen die Empfehlungen aus der Entwicklungsagenda, die 2007 von der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – im Folgenden „WIPO“) angenommen wurden.
- (8) Wenn der Erwerb eines Rechts des geistigen Eigentums die Erteilung oder Eintragung des Rechts voraussetzt, stellt jede Vertragspartei nach besten Kräften sicher, dass die Verfahren für die Erteilung oder Eintragung des Rechts die Erteilung oder Eintragung innerhalb einer angemessenen Frist möglich machen, um eine ungerechtfertigte Verkürzung der Schutzdauer zu vermeiden.

## ARTIKEL 21.5

### Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen<sup>1</sup> der jeweils anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf den Schutz<sup>2</sup> der unter dieses Kapitel fallenden Rechte des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der in den Artikeln 3 und 5 des TRIPS-Übereinkommens<sup>3</sup> vorgesehenen Ausnahmen.

- 
- <sup>1</sup> Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Staatsangehöriger“ in Bezug auf das betreffende Recht des geistigen Eigentums eine Person einer Vertragspartei, die die Voraussetzungen für den Schutz gemäß dem TRIPS-Übereinkommen bzw. den multilateralen Übereinkünften erfüllen würde, die unter Aufsicht der WIPO, zu deren Vertragsparteien eine Vertragspartei zählt, geschlossen und verwaltet wurden.
- <sup>2</sup> Für die Zwecke des Artikel 21.5 schließt „Schutz“ Angelegenheiten ein, welche die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, welche die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Kapitel ausdrücklich behandelt werden.
- <sup>3</sup> In Bezug auf ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

## ARTIKEL 21.6

### Schutz der biologischen Vielfalt und des traditionellen Wissens

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung und den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der damit verbundenen traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und lokalen Gemeinschaften<sup>1</sup> an. Die Vertragsparteien bekräftigen des Weiteren, dass sie die Hoheitsrechte über ihre natürlichen Ressourcen ausüben, und bekennen sich zu ihren in dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossenen Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention of Biological Diversity – im Folgenden „CBD“) festgeschriebenen Rechten und Pflichten im Hinblick auf den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung dieser genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen in Anerkennung des besonderen Charakters der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft, ihrer Besonderheiten und der Probleme, die besondere Lösungen erfordern, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft einer besonderen Behandlung gemäß dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Rom vom 3. November 2001 (im Folgenden „Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft“) unterliegt.
- (3) Die Vertragsparteien können diesen Artikel im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe der Ergebnisse und Schlussfolgerungen multilateraler Beratungen überprüfen.

---

<sup>1</sup> Für die Zwecke des Artikels 21.6 kann der Ausdruck „indigene und lokale Gemeinschaften“ auch Nachkommen von versklavten Afrikanern sowie Kleinbauern umfassen.

## ARTIKEL 21.7

### Erschöpfung

Jeder Vertragspartei steht es vorbehaltlich des TRIPS-Übereinkommens frei, ihre eigene Regelung für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums festzulegen.

## ARTIKEL 21.8

### TRIPS-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der WTO-Ministerkonferenz angenommenen Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit (im Folgenden „Doha-Erklärung“) an. Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.
  
- (2) Jede Vertragspartei setzt Artikel 31bis des TRIPS-Übereinkommens sowie den Anhang und die dazugehörige Anlage, die am 23. Januar 2017 in Kraft getreten sind, um.

## ABSCHNITT B

### STANDARDS FÜR RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

#### UNTERABSCHNITT 1

#### URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE<sup>1</sup>

##### ARTIKEL 21.9

##### Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten aus den folgenden internationalen Übereinkünften, wobei zu berücksichtigen ist, dass Übereinkünfte für diejenigen, die ihnen nicht beigetreten sind, nicht bindend sind:

- a) der am 9. September 1886 in Bern beschlossenen Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der geänderten Fassung vom 28. September 1979 (im Folgenden „Berner Übereinkunft“),
- b) dem am 18. Mai 1964 in Rom beschlossenen Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (im Folgenden „Rom-Abkommen“),

---

<sup>1</sup> Den Vertragsparteien steht es frei, in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften andere Bezeichnungen für die in diesem Unterabschnitt genannten Rechte zu verwenden, sofern das vereinbarte Schutzniveau gewährleistet ist.

- c) dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken vom 27. Juni 2013,
- d) dem WIPO-Urheberrechtsvertrag von Genf vom 20. Dezember 1996,
- e) dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger von Genf vom 20. Dezember 1996 und
- f) dem Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen vom 24. Juni 2012.

## ARTIKEL 21.10

### Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke und
- d) die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Werke in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

## ARTIKEL 21.11

### Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Darbietungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- d) die drahtlose oder drahtgebundene Sendung, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei dies vorsehen, und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung, und
- e) die öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

## ARTIKEL 21.12

### Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder auf sonstige Weise und
- c) die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

## ARTIKEL 21.13

### Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei kann in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die rechtlichen Anforderungen für die Einstufung als Sendeunternehmen festlegen und gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen,



- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
- d) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise<sup>1</sup> und
- e) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen oder, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, die drahtgebundene Weiterverbreitung sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Eine Vertragspartei unterliegt nicht Artikel 21.13 Buchstaben c und d, soweit diese Vertragspartei die dort festgelegten Rechte nicht in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorsieht. In diesem Fall können die anderen Vertragsparteien Sendeunternehmen dieser Vertragspartei vom Schutz gemäß Artikel 21.13 Buchstaben c und d ausschließen, und die Verpflichtung nach Artikel 21.5 gilt nicht für die in Artikel 21.13 Buchstaben c und d vorgesehenen Rechte.

<sup>2</sup> Jede Vertragspartei kann weitergehende Rechte in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe durch Sendeunternehmen gewähren.

## ARTIKEL 21.14

### Recht auf Vergütung für die Sendung und die öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern

- (1) Jede Vertragspartei sieht ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für eine drahtlose Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer Vergütung durch den Nutzer an die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller gewährleistet<sup>1</sup>.
- (2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der ausübende Künstler oder der Tonträgerhersteller oder beide von dem Nutzer die Zahlung der in Absatz 1 genannten Vergütung verlangen. Jede Vertragspartei kann Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen die Vergütung zwischen den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

---

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei kann ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern anstelle des Rechts auf Vergütung oder zusätzlich zu diesem Recht weitergehende Rechte in Bezug auf die Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern gewähren.

## ARTIKEL 21.15

### Schutzdauer

- (1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und mindestens fünfzig (50) Jahre – oder, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, siebenzig (70) Jahre – nach dem Tod des Urhebers. In Bezug auf fotografische und kinematografische Werke legt jede Vertragspartei die Schutzdauer im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften fest.
- (2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werks gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.
- (3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzfrist frühestens fünfzig (50) Jahre – oder wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, siebenzig (70) Jahre –, nachdem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist. Ungeachtet des ersten Satzes gilt Folgendes: Lässt das vom Urheber angenommene Pseudonym jedoch keinen Zweifel an der Identität des Urhebers zu oder offenbart der Urheber seine Identität während des in Satz 1 genannten Zeitraums, so gilt die Schutzfrist nach Absatz 1.
- (4) Die Rechte der ausübenden Künstler an einer Darbietung, die nicht auf einem Tonträger aufgezeichnet wurde, erlöschen frühestens fünfzig (50) Jahre nach dem Tag der Darbietung.

- (5) Die Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern erlöschen frühestens fünfzig (50) Jahre– oder, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, siebenzig (70) Jahre – nach der rechtmäßigen Veröffentlichung oder rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe der Aufzeichnung<sup>1</sup>. Jede Vertragspartei kann im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Gewinne, die während der Schutzfrist von zwanzig (20) Jahren nach Ablauf von fünfzig (50) Jahren erzielt werden, gerecht unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern aufgeteilt werden.
- (6) Die Schutzdauer der Rechte der Sendeunternehmen beträgt mindestens zwanzig (20) Jahre – oder, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei dies vorsehen, fünfzig (50) Jahre – ab der ersten Ausstrahlung.
- (7) Die in diesem Artikel genannten Fristen werden vom ersten (1.) Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.
- (8) Jede Vertragspartei kann längere Schutzfristen als die in diesem Artikel vorgesehenen festlegen.

---

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Veröffentlichung oder rechtmäßige öffentliche Wiedergabe der Aufzeichnung der Darbietung oder des Tonträgers innerhalb einer bestimmten Frist ab dem Tag der Darbietung (für ausübende Künstler) bzw. ab dem Datum der Aufzeichnung (für Tonträgerhersteller) erfolgen muss.

## ARTIKEL 21.16

### Folgerecht

- (1) Jede Vertragspartei kann zugunsten des Urhebers eines Werks der grafischen oder bildenden Kunst ein Folgerecht vorsehen, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf eine Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.
- (2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.
- (3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei (3) Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen Mindestbetrag nicht übersteigt.
- (4) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass Urheber, die Staatsangehörige der anderen Vertragspartei sind, und deren Rechtsnachfolger das Folgerecht gemäß diesem Artikel und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei in Anspruch nehmen können, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Urheber oder sein Rechtsnachfolger hat, den Schutz des Folgerechts für Urheber aus der betreffenden Vertragspartei und deren Rechtsnachfolger in diesem Land anerkennen.

## ARTIKEL 21.17

### Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechtewahrnehmung

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, insbesondere im Hinblick auf die von diesen Organisationen erzielten Einnahmen, die Abzüge, die von diesen Einnahmen vorgenommen werden, die Verwendung der eingezogenen Lizenzgebühren, die Verteilungspolitik und das Repertoire – auch im digitalen Umfeld – dieser Organisationen.

(2) Vertritt eine im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine im Gebiet einer anderen Vertragspartei niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung im Wege einer Vertretungsvereinbarung, so wirkt die erstgenannte Vertragspartei darauf hin, sicherzustellen, dass die vertretende Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung

- a) berechnete Mitglieder der vertretenen Organisation nicht diskriminiert und
- b) die der vertretenen Organisation geschuldeten Beträge korrekt, regelmäßig, sorgfältig und vollständig transparent auszahlt und der vertretenen Organisation Informationen über die Höhe der in ihrem Namen eingezogenen Einnahmen und die Abzüge von diesen Einnahmen zur Verfügung stellt.

## ARTIKEL 21.18

### Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei begrenzt Ausnahmen und Beschränkungen von den in diesem Unterabschnitt festgelegten Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die einer normalen Verwertung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigen.

(2) Jede Vertragspartei nimmt vom Vervielfältigungsrecht vorübergehende Vervielfältigungshandlungen aus, die flüchtig oder begleitend sind, die einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
- b) eine rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

## ARTIKEL 21.19

### Schutz technischer Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen vor, von denen die Rechteinhaber im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Unterabschnitt Gebrauch machen und die Handlungen einschränken, die die betreffenden Rechteinhaber nicht erlaubt haben oder die gesetzlich nicht zulässig sind.

(2) Jede Vertragspartei kann, sofern dies nach ihrem Recht zulässig ist, sicherstellen, dass die Rechteinhaber dem Begünstigten einer Ausnahme oder Beschränkung die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung in dem erforderlichen Maße zur Verfügung stellen.

## ARTIKEL 21.20

### Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtewahrnehmung

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Rechtewahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, die die in diesem Unterabschnitt genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt angemessenen Rechtsschutz gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:
  - a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung und
  - b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden.
- (3) Absatz 1 gilt, wenn eine der dort genannten Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines unter diesen Unterabschnitt fallenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.
- (4) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die nicht rechtsverletzende Nutzung durch die in diesem Artikel festgelegten Pflichten nicht beeinträchtigt wird.



## UNTERABSCHNITT 2

### MARKEN

#### ARTIKEL 21.21

##### Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei

- a) hält das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 (im Folgenden „Nizza-Klassifikation“) ein<sup>1</sup> und
- b) bemüht sich nach besten Kräften, dem am 27. Juni 1989 in Madrid beschlossenen und zuletzt am 12. November 2007 geänderten Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beizutreten.

---

<sup>1</sup> Diese Verpflichtung gilt nur für Marken, die nach dem Zeitpunkt der Annahme der Kriterien der Nizza-Klassifikation oder des Beitritts zur Nizza-Klassifikation eingetragen wurden.

## ARTIKEL 21.22

### Eintragungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei richtet ein System für die Eintragung von Marken ein, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung erlassene endgültige ablehnende Entscheidung, einschließlich einer teilweisen Ablehnung der Eintragung, schriftlich notifiziert und ordnungsgemäß begründet wird und angefochten werden kann.
- (2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, gegen Anträge auf Markeneintragung oder gegebenenfalls gegen die Eintragung einer Marke Widerspruch einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.
- (3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenmeldungen und Markeneintragungen bereit.

## ARTIKEL 21.23

### Rechte aus einer Marke

Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Inhabers im geschäftlichen **Verkehr**

- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, und

- b) ein Zeichen zu benutzen, das mit der Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn für die Öffentlichkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

## ARTIKEL 21.24

### Notorisch bekannte Marken

(1) Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft findet sinngemäß auf Dienstleistungen Anwendung. Bei der Bestimmung, ob eine Marke notorisch bekannt ist, berücksichtigt jede Vertragspartei die Bekanntheit der Marke im maßgeblichen Teil der Öffentlichkeit, einschließlich der Bekanntheit der Marke in der betreffenden Vertragspartei, die aufgrund der Werbung für die Marke erreicht wurde.

(2) Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft findet sinngemäß auf Waren oder Dienstleistungen Anwendung, die denen nicht ähnlich sind, für die eine Marke eingetragen ist, wenn die Benutzung der betreffenden Marke im Zusammenhang mit diesen Waren oder Dienstleistungen auf eine Verbindung zwischen diesen Waren oder Dienstleistungen und dem Inhaber der eingetragenen Marke hinweisen würde und wenn den Interessen des Inhabers der eingetragenen Marke durch eine solche Benutzung wahrscheinlich Schaden zugefügt würde.

(3) Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, berücksichtigt jede Vertragspartei die Grundsätze der gemeinsamen Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorisch bekannter Marken (Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-Known Marks), welche von der Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der WIPO-Generalversammlung anlässlich der vierunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis zum 29. September 1999 verabschiedet wurde.

#### ARTIKEL 21.25

##### Bösgläubige Anträge

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass eine Marke für nichtig erklärt wird, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann überdies vorsehen, dass eine solche Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist.

#### ARTIKEL 21.26

##### Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke – wie die lautere Benutzung beschreibender Angaben einschließlich im Falle geografischer Angaben – oder andere begrenzte Ausnahmen vor, sofern solche Ausnahmen die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigen.

(2) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung von Folgendem zu verbieten, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht:

- a) seinen Namen oder seine Anschrift, wenn es sich bei dem betreffenden Dritten um eine natürliche Person handelt,
- b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder Angaben über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder
- c) die Marke, falls dies als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, notwendig ist.

### UNTERABSCHNITT 3

### MUSTER UND MODELLE

#### ARTIKEL 21.27

#### Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, der am 2. Juli 1999 in Genf beschlossenen Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle beizutreten.

## ARTIKEL 21.28

### Schutz eingetragener Muster und Modelle

- (1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind und bei denen es sich um Originale<sup>1</sup> handelt<sup>2</sup>. Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.
- (2) Der Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein solches Erzeugnis herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen oder zu lagern oder Gegenstände, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die es aufgenommen wurde, zu benutzen, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.

## ARTIKEL 21.29

### Schutzdauer

Die mögliche Schutzdauer, einschließlich Erneuerungen, beträgt mindestens fünfzehn (15) Jahre ab dem Tag der Anmeldung des Musters oder Modells.

---

<sup>1</sup> Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei ein Muster oder Modell mit Eigenart als Original betrachten.

<sup>2</sup> Argentinien sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind oder bei denen es sich um Originale handelt.

## ARTIKEL 21.30

### Schutz nicht eingetragener Muster und Modelle

Jede Vertragspartei kann rechtliche Mittel zur Verhinderung der Verwendung nicht eingetragener Muster und Modelle festlegen.

## ARTIKEL 21.31

### Ausnahmen und Beschränkungen

- (1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen festlegen, sofern diese Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
- (2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

## ARTIKEL 1.32

### Verhältnis zum Urheberrecht

Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften sicher, dass ein Muster oder Modell von dem Tag an, an dem es geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, auch nach ihrem Urheberrecht schutzfähig ist. Jede Vertragspartei legt fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen dieser Schutz gewährt wird, einschließlich des erforderlichen Grads an Originalität.

## UNTERABSCHNITT 4

### GEOGRAFISCHE ANGABEN

#### ARTIKEL 21.33

##### Schutz geografischer Angaben

- (1) Dieser Unterabschnitt gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben aus dem Gebiet der Vertragsparteien.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Schutzes der in Absatz 1 genannten geografischen Angaben in ihren jeweiligen Gebieten erforderlichen Maßnahmen, indem sie die geeignete Methode für die Umsetzung in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis festlegen.
- (3) Geografische Angaben einer Vertragspartei unterliegen diesem Artikel nur, wenn sie im Gebiet der Ursprungsvertragspartei nach deren System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben als geografische Angaben geschützt sind.
- (4) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, nach Prüfung der in Anhang 21-A aufgeführten Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei und der in Anhang 21-B aufgeführten geografischen Angaben sowie nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens oder einer öffentlichen Konsultation in Bezug auf die in Anhang 21-B aufgeführten geografischen Angaben diese geografischen Angaben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau, einschließlich des spezifischen Schutzniveaus, insbesondere gemäß Artikel 21.35 Absatz 8 und Anlage 21-B-1, zu schützen.



(5) Jede Vertragspartei kann geografische Angaben für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Lebensmittel, Weine, Spirituosen oder aromatisierte Weine nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften schützen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in Anhang 21-D aufgeführten geografischen Angaben im Ursprungsland als geografische Angaben geschützt sind.

## ARTIKEL 21.34

### Aufnahme neuer geografischer Angaben

Auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Abschluss der in Artikel 21.33 Absatz 4 beschriebenen Schritte kann der in Artikel 21.59 genannte Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ dem Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“ empfehlen, einen Beschluss nach Artikel 9.7 Absatz 1 Buchstabe f zur Aufnahme neuer geografischer Angaben in Anhang 21-B zu fassen, auch um die in Anhang 21-C aufgeführten geografischen Angaben in Anhang 21-B zu übertragen.

## ARTIKEL 21.35

### Umfang des Schutzes geografischer Angaben

- (1) Jede Vertragspartei stattet die interessierten Parteien gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften mit den rechtlichen Mitteln aus, um Folgendes zu verhindern:
- a) die Verwendung einer in Anhang 21-B Teile 1 und 2 aufgeführten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei für ein Erzeugnis, das der entsprechenden in Anhang 1-B Abschnitt 3 genannten Warenklasse zugeordnet ist und das entweder
    - i) seinen Ursprung nicht in dem in Anhang 21-B für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsland hat oder
    - ii) seinen Ursprung zwar in dem in Anhang 21-B für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsland hat, aber nicht im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei erzeugt oder hergestellt wurde, die gelten würden, wenn das Erzeugnis zum Verbrauch im Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt wäre,
  - b) die Verwendung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung eines Erzeugnisses, das auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich des geografischen Ursprungs des Erzeugnisses irreführende Weise angibt oder nahelegt, dass das fragliche Erzeugnis seinen Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort hat,
  - c) jede andere Verwendung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt,

- d) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines geschützten Namens für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen oder durch die das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird,
  - e) die Verwendung einer geografischen Angabe, ohne dass der Ursprung dem durch die geografische Angabe bezeichneten Ort entspricht, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben oder die geografische Angabe in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, und
  - f) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder irreführende Verwendung eines geschützten Namens einer geografischen Angabe oder jede falsche oder irreführende Angabe eines geschützten Namens einer geografischen Angabe oder jede Praxis, die geeignet ist, den Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs, der tatsächlichen Herkunft und der tatsächlichen Art des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) In Bezug auf das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben gilt Folgendes:
- a) Ist eine geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt geschützt, so lehnt jede Vertragspartei die Eintragung einer Marke für dasselbe oder ein ähnliches Erzeugnis ab, deren Verwendung diesem Unterabschnitt zuwiderlaufen würde, sofern die Anmeldung der Marke zur Eintragung nach der Beantragung des Schutzes der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet erfolgt ist; Marken, die unter Verstoß gegen diesen Absatz eingetragen wurden, werden nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei für nichtig erklärt.
  - b) Für geografische Angaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Anhang 21-B aufgeführt sind, ist der Zeitpunkt der Einreichung des unter Buchstabe a genannten Schutzantrags der Tag der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens oder der öffentlichen Konsultation in den jeweiligen Gebieten.

- c) Für geografische Angaben gemäß Artikel 21.34 ist der Zeitpunkt der Einreichung des Schutzantrags der Tag der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe an die andere Vertragspartei.
- d) Unbeschadet des Buchstabens e schützt jede Vertragspartei die in Anhang 21-B aufgeführten geografischen Angaben auch dann, wenn es eine ältere Marke gibt; eine ältere Marke ist eine Marke, die vor dem Tag, an dem der Antrag auf Schutz der geografischen Angabe nach Absatz 1 von einer Vertragspartei nach diesem Abkommen übermittelt wird, im Gebiet der anderen Vertragspartei angemeldet, eingetragen oder – sofern diese Möglichkeit in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgesehen ist – durch Verwendung in gutem Glauben erworben wurde;

eine solche Marke kann ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe weiter verwendet, erneuert und Änderungen unterzogen werden, die die Einreichung neuer Markenmeldungen erforderlich machen können, sofern nach dem Markenrecht, nach dem die Marke eingetragen oder erworben wurde, keine Gründe für eine Ungültig- oder Verfallserklärung vorliegen;

weder die ältere Marke noch die geografische Angabe dürfen in einer Weise verwendet werden, durch die der Verbraucher hinsichtlich der Art des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums irregeführt würde.

- e) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, eine geografische Angabe angesichts des Ansehens, das eine Marke genießt, oder ihrer notorischen Bekanntheit zu schützen, wenn der Schutz geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

(3) Nichts in diesem Unterabschnitt spricht dagegen, dass im Zusammenhang mit einem Erzeugnis ein im Gebiet einer Vertragspartei bestehender für eine Pflanzensorte oder Tierrasse üblicher Name verwendet wird<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien legen in Anlage 21-B-1 die Namen der Pflanzensorten und Tierrassen fest, deren Verwendung nicht ausgeschlossen werden darf.

- (4) Nichts in diesem Unterabschnitt spricht dagegen, dass im Gebiet einer Vertragspartei ein einzelner Bestandteil eines aus mehreren Teilen bestehenden Begriffs verwendet wird, der als geografische Angabe geschützt ist, wenn der einzelne Bestandteil ein Begriff ist, der als gemeinsprachlich üblicher Name für das entsprechende Erzeugnis verwendet wird<sup>1</sup>.
- (5) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, eine geografische Angabe zu schützen, die mit dem Begriff identisch ist, der im Gebiet dieser Vertragspartei der gemeinsprachlich übliche Name für das betreffende Erzeugnis ist.
- (6) Ist die Übersetzung einer geografischen Angabe identisch mit einem Begriff oder enthält sie einen Begriff, der im Gebiet einer Vertragspartei der gemeinsprachlich übliche Name für ein Erzeugnis ist, oder ist eine geografische Angabe zwar nicht identisch mit einem solchen Begriff, enthält ihn aber, so bleibt das Recht einer Person, diesen Begriff in Verbindung mit dem betreffenden Erzeugnis zu verwenden, von diesem Unterabschnitt unberührt.
- (7) In Bezug auf gleichlautende geografische Angaben gilt Folgendes:
- a) Im Falle bestehender oder künftiger gleichlautender geografischer Angaben der Vertragsparteien, die Erzeugnisse derselben Produktklasse<sup>2</sup> betreffen, bestehen beide per se nebeneinander, und jede Vertragspartei legt die Bedingungen fest, unter denen die betreffenden gleichlautenden Angaben in der Praxis voneinander unterschieden werden, wobei sie darauf achten, dass die betroffenen Erzeuger gleichbehandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

---

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien legen in Anlage 21-B-1 die Begriffe fest, für die kein Schutz beantragt oder gewährt wird.

<sup>2</sup> Im Einklang mit der Nizza-Klassifikation und ihren Änderungen.

b) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe dieses Drittlands zu schützen, und ist dieser Name mit einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei gleichlautend, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.

(8) Unbeschadet der Artikel 21.35 Absätze 1 bis 7 wird für die folgenden in Anhang 21-B aufgeführten geografischen Angaben ein besonderes Schutzniveau festgelegt<sup>1</sup>:

a) „Genièvre“, „Jenever“ oder „Genever“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Genièvre“, „Jenever“ oder „Genever“ werden frühere Verwender des Begriffs „Ginebra“ im Gebiet Argentinien, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Genièvre“, „Jenever“ oder „Genever“ gutgläubig und kontinuierlich in Argentinien verwendet haben, sowie frühere Verwender des Begriffs „Genebra“ im Gebiet Brasiliens, die diesen Begriff vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Genièvre“, „Jenever“ oder „Genever“ gutgläubig und kontinuierlich in Brasilien verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Das von den einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten festgelegte Schutzniveau im Sinne von Artikel 21.35 Absatz 8 gilt nur zugunsten derjenigen früheren Verwender, die in der Liste der früheren Verwender des betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats aufgeführt sind.

- b) „Queso Manchego“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Queso Manchego“ für in Spanien gemäß den geltenden technischen Spezifikationen aus Schafsmilch hergestellten Käse werden frühere Verwender des Begriffs „Queso Manchego“ im Gebiet Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Queso Manchego“ gutgläubig und kontinuierlich für aus Kuhmilch hergestellten Käse verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs und der Zusammensetzung des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- c) „Grappa“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Grappa“ werden frühere Verwender des Begriffs „Grappamiel“ oder „Grapamiel“ im Gebiet Uruguays, die diese Begriffe vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Grappa“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diese Begriffe weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

- d) „Steinhäger“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Steinhäger“ werden frühere Verwender des Begriffs „Steinhäger“ im Gebiet Brasiliens, die diesen Begriff vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Steinhäger“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- e) „Parmigiano Reggiano“:
- i) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Parmigiano Reggiano“ werden frühere Verwender des Begriffs „Parmesão“ im Gebiet Brasiliens und frühere Verwender des Begriffs „Parmesano“ in den Gebieten Argentiniens, Paraguays und Uruguays, die diese Begriffe vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Parmigiano Reggiano“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diese Begriffe weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.



- ii) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Parmigiano Reggiano“ werden frühere Verwender des Begriffs „Reggianito“ im Gebiet Argentiniens, die diesen Begriff vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Parmigiano Reggiano“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, und frühere Verwender des Begriffs „Reggianito“ in den Gebieten Paraguays und Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Parmigiano Reggiano“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diese Begriffe weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- f) „Fontina“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Fontina“ werden frühere Verwender des Begriffs „Fontina“ in den Gebieten Argentiniens, Brasiliens, Paraguays und Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Fontina“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

g) „Gruyère“ (Frankreich):

- i) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Gruyère“ (Frankreich) werden frühere Verwender der Begriffe „Gruyère“ und „Gruyere“ in den Gebieten Argentiniens, Brasiliens, Paraguays und Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Gruyère“ (Frankreich) gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- ii) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Gruyère“ (Frankreich) werden frühere Verwender der Begriffe „Gruyerito“ und „Gruyer“ im Gebiet Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Gruyère“ (Frankreich) gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diese Begriffe weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

- h) „Grana Padano“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Grana Padano“ werden frühere Verwender des Begriffs „Grana“ im Gebiet Brasiliens, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Grana Padano“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- i) „Gorgonzola“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Gorgonzola“ werden frühere Verwender des Begriffs „Gorgonzola“ im Gebiet Brasiliens, die diesen Begriff vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens gutgläubig verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf den tatsächlichen Ursprung der geschützten geografischen Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- (9) Frühere Verwender im Sinne von Absatz 8 Buchstaben a bis i sind in Anhang 21-E aufgeführt. Die Nachfolge von früheren Verwendern und die damit verbundenen Auswirkungen werden durch die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften eines jeden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats bestimmt.
- (10) Die in Anhang 21-B aufgeführten geschützten geografischen Angaben dürfen in den Gebieten der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.
- (11) Dieses Kapitel begründet für die Vertragsparteien keine Verpflichtung, geografische Angaben zu schützen, die an ihrem Ursprungsort nicht oder nicht mehr geschützt sind.

(12) Dieses Kapitel berührt nicht das Recht einer Person, ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers gewerblich zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

## ARTIKEL 21.36

### Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Jeder Marktteilnehmer, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen, kann eine geografische Angabe im Rahmen dieses Teils des Abkommens verwenden.

(2) Sobald eine geografische Angabe nach diesem Teil des Abkommens geschützt ist, darf die Verwendung des geschützten Namens nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

## ARTIKEL 21.37

### Durchsetzung des Schutzes

Jede Vertragspartei stellt den interessierten Parteien die rechtlichen Mittel zur Verfügung, um die Durchsetzung des in Artikel 21.35 vorgesehenen Schutzes durch geeignete administrative und gerichtliche Maßnahmen in ihrem eigenen Rechtssystem und ihrer Rechtspraxis zu erreichen.

## ARTIKEL 21.38

### Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung

Die Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung von Erzeugnissen mit den in Anhang 21-B aufgefuehrten Namen muss im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfolgen, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in dem die Erzeugnisse in **Verkehr** gebracht werden.

## ARTIKEL 21.39

### Zusammenarbeit und Transparenz auf dem Gebiet der geografischen Angaben

- (1) Der in Artikel 21.59 genannte Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ ueberwacht das ordnungsgemaesse Funktionieren dieses Unterabschnitts und kann alle Fragen im Zusammenhang mit dessen Durchfuehrung und Funktionieren pruefen. Er ist fuer Folgendes zustaeendig:
  - a) den Informationsaustausch ueber Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben und sonstige Fragen von gegenseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben und
  - b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung alternativer Namen fuer Erzeugnisse, die zuvor von den Erzeugern einer Vertragspartei unter Bezeichnungen vermarktet wurden, die geografischen Angaben der anderen Vertragspartei entsprechen, insbesondere im Falle einer schrittweisen Abschaffung.
- (2) Der Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ kann dem Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“ empfehlen, gemaess Artikel 9.7 Absatz 1 Buchstabe f Folgendes zu aendern:
  - a) Anhang 21-A hinsichtlich der Verweise auf das in den Vertragsparteien anwendbare Recht,

b) Anhang 21-B hinsichtlich der geografischen Angaben und des diesbezüglichen Informationsaustauschs,

c) Anhang 21-C hinsichtlich der geografischen Angaben und

d) Anhang 21-E hinsichtlich der früheren Verwender.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei, wenn eine in Anhang 21-B aufgeführte geografische Angabe in ihrem Gebiet nicht mehr geschützt ist. Nach dieser Notifikation ändert der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ Anhang 21-B gemäß Artikel 9.7 Absatz 1 Buchstabe f, um den Schutz gemäß diesem Teil des Abkommens aufzuheben. Nur die Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, ist berechtigt, die Aufhebung des Schutzes einer in Anhang 21-B aufgeführten geografischen Angabe nach diesem Unterabschnitt zu beantragen.

(4) Der MERCOSUR unterrichtet die Europäische Union, wenn er nach Inkrafttreten dieses Abkommens weitere frühere Verwender ermittelt, die die besonderen Anforderungen gemäß Artikel 21.35 Absatz 8 Buchstaben a bis i erfüllen. Im Anschluss an eine solche Notifikation und sofern die Vertragsparteien übereinstimmen, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen früheren Verwender die vorgenannten Anforderungen erfüllen, ändert der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ Anhang 21-E gemäß Artikel 9.7 Absatz 1 Buchstabe f, indem er diese zusätzlichen früheren Verwender hinzufügt.

(5) Die Vertragsparteien bleiben entweder unmittelbar oder über den Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Unterabschnitts in direkter Verbindung. Insbesondere kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Produktspezifikationen und deren Änderungen sowie über die Kontaktstellen für die Kontrolle ersuchen.

(6) Eine Produktspezifikation im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Produktspezifikation, einschließlich der von diesen Behörden genehmigten Änderungen.

(7) Die Vertragsparteien können die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon für die nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache zugänglich machen.

## UNTERABSCHNITT 5

### PATENTE

#### ARTIKEL 21.40

##### Internationale Verträge

Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens von Washington vom 19. Juni 1970 beizutreten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Für die Europäische Union kann diese Bestimmung durch den Beitritt ihrer Mitgliedstaaten erfüllt werden.

## UNTERABSCHNITT 6

### PFLANZENSORTEN

#### ARTIKEL 21.41

##### Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien schützen die Sortenschutzrechte nach dem am 2. Dezember 1961 in Paris beschlossenen Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 (UPOV-Akte von 1978) und am 19. März 1991 (UPOV-Akte von 1991) in Genf überarbeiteten Fassung und arbeiten zusammen, um den Schutz von Pflanzensorten zu fördern.



## UNTERABSCHNITT 7

### SCHUTZ NICHT OFFENBARER INFORMATIONEN

#### ARTIKEL 21.42

##### Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 21.1 Absatz 1 zur Einhaltung des TRIPS-Übereinkommens, insbesondere des Artikels 39 Absätze 1 und 2 des TRIPS-Übereinkommens, sieht jede Vertragspartei geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe für jeden Inhaber von Geschäftsgeheimnissen vor, mit denen er den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses verhindern und Schadensersatz erlangen kann, wenn der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung in einer Weise geschieht, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die
- i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,
  - ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und
  - iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;

- b) „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.
- (3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts erachtet eine Vertragspartei mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlicher Geschäftspraxis nicht vereinbar:
- a) den Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,
- b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, die
- i) das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben hat,
- ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstoßen hat oder
- iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstoßen hat und
- c) den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne von Buchstabe b genutzt oder offengelegt hat.

(4) Dieser Unterabschnitt ist nicht als Verpflichtung einer Vertragspartei auszulegen, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar zu anzusehen:

- a) die unabhängige Entdeckung oder Schöpfung der betreffenden Informationen durch eine Person,
- b) Reverse Engineering (Nachbau) eines Erzeugnisses durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,
- c) den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Informationen, sofern dies durch das Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgeschrieben oder gestattet ist, oder
- d) die Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten durch Arbeitnehmer, die diese im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit redlich erworben haben.

(5) Dieser Unterabschnitt ist nicht dahingehend auszulegen, dass er die Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Freiheit der Medien gemäß dem Schutz durch die Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei, einschränkt.

## ARTIKEL 21.43

### Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe bei Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 21.42 genannten zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen gerichtlichen Verfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft wurde und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.

- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass im Rahmen der in Artikel 21.42 genannten zivilrechtlichen Verfahren ihre Justizbehörden zumindest befugt sind,
- a) einstweilige Maßnahmen gemäß ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
  - b) die Unterlassung anzuordnen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
  - c) anzuordnen, dass die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, nutzt oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadensersatz leistet, der dem durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schaden angemessen ist,
  - d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu wahren, das in einem zivilrechtlichen Verfahren vorgebracht wird, welches mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, in Zusammenhang steht; zu diesen spezifischen Maßnahmen kann im Einklang mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei gehören, den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken, den Zugang zu mündlichen Verhandlungen und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken und eine nicht vertrauliche Fassung der Gerichtsentscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder unkenntlich gemacht wurden, und
  - e) Sanktionen gegen Parteien oder andere Personen, die in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts fallen, wegen Verstoßes gegen die gerichtliche Anordnung zum Schutz eines in dem betreffenden Verfahren vorgebrachten Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu verhängen.

(3) Eine Vertragspartei darf nicht verpflichtet werden, für die gerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 21.42 zu sorgen, wenn mit dem Verhalten, das mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei die Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit oder der Schutz eines rechtlich anerkannten legitimen Interesses bezweckt wird.

## ABSCHNITT C

### DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

#### UNTERABSCHNITT 1

#### ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

### ARTIKEL 21.44

#### Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus dessen Teil III, und sorgt für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach ihrem Recht und in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“, sofern nichts anderes bestimmt ist, Rechte des geistigen Eigentums im Sinne des Artikels 21.3 Absatz 1 mit Ausnahme der in den Artikeln 21.42 und 21.43 genannten Rechte.

(3) Die zur Umsetzung dieses Abschnitts eingeführten, beibehaltenen oder angewandten Verfahren<sup>1</sup> müssen wirksam, fair und gerecht sein und dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen; außerdem müssen sie abschreckend wirken, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Jede Vertragspartei berücksichtigt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Rechtsverletzung, den Rechten aller Beteiligten, den Interessen Dritter und den anzuwendenden Maßnahmen, Rechtsbehelfen und Sanktionen bestehen muss.

(4) Die Vertragsparteien wenden die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums so an, dass keine Schranken für den rechtmäßigen Handel entstehen und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(5) Die Artikel 21.44 bis 21.58 verpflichten eine Vertragspartei nicht, ein gerichtliches System für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums getrennt von dem System für die Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen nach dem Recht dieser Vertragspartei zu errichten, noch berühren sie die Fähigkeit der Vertragsparteien zur Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen.

## ARTIKEL 21.45

### Zur Beantragung der Verfahren berechnigte Personen

Jede Vertragspartei erkennt zumindest die folgenden Personen als berechnigt an, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens genannten Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach dem Recht des Ortes, an dem das Verfahren stattfindet, zu beantragen:

a) Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums,

---

<sup>1</sup> Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck „Verfahren“ Maßnahmen und Rechtsbehelfe.

- b) Inhaber ausschließlicher Lizenzen, sofern sie von den Rechteinhabern dazu ermächtigt wurden, und
- c) Verwertungsgesellschaften mit rechtmäßig und ausdrücklich anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums.

## ARTIKEL 21.46

### Beweismittel

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass auf Antrag einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel vorgelegt hat, die zuständigen Justizbehörden schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der mutmaßlichen Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen<sup>1</sup> gewährleistet wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der zugehörigen Unterlagen umfassen.
- (3) Jede Vertragspartei trifft im Falle einer Nachahmung von Markenwaren oder der unerlaubten Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerbsmäßigem Umfang<sup>2</sup> die notwendigen Maßnahmen, um es den zuständigen Justizbehörden zu ermöglichen, gegebenenfalls auf Antrag einer Partei und erforderlichenfalls zur Feststellung des Vorliegens und des Umfangs einer Rechtsverletzung die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der Gegenpartei befindlichen einschlägigen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

---

<sup>1</sup> Für die Zwecke dieses Artikels kann der Ausdruck „vertrauliche Informationen“ personenbezogene Daten umfassen.

<sup>2</sup> Eine Vertragspartei kann die Anwendung dieses Absatzes auf andere Rechte des geistigen Eigentums ausweiten.

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Justizbehörden befugt sind, die Maßnahmen zur Beweissicherung an die Stellung einer angemessenen Kautionsleistung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit durch den Antragsteller zu knüpfen, um eine etwaige Entschädigung des Antragsgegners sicherzustellen.

(5) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung aufgehoben, werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorlag, so sind die Justizbehörden befugt, auf Antrag des Antragsgegners anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

## ARTIKEL 21.47

### Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin anordnen können, dass sachdienliche Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen von dem Rechtsverletzer oder jeder anderen Person erteilt werden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels

a) bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die

- i) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- ii) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,



- iii) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
  - iv) nach den Angaben einer Person im Sinne der Ziffern i bis iii an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb der Waren bzw. an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt war;
- b) kann der Ausdruck „sachdienliche Auskünfte“ Auskünfte über Personen umfassen, die in gewerblichem Ausmaß an der Rechtsverletzung oder mutmaßlichen Rechtsverletzung beteiligt waren, sowie Auskünfte über die Produktionsmittel und die Vertriebswege für die Waren oder Dienstleistungen.
- (3) Dieser Artikel gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die
- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
  - b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivilrechtlichen Verfahren regeln,
  - c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
  - d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter zuzugeben, oder
  - e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

## ARTIKEL 21.48

### Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden befugt sind, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, einschließlich einstweiliger Verfügungen, gegen eine Partei oder, falls angezeigt, gegen einen Dritten, welcher der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde untersteht, zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wird, und insbesondere, um zu verhindern, dass rechtsverletzende Waren in die Vertriebswege gelangen.
- (2) Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, erlassen werden, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.
- (3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Justizbehörden im Falle einer mutmaßlichen Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechtsverletzers einschließlich der Sperrung der Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte des mutmaßlichen Rechtsverletzers anordnen können, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den sachdienlichen Informationen in angemessenem Umfang anordnen können.
- (4) Die Justizbehörden sind befugt, dem Antragsteller aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechteinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht, und anzuordnen, dass der Antragsteller eine Kaution zu stellen oder eine entsprechende Sicherheit zu leisten hat, die ausreicht, um den Antragsgegner zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen.

## ARTIKEL 21.49

### Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Diese Waren können im öffentlichen Interesse genutzt werden. Die Justizbehörden sind ferner befugt anzuordnen, dass über Material und Werkzeuge, die vorwiegend zu Herstellung der rechtsverletzenden Waren verwendet wurden, ohne Entschädigung irgendwelcher Art außerhalb der Vertriebswege so verfügt wird, dass die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen möglichst gering gehalten wird. Bei der Prüfung derartiger Anträge berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Schwere der Rechtsverletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen sowie die Interessen Dritter.

(2) Die zuständigen Justizbehörden jeder Vertragspartei sind befugt anzuordnen, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe angeführt, die dagegen sprechen.

## ARTIKEL 21.50

### Gerichtliche Anordnungen

Für den Fall, dass in einer Gerichtsentscheidung die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt wird, stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Justizbehörden eine Anordnung zur Untersagung der Fortsetzung der Rechtsverletzung gegen den Rechtsverletzer oder gegebenenfalls gegen Dritte, die der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde unterstehen, erlassen können.

## ARTIKEL 21.51

### Alternative Maßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 21.49 oder Artikel 21.50 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden in Artikel 21.49 oder Artikel 21.50 vorgesehenen Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern diese Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde oder die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung<sup>1</sup> erscheint.

---

<sup>1</sup> Bei der Entscheidung darüber, was als „angemessene Entschädigung“ gilt, kann der Richter das öffentliche Interesse berücksichtigen.

## ARTIKEL 21.52

### Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden befugt sind, auf Antrag der geschädigten Partei anzuordnen, dass der Rechtsverletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er durch sein Handeln Rechte des geistigen Eigentums verletzt, dem Rechteinhaber als Ausgleich für den wegen der Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums erlittenen tatsächlichen Schadens Schadensersatz leistet. Bei der Festsetzung des Schadensersatzes verfahren die Justizbehörden wie folgt:

- a) Sie berücksichtigen alle infrage kommenden Aspekte wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne<sup>1</sup> des Rechtsverletzers, sowie gegebenenfalls auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber oder
- b) sie können als Alternative zu Buchstabe a in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechtsverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

---

<sup>1</sup> „zu Unrecht erzielte Gewinne“ sind im Einklang mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei Gewinne, die durch die Rechtsverletzung erzielt wurden.

## ARTIKEL 21.53

### Prozesskosten

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden, soweit angezeigt, beim Abschluss von Gerichtsverfahren in Zivilsachen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei dazu befugt sind, anzuordnen, dass die unterlegene Partei der obsiegenden Partei die Prozesskosten und sonstigen Auslagen ersetzt.

## ARTIKEL 21.54

### Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden im Falle einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums die Veröffentlichung der Entscheidung anordnen können, es sei denn, dies stünde in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Rechtsverletzung.

## ARTIKEL 21.55

### Urheber- oder Inhabervermutung

Zumindest bei einstweiligen Maßnahmen, die in zivilrechtlichen Verfahren über Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte beantragt werden, gewährleistet jede Vertragspartei die Rechtsvermutung, dass bis zum Beweis des Gegenteils die Person oder Einrichtung, deren Name als Urheber eines Werks oder Schutzgegenstands oder als Inhaber eines verwandten Schutzrechts in Bezug auf ein Werk oder Schutzgegenstands in der üblichen Weise angegeben ist, der rechtmäßige Inhaber des betreffenden Rechts ist.

## ARTIKEL 21.56

### Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Schutz des geistigen Eigentums zu fördern, darunter Bildungs- und Verbreitungsprojekte zur Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums sowie zu deren Durchsetzung.

## UNTERABSCHNITT 2

### DURCHSETZUNG AN DER GRENZE

## ARTIKEL 21.57

### Vereinbarkeit mit dem GATT und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V des GATT und Artikel 41 und Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens, unabhängig davon, ob sie unter dieses Kapitel fallen oder nicht.

## ARTIKEL 21.58

### Grenzmaßnahmen

- (1) Im Hinblick auf Waren unter zollamtlicher Überwachung werden von jeder Vertragspartei Verfahren eingeführt oder beibehalten, nach denen ein Rechteinhaber bei den Zollbehörden einen Antrag auf Aussetzung der Überlassung oder auf Zurückhaltung von Waren stellen kann, bei denen der Verdacht zumindest der Nachahmung von Markenwaren und der unerlaubten Herstellung von Waren, die durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind, in gewerbsmäßigem Umfang besteht (im Folgenden „verdächtige Waren“).
- (2) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, die Verfahren dieses Unterabschnitts auf Waren im Durchfuhrverkehr anzuwenden.
- (3) Jede Vertragspartei fördert den Einsatz elektronischer Systeme für die Verwaltung der bewilligten oder aufgezeichneten Anträge durch die Zollbehörden.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zollbehörden den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen, ob sie den Antrag bewilligt oder aufgezeichnet haben.
- (5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der Antrag oder die Aufzeichnung für Mehrfachsendungen gelten kann, sofern dies nach den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei zulässig ist.
- (6) Im Hinblick auf Waren unter zollamtlicher Überwachung kann jede Vertragspartei vorsehen, dass ihre Zollbehörden befugt sind, von sich aus die Überlassung verdächtiger Waren auszusetzen oder verdächtige Waren zurückzuhalten.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zollbehörden in der Lage sind, Risikoanalysen einzusetzen, um verdächtige Waren zu erkennen.



- (8) Jede Vertragspartei darf nach ihrem Recht über Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verfügen, welche die Vernichtung von verdächtigen Waren ermöglichen, wenn die betroffenen Personen einer solchen Vernichtung zustimmen oder sich nicht dagegen aussprechen. Unterbleibt die Vernichtung dieser Waren, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass über die Waren außerhalb der Vertriebswege in einer Weise verfügt wird, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht.
- (9) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, diesen Artikel auf Einfuhren von Waren anzuwenden, die von den Rechteinhabern oder mit ihrer Zustimmung in einem anderen Land in **Verkehr** gebracht wurden. Eine Vertragspartei kann Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.
- (10) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Zollbehörden einen regelmäßigen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern und mit anderen Behörden, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Absatz 1 beteiligt sind, führen und die Zusammenarbeit mit ihnen fördern.
- (11) Die Vertragsparteien arbeiten in Bezug auf den internationalen Handel mit verdächtigen Waren zusammen und tauschen insbesondere entsprechende Informationen aus.
- (12) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden zuständig sind, Anhang 12-A.

## ABSCHNITT D

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 21.59

##### Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“

(1) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ hat neben den in Artikel 2.4, Artikel 9.9 und Artikel 21.39 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Austausch von Informationen
  - i) über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte und
  - ii) im Zusammenhang mit der Gemeinfreiheit in den Gebieten der Vertragsparteien und
- b) Austausch von Erfahrungen über
  - i) die Fortschritte bei der Rechtsetzung,
  - ii) die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und
  - iii) die Durchsetzung dieser Rechte auf zentraler und subzentraler Ebene durch die Zollbehörden, die Polizei sowie durch Verwaltungs- und Justizstellen.

## ARTIKEL 21.60

### Zusammenarbeit

- (1) Um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, arbeiten die Vertragsparteien wie folgt zusammen:
  - a) im Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“,
  - b) in internationalen Foren,
  - c) über verschiedene Agenturen oder
  - d) auf anderweitig als angemessen erachtete Weise.
- (2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Folgendes:
  - a) Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
  - b) technische Hilfe, Kapazitätsaufbau sowie Austausch und Schulung von Personal,
  - c) Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und der Zivilgesellschaft,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern und Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum,

- e) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums,
- f) Zusammenarbeit mit KMU, unter anderem bei auf KMU ausgerichteten Veranstaltungen oder Versammlungen, in Bezug auf die Nutzung, den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
- g) Anwendung des CBD und der damit zusammenhängenden Instrumente sowie der internen Regelungsrahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und damit verbundenen traditionellen Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen und
- h) Erleichterung freiwilliger Initiativen von Interessenträgern zur Verminderung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Verletzungen im Internet und auf sonstigen Märkten.

## KAPITEL 22

### KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

#### ARTIKEL 22.1

##### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass KMU einen wesentlichen Beitrag zu Handel, Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation leisten. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, das Wachstum und die Entwicklung von KMU zu unterstützen, indem sie deren Fähigkeit verbessern, an den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten teilzuhaben und sie zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, nichttarifäre Handelshemmnisse abzubauen, die KMU unverhältnismäßig belasten. Sie erkennen ferner an, dass es zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Kapitels weitere Bestimmungen in diesem Abkommen gibt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Angelegenheiten zu verbessern, die für KMU von Bedeutung sind oder anderweitig von besonderem Nutzen für sie sein können.

## ARTIKEL 22.2

### Informationsaustausch

- (1) Jede Vertragspartei erstellt bzw. unterhält ihre eigene öffentlich zugängliche Website, auf der sie Informationen zu diesem Teil des Abkommens bereitstellt, unter anderem
- a) den Wortlaut dieses Teils des Abkommens einschließlich sämtlicher Anhänge, der Stufenpläne für den Zollabbau und der warenspezifischen Ursprungsregeln,
  - b) eine Zusammenfassung dieses Teils des Abkommens und
  - c) Informationen für KMU, die Folgendes umfassen:
    - i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Teils des Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU von Bedeutung sind, und
    - ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sind, welche die sich mit diesem Teil des Abkommens bietenden Möglichkeiten nutzen wollen.

- (2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website Links vor
- a) zur entsprechenden Website der anderen Vertragspartei,
  - b) zu den Websites ihrer eigenen Regierungsbehörden und sonstiger einschlägiger Stellen, die nach Einschätzung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für Personen sind, die im Gebiet dieser Vertragspartei Handel treiben, Investitionen tätigen oder in anderer Weise geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen, einschließlich verfügbarer Informationen über Folgendes:
    - i) Meistbegünstigungszollsätze sowie Präferenzzollsätze und -zollkontingente, Ursprungsregeln und Zollgebühren oder andere Abgaben, die an der Grenze erhoben werden,
    - ii) Zollvorschriften und -verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Formulare und Dokumente,
    - iii) Vorschriften und Verfahren zu Rechten des geistigen Eigentums,
    - iv) technische Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich obligatorischer Konformitätsbewertungsverfahren,
    - v) Links zu Listen der Konformitätsbewertungsstellen gemäß Kapitel 13,
    - vi) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr nach Kapitel 14,
    - vii) öffentliche Beschaffung, Transparenzvorschriften und Veröffentlichung von Bekanntmachungen sowie andere einschlägige Bestimmungen in Kapitel 20,

- viii) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen und
  - ix) sonstige Informationen, die nach Ansicht der Koordinatoren für KMU nützlich für KMU sein könnten.
- c) eine Datenbank, die eine elektronische Suche nach Zollnomenklatur-Codes ermöglicht und die die unter Buchstabe b Ziffer i genannten Informationen sowie die folgenden Informationen enthält:
- i) Verbrauchsteuern,
  - ii) Steuern (Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer),
  - iii) sonstige zolltarifliche Maßnahmen,
  - iv) Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,
  - v) Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts der Ware,
  - vi) gegebenenfalls Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung, einschließlich Platzierung und Methode der Kennzeichnung,
  - vii) für Einfuhrverfahren benötigte Informationen und
  - viii) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen.

- (3) Jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Websites und Datenbanken eingerichtet werden, die möglichst viele Informationen betreffend den Zugang zu ihren Märkten enthalten.
- (4) Jede Vertragspartei aktualisiert regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen und Links.
- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für KMU leicht nutzbaren Form präsentiert werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, die Informationen nach Möglichkeit in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- (6) Eine Vertragspartei darf bei Personen einer Vertragspartei keine Gebühren für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen erheben.

### ARTIKEL 22.3

#### KMU-Koordinatoren

- (1) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei über die KMU-Koordinatoren ihren KMU-Koordinator, der für die Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Aufgaben zuständig ist, sowie jede Änderung der Kontaktdaten ihres KMU-Koordinators mit. Die KMU-Koordinatoren
  - a) erstellen einen Arbeitsplan für die Durchführung der in diesem Artikel genannten Aufgaben,



- b) führen ihre Arbeit über die von den KMU-Koordinatoren vereinbarten Kommunikationskanäle durch, zu denen E-Mail, persönliche Treffen, Telefon- oder Videokonferenzen oder andere Kommunikationswege gehören können, und
  - c) erstatten dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten, damit dieser sie prüfen kann.
- (2) Die KMU-Koordinatoren nehmen folgende Aufgaben wahr:
- a) Gewährleistung, dass bei der Durchführung dieses Teils des Abkommens den Bedürfnissen der KMU Rechnung getragen wird,
  - b) Überwachung der Umsetzung von Artikel 22.2, um sicherzustellen, dass er auf dem neuesten Stand und für KMU relevant bleibt,
  - c) Empfehlungen für zusätzliche Informationen, die in die in Artikel 22.2 genannten Websites der Vertragsparteien aufgenommen werden können,
  - d) Zusammenarbeit und Informationsaustausch, damit die KMU der Europäischen Union und des MERCOSUR die neuen Möglichkeiten nutzen können, die dieser Teil des Abkommens zur Förderung von Handel und Investitionen bietet,
  - e) Klärung aller sonstigen für KMU maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Teils des Abkommens,
  - f) gegebenenfalls Teilnahme an den Arbeiten der nach Artikel 9.9 eingesetzten Unterausschüsse, wenn diese Unterausschüsse Angelegenheiten behandeln, die für KMU von Belang sind,

- g) Austausch von Informationen, um den Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bei der Überwachung und Durchführung dieses Teils des Abkommens in Bezug auf KMU zu unterstützen, und
  - h) Behandlung aller sonstigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben und KMU betreffen.
- (3) Die KMU-Koordinatoren können bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls mit Sachverständigen und externen Organisationen zusammenarbeiten.

## ARTIKEL 22.4

### Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 29 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

## KAPITEL 23

### WETTBEWERB

#### ARTIKEL 23.1

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „wettbewerbswidrige Praktiken“ bezeichnet alle Verhaltensweisen oder Handlungen im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei, gegen die Sanktionen verhängt werden;
- b) „Wettbewerbsbehörde“ bezeichnet
  - i) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission und
  - ii) im Falle des MERCOSUR die zuständigen Behörden der einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten;

- c) „Wettbewerbsrecht“ bezeichnet
- i) im Falle der Europäischen Union die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>1</sup> sowie die Durchführungsverordnungen<sup>2</sup> zu diesen Artikeln und dieser Verordnung und
  - ii) im Falle des MERCOSUR das Wettbewerbsrecht der einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten und die entsprechenden Durchführungsvorschriften;
- d) „Unternehmenszusammenschlüsse“ bezeichnet jede Transaktion oder Handlung im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei;
- e) „Durchsetzungsmaßnahmen“ bezeichnet jede Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen von Untersuchungen oder Verfahren, die von den Wettbewerbsbehörden einer Vertragspartei durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. EG L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>2</sup> Zur Klarstellung: Das Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union gilt für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

## ARTIKEL 23.2

### Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handelsbeziehungen an. Die Vertragsparteien erkennen an, dass wettbewerbswidrige Praktiken und Unternehmenszusammenschlüsse, die einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern, das reibungslose Funktionieren der Märkte und die Vorteile der Handelsliberalisierung beeinträchtigen können.
- (2) Folgende Maßnahmen sind mit diesem Teil des Abkommens unvereinbar, sofern sie geeignet sind, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen:
- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken<sup>1</sup>, im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei,
  - b) jede missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei durch ein oder mehrere Unternehmen und
  - c) Unternehmenszusammenschlüsse, die den wirksamen Wettbewerb im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei erheblich behindern.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Dieser Buchstabe ist nicht so auszulegen, dass er den Umfang der Analyse beschränkt, die bei Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgestimmten Verhaltensweisen nach dem Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei durchzuführen ist.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine transparente, fristgemäße und nichtdiskriminierende Anwendung ihres Wettbewerbsrechts ist, bei der der Grundsatz des fairen Verfahrens gegenüber allen interessierten Parteien, einschließlich der Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen, geachtet werden.

### ARTIKEL 23.3

#### Durchführung

(1) Jede Vertragspartei erlässt ein umfassendes Wettbewerbsrecht bzw. behält ein umfassendes Wettbewerbsrecht bei, das den in Artikel 23.2 Absatz 2 genannten wettbewerbswidrigen Praktiken und Unternehmenszusammenschlüssen wirksam entgegenwirkt und mit den in Artikel 23.2 Absatz 3 festgelegten Grundsätzen im Einklang steht. Jede Vertragspartei errichtet eine Wettbewerbsbehörde bzw. behält eine Wettbewerbsbehörde bei, die sie für die transparente und wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts benennt und angemessen ausstattet.

(2) Die Wettbewerbsbehörden der einzelnen Vertragsparteien benennen eine Kontaktstelle und setzen einander hiervon in Kenntnis. Die Kontaktstellen können Informationen über die Durchführung der Artikel 23.5, 23.6 und 23.7 übermitteln und austauschen.

### ARTIKEL 23.4

#### Staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten

(1) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten oder Monopole nach ihrem Recht zu benennen oder beizubehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen unterliegen dem Wettbewerbsrecht, sofern die Anwendung dieses Rechts nicht die Erfüllung der ihnen von einer Vertragspartei übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse rechtlich oder tatsächlich verhindert.

## ARTIKEL 23.5

### Austausch nicht vertraulicher Informationen und Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung

(1) Die Wettbewerbsbehörden können nicht vertrauliche Informationen austauschen, um die wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien zu erleichtern.

(2) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei um Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen ersuchen. Eine solche Zusammenarbeit hindert die Vertragsparteien nicht daran, unabhängige Entscheidungen zu treffen.

(3) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, der anderen Vertragspartei Informationen nach diesem Artikel zu übermitteln. Ungeachtet des vorstehenden Satzes kann eine Vertragspartei, wenn sie der anderen Vertragspartei Informationen nach diesem Artikel zur Verfügung stellt, verlangen, dass diese Informationen vorbehaltlich der von ihr festgelegten Bedingungen verwendet werden.

## ARTIKEL 23.6

### Konsultationen

(1) Eine Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann eine Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei um Konsultationen ersuchen, wenn sie der Auffassung ist, dass ihre Interessen erheblich beeinträchtigt werden durch

- a) wettbewerbswidrige Praktiken eines oder mehrerer im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässiger Unternehmen,
- b) Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne des Artikels 23.2 Absatz 2 oder
- c) die Durchsetzungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei.

(2) Die Aufnahme von Konsultationen nach Absatz 1 lässt Maßnahmen einer Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei nach ihrem Wettbewerbsrecht und ihre Entscheidungsautonomie unberührt.

(3) Eine nach Absatz 1 konsultierte Wettbewerbsbehörde kann im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften und unbeschadet ihres Ermessensspielraums bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts alle von ihr für zweckdienlich erachteten Abhilfemaßnahmen ergreifen.



## ARTIKEL 23.7

### Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 29 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

## KAPITEL 24

### SUBVENTIONEN

## ARTIKEL 24.1

### Grundsätze

Jede Vertragspartei kann Subventionen gewähren, wenn diese zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und den Nutzen der Handelsliberalisierung untergraben.

## ARTIKEL 24.2

### Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine Zusammenarbeit sowohl auf multilateraler als auch auf regionaler Ebene erforderlich ist, um
  - a) nach wirksamen Wegen zu suchen, um ihre Standpunkte und Vorschläge in Bezug auf Subventionen im Rahmen der WTO zu koordinieren,
  - b) nach Möglichkeiten zu suchen, die Transparenz im Bereich der Subventionen zu verbessern, und
  - c) Informationen über die Funktionsweise ihrer Subventionskontrollsysteme auszutauschen.
- (2) Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ kann prüfen, wie das Verständnis der Vertragsparteien für die Auswirkungen der Subventionierung auf den Handel weiter verbessert werden kann.
- (3) Die Vertragsparteien überprüfen die Funktionsweise ihrer Zusammenarbeit spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen. Die Vertragsparteien konsultieren einander, um ihre Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen und der im Rahmen der WTO entwickelten Initiativen zu Subventionsregeln zu verbessern.
- (4) Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können in einem Verwaltungsabkommen geregelt werden.

## KAPITEL 25

### STAATSEIGENE UNTERNEHMEN, UNTERNEHMEN MIT AUSSCHLIESSLICHEN ODER BESONDEREN VORRECHTEN

#### ARTIKEL 25.1

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Tätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die von einem Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden<sup>1</sup>;
- b) „kommerzielle Erwägungen“ bezeichnet den Preis, die Qualität, die Verfügbarkeit, die Marktgängigkeit, die Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei den kommerziellen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;
- c) „Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten“ bezeichnet ein öffentliches oder privates Unternehmen, einschließlich einer Tochtergesellschaft, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt hat;

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die von Unternehmen ausgeübt werden, die a) gemeinnützig sind oder b) nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeiten.

- d) „ausschließliche oder besondere Vorrechte“ bezeichnet Rechte oder Vorrechte, die eine Vertragspartei einem einzelnen Unternehmen oder einer begrenzten Zahl von Unternehmen, die zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt sind, gewährt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nichtdiskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, unter Berücksichtigung der spezifischen sektoralen Regelung, nach der das Recht oder Vorrecht gewährt wurde; dadurch werden die Möglichkeiten anderer Unternehmen, im selben geografischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen die gleiche Ware zu liefern oder die gleiche Dienstleistung zu erbringen, erheblich beeinträchtigt<sup>1</sup>;
- e) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung im Sinne des Artikels I Absatz 3 Buchstabe c GATS und gegebenenfalls des Artikels 1 Buchstaben b, c und d des GATS-Anhangs zu Finanzdienstleistungen;
- f) „staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle<sup>2</sup> einer Vertragspartei steht.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Die Vergabe einer Lizenz bei der Zuweisung knapper Ressourcen an eine begrenzte Zahl von Unternehmen nach objektiven, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhenden und nichtdiskriminierenden Kriterien an sich stellt kein ausschließliches oder besonderes Vorrecht dar.

<sup>2</sup> Im Sinne dieser Begriffsbestimmung bezieht sich der Ausdruck „im Eigentum oder unter der Kontrolle“ auf Fälle, in denen eine Vertragspartei mehr als 50 % des Grundkapitals des Unternehmens hält oder die Ausübung von mehr als 50 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf andere Weise ein vergleichbares Maß an Kontrolle über das Unternehmen nach den Governance-Vorschriften des Unternehmens ausübt.

## ARTIKEL 25.2

### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für staatseigene Unternehmen und Unternehmen, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben, denen eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt hat. Übt ein Unternehmen sowohl gewerbliche als auch nichtgewerbliche Tätigkeiten aus, so werden nur die gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens von diesem Kapitel erfasst.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine Vertragspartei, sofern die Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke beschafft werden und nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Verwendung bei der Herstellung oder zur Nutzung bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Beschaffung um eine „erfasste Beschaffung“ im Sinne des Artikels 20.3 handelt oder nicht.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.
- (4) Dieses Kapitel gilt nicht für staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten, wenn sich die jährlichen Einnahmen aus den unter dieses Kapitel fallenden gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens in einem der drei (3) vorangegangenen Geschäftsjahre auf weniger als zweihundert (200) Millionen Sonderziehungsrechte belaufen.
- (5) Dieses Kapitel gilt nicht für die gewerblichen Tätigkeiten von staatseigenen Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten in Sektoren oder Teilsektoren, für die keine spezifischen Verpflichtungen gemäß den Anlagen 25-A-1 und 25-A-2 eingegangen wurden, oder in Sektoren oder Teilsektoren, für die die spezifischen Verpflichtungen Beschränkungen gemäß den Anlagen 25-A-1 und 25-A-2 unterliegen, soweit diese Beschränkungen und Bedingungen anwendbar sind.

(6) Dieses Kapitel gilt nicht für staatseigene Unternehmen im Verteidigungssektor.

(7) Dieses Kapitel gilt nicht für staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten gemäß den Anlagen 25-A-1 und 25-A-2. Artikel 25.4 gilt nicht für in Anlage 25-A-1 aufgeführte staatseigene Unternehmen.

## ARTIKEL 25.3

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XVII GATT 1994, aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994 sowie aus Artikel VIII GATS.

(2) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, staatseigene Unternehmen zu gründen oder beizubehalten, Monopole zu erklären oder beizubehalten oder Unternehmen besondere oder ausschließliche Vorrechte zu gewähren.

## ARTIKEL 25.4

### Kommerzielle Erwägungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen nach kommerziellen Erwägungen handeln, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags oder Zwecks<sup>1</sup> nach dem Recht einer Vertragspartei.
- (2) Absatz 1 hindert diese Unternehmen nicht daran,
- a) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen, sofern dies aus kommerziellen Erwägungen heraus geschieht, oder
  - b) den Kauf von Waren und Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen abzulehnen, sofern diese Ablehnung mit kommerziellen Erwägungen im Einklang steht.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Der Begriff „öffentlicher Auftrag oder Zweck“ umfasst unter anderem die Tätigkeiten von Nationalbanken im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Rahmen des föderalen Vergaberechts, die Kreditpolitik zur Förderung von erschwinglichem Wohnraum, Ausfuhren oder Einfuhren, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Landwirten sowie alle Aufgaben, die eine Vertragspartei ihren staatseigenen Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten übertragen hat. Der Begriff „öffentlicher Auftrag oder Zweck“ umfasst auch Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Einrichtung oder einem Trust im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit oder staatlichen Alterssicherung ausgeführt werden.

## ARTIKEL 25.5

### Transparenz

- (1) Eine Vertragspartei, die Grund zu der Annahme hat, dass ihre Interessen durch die gewerblichen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens oder eines Unternehmens mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, kann die andere Vertragspartei um schriftliche Informationen über die gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens, die den Bestimmungen dieses Kapitels unterliegen, ersuchen. Das Ersuchen wird von der anderen Vertragspartei zeitnah beantwortet.
- (2) In den Auskunftsersuchen nach Absatz 1 sind das Unternehmen und die betreffenden Waren, Dienstleistungen und Märkte anzugeben sowie die unter dieses Kapitel fallenden Interessen zu nennen, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei beeinträchtigt werden.

## ARTIKEL 25.6

### Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten in folgenden Bereichen zusammen:

- a) Prüfung der Möglichkeit, zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten einzugehen, und
- b) Austausch von Erfahrungen bei der Entwicklung bewährter Verfahren für die Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen.



## ARTIKEL 25.7

### Änderung von Anhang 25-A

Anhang 25-A wird vom Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“ fünf (5) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens im Hinblick auf mögliche zusätzliche Verpflichtungen überprüft. Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ kann gegebenenfalls einen Beschluss zur Änderung von Anhang 25-A annehmen.

## KAPITEL 26

### HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

## ARTIKEL 26.1

### Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Kapitels ist es, die Einbeziehung nachhaltiger Entwicklung in die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, indem insbesondere Grundsätze und Maßnahmen in Bezug auf Arbeits-<sup>1</sup> und Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung, die für Handel und Investitionen von besonderer Bedeutung sind, festgeschrieben werden.

---

<sup>1</sup> Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Arbeit“ die strategischen Ziele der Internationalen Arbeitsorganisation im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit, die in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist.

(2) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung, die auf der VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (3. bis 14. Juni 1992) in Rio de Janeiro angenommen wurde, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und den Johannesburg-Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen von 2006 zur Schaffung eines zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle führenden Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene und zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung, die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, das Ergebnisdokument der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ sowie die SDGs der Agenda 2030.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung sich gegenseitig beeinflussen und verstärken, und erklären ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen gerecht wird.

(4) Im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Instrumenten fördern die Vertragsparteien eine nachhaltige Entwicklung durch

- a) die Entwicklung ihrer Handels- und Wirtschaftsbeziehungen in einer Weise, die zur Verwirklichung der SDGs beiträgt und ihre jeweiligen Arbeits- und Umweltstandards und -ziele in einem Kontext freier, offener und transparenter Handelsbeziehungen und unter Einhaltung der multilateralen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind, unterstützt,
- b) die Einhaltung ihrer multilateralen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit und Umwelt und

- c) eine stärkere Zusammenarbeit und ein besseres Verständnis ihrer jeweiligen handelsbezogenen Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Arbeit und Umwelt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Kapazitäten, Bedürfnisse und Entwicklungsniveaus sowie der jeweiligen nationalen Politikansätze und Prioritäten.
- (5) In Anerkennung der Unterschiede hinsichtlich ihres jeweiligen Entwicklungsstands kommen die Vertragsparteien überein, dass diesem Kapitel ein kooperativer Ansatz zugrunde liegt, der auf gemeinsamen Werten und Interessen basiert.

## ARTIKEL 26.2

### Regulierungsrecht und Schutzniveaus

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen, das von ihr als angemessen erachtete interne Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit festzulegen und ihre einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Strategien einzuführen bzw. zu ändern. Diese Schutzniveaus, Gesetze, Vorschriften und Strategien müssen mit den von jeder Vertragspartei eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Übereinkünfte und Arbeitsnormen, auf die in den Artikeln 26.4 und 26.5 Bezug genommen wird, im Einklang stehen.
- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, ihre einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Strategien so zu verbessern, dass sie ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit gewährleisten.
- (3) Eine Vertragspartei sollte das nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt oder Arbeit gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen aufweichen.
- (4) Eine Vertragspartei darf zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen nicht auf die Anwendung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt oder Arbeit verzichten oder davon abweichen und auch nicht anbieten, darauf zu verzichten oder davon abzuweichen.

(5) Eine Vertragspartei darf ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit in der Absicht unterlaufen, Handel oder Investitionen zu fördern.

(6) Eine Vertragspartei darf ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht in einer Weise anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels oder eine ungerechtfertigte oder willkürliche Diskriminierung darstellen würde.

## ARTIKEL 26.3

### Transparenz

(1) Jede Vertragspartei stellt im Einklang mit Kapitel 27 sicher, dass die Entwicklung, der Erlass und die Durchführung der folgenden Maßnahmen in transparenter Weise erfolgen, um das Bewusstsein und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Einklang mit ihren Regeln und Verfahren zu fördern:

- a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken können, und
- b) Handels- oder Investitionsmaßnahmen, die sich auf den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen auswirken können.

## ARTIKEL 26.4

### Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig kohärenter gestaltete Bemühungen um menschenwürdige Arbeit, vor allem auch im Hinblick auf Kernarbeitsnormen, und ein hohes Arbeitsschutzniveau sowie eine damit einhergehende wirksame Durchsetzung sind, und erkennen an, dass sich diese Faktoren positiv auf die wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität, einschließlich der Exportleistung, auswirken können. In diesem Zusammenhang erkennen sie auch die Bedeutung des zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ihren jeweiligen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen geführten sozialen Dialogs über Arbeitsfragen an und setzen sich für die Förderung eines solchen Dialogs ein.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die zu menschenwürdiger Arbeit für alle beiträgt, vor allem auch für Frauen und junge Menschen. In diesem Zusammenhang bekräftigt jede Vertragspartei ihre Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierten und von der IAO als aktuell eingestuften IAO-Übereinkommen und -Protokolle gefördert und effektiv umgesetzt werden.
- (3) In Übereinstimmung mit der Verfassung der IAO und der von der IAO am 18. Juni 1998 in Genf angenommenen Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (im Folgenden „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“) beachtet und fördert jede Vertragspartei die international anerkannten Kernarbeitsnormen, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegt sind, und führt sie wirksam durch:
- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
  - b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,

- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
  - d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.
- (4) Jede Vertragspartei arbeitet beständig und nachhaltig auf die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, -Protokolle und anderen einschlägigen IAO-Übereinkommen, denen sie noch nicht beigetreten ist und die von der IAO als aktuell eingestuft wurden, hin. Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über ihre diesbezüglichen Fortschritte aus.
- (5) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass die Beseitigung der Zwangsarbeit zu den Zielen der Agenda 2030 gehört, und betonen die Bedeutung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit.
- (6) Die Vertragsparteien führen, soweit angezeigt, Konsultationen über handelsbezogene Arbeitsfragen von gegenseitigem Interesse, auch im Rahmen der IAO, und arbeiten in diesem Bereich zusammen.
- (7) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung stellen die Vertragsparteien fest, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

(8) Jede Vertragspartei fördert menschenwürdige Arbeit im Sinne der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung. Jede Vertragspartei legt besonderes Augenmerk auf

- a) die Entwicklung und Verbesserung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne der einschlägigen IAO-Übereinkommen und anderer internationaler Verpflichtungen,
- b) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem in Bezug auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen,
- c) die Arbeitsaufsicht, insbesondere durch die wirksame Umsetzung der einschlägigen IAO-Normen zur Arbeitsaufsicht und
- d) die Nichtdiskriminierung bei den Arbeitsbedingungen, auch für zugewanderte Arbeitskräfte.

(9) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen und zugänglich sind, die ein wirksames Vorgehen gegen Verletzungen der in diesem Kapitel genannten Arbeitnehmerrechte vorsehen.

## ARTIKEL 26.5

### Multilaterale Umweltübereinkünfte

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Umwelt eine der drei Dimensionen (wirtschaftlich, sozial und ökologisch) der nachhaltigen Entwicklung ist und dass diese drei Dimensionen in ausgewogener und integrierter Weise berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien den Beitrag an, den der Handel zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten kann.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – im Folgenden „UNEP“) sowie der multilateralen Umweltübereinkünfte als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen an und unterstreichen, dass sich Handels- und Umweltpolitik einander noch stärker ergänzen müssen.
- (3) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtung, multilaterale Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, sowie die zugehörigen Protokolle und geänderten Fassungen zu fördern und wirksam umzusetzen.
- (4) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über den jeweiligen Fortschritt hinsichtlich der Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkünfte einschließlich der zugehörigen Protokolle und geänderten Fassungen aus.
- (5) Die Vertragsparteien führen, soweit angezeigt, Konsultationen über handelsbezogene Umweltfragen von gegenseitigem Interesse im Rahmen der multilateralen Umweltübereinkünfte und arbeiten in diesem Bereich zusammen.
- (6) Die Vertragsparteien erkennen ihr Recht an, in Bezug auf Umweltmaßnahmen Artikel 28.2 in Anspruch zu nehmen.



(7) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern diese Maßnahmen mit Artikel 26.2 Absatz 6 vereinbar sind.

## ARTIKEL 26.6

### Handel und Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das übergeordnete Ziel des UNFCCC zu verfolgen, um der vom Klimawandel ausgehenden akuten Bedrohung zu begegnen, und erkennen die Rolle an, die der Handel bei der Umsetzung dieses Ziels spielt.

(2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

a) Sie setzt das UNFCCC und das darauf beruhende Übereinkommen von Paris wirksam um und

b) sie fördert im Einklang mit Artikel 2 des Übereinkommens von Paris den positiven Beitrag des Handels beim Übergang zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung und erhöht die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen in einer Art und Weise, die die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls in handelsbezogenen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren zusammen, vor allem im Rahmen des UNFCCC.

## ARTIKEL 26.7

### Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro vom 5. Juni 1992, dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen von Washington D. C. vom 3. März 1973 (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – im Folgenden „CITES“), dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und den auf dieser Grundlage angenommenen Entscheidungen sowie die Rolle an, die der Handel spielen kann, wenn es darum geht, einen Beitrag zu den Zielen dieser Übereinkommen und dieses Vertrags zu leisten.

(2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

- a) Sie fördert die Nutzung des CITES als Instrument zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, unter anderem durch die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, wenn der Erhaltungszustand dieser Arten aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt,
- b) sie führt im Einklang mit den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, wirksame Maßnahmen durch, die zu einer Eindämmung des illegalen Artenhandels führen,
- c) sie fördert gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften den Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage natürlicher Ressourcen, die durch eine nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen erzeugt wurden oder zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen, und

- d) sie fördert die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile und gegebenenfalls Maßnahmen für den Zugang zu solchen Ressourcen und die vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung.
- (3) Die Vertragsparteien tauschen auch Informationen über Initiativen und bewährte Verfahren für den Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage natürlicher Ressourcen aus, um die biologische Vielfalt zu erhalten, und arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Fragen auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren zusammen.

## ARTIKEL 26.8

### Handel und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels sowie die Bedeutung der Wiederherstellung der Wälder für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung an.
- (2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie fördert den Handel mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, in denen der Holzeinschlag im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Erntelands erfolgt,
- b) sie fördert gegebenenfalls die Einbeziehung waldbasierter lokaler Gemeinschaften und indigener Völker – mit deren vorheriger Zustimmung nach Inkenntnissetzung – in nachhaltige Lieferketten für Holz und andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder zu fördern,
- c) sie führt Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels ein,

- d) sie tauscht Informationen mit der anderen Vertragspartei über handelsbezogene Initiativen zu nachhaltiger Bewirtschaftung von Wäldern, Governance von Wäldern und zur Erhaltung der Waldflächen aus und arbeitet mit ihr zusammen, um die Wirkung zu maximieren und zu gewährleisten, dass sich ihre jeweiligen Strategien im gegenseitigen Interesse ergänzen, und
- e) sie pflegt gegebenenfalls in Belangen im Zusammenhang mit dem Handel und der Erhaltung der Waldflächen sowie der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang mit der Agenda 2030 eine Zusammenarbeit auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren.

## ARTIKEL 26.9

### Handel und nachhaltiges Fischerei- und Aquakulturmanagement

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und der Meeresökosysteme und die Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt, und sie erkennen ihre gemeinsame Verpflichtung zur Verwirklichung von SDG 14 der Agenda 2030 und insbesondere der dazugehörigen Zielvorgaben 4 und 6 an.
- (2) Gemäß Absatz 1 und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
  - a) Sie führt langfristige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch und verpflichtet sich zur nachhaltigen Nutzung lebender Meeresschätze im Einklang mit dem Völkerrecht, wie es im SRÜ und in anderen einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization – im Folgenden „FAO“), deren Vertragspartei sie ist, verankert ist,

- b) sie handelt gemäß den Grundsätzen des mit der Resolution 4/95 am 31. Oktober 1995 angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei (im Folgenden „Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei“),
- c) sie beteiligt sich aktiv an den regionalen Fischereiorganisationen und anderen einschlägigen internationalen Foren, denen sie als Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, unter anderem durch die wirksame Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls durch die Umsetzung von Fangdokumentations- oder Fangbescheinigungsregelungen, und pflegt zu diesem Zweck eine aktive Zusammenarbeit,
- d) sie setzt im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen umfassende, wirksame und transparente Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei durch und schließt Erzeugnisse, die diesen Maßnahmen nicht entsprechen, vom internationalen Handel aus und pflegt zu diesem Zweck die Zusammenarbeit, unter anderem durch Erleichterung des Informationsaustauschs,
- e) sie arbeitet auf die Koordinierung der Maßnahmen hin, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände in Bereichen von gemeinsamem Interesse notwendig sind, und
- f) sie fördert die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei.

## ARTIKEL 26.10

### Wissenschaftliche und technische Informationen

- (1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken können, stellt jede Vertragspartei sicher, dass die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, auf die sie sich stützt, von anerkannten technischen und wissenschaftlichen Gremien stammen und dass sich die Maßnahmen auf einschlägige internationale Standards, Leitlinien oder Empfehlungen stützen, sofern vorhanden.
- (2) Reichen die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Informationen nicht aus oder sind sie nicht schlüssig und besteht die Gefahr schwerwiegender Umweltschäden oder einer Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in ihrem Gebiet, so kann eine Vertragspartei Maßnahmen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips einführen. Diese Maßnahmen stützen sich auf verfügbare einschlägige Informationen und werden regelmäßig überprüft. Die Vertragspartei, die solche Maßnahmen einführt, bemüht sich, neue oder zusätzliche wissenschaftliche Informationen einzuholen, die für eine schlüssigere Bewertung erforderlich sind, und überprüft diese Maßnahmen gegebenenfalls.
- (3) Wirkt sich eine nach Absatz 2 eingeführte Maßnahme auf den Handel oder die Investitionen aus, so kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei, die die Maßnahme eingeführt hat, um Informationen ersuchen, aus denen hervorgeht, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Informationen in Bezug auf die betreffende Angelegenheit nicht ausreichen oder nicht schlüssig sind und dass die eingeführte Maßnahme mit ihrem eigenen Schutzniveau vereinbar ist, und sie kann um eine Erörterung der Angelegenheit in dem in Artikel 26.14 genannten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ersuchen.
- (4) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen.

## ARTIKEL 26.11

### Handel und verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements durch verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Praktiken der sozialen Verantwortung von Unternehmen auf der Grundlage international vereinbarter Leitlinien an.
- (2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
  - a) Sie unterstützt die Verbreitung und den Einsatz einschlägiger internationaler Instrumente, denen sie zugestimmt hat oder die sie unterstützt, wie die im November 1977 in Genf angenommene Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Entschließung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext im Anhang der von der OECD am 21. Juni 1976 in Paris angenommenen Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen,
  - b) sie fördert die freiwillige Übernahme sozialer Verantwortung und die freiwillige Anwendung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken durch Unternehmen im Einklang mit den unter Buchstabe a genannten Leitlinien und Grundsätzen und
  - c) sie sorgt für unterstützende politische Rahmenbedingungen für die wirksame Umsetzung der unter Buchstabe a genannten Grundsätze und Leitlinien.

(3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich der sozialen Unternehmensverantwortung und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an und fördern die gemeinsame Arbeit im Hinblick darauf. Bezüglich der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und der zugehörigen Ergänzungen setzen die Vertragsparteien, die sich diesen Leitsätzen angeschlossen haben oder sie unterstützen, auch Maßnahmen zur Förderung ihrer Anwendung um.

(4) Die Vertragsparteien tauschen Informationen sowie bewährte Verfahren aus und arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Fragen zusammen, unter anderem in einschlägigen regionalen und internationalen Foren.

## ARTIKEL 26.12

### Sonstige handels- und investitionsbezogene Initiativen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Beitrag von Handel und Investitionen mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu steigern.

(2) Nach Absatz 1 unternehmen die Vertragsparteien Folgendes:

a) Sie fördern die Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit im Einklang mit der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, unter anderem einen existenzsichernden Mindestlohn, inklusiven Sozialschutz, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und andere Aspekte im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen,



- b) sie fördern den Handel mit und Investitionen in Waren und Dienstleistungen sowie den freiwilligen Austausch von Verfahren und Technologien, die zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Bedingungen beitragen, einschließlich solcher, denen besondere Bedeutung mit Blick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zukommt, und zwar in einer Weise, die mit diesem Teil des Abkommens im Einklang steht, und
- c) sie arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Angelegenheiten auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren zusammen.

## ARTIKEL 26.13

### Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels an. Sie können unter anderem in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:
  - a) Arbeits- und Umweltaspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung in internationalen Foren, insbesondere in der WTO, der IAO, dem UNEP, der UNCTAD, dem Hocharangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung und den multilateralen Umweltübereinkünften,
  - b) Auswirkungen des Arbeits- und Umweltrechts und der Arbeits- und Umweltnormen auf Handel und Investitionen,
  - c) Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf Arbeit und Umwelt und
  - d) freiwillige Nachhaltigkeitssicherungssysteme, wie Systeme für fairen und ethischen Handel und Umweltzeichen, durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen über solche Systeme.

(2) Für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels können die Vertragsparteien auch bei den folgenden handelsbezogenen Aspekten zusammenarbeiten:

- a) Durchführung grundlegender, vorrangiger und anderer aktueller IAO-Übereinkommen,
- b) IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, einschließlich der Zusammenhänge zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Anpassung des Arbeitsmarkts, Kernarbeitsnormen, menschenwürdige Arbeit in internationalen Lieferketten, Sozialschutz und soziale Inklusion, sozialer Dialog, Kompetenzentwicklung und Geschlechtergleichstellung,
- c) Durchführung multilateraler Umweltübereinkünfte und gegenseitige Unterstützung bei der Beteiligung an solchen Übereinkünften,
- d) dynamische internationale Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels im Rahmen des UNFCCC, insbesondere Durchführung des Übereinkommens von Paris,
- e) Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 16. September 1987 und alle von den Vertragsparteien ratifizierten geänderten Fassungen, insbesondere Maßnahmen zur Kontrolle der Erzeugung und des Verbrauchs von bzw. des Handels mit ozonabbauenden Stoffen und Fluorkohlenwasserstoffen und zur Förderung umweltfreundlicher Alternativen sowie zur Bekämpfung des illegalen Handels mit durch dieses Protokoll regulierten Stoffen,
- f) soziale Unternehmensverantwortung, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und verantwortungsvolles Management globaler Lieferketten und Rechenschaftspflicht, auch im Hinblick auf die Umsetzung, Weiterverfolgung und Verbreitung einschlägiger internationaler Instrumente,
- g) verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien und Abfall,

- h) Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen, gemäß Artikel 26.7,
- i) Bekämpfung des illegalen Artenhandels gemäß Artikel 26.7,
- j) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder im Hinblick auf eine Verringerung der Entwaldung und des illegalen Holzeinschlags gemäß Artikel 26.8,
- k) private und öffentliche Initiativen, die zum Ziel der Eindämmung der Entwaldung beitragen, einschließlich Initiativen zur Verknüpfung von Produktion und Konsum im Rahmen der Lieferketten, im Einklang mit SDG 12 und SDG 15 der Agenda 2030,
- l) Förderung nachhaltiger Fischereimethoden und des Handels mit Fischerzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 26.9 und
- m) Initiativen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion im Einklang mit SDG 12 der Agenda 2030, darunter unter anderem Kreislaufwirtschaft und andere nachhaltige Wirtschaftsmodelle, die auf die Steigerung der Ressourceneffizienz und die Verringerung von Abfällen abzielen.

## ARTIKEL 26.14

### Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und Kontaktstellen

- (1) Der nach Artikel 9.9 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ hat neben den in Artikel 2.4 und Artikel 9.9 aufgeführten folgende Aufgaben:
  - a) Erleichterung und Überwachung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels,
  - b) Wahrnehmung der in den Artikeln 26.16 bis 26.18 genannten Aufgaben und
  - c) Ausführung der erforderlichen vorbereitenden internen Arbeiten für den Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, unter anderem im Hinblick auf Fragen, die mit den in Artikel 2.7 genannten Internen Beratungsgruppen zu erörtern sind.
- (2) Der Unterausschuss veröffentlicht nach jeder Sitzung einen Bericht.
- (3) Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle, die die Kommunikation und Koordinierung zwischen den Vertragsparteien bezüglich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels erleichtert.

## ARTIKEL 26.15

### Streitbeilegung

- (1) Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengungen, um etwaige Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels durch Dialog, Konsultationen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit zu klären.

- (2) Die in den Artikeln 26.16 und 26.17 genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.
- (3) Alle in diesem Kapitel festgesetzten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sich die Fristen beziehen.
- (4) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten als an einer Streitigkeit beteiligte Vertragsparteien nach diesem Kapitel die in Artikel 29.3 genannten Streitparteien.
- (5) Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 29 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

## ARTIKEL 26.16

### Konsultationen

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren nach Artikel 26.14 Absatz 3 benannte Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels ersuchen. Das Ersuchen muss eine klare Sachverhaltsdarstellung und eine kurze Zusammenfassung der gemäß diesem Kapitel geltend gemachten Anliegen enthalten, einschließlich Angaben zu den maßgeblichen Bestimmungen dieses Kapitels, einer Erläuterung, inwieweit die Ziele dieses Kapitels betroffen sind, sowie etwaiger sonstiger von der Vertragspartei für sachdienlich erachteter Informationen. Die Konsultationen werden unmittelbar nach Übermittlung des Ersuchens und in jedem Fall nicht später als dreißig (30) Tage nach Erhalt des Ersuchens aufgenommen.

(2) Die Konsultationen erfolgen in direktem persönlichen Kontakt oder auch per Videokonferenz oder auf einem anderen elektronischen Weg, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren. Werden die Konsultationen in direktem persönlichen Kontakt geführt, so finden sie im Gebiet der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(3) Die Vertragsparteien nehmen die Konsultationen mit dem Ziel auf, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu erreichen. Bei Konsultationen, die sich auf die in diesem Kapitel genannten multilateralen Übereinkünfte beziehen, berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger Organisationen oder Gremien, die für von beiden Vertragsparteien ratifizierte multilaterale Umweltübereinkünfte zuständig sind, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und dieser Organisationen zu fördern. Gegebenenfalls können die Vertragsparteien vereinbaren, den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien einzuholen, die sie für geeignet halten.

(4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit einer eingehenderen Erörterung bedarf, kann sie schriftlich darum ersuchen, dass der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ einberufen wird, und das Ersuchen der nach Artikel 26.14 Absatz 3 benannten Kontaktstelle notifizieren. Ein solches Ersuchen darf frühestens sechzig (60) Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens gemäß Absatz 1 gestellt werden. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung.

(5) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ berücksichtigt alle Stellungnahmen der in Artikel 2.7 genannten Internen Beratungsgruppen oder den Rat Sachverständiger zu der betreffenden Angelegenheit.

(6) Jede von den Vertragsparteien erreichte Entscheidung wird öffentlich zugänglich gemacht.

## ARTIKEL 26.17

### Sachverständigengruppe

- (1) Ist innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen nach einem Konsultationsersuchen gemäß Artikel 18.16 keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung erzielt worden, so kann eine Vertragspartei um die Einsetzung einer Sachverständigengruppe zur Prüfung der Angelegenheit ersuchen. Dieses Ersuchen ist schriftlich an die nach Artikel 26.14 Absatz 3 benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei zu richten, wobei die Gründe für das Ersuchen um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einschließlich einer Beschreibung der strittigen Maßnahmen und die für anwendbar erachteten Bestimmungen dieses Kapitels anzugeben sind.
- (2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 29.9, 29.11, 29.12, 29.26 und 29.27 sowie die Verfahrensordnung in Anhang 29-A und der Verhaltenskodex in Anhang 29-B Anwendung.
- (3) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ stellt in seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von mindestens fünfzehn (15) Einzelpersonen auf, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren. Diese Liste setzt sich aus drei (3) Teillisten zusammen: eine (1) von der EU vorgeschlagene Teilliste, eine (1) vom MERCOSUR vorgeschlagene Teilliste und eine (1) Teilliste mit Einzelpersonen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Jede Vertragspartei schlägt mindestens fünf (5) Einzelpersonen für ihre Teilliste vor. Darüber hinaus wählen die Vertragsparteien mindestens fünf (5) Einzelpersonen für die Liste derjenigen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen, aus. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ stellt sicher, dass die Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird und dass die Zahl der Sachverständigen stets mindestens fünfzehn (15) Einzelpersonen beträgt.

(4) Die in Absatz 3 genannten Einzelpersonen müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen in den unter dieses Kapitel fallenden Belangen, auch im Arbeits-, Umwelt- oder Handelsrecht, oder in der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie müssen in persönlicher Eigenschaft handeln und unabhängig sein und dürfen in Fragen im Zusammenhang mit der Meinungsverschiedenheit weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahestehen. Sie befolgen außerdem die Vorgaben des Anhangs 29-B.

(5) Eine Sachverständigengruppe setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Den Vorsitz übernimmt jemand aus der Teilliste der Einzelpersonen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Es wird eine Sachverständigengruppe nach den Verfahren des Artikels 21.9 Absätze 1 bis 4 eingesetzt. Die Sachverständigen werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 29.9 Absätze 2, 3 und 4 aus den betreffenden Einzelpersonen auf den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Teillisten ausgewählt.

(6) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Einsetzung der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 29.9 Absatz 5 etwas anderes vereinbaren, wird folgendes Mandat festgelegt:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung der Sachverständigengruppe vorgelegten Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 26 des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits und Vorlage eines Berichts nach Artikel 26.17, der Empfehlungen für die Lösung der Angelegenheit umfasst.“

(7) Im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der multilateralen Übereinkünfte, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, sollten Stellungnahmen von Sachverständigen oder von der Sachverständigengruppe nach Artikel 29.12 angeforderte Informationen auch Informationen und Ratschläge von einschlägigen IAO-Gremien oder im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte eingesetzten Gremien umfassen. Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen werden beiden Vertragsparteien zur Stellungnahme übermittelt.



- (8) Die Sachverständigen­gruppe legt die Bestimmungen dieses Kapitels nach den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Auslegungsregeln aus.
- (9) Die Sachverständigen­gruppe legt den Vertragsparteien innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Einsetzung der Sachverständigen­gruppe einen Zwischenbericht und spätestens sechzig (60) Tage nach der Vorlage des Zwischenberichts einen Abschlussbericht vor. In diesen Berichten werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Empfehlungen dargelegt. Jede der beteiligten Vertragsparteien kann der Sachverständigen­gruppe innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts eine schriftliche Stellungnahme dazu übermitteln. Nach Prüfung etwaiger schriftlicher Stellungnahmen kann die Sachverständigen­gruppe den Bericht ändern und für zweckmäßig erachtete weitere Prüfungen vornehmen. Ist sie der Auffassung, dass die in diesem Absatz festgelegten Fristen nicht eingehalten werden können, so notifiziert der Vorsitzende der Sachverständigen­gruppe dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Gruppe ihren Zwischenbericht oder Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt.
- (10) Die Vertragsparteien machen den Abschlussbericht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach seiner Vorlage durch die Sachverständigen­gruppe öffentlich zugänglich.
- (11) Die Vertragsparteien erörtern unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigen­gruppe, welche geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die Beschwerdegegnerin unterrichtet ihre in Artikel 2.7 genannte Interne Beratungs­gruppe und die andere Vertragspartei spätestens neunzig (90) Tage nach Veröffentlichung des Berichts über ihre Entscheidung über etwaige vorzunehmende Handlungen oder zu treffende Maßnahmen. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ überwacht die Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Sachverständigen­gruppe und deren Empfehlungen. Die in Artikel 2.7 genannte Interne Beratungs­gruppe kann dem Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

## ARTIKEL 26.18

### Überprüfung

(1) Mit Blick auf die Erleichterung der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels erörtern die Vertragsparteien im Rahmen der Sitzungen des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ die wirksame Durchführung dieses Kapitels, auch eine etwaige Überprüfung seiner Bestimmungen, und berücksichtigen dabei unter anderem die gewonnenen Erfahrungen, die politischen Entwicklungen aufseiten jeder Vertragspartei, die Entwicklungen bei internationalen Übereinkünften und die von den Interessenträgern dargelegten Standpunkte.

(2) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ kann den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterungen nach Absatz 1 Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels empfehlen.

## KAPITEL 27

### TRANSPARENZ

#### ARTIKEL 27.1

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsentscheidung“ bezeichnet eine Entscheidung, die die Rechte oder Pflichten einer Person in einem Einzelfall berührt und die eine Verwaltungsmaßnahme oder die Unterlassung einer Verwaltungsmaßnahme oder -entscheidung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei umfasst;
- b) „betroffene Personen“ bezeichnet alle natürlichen oder juristischen Personen, die von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung betroffen sein können;
- c) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die sich auf unter diesen Teil des Abkommens fallende Angelegenheiten auswirken können.

## ARTIKEL 27.2

### Ziele

In dem Bewusstsein der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regulierungsumfeld auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben kann, sind die Vertragsparteien bestrebt, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für KMU, ein transparentes und berechenbares Regulierungsumfeld sowie effiziente Verfahren zu fördern.

## ARTIKEL 27.3

### Veröffentlichung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle unter diesen Teil des Abkommens fallenden Angelegenheiten
  - a) unverzüglich über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht werden, sodass sich alle Personen damit vertraut machen können,
  - b) mit einer Erläuterung ihrer Ziele und Gründe versehen sind und
  - c) ausreichend Zeit zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten vorsehen, es sei denn, dies ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich.

(2) Bei der Annahme oder Änderung wichtiger Gesetze oder sonstiger Vorschriften mit allgemeiner Geltung in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diesen Teil des Abkommens fallen, unternimmt jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren Folgendes:

- a) Sie veröffentlicht vorab den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorschrift oder die Konsultationsunterlagen, worin das Ziel des Gesetzes bzw. der Vorschrift und die Gründe im Einzelnen dargelegt werden,
- b) sie räumt betroffenen Personen und der anderen Vertragspartei eine angemessene Möglichkeit ein, zum Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorschrift oder zu den Konsultationsunterlagen Stellung zu nehmen, und
- c) sie bemüht sich, die eingegangenen Stellungnahmen zu dem Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorschrift oder zu den Konsultationsunterlagen zu berücksichtigen.

## ARTIKEL 27.4

### Anfragen

(1) Spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens führt jede Vertragspartei geeignete Mechanismen ein oder behält solche Mechanismen bei, um Anfragen von Personen zu einer vorgeschlagenen oder geltenden Maßnahme mit allgemeiner Geltung in Bezug auf eine unter diesen Teil des Abkommens fallende Angelegenheit und zu ihrer Anwendung entgegenzunehmen und zu beantworten.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich Informationen und beantwortet Anfragen im Zusammenhang mit einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung oder Vorschlägen zur Annahme oder Änderung einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung in Bezug auf eine unter diesen Teil des Abkommens fallende Angelegenheit, wenn die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei das Funktionieren dieses Teils des Abkommens beeinträchtigen kann.

## ARTIKEL 27.5

### Verwaltung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

- (1) Jede Vertragspartei verwaltet alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die unter diesen Teil des Abkommens fallende Angelegenheiten betreffen, in objektiver, unparteiischer und angemessener Weise.
- (2) Bei der Einzelfallanwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung auf Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei gilt, dass jede Vertragspartei
  - a) sich bemüht, die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen<sup>1</sup> im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerhalb einer angemessenen Frist über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten, wobei sie die Art des Verfahrens angibt und eine Erklärung der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung etwaiger zu klärender Fragen beifügt, und
  - b) den betroffenen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit gibt, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Bei Angelegenheiten, die unter Kapitel 23 fallen, sind diese Personen die Adressaten einer Entscheidung der Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei.

## ARTIKEL 27.6

### Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsgerichtliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder aufrechterhalten, damit eine Verwaltungsentscheidung in Bezug auf eine unter diesen Teil des Abkommens fallende Angelegenheit umgehend überprüft oder ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann und diese Entscheidung in begründeten Fällen korrigiert werden kann. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren nichtdiskriminierend und unparteiisch von Gerichten durchgeführt werden, die von der für die Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde unabhängig und unparteiisch sind und sich aus Einzelpersonen zusammensetzen, die kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die an den in Absatz 1 genannten Verfahren beteiligten Parteien

- a) ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
- b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Buchstabe b – vorbehaltlich etwaiger, in ihren Rechtsvorschriften vorgesehener Überprüfungen oder Rechtsbehelfe – von der mit dem Verwaltungsvollzug in Bezug auf die betreffende Verwaltungsentscheidung betrauten Behörde umgesetzt wird und diese sich in der Praxis maßgeblich daran orientiert.

## ARTIKEL 27.7

### Qualität und Effizienz der Regulierungstätigkeit und gute Regulierungspraxis

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze der guten Regulierungspraxis an und fördern die Qualität und Effizienz der Regulierungstätigkeit. Insbesondere sind die Vertragsparteien bestrebt,
- a) bei der Entwicklung wichtiger Initiativen die Nutzung von Gesetzesfolgenabschätzungen zu fördern und
  - b) Verfahren zur Förderung einer regelmäßigen nachträglichen Bewertung ihrer Maßnahmen von allgemeinem Interesse einzuführen oder beizubehalten.
- (2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, in regionalen und multilateralen Foren zusammenzuarbeiten und eine gute Regulierungspraxis und Transparenz in Bezug auf internationalen Handel und internationale Investitionen in den unter diesen Teil des Abkommens fallenden Bereichen zu fördern.

## ARTIKEL 27.8

### Verhältnis zu anderen Kapiteln

Dieses Kapitel findet unbeschadet etwaiger besonderer Bestimmungen, die in anderen Kapiteln dieses Teils des Abkommens festgelegt sind, Anwendung.



## KAPITEL 28

### AUSNAHMEN

#### ARTIKEL 28.1

##### Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieser Teil des Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

- a) es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren, oder
- b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar:
  - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
  - ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
  - iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen oder

- c) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommenen internationalen Verpflichtungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einzuleiten.

## ARTIKEL 28.2

### Allgemeine Ausnahmen

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierte Beschränkung im internationalen Handel führen, sind die Kapitel 10, 12 und 25 nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, die in Artikel XX GATT 1994 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen. Zu diesem Zweck wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich seiner diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in diesen Teil des Abkommens übernommen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierte Beschränkung der Liberalisierung von Investitionen oder des internationalen Handels mit Dienstleistungen führen, sind die Kapitel 18 und 25 nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, die Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
- c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für heimische Investoren oder für die heimische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen angewandt werden,
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind,
- e) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Teil des Abkommens stehen, einschließlich solcher
  - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken<sup>1</sup> oder zum Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
  - ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten oder
  - iii) für die Sicherheit.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Dazu gehören auch Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

(3) Kapitel 18 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Einführung oder Durchsetzung einer Maßnahme verhindert, mit der eine von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Wettbewerbsbehörde auferlegte oder durchgesetzte Anforderung umgesetzt wird, um eine Verletzung der Wettbewerbsgesetze und -vorschriften zu beheben.

(4) Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass – soweit diese Maßnahmen andernfalls mit den Bestimmungen der Kapitel 10, 12 und 25 unvereinbar sind –

- a) die in Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 genannten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,
- b) Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nicht lebender erschöpflicher Naturschätze gilt und
- c) Maßnahmen zur Umsetzung multilateraler Umweltübereinkünfte unter Artikel XX Buchstabe b oder g GATT 1994 fallen können.

(5) Bevor eine Vertragspartei die in Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 vorgesehenen Maßnahmen trifft, stellt sie der anderen Vertragspartei alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bereitstellung dieser Informationen keine Einigung erzielt, kann die Vertragspartei die entsprechenden Maßnahmen anwenden. Erfordern besondere und kritische Umstände ein sofortiges Eingreifen, so kann die Vertragspartei, die beabsichtigt, die Maßnahmen zu treffen, ohne vorherige Notifizierung die zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen ergreifen; die andere Vertragspartei wird von ihr darüber umgehend unterrichtet.

## ARTIKEL 28.3

### Besteuerung

(1) Dieser Teil des Abkommens lässt die Rechte und Pflichten der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Teil des Abkommens und einer solchen Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.

(2) Sofern die im Folgenden genannten Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Voraussetzungen eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Ländern oder eine verschleierte Beschränkung des Handels oder der Investitionen darstellen würden, hindert dieser Teil des Abkommens eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Gewährleistung der gerechten und wirksamen Besteuerung oder Erhebung direkter Steuern<sup>1</sup> einzuführen, aufrechtzuerhalten oder durchzusetzen,

a) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden oder

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass hierzu nicht mit Artikel 18.4 vereinbarte Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems gehören, die auf eine gerechte oder wirksame Besteuerung oder Erhebung direkter Steuern abzielen,

- i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort gelegen sind,
- ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen,
- iv) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des zwischen ihnen bestehenden Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage, oder
- vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

- b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder dem internen Steuerrecht die Steuervermeidung oder -hinterziehung verhindern sollen.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz;
  - b) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine andere internationale Übereinkunft oder Vereinbarung, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und zu deren Vertragsparteien die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat gehören.

#### ARTIKEL 28.4

##### Offenlegung von Informationen

- (1) Dieser Teil des Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Panel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 29 die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.
- (2) Übermittelt eine Vertragspartei Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

## ARTIKEL 28.5

### WTO-Ausnahmegenehmigungen

Entspricht eine Verpflichtung aus diesem Teil des Abkommens im Wesentlichen einer Verpflichtung aus dem WTO-Übereinkommen, so gilt eine Maßnahme, die im Einklang mit einer gemäß Artikel IX Absätze 3 und 4 des WTO-Übereinkommens gewährten Ausnahmegenehmigung getroffen wird, als mit der im Wesentlichen gleichwertigen Bestimmung dieses Teils des Abkommens vereinbar.



## KAPITEL 29

### STREITBEILEGUNG

#### ABSCHNITT A

#### ZIEL, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GELTUNGSBEREICH

##### ARTIKEL 29.1

###### Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus

- a) für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung von Teil III dieses Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen herbeizuführen, und
- b) gegebenenfalls das Gleichgewicht der im Rahmen von Teil III dieses Abkommens gewährten Zugeständnisse zu wahren.

## ARTIKEL 29.2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 29-A, 29-B und 29-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Berater“ bezeichnet eine Einzelperson, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
- b) „Schiedspanel“ bezeichnet ein nach Artikel 29.9 eingesetztes Panel;
- c) „Schiedsperson“ bezeichnet eine Einzelperson, die Mitglied eines Schiedspanels ist;
- d) „Assistent“ bezeichnet eine Einzelperson, die im Rahmen des Mandats einer Schiedsperson Nachforschungen für diese anstellt oder sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt;
- e) „Kandidat“ bezeichnet eine Einzelperson, deren Name auf der in Artikel 29.8 Absatz 3 genannten Liste der Schiedspersonen steht und die für die Auswahl als Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 29.9 in Betracht gezogen wird;
- f) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet eine Partei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 29.7 beantragt;
- g) „Sachverständiger“ bezeichnet eine Einzelperson mit anerkannten Fachkenntnissen und Erfahrung in einem bestimmten Bereich, die von einem Schiedspanel oder Mediator um eine Stellungnahme ersucht wird oder deren Stellungnahme in diesem Bereich einer der Parteien vorgelegt oder von einer Partei angefordert wird;

- h) „Mediator“ bezeichnet eine Einzelperson, die eine Mediation gemäß Artikel 29.6 durchführt;
- i) „Vertreter einer Partei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Kapitel ergebenden Streitigkeit vertritt;
- j) „Bedienstete“ einer Schiedsperson bezeichnet Einzelpersonen, die unter der Leitung und Aufsicht einer Schiedsperson tätig, aber nicht deren Assistenten sind.

### ARTIKEL 29.3

#### Streitparteien

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels können die Europäische Union und der MERCOSUR oder ein oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten Streitparteien sein. Die Streitparteien werden nachstehend als „Partei“ oder „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Die Europäische Union kann ein Streitbeilegungsverfahren gegen den MERCOSUR aufgrund einer die Europäische Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten betreffenden Maßnahme einleiten, wenn es sich bei der strittigen Maßnahme um eine Maßnahme des MERCOSUR handelt.
- (3) Die Europäische Union kann aufgrund einer Maßnahme, die die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten betrifft, ein Streitbeilegungsverfahren gegen einen oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten einleiten, wenn es sich bei der strittigen Maßnahme um eine Maßnahme der betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten handelt.

- (4) Der MERCOSUR kann aufgrund einer Maßnahme, die den MERCOSUR oder alle unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten betrifft, ein Streitbeilegungsverfahren gegen die Europäische Union einleiten, wenn es sich bei der strittigen Maßnahme um eine Maßnahme der Europäischen Union<sup>1</sup> oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten handelt.
- (5) Ein oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten können aufgrund einer Maßnahme, die einen oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten betrifft, einzeln ein Streitbeilegungsverfahren gegen die Europäische Union einleiten, wenn es sich um eine Maßnahme der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten handelt.
- (6) Wenn mehr als ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat in derselben Angelegenheit ein Streitbeilegungsverfahren gegen die Europäische Union einleiten, gilt Artikel 9 DSU entsprechend<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Eine Maßnahme der Europäischen Union im Sinne dieses Artikels würde auch eine Maßnahme eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten einschließen.

<sup>2</sup> Zur Klarstellung: Artikel 9 Absatz 3 DSU hindert einen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat nicht daran, ein Mitglied des Schiedspanels aus der in Artikel 29.8 Absatz 3 Buchstabe b dieses Kapitels genannten Teilliste zu ernennen, das nicht dasjenige ist, das als Schiedsperson in einem Panel tätig war oder ist, das zur Prüfung einer Beschwerde eines anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staats in derselben Angelegenheit eingesetzt wurde.

## ARTIKEL 29.4

### Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Streitigkeiten, die Folgendes betreffen:

- a) die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen von Teil III dieses Abkommens (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, oder
- b) das Vorbringen einer Partei, dass eine von der anderen Partei angewandte Maßnahme einen Vorteil, der ihr aus den erfassten Bestimmungen erwachsen würde, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, unabhängig davon, ob diese Maßnahme im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil III dieses Abkommens steht oder nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## ABSCHNITT B

### KONSULTATIONEN UND MEDIATION

#### ARTIKEL 29.5

##### Konsultationen

- (1) Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten über die mutmaßliche Nichteinhaltung der in Artikel 29.4 Buchstabe a genannten erfassten Bestimmungen oder über die in Artikel 29.4 Buchstabe b genannten mutmaßlich zunichtegemachten oder erheblich geschmälernten Vorteile dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. In diesem Zusammenhang werden die besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer zusätzlich berücksichtigt.
- (2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Partei der anderen Partei und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ein schriftliches Ersuchen, in dem sie Folgendes angibt: den Grund für das Ersuchen unter Nennung der strittigen Maßnahme und im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a die erfassten Bestimmungen, die sie für anwendbar hält und die von der anderen Partei mutmaßlich nicht eingehalten wurden, oder im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b die Vorteile, die ihrer Ansicht nach durch die strittige Maßnahme in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert wurden.

(3) Die Konsultationen werden spätestens fünfzehn (15) Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens abgehalten und finden im Gebiet der konsultierten Partei statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Die Konsultationen gelten spätestens dreißig (30) Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens als abgeschlossen, sofern beide Parteien nicht vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen. Die Konsultationen – insbesondere die von den Parteien dabei vertretenen Standpunkte – sind vertraulich und lassen die Rechte der Parteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

(4) Konsultationen bei dringenden Angelegenheiten, unter anderem bei leicht verderblichen Waren oder anderen Waren oder Dienstleistungen, deren Qualität, aktueller Zustand oder wirtschaftlicher Wert sich in kurzer Zeit rasch verschlechtert, finden spätestens fünfzehn (15) Tage nach Eingang des Ersuchens statt und gelten innerhalb dieser fünfzehn (15) Tage als abgeschlossen, es sei denn, beide Parteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Bei den Konsultationen legt jede Partei Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, inwieweit sich die strittige Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a auf die Anwendung von Teil III dieses Abkommens auswirken oder im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b die Vorteile, die der ersuchenden Partei aus Teil III dieses Abkommens erwachsen, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemachen oder schmälern könnte.

(6) Werden nicht innerhalb des in den Absätzen 3 oder 4 genannten Zeitrahmens Konsultationen aufgenommen oder sind die Konsultationen ohne einvernehmliche Lösung abgeschlossen worden, so kann die Partei, die um die Konsultationen ersucht hat, nach Artikel 29.7 die Einsetzung eines Schiedspanels beantragen.

(7) Ein Konsultationsersuchen im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a berührt nicht das Recht der ersuchenden Partei, gleichzeitig oder später Konsultationen über eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b in Bezug auf dieselbe Maßnahme zu beantragen und umgekehrt.

## ARTIKEL 29.6

### Mediation

Eine Partei kann gemäß Anhang 29-C um die Einleitung eines Mediationsverfahrens in Bezug auf eine Maßnahme einer Partei ersuchen, die den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigt. Das Mediationsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Parteien eingeleitet werden.



## ABSCHNITT C

### SCHIEDSVORFAHREN

#### ARTIKEL 29.7

##### Einleitung eines Schiedspanelverfahrens

- (1) Ist es den Parteien nicht gelungen, die Streitigkeit im Wege von Konsultationen nach Artikel 29.5 beizulegen, oder ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin der bei den Konsultationen einvernehmlich vereinbarten Lösung nicht nachgekommen ist, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ein schriftliches Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels übermitteln.
- (2) Die Beschwerdeführerin gibt die Gründe für ihr Ersuchen unter Nennung der strittigen Maßnahme an und erläutert im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a unter klarer Angabe der Rechtsgrundlage der Beschwerde, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt, oder im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b, inwiefern die strittige Maßnahme die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus Teil III dieses Abkommens erwachsen, zunichtemacht oder erheblich schmälert.
- (3) Ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a berührt nicht das Recht der Beschwerdeführerin, gleichzeitig oder später die Einsetzung eines Schiedspanels im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b in Bezug auf dieselbe Maßnahme zu beantragen und umgekehrt.

(4) Hat die Beschwerdeführerin gleichzeitig in Bezug auf dieselbe Maßnahme die Einsetzung eines Schiedspanels sowohl für eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a als auch für eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b beantragt, so wird für beide Streitigkeiten ein einziges Schiedspanel eingesetzt, das ein einziges Schiedsverfahren durchführt. Bei späteren Schiedsverfahren, die dieselbe Maßnahme betreffen, wird das spätere Schiedsverfahren nach Möglichkeit an dasselbe Panel verwiesen wie die vorhergehende Streitigkeit.

## ARTIKEL 29.8

### Ernennung der Schiedspersonen

- (1) Die Schiedspersonen müssen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen. Schiedspersonen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Partei besitzen, müssen Juristen sein.
- (2) Die Schiedspersonen
  - a) müssen unabhängig sein,
  - b) müssen in persönlicher Eigenschaft handeln,
  - c) dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch einer Regierung oder Regierungsorganisation einer Vertragspartei dieses Abkommens nahestehen und
  - d) sind an die Vorgaben des Anhangs 29-B gebunden.

(3) Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ stellt spätestens sechs (6) Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens zweiunddreißig (32) Einzelpersonen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedspersonen zu dienen. Diese Liste umfasst die folgenden drei (3) Teillisten:

- a) eine Teilliste mit zwölf (12) von der Europäischen Union vorgeschlagenen Einzelpersonen,
- b) eine Teilliste mit zwölf (12) vom MERCOSUR vorgeschlagenen Einzelpersonen und
- c) eine Teilliste mit acht (8) von beiden Vertragsparteien vorgeschlagenen Einzelpersonen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen.

(4) Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ stellt sicher, dass die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Liste die darin vorgesehene Anzahl von Einzelpersonen enthält. Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ kann die Liste der Schiedspersonen gemäß Regel 25 der in Anlage 29-A enthaltenen Verfahrensordnung ändern.

(5) Ist zum Zeitpunkt der Einsetzung eines bestimmten Schiedspanels nach Artikel 29.9 die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehene Liste noch nicht erstellt worden oder sind nach ihrer Erstellung nicht alle auf einer bestimmten Teilliste aufgeführten Einzelpersonen in der Lage, in einer Streitigkeit als Schiedsperson zu dienen, so bestimmt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ die Schiedspersonen per Losentscheid gemäß den Regeln 10, 26 und 28 bis 31 der in Anhang 29-A enthaltenen Verfahrensordnung.

## ARTIKEL 29.9

### Einsetzung des Schiedspanels

- (1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei (3) Schiedspersonen zusammen.
- (2) Spätestens zehn (10) Tage nach Eingang des schriftlichen Ersuchens um Einsetzung eines Schiedspanels gemäß Artikel 29.7 Absatz 1 konsultieren die Parteien einander, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels herbeizuführen<sup>1</sup>. Bei der Auswahl der Schiedspersonen können die Parteien die für den Streitgegenstand relevanten Fachkenntnisse berücksichtigen. Den Vorsitz im Schiedspanel führt stets eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt.
- (3) Einigen sich die Parteien innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Frist nicht über die Zusammensetzung des Schiedspanels, so bestimmt jede Partei spätestens zehn (10) Tage nach Ablauf der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Frist ein Mitglied des Schiedspanels von der nach Artikel 29.8 Absatz 3 aufgestellten Teilliste dieser Partei. Bestimmt eine Partei innerhalb der genannten Frist keine Schiedsperson, so wählt der von der Beschwerdeführerin oder ihrem Beauftragten gestellte Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ spätestens fünf (5) Tage nach Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist die Schiedsperson per Losentscheid aus der Teilliste der betreffenden Partei aus.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Bei der Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels gemäß diesem Absatz können die Parteien vereinbaren, Personen als Schiedspersonen auszuwählen, die nicht in der nach Artikel 29.8 Absatz 3 erstellten Liste der Schiedspersonen aufgeführt sind.

(4) Innerhalb der Frist nach Absatz 2 dieses Artikels bemühen sich die Parteien um eine Einigung über den Vorsitz des Schiedspanels. Können sie sich nicht einigen, so ersucht eine Partei den von der Beschwerdeführerin gestellten Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“, innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Ersuchen den Vorsitzenden des Schiedspanels per Losentscheid aus der nach Artikel 29.8 Absatz 3 erstellten Teilliste auszuwählen.

(5) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem alle ausgewählten Schiedspersonen gemäß der Verfahrensordnung in Anhang 29-A ihrer Ernennung zugestimmt haben.

(6) Ist eine Partei der Auffassung, dass eine Schiedsperson gegen Anhang 29-B verstößt, so finden die in Anhang 29-A vorgesehenen Verfahren Anwendung.

(7) Ist eine Schiedsperson nicht in der Lage, an dem Verfahren teilzunehmen, tritt sie zurück oder muss sie ersetzt werden, so wird gemäß dem in diesem Artikel dargelegten Auswahlverfahren und der in Anhang 29-A enthaltenen Verfahrensordnung eine neue Schiedsperson bestimmt. Das Schiedsverfahren wird während dieses Zeitraums für höchstens fünfundzwanzig (25) Tage ausgesetzt.

(8) Die Parteien erkennen die Befugnisse eines nach diesem Kapitel eingesetzten Schiedspanels als automatisch verbindlich an, ohne dass es einer Sondervereinbarung bedarf.

## ARTIKEL 29.10

### Entscheidung über die Dringlichkeit

Auf Ersuchen einer Partei entscheidet das Schiedspanel binnen zehn (10) Tagen nach seiner Einsetzung, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.

## ARTIKEL 29.11

### Anhörungen

Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen. Die Anhörungen des Schiedspanels können zum Teil oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden, wenn die Schriftsätze oder Argumente einer Partei Informationen enthalten, die von dieser Partei als vertraulich eingestuft wurden.

## ARTIKEL 29.12

### Informationen und Fachberatung

- (1) Das Schiedspanel kann im Einklang mit Anhang 29-A Stellungnahmen von Sachverständigen oder Informationen aus jeder für sachdienlich erachteten Quelle einholen.
- (2) Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Informationen aus sachdienlichen Quellen sind nicht verbindlich.
- (3) Bei den Sachverständigen muss es sich um Personen handeln, die auf dem betreffenden Gebiet als Fachleute anerkannt sind und Erfahrung besitzen. Das Schiedspanel konsultiert die Parteien vor der Auswahl der Sachverständigen.
- (4) Das Schiedspanel setzt eine angemessene Frist für die Übermittlung von Informationen oder Stellungnahmen der Sachverständigen.

(5) Personen der Vertragsparteien können dem Schiedspanel unter den in Anhang 29-A genannten Bedingungen Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten. Diese Bedingungen stellen sicher, dass die Amicus-Curiae-Schriftsätze den Aufwand für die Streitparteien nicht unnötig erhöhen oder das Schiedspanelverfahren nicht über Gebühr verzögern oder erschweren.

(6) Die nach diesem Artikel eingeholten Informationen werden den Parteien offengelegt und zur Stellungnahme vorgelegt.

## ARTIKEL 29.13

### Anwendbares Recht und Auslegungsregeln

(1) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a legt das Schiedspanel die Streitigkeit nach Maßgabe der erfassten Bestimmungen bei.

(2) Bei allen Streitigkeiten im Sinne des Artikels 29.4 legt das Schiedspanel die erfassten Bestimmungen nach den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Auslegungsregeln aus. Bei der Auslegung einer Verpflichtung aus diesem Abkommen, die mit einer Verpflichtung aus dem WTO-Übereinkommen identisch ist, berücksichtigt das Schiedspanel die einschlägige Auslegung in etwaigen Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums.

## ARTIKEL 29.14

### Schiedsspruch

- (1) Das Schiedspanel legt den Parteien spätestens neunzig (90) Tage nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. In diesem Zwischenbericht sind der festgestellte Sachverhalt, gegebenenfalls die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Empfehlungen des Schiedspanels darzulegen.
  
- (2) Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Schiedspanels dies den Parteien und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Der Zwischenbericht darf keinesfalls später als einhundertzwanzig (120) Tage nach der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden.
  
- (3) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder andere Waren oder Dienstleistungen betreffen, deren Qualität, aktueller Zustand oder wirtschaftlicher Wert sich in kurzer Zeit rasch verschlechtert, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, seinen Zwischenbericht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen, spätestens jedoch sechzig (60) Tage nach dem Tag seiner Einsetzung vorzulegen.



- (4) Eine Partei kann das Schiedspanel spätestens vierzehn (14) Tage nach Eingang des Zwischenberichts oder in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, spätestens sieben (7) Tage nach Eingang schriftlich ersuchen, konkrete Aspekte des Zwischenberichts zu überprüfen. Nach Prüfung der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien zum Zwischenbericht kann das Schiedspanel seinen Bericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen.
- (5) Geht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist kein schriftliches Ersuchen um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts des Schiedspanels ein, so gilt dieser Bericht als Schiedsspruch.
- (6) Das Schiedspanel verkündet den Parteien und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ spätestens einhundertzwanzig (120) Tage nach seiner Einsetzung den Schiedsspruch. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz dies den Parteien und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung mit. Der Schiedsspruch darf auf keinen Fall später als einhundertfünfzig (150) Tage nach Einsetzung des Schiedspanels verkündet werden.
- (7) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder andere Waren oder Dienstleistungen betreffen, deren Qualität, aktueller Zustand oder wirtschaftlicher Wert sich in kurzer Zeit rasch verschlechtert, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, seinen Schiedsspruch spätestens sechzig (60) Tage nach dem Tag seiner Einsetzung zu verkünden. Der Schiedsspruch darf auf keinen Fall später als fünfundsiebzig (75) Tage nach diesem Tag verkündet werden.

- (8) In dem Schiedsspruch werden der festgestellte Sachverhalt, gegebenenfalls die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die etwaigen Feststellungen und Empfehlungen dargelegt. Der Schiedsspruch enthält eine hinreichende Analyse der von den Parteien vorgebrachten Argumente sowie klare Antworten auf die Fragen und Stellungnahmen beider Parteien.
- (9) Das Schiedspanel nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts sowie der von beiden Parteien vorgebrachten Argumente und Beweise und
- a) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a der Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und der Vereinbarkeit mit diesen oder
  - b) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b des Vorliegens einer Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung eines Vorteils, der der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwächst, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise.
- (10) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b verfährt das Schiedspanel wie folgt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren:
- a) Es stellt fest, ob die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert;
  - b) es bestimmt gegebenenfalls, in welchem Umfang die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert wurden;

- c) wenn es festgestellt hat, dass die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, empfiehlt es der Beschwerdegegnerin, eine für beide Seiten zufriedenstellende Anpassung vorzunehmen; die Beschwerdegegnerin ist nicht verpflichtet, die strittige Maßnahme zurückzunehmen;
- d) es schlägt gegebenenfalls und auf Ersuchen beider Parteien Mittel und Wege zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung, einschließlich durch Ausgleich, vor; dieser Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.

(11) Das Schiedspanel bemüht sich nach besten Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kommt dennoch kein einvernehmlicher Beschluss zustande, so wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Die Schiedspersonen geben keine abweichenden oder gesonderten Stellungnahmen ab und wahren die Vertraulichkeit der Abstimmung.

(12) Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ macht den gesamten Wortlaut des Schiedsspruchs des Schiedspanels öffentlich zugänglich, es sei denn, die Parteien beschließen einvernehmlich, Teile davon, die vertrauliche Informationen enthalten, nicht zu veröffentlichen.

(13) Der Schiedsspruch ist für die Parteien ab dem Tag seiner Verkündung bindend und kann nicht angefochten werden.

(14) Der Schiedsspruch kann die in den erfassten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken. Der Schiedsspruch ist nicht so auszulegen, als begründe er Rechte oder Pflichten für Personen.

(15) Für die Entscheidungen des Schiedspanels gemäß den Artikeln 29.18, 29.19, 29.20 und 29.21 gelten die Absätze 2, 4, 6, 8 und 11.

## ARTIKEL 29.15

### Rücknahme, einvernehmliche Lösung oder Aussetzung einer Streitigkeit

- (1) Die Beschwerdeführerin kann vorbehaltlich der Zustimmung der Beschwerdegegnerin ihre Beschwerde zurücknehmen, bevor der Schiedsspruch ergangen ist.
- (2) Gelangen die Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach Erlass des Schiedsspruchs zu einer einvernehmlichen Lösung, so wird dies dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ von beiden Parteien schriftlich notifiziert.
- (3) Das Schiedspanel setzt auf Ersuchen beider Parteien seine Arbeiten jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs für einen von den Parteien vereinbarten Zeitraum aus, der zwölf (12) aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf. Das Schiedspanel nimmt seine Arbeiten während dieses Zeitraums nur auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien wieder auf. Das Ersuchen wird dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ notifiziert. Das Verfahren wird zwanzig (20) Tage nach Eingang des Ersuchens in dem Stadium fortgesetzt, in dem es sich bei Aussetzung befand. War die Arbeit des Schiedspanels für mehr als zwölf (12) Monate ausgesetzt, so erlischt die Befugnis des Schiedspanels unbeschadet des Rechts der Beschwerdeführerin, zu einem späteren Zeitpunkt um Einsetzung eines neuen Schiedspanels in derselben Frage zu ersuchen.

## ARTIKEL 29.16

### Ersuchen um Klarstellung

Eine Partei kann das Schiedspanel spätestens zehn (10) Tage nach Eingang des Schiedsspruchs schriftlich – mit Kopie an die andere Partei und den Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ – um Klarstellung bestimmter Aspekte von Feststellungen oder Empfehlungen in dem Schiedsspruch ersuchen, die ihrer Auffassung nach unklar sind. Die andere Streitpartei kann dem Schiedspanel spätestens fünf (5) Tage nach Eingang des Ersuchens eine Stellungnahme dazu vorlegen. Das Schiedspanel beantwortet das Ersuchen um Klarstellung des Schiedsspruchs spätestens fünfzehn (15) Tage nach dessen Eingang. Ersuchen um Klarstellung dürfen nicht als Mittel zur Überprüfung des Schiedsspruchs verwendet werden.

## ARTIKEL 29.17

### Umsetzung des Schiedsspruchs

- (1) Die Beschwerdegegnerin trifft die notwendigen Maßnahmen, um den Schiedsspruch umgehend nach Treu und Glauben umzusetzen.
  
- (2) Gelangt das Schiedspanel zu dem Schluss, dass die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, nehmen die Parteien Konsultationen auf, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Die Parteien bemühen sich, vorzugsweise eine Lösung zu finden, die den Marktzugang durch Maßnahmen wie die Senkung von Zöllen oder die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse wirksam erweitert.

## ARTIKEL 29.18

### Angemessene Frist für die Umsetzung

- (1) Ist es nicht möglich, den Schiedsspruch sofort umzusetzen, so wird der Beschwerdegegnerin eine angemessene Frist dafür eingeräumt. In diesem Fall notifiziert die Beschwerdeführerin der Beschwerdeführerin und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ spätestens dreißig (30) Tage nach Eingang des Schiedsspruchs die Dauer der angemessenen Frist, die sie für die Umsetzung benötigt.
- (2) Können sich die Parteien nicht auf eine angemessene Frist für die Umsetzung des Schiedsspruch einigen, so ersucht die Beschwerdeführerin spätestens zwanzig (20) Tage nach Eingang der von der Beschwerdegegnerin gemäß Absatz 1 übermittelten Notifikation das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, die angemessene Frist zu bestimmen. Das Ersuchen wird der anderen Partei und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ notifiziert. Das Schiedspanel legt seine Entscheidung spätestens zwanzig (20) Tage nach Übermittlung des Ersuchens den Parteien und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ vor.
- (3) Die Beschwerdegegnerin unterrichtet die Beschwerdeführerin mindestens einen (1) Monat vor Ablauf der angemessenen Frist schriftlich über ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Schiedsspruchs.
- (4) Die angemessene Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängert werden.

## ARTIKEL 29.19

### Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung des Schiedsspruchs

- (1) Vor Ablauf der angemessenen Frist nach Artikel 29.18 notifiziert die Beschwerdegegnerin der anderen Partei und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Schiedsspruchs ergriffen hat.
- (2) Kommt es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen der nach Absatz 1 notifizierten Maßnahme oder über deren Vereinbarkeit mit dem Schiedsspruch oder den erfassten Bestimmungen, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. In dem Ersuchen ist die betreffende strittige Maßnahme zu nennen und unter klarer Angabe der Rechtsgrundlage der Beschwerde zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen den Schiedsspruch verstößt oder nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist. Das Schiedspanel legt den Parteien spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach Übermittlung des Ersuchens seine Entscheidung vor.

## ARTIKEL 29.20

### Einstweilige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung

- (1) Hat die Beschwerdegegnerin innerhalb der gemäß Artikel 29.18 festgesetzten angemessenen Frist keine Maßnahme notifiziert, die sie getroffen hat, um den Schiedsspruch oder die erfassten Bestimmungen umzusetzen, oder stellt das Schiedspanel nach Artikel 29.19 Absatz 2 fest, dass keine Umsetzungsmaßnahme getroffen wurde oder dass die nach Artikel 29.19 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit dem Schiedsspruch oder den Verpflichtungen der Beschwerdegegnerin im Rahmen der erfassten Bestimmungen vereinbar ist, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich vor.

- (2) Die Beschwerdeführerin kann nach Notifikation an die Beschwerdegegnerin und den Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen im Rahmen der erfassten Bestimmungen aussetzen, wenn
- a) die Beschwerdeführerin beschließt, nicht um ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich nach Absatz 1 zu ersuchen, oder
  - b) im Falle eines solchen Ersuchens innerhalb von dreißig (30) Tagen keine Einigung über den Ausgleich erzielt wird, nachdem
    - i) die gemäß Artikel 29.18 angemessene Frist abgelaufen ist oder
    - ii) ein Schiedsspruch gemäß Artikel 29.19 Absatz 2 verkündet wurde, in dem festgestellt wird, dass keine Umsetzungsmaßnahme ergriffen wurde oder dass die gemäß Artikel 29.19 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit dem Schiedsspruch oder den erfassten Bestimmungen vereinbar ist.
- (3) Die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen darf den Wert der durch die Nichtumsetzung des Schiedsspruchs durch die Beschwerdegegnerin zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile nicht überschreiten. Die Beschwerdeführerin notifiziert der anderen Partei, welche Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen sie auszusetzen beabsichtigt, spätestens dreißig (30) Tage vor dem Tag, an dem die Aussetzung in Kraft treten soll.
- (4) Bei der Prüfung, welche Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen, sollte die Beschwerdeführerin zunächst anstreben, Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den Sektor(en) auszusetzen, die von der Maßnahme betroffen sind, bezüglich derer festgestellt wurde, dass sie mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist oder die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus Teil III dieses Abkommens erwachsen, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert hat.



(5) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikel 29.4 Buchstabe a kann die Aussetzung von Zugeständnissen auf Sektoren angewandt werden, bei denen es sich nicht um den Sektor bzw. die Sektoren handelt, in denen das Schiedspanel zunichtegemachte oder geschmälerte Vorteile festgestellt hat, insbesondere dann, wenn die Beschwerdeführerin der Auffassung ist, dass eine solche Aussetzung die Umsetzung effektiv fördert.

(6) Ist die Beschwerdeführerin im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b der Auffassung, dass die Aussetzung von Zugeständnissen in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den von der strittigen Maßnahme betroffenen Sektor(en) nicht praktikabel oder wirksam ist, so kann sie versuchen, sie auf andere Sektoren anzuwenden. In diesem Fall berücksichtigt die Beschwerdeführerin

- a) den Handel in dem durch die strittige Maßnahme beeinträchtigten Sektor und die Bedeutung dieses Handels für die betreffende Partei,
- b) die weitergehenden wirtschaftlichen Aspekte, die mit der Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung zusammenhängen, und
- c) die weiteren wirtschaftlichen Folgen der Anwendung der Aussetzung von Zugeständnissen, einschließlich der Ausweitung der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen auf mehrere Sektoren, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Größe der betroffenen Sektoren Rechnung zu tragen.

(7) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b gewährt die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin in dem Sektor, für den die fraglichen Abhilfemaßnahmen gelten, weiterhin eine Behandlung, die deutlich günstiger ist als die Behandlung, die sie dieser Partei vor Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt hat.

Insbesondere wenn eine einstweilige Abhilfemaßnahme im Wege der Aussetzung von Zollzugeständnissen getroffen wird, räumt die Beschwerdeführerin denjenigen Waren Vorrang ein, die Gegenstand einer vollständigen Zollliberalisierung sind.

Bei Waren, für die Zollkontingente gelten, werden einstweilige Abhilfemaßnahmen so angewandt, dass mindestens fünfzig (50) Prozent der in Anhang 10-A angegebenen Kontingentsmenge für die Beschwerdegegnerin im Rahmen von Teil III dieses Abkommens unberührt und uneingeschränkt zugänglich bleibt.

Bei Waren, für die ein Stufenplan gilt und deren Abbauperiode bis zur vollständigen Zollliberalisierung elf (11) Jahre überschreitet, dürfen einstweilige Abhilfemaßnahmen in Form der Aussetzung von Zollzugeständnissen fünfzig (50) Prozent der Differenz zwischen dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Zollsatz gemäß Anhang 10-A einerseits und dem von der aussetzenden Partei angewandten nichtpräferenziellen Zollsatz andererseits nicht überschreiten, bis der Handel mit den betreffenden Waren vollständig liberalisiert ist.

(8) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b, an der ein Binnenentwicklungsland beteiligt ist, prüft die Beschwerdeführerin, welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen könnte, die den Gegebenheiten dieses Binnenentwicklungslands angemessen wären, wobei sie nicht nur das Handelsvolumen, das von den beanstandeten Maßnahmen betroffen ist, sondern auch die Auswirkungen einstweiliger Abhilfemaßnahmen auf die besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen des betreffenden Binnenentwicklungslands berücksichtigt.

(9) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen über den Wert der durch die Nichtbefolgung des Schiedsspruchs zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgeht, kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. Ein solches Ersuchen wird der Beschwerdeführerin und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ spätestens dreißig (30) Tage nach Eingang der in Absatz 2 genannten Notifikation notifiziert. Die Beschwerdeführerin legt innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang des an das Schiedspanel gerichteten Ersuchens ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, nach welcher Methode der Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen berechnet wurde. Das Schiedspanel verkündet seine Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach Eingang des Ersuchens. Während dieser Frist darf die Beschwerdeführerin keine Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen aussetzen.

(10) Die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen ist einstweilig und ersetzt nicht das Ziel der vollständigen Umsetzung des Schiedsspruchs und der erfassten Bestimmungen. Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen werden nur ausgesetzt, bis

- a) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe a eine vom Schiedspanel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Maßnahme zurückgenommen oder so geändert worden ist, dass die Beschwerdegegnerin sich mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet,
- b) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 29.4 Buchstabe b eine Maßnahme, die nach den Feststellungen des Schiedspanels einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, zurückgenommen oder so geändert worden ist, dass keine Zunichtemachung oder erhebliche Schmälerung mehr vorliegt,
- c) die Parteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die gemäß Artikel 29.19 Absatz 1 notifizierte Maßnahme mit dem Schiedsspruch oder den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, oder

d) die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 29.24 gelangt sind.

(11) Ungeachtet des Absatzes 1 kann im Falle einer Streitigkeit nach Artikel 29.4 Buchstabe b ein Ausgleich Teil einer für beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung als endgültige Streitbeilegung sein.

#### ARTIKEL 29.21

##### Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen nach Erlass einstweiliger Abhilfemaßnahmen wegen Nichtumsetzung

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Maßnahmen, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen oder nach einem einstweiligen Ausgleich zur Umsetzung des Schiedsspruchs ergriffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen spätestens dreißig (30) Tage nach Zustellung der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 spätestens dreißig (30) Tage nach ihrer Notifikation, dass sie die Umsetzung des Schiedsspruchs vollzogen hat, den Ausgleich beenden.

(2) Sind sich die Parteien nicht einig, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die notifizierte Maßnahme mit dem Schiedsspruch oder den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so kann jede der Parteien spätestens dreißig (30) Tage nach Zustellung der Notifikation der Maßnahme das Schiedspanel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. Das Ersuchen wird der anderen Partei und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ notifiziert. Das Schiedspanel notifiziert den Parteien und dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ seine Entscheidung spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach Eingang des Ersuchens. Entscheidet das Schiedspanel, dass sich die Umsetzungsmaßnahme mit dem Schiedsspruch und den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen bzw. der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen dem vom Schiedspanel festgelegten Umfang an.

(3) Die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen bzw. der Ausgleich wird ebenfalls aufgehoben, wenn kein Ersuchen gemäß Absatz 2 an das Schiedspanel gerichtet wird.

## ARTIKEL 29.22

### Anhänge

(1) Die Anhänge 29-A, 29-B und 29-C sind Bestandteil dieses Kapitels.

(2) Streitigkeiten nach diesem Kapitel werden nach Maßgabe der Anhänge 29-A und 29-B geführt.

(3) Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ kann die Anhänge 29-A und 29-B ändern.

## ABSCHNITT D

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 29.23

##### Wahl des Gremiums

- (1) Streitigkeiten bezüglich derselben Angelegenheit, die sich aus den erfassten Bestimmungen und aus dem WTO-Übereinkommen oder anderen Übereinkünften, deren Vertragspartei die betreffenden Parteien sind, ergeben, können nach dem Ermessen der Beschwerdeführerin nach diesem Kapitel, im Rahmen der DSU oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren der anderen Übereinkunft beigelegt werden.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels gelten
- a) Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als eingeleitet, sobald eine Partei einen Antrag auf Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 6 DSU gestellt hat,
  - b) Streitbeilegungsverfahren nach einer anderen Übereinkunft als eingeleitet, sobald eine Partei einen Antrag auf Einsetzung eines Streitbeilegungspanels oder eines Gerichts nach der betreffenden Übereinkunft gestellt hat, und
  - c) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel als eingeleitet, sobald eine Partei ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 29.7 gestellt hat.

(3) Wenn die Europäische Union, der MERCOSUR oder ein oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 DSU oder nach den einschlägigen Bestimmungen einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei die betreffenden Parteien sind, oder eines Schiedspanels nach Artikel 29.7 ersucht haben, so darf die betreffende Partei ungeachtet des Absatzes 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 im anderen Gremium in derselben Angelegenheit kein weiteres Verfahren einleiten, es sei denn, die im zunächst gewählten Gremium zuständige Stelle hat aus anderen verfahrenstechnischen Gründen oder Gründen der Zuständigkeit als der Beendigung des Verfahrens nach einem Ersuchen um Rücknahme oder Aussetzung des Verfahrens keine Entscheidung in der Sache erlassen.

(4) Sobald der MERCOSUR um die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 29.7 ersucht hat, darf ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat kein weiteres Verfahren in derselben Angelegenheit in einem anderen Gremium einleiten. Sobald die Europäische Union um die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 29.7 gegen den MERCOSUR ersucht hat, darf die Europäische Union kein weiteres Verfahren gegen einen oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten in einem anderen Gremium einleiten, wenn es sich bei der angefochtenen Maßnahme dieses unterzeichnenden MERCOSUR-Staats oder dieser unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten um eine Maßnahme zur Durchführung der angefochtenen Maßnahme des MERCOSUR handelt und die Europäische Union einen Verstoß gegen eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung geltend macht.

(5) Zwei oder mehr Streitigkeiten betreffen dieselbe Angelegenheit, wenn dieselben Streitparteien daran beteiligt sind, wenn sie sich auf dieselbe Maßnahme beziehen und wenn sie den mutmaßlichen Verstoß gegen eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung betreffen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Zwei oder mehr Streitigkeiten, an denen dieselben Streitparteien beteiligt sind und die sich auf dieselbe Maßnahme beziehen, aber keinen mutmaßlichen Verstoß gegen die erfassten Bestimmungen, das WTO-Übereinkommen oder eine andere Übereinkunft, deren Vertragspartei die betreffenden Parteien sind, betreffen, gelten für die Zwecke dieses Artikels nicht als dieselbe Angelegenheit.

(6) Unbeschadet des Absatzes 3 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht an der Aussetzung von Verpflichtungen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren einer anderen internationalen Übereinkunft, deren Vertragspartei die Streitparteien sind, genehmigt wurde. Das WTO-Übereinkommen oder die andere internationale Übereinkunft zwischen den Parteien kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

## ARTIKEL 29.24

### Einvernehmliche Lösung

- (1) Die Parteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 29.4 jederzeit zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen. Die Parteien vereinbaren eine Frist für die Umsetzung einer solchen Lösung.
- (2) Wird im Rahmen eines Schiedspanelverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Parteien diese gemeinsam dem Vorsitz des Schiedspanels. Mit dieser Notifikation ist das Schiedspanelverfahren abgeschlossen.
- (3) Jede Partei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.
- (4) Die Lösung kann durch Beschluss des Gemischten Rates in der Zusammensetzung „Handel“ angenommen werden. Der Abschluss der einvernehmlichen Lösung der Parteien kann vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig gemacht werden. Einvernehmliche Lösungen werden öffentlich zugänglich gemacht, wobei keine Informationen enthalten sein dürfen, die eine Partei als vertraulich eingestuft hat.



(5) Innerhalb der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Partei die andere Partei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

## ARTIKEL 29.25

### Fristen

- (1) Das Schiedspanel oder der Mediator kann den Parteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.
- (2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängert werden.

## ARTIKEL 29.26

### Vertraulichkeit

Die Beratungen des Schiedspanels sind vertraulich. Das Schiedspanel und die Parteien behandeln alle dem Schiedspanel von einer Partei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Legt eine Partei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihrer Schriftsätze vor, so legt sie auf Ersuchen der anderen Partei auch eine nichtvertrauliche Kurzfassung der in ihren Schriftsätze enthaltenen Informationen vor, die gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden kann.

## ARTIKEL 29.27

### Kosten

- (1) Jede Partei trägt selbst die Kosten in Verbindung mit der Beteiligung am Schiedspanel- bzw. Mediationsverfahren.
- (2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen der Schiedspersonen und des Mediators gemäß Anhang 29-A, werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Diese Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen der Europäischen Union einerseits und den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die Streitparteien sind, und dem MERCOSUR, wenn dieser ebenfalls Streitpartei ist, andererseits geteilt.

## TEIL IV

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 30

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 30.1

##### Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen tritt zwischen der EU-Vertragspartei und der MERCOSUR-Vertragspartei am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sie einander den Abschluss ihrer jeweiligen hierfür erforderlichen internen Verfahren schriftlich notifiziert haben.
- (2) Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und der Regierung der Republik Paraguay oder ihren Nachfolgern zu übersenden, die Verwahrer dieses Abkommens sind.

## ARTIKEL 30.2

### Anwendung vor dem Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen kann vorläufig angewandt werden. Eine solche vorläufige Anwendung kann zwischen der Europäischen Union einerseits und dem MERCOSUR und/oder einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits nach ihren jeweiligen internen Verfahren erfolgen.
- (2) Die vorläufige Anwendung dieses Abkommens oder von Teilen davon beginnt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem
  - a) die Europäische Union den Abschluss ihrer internen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile dieses Abkommens notifiziert hat, und
  - b) nach einer Notifikation durch die Europäische Union der MERCOSUR und/oder der bzw. die betreffende(n) unterzeichnende(n) MERCOSUR-Staat(en) den Abschluss seiner/ihrer internen Verfahren oder die Ratifizierung dieses Abkommens notifiziert und seine Zustimmung zur vorläufigen Anwendung der von der Europäischen Union vorgeschlagenen Teile dieses Abkommens bestätigt hat.
- (3) Die Notifikationen werden den Verwahrern dieses Abkommens übersendet.
- (4) Der Gemischte Rat und andere mit diesem Abkommen eingesetzte Gremien können während des Zeitraums, in dem dieses Abkommen oder Teile davon vorläufig angewandt werden, ihre Aufgaben wahrnehmen. Alle während dieses Zeitraums in Wahrnehmung ihrer Aufgaben angenommenen Beschlüsse gelten ausschließlich zwischen den Vertragsparteien, die dieses Abkommen vorläufig anwenden, und werden zwischen der Vertragspartei oder den Vertragsparteien, die dieses Abkommen nicht mehr vorläufig anwenden, und der verbleibenden Vertragspartei oder den verbleibenden Vertragsparteien unwirksam.

(5) Werden dieses Abkommen oder einige Bestimmungen dieses Abkommens nach diesem Artikel vorläufig angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf den Tag des Inkrafttretens als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die betreffende Anwendung erfolgt.

(6) Werden dieses Abkommen oder einige Bestimmungen dieses Abkommens nach diesem Artikel von der Europäischen Union und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten vorläufig angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf den MERCOSUR als Bezugnahme auf den bzw. die unterzeichnenden MERCOSUR-Staat(en), der bzw. die der vorläufigen Anwendungen dieses Abkommens zugestimmt hat bzw. haben.

(7) Änderungen dieses Abkommens oder von Teilen dieses Abkommens können gemäß diesem Artikel ebenfalls vorläufig angewandt werden. Werden während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens solche Änderungen angenommen, so gelten sie für den MERCOSUR und/oder die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, sobald sie der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens oder von Teilen dieses Abkommens nach Absatz 2 zugestimmt haben, und bleiben nach Inkrafttreten des Abkommens gültig.

### ARTIKEL 30.3

#### Bezugnahme auf Rechtsvorschriften und sonstige Übereinkünfte

(1) Wird auf Gesetze und sonstige Vorschriften einer Vertragspartei Bezug genommen, so sind diese Gesetze und sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Änderungen zu verstehen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nimmt dieses Abkommen Bezug auf andere Übereinkünfte oder Rechtsinstrumente oder werden diese mittels Bezugnahme ganz oder teilweise in dieses Abkommen übernommen, sind diese Bezugnahmen, sofern nichts anderes bestimmt ist, so auszulegen, dass sie zugehörige Anhänge, Protokolle, Fußnoten, Auslegungsvermerke und Erläuterungen umfassen.

(3) Wird in diesem Abkommen auf internationale Übereinkünfte Bezug genommen oder werden internationale Übereinkünfte in dieses Abkommen ganz oder teilweise übernommen, so sind diese, sofern nichts anderes bestimmt ist, einschließlich ihrer Änderungen und Folgeübereinkünfte zu verstehen, die am oder nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens für beide Vertragsparteien in Kraft treten. Sollten sich infolge solcher Änderungen oder Folgeübereinkünfte hinsichtlich der Durchführung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens offene Fragen ergeben, so können die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer Vertragspartei über den Gemischten Rat konsultieren, um erforderlichenfalls zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Nach einer solchen Konsultation können die Vertragsparteien dieses Abkommen durch Beschluss im Gemischten Rat entsprechend ändern.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß, wenn die Änderung oder Folgeübereinkunft einer internationalen Übereinkunft, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird oder die in dieses Abkommen ganz oder teilweise übernommen wurde, für die Europäische Union und einen oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten in Kraft getreten ist.

## ARTIKEL 30.4

### Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Achtung, der gleichberechtigten Partnerschaft und der Achtung des Völkerrechts trifft jede Vertragspartei die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen aus Teil III dieses Abkommens nicht erfüllt hat, so finden die in jenem Teil des Abkommens vorgesehenen besonderen Mechanismen Anwendung.

(3) Ist eine Vertragspartei aufgrund der Sachlage der Auffassung, dass die andere Vertragspartei gegen eine der in Artikel 1.2 Absatz 1, Artikel 5.2 Absatz 2 oder Artikel 7.7 Absatz 3 als wesentliche Elemente beschriebenen Verpflichtungen verstoßen hat, so kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen.

Sie notifiziert dies und die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich der anderen Vertragspartei. Eine Vertragspartei kann um die Durchführung dringender Konsultationen in der Angelegenheit ersuchen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Die betreffenden Vertragsparteien bemühen sich, Konsultationen durchzuführen, bevor geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Die notifizierende Vertragspartei, die die Maßnahmen ergreift, legt alle sachdienlichen Informationen vor, die für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlich sind.

Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens umfassen. Die Aussetzung dieses Abkommens kann nur als letztes Mittel bei besonders schwerwiegenden und erheblichen Verstößen gegen die in Artikel 1.2 Absatz 1, Artikel 5.2 Absatz 2 und Artikel 7.7 Absatz 3 genannten wesentlichen Elemente verhängt werden. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien während des Aussetzungszeitraums von der Verpflichtung entbunden, dieses Abkommen in ihren gegenseitigen Beziehungen ganz oder teilweise zu erfüllen. Diese Aussetzung gilt für den Mindestzeitraum, der zur Regelung der jeweiligen Frage in einer für die Vertragsparteien annehmbaren Weise erforderlich ist.

(4) Ist eine Vertragspartei aufgrund der Sachlage der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der Verpflichtungen aus diesem Abkommen, mit Ausnahme derjenigen, die in den Anwendungsbereich der Absätze 2 und 3 fallen, nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien intensivieren ihre Bemühungen um Konsultationen und Zusammenarbeit, um die Fragen zügig und gütlich zu regeln, und konsultieren einander im Rahmen des Gemischten Rates, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Der Gemischte Rat kann den Gemischten Ausschuss ersuchen, innerhalb von 15 Tagen zusammenzutreten, um dringende Konsultationen abzuhalten. Jede Vertragspartei stellt die für eine gründliche Prüfung erforderlichen sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Gelingt es dem Gemischten Rat nicht, innerhalb von 90 Tagen nach der Notifikation zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die Aussetzung nur der Teile I, II und IV dieses Abkommens umfassen. In einem solchen Fall sind die notifizierende und die notifizierte Vertragspartei während des Aussetzungszeitraums von der Verpflichtung entbunden, die ausgesetzten Teile dieses Abkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erfüllen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten „geeigneten Maßnahmen“ werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts getroffen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen stehen. Dabei ist den geeigneten Maßnahmen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören, Vorrang einzuräumen.

(6) Die Aussetzung eines Teils dieses Abkommens gegenüber einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat führt nicht zur Aussetzung dieses Abkommens gegenüber den anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, es sei denn, die vollständige Aussetzung dieses Abkommens nach Absatz 3 ist angemessen, um einen Verstoß gegen die in Artikel 1.2 Absatz 1 und Artikel 5.2 Absatz 2 genannten wesentlichen Elemente zu beheben. Bei der Entscheidung über die vollständige Aussetzung dieses Abkommens berücksichtigt die EU-Vertragspartei alle Maßnahmen, die der MERCOSUR gegen den unterzeichnenden MERCOSUR-Staat, der den Verstoß begangen hat, ergriffen hat.



(7) Die Aussetzung dieses Abkommens im Falle eines Verstoßes gegen das in Artikel 7.7 Absatz 3 genannte wesentliche Element durch einen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat führt nicht zur Aussetzung dieses Abkommens gegenüber den anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten.

## ARTIKEL 30.5

### Änderungen

- (1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Eine Änderung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien schriftliche Notifikationen ausgetauscht haben, in denen sie bestätigen, dass ihren jeweiligen, für das Inkrafttreten der Änderung erforderlichen internen Anforderungen und Verfahren Genüge getan ist, oder aber an einem anderen von den Vertragsparteien hierfür vereinbarten Tag.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ oder gegebenenfalls der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ beschließen, die Anhänge oder andere Teile von Teil III dieses Abkommens zu ändern, sofern das Abkommen dies vorsieht. In einem solchen Beschluss kann vorgesehen werden, dass die Änderungen ab dem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt oder gegebenenfalls ab der Notifikation der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen durch eine oder mehrere Vertragsparteien gelten.

## ARTIKEL 30.6

### Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

- (1) Die Europäische Union notifiziert der MERCOSUR-Vertragspartei jeden Antrag eines Drittlands auf Beitritt zur Europäischen Union.

(2) Bei den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Bewerberland verfährt die Europäische Union wie folgt:

a) Sie stellt auf Ersuchen der MERCOSUR-Vertragspartei möglichst alle Informationen zu den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten bereit und

b) sie trägt etwaigen von der MERCOSUR-Vertragspartei vorgebrachten Bedenken Rechnung.

(3) Der Gemischte Ausschuss prüft etwaige Auswirkungen des Beitritts eines Drittlands zur Europäischen Union auf dieses Abkommen rechtzeitig vor dem Beitrittstermin.

(4) Soweit erforderlich, nehmen die Vertragsparteien vor Inkrafttreten des Abkommens über den Beitritt eines Drittlands zur Europäischen Union im Wege eines Beschlusses des Gemischten Rates die notwendigen Anpassungen an diesem Abkommen vor oder führen entsprechende Übergangsregelungen ein.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 gilt Teil III dieses Abkommens zwischen dem neuen Mitgliedstaat der Europäischen Union und der MERCOSUR-Vertragspartei ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union.

## ARTIKEL 30.7

### Beitritt von Vertragsstaaten zum MERCOSUR

(1) Der MERCOSUR notifiziert der EU-Vertragspartei jeden Antrag eines Drittlands auf Beitritt zum MERCOSUR.

(2) Während der Verhandlungen zwischen dem MERCOSUR und dem Bewerberland verfährt der MERCOSUR wie folgt:

- a) Er stellt auf Ersuchen der EU-Vertragspartei möglichst alle Informationen zu den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten bereit und
- b) er trägt etwaigen von der EU vorgebrachten Bedenken Rechnung.

(3) Ein Vertragsstaat des MERCOSUR, der am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens nicht dessen Vertragspartei ist (im Folgenden „antragstellender Vertragsstaat des MERCOSUR“), kann diesem Abkommen durch ein Beitrittsprotokoll zwischen der EU-Vertragspartei und dem antragstellenden Vertragsstaat des MERCOSUR beitreten. In das Beitrittsprotokoll werden die Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen und erforderlichenfalls die vom Gemischten Ausschuss nach Absatz 4 empfohlenen Anpassungen aufgenommen. Um den im Beitrittsprotokoll zwischen der EU-Vertragspartei und dem antragstellenden Vertragsstaat des MERCOSUR vereinbarten Beitrittsbedingungen Rechnung zu tragen, wird dieses Abkommen nach Artikel 30.5 Absatz 1 geändert.

(4) Während der Verhandlungen über das in Absatz 3 genannte Beitrittsprotokoll kann der MERCOSUR die Delegation des antragstellenden Vertragsstaats des MERCOSUR begleiten; vor Abschluss der Verhandlungen kann jede Vertragspartei eine Sitzung des Gemischten Ausschusses beantragen, damit dieser die möglichen Auswirkungen des Beitritts des antragstellenden Vertragsstaats des MERCOSUR auf dieses Abkommen prüft und erforderlichenfalls Anpassungen empfiehlt.

## ARTIKEL 30.8

### Anhänge, Anlagen und Protokolle

Die diesem Abkommen beigefügten Anhänge, Anlagen und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

## ARTIKEL 30.9

### Privatrechte

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es in den internen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann. Ein Vertragsstaat des MERCOSUR, der dieses Abkommen unterzeichnet, kann in seinem internen Recht andere Regelungen vorsehen.

## ARTIKEL 30.10

### Geltungsdauer

Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

## ARTIKEL 30.11

### Kündigung

- (1) Sowohl die EU-Vertragspartei als auch die MERCOSUR-Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen.
- (2) Die Kündigung wird neun Monate nach der in Absatz 1 genannten Notifikation wirksam.

## ARTIKEL 30.12

### Verbindliche Sprachfassungen

Dieses Abkommen ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 2

## ANHANG

*des*

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

STUFENPLAN FÜR DEN ZOLLABBAU

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) In diesem Anhang werden die Verpflichtungen jeder Vertragspartei in Bezug auf den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen nach Artikel 10.4 festgelegt.
- (2) Jede Vertragspartei baut die Zölle nach Artikel 10.4 Absatz 1 ab oder beseitigt sie, und zwar nach Maßgabe des Stufenplans für den Zollabbau gemäß
  - a) Anlage 10-A-1 (für die Europäische Union) und
  - b) Anlage 10-A-2 (für den MERCOSUR).

- (3) Die Bestimmungen in Anlage 10-A-1 werden in der Regel anhand der Kombinierten Nomenklatur 2013 („KN 2013“)<sup>1</sup> formuliert, die auf dem Harmonisierten System beruht. Für die Auslegung der Bestimmungen der Anlage 10-A-1, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN 2013 maßgeblich. Soweit die Bestimmungen der Anlage 10-A-1 mit den entsprechenden Bestimmungen der KN 2013 identisch sind, sind die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN 2013 bedeutungsgleich. Unbeschadet des Artikels 10.4 Absatz 6 sind alle Bezugnahmen auf „Siehe Bemerkungen“ in der Spalte „Basiszollsatz“ der Anlage 10-A-1 als Bezugnahme auf die Spalte 3 in Teil 2 („Vertragsmäßiger Zollsatz“) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif zu verstehen.
- (4) Die Bestimmungen in Anlage 10-A-2 werden in der Regel anhand der Gemeinsamen Nomenklatur des Mercosur 2012 („NCM 2012“)<sup>2</sup> formuliert, die auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren beruht. Für die Auslegung der Bestimmungen der Anlage 10-A-2, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der NCM 2012 maßgeblich. Soweit die Bestimmungen der Anlage 10-A-2 mit den entsprechenden Bestimmungen der NCM 2012 identisch sind, sind die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der NCM 2012 bedeutungsgleich.

---

<sup>1</sup> Die KN 2013 ist in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif dargelegt.

<sup>2</sup> Dargelegt in der GMC-Resolution Nr. 05/2011 vom 17. Juni 2011 und Änderungen.



- (5) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Jahr 0“ den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. „Jahr 1“ erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und jeder nachfolgende Abbau wird jeweils am 1. Januar des Folgejahres wirksam.
- (6) Für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei gelten für die Beseitigung oder den Abbau der Zölle durch jede Vertragspartei nach Artikel 10.4 Absatz 1 die folgenden Abbaustufen:
- a) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „0“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden umgehend beseitigt, sodass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei sind,
  - b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „4“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 5 (fünf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des „Jahres 4“ zollfrei sind,
  - c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „7“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 8 (acht) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 7 zollfrei sind,
  - d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „8“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 9 (neun) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 8 zollfrei sind,

- e) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „10“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind,
  
- f) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „SW/12“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden umgehend beseitigt, sodass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei sind, wenn der Zollwert mindestens 8 (acht) USD FOB/Liter beträgt; liegt der Zollwert unter 8 (acht) USD FOB/Liter, verharren diese Waren für einen Zeitraum von zwölf (12) Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf dem im Stufenplan jeder Vertragspartei festgelegten Basiszollsatz; danach werden die Zölle vollständig beseitigt, sodass die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 12 zollfrei sind,
  
- g) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „1“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in 16 (sechzehn) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 15 zollfrei sind,

- h) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „15V“ in Anlage 10-A-2\* verharren vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 des Artikels 10.4 dieses Abkommens bis zum Ende des Jahres 6 auf dem Basiszollsatz; ab dem 1. Januar des Jahres 7 werden die Zölle in jährlichen Schritten gemäß der Tabelle „Zeitplan des Zollabbaus“ abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 15 zollfrei sind; darüber hinaus unterliegen die Zölle auf die betreffenden Waren bei Inkrafttreten und bis zum Ende des Jahres 8 im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 50 000 (fünfzigtausend) Einheiten einem Abbau des Basiszollsatzes um 50 % (fünfzig Prozent); das jährliche Kontingent wird nach dem Windhundverfahren wie folgt auf die MERCOSUR-Mitglieder aufgeteilt:
- i) Argentinien: 15 500 (fünfzehntausendfünfhundert) Einheiten,
  - ii) Brasilien: 32 000 (zweiunddreißigtausend) Einheiten,
  - iii) Paraguay: 750 (siebenhundertfünfzig) Einheiten und
  - iv) Uruguay: 1 750 (eintausendsiebenhundertfünfzig) Einheiten,
- (\*) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen gilt: 8701.91.00, 8701.92.00, 8701.93.00, 8701.94.90, 8701.95.90, 8703.21.00, 8703.22.10, 8703.23.10, 8703.24.10, 8703.24.90, 8703.33.10, 8703.33.90, 8704.21.90 und 8704.31.90 (NCM 2022).

## Zeitplan des Zollabbaus

Abbaustufe	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11	Jahr 12	Jahr 13	Jahr 14	Jahr 15
0	100 %															
4	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %											
7	12,5 %	25 %	37,5 %	50 %	62,5 %	75 %	87,5 %	100 %								
8	11,1 %	22,2 %	33,3 %	44,4 %	55,6 %	66,7 %	77,8 %	88,9 %	100 %							
10	9,1 %	18,2 %	27,3 %	36,4 %	45,5 %	54,6 %	63,6 %	72,7 %	81,8 %	90,9 %	100 %					
15	6,3 %	12,5 %	18,8 %	25 %	31,3 %	37,5 %	43,8 %	50 %	56,3 %	62,5 %	68,8 %	75,0 %	81,3 %	87,5 %	93,8 %	100 %
15V	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	19 %	38,1 %	57,1 %	64,3 %	71,4 %	78,6 %	85,7 %	92,9 %	100 %

- i) Zölle auf Elektro- und Hybridfahrzeuge mit Ursprungseigenschaft, die in die HS 2022-Codes 8703.40, 8703.50, 8703.60, 8703.70 und 8703.80 mit Ausnahme von Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeugen eingereicht werden (zur Klarstellung: diese Codes entsprechen den NCM 2012-Codes 8703 90 00, ex 8703 21, ex 8703 22, ex 8703 23, ex 8703 24, ex 8703 31, ex 8703 32 und ex 8703 33) werden wie folgt behandelt:
- i) sie unterliegen einem Abbau des Basiszollsatzes um 28,6 % (achtundzwanzig Komma sechs Prozent) ab Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum Ende des Jahres 5 (fünf); die Zollsätze werden somit auf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) für Waren, die nach Argentinien oder Brasilien eingeführt werden, auf 16,4 % (sechzehn Komma vier Prozent) für Waren, die nach Uruguay eingeführt werden, und auf 14,3 % (vierzehn Komma drei Prozent) für Waren, die nach Paraguay eingeführt werden, festgesetzt;

- ii) ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 6 (sechs) werden die verbleibenden Zölle gemäß der nachstehenden Tabelle abgebaut, sodass die betreffenden Fahrzeuge ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 18 (achtzehn) zollfrei sind.

Jahr	Argentinien, Brasilien	Paraguay	Uruguay	Abbau
0	25,0	14,3	16,4	28,6 %
1	25,0	14,3	16,4	28,6 %
2	25,0	14,3	16,4	28,6 %
3	25,0	14,3	16,4	28,6 %
4	25,0	14,3	16,4	28,6 %
5	25,0	14,3	16,4	28,6 %
6	20,0	11,4	13,1	42,9 %
7	20,0	11,4	13,1	42,9 %
8	20,0	11,4	13,1	42,9 %
9	15,0	8,6	9,9	57,1 %
10	15,0	8,6	9,9	57,1 %
11	15,0	8,6	9,9	57,1 %
12	10,0	5,7	6,6	71,4 %
13	10,0	5,7	6,6	71,4 %
14	10,0	5,7	6,6	71,4 %
15	5,0	2,9	3,3	85,7 %
16	5,0	2,9	3,3	85,7 %
17	5,0	2,9	3,3	85,7 %
18	–	–	–	100,0 %

- j) Zölle auf Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge mit Ursprungseigenschaft, die in eine Untergruppe des HS 2022-Codes 8703.80 eingereiht werden und Fahrzeugen entsprechen, die mit Wasserstoff-Brennstoffzellen angetrieben werden, werden wie folgt behandelt:

Zölle auf Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge mit Ursprungseigenschaft, die in den Code ex 8703.80 eingereiht werden, unterliegen folgender Behandlung:

- i) sie unterliegen bis zum Ende des Jahres 6 (sechs) dem Basiszollsatz;
- ii) sie unterliegen ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 7 (sieben) und bis zum Ende des Jahres 12 (zwölf) einem Abbau des Basiszollsatzes um 28,6 % (achtundzwanzig Komma sechs Prozent); die Zollsätze werden somit auf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) für Waren, die nach Argentinien oder Brasilien eingeführt werden, auf 16,4 % (sechzehn Komma vier Prozent) für Waren, die nach Uruguay eingeführt werden, und auf 14,3 % (vierzehn Komma drei Prozent) für Waren, die nach Paraguay eingeführt werden, festgesetzt;

- iii) ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 13 (dreizehn) werden die verbleibenden Zölle gemäß der nachstehenden Tabelle abgebaut, sodass die betreffenden Fahrzeuge ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 25 (fünfundzwanzig) zollfrei sind.

Jahr	Argentinien, Brasilien	Paraguay	Uruguay	Abbau
0 – 6	35	20	23	–
7 – 12	25,0	14,3	16,4	28,6 %
13	20,0	11,4	13,1	42,9 %
14	20,0	11,4	13,1	42,9 %
15	20,0	11,4	13,1	42,9 %
16	15,0	8,6	9,9	57,1 %
17	15,0	8,6	9,9	57,1 %
18	15,0	8,6	9,9	57,1 %
19	10,0	5,7	6,6	71,4 %
20	10,0	5,7	6,6	71,4 %
21	10,0	5,7	6,6	71,4 %
22	5,0	2,9	3,3	85,7 %
23	5,0	2,9	3,3	85,7 %
24	5,0	2,9	3,3	85,7 %
25	–	–	–	100,0 %

- k) für Zölle auf Fahrzeuge mit Ursprungseigenschaft, die in die Unterposition 8703.90 im HS 2022-Code eingereiht werden, gilt Folgendes:

- i) sie unterliegen bis zum Ende des Jahres 6 (sechs) dem Basiszollsatz;

- ii) sie unterliegen ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 7 (sieben) und bis zum Ende des Jahres 17 (siebzehn) einem Abbau des Basiszollsatzes um 28,6 % (achtundzwanzig Komma sechs Prozent); die Zollsätze werden somit auf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) für Waren, die nach Argentinien oder Brasilien eingeführt werden, auf 16,4 % (sechzehn Komma vier Prozent) für Waren, die nach Uruguay eingeführt werden, und auf 14,3 % (vierzehn Komma drei Prozent) für Waren, die nach Paraguay eingeführt werden, festgesetzt;
- iii) ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 18 (achtzehn) werden die verbleibenden Zölle gemäß der nachstehenden Tabelle abgebaut, sodass die betreffenden Fahrzeuge ab dem 1. (ersten) Januar des Jahres 30 (dreißig) zollfrei sind.

Jahr	Argentinien, Brasilien	Paraguay	Uruguay	Abbau
0 – 6	35,0	20,0	23,0	–
7 – 17	25,0	14,3	16,4	28,6 %
18	20,0	11,4	13,1	42,9 %
19	20,0	11,4	13,1	42,9 %
20	20,0	11,4	13,1	42,9 %
21	15,0	8,6	9,9	57,1 %
22	15,0	8,6	9,9	57,1 %
23	15,0	8,6	9,9	57,1 %
24	10,0	5,7	6,6	71,4 %
25	10,0	5,7	6,6	71,4 %
26	10,0	5,7	6,6	71,4 %
27	5,0	2,9	3,3	85,7 %
28	5,0	2,9	3,3	85,7 %
29	5,0	2,9	3,3	85,7 %
30	–	–	–	100,0 %



- 1) Zölle auf Ursprungswaren, die mit dem Vermerk „CH1“ gemäß Anlage 10-A-2 gekennzeichnet sind, unterliegen in den nachstehend dargestellten Gesamtmengen den folgenden Kontingenzollsätzen, wobei für die Kontingente der Unterpositionen 1806.20 und 1806.90 der NCM 2012, die nach dem sogenannten Windhundverfahren verwaltet werden, keine länderspezifische Aufteilung gilt:

Unterposition 1806.20			
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	16,2 %	1 710	18 %
Jahr 1	14,4 %	2 091	18 %
Jahr 2	12,6 %	2 472	18 %
Jahr 3	10,8 %	2 853	18 %
Jahr 4	9,0 %	3 234	18 %
Jahr 5	7,2 %	3 615	18 %
Jahr 6	5,4 %	3 996	18 %
Jahr 7	3,6 %	4 377	18 %
Jahr 8	1,8 %	4 760	18 %
Jahr 9 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

Unterposition 1806.90			
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents*
Jahr 0	18,0 %	6 320	20 %
Jahr 1	16,0 %	7 735	20 %
Jahr 2	14,0 %	9 150	20 %
Jahr 3	12,0 %	10 565	20 %
Jahr 4	10,0 %	11 980	20 %
Jahr 5	8,0 %	13 395	20 %
Jahr 6	6,0 %	14 810	20 %
Jahr 7	4,0 %	16 225	20 %
Jahr 8	2,0 %	17 640	20 %
Jahr 9 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

\* Der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz Paraguays beträgt gemäß Anlage 10-A-2 bis Ende des Jahres 8 2 %.

- m) Zölle auf Ursprungswaren, die mit dem Vermerk „CH2“ gemäß Anlage 10-A-2 gekennzeichnet sind, unterliegen in den nachstehend dargestellten Gesamtmengen den folgenden Kontingenzollsätzen, wobei für die Kontingente von NCM 1704.90.10 und der Unterpositionen 1806.10, 1806.31 und 1806.32, die nach dem sogenannten Windhundverfahren verwaltet werden, keine länderspezifische Aufteilung gilt:

NCM 1704.90.10			
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	18,7 %	771	20 %
Jahr 1	17,3 %	868	20 %
Jahr 2	16,0 %	965	20 %
Jahr 3	14,7 %	1 062	20 %
Jahr 4	13,3 %	1 159	20 %
Jahr 5	12,0 %	1 256	20 %
Jahr 6	10,7 %	1 353	20 %
Jahr 7	9,3 %	1 450	20 %
Jahr 8	8,0 %	1 547	20 %
Jahr 9	6,7 %	1 644	20 %
Jahr 10	5,3 %	1 741	20 %
Jahr 11	4,0 %	1 838	20 %
Jahr 12	2,7 %	1 935	20 %
Jahr 13	1,3 %	2 030	20 %
Jahr 14 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

Unterposition 1806.10			
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	16,8 %	90	18 %
Jahr 1	15,6 %	94	18 %
Jahr 2	14,4 %	98	18 %
Jahr 3	13,2 %	102	18 %
Jahr 4	12,0 %	106	18 %
Jahr 5	10,8 %	110	18 %
Jahr 6	9,6 %	114	18 %
Jahr 7	8,4 %	118	18 %
Jahr 8	7,2 %	122	18 %
Jahr 9	6,0 %	126	18 %
Jahr 10	4,8 %	130	18 %
Jahr 11	3,6 %	134	18 %
Jahr 12	2,4 %	138	18 %
Jahr 13	1,2 %	150	18 %
Jahr 14 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

Unterposition 1806.31			
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	18,7 %	1 890	20 %
Jahr 1	17,3 %	2 082	20 %
Jahr 2	16,0 %	2 274	20 %
Jahr 3	14,7 %	2 466	20 %
Jahr 4	13,3 %	2 658	20 %
Jahr 5	12,0 %	2 850	20 %
Jahr 6	10,7 %	3 042	20 %
Jahr 7	9,3 %	3 234	20 %
Jahr 8	8,0 %	3 426	20 %
Jahr 9	6,7 %	3 618	20 %
Jahr 10	5,3 %	3 810	20 %
Jahr 11	4,0 %	4 002	20 %
Jahr 12	2,7 %	4 194	20 %
Jahr 13	1,3 %	4 380	20 %
Jahr 14 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

Unterposition 1806.32			
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	18,7 %	1 800	20 %
Jahr 1	17,3 %	2 062	20 %
Jahr 2	16,0 %	2 324	20 %
Jahr 3	14,7 %	2 586	20 %
Jahr 4	13,3 %	2 848	20 %
Jahr 5	12,0 %	3 110	20 %
Jahr 6	10,7 %	3 372	20 %
Jahr 7	9,3 %	3 634	20 %
Jahr 8	8,0 %	3 896	20 %
Jahr 9	6,7 %	4 158	20 %
Jahr 10	5,3 %	4 420	20 %
Jahr 11	4,0 %	4 682	20 %
Jahr 12	2,7 %	4 944	20 %
Jahr 13	1,3%	5 200	20 %
Jahr 14 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

- n) Zölle auf Ursprungswaren, die mit dem Vermerk „T1“ gemäß Anlage 10-A-2 gekennzeichnet sind, unterliegen in den nachstehend dargestellten Gesamtmengen den folgenden Kontingenzollsätzen:

Unterposition 2002.10			
Jahre	Innerhalb des Kontingents	Kontingent (Tonnen)	Außerhalb des Kontingents
Jahr 0	12,6 %	7 500	14 %
Jahr 1	11,2 %	7 500	14 %
Jahr 2	9,8 %	7 500	14 %
Jahr 3	8,4 %	7 500	14 %
Jahr 4	7,0 %	7 500	14 %
Jahr 5	5,6 %	7 500	14 %
Jahr 6	4,2 %	7 500	14 %
Jahr 7	2,8 %	7 500	14 %
Jahr 8	1,4 %	7 500	14 %
Jahr 9 und folgende Jahre	0 %	ohne Kontingent	0 %

- o) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „4-EG“ in Anlage 10-A-1 werden in 5 (fünf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 4 (vier) zollfrei sind. Ursprungswaren der Tarifpositionen 0407 21 00 und 0407 90 10, für die der Stufenplan für den Zollabbau in der Abbaustufe „4-EG“ gilt, muss eine Bescheinigung über die Einhaltung der Richtlinie Nr. 1999/74/EG des Rates oder gleichwertiger amtlicher Tierschutznormen beigelegt sein. Zur Klarstellung: Dieser Absatz enthält keine Anforderungen für das gesamte MERCOSUR-Eierproduktionssystem. Die Gleichwertigkeit mit den in der Richtlinie des Rates festgelegten Bedingungen wird entweder durch eine amtliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung durch Dritte nachgewiesen,

- p) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „FP30 %“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens um 30 % (dreißig Prozent) reduziert,
- q) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „FP50 %“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens um 50 % (fünfzig Prozent) reduziert,
- r) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „50 %“ in Anlage 10-A-1 werden in 5 (fünf) gleichen jährlichen Schritten um 50 % (fünfzig Prozent) abgebaut, sodass sich der Zoll auf die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 4 auf 50 % (fünfzig Prozent) des Basiszollsatzes beläuft,
- s) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „0/EP“ in Anlage 10-A-1 wird bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten,
- t) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „7/EP“ in Anlage 10-A-1 wird ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in 8 (acht) gleichen jährlichen Schritten abgebaut; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten,



- u) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „10/EP“ in Anlage 10-A-1 wird ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten,
- v) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „E“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei sind von den Zollpräferenzen ausgenommen und verharren auf dem Basiszollsatz nach dem Stufenplan der betreffenden Vertragspartei,
- w) Zölle auf Ursprungswaren der Position in der Abbaustufe „BA“ in Anlage 10-A-1 betragen ab Inkrafttreten dieses Abkommens 75 (fünfundsiebzig) EUR/Tonne,
- x) der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „0 + 10 EA / OS  $\geq$  70 %“ in Anlage 10-A-1 wird bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, der auf den spezifischen Zoll entfallende Teil (Agrarteilbetrag) für Erzeugnisse, die weniger als 70 % (siebzig Prozent) Zucker enthalten, wird ab Inkrafttreten dieses Abkommens in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind; für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt von mindestens 70 % (siebzig Prozent) des Nettogewichts gilt das Zollkontingent (tariff-rate quota, TRQ) von OS und

- y) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „10 / OS  $\geq$  70 %“ in Anlage 10-A-1, die weniger als 70 % (siebzig Prozent) Zucker enthalten, werden in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind; für Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt von mindestens 70 % (siebzig Prozent) des Nettogewichts gilt das Zollkontingent von OS.
- (7) Für die Zwecke des Zollabbaus nach Absatz 4 dieses Anhangs werden die Zollsätze bei jedem Abbauschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, werden sie mindestens auf die nächste zweite Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit der Vertragspartei abgerundet.
- (8) Zölle auf Ursprungswaren der in der Spalte „Abbaustufe“ des Stufenplans für den Zollabbau einer Vertragspartei als Zollkontingent (TRQ-XY) gekennzeichneten Tarifpositionen unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens den Bedingungen nach den Abschnitten B und C dieses Anhangs des für die betreffende Tarifposition geltenden Zollkontingents. In Abschnitt B dieses Anhangs ist das Zollkontingent dargelegt, das die Europäische Union ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungswaren des MERCOSUR anwendet. In Abschnitt C dieses Anhangs ist das Zollkontingent dargelegt, das der MERCOSUR ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungswaren der Europäischen Union anwendet.
- (9) Für die Zwecke der in den Abschnitten B und C dieses Anhangs und in Absatz 6 Buchstaben h, l, m und n dieses Abschnitts festgelegten Kontingente wird, wenn das Inkrafttreten dieses Abkommens auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres fällt, die Kontingentsmenge für den Rest dieses Kalenderjahres anteilmäßig aufgeteilt. Danach stellt eine Vertragspartei den Antragstellern ab dem ersten Tag eines jeden Zollkontingentsjahres die gesamte nach diesem Anhang festgelegte jährliche Kontingentsmenge zur Verfügung.

- (10) Für die Zwecke der Abschnitte B und C dieses Anhangs wird der Begriff „Tonnen“ als „t“ abgekürzt.
- (11) Erzeugnisse, die unter die einzelnen Zollkontingente in Abschnitt B dieses Anhangs fallen, werden in der Überschrift des Absatzes, in dem das Zollkontingent festgelegt ist, informell genannt. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieses Anhangs und ändern oder ersetzen nicht den Geltungsbereich, der durch die Angabe der betreffenden Tarifpositionen gemäß der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Europäischen Union und dem Gemeinsamen Zolltarif (TARIC) festgelegt ist.
- (12) Erzeugnisse, die unter die einzelnen Zollkontingente in Abschnitt C dieses Anhangs fallen, werden in der Überschrift des Absatzes, in dem das Zollkontingent festgelegt ist, informell genannt. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieses Anhangs und ändern oder ersetzen nicht den Geltungsbereich, der durch die Angabe der betreffenden Tarifpositionen gemäß der NCM 2012 festgelegt ist.

## ABSCHNITT B

### ZOLLKONTINGENTE DER EUROPÄISCHEN UNION

(1) Zollkontingent für frisches Rindfleisch

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-BF1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen einem Kontingentzollsatz von 7,5 %:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	9 075
1	18 150
2	27 225
3	36 300
4	45 375
5 und folgende Jahre	54 450

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E dieses Anhangs verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50, 0201 20 90, 0201 30 00 und 0206 10 95.

(2) Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch

Ursprungswaren, die im Rahmen der bestehenden 4 (vier) WTO-Zollkontingente für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Zolltarifpositionen ex 0201 und ex 0202 und für Erzeugnisse der KN-Zolltarifpositionen ex 0206 10 95 und ex 0206 29 91 gemäß Artikel 42 und Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019<sup>1</sup> (laufende Kontingentsnummern 09.4450, 09.4452, 09.4453 und 09.4455) aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay ausgeführt und in die Europäische Union eingeführt werden, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei.

(3) Zollkontingent für gefrorenes Rindfleisch, auch zur Verarbeitung

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-BF2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingentzollsatz von 7,5 % (sieben Komma fünf Prozent):

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	7 425
1	14 850
2	22 275
3	29 700
4	37 125
5 und folgende Jahre	44 550

<sup>1</sup> ABl. EU L 170 vom 22.6.2013, S. 32.

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0202 10 00, 0202 20 10, 0202 20 30, 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90, 0206 29 91, 0210 20 10, 0210 20 90, 0210 99 51, 0210 99 90, 1602 50 10 und 1602 90 61.
- (4) Zollkontingent für frisches und gekühltes, gefrorenes und zubereitetes Schweinefleisch
- a) Ursprungswaren, die aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay ausgeführt werden, mit dem Vermerk „TRQ-PK“ in Anlage 10-A-1 gekennzeichnet sind und unter Buchstabe e dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingentzollsatz von 83 EUR je Tonne:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	4 167
1	8 333
2	12 500
3	16 667
4	20 833
5 und folgende Jahre	25 000

- b) Zusätzlich zu dem unter Buchstabe a genannten Kontingent sind Ursprungswaren aus Paraguay, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-PK“ gekennzeichnet und unter Buchstabe e dieses Absatzes aufgeführt sind, ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in einer Jahresmenge von 1 500 Tonnen zollfrei.
- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- d) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E verwendet.
- e) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59, 0210 11 11, 0210 11 19, 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 12 11, 0210 12 19, 0210 19 10, 0210 19 20, 0210 19 30, 0210 19 40, 0210 19 50, 0210 19 60, 0210 19 70, 0210 19 81, 0210 19 89, 0210 99 41, 0210 99 49, 1602 41 10, 1602 42 10, 1602 49 11, 1602 49 13, 1602 49 15, 1602 49 19, 1602 49 30, 1602 49 50 und 1602 90 51.

(5) Zollkontingent für Geflügelfleisch ohne Knochen, einschließlich Geflügelzubereitungen

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-PY 1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	15 000
1	30 000
2	45 000
3	60 000
4	75 000
5 und folgende Jahre	90 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0207 13 10, 0207 13 99, 0207 14 10, 0207 14 99, 0207 26 10, 0207 26 99, 0207 27 10, 0207 27 99, 0207 44 10, 0207 45 10, 0207 54 10, 0207 55 10, 0207 60 10, 0210 92 91, 0210 99 39, 1602 31 11, 1602 31 19, 1602 31 80, 1602 32 11, 1602 32 19, 1602 32 30, 1602 32 90, 1602 39 21, 1602 39 29 und 1602 39 85.



(6) Zollkontingent für Geflügelfleisch mit Knochen

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-PY 2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
0	15 000
1	30 000
2	45 000
3	60 000
4	75 000
5 und folgende Jahre	90 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E verwendet.

d) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0207 11 10, 0207 11 30, 0207 11 90, 0207 12 10, 0207 12 90, 0207 13 20, 0207 13 30, 0207 13 40, 0207 13 50, 0207 13 60, 0207 13 70, 0207 14 20, 0207 14 30, 0207 14 40, 0207 14 50, 0207 14 60, 0207 14 70, 0207 24 10, 0207 24 90, 0207 25 10, 0207 25 90, 0207 26 20, 0207 26 30, 0207 26 40, 0207 26 50, 0207 26 60, 0207 26 70, 0207 26 80, 0207 27 20, 0207 27 30, 0207 27 40, 0207 27 50, 0207 27 60, 0207 27 70, 0207 27 80, 0207 41 20, 0207 41 30, 0207 41 80, 0207 42 30, 0207 42 80, 0207 44 21, 0207 44 31, 0207 44 41, 0207 44 51, 0207 44 61, 0207 44 71, 0207 44 81, 0207 44 99, 0207 45 21, 0207 45 31, 0207 45 41, 0207 45 51, 0207 45 61, 0207 45 71, 0207 45 81, 0207 45 99, 0207 51 10, 0207 51 90, 0207 52 10, 0207 52 90, 0207 54 21, 0207 54 31, 0207 54 41, 0207 54 51, 0207 54 61, 0207 54 71, 0207 54 81, 0207 54 99, 0207 55 21, 0207 55 31, 0207 55 41, 0207 55 51, 0207 55 61, 0207 55 71, 0207 55 81, 0207 55 99, 0207 60 05, 0207 60 21, 0207 60 31, 0207 60 41, 0207 60 51, 0207 60 61, 0207 60 81, 0207 60 99 und 0209 90 00.

(7) Zollkontingent für Milchpulver

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-MP“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingenzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingenzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	1 000	10 %
1	2 000	20 %
2	3 000	30 %
3	4 000	40 %
4	5 000	50 %
5	6 000	60 %
6	7 000	70 %
7	8 000	80 %
8	9 000	90 %
9	9 500	95 %
10 und folgende Jahre	10 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0402 10 11, 0402 10 19, 0402 10 91, 0402 10 99, 0402 21 11, 0402 21 18, 0402 21 91, 0402 21 99, 0402 29 11, 0402 29 15, 0402 29 19, 0402 29 91 und 0402 29 99.

(8) Zollkontingent für Käse

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-CE“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingenzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingenzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	3 000	10 %
1	6 000	20 %
2	9 000	30 %
3	12 000	40 %
4	15 000	50 %
5	18 000	60 %
6	21 000	70 %
7	24 000	80 %
8	27 000	90 %
9	28 500	95%
10 und folgende Jahre	30 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: ex 0406 10 20 Frischkäse mit einem Fettgehalt von höchstens 40 %, ausgenommen Mozzarella, 0406 10 80, 0406 20 10, 0406 20 90, 0406 30 10, 0406 30 31, 0406 30 39, 0406 30 90, 0406 40 10, 0406 40 50, 0406 40 90, 0406 90 01, 0406 90 13, 0406 90 15, 0406 90 17, 0406 90 18, 0406 90 19, 0406 90 21, 0406 90 23, 0406 90 25, 0406 90 27, 0406 90 29, 0406 90 32, 0406 90 35, 0406 90 37, 0406 90 39, 0406 90 50, 0406 90 61, 0406 90 63, 0406 90 69, 0406 90 73, 0406 90 75, 0406 90 76, 0406 90 78, 0406 90 79, 0406 90 81, 0406 90 82, 0406 90 84, 0406 90 85, 0406 90 86, 0406 90 87, 0406 90 88, 0406 90 93 und 0406 90 99.

(9) Zollkontingent für Säuglingsanfangsnahrung

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-IF“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	500	10 %
1	1 000	20 %
2	1 500	30 %
3	2 000	40 %
4	2 500	50 %
5	3 000	60 %
6	3 500	70 %
7	4 000	80 %
8	4 500	90 %
9	4 750	95 %
10 und folgende Jahre	5 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 1901 10 00.

(10) Zollkontingent für Mais und Sorghum

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-ME“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t
0	166 667
1	333 333
2	500 000
3	666 667
4	833 333
5 und folgende Jahre	1 000 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 10 90 und 1007 90 00.

(11) Zollkontingent für Reis

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-RE“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge t
0	10 000
1	20 000
2	30 000
3	40 000
4	50 000
5 und folgende Jahre	60 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1006 10 21, 1006 10 23, 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 92, 1006 10 94, 1006 10 96, 1006 10 98, 1006 20 11, 1006 20 13, 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 92, 1006 20 94, 1006 20 96, 1006 20 98, 1006 30 21, 1006 30 23, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 42, 1006 30 44, 1006 30 46, 1006 30 48, 1006 30 61, 1006 30 63, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 92, 1006 30 94, 1006 30 96 und 1006 30 98.

(12) Zollkontingente für zur Raffination bestimmten Zucker

- a) Ursprungswaren aus Brasilien mit dem Vermerk „TRQ-SR“ in Anlage 10-A-1, die im Rahmen des bestehenden WTO-Zollkontingents der Europäischen Union für zur Raffination bestimmten Zucker gemäß der Verordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019<sup>1</sup> (laufende Nummer 09.4318) in die Europäische Union eingeführt werden, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in einer Jahresgesamtmenge von 180 000 Tonnen zollfrei. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Änderungen oder Rücknahmen von Zugeständnissen durch die Europäische Union, die sich auf dieses Zollkontingent in der WTO auswirken.
- b) Ursprungswaren aus Brasilien mit dem Vermerk „TRQ-SR“ in Anlage 10-A-1, die im Rahmen des bestehenden WTO-Zollkontingents der Europäischen Union für zur Raffination bestimmten Zucker gemäß der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 (laufende Nummer 09.4318) in die Europäische Union eingeführt werden und die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem in der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 festgelegten Zollsatz von 98 (achtundneunzig) EUR/Tonne.
- c) Ursprungswaren aus Brasilien mit dem Vermerk „TRQ-SR“ in Anlage 10-A-1, die unter Buchstabe g aufgeführt sind und im Rahmen einer anderen Regelung als der bestehenden WTO-Zollkontingente der Europäischen Union für zur Raffination bestimmten Zucker gemäß der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 in die Europäische Union eingeführt werden, unterliegen dem in Anlage 10-A-1 festgelegten Basiszollsatz.

---

<sup>1</sup> ABl. EG L 320 vom 5.12.2009, S. 6.



- d) Ursprungswaren aus Paraguay, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SR“ gekennzeichnet und unter Buchstabe g dieses Absatzes aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in einer Jahresgesamtmenge von 10 000 Tonnen zollfrei.
- e) Eingeführte Ursprungswaren aus Paraguay, die die unter Buchstabe d genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- f) Ursprungswaren aus Argentinien und Uruguay, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SR“ gekennzeichnet und unter Buchstabe g dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen dem in Anlage 10-A-1 festgelegten Basiszollsatz.
- g) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1701 13 10 und 1701 14 10.

(13) Zollkontingent für andere Zucker

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-OS“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen einer Zollpräferenz in Höhe von 50 % des Basiszollsatzes in einer Jahresgesamtmenge von 2 000 Tonnen.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1702 30 10, 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 10, 1702 40 90, 1702 50 00, 1702 60 10, 1702 60 95, 1702 90 30, 1702 90 50, 1702 90 71, 1702 90 75, 1702 90 79, 1702 90 95, 1806 10 30 und 1806 10 90.

(14) Zollkontingent für Eier

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-EG1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den nachstehend genannten Jahren und Gesamtmengen zollfrei.

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Eieräquivalent)
0	500
1	1 000
2	1 500
3	2 000
4	2 500
5 und folgende Jahre	3 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Eieräquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E dieses Anhangs verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80 und 0408 99 80.

(15) Zollkontingent für Eialbumine

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-EG2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahren und Gesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Eieräquivalent)
0	500
1	1 000
2	1 500
3	2 000
4	2 500
5 und folgende Jahre	3 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Eieräquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt E dieses Anhangs verwendet.
- d) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 3502 11 90 und 3502 19 90.

(16) Zollkontingent für Honig

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-HY“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0	7 500
1	15 000
2	22 500
3	30 000
4	37 500
5 und folgende Jahre	45 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 0409 00 00.

(17) Zollkontingent für Rum und anderen Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-RM“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Reinalkoholäquivalent)
0	400
1	800
2	1 200
3	1 600
4	2 000
5 und folgende Jahre	2 400

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2208 40 51 und 2208 40 99.

(18) Zollkontingent für Zuckermais

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SC“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in Jahresgesamtmengen von 1 000 Tonnen zollfrei.

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2001 90 30, 2004 90 10 und 2005 80 00.

(19) Zollkontingent für Maisstärke und Maniokstärke

a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SH1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen einem Kontingentzollsatz in Höhe von 50 % des Basiszollsatzes in einer Jahresgesamtmenge von 1 500 Tonnen.

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1108 12 00 und 1108 14 00.

(20) Zollkontingent für Stärkederivate

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-SH2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, sind in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0	100
1	200
2	300
3	400
4	500
5 und folgende Jahre	600

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2905 43 00, 2905 44 11, 2905 44 19, 2905 44 91, 2905 44 99, 3505 10 10, 3505 10 90, 3824 60 11, 3824 60 19, 3824 60 91 und 3824 60 99.

(21) Zollkontingent für Ethylalkohol

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-EL“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahren und Gesamtmengen dem unter Buchstabe b dieses Absatzes genannten Kontingentzollsatz, mit Ausnahme eines zollfreien Anteils der jährlichen Gesamtmenge, der für eine besondere Verwendung in der chemischen Industrie reserviert ist<sup>1</sup>:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t) Alle Nutzungsarten	Jahresgesamtmenge (in t) Besondere Verwendung: für die chemische Industrie	Aggregierte Jahresgesamtmenge (in t)
0	33 333	75 000	108 333
1	66 667	150 000	216 667
2	100 000	225 000	325 000
3	133 333	300 000	433 333
4	166 667	375 000	541 667
5 und folgende Jahre	200 000	450 000	650 000

<sup>1</sup> Die EU kann vorsehen, dass die Einfuhren von Ethylalkohol im Rahmen des der Verwendung durch die chemische Industrie vorbehaltenen Kontingents einer bestimmten Endverwendung unterliegen, damit die Zollkontrollen im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Waren durchgeführt werden können.

Ziel ist es, sicherzustellen, dass diese Einfuhren zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, die in die Kapitel 28 bis 40 der Kombinierten Nomenklatur (KN) der EU eingereiht sind. Die Zollkontrollen zur Verhinderung der Umgehung der Einfuhren in den Kraftstoff- oder Getränkemarkt dürfen keine Belastung darstellen, die über die zur Kontrolle der Einfuhren im Rahmen dieser Zollkontingente erforderlichen Maßnahmen hinausgeht. Diese Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umgehungsrisiko und zur Dringlichkeit stehen und im Einklang mit den Artikeln 12.12 und 12.16 getroffen werden, wobei unter anderem die Aufzeichnungen des Einführers gebührend zu berücksichtigen sind.



- b) Im Rahmen des Kontingents für alle Nutzungsarten beträgt der Kontingentzollsatz für den unter der Unterposition 2207.10 und den Tarifpositionen 2208.90 91 und 2208.90.99 eingeführten unvergällten Ethylalkohol 6,4 (sechs Komma vier) EUR/hl, während der Kontingentzollsatz für den unter der Unterposition 2207.20 eingeführten unvergällten Ethylalkohol 3,4 (drei Komma vier) EUR/hl beträgt. Bei dem Kontingent zur besonderen Verwendung in der chemischen Industrie beträgt der Kontingentzollsatz 0 (null).
- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- d) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2207 10 00, 2207 20 00, 2208 90 91 und 2208 90 99.

(22) Zollkontingent für Knoblauch

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-GC“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	1 875	30 %
1	3 750	40 %
2	5 625	50 %
3	7 500	60 %
4	9 375	70 %
5	11 250	80 %
6	13 125	90 %
7 und folgende Jahre	15 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-1.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 0703 20 00.

(23) Zollkontingent für Biodiesel

- a) Ursprungswaren aus Paraguay, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-BD“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in einer Jahresgesamtmenge von 50 000 Tonnen zollfrei.
- b) Eingeführte Ursprungswaren aus Paraguay, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem unter Buchstabe c dieses Absatzes genannten Zollsatz.
- c) Zölle auf Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-1 mit dem Vermerk „TRQ-BD“ gekennzeichnet und unter Buchstabe d dieses Absatzes aufgeführt sind, werden in 11 (elf) gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren am 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind.
- d) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 3826 00 10 und 3826 00 90.

## ABSCHNITT C

### ZOLLKONTINGENTE DES MERCOSUR

(1) Zollkontingent für Magermilchpulver, Milchpulver und Vollmilchpulver

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-2 mit dem Vermerk „TRQ-1“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge in t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	1 000	10 %
1	2 000	20 %
2	3 000	30 %
3	4 000	40 %
4	5 000	50 %
5	6 000	60 %
6	7 000	70 %
7	8 000	80 %
8	9 000	90 %
9	9 500	95 %
10 und folgende Jahre	10 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-2.

- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 04021010, 04021090, 04022110, 04022120, 04022130, 04022910, 04022920 und 04022930.

(2) Zollkontingent für Käse

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-2 mit dem Vermerk „TRQ-2“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	3 000	10 %
1	6 000	20 %
2	9 000	30 %
3	12 000	40 %
4	15 000	50 %
5	18 000	60 %
6	21 000	70 %
7	24 000	80 %
8	27 000	90 %
9	28 500	95 %
10 und folgende Jahre	30 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-2.

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 040610 (ausgenommen 0406 10 10), 040620, 040630, 040640 und 040690.

d) Das Kontingent wird nach dem sogenannten Windhundverfahren verwaltet.

(3) Zollkontingent für Säuglingsanfangsnahrung

a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-2 mit dem Vermerk „TRQ-3“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	500	10 %
1	1 000	20 %
2	1 500	30 %
3	2 000	40 %
4	2 500	50 %
5	3 000	60 %
6	3 500	70 %
7	4 000	80 %
8	4 500	90 %
9	4 750	95 %
10 und folgende Jahre	5 000	100 %

b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-2.

- c) Die Gesamtmenge des Kontingents von Ursprungswaren aus der EU, die in die folgenden Tarifpositionen eingereiht werden: 19011010, 19011020 und 19011090.

(4) Zollkontingent für Knoblauch

- a) Ursprungswaren, die in Anlage 10-A-2 mit dem Vermerk „TRQ-4“ gekennzeichnet und unter Buchstabe c dieses Absatzes aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingentzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge t	Kontingentzollsatz (Präferenz auf den Basiszollsatz)
0	1 875	30 %
1	3 750	40 %
2	5 625	50 %
3	7 500	60 %
4	9 375	70 %
5	11 250	80 %
6	13 125	90 %
7 und folgende Jahre	15 000	100 %

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 10-A-2.
- c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 07032090.

## ABSCHNITT D

### VERWALTUNG VON ZOLLKONTINGENTEN

- (1) Eine Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei Zollkontingente im Sinne dieses Anhangs eröffnet, sorgt für eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung dieser Zollkontingente im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
- (2) Die Vertragspartei, die Zollkontingente eröffnet, veröffentlicht rechtzeitig und kontinuierlich alle einschlägigen Informationen über die Verwaltung der Kontingente, einschließlich der verfügbaren Menge und der Zulassungskriterien.
- (3) Der Ursprung einer im Rahmen des Zollkontingents eingeführten Ware wird auf der Grundlage der in Kapitel 11 definierten Ursprungsregeln festgelegt.
- (4) Der MERCOSUR kann die Mengen des von der Europäischen Union eröffneten Zollkontingents auf die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten aufteilen. In diesem Fall teilt der MERCOSUR der Europäischen Union mindestens 90 (neunzig) Tage vor Beginn des Kontingentsjahres die Einzelheiten der Zuteilung mit, damit diese sie umsetzen kann. Die Zuteilung gilt für mindestens 2 (zwei) Jahre.
- (5) In Fällen, in denen die zugeteilten Mengen während des Kontingentszeitraums nicht vollständig ausgeschöpft werden, kann die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei bis zum Ende des 8. (achten) Monats eine Neuzuteilung der nicht verwendeten Mengen für das letzte Quartal des Kontingentszeitraums mitteilen. Die Einfuhrvertragspartei setzt diese Neuzuteilung um.
- (6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei treten die Vertragsparteien zu Konsultationen über die Umsetzung dieses Abschnitts zusammen.

## ABSCHNITT E

### UMRECHNUNGSFAKTOREN

- (1) Für die in Abschnitt B Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Zollkontingente werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent folgende Faktoren verwendet:

- a) In Abschnitt B Absätze 1 und 3 aufgeführte Zollkontingente:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0201 20 20	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)	100 %
0201 30 00	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	130 %
0202 20 10	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)	100 %
0202 30 10	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	130 %



Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0202 30 50	„Crops“, „chucks and blades“ und „briskets“, von Rindern, ohne Knochen, gefroren	130 %
0202 30 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren (ausg. Vorderviertel, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet)	130 %
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt (ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	100 %
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gefroren (ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	100 %
0210 20 10	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	100 %
0210 20 90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen	135 %
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 %

b) In Abschnitt B Absatz 4 aufgeführtes Zollkontingent:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0203 12 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
ex 0203 19 55	Schinken und Teile davon, ohne Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	120 %
0203 22 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	100 %
ex 0203 29 55	Schinken und Teile davon, ohne Knochen, von Hausschweinen, gefroren	120 %

c) In Abschnitt B Absätze 5 und 6 aufgeführte Zollkontingente:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
ex 0207 13 10	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, ohne Knochen, frisch oder gekühlt, ausgenommen „Separatorenfleisch“ von Hühnern, frisch oder gekühlt, das durch Ablösung des an fleischtragenden Knochen nach dem Entbeinen bzw. an den Geflügelschlachtkörpern haftenden Fleisches auf maschinelle Weise so gewonnen wird, dass die Struktur der Muskelfasern sich auflöst oder verändert wird	140 %
0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	100 %
0207 13 50	Brüste und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	110 %
0207 13 60	Schenkel und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	100 %
0207 13 70	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100 %
ex 0207 14 10	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, ohne Knochen, gefroren, ausgenommen „Separatorenfleisch“ von Hühnern, gefroren, das durch Ablösung des an fleischtragenden Knochen nach dem Entbeinen bzw. an den Geflügelschlachtkörpern haftenden Fleisches auf maschinelle Weise so gewonnen wird, dass die Struktur der Muskelfasern sich auflöst oder verändert wird	140 %
0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	100 %
0207 14 50	Brüste und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	110 %

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	100 %
0207 14 70	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, mit Knochen, gefroren (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100 %
0207 27 10	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, ohne Knochen, gefroren	140 %
1602 32 11	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 57$ GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	80 %
1602 32 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 57$ GHT, gegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	80 %
1602 32 30	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 25$ GHT, jedoch $< 57$ GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g oder weniger, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	45 %
1602 32 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 25$ GHT, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	35 %

- (2) Für die in Abschnitt B Absätze 14 und 15 aufgeführten Zollkontingente werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schaleneieräquivalent folgende Faktoren verwendet:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0407 11 00	Bruteier von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> )	100 %
0407 19 19	Bruteier von Hausgeflügel (ausgenommen von Truthühnern, Gänsen und Hühnern)	100 %
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	246 %
0408 19 81	Eigelb, flüssig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	116 %
0408 19 89	Eigelb (nicht flüssig), gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen getrocknet)	116 %
0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen Eigelb)	452 %
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen getrocknet sowie Eigelb)	116 %
3502 11 90	Eieralbumin, genießbar, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	856 %
3502 19 90	Eieralbumin, genießbar (ausgenommen getrocknet [in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.]	116 %

AUSFUHRZÖLLE

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Es gelten die folgenden Stufen für die Beseitigung, den Abbau oder die Bindung der Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstigen Ausfuhrabgaben jeder Art, die gemäß Artikel 10.9 dieses Abkommens bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der Europäischen Union (im Folgenden „Ausfuhrzölle“) auf die in Abschnitt C dieses Anhangs aufgeführten Waren erhoben werden.
- a) Ausfuhrzölle auf Waren in der Abbaustufe „Y5“ in den Stufenplänen für die Ausfuhrzölle, die in Abschnitt C dieses Anhangs dargelegt sind, werden in 3 (drei) gleichen jährlichen Schritten abgebaut; der erste Abbau erfolgt am 1. (ersten) Tag des 4. (vierten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens, und die Ausfuhrzölle auf diese Waren werden am 1. (ersten) Tag des 6. (sechsten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf 0 (null) festgesetzt;
- b) Ausfuhrzölle auf Waren in der Abbaustufe „Y10“ in den Stufenplänen für die Ausfuhrzölle, die in Abschnitt C dieses Anhangs dargelegt sind, werden verbindlich auf 18 % (achtzehn Prozent) am 1. (ersten) Tag des 5. (fünften) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens festgesetzt und schrittweise in linearen jährlichen Senkungen von 1 (einem) Prozentpunkt ab dem 1. (ersten) Tag des 7. (siebten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum Beginn des 10. (zehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf 14 % (vierzehn Prozent) abgebaut und

- c) am 1. (ersten) Tag des 4. (vierten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens dürfen die Ausfuhrzölle auf Waren in der Abbaustufe „S“ in den Stufenplänen für die Ausfuhrzölle, die in Abschnitt C dieses Anhangs dargelegt sind, den in diesen Stufenplänen festgelegten Basiszollsatz nicht übersteigen.
- (2) Der Basisausfuhrzollsatz einer Position und die Abbaustufe zur Ermittlung des für sie im jeweiligen Schritt des Zollabbaus oder der bindenden Verpflichtung geltenden Ausfuhrzollsatzes sind für die betreffende Position in den Stufenplänen für die Ausfuhrzölle angegeben, die in Abschnitt C dieses Anhangs dargelegt sind.
- (3) Im Falle von Änderungen der Ausfuhrzolltarifliste des MERCOSUR gelten die Verpflichtungen, die im Rahmen der in Abschnitt C dieses Anhangs dargelegten Stufenpläne für die Ausfuhrzölle eingegangen wurden, auf der Grundlage der Übereinstimmung der Beschreibung der Ware, unabhängig von ihrer zolltariflichen Einreihung.
- (4) Die Ausfuhrzollsätze in den Zwischenschritten werden mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet.
- (5) Wendet ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware einen niedrigeren Zollsatz oder andere Gebühren und Abgaben gemäß Abschnitt C dieses Anhangs an, so gilt dieser niedrigere Zollsatz, solange er niedriger ist als der nach den Stufenplänen für die Ausfuhrzölle in Abschnitt C dieses Anhangs berechnete Zollsatz.

## ABSCHNITT B

### SCHWERWIEGENDE UNGLEICHGEWICHTE

- (1) Ungeachtet des Artikels 10.9 dieses Abkommens kann ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat in Ausnahmefällen, die durch schwerwiegende finanzielle Ungleichgewichte oder eine plötzliche und starke Abwertung der Landeswährung gerechtfertigt sind und sofortiges Handeln erfordern, für einen begrenzten Zeitraum neue Zölle auf die Ausfuhr von Waren einführen oder die Höhe der bestehenden Zölle auf die Ausfuhr von Waren erhöhen, für die am 31. Dezember 2018 Ausfuhrzölle galten.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Maßnahmen
  - a) müssen unbedingt erforderlich sein, um den in Absatz 1 dieses Abschnitts beschriebenen Erfordernissen der Umstände Rechnung zu tragen,
  - b) dürfen gegenüber der Europäischen Union oder einem anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat nicht in einer Weise angewendet werden, die weniger günstig ist als gegenüber einem Drittland oder die eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen würde,
  - c) dürfen nur im Rahmen eines Wirtschaftsprogramms ausgelöst werden, das auf die in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Umstände ausgerichtet ist,
  - d) müssen vorübergehend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht über das zur Bewältigung der in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Situation erforderliche Maß hinausgehen; sie werden schrittweise aufgehoben, sobald sich die Umstände verbessern, und

- e) werden amtlich in einer Weise bekannt gegeben, die gewährleistet, dass sie transparent angewendet werden und die Europäische Union rechtzeitig über die genauen Bedingungen ihrer Anwendung, einschließlich der vorgesehenen Dauer, unterrichtet wird.
- (3) Der betreffende unterzeichnende MERCOSUR-Staat und die Europäische Union beraten sich auf Ersuchen der Europäischen Union regelmäßig über die Anwendung und den Zeitplan für den Abbau der in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Maßnahmen, die über die in den Stufenplänen für die Ausfuhrzölle in Abschnitt C aufgeführten Maßnahmen hinausgehen.



## ABSCHNITT C

### STUFENPLÄNE FÜR DIE AUSFUHRZÖLLE

#### UNTERABSCHNITT 1

#### STUFENPLAN FÜR DIE AUSFUHRZÖLLE ARGENTINIENS

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
12.01.90.00	deaktiviert // lose, bis zu 15 % verpackt (Gesetz 21.453) // -andere // Sojabohnen, auch geschrotet:	18	14	Y10
12.01.90.00	andere // lose, bis zu 15 % verpackt (Gesetz 21.453) // -andere // Sojabohnen, auch geschrotet:	18	14	Y10
12.01.90.00	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger (Entschließung 835/05 SAGPyA) // deaktiviert // mehr als 15 % verpackt (Gesetz 21.453) // -andere // Sojabohnen, auch geschrotet:	18	14	Y10
12.01.90.00	andere // deaktiviert // mehr als 15 % verpackt (Gesetz 21.453) // -andere // Sojabohnen, auch geschrotet:	18	14	Y10
12.01.90.00	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger (Entschließung 835/05 SAGPyA) // andere // mehr als 15 % verpackt (Gesetz 21.453) // -andere // Sojabohnen, auch geschrotet:	18	14	Y10

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
12.01.90.00	andere // andere // mehr als 15 % verpackt (Gesetz 21.453) // -andere // Sojabohnen, auch geschrotet:	18	14	Y10
12.08.10.00	-von Sojabohnen // Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl.	18	14	Y10
15.07.10.00	lose (Gesetz 21.453) // -rohes Öl, auch entschleimt // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10
15.07.10.00	nur in Verpackungen über 10 kg (Gesetz 21.453) // -rohes Öl, auch entschleimt // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10
15.07.10.00	andere // -rohes Öl, auch entschleimt // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10
15.07.90.11	in Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 5 Litern oder weniger (Entschließung 359/99 MEYOSP) // raffiniert // -andere // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10
15.07.90.19	lose (Gesetz 21.453) // andere // raffiniert // -andere // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10
15.07.90.19	in Fässern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Litern (Gesetz 21.453) // andere, nur in Verpackungen über 10 kg (Gesetz 21.453) // andere // raffiniert // -andere // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
15.07.90.19	andere // andere, nur in Verpackungen über 10 kg (Gesetz 21.453) // andere // raffiniert // -andere // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10
15.07.90.19	andere // andere // raffiniert // -andere // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10
15.07.90.90	andere // -andere // Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	18	14	Y10
15.17.90.10	mit Sonnenblumenöl // mit Sojaöl // Mischungen von raffinierten Ölen, in Verpackungen von 5 Litern oder weniger // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10
15.17.90.10	andere // mit Sojaöl // Mischungen von raffinierten Ölen, in Verpackungen von 5 Litern oder weniger // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10
15.17.90.90	mit Sonnenblumenöl // lose (Gesetz 21.453) // andere, mit Sojaöl // andere // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
15.17.90.90	andere // lose (Gesetz 21.453) // andere, mit Sojaöl // andere // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10
15.17.90.90	in Fässern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Litern (Gesetz 21.453) // andere, mit Sonnenblumenöl, nur in Verpackungen über 10 kg (Gesetz 21.453) // andere, mit Sojaöl // andere // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10
15.17.90.90	andere // andere, mit Sonnenblumenöl, nur in Verpackungen über 10 kg (Gesetz 21.453) // andere, mit Sojaöl // andere // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10
15.17.90.90	in Fässern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Litern (Gesetz 21.453) // andere, nur in Verpackungen über 10 kg (Gesetz 21.453) // andere, mit Sojaöl // andere // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
15.17.90.90	andere // andere, nur in Verpackungen über 10 kg (Gesetz 21.453) // andere, mit Sojaöl // andere // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10
15.17.90.90	mit Sonnenblumenöl // andere // andere, mit Sojaöl // andere // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10
15.17.90.90	andere // andere // andere, mit Sojaöl // andere // -andere // Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	18	14	Y10
15.18.00.90	mit Sojabohnen // pflanzlichen Ursprungs // ungenießbare Mischungen und Zubereitungen // andere // Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen.	18	14	Y10

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
23.02.50.00	Sojabohnenschalenpellets // -von Hülsenfrüchten // Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	18	14	Y10
23.02.50.00	Sojabohnen // andere // -von Hülsenfrüchten // Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	18	14	Y10
23.04.00.10	Mehl von Ölkuchen (Gesetz 21.453) // Mehl und Pellets // Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	18	14	Y10
23.04.00.10	Pellets (Gesetz 21.453) // Mehl und Pellets // Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	18	14	Y10
23.04.00.90	Ölkuchen (Gesetz 21.453) // andere // Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	18	14	Y10
23.04.00.90	Kuchen (Gesetz 21.453) // andere // Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	18	14	Y10
23.04.00.90	andere // andere // Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	18	14	Y10
23.08.00.00	Erzeugnisse, die Sojabohnen in ihrer Zusammensetzung enthalten // pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	18	14	Y10

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
23.09.90.10	mit Chloramphenicol (R.2507/93 ex-ANA) // Zubereitungen, die das Tier mit allen Nährstoffen versorgen sollen, die für eine tägliche, angemessene und ausgewogene Ernährung erforderlich sind (Alleinfuttermittel) // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
23.09.90.10	mit Carbadox (R.57/16 SENASA) // Zubereitungen, die das Tier mit allen Nährstoffen versorgen sollen, die für eine tägliche, angemessene und ausgewogene Ernährung erforderlich sind (Alleinfuttermittel) // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
23.09.90.10	andere // in gekennzeichneten Säcken mit einem Gewicht des Inhalts von 50 kg oder weniger // andere Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // Zubereitungen, die das Tier mit allen Nährstoffen versorgen sollen, die für eine tägliche, angemessene und ausgewogene Ernährung erforderlich sind (Alleinfuttermittel) // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
23.09.90.10	mit einer Korngröße, die es ermöglicht, dass 80 % oder mehr in einem Sieb der IRAM-Skala Nr. 30 zurückgehalten werden, und mit einem Gehalt an Soja, seinen Nebenerzeugnissen oder Rückständen von bis zu 30 % // in gekennzeichneten Säcken mit einem Gewicht des Inhalts von 50 kg bis 1 500 kg // andere Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // Zubereitungen, die das Tier mit allen Nährstoffen versorgen sollen, die für eine tägliche, angemessene und ausgewogene Ernährung erforderlich sind (Alleinfuttermittel) // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	4	4	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
23.09.90.10	andere // in gekennzeichneten Säcken mit einem Gewicht des Inhalts von 50 kg bis 1 500 kg // andere Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // Zubereitungen, die das Tier mit allen Nährstoffen versorgen sollen, die für eine tägliche, angemessene und ausgewogene Ernährung erforderlich sind (Alleinfuttermittel) // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
23.09.90.10	in einem Anteil von bis zu 30 %, mit einer Korngröße, die es ermöglicht, dass 80 % oder mehr davon in einem Sieb der IRAM-Skala Nr. 30 zurückgehalten werden // andere // andere Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // Zubereitungen, die das Tier mit allen Nährstoffen versorgen sollen, die für eine tägliche, angemessene und ausgewogene Ernährung erforderlich sind (Alleinfuttermittel) // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	6	6	S
23.09.90.10	andere // andere // andere Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // Zubereitungen, die das Tier mit allen Nährstoffen versorgen sollen, die für eine tägliche, angemessene und ausgewogene Ernährung erforderlich sind (Alleinfuttermittel) // andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10



NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
23.09.90.60	mit Chloramphenicol (R.2507/93 ex-ANA) // Zubereitungen auf Basis von Weizenmehl, die Xylanase und Beta-Glucanase enthalten // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
23.09.90.60	andere // andere Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // Zubereitungen auf Basis von Weizenmehl, die Xylanase und Beta-Glucanase enthalten // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
23.09.90.90	in gekennzeichneten Säcken mit einem Gewicht des Inhalts von bis zu 50 kg erhältlich // Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // mit Chloramphenicol (R.2507/93 ex-ANA) // andere // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
23.09.90.90	andere // Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // mit Chloramphenicol (R.2507/93 ex-ANA) // andere // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y1
23.09.90.90	mit Carbadox (R.57/16 SENASA) // andere // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
23.09.90.90	in gekennzeichneten Säcken mit einem Gewicht des Inhalts von bis zu 50 kg erhältlich // Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // andere (R.2012/93 ex-ANA) // andere // -andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
23.09.90.90	andere // Zubereitungen, die Soja, seine Nebenprodukte oder Rückstände in ihrer Zusammensetzung enthalten // andere (R.2012/93 ex-ANA) // andere // - andere // Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	18	14	Y10
27.01.20.00	-Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe // Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	5	5	S
27.02.10.00	-Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert // Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett):	5	5	S
27.02.20.00	-Braunkohle, agglomeriert // Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett):	5	5	S
27.04.00.10	Koks // Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	5	5	S
27.04.00.90	Retortenkohle // andere // Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	5	5	S
27.04.00.90	Schwelkoks // andere // Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	5	5	S
27.05.00.00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5	5	S
27.06.00.00	Teer aus Steinkohle // Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	5	5	S
27.06.00.00	Teer aus Braunkohle // Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	5	5	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
27.06.00.00	Teer aus Torf // Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	5	5	S
27.06.00.00	andere Mineralteere // Mineralteere // Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	5	5	S
27.07.10.00	-Benzole // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S
27.07.20.00	-Toluole // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S
27.07.30.00	-Xylole // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen	5	5	S
27.07.40.00	-Naphtalin // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
27.07.50.00	Mischung von Alkylbenzolen der Formel C10 H14 und C11 H16 als Hauptbestandteile // -andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S
27.07.50.00	andere // -andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S
27.07.91.00	-Kreosotöle // -andere: // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S
27.07.99.10	-Kresole // -andere // -andere: // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S
27.07.99.90	Anthracen // andere // --andere // -andere: // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
27.07.99.90	Phenole // andere // --andere // -andere: // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S
27.07.99.90	andere // andere // --andere // -andere: // Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen.	5	5	S
27.08.10.00	-Pech // Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	5	5	S
27.08.20.00	-Pechkoks // Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	5	5	S
27.10.91.00	--polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend // Ölabfälle: // Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	5	5	S
27.10.99.00	mit Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan oder Monomethyldibromdiphenylmethan // -- andere // -Ölabfälle: // Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	5	5	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
27.10.99.00	andere // --andere // -Ölabfälle: // Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	5	5	S
27.11.14.00	--Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien // -verflüssigt: // Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5	0	Y5
27.16.00.00	Elektrizitätsversorgung	5	5	S
38.26.00.00	Biodiesel // Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT	18	14	Y10
38.26.00.00	Mischungen mit Diesel // Mischungen mit Diesel oder anderen als Bestandteile besteuerten Produkten // Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT	18	14	Y10
38.26.00.00	andere // Mischungen mit Diesel oder anderen als Bestandteile besteuerten Produkten // Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT	18	14	Y10
38.26.00.00	andere // Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT	18	14	Y10

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.20.00	frisch oder nass gesalzen // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // -ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.20.00	trocken gesalzen // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // -ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.20.00	andere // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // -ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.20.00	frisch oder nass gesalzen // Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern // -ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.20.00	andere // Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern // -ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.50.10	frisch oder nass gesalzen // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // ungespalten // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.50.10	trocken gesalzen // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // ungespalten // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5



NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.50.10	andere // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // ungespalten // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.50.10	andere // Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern // ungespalten // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.50.20	frisch oder nass gesalzen // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.50.20	trocken gesalzen // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.50.20	andere // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.50.30	frisch oder nass gesalzen // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.50.30	trocken gesalzen // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.50.30	andere // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.50.30	andere // Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern // Fleischspalt // -ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.90.10	frisch oder nass gesalzen // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // ungespalten // -andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.90.10	andere // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // ungespalten // -andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.90.10	andere // Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern // ungespalten // -andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.90.20	frisch oder nass gesalzen // ganz // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // - andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.90.20	trocken gesalzen // ganz // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.90.20	andere // ganz // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.90.20	frisch oder nass gesalzen // andere // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.90.20	getrocknet, ohne Rückstände von Salzbehandlungen // andere // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.90.20	andere // andere // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.90.20	getrocknet, ohne Rückstände von Salzbehandlungen // andere // Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern // Narbenspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.90.30	frisch oder nass gesalzen // ganz // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.90.30	trocken gesalzen // ganz // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.90.30	andere // ganz // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.90.30	frisch oder nass gesalzen // andere // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	10	0	Y5
41.01.90.30	getrocknet, ohne Rückstände von Salzbehandlungen // andere // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01.90.30	andere // andere // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.01.90.30	getrocknet, ohne Rückstände von Salzbehandlungen // andere // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Fleischspalt // -andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke // Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	5	0	Y5
41.02.10.00	in der Sonne getrocknet // -nicht enthaart // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5
41.02.10.00	in der Sonne getrocknet // -nicht enthaart // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5
41.02.10.00	andere // -nicht enthaart // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.02.21.00	nicht enthaart // --gepickelt // -enthaart: // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5
41.02.21.00	Jungschaf // --gepickelt // -enthaart: // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5
41.02.21.00	Lämmer // --gepickelt // -enthaart: // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5
41.02.2100	andere // --gepickelt // -enthaart: // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5
41.02.29.00	in der Sonne getrocknet // --andere // -enthaart: // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5



NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.02.29.00	trocken gesalzen // --andere // -enthaart: // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5
41.02.29.00	andere // --andere // -enthaart: // Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind.	10	0	Y5
41.03.90.00	Ziegen // -andere // Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	5	0	Y5
41.04.11.11	ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger, nur chromgegerbt (wet-blue) // Vollleder, ungespalten // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.04.11.12	andere ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger // Vollleder, ungespalten // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.11.13	ganz oder in Hälften // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), pflanzlich vorgegerbt // Vollleder, ungespalten // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.11.13	andere // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), pflanzlich vorgegerbt // Vollleder, ungespalten // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.11.14	ganz oder in Hälften // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Vollleder, ungespalten // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.04.11.14	andere // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Vollleder, ungespalten // -- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // - in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.11.21	ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger, nur chromgegerbt (wet-blue) // Narbenspalt // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.11.23	ganz oder in Hälften // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), pflanzlich vorgegerbt // Narbenspalt // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.11.23	andere // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), pflanzlich vorgegerbt // Narbenspalt // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.04.11.24	ganz oder in Hälften // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.11.24	andere // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Narbenspalt // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.19.10	ganze Häute von Rindern // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger, nur chromgegerbt (wet-blue) // -- andere // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.19.10	andere // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger, nur chromgegerbt (wet-blue) // --andere // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.19.30	andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), pflanzlich vorgegerbt // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), pflanzlich vorgegerbt // --andere // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.04.19.40	andere // ganz oder in Hälften // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Häute und Felle von Rindern (einschließlich Büffeln) // --andere // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.19.40	andere // Fleischspalt // andere // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Häute und Felle von Rindern (einschließlich Büffeln) // --andere // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.19.40	andere // andere // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Häute und Felle von Rindern (einschließlich Büffeln) // --andere // -in nassem Zustand (einschließlich wet-blue): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.41.10	andere // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger // -- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in getrocknetem Zustand (crust): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.41.30	andere // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // --Vollleder, ungespalten; Narbenspalt // -in getrocknetem Zustand (crust): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.04.49.10	in getrocknetem Zustand chromgegerbt (Boxkalbleder) // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger //--andere // -in getrocknetem Zustand (crust): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.49.10	andere // ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger // --andere // -in getrocknetem Zustand (crust): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
41.04.49.20	andere // andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) // -- andere // -in getrocknetem Zustand (crust): // Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet.	10	0	Y5
45.01.10.00	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet // Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschat und Korkmehl	10	10	S
45.01.90.00	andere // Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschat und Korkmehl	10	10	S
45.02.00.00	vierseitig grob zugerichtet // Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen).	5	5	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
45.02.00.00	in Streifen, auch mit Papier oder Textil verstärkt // Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen).	5	5	S
45.02.00.00	andere // Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen).	5	5	S
47.07.10.00	-ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen // Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung.	20	20	S
47.07.20.00	-Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt // Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung.	20	20	S
47.07.30.00	-Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke) // Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung.	20	20	S
47.07.90.00	-andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert) // Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung.	20	20	S
72.04.10.00	-Abfälle und Schrott, aus Gusseisen // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S
72.04.21.00	austenitischer Stahl (AISI-300-Serie und gleichwertige Standards) // --aus rostfreiem Stahl // -Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl: // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
72.04.21.00	andere // --aus rostfreiem Stahl // - Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl: // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S
72.04.29.00	aus Schnellarbeitsstahl // --andere // - Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl: // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S
72.04.29.00	andere // andere // --andere // -Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl: // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S
72.04.30.00	-Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S
72.04.41.00	--Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiirt // -andere Abfälle und anderer Schrott: // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S
72.04.49.00	--andere // -andere Abfälle und anderer Schrott: // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S
72.04.50.00	-Abfallblöcke // Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	5	5	S
97.01.10.00	andere // Originale // -Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen // Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke.	5	5	S



NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
97.01.10.00	andere // -Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen // Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke.	5	5	S
97.01.90.00	andere // Originale // -andere // Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 49.06 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke.	5	5	S
97.01.90.00	andere // -andere // Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 49.06 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke.	5	5	S
97.02.00.00	andere // Originalstiche, -schnitte und -steindrucke.	5	5	S
97.03.00.00	andere // Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art.	5	5	S
97.04.00.00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 49.07.	5	5	S
97.05.00.00	Jagdtrophäen // Sammlungen und Sammlungsstücke der Zoologie (R.2012/93 ex ANA) // Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S
97.05.00.00	andere // Sammlungen und Sammlungsstücke der Zoologie (R.2012/93 ex ANA) // Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
97.05.00.00	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (R.634/93 ex ANA) // Sammlungsstücke von geschichtlichem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert // Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S
97.05.00.00	andere // Sammlungsstücke von geschichtlichem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert // Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S
97.05.00.00	Sammlungsstücke von archäologischem Wert // Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S
97.05.00.00	Sammlungsstücke von paläontologischem Wert // Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S
97.05.00.00	botanische Sammlungen und Sammlungsstücke // Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
97.05.00.00	diatonisches Bandoneon // Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S
97.05.00.00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.	5	5	S
97.06.00.00	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (R.634/93 ex ANA) // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S
97.06.00.00	diatonisches Bandoneon // Musikinstrumente // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S
97.06.00.00	andere // Musikinstrumente // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S
97.06.00.00	aus Holz // andere // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S
97.06.00.00	Originale von künstlerischen Assemblagen und Montagen (Gesetz 24633 und Durchführungsdekret Nr. 1321) // aus keramischen Stoffen // andere // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S
97.06.00.00	andere // aus keramischen Stoffen // andere // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S
97.06.00.00	Originale von künstlerischen Assemblagen und Montagen (Gesetz 24633 und Durchführungsdekret Nr. 1321) // aus Spinnstoffen // andere // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S
97.06.00.00	andere // aus Spinnstoffen // andere // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S
97.06.00.00	andere // andere // Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	5	5	S

## UNTERABSCHNITT 2

### STUFENPLAN FÜR DIE AUSFUHRZÖLLE URUGUAYS

NCM 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
41.01	Häute und Felle, ungebleicht, gesalzen, gepickelt und wet-blue.	5	0	Y5
41.04.11		5	0	Y5
41.04.19		5	0	Y5

## ABSCHNITT D

### BESTIMMUNGEN FÜR BRASILIE

- (1) Im Falle Brasiliens gilt das Verbot der Einführung oder Beibehaltung von Ausfuhrzöllen nach Artikel 10.9 dieses Abkommens nicht für die Ausfuhr der in Absatz 2 dieses Abschnitts aufgeführten Erzeugnisse, sofern die Bedingungen des Absatzes 3 dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (2) Die mögliche Nichtanwendbarkeit des Artikels 10.9 dieses Abkommens gilt für Erzeugnisse des Harmonisierten Systems (2022) in den Kapiteln 25 bis 28 und den Positionen 71.10, 72.02, 81.09 und 81.12.
- (3) Erhebt Brasilien Ausfuhrzölle auf die in Absatz 2 dieses Abschnitts aufgeführten Erzeugnisse, so wird der angewandte Zollsatz für die Ausfuhren dieser Erzeugnisse, die für die Europäische Union bestimmt sind, um mindestens 50 % (fünfzig Prozent) abgebaut. In keinem Fall darf der Präferenzausfuhrzoll 25 % übersteigen.

- (4) Erhebt Brasilien Ausfuhrzölle auf die in Absatz 2 dieses Abschnitts aufgeführten Erzeugnisse gegenüber Drittländern zu günstigeren als den in den Absätzen 2 und 3 dieses Abschnitts beschriebenen Bedingungen, so notifiziert Brasilien dies der Europäischen Union und bemüht sich nach besten Kräften, diese nach Verhandlungen auf die Europäische Union auszuweiten.
  - (5) Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ kann diesen Abschnitt, einschließlich der Liste der Erzeugnisse, auf Ersuchen Brasiliens oder der Europäischen Union überprüfen.
-

EINFUHR- ODER AUSFUHRMONOPOLE

- (1) Uruguay behält das folgende bestimmte Einfuhr- und Ausfuhrmonopol bei: Administración Nacional de Combustibles, Alcohol y Portland (ANCAP).
  
  - (2) Brasilien behält sich das Recht vor, Einfuhr- oder Ausfuhrmonopole in folgenden Sektoren beizubehalten oder diese als solche zu bestimmen:
    - a) Erdöl, Gas und andere Kohlenwasserstoffe und
  
    - b) radioaktive Mineralien.
-

HANDEL MIT WEINBAUERZEUGNISSEN UND SPIRITUOSEN

ABSCHNITT A

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für in den Vertragsparteien hergestellte Weinbauerzeugnisse der Positionen 2204 und 2205 sowie für Spirituosen der Position 2208 des HS.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen für Weinbauerzeugnisse und önologische Verfahren

(1) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften um die Annahme von Begriffsbestimmungen und önologischen Verfahren für Weinbauerzeugnisse, die von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (International Organisation of Vine and Wine, im Folgenden „OIV“) empfohlen und veröffentlicht werden.

(2) Jede Vertragspartei genehmigt die Einfuhr und den Verkauf zum Verbrauch von in der anderen Vertragspartei erzeugten Weinbauerzeugnissen, sofern diese Weinbauerzeugnisse im Einklang mit Folgendem hergestellt wurden:

- a) den in jeder Vertragspartei festgelegten Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse, die mit der einschlägigen OIV-Norm im Einklang stehen,
- b) den in jeder Vertragspartei festgelegten önologischen Verfahren, die mit der einschlägigen OIV-Norm im Einklang stehen, und
- c) den in jeder Vertragspartei festgelegten Begriffsbestimmungen und önologischen Verfahren, die nicht mit der einschlägigen OIV-Norm im Einklang stehen, gemäß Anlage 10-D-1.

(3) Schlägt eine Vertragspartei vor, eine neue Begriffsbestimmung bzw. ein neues önologisches Verfahren zu genehmigen oder eine bestehende Begriffsbestimmung bzw. ein bestehendes önologisches Verfahren der Anlage 10-D-1 nach Absatz 2 Buchstabe c zu ändern, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich. Die Notifikation muss ein technisches Dossier mit einer ausführlichen Erläuterung der Gründe für die neue oder geänderte Begriffsbestimmung bzw. das neue oder geänderte önologische Verfahren enthalten. Die andere Vertragspartei kann innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Eingang der Notifikation schriftlich Einspruch erheben. Erhebt die andere Vertragspartei keine Einwände, so gilt die Änderung der Anlage 10-D-1 als von den Vertragsparteien vereinbart.

(4) Erhebt die andere Vertragspartei innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Eingang der in Absatz 3 genannten Notifikation Einwände, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Eingang des Einwands zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Die Frist von 60 (sechzig) Tagen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich verlängert werden.

(5) Erzielen die Vertragsparteien während der Konsultationen eine Einigung, so finden die Absätze 6 und 7 Anwendung. Erzielen die Vertragsparteien während der Konsultationen keine solche Einigung, so wird die Anlage 10-D-1 nicht geändert.



(6) Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ kann die Anlage 10-D-1 ändern, um neue Begriffsbestimmungen oder önologische Verfahren oder Änderungen bestehender Begriffsbestimmungen oder önologischer Verfahren, die gemäß Absatz 3 oder 4 vereinbart wurden, hinzuzufügen.

(7) In Fällen, in denen eine Einigung gemäß Absatz 3 oder 4 besteht, genehmigt eine Vertragspartei die Einfuhr und den Verkauf zum Verbrauch von Weinen, die in der anderen Vertragspartei nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Begriffsbestimmung oder der önologischen Verfahren im Gebiet der Vertragspartei, die diese Maßnahme getroffen hat, hergestellt wurden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Beschluss des Gemischten Rates in der Zusammensetzung „Handel“ gemäß Absatz 6 gefasst worden oder in Kraft getreten ist.

## ABSCHNITT B

### ARTIKEL 3

#### Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen

(1) Eine Vertragspartei darf nicht vorschreiben, dass die folgenden Angaben oder ihnen gleichwertige Angaben auf den Behältnissen, Etiketten oder Verpackungen von Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen ausgewiesen werden:

- a) das Datum der Verpackung,
- b) das Datum der Abfüllung oder
- c) das Datum der Herstellung oder Erzeugung.

- (2) Eine Vertragspartei kann die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums auf dem Behältnis, dem Etikett oder der Verpackung von Weinerzeugnissen oder Spirituosen vorschreiben, die in der anderen Vertragspartei hergestellt werden und möglicherweise aufgrund des Zusatzes verderblicher Zutaten ein kürzeres Mindesthaltbarkeitsdatum haben können, als der Verbraucher normalerweise erwarten würde.
- (3) Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass Marken, Markennamen oder geografische Angaben auf Behältnissen, Etiketten oder Verpackungen von Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen, die in dem Gebiet der anderen Vertragspartei hergestellt wurden, übersetzt werden.
- (4) Jede Vertragspartei gestattet den Aufdruck vorgeschriebener Angaben, einschließlich Übersetzungen, auf einem zusätzlichen Etikett, das auf einem Etikett, einer Verpackung oder einem Behältnis von in der anderen Vertragspartei hergestellten Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen angebracht ist. Solche zusätzlichen Etiketten können nach der Einfuhr und vor dem Anbieten des Erzeugnisses im Gebiet der Vertragspartei angebracht werden, sofern die vorgeschriebenen Angaben auf dem Originaletikett vollständig und genau wiedergegeben werden.
- (5) Die Verwendung von Codes mit Chargennummern auf Behältnissen, Etiketten oder Verpackungen ist zulässig, und gegebenenfalls verwendete Codes dürfen nicht entfernt werden.
- (6) Eine Vertragspartei darf eine Kennzeichnungsmaßnahme nicht auf Weinbauerzeugnisse oder Spirituosen anwenden, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme im Gebiet der anderen Vertragspartei vermarktet wurden, es sei denn, dies ist hinreichend begründet.
- (7) Die Verwendung von Zeichnungen, Abbildungen oder Illustrationen auf Behältnissen, Etiketten oder Verpackungen von Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen, die in der anderen Vertragspartei hergestellt wurden, ist zulässig. Diese Zeichnungen, Abbildungen oder Illustrationen ersetzen nicht die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben und dürfen die Verbraucher nicht über die Merkmale und die Zusammensetzung der Weinbauerzeugnisse und Spirituosen irreführen.

(8) Der Name einer Rebsorte kann auf den Etiketten von Weinbauerzeugnissen angegeben werden, die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt und vermarktet werden, wenn diese Weinbauerzeugnisse unter Verwendung dieser Sorte hergestellt werden und diese Sorte in mindestens einer Liste der folgenden Organisationen aufgeführt ist:

- a) OIV,
- b) Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder
- c) Internationaler Rat für pflanzengenetische Ressourcen.

Der Name einer Rebsorte einer Vertragspartei, der eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe der anderen Vertragspartei enthält oder aus einer solchen besteht, darf nicht in der Kennzeichnung von Wein verwendet werden, der in die andere Vertragspartei ausgeführt wird. Hinsichtlich der Liste der geografischen Angaben in Anhang 21-B Abschnitte 1 und 2 legen die Vertragsparteien in Anlage 21-B-1 Absatz 3 die Namen der Pflanzensorten fest und geben die Sorten an, deren Verwendung nicht ausgeschlossen werden darf. Eine Vertragspartei darf die Verwendung der in Anlage 21-B-1 Absatz 4 genannten Rebsorten nicht untersagen.

(9) Weinbauerzeugnisse und Spirituosen unterliegen keiner Allergenkennzeichnung in Bezug auf Allergene, die bei der Herstellung und Zubereitung der Weinbauerzeugnisse und Spirituosen verwendet wurden und im Enderzeugnis nicht enthalten sind<sup>1</sup>.

(10) Für den Handel mit Weinbauerzeugnissen zwischen den Vertragsparteien kann ein Schaumwein mit der Angabe der im OIV-Kodex der önologischen Verfahren genannten Produktart bezeichnet oder aufgemacht werden.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nicht für die Kennzeichnung von Gluten.

(11) Folgende Bezeichnungen von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen sind gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, die am 14. Juli 1967 in Stockholm zuletzt überarbeitet wurde, geschützt:

- a) der Name eines Mitgliedstaats der Europäischen Union für Weinbauerzeugnisse und Spirituosen mit Ursprung in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union und
- b) der Name eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates.

#### ARTIKEL 4

##### Verwendung besonderer Begriffe bei Weinbauerzeugnissen

- (1) Die Europäische Union gestattet die Verwendung der in Anlage 10-D-2 Teil 1 aufgeführten Weinbegriffe auf Weinbauerzeugnissen aus jedem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat, die in der Europäischen Union vermarktet werden, gemäß der Begriffsbestimmung dieser Weinbegriffe in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staates.
- (2) Der MERCOSUR gestattet die Verwendung der in Anlage 10-D-2 Teil 2 aufgeführten Weinbegriffe auf Weinbauerzeugnissen aus der Europäischen Union, die im MERCOSUR vermarktet werden, gemäß der Begriffsbestimmung dieser Weinbegriffe in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union.

(3) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei einen Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Weinbegriffe in Anlage 10-D-2 notifizieren. Die Notifizierung muss ein technisches Dossier mit der Begriffsbestimmung der Weinbegriffe und einen Verweis auf die geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften der notifizierenden Vertragspartei enthalten. Die andere Vertragspartei notifiziert innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Eingang der Notifikation das Ergebnis der Prüfung dieses Antrags. Wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung die Aufnahme des zusätzlichen Weinbegriffs akzeptiert, so kann der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ einvernehmlich beschließen, ihn in Anlage 10-D-2 aufzunehmen.

## ARTIKEL 5

### Zertifizierung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen

- (1) Bei Weinbauerzeugnissen, die aus einer Vertragspartei eingeführt und in der anderen Vertragspartei in **Verkehr** gebracht werden, beschränken sich die Dokumentation und Zertifizierung, die von einer Vertragspartei verlangt werden können, auf die in Anlage 10-D-3 aufgeführten Dokumente und Bescheinigungen.
- (2) Jede Vertragspartei genehmigt die Einfuhr von Spirituosen in ihr Gebiet nach den in ihren Gesetzen vorgesehenen Vorschriften für die Einfuhrbescheinigung und die Analyseberichte.
- (3) Eine Vertragspartei kann vorübergehende Zusatzanforderungen hinsichtlich der Einfuhrbescheinigungsverfahren für aus der anderen Vertragspartei eingeführte Weinbauerzeugnisse und Spirituosen einführen, um berechtigten öffentlichen Anliegen (Gesundheits- und Verbraucherschutz oder Betrugsbekämpfung) Rechnung zu tragen. In diesen Fällen wird die andere Vertragspartei rechtzeitig angemessen unterrichtet, um die Erfüllung der zusätzlichen Bedingungen zu ermöglichen. Diese Anforderungen dürfen nicht über den Zeitraum hinausgehen, der zur Reaktion auf das besondere Anliegen der öffentlichen Ordnung, das Anlass für ihre Einführung war, erforderlich ist.
- (4) Der Gemischte Rat in der Zusammensetzung „Handel“ kann einen Beschluss zur Änderung der Anlage 10-D-3 in Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Dokumentation und Zertifizierung erlassen.

## ARTIKEL 6

### Anwendbare Vorschriften und Inländerbehandlung

- (1) Sofern in Teil III dieses Abkommens nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet der Anwendung des Kapitels 13 erfolgen die Einfuhr und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen im Einklang mit den im Gebiet der Einfuhrvertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
- (2) Weinbauerzeugnisse, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei eingeführt werden, werden nicht weniger günstig behandelt als gleichartige Weinbauerzeugnisse inländischen Ursprungs.

## ABSCHNITT C

## ARTIKEL 7

### Übergangsmaßnahmen

Weinbauerzeugnisse und Spirituosen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien und den geltenden Abkommen zwischen den Vertragsparteien hergestellt, bezeichnet und aufgemacht worden sind, jedoch nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen, dürfen unter folgenden Bedingungen vermarktet werden:

- a) von Großhändlern oder Herstellern während eines Zeitraums von 3 (drei) Jahren und
- b) von Einzelhändlern bis zur Erschöpfung der Lagerbestände.

VON DEN PARTEIEN AKZEPTIERTE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ÖNOLOGISCHE  
VERFAHREN

(1) Weinhefen

Weinhefen dürfen unter den besonderen und begrenzten Bedingungen verwendet werden, die in Anhang I Teil A Tabelle 2 Nummer 11.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers dargelegt sind.

(2) Traubenmostkonzentrat, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und Saccharose

Konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und Saccharose dürfen unter besonderen und begrenzten Bedingungen (Anhang VIII Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates sowie Artikel 22 des brasilianischen Föderalen Dekrets Nr. 8.198/2014) zur Anreicherung und Süßung verwendet werden, sofern die Verwendung dieser Erzeugnisse in rückverdünnter Form in Weinbauerzeugnissen ausgeschlossen ist.

(3) Beschränkung des Zusatzes von Wasser

Der Zusatz von Wasser bei der Weinherstellung ist verboten, außer wenn dies zur Auflösung zugelassener önologischer Stoffe erforderlich ist, die bei der Herstellung von Wein verwendet werden.



WEINBEGRIFFE

ABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

ABSCHNITT B

MERCOSUR

ARGENTINIEN:

Crianza<sup>1</sup>, Dulce Natural<sup>2</sup>, Fino<sup>3</sup>, Gran Reserva<sup>4</sup>, Reserva<sup>5</sup>, Vino Dulce Natural<sup>6</sup>, Vino Generoso<sup>7</sup>.

- 
- <sup>1</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
  - <sup>2</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
  - <sup>3</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
  - <sup>4</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig, die vor der Abfüllung bei Rotweinen mindestens 18 (achtzehn) Monate und bei Weiß- und Roséweinen mindestens 12 (zwölf) Monate im Fass gereift wurden.
  - <sup>5</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig, die vor der Abfüllung bei Rotweinen mindestens 12 (zwölf) Monate und bei Weiß- und Roséweinen mindestens 6 (sechs) Monate im Fass gereift wurden.
  - <sup>6</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
  - <sup>7</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.

Denominación de origen controlada (DOC), Indicación geográfica (IG), Indicación de Procedencia (IP)

BRASILIEN:

Fino<sup>1</sup>, Gran Reserva<sup>2</sup>, Leve<sup>3</sup>, Reserva<sup>4</sup>.

Denominação de origem (DO), Indicação geográfica (IG), Indicação de Procedência (IP)

- 
- <sup>1</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
- <sup>2</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig, die vor der Abfüllung bei Rotweinen mindestens 18 (achtzehn) Monate und bei Weiß- und Roséweinen mindestens 12 (zwölf) Monate im Fass gereift wurden.
- <sup>3</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
- <sup>4</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig, die vor der Abfüllung bei Rotweinen mindestens 12 (zwölf) Monate und bei Weiß- und Roséweinen mindestens 6 (sechs) Monate im Fass gereift wurden.

URUGUAY:

Fino<sup>1</sup>, Leve<sup>2</sup>, Reserva<sup>3</sup>, Viejo<sup>4</sup>, Vino Generoso<sup>5</sup>.

Denominación de origen (DO), Denominación de origen controlada (DOC), Indicación geográfica (IG), Indicación de Procedencia (IP)

- 
- <sup>1</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
  - <sup>2</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
  - <sup>3</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig, die vor der Abfüllung bei Rotweinen mindestens 12 (zwölf) Monate und bei Weiß- und Roséweinen mindestens 6 (sechs) Monate im Fass gereift wurden.
  - <sup>4</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.
  - <sup>5</sup> Die Verwendung des Begriffs ist für Weinbauerzeugnisse mit geografischer Angabe zulässig.

DOKUMENTATION UND ZERTIFIZIERUNG VON WEINBAUERZEUGNISSEN

Bescheinigungen und Analysebericht

- (1) Jede Vertragspartei genehmigt die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen in ihr Gebiet nach den in diesem Anhang vorgesehenen Vorschriften für die Einfuhrbescheinigungen und die Analyseberichte.
- (2) Die Voraussetzungen für die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen in das Gebiet einer Vertragspartei werden erfüllt, wenn den zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei Folgendes vorgelegt wird:
  - a) eine Bescheinigung, die von einer von allen Seiten anerkannten Behörde des Ursprungslands ausgestellt wurde, und
  - b) bei Weinbauerzeugnissen, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, ein Analysebericht, der von einem im Ursprungsland amtlich anerkannten Labor erstellt wurde und folgende Angaben enthält:
    - i) Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozent,
    - ii) Gesamtsäuregehalt, berechnet als Weinsäure,
    - iii) Gehalt an flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure, und
    - iv) Gesamtschwefeldioxidgehalt.

- (3) Der Unterausschuss „Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen“ kann einen Beschluss fassen, in dem die Einzelheiten der in Absatz 2 dieser Anlage dargelegten Vorschriften festgelegt werden, insbesondere die zu verwendenden Formulare und die Einzelheiten der Angaben im Analysebericht.
- (4) Die als Referenzmethoden anerkannten und von der OIV veröffentlichten Analysemethoden oder, falls keine geeignete Methode von der OIV anerkannt und veröffentlicht wurde, eine Analysemethode, die den von der Internationalen Organisation für Normung empfohlenen Normen entspricht, gelten als Referenzmethoden für die Bestimmung der analytischen Zusammensetzung des Weinbauerzeugnisses im Rahmen von Kontrollmaßnahmen.
- (5) Für die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei gelten keine strengeren Anforderungen an die Einfuhrbescheinigungen als in Anhang 10-D vorgesehen.

---



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 3 – PART 1/4

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

Anlage 10-A-1

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
01012100	Pferde, reinrassige Zuchttiere	Frei	0	
01012910	Pferde zum Schlachten	Frei	0	
01012990	Pferde, lebend (ausg. zum Schlachten, reinrassige Zuchttiere)	11,5	7	
01013000	Esel, lebend	7,7	4	
01019000	Maultiere und Maulesel, lebend	10,9	7	
01022110	Zuchtfärsen „weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben, für Zuchtzwecke“, reinrassig	Frei	0	
01022130	Zuchtkühe „weibliche Rinder für Zuchtzwecke“, reinrassig (ausg. Färsen)	Frei	0	
01022190	Hausrinder, reinrassige Zuchttiere (ausg. Färsen und Kühe)	Frei	0	
01022905	Hausrinder der Untergattung <i>Bibos</i> oder <i>Poephagus</i> , lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere)	Frei	0	
01022910	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von $\leq 80$ kg (ausg. reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022921	Hausrinder, mit einem Gewicht von $> 80$ kg jedoch $\leq 160$ kg, zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
01022929	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von > 80 kg jedoch ≤ 160 kg (ausg. Schlachttiere, reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022941	Hausrinder, mit einem Gewicht von > 160 kg jedoch ≤ 300 kg, zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022949	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von > 160 kg jedoch ≤ 300 kg (ausg. Schlachttiere, reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022951	Färsen „weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben“, mit einem Gewicht von > 300 kg, zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022959	Färsen „weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben“, lebend, mit einem Gewicht von > 300 kg (ausg. zum Schlachten sowie reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022961	Kühe, mit einem Gewicht von > 300 kg, zum Schlachten (ausg. Färsen)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022969	Kühe, lebend, mit einem Gewicht von > 300 kg (ausg. zum Schlachten sowie reinrassige Zuchttiere und Färsen)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022991	Hausrinder, mit einem Gewicht von > 300 kg, zum Schlachten (ausg. Färsen und Kühe)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01022999	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von > 300 kg (ausg. zum Schlachten sowie reinrassige Zuchttiere, Färsen und Kühe)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01023100	Büffel, reinrassige Zuchttiere	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
01023910	Domestizierte Büffel, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01023990	Büffel, lebend (ausg. domestizierte Arten und reinrassige Zuchttiere)	Frei	0	
01029020	Rinder (Bovine), reinrassige Zuchttiere (ausg. Hausrinder und Büffel)	Frei	0	
01029091	Domestizierte Rinder (Bovine), lebend (ausg. Hausrinder und Büffel und reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/100 kg/net	10	
01029099	Rinder (Bovine), lebend (ausg. Hausrinder, Büffel, reinrassige Zuchttiere und domestizierte Arten)	Frei	0	
01031000	Schweine, reinrassige Zuchttiere	Frei	0	
01039110	Hausschweine, lebend, mit einem Gewicht von < 50 kg (ausg. reinrassige Zuchttiere)	41,2 EUR/100 kg/net	10	
01039190	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von < 50 kg (ausg. Hausschweine)	Frei	0	
01039211	Sauen „Hausschweine“, lebend, mit einem Gewicht von $\geq 160$ kg, die mindestens einmal geferkelt haben (ausg. reinrassige Zuchttiere)	35,1 EUR/100 kg/net	10	
01039219	Hausschweine, lebend, mit einem Gewicht von $\geq 50$ kg (ausg. reinrassige Zuchttiere sowie Sauen mit einem Gewicht von $\geq 160$ kg, die mindestens einmal geferkelt haben)	41,2 EUR/100 kg/net	10	
01039290	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von $\geq 50$ kg (ausg. Hausschweine)	Frei	0	
01041010	Zuchtschafe, reinrassig	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
01041030	Schafblämmer „Schafe bis zu einem Jahr alt“, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere)	80,5 EUR/100 kg/net	10	
01041080	Schafe, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere sowie Lämmer)	80,5 EUR/100 kg/net	10	
01042010	Zuchtziegen, reinrassig	3,2	0	
01042090	Ziegen, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere)	80,5 EUR/100 kg/net	10	
01051111	Zucht- und Vermehrungsküken, weiblich, von Hühner-Legerassen „Hausgeflügel“, mit einem Gewicht von $\leq 185$ g	52 EUR/1000 p/st	10	
01051119	Zucht- und Vermehrungsküken, weiblich, von Hühnern „Hausgeflügel“, mit einem Gewicht von $\leq 185$ g (ausg. Legerassen)	52 EUR/1000 p/st	10	
01051191	Hühner-Legerassen „Hausgeflügel“, mit einem Gewicht von $\leq 185$ g (ausg. weibliche Zucht- und Vermehrungsküken)	52 EUR/1000 p/st	10	
01051199	Hühner „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von $\leq 185$ g (ausg. weibliche Zucht- und Vermehrungsküken sowie Legerassen)	52 EUR/1000 p/st	10	
01051200	Truthühner „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von $\leq 185$ g	152 EUR/1000 p/st	10	
01051300	Enten „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von $\leq 185$ g	52 EUR/1000 p/st	10	
01051400	Gänse „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von $\leq 185$ g	152 EUR/1000 p/st	10	
01051500	Perlhühner „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von $\leq 185$ g	52 EUR/1000 p/st	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
01059400	Hühner „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	20,9 EUR/100 kg/net	10	
01059910	Enten „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	32,3 EUR/100 kg/net	10	
01059920	Gänse „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	31,6 EUR/100 kg/net	10	
01059930	Truthühner „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	23,8 EUR/100 kg/net	10	
01059950	Perlhühner „Hausgeflügel“, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	34,5 EUR/100 kg/net	10	
01061100	Primaten, lebend	Frei	0	
01061200	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i> ); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i> ); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i> ), lebend	Frei	0	
01061300	Kamele ( <i>Camelidae</i> ), lebend	Frei	0	
01061410	Hauskaninchen, lebend	3,8	0	
01061490	Kaninchen und Hasen, lebend (ausg. Hauskaninchen)	Frei	0	
01061900	Säugetiere, lebend (ausg. Primaten, Wale, Delphine und Tümmler, Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs), Robben, Seelöwen und Walrösser, Kamele, Kaninchen und Hasen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen)	Frei	0	
01062000	Reptilien, lebend, „z. B. Schlangen, Schildkröten, Alligatoren, Kaimane, Leguane, Gaviale und Eidechsen“	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
01063100	Raubvögel, lebend	Frei	0	
01063200	Papageienvögel „einschl. Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus“, lebend	Frei	0	
01063300	Strauße und Emus ( <i>Dromaius novaehollandiae</i> ), lebend	Frei	0	
01063910	Tauben, lebend	6,4	4	
01063980	Vögel, lebend (ausg. Raubvögel, Papageienvögel, Papageien, Sittiche, Aras, Kakadus, Strauße, Emus und Tauben)	Frei	0	
01064100	Bienen, lebend	Frei	0	
01064900	Insekten, lebend (ausg. Bienen)	Frei	0	
01069000	Tiere, lebend (ausg. Säugetiere, Reptilien, Vögel, Insekten, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sowie Kulturen von Mikroorganismen usw.)	Frei	0	
02011000	Ganze oder halbe Tierkörper, von Rindern, frisch oder gekühlt	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF1	
02012020	Quartiers compensés von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF1	
02012030	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	BF1	
02012050	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg/net	BF1	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02012090	Fleisch von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, quartiers compensés, Vorder- und Hinterviertel)	12,8 + 265,2 EUR/100 kg/net	BF1	
02013000	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF1	
02021000	Ganze oder halbe Tierkörper, von Rindern, gefroren	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF2	
02022010	Quartiers compensés von Rindern, mit Knochen, gefroren	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	BF2	
02022030	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	12,8 + 141,4 EUR/100 kg/net	BF2	
02022050	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF2	
02022090	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, quartiers compensés, Vorder- und Hinterviertel)	12,8 + 265,3 EUR/100 kg/net	BF2	
02023010	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, oder quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02023050	Crops, chucks and blades und briskets, von Rindern, ohne Knochen, gefroren	12,8 + 221,1 EUR/100 kg/net	BF2	
02023090	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren (ausg. Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet sowie crops, chucks and blades und briskets)	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	BF2	
02031110	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	53,6 EUR/100 kg/net	PK	
02031190	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Schweinen, frisch oder gekühlt (ausg. von Hausschweinen)	Frei	0	
02031211	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	77,8 EUR/100 kg/net	PK	
02031219	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	60,1 EUR/100 kg/net	PK	
02031290	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Schweinen, frisch oder gekühlt (ausg. von Hausschweinen)	Frei	0	
02031911	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	60,1 EUR/100 kg/net	PK	
02031913	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	86,9 EUR/100 kg/net	PK	
02031915	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	46,7 EUR/100 kg/net	PK	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02031955	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/net	PK	
02031959	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/net	PK	
02031990	Fleisch von Schweinen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper sowie Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen)	Frei	0	
02032110	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, gefroren	53,6 EUR/100 kg/net	PK	
02032190	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Schweinen, gefroren (ausg. von Hausschweinen)	Frei	0	
02032211	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	77,8 EUR/100 kg/net	PK	
02032219	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	60,1 EUR/100 kg/net	PK	
02032290	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Schweinen, gefroren	Frei	0	
02032911	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	60,1 EUR/100 kg/net	PK	
02032913	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	86,9 EUR/100 kg/net	PK	
02032915	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	46,7 EUR/100 kg/net	PK	
02032955	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/net	PK	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02032959	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/net	PK	
02032990	Fleisch von Schweinen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper sowie Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen)	Frei	0	
02041000	Ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	E	
02042100	Ganze oder halbe Tierkörper, von Schafen, frisch oder gekühlt (ausg. von Lämmern)	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	E	
02042210	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Schafen, frisch oder gekühlt	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	E	
02042230	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Schafen, frisch oder gekühlt	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	E	
02042250	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Schafen, frisch oder gekühlt	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	E	
02042290	Fleisch von Schafen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	E	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02042300	Teile ohne Knochen, von Schafen, frisch oder gekühlt	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	E	
02043000	Ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	E	
02044100	Ganze oder halbe Tierkörper, von Schafen, gefroren (ausg. von Lämmern)	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	E	
02044210	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Schafen, gefroren	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	E	
02044230	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Schafen, gefroren	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	E	
02044250	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Schafen, gefroren	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	E	
02044290	Fleisch von Schafen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	E	
02044310	Fleisch von Schaflämmern, ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	E	
02044390	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren (ausg. von Lämmern)	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02045011	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Ziegen, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	E	
02045013	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Ziegen, frisch oder gekühlt	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	E	
02045015	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Ziegen, frisch oder gekühlt	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	E	
02045019	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Ziegen, frisch oder gekühlt	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	E	
02045031	Fleisch von Ziegen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	E	
02045039	Fleisch von Ziegen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	E	
02045051	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Ziegen, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	E	
02045053	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Ziegen, gefroren	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	E	
02045055	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Ziegen, gefroren	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02045059	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Ziegen, gefroren	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	E	
02045071	Fleisch von Ziegen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	E	
02045079	Fleisch von Ziegen, ohne Knochen, gefroren	12,8 + 234,5 EUR/100 kg/net	E	
02050020	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt	5,1	4	
02050080	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren	5,1	4	
02061010	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt, zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	Frei	0	
02061095	Zwerchfellpfeiler „Nierenzapfen“ und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	12,8 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF1	
02061098	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen sowie Zwerchfellpfeiler „Nierenzapfen“ und Saumfleisch)	Frei	0	
02062100	Zungen von Rindern, genießbar, gefroren	Frei	0	
02062200	Lebern von Rindern, genießbar, gefroren	Frei	0	
02062910	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, gefroren, zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (ausg. Zungen und Lebern)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02062991	Zwerchfellpfeiler „Nierenzapfen“ und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gefroren (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	12,8 + 304,1 EUR/100 kg/net	BF2	
02062999	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, gefroren (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen sowie Zungen, Lebern, Zwerchfellpfeiler „Nierenzapfen“ und Saumfleisch)	Frei	0	
02063000	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schweinen, frisch oder gekühlt	Frei	0	
02064100	Lebern von Schweinen, genießbar, gefroren	Frei	0	
02064900	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schweinen, gefroren (ausg. Lebern)	Frei	0	
02068010	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, genießbar, frisch oder gekühlt, zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	Frei	0	
02068091	Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	6,4	4	
02068099	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	Frei	0	
02069010	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, genießbar, gefroren, zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	Frei	0	
02069091	Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, genießbar, gefroren (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	6,4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02069099	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, genießbar, gefroren (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	Frei	0	
02071110	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständer, genannt „Hühner 83 v. H.“, frisch oder gekühlt (ausg. Trut- und Perlhühner)	26,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02071130	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“, frisch oder gekühlt (ausg. Trut- und Perlhühner)	29,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02071190	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“, frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. „Hühner 83 v. H.“ und „Hühner 70 v. H.“ sowie Trut- und Perlhühner)	32,5 EUR/100 kg/net	PY2	
02071210	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“, gefroren (ausg. Trut- und Perlhühner)	29,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02071290	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“, gefroren sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. „Hühner 70 v. H.“ sowie Trut- und Perlhühner)	32,5 EUR/100 kg/net	PY2	
02071310	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt (ausg. Teile von Trut- und Perlhühnern)	102,4 EUR/100 kg/net	PY1	
02071320	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	35,8 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02071330	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02071340	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02071350	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	60,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02071360	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	46,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02071370	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100,8 EUR/100 kg/net	PY2	
02071391	Lebern von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	6,4	4	
02071399	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY1	
02071410	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	102,4 EUR/100 kg/net	PY1	
02071420	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	35,8 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02071430	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02071440	Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02071450	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	60,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02071460	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	46,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02071470	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100,8 EUR/100 kg/net	PY2	
02071491	Lebern von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	6,4	4	
02071499	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY1	
02072410	Truthühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“, frisch oder gekühlt	34 EUR/100 kg/net	PY2	
02072490	Truthühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“, frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Truthühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. „Truthühner 80 v. H.“)	37,3 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02072510	Truthühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“, gefroren	34 EUR/100 kg/net	PY2	
02072590	Truthühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“, gefroren sowie andere Angebotsformen von Truthühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. sog. „Truthühner 80 v. H.“)	37,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02072610	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt	85,1 EUR/100 kg/net	PY1	
02072620	Hälften oder Viertel von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	41 EUR/100 kg/net	PY2	
02072630	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02072640	Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02072650	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	67,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02072660	Unterschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	25,5 EUR/100 kg/net	PY2	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02072670	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. Unterschenkel)	46 EUR/100 kg/net	PY2	
02072680	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	83 EUR/100 kg/net	PY2	
02072691	Lebern von Truthühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt	6,4	4	
02072699	Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY1	
02072710	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren	85,1 EUR/100 kg/net	PY1	
02072720	Hälften oder Viertel von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	41 EUR/100 kg/net	PY2	
02072730	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02072740	Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02072750	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	67,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02072760	Unterschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	25,5 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02072770	Oberschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	46 EUR/100 kg/net	PY2	
02072780	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	83 EUR/100 kg/net	PY2	
02072791	Lebern von Truthühnern „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren	6,4	4	
02072799	Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY1	
02074120	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, „Enten 85 v. H.“, frisch oder gekühlt	38 EUR/100 kg/net	PY2	
02074130	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, „Enten 70 v. H.“, frisch oder gekühlt	46,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02074180	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, „Enten 63 v. H.“, frisch oder gekühlt; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02074230	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, „Enten 70 v. H.“, gefroren	46,2 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02074280	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, „Enten 63 v. H.“, gefroren; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02074300	Fettlebern von Enten „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	Frei	0	
02074410	Teile von Enten „Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt	128,3 EUR/100 kg/net	PY1	
02074421	Hälften oder Viertel von Enten „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	56,4 EUR/100 kg/net	PY2	
02074431	Flügel, ganz, von Enten „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02074441	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Enten „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02074451	Brüste und Teile davon, von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	115,5 EUR/100 kg/net	PY2	
02074461	Schenkel und Teile davon, von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	46,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02074471	Rümpfe von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	66 EUR/100 kg/net	PY2	
02074481	Teile von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt, a.n.g.	123,2 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02074491	Lebern von Enten „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. Fettlebern)	6,4	4	
02074499	Schlachtnebenerzeugnisse von Enten „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02074510	Teile von Enten „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren	128,3 EUR/100 kg/net	PY1	
02074521	Hälften oder Viertel von Enten „Hausgeflügel“, gefroren	56,4 EUR/100 kg/net	PY2	
02074531	Flügel, ganz, von Enten „Hausgeflügel“, gefroren	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02074541	Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Enten „Hausgeflügel“, gefroren	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02074551	Brüste und Teile davon, von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	115,5 EUR/100 kg/net	PY2	
02074561	Schenkel und Teile davon, von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	46,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02074571	Rümpfe von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	66 EUR/100 kg/net	PY2	
02074581	Teile von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren, a.n.g.	123,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02074593	Fettlebern von Enten „Hausgeflügel“, gefroren	Frei	0	
02074595	Lebern von Enten „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. Fettlebern)	6,4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02074599	Schlachtnebenerzeugnisse von Enten „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02075110	Gänse „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, „Gänse 82 v. H.“, frisch oder gekühlt	45,1 EUR/100 kg/net	PY2	
02075190	Gänse „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, auch ohne Herz und Muskelmagen, „Gänse 75 v. H.“, frisch oder gekühlt; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	PY2	
02075210	Gänse „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, „Gänse 82 v. H.“, gefroren	45,1 EUR/100 kg/net	PY2	
02075290	Gänse „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, auch ohne Herz und Muskelmagen, „Gänse 75 v. H.“, gefroren; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	PY2	
02075300	Fettlebern von Gänsen „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	Frei	0	
02075410	Teile von Gänsen „Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt	110,5 EUR/100 kg/net	PY1	
02075421	Hälften oder Viertel von Gänsen „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	52,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02075431	Flügel, ganz, von Gänsen „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02075441	Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02075451	Brüste und Teile davon, von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	86,5 EUR/100 kg/net	PY2	
02075461	Schenkel und Teile davon, von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	69,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02075471	Rümpfe von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	66 EUR/100 kg/net	PY2	
02075481	Teile von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt, a.n.g.	123,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02075491	Lebern von Gänsen „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. Fettlebern)	6,4	4	
02075499	Schlachtnebenerzeugnisse von Gänsen „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02075510	Teile von Gänsen „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren	110,5 EUR/100 kg/net	PY1	
02075521	Hälften oder Viertel von Gänsen „Hausgeflügel“, gefroren	52,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02075531	Flügel, ganz, von Gänsen „Hausgeflügel“, gefroren	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02075541	Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen „Hausgeflügel“, gefroren	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02075551	Brüste und Teile davon, von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	86,5 EUR/100 kg/net	PY2	
02075561	Schenkel und Teile davon, von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	69,7 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02075571	Rümpfe von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	66 EUR/100 kg/net	PY2	
02075581	Teile von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren, a.n.g.	123,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02075593	Fettlebern von Gänsen „Hausgeflügel“, gefroren	Frei	0	
02075595	Lebern von Gänsen „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. Fettlebern)	6,4	4	
02075599	Schlachtnebenerzeugnisse von Gänsen „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02076005	Perlhühner „Hausgeflügel“, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02076010	Teile von Perlhühnern „Hausgeflügel“, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	128,3 EUR/100 kg/net	PY1	
02076021	Hälften oder Viertel von Perlhühnern „Hausgeflügel“, frisch, gekühlt oder gefroren	54,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02076031	Flügel, ganz, von Perlhühnern „Hausgeflügel“, frisch, gekühlt oder gefroren	26,9 EUR/100 kg/net	PY2	
02076041	Rücken, Häse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Perlhühnern „Hausgeflügel“, frisch, gekühlt oder gefroren	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02076051	Brüste und Teile davon, von Perlhühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	115,5 EUR/100 kg/net	PY2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02076061	Schenkel und Teile davon, von Perlhühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	46,3 EUR/100 kg/net	PY2	
02076081	Teile von Perlhühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren, a.n.g.	123,2 EUR/100 kg/net	PY2	
02076091	Lebern von Perlhühnern „Hausgeflügel“, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	4	
02076099	Schlachtnebenerzeugnisse von Perlhühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch, gekühlt oder gefroren (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	PY2	
02081010	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	4	
02081090	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Wildkaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	Frei	0	
02083000	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Primaten, frisch, gekühlt oder gefroren	9	4	
02084010	Walfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	4	
02084020	Robbenfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	4	
02084080	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Walen, Delphinen und Tümmlern „Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i> “, von Rundschwanzseekühen „Manatis“ und Gabelschwanzseekühen „Dugongs“ „Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i> “ und von Robben, Seelöwen und Walrössern „Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i> “, frisch, gekühlt oder gefroren (ausg. Wal- und Robbenfleisch)	9	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02085000	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Reptilien „z. B. Schlangen, Schildkröten, Krokodilen“, frisch, gekühlt oder gefroren	9	4	
02086000	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Kamelen (Camelidae), frisch, gekühlt oder gefroren	9	4	
02089010	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Haustauben, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	4	
02089030	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Wild, frisch, gekühlt oder gefroren (ausg. von Kaninchen, Hasen und Schweinen)	Frei	0	
02089060	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rentieren, frisch, gekühlt oder gefroren	9	4	
02089070	Froschschenkel, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	4	
02089098	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (ausg. von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Geflügel, Kaninchen, Hasen, Primaten, Walen, Delphinen und Tümmlern [Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i> ], von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) [Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i> ], von Robben, Seelöwen und Walrössern [Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i> ], Reptilien, Tauben, Wild, Rentieren sowie Froschschenkeln)	9	4	
02091011	Schweinespeck ohne magere Teile, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg/net	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02091019	Schweinespeck ohne magere Teile, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg/net	7	
02091090	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. subkutan)	12,9 EUR/100 kg/net	7	
02099000	Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	41,5 EUR/100 kg/net	PY2	
02101111	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	77,8 EUR/100 kg/net	PK	
02101119	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	60,1 EUR/100 kg/net	PK	
02101131	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	151,2 EUR/100 kg/net	PK	
02101139	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	119 EUR/100 kg/net	PK	
02101190	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen)	15,4	10	
02101211	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg/net	PK	
02101219	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg/net	PK	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02101290	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen)	15,4	10	
02101910	Bacon-Hälften oder spencers, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	68,7 EUR/100 kg/net	PK	
02101920	3/4-sides oder middles, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	75,1 EUR/100 kg/net	PK	
02101930	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	60,1 EUR/100 kg/net	PK	
02101940	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	86,9 EUR/100 kg/net	PK	
02101950	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake (ausg. Schinken oder Schultern und Teile davon, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, „bacon“-Hälften oder „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ sowie Vorderteile oder Kotelettstränge und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/net	PK	
02101960	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	119 EUR/100 kg/net	PK	
02101970	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	149,6 EUR/100 kg/net	PK	
02101981	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	151,2 EUR/100 kg/net	PK	
02101989	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert (ausg. Schinken oder Schultern und Teile davon, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon sowie Vorderteile oder Kotelettstränge und Teile davon)	151,2 EUR/100 kg/net	PK	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02101990	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen, Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen sowie Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	15,4	10	
02102010	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4 + 265,2 EUR/100 kg/net	BF2	
02102090	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF2	
02109100	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert sowie genießbares Mehl von Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen, von Primaten	15,4	10	
02109210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert sowie genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen, von Walen, Delphinen und Tümmlern „Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i> “ sowie von Rundschwanzseekühen „Manatis“ und Gabelschwanzseekühen „Dugongs“ (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i> )	15,4	10	
02109291	Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, von Robben, Seelöwen und Walrossen (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i> )	130 EUR/100 kg/net	PY1	
02109292	Schlachtnebenerzeugnisse, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, von Robben, Seelöwen und Walrossen (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i> )	15,4	10	
02109299	Mehl von Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen, genießbar, von Robben, Seelöwen und Walrossen (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i> )	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02109300	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert sowie genießbares Mehl von Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen, von Reptilien „z. B. Schlangen, Schildkröten, Alligatoren“	15,4	10	
02109910	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	4	
02109921	Fleisch von Schafen und Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	222,7 EUR/100 kg/net	E	
02109929	Fleisch von Schafen und Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	311,8 EUR/100 kg/net	E	
02109931	Fleisch von Rentieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4	10	
02109939	Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Schweinen, Rindern, Rentieren, Schafen, Ziegen, Primaten, Walen, Delphinen und Tümmlern „Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i> “, Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) „Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i> “ sowie von Robben, Seelöwen und Walrossen)	130 EUR/100 kg/net	PY1	
02109941	Lebern von Hausschweinen, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	64,9 EUR/100 kg/net	PK	
02109949	Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. Lebern)	47,2 EUR/100 kg/net	PK	
02109951	Zwerchfellpfeiler „Nierenzapfen“ und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF2	
02109959	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. Zwerchfellpfeiler „Nierenzapfen“ und Saumfleisch)	12,8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
02109971	Fettlebern von Enten oder Gänsen, genießbar, gesalzen oder in Salzlake	Frei	0	
02109979	Geflügellebern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. Fettlebern von Enten oder Gänsen)	6,4	4	
02109985	Schlachtnebenerzeugnisse, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen, Rindern, Primaten, Walen, Delphinen und Tümmlern „Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i> “, Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) „Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i> “, von Robben, Seelöwen und Walrossen sowie von Reptilien und Geflügellebern)	15,4	10	
02109990	Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen, genießbar (ausg. von Primaten, Walen, Delphinen und Tümmlern „Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i> “, von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) „Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i> “, von Robben, Seelöwen und Walrossen sowie von Reptilien)	15,4 + 303,4 EUR/100 kg/net	BF2	
03011100	Zierfische, Süßwasserfische, lebend	Frei	0	
03011900	Zierfische, lebend (ausg. Süßwasserfische)	7,5	0	
03019110	Forellen der Arten „ <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> “, lebend	8	0	
03019190	Forellen der Arten „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i> “, lebend	12	0	
03019210	Aale der Art „ <i>Anguilla</i> spp.“, lebend, mit einer Länge von < 12 cm	Frei	0	
03019230	Aale der Art „ <i>Anguilla</i> spp.“, lebend, mit einer Länge von $\geq$ 12 cm, jedoch < 20 cm	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03019290	Aale der Art „ <i>Anguilla</i> spp.“, lebend, mit einer Länge von $\geq 20$ cm	Frei	0	
03019300	Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> ), lebend	8	0	
03019410	Atlantischer Roter Thunfisch „ <i>Thunnus thynnus</i> “, lebend	16	0	
03019490	Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch „ <i>Thunnus orientalis</i> “, lebend	16	0	
03019500	Südlicher Roter Thunfisch „ <i>Thunnus maccoyii</i> “, lebend	16	0	
03019911	Pazifischer Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantischer Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “, lebend	2	0	
03019918	Süßwasserfische, lebend (ausg. Zierfische, Forellen, Aale, Karpfen „ <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> “, Pazifischer Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantischer Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “)	8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03019985	Seewasserfische, lebend (ausg. Zierfische, Forellen „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> “, Aale „ <i>Anguilla</i> “ spp., Atlantischer Roter Thunfisch „ <i>Thunnus thynnus</i> “, Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch „ <i>Thunnus orientalis</i> “ und Südlicher Roter Thunfisch „ <i>Thunnus maccoyii</i> “)	16	0	
03021110	Forellen der Arten „ <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> “, frisch oder gekühlt	8	0	
03021120	Forellen der Art „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1 kg, frisch oder gekühlt	12	0	
03021180	Forellen der Arten „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. der Art „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1 kg)	12	0	
03021300	Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), frisch oder gekühlt	2	0	
03021400	Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ), frisch oder gekühlt	2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03021900	Salmoniden, frisch oder gekühlt (ausg. Forellen „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> “, Pazifischer Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantischer Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “)	8	0	
03022110	Schwarzer Heilbutt „ <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> “, frisch oder gekühlt	8	0	
03022130	Atlantischer Heilbutt „ <i>Hippoglossus hippoglossus</i> “, frisch oder gekühlt	8	0	
03022190	Pazifischer Heilbutt „ <i>Hippoglossus stenolepis</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03022200	Schollen oder Goldbutt „ <i>Pleuronectes platessa</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	
03022300	Seezungen „ <i>Solea</i> spp.“, frisch oder gekühlt	15	0	
03022400	Steinbutt „ <i>Psetta maxima</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03022910	Scheefsnut „ <i>Lepidorhombus</i> spp.“, frisch oder gekühlt	15	0	
03022980	Plattfische „ <i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. Schwarzer Heilbutt, Schollen oder Goldbutt, Seezungen, Steinbutt und Scheefsnut)	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03023110	Weißer Thun „ <i>Thunnus alalunga</i> “, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03023190	Weißer Thun „ <i>Thunnus alalunga</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03023210	Gelbflossenthun „ <i>Thunnus albacares</i> “, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03023290	Gelbflossenthun „ <i>Thunnus albacares</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03023310	Echter Bonito, „ <i>Euthynnus -Katsuwonus- pelamis</i> “, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03023390	Echter Bonito, „ <i>Euthynnus -Katsuwonus- pelamis</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03023410	Großaugen-Thunfisch „ <i>Thunnus obesus</i> “, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03023490	Großaugen-Thunfisch „ <i>Thunnus obesus</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03023511	Atlantischer Roter Thunfisch „ <i>Thunnus thynnus</i> “, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03023519	Atlantischer Roter Thunfisch „ <i>Thunnus thynnus</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03023591	Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch „ <i>Thunnus orientalis</i> “, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03023599	Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch „ <i>Thunnus orientalis</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03023610	Südlicher Roter Thunfisch „ <i>Thunnus maccoyii</i> “, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03023690	Südlicher Roter Thunfisch „ <i>Thunnus maccoyii</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03023920	Thunfische der Gattung „ <i>Thunnus</i> “, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen (ausg. <i>Thunnus alalunga</i> , <i>Thunnus albacares</i> , <i>Thunnus obesus</i> , <i>Thunnus thynnus</i> , <i>Thunnus orientalis</i> und <i>Thunnus maccoyii</i> )	22	0	
03023980	Thunfische der Gattung „ <i>Thunnus</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen sowie <i>Thunnus alalunga</i> , <i>Thunnus albacares</i> , <i>Thunnus obesus</i> , <i>Thunnus thynnus</i> , <i>Thunnus orientalis</i> und <i>Thunnus maccoyii</i> )	22	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03024100	Heringe „ <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03024200	Sardellen ( <i>Engraulis</i> spp.), frisch oder gekühlt	15	0	
03024310	Sardinen „ <i>Sardina pilchardus</i> “, frisch oder gekühlt	23	0	
03024330	Sardinen „ <i>Sardinops</i> spp.“ sowie Sardinellen „ <i>Sardinella</i> spp.“, frisch oder gekühlt	15	0	
03024390	Sprotten „ <i>Sprattus sprattus</i> “, frisch oder gekühlt	13	0	
03024400	Makrelen „ <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> “, frisch oder gekühlt	20	0	
03024510	Atlantischer Stöcker „ <i>Trachurus trachurus</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03024530	Chilenischer Stöcker „ <i>Trachurus murphyi</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03024590	Stöcker (Bastardmakrelen) „ <i>Trachurus</i> spp.“, frisch oder gekühlt (ausg. Atlantischer Stöcker und Chilenischer Stöcker)	15	0	
03024600	Offiziersbarsch „ <i>Rachycentron canadum</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03024700	Schwertfisch „ <i>Xiphias gladius</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03025110	Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> “, frisch oder gekühlt	12	0	
03025190	Kabeljau „ <i>Gadus ogac</i> “ und „ <i>Gadus macrocephalus</i> “, frisch oder gekühlt	12	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03025200	Schellfisch „ <i>Melanogrammus aeglefinus</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	
03025300	Köhler „ <i>Pollachius virens</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	
03025411	Kap-Hecht „ <i>Merluccius capensis</i> “ und Tiefenwasser-Kapseehecht „ <i>Merluccius paradoxus</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03025415	Südlicher Seehecht „ <i>Merluccius australis</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03025419	Seehechte „ <i>Merluccius ssp.</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. Kap-Hecht, Tiefenwasser-Kapseehecht und Südlicher Seehecht)	15	0	
03025490	Seehechte „ <i>Urophycis spp.</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03025500	Pazifischer Pollack „ <i>Theragra chalcogramma</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	
03025600	Blauer Wittling „ <i>Micromesistius poutassou</i> “ und Südlicher Wittling „ <i>Micromesistius australis</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	
03025910	Fische der Art „ <i>Boreogadus saida</i> “, frisch oder gekühlt	12	0	
03025920	Merlan „ <i>Merlangius merlangus</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	
03025930	Pollack „ <i>Pollachius pollachius</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	
03025940	Leng „ <i>Molva spp.</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03025990	Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , frisch oder gekühlt (außer Kabeljau, Schellfisch, Köhler, Seehecht, Pollack, Blauer Wittling, <i>Boreogadus saida</i> , Wittling, Pollack und Leng)	15	0	
03027100	Tilapia „ <i>Oreochromis</i> spp.“, frisch oder gekühlt	8	0	
03027200	Welse „ <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.“, frisch oder gekühlt	8	0	
03027300	Karpfen „ <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> “, frisch oder gekühlt	8	0	
03027400	Aale „ <i>Anguilla</i> spp.“, frisch oder gekühlt	Frei	0	
03027900	Nilbarsch „ <i>Lates niloticus</i> “ und Schlangenkopffische „ <i>Channa</i> spp.“, frisch oder gekühlt	8	0	
03028110	Dornhaie der Arten „ <i>Squalus acanthias</i> “, frisch oder gekühlt	6	0	
03028120	Katzenhaie der Arten „ <i>Scyliorhinus</i> spp.“, frisch oder gekühlt	6	0	
03028130	Heringshai „ <i>Lamna nasus</i> “, frisch oder gekühlt	8	0	
03028190	Haie, frisch oder gekühlt (ausg. Dornhaie „ <i>Squalus acanthias</i> “, Katzenhaie „ <i>Scyliorhinus</i> spp.“ und Heringshaie)	8	0	
03028200	Rochen „ <i>Rajidae</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03028300	Zahnfische „ <i>Dissostichus</i> spp.“, frisch oder gekühlt	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03028410	Europäischer Wolfsbarsch „ <i>Dicentrarchus labrax</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03028490	Meerbarsche „ <i>Dicentrarchus spp.</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. Europäischer Wolfsbarsch)	15	0	
03028510	Seebrassen der Art <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus spp.</i> , frisch oder gekühlt	15	0	
03028530	Goldbrassen „ <i>Sparus aurata</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03028590	Seebrassen „ <i>Sparidae</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. Goldbrassen, <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus spp.</i> )	15	0	
03028910	Süßwasserfisch, anderweit nicht genannt, frisch oder gekühlt	8	0	
03028921	Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen (ausg. echter Bonito)	22	0	
03028929	Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen sowie echter Bonito)	22	0	
03028931	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche der Art „ <i>Sebastes marinus</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	
03028939	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche „ <i>Sebastes spp.</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. der Art <i>Sebastes marinus</i> )	7,5	0	
03028940	Brachsenmakrelen „ <i>Brama spp.</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03028950	Seeteufel „ <i>Lophius spp.</i> “, frisch oder gekühlt	15	0	
03028960	Rosa Kingklip „ <i>Genypterus blacodes</i> “, frisch oder gekühlt	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03028990	Fisch, anderweit nicht genannt, frisch oder gekühlt	15	0	
03029000	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, genießbar, frisch oder gekühlt	10	0	
03031100	Roter Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> “, gefroren	2	0	
03031200	Pazifische Lachse, gefroren (ausg. Roter Lachs)	2	0	
03031300	Atlantischer Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “, gefroren	2	0	
03031410	Forellen der Arten „ <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> “, gefroren	9	0	
03031420	Forellen „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg, gefroren	12	0	
03031490	Forellen der Arten „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i> “, gefroren (ausg. der Art „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg)	12	0	
03031900	Salmoniden, gefroren (ausg. Forellen und Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs und Donaulachs)	9	0	
03032300	Tilapia „ <i>Oreochromis</i> spp.“, gefroren	8	0	
03032400	Welse ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), gefroren	8	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03032500	Karpfen „ <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> “, gefroren	8	0	
03032600	Aale „ <i>Anguilla</i> spp.“, gefroren	Frei	0	
03032900	Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> ) und Schlangenkopffische ( <i>Channa</i> spp.), gefroren	8	0	
03033110	Schwarzer Heilbutt „ <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> “, gefroren	7,5	0	
03033130	Atlantischer Heilbutt „ <i>Hippoglossus hippoglossus</i> “, gefroren	7,5	0	
03033190	Pazifischer Heilbutt „ <i>Hippoglossus stenolepis</i> “, gefroren	15	0	
03033200	Schollen oder Goldbutt „ <i>Pleuronectes platessa</i> “, gefroren	15	0	
03033300	Seezungen „ <i>Solea</i> spp.“, gefroren	7,5	0	
03033400	Steinbutt „ <i>Psetta maxima</i> “, gefroren	15	0	
03033910	Flundern „ <i>Platichthys flesus</i> “, gefroren	7,5	0	
03033930	Fische der Gattung <i>Rhombosolea</i> , gefroren	7,5	0	
03033950	Fische „ <i>Pelotreis flavilatus</i> oder <i>Peltorhamphus novaezelandiae</i> “, gefroren	7,5	0	
03033985	Plattfische „ <i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> “, gefroren (ausg. Heilbutt, Scholle, Seezunge, Steinbutt, Flunder, <i>Rhombosolea</i> spp., <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezelandiae</i> )	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03034110	Weißer Thun „ <i>Thunnus alalunga</i> “, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	
03034190	Weißer Thun „ <i>Thunnus alalunga</i> “, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03034212	Gelbflossenthun „ <i>Thunnus albacares</i> “, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, ganz, mit einem Stückgewicht von > 10 kg	20	0	
03034218	Gelbflossenthun „ <i>Thunnus albacares</i> “, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, ganz, mit einem Stückgewicht von ≤ 10 kg	20	0	
03034242	Gelbflossenthun „ <i>Thunnus albacares</i> “, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, mit einem Stückgewicht von > 10 kg (ausg. ganz)	22	0	
03034248	Gelbflossenthun „ <i>Thunnus albacares</i> “, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, mit einem Stückgewicht von ≤ 10 kg (ausg. ganz)	22	0	
03034290	Gelbflossenthun „ <i>Thunnus albacares</i> “, gefroren (ausg. zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604)	22	0	
03034310	Echter Bonito „ <i>Euthynnus -Katsuwonus- pelamis</i> “, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03034390	Echter Bonito „ <i>Euthynnus -Katsuwonus- pelamis</i> “, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03034410	Großaugen-Thunfisch „ <i>Thunnus obesus</i> “, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03034490	Großaugen-Thunfisch „ <i>Thunnus obesus</i> “, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03034512	Atlantischer Roter Thunfisch „ <i>Thunnus thynnus</i> “, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03034518	Atlantischer Roter Thunfisch „ <i>Thunnus thynnus</i> “, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03034591	Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch „ <i>Thunnus orientalis</i> “, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ganz	22	0	
03034599	Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch „ <i>Thunnus orientalis</i> “, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03034610	Südlicher Roter Thunfisch „ <i>Thunnus maccoyii</i> “, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	22	0	
03034690	Südlicher Roter Thunfisch „ <i>Thunnus maccoyii</i> “, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0	
03034920	Thunfische der Gattung „ <i>Thunnus</i> “, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, (ausg. <i>Thunnus alalunga</i> , <i>Thunnus albacares</i> , <i>Thunnus obesus</i> , <i>Thunnus thynnus</i> , <i>Thunnus orientalis</i> und <i>Thunnus maccoyii</i> )	22	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03034985	Thunfische der Gattung „Thunnus“, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen sowie <i>Thunnus alalunga</i> , <i>Thunnus albacares</i> , <i>Thunnus obesus</i> , <i>Thunnus thynnus</i> , <i>Thunnus orientalis</i> und <i>Thunnus maccoyii</i> )	22	0	
03035100	Heringe „ <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> “, gefroren	15	0	
03035310	Sardinen „ <i>Sardina pilchardus</i> “, gefroren	23	0	
03035330	Sardinen „ <i>Sardinops</i> spp.“ und Sardinellen „ <i>Sardinella</i> spp.“, gefroren	15	0	
03035390	Sprotten „ <i>Sprattus sprattus</i> “, gefroren	13	0	
03035410	Makrelen „ <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber japonicus</i> “, gefroren	20	0	
03035490	Makrelen „ <i>Scomber australasicus</i> “, gefroren	15	0	
03035510	Atlantischer Stöcker „ <i>Trachurus trachurus</i> “, gefroren	15	0	
03035530	Chilenischer Stöcker „ <i>Trachurus murphyi</i> “	15	0	
03035590	Stöcker (Bastardmakrelen) „ <i>Trachurus</i> spp.“, gefroren (ausg. Atlantischer Stöcker und Chilenischer Stöcker)	15	0	
03035600	Offiziersbarsch „ <i>Rachycentron canadum</i> “, gefroren	15	0	
03035700	Schwertfisch „ <i>Xiphias gladius</i> “, gefroren	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03036310	Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> “, gefroren	12	0	
03036330	Kabeljau „ <i>Gadus ogac</i> “, gefroren	12	0	
03036390	Kabeljau „ <i>Gadus macrocephalus</i> “, gefroren	12	0	
03036400	Schellfisch „ <i>Melanogrammus aeglefinus</i> “, gefroren	7,5	0	
03036500	Köhler „ <i>Pollachius virens</i> “, gefroren	7,5	0	
03036611	Kap-Hecht „ <i>Merluccius capensis</i> “ und Tiefenwasser-Kapseehecht „ <i>Merluccius paradoxus</i> “, gefroren	15	7	
03036612	Patagonischer Seehecht „ <i>Merluccius hubbsi</i> “, gefroren	15	0	
03036613	Südlicher Seehecht „ <i>Merluccius australis</i> “, gefroren	15	7	
03036619	Seehechte „ <i>Merluccius spp.</i> “, gefroren (ausg. Kap-Hecht, Tiefenwasser-Kapseehecht, Patagonischer Seehecht und Südlicher Seehecht)	15	7	
03036690	Seehechte „ <i>Urophycis spp.</i> “, gefroren	15	7	
03036700	Pazifischer Pollack „ <i>Theragra chalcogramma</i> “, gefroren	15	0	
03036810	Blauer Wittling „ <i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Gadus poutassou</i> “, gefroren	7,5	0	
03036890	Südlicher Wittling „ <i>Micromesistius australis</i> “, gefroren	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03036910	Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gefroren	12	0	
03036930	Merlan „ <i>Merlangius merlangus</i> “, gefroren	7,5	0	
03036950	Pollack „ <i>Pollachius pollachius</i> “, gefroren	15	0	
03036970	Langschwanzseehecht „ <i>Macruronus novaezelandiae</i> “, gefroren	7,5	0	
03036980	Leng „ <i>Molva</i> spp.“, gefroren	7,5	0	
03036990	Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Eulichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , gefroren (außer Kabeljau, Schellfisch, Köhler, Seehecht, Pazifischer Pollack, Blauer Wittling, <i>Boreogadus saida</i> , Wittling, Pollack, Neuseeländischer Grenadier und Leng)	15	0	
03038110	Dornhaie der Art „ <i>Squalus acanthias</i> “, gefroren	6	0	
03038120	Katzenhaie der Art „ <i>Scyliorhinus</i> spp.“, gefroren	6	0	
03038130	Heringshaie „ <i>Lamna nasus</i> “	8	0	
03038190	Haie (ausg. Dornhaie „ <i>Squalus acanthias</i> “, „Katzenhaie „ <i>Scyliorhinus</i> spp.“ und Heringshaie), gefroren	8	0	
03038200	Rochen „ <i>Rajidae</i> “, gefroren	15	0	
03038300	Zahnfische „ <i>Dissostichus</i> spp.“, gefroren	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03038410	Europäischer Wolfsbarsch „ <i>Dicentrarchus labrax</i> “, gefroren	15	0	
03038490	Meerbarsche „ <i>Dicentrarchus spp.</i> “ (ausg. Europäischer Wolfsbarsch), gefroren	15	0	
03038910	Süßwasserfische, anderweit nicht genannt, gefroren	8	0	
03038921	Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen (ausg. echter Bonito)	22	0	
03038929	Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen sowie echter Bonito)	22	0	
03038931	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche der Art „ <i>Sebastes marinus</i> “, gefroren	7,5	0	
03038939	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche „ <i>Sebastes spp.</i> “, gefroren (ausg. der Art <i>Sebastes marinus</i> )	7,5	0	
03038940	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> , gefroren	16	0	
03038945	Sardellen „ <i>Engraulis spp.</i> “, gefroren	15	0	
03038950	Zahnbrassen oder Meerbrassen der Art <i>Dentex dentex</i> oder <i>Pagellus spp.</i> , gefroren	15	0	
03038955	Goldbrassen „ <i>Sparus aurata</i> “, gefroren	15	0	
03038960	Brachsenmakrelen „ <i>Brama spp.</i> “, gefroren	15	0	
03038965	Seeteufel „ <i>Lophius spp.</i> “, gefroren	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03038970	Rosa Kingklip „ <i>Genypterus blacodes</i> “, gefroren	7,5	0	
03038990	Fisch, anderweit nicht genannt, gefroren	15	0	
03039010	Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat, gefroren	Frei	0	
03039090	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, gefroren (ausg. Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat)	10	0	
03043100	FrISChe oder gekühlte Fischfilets von Tilapia „ <i>Oreochromis spp.</i> “	9	0	
03043200	FrISChe oder gekühlte Fischfilets von Welsen „ <i>Pangasius spp.</i> , <i>Silurus spp.</i> , <i>Clarias spp.</i> , <i>Ictalurus spp.</i> “	9	0	
03043300	FrISChe oder gekühlte Fischfilets vom Nilbarsch „ <i>Lates niloticus</i> “	9	0	
03043900	Fischfilets, frisch oder gekühlt, von Karpfen „ <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys spp.</i> , <i>Cirrhinus spp.</i> , <i>Mylopharyngodon piceus</i> “, Aalen „ <i>Anguilla spp.</i> “ und Schlangenkopffischen „ <i>Channa spp.</i> “	9	0	
03044100	Filets vom Pazifischen Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantischen Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “, frisch oder gekühlt	2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03044210	Filets von Forellen „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “ mit einem Stückgewicht > 400 g, frisch oder gekühlt	12	0	
03044250	Filets von Forellen der Arten „ <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> “, frisch oder gekühlt	9	0	
03044290	Filets von Forellen der Arten „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i> “, gefroren (ausg. der Art „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “ mit einem Stückgewicht > 400 g, frisch oder gekühlt)	12	0	
03044300	FrISChe oder gekühlte Filets von Plattfischen „Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae“	18	0	
03044410	Filets vom Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> “ und von der Art <i>Boreogadus saida</i> , frisch oder gekühlt	18	0	
03044430	Filets vom Köhler „ <i>Pollachius virens</i> “, frisch oder gekühlt	18	0	
03044490	FrISChe oder gekühlte Filets von Fischen der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> (ausg. Kabeljau, Köhler und <i>Boreogadus saida</i> )	18	0	
03044500	FrISChe oder gekühlte Filets vom Schwertfisch „ <i>Xiphias gladius</i> “	18	0	
03044600	FrISChe oder gekühlte Filets von Zahnfischen „ <i>Dissostichus</i> spp.“	18	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03044910	Filets von Süßwasserfischen, anderweit nicht genannt, frisch oder gekühlt	9	0	
03044950	Filets vom Rotbarsch „ <i>Sebastes</i> spp.“, frisch oder gekühlt	18	0	
03044990	FrISChe oder gekühlte Filets von Fischen, anderweit nicht genannt	18	0	
03045100	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Tilapia „ <i>Oreochromis</i> spp.“, Welsen „ <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.“, Karpfen „ <i>Cyprinus</i> spp., <i>Carassius</i> spp., <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> , Aalen <i>Anguilla</i> spp. und Schlangenkopffischen <i>Channa</i> , frisch oder gekühlt	8	0	
03045200	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Salmoniden, frisch oder gekühlt (ausg. Filets)	8	0	
03045300	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, frisch oder gekühlt (ausg. Filets)	15	0	
03045400	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Schwertfisch „ <i>Xiphias gladius</i> “, frisch oder gekühlt (ausg. Filets)	15	0	
03045500	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Zahnfischen „ <i>Dissostichus</i> spp.“, frisch oder gekühlt (ausg. Filets)	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03045910	Frisches oder gekühltes Fleisch von Süßwasserfischen, auch fein zerkleinert (ausg. alle Filets, Tilapia, Welse, Karpfen, Aale, Nilbarsch, Schlangenkopffische, Salmoniden, Schwertfische, Zahnfische und Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> )	8	0	
03045950	Heringslappen, frisch oder gekühlt	15	0	
03045990	Frisches oder gekühltes Fischfleisch, auch fein zerkleinert (ausg. alle Filets, Süßwasserfische, Heringslappen, Tilapia, Welse, Karpfen, Aale, Nilbarsch, Schlangenkopffische, Salmoniden, Schwertfische, Zahnfische und Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> )	15	0	
03046100	Gefrorene Fischfilets von Tilapia „ <i>Oreochromis</i> spp.“	9	0	
03046200	Gefrorene Fischfilets von Welsen „ <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.“	9	0	
03046300	Gefrorene Fischfilets vom Nilbarsch „ <i>Lates niloticus</i> “	9	0	
03046900	Gefrorene Fischfilets von Karpfen „ <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> “, Aalen „ <i>Anguilla</i> spp.“ und Schlangenkopffischen „ <i>Channa</i> spp.“	9	0	
03047110	Gefrorene Fischfilets vom Kabeljau „ <i>Gadus macrocephalus</i> “	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03047190	Gefrorene Fischfilets vom Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> “	7,5	0	
03047200	Gefrorene Fischfilets vom Schellfisch „ <i>Melanogrammus aeglefinus</i> “	7,5	0	
03047300	Gefrorene Fischfilets vom Köhler „ <i>Pollachius virens</i> “	7,5	0	
03047411	Gefrorene Fischfilets von Kap-Hechten „ <i>Merluccius capensis</i> “ und von Tiefenwasser-Kapseehechten „ <i>Merluccius paradoxus</i> “	7,5	4	
03047415	Gefrorene Fischfilets von Patagonischen Seehechten „ <i>Merluccius hubbsi</i> “	7,5	0	
03047419	Gefrorene Fischfilets von Seehechten „ <i>Merluccius spp.</i> “, (ausg. Kap-Hecht, Tiefenwasser-Kapseehecht und Patagonischer Seehecht)	6,1	4	
03047490	Gefrorene Fischfilets von Seehechten „ <i>Urophycis spp.</i> “	7,5	4	
03047500	Gefrorene Fischfilets vom Pazifischen Pollack „ <i>Theragra chalcogramma</i> “	13,7	0	
03047910	Gefrorene Fischfilets vom „ <i>Boreogadus saida</i> “	7,5	0	
03047930	Gefrorene Fischfilets vom Merlan „ <i>Merlangius merlangus</i> “	7,5	0	
03047950	Gefrorene Fischfilets vom Neuseeländischen Grenadier „ <i>Macruronus novaezealandiae</i> “	7,5	0	
03047980	Gefrorene Fischfilets vom Leng „ <i>Molva spp.</i> “	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03047990	Filets von Fischen der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , gefroren (außer Kabeljau, Schellfisch, Köhler, Seehecht, Pazifischer Pollack, <i>Boreogadus saida</i> , Wittling, Pollack, Neuseeländischer Grenadier und Leng)	15	0	
03048100	Gefrorene Fischfilets vom Pazifischen Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantischen Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “	2	0	
03048210	Gefrorene Fischfilets von Forellen „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “ mit einem Stückgewicht > 400 g	12	0	
03048250	Gefrorene Fischfilets von Forellen „ <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> “	9	0	
03048290	Gefrorene Fischfilets von Forellen „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i> “, (ausg. der Art „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “ mit einem Stückgewicht > 400 g)	12	0	
03048310	Gefrorene Fischfilets von Schollen oder Goldbutt „ <i>Pleuronectes platessa</i> “	7,5	0	
03048330	Gefrorene Fischfilets von Flundern „ <i>Platichthys flesus</i> “	7,5	0	
03048350	Gefrorene Fischfilets vom Scheefsnut „ <i>Lepidorhombus</i> spp.“	15	0	
03048390	Gefrorene Fischfilets von Plattfischen „ <i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> “ (ausg. Schollen oder Goldbutt, Flundern und Scheefsnut)	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03048400	Gefrorene Filets vom Schwertfisch „ <i>Xiphias gladius</i> “	7,5	0	
03048500	Gefrorene Filets von Zahnfischen „ <i>Dissostichus</i> spp.“	15	0	
03048600	Gefrorene Filets vom Hering „ <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> “	15	0	
03048700	Gefrorene Filets von Thunfischen „der Gattung <i>Thunnus</i> “ und vom Echten Bonito „ <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> “	18	0	
03048910	Fischfilets von Süßwasserfischen, anderweit nicht genannt, gefroren	9	0	
03048921	Fischfilets vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch „ <i>Sebastes marinus</i> “, gefroren	7,5	0	
03048929	Fischfilets vom Rotbarsch „ <i>Sebastes</i> spp.“, gefroren (ausg. <i>Sebastes marinus</i> )	7,5	0	
03048930	Fischfilets von Fischen der Gattung „ <i>Euthynnus</i> “, gefroren (ausg. Echter Bonito)	18	0	
03048941	Fischfilets von Makrelen „ <i>Scomber australasicus</i> “, gefroren	15	0	
03048949	Fischfilets von Makrelen „ <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber japonicus</i> “ sowie von Fischen der Art „ <i>Orcynopsis unicolor</i> “, gefroren	15	0	
03048951	Fischfilets von Dornhaien und Katzenhaien „ <i>Squalus acanthias</i> , <i>Scyliorhinus</i> spp.“, gefroren	7,5	0	
03048955	Fischfilets vom Heringshai „ <i>Lamna nasus</i> “, gefroren	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03048959	Fischfilets von Haien, gefroren (ausg. Dornhai „ <i>Squalus acanthias</i> “ und Katzenhai „ <i>Scyliorhinus</i> spp.“ und Heringshai)	7,5	0	
03048960	Fischfilets vom Seeteufel „ <i>Lophius</i> spp.“, gefroren	15	0	
03048990	Gefrorene Filets von Fischen, anderweit nicht genannt	15	7	
03049100	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Schwertfisch „ <i>Xiphias gladius</i> “, gefroren (ausg. Filets)	7,5	0	
03049200	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Zahnfischen „ <i>Dissostichus</i> spp.“, gefroren (ausg. Filets)	7,5	0	
03049310	Surimi von Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.), Welsen ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> ), Aalen ( <i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> ) und von Schlangenkopffischen ( <i>Channa</i> spp.), geforen	14,2	0	
03049390	Frischfleisch, auch fein zerkleinert, von Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.), Welsen ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopha Mylopharyngodon piceus</i> ), Aalen ( <i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> ) und von Schlangenkopffischen ( <i>Channa</i> spp.), geforen (ausg. Filets und Surimi)	8	0	
03049410	Surimi vom Pazifischen Pollack „ <i>Theragra chalcogramma</i> “, gefroren	14,2	0	
03049490	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Pazifischen Pollack „ <i>Theragra chalcogramma</i> “, gefroren (ausg. Filets und Surimi)	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03049510	Surimi von Fischen der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> (ausg. Pazifischer Pollack „ <i>Theragra chalcogramma</i> “)	14,2	0	
03049521	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Kabeljau „ <i>Gadus macrocephalus</i> “, gefroren (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	0	
03049525	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> “, gefroren (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	0	
03049529	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Kabeljau „ <i>Gadus ogac</i> “ sowie von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> , gefroren (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	0	
03049530	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Schellfisch „ <i>Melanogrammus aeglefinus</i> “, gefroren (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	0	
03049540	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Köhler „ <i>Pollachius virens</i> “, gefroren (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	0	
03049550	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Seehechten „ <i>Merluccius</i> spp.“, gefroren (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	7	
03049560	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Blauen Wittling „ <i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Gadus poutassou</i> “, gefroren (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03049590	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Fischen der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , gefroren (ausg. Fischfilets, Surimi, Pazifischer Pollack „ <i>Theragra chalcogramma</i> “, Kabeljau, Schellfisch, Köhler <i>Merluccius</i> spp. und Blauer Wittling)	7,5	0	
03049910	Surimi, gefroren, anderweit nicht genannt	14,2	0	
03049921	Fleisch von Süßwasserfischen, gefroren, anderweit nicht genannt (ausg. Fischfilets und Surimi)	8	0	
03049923	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Heringen „ <i>Clupea harengus</i> “ und „ <i>Clupea pallasii</i> “, gefroren (ausg. Fischfilets)	15	0	
03049929	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch „ <i>Sebastes</i> spp.“, gefroren (ausg. Fischfilets)	8	0	
03049955	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Scheefsnut „ <i>Lepidorhombus</i> -Arten“, gefroren (ausg. Fischfilets)	15	0	
03049961	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Brachsenmakrelen „ <i>Brama</i> spp.“, gefroren (ausg. Fischfilets)	15	0	
03049965	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Seeteufel „ <i>Lophius</i> spp.“ gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0	
03049999	Fleisch von Seefischen, gefroren, anderweit nicht genannt (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	0	
03051000	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	0	
03052000	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03053100	Fischfilets von Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.), Welsen ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> ), Aalen ( <i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> ) und von Schlangenkopffischen ( <i>Channa</i> spp.), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	16	0	
03053211	Fischfilets vom Kabeljau „ <i>Gadus macrocephalus</i> “, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	16	0	
03053219	Fischfilets vom Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> “ sowie von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	20	0	
03053290	Fischfilets von Fischen der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> (ausg. Kabeljau und <i>Boreogadus saida</i> ), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	16	0	
03053910	Fischfilets vom Pazifischen Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantischen Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	15	0	
03053950	Fischfilets vom Schwarzen Heilbutt „ <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> “, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03053990	Fischfilets, (ausg. Tilapia, Welse, Karpfen, Aale, Nilbarsch, Schlangenkopffische und Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> sowie Fischfilets vom Pazifischen Lachs, Atlantischen Lachs, Donaulachs und Schwarzen Heilbutt, gesalzen oder in Salzlake), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	16	10	
03054100	Pazifischer Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantischer Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “, geräuchert, einschl. Fischfilets (ausg. Fischnebenerzeugnisse)	13	0	
03054200	Heringe „ <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> “, geräuchert, einschl. Fischfilets (ausg. Fischnebenerzeugnisse)	10	0	
03054300	Forellen „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> “, geräuchert, einschl. Fischfilets (ausg. Fischnebenerzeugnisse)	14	0	
03054410	Aale „ <i>Anguilla</i> spp.“, geräuchert, einschl. Fischfilets (ausg. Fischnebenerzeugnisse)	14	10	
03054490	Tilapia „ <i>Oreochromis</i> spp.“, Welse „ <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.“, Karpfen „ <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> “, Nilbarsch „ <i>Lates niloticus</i> “ und Schlangenkopffische „ <i>Channa</i> spp.“, geräuchert, einschl. Fischfilets (ausg. Fischnebenerzeugnisse)	14	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03054910	Schwarzer Heilbutt „ <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> “, geräuchert, einschl. Fischfilets (ausg. Fischnebenerzeugnisse)	15	0	
03054920	Atlantischer Heilbutt „ <i>Hippoglossus hippoglossus</i> “, geräuchert, einschl. Fischfilets (ausg. Fischnebenerzeugnisse)	16	0	
03054930	Makrelen „ <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> “, geräuchert, einschl. Fischfilets (ausg. Fischnebenerzeugnisse)	14	0	
03054980	Fische (ausg. Fischnebenerzeugnisse, Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs, Donaulachs, Heringe, Schwarzer Heilbutt, Atlantischer Heilbutt, Makrelen, Forellen, Tilapia, Welse, Karpfen, Aale, Nilbarsch und Schlangenkopffische), geräuchert, einschl. Fischfilets	14	0	
03055110	Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i> “, getrocknet, nicht gesalzen, nicht geräuchert „Klippfisch“ (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	13	0	
03055190	Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i> “, getrocknet, gesalzen, nicht geräuchert „Klippfisch“ (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	13	0	
03055910	Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, auch gesalzen, nicht geräuchert (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	13	0	
03055930	Heringe „ <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> “, getrocknet, auch gesalzen, nicht geräuchert (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	12	0	
03055950	Sardellen „ <i>Engraulis</i> spp.“, getrocknet, auch gesalzen, nicht geräuchert (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	10	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03055970	Atlantischer Heilbutt „ <i>Hippoglossus hippoglossus</i> “, getrocknet, auch gesalzen, nicht geräuchert (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	15	0	
03055980	Fische, getrocknet, auch gesalzen, nicht geräuchert (ausg. Kabeljau, <i>Boreogadus saida</i> , Heringe, Sardellen, Atlantischer Heilbutt sowie Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	12	0	
03056100	Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Filets und Fischnebenerzeugnisse)	12	0	
03056200	Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i> “, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Filets und Fischnebenerzeugnisse)	13	0	
03056300	Sardellen „ <i>Engraulis</i> spp.“, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Filets und Fischnebenerzeugnisse)	10	4	
03056400	Tilapia „ <i>Oreochromis</i> spp.“, Welse „ <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.“, Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> “, Aale „ <i>Anguilla</i> spp.“, Nilbarsch „ <i>Lates niloticus</i> “ und Schlangenkopffische „ <i>Channa</i> spp.“, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Filets und Fischnebenerzeugnisse)	12	7	
03056910	Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	13	0	
03056930	Atlantischer Heilbutt „ <i>Hippoglossus hippoglossus</i> “, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	15	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03056950	Pazifischer Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantischer Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	11	0	
03056980	Fisch, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Heringe, Kabeljau, Sardellen, Tilapia, Welse, Karpfen, Aale, Nilbarsch, Schlangenkopffische, <i>Boreogadus saida</i> , Atlantischer Heilbutt, Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs, Donaulachs sowie Fischfilets und Fischnebenerzeugnisse)	12	0	
03057110	Haifischflossen, geräuchert	14	0	
03057190	Haifischflossen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert)	12	0	
03057200	Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen, geräuchert, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	13	0	
03057900	Fischflossen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse, geräuchert, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. Fischköpfe, Fischschwänze, Fischblasen und Haifischflossen)	13	0	
03061105	Langusten „ <i>Palinurus</i> spp.“, „ <i>Panulirus</i> spp.“ und „ <i>Jasus</i> spp.“, gefroren, auch geräuchert, auch in Panzer, auch gekocht, jedoch nicht weiter zubereitet, gefroren	20	0	
03061110	Langustenschwänze „ <i>Palinurus</i> spp.“, „ <i>Panulirus</i> spp.“ und „ <i>Jasus</i> spp.“, auch in Schale, gefroren, einschl. Langustenschwänze in ihrer Schale, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	12,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03061190	Langusten „ <i>Palinurus</i> spp.“, „ <i>Panulirus</i> spp.“ und „ <i>Jasus</i> spp.“, auch in Panzer, gefroren, einschl. Langusten in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. Langustenschwänze und geräuchert)	12,5	4	
03061205	Hummer „ <i>Homarus</i> spp.“, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet, gefroren	20	0	
03061210	Hummer „ <i>Homarus</i> spp.“, ganz, auch in Wasser oder Dampf gegart, gefroren (ausg. geräuchert)	6	0	
03061290	Hummer „ <i>Homarus</i> spp.“, gefroren (ausg. ganz und geräuchert)	16	0	
03061405	Krabben, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet, gefroren	8	0	
03061410	Krabben „ <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Chionoecetes</i> spp. und <i>Callinectes sapidus</i> “, auch in Panzer, gefroren, einschl. Krabben in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	7,5	0	
03061430	Taschenkrebse „ <i>Cancer pagurus</i> “, auch in Panzer, gefroren, einschl. Taschenkrebse in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	7,5	0	
03061490	Krabben, auch in Panzer, gefroren, einschl. Krabben in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert sowie Krabben der Arten „ <i>Paralithodes camchaticus</i> “, „ <i>Chionoecetes</i> spp.“, „ <i>Callinectes sapidus</i> “ und „ <i>Cancer pagurus</i> “)	7,5	4	
03061510	Kaisergranate „ <i>Nephrops norvegicus</i> “, gefroren, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03061590	Kaisergranate „ <i>Nephrops norvegicus</i> “, gefroren, auch in Panzer, einschl. Kaisergranate in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	12	0	
03061610	Kaltwassergarnelen „ <i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i> “, gefroren, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03061691	Kaltwassergarnelen „ <i>Crangon crangon</i> “, gefroren, auch in Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	18	0	
03061699	Kaltwassergarnelen „ <i>Pandalus</i> spp.“, gefroren, auch in Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	12	0	
03061710	Garnelen, gefroren, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Kaltwassergarnelen)	20	0	
03061791	Rosa Geißelgarnelen „ <i>Parapenaeus longirostris</i> “, gefroren, auch in Panzer, gefroren, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	12	0	
03061792	Garnelen der Gattung <i>Penaeus</i> , gefroren, auch in Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	12	4	
03061793	Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i> , gefroren, auch in Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert und „ <i>Pandalus</i> “)	12	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03061794	Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , auch in Panzer, gefroren, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert und „ <i>Crangon crangon</i> “)	18	10	
03061799	Garnelen, gefroren, auch in Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert und Garnelen der Familie „ <i>Pandalidae</i> “, Garnelen der Gattung „ <i>Crangon</i> “, Rosa Geißelgarnelen „ <i>Parapenaeus longirostris</i> “ und Garnelen der Gattung „ <i>Penaeus</i> “)	12	4	
03061905	Krebstiere, gefroren, genießbar, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet ausg. Langusten, Hummer, Krabben, Kaisergranate, Garnelen); Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, gefroren, geräuchert, genießbar	20	0	
03061910	Süßwasserkrebse, gefroren, auch in Panzer, einschl. Süßwasserkrebse in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	7,5	0	
03061990	Krebstiere, gefroren, genießbar, auch in Panzer, einschl. Krebstiere in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. Langusten, Hummer, Garnelen, Krabben, Süßwasserkrebse und Kaisergranate „ <i>Nephrops norvegicus</i> “) sowie Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, gefroren, genießbar (ausg. geräuchert)	12	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03062110	Langusten „ <i>Palinurus</i> spp.“, „ <i>Panulirus</i> spp.“ und „ <i>Jasus</i> spp.“, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. gefroren)	20	0	
03062190	Langusten „ <i>Palinurus</i> spp.“, „ <i>Panulirus</i> spp.“ und „ <i>Jasus</i> spp.“, auch in Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Langusten in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	12,5	0	
03062210	Hummer „ <i>Homarus</i> spp.“, lebend	8	0	
03062230	Hummer „ <i>Homarus</i> spp.“, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03062291	Hummer „ <i>Homarus</i> spp.“, ganz, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Hummer in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	8	0	
03062299	Teile von Hummer „ <i>Homarus</i> spp.“, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. von Teilen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	10	0	
03062410	Krabben, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. gefroren)	8	0	
03062430	Taschenkrebse „ <i>Cancer pagurus</i> “, auch in Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Taschenkrebse in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	7,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03062480	Krabben, auch in Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Krabben in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert und „ <i>Cancer pagurus</i> “)	7,5	0	
03062510	Kaisergranate „ <i>Nephrops norvegicus</i> “, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. gefroren)	20	0	
03062590	Kaisergranate „ <i>Nephrops norvegicus</i> “, auch in Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Kaisergranate in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	12	0	
03062610	Kaltwassergarnelen „ <i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i> “, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. gefroren)	20	0	
03062631	Garnelen „ <i>Crangon crangon</i> “, auch in Panzer, frisch oder gekühlt oder in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	18	0	
03062639	Garnelen „ <i>Crangon crangon</i> “, lebend, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert)	18	0	
03062690	Kaltwassergarnelen „ <i>Pandalus</i> spp.“, auch in Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Kaltwassergarnelen in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert)	12	0	
03062710	Garnelen, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. gefroren sowie Kaltwassergarnelen)	20	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03062791	Garnelen der Familie „Pandalidae“, auch in Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert, gefroren und „ <i>Pandalus</i> “)	12	0	
03062795	Garnelen der Gattung „Crangon“, auch in Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert, gefroren und „ <i>Crangon crangon</i> “)	18	0	
03062799	Garnelen, auch in Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert, gefroren sowie „ <i>Pandalidae</i> “ und „ <i>Crangon</i> “)	12	0	
03062905	Krebstiere, genießbar, geräuchert, auch in Panzer, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. gefroren und Langusten, Hummer, Krabben, Kaisergranate, Garnelen); Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, geräuchert, genießbar (ausg. gefroren)	20	0	
03062910	Süßwasserkrebse, auch in Panzer, einschl. Süßwasserkrebse in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert und gefroren)	7,5	0	
03062990	Krebstiere, genießbar, auch in Panzer, gefroren, einschl. Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gegart (ausg. geräuchert oder gefroren, sowie Langusten, Hummer, Garnelen, Krabben, Süßwasserkrebse und Kaisergranate „ <i>Nephrops norvegicus</i> “) sowie Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar, gefroren (ausg. geräuchert und gefroren)	12	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03071110	Flache Austern „ <i>Ostrea</i> “, lebend, mit einem Stückgewicht einschl. Schale von ≤ 40 g	Frei	0	
03071190	Austern, auch in Schale, lebend, frisch oder gekühlt (ausg. flache Austern „ <i>Ostrea</i> “, lebend, mit einem Stückgewicht einschl. Schale von ≤ 40 g)	9	0	
03071910	Austern, geräuchert, auch in Schale, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03071990	Austern, auch in Schale, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert)	9	0	
03072100	Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> , lebend, frisch oder gekühlt, auch in Schale	8	0	
03072905	Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> , geräuchert, auch in Schale, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03072910	Große Pilger-Muscheln „ <i>Pecten maximus</i> “, gefroren, auch in Schale (ausg. geräuchert)	8	0	
03072990	Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> , gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert sowie große Pilger-Muscheln „ <i>Pecten maximus</i> “, gefroren)	8	0	
03073110	Miesmuscheln „ <i>Mytilus</i> spp.“, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	10	0	
03073190	Miesmuscheln „ <i>Perna</i> spp.“, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03073905	Miesmuscheln „ <i>Mytilus</i> spp., <i>Perna</i> spp.“, geräuchert, auch in Schale, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03073910	Miesmuscheln „ <i>Mytilus</i> spp.“, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, auch in Schale (ausg. geräuchert)	10	0	
03073990	Miesmuscheln „ <i>Perna</i> spp.“, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, auch in Schale (ausg. geräuchert)	8	0	
03074110	Tintenfische „ <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola</i> spp.“, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	8	0	
03074191	Kalmare „ <i>Loligo</i> spp., <i>Ommastrephes sagittatus</i> “, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	6	0	
03074199	Kalmare „ <i>Ommastrephes</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp. und <i>Sepioteuthis</i> spp.“, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt (ausg. „ <i>Ommastrephes Sagittatus</i> “)	8	0	
03074905	Tintenfische „ <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.“ und Kalmare „ <i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.“, geräuchert, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03074909	Zwergtintenfische „ <i>Sepiola rondeleti</i> “, gefroren (ausg. geräuchert)	6	0	
03074911	Tintenfische „ <i>Sepiola</i> “, auch ohne Schale, gefroren (ausg. <i>Sepiola rondeleti</i> )	8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03074918	Tintenfische „ <i>Sepia officinalis</i> “ und „ <i>Rossia macrosoma</i> “, auch ohne Schale, gefroren	8	0	
03074931	Kalmare „ <i>Loligo vulgaris</i> “, auch ohne Schale, gefroren	6	0	
03074933	Kalmare „ <i>Loligo pealei</i> “, auch ohne Schale, gefroren	6	0	
03074935	Kalmare „ <i>Loligo patagonica</i> “, gefroren	6	0	
03074938	Kalmare der „ <i>Loligo</i> -Arten“, gefroren (ausg. <i>Loligo vulgaris</i> , <i>Loligo pealei</i> und <i>Loligo patagonica</i> )	6	0	
03074951	Kalmare „ <i>Ommastrephes sagittatus</i> “, auch ohne Schale, gefroren	6	0	
03074959	Kalmare „ <i>Ommastrephes</i> spp.“, „ <i>Nototodarus</i> spp.“ und „ <i>Sepioteuthis</i> spp.“, gefroren, auch ohne Schale (ausg. „ <i>Ommastrephes Sagittatus</i> “)	8	0	
03074971	Tintenfische „ <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola</i> spp.“, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	8	0	
03074991	Kalmare „ <i>Loligo</i> spp., <i>Ommastrephes sagittatus</i> “, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	6	0	
03074999	Kalmare „ <i>Ommastrephes</i> spp.“, „ <i>Nototodarus</i> spp.“ und „ <i>Sepioteuthis</i> spp.“, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, auch ohne Schale (ausg. „ <i>Ommastrephes Sagittatus</i> “)	8	0	
03075100	Kraken „ <i>Octopus</i> spp.“, lebend, frisch oder gekühlt	8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03075905	Kraken „ <i>Octopus spp.</i> “, geräuchert, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03075910	Kraken „ <i>Octopus spp.</i> “, gefroren (ausg. geräuchert)	8	0	
03075990	Kraken „ <i>Octopus spp.</i> “, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert)	8	0	
03076010	Schnecken, geräuchert, auch in Schale, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Meeresschnecken)	20	0	
03076090	Schnecken, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder in Salzlake, auch in Schale, (ausg. geräuchert und Meeresschnecken)	Frei	0	
03077100	Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln „Familien <i>Arcidae</i> , <i>Arcticidae</i> , <i>Cardiidae</i> , <i>Donacidae</i> , <i>Hiatellidae</i> , <i>Mactridae</i> , <i>Mesodesmatidae</i> , <i>Myidae</i> , <i>Semelidae</i> , <i>Solecurtidae</i> , <i>Solenidae</i> , <i>Tridacnidae</i> und <i>Veneridae</i> “, lebend, frisch oder gekühlt, auch in Schale	11	0	
03077910	Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln der „Familien <i>Arcidae</i> , <i>Arcticidae</i> , <i>Cardiidae</i> , <i>Donacidae</i> , <i>Hiatellidae</i> , <i>Mactridae</i> , <i>Mesodesmatidae</i> , <i>Myidae</i> , <i>Semelidae</i> , <i>Solecurtidae</i> , <i>Solenidae</i> , <i>Tridacnidae</i> und <i>Veneridae</i> “, auch in Schale, geräuchert, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03077930	Sandklaffmuscheln oder andere „ <i>Veneridae</i> “, auch in Schale, gefroren (ausg. geräuchert)	8	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03077990	Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln „Familien <i>Arcidae</i> , <i>Arcticidae</i> , <i>Cardiidae</i> , <i>Donacidae</i> , <i>Hiatellidae</i> , <i>Mactridae</i> , <i>Mesodesmatidae</i> , <i>Myidae</i> , <i>Semelidae</i> , <i>Solecurtidae</i> , <i>Solenidae</i> , <i>Tridacnidae</i> und <i>Veneridae</i> “, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, auch in Schale (ausg. gefrorene <i>Veneridae</i> sowie geräuchert)	11	0	
03078100	Seeohren „ <i>Haliotis</i> spp.“, lebend, frisch oder gekühlt, auch in Schale	11	0	
03078910	Seeohren „ <i>Haliotis</i> spp.“, geräuchert, auch in Schale, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	0	
03078990	Seeohren „ <i>Haliotis</i> spp.“, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, auch in Schale (ausg. geräuchert)	11	0	
03079100	Weichtiere, auch in Schale, lebend, frisch oder gekühlt, genießbar, (ausg. Austern, Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> , Miesmuscheln „ <i>Mytilus</i> spp. und <i>Perna</i> spp.“, Tintenfische „ <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.“, Kalmare „ <i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.“, Kraken „ <i>Octopus</i> spp.“, Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken, Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln und Seeohren, <i>Illex</i> spp. und <i>Veneridae</i> ); sowie Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren	11	0	
03079910	Weichtiere, genießbar, geräuchert, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet, auch in Schale (ausg. Austern, Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> , Miesmuscheln „ <i>Mytilus</i> spp. und <i>Perna</i> spp.“, Tintenfische „ <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.“, Kalmare „ <i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.“, Kraken „ <i>Octopus</i> spp.“, Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken, Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln und Seeohren)	20	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03079911	„ <i>Illex</i> spp.“, auch in Schale, gefroren (ausg. geräuchert)	8	0	
03079917	Weichtiere, genießbar, gefroren, auch in Schale (ausg. geräuchert sowie Austern, Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> , Miesmuscheln „ <i>Mytilus</i> spp. und <i>Perna</i> spp.“, Tintenfische „ <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.“, Kalmare „ <i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp., <i>Todarodes sagittatus</i> “, Kraken „ <i>Octopus</i> spp.“, Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken, Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln, Seeohren, <i>Illex</i> spp. und <i>Veneridae</i> ); sowie Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar, frisch oder gekühlt	11	0	
03079980	Weichtiere, genießbar, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, auch in Schale (ausg. geräuchert sowie Austern, Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> , Miesmuscheln „ <i>Mytilus</i> spp. und <i>Perna</i> spp.“, Tintenfische „ <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.“, Kalmare „ <i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp., <i>Todarodes sagittatus</i> “, Kraken „ <i>Octopus</i> spp.“, Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken, Venusmuscheln, Herzmuscheln, Archenmuscheln und Seeohren), sowie Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	11	0	
03081100	Seegurken „ <i>Stichopus japonicus</i> , <i>Holothurioidea</i> “, lebend, frisch oder gekühlt	11	0	
03081910	Seegurken „ <i>Stichopus japonicus</i> , <i>Holothurioidea</i> “, geräuchert, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	0	
03081930	Seegurken „ <i>Stichopus japonicus</i> , <i>Holothurioidea</i> “, gefroren (ausg. geräuchert)	11	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03081990	Seegurken „ <i>Stichopus japonicus, Holothurioidea</i> “, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert)	11	0	
03082100	Seeigel „ <i>Strongylocentrotus spp., Paracentrotus lividus, Loxechinus albus, Echinus esculentus</i> “, lebend, frisch oder gekühlt	11	0	
03082910	Seeigel „ <i>Strongylocentrotus spp., Paracentrotus lividus, Loxechinus albus, Echinus esculentus</i> “, geräuchert, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	0	
03082930	Seeigel „ <i>Strongylocentrotus spp., Paracentrotus lividus, Loxechinus albus, Echinus esculentus</i> “, gefroren (ausg. geräuchert)	11	0	
03082990	Seeigel „ <i>Strongylocentrotus spp., Paracentrotus lividus, Loxechinus albus, Echinus esculentus</i> “, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert)	11	0	
03083010	Quallen „ <i>Rhopilema spp.</i> “, lebend, frisch oder gekühlt	11	0	
03083030	Quallen „ <i>Rhopilema spp.</i> “, geräuchert, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	0	
03083050	Quallen „ <i>Rhopilema spp.</i> “, gefroren (ausg. geräuchert)	Frei	0	
03083090	Quallen „ <i>Rhopilema spp.</i> “, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert)	11	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
03089010	Wirbellose Wassertiere, lebend, frisch oder gekühlt (ausg. Krebstiere, Weichtiere, Seegurken, Seeigel und Quallen); alle(s) Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar, frisch oder gekühlt	11	0	
03089030	Wirbellose Wassertiere, geräuchert, auch gegart, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Krebstiere, Weichtiere, Seegurken, Seeigel und Quallen)	26	0	
03089050	Wirbellose Wassertiere, gefroren (ausg. Krebstiere, Weichtiere, Seegurken, Seeigel und Quallen); alle(s) Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar, gefroren	11	0	
03089090	Wirbellose Wassertiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. geräuchert und Krebstiere, Weichtiere, Seegurken, Seeigel und Quallen); Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	11	0	
04011010	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	13,8 EUR/100 kg/net	10	
04011090	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l oder in anderer Aufmachung	12,9 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04012011	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1 bis 3 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	18,8 EUR/100 kg/net	10	
04012019	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1 bis 3 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l oder in anderer Aufmachung	17,9 EUR/100 kg/net	10	
04012091	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	22,7 EUR/100 kg/net	10	
04012099	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l oder in anderer Aufmachung	21,8 EUR/100 kg/net	10	
04014010	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 bis 10 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	57,5 EUR/100 kg/net	10	
04014090	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 bis 10 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2$ l)	56,6 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04015011	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 21$ GHT, jedoch $> 10$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	57,5 EUR/100 kg/net	10	
04015019	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 21$ GHT, jedoch $> 10$ GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2$ l)	56,6 EUR/100 kg/net	10	
04015031	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $> 21$ bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	110 EUR/100 kg/net	10	
04015039	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $> 21$ bis 45 GHT, (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2$ l)	109,1 EUR/100 kg/net	10	
04015091	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $> 45$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	183,7 EUR/100 kg/net	10	
04015099	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $> 45$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l oder in anderer Aufmachung	182,8 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04021011	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg	125,4 EUR/100 kg/net	MP	
04021019	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 2,5$ kg oder in anderer Aufmachung	118,8 EUR/100 kg/net	MP	
04021091	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg	1,19 EUR/kg + 27,5 EUR/100 kg/net	MP	
04021099	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 2,5$ kg oder in anderer Aufmachung	1,19 EUR/kg + 21 EUR/100 kg/net	MP	
04022111	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $> 1,5$ GHT, jedoch $< 27$ GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg oder in anderer Aufmachung	135,7 EUR/100 kg/net	MP	
04022118	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $> 1,5$ bis 27 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 2,5$ kg oder in anderer Aufmachung	130,4 EUR/100 kg/net	MP	
04022191	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $> 27$ GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg	167,2 EUR/100 kg/net	MP	
04022199	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $> 27$ GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg	161,9 EUR/100 kg/net	MP	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04022911	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 500$ g und mit einem Milchfettgehalt von $> 10$ bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	MP	
04022915	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 27$ GHT, jedoch $> 1,5$ GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg (ausg. Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 500$ g)	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	MP	
04022919	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 27$ GHT, jedoch $> 1,5$ GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 2,5$ kg oder in anderer Aufmachung	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	MP	
04022991	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $> 27$ GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	MP	
04022999	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $> 27$ GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 2,5$ kg oder in anderer Aufmachung	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/net	MP	
04029110	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 8$ GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	34,7 EUR/100 kg/net	E	
04029130	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $> 8$ GHT, jedoch $\leq 10$ GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	43,4 EUR/100 kg/net	E	
04029151	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $> 10$ bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	110 EUR/100 kg/net	E	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04029159	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 10 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	109,1 EUR/100 kg/net	E	
04029191	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	183,7 EUR/100 kg/net	E	
04029199	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	182,8 EUR/100 kg/net	E	
04029910	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 9,5 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	57,2 EUR/100 kg/net	E	
04029931	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 9,5 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	E	
04029939	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 9,5 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	E	
04029991	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04029999	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/net	E	
04031011	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 GHT	20,5 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031013	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031019	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031031	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 GHT	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031033	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031039	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031051	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	FP50 %	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04031053	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031059	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031091	Joghurt, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031093	Joghurt, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04031099	Joghurt, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	FP50 %	
04039011	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. Joghurt)	100,4 EUR/100 kg/net	E	
04039013	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT (ausg. Joghurt)	135,7 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04039019	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. Joghurt)	167,2 EUR/100 kg/net	E	
04039031	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. Joghurt)	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	E	
04039033	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT (ausg. Joghurt)	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	E	
04039039	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. Joghurt)	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/net	E	
04039051	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	20,5 EUR/100 kg/net	E	
04039053	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	24,4 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04039059	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	59,2 EUR/100 kg/net	E	
04039061	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	E	
04039063	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	E	
04039069	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/net	E	
04039071	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. Joghurt)	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	E	
04039073	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT (ausg. Joghurt)	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04039079	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. Joghurt)	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	E	
04039091	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	E	
04039093	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	E	
04039099	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	E	
04041002	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT	7 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04041004	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $\leq 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $> 1,5$ GHT bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	E	
04041006	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $\leq 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $> 27$ GHT	167,2 EUR/100 kg/net	E	
04041012	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $> 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT	100,4 EUR/100 kg/net	E	
04041014	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $> 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $> 1,5$ GHT bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	E	
04041016	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $> 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $> 27$ GHT	167,2 EUR/100 kg/net	E	
04041026	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $\leq 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04041028	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $\leq 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $> 1,5$ GHT bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04041032	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $\leq 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $> 27$ GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04041034	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $> 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04041036	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $\leq 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $> 1,5$ GHT bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04041038	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $> 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $> 27$ GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04041048	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt $\times 6,38$ “ von $\leq 15$ GHT und mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	0,07 EUR/kg/net	E	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04041052	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	135,7 EUR/100 kg/net	E	
04041054	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	167,2 EUR/100 kg/net	E	
04041056	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	100,4 EUR/100 kg/net	E	
04041058	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	135,7 EUR/100 kg/net	E	
04041062	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	167,2 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04041072	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/100 kg/net	E	
04041074	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04041076	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04041078	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04041082	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04041084	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt „Stickstoffgehalt × 6,38“ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04049021	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT, anderweit nicht genannt	100,4 EUR/100 kg/net	E	
04049023	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT, anderweit nicht genannt	135,7 EUR/100 kg/net	E	
04049029	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT, anderweit nicht genannt	167,2 EUR/100 kg/net	E	
04049081	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT, anderweit nicht genannt	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04049083	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT, anderweit nicht genannt	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04049089	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT, anderweit nicht genannt	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/net	E	
04051011	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von $\geq 80$ GHT bis $\leq 85$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	189,6 EUR/100 kg/net	FP30 %	
04051019	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von $\geq 80$ GHT bis $\leq 85$ GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg sowie entwässerte Butter und Ghee)	189,6 EUR/100 kg/net	FP30 %	
04051030	Butter, rekombinierte, mit einem Fettgehalt von $\geq 80$ GHT bis $\leq 85$ GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	189,6 EUR/100 kg/net	FP30 %	
04051050	Molkenbutter mit einem Fettgehalt von $\geq 80$ GHT bis $\leq 85$ GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	189,6 EUR/100 kg/net	FP30 %	
04051090	Butter mit einem Fettgehalt von > 85 GHT bis $\leq 95$ GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	231,3 EUR/100 kg/net	FP30 %	
04052010	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von $\geq 39$ GHT, jedoch < 60 GHT	9 + EA	10	
04052030	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von $\geq 60$ GHT, jedoch $\leq 75$ GHT	9 + EA	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04052090	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von > 75 GHT, jedoch < 80 GHT	189,6 EUR/100 kg/net	10	
04059010	Fettstoffe aus der Milch, mit einem Fettgehalt von $\geq 99,3$ GHT und mit einem Wassergehalt von $\leq 0,5$ GHT	231,3 EUR/100 kg/net	E	
04059090	Fettstoffe aus der Milch sowie entwässerte Butter und Ghee (ausg. mit einem Fettgehalt von $\geq 99,3$ GHT und mit einem Wassergehalt von $\leq 0,5$ GHT sowie natürliche, rekombinierte Butter und Molkenbutter)	231,3 EUR/100 kg/net	E	
04061020	Frischkäse „nichtgereifter Käse“, einschl. Molkenkäse, und Quark [Topfen], mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT	185,2 EUR/100 kg/net	CE/E	E für Mozzarella
04061080	Frischkäse „nichtgereifter Käse“, einschl. Molkenkäse, und Quark [Topfen], mit einem Fettgehalt von > 40 GHT	221,2 EUR/100 kg/net	CE	
04062010	Glarner Kräuterkäse „sog. Schabziger“, aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt, gerieben oder in Pulverform	7,7	CE	
04062090	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform (ausg. Glarner Kräuterkäse [sog. Schabziger])	188,2 EUR/100 kg/net	CE	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04063010	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, und gegebenenfalls als Zusatz auch Glarner Kräuterkäse „sog. Schabziger“ verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von $\leq 56$ GHT	144,9 EUR/100 kg/net	CE	
04063031	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von $\leq 36$ GHT und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von $\leq 48$ GHT (ausg. Schmelzkäsemischungen aus Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, auch mit Zusatz von Glarner Kräuterkäse [sog. Schabziger], in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	139,1 EUR/100 kg/net	CE	
04063039	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von $\leq 36$ GHT und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von $> 48$ GHT (ausg. Schmelzkäsemischungen aus Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, auch mit Zusatz von Glarner Kräuterkäse [sog. Schabziger], in Aufmachungen für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse bis 56 GHT)	144,9 EUR/100 kg/net	CE	
04063090	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von $> 36$ GHT (ausg. Schmelzkäsemischungen aus Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, auch mit Zusatz von Glarner Kräuterkäse [sog. Schabziger], in Aufmachungen für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse bis 56 GHT)	215 EUR/100 kg/net	CE	
04064010	Roquefort	140,9 EUR/100 kg/net	CE	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04064050	Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg/net	CE	
04064090	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch „ <i>Penicillium roqueforti</i> “ (ausg. Roquefort und Gorgonzola)	140,9 EUR/100 kg/net	CE	
04069001	Käse für die Verarbeitung (ausg. Frischkäse, einschl. Molkenkäse, Quark, Schmelzkäse, Blauschimmelkäse und anderer Käse mit einer Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch „ <i>Penicillium roqueforti</i> “, sowie Käse, gerieben oder in Pulverform):	167,1 EUR/100 kg/net	CE	
04069013	Emmentaler (ausg. gerieben oder in Pulverform und solcher für die Verarbeitung)	171,7 EUR/100 kg/net	CE	
04069015	Greyerzer und Sbrinz (ausg. gerieben oder in Pulverform und solcher für die Verarbeitung)	171,7 EUR/100 kg/net	CE	
04069017	Bergkäse und Appenzeller (ausg. gerieben oder in Pulverform und solcher für die Verarbeitung)	171,7 EUR/100 kg/net	CE	
04069018	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	171,7 EUR/100 kg/net	CE	
04069019	Glarner Kräuterkäse „sog. Schabziger“, aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	7,7	CE	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04069021	Cheddar (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	167,1 EUR/100 kg/net	CE	
04069023	Edamer (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069025	Tilsiter (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069027	Butterkäse (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069029	Kashkaval (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069032	Feta (ausg. für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069035	Kefalo-Tyri (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069037	Finlandia (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069039	Jarlsberg (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069050	Schafkäse oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (ausg. Feta)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069061	Grana Padano, Parmigiano Reggiano, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $\leq 47$ GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	188,2 EUR/100 kg/net	CE	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04069063	Fiore Sardo und Pecorino, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $\leq 47$ GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	188,2 EUR/100 kg/net	CE	
04069069	Käse mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $\leq 47$ GHT, anderweit nicht genannt	188,2 EUR/100 kg/net	CE	
04069073	Provolone, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069075	Asiago, Caciocavallo, Montasio und Ragusano, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069076	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069078	Gouda, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04069079	Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin und Taleggio, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069081	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby und Monterey, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069082	Camembert, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069084	Brie, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069085	Kefalograviera und Kasseri, mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069086	Käse mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 47$ bis 52 GHT, anderweit nicht genannt	151 EUR/100 kg/net	CE	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04069087	Käse mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 52$ bis $62$ GHT, anderweit nicht genannt	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069088	Käse mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 62$ GHT, jedoch $\leq 72$ GHT, anderweit nicht genannt	151 EUR/100 kg/net	CE	
04069093	Käse mit einem Fettgehalt von $\leq 40$ GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von $> 72$ GHT, anderweit nicht genannt	185,2 EUR/100 kg/net	CE	
04069099	Käse mit einem Fettgehalt von $> 40$ GHT, anderweit nicht genannt	221,2 EUR/100 kg/net	CE	
04071100	Bruteier von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> )	35 EUR/1000 p/st	4	
04071911	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen „Hausgeflügel“	105 EUR/1000 p/st	4	
04071919	Bruteier von Hausgeflügel (ausgenommen von Truthühnern, Gänsen und Hühnern)	35 EUR/1000 p/st	4	
04071990	Bruteier von Vögeln (ausg. von Hausgeflügel)	7,7	0	
04072100	Eier, frisch, von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ), in der Schale (ausg. Bruteier)	30,4 EUR/100 kg/net	4-EG	
04072910	FrISCHE Eier von Hausgeflügel in der Schale (ausg. von Hühnern und Bruteier)	30,4 EUR/100 kg/net	4	
04072990	FrISCHE VogeLeier in der Schale (ausg. von Hausgeflügel und Bruteier)	7,7	4	
04079010	Geflügeleier in der Schale, haltbar gemacht oder gekocht	30,4 EUR/100 kg/net	4-EG	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04079090	Vogeleier in der Schale, haltbar gemacht oder gekocht (ausg. von Hausgeflügel)	7,7	4	
04081120	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ungenießbar oder ungenießbar gemacht	Frei	0	
04081180	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	142,3 EUR/100 kg/net	EG1	
04081920	Eigelb, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. getrocknet)	Frei	0	
04081981	Eigelb, flüssig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	62 EUR/100 kg/net	EG1	
04081989	Eigelb, nichtflüssig, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. getrocknet)	66,3 EUR/100 kg/net	EG1	
04089120	Vogeleier ohne Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. Eigelb)	Frei	0	
04089180	Vogeleier ohne Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. Eigelb)	137,4 EUR/100 kg/net	EG1	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
04089920	Vogeleier ohne Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. getrocknet sowie Eigelb)	Frei	0	
04089980	Vogeleier ohne Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. getrocknet sowie Eigelb)	35,3 EUR/100 kg/net	EG1	
04090000	Natürlicher Honig	17,3	HY	
04100000	Schildkröteneier, Nester von Vögeln und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit nicht genannt	7,7	4	
05010000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	Frei	0	
05021000	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	Frei	0	
05029000	Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln sowie Abfälle dieser Haare	Frei	0	
05040000	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Frei	0	
05051010	Vogelfedern von der zum Füllen verwendeten Art sowie Daunen, roh, auch entstaubt, desinfiziert oder einfach gereinigt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
05051090	Vogelfedern von der zum Füllen verwendeten Art sowie Daunen, zum Haltbarmachen weitergehend gereinigt und zum Haltbarmachen behandelt	Frei	0	
05059000	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen (ausg. Federn von der zum Füllen verwendeten Art und Daunen)	Frei	0	
05061000	Ossein und mit Säure behandelte Knochen	Frei	0	
05069000	Knochen und Stirnbeinzapfen sowie Mehl und Abfälle davon, roh, entfettet, entleimt oder einfach bearbeitet (ausg. Ossein und mit Säure behandelte oder zugeschnittene Knochen)	Frei	0	
05071000	Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet sowie Mehl und Abfälle davon (ausg. zugeschnittenes Elfenbein)	Frei	0	
05079000	Fischbein (einschl. Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, Mehl und Abfälle davon (ausg. derartige zugeschnittene Waren sowie Elfenbein)	Frei	0	
05080000	Korallen und ähnliche Stoffe, Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, Mehl und Abfälle davon, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet oder zugeschnitten	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
05100000	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Frei	0	
05111000	Rindersperma	Frei	0	
05119110	Abfälle von Fischen	Frei	0	
05119190	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere, ungenießbar (ausg. Abfälle von Fischen)	Frei	0	
05119910	Flechten und Sehnen tierischen Ursprungs sowie Schnitzel und ähnl. Abfälle roher Häute oder Felle	Frei	0	
05119931	Rohe Naturschwämme tierischen Ursprungs	Frei	0	
05119939	Naturschwämme tierischen Ursprungs, bearbeitet	5,1	0	
05119985	Waren tierischen Ursprungs, anderweit nicht genannt; nichtlebende Tiere, ungenießbar (ausg. Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere)	Frei	0	
06011010	Hyazinthenzwiebeln, ruhend	5,1	4	
06011020	Narzissenzwiebeln, ruhend	5,1	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
06011030	Tulpenzwiebeln, ruhend	5,1	4	
06011040	Gladiolenzwiebeln, ruhend	5,1	4	
06011090	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend (ausg. die zu Ernährungszwecken verwendet werden sowie Hyazinthen, Narzissen, Tulpen, Gladiolen und Zichorienpflanzen und -wurzeln)	5,1	4	
06012010	Zichorienpflanzen und Zichorienwurzeln (ausg. Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> )	Frei	0	
06012030	Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen, im Wachstum oder in Blüte	9,6	4	
06012090	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte (ausg. die zu Ernährungszwecken verwendet werden sowie Orchideen, Hyazinthen, Narzissen, Tulpen und Zichorienpflanzen und -wurzeln)	6,4	4	
06021010	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, von Reben	Frei	0	
06021090	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser (ausg. von Reben)	4	0	
06022010	Reben, bewurzelt, auch gepfropft	Frei	0	
06022090	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt (ausg. Reben)	8,3	4	
06023000	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
06024000	Rosen, auch veredelt	8,3	4	
06029010	Pilzmycel	8,3	4	
06029020	Ananaspflänzlinge	Frei	0	
06029030	Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	4	
06029041	Forstgehölze	8,3	4	
06029045	Stecklinge, bewurzelt, und Jungpflanzen, von Bäumen und Sträuchern (ausg. Obst-, Nuss- und Forstgehölze)	6,5	4	
06029049	Bäume und Sträucher, einschl. ihrer lebenden Wurzeln (ausg. Stecklinge, Pfropfreiser und Jungpflanzen sowie Obst-, Nuss- und Forstgehölze)	8,3	4	
06029050	Freilandpflanzen, lebend, einschl. ihrer lebenden Wurzeln (ausg. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und -stöcke, einschl. Zichorienpflanzen und -wurzeln, Stecklinge, unbewurzelt und Propfreiser, Rhododendren, Rosen, Pilzmycel, Ananaspflänzlinge, Gemüse- und Erdbeerpflanzen, Bäume, Sträucher und Freilandstauden)	8,3	4	
06029070	Stecklinge, bewurzelt, von Zimmerpflanzen, einschl. Jungpflanzen (ausg. Kakteen)	6,5	4	
06029091	Zimmerpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausg. Kakteen)	6,5	4	
06029099	Zimmerpflanzen, lebend (ausg. Stecklinge und Jungpflanzen sowie Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
06031100	Blumen und Blüten sowie deren Knospen von Rosen, frisch, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,5; vom 1. Juni bis 31. Oktober: 12; vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5)	7	
06031200	Blumen und Blüten sowie deren Knospen von Nelken, frisch, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,5; vom 1. Juni bis 31. Oktober: 12; vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5)	7	
06031300	Blumen und Blüten sowie deren Knospen von Orchideen, frisch, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,5; vom 1. Juni bis 31. Oktober: 12; vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5)	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
06031400	Blumen und Blüten sowie deren Knospen von Chrysanthemen, frisch, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,5; vom 1. Juni bis 31. Oktober: 12; vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5)	7	
06031500	Blumen und Blüten sowie deren Knospen von Lilien „ <i>Lilium</i> spp.“, frisch, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,5; vom 1. Juni bis 31. Oktober: 12; vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5)	7	
06031910	Blumen und Blüten sowie deren Knospen von Gladiolen, frisch, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,5; vom 1. Juni bis 31. Oktober: 12; vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5)	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
06031980	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, frisch, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, (ausg. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen und Lilien)	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,5; vom 1. Juni bis 31. Oktober: 12; vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5)	7	
06039000	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	10	4	
06042011	Rentierflechte, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	Frei	0	
06042019	Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (ausg. Rentierflechte)	5	4	
06042020	Weihnachtsbäume, frisch	2,5	0	
06042040	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	2,5	0	
06042090	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (ausg. Weihnachtsbäume und Zweige von Nadelgehölzen)	2	0	
06049011	Rentierflechte zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
06049019	Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet (ausg. Rentierflechte)	5	4	
06049091	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet	Frei	0	
06049099	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet (ausg. getrocknet)	10,9	7	
07011000	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	0	
07019010	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, zum Herstellen von Stärke	5,8	4	
07019050	Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. Juni	Vom 1. Januar bis 15. Mai: 9,6; vom 16. Mai bis 30. Juni: 13,4	7	
07019090	Kartoffeln, frisch oder gekühlt (ausg. Frühkartoffeln vom 1. Januar bis 30. Juni, Pflanzkartoffeln [Saatkartoffeln] und Kartoffeln zum Herstellen von Stärke)	11,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07020000	Tomaten, frisch oder gekühlt	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	7/EP	
07031011	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt, für Saatzwecke „Steckzwiebeln“	9,6	4	
07031019	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt (ausg. für Saatzwecke „Steckzwiebeln“)	9,6	8	
07031090	Schalotten, frisch oder gekühlt	9,6	4	
07032000	Knoblauch, frisch oder gekühlt	9,6 + 120 EUR/100 kg/net	GC	
07039000	Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch oder gekühlt (ausg. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch)	10,4	7	
07041000	Blumenkohl/Karfiol, frisch oder gekühlt	Vom 1. Januar bis 14. April: 9,6; vom 15. April bis 30 November: 13,6; vom 1. bis 31. Dezember: 9,6	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07042000	Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	12	7	
07049010	Weißkohl und Rotkohl, frisch oder gekühlt	12 MIN 0,4 EUR/100 kg/net	7	
07049090	Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnl. genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt (ausg. Blumenkohl [Karfiol], Rosenkohl [Kohlsprosse], Weißkohl und Rotkohl)	12	7	
07051100	Kopfsalat, frisch oder gekühlt	Vom 1. Januar bis 31. März: 10,4; vom 1. April bis 30. November: 12; vom 1. Dezember bis 31. Dezember: 10,4	7	
07051900	Salate, frisch oder gekühlt (ausg. Kopfsalat)	10,4	7	
07052100	Chicorée-Witloof, frisch oder gekühlt	10,4	7	
07052900	Chicorée, frisch oder gekühlt (ausg. Chicorée-Witloof)	10,4	7	
07061000	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	13,6	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07069010	Knollensellerie, frisch oder gekühlt	Vom 1. Januar bis 30. April: 13,6; vom 1. Mai bis 30. September: 10,4; vom 1. Oktober bis 31. Dezember: 13,6	7	
07069030	Meerrettich [Kren] „ <i>Cochlearia armoracia</i> “, frisch oder gekühlt	12	7	
07069090	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Rettiche und ähnl. genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt (ausg. Karotten, Speisemöhren, Speiserüben, Knollensellerie und Meerrettich [Kren])	13,6	7	
07070005	Gurken, frisch oder gekühlt	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordn ung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
07070090	Cornichons, frisch oder gekühlt	12,8	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07081000	Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8; vom 1. Juni bis 31. August: 13,6; vom 1. September bis 31. Dezember: 8	7	
07082000	Bohnen „ <i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i> “, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	Vom 1. Januar bis 30. Juni: 10,4; vom 1. Juli bis 30. September: 13,6; vom 1. Oktober bis 31. Dezember: 10,4	7	
07089000	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt (ausg. Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “ und Bohnen „ <i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i> “)	11,2	7	
07092000	Spargel, frisch oder gekühlt	10,2	7	
07093000	Auberginen, frisch oder gekühlt	12,8	7	
07094000	Sellerie, frisch oder gekühlt (ausg. Knollensellerie)	12,8	7	
07095100	Pilze der Gattung „ <i>Agaricus</i> “, frisch oder gekühlt	12,8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07095910	Pfifferlinge [Eierschwämme], frisch oder gekühlt	3,2	0	
07095930	Steinpilze, frisch oder gekühlt	5,6	4	
07095950	Trüffeln, frisch oder gekühlt	6,4	4	
07095990	Pilze, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Pfifferlinge [Eierschwämme], Steinpilze, Pilze der Gattung Agaricus sowie Trüffeln)	6,4	4	
07096010	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	7,2	4	
07096091	Früchte der Gattung „Capsicum“, frisch oder gekühlt, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	Frei	0	
07096095	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, frisch oder gekühlt, zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	Frei	0	
07096099	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Herstellen von Capsicin, von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen, von ätherischen Ölen oder von Resinoiden sowie Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	6,4	4	
07097000	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	10,4	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07099100	Artischocken, frisch oder gekühlt	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	7/EP	
07099210	Oliven, frisch oder gekühlt (ausg. zur Ölgewinnung)	4,5	0	
07099290	Oliven, frisch oder gekühlt, zur Ölgewinnung bestimmt	13,1 EUR/100 kg/net	10	
07099310	Zucchini „Courgettes“, frisch oder gekühlt	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	0/EP	
07099390	Kürbisse „ <i>Cucurbita</i> spp.“, frisch oder gekühlt (ausg. Zucchini)	12,8	7	
07099910	Salate, frisch oder gekühlt (ausg. der Art <i>Lactuca sativa</i> und <i>Cichorium</i> -Arten)	10,4	7	
07099920	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	10,4	7	
07099940	Kapern, frisch oder gekühlt	5,6	4	
07099950	Fenchel, frisch oder gekühlt	8	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07099960	Zuckermais, frisch oder gekühlt	9,4 EUR/100 kg/net	10	
07099990	Gemüse, frisch oder gekühlt, anderweit nicht genannt	12,8	7	
07101000	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07102100	Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07102200	Bohnen „ <i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i> “, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07102900	Hülsengemüse, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. Erbsen und Bohnen)	14,4	7	
07103000	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07104000	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	10	
07108010	Oliven, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	15,2	10	
07108051	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07108059	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	6,4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07108061	Pilze der Gattung „Agaricus“, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07108069	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. der Gattung „Agaricus“)	14,4	7	
07108070	Tomaten, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07108080	Artischocken, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07108085	Spargel, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07108095	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. Kartoffeln, Hülsengemüse, Gartenspinat, Neuseelandspinat, Gartenmelde, Zuckermais, Oliven, Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta", Pilze, Tomaten, Artischocken und Spargel)	14,4	7	
07109000	Mischungen von Gemüsen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	7	
07112010	Oliven, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. zur Ölgewinnung)	6,4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07112090	Oliven, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet, zur Ölgewinnung bestimmt	13,1 EUR/100 kg/net	10	
07114000	Gurken und Cornichons, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	12	7	
07115100	Pilze der Gattung „ <i>Agaricus</i> “, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	9,6 + 191 EUR/100 kg/net eda	7	
07115900	Pilze und Trüffel, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet (ausg. Pilze der Gattung „ <i>Agaricus</i> “)	9,6	4	
07119010	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	6,4	4	
07119030	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07119050	Zwiebeln, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	7,2	4	
07119070	Kapern, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	4,8	0	
07119080	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. Oliven, Kapern, Gurken und Cornichons, Pilze, Trüffeln, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, andere als Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, Zuckermais, Speisezwiebeln, sowie Mischungen von Gemüsen)	9,6	4	
07119090	Mischungen von Gemüsen, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	12	7	
07122000	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	7	
07123100	Pilze der Gattung „ <i>Agaricus</i> “, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07123200	Judasohrpilze „ <i>Auricularia</i> spp.“, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	7	
07123300	Zitterpilze „ <i>Tremella</i> spp.“, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	7	
07123900	Pilze und Trüffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Pilze der Gattung „ <i>Agaricus</i> “, Judasohrpilze „ <i>Auricularia</i> spp.“ und Zitterpilze „ <i>Tremella</i> spp.“)	12,8	7	
07129005	Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	7	
07129011	Hybriden von Zuckermais „ <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> “, getrocknet, zur Aussaat	Frei	0	
07129019	Zuckermais „ <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> “, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Hybriden zur Aussaat)	9,4 EUR/100 kg/net	7	
07129030	Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	7	
07129050	Karotten und Speisemöhren, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	7	
07129090	Gemüse und Mischungen von Gemüsen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Kartoffeln, Speisewiebeln, Pilze, Trüffeln, Zuckermais, Tomaten, Karotten und Speisemöhren, je für sich)	12,8	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07131010	Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “, trocken und ausgelöst, zur Aussaat	Frei	0	
07131090	Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “, trocken und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
07132000	Kichererbsen, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	Frei	0	
07133100	Bohnen der Art „ <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek“, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	Frei	0	
07133200	Adzukibohnen „ <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i> “, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	Frei	0	
07133310	Gartenbohnen „ <i>Phaseolus vulgaris</i> “, getrocknet und ausgelöst, zur Aussaat	Frei	0	
07133390	Gartenbohnen „ <i>Phaseolus vulgaris</i> “, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
07133400	Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen „ <i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i> “, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	Frei	0	
07133500	Kuhbohnen „ <i>Vigna unguiculata</i> “, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	Frei	0	
07133900	Bohnen „ <i>Vigna</i> und <i>Phaseolus</i> “, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. Bohnen der Art „ <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek“, Adzukibohnen, Gartenbohnen, Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen und Kuhbohnen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07134000	Linsen, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	Frei	0	
07135000	Puffbohnen (Dicke Bohnen) „ <i>Vicia faba</i> var. major“, Pferdebohnen und Ackerbohnen „ <i>Vicia faba</i> var. equina und <i>Vicia faba</i> var. minor“, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	3,2	0	
07136000	Straucherbsen „ <i>Cajanus cajan</i> “, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	3,2	0	
07139000	Hülsenfrüchte, getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. Erbsen, Kichererbsen, Bohnen, Linsen, Puffbohnen, Pferdebohnen, Ackerbohnen und Straucherbsen)	3,2	0	
07141000	Wurzeln und Knollen von Maniok, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets	9,5 EUR/100 kg/net	10	
07142010	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	0	
07142090	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (ausg. frische, ganze Süßkartoffeln zum menschlichen Verzehr)	6,4 EUR/100 kg/net	10	
07143000	Yamswurzeln „ <i>Dioscorea</i> spp.“, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets	9,5 EUR/100 kg/net	10	
07144000	Taro „ <i>Colocasia</i> spp.“, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets	9,5 EUR/100 kg/net	10	
07145000	Yautia „ <i>Xanthosoma</i> spp.“, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets	9,5 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
07149020	Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (ausg. Maniok, Süßkartoffeln, Yamswurzeln, Taro und Yautia)	9,5 EUR/100 kg/net	10	
07149090	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets sowie Mark des Sagobaumes (ausg. Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot), Süßkartoffeln, Yamswurzeln, Taro und Yautia)	3,8	0	
08011100	Kokosnüsse, getrocknet	Frei	0	
08011200	Kokosnüsse, frisch, mit innerer Fruchthaut „Endokarp“	Frei	0	
08011900	Kokosnüsse, frisch, auch ohne Schalen oder enthäutet (ausg. mit innerer Fruchthaut „Endokarp“)	Frei	0	
08012100	Paranüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	Frei	0	
08012200	Paranüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	Frei	0	
08013100	Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	Frei	0	
08013200	Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	Frei	0	
08021110	Mandeln, bitter, frisch oder getrocknet, in der Schale	Frei	0	
08021190	Mandeln, süß, frisch oder getrocknet, in der Schale	5,6	4	
08021210	Mandeln, bitter, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08021290	Mandeln, süß, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet	3,5	0	
08022100	Haselnüsse „ <i>Corylus</i> spp.“, frisch oder getrocknet, in der Schale	3,2	0	
08022200	Haselnüsse „ <i>Corylus</i> spp.“, frisch oder getrocknet, ohne Schale	3,2	0	
08023100	Walnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	4	0	
08023200	Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	5,1	4	
08024100	Esskastanien „ <i>Castanea</i> spp.“, frisch oder getrocknet, in der Schale	5,6	4	
08024200	Esskastanien „ <i>Castanea</i> spp.“, frisch oder getrocknet, ohne Schale	5,6	4	
08025100	Pistazien, frisch oder getrocknet, in der Schale	1,6	0	
08025200	Pistazien, frisch oder getrocknet, ohne Schale	1,6	0	
08026100	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	2	0	
08026200	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	2	0	
08027000	Kolanüsse „ <i>Cola</i> spp.“, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Frei	0	
08028000	Areka-(Betel-)Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Frei	0	
08029010	Pekan-„Hickory-“Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet	Frei	0	
08029050	Pinienkerne, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08029085	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet (ausg. Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien „ <i>Castania</i> spp.“, Pistazien, Pekan-, Hickory-“Nüsse, Areka-, „Betel-“Nüsse, Kolanüsse, Pinienkerne und Macadamia-Nüsse)	3,2	0	
08031010	Mehlbananen, frisch	16	10	
08031090	Mehlbananen, getrocknet	16	10	
08039010	Bananen, frisch (ausg. Mehlbananen)	136 EUR/1000 kg/net	BA	75 EUR/t beim Inkrafttreten
08039090	Bananen, getrocknet (ausg. Mehlbananen)	16	10	
08041000	Datteln, frisch oder getrocknet	7,7	4	
08042010	Feigen, frisch	5,6	4	
08042090	Feigen, getrocknet	8	4	
08043000	Ananas, frisch oder getrocknet	5,8	4	
08044000	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 4; vom 1. Juni bis 30. November: 5,1; vom 1. Dezember bis 31. Dezember: 4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08045000	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	Frei	0	
08051020	Süßorangen, frisch	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10	
08051080	Orangen, frisch oder getrocknet (ausg. frische Süßorangen)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10	
08052010	Clementinen, frisch oder getrocknet	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08052030	Monreales und Satsumas, frisch oder getrocknet	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10	
08052050	Mandarinen und Wilkings, frisch oder getrocknet	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10	
08052070	Tangerinen, frisch oder getrocknet	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08052090	Tangelo, Ortanique, Malaquina und ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet (ausg. Clementinen, Monreales, Satsumas, Mandarinen, Wilkings und Tangerinen)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10	
08054000	Grapefruits, frisch oder getrocknet	1,5 %	0	
08055010	Zitronen „ <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> “, frisch oder getrocknet	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	7	
08055090	Limetten „ <i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i> “, frisch oder getrocknet	12,8	7	
08059000	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet (ausg. Orangen, Zitronen „ <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> “, Limetten „ <i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i> “, Grapefruits, Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten)	12,8	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08061010	Tafeltrauben, frisch	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	0/EP	
08061090	Weintrauben, frisch (ausg. Tafeltrauben)	Vom 1. Januar bis 14. Juli: 14,4; vom 15. Juli bis 31. Oktober: 17,6; vom 1. November bis 31. Dezember: 14,4	10	
08062010	Korinthen	2,4	0	
08062030	Sultaninen	2,4	0	
08062090	Weintrauben, getrocknet (ausg. Korinthen und Sultaninen)	2,4	0	
08071100	Wassermelonen, frisch	8,8	7	
08071900	Melonen, frisch (ausg. Wassermelonen)	8,8	7	
08072000	Papaya-Früchte, frisch	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08081010	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg/net	10	
08081080	Äpfel, frisch (ausg. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	0/EP	
08083010	Mostbirnen, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg/net	10	
08083090	Birnen, frisch (ausg. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	0/EP	
08084000	Quitten, frisch	7,2	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08091000	Aprikosen/Marillen, frisch	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
08092100	Sauerkirschen/Weichseln „ <i>Prunus cerasus</i> “, frisch	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	7/EP	
08092900	Kirschen, frisch (ausg. Sauerkirschen/Weichseln)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	0/EP	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08093010	Brugnolen und Nektarinen, frisch	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	0/EP	
08093090	Pfirsiche, frisch (ausg. Brugnolen und Nektarinen)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	0/EP	
08094005	Pflaumen, frisch	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	0/EP	
08094090	Schlehen, frisch	12	7	
08101000	Erdbeeren, frisch	Siehe Bemerkungen	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08102010	Himbeeren, frisch	8,8	7	
08102090	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	9,6	7	
08103010	Schwarze Johannisbeeren, frisch	8,8	7	
08103030	Rote Johannisbeeren, frisch	8,8	7	
08103090	Weißer Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	9,6	7	
08104010	Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i> , frisch	Frei	0	
08104030	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , frisch	3,2	0	
08104050	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> , frisch	3,2	0	
08104090	Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch (ausg. der Arten <i>Vaccinium vitis-idaea</i> , <i>myrtillus</i> , <i>macrocarpum</i> und <i>corymbosum</i> )	9,6	4	
08105000	Kiwifrüchte, frisch	Siehe Bemerkungen	0	
08106000	Durian, frisch	8,8	4	
08107000	Kaki, frisch	8,8	4	
08109020	Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, frisch	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08109075	Frisches Obst, genießbar, anderweit nicht genannt	8,8	4	
08111011	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	10	
08111019	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von ≤ 13 GHT	20,8	10	
08111090	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	7	
08112011	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	7	
08112019	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von ≤ 13 GHT	20,8	10	
08112031	Himbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	7	
08112039	Johannisbeeren, schwarz, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08112051	Johannisbeeren, rot, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	12	7	
08112059	Brombeeren und Maulbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	12	7	
08112090	Loganbeeren, Stachelbeeren und weiße Johannisbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	7	
08119011	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, Betel- "nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	13 + 5,3 EUR/100 kg/net	10	
08119019	Früchte und Nüsse, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT (ausg. Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	20,8 + 8,4 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08119031	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, „Betel-“nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von $\leq 13$ GHT	13	7	
08119039	Früchte und Nüsse, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von $\leq 13$ GHT (ausg. Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	20,8	10	
08119050	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	12	7	
08119070	Heidelbeeren der Arten <i>vaccinium myrtilloides</i> und <i>vaccinium angustifolium</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	3,2	0	
08119075	Sauerkirschen [Weichseln] „Prunus cerasus“, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	7	
08119080	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Sauerkirschen [Weichseln] „Prunus cerasus“)	14,4	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08119085	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, „Betel“-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderer Süßmitteln	9	4	
08119095	Früchte und Nüsse, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtillus</i> , <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i> , Kirschen, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, „Betel“-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	14,4	7	
08121000	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	8,8	4	
08129025	Aprikosen/Marillen und Orangen, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	12,8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08129030	Papaya-Früchte, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	2,3	0	
08129040	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	6,4	4	
08129070	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, „Betel“-Nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	5,5	4	
08129098	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. Kirschen, Aprikosen [Marillen], Orangen, Papaya-Früchte, Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, „Betel“-Nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	8,8	4	
08131000	Aprikosen/Marillen, getrocknet	5,6	4	
08132000	Pflaumen, getrocknet	9,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08133000	Äpfel, getrocknet	3,2	0	
08134010	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, getrocknet	5,6	4	
08134030	Birnen, getrocknet	6,4	4	
08134050	Papaya-Früchte, getrocknet	2	0	
08134065	Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, getrocknet	Frei	0	
08134095	Früchte, genießbar, getrocknet (ausg. Schalenfrüchte, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Zitrusfrüchte, Weintrauben, Aprikosen [Marillen], Pflaumen, Äpfel, Birnen und Pfirsiche, je für sich)	2,4	0	
08135012	Mischungen von getrockneten Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, ohne Pflaumen	4	0	
08135015	Mischungen von getrockneten Früchten, ohne Pflaumen (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Zitrusfrüchten, Weintrauben, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	6,4	4	
08135019	Mischungen von getrockneten Aprikosen [Marillen], Äpfeln, Pfirsichen, einschl. Brugnolen und Nektarinen, Birnen, Papaya-Früchten oder anderen genießbaren und getrockneten Früchten, mit Pflaumen (ausg. Mischungen von genießbaren Schalenfrüchten, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Zitrusfrüchten und Weintrauben)	9,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
08135031	Mischungen ausschließlich von getrockneten Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-, Betel-„nüssen, Kolanüssen und Macadamia-Nüssen	4	0	
08135039	Mischungen ausschließlich von genießbaren und getrockneten Schalenfrüchten der Position 0802 (ausg. von Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-[Betel-]nüssen, Kolanüssen und Macadamia-Nüssen)	6,4	4	
08135091	Mischungen von genießbaren und getrockneten Schalenfrüchten, Bananen, Datteln, Ananas, Avocadofrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Zitrusfrüchten und Weintrauben, ohne Pflaumen oder Feigen (ausg. ausschließlich von Schalenfrüchten der Position 0801 und 0802)	8	4	
08135099	Mischungen von genießbaren und getrockneten Schalenfrüchten, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Zitrusfrüchten und Weintrauben, mit Pflaumen oder Feigen	9,6	4	
08140000	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, einschl. Wassermelonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	0	
09011100	Kaffee (ausg. geröstet und entkoffeiniert)	Frei	0	
09011200	Kaffee, entkoffeiniert (ausg. geröstet)	8,3	4	
09012100	Kaffee, geröstet (ausg. entkoffeiniert)	7,5	4	
09012200	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	9	4	
09019010	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
09019090	Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	11,5	7	
09021000	Grüner Tee in unmittelbaren Umschließungen ≤ 3 kg	3,2	0	
09022000	Grüner Tee in unmittelbaren Umschließungen > 3 kg	Frei	0	
09023000	Schwarzer fermentierter und teilweise fermentierter Tee, auch aromatisiert, in unmittelbaren Umschließungen ≤ 3 kg	Frei	0	
09024000	Schwarzer fermentierter und teilweise fermentierter Tee, auch aromatisiert, in unmittelbaren Umschließungen > 3 kg	Frei	0	
09030000	Mate	Frei	0	
09041100	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> , weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09041200	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert	4	0	
09042110	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, jedoch weder gemahlen noch sonst zerkleinert	9,6	4	
09042190	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, getrocknet, jedoch weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausg. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	Frei	0	
09042200	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0	
09051000	Vanille, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	6	4	
09052000	Vanille, gemahlen oder sonst zerkleinert	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
09061100	Zimt „ <i>Cinnamomum zeylanicum Blume</i> “ (ausg. gemahlen und sonst zerkleinert)	Frei	0	
09061900	Zimt und Zimtblüten (ausg. Zimt „ <i>Cinnamomum zeylanicum Blume</i> “ und gemahlener oder sonst zerkleinerter Zimt)	Frei	0	
09062000	Zimt und Zimtblüten, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	
09071000	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	8	4	
09072000	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele, gemahlen oder sonst zerkleinert	8	4	
09081100	Muskatnüsse, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09081200	Muskatnüsse, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	
09082100	Muskatblüte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09082200	Muskatblüte, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	
09083100	Amomen und Kardamomen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09083200	Amomen und Kardamomen, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	
09092100	Korianderfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09092200	Korianderfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	
09093100	Kreuzkümmelfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09093200	Kreuzkümmelfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
09096100	Wacholderbeeren, Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchel Früchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09096200	Wacholderbeeren, Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchel Früchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	
09101100	Ingwer, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09101200	Ingwer, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	
09102010	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09102090	Safran, gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	4	
09103000	Kurkuma	Frei	0	
09109105	Curry	Frei	0	
09109110	Mischungen von Gewürzen verschiedener Art, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09109190	Mischungen von Gewürzen verschiedener Art, gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	7	
09109910	Samen von Bockshornklee	Frei	0	
09109931	Feldthymian „Thymus serpyllum“, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
09109933	Thymian, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausg. Feldthymian)	7	4	
09109939	Thymian, gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	4	
09109950	Lorbeerblätter	7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
09109991	Gewürze, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausg. Pfeffer der Gattung Piper, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, Vanille, Zimt, Zimtblüten, Gewürznelken, Mutternelken, Nelkenstiele, Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen, Kardamomen, Anisfrüchte, Sternanisfrüchte, Fenchel Früchte, Korianderfrüchte, Kreuzkümmelfrüchte, Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren, Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und Samen von Bockshornklee sowie Mischungen von Gewürzen verschiedener Art)	Frei	0	
09109999	Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert (ausg. Pfeffer der Gattung Piper, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, Vanille, Zimt, Zimtblüten, Gewürznelken, Mutternelken, Nelkenstiele, Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen, Kardamomen, Anisfrüchte, Sternanisfrüchte, Fenchel Früchte, Korianderfrüchte, Kreuzkümmelfrüchte, Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren, Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und Samen von Bockshornklee sowie Mischungen von Gewürzen verschiedener Art)	12,5	7	
10011100	Hartweizen, zur Aussaat	148 EUR/t	E	
10011900	Hartweizen (ausg. zur Aussaat)	148 EUR/t	E	
10019110	Spelz, zur Aussaat	12,8	7	
10019120	Weichweizen- oder Mengkornsamen, zur Aussaat	95 EUR/t	7	
10019190	Weizensamen, zur Aussaat (ausg. Hartweizen, Weichweizen und Spelz)	95 EUR/t	7	
10019900	Weizen und Mengkorn (ausg. zur Aussaat und Hartweizen)	95 EUR/t	E	
10021000	Roggen, zur Aussaat	93 EUR/t	7	



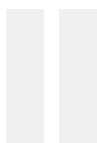
KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
10029000	Roggen (ausg. zur Aussaat)	93 EUR/t	7	
10031000	Gerste, zur Aussaat	93 EUR/t	7	
10039000	Gerste (ausg. zur Aussaat)	93 EUR/t	7	
10041000	Hafer zur Aussaat	89 EUR/t	10	
10049000	Hafer (ausg. zur Aussaat)	89 EUR/t	7	
10051013	Dreiweghybridmais, zur Aussaat	Frei	0	
10051015	Einfachhybridmais, zur Aussaat	Frei	0	
10051018	Hybridmais, zur Aussaat (ausg. Dreiweghybriden und Einfachhybriden)	Frei	0	
10051090	Maissamen zur Aussaat (ausg. Hybridmais)	94 EUR/t	ME	
10059000	Mais (ausg. zur Aussaat)	94 EUR/t	ME	
10061010	Rohreis „Paddy-Reis“, zur Aussaat	7,7	4	
10061021	Rohreis „Paddy-Reis“, parboiled, rundkörnig	211 EUR/t	RE	
10061023	Rohreis „Paddy-Reis“, parboiled, mittelkörnig	211 EUR/t	RE	
10061025	Rohreis „Paddy-Reis“, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2, jedoch < 3	211 EUR/t	RE	
10061027	Rohreis „Paddy-Reis“, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $\geq 3$	211 EUR/t	RE	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
10061092	Rohreis „Paddy-Reis“, rundkörnig (ausg. parboiled sowie zur Aussaat)	211 EUR/t	RE	
10061094	Rohreis „Paddy-Reis“, mittelkörnig (ausg. parboiled sowie zur Aussaat)	211 EUR/t	RE	
10061096	Rohreis „Paddy-Reis“, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2, jedoch < 3 (ausg. parboiled sowie zur Aussaat)	211 EUR/t	RE	
10061098	Rohreis „Paddy-Reis“, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $\geq 3$ (ausg. parboiled sowie zur Aussaat)	211 EUR/t	RE	
10062011	Reis, geschält „Cargo-Reis oder Braunreis“, parboiled, rundkörnig	65 EUR/t	RE	
10062013	Reis, geschält „Cargo-Reis oder Braunreis“, parboiled, mittelkörnig	65 EUR/t	RE	
10062015	Reis, geschält „Cargo-Reis oder Braunreis“, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2, jedoch < 3	65 EUR/t	RE	
10062017	Reis, geschält „Cargo-Reis oder Braunreis“, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $\geq 3$	65 EUR/t	RE	
10062092	Reis, geschält „Cargo-Reis oder Braunreis“, rundkörnig (ausg. parboiled)	65 EUR/t	RE	
10062094	Reis, geschält „Cargo-Reis oder Braunreis“, mittelkörnig (ausg. parboiled)	65 EUR/t	RE	
10062096	Reis, geschält „Cargo-Reis oder Braunreis“, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2, jedoch < 3 (ausg. parboiled)	65 EUR/t	RE	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
10062098	Reis, geschält „Cargo-Reis oder Braunreis“, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $\geq 3$ (ausg. parboiled)	65 EUR/t	RE	
10063021	Reis, halbgeschliffener, parboiled, rundkörnig	175 EUR/t	RE	
10063023	Reis, halbgeschliffener, parboiled, mittelkörnig	175 EUR/t	RE	
10063025	Reis, halbgeschliffener, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $> 2$ , jedoch $< 3$	175 EUR/t	RE	
10063027	Reis, halbgeschliffener, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $\geq 3$	175 EUR/t	RE	
10063042	Reis, halbgeschliffener, rundkörnig (ausg. parboiled)	175 EUR/t	RE	
10063044	Reis, halbgeschliffener, mittelkörnig (ausg. parboiled)	175 EUR/t	RE	
10063046	Reis, halbgeschliffener, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $> 2$ , jedoch $< 3$ (ausg. parboiled)	175 EUR/t	RE	
10063048	Reis, halbgeschliffener, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $\geq 3$ (ausg. parboiled)	175 EUR/t	RE	
10063061	Reis, vollständig geschliffener, parboiled, rundkörnig, auch poliert oder glasiert	175 EUR/t	RE	
10063063	Reis, vollständig geschliffener, parboiled, mittelkörnig, auch poliert oder glasiert	175 EUR/t	RE	
10063065	Reis, vollständig geschliffener, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $> 2$ , jedoch $< 3$ , auch poliert oder glasiert	175 EUR/t	RE	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
10063067	Reis, vollständig geschliffener, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $\geq 3$ , auch poliert oder glasiert	175 EUR/t	RE	
10063092	Reis, vollständig geschliffener, rundkörnig, auch poliert oder glasiert (ausg. parboiled)	175 EUR/t	RE	
10063094	Reis, vollständig geschliffener, mittelkörnig, auch poliert oder glasiert (ausg. parboiled)	175 EUR/t	RE	
10063096	Reis, vollständig geschliffener, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $> 2$ , jedoch $< 3$ , auch poliert oder glasiert (ausg. parboiled)	175 EUR/t	RE	
10063098	Reis, vollständig geschliffener, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von $\geq 3$ , auch poliert oder glasiert (ausg. parboiled)	175 EUR/t	RE	
10064000	Bruchreis	128 EUR/t	7	
10071010	Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	4	
10071090	Körner-Sorghum, zur Aussaat (ausg. Hybrid-Körner-Sorghum)	94 EUR/t	ME	
10079000	Körner-Sorghum (ausg. zur Aussaat)	94 EUR/t	ME	
10081000	Buchweizen	37 EUR/t	4	
10082100	Hirse, zur Aussaat (ausg. Körner-Sorghum)	56 EUR/t	7	
10082900	Hirse (ausg. Körner-Sorghum und Hirse zur Aussaat)	56 EUR/t	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
10083000	Kanariensaat	Frei	0	
10084000	Fonio „ <i>Digitaria</i> spp.“	37 EUR/t	7	
10085000	Quinoa „ <i>Chenopodium quinoa</i> “	37 EUR/t	4	
10086000	Triticale	93 EUR/t	7	
10089000	Getreide (ausg. Weizen und Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Körner-Sorghum, Buchweizen, Hirse, Kanariensaat, Fonio, Quinoa und Triticale)	37 EUR/t	7	
11010011	Mehl von Hartweizen	172 EUR/t	10	
11010015	Mehl von Weichweizen und Spelz	172 EUR/t	10	
11010090	von Mengkorn	172 EUR/t	10	
11022010	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von $\leq 1,5$ GHT	173 EUR/t	7	
11022090	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von $> 1,5$ GHT	98 EUR/t	7	
11029010	von Gerste	171 EUR/t	7	
11029030	von Hafer	164 EUR/t	7	
11029050	von Reis	138 EUR/t	7	
11029070	von Roggen	168 EUR/t	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
11029090	Mehl von Getreide (ausg. Weizen oder Mengkorn, Roggen, Mais, Reis, Gerste und Hafer)	98 EUR/t	7	
11031110	Grobgrieß und Feingrieß, von Hartweizen	267 EUR/t	7	
11031190	Grobgrieß und Feingrieß, von Weichweizen und Spelze	186 EUR/t	7	
11031310	Grobgrieß und Feingrieß, von Mais, mit einem Fettgehalt von $\leq 1,5$ GHT	173 EUR/t	7	
11031390	Grobgrieß und Feingrieß, von Mais, mit einem Fettgehalt von $> 1,5$ GHT	98 EUR/t	7	
11031920	Grobgrieß und Feingrieß, von Roggen oder Gerste	171 EUR/t	7	
11031940	Grobgrieß und Feingrieß, von Hafer	164 EUR/t	7	
11031950	Grobgrieß und Feingrieß, von Reis	138 EUR/t	7	
11031990	Grobgrieß und Feingrieß, von Getreide (ausg. Weizen, Hafer, Mais, Reis, Roggen und Gerste)	98 EUR/t	7	
11032025	Pellets von Roggen oder Gerste	171 EUR/t	7	
11032030	Pellets von Hafer	164 EUR/t	7	
11032040	Pellets von Mais	173 EUR/t	7	
11032050	Pellets von Reis	138 EUR/t	7	
11032060	Pellets von Weizen	175 EUR/t	7	
11032090	Pellets von Getreide (ausg. Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)	98 EUR/t	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
11041210	Getreidekörner von Hafer, gequetscht	93 EUR/t	7	
11041290	Getreidekörner von Hafer, als Flocken	182 EUR/t	7	
11041910	Getreidekörner von Weizen, gequetscht oder als Flocken	175 EUR/t	7	
11041930	Getreidekörner von Roggen, gequetscht oder als Flocken	171 EUR/t	7	
11041950	Getreidekörner von Mais, gequetscht oder als Flocken	173 EUR/t	50 %	
11041961	Getreidekörner von Gerste, gequetscht	97 EUR/t	7	
11041969	Getreidekörner von Gerste, als Flocken	189 EUR/t	7	
11041991	Getreidekörner von Reis, als Flocken	234 EUR/t	7	
11041999	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken (ausg. Körner von Hafer, Weizen, Roggen, Mais und Gerste sowie Reisflocken)	173 EUR/t	7	
11042240	Getreidekörner von Hafer, geschält, auch geschnitten oder geschrotet	162 EUR/t	7	
11042250	Getreidekörner von Hafer, perlförmig geschliffen	145 EUR/t	7	
11042295	Getreidekörner von Hafer, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, geschält, perlförmig geschnitten sowie Pellets oder Mehl)	93 EUR/t	7	
11042340	Getreidekörner von Mais, geschält, auch geschnitten oder geschrotet; Getreidekörner von Mais, perlförmig geschliffen	152 EUR/t	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
11042398	Getreidekörner von Mais, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, geschält, perlförmig geschnitten sowie Pellets oder Mehl)	98 EUR/t	7	
11042904	Getreidekörner von Gerste, geschält, auch geschnitten oder geschrotet	150 EUR/t	7	
11042905	Getreidekörner von Gerste, perlförmig geschliffen	236 EUR/t	7	
11042908	Getreidekörner von Gerste, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, geschält, perlförmig geschnitten sowie Pellets oder Mehl)	97 EUR/t	7	
11042917	Getreidekörner, geschält, auch geschnitten oder geschrotet (ausg. Reis, Hafer, Mais und Gerste)	129 EUR/t	7	
11042930	Getreidekörner, perlförmig geschliffen (ausg. Gerste, Hafer, Mais und Reis)	154 EUR/t	7	
11042951	Getreidekörner von Weizen, nur geschrotet	99 EUR/t	7	
11042955	Getreidekörner von Roggen, nur geschrotet	97 EUR/t	7	
11042959	Getreidekörner, nur geschrotet (ausg. Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen)	98 EUR/t	7	
11042981	Getreidekörner von Weizen, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, Mehl oder Pellets, geschält, perlförmig geschnitten und nur geschrotet)	99 EUR/t	7	
11042985	Getreidekörner von Roggen, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, Mehl oder Pellets, geschält, perlförmig geschnitten und nur geschrotet)	97 EUR/t	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
11042989	Getreidekörner, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen sowie gequetscht, als Flocken, Mehl oder Pellets, geschält, perlformig geschliffen, nur geschrotet sowie halb- oder vollständig geschliffener Reis und Bruchreis)	98 EUR/t	7	
11043010	Getreidekeime von Weizen, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	76 EUR/t	7	
11043090	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (ausg. Weizen)	75 EUR/t	50 %	
11051000	Mehl, Grieß und Pulver von Kartoffeln	12,2	7	
11052000	Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	12,2	7	
11061000	Mehl, Grieß und Pulver von Erbsen, Bohnen, Linsen und anderen getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	4	
11062010	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Maniok, Pfeilwurz „Arrowroot“ und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin der Position 0714, für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/t	10	
11062090	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Maniok, Pfeilwurz „Arrowroot“ und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin der Position 0714 (ausg. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht)	166 EUR/t	10	
11063010	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	10,9	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
11063090	Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 „genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen“ (ausg. Bananen)	8,3	4	
11071011	Malz von Weizen, nichtgeröstet, in Form von Mehl	177 EUR/t	7	
11071019	Malz von Weizen, nichtgeröstet (ausg. in Form von Mehl)	134 EUR/t	7	
11071091	Malz, nichtgeröstet, in Form von Mehl (ausg. von Weizen)	173 EUR/t	7	
11071099	Malz, nichtgeröstet (ausg. von Weizen und Malz in Form von Mehl)	131 EUR/t	7	
11072000	Malz, geröstet	152 EUR/t	7	
11081100	von Weizen	224 EUR/t	7	
11081200	Stärke von Mais	166 EUR/t	SH1	
11081300	von Kartoffeln	166 EUR/t	7	
11081400	Stärke von Maniok	166 EUR/t	SH1	
11081910	von Reis	216 EUR/t	7	
11081990	Stärke (ausg. von Weizen, Mais, Kartoffeln, Maniok und Reis)	166 EUR/t	7	
11082000	Inulin	19,2	10	
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/t	7	
12011000	Sojabohnen, zur Aussaat	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
12019000	Sojabohnen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12023000	Erdnüsse, zur Aussaat	Frei	0	
12024100	Erdnüsse, ungeschält (ausg. zur Aussaat, geröstet oder auf andere Weise hitzebehandelt)	Frei	0	
12024200	Erdnüsse, geschält, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat, geröstet oder auf andere Weise hitzebehandelt)	Frei	0	
12030000	Kopra	Frei	0	
12040010	Leinsamen zur Aussaat	Frei	0	
12040090	Leinsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12051010	Erucasäurearme Raps- oder Rübensamen, „deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von < 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von < 30 Micromol/g aufweisen“, zur Aussaat	Frei	0	
12051090	Rapssamen oder Rübensamen, erucasäurearm „deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von < 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von < 30 Micromol/g aufweisen“, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12059000	Raps- oder Rübensamen mit hohem Gehalt an Erucasäure, „deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von $\geq 2$ GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von $\geq 30$ Micromol/g aufweisen“, auch geschrotet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
12060010	Sonnenblumenkerne zur Aussaat	Frei	0	
12060091	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, geschält oder grau-weiß gestreift (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12060099	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat, geschält und grauweiß gestreift)	Frei	0	
12071000	Palmnüsse und Palmkerne	Frei	0	
12072100	Baumwollsamensamen zur Aussaat	Frei	0	
12072900	Baumwollsamensamen (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12073000	Rizinussamen	Frei	0	
12074010	Sesamsamen zur Aussaat	Frei	0	
12074090	Sesamsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12075010	Senfsamen zur Aussaat	Frei	0	
12075090	Senfsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12076000	Saforsamen „ <i>Carthamus tinctorius</i> “	Frei	0	
12077000	Melonenkerne	Frei	0	
12079110	Mohnsamensamen zur Aussaat	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
12079190	Mohnsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12079920	Ölsamen und ölhaltige Früchte, zur Aussaat (ausg. genießbare Schalenfrüchte, Oliven, Sojabohnen, Erdnüsse, Kopra, Leinsamen, Raps- oder Rübensamen, Sonnenblumenkerne, Palmnüsse und Palmkerne, Baumwoll-, Rizinus-, Sesam-, Senf-, Saflor- und Mohnsamen sowie Melonenkerne)	Frei	0	
12079991	Hanfsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	Frei	0	
12079996	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat sowie genießbare Schalenfrüchte, Oliven, Sojabohnen, Erdnüsse, Kopra, Leinsamen, Raps- oder Rübensamen, Sonnenblumenkerne, Palmnüsse und Palmkerne, Baumwoll-, Rizinus-, Sesam-, Senf-, Saflor-, Mohn- und Hanfsamen sowie Melonenkerne)	Frei	0	
12081000	Mehl von Sojabohnen	4,5	0	
12089000	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten (ausg. Soja- und Senfmehl)	Frei	0	
12091000	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	8,3	4	
12092100	Samen von Luzernen, zur Aussaat	2,5	0	
12092210	Samen von Rotklee „ <i>Trifolium pratense</i> L.“, zur Aussaat	Frei	0	
12092280	Samen von Klee „ <i>Trifolium</i> spp.“, zur Aussaat (ausg. Rotklee „ <i>Trifolium pratense</i> L.“)	Frei	0	
12092311	Samen von Wiesenschwingel „ <i>Festuca pratensis</i> Huds.“, zur Aussaat	Frei	0	
12092315	Samen von Rotschwingel „ <i>Festuca rubra</i> L.“, zur Aussaat	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
12092380	Samen von Schwingel, zur Aussaat (ausg. von Wiesenschwingel „ <i>Festuca pratensis</i> Huds.“ und von Rotschwingel „ <i>Festuca rubra</i> L.“)	2,5	0	
12092400	Samen von Wiesenrispengras „ <i>Poa pratensis</i> L.“, zur Aussaat	Frei	0	
12092510	Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras „ <i>Lolium multiflorum</i> L.“, zur Aussaat	Frei	0	
12092590	Samen von Deutschem Weidelgras „ <i>Lolium perenne</i> L.“, zur Aussaat	Frei	0	
12092945	Samen von Wiesenlieschgras; Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L., Samen von Gemeinem Knaulgras „ <i>Dactylis glomerata</i> L.“ sowie Samen von Straußgras „ <i>Agrostis</i> -Arten“, zur Aussaat	Frei	0	
12092950	Samen von Lupinen, zur Aussaat	2,5	0	
12092960	Samen von Futterrüben „ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i> “, zur Aussaat	8,3	4	
12092980	Samen von Futterpflanzen, zur Aussaat (ausg. von Getreide, Futterrüben „ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i> “, Zuckerrüben, Luzerne, Klee „spp.“, Schwingel, Wiesenrispengras „ <i>Poa pratensis</i> L.“, Weidelgras „ <i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.“, Wiesenlieschgras, Wicken, Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L., Gemeinem Knaulgras „ <i>Dactylis glomerata</i> L.“ sowie Samen von Straußgras „ <i>Agrostis</i> -Arten“ und von Lupinen)	2,5	0	
12093000	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
12099130	Samen von Roten Rüben „ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> “, zur Aussaat	8,3	0	
12099180	Samen von Gemüsen, zur Aussaat (ausg. Samen von Roten Rüben „ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> “)	3	0	
12099910	Forstsamen zur Aussaat	Frei	0	
12099991	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat (ausg. krautartige Pflanzen)	3	0	
12099999	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat (ausg. Hülsenfrüchte, Zuckermais, Kaffee, Tee, Mate, Gewürze, Getreide, Ölsamen und ölhaltige Früchte, Rüben, Futterpflanzen, Samen von Gemüsen, Forstsamen sowie Samen von Pflanzen, hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen oder von der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung und dergl. verwendeten Art)	4	0	
12101000	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet (ausg. gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets)	5,8	4	
12102010	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	4	
12102090	Hopfen „Blütenzapfen“, gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. lupulinangereichert)	5,8	4	
12112000	Ginsengwurzeln, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	Frei	0	
12113000	Cocablätter, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	Frei	0	
12114000	Mohnstroh, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
12119020	Pflanzen und Pflanzenteile der Gattung <i>Ephedra</i> , einschließlich Samen und Früchte, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	Frei	0	
12119030	Tonkabohnen, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	3	0	
12119086	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Schädlingsbekämpfung und dergl. verwendeten Art, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert (ausg. Ginsengwurzeln, Cocablätter, Mohnstroh, der Gattung <i>Ephedra</i> sowie Tonkabohnen)	Frei	0	
12122100	Algen und Tange, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen, genießbar	Frei	0	
12122900	Algen und Tange, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen, ungenießbar	Frei	0	
12129120	Zuckerrüben, getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg/net	10	
12129180	Zuckerrüben, frisch, gekühlt oder gefroren	6,7 EUR/100 kg/net	10	
12129200	Johannisbrot „Carob“, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen	5,1	4	
12129300	Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen	4,6 EUR/100 kg/net	10	
12129400	Zichorienwurzeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen	Frei	0	
12129941	Johannisbrotkerne, frisch oder getrocknet, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
12129949	Johannisbrotkerne, frisch oder getrocknet, geschält, auch gemahlen oder sonst zerkleinert	5,8	4	
12129995	Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit nicht genannt	Frei	0	
12130000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	Frei	0	
12141000	Mehl und Pellets von Luzerne	Frei	0	
12149010	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	4	
12149090	Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnl. Futter (ausg. Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken sowie Mehl von Luzerne)	Frei	0	
13012000	Natürliches Gummi arabicum	Frei	0	
13019000	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze, Balsame und andere natürliche Oleoresine (ausg. Gummi arabicum)	Frei	0	
13021100	Opium	Frei	0	
13021200	Auszüge von Süßholzwurzeln (ausg. mit einem Saccharosegehalt von > 10 GHT oder als Zuckerware aufgemacht)	3,2	0	
13021300	Auszüge von Hopfen	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
13021905	Vanille-Oleoresin	3	0	
13021920	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Pflanzen der Gattung <i>Ephedra</i>	Frei	0	
13021970	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge (ausg. von Opium, Süßholzwurzeln, Hopfen, Vanille-Oleoresin und der Gattung <i>Ephedra</i> )	Frei	0	
13022010	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken „in Pulverform“	19,2	7	
13022090	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, flüssig	11,2	7	
13023100	Agar-Agar, auch modifiziert	Frei	0	
13023210	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert	Frei	0	
13023290	Schleime und Verdickungsstoffe aus Guarsamen, auch modifiziert	Frei	0	
13023900	Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert (ausg. aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen und Agar-Agar)	Frei	0	
14011000	Bambus	Frei	0	
14012000	Peddig und Stuhlrohr	Frei	0	
14019000	Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast und andere pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (ausg. Bambus, Peddig und Stuhlrohr)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
14042000	Baumwoll-Linters	Frei	0	
14049000	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	Frei	0	
15011010	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder anders ausgezogen, zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie Schmalzstearin und Schmalzöl)	Frei	0	
15011090	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder anders ausgezogen (ausg. zu industriellen technischen Zwecken sowie Schmalzstearin und Schmalzöl)	17,2 EUR/100 kg/net	7	
15012010	Schweinefett, ausgeschmolzen oder anders ausgezogen, zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie Schweineschmalz)	Frei	0	
15012090	Schweinefett, ausgeschmolzen oder anders ausgezogen (ausg. zu industriellen technischen Zwecken sowie Schweineschmalz)	17,2 EUR/100 kg/net	7	
15019000	Geflügelfett, ausgeschmolzen oder anders ausgezogen	11,5	7	
15021010	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie Öl und Oleostearin)	Frei	0	
15021090	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen (ausg. zu industriellen technischen Zwecken sowie Öl und Oleostearin)	3,2	0	
15029010	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie Talg, Oleostearin und Oleomargarin)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15029090	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen (ausg. zu industriellen technischen Zwecken sowie Talg, Oleostearin und Oleomargarin)	3,2	0	
15030011	Schmalzstearin und Oleostearin, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, zu industriellen Zwecken	Frei	0	
15030019	Schmalzstearin und Oleostearin, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet (ausg. zu industriellen Zwecken)	5,1	4	
15030030	Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	Frei	0	
15030090	Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet (ausg. Talgöl zu industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15041010	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, mit einem Gehalt an Vitamin A von $\leq 2\,500$ internationalen Einheiten je Gramm	3,8	0	
15041091	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Heilbutten, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. Leberöle mit einem Gehalt an Vitamin A von $\leq 2\,500$ internationalen Einheiten je Gramm)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15041099	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. Leberöle mit einem Gehalt an Vitamin A von $\leq 2\,500$ internationalen Einheiten je Gramm sowie von Heilbutten)	3,8	0	
15042010	Feste Fraktionen von Fetten und Ölen von Fischen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. von Leberölen)	10,9	0	
15042090	Fette und Öle sowie deren flüssige Fraktionen, von Fischen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. Leberöle)	Frei	0	
15043010	Fraktionen von Fetten und Ölen von Meeressäugtieren, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	10,9	7	
15043090	Fette und Öle sowie deren flüssige Fraktionen, von Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	Frei	0	
15050010	Wollfett, roh	3,2	0	
15050090	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschl. Lanolin (ausg. rohes Wollfett)	Frei	0	
15060000	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausg. Schweinefett, Geflügelfett, Fett von Rindern, Schafen und Ziegen, Fett von Fischen und anderen Meerestieren, Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin, Talgöl, Wollfett und daraus stammende Fettstoffe)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15071010	Rohes Sojaöl, auch entschleimt, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	
15071090	Sojaöl, roh, auch entschleimt (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15079010	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen chemisch modifiziert, roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	4	
15079090	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Sojaöl)	9,6	4	
15081010	Rohes Erdnussöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	Frei	0	
15081090	Erdnussöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15089010	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, zu industriellen Zwecken (ausgenommen chemisch modifiziert, roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	4	
15089090	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Erdnussöl)	9,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15091010	Lampantöl	122,6 EUR/100 kg/net	0	
15091090	Olivenöl aus den Früchten des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder physikalische Verfahren ohne Beeinträchtigung des Öls gewonnen, unbehandelt (ausg. Lampantöl)	124,5 EUR/100 kg/net	0	
15099000	Olivenöl und seine Fraktionen, gewonnen aus den Früchten des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, die nicht zu einer Qualitätsminderung des Öls führen (ausg. nicht behandeltes und chemisch modifiziertes Olivenöl)	134,6 EUR/100 kg/net	0	
15100010	Öle, ausschließlich aus Oliven und durch andere als die unter der Position 1509 genannten Verfahren gewonnen, roh, einschl. Mischungen dieser Öle mit Ölen der Position 1509	110,2 EUR/100 kg/net	4	
15100090	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschl. Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509 (ausg. rohe Öle)	160,3 EUR/100 kg/net	4	
15111010	Rohes Palmöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	Frei	0	
15111090	Palmöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	3,8	0	
15119011	Fraktionen von Palmöl, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	12,8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15119019	Fraktionen von Palmöl, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung	10,9	7	
15119091	Palmöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln und roh)	5,1	4	
15119099	Palmöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Palmöl)	9	4	
15121110	Rohes Sonnenblumen- oder Safloröl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	
15121191	Sonnenblumenöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	7	
15121199	Safloröl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15121910	Sonnenblumen- oder Safloröl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	4	
15121990	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	7	
15122110	Rohes Baumwollsamensöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15122190	Baumwollsaamenöl, roh, auch von Gossypol befreit (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15122910	Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	4	
15122990	Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen, auch von Gossypol befreit, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Baumwollsaatöl)	9,6	4	
15131110	Rohes Kokosöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	2,5	0	
15131191	Kokosöl „Kopraöl“, roh, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	12,8	7	
15131199	Kokosöl „Kopraöl“, roh, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15131911	Fraktionen von Kokosöl „Kopraöl“, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	12,8	7	
15131919	Fraktionen von Kokosöl „Kopraöl“, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder in anderer Aufmachung	10,9	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15131930	Kokosöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln und roh)	5,1	4	
15131991	Kokosöl „Kopraöl“ und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Kokosöl)	12,8	7	
15131999	Kokosöl „Kopraöl“ und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Kokosöl)	9,6	4	
15132110	Palmkernöl und Babassuöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	
15132130	Palmkernöl und Babassuöl, roh, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	12,8	7	
15132190	Palmkernöl und Babassuöl, roh, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15132911	Fraktionen von Palmkernöl und Babassuöl, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	12,8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15132919	Fraktionen von Palmkernöl und Babassuöl, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung	10,9	7	
15132930	Palmkernöl und Babassuöl und ihre flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln und roh)	5,1	4	
15132950	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren flüssige Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	12,8	7	
15132990	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	4	
15141110	Rapsöl und Rübsenöl, erucasäurearm „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT“, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	
15141190	Rapsöl und Rübsenöl, erucasäurearm „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT“, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15141910	Rapsöl und Rübsenöl, erucasäurearm „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT“, sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohe Öle)	5,1	4	
15141990	Rapsöl und Rübsenöl, erucasäurearm „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT“, sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	4	
15149110	Rapsöl und Rübsenöl mit hohem Gehalt an Erucasäure „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $\geq 2$ GHT“ und Senfsamenöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	
15149190	Rapsöl und Rübsenöl mit hohem Gehalt an Erucasäure „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $\geq 2$ GHT“ und Senfsamenöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15149910	Rapsöl und Rübsenöl mit hohem Gehalt an Erucasäure „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $\geq 2$ GHT“ und Senfsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohe Öle)	5,1	4	
15149990	Rapsöl und Rübsenöl mit hohem Gehalt an Erucasäure „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $\geq 2$ GHT“ und Senfsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15151100	Leinöl, roh	3,2	0	
15151910	Leinöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	4	
15151990	Leinöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Öl)	9,6	4	
15152110	Rohes Maisöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	
15152190	Maisöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15152910	Maisöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu industriellen Zwecken (ausgenommen roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	4	
15152990	Maisöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Öl)	9,6	4	
15153010	Rizinusöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15153090	Rizinusöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen)	5,1	4	
15155011	Rohes Sesamöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	
15155019	Sesamöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	
15155091	Sesamöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. rohes Öl)	5,1	4	
15155099	Sesamöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Öl)	9,6	4	
15159011	Tungöl „Holzöl“, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	Frei	0	
15159021	Rohes Tabaksamenöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	Frei	0	
15159029	Tabaksamenöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15159031	Tabaksamenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohe Öle)	Frei	0	
15159039	Tabaksamenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	4	
15159040	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsamensamenöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, Babassuöl, Raps- und Rübsenöl, Senföl, Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl (Holzöl), Sesamöl, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)	3,2	0	
15159051	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle, roh, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq 1$ kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsamensamenöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, Babassuöl, Raps- und Rübsenöl, Senföl, Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl (Holzöl), Sesamöl, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)	12,8	7	
15159059	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle, roh, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $> 1$ kg, oder roh, flüssig (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie Soja-, Erdnuss-, Oliven-, Palm-, Sonnenblumen-, Saflor-, Baumwollsamensamen-, Kokos-, Palmkern-, Babassu-, Raps-, Rübsen- und Senföl, Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl, Sesamöl, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)	6,4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15159060	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle und deren Fraktionen, auch raffiniert jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln, rohe Fette und Öle sowie Soja-, Erdnuss-, Oliven-, Palm-, Sonnenblumen-, Saflor-, Baumwollsamens-, Kokos-, Palmkern-, Babassu-, Raps-, Rübsen- und Senföle, Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl, Sesamöl, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)	5,1	4	
15159091	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg, anderweit nicht genannt (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Fette und Öle)	12,8	7	
15159099	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder flüssig, anderweit nicht genannt (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Fette und Öle)	9,6	4	
15161010	Fette und Öle tierischen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben)	12,8	7	
15161090	Fette und Öle tierischen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder in anderer Aufmachung (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben)	10,9	7	
15162010	hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15162091	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben sowie hydriertes Rizinusöl)	12,8	7	
15162095	Raps-, Rübsen-, Lein-, Sonnenblumen-, Bassia-, Shea-, afrikanisches Mahagoni-, Carpasamen oder Babassuöl sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, zu technischen oder industriellen Zwecken, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von $> 1$ kg oder anders zubereitet (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	4	
15162096	Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl sowie deren Fraktionen (ausg. der Unterposition 1516.20.95); andere Öle sowie deren Fraktionen, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von $< 50$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder anders zubereitet (ausg. Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl "Kopraöl", Raps- oder Rübsenöl oder Kopaivaöl sowie der Unterposition 1516.20.95)	9,6	4	
15162098	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder in anderer Aufmachung (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, hydriertes Rizinusöl sowie der Unterposition 1516.20.95 und 1516.20.96)	10,9	7	
15171010	Margarine mit einem Milchfettgehalt von $> 10$ bis 15 GHT (ausg. flüssige Margarine)	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15171090	Margarine mit einem Milchfettgehalt von $\leq 10$ GHT (ausg. flüssige Margarine)	16	10	
15179010	Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, genießbar sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle, mit Milchfettgehalt von $> 10$ bis 15 GHT (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert [auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet], Mischungen von Olivenölen oder deren Fraktionen sowie feste Margarine)	8,3 + 28,4 EUR/100 kg/net	7	
15179091	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, genießbar, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 10$ GHT (ausg. Öle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert [auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet], und Mischungen von Olivenölen)	9,6	4	
15179093	Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle „für Backwaren usw.“ verwendeten Art, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 10$ GHT	2,9	0	
15179099	Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, genießbar sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 10$ GHT (ausg. Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle [für Backwaren usw.] verwendeten Art sowie feste Margarine)	16	10	
15180010	Linoxyn	7,7	0	
15180031	Mischungen von rohen, flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, ungenießbar, a.n.g., zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15180039	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, ungenießbar, a.n.g., zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	4	
15180091	Fette und Öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert (ausg. Waren der Position 1516 sowie Linoxyn [oxidiertes Leinöl])	7,7	0	
15180095	Yellow grease genannte ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	0	
15180099	Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, ungenießbar, anderweit nicht genannt	7,7	0	
15200000	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	Frei	0	
15211000	Pflanzenwachse, auch raffiniert oder gefärbt (ausg. Triglyceride)	Frei	0	
15219010	Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	Frei	0	
15219091	Bienenwachs und andere Insektenwachse, roh	Frei	0	
15219099	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt (ausg. rohe Insektenwachse)	2,5	0	
15220010	Degras	3,8	0	
15220031	Soapstock, Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist	29,9 EUR/100 kg/net	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
15220039	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist (ausg. Soapstock)	47,8 EUR/100 kg/net	7	
15220091	Öldrass und Soapstock (ausg. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist)	3,2	0	
15220099	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen (ausg. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist sowie Öldrass und Soapstock)	Frei	0	
16010010	Würste und ähnl. Erzeugnisse, aus Lebern, einschl. Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	15,4	10	
16010091	Rohwürste, ungekocht, getrocknet oder streichfähig, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut (ausg. aus Lebern)	149,4 EUR/100 kg/net	7	
16010099	Würste und ähnl. Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, einschl. Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse (ausg. aus Lebern sowie Rohwürste, ungekocht)	100,5 EUR/100 kg/net	7	
16021000	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g	16,6	10	
16022010	Zubereitungen aus Lebern von Gänsen oder Enten (ausg. Würste und ähnliche Erzeugnisse sowie fein homogenisierte Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g)	10,2	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16022090	Zubereitungen aus Lebern (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g sowie aus Lebern von Gänsen oder Enten)	16	10	
16023111	Fleisch von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, ausschließlich ungegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse)	102,4 EUR/100 kg/net	PY1	
16023119	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 57$ GHT (ausg. ausschließlich ungegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	102,4 EUR/100 kg/net	PY1	
16023180	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen „ausg. Knochen“ von Geflügel von $< 57$ GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	102,4 EUR/100 kg/net	PY1	
16023211	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 57$ GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	276,5 EUR/100 kg/net	PY1	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16023219	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 57$ GHT, gegart (ausg. von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	102,4 EUR/100 kg/net	PY1	
16023230	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 25$ GHT, jedoch $< 57$ GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	276,5 EUR/100 kg/net	PY1	
16023290	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 25$ GHT, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	276,5 EUR/100 kg/net	PY1	
16023921	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 57$ GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	276,5 EUR/100 kg/net	PY1	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16023929	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von $\geq 57$ GHT, gegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	276,5 EUR/100 kg/net	PY1	
16023985	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen „ausg. Knochen“ von Geflügel von $< 57$ GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	276,5 EUR/100 kg/net	PY1	
16024110	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	156,8 EUR/100 kg/net	PK	
16024190	Schinken und Teile davon, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Hausschweinen)	10,9	7	
16024210	Schultern und Teile davon, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	129,3 EUR/100 kg/net	PK	
16024290	Schultern und Teile davon, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Hausschweinen)	10,9	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16024911	Kotelettstränge und Teile davon, einschl. Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Nacken)	156,8 EUR/100 kg/net	PK	
16024913	Nacken und Teile davon, einschl. Mischungen aus Nacken und Schultern, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	129,3 EUR/100 kg/net	PK	
16024915	Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Mischungen aus nur Kotelettsträngen und Schinken oder nur Nacken und Schultern)	129,3 EUR/100 kg/net	PK	
16024919	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschl. Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von $\geq 80$ GHT (ausg. Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Nacken, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	85,7 EUR/100 kg/net	PK	
16024930	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art und an Fetten aller Art, von $\geq 40$ GHT, jedoch $< 80$ GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	75 EUR/100 kg/net	PK	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16024950	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschl. Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von < 40 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	54,3 EUR/100 kg/net	PK	
16024990	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Hausschweinen, Schinken, Schultern, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	10,9	7	
16025010	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, ungegart, einschl. Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und ungegartem Fleisch oder ungegärten Schlachtnebenerzeugnissen (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	303,4 EUR/100 kg/net	BF2	
16025031	Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6	4	
16025095	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, gegart (ausg. Corned Beef in luftdicht verschlossenen Behältnissen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	16,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16029010	Zubereitungen aus Blut aller Tierarten (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse)	16,6	10	
16029031	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Wild oder Kaninchen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Wildschweinen sowie Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern, Extrakte von Fleisch)	10,9	7	
16029051	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend (ausg. von Hausgeflügel, Rindern, Rentieren, Wild oder Kaninchen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	85,7 EUR/100 kg/net	PK	
16029061	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, ungegart, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend, einschl. Mischungen aus gegartem oder ungegartem Fleisch und gegarten oder ungegärten Schlachtnebenerzeugnissen (ausg. von Hausgeflügel, Hausschweinen, Rentieren, Wild oder Kaninchen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g sowie Zubereitungen aus Lebern)	303,4 EUR/100 kg/net	BF2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16029069	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, gegart, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend (ausg. von Hausgeflügel, Hausschweinen, Rentieren, Wild oder Kaninchen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	16,6	10	
16029091	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Würste und ähnliche Erzeugnisse, fein homogenisierte Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch sowie Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern oder Hausschweinen enthaltend)	12,8	10	
16029095	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Ziegen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Würste und ähnliche Erzeugnisse, fein homogenisierte Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch sowie Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern oder Hausschweinen enthaltend)	16,6	10	
16029099	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Hausgeflügel, Schweinen, Rindern, Wild oder Kaninchen, Schafen oder Ziegen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch sowie Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern oder Hausschweinen enthaltend)	16,6	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16030010	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	12,8	0	
16030080	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg oder in anderer Aufmachung	Frei	0	
16041100	Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	5,5	4	
16041210	Heringsfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut „paniert“, auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	10	
16041291	Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (ausg. fein zerkleinert sowie Heringsfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt "paniert", auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	10	
16041299	Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert, Heringsfilet, roh, lediglich mit Teig umhüllt "paniert", auch in Öl vorgebacken, gefroren sowie in luftdicht verschlossenen Behältnissen)	20	10	
16041311	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, in Olivenöl (ausg. fein zerkleinert)	12,5	7	
16041319	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie in Olivenöl)	12,5	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16041390	Sardinellen und Sprotten, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	12,5	4	
16041411	Thunfische und echter Bonito, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, in Pflanzenöl (ausg. fein zerkleinert)	24	E	
16041416	Filets genannt „Loins“ von Thunfischen oder echtem Bonito, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. in Pflanzenöl)	24	E	
16041418	Thunfische und echter Bonito, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. fein zerkleinert, Filets genannt „Loins“ sowie in Pflanzenöl)	24	E	
16041490	Pelamide „Sarda spp.“, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	25	10	
16041511	Filets von Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht	25	4	
16041519	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Filets)	25	4	
16041590	Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	20	4	
16041600	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	25	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16041700	Aale, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	20	4	
16041910	Salmoniden, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Lachse)	7	4	
16041931	Filets genannt „Loins“ von Fischen der Gattung „ <i>Euthynnus</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. vom echten Bonito [ <i>Euthynnus-Katsuwonus-pelamis</i> ])	24	E	
16041939	Fische der Gattung „ <i>Euthynnus</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert, Filets genannt „Loins“ sowie echter Bonito [ <i>Euthynnus -Katsuwonus- pelamis</i> ])	24	E	
16041950	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	12,5	4	
16041991	Fischfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut „paniert“, auch in Öl vorgebacken, gefroren (ausg. von Salmoniden, Heringen, Sardinen, Sardinellen, Sprotten, Thunfischen, Pelamiden [ <i>Sarda spp.</i> ], Makrelen, Sardellen, Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i> und der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> )	7,5	4	
16041992	Kabeljau „ <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Kabeljaufilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut „paniert“, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	4	
16041993	Köhler „ <i>Pollachius virens</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Köhlerfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut „paniert“, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16041994	Seehechte „ <i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.“, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Seehechtfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut „paniert“, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	4	
16041995	Pazifischer Pollack „ <i>Theragra chalcogramma</i> “ und Pollack „ <i>Pollachius pollachius</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut „paniert“, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	4	
16041997	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert, nur geräuchert, sowie Salmoniden, Heringe, Sardinen, Sardinellen, Sprotten, Thunfische, Pelamide „ <i>Sarda</i> spp.“, Makrelen, Aale, <i>Euthynnus</i> spp., <i>Orcynopsis unicolor</i> , Kabeljau, Köhler, Seehechte, Pazifischer Pollack und Pollack, Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut „paniert“, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	4	
16042005	Surimizubereitungen	20	4	
16042010	Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken)	5,5	4	
16042030	Salmoniden, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken sowie Lachse)	7	4	
16042040	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken)	25	10	
16042050	Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> und Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> , zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken)	25	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16042070	Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken)	24	E	
16042090	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken, Surimizubereitungen sowie Salmoniden, Sardellen, Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Ocrynopsis unicolor</i> , Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Arten <i>Euthynnus</i> )	14	7	
16043100	Kaviar	20	4	
16043200	Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	20	4	
16051000	Krabben, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	8	4	
16052110	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2$ kg (ausg. nur geräuchert und in luftdicht verschlossenen Behältnissen)	20	4	
16052190	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 2$ kg (ausg. nur geräuchert und in luftdicht verschlossenen Behältnissen)	20	4	
16052900	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdichten Behältnissen (ausg. geräuchert)	20	4	
16053010	Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	Frei	0	
16053090	Hummer, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. nur geräuchert sowie Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen)	20	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16054000	Krebstiere, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert, Krabben, Garnelen und Hummer)	20	4	
16055100	Austern, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	20	4	
16055200	Jakobs- oder Kammmuscheln, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	20	4	
16055310	Miesmuscheln, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (ausg. nur geräuchert)	20	4	
16055390	Miesmuscheln, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. in luftdicht verschlossenen Behältnissen und nur geräuchert)	20	4	
16055400	Tintenfische und Kalmare, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	20	4	
16055500	Kraken, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	20	4	
16055600	Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	20	4	
16055700	Seeohren, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	20	4	
16055800	Schnecken, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräucherte Schnecken und Meeresschnecken)	20	4	
16055900	Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräucherte Weichtiere, Austern, Jakobs- oder Kammmuscheln, Miesmuscheln, Tintenfische, Kalmare, Kraken, Seeohren, Schnecken sowie Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln)	20	4	
16056100	Seegurken, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	26	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
16056200	Seeigel, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	26	4	
16056300	Quallen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	26	4	
16056900	Wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräucherte wirbellose Wassertiere, Krebstiere, Weichtiere, Seegurken, Seeigel und Quallen)	26	4	
17011210	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/net	E	
17011290	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. zur Raffination)	41,9 EUR/100 kg/net	E	
17011310	Rohrzucker zur Raffination, roh, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, ohne Zentrifugation hergestellt, mit einem Saccharosegehalt von 69° bis 93°, nur natürliche xenomorphe Mikrokristalle enthaltend (siehe Unterpositions-Anmerkung 2.)	33,9 EUR/100 kg/net	SR	
17011390	Rohrzucker, roh, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, ohne Zentrifugation hergestellt, mit einem Saccharosegehalt von 69° bis 93°, nur natürliche xenomorphe Mikrokristalle enthaltend (siehe Unterpositions-Anmerkung 2.) (ausg. zur Raffination)	41,9 EUR/100 kg/net	E	
17011410	Rohrzucker zur Raffination, roh, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. Rohrzucker der Unterposition 1701 13)	33,9 EUR/100 kg/net	SR	
17011490	Rohrzucker, roh, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. zur Raffination sowie Rohrzucker der Unterposition 1701 13)	41,9 EUR/100 kg/net	E	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
17019100	Rohrzucker oder Rübenzucker, raffiniert, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, fest	41,9 EUR/100 kg/net	E	
17019910	Weißzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von $\geq 99,5$ Grad entspricht	41,9 EUR/100 kg/net	E	
17019990	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest (ausg. Rohr- und Rübenzucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen sowie Rohzucker und Weißzucker)	41,9 EUR/100 kg/net	E	
17021100	Lactose, fest, und Lactosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von $< 99$ GHT	14 EUR/100 kg/net	4	
17021900	Lactose, fest, und Lactosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von $< 99$ GHT	14 EUR/100 kg/net	4	
17022010	Ahornzucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg/netto je 1 GHT Saccharose	4	
17022090	Ahornzucker, fest, und Ahornsirup (ausg. mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen)	8	4	
17023010	Isoglucose, fest, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von $< 20$ GHT	50,7 EUR/100 kg/net mas	OS	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
17023050	Glucose „Dextrose“ als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT (ausg. Isoglucose)	26,8 EUR/100 kg/net	OS	
17023090	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT (ausg. Isoglucose und Glucose „Dextrose“ als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert)	20 EUR/100 kg/net	OS	
17024010	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von $\geq$ 20 GHT, jedoch < 50 GHT (ausg. Invertzucker)	50,7 EUR/100 kg/net mas	OS	
17024090	Glucose, fest, und Glucosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von $\geq$ 20 GHT, jedoch < 50 GHT (ausg. Isoglucose und Invertzucker)	20 EUR/100 kg/net	OS	
17025000	Chemisch reine Fructose, fest	16 + 50,7 EUR/100 kg/net m as	OS	
17026010	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT (ausg. chemisch reine Fructose und Invertzucker)	50,7 EUR/100 kg/net mas	OS	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
17026080	Inulinsirup, unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT Fructose in chemisch ungebundener Form oder in Form von Saccharose	0,4 EUR/100 kg/netto je 1 GHT Saccharose	7	
17026095	Fructose, fest, und Fructosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT (ausg. Isoglucose, Inulinsirup, chemisch reine Fructose und Invertzucker)	0,4 EUR/100 kg/netto je 1 GHT Saccharose	OS	
17029010	Maltose, chemisch rein, fest	12,8	7	
17029030	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, aus Glucosepolymeren gewonnen	50,7 EUR/100 kg/net mas	OS	
17029050	Maltodextrin, fest, und Maltodextrinsirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	20 EUR/100 kg/net	OS	
17029071	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von $\geq$ 50 GHT	0,4 EUR/100 kg/netto je 1 GHT Saccharose	OS	
17029075	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT, als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg/net	OS	
17029079	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT (ausg. als Pulver, auch agglomeriert)	19,2 EUR/100 kg/net	OS	
17029080	Inulinsirup, unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 bis 50 GHT Fructose in chemisch ungebundener Form oder in Form von Saccharose	0,4 EUR/100 kg/netto je 1 GHT Saccharose	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
17029095	Zucker, einschl. Invertzucker, fest, und Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. Rohr- und Rübenzucker, chemisch reine Saccharose und Maltose, Lactose, Ahornzucker, Glucose, Fructose und Maltodextrin sowie Sirupe davon, Isoglucose, Inulinsirup und Zucker und Melassen, karamellisiert)	0,4 EUR/100 kg/netto je 1 GHT Saccharose	OS	
17031000	Rohrzuckermelasse aus der Gewinnung oder Raffination von Rohrzucker	0,35 EUR/100 kg/net	7	
17039000	Rübenzuckermelasse aus der Gewinnung oder Raffination von Rübenzucker	0,35 EUR/100 kg/net	4	
17041010	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von < 60 GHT	6,2 + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9	10	
17041090	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von $\geq$ 60 GHT	6,3 + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2	10	
17049010	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von > 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	10	
17049030	weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
17049051	Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan-Rohmassen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\geq 1$ kg	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
17049055	Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
17049061	Dragees, einschl. dragierte Mandeln und dergl., ohne Kakaogehalt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
17049065	Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
17049071	Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
17049075	Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
17049081	Komprimierte von Zuckerwaren, auch mit Bindemitteln hergestellt, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi, weiße Schokolade, Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen, Gummibonbons und Geleerzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren, Hartkaramellen, auch gefüllt, Weichkaramellen sowie Marzipan in Umschließungen $\geq 1$ kg)	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
17049099	Fondanterzeugnisse, Marzipan, Nugat und andere zubereitete Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi, weiße Schokolade, Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen, Gummibonbons und Geleerzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren, Hartkaramellen, auch gefüllt, Weichkaramellen sowie Komprimat von Zuckerwaren und Fondantmassen und Rohmassen und Marzipan in Umschließungen $\geq 1$ kg)	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18010000	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	Frei	0	
18020000	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	Frei	0	
18031000	Kakaomasse (ausg. entfettet)	9,6	10	
18032000	Kakaomasse, ganz oder teilweise entfettet	9,6	10	
18040000	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	7,7	10	
18050000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	10	
18061015	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von $< 5$ GHT	8	10	
18061020	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von $\geq 5$ GHT, jedoch $< 65$ GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg/net	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
18061030	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von $\geq 65$ GHT, jedoch $< 80$ GHT	8 + 31,4 EUR/100 kg/net	OS	
18061090	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von $\geq 80$ GHT	8 + 41,9 EUR/100 kg/net	OS	
18062010	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von $> 2$ kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $> 2$ kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter und Milchfett von $\geq 31$ GHT (ausg. Kakaopulver)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18062030	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von $> 2$ kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $> 2$ kg, mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von $\geq 25$ GHT, jedoch $< 31$ GHT (ausg. Kakaopulver)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18062050	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von $> 2$ kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $> 2$ kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von $\geq 18$ GHT, jedoch $< 31$ GHT (ausg. Kakaopulver)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
18062070	Chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg	15,4 + EA	10	
18062080	Kakaoglasur in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18062095	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von < 18 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18063100	Schokolade und andere kakaohaltige Zubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln von ≤ 2 kg, gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18063210	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen, ungefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18063290	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, ohne Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen, ungefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18069011	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse in Form von Pralinen, alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18069019	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse in Form von Pralinen, auch gefüllt, nichtalkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
18069031	Schokolade und Schokoladeprodukte, gefüllt (ausg. in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Pralinen)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18069039	Schokolade und Schokoladeprodukte, nicht gefüllt (ausg. in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Pralinen)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18069050	kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18069060	kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18069070	kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
18069090	Lebensmittelzubereitungen, kakaohaltig, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ kg (ausg. Schokolade, Pralinen und andere Schokoladeprodukte, kakaohaltige Zuckerwaren, Brotaufstriche und Zubereitungen zum Herstellen von Getränken sowie Kakaopulver)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	10	
19011000	Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von $< 40$ GHT, anderweit nicht genannt, sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von $< 5$ GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt	7,6 + EA	IF	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
19012000	Mischungen und Teig aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von < 40 GHT, anderweit nicht genannt, sowie aus Mischungen und Teig aus Milch, Rahm, Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	10	
19019011	Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von $\geq 90$ GHT	5,1 + 18 EUR/100 kg/net	10	
19019019	Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von < 90 GHT	5,1 + 14,7 EUR/100 kg/net	10	
19019091	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder < 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, ohne oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao (ausg. Malzextrakt sowie zur Kinderernährung, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und in Pulverform aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. Waren der Position 0401 bis 0404)	12,8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
19019099	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. Waren der Position 0401 bis 0404, ohne oder mit Gehalt an Kakao < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt (ausg. Malzextrakt sowie zur Ernährung von Kindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf und Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und Waren der Unterposition 1901.90.91)	7,6 + EA	10/OS $\geq$ 70 %	
19021100	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	7	
19021910	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß sowie keine Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	7	
19021990	Teigwaren, Weichweizenmehl oder Weichweizengrieß enthaltend, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	7,7 + 21,1 EUR/100 kg/net	7	
19022010	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
19022030	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, > 20 GHT Wurst und ähnl. Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschl. Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg/net	7	
19022091	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, gekocht (ausg. > 20 GHT Wurst und ähnl. Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschl. Fett jeder Art oder Herkunft oder > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend)	8,3 + 6,1 EUR/100 kg/net	7	
19022099	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch noch in anderer Weise zubereitet (ausg. gekocht oder > 20 GHT Wurst und ähnl. Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschl. Fett jeder Art oder Herkunft oder > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend)	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	7	
19023010	Teigwaren, in Form von getrockneten Zubereitungen (ausg. gefüllte Teigwaren)	6,4 + 24,6 EUR/100 kg/net	7	
19023090	Teigwaren, gekocht oder anders zubereitet (ausg. gefüllte oder getrocknete Teigwaren)	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	7	
19024010	Couscous, unzubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg/net	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
19024090	Couscous, gekocht oder anders zubereitet	6,4 + 9,7 EUR/100 kg/net	7	
19030000	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg/net	7	
19041010	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Mais „z. B. Cornflakes“	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	7	
19041030	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	7	
19041090	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (ausg. auf der Grundlage von Mais oder Reis)	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	7	
19042010	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	7	
19042091	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Mais (ausg. Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	3,8 + 20 EUR/100 kg/net	7	
19042095	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausg. Zubereitungen nach der Art „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	5,1 + 46 EUR/100 kg/net	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
19042099	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide (ausg. auf der Grundlage von Mais oder Reis sowie Zubereitungen nach der Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	5,1 + 33,6 EUR/100 kg/net	7	
19043000	Bulgur-Weizen in Form von bearbeiteten Körnern, durch Kochen von Hartweizenkörnern hergestellt	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	7	
19049010	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit nicht genannt (ausg. Mehl, Grütze und Grieß, Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten zubereitet, Lebensmittelzubereitungen aus nichtgerösteten Getreideflocken sowie Lebensmittelzubereitungen aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide)	8,3 + 46 EUR/100 kg/net	7	
19049080	Getreide in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit nicht genannt (ausg. Reis und Mais, Mehl, Grütze und Grieß, Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten zubereitet, Lebensmittelzubereitungen aus nichtgerösteten Getreideflocken, Lebensmittelzubereitungen aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide sowie Bulgur-Weizen)	8,3 + 25,7 EUR/100 kg/net	7	
19051000	Knäckebrot	5,8 + 13 EUR/100 kg/net	7	
19052010	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnl. Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von < 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg/net	7	
19052030	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnl. Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von ≥ 30 GHT, jedoch < 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg/net	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
19052090	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnl. Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von $\geq 50$ GHT	10,1 + 31,4 EUR/100 kg/net	7	
19053111	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 85$ g	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	
19053119	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 85$ g	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	
19053130	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von $\geq 8$ GHT (ausg. ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	
19053191	Doppelkekse mit Füllung, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von $< 8$ GHT (ausg. ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	
19053199	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von $< 8$ GHT (ausg. ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt sowie Doppelkekse mit Füllung)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	
19053205	Waffeln mit einem Wassergehalt von $> 10$ GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	7	
19053211	Waffeln, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 85$ g (ausg. mit einem Wassergehalt von $> 10$ GHT)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
19053219	Waffeln, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 85$ g sowie Waffeln mit einem Wassergehalt von $> 10$ GHT)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	
19053291	Waffeln, gesalzen, auch gefüllt (ausg. mit einem Wassergehalt von $> 10$ GHT)	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	7	
19053299	Waffeln, auch kakaohaltig, auch gefüllt (ausg. ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen, gesalzen sowie solche mit einem Wassergehalt von $> 10$ GHT)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	
19054010	Zwieback	9,7 + EA	7	
19054090	Brot, geröstet, und ähnl. geröstete Waren (ausg. Zwieback)	9,7 + EA	7	
19059010	ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg/net	7	
19059020	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg/net	7	
19059030	Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils $\leq 5$ GHT	9,7 + EA	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
19059045	Kekse und ähnl. Kleingebäck, ungesüßt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	7	
19059055	Backwaren, extrudierte und expandierte, gesalzen oder aromatisiert (ausg. Knäckeibrot, Zwieback, geröstetes Brot und ähnl. geröstete Waren sowie Waffeln)	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	7	
19059060	Torten, Rosinenbrot, Panettone, Baisers, Christstollen, Hörnchen und andere gesüßte Backwaren (ausg. Knäckeibrot, Leb- und Honigkuchen und ähnl. Waren, Kekse und ähnl. Kleingebäck, Waffeln und Zwieback)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	7	
19059090	Pizzas, Quiches und andere ungesüßte Backwaren (ausg. Knäckeibrot, Kekse und ähnl. Kleingebäck, Waffeln, Zwieback und ähnl. geröstete Waren, Brot, Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneien verwendeten Art, Siegeloblaten)	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	7	
20011000	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	17,6	10	
20019010	Mango-Chutney, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Frei	0	
20019020	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	5	0	
20019030	Zuckermais „ <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> “, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	SC	PY
20019040	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnl. genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von $\geq 5$ GHT, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20019050	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	16	10	
20019065	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	16	10	
20019070	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	16	10	
20019092	Palmherzen, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-„nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	10	4	
20019097	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Gurken und Cornichons, Mango-Chutney, Früchte Capsicum mit brennendem Geschmack, Zuckermais; Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnl. genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von $\geq 5$ GHT; Pilze, Palmherzen, Oliven, Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack sowie Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-„nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	16	10	
20021010	Tomaten, geschält (anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht), ganz oder in Stücken	14,4	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20021090	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ganz oder in Stücken (ausg. geschält)	14,4	7	
20029011	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von < 12 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	7	
20029019	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von < 12 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	7	
20029031	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	7	
20029039	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	7	
20029091	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20029099	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	7	
20031020	Pilze der Gattung Agaricus, vorläufig haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/net eda	7	
20031030	Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet oder haltbar gemacht, anders als mit Essig oder Essigsäure (ausg. vollständig gegart und nur vorläufig haltbar gemacht)	18,4 + 222 EUR/100 kg/net eda	7	
20039010	Trüffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, anders als mit Essig oder Essigsäure	14,4	7	
20039090	Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht, anders als mit Essig oder Essigsäure (ausg. der Gattung Agaricus)	18,4	10	
20041010	Kartoffeln, gegart, jedoch nicht weiter zubereitet, gefroren	14,4	7	
20041091	Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, gefroren	7,6 + EA	7	
20041099	Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren (ausg. nur gegart oder in Form von Mehl, Grieß oder Flocken)	17,6	7	
20049010	Zuckermais „ <i>Zea mays var. saccharata</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	SC	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20049030	Sauerkraut, Kapern und Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren	16	10	
20049050	Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “ und grüne Bohnen „ <i>Phaseolus spp.</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren	19,2	10	
20049091	Zwiebeln, nur gegart, gefroren	14,4	7	
20049098	Gemüse und Mischungen von Gemüsen, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren (ausg. mit Zucker haltbar gemacht sowie Tomaten, Pilze, Trüffeln, Kartoffeln, Zuckermais „ <i>Zea mays var. saccharata</i> “, Sauerkraut, Kapern, Oliven, Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “, grüne Bohnen „ <i>Phaseolus spp.</i> “ und gegarte Zwiebeln, je für sich)	17,6	10	
20051000	Gemüse, homogenisiert, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g	17,6	10	
20052010	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ungefroren	8,8 + EA	7	
20052020	Kartoffeln in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet, ungefroren	14,1	7	
20052080	Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren (ausg. in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie in dünnen Scheiben, in Fett oder Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet)	14,1	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20054000	Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. gefroren)	19,2	10	
20055100	Bohnen „ <i>Vigna spp., Phaseolus spp.</i> “, ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. gefroren)	17,6	10	
20055900	Bohnen „ <i>Vigna spp., Phaseolus spp.</i> “, nicht ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. gefroren)	19,2	10	
20056000	Spargel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. gefroren)	17,6	10	
20057000	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. gefroren)	12,8	7	
20058000	Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. gefroren)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	SC	
20059100	Bambussprossen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. gefroren)	17,6	10	
20059910	Gemüse aus Früchten der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	6,4	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20059920	Kapern, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	16	10	
20059930	Artischocken, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	17,6	10	
20059950	Mischungen von Gemüsen, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	17,6	10	
20059960	Sauerkraut, ungefroren	16	10	
20059980	Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren (ausg. mit Zucker haltbar gemacht sowie homogenisiertes Gemüse der Unterposition 2005.10 sowie Tomaten, Pilze, Trüffeln, Kartoffeln, Sauerkraut, Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “, Bohnen „ <i>Vigna spp</i> “, „ <i>Phaseolus spp.</i> “, Spargel, Oliven, Zuckermais „ <i>Zea mays var. Saccharata</i> “], Bambussprossen, Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> mit brennendem Geschmack, Kapern, Artischocken und Mischungen von Gemüsen)	17,6	10	
20060010	Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht „durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert“	Frei	0	
20060031	Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht „durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert“, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20060035	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, „Betel-“nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, mit Zucker haltbar gemacht „durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert“, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	12,5 + 15 EUR/100 kg/net	10	
20060038	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht „durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert“, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT (ausg. Kirschen, Ingwer, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	20 + 23,9 EUR/100 kg/net	10	
20060091	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, „Betel-“nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, mit Zucker haltbar gemacht „durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert“, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	12,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20060099	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht „durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert“, mit einem Zuckergehalt von $\leq 13$ GHT (ausg. Ingwer, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	20	10	
20071010	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g, mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	10	
20071091	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT)	15	7	
20071099	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT sowie von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	24	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20079110	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	20 + 23 EUR/100 kg/net	10	
20079130	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 13 bis 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	20 + 4,2 EUR/100 kg/net	10	
20079190	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT sowie homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	21,6	10	
20079910	Pflaumenmus und Pflaumenpaste, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	10	
20079920	Maronenpaste und Maronenmus, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	24 + 19,7 EUR/100 kg/net	10	
20079931	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Kirschen, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	24 + 23 EUR/100 kg/net	10	
20079933	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Erdbeeren, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	24 + 23 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20079935	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Himbeeren, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	24 + 23 EUR/100 kg/net	10	
20079939	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, Zuckergehalt > 30 GHT (ausg. von Himbeeren, Erdbeeren, Kirschen und Zitrusfrüchten, Maronenpaste und Maronenmus, homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10 sowie Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit Gewicht des Inhalts > 100 kg, zur industriellen Verarbeitung)	24 + 23 EUR/100 kg/net	10	
20079950	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 13 bis 30 GHT (ausg. von Zitrusfrüchten sowie homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	24 + 4,2 EUR/100 kg/net	10	
20079993	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-, Jack-, Passionsfrüchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Sapotpflaumen, Karambolen, Pitahayas, Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, Betel-, Kola- und Macadamia-Nüssen, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10)	15	7	
20079997	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, homogenisierte Zubereitungen der Unterposition 2007.10 sowie von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-[Betel-]nüssen, Kolanüssen, Macadamia-Nüssen und von Zitrusfrüchten)	24	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20081110	Erdnussbutter	12,8	10	
20081191	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. geröstet, mit Zucker haltbar gemacht sowie Erdnussbutter)	11,2	7	
20081196	Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	12	7	
20081198	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. geröstet, mit Zucker haltbar gemacht sowie Erdnussbutter)	12,8	7	
20081911	Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-“nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, einschl. Mischungen mit einem Gehalt an Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-,Betel-“nüssen, Kolanüssen und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit Zucker haltbar gemacht)	7	4	
20081913	Mandeln und Pistazien, geröstete, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	9	4	
20081919	Schalenfrüchte und andere Samen, einschl. Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, Erdnüsse, geröstete Mandeln und Pistazien sowie Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse und deren Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von ≥ 50 GHT)	11,2	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20081991	Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-“nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, einschl. Mischungen mit einem Gehalt an Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-,Betel-“nüssen, Kolanüssen und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	8	4	
20081993	Mandeln und Pistazien, geröstete, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	10,2	7	
20081995	Nüsse, geröstete, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. Erdnüsse, Mandeln und Pistazien sowie Kokosnüsse, Kascha-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	12	7	
20081999	Schalenfrüchte und andere Samen, einschl. Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, Erdnüsse, geröstete Nüsse sowie Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse und deren Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von $\geq 50$ GHT)	12,8	7	
20082011	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 17$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	10	
20082019	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 17$ GHT)	25,6	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20082031	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 19 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	25,6 + 2,5 EUR/100 kg/net	10	
20082039	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 19 GHT)	25,6	7	
20082051	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 17 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	19,2	10	
20082059	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT bis 17 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	10	
20082071	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 19 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	20,8	10	
20082079	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT bis 19 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	19,2	10	
20082090	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	18,4	10	
20083011	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas	25,6	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20083019	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	10	
20083031	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	24	10	
20083039	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	25,6	10	
20083051	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	15,2	10	
20083055	Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	18,4	10	
20083059	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten sowie Segmente von Pampelmusen und Grapefruits)	17,6	10	
20083071	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	15,2	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20083075	Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	17,6	10	
20083079	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten sowie Segmente von Pampelmusen und Grapefruits)	20,8	10	
20083090	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	18,4	10	
20084011	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg	25,6	10	
20084019	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	7	
20084021	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT)	24	10	
20084029	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT)	25,6	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20084031	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	7	
20084039	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT)	25,6	10	
20084051	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	10	
20084059	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von ≤ 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	16	10	
20084071	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	19,2	10	
20084079	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von ≤ 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	17,6	10	
20084090	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	16,8	10	
20085011	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20085019	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	7	
20085031	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	24	10	
20085039	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	25,6	10	
20085051	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	7	
20085059	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT)	25,6	10	
20085061	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	19,2	10	
20085069	Aprikosen [Marillen], zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20085071	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	20,8	10	
20085079	Aprikosen [Marillen], zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	19,2	10	
20085092	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≥ 5 kg	13,6	7	
20085098	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von < 5 kg	18,4	10	
20086011	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas	25,6	10	
20086019	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	7	
20086031	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	24	10	
20086039	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	25,6	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20086050	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	10	
20086060	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	20,8	10	
20086070	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≥ 4,5 kg	18,4	10	
20086090	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von < 4,5 kg	18,4	10	
20087011	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6	7	
20087019	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20087031	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85\%$ mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT)	24	7	
20087039	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85\%$ mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT)	25,6	7	
20087051	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 15$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	7	
20087059	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 15$ GHT)	25,6	7	
20087061	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von $> 13$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg	19,2	7	
20087069	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT bis 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg	17,6	7	
20087071	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von $> 15$ GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	19,2	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20087079	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	17,6	7	
20087092	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≥ 5 kg	15,2	7	
20087098	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von < 5 kg	18,4	7	
20088011	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas	25,6	10	
20088019	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	10	
20088031	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	24	10	
20088039	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Zuckergehalt von ≤ 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	25,6	10	
20088050	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20088070	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	20,8	10	
20088090	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	18,4	10	
20089100	Palmherzen, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol (ausg. mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht)	10	4	
20089311	Preiselbeeren und Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas (ausg. mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup eingelegt, sowie Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, durch Kochen hergestellt)	25,6	10	
20089319	Preiselbeeren und Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas (ausg. mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup eingelegt, sowie Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, durch Kochen hergestellt)	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	10	
20089321	Preiselbeeren und Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $\leq 9$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas (ausg. mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup eingelegt, sowie Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, durch Kochen hergestellt)	24	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089329	Preiselbeeren und Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $\leq 9$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas (ausg. mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup eingelegt, sowie Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, durch Kochen hergestellt)	25,6	10	
20089391	Preiselbeeren und Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $> 1$ kg (ausg. mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup eingelegt, sowie Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, durch Kochen hergestellt)	17,6	10	
20089393	Preiselbeeren und Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 1$ kg (ausg. mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup eingelegt, sowie Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, durch Kochen hergestellt)	20,8	10	
20089399	Preiselbeeren und Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker (ausg. Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, durch Kochen hergestellt)	18,4	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089712	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“-, Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas	16	10	
20089714	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von $\geq 50$ GHT sowie von Erdnüssen und anderen Samen)	25,6	10	
20089716	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“-, Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	10	
20089718	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von $\geq 50$ GHT sowie von Erdnüssen und anderen Samen)	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089732	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“- , Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT)	15	7	
20089734	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT sowie Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von $\geq 50$ GHT sowie von Erdnüssen und anderen Samen)	24	10	
20089736	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“- , Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Gehalt von $\leq 11,85$ % mas, mit Zusatz von Zucker	16	10	
20089738	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von $> 9$ GHT sowie Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von $\geq 50$ GHT sowie von Erdnüssen und anderen Samen)	25,6	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089751	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“-, Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg	11	7	
20089759	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 1$ kg (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von $\geq 50$ GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterposition 1904.20.10)	17,6	10	
20089772	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“-, Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, bei denen das Gewicht keines Anteils $> 50$ GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	8,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089774	Mischungen von Früchten bei denen das Gewicht keines Anteils > 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterposition 1904.20.10)	13,6	7	
20089776	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Mischungen, bei denen das Gewicht keines Anteils > 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt)	12	7	
20089778	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Mischungen bei denen das Gewicht keines Anteils > 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt sowie Zubereitungen nach Art der "Müsli" auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterposition 1904.20.10)	19,2	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089792	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“-, Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\geq 5$ kg	11,5	7	
20089793	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\geq 5$ kg, anderweit nicht genannt (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von $\geq 50$ GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der "Müsli" auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterposition 1904.20.10)	18,4	10	
20089794	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“-, Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\geq 4,5$ bis $< 5$ kg	11,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089796	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\geq 4,5$ bis $< 5$ kg, anderweit nicht genannt (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß den Zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von $\geq 50$ GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der "Müsli" auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterposition 1904.20.10)	18,4	10	
20089797	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-, „Betel“- , Kola- und Macadamia-Nüssen von $\geq 50$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $< 4,5$ kg	11,5	7	
20089798	Mischungen von Früchten und anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $< 4,5$ kg, anderweit nicht genannt (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 20 mit einem Gehalt von $\geq 50$ GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der "Müsli" auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterposition 1904.20.10)	18,4	10	
20089911	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas	10	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089919	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	16	10	
20089921	Weintrauben, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg/net	10	
20089923	Weintrauben, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	25,6	10	
20089924	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas	16	10	
20089928	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas (ausg. mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt sowie Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtrose und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Moosbeeren, Ingwer, Weintrauben, Passionsfrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)	25,6	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089931	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und <a href="#">mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von &gt; 11,85 % mas</a>	16 + 2,6 EUR/100 kg/net	10	
20089934	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas (ausg. mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt sowie Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtrose und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Moosbeeren, Ingwer, Weintrauben, Passionsfrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)	25,6 + 4,2 EUR/100 kg/net	10	
20089936	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	15	7	
20089937	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Moosbeeren, Ingwer, Weintrauben, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas)	24	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089938	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	16	10	
20089940	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Moosbeeren, Ingwer, Weintrauben, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas)	25,6	10	
20089941	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	Frei	0	
20089943	Weintrauben, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	19,2	10	
20089945	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	10	
20089948	Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	11	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089949	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt sowie Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht muse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Moosbeeren, Ingwer, Weintrauben, Pflaumen, Passionsfrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)	17,6	10	
20089951	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	Frei	0	
20089963	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Mischungen)	13	7	
20089967	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt sowie Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht muse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Moosbeeren, Ingwer, Passionsfrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)	20,8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20089972	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\geq 5$ kg	15,2	10	
20089978	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $< 5$ kg	18,4	10	
20089985	Mais, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker (ausg. Zuckermais [ <i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i> ])	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net	7	
20089991	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnl. genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von $\geq 5$ GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker (ausg. gefroren oder getrocknet)	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net	7	
20089999	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker (ausg. mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Moosbeeren, Pflaumen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnl. genießbare Pflanzenteile)	18,4	10	
20091111	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren, mit einem Brixwert von $> 67$ bei $20\text{ °C}$ und einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	50 %	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20091119	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	10	
20091191	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, gefroren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	50 %	
20091199	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausg. mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT)	15,2	10	
20091200	Orangensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von ≤ 20 bei 20 °C, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit Zusatz von Alkohol und gefrorener Orangensaft)	12,2	7	
20091911	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. gefroren)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	50 %	
20091919	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. gefroren)	33,6	10	
20091991	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. gefroren)	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	50 %	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20091998	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 20$ jedoch $\leq 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ (ausg. gefroren sowie mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT)	12,2	7	
20092100	Saft aus Grapefruits, nicht gegoren, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ , auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	12	7	
20092911	Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20092919	Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	10	
20092991	Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $> 20$ jedoch $\leq 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ , mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20092999	Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 20$ jedoch $\leq 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ (ausg. mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT)	12	7	
20093111	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20093119	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei 20 °C, mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen und Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	15,2	10	
20093151	Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	7	
20093159	Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	15,2	10	
20093191	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4	7	
20093199	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetztem Zucker enthaltend sowie Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	15,2	10	
20093911	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	50 %	
20093919	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	33,6	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20093931	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4	7	
20093939	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen und Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	15,2	10	
20093951	Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	50 %	
20093955	Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetzten Zucker von $\leq 30$ GHT	14,4	7	
20093959	Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	15,2	10	
20093991	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4 + 20,6 EUR/100 kg/net	50 %	
20093995	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT (ausg. Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20093999	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $> 20$ jedoch $\leq 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetztem Zucker enthaltend sowie Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	15,2	10	
20094192	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ , zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	10	
20094199	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16	10	
20094911	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20094919	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	10	
20094930	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $> 20$ jedoch $\leq 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	10	
20094991	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $> 20$ jedoch $\leq 67$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ , mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20094993	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT	15,2	10	
20094999	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16	10	
20095010	Tomatensaft mit einem Trockenmassegehalt von < 7 %, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, zugesetzten Zucker enthaltend	16	10	
20095090	Tomatensaft mit einem Trockenmassegehalt von < 7 %, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol (ausg. zugesetzten Zucker oder Alkohol enthaltend)	16,8	10	
20096110	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $\leq 30$ bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
20096190	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $\leq 30$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 18$ EUR für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	10	
20096911	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 22$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20096919	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
20096951	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30, jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, konzentriert (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
20096959	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. konzentriert)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
20096971	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT, konzentriert (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20096979	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von > 30 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 18$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. konzentriert oder mit Zusatz von Alkohol)	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20096990	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 18$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT)	22,4 + 27 EUR/hl	10	
20097120	Apfelsaft, ungegoren, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei 20 °C, mit Zusatz von Zucker (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	18	10	
20097199	Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 20$ bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	18	10	
20097911	Apfelsaft, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 22$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	30 + 18,4 EUR/100 kg/net	10	
20097919	Apfelsaft, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	30	10	
20097930	Apfelsaft, ungegoren, mit einem Brixwert von > 20 jedoch $\leq 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	18	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20097991	Apfelsaft, ungegoren, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 GHT (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	18 + 19,3 EUR/100 kg/net	10	
20097998	Apfelsaft, ungegoren, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT oder ohne zugesetzten Zucker (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	18	10	
20098111	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20098119	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	33,6	10	
20098131	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, ungegoren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	16,8	10	
20098151	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, ungegoren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20098159	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, ungegoren, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT (ausg. mit Zusatz von Alkohol)	16,8	10	
20098195	Saft aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i> , ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	14	7	
20098199	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren „ <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i> “, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	17,6	10	
20098911	Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 22$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20098919	Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $> 22$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	10	
20098934	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR pro 100 kg (ausgenommen Mischungen)	21 + 12,9 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20098935	Saft aus Früchten oder Gemüse, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR pro 100 kg (ausgenommen Mischungen und Saft aus Zitrusfrüchten, Maracujas, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Jackfrüchten, Guaven, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Sapotpflaumen, Karambolen oder Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20098936	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg (ausgenommen mit Alkohol und Mischungen)	21	10	
20098938	Saft aus Früchten oder Gemüse, ungegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg (ausgenommen mit Alkohol, Mischungen und Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln und Birnen)	33,6	10	
20098950	Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20098961	Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 18$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20098963	Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 18$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT	19,2	10	
20098969	Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	20	10	
20098971	Kirschsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, einem Wert von $> 30$ EUR pro 100 kg Nettogewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	10	
20098973	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $> 30$ EUR pro 100 kg Nettogewicht, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen Mischungen oder mit Alkohol)	10,5	7	
20098979	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschl. Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren, Birnen und Kirschen)	16,8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20098985	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR pro 100 kg, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT (ausgenommen Mischungen)	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	10	
20098986	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschl. Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20098988	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT (ausg. Mischungen)	10,5	7	
20098989	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschl. Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)	16,8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20098996	Kirschsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	17,6	10	
20098997	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C (ausg. Mischungen sowie zugesetzten Zucker enthaltend)	11	7	
20098999	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen, Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschl. Traubenmost, Äpfeln, Birnen, Kirschen und Preiselbeeren)	17,6	10	
20099011	Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 22$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20099019	Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von $> 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $> 22$ EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20099021	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft).	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20099029	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft)	33,6	10	
20099031	Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20099039	Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausg. mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT)	20	10	
20099041	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	10	
20099049	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20099051	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft)	16,8	10	
20099059	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $> 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft)	17,6	10	
20099071	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20099073	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT	15,2	10	
20099079	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16	10	
20099092	Mischungen von Säften aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT	10,5 + 12,9 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20099094	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $> 30$ GHT (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft sowie von Säften aus Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	16,8 + 20,6 EUR/100 kg/net	10	
20099095	Mischungen von Säften aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT	10,5	7	
20099096	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C, mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von $\leq 30$ GHT (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft sowie von Säften aus Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	16,8	10	
20099097	Mischungen von Säften aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	11	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
20099098	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von $\leq 67$ bei 20 °C und mit einem Wert von $\leq 30$ EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft sowie von Säften aus Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	17,6	10	
21011100	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	9	4	
21011292	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	7	
21011298	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee	9 + EA	0 + EA/10; OS $\geq 70$ %	
21012020	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	6	0	
21012092	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	0	
21012098	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	6,5 + EA	0 + EA/10; OS $\geq 70$ %	PY
21013011	geröstete Zichorien	11,5	7	
21013019	Kaffeemittel, geröstet (ausg. Zichorien)	5,1 + 12,7 EUR/100 kg/net	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
21013091	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien	14,1	10	
21013099	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln (ausg. Zichorien)	10,8 + 22,7 EUR/100 kg/net	10	
21021010	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	4	
21021031	Backhefen, getrocknet	12 + 49,2 EUR/100 kg/net	10	
21021039	Backhefen (ausg. getrocknet)	12 + 14,5 EUR/100 kg/net	10	
21021090	Hefen, lebend (ausg. ausgewählte Mutterhefen und Backhefen)	14,7	10	
21022011	Hefen, ohne Leben, in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnl. Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg	8,3	10	
21022019	Hefen, ohne Leben (ausg. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnl. Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg)	5,1	0	
21022090	Einzeller-Mikroorganismen, ohne Leben (ausg. in Aufmachung als Arzneiwaren sowie Hefen)	Frei	0	
21023000	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	4	
21031000	Sojasoße	7,7	4	
21032000	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	4	
21033010	Senfmehl (ausg. zubereitet)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
21033090	Senf, einschl. zubereitetes Senfmehl	9	4	
21039010	Mango-Chutney, flüssig	Frei	0	
21039030	Bitter, aromatische, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 0,5$ l	Frei	0	
21039090	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen sowie zusammengesetzte Würzmittel (ausg. Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, Mango-Chutney, flüssig sowie aromatische Bitter der Unterposition 2103.90.30)	7,7	4	
21041000	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11,5	7	
21042000	Lebensmittelzubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchten oder Nüssen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 250$ g	14,1	7	
21050010	Speiseeis, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von $< 3$ GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/100 kg/net	7	
21050091	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von $\geq 3$ GHT, jedoch $< 7$ GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg/net	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
21050099	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von $\geq 7$ GHT	7,9 + 54 EUR/100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg/net	7	
21061020	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder $< 1,5$ GHT Milchfett, $< 5$ GHT Saccharose oder Isoglucose, $< 5$ GHT Glucose oder $< 5$ GHT Stärke enthaltend	12,8	7	
21061080	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, $\geq 1,5$ GHT Milchfett, $\geq 5$ GHT Saccharose oder Isoglucose, $\geq 5$ GHT Glucose oder $\geq 5$ GHT Stärke enthaltend	EA	7	
21069020	Zubereitungen, zusammengesetzt, alkoholhaltig, der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 0,5$ % vol (ausg. solche auf der Basis von Riechstoffen)	17,3 MIN 1 EUR/ % vol/hl	10	
21069030	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt	42,7 EUR/100 kg/net mas	10	
21069051	Lactosesirup, aromatisiert oder gefärbt	14 EUR/100 kg/net	4	
21069055	Glucosesirup und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt	20 EUR/100 kg/net	10	
21069059	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausg. Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)	0,4 EUR/100 kg/netto je 1 GHT Saccharose	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
21069092	Lebensmittelzubereitungen, anderweit nicht genannt, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder < 1,5 GHT Milchfett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend	12,8	10	
21069098	Lebensmittelzubereitungen, anderweit nicht genannt, $\geq 1,5$ GHT Milchfett, $\geq 5$ GHT Saccharose oder Isoglucose, $\geq 5$ GHT Glucose oder $\geq 5$ GHT Stärke enthaltend	9 + EA	10/OS $\geq 70$ %	PY
22011011	Mineralwasser, natürliches, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, ohne Kohlensäure	Frei	0	
22011019	Mineralwasser, natürliches, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, mit Kohlensäure	Frei	0	
22011090	Mineralwasser, künstliches, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, einschl. kohlenstoffhaltiges Wasser	Frei	0	
22019000	Natürliches Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee (ausg. Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, Meerwasser, destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit)	Frei	0	
22021000	Wasser, einschl. Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, unmittelbar als Getränk verwendbar	9,6	4	
22029010	Getränke, nichtalkoholhaltig, keine Milch oder Milcherzeugnisse und keine Fette hieraus enthaltend (ausg. Wasser, Frucht- und Gemüsesäfte)	9,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22029091	Getränke, nichtalkoholhaltig, mit einem Gehalt an Fetten aus Milch oder Milcherzeugnissen von < 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg/net	7	
22029095	Getränke, nichtalkoholhaltig, mit einem Gehalt an Fetten aus Milch oder Milcherzeugnissen von ≥ 0,2 GHT, jedoch < 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg/net	7	
22029099	Getränke, nichtalkoholhaltig, mit einem Gehalt an Fetten aus Milch oder Milcherzeugnissen von ≥ 2 GHT	5,4 + 21,2 EUR/100 kg/net	7	
22030001	Bier aus Malz, in Flaschen mit einem Inhalt von ≤ 10 l	Frei	0	
22030009	Bier aus Malz, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 10 l (ausg. in Flaschen)	Frei	0	
22030010	Bier aus Malz, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 10 l	Frei	0	
22041011	Champagner, mit g.U.	32 EUR/hl	0	
22041091	Asti spumante, mit g.U.	32 EUR/hl	0	
22041093	Schaumwein aus frischen Weintrauben mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) (ausg. Asti spumante und Champagner)	32 EUR/hl	SW/12	
22041094	Schaumwein aus frischen Trauben mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	SW/12	
22041096	Rebsortenschaumweine aus frischen Weintrauben ohne g.U. und g.g.A.	32 EUR/hl	SW/12	
22041098	Schaumwein aus frischen Weintrauben (ausg. Rebsortenweine)	32 EUR/hl	SW/12	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042106	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, durch besondere Haltevorrichtungen befestigt, mit einem Inhalt von $\leq 2$ l; Wein in anderen Umschließungen mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von $\geq 1$ bar, jedoch $< 3$ bar, gemessen bei einer Temperatur von $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ „Perlwein“ – mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)	32 EUR/hl	4	
22042107	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, durch besondere Haltevorrichtungen befestigt, mit einem Inhalt von $\leq 2$ l; Wein in anderen Umschließungen mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von $\geq 1$ bar, jedoch $< 3$ bar, gemessen bei einer Temperatur von $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ „Perlwein“ – mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	4	
22042108	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, durch besondere Haltevorrichtungen befestigt, mit einem Inhalt von $\leq 2$ l; Wein in anderen Umschließungen mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von $\geq 1$ bar, jedoch $< 3$ bar, gemessen bei einer Temperatur von $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ „Perlwein“ – weder mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) noch mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	4	
22042109	Andere Weine aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, durch besondere Haltevorrichtungen befestigt, mit einem Inhalt von $\leq 2$ l; Wein in anderen Umschließungen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von $\geq 1$ bar, jedoch $< 3$ bar, gemessen bei einer Temperatur von $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ „Perlwein“ (ausg. Schaumwein und Rebsortenweine)	32 EUR/hl	4	
22042111	Weißweine aus Alsace „Elsass“, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15\text{ }%$ vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042112	Weißweine aus Bordeaux, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	Siehe Bemerkungen 13,1 EUR/hl	0	
22042113	Weißweine aus Bourgogne „Burgund“, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	Siehe Bemerkungen 13,1 EUR/hl	0	
22042117	Weißweine aus dem Val de Loire, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	Siehe Bemerkungen 13,1 EUR/hl	0	
22042118	Weißweine aus der Mosel, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	Siehe Bemerkungen 13,1 EUR/hl	0	
22042119	Weißweine aus der Pfalz, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042122	Weißweine aus Rheinhessen, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042123	Weißweine aus Tokaj „z. B. Aszu, Szamorodni, Máslás, Fordítás“, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	14,8 EUR/hl	0	
22042124	Weißweine aus Lazio, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042126	Weißweine aus der Toscana, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042127	Weißweine aus dem Trentino „Trentin“, aus Alto Adige „Südtirol“ und aus Friuli, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042128	Weißweine aus Veneto, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042132	Weißweine der Kategorie „Vinho Verde“ aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042134	Weißweine aus Penedés, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042136	Weißweine aus Rioja, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042137	Weißweine aus Valencia, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042138	Weißweine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Elsass, Bordeaux, Burgund, Val de Loire, Mosel, Pfalz, Rheinhessen, Tokaj, Lazio, Toscana, Trentin, Südtirol, Friuli, Veneto, Vinho Verde, Penedés, Rioja, Valencia sowie Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042142	Weine aus Bordeaux, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042143	Weine aus Bourgogne (Burgund), in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042144	Weine aus Beaujolais, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042146	Weine aus Côtes-du-Rhône, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042147	Weine aus Languedoc-Roussillon, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042148	Weine aus dem Val de Loire, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042162	Weine aus Piemonte „Piemont“, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042166	Weine aus der Toscana, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042167	Weine aus dem Trentino „Trentin“ und aus Alto Adige „Südtirol“, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol., mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042168	Weine aus Veneto, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042169	Weine aus Dão, aus Bairrada und aus Douro, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042171	Weine aus Navarra, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042174	Weine aus Penedés, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042176	Weine aus Rioja, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042177	Weine aus Valdepeñas, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042178	Weine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Bordeaux, Burgund, Beaujolais, Côtes-du-Rhône, Languedoc-Roussillon, Val de Loire, Piemont, Toscana, Trentin, Südtirol, Veneto, Dão, Bairrada, Douro, Navarra, Penedés, Rioja, Valdepeñas sowie Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042179	Weißweine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.g.A. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042180	Weine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.g.A (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042181	Rebsortenweißweine ohne g.U. und g.g.A. aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042182	Rebsortenweine ohne g.U. und g.g.A. aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042183	Weißweine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein und Rebsortenweine)	13,1 EUR/hl	0	
22042184	Weine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Weißwein und Rebsortenweine)	13,1 EUR/hl	0	
22042185	Madeira und Moscatel de Setubal, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 15$ % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	14,8 EUR/hl	0	
22042186	Sherry, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 15$ % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	14,8 EUR/hl	0	
22042187	Marsala, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 15$ % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	18,6 EUR/hl	0	
22042188	Samos und Muskat de Limnos, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 15$ % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	18,6 EUR/hl	0	
22042189	Portwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 15$ % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	14,8 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042190	Weine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 15$ % vol bis $22$ % vol, mit g.U. oder g.g.A. (ausg. Port, Madeira, Sherry, Marsala, Samos, Muskat de Limnos und Moscatel de Setubal)	18,6 EUR/hl	0	
22042191	Weine aus der Gemeinschaft, ohne g.U. oder g.g.A., in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 15$ % vol bis $22$ % vol	18,6 EUR/hl	0	
22042192	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 22$ % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0	
22042193	Weißweine, nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l, mit g.U. oder g.g.A. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	4	
22042194	Weine, nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l, mit g.U. oder g.g.A. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	4	
22042195	Rebsortenweißweine ohne g.U. und g.g.A., nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	4	
22042196	Rebsortenweine ohne g.U. und g.g.A., nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	13,1 EUR/hl	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042197	Weißweine, nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l (ausg. Schaumwein, Perlwein und Rebsortenweine)	13,1 EUR/hl	4	
22042198	Weine, nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l (ausg. Schaumwein, Perlwein, Weißwein und Rebsortenweine)	13,1 EUR/hl	4	
22042910	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, durch besondere Haltevorrichtungen befestigt, mit einem Inhalt von $> 2$ l; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von $\geq 1$ bar, jedoch $< 3$ bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	4	
22042911	Weißweine aus Tokaj „z. B. Aszu, Szamorodni, Máslás, Fordítás“, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0	
22042912	Weißweine aus Bordeaux, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042913	Qualitätsweißweine aus Bourgogne „Burgund“, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 15$ % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042917	Weißweine aus dem Val de Loire, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042918	Weißweine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Tokaj, Bordeaux, Burgund, Val de Loire sowie Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042942	Weine aus Bordeaux, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042943	Weine aus Bourgogne (Burgund), in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042944	Weine aus Beaujolais, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042946	Weine aus Côtes-du-Rhône, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042947	Weine aus Languedoc-Roussillon, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042948	Weine aus Val de Loire, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042958	Weine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol (ausg. Bordeaux, Burgund, Beaujolais, Côtes-du-Rhône, Languedoc-Roussillon, Val de Loire sowie Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042979	Weißwein aus frischen Weintrauben, in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042980	Weine aus frischen Weintrauben, in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol, mit g.U. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042981	Rebsortenweißweine ohne g.U. und g.g.A. aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042982	Rebsortenweine ohne g.U. und g.g.A. aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	0	
22042983	Weißweine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein und Rebsortenweine)	9,9 EUR/hl	0	
22042984	Weine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 15 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Weißwein und Rebsortenweine)	9,9 EUR/hl	0	
22042985	Madeira und Moscatel de Setubal, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	12,1 EUR/hl	0	
22042986	Sherry, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	12,1 EUR/hl	0	
22042987	Marsala, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	15,4 EUR/hl	0	
22042988	Samos und Muskat de Limnos, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	15,4 EUR/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042989	Portwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A.	12,1 EUR/hl	0	
22042990	Weine aus der Gemeinschaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 22 % vol, mit g.U. oder g.g.A. (ausg. Port, Madeira, Sherry, Marsala, Samos, Muskat de Limnos und Moscatel de Setubal)	15,4 EUR/hl	0	
22042991	Weine aus der Gemeinschaft, ohne g.U. oder g.g.A., in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 22 % vol	15,4 EUR/hl	0	
22042992	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0	
22042993	Weißweine, nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l, mit g.U. oder g.g.A. (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	4	
22042994	Weine, nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l, mit g.U. oder g.g.A. (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	4	
22042995	Rebsortenweißweine ohne g.U. und g.g.A. nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	4	
22042996	Rebsortenweine ohne g.U. und g.g.A., nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Schaumwein, Perlwein und Weißwein)	9,9 EUR/hl	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22042997	Weißweine, nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Schaumwein, Perlwein und Rebsortenweine)	9,9 EUR/hl	4	
22042998	Weine, nicht in der Gemeinschaft erzeugt, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Schaumwein, Perlwein, Weißwein und Rebsortenweine)	9,9 EUR/hl	4	
22043010	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 1 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)	32	10	
22043092	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 22, mit einer Dichte von ≤ 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 1 % vol, jedoch > 0,5 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
22043094	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von ≤ 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 1 % vol, jedoch > 0,5 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22043096	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 22, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei $20 \text{ }^\circ\text{C}$ und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1 \text{ } \%$ vol, jedoch $> 0,5 \text{ } \%$ vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen ist)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
22043098	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei $20 \text{ }^\circ\text{C}$ und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1 \text{ } \%$ vol, jedoch $> 0,5 \text{ } \%$ vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)	Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012	10/EP	
22051010	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2 \text{ l}$ und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 18 \text{ } \%$ vol	10,9 EUR/hl	0	
22051090	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2 \text{ l}$ und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 18 \text{ } \%$ vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0	
22059010	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2 \text{ l}$ und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 18 \text{ } \%$ vol	9 EUR/hl	0	
22059090	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2 \text{ l}$ und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 18 \text{ } \%$ vol	0,9 EUR/% vol/hl	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22060010	Tresterwein, aus Traubentrester gewonnen	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	0	
22060031	Apfelwein und Birnenwein, schäumend	19,2 EUR/hl	0	
22060039	Met und andere gegorenen Getränke sowie Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, schäumend, anderweit nicht genannt (ausg. Bier, Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost, Tresterwein sowie Apfel- und Birnenwein)	19,2 EUR/hl	0	
22060051	Apfelwein und Birnenwein, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	7,7 EUR/hl	0	
22060059	Met und andere gegorene Getränke sowie Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l, anderweit nicht genannt (ausg. Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost, Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, Tresterwein sowie Apfel- und Birnenwein)	7,7 EUR/hl	0	
22060081	Apfelwein und Birnenwein, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	5,76 EUR/hl	0	
22060089	Met und andere gegorene Getränke sowie Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l, anderweit nicht genannt (ausg. Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost, Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, Tresterwein sowie Apfel- und Birnenwein)	5,76 EUR/hl	0	
22071000	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von $\geq 80$ % vol, unvergällt	19,2 EUR/hl	EL	
22072000	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	EL	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22082012	Cognac, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22082014	Armagnac, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22082026	Grappa, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22082027	Brandy de Jerez, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22082029	Branntwein aus Wein oder Traubentrester, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l (ausg. Cognac, Armagnac, Grappa und Brandy de Jerez)	Frei	0	
22082040	Rohbrand, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22082062	Cognac, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22082064	Armagnac, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22082086	Grappa, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22082087	Brandy de Jerez, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22082089	Branntwein aus Wein oder Traubentrester, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l (ausg. Rohbrand sowie Cognac, Armagnac, Grappa und Brandy de Jerez)	Frei	0	
22083011	Bourbon-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22083019	Bourbon-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22083030	„Single Malt Scotch“-Whisky	Frei	0	
22083041	„Blended Malt Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22083049	„Blended Malt Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	Frei	0	
22083061	„Single Grain Scotch“-Whisky und „Blended Grain Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	Frei	0	
22083069	„Single Grain Scotch“-Whisky und „Blended Grain Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	Frei	0	
22083071	„Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. „Single Malt“- „Blended Malt“- „Single Grain“- und „Blended Grain“- Whisky)	Frei	0	
22083079	„Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. „Single Malt“- „Blended Malt“- „Single Grain“- und „Blended Grain“- Whisky)	Frei	0	
22083082	Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Bourbon-Whiskey und „Scotch“-Whisky)	Frei	0	
22083088	Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Bourbon-Whiskey und „Scotch“-Whisky)	Frei	0	
22084011	Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen (anderen als Ethyl- und Metyhylalkohol) von ≥ 225 g/hl reinen Alkohols „Toleranz 10 %“, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	4	
22084031	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, mit einem Wert von > 7,9 EUR/l reinen Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen [anderen als Ethyl- und Metyhylalkohol] von ≥ 225 g/hl reinen Alkohols „Toleranz 10 %“)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22084039	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, mit einem Wert von > 7,9 EUR/l reinen Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen [anderen als Ethyl- und Metyhylalkohol] von ≥ 225 g/hl reinen Alkohols „Toleranz 10 %“)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	4	
22084051	Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen (anderen als Ethyl- und Metyhylalkohol) von ≥ 225 g/hl reinen Alkohols „Toleranz 10 %“, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	0,6 EUR/% vol/hl	RM	
22084091	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, mit einem Wert von > 2 EUR/l reinen Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen [anderen als Ethyl- und Metyhylalkohol] von ≥ 225 g/hl reinen Alkohols „Toleranz 10 %“)	Frei	0	
22084099	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, mit einem Wert von ≤ 2 EUR/l reinen Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen [anderen als Ethyl- und Metyhylalkohol] von ≥ 225 g/hl reinen Alkohols „Toleranz 10 %“)	0,6 EUR/% vol/hl	RM	
22085011	Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	Frei	0	
22085019	Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	Frei	0	
22085091	Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	Frei	0	
22085099	Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22086011	Wodka mit einem Alkoholgehalt von $\leq 45,4$ % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22086019	Wodka mit einem Alkoholgehalt von $\leq 45,4$ % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22086091	Wodka mit einem Alkoholgehalt von $> 45,4$ % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22086099	Wodka mit einem Alkoholgehalt von $> 45,4$ % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22087010	Likör in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22087090	Likör in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22089011	Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22089019	Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22089033	Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22089038	Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22089041	Ouzo, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22089045	Calvados, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22089048	Obstbranntwein in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l (ausg. Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein, Kirschbranntwein und Calvados)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22089054	Tequila, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	Frei	0	
22089056	Branntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l (ausg. Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Whisky, Rum und anderer Branntwein gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, Gin, Genever, Arrak, Wodka, Likör, Ouzo sowie Obstbranntwein und Tequila)	Frei	0	
22089069	alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l (ausg. Ouzo, Branntwein und Likör)	Frei	0	
22089071	Obstbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l (ausg. Branntwein aus Wein- oder Traubentrester, Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein)	Frei	0	
22089075	Tequila, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l	Frei	0	
22089077	Branntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l (ausg. Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Whisky, Rum und anderer Branntwein gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, Gin, Genever, Arrak, Wodka, Likör, Ouzo sowie Obstbranntwein und Tequila)	Frei	0	
22089078	alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2$ l (ausg. Branntwein, Likör und Ouzo)	Frei	0	
22089091	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von $< 80$ % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2$ l	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	EL	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
22089099	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von < 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	1 EUR/% vol/hl	EL	
22090011	Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	6,4 EUR/hl	0	
22090019	Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	4,8 EUR/hl	0	
22090091	Speiseessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Weinessig)	5,12 EUR/hl	0	
22090099	Speiseessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Weinessig)	3,84 EUR/hl	0	
23011000	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen, ungenießbar; Grieben/Grammeln	Frei	0	
23012000	Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	Frei	0	
23021010	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais, mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 35 GHT	44 EUR/t	10	
23021090	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais, mit einem Gehalt an Stärke von > 35 GHT	89 EUR/t	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23023010	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen, mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 28$ GHT, vorausgesetzt, dass entweder $\leq 10$ GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von $> 10$ GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs $\geq 1,5$ GHT beträgt	44 EUR/t	10	
23023090	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen (ausg. mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 28$ GHT, vorausgesetzt, dass entweder $\leq 10$ GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von $> 10$ GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs $\geq 1,5$ GHT beträgt)	89 EUR/t	10	
23024002	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 35$ GHT	44 EUR/t	10	
23024008	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, mit einem Gehalt an Stärke von $> 35$ GHT	89 EUR/t	10	
23024010	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 28$ GHT, vorausgesetzt, dass entweder $\leq 10$ GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von $> 10$ GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs $\geq 1,5$ GHT beträgt (ausg. von Mais, Reis oder Weizen)	44 EUR/t	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23024090	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide (ausg. von Mais, Reis oder Weizen sowie mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 28$ GHT, vorausgesetzt, dass entweder $\leq 10$ GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von $> 10$ GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs $\geq 1,5$ GHT beträgt)	89 EUR/t	10	
23025000	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten	5,1	4	
23031011	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von $> 40$ GHT (ausg. eingedicktes Maisquellwasser)	320 EUR/t	50 %	
23031019	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von $\leq 40$ GHT (ausg. eingedicktes Maisquellwasser)	Frei	0	
23031090	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnl. Rückstände, einschl. eingedicktes Maisquellwasser (ausg. aus der Maisstärkegewinnung)	Frei	0	
23032010	ausgelaugte Rübenschnitzel	Frei	0	
23032090	Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung (ausg. ausgelaugte Rübenschnitzel)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23033000	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	Frei	0	
23040000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23050000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23061000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung aus Baumwollsamensamen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23062000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung aus Leinsamen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23063000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung aus Sonnenblumenkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23064100	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen „deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von < 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von < 30 Micromol/g aufweisen“, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23064900	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung aus Raps- oder Rübsensamen mit hohem Gehalt an Erucasäure „deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von $\geq 2$ GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von $\geq 30$ Micromol/g aufweisen“, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23065000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung aus Kokosnüssen (Kopra), auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23066000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23069005	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus Maiskeimen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Frei	0	
23069011	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, mit einem Gehalt an Olivenöl von $\leq 3$ GHT	Frei	0	
23069019	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, mit einem Gehalt an Olivenöl von $> 3$ GHT	48 EUR/t	0	
23069090	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets (ausg. aus Baumwollsamensamen, Leinsamen, Sonnenblumenkernen, Raps- oder Rübsensamen, Kokosnüssen [Kopra], Palmnüssen oder Palmkernen und Maiskeimen sowie aus der Gewinnung von Olivenöl, Sojaöl und Erdnussöl)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23070011	Weintrub [Weingeläger], mit einem Gesamtalkoholgehalt von $\leq 7,9$ % mas und einem Trockenmassegehalt von $\geq 25$ GHT	Frei	0	
23070019	Weintrub [Weingeläger] (ausg. mit einem Gesamtalkoholgehalt von $\leq 7,9$ % mas und einem Trockenmassegehalt von $\geq 25$ GHT)	1,62 EUR/kg/tot. alc.	4	
23070090	Weinstein, roh	Frei	0	
23080011	Traubentrester der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, mit einem Gesamtalkoholgehalt von $\leq 4,3$ % mas und einem Trockenmassegehalt von $\geq 40$ GHT	Frei	0	
23080019	Traubentrester der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets (ausg. mit einem Gesamtalkoholgehalt von $\leq 4,3$ % mas und einem Trockenmassegehalt von $\geq 40$ GHT)	1,62 EUR/kg/tot. alc.	0	
23080040	Eicheln und Rosskastanien sowie Trester der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets (ausg. Traubentrester)	Frei	0	
23080090	Maisstängel, Maisblätter, Obstschalen und andere pflanzliche Stoffe, pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit nicht genannt (ausg. Eicheln, Rosskastanien und Trester)	1,6	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23091011	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke und keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 10$ GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $< 10$ GHT	Frei	0	
23091013	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 10$ GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq 10$ , jedoch $< 50$ GHT	498 EUR/t	10	
23091015	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 10$ GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq 50$ , jedoch $< 75$ GHT	730 EUR/t	10	
23091019	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 10$ GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq 75$ GHT	948 EUR/t	10	
23091031	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von $> 10$ bis $30$ GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $< 10$ GHT	Frei	0	
23091033	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von $> 10$ bis $30$ GHT und einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq 10$ , jedoch $< 50$ GHT	530 EUR/t	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23091039	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT und einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq$ 50 GHT	888 EUR/t	10	
23091051	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT	102 EUR/t	10	
23091053	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT und einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq$ 10, jedoch < 50 GHT	577 EUR/t	10	
23091059	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT und einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq$ 50 GHT	730 EUR/t	10	
23091070	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	10	
23091090	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup noch Milcherzeugnisse enthaltend	9,6	4	
23099010	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren zur Ergänzung der im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Futterstoffe	3,8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23099020	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23, von der zur Fütterung verwendeten Art (ausg. Hunde- und Katzenfutter in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	Frei	0	
23099031	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 10$ GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $< 10$ GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	23 EUR/t	10	
23099033	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 10$ GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq 10$ , jedoch $< 50$ GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	498 EUR/t	10	
23099035	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 10$ GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq 50$ , jedoch $< 75$ GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	730 EUR/t	10	
23099039	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von $\leq 10$ GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq 75$ GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	948 EUR/t	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23099041	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	55 EUR/t	10	
23099043	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq$ 10, jedoch < 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	530 EUR/t	10	
23099049	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq$ 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	888 EUR/t	10	
23099051	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	102 EUR/t	10	
23099053	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq$ 10, jedoch < 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	577 EUR/t	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
23099059	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von $\geq$ 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	730 EUR/t	10	
23099070	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	948 EUR/t	10	
23099091	Rübenschnitzel, ausgelaugte, melassiert, von der zur Fütterung verwendeten Art	12	7	
23099096	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup noch Milcherzeugnisse enthaltend (ausg. Hunde- und Katzenfutter in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren, Rückstände aus der Maisstärkegewinnung gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23, ausgelaugte, melassierte Rübenschnitzel sowie Vormischungen)	9,6	4	
24011035	„Light-air-cured“-Tabak, unentrippt	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24011060	Sun-cured Orienttabak, unentrippt	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
24011070	Dark-air-cured Tabak, unentrippt	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24011085	„Flue-cured“-Tabak, unentrippt	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24011095	Tabak, unentrippt (ausg. light-air-cured, Sun-cured Orienttabak, Dark-air-cured sowie flue-cured Tabak)	10 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24012035	„Light-air-cured“-Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24012060	Sun-cured Orienttabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24012070	Dark-air-cured Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
24012085	„Flue-cured“-Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24012095	Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet (ausg. light-air-cured, Sun-cured Orienttabak, Dark-air-cured sowie flue-cured Tabak)	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24013000	Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg/net	4	
24021000	Zigarren (einschl. Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	7	
24022010	Zigaretten, Tabak und Nelken enthaltend	10	7	
24022090	Zigaretten, Tabak enthaltend (ausg. Nelken enthaltend)	57,6	7	
24029000	Zigarren (einschl. Stumpen) Zigarillos und Zigaretten, ganz aus Tabakersatzstoffen	57,6	7	
24031100	Wasserpfeifentabak (ausg. Erzeugnisse für Wasserpfeifen, die keinen Tabak enthalten. Siehe Unterpositions-Anmerkung 1)	74,9	7	
24031910	Rauchtabak, Wasserpfeifentabak, Tabak enthaltend), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 500 g (ausg. Wasserpfeifentabak, Tabak enthaltend)	74,9	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
24031990	Rauchtabak, Wasserpfeifentabak, Tabak enthaltend), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 500 g (ausg. Wasserpfeifentabak, Tabak enthaltend)	74,9	7	
24039100	„Homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak aus fein zerkleinerten Tabakblättern, Tabakabfällen oder Tabakstaub	16,6	7	
24039910	Kautabak und Schnupftabak	41,6	7	
24039990	Tabake und Tabakersatzstoffe, verarbeitet, Tabakmehl, Tabakauszüge und Tabaksoßen (ausg. Kautabak, Schnupftabak, Zigarren, einschl. Stumpfen, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen, homogenisierter oder rekonstituierter Tabak sowie aus der Tabakpflanze extrahiertes Nicotin oder aus Tabakauszügen oder Tabaksoßen hergestellte Insektenbekämpfungsmittel)	16,6	7	
25010010	Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	Frei	0	
25010031	Salz zur chemischen Umwandlung „Spaltung in Na und Cl“ zum Herstellen anderer Erzeugnisse	Frei	0	
25010051	Salz, vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken, einschl. Raffinage (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zum Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln)	1,7 EUR/1 000 kg/net	4	
25010091	Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg/net	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
25010099	Salz und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen „Antibackmittel oder Fluidifiantien“ (ausg. präpariertes Speisesalz, Salz zur chemischen Umwandlung „Spaltung in Na und Cl“, vergälltes Salz und Salz zu anderen industriellen technischen Zwecken)	2,6 EUR/1 000 kg/net	4	
25020000	Schwefelkies, nicht geröstet	Frei	0	
25030010	Schwefel, roh oder nichtraffiniert (ausg. sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel)	Frei	0	
25030090	Schwefel aller Art (ausg. roh oder nichtraffiniert sowie sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel)	1,7	0	
25041000	Natürlicher Grafit, in Pulverform oder in Flocken	Frei	0	
25049000	Natürlicher Grafit (ausg. in Pulverform oder in Flocken)	Frei	0	
25051000	Kieselsaure Sande und Quarzsande, auch gefärbt	Frei	0	
25059000	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt (ausg. kieselsaure Sande, Quarzsande, gold- und platinhaltige Sande, Zirkon-, Rutil- und Ilmenitsande, Monazitsande und Teer- oder Asphaltisande)	Frei	0	
25061000	Quarz (ausg. Quarzsande)	Frei	0	
25062000	Quarzite, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
25070020	Kaolin	Frei	0	
25070080	Kaolinhaltiger Ton und Lehm (ausg. Kaolin)	Frei	0	
25081000	Bentonit	Frei	0	
25083000	Feuerfester Ton und Lehm (ausg. Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und geblähter Ton)	Frei	0	
25084000	Ton und Lehm (ausg. feuerfester Ton und Lehm, Bentonit, Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm sowie geblähter Ton)	Frei	0	
25085000	Andalusit, Cyanit und Sillimanit	Frei	0	
25086000	Mullit	Frei	0	
25087000	Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	Frei	0	
25090000	Kreide	Frei	0	
25101000	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden, ungemahlen	Frei	0	
25102000	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden, gemahlen	Frei	0	
25111000	Natürliches Bariumsulfat „Baryt“	Frei	0	
25112000	Natürliches Bariumcarbonat „Witherit“, auch gebrannt (ausg. Bariumoxid)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
25120000	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle, z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit, und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von $\leq 1$	Frei	0	
25131000	Bimsstein	Frei	0	
25132000	Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt	Frei	0	
25140000	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Schieferpulver und Schieferabfälle	Frei	0	
25151100	Marmor und Travertin, roh oder grob behauen	Frei	0	
25151200	Marmor und Travertin, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	Frei	0	
25152000	Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einem Schüttgewicht von $\geq 2,5$ und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. in Form von Körnungen, Splitter oder Mehl sowie Marmor und Travertin)	Frei	0	
25161100	Granit, roh oder grob behauen (ausg. mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten)	Frei	0	



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 3 – PART 2/4

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
25161200	Granit, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten)	Frei	0	
25162000	Sandstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten)	Frei	0	
25169000	Porphyry, Basalt und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. in Form von Körnungen, Splitter oder Mehl oder mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten sowie Werksteine mit einem Schüttgewicht von $\geq 2,5$ , Granit und Sandstein)	Frei	0	
25171010	Feldsteine und Kies, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein „Flintstein“ und Kiesel, auch wärmebehandelt	Frei	0	
25171020	Dolomit und Kalksteine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, zerkleinert	Frei	0	
25171080	Steine, zerkleinert, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, auch wärmebehandelt (ausg. Feldsteine, Kies, Feuerstein und Kiesel sowie Dolomit und Kalksteine, zerkleinert)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
25172000	Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit Feldsteinen, Kies, Feuerstein „Flintstein“ und Kiesel von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art vermischt	Frei	0	
25173000	Teermakadam	Frei	0	
25174100	Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl aus Marmor, auch wärmebehandelt	Frei	0	
25174900	Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl, auch wärmebehandelt, aus Travertin, Ecaussine, Alabaster, Basalt, Granit, Sandstein, Porphy, Syenit, Lava, Gneis, Trachyt und anderen Steinen der Positionen 2515 und 2516 (ausg. Marmor)	Frei	0	
25181000	Dolomit, naturroh, weder gebrannt noch gesintert, einschl. Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. zerkleinerter Dolomit für den Beton-, Wege- oder Bahnbau)	Frei	0	
25182000	Dolomit, gebrannt oder gesintert (ausg. zerkleinerter Dolomit für den Beton-, Wege- oder Bahnbau)	Frei	0	
25183000	Dolomitstampfmasse	Frei	0	
25191000	Natürliches Magnesiumcarbonat „Magnesit“	Frei	0	
25199010	Magnesiumoxid, auch chemisch rein (ausg. gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
25199030	totgebrannte „gesinterte“ Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern;	Frei	0	
25199090	Geschmolzene Magnesia	Frei	0	
25201000	Gipsstein; Anhydrit	Frei	0	
25202000	Gips aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern	Frei	0	
25210000	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	Frei	0	
25221000	Luftkalk, ungelöscht	1,7	0	
25222000	Luftkalk, gelöscht	1,7	0	
25223000	Hydraulischer Kalk (ausg. reines Calciumoxid und Calciumhydroxid)	1,7	0	
25231000	Zementklinker	1,7	0	
25232100	Weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	1,7	0	
25232900	Portlandzement (ausg. weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt)	1,7	0	
25233000	Tonerdezement	1,7	0	
25239000	Zement, auch gefärbt (ausg. Portlandzement und Tonerdezement)	1,7	0	
25241000	Krokydolith-Asbest (ausg. Asbestwaren)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
25249000	Asbest (ausg. Krokydolith und Asbestwaren)	Frei	0	
25251000	Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	Frei	0	
25252000	Glimmerpulver	Frei	0	
25253000	Glimmerabfall	Frei	0	
25261000	Natürlicher Speckstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, sowie Talkum, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	Frei	0	
25262000	Natürlicher Speckstein und Talkum, gemahlen oder sonst zerkleinert	Frei	0	
25280000	Borate, natürlich, und ihre Konzentrate (auch calciniert) und natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub> von ≤ 85 GHT in der Trockenmasse (ausg. aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate)	Frei	0	
25291000	Feldspat	Frei	0	
25292100	Flussspat, mit einem Gehalt an Calciumfluorid von ≤ 97 GHT	Frei	0	
25292200	Flussspat, mit einem Gehalt an Calciumfluorid von > 97 GHT	Frei	0	
25293000	Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	Frei	0	
25301000	Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
25302000	Kieserit und Epsomit „natürliche Magnesiumsulfate“	Frei	0	
25309000	Arsensulfide, Alunit, Puzzolanerde, Farberden und andere mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt	Frei	0	
26011100	Nicht agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate (ausg. Schwefelkiesabbrände)	Frei	0	
26011200	Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate (ausg. Schwefelkiesabbrände)	Frei	0	
26012000	Schwefelkiesabbrände	Frei	0	
26020000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschl. eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von $\geq 20$ GHT, bezogen auf die Trockenmasse	Frei	0	
26030000	Kupfererze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26040000	Nickelerze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26050000	Cobalterze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26060000	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26070000	Bleierze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26080000	Zinkerze und ihre Konzentrate	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
26090000	Zinnerze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26100000	Chromerze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26110000	Wolframerze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26121010	Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von > 5 GHT „Euratom“	Frei	0	
26121090	Uranerze und ihre Konzentrate (ausg. Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von > 5 GHT)	Frei	0	
26122010	Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von > 20 GHT „Euratom“	Frei	0	
26122090	Thoriumerze und ihre Konzentrate (ausg. Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze und Konzentrate, mit einem Gehalt an Thorium von > 20 GHT)	Frei	0	
26131000	Molybdänerze und ihre Konzentrate, geröstet	Frei	0	
26139000	Molybdänerze und ihre Konzentrate (ausg. geröstet)	Frei	0	
26140000	Titanerze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26151000	Zirkonerze und ihre Konzentrate	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
26159000	Niobium-, Tantal- oder Vanadiumerze und deren Konzentrate	Frei	0	
26161000	Silbererze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26169000	Edelmetallerze und ihre Konzentrate (ausg. Silbererze und ihre Konzentrate)	Frei	0	
26171000	Antimonerze und ihre Konzentrate	Frei	0	
26179000	Erze und ihre Konzentrate (ausg. Eisen-, Mangan-, Kupfer-, Nickel-, Cobalt-, Aluminium-, Blei-, Zink-, Zinn-, Chrom-, Wolfram-, Uran-, Thorium-, Molybdän-, Titan-, Niobium-, Tantal-, Vanadium-, Zirkon-, Edelmetall- oder Antimonerze und deren Konzentrate)	Frei	0	
26180000	Granulierte Schlacke „Schlackensand“ aus der Eisen- und Stahlherstellung	Frei	0	
26190020	Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	Frei	0	
26190090	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (ausg. granulierte Schlacke, Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan)	Frei	0	
26201100	Galvanisationsmatte (Hartzink)	Frei	0	
26201900	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Zink enthaltend (ausg. Galvanisationsmatte (Hartzink))	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
26202100	Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln, aus Lagertanks von bleihaltigem Benzin und bleihaltigen Antiklopfmitteln, die im Wesentlichen aus Blei, Bleiverbindungen und Eisenoxid bestehen	Frei	0	
26202900	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Blei enthaltend (ausg. Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln)	Frei	0	
26203000	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Kupfer enthaltend	Frei	0	
26204000	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Aluminium enthaltend	Frei	0	
26206000	Schlacken, Aschen und Rückstände, Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden (ausg. solche aus der Eisen- und Stahlherstellung)	Frei	0	
26209100	Schlacken, Aschen und Rückstände, Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend (ausg. solche aus der Eisen- und Stahlherstellung)	Frei	0	
26209910	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Nickel enthaltend	Frei	0	
26209920	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	Frei	0	
26209940	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Zinn enthaltend	Frei	0	
26209960	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Titan enthaltend	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
26209995	Schlacken, Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausg. solche der Eisen- und Stahlherstellung sowie überwiegend Zink, Blei, Kupfer, Aluminium, Nickel, Niob, Tantal, Zinn oder Titan enthaltend, solche die Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthalten wie sie zum Gewinnen von Arsen oder der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden und solche die Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthalten)	Frei	0	
26211000	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	Frei	0	
26219000	Schlacken und Aschen, einschl. Seetangasche (ausg. Schlacken (einschl. granulierter Schlacke) aus der Eisen- und Stahlherstellung, Aschen und Rückstände, die Arsen, Metalle oder Metallverbindungen enthalten sowie solche vom Verbrennen von Siedlungsabfällen)	Frei	0	
27011100	Anthrazit, auch in Pulverform, nicht agglomeriert	Frei	0	
27011210	Kokskohle, bitumenhaltig, auch in Pulverform, unagglomeriert	Frei	0	
27011290	Steinkohle, bitumenhaltig, auch in Pulverform, unagglomeriert (ausg. Kokskohle)	Frei	0	
27011900	Steinkohle, auch in Pulverform, nicht agglomeriert (ausg. Anthrazit und bitumenhaltige Steinkohle)	Frei	0	
27012000	Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	Frei	0	
27021000	Braunkohle, auch in Pulverform, nicht agglomeriert (ausg. Gagat (Jett))	Frei	0	
27022000	Braunkohle, agglomeriert (ausg. Gagat (Jett))	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27030000	Torf, einschl. Torfstreu, auch agglomeriert	Frei	0	
27040011	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, auch agglomeriert, zum Herstellen von Elektroden	Frei	0	
27040019	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, auch agglomeriert (ausg. zum Herstellen von Elektroden)	Frei	0	
27040030	Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle, auch agglomeriert	Frei	0	
27040090	Koks und Schwelkoks, aus Torf, auch agglomeriert, und Retortenkohle	Frei	0	
27050000	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase (ausg. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe)	Frei	0	
27060000	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschl. rekonstituierte Teere	Frei	0	
27071000	Benzole > 50 GHT Benzol enthaltend (ausg. chemisch einheitlich)	3	0	
27072000	Toluole > 50 GHT Toluol enthaltend (ausg. chemisch einheitlich)	3	0	
27073000	Xylole > 50 GHT Xylol enthaltend (ausg. chemisch einheitlich)	3	0	
27074000	Naphthalin > 50 GHT Naphthalin enthaltend (ausg. chemisch einheitlich)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27075000	Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschl. der Destillationsverluste $\geq 65$ RHT übergehen (ausg. chemisch einheitliche Verbindungen)	3	0	
27079100	Kreosotöle (ausg. chemisch einheitlich)	1,7	0	
27079911	Leichtöle, roh, aus der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation $\geq 90$ RHT bis 200 °C übergehen (ausg. chemisch einheitlich)	1,7	0	
27079919	Öle, roh, aus der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers (ausg. Leichtöle bei deren Destillation $\geq 90$ RHT bis 200 °C übergehen sowie chemisch einheitliche Verbindungen)	Frei	0	
27079920	Anthracen (ausg. chemisch einheitlich); schwefelhaltige Kopfprodukte aus der ersten Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers	Frei	0	
27079950	Pyridinbasen, Chinolinbasen, Acrydinbasen, Anilinbasen und andere basische Erzeugnisse aus der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, anderweit nicht genannt	1,7	0	
27079980	Phenole > 50 % Phenol enthaltend (ausg. chemisch einheitlich)	1,2	0	
27079991	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers sowie ähnl. Erzeugnisse, sofern in ihnen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den unaromatischen Bestandteilen überwiegen, zum Herstellen von Kohlenstoff der Position 2803	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27079999	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
27081000	Pech aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	Frei	0	
27082000	Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	Frei	0	
27090010	Erdgaskondensate	Frei	0	
27090090	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh (ausg. Erdgaskondensate)	Frei	0	
27101211	Leichtöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 (ausg. mit Biodiesel)	4,7	0	
27101215	Leichtöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 und mit Biodiesel)	4,7	0	
27101221	Testbenzin (white spirit)	4,7	4	
27101225	Spezialbenzine (ausg. Testbenzin [white spirit]) aus Erdöl oder bituminösen Mineralien	4,7	4	
27101231	Flugbenzin	4,7	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27101241	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $\leq 0,013$ g/l, mit einer Research-Oktanzahl „ROZ“ von $< 95$ (ausg. mit Biodiesel)	4,7	4	
27101245	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $\leq 0,013$ g/l, mit einer Research-Oktanzahl „ROZ“ von $\geq 95$ , jedoch $< 98$ (ausg. mit Biodiesel)	4,7	4	
27101249	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $\leq 0,013$ g/l, mit einer Research-Oktanzahl „ROZ“ von $\geq 98$ (ausg. mit Biodiesel)	4,7	4	
27101251	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $> 0,013$ g/l und einer Research-Oktanzahl „ROZ“ von $< 98$ (ausg. Flugbenzin)	4,7	4	
27101259	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $> 0,013$ g/l und einer Research-Oktanzahl „ROZ“ von $\geq 98$ (ausg. Flugbenzin)	4,7	4	
27101270	Flugturbinenkraftstoff, leicht (ausg. Flugbenzin)	4,7	4	
27101290	Leichtöle und Zubereitungen aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, anderweit nicht genannt (ausg. mit Biodiesel, zur chemischen Umwandlung sowie Spezialbenzine, Motorenbenzin und leichter Flugturbinenkraftstoff)	4,7	4	
27101911	Öle, mittelschwer, aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	4,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27101915	Öle, mittelschwer, aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	4,7	0	
27101921	Flugturbinenkraftstoff, mittelschwer	4,7	4	
27101925	Leuchtöl „Kerosin“ (ausg. Flugturbinenkraftstoff)	4,7	4	
27101929	Mittelschwere Öle und Zubereitungen aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, anderweit nicht genannt (ausg. zur chemischen Umwandlung und Leuchtöl [Kerosin])	4,7	4	
27101931	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	3,5	0	
27101935	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0	
27101943	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von $\leq 0,001$ GHT (ausg. mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)	3,5	0	
27101946	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von $> 0,001$ GHT bis $0,002$ GHT (ausg. mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)	3,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27101947	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 0,002 GHT bis 0,1 GHT (ausg. mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)	3,5	0	
27101948	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 0,1 GHT (ausg. mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)	3,5	0	
27101951	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 (ausg. mit Biodiesel)	3,5	0	
27101955	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 und mit Biodiesel)	3,5	0	
27101962	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von ≤ 0,1 GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung sowie mit Biodiesel)	3,5	0	
27101964	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 1 GHT bis 1 GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung sowie mit Biodiesel)	3,5	0	
27101968	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 1 GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung sowie mit Biodiesel)	3,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27101971	Schmieröle und andere Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	3,7	0	
27101975	Schmieröle und andere Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,7	0	
27101981	Motorenöle, Kompressorenöle und Turbinenöle, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, wobei diese Öle der Grundbestandteil der Zubereitungen sind (ausg. zur chemischen Umwandlung)	3,7	0	
27101983	Hydrauliköle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, wobei diese Öle der Grundbestandteil der Zubereitungen sind (ausg. zur chemischen Umwandlung)	3,7	0	
27101985	Weißöle und Paraffinum liquidum, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, wobei diese Öle der Grundbestandteil der Zubereitungen sind (ausg. zur chemischen Umwandlung)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27101987	Getriebeöle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, wobei diese Öle der Grundbestandteil der Zubereitungen sind (ausg. zur chemischen Umwandlung)	3,7	0	
27101991	Metallbearbeitungsöle, Formöle und Korrosionsschutzöle, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, wobei diese Öle der Grundbestandteil der Zubereitungen sind (ausg. zur chemischen Umwandlung)	3,7	0	
27101993	Elektroisolieröle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, wobei diese Öle der Grundbestandteil der Zubereitungen sind (ausg. zur chemischen Umwandlung)	3,7	0	
27101999	Schmieröle und andere Schweröle und Zubereitungen, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, wobei diese Öle der Grundbestandteil der Zubereitungen sind, anderweit nicht genannt (ausg. zur chemischen Umwandlung)	3,7	0	
27102011	Gasöl mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, mit einem Schwefelgehalt von $\leq 0,001$ GHT, mit Biodiesel	3,5	0	
27102015	Gasöl mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, mit einem Schwefelgehalt von $> 0,001$ GHT, jedoch $\leq 0,002$ GHT, mit Biodiesel	3,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27102017	Gasöl mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, mit einem Schwefelgehalt von $> 0,002$ GHT, jedoch $\leq 0,1$ GHT, mit Biodiesel	3,5	0	
27102019	Gasöl mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, mit einem Schwefelgehalt von $> 0,1$ GHT, mit Biodiesel	3,5	0	
27102031	Heizöle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, mit einem Schwefelgehalt von $\leq 0,1$ GHT, mit Biodiesel	3,5	0	
27102035	Heizöle mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, mit einem Schwefelgehalt von $> 0,1$ GHT, jedoch $\leq 1$ GHT, mit Biodiesel	3,5	0	
27102039	Heizöle mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, mit einem Schwefelgehalt von $> 1$ GHT, mit Biodiesel	3,5	0	
27102090	Öle mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, mit Biodiesel (ausg. Gasöl und Heizöle)	3,7	4	
27109100	Ölabfälle, polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	0	
27109900	Ölabfälle hauptsächlich Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend (ausg. solche, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthalten)	3,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27111100	Erdgas, verflüssigt	0,7	0	
27111211	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von $\geq 99$ Hundertteilen, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	7	
27111219	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von $\geq 99$ Hundertteilen (ausg. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff)	Frei	0	
27111291	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von $< 99$ Hundertteilen, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	0,7	0	
27111293	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von $< 99$ Hundertteilen, zur chemischen Umwandlung (ausg. Verfahren der Unterposition 2711.12.91)	0,7	0	
27111294	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von $> 90$ Hundertteilen, jedoch $< 99$ Hundertteilen (ausg. zur chemischen Umwandlung)	0,7	0	
27111297	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von $\leq 90$ Hundertteilen (ausg. zur chemischen Umwandlung)	0,7	0	
27111310	Butane, verflüssigt, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 (ausg. mit einer Reinheit von $\geq 95$ % an n-Butan oder Isobutan)	0,7	0	
27111330	Butane, verflüssigt, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie Butane mit einer Reinheit von $\geq 95$ % an n-Butan oder Isobutan)	0,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27111391	Butane, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von > 90 Hundertteilen, jedoch < 95 Hundertteilen (ausg. zur chemischen Umwandlung)	0,7	0	
27111397	Butane, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von ≤ 90 Hundertteilen (ausg. zur chemischen Umwandlung)	0,7	0	
27111400	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien, verflüssigt (ausg. Ethylen mit einem Reinheitsgrad von ≥ 95 % und Propylen, Butylen und Butadien mit einem Reinheitsgrad von ≥ 90 %)	0,7	0	
27111900	Gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt, anderweit nicht genannt (ausg. Erdgas, Propan, Butane, Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien)	0,7	0	
27112100	Erdgas in gasförmigem Zustand	0,7	0	
27112900	Kohlenwasserstoffe in gasförmigem Zustand, anderweit nicht genannt (ausg. Erdgas)	0,7	0	
27121010	Vaselin, roh	0,7	0	
27121090	Vaselin, gereinigt	2,2	0	
27122010	Paraffin, synthetisch, mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT und mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	Frei	0	
27122090	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT (ausg. synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560)	2,2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27129011	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs „natürliche Erzeugnisse“, roh	0,7	0	
27129019	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs „natürliche Erzeugnisse“, gereinigt, auch gefärbt	2,2	0	
27129031	Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände „slack wax“, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, roh, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 (ausg. Vaseline, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT, Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs)	0,7	0	
27129033	Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände „slack wax“, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, roh, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie Vaseline, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT, Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs)	0,7	0	
27129039	Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände „slack wax“, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, roh (ausg. zur chemischen Umwandlung sowie Vaseline, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT, Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs)	0,7	0	
27129091	Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von $\geq 80$ GHT an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27129099	Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände „slack wax“, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt (ausg. Vaseline sowie Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT, Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs)	2,2	0	
27131100	Petrolkoks, nicht calciniert	Frei	0	
27131200	Petrolkoks, calciniert	Frei	0	
27132000	Bitumen aus Erdöl	Frei	0	
27139010	Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, zum Herstellen von Kohlenstoff der Position 2803	0,7	0	
27139090	Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, anderweit nicht genannt (ausg. zum Herstellen von Kohlenstoff der Position 2803 sowie Petrolkoks und Bitumen aus Erdöl)	0,7	0	
27141000	bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	Frei	0	
27149000	Naturbitumen und Naturasphalt; Asphaltite und Asphaltgestein	Frei	0	
27150000	Asphaltmastix, Verschnittbitumen und andere bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
27160000	Elektrischer Strom	Frei	0	
28011000	Chlor	5,5	4	
28012000	Iod	Frei	0	
28013010	Fluor	5	4	
28013090	Brom	5,5	4	
28020000	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	4	
28030000	Kohlenstoff „Ruß und andere Formen von Kohlenstoff“, anderweit nicht genannt	Frei	0	
28041000	Wasserstoff	3,7	0	
28042100	Argon	5	4	
28042910	Helium	Frei	0	
28042990	Neon, Krypton und Xenon	5	4	
28043000	Stickstoff	5,5	4	
28044000	Sauerstoff	5	4	
28045010	Bor	5,5	4	
28045090	Tellur	2,1	0	
28046100	Silicium, mit einem Gehalt an Silicium von $\geq 99,99$ GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28046900	Silicium, mit einem Gehalt an Silicium von < 99,99 GHT	5,5	4	
28047000	Phosphor	5,5	4	
28048000	Arsen	2,1	0	
28049000	Selen	Frei	0	
28051100	Natrium	5	4	
28051200	Calcium	5,5	4	
28051910	Strontium und Barium	5,5	4	
28051990	Alkalimetalle (ausg. Natrium)	4,1	0	
28053010	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	4	
28053090	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium (ausg. untereinander gemischt oder miteinander legiert)	2,7	0	
28054010	Quecksilber in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg „Standard-Gewicht“ und mit einem fob-Wert von $\leq$ 224 EUR für eine Flasche	3	0	
28054090	Quecksilber (ausg. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg „Standard-Gewicht“ und mit einem fob-Wert von $\leq$ 224 EUR für eine Flasche)	Frei	0	
28061000	Chlorwasserstoff „Salzsäure“	5,5	4	
28062000	Chloroschwefelsäure	5,5	4	
28070000	Schwefelsäure; Oleum	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28080000	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	4	
28091000	Diphosphorpentaoxid	5,5	4	
28092000	Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	4	
28100010	Dibortrioxid	Frei	0	
28100090	Boroxide und Borsäuren (ausg. Dibortrioxid)	3,7	0	
28111100	Fluorwasserstoff „Flusssäure“	5,5	4	
28111910	Hydrogenbromid „Bromwasserstoffsäure“	Frei	0	
28111920	Hydrogencyanid „Cyanwasserstoffsäure“ (Blausäure)	5,3	4	
28111980	Säuren, anorganisch (ausg. Chlorwasserstoff „Salzsäure“, Chloroschwefelsäure, Schwefelsäure, Oleum, Salpetersäure, Nitriersäure, Phosphorsäure, Polyphosphorsäuren, Borsäuren, Fluorwasserstoff „Flusssäure“, Hydrogenbromid „Bromwasserstoffsäure“, Hydrogencyanid „Cyanwasserstoffsäure“ (Blausäure))	5,3	4	
28112100	Kohlenstoffdioxid	5,5	4	
28112200	Siliciumdioxid	4,6	4	
28112905	Schwefeldioxid	5,5	4	
28112910	Schwefeltrioxid „Schwefelsäureanhydrid“; Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid)	4,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28112930	Stickstoffoxide	5	4	
28112990	Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle, anorganisch (ausg. Diphosphorpentaoxid, Boroxide, Kohlenstoffdioxid, Siliciumdioxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid „Schwefelsäureanhydrid“, Diarsentrioxid [Arsenigsäureanhydrid] und Stickstoffoxide)	5,3	4	
28121011	Phosphortrichloridoxid „Phosphoryltrichlorid“	5,5	4	
28121015	Phosphortrichlorid	5,5	4	
28121016	Phosphorpentachlorid	5,5	4	
28121018	Phosphorchloride und Phosphorchloridoxide (ausg. Phosphortrichloridoxid [Phosphoryltrichlorid], Phosphortrichlorid und Phosphorpentachlorid)	5,5	4	
28121091	Dischwefeldichlorid	5,5	4	
28121093	Schwefeldichlorid	5,5	4	
28121094	Phosgen „Carbonylchlorid“	5,5	4	
28121095	Thionylchlorid „Thionylchlorid“	5,5	4	
28121099	Chloride und Chloridoxide (ausg. des Phosphors sowie Dischwefeldichlorid, Schwefeldichlorid, Phosgen „Carbonylchlorid“ und Thionylchlorid „Thionylchlorid“)	5,5	4	
28129000	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle (ausg. Chloride und Chloridoxide)	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28131000	Kohlenstoffdisulfid	5,5	4	
28139010	Phosphorsulfide, einschl. handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	4	
28139090	Sulfide der Nichtmetalle (ausg. Phosphorsulfide, einschl. handelsübliches Phosphortrisulfid, und Kohlenstoffdisulfid)	3,7	0	
28141000	Ammoniak, wasserfrei	5,5	4	
28142000	Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	4	
28151100	Natriumhydroxid „Ätznatron“, fest	5,5	4	
28151200	Natriumhydroxid „Ätznatron“ in wässriger Lösung „Natronlauge“	5,5	4	
28152000	Kaliumhydroxid „Ätzkali“	5,5	4	
28153000	Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	4	
28161000	Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	0	
28164000	Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	4	
28170000	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	10	
28181011	Korund, künstlich, auch chemisch nicht einheitlich, von dem < 50 GHT des Gesamtgewichts eine Korngröße von > 10 mm aufweisen (ausg. mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von < 98,5 GHT)	5,2	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28181019	Korund, künstlich, auch chemisch nicht einheitlich, von dem $\geq 50$ GHT des Gesamtgewichts eine Korngröße von $> 10$ mm aufweisen (ausg. mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von $< 98,5$ GHT)	5,2	4	
28181091	Korund, künstlich, auch chemisch nicht einheitlich, von dem $< 50$ GHT des Gesamtgewichts eine Korngröße von $> 10$ mm aufweisen (ausg. mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von $< 98,5$ GHT, „hoher Reinheitsgrad“)	5,2	4	
28181099	Korund, künstlich, auch chemisch nicht einheitlich, von dem $\geq 50$ GHT des Gesamtgewichts eine Korngröße von $> 10$ mm aufweisen (ausg. mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von $< 98,5$ GHT, „hoher Reinheitsgrad“)	5,2	4	
28182000	Aluminiumoxid (ausg. künstlicher Korund)	4	0	
28183000	Aluminiumhydroxid	5,5	4	
28191000	Chromtrioxid	5,5	4	
28199010	Chromdioxid	3,7	0	
28199090	Chromoxide und Chromhydroxide (ausg. Chromtrioxid und Chromdioxid)	5,5	4	
28201000	Mangandioxid	5,3	4	
28209010	Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von $\geq 77$ GHT	Frei	0	
28209090	Manganoxide (ausg. Mangandioxid sowie Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von $\geq 77$ GHT)	5,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28211000	Eisenoxide und -hydroxide	4,6	4	
28212000	Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von $\geq 70$ GHT, berechnet als $\text{Fe}_2\text{O}_3$	4,6	4	
28220000	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	4	
28230000	Titanoxide	5,5	4	
28241000	Bleimonoxid „Lythargyrum, Massicot“	5,5	4	
28249000	Bleioxide (ausg. Bleimonoxid „Lythargyrum, Massicot“)	5,5	4	
28251000	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	4	
28252000	Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	4	
28253000	Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	4	
28254000	Nickeloxide und -hydroxide	Frei	0	
28255000	Kupferoxide und -hydroxide	3,2	0	
28256000	Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	5,5	4	
28257000	Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	4	
28258000	Antimonoxide	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28259011	Calciumhydroxid mit einer Reinheit von $\geq 98$ GHT in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von $> 75$ Mikrometer aufweisen und zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von $< 1,3$ Mikrometer aufweisen	Frei	0	
28259019	Calciumoxid, Calciumhydroxid und Calciumperoxid (ausg. Calciumhydroxid mit einer Reinheit von $\geq 98$ GHT in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von $> 75$ Mikrometer aufweisen und zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von $< 1,3$ Mikrometer aufweisen)	4,6	4	
28259020	Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	4	
28259040	Wolframoxide und -hydroxide	4,6	4	
28259060	Cadmiumoxid	Frei	0	
28259085	Basen, anorganisch sowie Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, anderweit nicht genannt	5,5	4	
28261200	Fluoride des Aluminiums	5,3	4	
28261910	Ammoniumfluoride oder Natriumfluoride	5,5	4	
28261990	Fluoride (ausg. des Ammoniums, des Natriums, des Aluminiums und des Quecksilbers)	5,3	4	
28263000	Natriumhexafluoroaluminat „synthetischer Kryolith“	5,5	4	
28269010	Dikaliumhexafluorozirconat	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28269080	Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze (ausg. Natriumhexafluoroaluminat „synthetischer Kryolith“, Dikaliumhexafluorozirconat sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
28271000	Ammoniumchlorid	5,5	4	
28272000	Calciumchlorid	4,6	4	
28273100	Chloride des Magnesiums	4,6	4	
28273200	Chloride des Aluminiums	5,5	4	
28273500	Chloride des Nickels	5,5	4	
28273910	Zinnchloride	4,1	0	
28273920	Eisenchloride	2,1	0	
28273930	Cobaltchloride	5,5	4	
28273985	Chloride (ausg. Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Aluminium-, Eisen-, Cobalt-, Nickel-, Zinn- und Quecksilberchlorid)	5,5	4	
28274100	Chloridoxide und Chloridhydroxide des Kupfers	3,2	0	
28274910	Bleichloridoxide und Bleichloridhydroxide	3,2	0	
28274990	Chloridoxide und Chloridhydroxide (ausg. des Kupfers, des Bleis und des Quecksilbers)	5,3	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28275100	Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	4	
28275900	Bromide und Bromidoxide (ausg. des Natriums, des Kaliums und des Quecksilbers)	5,5	4	
28276000	Iodide und Iodidoxide (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
28281000	Calciumhypochlorite, einschl. handelsübliches Calciumhypochlorit	5,5	4	
28289000	Hypochlorite, Chlorite und Hypobromite (ausg. Calciumhypochlorite)	5,5	4	
28291100	Chlorat des Natriums	5,5	4	
28291900	Chlorate (ausg. des Natriums)	5,5	4	
28299010	Perchlorate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	4,8	4	
28299040	Bromate des Kaliums oder des Natriums	Frei	0	
28299080	Bromate und Perbromate (ausg. Kalium- und Natriumbromat); Iodate und Periodate	5,5	4	
28301000	Natriumsulfide	5,5	4	
28309011	Calciumsulfid, Antimonsulfide und Eisensulfide	4,6	4	
28309085	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Natriumsulfide und Calciumsulfid, Antimonsulfide oder Eisensulfide sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28311000	Dithionite und Sulfoxylate des Natriums	5,5	4	
28319000	Dithionite und Sulfoxylate (ausg. des Natriums)	5,5	4	
28321000	Natriumsulfite	5,5	4	
28322000	Sulfite (ausg. Natriumsulfite)	5,5	4	
28323000	Thiosulfate	5,5	4	
28331100	Dinatriumsulfat	5,5	4	
28331900	Natriumsulfate (ausg. Dinatriumsulfat)	5,5	4	
28332100	Sulfate des Magnesiums	5,5	4	
28332200	Sulfate des Aluminiums	5,5	4	
28332400	Sulfate des Nickels	5	4	
28332500	Sulfate des Kupfers	3,2	0	
28332700	Sulfate des Bariums	5,5	4	
28332920	Cadmiumsulfat, Chromsulfate und Zinksulfat	5,5	4	
28332930	Cobaltsulfat und Titansulfat	5,3	4	
28332960	Bleisulfate	4,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28332980	Sulfate (ausgenommen des Natriums, Magnesiums, Aluminiums, Nickels, Kupfers, Bariums, Cadmiums, Chroms, Zinks, Cobalts, Titans, Bleis und Quecksilbers)	5	4	
28333000	Alaune	5,5	4	
28334000	Peroxosulfate „Persulfate“	5,5	4	
28341000	Nitrite	5,5	4	
28342100	Nitrate des Kaliums	5,5	4	
28342920	Bariumnitrat, Berylliumnitrat, Cadmiumnitrat, Cobaltnitrat, Nickelnitrat und Bleinitrat	5,5	4	
28342940	Kupfernitratre	4,6	4	
28342980	Nitrate (ausg. des Kaliums, des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Kupfers, des Bleis und des Quecksilbers)	3	0	
28351000	Phosphinate „Hypophosphite“ und Phosphonate „Phosphite“	5,5	4	
28352200	Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	4	
28352400	Phosphate des Kaliums	5,5	4	
28352500	Calciumhydrogenorthosphat „Dicalciumphosphat“	5,5	4	
28352600	Calciumphosphate (ausg. Calciumhydrogenorthosphat „Dicalciumphosphat“)	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28352910	Triammoniumphosphat	5,3	4	
28352930	Trinatriumphosphat	5,5	4	
28352990	Phosphate (ausg. Triammoniumphosphat, Mononatriumdihydrogenphosphat, Dinatriumhydrogenphosphat, Trinatriumphosphat sowie Phosphate des Kaliums, des Calciums und des Quecksilbers)	5,5	4	
28353100	Natriumtriphosphat „Natriumtripolyphosphat“, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	4	
28353900	Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Natriumtriphosphat „Natriumtripolyphosphat“ und anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich)	5,5	4	
28362000	Dinatriumcarbonat	5,5	4	
28363000	Natriumhydrogencarbonat „Natriumbicarbonat“	5,5	4	
28364000	Kaliumcarbonate	5,5	4	
28365000	Calciumcarbonat	5	4	
28366000	Bariumcarbonat	5,5	4	
28369100	Lithiumcarbonate	5,5	4	
28369200	Strontiumcarbonat	5,5	4	
28369911	Magnesiumcarbonate und Kupfercarbonate	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28369917	Carbonate; handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend (ausg. Dinatriumcarbonat, Natriumhydrogencarbonat [Natriumbicarbonat], Kaliumcarbonate, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat, Lithiumcarbonate, Strontiumcarbonat und Carbonate des Magnesiums und des Kupfers sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
28369990	Peroxocarbonate „Percarbonate“	5,5	4	
28371100	Cyanide des Natriums	5,5	4	
28371900	Cyanide und Cyanidoxide (ausg. des Natriums und des Quecksilbers)	5,5	4	
28372000	Komplexe Cyanide (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
28391100	Natriummetasilicate, einschl. handelsübliche	5	4	
28391900	Silicate des Natriums, einschl. handelsübliche (ausg. Natriummetasilicate)	5	4	
28399000	Silicate, einschl. handelsübliche Silicate der Alkalimetalle (ausg. des Natriums)	5	4	
28401100	Dinatriumtetraborat „raffinierter Borax“, wasserfrei	Frei	0	
28401910	Dinatriumtetraboratpentahydrat	Frei	0	
28401990	Dinatriumtetraborat „raffinierter Borax“ (ausg. wasserfrei sowie Dinatriumtetraboratpentahydrat)	5,3	4	
28402010	Natriumborate, wasserfrei (ausg. Dinatriumtetraborat „raffinierter Borax“)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28402090	Borate (ausg. Natriumborate, wasserfrei, und Dinatriumtetraborat „raffinierter Borax“)	5,3	4	
28403000	Peroxoborate „Perborate“	5,5	4	
28413000	Natriumdichromat	5,5	4	
28415000	Chromate und Dichromate; Peroxochromate (ausg. Natriumdichromat sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
28416100	Kaliumpermanganat	5,5	4	
28416900	Manganite, Manganate und Permanganate (ausg. Kaliumpermanganat)	5,5	4	
28417000	Molybdate	5,5	4	
28418000	Wolframate	5,5	4	
28419030	Zinkate und Vanadate	4,6	4	
28419085	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide (ausg. Chromate, Dichromate, Peroxochromate, Manganite, Manganate, Permanganate, Molybdate, Wolframate, Zinkate und Vanadate)	5,5	4	
28421000	Doppelsilicate oder komplexe Silicate der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren, einschl. Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich)	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28429010	Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	5,3	4	
28429080	Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (ausg. der Metalloxide oder Metallperoxide, Doppelsilicate oder komplexe Silicate [einschl. Aluminosilicate auch chemisch nicht einheitlich], Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs und Azide sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
28431010	Silber in kolloidem Zustand	5,3	4	
28431090	Edelmetalle in kolloidem Zustand (ausg. Silber)	3,7	0	
28432100	Silbernitrat	5,5	4	
28432900	Silberverbindungen, anorganisch oder organisch, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Quecksilberverbindungen sowie Silbernitrat)	5,5	4	
28433000	Goldverbindungen, anorganisch oder organisch, auch chemisch nicht einheitlich	3	0	
28439010	Edelmetallamalgame	5,3	4	
28439090	Verbindungen der Edelmetalle, anorganisch oder organisch, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Silber- und Goldverbindungen)	3	0	
28441010	Uran, natürlich, in Form von Rohblöcken „Ingots“; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus natürlichem Uran „Euratom“	Frei	0	
28441030	Uran, natürlich, verarbeitet „Euratom“	Frei	0	
28441050	Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran mit Eisen oder Verbindungen von natürlichem Uran mit Eisen enthalten „Ferrouren“	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28441090	Verbindungen des natürlichen Urans; Legierungen und Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten „Euratom“ (ausg. Ferrouran)	Frei	0	
28442025	Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran mit Eisen enthalten „Ferrouran“	Frei	0	
28442035	Uran, an U 235 angereichert, und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten „Euratom“ (ausg. Ferrouran)	Frei	0	
28442051	Mischungen von Uran und Plutonium mit Eisen „Ferrouran“	Frei	0	
28442059	Mischungen von Uran und Plutonium „Euratom“ (ausg. Ferrouran)	Frei	0	
28442099	Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten (ausg. Mischungen von Uran und Plutonium)	Frei	0	
28443011	Cermets, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	5,5	4	
28443019	Uran, an U 235 abgereichert; Legierungen, Dispersionen, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten (ausg. Cermets)	2,9	0	
28443051	Cermets, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28443055	Thorium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Thorium „Euratom“	Frei	0	
28443061	Stäbe „Stangen“, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien, aus Thorium „Euratom“	Frei	0	
28443069	Thorium, verarbeitet; Legierungen, Dispersionen, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten „Euratom“ (aus. Cermets sowie Stäbe „Stangen“, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien)	1,5	0	
28443091	Verbindungen des Thoriums oder des an U 235 angereicherten Urans, auch untereinander gemischt „Euratom“ (ausg. Salze des Thoriums)	Frei	0	
28443099	Salze des Thoriums	Frei	0	
28444010	Uran, an U 233 angereichert, und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 angereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	Frei	0	
28444020	künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	Frei	0	
28444030	Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	Frei	0	
28444080	Radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen (ausgenommen Unterpositionen 2844.10, 2844.20, 2844.30 und 2844.40.10 bis 2844.40.30); Legierungen, Dispersionen einschließlich Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28445000	Verbrauchte „bestrahlte“ Brennstoffelemente „Stäbe, Kartuschen“ von Kernreaktoren ( <i>Euratom</i> )	Frei	0	
28451000	Schweres Wasser „Deuteriumoxid“ ( <i>Euratom</i> )	5,5	4	
28459010	Deuterium und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert, und Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten „Euratom“ (ausg. schweres Wasser „Deuteriumoxid“)	5,5	4	
28459090	Isotope, nicht-radioaktiv, und anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Deuterium, schweres Wasser „Deuteriumoxid“ und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert, und Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten)	5,5	4	
28461000	Cerverbindungen	3,2	0	
28469000	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle (ausg. Cerverbindungen)	3,2	0	
28470000	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	4	
28480000	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Ferrophosphor sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich)	5,5	4	
28491000	Carbide des Calciums, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	4	
28492000	Carbide des Siliciums, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28499010	Borcarbid, auch chemisch uneinheitlich	4,1	0	
28499030	Wolframcarbide, auch chemisch uneinheitlich	5,5	4	
28499050	Aluminiumcarbid, Chromcarbide, Molybdäncarbide, Vanadiumcarbid, Tantalcarbide und Titancarbid, auch chemisch uneinheitlich	5,5	4	
28499090	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. des Calciums, Siliciums, Borcarbids, Wolframs, Aluminiums, Chroms, Molybdäns, Vanadiums, Tantals und Titans sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich)	5,3	4	
28500020	Hydride und Nitride, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind, sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	4,6	4	
28500060	Azide, Silicide, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind, sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
28500090	Boride, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind, sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,3	4	
28521000	Anorganische und organische Verbindungen von Quecksilber, chemisch einheitlich (ausg. Amalgame)	5,5	4	
28529000	Anorganische und organische Verbindungen von Quecksilber, chemisch nicht einheitlich (ausg. Amalgame)	5,5	4	
28530010	destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
28530030	flüssige Luft, einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft; Pressluft	4,1	0	
28530050	Cyanogenchlorid	5,5	4	
28530090	Verbindungen, anorganischer Art, anderweit nicht genannt sowie Amalgame (ausg. von Edelmetallen)	5,5	4	
29011000	Gesättigte acyclische Kohlenwasserstoffe	Frei	0	
29012100	Ethylen	Frei	0	
29012200	Propen „Propylen“	Frei	0	
29012300	Buten „Butylen“ und seine Isomeren	Frei	0	
29012400	Buta-1,3-dien und Isopren	Frei	0	
29012900	Kohlenwasserstoffe, acyclisch, ungesättigt (ausg. Ethylen, Propen „Propylen“, Buten „Butylen“ und seine Isomere sowie Buta-1,3-dien und Isopren)	Frei	0	
29021100	Cyclohexan	Frei	0	
29021900	Kohlenwasserstoffe, alicyclisch (ausg. Cyclohexan)	Frei	0	
29022000	Benzol	Frei	0	
29023000	Toluol	Frei	0	
29024100	o-Xylol	Frei	0	
29024200	m-Xylol	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29024300	p-Xylol	Frei	0	
29024400	Xylol-Isomerengemische	Frei	0	
29025000	Styrol	Frei	0	
29026000	Ethylbenzol	Frei	0	
29027000	Cumol	Frei	0	
29029000	Cyclische Kohlenwasserstoffe (ausg. acyclische sowie Benzol, Toluol, Xylole, Styrol, Ethylbenzol und Cumol)	Frei	0	
29031100	Chlormethan „Methylchlorid“ und Chlorethan „Ethylchlorid“	5,5	4	
29031200	Dichlormethan „Methylenchlorid“	5,5	4	
29031300	Chloroform „Trichlormethan“	5,5	4	
29031400	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	4	
29031500	Ethylendichlorid „ISO“ „1,2-Dichlorethan“	5,5	4	
29031910	1,1,1-Trichlorethan „Methylchloroform“	5,5	4	
29031980	Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, gesättigt (ausg. Chlormethan [Methylchlorid], Chlorethan „Ethylchlorid“, Dichlormethan „Methylenchlorid“, Chloroform „Trichlormethan“, Kohlenstofftetrachlorid „Tetrachlorkohlenstoff“, Ethylendichlorid „ISO“ „1,2-Dichlorethan“ und 1,1,1-Trichlorethan „Methylchloroform“)	5,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29032100	Vinylchlorid „Chlorethylen“	5,5	4	
29032200	Trichlorethylen	5,5	4	
29032300	Tetrachlorethylen „Perchlorethylen“	5,5	4	
29032900	Ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (ausg. Vinylchlorid (Chlorethylen), Trichlorethylen und Tetrachlorethylen „Perchlorethylen“)	5,5	4	
29033100	Ethylendibromid „ISO“ „1,2-Dibromethan“	5,5	4	
29033911	Brommethan „Methylbromid“	5,5	4	
29033915	Dibrommethan	Frei	0	
29033919	Bromide „Bromderivate“ der acyclischen Kohlenwasserstoffe (ausg. Ethylendibromid „ISO“ [1,2-Dibromethan], Brommethan [Methylbromid] und Dibrommethan)	5,5	4	
29033990	Fluoride „Fluorderivate“ und Iodide „Iodderivate“ der acyclischen Kohlenwasserstoffe	5,5	4	
29037100	Chlordifluormethan	5,5	4	
29037200	Dichlortrifluorethane	5,5	4	
29037300	Dichlorfluorethane	5,5	4	
29037400	Chlordifluorethane	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29037500	Dichlorpentafluorpropane	5,5	4	
29037610	Bromchlordifluormethan	5,5	4	
29037620	Bromtrifluormethan	5,5	4	
29037690	Dibromtetrafluorethane	5,5	4	
29037710	Trichlorfluormethan	5,5	4	
29037720	Dichlordifluormethan	5,5	4	
29037730	Trichlortrifluorethane	5,5	4	
29037740	Dichlortetrafluorethane	5,5	4	
29037750	Chlorpentafluorethan	5,5	4	
29037790	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen, nur mit Fluor und Chlor perhalogeniert, anderweit nicht genannt	5,5	4	
29037800	Perhalogenierte Derivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen, anderweit nicht genannt	5,5	4	
29037911	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen, nur mit Fluor und Chlor halogeniert, des Methans, Ethans oder Propans (HCFKW), anderweit nicht genannt	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29037919	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen, nur mit Fluor und Chlor halogeniert, anderweit nicht genannt	5,5	4	
29037921	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen, nur mit Fluor und Brom halogeniert, des Methans, Ethans oder Propans, anderweit nicht genannt	5,5	4	
29037929	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen, nur mit Fluor und Brom halogeniert, anderweit nicht genannt	5,5	4	
29037990	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen, anderweit nicht genannt	5,5	4	
29038100	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	4	
29038200	Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	4	
29038910	1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan; Tetrabromcyclooctane	Frei	0	
29038990	Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe (ausg. 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan „HCH [ISO]“, Lindan [ISO] [INN] sowie Aldrin [ISO], Chlordan [ISO], Heptachlor [ISO], 1,2-Dibrom-4-[1,2-dibromethyl]cyclohexan und Tetrabromcyclooctane)	5,5	4	
29039100	Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29039200	Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	5,5	4	
29039910	2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	Frei	0	
29039990	Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe (ausg. Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol, p-Dichlorbenzol, Hexachlorbenzol [[ISO], DDT [ISO] „Clofenotan [INN], 1,1,1-Trichlor-2,2-bis[p-chlorphenyl]ethan“ und 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol)	5,5	4	
29041000	Nur Sulfogruppen enthaltende Derivate der Kohlenwasserstoffe, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	4	
29042000	Nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate der Kohlenwasserstoffe	5,5	4	
29049040	Trichlornitromethan „Chlorpikrin“	5,5	4	
29049095	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert (ausg. nur Sulfo-, nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltend sowie Trichlornitromethan „Chlorpikrin“ und Ester des Glycerins gebildet mit Verbindungen mit Säurefunktion)	5,5	4	
29051100	Methanol „Methylalkohol“	5,5	4	
29051200	Propan-1-ol „Propylalkohol“ und Propan-2-ol „Isopropylalkohol“	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29051300	Butan-1-ol „n-Butylalkohol“	5,5	4	
29051410	2-Methylpropan-2-ol „tert-Butylalkohol“	4,6	4	
29051490	Butanole (ausg. Butan-1-ol „n-Butylalkohol“ und 2-Methylpropan-2-ol „tert-Butylalkohol“)	5,5	4	
29051620	Octan-2-ol	Frei	0	
29051685	Octanol „Octylalkohol“ und seine Isomere (ausg. Octan-2-ol)	5,5	4	
29051700	Dodecan-1-ol „Laurylalkohol“, Hexadecan-1-ol „Cetylalkohol“ und Octadecan-1-ol „Stearylalkohol“	5,5	4	
29051900	Einwertige gesättigte acyclische Alkohole (ausg. Methanol „Methylalkohol“, Propan-1-ol „Propylalkohol“, Propan-2-ol „Isopropylalkohol“, Butanole, Octanol „Octylalkohol“ und seine Isomere, Dodecan-1-ol „Laurylalkohol“, Hexadecan-1-ol „Cetylalkohol“ und Octadecan-1-ol „Stearylalkohol“)	5,5	4	
29052200	acyclische Terpenalkohole	5,5	4	
29052910	Allylalkohol	5,5	4	
29052990	Alkohole, acyclisch, einwertig, ungesättigt (ausg. Allylalkohol und acyclische Terpenalkohole)	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29053100	Ethylenglykol „Ethandiol“	5,5	4	
29053200	Propylenglykol „Propan-1,2-diol“	5,5	4	
29053920	Butan-1,3-diol	Frei	0	
29053925	Butan-1,4-diol	5,5	4	
29053930	2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	Frei	0	
29053995	Alkohole, acyclisch, zweiwertig (ausg. Ethylenglykol „Ethandiol“, Propylenglykol „Propan-1,2-diol“, Butan-1,3-diol, Butan-1,4-diol und 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol)	5,5	4	
29054100	2-Ethyl-2-„hydroxymethyl“propan-1,3-diol „Trimethylolpropan“	5,5	4	
29054200	Pentaerythritol	5,5	4	
29054300	Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg/net	SH2	
29054411	D-Glucitol „Sorbit“ in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von $\leq 2$ GHT	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	SH2	
29054419	D-Glucitol „Sorbit“ in wässriger Lösung (ausg. mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von $\leq 2$ GHT)	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	SH2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29054491	D-Glucitol „Sorbit“ mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von $\leq 2$ GHT (ausg. in wässriger Lösung)	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	SH2	
29054499	D-Glucitol „Sorbit“ (ausg. in wässriger Lösung sowie mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von $\leq 2$ GHT)	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	SH2	
29054500	Glycerin	3,8	0	
29054900	Drei- und andere mehrwertige acyclische Alkohole (ausg. 2-Ethyl-2-“hydroxymethyl“propan-1,3-diol „Trimethylolpropan“, Pentaerythritol, Mannitol, D-Glucitol „Sorbit“ und Glycerin)	5,5	4	
29055100	Ethchlorvynol „INN“	Frei	0	
29055991	2,2-Bis„brommethyl“propandiol	Frei	0	
29055998	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole (ausg. 2,2-Bis„brommethyl“propandiol und Ethchlorvynol „INN“)	5,5	4	
29061100	Menthol	5,5	4	
29061200	Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	4	
29061310	Sterine	5,5	4	
29061390	Inosite	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29061900	Alicyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Menthol, Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole, Sterine und Inosite)	5,5	4	
29062100	Benzylalkohol	5,5	4	
29062900	Aromatische cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Benzylalkohol)	5,5	4	
29071100	Phenol „Hydroxybenzol“ und seine Salze	3	0	
29071200	Kresole und ihre Salze	2,1	0	
29071300	Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	4	
29071510	1-Naphthol	Frei	0	
29071590	Naphthole und ihre Salze (ausg. 1-Naphthol)	5,5	4	
29071910	Xylenole und ihre Salze	2,1	0	
29071990	Phenole, einwertig (ausg. Phenol „Hydroxybenzol“ und seine Salze, Kresole und ihre Salze, Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere und Salze dieser Erzeugnisse, Xylenole und ihre Salze und Naphthole und ihre Salze)	5,5	4	
29072100	Resorcin und seine Salze	5,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29072200	Hydrochinon und seine Salze	5,5	4	
29072300	4,4'-Isopropylidendiphenol „Bisphenol A, Diphenylolpropan“ und seine Salze	5,5	4	
29072900	Mehrwertige Phenole und Phenolalkohole (ausg. Resorcin und Hydrochinon und ihre Salze sowie 4,4'-Isopropylidendiphenol „Bisphenol A, Diphenylolpropan“ und seine Salze)	5,5	4	
29081100	Pentachlorphenol „ISO“	5,5	4	
29081900	Nur Halogengruppen enthaltende Derivate der Phenole oder Phenolalkohole und ihre Salze (ausg. Pentachlorphenol „ISO“)	5,5	4	
29089100	Dinoseb „ISO“ und seine Salze	5,5	4	
29089200	4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	5,5	4	
29089900	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole (ausg. nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze, Dinoseb (ISO) und seine Salze sowie 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze)	5,5	4	
29091100	Diethylether	5,5	4	
29091910	tert-Butyl-ethylether (Ethyl-tert-butylether, ETBE)	5,5	4	
29091990	Acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Diethylether und tert-Butyl-ethylether [Ethyl-tert-butylether, ETBE])	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29092000	alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	4	
29093010	Diphenylether	Frei	0	
29093031	Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis,,pentabromphenoxy“benzol	Frei	0	
29093035	1,2-Bis,,2,4,6-tribromphenoxy“ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	Frei	0	
29093038	Bromderivate der aromatischen Ether (ausg. Pentabromdiphenylether, 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis,,pentabromphenoxy“benzol und 1,2-Bis,,2,4,6-tribromphenoxy“ethan zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol [ABS])	5,5	4	
29093090	Ether, aromatisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Diphenylether und Bromderivate)	5,5	4	
29094100	2,2'-Oxydiethanol „Diethylenglykol, Digol“	5,5	4	
29094300	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	4	
29094400	Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols (ausg. Monobutylether)	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29094911	2-,2-Chlorethoxy“ethanol	Frei	0	
29094980	Etheralkohole, cyclisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. 2-(2-Chloroethoxy)ethanol)	5,5	4	
29095000	Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	4	
29096000	Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	4	
29101000	Oxiran „Ethylenoxid“	5,5	4	
29102000	Methyloxiran „Propylenoxid“	5,5	4	
29103000	1-Chlor-2,3-epoxypropan „Epichlorhydrin“	5,5	4	
29104000	Diieldrin „ISO“, „INN“	5,5	4	
29109000	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Oxiran „Ethylenoxid“, Methyloxiran „Propylenoxid“, 1-Chlor-2,3-epoxypropan „Epichlorhydrin“ und Diieldrin (ISO) „INN“)	5,5	4	
29110000	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29121100	Methanal „Formaldehyd“	5,5	4	
29121200	Ethanal „Acetaldehyd“	5,5	4	
29121900	Acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Methanal (Formaldehyd) und Ethanal (Acetaldehyd))	5,5	4	
29122100	Benzaldehyd	5,5	4	
29122900	Cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Benzaldehyd)	5,5	4	
29124100	Vanillin „4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd“	5,5	4	
29124200	Ethylvanillin „3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd“	5,5	4	
29124900	Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen (ausg. Ethylvanillin „3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd“ und Vanillin „4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd“)	5,5	4	
29125000	cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	4	
29126000	Paraformaldehyd	5,5	4	
29130000	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der cyclischen Polymere der Aldehyde oder des Paraformaldehyd	5,5	4	
29141100	Aceton	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29141200	Butanon „Methylethylketon“	5,5	4	
29141300	4-Methylpentan-2-on „Methylisobutylketon“	5,5	4	
29141910	5-Methylhexan-2-on	Frei	0	
29141990	Ketone, acyclisch, ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Aceton, Butanon „Methylethylketon“, 4-Methylpentan-2-on „Methylisobutylketon“ und 5-Methylhexan-2-on)	5,5	4	
29142200	Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	4	
29142300	Jonone und Methyljonone	5,5	4	
29142900	Alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Cyclohexanon, Methylcyclohexanone, Jonone und Methyljonone)	5,5	4	
29143100	Phenylaceton „Phenylpropan-2-on“	5,5	4	
29143900	Aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Phenylaceton „Phenylpropan-2-on“)	5,5	4	
29144010	4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on „Diacetonalkohol“	5,5	4	
29144090	Ketonalkohole und Ketonaldehyde (ausg. 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on „Diacetonalkohol“)	3	0	
29145000	Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29146100	Anthrachinon	5,5	4	
29146910	1,4-Naphthochinon	Frei	0	
29146990	Chinone (ausg. Anthrachinon und 1,4-Naphthochinon)	5,5	4	
29147000	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Ketone oder Chinone (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
29151100	Ameisensäure	5,5	4	
29151200	Salze der Ameisensäure	5,5	4	
29151300	Ester der Ameisensäure	5,5	4	
29152100	Essigsäure	5,5	4	
29152400	Essigsäureanhydrid	5,5	4	
29152900	Salze der Essigsäure (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	4	
29153100	Ethylacetat	5,5	4	
29153200	Vinylacetat	5,5	4	
29153300	n-Butylacetat	5,5	4	
29153600	Dinosebacetat	5,5	4	
29153900	Ester der Essigsäure (ausg. Ethylacetat, Vinylacetat, n-Butylacetat und Dinosebacetat)	5,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29154000	Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	4	
29155000	Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	0	
29156011	1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat	Frei	0	
29156019	Butansäuren, ihre Salze und Ester (ausg. 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat)	5,5	4	
29156090	Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	4	
29157040	Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	4	
29157050	Stearinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	4	
29159030	Laurinsäure und ihre Salze und Ester	5,5	4	
29159070	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Ameisensäure und Essigsäure, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, Propionsäure, Butansäuren und Pentansäuren, Palmitin-, Stearin- und Laurinsäure, ihre Salze und Ester sowie Essigsäureanhydrid)	5,5	4	
29161100	Acrylsäure und ihre Salze	6,5	4	
29161200	Ester der Acrylsäure	6,5	4	
29161300	Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	4	
29161400	Ester der Methacrylsäure	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29161500	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29161600	Binapacryl (ISO)	6,5	4	
29161910	Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	4	
29161940	Crotonsäure	Frei	0	
29161995	Carbonsäuren, ungesättigt, acyclisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Acrylsäure, ihre Salze und Ester, Methacrylsäure, ihre Salze und Ester, Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester, Undecensäuren, ihre Salze und Ester, Crotonsäure und Binapacryl [ISO])	6,5	4	
29162000	Alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29163100	Benzoessäure, ihre Salze und Ester (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29163200	Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	6,5	4	
29163400	Phenyllessigsäure und ihre Salze	Frei	0	
29163910	Ester der Phenyllessigsäure	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29163990	Carbonsäuren, aromatisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Benzoesäure, ihre Salze und Ester, Benzoylperoxid, Benzoylchlorid, Binapacryl [ISO], Phenylelessigsäure und ihre Salze und Ester sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich)	6,5	4	
29171100	Oxalsäure, ihre Salze und Ester (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29171200	Adipinsäure, ihre Salze und Ester	6,5	4	
29171310	Sebacinsäure	Frei	0	
29171390	Azelainsäure, ihre Salze und Ester sowie Salze und Ester der Sebacinsäure	6	4	
29171400	Maleinsäureanhydrid	6,5	4	
29171910	Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	4	
29171990	Carbonsäuren, acyclisch, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Oxalsäure, ihre Salze und Ester, Adipinsäure, ihre Salze und Ester, Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester, Malonsäure, ihre Salze und Ester, Maleinsäureanhydrid sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,3	4	
29172000	alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29173200	Diocylorthophthalate	6,5	4	
29173300	Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	4	
29173400	Ester der Orthophthalsäure (ausg. Dioctyl-, Dinonyl- oder Didecylorthophthalate)	6,5	4	
29173500	Phthalsäureanhydrid	6,5	4	
29173600	Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	4	
29173700	Dimethylterephthalat	6,5	4	
29173920	Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure; Benzol-1,2,4-tricarbonsäure; Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger; Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure; Tetrachlorphthalsäureanhydrid; Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	Frei	0	
29173995	Carbonsäuren, aromatisch, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Ester der Orthophthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Terephthalsäure und ihre Salze sowie Dimethylterephthalat, Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure, Benzol-1,2,4-tricarbonsäure, Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von $\leq 0,8$ GHT, Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure, Tetrachlorphthalsäureanhydrid und Natrium-3,5-bis[methoxycarbonyl]benzolsulfonat)	6,5	4	
29181100	Milchsäure, ihre Salze und Ester (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29181200	Weinsäure	6,5	4	
29181300	Salze und Ester der Weinsäure	6,5	4	
29181400	Citronensäure	6,5	4	
29181500	Salze und Ester der Citronensäure (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29181600	Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	4	
29181800	Chlorbenzilat „ISO“	6,5	4	
29181930	Cholsäure und 3-alpha, 12alpha-Dihydroxy-5beta-cholan-24-säure „Desoxycholsäure“, ihre Salze und Ester	6,3	4	
29181940	2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	Frei	0	
29181950	2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	6,5	4	
29181998	Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Milchsäure, Weinsäure, Citronensäure, Gluconsäure, Cholsäure, 3-alpha, 12alpha-Dihydroxy-5beta-cholan-24-säure „Desoxycholsäure“, ihre Salze und Ester sowie 2,2-Bis[hydroxymethyl]propionsäure und Chlorbenzilat [ISO] und 2,2 Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure))	6,5	4	
29182100	Salicylsäure und ihre Salze (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29182200	o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	4	
29182300	Ester der Salicylsäure und ihre Salze (ausg. o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester)	6,5	4	
29182900	Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Salicylsäure und o-Acetylsalicylsäure und ihre Salze und Ester)	6,5	4	
29183000	Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	4	
29189100	2,4,5-T „ISO“ „2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure“, ihre Salze und Ester	6,5	4	
29189940	2,6-Dimethoxybenzoesäure; Dicamba (ISO); Natriumphenoxyacetat	Frei	0	
29189990	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. nur mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion sowie 2,6-Dimethoxybenzoesäure, Dicamba (ISO), Natriumphenoxyacetat und 2,4,5-T (ISO) [2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure] und ihre Salze und Ester)	6,5	4	
29191000	Tris„2,3-dibrompropyl“phosphat	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29199000	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschl. Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Tris-,2,3dibrompropylphosphat)	6,5	4	
29201100	Parathion „ISO“ und Parathionmethyl „ISO“ „Methylparathion“	6,5	4	
29201900	Thiophosphorsäureester „Phosphorothioate“ und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Parathion „ISO“ und Parathionmethyl „ISO“ (Methylparathion))	6,5	4	
29209010	Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29209020	Dimethylphosphonat „Dimethylphosphit“	6,5	4	
29209030	Trimethylphosphit „Trimethoxyphosphin“	6,5	4	
29209040	Triethylphosphit	6,5	4	
29209050	Diethylphosphonat „Diethylhydrogenphosphit“ „Diethylphosphit“	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29209085	Ester der anorganischen Säuren der Nichtmetalle und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Ester der Halogenwasserstoffsäuren und der Phosphorsäuren, Thiophosphorsäureester „Phosphorothioate“, Ester der Schwefelsäure und der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, Dimethylphosphonat „Dimethylphosphit“, Trimethylphosphit „Trimethoxyphosphin“, Triethylphosphit und Diethylphosphonat „Diethylhydrogenphosphit“ „Diethylphosphit“)	6,5	4	
29211100	Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	6,5	4	
29211940	1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	Frei	0	
29211950	Diethylamin und seine Salze	5,7	4	
29211960	2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid, 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid und 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	4	
29211999	Monoamine, acyclisch, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Mono-, Di- und Trimethylamin, Diethylamin und ihre Salze sowie 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin, 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid, 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid und 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid)	6,5	4	
29212100	Ethylendiamin und seine Salze	6	4	
29212200	Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29212900	Acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Ethylendiamin, Hexamethyldiamin und ihre Salze)	6	4	
29213010	Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	4	
29213091	Cyclohex-1,3-ylendiamin „1,3-Diaminocyclohexan“	Frei	0	
29213099	Monoamine oder Polyamine, alicyclisch, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze sowie Cyclohex-1,3-ylendiamin „1,3-Diaminocyclohexan“)	6,5	4	
29214100	Anilin und seine Salze (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29214200	Anilinderivate und ihre Salze	6,5	4	
29214300	Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	4	
29214400	Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	4	
29214500	1-Naphthylamin „Alpha-Naphthylamin“, 2-Naphthylamin „Beta-Naphthylamin“, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	4	
29214600	Amfetamin „INN“, Benzfetamin „INN“, Dexamfetamin „INN“, Etilamfetamin „INN“, Fencamfamin „INN“, Lefetamin „INN“, Levamfetamin „INN“, Mefenorex „INN“ und Phentermin „INN“ und Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29214900	Aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Anilin, Toluidine, Diphenylamin, 1-Naphthylamin „Alpha-Naphthylamin“ und 2-Naphthylamin „Beta-Naphthylamin“, ihre Derivate und ihre Salze sowie Amfetamin „INN“, Benzfetamin „INN“, Dexamfetamin „INN“, Etilamfetamin „INN“, Fencamfamin „INN“, Lefetamin „INN“, Levamfetamin „INN“, Mefenorex „INN“ und Phentermin „INN“ und ihre Salze)	6,5	4	
29215111	m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von $\geq 99$ GHT und einem Gehalt an Wasser von $\leq 1$ GHT, an o-Phenylendiamin von $\leq 200$ mg/kg und an p-Phenylendiamin von $\leq 450$ mg/kg	Frei	0	
29215119	o-Phenylendiamin, m-Phenylendiamin, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate sowie Salze dieser Erzeugnisse (ausg. m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von $\geq 99$ GHT und einem Gehalt an Wasser von $\leq 1$ GHT, an o-Phenylendiamin von $\leq 200$ mg/kg und an p-Phenylendiamin von $\leq 450$ mg/kg)	6,5	4	
29215190	Derivate des o-Phenylendiamins, m-Phenylendiamins, p-Phenylendiamins oder der Diaminotoluole; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate und ihre Salze)	6,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29215950	m-Phenylbis(methylamin); 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin; 4,4'-Bi-o-toluidin; 1,8-Naphthylendiamin	Frei	0	
29215990	Polyamine, aromatisch, und ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse (ausg. o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse, m-Phenylbis[methylamin], 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin, 4,4'-Bi-o-toluidin und 1,8-Naphthylendiamin)	6,5	4	
29221100	Monoethanolamin und seine Salze	6,5	4	
29221200	Diethanolamin und seine Salze	6,5	4	
29221310	Triethanolamin	6,5	4	
29221390	Salze des Triethanolamins	6,5	4	
29221400	Dextropropoxyphen „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29221910	N-Ethyldiethanolamin	6,5	4	
29221920	2,2'-Methyliminodiethanol „N-Methyldiethanolamin“	6,5	4	
29221930	2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	6,5	4	
29221985	Aminoalkohole, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion sowie Monoethanolamin, Diethanolamin, Triethanolamin, Dextropropoxyphen „INN“, und ihre Salze sowie N-Ethyldiethanolamin und 2,2'-Methyliminodiethanol „N-Methyldiethanolamin“ und 2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29222100	Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	4	
29222900	Aminonaphthole und andere Aminophenole, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. solche mit > als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze)	6,5	4	
29223100	Amfepramon „INN“, Methadon „INN“ und Normethadon „INN“ und Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29223900	Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. solche mit > als einer Art von Sauerstoff-Funktion sowie Amfepramon „INN“, Methadon „INN“ und Normethadon „INN“ und ihre Salze)	6,5	4	
29224100	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	4	
29224200	Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	4	
29224300	Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	4	
29224400	Tilidin „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29224920	beta-Alanin	Frei	0	
29224985	Aminosäuren und ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, Lysin und seine Ester und ihre Salze, Glutaminsäure, Anthranilsäure, Tilidin „INN“ und ihre Salze sowie beta-Alanin)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29225000	Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen (ausg. Aminoalkohole, Aminonaphthole und andere Aminophenole, ihre Ether und Ester, Salze dieser Erzeugnisse, Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, Salze dieser Erzeugnisse, Aminosäuren und ihre Ester sowie Salze dieser Erzeugnisse)	6,5	4	
29231000	Cholin und seine Salze	6,5	4	
29232000	Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich	5,7	4	
29239000	Ammoniumsalze und Ammoniumhydroxide, quartär (ausg. Cholin und seine Salze)	6,5	4	
29241100	Meprobamat „INN“	Frei	0	
29241200	Fluoracetamid „ISO“, Monocrotophos „ISO“ und Phosphamidon „ISO“	6,5	4	
29241900	Acyclische Amide, einschl. acyclischer Carbamate, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Meprobamat (INN), Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO))	6,5	4	
29242100	Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	4	
29242300	2-Acetamidobenzoessäure „N-Acetylanthranilsäure“ und ihre Salze	6,5	4	
29242400	Ethinamat „INN“	Frei	0	
29242910	Lidocain „INN“	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29242998	Amide, cyclisch, einschl. cyclischer Carbamate, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Ureine und ihre Derivate, Salze dieser Erzeugnisse, 2-Acetamidobenzoesäure „N-Acetylanthranilsäure“ und ihre Salze sowie Ethinamat „INN“, Lidocain „INN“ und Paracetamol „INN“)	6,5	4	
29251100	Saccharin und seine Salze	6,5	4	
29251200	Glutethimid „INN“	Frei	0	
29251920	3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid; N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	Frei	0	
29251995	Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Saccharin, seine Salze sowie Glutethimid „INN“, 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom N,N'-ethylendiphthalimid, N,N'-Ethylenbis[4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid] sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29252100	Chlordimeform „ISO“	6,5	4	
29252900	Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Chlordimeform (ISO))	6,5	4	
29261000	Acrylnitril	6,5	4	
29262000	1-Cyanoguanidin „Dicyandiamid“	6,5	4	
29263000	Fenproporex „INN“ und seine Salze; Methadon „INN“-Zwischenerzeugnis „4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan“	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29269020	Isophthalonitril	6	4	
29269095	Verbindungen mit Nitrilfunktion (ausg. Acrylnitril, 1-Cyanoguanidin [Dicyandiamid], Fenproporex „INN“ und seine Salze sowie Methadon „INN“-Zwischenerzeugnis [4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan] und Isophthalonitril)	6,5	4	
29270000	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	4	
29280010	N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	Frei	0	
29280090	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins (ausg. N,N-Bis[2-methoxyethyl]hydroxylamin)	6,5	4	
29291000	Isocyanate	6,5	7	
29299000	Verbindungen mit Stickstoff-Funktionen (ausg. Verbindungen mit Aminofunktion, Amine mit Sauerstoff-Funktionen; quartäre Ammoniumsalze und hydroxide; Lecithin und andere Phosphoaminolipoide; Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion; Verbindungen mit Carbonsäureimid-, Imin- oder Nitrilfunktion; Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen; organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins sowie Isocyanate)	6,5	4	
29302000	Thiocarbamate und Dithiocarbamate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29303000	Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	4	
29304010	Methionin „INN“	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29304090	Methionin (ausg. Methionin [INN])	6,5	4	
29305000	Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	4	
29309013	Cystein und Cystin	6,5	4	
29309016	Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	4	
29309020	Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	4	
29309030	DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	Frei	0	
29309040	2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	Frei	0	
29309050	Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	Frei	0	
29309060	2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	6,5	4	
29309099	Organische Thioverbindungen (ausg. Thio- und Dithiocarbamate, Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide, Methionin, Captafol [ISO], Methamidophos [ISO], Cystein oder Cystin und ihre Derivate, Thiodiglykol [INN] [2,2'-Thiodiethanol], DL-2-Hydroxy-4-„methylthio“buttersäure, 2,2'-Thiodiethylbis[3-„3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl“propionat], ein Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis„methylthio“-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis„methylthio“-m-phenylendiamin und 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol)	6,5	4	
29311000	Tetramethylblei und Tetraethylblei	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29312000	Tributylzinnverbindungen	6,5	4	
29319010	Dimethylmethylphosphonat	6,5	4	
29319020	Methylphosphonyldifluorid „Methylphosphonsäuredifluorid“	6,5	4	
29319030	Methylphosphonyldichlorid „Methylphosphonsäuredichlorid“	6,5	4	
29319040	(5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat; Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl]methylphosphonat; 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan-2,4,6-trioxid; Dimethylpropylphosphonat; Diethylethylphosphonat; Natrium-3-(trihydroxysilyl)propylmethylphosphonat; Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (im Verhältnis 50:50)	6,5	4	
29319090	Verbindungen, isolierter chemisch einheitlicher organisch-anorganischer Art (ausg. organische Thioverbindungen, Tributylzinnverbindungen, Tetramethylblei, Tetraethylblei, Dimethylmethylphosphonat, Methylphosphonyldifluorid „Methylphosphonsäuredifluorid“, Methylphosphonyldichlorid „Methylphosphonsäuredichlorid“ sowie solche von Quecksilber und (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat; Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl]methylphosphonat; 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan-2,4,6-trioxid; Dimethylpropylphosphonat; Diethylethylphosphonat; Natrium-3-(trihydroxysilyl)propylmethylphosphonat; Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (im Verhältnis 50:50))	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29321100	Tetrahydrofuran	6,5	4	
29321200	2-Furaldehyd „Furfural“	6,5	4	
29321300	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	4	
29321900	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Furanring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Tetrahydrofuran, 2-Furaldehyd „Furfural“, Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol)	6,5	4	
29322010	Phenolphthalein; 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H,3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure; 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H),9'-xanthen]-3-on; 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3h),9'-xanthen]-3-on; Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1h,3h-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	Frei	0	
29322020	gamma-Butyrolacton	6,5	4	
29322090	Lactone (ausg. gamma-Butyrolacton; Phenolphthalein; 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H,3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure; 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H),9'-xanthen]-3-on; 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3h),9'-xanthen]-3-on; Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1h,3h-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat)	6,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29329100	Isosafrol	6,5	4	
29329200	1-,1,3-Benzodioxol-5-yl“propan-2-on	6,5	4	
29329300	Piperonal	6,5	4	
29329400	Safrol	6,5	4	
29329500	Tetrahydrocannabinole „alle Isomere“	6,5	4	
29329900	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e) (ausg. Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten, sowie Lactone, Isosafrol, 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on, Piperonal, Safrol, Tetrahydrocannabinole (alle Isomere) und anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29331110	Propyphenazon (INN)	Frei	0	
29331190	Phenazon „Antipyrin“ und seine Derivate (ausg. Propyphenazon „INN“)	6,5	4	
29331910	Phenylbutazon „INN“	Frei	0	
29331990	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Pyrazolring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Phenazon „Antipyrin“ und seine Derivate sowie Phenylbutazon „INN“)	6,5	4	
29332100	Hydantoin und seine Derivate	6,5	4	
29332910	Naphazolin-Hydrochlorid „INN“ und Naphazolin-Nitrat „INN“; Phentolamin „INN“; Tolazolin-Hydrochlorid „INN“	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29332990	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Imidazolring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Hydantoin und seine Derivate sowie Naphazolinhydrochlorid „INNM“, Naphazolinnitrat „INNM“, Phentolamin (ONN) und Tolazolinhydrochlorid „INNM“)	6,5	4	
29333100	Pyridin und seine Salze	5,3	4	
29333200	Piperidin und seine Salze	6,5	4	
29333300	Alfentanil „INN“, Anileridin „INN“, Bezitramid „INN“, Bromazepam „INN“, Difenoxin „INN“, Diphenoxylat „INN“, Dipipanon „INN“, Fentanyl „INN“, Ketobemidon „INN“, Methylphenidat „INN“, Pentazocin „INN“, Pethidin „INN“, Pethidin „INN“-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin „INN“, „PCP“, Phenoperidin „INN“, Pipradrol „INN“, Piritramid „INN“, Propiram „INN“ und Trimeperidin „INN“ und Salze dieser Erzeugnisse	6,5	4	
29333910	Iproniazid „INN“; Cetobemidon-Hydrochlorid „INNM“; Pyridostigminbromid „INN“	Frei	0	
29333920	2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	Frei	0	
29333925	3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	Frei	0	
29333935	2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	Frei	0	
29333940	2-Butoxyethyl-,3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy“acetat	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29333945	3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	Frei	0	
29333950	Methylester von Fluroxypyr „ISO“	4	0	
29333955	4-Methylpyridin	Frei	0	
29333999	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Pyridinring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Pyridin, Piperidin, Alfentanil „INN“, Anileridin „INN“, Bezitramid „INN“, Bromazepam „INN“, Difenoxyin „INN“, Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) „pcp“, Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN), Trimeperidin (INN), und ihre Salze sowie Iproniacid (INN), Cetobemidon-Hydrochlorid „INNM“, Pyridostigminbromid (INN), 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin, 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure, 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat, 2-Butoxyethyl-,3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy“acetat, 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin, Methylester von Fluroxypyr (iso), 4-Methylpyridin sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29334100	Levorphanol „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29334910	Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	4	
29334930	Dextromethorphan „INN“ und seine Salze	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29334990	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die -sonst nichtkondensiert- ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Levorphanol „INN“, Dextromethorphan „INN“, und ihre Salze, Halogenderivate des Chinolins, Chinolincarbonsäurederivate sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29335200	Malonylharnstoff „Barbitursäure“ und seine Salze	6,5	4	
29335310	Phenobarbital „INN“, Barbital „INN“ und ihre Salze	Frei	0	
29335390	Allobarbital „INN“, Amobarbital „INN“, Butalbital „INN“, Butobarbital, Cyclobarbital „INN“, Methylphenobarbital „INN“, Pentobarbital „INN“, Secbutabarbital „INN“, Secobarbital „INN“ und Vinylbital „INN“ und ihre Salze	6,5	4	
29335400	Derivate von Malonylharnstoff „Barbitursäure“ und Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Salze von Malonylharnstoff)	6,5	4	
29335500	Loprazolam „INN“, Mecloqualon „INN“, Methaqualon „INN“ und Zipeprol „INN“ und Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29335910	Diazinon „ISO“	Frei	0	
29335920	1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan „Triethylenediamin“	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29335995	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen Pyrimidinring, auch hydriert, oder einen Piperazinring in der Struktur enthalten (ausg. Malonylharnstoff „Barbitursäure“ und seine Derivate, Allobarbital „INN“, Amobarbital „INN“, Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN), Vinylbital (INN), Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN), ihre Salze sowie Diazinon (iso) und 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan „Triethylenediamin“)	6,5	4	
29336100	Melamin	6,5	4	
29336910	Atrazin „ISO“; Propazin „ISO“; Simazin „ISO“; Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin „Hexogen, Trimethyltrinitramin“	5,5	4	
29336940	Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin); 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]phenol	Frei	0	
29336980	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Triazinring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Melamin sowie Atrazin „ISO“, Propazin „ISO“, Simazin „ISO“, Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin „Hexogen, Trimethyltrinitramin“, Methenamin [inn] „Hexamethylentetramin“ und 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis„octylthio“-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol)	6,5	4	
29337100	6-Hexanlactam „epsilon-Caprolactam“	6,5	4	
29337200	Clobazam „INN“ und Methyprylon „INN“	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29337900	Lactame (ausg. 6-Hexanlactam „epsilon-Caprolactam“, Clobazam „INN“ und Methyprylon „INN“ sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29339110	Chlordiazepoxid „INN“	Frei	0	
29339190	Alprazolam „INN“, Camazepam „INN“, Clonazepam „INN“, Clorazepat, Delorazepam „INN“, Diazepam „INN“, Estazolam „INN“, Ethylloflazepat „INN“, Fludiazepam „INN“, Flunitrazepam „INN“, Flurazepam „INN“, Halazepam „INN“, Lorazepam „INN“, Lormetazepam „INN“, Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN), ihre Salze sowie Salze des Chlordiazepoxids (INN)	6,5	4	
29339920	Indol, 3-Methylindol „Skatol“, 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz„c,e“azepin „Azapetin“, Phenindamin „INN“ und ihre Salze; Imipraminhydrochlorid „INN“	5,5	4	
29339950	2,4-Di-tert-butyl-6-,5-chlorbenzotriazol-2-yl“phenol	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29339980	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e) (ausg. solche, die einen unkondensierten Pyrazol-, Imidazol-, Pyridin- oder Triazinring, auch hydriert, ein – sonst unkondensiert – Chinolin- oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) oder einen Piperazinring in der Struktur enthalten, Lactame, Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam inn), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN), Triazolam (INN), ihre Salze, Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol), Indol, 3-Methylindol „Skatol“, 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz„c,e“azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze, Imipraminhydrochlorid „INN“; Monoazepine und Diazepine sowie 2,4-Di-tert-butyl-6-,5-chlorbenzotriazol-2-yl“phenol)	6,5	4	
29341000	Heterocyclische Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	4	
29342020	Di„benzothiazol-2-yl“disulfid; Benzothiazol-2-thiol „Mercaptobenzthiazol“ und seine Salze	6,5	4	
29342080	Verbindungen, heterocyclisch, die ein Benzothiazolringsystem, auch hydriert, in der Struktur enthalten, sonst nichtkondensiert (ausg. Di„benzothiazol-2-yl“disulfid; Benzothiazol-2-thiol „Mercaptobenzthiazol“ und seine Salze sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29343010	Thiethylperazin „INN“; Thioridazin „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29343090	Verbindungen, heterocyclisch, die ein Phenothiazinringsystem, auch hydriert, in der Struktur enthalten, sonst nichtkondensiert (ausg. Thiethylperazin „INN“, Thioridazin „INN“ und seine Salze)	6,5	4	
29349100	Aminorex „INN“, Brotizolam „INN“, Clotiazepam „INN“, Cloxazolam „INN“, Dextromoramid „INN“, Haloxazolam „INN“, Ketazolam „INN“, Mesocarb „INN“, Oxazolam „INN“, Pemolin „INN“, Phendimetrazin „INN“, Phenmetrazin „INN“ und Sufentanil „INN“ und Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29349960	Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate; Furazolidon (INN); 7-Aminocephalosporansäure; Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure; 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29349990	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; Verbindungen, heterocyclisch (ausg. nur mit Sauer- oder Stickstoff als Heteroatom(e), Verbindungen, die einen nichtkondensierten Thiazolring oder -nicht weiter kondensiert- ein Benzothiazol- oder Phenothiazinringsystem in der Struktur enthalten sowie Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN), Sufentanil (INN), ihre Salze, Chlorprothixen [INN], Thenalidin [INN] und seine Tartrate und Maleate, Furazolidon [INN], 7-Aminocephalosporansäure, Salze und Ester der „6r, 7r“-3-Acetoxymethyl-7-[,r“-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und 1-[2-[,1,3-Dioxan-2-yl)ethyl“-2-methylpyridiniumbromid sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	4	
29350030	3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid; Metosulam (ISO)	Frei	0	
29350090	Sulfonamide (ausg. 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid und Metosulam „ISO“)	6,5	4	
29362100	Vitamine A und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	Frei	0	
29362200	Vitamin B1 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	Frei	0	
29362300	Vitamin B2 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29362400	D- oder DL-Pantothensäure „Vitamin B3 oder Vitamin B5“ und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	Frei	0	
29362500	Vitamin B6 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	Frei	0	
29362600	Vitamin B12 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	Frei	0	
29362700	Vitamin C und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	Frei	0	
29362800	Vitamin E und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	Frei	0	
29362900	Vitamine und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, ungemischt (ausg. Vitamine A, B1, B2, B3, B5, B6, B12, C, E, und ihre Derivate)	Frei	0	
29369000	Provitamine und Mischungen von Vitaminen, von Provitaminen oder von Konzentraten, auch in Lösemitteln aller Art sowie natürliche Konzentrate	Frei	0	
29371100	Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet	Frei	0	
29371200	Insulin und seine Salze, hauptsächlich als Hormone verwendet	Frei	0	
29371900	Polypeptidhormone, Protein hormone und Glycoprotein hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet (ausg. Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen sowie Insulin und seine Salze)	Frei	0	
29372100	Cortison, Hydrocortison, Prednison „Dehydrocortison“ und Prednisolon „Dehydrohydrocortison“	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29372200	Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	Frei	0	
29372300	Östrogene und Gestagene	Frei	0	
29372900	Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet (ausg. Cortison, Hydrocortison, Prednison „Dehydrocortison“, Prednisolon „Dehydrohydrocortison“, Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde), Östrogene und Gestagene)	Frei	0	
29375000	Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet	Frei	0	
29379000	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet (ausg. Polypeptidhormone, Protein hormone, Glycoprotein hormone, Steroidhormone, Catecholaminhormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen sowie Aminosäurederivate und Erzeugnisse der Unterposition 3002 10)	Frei	0	
29381000	Rutosid „Rutin“ und seine Derivate	6,5	4	
29389010	Digitalis-Glykoside	6	4	
29389030	Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29389090	Glykoside, natürlich, auch synthetisch hergestellt, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate (ausg. Rutosid „Rutin“ und seine Derivate, Digitalis-Glykoside, Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate)	6,5	4	
29391100	Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29391900	Opiumalkaloide und ihre Derivate, Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN), Thebain und Salze dieser Erzeugnisse)	Frei	0	
29392000	Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29393000	Coffein und seine Salze	Frei	0	
29394100	Ephedrin und seine Salze	Frei	0	
29394200	Pseudoephedrin „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29394300	Cathin „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29394400	Norephedrin und seine Salze	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29394900	Ephedrine und ihre Salze (ausg. Ephedrin, Pseudoephedrin „INN“, Cathin „INN“, Norephedrin, und ihre Salze)	Frei	0	
29395100	Fenetyllin „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29395900	Theophyllin und Aminophyllin „Theophyllin-Ethylendiamin“ und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Fenetyllin „INN“ und seine Salze)	Frei	0	
29396100	Ergometrin „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29396200	Ergotamin „INN“ und seine Salze	Frei	0	
29396300	Lysergsäure und ihre Salze	Frei	0	
29396900	Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Lysergsäure, Ergotamin, Ergometrin und ihre Salze)	Frei	0	
29399100	Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin „INN“, Metamfetamin-Racemat und ihre Salze, Ester und anderen Derivate	Frei	0	
29399900	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate (ausg. Opiumalkaloide, Chinaalkaloide, Theophyllin, Aminophyllin „Theophyllin-Ethylendiamin“, Mutterkornalkaloide und ihre Salze und Derivate, Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin „INN“, Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate, Coffein und Ephedrine und ihre Salze)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
29400000	Chemisch reine Zucker (ausg. Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose)); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze (ausg. natürliche, auch synthetisch hergestellte, Provitamine, Vitamine, Hormone, Glykoside, pflanzliche Alkaloide sowie ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate)	6,5	4	
29411000	Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29412030	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	4	
29412080	Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Dihydrostreptomycin und seine Salze, Ester und Hydrate)	Frei	0	
29413000	Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29414000	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29415000	Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	Frei	0	
29419000	Antibiotika (ausg. Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur, Salze dieser Erzeugnisse, Streptomycine, Tetracycline, Chloramphenicol und Erythromycin, ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse)	Frei	0	
29420000	Isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, anderweit nicht genannt	6,5	4	
30012010	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, von Menschen, zu organotherapeutischen Zwecken	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
30012090	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, von Tieren, zu organotherapeutischen Zwecken	Frei	0	
30019020	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver sowie andere Stoffe menschlichen Ursprungs, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit nicht genannt	Frei	0	
30019091	Heparin und seine Salze	Frei	0	
30019098	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver sowie andere Stoffe tierischen Ursprungs, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit nicht genannt (ausg. Heparin und seine Salze)	Frei	0	
30021010	Antisera	Frei	0	
30021091	Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Frei	0	
30021098	Blutfractionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt (ausg. Antisera sowie Haemoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline)	Frei	0	
30022000	Vaccine für die Humanmedizin	Frei	0	
30023000	Vaccine für die Veterinärmedizin	Frei	0	
30029010	menschliches Blut	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
30029030	tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	Frei	0	
30029050	Kulturen von Mikroorganismen (ausg. Hefen)	Frei	0	
30029090	Toxine und ähnl. Erzeugnisse (z. B. Malariaerreger) (ausg. Vaccine und Kulturen von Mikroorganismen)	Frei	0	
30031000	Arzneiwaren, Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	
30032000	Arzneiwaren, Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltende Arzneiwaren)	Frei	0	
30033100	Arzneiwaren, Insulin enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	
30033900	Arzneiwaren, Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide, jedoch keine Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Insulin enthaltend)	Frei	0	
30034020	Arzneiwaren, Ephedrin oder seine Salze enthaltend, jedoch keine Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide oder Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
30034030	Arzneiwaren, Pseudoephedrin „INN“ oder seine Salze enthaltend, jedoch keine Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide oder Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	
30034040	Arzneiwaren, Norephedrin oder seine Salze enthaltend, jedoch keine Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide oder Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	
30034080	Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend, jedoch keine Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide oder Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Ephedrin, Pseudoephedrin „INN“, Norephedrin oder ihre Salze enthaltend)	Frei	0	
30039000	Arzneiwaren, die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Antibiotika, Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide ohne Antibiotika, Alkaloide oder ihre Derivate ohne Hormone noch Antibiotika, Iod oder Iodverbindungen enthaltend sowie Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006)	Frei	0	
30041000	Arzneiwaren, Penicilline oder ihre Derivate „mit Penicillansäuregerüst“ oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend, dosiert „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
30042000	Arzneiwaren, Antibiotika enthaltend, dosiert, „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend)	Frei	0	
30043100	Arzneiwaren, Insulin, jedoch keine Antibiotika enthaltend, dosiert „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	
30043200	Arzneiwaren, Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen, jedoch keine Antibiotika enthaltend, dosiert „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	
30043900	Arzneiwaren, Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide, jedoch keine Antibiotika enthaltend, dosiert, „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Insulin oder Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltende Arzneiwaren)	Frei	0	
30044020	Arzneiwaren, Ephedrin oder seine Salze enthaltend, jedoch keine Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide oder Antibiotika enthaltend, dosiert „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
30044030	Arzneiwaren, Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend, jedoch weder Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide noch Antibiotika enthaltend, dosiert, „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	
30044040	Arzneiwaren, Norephedrin oder seine Salze enthaltend, jedoch weder Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide noch Antibiotika enthaltend, dosiert „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	
30044080	Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend, jedoch keine Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide oder Antibiotika enthaltend, dosiert, „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Ephedrin, Pseudoephedrin (INN), Norephedrin oder ihre Salze enthaltend)	Frei	0	
30045000	Arzneiwaren, Provitamine, Vitamine, einschl. natürliche Konzentrate, oder ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate enthaltend, dosiert „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
30049000	Arzneiwaren, die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert „einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden“ oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Arzneiwaren die Antibiotika enthalten, Arzneiwaren die Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide, jedoch keine Antibiotika enthalten, Arzneiwaren, die Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch Antibiotika enthalten, und Arzneiwaren, die Provitamine, Vitamine oder ihre als Vitamine gebrauchten Derivate enthalten)	Frei	0	
30051000	Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken	Frei	0	
30059010	Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken	Frei	0	
30059031	Gaze und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken	Frei	0	
30059050	Binden und anderes Verbandzeug, aus Spinnstoffen, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken (ausg. Watte, Gaze, und Waren daraus sowie Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
30059099	Binden und anderes Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken (ausg. aus Spinnstoffen sowie Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht)	Frei	0	
30061010	steriles chirurgisches Catgut	Frei	0	
30061030	sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	0	
30061090	Nahtmaterial, steril, einschl. sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken (ausg. Catgut); sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken	Frei	0	
30062000	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	Frei	0	
30063000	Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	Frei	0	
30064000	Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	Frei	0	
30065000	Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	Frei	0	
30066000	Empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, Prostaglandinen, Thromboxanen und Leukotrienen, deren Derivaten und strukturverwandten Verbindungen oder von Spermiziden	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
30067000	Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0	
30069100	Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	0	
30069200	pharmazeutische Abfälle	Frei	0	
31010000	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel (ausg. in Pellets oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	
31021010	Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Stickstoff von $> 45$ GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31021090	Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Stickstoff von $\leq 45$ GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31022100	Ammoniumsulfat (ausg. in Pellets oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
31022900	Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) (ausg. Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31023010	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), in wässriger Lösung (ausg. in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31023090	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) (ausg. in wässriger Lösung sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31024010	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen, zur Verwendung als Düngemittel, mit einem Gehalt an Stickstoff von $\leq 28$ GHT (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31024090	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen, zur Verwendung als Düngemittel, mit einem Gehalt an Stickstoff von $> 28$ GHT (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31025010	Natriumnitrat, natürlich (natürlicher Natronsalpeter) (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	
31025090	Natriumnitrat (Natronsalpeter) (ausg. natürliches Natriumnitrat [natürlicher Natronsalpeter] sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
31026000	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) (ausg. in Pellets oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31028000	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung (ausg. in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31029000	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel (ausg. Harnstoff; Ammoniumsulfat; Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter); Natriumnitrat (Natronsalpeter); Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) mit Ammoniumsulfat oder Calcium; Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung; Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen; in Tabletten oder ähnlichen Formen in Packungen von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31031010	Superphosphate mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von $> 35$ GHT (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	4,8	4	
31031090	Superphosphate (ausg. mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von $> 35$ GHT sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	4,8	4	
31039000	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel (ausg. Superphosphate, solche in Pellets oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
31042010	Kaliumchlorid, mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als Kaliummonoxid von $\leq 40$ GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	
31042050	Kaliumchlorid, mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als Kaliummonoxid von $> 40$ bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	
31042090	Kaliumchlorid, mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als Kaliummonoxid von $> 62$ GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	
31043000	Kaliumsulfat (ausg. in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	
31049000	Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze, Kaliummagnesiumsulfat sowie Mischungen von Kalidüngemitteln, z. B. Mischungen von Kaliumchlorid und Kaliumsulfat (ausg. in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	
31051000	Mineralische oder chemische Düngemittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
31052010	Mineralische oder chemische Düngemittel, die düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend, mit einem Gehalt an Stickstoff von > 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	4	
31052090	Mineralische oder chemische Düngemittel, die düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend, mit einem Gehalt an Stickstoff von ≤ 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	4	
31053000	Diammoniumhydrogenorthophosphat „Diammoniumphosphat“ (ausg. in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	4	
31054000	Ammoniumdihydrogenorthophosphat „Monoammoniumphosphat“, auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat „Diammoniumphosphat“ gemischt (ausg. in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	4	
31055100	Mineralische oder chemische Düngemittel, Nitrate und Phosphate enthaltend (ausg. Ammoniumdihydrogenorthophosphat „Monoammoniumphosphat“, Diammoniumhydrogenorthophosphat „Diammoniumphosphat“ sowie solche in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
31055900	Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff (ausg. Nitrate) und Phosphor enthaltend (ausg. Ammoniumdihydrogenorthosphat „Monoammoniumphosphat“, Diammoniumhydrogenorthosphat „Diammoniumphosphat“ in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	6,5	4	
31056000	Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend (ausg. solche in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	3,2	0	
31059010	Kaliumnatriumnitrat, natürlich, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von $\leq 44$ GHT), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von $\leq 16,3$ GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Pellets oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von $\leq 10$ kg)	Frei	0	
31059091	Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium oder nur einen hauptsächlichen düngenden Stoff enthaltend, einschl. Mischungen von tierischen oder pflanzlichen Düngemitteln mit chemischen oder mineralischen Düngemitteln, mit einem Gehalt an Stickstoff von $> 10$ GHT	6,5	4	
31059099	Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium oder nur einen hauptsächlichen düngenden Stoff enthaltend, einschl. Mischungen von tierischen oder pflanzlichen Düngemitteln mit chemischen oder mineralischen Düngemitteln, keinen Stickstoff enthaltend oder mit einem Gehalt an Stickstoff von $\leq 10$ GHT	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32011000	Quebrachoauszug	Frei	0	
32012000	Mimosaauszug	6,5	4	
32019020	Sumachauszug, Valoneaauszug, Eichenauszug oder Kastanienauszug	5,8	4	
32019090	Gerbstoffauszüge, pflanzlich (ausg. Quebrachoauszug, Mimosaauszug, Eichenauszug, Kastanienauszug, Sumachauszug und Valoneaauszug); Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	5,3	4	
32021000	synthetische organische Gerbstoffe	5,3	4	
32029000	Anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben	5,3	4	
32030010	Farbstoffe pflanzlichen Ursprungs, einschl. Farbstoffauszüge, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen auf der Grundlage von Farbstoffen pflanzlichen Ursprungs, von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Position 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	Frei	0	
32030090	Farbstoffe tierischen Ursprungs, einschl. Farbstoffauszüge (ausg. Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen auf der Grundlage von Farbstoffen tierischen Ursprungs, von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Position 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	2,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32041100	Synthetische organische Dispersionsfarbstoffe; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Dispersionsfarbstoffen von der zum Färben von Stoffen oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	
32041200	Synthetische organische Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und synthetische organische Beizenfarbstoffe; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Säure- oder Beizenfarbstoffen von der zum Färben von Stoffen oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	
32041300	Basische synthetische organische Farbstoffe; Zubereitungen auf der Grundlage von basischen synthetischen organischen Farbstoffen von der zum Färben von Stoffen oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	
32041400	Synthetische organische Direktfarbstoffe; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Direktfarbstoffen von der zum Färben von Stoffen oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	
32041500	Synthetische organische Küpenfarbstoffe, einschl. der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Küpenfarbstoffen von der zum Färben von Stoffen oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32041600	Synthetische organische Reaktivfarbstoffe; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Reaktivfarbstoffen von der zum Färben von Stoffen oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	
32041700	Synthetische organische Pigmente; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Pigmenten von der zum Färben von Stoffen oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	
32041900	Synthetische organische Farbmittel (ausg. Dispersionsfarbstoffe, Säurefarbstoffe, Beizenfarbstoffe, basische Farbstoffe, Direktfarbstoffe, Küpenfarbstoffe und Reaktivfarbstoffe sowie organische Pigmente); Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215); Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204.11 bis 3204.19	6,5	4	
32042000	Synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	6	4	
32049000	Synthetische organische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	6,5	4	
32050000	Farblacke (ausg. China- oder Japanlack sowie Lackfarben); Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken von der zum Färben von Stoffen oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32061100	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, mit einem Gehalt an Titandioxid von $\geq 80$ GHT, bezogen auf die Trockensubstanz (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6	4	
32061900	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, mit einem Gehalt an Titandioxid von $< 80$ GHT, bezogen auf die Trockensubstanz (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	4	
32062000	Pigmente und Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Chromverbindungen (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	4	
32064100	Ultramarin und seine Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	
32064200	Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32064910	Magnetit, fein gemahlen	4,9	0	
32064970	Anorganische oder mineralische Farbmittel, anderweit nicht genannt; Zubereitungen auf der Grundlage von anorganischen oder mineralischen Farbmitteln von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, anderweit nicht genannt (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215 sowie anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art und Magnetit)	6,5	4	
32065000	Anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	5,3	4	
32071000	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art	6,5	4	
32072010	Engoben	5,3	4	
32072090	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen und ähnl. Zubereitungen von der in der Keramikindustrie, Emaillierindustrie oder Glasindustrie verwendeten Art (ausg. Engoben)	6,3	4	
32073000	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art	5,3	4	
32074040	Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer sowie Glas in Form von Pulver oder Granalien mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von $\geq 99$ GHT (ausg. Überfangglas)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32074085	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken (ausg. Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer sowie Glas in Form von Pulver oder Granalien mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von $\geq 99$ GHT)	3,7	0	
32081010	Lösungen auf der Grundlage von Polyestern in flüchtigen organischen Lösemitteln, mit einem Anteil des Lösemittels von $> 50$ GHT	6,5	4	
32081090	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von Polyestern, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst	6,5	4	
32082010	Lösungen auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren in flüchtigen organischen Lösemitteln, mit einem Anteil des Lösemittels von $> 50$ GHT	6,5	4	
32082090	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst	6,5	4	
32089011	Polyurethan aus 2,2'-,tert-Butylimino"diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von $\geq 48$ , jedoch $< 50$ GHT	Frei	0	
32089013	Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von $\geq 48$ , jedoch $< 50$ GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32089019	Lösungen von Erzeugnissen der Position 3901 bis 3913 in flüchtigen organischen Lösemitteln, mit einem Anteil des Lösemittels von > 50 GHT (ausg. Polyester, Acryl- oder Vinylpolymere und Collodium sowie Polyurethan aus 2,2'-,tert-Butylimino"diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat und Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, beide in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von $\geq 48$ GHT)	6,5	4	
32089091	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst (ausg. auf der Grundlage von Polyestern und Acryl- oder Vinylpolymeren)	6,5	4	
32089099	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst	6,5	4	
32091000	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	6,5	4	
32099000	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst (ausg. solche auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren)	6,5	4	
32100010	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32100090	Anstrichfarben und Lacke (ausg. auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren sowie von trocknenden Ölen); zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	6,5	4	
32110000	Zubereitete Sikkative	6,5	4	
32121000	Prägefolien von der zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendeten Art	6,5	4	
32129000	Pigmente, einschl. Metallpulver und flitter, in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Färbemittel und andere Farbmittel, anderweit nicht genannt, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	4	
32131000	Farben in Zusammenstellungen für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen	6,5	4	
32139000	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen (ausg. solche in Zusammenstellungen)	6,5	4	
32141010	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	5	4	
32141090	Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
32149000	Nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen	5	4	
32151100	Schwarze Druckfarben, auch konzentriert oder in fester Form	6,5	4	
32151900	Druckfarben, auch konzentriert oder in fester Form (ausg. schwarze Farben)	6,5	4	
32159000	Tinte, auch konzentriert oder in fester Form (ausg. Druckfarben)	6,5	4	
33011210	Süß- und Bitterorangenöl, terpenhaltig, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle (ausg. Orangenblütenöl)	7	0	
33011290	Süß- und Bitterorangenöl, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle (ausg. Orangenblütenöl)	4,4	0	
33011310	Citronenöl, terpenhaltig, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle	7	0	
33011390	Citronenöl, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle	4,4	0	
33011920	Öle, ätherisch, von Citrusfrüchten, terpenhaltig, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle (ausg. Süß- und Bitterorangenöl und Citronenöl)	7	0	
33011980	Öle, ätherisch, von Citrusfrüchten, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle (ausg. Süß- und Bitterorangenöl und Citronenöl)	4,4	0	
33012410	Pfefferminzöl „ <i>Mentha piperita</i> “, terpenhaltig, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle	Frei	0	
33012490	Pfefferminzöl „ <i>Mentha piperita</i> “, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle	2,9	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
33012510	Minzenöle, terpenhaltig, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle (ausg. Pfefferminzöl „ <i>Mentha piperita</i> “)	Frei	0	
33012590	Minzenöle, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle (ausg. Pfefferminzöl „ <i>Mentha piperita</i> “)	2,9	0	
33012911	Gewürznelkenöl, Niaouliöl und Ylang-Ylang-Öl, terpenhaltig, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle	Frei	0	
33012931	Gewürznelkenöl, Niaouliöl und Ylang-Ylang-Öl, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle	2,9	0	
33012941	Öle, ätherisch, terpenhaltig, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle (ausg. von Citrusfrüchten sowie Minzenöle, Gewürznelkenöl, Niaouliöl und Ylang-Ylang-Öl)	Frei	0	
33012971	Geraniumöl, Jasminöl und Vetiveröl, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle	2,3	0	
33012979	Lavendelöl und Lavandinöl, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle	2,9	0	
33012991	Öle, ätherisch, terpenfrei, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle (ausg. von Citrusfrüchten sowie Geraniumöl, Jasminöl, Lavendelöl, Lavandinöl, Minzenöle, Vetiveröl, Gewürznelkenöl, Niaouliöl und Ylang-Ylang-Öl)	2,9	0	
33013000	Resinoide	2	0	
33019010	terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	0	
33019021	Oleoresine, extrahiert, von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
33019030	Oleoresine, extrahiert, von Quassiaholz, Aloe, Manna und anderen Pflanzen (ausg. von Vanille, Süßholzwurzeln sowie von Hopfen)	Frei	0	
33019090	Konzentrate ätherischer Öle, in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnl. Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	3	0	
33021010	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art	17,3 MIN 1 EUR/ % vol/hl	0	
33021021	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder < 1,5 GHT Milchfett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol)	12,8	0	
33021029	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, $\geq 1,5$ GHT Milchfett, $\geq 5$ GHT Saccharose oder Isoglucose, $\geq 5$ GHT Glucose oder $\geq 5$ GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol)	9 + EA	10/OS $\geq 70$ %	PY

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
33021040	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen, einschl. alkoholhaltige Lösungen, auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Getränkeindustrie verwendeten Art sowie Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. Zubereitungen die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten)	Frei	0	
33021090	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen, einschl. alkoholhaltige Lösungen, auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Lebensmittelindustrie verwendeten Art	Frei	0	
33029010	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art, als alkoholische Lösungen (ausg. Lebensmittel- oder Getränkeindustrie)	Frei	0	
33029090	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art (ausg. Lebensmittel- oder Getränkeindustrie sowie alkoholische Lösungen)	Frei	0	
33030010	Duftstoffe (Parfüms) (ausg. Rasierwasser [After Shave-Lotionen] und Körperdesodorierungsmittel sowie Haarwässer)	Frei	0	
33030090	Duftwässer (Toilettewässer) (ausg. Rasierwasser [After Shave-Lotionen] und Körperdesodorierungsmittel sowie Haarwässer)	Frei	0	
33041000	Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
33042000	Schminkmittel (Make-up) für die Augen	Frei	0	
33043000	Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	Frei	0	
33049100	Puder zum Schminken oder zur Hautpflege, einschl. Kinderpuder, lose oder fest (ausg. Arzneiwaren)	Frei	0	
33049900	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausg. Arzneiwaren), einschl. Sonnenschutz- und Bräunungsmittel (ausg. Arzneiwaren, Schminkmittel (Make-up) für die Lippen und für die Augen, Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre sowie Puder zum Schminken oder zur Hautpflege, einschl. Kinderpuder)	Frei	0	
33051000	Haarwaschmittel (Shampoo)	Frei	0	
33052000	Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	Frei	0	
33053000	Haarlacke	Frei	0	
33059000	Zubereitete Haarbehandlungsmittel (ausg. Haarwaschmittel (Shampoo), Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung) und Haarlacke)	Frei	0	
33061000	Zahnputzmittel, auch solche die von Zahnärzten verwendet werden	Frei	0	
33062000	Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume „Zahnseide“, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0	
33069000	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschl. Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen (ausg. Zahnputzmittel sowie Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume „Zahnseide“)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
33071000	Zubereitete Rasiermittel, einschl. Vor- und Nachbehandlungsmittel	6,5	4	
33072000	Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	4	
33073000	Parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	4	
33074100	„Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	4	
33074900	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschl. duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien (ausg. „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel)	6,5	4	
33079000	Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit nicht genannt	6,5	4	
34011100	Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen, zur Körperpflege, einschl. solcher zu medizinischen Zwecken	Frei	0	
34011900	Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen (ausg. zur Körperpflege, einschl. solcher zu medizinischen Zwecken)	Frei	0	
34012010	Seifen in Form von Flocken, Körnern oder Pulver	Frei	0	
34012090	Seifen in Form von Pasten (Schmierseifen) oder in wässriger Lösung (flüssige Seifen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
34013000	organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	0	
34021110	Lösung, wässrig, mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi„benzolsulfonat“] von 30 GHT bis 50 GHT (ausg. Seifen)	Frei	0	
34021190	Stoffe, organisch, grenzflächenaktiv, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf, anionisch wirkend (ausg. Seifen sowie eine wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi„benzolsulfonat“] von 30 GHT bis 50 GHT)	4	0	
34021200	Kationisch wirkende organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Seifen)	4	0	
34021300	Nicht ionogen wirkende organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Seifen)	4	0	
34021900	Organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. anionisch, kationisch oder nicht ionogen wirkende sowie Seifen)	4	0	
34022020	Zubereitungen, grenzflächenaktiv, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. organische grenzflächenaktive Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren sowie organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme)	4	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
34022090	Waschmittel, zubereitet, einschl. zubereitete Waschlösungsmittel, und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. organische grenzflächenaktive Stoffe, Seifen und grenzflächenaktive Zubereitungen sowie Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme)	4	0	
34029010	Zubereitungen, grenzflächenaktiv (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie organische grenzflächenaktive Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren und Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme)	4	0	
34029090	Waschmittel, zubereitet, einschl. zubereitete Waschlösungsmittel, und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie organische grenzflächenaktive Stoffe, Seifen und grenzflächenaktive Zubereitungen und Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme)	4	0	
34031100	Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend (ausg. Zubereitungen, die als Grundbestandteil $\geq 70$ GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien enthalten)	4,6	4	
34031910	Schmiermittel, zubereitet, einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen, mit einem nichtcharakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT (ausg. zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
34031990	Schmiermittel, zubereitet, einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien < 70 GHT enthaltend (ausg. zubereitete Schmiermittel zum Behandeln von Spinnstoff, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen)	4,6	4	
34039100	Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmälmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	4,6	4	
34039900	Zubereitete Schmiermittel, einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen, jedoch kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend (ausg. Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder Pelzfellen oder anderen Stoffen)	4,6	4	
34042000	Poly„oxyethylen“-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	Frei	0	
34049000	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse (ausg. Poly„oxyethylen“-Wachs (Polyethylenglycolwachs))	Frei	0	
34051000	Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen (ausg. künstliche und zubereitete Wachse der Position 3404)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
34052000	Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen (ausg. künstliche und zubereitete Wachse der Position 3404)	Frei	0	
34053000	Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen (ausg. künstliche und zubereitete Wachse der Position 3404 sowie Poliermittel für Metall)	Frei	0	
34054000	Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen	Frei	0	
34059010	Poliermittel für Metall, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen	Frei	0	
34059090	Poliermittel für Glas, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
34060000	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	Frei	0	
34070000	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	Frei	0	
35011010	Casein zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	Frei	0	
35011050	Casein zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie von künstlichen Spinnstoffen)	3,2	0	
35011090	Casein zum Herstellen von Lebensmitteln und Futtermitteln und anderes Casein (ausg. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen und sonstigen industriellen Zwecken)	9	4	
35019010	Caseinleime (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg)	8,3	4	
35019090	Caseinate und andere Caseinderivate	6,4	4	
35021110	Eieralbumin, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.), ungenießbar oder ungenießbar gemacht	Frei	0	
35021190	Eieralbumin, genießbar, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/net	EG2	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
35021910	Eieralbumin, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. getrocknet [in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.])	Frei	0	
35021990	Eieralbumin, genießbar (ausg. getrocknet [in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.])	16,7 EUR/100 kg/net	EG2	
35022010	Molkenproteine „Lactalbumin“, einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, ungenießbar oder ungenießbar gemacht	Frei	0	
35022091	Molkenproteine „Lactalbumin“, einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, genießbar, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/net	7	
35022099	Molkenproteine „Lactalbumin“, einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, genießbar (ausg. getrocknet [in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.])	16,7 EUR/100 kg/net	7	
35029020	Albumine, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. Eieralbumin und Molkenproteine [Lactalbumin] sowie Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
35029070	Albumine, genießbar (ausg. Eialbumin und Molkenproteine [Lactalbumin] sowie Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten)	6,4	4	
35029090	Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	4	
35030010	Gelatine, auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt, und ihre Derivate (ausg. unreine Gelatine)	7,7	4	
35030080	Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs (ausg. Caseinleime der Position 3501)	7,7	4	
35040010	Konzentrate aus Milcheiweiß mit einem Proteingehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von > 85 GHT	3,4	0	
35040090	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit nicht genannt; Hautpulver, auch chromiert (ausg. Konzentrate aus Milcheiweiß mit einem Proteingehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von > 85 GHT)	3,4	0	
35051010	Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	SH2	
35051050	Stärken, veräthert, und veresterte Stärken (ausg. Dextrine)	7,7	10	
35051090	Stärken, modifiziert (ausg. verätherte Stärken und veresterte Stärken sowie Dextrine)	9 + 17,7 EUR/100 kg/net	SH2	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
35052010	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von < 25 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)	8,3+4,5 EUR/100 kg/ net MAX 11,5	7	
35052030	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von ≥ 25, jedoch < 55 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)	8,3+8,9 EUR/100 kg/ net MAX 11,5	7	
35052050	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von ≥ 55, jedoch < 80 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)	8,3+14,2 EUR/100 kg /net MAX 11,5	7	
35052090	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von ≥ 80 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)	8,3+17,7 EUR/100 kg /net MAX 11,5	7	
35061000	Zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	6,5	4	
35069100	Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Pos. 3901 bis 3913 oder von Kautschuk (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)	6,5	4	
35069900	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit nicht genannt	6,5	4	
35071000	Lab und seine Konzentrate	6,3	4	
35079030	Lipoproteinlipase und Aspergillus-Alkalin Protease	Frei	0	
35079090	Enzyme und zubereitete Enzyme, anderweit nicht genannt (ausg. Lab und seine Konzentrate sowie Lipoproteinlipase und Aspergillus-Alkalin Protease)	6,3	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
36010000	Schießpulver	5,7	4	
36020000	Zubereitete Sprengstoffe (ausg. Schießpulver)	6,5	4	
36030010	Sicherheitszündschnüre und Sprengzündschnüre	6	4	
36030090	Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder und elektrische Sprengzünder (ausg. Granatzünder und Patronenhülsen, auch mit Zündhütchen)	6,5	4	
36041000	Feuerwerkskörper	6,5	4	
36049000	Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel (ausg. Feuerwerkskörper und Platzpatronen)	6,5	4	
36050000	Zündhölzer (ausg. pyrotechnische Waren der Position 3604)	6,5	4	
36061000	Flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300 \text{ cm}^3$	6,5	4	
36069010	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	4	
36069090	Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnl. Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnl. Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnl. zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig; Pechfackeln und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnl. Erzeugnisse	6,5	4	
37011000	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, für Röntgenaufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
37012000	Fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten	6,5	4	
37013000	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	6,5	0	
37019100	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausg. Papier, Pappe oder Spinnstoffe), für mehrfarbige Aufnahmen (ausg. Sofortbild-Planfilme)	6,5	4	
37019900	Fotografische Platten und Planfilme für einfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausg. Papier, Pappe oder Spinnstoffe) (ausg. Platten und Planfilme für Röntgenaufnahmen, Planfilme, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst, sowie Sofortbild-Planfilme)	6,5	0	
37021000	Fotografische Filme in Rollen, nicht belichtet, für Röntgenaufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	4	
37023191	Negativfarbfilme mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von $\geq 100$ m zum Herstellen von Sofortbildfilmen, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	Frei	0	
37023197	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von $\leq 105$ mm, für mehrfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie Negativfarbfilme mit einer Breite von $\geq 75$ mm bis $\leq 105$ mm und einer Länge von $\geq 100$ m zum Herstellen von Sofortbildfilmen)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
37023210	Mikrofilme und Filme (einschl. Sofortbildfilme) für grafische Zwecke, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von $\leq 35$ mm und einer Silberhalogenid-Emulsion für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	4	
37023220	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von $\leq 35$ mm und einer Silberhalogenid-Emulsion für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie Filme für Röntgenaufnahmen, Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke)	5,3	4	
37023285	Fotografische Filme in Rollen „einschl. Sofortbild-Rollfilme“, sensibilisiert, nicht belichtet, ungelocht, mit einer Breite von $> 35$ bis 105 mm und einer Silberhalogenid-Emulsion für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie Filme für Röntgenaufnahmen)	6,5	4	
37023900	Fotografische Filme in Rollen „einschl. Sofortbild-Rollfilme“, sensibilisiert, nicht belichtet, nicht gelocht, mit einer Breite von $\leq 105$ mm, für einfarbige Aufnahmen (ausg. Filme mit einer Silberhalogenid-Emulsion, Filme aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen und Filme für Röntgenaufnahmen)	6,5	4	
37024100	Fotografische Filme in Rollen „einschl. Sofortbild-Rollfilme“, sensibilisiert, nicht belichtet, nicht gelocht, mit einer Breite von $> 610$ mm und einer Länge von $> 200$ m, für mehrfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
37024200	Fotografische Filme in Rollen „einschl. Sofortbild-Rollfilme“, sensibilisiert, nicht belichtet, nicht gelocht, mit einer Breite von > 610 mm und einer Länge von > 200 m, für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	4	
37024300	Fotografische Filme in Rollen „einschl. Sofortbild-Rollfilme“, sensibilisiert, nicht belichtet, nicht gelocht, mit einer Breite von > 610 mm und einer Länge von ≤ 200 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	4	
37024400	Fotografische Filme in Rollen „einschl. Sofortbild-Rollfilme“, sensibilisiert, nicht belichtet, nicht gelocht, mit einer Breite von > 105 bis 610 mm (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	4	
37025200	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von ≤ 16 mm (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	5,3	4	
37025300	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 bis 35 mm und einer Länge von ≤ 30 m, für Diapositive	5,3	4	
37025400	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 mm, jedoch ≤ 35 mm und einer Länge von ≤ 30 m (ausg. aus Papier, Pappe und Spinnstoffen; für Diapositive)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
37025500	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 mm, jedoch ≤ 35 mm und einer Länge von > 30 m (ausg. aus Papier, Pappe und Spinnstoffen; für Diapositive)	5,3	4	
37025600	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 35 mm (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	4	
37029610	Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von ≤ 35 mm und einer Länge von ≤ 30 m	6,5	4	
37029690	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von ≤ 35 mm und einer Länge von ≤ 30 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie für Röntgenaufnahmen, Sofortbild-Rollfilme, Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke)	5,3	4	
37029710	Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von ≤ 35 mm und einer Länge von > 30 m (ausg. aus Papier, Pappe und Spinnstoffen)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
37029790	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von $\leq 35$ mm und einer Länge von $> 30$ m (ausg. aus Papier, Pappe und Spinnstoffen sowie für Röntgenaufnahmen, Sofortbild-Rollfilme, Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke)	5,3	4	
37029800	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von $> 35$ mm (ausg. aus Papier, Pappe und Spinnstoffen; Filme für Röntgenaufnahmen)	6,5	4	
37031000	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet, in Rollen mit einer Breite von $> 610$ mm	6,5	4	
37032000	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet, für mehrfarbige Aufnahmen (ausg. in Rollen mit einer Breite von $> 610$ mm)	6,5	4	
37039000	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet, für einfarbige Aufnahmen (ausg. in Rollen mit einer Breite von $> 610$ mm)	6,5	4	
37040010	Platten und Filme, fotografisch, belichtet, jedoch unentwickelt (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff)	Frei	0	
37040090	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, belichtet, jedoch unentwickelt	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
37051000	Platten und Filme, fotografisch, belichtet und entwickelt, für Offsetreproduktionen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff sowie gebrauchsfertige Druckplatten)	5,3	4	
37059010	Mikrofilme, belichtet und entwickelt (ausg. für Offsetreproduktionen)	3,2	0	
37059090	Platten und Filme, fotografisch, belichtet und entwickelt (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff sowie kinematografische Filme, Filme für Offsetreproduktionen, und Mikrofilme)	5,3	0	
37061020	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, nur mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von $\geq 35$ mm; Negative und Zwischenpositive, von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von $\geq 35$ mm	Frei	0	
37061099	Positive von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von $\geq 35$ mm (ausg. Zwischenpositive sowie nur mit Tonaufzeichnung)	6,5	4	
37069052	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, nur mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von $< 35$ mm; Negative, Zwischenpositive und Wochenschauen von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von $< 35$ mm	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
37069091	Positive von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von < 10 mm (ausg. Zwischenpositive und Wochenschaufilme sowie nur mit Tonaufzeichnung)	Frei	0	
37069099	Positive von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von $\geq 10$ mm, jedoch < 35 mm (ausg. Zwischenpositive und Wochenschaufilme sowie nur mit Tonaufzeichnung)	5,4	4	
37071000	Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen „zu fotografischen Zwecken“	6	4	
37079020	Entwickler und Fixierer in Form von zubereiteten chemischen Erzeugnissen zu fotografischen Zwecken, einschl. ungemischte Erzeugnisse, sofern dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. Salze und Verbindungen der Position 2843 bis 2846)	6	0	
37079090	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, einschl. ungemischte Erzeugnisse, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen, Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen, Entwickler und Fixierer sowie Salze und Verbindungen der Edelmetalle usw. der Positionen 2843 bis 2846)	6	0	
38011000	Künstlicher Grafit (ausg. Retortengrafit oder Retortenkohle sowie Waren aus künstlichem Grafit, einschl. feuerfeste Waren auf der Grundlage von künstlichem Grafit)	3,6	0	
38012010	kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	4	
38012090	Grafit, kolloid (ausg. in öliger Suspension sowie halbkolloider Grafit)	4,1	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38013000	kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	4	
38019000	Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen (ausg. kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen)	3,7	0	
38021000	Aktivkohle (ausg. Arzneiwaren oder für den Einzelverkauf als Desodorierungsmittel für Kühlschränke, Kraftfahrzeuge usw. aufgemacht)	3,2	0	
38029000	Aktivierter Kieselgur und andere aktivierte mineralische Stoffe; tierisches Schwarz, auch ausgebraucht (ausg. Aktivkohle, calcinierte Diatomeenerde ohne Zusatz von Sinterungsmitteln sowie aktivierte chemische Erzeugnisse)	5,7	4	
38030010	Tallöl, roh	Frei	0	
38030090	Tallöl, auch raffiniert (ausg. rohes Tallöl)	4,1	0	
38040000	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschl. Ligninsulfonate (ausg. Tallöl, Natriumhydroxid „Ätznatron“ und Sulfatpech (Tallölpech))	5	4	
38051010	Balsamterpentinöl	4	0	
38051030	Holzterpentinöl	3,7	0	
38051090	Sulfatterpentinöl	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38059010	Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend	3,7	0	
38059090	Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Öle, terpenhaltig, aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer (ausg. Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl sowie Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend)	3,4	0	
38061000	Kolofonium und Harzsäuren	5	4	
38062000	Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren (ausg. Salze von Kolofoniumaddukten)	4,2	0	
38063000	Harzester	6,5	4	
38069000	Derivate von Kolofonium, einschl. Salze von Kolofoniumaddukten, und Derivate von Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle sowie durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze „Schmelzharze“ (ausg. Salze des Kolofoniums oder der Harzsäuren, Salze der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren sowie Harzester)	4,2	0	
38070010	Holzteere	2,1	0	
38070090	Brauerpech und ähnl. Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech; Holzteeröle, Holzkreosot, Holzgeist und pflanzliches Pech (ausg. Holzteere, Burgunderpech [Vogesenpech], Gelbpech, Stearinpech [Stearinteer], Fettpech, Fetteer und Glycerinpech)	4,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38085000	Erzeugnisse der Position 3808, die eine oder mehrere der folgenden Substanzen enthalten: Aldrin (ISO); Binapacryl (ISO); Camphechlor (ISO) (Toxaphen); Captafol (ISO); Chlordan (ISO); Chlordimeform (ISO); Chlorbenzilat (ISO); DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan); Dieldrin (ISO, INN); 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) oder seine Salze; Dinoseb (ISO), seine Salze oder Ester; Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan); Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan); Fluoracetamid (ISO); Heptachlor (ISO); Hexachlorbenzol (ISO); 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN); Methamidophos (ISO); Monocrotophos (ISO); Oxiran (Ethylenoxid); Parathion (ISO); Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion); Pentachlorphenol (ISO), seine Salze oder Ester; Phosphamidon (ISO); Quecksilberverbindungen; 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze oder ihre Ester; Tributylzinnverbindungen; ferner verstäubbare Pulverformulierungen, die Mischungen aus Benomyl (ISO), Carbofuran (ISO) und Thiram (ISO) enthalten.	6	4	
38089110	Insektizide auf der Grundlage von Pyrethroiden, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089120	Insektizide auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089130	Insektizide auf der Grundlage von Carbamate, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38089140	Insektizide auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089190	Insektizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. auf der Grundlage von Pyrethroiden, Chlorkohlenwasserstoffen, Carbamaten oder organischen Phosphorverbindungen sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089210	Fungizide als Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen, anorganisch (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	4,6	4	
38089220	Fungizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren, anorganisch (ausg. Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089230	Fungizide auf der Grundlage von Dithiocarbamaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische Fungizide sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089240	Fungizide auf der Grundlage von Benzimidazolen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische Fungizide sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38089250	Fungizide auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische Fungizide sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808)	6	4	
38089260	Fungizide auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische Fungizide sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089290	Fungizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische sowie auf der Grundlage von Dithiocarbamaten, Benzimidazolen, Diazolen, Triazolen, Diazinen oder Morpholinen sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089311	Herbizide auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089313	Herbizide auf der Grundlage von Triazinen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089315	Herbizide auf der Grundlage von Amiden, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089317	Herbizide auf der Grundlage von Carbamaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38089321	Herbizide auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089323	Herbizide auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089327	Herbizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen, Triazinen, Amiden, Carbamaten, Dinitroanilinderivaten, Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089330	Keimhemmungsmittel in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089390	Pflanzenwuchsregulatoren in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Waren der Unterposition 3808.50)	6,5	4	
38089410	Desinfektionsmittel auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089420	Desinfektionsmittel auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38089490	Desinfektionsmittel in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen oder halogenierten Verbindungen sowie Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089910	Rodentizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Erzeugnisse der Unterposition 3808.50)	6	4	
38089990	Pflanzenschutzmittel, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Insektizide, Fungizide, Herbizide, Desinfektionsmittel, Rodentizide sowie Waren der Unterposition 3808.50)	6	4	
38091010	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, anderweit nicht genannt, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von < 55 GHT	8,3+8,9 EUR/100 kg/ netto MAX 12,8	7	
38091030	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen, z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen, von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, anderweit nicht genannt, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von $\geq 55$ , jedoch < 70 GHT	8,3+12,4 EUR/100 kg /net MAX 12,8	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38091050	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen, z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen, von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, anderweit nicht genannt, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von $\geq 70$ , jedoch $< 83$ GHT	8,3+15,1 EUR/100 kg /net MAX 12,8	7	
38091090	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, anderweit nicht genannt, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von $\geq 83$ GHT	8,3+17,7 EUR/100 kg /netto MAX 12,8	7	
38099100	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit nicht genannt (ausg. auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)	6,3	4	
38099200	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit nicht genannt (ausg. auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)	6,3	4	
38099300	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit nicht genannt (ausg. auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)	6,3	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38101000	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	4	
38109010	Zubereitungen von der als Überzugsmasse oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	0	
38109090	Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen (ausg. Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art, Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall oder anderen Stoffen sowie mit Flussmitteln überzogene Schweißelektroden oder Schweißstäbe aus unedlen Metallen oder Metallcarbiden)	5	4	
38111110	Antiklopfmittel für Benzine, zubereitet, auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	4	
38111190	Antiklopfmittel für Benzine, zubereitet, auf der Grundlage von Bleiverbindungen (ausg. Tetraethylblei [Ethylfluid])	5,8	4	
38111900	Zubereitete Antiklopfmittel für Benzine (ausg. auf der Grundlage von Bleiverbindungen)	5,8	4	
38112100	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	4	
38112900	Zubereitete Additive für Schmieröle, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,8	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38119000	Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle, einschl. Kraftstoffe, oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten (ausg. zubereitete Antiklopfmittel sowie Additive für Schmieröle)	5,8	4	
38121000	zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	4	
38122010	Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethyl-pentylphthalat enthaltend als zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	Frei	0	
38122090	Weichmacher, zusammengesetzt, für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit nicht genannt (ausg. Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethyl-pentylphthalat enthaltend)	6,5	4	
38123021	Mischungen von Oligomeren des 1,2-Dihydro-2,2,4-trimethylchinolins	6,5	4	
38123029	Antioxidationsmittel, zubereitet, für Kautschuk oder Kunststoffe (ausg. Mischungen von Oligomeren des 1,2-Dihydro-2,2,4-trimethylchinolins)	6,5	4	
38123080	Stabilisatoren, zusammengesetzt, für Kautschuk oder Kunststoffe (ausg. zubereitete Antioxidationsmittel)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38130000	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben (ausg. gefüllte oder ungefüllte Feuerlöschgeräte, auch tragbar, sowie unvermischte chemisch nicht einheitliche Erzeugnisse mit feuerlöschenden Eigenschaften, in anderer Aufmachung)	6,5	4	
38140010	Lösemittel und Verdünnungsmittel, organisch, zusammengesetzt, anderweit nicht genannt und Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken, auf der Grundlage von Butylacetat (ausg. Nagellackentferner)	6,5	4	
38140090	Lösemittel und Verdünnungsmittel, organisch, zusammengesetzt, anderweit nicht genannt und Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken (ausg. auf der Grundlage von Butylacetat sowie Nagellackentferner)	6,5	4	
38151100	Auf Trägern fixierte Katalysatoren, mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz, anderweit nicht genannt	6,5	4	
38151200	Auf Trägern fixierte Katalysatoren, mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz, anderweit nicht genannt	6,5	4	
38151910	Katalysatoren in Form von Körnern, die zu $\geq 90$ GHT Abmessungen von $\leq 10$ Mikrometer aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38151990	Katalysatoren auf Trägern fixiert, anderweit nicht genannt (ausg. mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung oder mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz sowie Katalysator in Form von Körnern, die zu $\geq 90$ GHT Abmessungen von $\leq 10$ Mikrometer aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0)	6,5	4	
38159010	Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysatoren, in Methanol gelöst (ausg. auf Trägern fixierte Katalysatoren)	Frei	0	
38159090	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit nicht genannt (ausg. Vulkanisationsbeschleuniger, auf Trägern fixierte Katalysatoren sowie Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysatoren, in Methanol gelöst)	6,5	4	
38160000	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen (ausg. Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff)	2,7	0	
38170050	lineares Alkylbenzol	6,3	4	
38170080	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, durch Alkylieren von Benzol und Naphthalin hergestellt (ausg. lineares Alkylbenzol sowie Isomergemische der cyclischen Kohlenwasserstoffe)	6,3	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38180010	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnl. Formen, auch poliert oder mit einer einheitlichen epitaxialen Schicht versehen (ausg. weiterbearbeitet, z. B. durch selektive Diffusion)	Frei	0	
38180090	Chemische Elemente und chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen, Zylindern, Stäben oder ähnlichen Formen oder in Scheiben, Plättchen oder ähnliche Formen geschnitten, auch poliert oder mit einer einheitlichen epitaxialen Schicht versehen (ausg. weiterbearbeitet, z. B. durch selektive Diffusion und dotiertes Silicium)	Frei	0	
38190000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von < 70 GHT	6,5	4	
38200000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen (ausg. zubereitete Additives für Mineralöle oder andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten)	6,5	4	
38210000	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen „einschl. Viren und dergleichen“ oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	4	
38220000	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, sowie zertifizierte Referenzmaterialien (ausg. zusammengesetzte diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten, Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38231100	Stearinsäure, technische	5,1	0	
38231200	Ölsäure, technische	4,5	0	
38231300	Tallölfettsäuren, technische	2,9	0	
38231910	Fettsäuren, destillierte	2,9	0	
38231930	Destillationsfettsäuren	2,9	0	
38231990	Fettsäuren, technische, einbasisch; saure Öle aus der Raffination (ausg. Stearinsäure, Ölsäure, Tallölfettsäuren sowie destillierte Fettsäuren und Destillationsfettsäuren)	2,9	0	
38237000	Fettalkohole, technische	3,8	0	
38241000	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	4	
38243000	nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	4	
38244000	zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	4	
38245010	Frischbeton	6,5	4	
38245090	Mörtel und Beton, nichtfeuerfest (ausg. Frischbeton)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38246011	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von $\leq 2$ GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, in wässriger Lösung (ausg. D-Glucitol [Sorbit])	7,7 + 16,1 EUR/100 kg/net	SH2	
38246019	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von $> 2$ GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, in wässriger Lösung (ausg. D-Glucitol [Sorbit])	9,6 + 37,8 EUR/100 kg/net	SH2	
38246091	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von $\leq 2$ GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol (ausg. in wässriger Lösung sowie D-Glucitol [Sorbit])	7,7 + 23 EUR/100 kg/net	SH2	
38246099	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von $> 2$ GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol (ausg. in wässriger Lösung sowie D-Glucitol [Sorbit])	9,6 + 53,7 EUR/100 kg/net	SH2	
38247100	Mischungen, perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe „CFK“ enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe „HCFKW“, perfluorierte Kohlenwasserstoffe „FKW“ oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe „HFKW“ enthaltend	6,5	4	
38247200	Mischungen, Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	4	
38247300	Mischungen, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe „HBFKW“ enthaltend	6,5	4	
38247400	Mischungen, teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe „HCFKW“ enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe „FKW“ oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe „HFKW“, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe „CFK“ enthaltend	6,5	4	
38247500	Mischungen, Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38247600	Mischungen, 1,1,1-Trichlorethan „Methylchloroform“ enthaltend	6,5	4	
38247700	Mischungen, Brommethan „Methylbromid“ oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	4	
38247800	Mischungen, perfluorierte Kohlenwasserstoffe „FKW“ oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe „HFKW“ enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe „CFK“ oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe „HCFKW“ enthaltend	6,5	4	
38247900	Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten (ausg. solche der Unterpositionen 3824.71.00 bis 3824.78.00)	6,5	4	
38248100	Mischungen und Zubereitungen, Oxiran „Ethylenoxid“ enthaltend	6,5	4	
38248200	Mischungen und Zubereitungen, polychlorierte Biphenyle „PCB“, polychlorierte Terphenyle „PCT“ oder polybromierte Biphenyle „PBB“ enthaltend	6,5	4	
38248300	Mischungen und Zubereitungen, Tris„2,3-dibrompropyl“phosphat enthaltend	6,5	4	
38249010	Sulfosäuren, thiophenhaltig, von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze; Petroleumsulfonate (ausg. des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine)	5,7	4	
38249015	Ionenaustauscher (ausg. Polymere des Kapitels 39)	6,5	4	
38249020	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	4	
38249025	Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	4	
38249030	Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38249035	zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	4	
38249040	zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	4	
38249045	Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	4	
38249050	Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien für die Galvanotechnik	6,5	4	
38249055	Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern „Emulgiermittel für Fettstoffe“	6,5	4	
38249058	Nikotinpflaster (transdermal) zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung	Frei	0	
38249061	Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	Frei	0	
38249062	Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken	Frei	0	
38249064	Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin sowie Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins)	6,5	4	
38249065	Hilfsmittel in Form von chemischen Zubereitungen von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausg. zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38249070	Flammschutzmittel, Wasserschutzmittel und ähnl. chemische Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	4	
38249075	Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	Frei	0	
38249080	Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von $\geq 520$ bis $\leq 550$	Frei	0	
38249085	3-,1-Ethyl-1-methylpropyl“isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	Frei	0	
38249087	Mischungen, hauptsächlich bestehend aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat und Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat, und Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphorpentaoxid	6,5	4	
38249097	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, einschl. Mischungen von Naturprodukten, anderweit nicht genannt	6,5	4	
38251000	Siedlungsabfälle	6,5	4	
38252000	Klärschlamm	6,5	4	
38253000	klinische Abfälle	6,5	4	
38254100	Abfälle von organischen Lösemitteln, halogeniert	6,5	4	
38254900	Abfälle von organischen Lösemitteln, nicht halogeniert	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
38255000	Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	4	
38256100	Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, überwiegend organische Bestandteile enthaltend (ausg. Gefrierschutzflüssigkeiten)	6,5	4	
38256900	Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (ausg. Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten sowie jene, die überwiegend organische Bestandteile enthalten)	6,5	4	
38259010	alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	4	
38259090	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit nicht genannt (ausg. Abfälle)	6,5	4	
38260010	Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von $\geq 96,5$ % vol „FAMAE“	6,5	10	
38260090	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von $< 70$ GHT (ausg. Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von $\geq 96,5$ % vol „FAMAE“)	6,5	10	
39011010	Polyethylen, linear, mit einer Dichte von $< 0,94$ , in Primärformen	6,5	4	
39011090	Polyethylen mit einer Dichte von $< 0,94$ , in Primärformen (ausg. lineares Polyethylen)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39012010	Polyethylen in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, mit einer Dichte von $\geq 0,958$ bei 23 °C und einem Gehalt an Aluminium von $\leq 50$ mg/kg, an Calcium, Chrom, Eisen, Nickel und Titan von jeweils $\leq 2$ mg/kg und an Vanadium von $\leq 8$ mg/kg, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	Frei	0	
39012090	Polyethylen mit einer Dichte von $\geq 0,94$ , in Primärformen (ausg. Polyethylen in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, mit einer Dichte von $\geq 0,958$ bei 23 °C und einem Gehalt an Aluminium von $\leq 50$ mg/kg, an Calcium, Chrom, Eisen, Nickel und Titan von jeweils $\leq 2$ mg/kg und an Vanadium von $\leq 8$ mg/kg, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen)	6,5	4	
39013000	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere, in Primärformen	6,5	4	
39019030	Ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Terpolymers, in Primärformen, und A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von $\leq 35$ GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39019090	Polymere des Ethylens, in Primärformen (ausg. Polyethylen und Ethylen-Vinylacetat-Copolymere sowie ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Terpolymers und A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von $\leq 35$ GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen)	6,5	4	
39021000	Polypropylen, in Primärformen	6,5	4	
39022000	Polyisobutylen, in Primärformen	6,5	4	
39023000	Propylen-Copolymere, in Primärformen	6,5	4	
39029010	A-B-A-Blockcopolymer des Propylens oder anderer Olefine, aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von $\leq 35$ GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	Frei	0	
39029020	Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von $\leq 10$ GHT, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von $\leq 10$ GHT und/oder an Polypropylen von $\leq 25$ GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39029090	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen (ausg. Polypropylen, Polyisobutylen und Propylen-Copolymere sowie A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von $\leq 35$ GHT, und Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von $\leq 10$ GHT, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von $\leq 10$ GHT und/oder an Polypropylen von $\leq 25$ GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen)	6,5	4	
39031100	Polystyrol, expandierbar, in Primärformen	6,5	4	
39031900	Polystyrol, in Primärformen (ausg. expandierbar)	6,5	4	
39032000	Styrol-Acrylnitril-Copolymere „SAN“, in Primärformen	6,5	4	
39033000	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere „ABS“, in Primärformen	6,5	4	
39039010	Copolymer ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von $\geq 175$ , in Primärformen	Frei	0	
39039020	Polystyrol, bromiert, mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39039090	Polymere des Styrols, in Primärformen (ausg. Polystyrol, Styrol-Acrylnitril-Copolymere „SAN“ und Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere „ABS“ sowie Copolymer ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von $\geq 175$ und Polystyrol, bromiert, mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen)	6,5	4	
39041000	Poly„vinylchlorid“, in Primärformen, nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	4	
39042100	Nicht weich gemachtes Poly„vinylchlorid“, in Primärformen, mit anderen Stoffen gemischt	6,5	4	
39042200	Weich gemachtes Poly„vinylchlorid“, in Primärformen, mit anderen Stoffen gemischt	6,5	4	
39043000	Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere, in Primärformen	6,5	4	
39044000	Copolymere des Vinylchlorids, in Primärformen (ausg. Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere)	6,5	4	
39045010	Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	Frei	0	
39045090	Polymere des Vinylidenchlorids in Primärformen (ausg. Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 bis 20 Mikrometer)	6,5	4	
39046100	Polytetrafluorethylen, in Primärformen	6,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39046910	Poly„vinylfluorid“ in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	Frei	0	
39046920	Fluorelastomere FKM, in Primärformen	6,5	4	
39046980	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen, fluoriert (ausg. Fluorelastomere FKM, Polytetrafluorethylen sowie Poly(vinylfluorid) in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen)	6,5	4	
39049000	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen (ausg. Poly„vinylchlorid“, Copolymere des Vinylchlorids, Polymere des Vinylchlorids und fluorierte Polymere)	6,5	4	
39051200	Poly„vinylacetat“, in wässriger Dispersion	6,5	4	
39051900	Poly„vinylacetat“, in Primärformen (ausg. in wässriger Dispersion)	6,5	4	
39052100	Vinylacetat-Copolymere, in wässriger Dispersion	6,5	4	
39052900	Vinylacetat-Copolymere, in Primärformen (ausg. in wässriger Dispersion)	6,5	4	
39053000	Poly„vinylalkohol“, auch nichthydrolisierte Acetatgruppen enthaltend, in Primärformen	6,5	4	
39059100	Vinyl-Copolymere, in Primärformen (ausg. Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere und andere Copolymere des Vinylchlorids sowie des Vinylacetats)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39059910	Poly„vinylformal“ in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und an Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	Frei	0	
39059990	Polymere der Vinylester und andere Vinylpolymere, in Primärformen (ausg. des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, Poly„vinylacetat“, Copolymere sowie Poly„vinylalkohol“, auch nichthydrolisierte Acetatgruppen enthaltend sowie Poly„vinylformal“ in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und an Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT)	6,5	4	
39061000	Poly„methacrylat“, in Primärformen	6,5	4	
39069010	Poly[N-„3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl“acrylamid] in Primärformen	Frei	0	
39069020	Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von $\geq 55$ GHT	Frei	0	
39069030	Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT, in Primärformen	Frei	0	
39069040	Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril „NBR“, in Primärformen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39069050	Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	Frei	0	
39069060	Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von $\geq 50$ GHT, auch mit Kieselerde vermischt, in Primärformen	5	4	
39069090	Acrylpolymer in Primärformen (ausg. Poly„methylmethacrylat“, Poly[N-„3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl“acrylamid], Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von $\geq 55$ GHT, Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT, Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR), Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck und Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von $\geq 50$ GHT, auch mit Kieselerde vermischt)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39071000	Polyacetale, in Primärformen	6,5	4	
39072011	Polyethylenglykole in Primärformen	6,5	4	
39072020	Polyetheralkohole in Primärformen (ausg. Polyethylenglykole)	6,5	4	
39072091	Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid, in Primärformen	Frei	0	
39072099	Polyether in Primärformen (ausg. Polyetheralkohole, Polyacetale sowie Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid)	6,5	4	
39073000	Epoxidharze, in Primärformen	6,5	4	
39074000	Polycarbonate, in Primärformen	6,5	4	
39075000	Alkydharze, in Primärformen	6,5	4	
39076020	Poly„ethylterephthalat“, in Primärformen, mit einer Viskositätszahl von $\geq 78$ ml/g	6,5	7	
39076080	Poly„ethylterephthalat“, in Primärformen mit einer Viskositätszahl von $< 78$ ml/g	6,5	4	
39077000	Poly„milchsäure“, in Primärformen	6,5	4	
39079110	Ungesättigte flüssige Polyester, in Primärformen (ausg. Polycarbonate, Alkydharze, Poly„ethylterephthalat“ und Poly„milchsäure“)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39079190	Ungesättigte Polyester, in Primärformen (ausg. flüssige und Polycarbonate, Alkydharze, Poly„ethylenterephthalat“ und Poly„milchsäure“)	6,5	4	
39079910	Poly„ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat“, gesättigt, in Primärformen	Frei	0	
39079990	Polyester, gesättigt, in Primärformen (ausg. Polycarbonate, Alkydharze, Poly„ethylenterephthalat“, Poly„milchsäure“ und Poly„ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat“)	6,5	4	
39081000	Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12, in Primärformen	6,5	4	
39089000	Polyamide, in Primärformen (ausg. Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 und -6,12)	6,5	4	
39091000	Harnstoffharze und Thioharnstoffharze, in Primärformen	6,5	4	
39092000	Melaminharze, in Primärformen	6,5	4	
39093000	Aminoharze in Primärformen (ausg. Harnstoffharze, einschl. Thioharnstoffharze, und Melaminharze)	6,5	4	
39094000	Phenolharze, in Primärformen	6,5	4	
39095010	Polyurethan aus 2,2'-,tert-Butylimino“diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von $\geq 50$ GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39095090	Polyurethane in Primärformen (ausg. Polyurethan aus 2,2'-,tert-Butylimino"diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid)	6,5	4	
39100000	Silicone in Primärformen	6,5	4	
39111000	Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene, in Primärformen	6,5	4	
39119011	Poly,,oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen", in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, auch chemisch modifiziert	3,5	0	
39119013	Poly,,thio-1,4-phenylen", auch chemisch modifiziert, in Primärformen	Frei	0	
39119019	Kondensationspolymerisationserzeugnisse und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert, anderweit nicht genannt, in Primärformen (ausg. Poly,,oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen", in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen sowie Poly,,thio-1,4-phenylen")	6,5	4	
39119092	Copolymere, hydriert, aus Vinyltoluol und alfa-Methylstyrol sowie Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr, hergestellt durch chemische Synthese, in Primärformen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39119099	Kunststoffe (Polymere und Prepolymere), durch chemische Synthese hergestellt, anderweit nicht genannt, in Primärformen (ausg. Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid sowie hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und alfa-Methylstyrol)	6,5	4	
39121100	Nicht weich gemachte Celluloseacetate, in Primärformen	6,5	4	
39121200	Weich gemachte Celluloseacetate, in Primärformen	6,5	4	
39122011	Collodium und Celloidin, nichtweichgemacht, in Primärformen	6,5	10	
39122019	Cellulosenitrate, nichtweichgemacht, in Primärformen (ausg. Collodium und Celloidin)	6	10	
39122090	Cellulosenitrate (einschl. Collodium), weichgemacht, in Primärformen	6,5	10	
39123100	Carboxymethylcellulose und ihre Salze, in Primärformen	6,5	4	
39123920	Hydroxypropylcellulose in Primärformen	Frei	0	
39123985	Celluloseether in Primärformen (ausg. Carboxymethylcellulose und ihre Salze sowie Hydroxypropylcellulose)	6,5	4	
39129010	Celluloseester in Primärformen	6,4	4	
39129090	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit nicht genannt, in Primärformen (ausg. Celluloseacetate, Cellulosenitrate sowie Celluloseether und Celluloseester)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39131000	Alginsäure, ihre Salze und Ester, in Primärformen	5	4	
39139000	Natürliche Polymere und modifizierte natürliche Polymere z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk, anderweit nicht genannt, in Primärformen (ausg. Alginsäure, ihre Salze und Ester)	6,5	4	
39140000	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	4	
39151000	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Ethylens	6,5	4	
39152000	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Styrols	6,5	4	
39153000	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	4	
39159011	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Propylens	6,5	4	
39159080	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen (ausg. von Polymeren des Ethylens, des Styrols, des Vinylchlorids und des Propylens)	6,5	4	
39161000	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, aus Polymeren des Ethylens, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	4	
39162000	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, aus Polymeren des Vinylchlorids, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39169010	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	4	
39169050	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, aus Additionspolymerisationserzeugnissen, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet (ausg. aus Polymeren des Ethylens und des Vinylchlorids)	6,5	4	
39169090	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Kunststoffen (ausg. aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert)	6,5	4	
39171010	Kunstdärme (Wursthüllen) aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	4	
39171090	Kunstdärme (Wursthüllen) aus Cellulosekunststoffen	6,5	4	
39172110	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Ethylens, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	4	
39172190	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Ethylens (ausg. nahtlos und nur auf Länge geschnitten)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39172210	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Propylens, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	4	
39172290	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Propylens (ausg. nahtlos und nur auf Länge geschnitten)	6,5	4	
39172310	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Vinylchlorids, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	4	
39172390	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Vinylchlorids (ausg. nahtlos und nur auf Länge geschnitten)	6,5	4	
39172900	Rohre und Schläuche, nicht biegsam, aus Kunststoffen (ausg. aus Polymeren des Ethylens, des Propylens und des Vinylchlorids)	6,5	4	
39173100	Biegsame Rohre und Schläuche, aus Kunststoffen, die einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhalten	6,5	4	
39173200	Biegsame Rohre und Schläuche aus Kunststoffen, weder mit anderen Stoffen verstärkt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	4	
39173300	Biegsame Rohre und Schläuche aus Kunststoffen, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39173900	Biegsame Rohre und Schläuche aus Kunststoffen, mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen (ausg. solche, die einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhalten)	6,5	4	
39174000	Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke, z. B. Kniestücke oder Flansche, aus Kunststoffen, für Rohre oder Schläuche	6,5	4	
39181010	Bodenbeläge, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten, und Wandverkleidungen oder Deckenverkleidungen (in Rollen mit Breite $\geq 45$ cm, bestehend aus einer dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigten Kunststoffschicht, deren Schauseite gemasert, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist), mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	4	
39181090	Bodenbeläge, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten, aus Polymeren des Vinylchlorids (ausg. auf einem Träger, mit Poly„vinylchlorid“ getränkt, bestrichen oder überzogen)	6,5	4	
39189000	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten, und Wand- oder Deckenverkleidungen in Rollen mit einer Breite von $\geq 45$ cm, die aus dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigtem Kunststoff bestehen	6,5	4	
39191012	Bänder (Streifen) aus weichgemachtem Poly„vinylchlorid“ oder aus Polyethylen, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite von $\leq 20$ cm	6,3	4	
39191015	Bänder (Streifen) aus Polypropylen, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite von $\leq 20$ cm	6,3	4	
39191019	Bänder (Streifen) aus Kunststoffen, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite von $\leq 20$ cm (ausg. aus Poly„vinylchlorid“, Polyethylen oder Polypropylen)	6,3	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39191080	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite von $\leq 20$ cm, aus Kunststoffen (ausgenommen mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk bestrichene Bänder und Streifen)	6,5	4	
39199000	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen mit einer Breite $> 20$ cm (ausg. Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39201023	Polyethylenfolien, ungeschäumt, mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	Frei	0	
39201024	Stretchfolien aus ungeschäumtem Polyethylen, unbedruckt, mit einer Dicke von $\leq 0,125$ mm und mit einer Dichte von $< 0,94$	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39201025	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Polyethylen, bedruckt, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,125$ mm und mit einer Dichte von $< 0,94$ , anderweit nicht genannt (ausg. nicht bedruckte Streckfolien und Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen sowie Stretchfolien)	6,5	4	
39201028	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Polyethylen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,125$ mm und mit einer Dichte von $\geq 0,94$ , anderweit nicht genannt	6,5	4	
39201040	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Ethylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,125$ mm (ausg. selbstklebend sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39201081	Papierhalbstoff, synthetisch, bestehend aus feuchten Blättern aus nichtcohärenten ungeschäumten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von $\leq 15$ GHT mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel, mit einer Dicke von $> 0,125$ mm	Frei	0	
39201089	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Ethylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $> 0,125$ mm (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 und synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nichtcohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von $\geq 15$ GHT mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel)	6,5	4	
39202021	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Propylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,10$ mm, biaxial orientiert (ausg. selbstklebend sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39202029	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Propylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,10$ mm, andere als biaxial orientiert, anderweit nicht genannt	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39202080	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage aus Polymeren des Propylens mit einer Dicke von > 0,10 mm, anderweit nicht genannt	6,5	4	
39203000	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Polymeren des Styrols, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39204310	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Polymeren des Vinylchlorids, mit einem Gehalt an Weichmachern von $\geq 6$ GHT, mit einer Dicke von $\leq 1$ mm, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39204390	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Polymeren des Vinylchlorids, mit einem Gehalt an Weichmachern von $\geq 6$ GHT, mit einer Dicke von > 1 mm, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39204910	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Polymeren des Vinylchlorids, mit einem Gehalt an Weichmachern von < 6 GHT, mit einer Dicke von $\leq 1$ mm, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39204990	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Polymeren des Vinylchlorids, mit einem Gehalt an Weichmachern von < 6 GHT, mit einer Dicke von > 1 mm, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39205100	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Poly„methylmethacrylat“, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39205910	Copolymer aus ungeschäumten Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von $\leq 150$ Mikrometer	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39205990	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Acrylpolymeren, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Poly„methacrylat“, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbelag und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 sowie Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern in Form von Folien mit einer Dicke von $\leq 150$ Mikrometer)	6,5	4	
39206100	Tafeln, Platten, Filme, Folien, Bänder und Streifen, aus Polycarbonaten, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. solche aus Poly„methacrylat“, selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39206212	Folien aus Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten, und Folien aus Poly„ethylterephthalat“, nicht verstärkt, mit einer Dicke von $\geq 100$ Mikrometer, jedoch $\leq 150$ Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39206219	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Poly„ethylterephthalat“, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, Dicke $\leq 0,35$ mm (ausg. selbstklebend, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 sowie Folien aus Poly„ethylterephthalat“ mit einer Dicke von 72 bis 79 Mikrometer zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten und Poly„ethylterephthalat“folien mit einer Dicke von 100 bis 150 Mikrometer zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten)	6,5	4	
39206290	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Poly„ethylterephthalat“, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, Dicke $> 0,35$ mm (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39206300	Tafeln, Platten, Filme, Folien, Bänder und Streifen, aus ungesättigten Polyestern, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. solche aus Poly„methacrylat“, selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39206900	Tafeln, Platten, Filme, Folien, Bänder und Streifen, aus Polyestern, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Polycarbonate, Poly„ethylenterephthalat“ und andere ungesättigte Polyester, selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39207100	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus regenerierter Cellulose, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39207310	Filmunterlagen in Rollen oder Streifen, zur Verwendung als Träger für die lichtempfindlichen Schichten bei der Filmherstellung, aus Celluloseacetaten, nicht aus Zellkunststoffen	6,3	4	
39207380	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Celluloseacetaten, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39207910	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Vulkanfiber, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	5,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39207990	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Cellulosederivaten, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Erzeugnisse aus Celluloseacetaten, Vulkanfiber, selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39209100	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Poly„vinylbutyral“, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,1	4	
39209200	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Polyamiden, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39209300	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Aminoharzen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39209400	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Phenolharzen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39209921	Polyimidfolien und Polyimidstreifen, ungeschäumt, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	Frei	0	
39209928	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, anderweit nicht genannt, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 sowie Polyimidfolien und Polyimidstreifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet)	6,5	4	
39209952	Poly(vinylalkohol)folien, ungeschäumt, biaxial orientiert, mit einem Gehalt an Poly„vinylalkohol“ von $\geq 97$ GHT, unbeschichtet, mit einer Dicke von $\leq 1$ mm, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbelag und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39209953	Ionenaustauschermembranen aus fluorierten ungeschäumten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	Frei	0	
39209959	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Additionspolymerisationserzeugnissen, anderweit nicht genannt, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend, Bodenbelag und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918, Poly„vinylfluorid“folien, Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen sowie biaxial orientierte Poly„vinylalkohol“folien mit einem Gehalt an Poly„vinylalkohol“ von $\geq 97$ GHT, unbeschichtet, mit einer Dicke von $\leq 1$ mm)	6,5	4	
39209990	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen aus Kunststoffen, nicht aus Zellkunststoffen, anderweit nicht genannt, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse, aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen sowie Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	6,5	4	
39211100	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Polymeren des Styrols, aus Zellkunststoff, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39211200	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Polymeren des Vinylchlorids, aus Zellkunststoff, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	6,5	4	
39211310	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus weichgeschäumten Polyurethanen, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	6,5	4	
39211390	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus hartgeschäumten Polyurethanen, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	6,5	4	
39211400	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus regenerierter Cellulose, aus Zellkunststoff, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39211900	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. solche aus Polymeren des Styrols, des Vinylchlorids, aus Polyurethanen und aus regenerierter Cellulose, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	6,5	4	
39219010	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Polyester, verstärkt, geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Zellkunststoff; selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39219030	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Phenolharzen, verstärkt, geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39219041	Hochdruckschichtpressstoffe aus Aminoharzen, mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten, sonst unbearbeitet oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	4	
39219043	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus geschichteten Aminoharzen, verstärkt, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten, selbstklebende Erzeugnisse und Bodenbeläge)	6,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39219049	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschichteten Aminoharzen, verstärkt, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39219055	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Polyester, Phenol- und Aminoharzen, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39219060	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Additionspolymerisationserzeugnissen, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	
39219090	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Zellkunststoff, aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39221000	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken, aus Kunststoffen	6,5	4	
39222000	Klosettsitze und -deckel, aus Kunststoffen	6,5	4	
39229000	Bidets, Klosettschüsseln, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen (ausg. Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Klosettsitze und -deckel)	6,5	4	
39231000	Schachteln (einschl. Dosen), Kisten, Verschlüge und ähnliche Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen	6,5	4	
39232100	Säcke und Beutel, einschl. Tüten, aus Polymeren des Ethylens	6,5	4	
39232910	Säcke und Beutel, einschl. Tüten, aus Poly„vinylchlorid“	6,5	4	
39232990	Säcke und Beutel, einschl. Tüten, aus Kunststoffen (ausg. aus Poly„vinylchlorid“ sowie aus Polymeren des Ethylens)	6,5	4	
39233010	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 2$ l	6,5	4	
39233090	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen, mit einem Fassungsvermögen von $> 2$ l	6,5	4	
39234010	Spulen und ähnl. Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Aufzeichnungsträger (Bänder, Filme und dergl.) für Ton- oder Videoaufzeichnungen oder die Aufzeichnung von Signalen, Daten oder Programmen	5,3	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39234090	Spulen, Spindeln, Hülsen, und ähnl. Warenträger, aus Kunststoffen (ausg. für fotografische und kinematografische Filme oder für Aufzeichnungsträger (Bänder, Filme und dergl.) für Ton- oder Videoaufzeichnungen oder die Aufzeichnung von Signalen, Daten oder Programmen)	6,5	4	
39235010	Verschlusskapseln oder Flaschenkapseln, aus Kunststoffen	6,5	4	
39235090	Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen (ausg. Verschluss- oder Flaschenkapseln)	6,5	4	
39239000	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen (ausg. Schachteln (einschl. Dosen), Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren; Säcke und Beutel (einschl. Tüten); Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren; Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse)	6,5	4	
39241000	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch, aus Kunststoffen	6,5	4	
39249000	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen (ausg. Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch sowie Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken)	6,5	4	
39251000	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Kunststoffen, mit einem Fassungsvermögen von > 300 l	6,5	4	
39252000	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen, aus Kunststoffen	6,5	4	
39253000	Fensterläden, Jalousien, einschl. Jalousetten, und ähnliche Waren, und Teile davon, aus Kunststoffen (ausg. Beschläge und ähnliche Waren)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
39259010	Beschläge und ähnl. Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, aus Kunststoffen	6,5	4	
39259020	Kabelkanäle für elektrische Leitungen, aus Kunststoffen	6,5	4	
39259080	Bauelemente zum Herstellen von Fußböden, Mauern, Trennwänden, Decken, Bedachungen usw., Regenrinnen und deren Zubehör, Geländer, Zäune und ähnl. Absperrungen, große Regale, zur Montage und zum festen Einbau in Läden, Werkstätten, Lagerräumen usw. bestimmt, architektonische Ornamente, z. B. Kannelierungen, Gewölbe, Friese, und andere Baubedarfsartikel, aus Kunststoffen, anderweit nicht genannt	6,5	4	
39261000	Büroartikel oder Schulartikel, aus Kunststoffen, anderweit nicht genannt	6,5	4	
39262000	Kleidung und Bekleidungszubehör, durch Nähen oder Kleben aus Kunststofffolien gefertigt, einschl. Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe (ausg. Erzeugnisse der Position 9619)	6,5	4	
39263000	Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen, aus Kunststoffen (ausg. Baubedarfsartikel zur bleibenden Befestigung an Gebäudeteilen)	6,5	4	
39264000	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Kunststoffen	6,5	4	
39269050	Schmutzkörbe und ähnl. Abwassersiebe, aus Kunststoffen, für Kanalisationsabläufe	6,5	4	
39269092	Waren aus Kunststofffolien hergestellt, anderweit nicht genannt	6,5	4	
39269097	Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Position 3901 bis 3914, anderweit nicht genannt	6,5	4	
40011000	Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40012100	Geräucherte Blätter (smoked sheets) von Naturkautschuk	Frei	0	
40012200	Technisch spezifizierter Naturkautschuk „TSNR“	Frei	0	
40012900	Naturkautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. geräucherte Blätter (smoked sheets), technisch spezifizierter Naturkautschuk „TSNR“ sowie Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert)	Frei	0	
40013000	Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert)	Frei	0	
40021100	Latex von Styrol-Butadien-Kautschuk „SBR“; Latex von carboxyliertem Styrol-Butadien-Kautschuk „XSBR“	Frei	0	
40021910	Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt „E-SBR“, in Ballen	Frei	0	
40021920	Styrol-Butadien-Styrol-Blockcopolymer, durch Lösungspolymerisation hergestellt „SBS, thermoplastische Elastomere“, in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	Frei	0	
40021930	Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt „S-SBR“ in Ballen	Frei	0	
40021990	Styrol-Butadien-Kautschuk „SBR“ und carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk „XSBR“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. E-SBR und S-SBR in Ballen, SBS thermoplastische Elastomere in Granulaten, Krümeln oder Pulverform sowie Latex)	Frei	0	
40022000	Butadien-Kautschuk „BR“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Frei	0	
40023100	Butylkautschuk „IIR“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40023900	Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk „CIIR“ oder „BIIR“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Frei	0	
40024100	Latex von Chloropren „Chlorbutadien“-Kautschuk „CR“	Frei	0	
40024900	Chloropren „Chlorbutadien“-Kautschuk „CR“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Latex)	Frei	0	
40025100	Latex von Acrylnitril-Butadien-Kautschuk „NBR“	Frei	0	
40025900	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk „NBR“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Latex)	Frei	0	
40026000	Isopren-Kautschuk „IR“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Frei	0	
40027000	Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert „EPDM“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Frei	0	
40028000	Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnlichen natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40029100	Synthetischer Kautschuk und Faktis für von Ölen abgeleiteten Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Styrol-Butadien-Kautschuk „SBR“, carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk „XSBR“, Butadien-Kautschuk „BR“), Butylkautschuk „IIR“, Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk „CIIR oder BIIR“, Chloropren „Chlorbutadien“-Kautschuk „CR“, Acrylnitril-Butadien-Kautschuk „NBR“, Isopren-Kautschuk „IR“ und Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert „EPDM“)	Frei	0	
40029910	Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen von Kunststoffen (ausg. depolymerisierter Naturkautschuk)	2,9	0	
40029990	Kautschuk, synthetisch, und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Latex sowie Styrol-Butadien „SBR“, carboxyliertem Styrol-Butadien „XSBR“, Butadien „BR“, Butyl „IIR“, Chlorbutyl „CIIR“, Brombutyl „BIIR“, Chloropren Chlorbutadien „CR“, Acrylnitril-Butadien- „NBR“, Isopren „IR“ oder unkonjugierter Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk „EPDM“ sowie durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse)	Frei	0	
40030000	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Frei	0	
40040000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Frei	0	
40051000	Kautschuk, nicht vulkanisiert, mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40052000	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Form von Lösungen oder Dispersionen (ausg. Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid sowie Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnlichen natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis für von Ölen abgeleiteten Kautschuk)	Frei	0	
40059100	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Form von Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid sowie Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnlichen natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis für von Ölen abgeleiteten Kautschuk)	Frei	0	
40059900	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen (ausg. Lösungen und Dispersionen, Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid, Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnlichen natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis sowie in Form von Platten, Blättern oder Streifen)	Frei	0	
40061000	Rohlaufprofile aus nicht vulkanisiertem Kautschuk	Frei	0	
40069000	Stäbe, Stangen, Rohre, Profile und andere Formen aus nicht vulkanisiertem, auch gemischtem Kautschuk sowie Waren aus nicht vulkanisiertem, auch gemischtem Kautschuk (ausg. Platten, Blätter und Streifen, die, abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung, nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben sowie Rohlaufprofile)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40070000	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk (ausg. nichtumspinnene einfache Fäden mit einem Durchmesser von > 5 mm sowie Spinnstoffe in Verbindung mit Kautschukfäden, z. B. mit Spinnstoffen überzogene Fäden und Kordeln)	3	0	
40081100	Platten, Blätter und Streifen, aus Zellkautschuk	3	0	
40081900	Stangen und Profile, aus Zellkautschuk	2,9	0	
40082110	Bodenbelag und Fußmatten, als Meterware oder auf Längen oder lediglich rechteckig oder quadratisch zugeschnitten, aus weichem Vollkautschuk	3	0	
40082190	Platten, Blätter und Streifen, aus weichem Vollkautschuk (ausg. Bodenbelag und Fußmatten)	3	0	
40082900	Stäbe, Stangen und Profile, aus Vollkautschuk	2,9	0	
40091100	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0	
40091200	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0	
40092100	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40092200	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0	
40093100	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0	
40093200	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0	
40094100	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, mit anderen Stoffen als Metall oder Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen als Metall oder Spinnstoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0	
40094200	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, mit anderen Stoffen als Metall oder Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen als Metall oder Spinnstoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0	
40101100	Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk, nur mit Metall verstärkt	6,5	4	
40101200	Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk, nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	4	
40101900	Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk (ausg. nur mit Metall oder nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40103100	Endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt „Keilriemen“, aus vulkanisiertem Kautschuk, V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm, aber ≤ 180 cm	6,5	4	
40103200	Endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt „Keilriemen“ aus vulkanisiertem Kautschuk, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm, aber ≤ 180 cm (ausg. V-artig gerippt)	6,5	4	
40103300	Endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt „Keilriemen“, aus vulkanisiertem Kautschuk, V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 180 cm, aber ≤ 240 cm	6,5	4	
40103400	Endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt „Keilriemen“, aus vulkanisiertem Kautschuk, mit einem äußeren Umfang von > 180 cm, aber ≤ 240 cm (ausg. V-artig gerippt)	6,5	4	
40103500	Endlose Synchrontriebriemen (Zahnriemen), aus vulkanisiertem Kautschuk, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm, aber ≤ 150 cm	6,5	4	
40103600	Synchrontriebriemen (Zahnriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, mit einem äußeren Umfang von > 150 cm bis 198 cm	6,5	4	
40103900	Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk (ausg. endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt „Keilriemen“, V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm, aber ≤ 240 cm sowie endlose Synchrontriebriemen (Zahnriemen), mit einem äußeren Umfang von > 60 cm aber ≤ 198 cm)	6,5	4	
40111000	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, verwendeten Art	4,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40112010	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art, mit einer Tragfähigkeitskennzahl von $\leq 121$	4,5	0	
40112090	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art, mit einer Tragfähigkeitskennzahl von $> 121$	4,5	0	
40113000	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0	
40114000	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4,5	0	
40115000	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0	
40116100	Luftreifen aus Kautschuk, neu, mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen, von der für Landwirtschaftsmaschinen und Forstwirtschaftsmaschinen und -fahrzeuge verwendeten Art	4	0	
40116200	Luftreifen aus Kautschuk, neu, mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von $\leq 61$ cm	4	0	
40116300	Luftreifen aus Kautschuk, neu, mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von $> 61$ cm	4	0	
40116900	Luftreifen aus Kautschuk, neu, mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen (ausg. von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art)	4	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40119200	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Landwirtschaftsmaschinen und Forstwirtschaftsmaschinen und -fahrzeuge verwendeten Art (ausg. mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen)	4	0	
40119300	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von $\leq 61$ cm (ausg. mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen)	4	0	
40119400	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von $> 61$ cm (ausg. mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen)	4	0	
40119900	Luftreifen aus Kautschuk, neu (ausg. mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen sowie Luftreifen von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder im Hoch- und Tiefbau, für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Rennwagen, Omnibusse, Lastkraftwagen, Luftfahrzeuge, Motorräder, Motorroller und Fahrräder verwendeten Art)	4	0	
40121100	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert, von der für Personenkraftwagen, „einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen“, verwendeten Art	4,5	0	
40121200	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert, von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4,5	0	
40121300	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0	
40121900	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert (ausg. von der für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Rennwagen, Omnibusse, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und für Luftfahrzeuge verwendeten Art)	4,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40122000	Luftreifen aus Kautschuk, gebraucht	4,5	0	
40129020	Vollreifen oder Hohlkammerreifen, aus Kautschuk	2,5	0	
40129030	Überreifen aus Kautschuk	2,5	0	
40129090	Felgenbänder aus Kautschuk	4	0	
40131000	Luftschläuche aus Kautschuk, von der für Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4	0	
40132000	Luftschläuche aus Kautschuk, von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0	
40139000	Luftschläuche aus Kautschuk (ausg. von der für Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, Omnibusse, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und für Fahrräder verwendeten Art)	4	0	
40141000	Präservative aus Weichkautschuk	Frei	0	
40149000	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken, einschl. Sauger, aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen, anderweit nicht genannt (ausg. Präservative sowie Kleidung und Bekleidungszubehör, einschl. Handschuhe, für alle Zwecke)	Frei	0	
40151100	Handschuhe aus Weichkautschuk, für chirurgische Zwecke (ausg. Fingerlinge)	2	0	
40151900	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Weichkautschuk (ausg. für chirurgische Zwecke)	2,7	0	
40159000	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für alle Zwecke, aus Weichkautschuk (ausg. Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40161000	Waren aus Zellkautschuk, anderweit nicht genannt	3,5	0	
40169100	Bodenbeläge und Fußmatten, aus Weichkautschuk, mit abgeschrägten oder geformten Kanten oder abgerundeten Ecken oder mit durchbrochenen Rändern oder auf andere Weise bearbeitet (ausg. lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten sowie Waren aus Zellkautschuk)	2,5	0	
40169200	Radiergummi, aus Weichkautschuk, gebrauchsfertig bearbeitet (ausg. nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten)	2,5	0	
40169300	Dichtungen, aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk)	2,5	0	
40169400	Fender, auch aufblasbar, aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk)	2,5	0	
40169500	Luftmatratzen, aufblasbare Kissen und andere aufblasbare Waren, aus Weichkautschuk (ausg. Fender, Boote, Flöße und andere schwimmende Vorrichtungen sowie Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken)	2,5	0	
40169952	Gummi-Metalteile aus Weichkautschuk, ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kraftfahrzeuge der Position 8701 bis 8705 bestimmt (ausg. aus Zellkautschuk)	2,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
40169957	Waren aus Weichkautschuk, ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kraftfahrzeuge der Position 8701 bis 8705 bestimmt, anderweit nicht genannt (ausg. aus Zellkautschuk sowie Gummi-Metallteile)	2,5	0	
40169991	Gummi-Metallteile aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk sowie solche ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kraftfahrzeuge der Position 8701 bis 8705 bestimmt)	2,5	0	
40169997	Waren aus Weichkautschuk, anderweit nicht genannt (ausg. aus Zellkautschuk)	2,5	0	
40170000	Hartkautschuk, z. B. Ebonit, in allen Formen, einschl. Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk, anderweit nicht genannt	Frei	0	
41012010	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart, ungespalten, mit einem Stückgewicht von $\leq 16$ kg, frisch	Frei	0	
41012030	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart, ungespalten, mit einem Stückgewicht von $\leq 16$ kg, nass gesalzen	Frei	0	
41012050	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart, ungespalten, mit einem Stückgewicht von $\leq 8$ kg, wenn sie nur getrocknet oder $\leq 10$ kg, wenn sie trocken gesalzen sind	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41012080	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart, ungespalten, mit einem Stückgewicht von $\leq 16$ kg, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. frisch oder naß gesalzen, nur getrocknet oder trocken gesalzen, gegerbt oder zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert)	Frei	0	
41015010	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von $> 16$ kg, frisch	Frei	0	
41015030	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von $> 16$ kg, nass gesalzen	Frei	0	
41015050	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von $> 16$ kg, getrocknet oder trocken gesalzen	Frei	0	
41015090	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von $> 16$ kg, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. frisch oder naß gesalzen, nur getrocknet oder trocken gesalzen, gegerbt, zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert oder zugerichtet)	Frei	0	
41019000	Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke sowie gespaltene rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, und ganze rohe Häute und Felle mit einem Stückgewicht von $> 8$ kg, jedoch $< 16$ kg	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41021010	Rohe Häute und Felle von Lämmern, nicht enthaart, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern oder von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern sowie gegerbt, zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert oder zugerichtet)	Frei	0	
41021090	Häute und Felle, roh, nichtenthaart, von Schafen, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. von Lämmern sowie gegerbt, zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert oder zugerichtet)	Frei	0	
41022100	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, gepickelt, auch gespalten	Frei	0	
41022900	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert oder anders konserviert, auch gespalten (ausg. gepickelt, gegerbt, zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert oder zugerichtet)	Frei	0	
41032000	Rohe Häute und Felle von Kriechtieren, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. gegerbt, zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert oder zugerichtet)	Frei	0	
41033000	Rohe Häute und Felle von Schweinen, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, auch enthaart oder gespalten (ausg. gegerbt, zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert oder zugerichtet)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41039000	Rohe Häute und Felle, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, auch enthaart, einschl. Vogelbälge ohne Federn oder Daunen (ausg. gegerbt, zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert oder zugerichtet sowie Häute und Felle von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“, Pferden und anderen Einhufern, Schafen, Lämmern, Kriechtieren und Schweinen)	Frei	0	
41041110	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6$ m <sup>2</sup> , gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet)	Frei	0	
41041151	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $> 2,6$ m <sup>2</sup> , gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet)	Frei	0	
41041159	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), aus Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet sowie aus ganzen Häuten und Fellen)	Frei	0	
41041190	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), aus Häuten und Fellen von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet)	5,5	4	
41041910	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), ganz, mit einer Oberfläche von $\leq 2,6$ m <sup>2</sup> , in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41041951	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), ganz, mit einer Oberfläche von > 2,6 m <sup>2</sup> , in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	Frei	0	
41041959	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, ganze Häute und Felle sowie Vollleder, ungespalten und Narbenspalt)	Frei	0	
41041990	Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	5,5	4	
41044111	Vollkipsleder, ungespalten sowie Narbenspaltkipsleder, indisch, enthaart, ganz, auch ohne Kopf und Füße, in getrocknetem Zustand (crust), mit einer Oberfläche von ≤ 2,6 m <sup>2</sup> und einem Stückgewicht von ≤ 4,5 kg, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren ungeeignet	Frei	0	
41044119	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder, in getrocknetem Zustand (crust), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von ≤ 2,6 m <sup>2</sup> , enthaart (ausg. zugerichtet sowie indisches Kipsleder der Unterposition 4104.41.11)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41044151	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder, in getrocknetem Zustand (crust), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von > 2,6 m <sup>2</sup> , enthaart (ausg. zugerichtet sowie indisches Kipsleder der Unterposition 4104.41.11)	6,5	0	
41044159	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder, in getrocknetem Zustand (crust), aus Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“, mit einer Oberfläche von > 2,6 m <sup>2</sup> , enthaart (ausg. zugerichtet, ganze Häute und Felle sowie indisches Kipsleder der Unterposition 4104.41.11)	6,5	4	
41044190	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder, in getrocknetem Zustand (crust), aus Häuten und Fellen von Pferden und anderen Einhufern, enthaart (ausg. zugerichtet)	5,5	4	
41044911	Kipsleder, indisch, enthaart, ganz, auch ohne Kopf und Füße, in getrocknetem Zustand „crust“, mit einer Oberfläche von ≤ 2,6 m <sup>2</sup> und einem Stückgewicht von ≤ 4,5 kg, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren ungeeignet (ausg. Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41044919	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), ganz, mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ , in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten, Narbenspalt sowie indisches Kipsleder der Unterposition 4104.49.11)	6,5	4	
41044951	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), ganz, mit einer Oberfläche von $> 2,6 \text{ m}^2$ , in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	6,5	4	
41044959	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $> 2,6 \text{ m}^2$ , in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, ganze Häute und Felle sowie Vollleder, ungespalten und Narbenspalt)	6,5	4	
41044990	Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	5,5	4	
41051000	Felle von Schafen oder Lämmern, in nassem Zustand „einschl. wet-blue“, gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0	
41053010	Häute und Felle von indischen Metis, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, pflanzlich vorgegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren ungeeignet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41053090	Vollleder von Schafen oder Lämmern, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt und Vollleder von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar)	2	0	
41062100	Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln, in nassem Zustand „einschl. wet-blue“, gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0	
41062210	Häute und Felle von indischen Ziegen, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, pflanzlich vorgegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren ungeeignet	Frei	0	
41062290	Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, nur vorgegerbt sowie pflanzlich vorgegerbte Häute und Felle von indischen Ziegen der Unterposition 4106.22.10)	2	0	
41063100	Häute und Felle von Schweinen, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0	
41063200	Häute und Felle von Schweinen, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0	
41064010	Häute und Felle von Kriechtieren, nur pflanzlich vorgegerbt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41064090	Häute und Felle von Kriechtieren, gegerbt, auch getrocknet, auch gespalten (ausg. zugerichtet sowie nur pflanzlich vorgegerbt)	2	0	
41069100	Häute und Felle von Antilopen, Rehen, Elchen, Elefanten und anderen Tieren, einschl. Meerestieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, in nassem Zustand, „einschl. wet-blue“, gegerbt, auch gespalten (ausg. zugerichtet, von Rindern und Kälbern, Pferden und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern, Ziegen oder Zickeln, Schweinen und Kriechtieren sowie nur vorgegerbt)	2	0	
41069200	Häute und Felle von Antilopen, Rehen, Elchen, Elefanten und anderen Tieren, einschl. Meerestieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, in getrocknetem Zustand „crust“, auch gespalten (ausg. zugerichtet, von Rindern und Kälbern, Pferden und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern, Ziegen oder Zickeln, Schweinen und Kriechtieren sowie nur vorgegerbt)	2	0	
41071111	Boxcalf aus Vollleder, ungespalten, aus ganzen Häuten und Fellen von Kälbern, mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$	6,5	4	
41071119	Vollleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), ungespalten, aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ , nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Boxcalf, Sämischeder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41071190	Vollleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), ungespalten, aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ sowie Sämischeder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	
41071211	Boxcalf aus Narbenspaltleder, aus ganzen Häuten und Fellen von Kälbern, mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$	6,5	4	
41071219	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ , nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Boxcalf, Sämischeder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	
41071291	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ sowie Sämischeder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	5,5	0	
41071299	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus ganzen Häuten und Fellen von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sämischeder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41071910	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ , nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. ungespaltenes Vollleder, Narbenspaltleder, Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	
41071990	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ sowie Vollleder, Narbenspaltleder, Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	
41079110	Sohlenvollleder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“, ungespalten, aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	
41079190	Vollleder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“, ungespalten, aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sohlenleder, Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41079210	Narbenspaltleder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“, aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	5,5	0	
41079290	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	
41079910	Leder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“ aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. ungespaltenes Vollleder, Narbenspaltleder, Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	
41079990	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Vollleder, Narbenspaltleder, Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	4	
41120000	Leder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“ von Schafen oder Lämmern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	3,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41131000	Leder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“ von Ziegen oder Zickeln, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	3,5	0	
41132000	Leder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“ von Schweinen, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	2	0	
41133000	Leder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“ von Kriechtieren, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	2	0	
41139000	Leder „einschl. Pergament- oder Rohhautleder“ von Antilopen, Rehen, Elchen, Elefanten und anderen Tieren, einschl. Meerestieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, auch gespalten (ausg. Leder von Rindern und Kälbern, Pferden und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern, Ziegen und Zickeln, Schweinen und Kriechtieren sowie Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	2	0	
41141010	Sämischleder, einschl. Neusämischleder, von Schafen oder Lämmern (ausg. glacéegerbte Leder, nachträglich mit Formaldehyd behandelt sowie Leder, nach dem Gerben lediglich mit Öl gefettet)	2,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
41141090	Sämischleder, einschl. Neusämischleder (ausg. von Schafen oder Lämmern sowie glacéegerbte Leder, nachträglich mit Formaldehyd behandelt, und Leder, nach dem Gerben lediglich mit Öl gefettet)	2,5	0	
41142000	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder (ausg. lackiertes oder metallisiertes rekonstituiertes Leder)	2,5	0	
41151000	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	0	
41152000	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Frei	0	
42010000	Sattlerwaren für alle Tiere, einschl. Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen, aus Stoffen aller Art (ausg. Haltegurte für Kinder und Erwachsene sowie Reitpeitschen und andere Waren der Position 6602)	2,7	0	
42021110	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0	
42021190	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und ähnl. Koffer, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder (ausg. Aktenkoffer)	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
42021211	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Kunststofffolien	9,7	7	
42021219	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und ähnl. Koffer, mit Außenseite aus Kunststofffolien (ausg. Aktenkoffer)	9,7	7	
42021250	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus formgepresstem Kunststoff	5,2	4	
42021291	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Kunststoff, einschl. Vulkanfiber, oder aus Spinnstoffen (ausg. aus Kunststofffolien oder formgepresstem Kunststoff)	3,7	0	
42021299	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und ähnl. Koffer, mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen (ausg. aus Kunststofffolien oder formgepresstem Kunststoff sowie Aktenkoffer)	3,7	0	
42021910	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Aluminium	5,7	4	
42021990	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse (ausg. mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder, Lackleder, Kunststoff, Spinnstoffen oder Aluminium)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
42022100	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschl. solche ohne Handgriff, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0	
42022210	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschl. solcher ohne Handgriff, mit Außenseite aus Kunststofffolien	9,7	7	
42022290	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschl. solcher ohne Handgriff, mit Außenseite aus Spinnstoffen	3,7	0	
42022900	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschl. solche ohne Handgriff, mit Außenseite aus Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen	3,7	0	
42023100	Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Zigarettentuis, Tabakbeutel und ähnliche Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0	
42023210	Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Zigarettentuis, Tabakbeutel und ähnl. Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Kunststofffolien	9,7	7	
42023290	Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Zigarettentuis, Tabakbeutel und ähnl. Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Spinnstoffen	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
42023900	Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel und ähnliche Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen, einschl. Brillenetuis aus formgepresstem Kunststoff	3,7	0	
42029110	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0	
42029180	Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Einkaufstaschen, Kartentaschen, Werkzeugtaschen, Schachteln für Schmuckwaren, Besteckkästen, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder, Lackleder (ausg. Koffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, Taschen- oder Handtaschenartikel, Reise-, Toiletten- und Sportartikeltaschen sowie Rucksäcke)	3	0	
42029211	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel, mit Außenseite aus Kunststofffolien	9,7	7	
42029215	Behältnisse für Musikinstrumente, mit Außenseite aus Kunststofffolien	6,7	4	
42029219	Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Einkaufstaschen, Kartentaschen, Werkzeugtaschen, Schachteln für Schmuckwaren, Besteckkästen, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras oder Waffen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Kunststofffolien (ausg. Koffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnl. Behältnisse, Taschen- oder Handtaschenartikel, Reise-, Toiletten- und Sportartikeltaschen, Rucksäcke sowie Behältnisse für Musikinstrumente)	9,7	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
42029291	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel, mit Außenseite aus Spinnstoffen	2,7	0	
42029298	Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Einkaufstaschen, Kartentaschen, Werkzeugtaschen, Schachteln für Schmuckwaren, Besteckkästen, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Spinnstoffen (ausg. Koffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnl. Behältnisse, Taschen- oder Handtaschenartikel, Reise-, Toiletten- und Sportartikeltaschen sowie Rucksäcke)	2,7	0	
42029900	Reisetaschen, Einkaufstaschen oder Werkzeugtaschen, Schachteln für Schmuckwaren, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, mit Außenseite aus Vulkanfiber oder Pappe; Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse, mit Außenseite aus Stoffen (ausg. Leder, Kunststofffolien oder Spinnstoffe) (ausg. Reisekoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse, Handtaschen sowie Taschen- oder Handtaschenartikel)	3,7	0	
42031000	Kleidung, aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95, z. B. Schienbeinschoner, Fechtmasken)	4	0	
42032100	Spezialsporthandschuhe, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	9	7	
42032910	Schutzhandschuhe aus Leder oder rekonstituiertem Leder, für alle Berufe	9	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
42032990	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, (ausg. Spezialsporthandschuhe sowie Schutzhandschuhe für alle Berufe)	7	0	
42033000	Gürtel, Koppel und Schulterriemen, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	5	0	
42034000	Bekleidungszubehör aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, Gürtel, Koppel und Schulterriemen, Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95 (z. B. Schienbeinschoner, Fechtmasken))	5	0	
42050011	Treibriemen und Förderbänder, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	2	0	
42050019	Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. Treibriemen und Förderbänder)	3	0	
42050090	Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. Sattlerwaren, Täschnerwaren, Kleidung und Bekleidungszubehör, Waren zu technischen Zwecken, Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Position 6602, Möbel, Beleuchtungskörper, Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Knöpfe und Teile davon, Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Fantasieschmuck, konfektionierte Waren aus Netzstoffen der Position 5608 sowie Waren aus Flechtstoffen)	2,5	0	
42060000	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen (ausg. Messinahaar, steriles Catgut und anderes steriles chirurgisches Nahtmaterial sowie Musiksaiten)	1,7	0	
43011000	Rohe Pelzfelle von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
43013000	Rohe Pelzfelle von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	Frei	0	
43016000	Rohe Pelzfelle von Füchsen, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	Frei	0	
43018000	Rohe Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen (ausg. von Nerzen, Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern und von Füchsen)	Frei	0	
43019000	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbaren Teile von Pelzfellen	Frei	0	
43021100	Ganze gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von Nerzen, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt	Frei	0	
43021915	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Bibern, Bisamratten oder Füchsen	Frei	0	
43021935	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Kaninchen oder Hasen	Frei	0	
43021941	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
43021949	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Hundsrobben oder Ohrenrobben (ausg. von Jungtieren der Sattelrobbe [whitecoats] und Mützenrobbe [bluebacks])	2,2	0	
43021975	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen, oder tibetanischen Lämmern	Frei	0	
43021980	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Schafen oder Lämmern (ausg. von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen, oder tibetanischen Lämmern)	2,2	0	
43021999	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt (ausg. von Nerzen, Kaninchen, Hasen, Bibern, Bisamratten, Füchsen, Hundsrobben, Ohrenrobben, Schafen und Lämmern)	2,2	0	
43022000	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen, nicht zusammengesetzt	Frei	0	
43023010	Pelzfelle, gegerbt und zugerichtet, „ausgelassen“	2,7	0	
43023025	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Kaninchen oder Hasen (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
43023051	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0	
43023055	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Hundsrobben oder Ohrenrobben (ausg. von Jungtieren der Sattelrobbe [whitecoats] und Mützenrobbe [bluebacks], sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0	
43023099	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz oder Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe (ausg. von Kaninchen, Hasen, Hundsrobben, Ohrenrobben; „ausgelassene“ Pelzfelle; Kleidung und andere Waren aus Pelzfellen)	2,2	0	
43031010	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) (ausg. Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen bestehen, Schuhe und Kopfbedeckungen, und Teile davon)	3,7	0	
43031090	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen (ausg. von Jungtieren der Sattelrobbe [whitecoats] und Mützenrobbe [bluebacks], Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen bestehen, Schuhe und Kopfbedeckungen, und Teile davon)	3,7	0	
43039000	Waren aus Pelzfellen (ausg. Kleidung und Bekleidungszubehör sowie Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele und Sportgeräte))	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
43040000	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus (ausg. Handschuhe, die aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen, Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte))	3,2	0	
44011000	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnl. Formen	Frei	0	
44012100	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ausg. von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art)	Frei	0	
44012200	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ausg. von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art sowie Nadelholz)	Frei	0	
44013100	Holzpellets	Frei	0	
44013920	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, zu Scheiten, Briketts oder ähnlichen Formen zusammengepresst (ausg. Pellets)	Frei	0	
44013930	Sägespäne aus Holz, nicht zusammengepresst	Frei	0	
44013980	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst (ausg. Sägespäne)	Frei	0	
44021000	Bambuskohle, einschl. Kohle aus Schalen oder Nüssen, auch zusammengepresst (ausg. als Arzneiware verwendete Bambuskohle, mit Weihrauch gemischte Bambuskohle sowie aktivierte Bambuskohle und Zeichenkohle)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44029000	Holzkohle, einschl. Kohle aus Schalen oder Nüssen, auch zusammengepresst (ausg. Bambuskohle, als Arzneiware verwendete Holzkohle, mit Weihrauch gemischte Holzkohle, aktivierte Holzkohle und Zeichenkohle)	Frei	0	
44031000	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergleichen; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten)	Frei	0	
44032011	Sägerundholz aus Fichtenholz von der Art „ <i>Picea abies Karst.</i> “ oder aus Tannenholz von der Art „ <i>Abies alba Mill.</i> “, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Frei	0	
44032019	Fichtenholz von der Art „ <i>Picea abies Karst.</i> “ oder Tannenholz von der Art „ <i>Abies alba Mill.</i> “ roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44032031	Sägerundholz aus Kiefernholz von der Art „ <i>Pinus sylvestris L.</i> “, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Frei	0	
44032039	Kiefernholz von der Art „ <i>Pinus sylvestris L.</i> “, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44032091	Sägerundholz aus Nadelholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Fichtenholz „ <i>Picea abies</i> Karst.“, Tannenholz „ <i>Abies alba</i> Mill.“ und Kiefernholz „ <i>Pinus sylvestris</i> L.“)	Frei	0	
44032099	Nadelholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz; Fichtenholz ( <i>Picea abies</i> Karst.), Tannenholz ( <i>Abies alba</i> Mill.) und Kiefernholz ( <i>Pinus sylvestris</i> L.))	Frei	0	
44034100	Rohholz von Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergleichen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44034910	Sapelli, Acajou d’Afrique und Iroko, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44034935	Okoumé und Sipo, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44034995	Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Mahogany, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obeche, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Rio, Palissandre de Para, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, Virola, White Lauan, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz zu Brettern, Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44039110	Sägerundholz aus Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44039190	Rohholz von Eichenholz „ <i>Quercus spp.</i> “, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz, grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergleichen; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44039210	Sägerundholz aus Buchenholz „ <i>Fagus spp.</i> “, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Frei	0	
44039290	Rohholz von Buchenholz „ <i>Fagus spp.</i> “, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz, grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergleichen; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44039910	Pappelholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44039930	Eukalyptusholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44039951	Sägerundholz aus Birkenholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44039959	Birkenholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	Frei	0	
44039995	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz zu Brettern, Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz; tropisches Holz der Unterposition Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadel-, Eichen-, Buchen-, Pappel-, Eukalyptus- und Birkenholz)	Frei	0	
44041000	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen, aus Nadelholz (ausg. in der Längsrichtung gesägtes und an den Enden gekerbtes Holz für Fassreifen; Bürsteneinfassungen, Leisten)	Frei	0	
44042000	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen (ausg. in der Längsrichtung gesägtes und an den Enden gekerbtes Holz für Fassreifen; Bürsteneinfassungen, Leisten; Nadelholz allgemein)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44050000	Holzwolle; Holzmehl im Sinne von „Holzpulver, das mit einem Rückstand von $\leq 8$ GHT ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert“	Frei	0	
44061000	Bahnschwellen aus Holz, unimprägniert	Frei	0	
44069000	Bahnschwellen aus Holz, imprägniert	Frei	0	
44071015	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $> 6$ mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	Frei	0	
44071031	Fichtenholz von der Art „ <i>Picea abies Karst.</i> “ oder Tannenholz von der Art „ <i>Abies alba Mill.</i> “, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $> 6$ mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	Frei	0	
44071033	Kiefernholz von der Art „ <i>Pinus sylvestris L.</i> “, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $> 6$ mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	Frei	0	
44071038	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $> 6$ mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden sowie Fichtenholz „ <i>Picea abies Karst.</i> “, Tannenholz „ <i>Abies alba mill.</i> “ und Kiefernholz „ <i>Pinus sylvestris L.</i> “)	Frei	0	
44071091	Fichtenholz von der Art ( <i>Picea abies Karst.</i> ) oder Tannenholz von der Art ( <i>Abies alba Mill.</i> ), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $> 6$ mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzfassten Stiften; Holz mit einer Länge von $\leq 125$ mm und einer Dicke von $< 12,5$ mm)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44071093	Kiefernholz von der Art „ <i>Pinus sylvestris L.</i> “, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften; Holz mit einer Länge von ≤ 125 mm und einer Dicke von < 12,5 mm)	Frei	0	
44071098	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, Dicke > 6 mm (ausg. gehobelt oder geschliffen sowie Fichtenholz „ <i>Picea abies Karst.</i> “, Tannenholz „ <i>Abies alba Mill.</i> “ und Kiefernholz „ <i>Pinus sylvestris L.</i> “)	Frei	0	
44072110	Mahogany ( <i>Swietenia</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	4,9	4	
44072191	Mahogany „ <i>Swietenia</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	
44072199	Mahogany „ <i>Swietenia</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44072210	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen oder an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	4,9	4	
44072291	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44072299	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44072510	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	4,9	4	
44072530	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	
44072550	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden)	4,9	4	
44072590	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44072610	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	4,9	4	
44072630	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44072650	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden)	4,9	4	
44072690	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44072710	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	4,9	4	
44072791	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	
44072799	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44072810	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	4,9	4	
44072891	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	
44072899	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44072915	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obeche, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para, Palissandre de Rose, Abura, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ipé, Jaboty, Jequitiba, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Mandioqueira, Mengkulang, Merawan, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	4,9	4	
44072920	Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	4,9	4	
44072925	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obeche, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	
44072945	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obeche, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden)	4,9	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44072960	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obeche, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44072983	Abura, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ipé, Jaboty, Jequitiba, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. „ <i>Swietenia</i> spp.), Mandioqueira, Mengkulang, Merawan, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (aus. an den Enden verbunden)	4	0	
44072985	Abura, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ipé, Jaboty, Jequitiba, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. „ <i>Swietenia</i> spp.“), Mandioqueira, Mengkulang, Merawan, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (aus. an den Enden verbunden)	4,9	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44072995	Abura, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ipé, Jaboty, Jequitiba, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. „ <i>Swietenia</i> spp.“), Mandioqueira, Mengkulang, Merawan, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. an den Enden verbunden, gehobelt oder geschliffen)	Frei	0	
44079115	Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	Frei	0	
44079131	Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt, aus Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. furniert oder aus Sperrholz)	Frei	0	
44079139	Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden sowie Stäbe und Friese für Parkett)	Frei	0	
44079190	Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44079200	Buchenholz „ <i>Fagus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44079310	Ahornholz „ <i>Acer</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	Frei	0	
44079391	Ahornholz „ <i>Acer</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (aus. an den Enden verbunden)	2,5	0	
44079399	Ahornholz „ <i>Acer</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44079410	Kirschbaumholz „ <i>Prunus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	Frei	0	
44079491	Kirschbaumholz „ <i>Prunus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden)	2,5	0	
44079499	Kirschbaumholz „ <i>Prunus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44079510	Eschenholz „ <i>Fraxinus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	Frei	0	
44079591	Eschenholz „ <i>Fraxinus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (aus. an den Enden verbunden)	2,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44079599	Eschenholz „ <i>Fraxinus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44079927	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen (ausg. tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz, Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, Buchenholz „ <i>Fagus</i> spp.“, Ahornholz „ <i>Acer</i> spp.“, Kirschbaumholz „ <i>Prunus</i> spp.“ und Eschenholz „ <i>Fraxinus</i> spp.“)	Frei	0	
44079940	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden; tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz, Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, Buchenholz „ <i>Fagus</i> spp.“, Ahornholz „ <i>Acer</i> spp.“, Kirschbaumholz „ <i>Prunus</i> spp.“ und Eschenholz „ <i>Fraxinus</i> spp.“)	2,5	0	
44079991	Pappelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, schliffen oder an den Enden verbunden)	Frei	0	
44079996	Tropische Hölzer, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden sowie tropische Hölzer der Unterposition Anmerkung 2 zu diesem Kapitel)	Frei	0	
44079998	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden sowie tropische Hölzer, Nadelholz, Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, Buchenholz „ <i>Fagus</i> spp.“, Ahornholz „ <i>Acer</i> spp.“, Kirschbaumholz „ <i>Prunus</i> spp.“, Eschenholz „ <i>Fraxinus</i> spp.“ und Pappelholz)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44081015	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz aus Nadelholz und anderes Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	3	0	
44081091	Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften, aus Nadelholz, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm	Frei	0	
44081098	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz aus Nadelholz und anderes Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden sowie Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften)	4	0	
44083111	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen, aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	4,9	4	
44083121	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, gehobelt, aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44083125	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, geschliffen, aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau (ausg. an den Enden verbunden)	4,9	4	
44083130	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, auch an den Kanten verbunden, aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	6	4	
44083915	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt, aus White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	4,9	4	
44083921	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, gehobelt, aus White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose (ausg. an den Enden verbunden)	4	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44083930	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, aus White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany „Swietenia spp.“, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	6	4	
44083955	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, aus Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44083970	Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzfassten Stiften, mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, aus Abura, Afromosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Puna, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti	Frei	0	
44083985	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von $\leq 1$ mm, aus Abura, Afromosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Puna, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	4	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44083995	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von > 1 mm bis ≤ 6 mm, aus Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	4	0	
44089015	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von ≤ 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden (ausg. tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz)	3	0	
44089035	Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften, aus Holz, mit einer Dicke von ≤ 6 mm (ausg. tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44089085	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von $\leq 1$ mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; tropische Hölzer der Unterpositions Anmerkung 2 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz)	4	0	
44089095	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von $> 1$ mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; tropische Hölzer der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz)	4	0	
44091011	Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl., aus Nadelholz	Frei	0	
44091018	Nadelholz, einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert „gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet“, auch gehobelt, geschliffen	Frei	0	
44092100	Bambus, einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert „gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet“, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44092910	Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl., aus Holz (ausg. aus Nadelholz und Bambus)	Frei	0	
44092991	Stäbe und Friese für Parkett, aus Holz, nicht zusammengesetzt, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden (ausg. Nadelholz und Bambus)	Frei	0	
44092999	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden (ausg. Nadelholz und Bambus, sowie Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl. und Stäbe und Friese für Parkett)	Frei	0	
44101110	Spanplatten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, roh oder nur geschliffen (ausg. „oriented strand board“-Spanplatten und „waferboard“-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	7	
44101130	Spanplatten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet (ausg. „oriented strand board“-Spanplatten und „waferboard“-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44101150	Spanplatten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie beschichtet (ausg. „oriented strand board“-Spanplatten und „waferboard“-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	7	
44101190	Spanplatten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt (ausg. roh oder nur geschliffen, auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier oder mit Dekorplatten oder Dekorfolie beschichtet, „oriented strand board“-Spanplatten und „waferboard“-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	7	
44101210	„Oriented strand board“-Spanplatten (OSB) aus Holz, roh oder nur geschliffen	7	7	
44101290	„Oriented strand board“-Spanplatten (OSB), aus Holz (ausg. roh oder nur geschliffen)	7	7	
44101900	„Waferboard“-Platten und ähnliche Platten, aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt (ausg. Spanplatten, „Oriented strand board“-Platten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	7	
44109000	Platten aus Bagasse-, Bambus- oder Getreidestrohteilchen oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt (ausg. aus Holz sowie Faserplatten, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, furniertes Holz und Platten aus holzartigen Stoffen mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt)	7	7	
44111210	Faserplatten aus Holz, mitteldicht „MDF“, mit einer Dicke von $\leq 5$ mm, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44111290	Faserplatten aus Holz, mitteldicht „MDF“, mit einer Dicke von $\leq 5$ mm, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	7	7	
44111310	Faserplatten aus Holz, mitteldicht „MDF“, mit einer Dicke von $> 5$ mm, jedoch $\leq 9$ mm, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	7	
44111390	Faserplatten aus Holz, mitteldicht „MDF“, mit einer Dicke von $> 5$ mm, jedoch $\leq 9$ mm, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	7	7	
44111410	Faserplatten aus Holz, mitteldicht „MDF“, mit einer Dicke von $> 9$ mm, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	7	
44111490	Faserplatten aus Holz, mitteldicht „MDF“, mit einer Dicke von $> 9$ mm, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	7	7	
44119210	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $> 0,8$ g/cm <sup>3</sup> , weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (ausg. mitteldichte Faserplatten „MDF“; Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44119290	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $> 0,8 \text{ g/cm}^3$ , mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet, (ausg. mitteldichte Faserplatten „MDF“; Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	7	
44119310	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $> 0,5 \text{ g}$ bis $0,8 \text{ g/cm}^3$ , weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (ausg. mitteldichte Faserplatten „MDF“; Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	7	
44119390	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $> 0,5 \text{ g}$ bis $0,8 \text{ g/cm}^3$ , mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet (ausg. mitteldichte Faserplatten „MDF“; Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44119410	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $\leq 0,5 \text{ g/cm}^3$ (ausg. mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet, mitteldichte Faserplatten „MDF“; Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	7	
44119490	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $\leq 0,5 \text{ g/cm}^3$ , mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet (ausg. mitteldichte Faserplatten „MDF“; Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	7	
44121000	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz aus Bambus, keine Spanplatte enthaltend und ohne Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln oder -platten, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	7	
44123110	Sperrholz, ausschl. aus Furnieren mit einer Dicke $\leq 6 \text{ mm}$ (Furnierplatten), mit mindestens einer äußeren Lage aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Obeche, Okoumé, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany „Swietenia spp.“, Palissandre de Rio, Palissandre de Para oder Palissandre de Rose (ausg. Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44123190	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischen Hölzern der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel (ausg. Okoumé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany „Swietenia spp.“, Palissandre de Rio, Palissandre de Para oder Palissandre de Rose sowie Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	7	7	
44123210	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Erle, Esche, gelbe Pappel, Hainbuche, Hickory, Kastanie, Kirschbaum, Linde, Nussbaum, Pappel, Platane, Robinie (falsche Akazie), Rosskastanie oder Ulme (ausg. Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit und Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	7	7	
44123290	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz oder aus anderen als den in der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern (ausg. aus Ahorn, Bambus, Birke, Buche, Eiche, Erle, Esche, gelbe Pappel, Hainbuche, Hickory, Kastanie, Kirschbaum, Linde, Nussbaum, Pappel, Platane, Robinie (falsche Akazie), Rosskastanie oder Ulme sowie Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeiten und Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	7	7	
44123900	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm (ausg. aus Bambus, Sperrholz der Unterpos. 4412.31 und 4412.32 sowie Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit und Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	7	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44129410	Lagenholz, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz und mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, Platten aus verdichtetem Holz, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	7	
44129490	Lagenholz, mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, solches mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	6	4	
44129930	Holz, furniert, und ähnl. Lagenholz, mindestens eine Spanplatte enthaltend, ohne Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	6	4	
44129940	Holz, furniert, und ähnl. Lagenholz, mit mindestens einer äußeren Lage aus Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Erle, Esche, gelbe Pappel, Hainbuche, Hickory, Kastanie, Kirschbaum, Linde, Nussbaum, Pappel, Platane, Robinie (falsche Akazie), Rosskastanie oder Ulme, keine Spanplatte enthaltend und ohne Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44129950	Holz, furniert, und ähnl. Lagenholz, keine Spanplatte enthaltend und ohne Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Erle, Esche, gelbe Pappel, Hainbuche, Hickory, Kastanie, Kirschbaum, Linde, Nussbaum, Pappel, Platane, Robinie (falsche Akazie), Rosskastanie oder Ulme, Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	7	
44129985	Holz, furniert, und ähnl. Lagenholz, keine Spanplatte enthaltend und ohne Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. solches mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von $\leq 6$ mm, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	7	
44130000	Metallholz und anderes verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	Frei	0	
44140010	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl., aus tropischem Holz „Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany „Swietenia spp.“, Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose“	5,1	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44140090	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl. (ausg. aus tropischem Holz [Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose])	Frei	0	
44151010	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz;	4	0	
44151090	Kabeltrommeln aus Holz	3	0	
44152020	Flachpaletten und Palettenaufsatzwände, aus Holz	3	0	
44152090	Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten bestimmt und ausgerüstet sowie Flachpaletten und Palettenaufsatzwände)	4	0	
44160000	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschl. Fassstäbe	Frei	0	
44170000	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz (ausg. Formen zur Hutherstellung, Formen der Position 8480, sonstige Maschinen und Maschinenteile, aus Holz)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44181010	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	3	0	
44181050	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, aus Nadelholz	3	0	
44181090	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, aus Holz (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, de Para und de Rose sowie Nadelholz)	3	0	
44182010	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44182050	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus Nadelholz	Frei	0	
44182080	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus Holz (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, de Para und de Rose sowie Nadelholz)	Frei	0	
44184000	Verschalungen aus Holz, für Betonarbeiten (ausg. Sperrholzplatten)	Frei	0	
44185000	Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz	Frei	0	
44186000	Pfosten und Balken, aus Holz	Frei	0	
44187100	Fußbodenplatten für Mosaikfußböden, zusammengesetzt, aus Holz	3	0	
44187200	Fußbodenplatten aus mehreren Holzlagen, zusammengesetzt (ausg. für Mosaikfußböden)	Frei	0	
44187900	Fußbodenplatten, zusammengesetzt, aus Holz (ausg. solche aus mehreren Holzlagen sowie für Mosaikfußböden)	Frei	0	
44189010	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Lamellenholz (ausg. Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, Verschalungen für Betonarbeiten, Schindeln [„shingles“ und „shakes“] sowie vorgefertigte Gebäude)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44189080	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschl. Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz (ausg. Lamellenholz sowie Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, Pfosten und Balken, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Verschalungen für Betonarbeiten, Schindeln „shingles“ und „shakes“] sowie vorgefertigte Gebäude)	Frei	0	
44190010	Waren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	3	0	
44190090	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose sowie Gegenstände für die Innenausstattung, Ziergegenstände, Böttcherwaren, Teile für Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, Bürsten, Pinsel, Besen und Handsiebe)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44201011	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, de Para und de Rose (ausg. Hölzer mit Einlegearbeit [Intarsien oder Marketerie])	6	4	
44201019	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose sowie Hölzer mit Einlegearbeit [Intarsien oder Marketerie])	Frei	0	
44209010	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie) (ausg. Statuetten und andere Ziergegenstände, Möbel und Beleuchtungskörper und Teile davon)	4	0	
44209091	Kästchen, Etais und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnl. Waren sowie Innenausstattungsgegenstände aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany „Swietenia spp.“, Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
44209099	Kästchen, Etuis und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnl. Waren (ausg. Innenausstattungsgegenstände aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose (ausg. Statuetten und andere Ziergegenstände, Hölzer mit Einlegearbeit [Intarsien oder Marketerie], Möbel und Beleuchtungskörper und Teile davon)	Frei	0	
44211000	Kleiderbügel aus Holz	Frei	0	
44219091	Waren aus Holzfaserplatten, anderweit nicht genannt	4	0	
44219098	Waren aus Holz, anderweit nicht genannt	Frei	0	
45011000	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet „lediglich an der Oberfläche oder anders gesäubert“	Frei	0	
45019000	Korkabfälle; Korkschat und Korkmehl	Frei	0	
45020000	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form, einschl. scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen	Frei	0	
45031010	Stopfen, zylindrisch, aus Naturkork	4,7	4	
45031090	Stopfen aller Art aus Naturkork, einschl. ihrer Rohlinge mit abgerundeten Kanten (ausg. zylindrisch)	4,7	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
45039000	Waren aus Naturkork (ausg. Kork in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form; Stopfen und Korkrohlinge; Schuhe und Schuhteile, Einlegesohlen, auch herausnehmbar; Kopfbedeckungen und Teile davon; Pfropfen und Trennscheiben für Jagdpatronen; Spielzeug, Spiele und Sportgeräte und Teile davon)	4,7	4	
45041011	Stopfen, zylindrisch, für Schaumweinflaschen, aus Presskork, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	4	
45041019	Stopfen, zylindrisch, aus Presskork (ausg. für Schaumweinflaschen)	4,7	4	
45041091	Fliesen in beliebiger Form, Würfel, Quader, Platten und Streifen sowie massive Zylinder, einschl. Scheiben, aus Presskork, mit Bindemittel (ausg. Stopfen)	4,7	4	
45041099	Fliesen in beliebiger Form, Würfel, Quader, Platten und Streifen sowie massive Zylinder, einschl. Scheiben, aus Presskork, ohne Bindemittel (ausg. Stopfen)	4,7	4	
45049020	Stopfen aus Presskork (ausg. zylindrisch)	4,7	4	
45049080	Presskork, auch mit Bindemittel, und Waren aus Presskork (ausg. Schuhe und Schuhteile, Einlegesohlen, auch herausnehmbar; Kopfbedeckungen und Teile davon; Pfropfen und Trennscheiben für Jagdpatronen; Spielzeug, Spiele und Sportgeräte und Teile davon; Würfel, Quader, Platten, Blätter oder Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschl. Scheiben; Stopfen)	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
46012110	Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Bambusflechtstoffen hergestellt	3,7	0	
46012190	Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus Bambusflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (ausg. aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt)	2,2	0	
46012210	Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus Rattan, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt	3,7	0	
46012290	Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus Rattanflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (ausg. aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt)	2,2	0	
46012910	Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. aus Bambus und Rattan)	3,7	0	
46012990	Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (ausg. aus Bambus und Rattan sowie aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt)	2,2	0	
46019205	Geflechte und ähnl. in Längsrichtung gearbeitete Waren aus Bambusflechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden (ausg. Matten, Strohmatte und Gittergeflechte; Bindfäden, Seile und Taue; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
46019210	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus Bambusflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. Matten, Strohmatte und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Position 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	3,7	0	
46019290	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus Bambusflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt (ausg. aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt; Matten, Strohmatte und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Position 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	2,2	0	
46019305	Geflechte und ähnl. in Längsrichtung gearbeitete Waren aus Rattanflechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden (ausg. Bindfäden, Seile und Taue; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	Frei	0	
46019310	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus Rattanflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. Matten, Strohmatte und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Position 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	3,7	0	
46019390	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus Rattanflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt (ausg. aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt; Matten, Strohmatte und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Position 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
46019405	Geflechte und ähnl. in Längsrichtung gearbeitete Waren aus pflanzlichen Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden (ausg. aus Bambus und Rattan sowie Bindfäden, Seile und Taue; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	Frei	0	
46019410	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus pflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. aus Bambus und Rattan; Matten, Strohmatten und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Position 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	3,7	0	
46019490	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus pflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (ausg. aus Bambus und Rattan; aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt; Matten, Strohmatten und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Position 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	2,2	0	
46019905	Geflechte und ähnl. in Längsrichtung gearbeitete Waren aus nichtpflanzlichen Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden (ausg. Bindfäden, Seile und Taue; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	1,7	0	
46019910	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus nichtpflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. Wandverkleidungen der Position 4814 sowie Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
46019990	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus nichtpflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (ausg. aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt; Wandverkleidungen der Position 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	2,7	0	
46021100	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Bambusflechtstoffen oder aus Waren aus Bambusflechtstoffen der Position 4601 hergestellt sowie Waren aus Luffa (ausg. Wandverkleidungen der Position 4814; Bindfäden, Seile und Taue; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z. B. Möbel, Beleuchtungskörper)	3,7	0	
46021200	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Rattanflechtstoffen oder aus Waren aus Rattanflechtstoffen der Position 4601 hergestellt sowie Waren aus Luffa (ausg. Wandverkleidungen der Position 4814; Bindfäden, Seile und Taue; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z. B. Möbel, Beleuchtungskörper)	3,7	0	
46021910	Flaschenhülsen, unmittelbar aus pflanzlichem Stroh geflochten oder aus pflanzlichen Strohgeflechten der Position 4601 hergestellt (ausg. aus Bambus und Rattan)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
46021990	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus pflanzlichen Flechtstoffen oder aus Waren aus pflanzlichen Stoffen der Position 4601 hergestellt sowie Waren aus Luffa (ausg. aus Bambus und Rattan; Flaschenhülsen aus Stroh, Wandverkleidungen der Pos. 4814; Bindfäden, Seile und Taue; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z. B. Möbel, Beleuchtungskörper)	3,7	0	
46029000	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus nicht pflanzlichen Flechtstoffen oder aus Waren aus nicht pflanzlichen Flechtstoffen der Position 4601 hergestellt (ausg. Wandverkleidungen der Position 4814; Bindfäden, Seile und Taue; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z. B. Möbel, Beleuchtungskörper)	4,7	4	
47010010	Halbstoffe, thermo-mechanisch, aus Holz, chemisch unbehandelt	Frei	0	
47010090	Halbstoffe, mechanisch, aus Holz, chemisch unbehandelt (ausg. thermo-mechanische Halbstoffe)	Frei	0	
47020000	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	Frei	0	
47031100	Ungebleichte chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)	Frei	0	
47031900	Ungebleichte chemische Halbstoffe aus anderem Holz als Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
47032100	Halbgebleichte oder gebleichte chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)	Frei	0	
47032900	Halbgebleichte oder gebleichte chemische Halbstoffe aus anderem Holz als Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)	Frei	0	
47041100	Ungebleichte chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Sulfitzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)	Frei	0	
47041900	Ungebleichte chemische Halbstoffe aus anderem Holz als Nadelholz (Sulfitzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)	Frei	0	
47042100	Halbgebleichte oder gebleichte chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Sulfitzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)	Frei	0	
47042900	Halbgebleichte oder gebleichte chemische Halbstoffe aus anderem Holz als Nadelholz (Sulfitzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)	Frei	0	
47050000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	Frei	0	
47061000	Halbstoffe aus Baumwoll-Linters	Frei	0	
47062000	Halbstoffe aus der Aufbereitung von „Abfällen und Ausschuss“ von Papier oder Pappe	Frei	0	
47063000	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Bambusfaserstoffen	Frei	0	
47069100	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Faserstoffen, mechanisch aufbereitet (ausg. aus Bambus, Holz, Baumwoll-Linters sowie aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
47069200	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Faserstoffen, chemisch aufbereitet (ausg. aus Bambus, Holz, Baumwoll-Linters sowie aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe)	Frei	0	
47069300	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Faserstoffen, gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung (ausg. aus Bambus, Holz, Baumwoll-Linters sowie aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe)	Frei	0	
47071000	Papier und Pappe „Abfälle und Ausschuss“ zur Wiedergewinnung, aus ungebleichten Kraftpapieren, Wellpapieren oder Wellpappen	Frei	0	
47072000	Papier oder Pappe „Abfälle und Ausschuss“ zur Wiedergewinnung, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	Frei	0	
47073010	alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	Frei	0	
47073090	Abfälle und Ausschuss aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (ausg. alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften)	Frei	0	
47079010	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung, unsortiert (ausg. Papierwolle)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
47079090	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung, sortiert (ausg. nur aus ungebleichtem Kraftpapier oder Kraftpappe oder aus Wellpapier oder Wellpappe; aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, in der Masse ungefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt; aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt; Papierwolle)	Frei	0	
48010000	Zeitungsdruckpapier gemäß Anmerkung 4 zu Kapitel 48, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48021000	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft), jeder Größe oder Form	Frei	0	
48022000	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe	Frei	0	
48024010	Tapetenrohpapier, weder gestrichen noch überzogen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	Frei	0	
48024090	Tapetenrohpapier, weder gestrichen noch überzogen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von $> 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48025400	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von $< 40$ g, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48025515	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von $\geq 40$ g, jedoch $< 60$ g, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48025525	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von $\geq 60$ g, jedoch $< 75$ g, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48025530	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von $\geq 75$ g bis $< 80$ g, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48025590	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von $\geq 80$ g, jedoch $\leq 150$ g, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48025620	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in rechteckigen Bogen die ungefaltete auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messen „A4-Format“, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von $40 \text{ g/m}^2$ bis $150 \text{ g/m}^2$ , anderweit nicht genannt	Frei	0	
48025680	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltete auf einer Seite $\leq 435$ mm und auf der anderen Seite $\leq 297$ mm messen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von $40 \text{ g/m}^2$ bis $150 \text{ g/m}^2$ , anderweit nicht genannt (ausg. auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messen „A4-Format“)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48025700	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 435 mm messen oder auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite > 297 mm messen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48025810	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von > 150 g/m <sup>2</sup> , anderweit nicht genannt	Frei	0	
48025890	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von > 150 g, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48026115	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, und mit einem Gewicht von < 72 g/m <sup>2</sup> , anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48026180	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, anderweit nicht genannt (ausg. mit einem Gewicht von < 72 g/m <sup>2</sup> und einem Gehalt an Fasern von > 50 GHT)	Frei	0	
48026200	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite ≤ 297 mm messen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48026900	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite > 435 mm messen oder auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite > 297 mm messen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48030010	Zellstoffwatte in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48030031	Papier, gekreppt, zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, und Vliese aus Zellstofffasern „Tissues“, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht pro Lage von $\leq 25 \text{ g/m}^2$	Frei	0	
48030039	Papier, gekreppt, zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, und Vliese aus Zellstofffasern „Tissues“, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht pro Lage von > 25 g/m <sup>2</sup>	Frei	0	
48030090	Toilettenpapier, Handtuchpapier, Serviettenpapier und ähnl. Papier zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, auch gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. gekreppt sowie Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern)	Frei	0	
48041111	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge und mit einem Gewicht von < 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. Waren der Position 4802 und 4803)	Frei	0	
48041115	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge und mit einem Gewicht von $\geq 150 \text{ g/m}^2$ , jedoch < 175 g/m <sup>2</sup> (ausg. Waren der Pos. 4802 und 4803)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48041119	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge und mit einem Gewicht von $\geq 175$ g/m <sup>2</sup> (ausg. Waren der Position 4802 und 4803)	Frei	0	
48041190	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von > 80 GHT der Gesamtfasermenge sowie Waren der Pos. 4802 und 4803)	Frei	0	
48041912	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge, aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Gewicht von < 175 g/m <sup>2</sup> (ausg. Waren der Position 4802 und 4803)	Frei	0	
48041919	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge, aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Gewicht von $\geq 175$ g/m <sup>2</sup> (ausg. Waren der Position 4802 und 4803)	Frei	0	
48041930	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge (ausg. ungebleicht oder aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage sowie Waren der Position 4802 und 4803)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48041990	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm (ausg. ungebleicht oder mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge sowie Waren der Pos. 4802 und 4803)	Frei	0	
48042110	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge (ausg. Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48042190	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge sowie Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48042910	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge (ausg. ungebleicht sowie Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48042990	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm (ausg. ungebleicht oder mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge sowie Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48043151	Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150$ g/m <sup>2</sup> , ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge (ausg. Kraftliner und Kraftsackpapier)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48043158	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150$ g/m <sup>2</sup> , ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge (ausg. Isoliervkraftpapier für elektrotechnische Zwecke; Kraftliner und Kraftsackpapier; Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48043180	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150$ g/m <sup>2</sup> , ungebleicht (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge; Kraftliner und Kraftsackpapier; Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48043951	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150$ g/m <sup>2</sup> , in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge (ausg. zur Herstellung von Papiergarnen der Position 5308 oder 5607; Isoliervkraftpapier für elektrotechnische Zwecke; Kraftliner und Kraftsackpapier; Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48043958	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150$ g/m <sup>2</sup> , mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht; Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48043980	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$ (ausg. ungebleicht; mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80 \text{ GHT}$ der Gesamtfasermenge; Kraftliner und Kraftsackpapier; Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48044191	Saturating Kraftpapier und -Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$ , jedoch $< 225 \text{ g/m}^2$ , ungebleicht	Frei	0	
48044198	Kraftpapiere und Kraftpappen, ungebleicht, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $> 150 \text{ g}$ bis $< 225 \text{ g}$ (ausg. Saturating Kraftpapier, Kraftliner, Kraftsackpapier sowie Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48044200	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $> 150 \text{ g}$ , jedoch $< 225 \text{ g}$ , in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von $> 95 \text{ GHT}$ , bezogen auf die Gesamtfasermenge (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48044900	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von > 150 g bis < 225 g (ausg. ungebleicht, in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, sowie Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48045100	Kraftpapiere und Kraftpappen, ungebleicht, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $\geq 225$ g (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48045200	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225$ g/m <sup>2</sup> , in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Position 4802, 4803 oder 4808)	Frei	0	
48045910	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225$ g/m <sup>2</sup> , mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80$ GHT der Gesamtfasermenge (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT der Gesamtfasermenge)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48045990	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$ (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, oder mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80 \text{ GHT}$ der Gesamtfasermenge)	Frei	0	
48051100	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“), weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm	Frei	0	
48051200	Strohpapier für die Welle der Wellpappe, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm, mit einem Gewicht von $\geq 130 \text{ g/m}^2$	Frei	0	
48051910	Wellenstoff, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48051990	Wellenpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, Strohpapier für die Welle der Wellpappe und Wellenstoff)	Frei	0	
48052400	Testliner „wiederaufbereiteter Liner“, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 150 \text{ g}$	Frei	0	
48052500	Testliner „wiederaufbereiteter Liner“, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von > 150 g	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48053000	Sulfitpackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48054000	Filterpapier und Filterpappe, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48055000	Filzpapier und Filzpappe, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48059100	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , anderweit nicht genannt	Frei	0	
48059200	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von > 150 g bis < 225 g, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48059320	Papiere und Pappen, aus wiederaufbereitetem Papier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$ , anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48059380	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $\geq 225$ g, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48061000	Pergamentpapier und -pappe, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48062000	Pergamentersatzpapier, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48063000	Naturpauspapier, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48064010	Pergaminpapier in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48064090	Papiere, kalandriert und durchsichtig oder durchscheinend, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Pergamentpapier und -pappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier und Pergaminpapier)	Frei	0	
48070030	Papier und Pappe, aus wiederaufbereitetem Papier, zusammengeklebt, auch mit Papier versehen, auf der Oberfläche weder gestrichen noch anders überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48070080	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt; Strohpapier und Strohnappe, auch mit anderem Papier als Strohpapier versehen; Papier und Pappe aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier überzogen)	Frei	0	
48081000	Wellpapier und Wellnappe „auch mit aufgeklebter Decke“, auch perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48084000	Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	Frei	0	
48089000	Papiere und Pappen, gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Kraftsack- und anderes Kraftpapier sowie Waren der Position 4803)	Frei	0	
48092000	Präpariertes Durchschreibepapier, auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48099000	Umdruckpapier, einschl. gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten, auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. präpariertes Durchschreibepapier)	Frei	0	
48101300	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen jeder Größe	Frei	0	
48101400	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite $\leq 435$ mm und auf der anderen Seite $\leq 297$ mm messen	Frei	0	
48101900	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 435 mm messen oder auf einer Seite $\leq 435$ mm und auf der anderen Seite > 297 mm messen	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48102200	Leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 72$ g, mit einem Gewicht der Beschichtung je Seite von $\leq 15$ g/m <sup>2</sup> , auf einer Unterlage, die zu $\geq 50$ GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, aus mechanisch gewonnenen Holzfasern besteht, beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe	Frei	0	
48102930	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von $> 10$ GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen jeder Größe (ausg. leichtgewichtiges gestrichenes Papier [sog. „LWC-Papier“] sowie für Büromaschinen und ähnl. Geräte)	Frei	0	
48102980	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von $> 10$ GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen jeder Größe (ausg. leichtgewichtiges gestrichenes Papier [sog. „LWC-Papier“] sowie für Büromaschinen und ähnl. Geräte)	Frei	0	
48103100	Kraftpapiere und -pappen, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz $> 95$ GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 150$ g (ausg. von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48103210	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin gestrichen oder überzogen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, mit einem Gewicht von > 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. Papiere und Pappen zu grafischen Zwecken)	Frei	0	
48103290	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit anorganischen Stoffen gestrichen oder überzogen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, mit einem Gewicht von > 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. mit Kaolin gestrichen oder überzogen; Papiere und Pappen zu grafischen Zwecken)	Frei	0	
48103900	Kraftpapiere und pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden; Papiere und Pappen, in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge)	Frei	0	
48109210	Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen, jede Lage gebleicht, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken sowie Kraftpapiere und -pappen)	Frei	0	
48109230	Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen, mit nur einer gebleichten Außenlage, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken sowie Kraftpapiere und -pappen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48109290	Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. jede Lage gebleicht oder mit nur einer gebleichten Außenlage, Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken sowie Kraftpapiere und -pappen)	Frei	0	
48109910	Papiere und Pappen, gebleicht, ein- oder beidseitig mit Kaolin gestrichen oder überzogen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Kraftpapiere und -pappen, Multiplex sowie alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen)	Frei	0	
48109980	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. gebleicht und mit Kaolin gestrichen oder überzogen, Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Kraftpapiere und -pappen, Multiplex sowie alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen)	Frei	0	
48111000	Papier und Pappe, geteert, bitumiert oder asphaltiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe	Frei	0	
48114120	Papier und Pappe, selbstklebend, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Streifen, Rollen oder Bogen mit einer Breite von $\leq 10$ cm, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48114190	Papier und Pappe, selbstklebend, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg mit einer Breite von $\leq 10$ cm mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen sowie Waren der Position 4810)	Frei	0	
48114900	Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. selbstklebende Papiere und Pappen und Waren der Position 4810)	Frei	0	
48115100	Papiere und Pappen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichen, überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, gebleicht und mit einem Quadratmetergewicht von $> 150$ g (ausg. mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen)	Frei	0	
48115900	Papiere und Pappen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichen, überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. gebleichte Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von $> 150$ g sowie mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen)	Frei	0	
48116000	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. Waren der Position 4803, 4809 und 4818)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48119000	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. Waren der Position 4803, 4809, 4810 und 4818 sowie Waren der Unterpositionen 4811.10 bis 4811.60)	Frei	0	
48120000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	Frei	0	
48131000	Zigarettenpapier in Form von Heftchen oder Hülsen	Frei	0	
48132000	Zigarettenpapier in Rollen mit einer Breite von $\leq 5$ cm	Frei	0	
48139010	Zigarettenpapier in Rollen mit einer Breite von $> 5$ cm bis 15 cm	Frei	0	
48139090	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten (ausg. in Form von Heftchen oder Hülsen sowie in Rollen mit einer Breite von $\leq 15$ cm)	Frei	0	
48142000	Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	Frei	0	
48149010	Tapeten und ähnl. Wandverkleidungen, aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48149070	Papiertapeten und ähnl. Wandverkleidungen aus Papier sowie Buntglaspapier (ausg. Waren der Unterpositionen 4814.20 und 4814.90.10)	Frei	0	
48162000	Präpariertes Durchschreibepapier, in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite $> 36$ cm messen, oder in andere als quadratische oder rechteckige Form zugeschnitten, auch in Kartons (ausg. Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier)	Frei	0	
48169000	Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier, in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite $> 36$ cm messen, oder in andere als quadratische oder rechteckige Form zugeschnitten, auch in Kartons, sowie Offsetplatten aus Papier (ausg. präpariertes Durchschreibepapier)	Frei	0	
48171000	Briefumschläge aus Papier oder Pappe (ausg. Kartenbriefe)	Frei	0	
48172000	Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe (ausg. mit aufgedruckten Postwertzeichen)	Frei	0	
48173000	Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Frei	0	
48181010	Toilettenpapier in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm, mit einem Gewicht pro Lage von $\leq 25$ g/m <sup>2</sup>	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48181090	Toilettenpapier in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm, mit einem Gewicht pro Lage von $> 25$ g/m <sup>2</sup>	Frei	0	
48182010	Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Frei	0	
48182091	Handtücher aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm	Frei	0	
48182099	Handtücher aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern (ausg. in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm)	Frei	0	
48183000	Tischtücher und Servietten, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Frei	0	
48185000	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern (ausg. Schuhe und Schuheile, einschl. Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren, Gamaschen und ähnliche Waren sowie Kopfbedeckungen und Teile davon)	Frei	0	
48189010	Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern, für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke (ausg. Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. Waren zu hygienischen Zwecken sowie Waren in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48189090	Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm, oder auf Größe oder Form zugeschnitten; Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern, zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken (ausg. Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. Waren zu hygienischen Zwecken sowie Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf)	Frei	0	
48191000	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	Frei	0	
48192000	Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	Frei	0	
48193000	Säcke und Beutel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, mit einer Bodenbreite von $\geq 40$ cm	Frei	0	
48194000	Säcke, Beutel oder Tüten, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern (ausg. solche mit einer Bodenbreite von $\geq 40$ cm sowie Schallplattenhüllen)	Frei	0	
48195000	Verpackungsmittel, einschl. Schallplattenhüllen, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern (ausg. Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe, Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe sowie Säcke, Beutel und Tüten)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48196000	Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art (ausg. Verpackungsmittel)	Frei	0	
48201010	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher, aus Papier oder Pappe	Frei	0	
48201030	Briefpapierblöcke und Notizblöcke sowie Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium, aus Papier oder Pappe	Frei	0	
48201050	Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium, aus Papier oder Pappe	Frei	0	
48201090	Adreßbücher und -blöcke und dergl., aus Papier oder Pappe (ausg. Merkbücher und Notizbücher und Notizblöcke)	Frei	0	
48202000	Hefte aus Papier oder Pappe	Frei	0	
48203000	Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel, aus Papier oder Pappe	Frei	0	
48204000	Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe	Frei	0	
48205000	Alben für Muster oder für Sammlungen, aus Papier oder Pappe	Frei	0	
48209000	Schreibunterlagen und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe, sowie Buchhüllen aus Papier oder Pappe (ausg. Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke, Hefte, Ordner, Schnellhefter, Einbände, Aktendeckel, Durchschreibesätze und -hefte sowie Alben für Muster oder Sammlungen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48211010	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, bedruckt, selbstklebend	Frei	0	
48211090	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, bedruckt, nichtselbstklebend	Frei	0	
48219010	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, unbedruckt, selbstklebend	Frei	0	
48219090	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, unbedruckt, nichtselbstklebend	Frei	0	
48221000	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet, zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	Frei	0	
48229000	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet (ausg. zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen)	Frei	0	
48232000	Filterpapier und Filterpappe, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf keiner Seite $> 36$ cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten	Frei	0	
48234000	Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf keiner Seite $> 36$ cm messen oder in Scheiben zugeschnitten	Frei	0	
48236100	Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Bambuspapier oder Bambuspappe	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
48236910	Tabletts, Schüsseln und Teller, aus Papier oder Pappe (ausg. aus Bambuspapier oder Bambuspappe)	Frei	0	
48236990	Tassen, Becher und ähnl. Waren, aus Papier oder Pappe (ausg. aus Bambuspapier oder Bambuspappe sowie Tabletts, Schüsseln und Teller)	Frei	0	
48237010	Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier, aus formgepresstem Papierhalbstoff	Frei	0	
48237090	Formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48239040	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, anderweit nicht genannt	Frei	0	
48239085	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite $> 36$ cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten sowie Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, anderweit nicht genannt	Frei	0	
49011000	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt (ausg. periodische Druckschriften sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen)	Frei	0	
49019100	Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
49019900	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke (ausg. in losen Bogen oder Blättern; Wörterbücher, Enzyklopädien, periodische Druckschriften sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen)	Frei	0	
49021000	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend, mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	Frei	0	
49029000	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausg. mindestens viermal wöchentlich erscheinend)	Frei	0	
49030000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	Frei	0	
49040000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	Frei	0	
49051000	Globen, bedruckt (ausg. Reliefgloben)	Frei	0	
49059100	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschl. topografische Pläne, gedruckt, in Form von Büchern oder Broschüren (ausg. Globen sowie Reliefkarten und -pläne)	Frei	0	
49059900	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschl. Wandkarten und topografische Pläne, gedruckt (ausg. in Form von Büchern oder Broschüren sowie Reliefkarten, -pläne und -globen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
49060000	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	Frei	0	
49070010	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden	Frei	0	
49070030	Banknoten	Frei	0	
49070090	Papiere mit Stempel; Scheckformulare; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnl. Wertpapiere	Frei	0	
49081000	Abziehbilder, verglasbar	Frei	0	
49089000	Abziehbilder aller Art (ausg. verglasbar)	Frei	0	
49090000	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Frei	0	
49100000	Kalender aller Art, bedruckt, einschl. Blöcke von Abreißkalendern	Frei	0	
49111010	Verkaufskataloge	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
49111090	Werbedrucke und Werbeschriften und dergl. (ausg. Verkaufskataloge)	Frei	0	
49119100	Bilder, Bilddrucke und Fotografien, anderweit nicht genannt	Frei	0	
49119900	Drucke, anderweit nicht genannt	Frei	0	
50010000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	Frei	0	
50020000	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	Frei	0	
50030000	Abfälle von Seide, einschl. nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff	Frei	0	
50040010	Seidengarne, roh, abgekocht oder gebleicht (ausg. Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
50040090	Seidengarne (ausg. roh, abgekocht oder gebleicht, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
50050010	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, roh, abgekocht oder gebleicht (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	2,9	4	
50050090	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne (ausg. roh oder nur abgekocht oder gebleicht sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	2,9	4	
50060010	Seidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
50060090	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar	2,9	4	
50071000	Gewebe aus Bourretteseide	3	8	
50072011	Kreppgewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ GHT, roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	8	
50072019	Kreppgewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ GHT (ausg. roh, abgekocht oder gebleicht)	6,9	8	
50072021	Pongéegewebe, Habutaigewebe, Honangewebe, Shantunggewebe oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide, taftbindig, roh oder nur abgekocht (ausg. mit Schappeseide oder Bourretteseide gemischt)	5,3	8	
50072031	Pongéegewebe, Habutaigewebe, Honangewebe, Shantunggewebe oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide, taftbindig (ausg. roh oder nur abgekocht sowie mit Schappeseide oder Bourretteseide gemischt)	7,5	8	
50072039	Pongéegewebe, Habutaigewebe, Honangewebe, Shantunggewebe oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (ausg. taftbindig oder mit Schappeseide oder Bourretteseide gemischt)	7,5	8	
50072041	Gewebe, undicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ GHT	7,2	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
50072051	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ GHT, roh oder nur abgekocht oder gebleicht (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	8	
50072059	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ GHT, gefärbt (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	8	
50072061	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ GHT, buntgewebt, mit einer Breite von $> 57$ cm bis 75 cm (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	8	
50072069	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ GHT, buntgewebt (ausg. Gewebe mit einer Breite von $> 57$ cm bis 75 cm, Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	8	
50072071	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ GHT, bedruckt (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	8	
50079010	Gewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Seide oder Schappeseide, roh oder nur abgekocht oder gebleicht	6,9	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
50079030	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Seide oder Schappeseide, gefärbt	6,9	8	
50079050	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Seide oder Schappeseide, buntgewebt	6,9	8	
50079090	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Seide oder Schappeseide, bedruckt	6,9	8	
51011100	Schweißwolle aus Schurwolle, einschl. auf dem Rücken gewaschene Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Frei	0	
51011900	Schweißwolle, einschl. auf dem Rücken gewaschene Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt (ausg. Schurwolle)	Frei	0	
51012100	Schurwolle, entschweißt, nicht carbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt	Frei	0	
51012900	Wolle, entschweißt, nicht carbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt (ausg. Schurwolle)	Frei	0	
51013000	Wolle, carbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt	Frei	0	
51021100	Kaschmirziegenhaare „cashmere“, weder gekrempelt noch gekämmt	Frei	0	
51021910	Angorakaninchenhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	Frei	0	
51021930	Alpakahaare, Lamahaare und Vikunjahaare, weder gekrempelt noch gekämmt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
51021940	Kamelhaare und Jakhaare sowie Angoraziegenhaare, Tibetziegenhaare und ähnl. Ziegenhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	Frei	0	
51021990	Kaninchenhaare, Hasenhaare, Biberhaare, Nutriahaare und Bisamrattenhaare, weder gekrempelt noch gekämmt (ausg. Angorakaninchenhaare)	Frei	0	
51022000	Grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt (ausg. Wolle, Haare und Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln sowie Rosshaar (aus der Mähne oder dem Schweif))	Frei	0	
51031010	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren, nichtcarbonisiert (ausg. Reißspinnstoff)	Frei	0	
51031090	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren, carbonisiert (ausg. Reißspinnstoff)	Frei	0	
51032000	Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, einschl. Garnabfälle (ausg. Kämmlinge sowie Reißspinnstoff)	Frei	0	
51033000	Abfälle von groben Tierhaaren, einschl. Garnabfälle (ausg. Reißspinnstoff, Abfälle von Haaren oder Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln sowie von Rosshaar aus der Mähne oder dem Schweif)	Frei	0	
51040000	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, weder gekrempelt noch gekämmt	Frei	0	
51051000	Wolle, gekrempelt	2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
51052100	Wolle, gekämmt, in loser Form „open tops“	2	0	
51052900	Wolle, gekämmt (ausg. in loser Form „open tops“)	2	0	
51053100	Kaschmirziegenhaare „cashmere“, gekrempelt oder gekämmt	2	0	
51053900	Feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (ausg. Wolle sowie Kaschmirziegenhaare „cashmere“)	2	0	
51054000	grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	0	
51061010	Streichgarne mit einem Anteil an Wolle von $\geq 85$ GHT, roh (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	4	
51061090	Streichgarne mit einem Anteil an Wolle von $\geq 85$ GHT (ausg. roh sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	4	
51062010	Streichgarne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Wolle, mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
51062091	Streichgarne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Wolle, roh (ausg. mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
51062099	Streichgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle (ausg. rohe Garne, Garne mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von $\geq$ 85 GHT sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
51071010	Kammgarne aus Wolle mit einem Anteil an Wolle von $\geq$ 85 GHT, roh (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	4	
51071090	Kammgarne mit einem Anteil an Wolle von $\geq$ 85 GHT (ausg. roh sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	4	
51072010	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von $\geq$ 85 GHT, roh (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
51072030	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von $\geq$ 85 GHT (ausg. roh sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
51072051	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt, roh (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
51072059	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt (ausg. roh sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
51072091	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, roh (ausg. Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt, Garne mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
51072099	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle (ausg. rohe Garne, Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt, Garne mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
51081010	Streichgarne aus feinen Tierhaaren, roh (ausg. aus Wolle sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,2	4	
51081090	Streichgarne aus feinen Tierhaaren (ausg. rohe Garne, Garne aus Wolle sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,2	4	
51082010	Kammgarne aus feinen Tierhaaren, roh (ausg. aus Wolle sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,2	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
51082090	Kammgarne aus feinen Tierhaaren (ausg. rohe Garne, Garne aus Wolle sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,2	4	
51091010	Garne mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von $> 125$ g bis 500 g	3,8	4	
51091090	Garne mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von $> 125$ g bis 500 g)	5	4	
51099000	Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	4	
51100000	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, einschl. umspinnene Garne aus Rosshaar, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Rosshaar und Garne, nicht aneinandergeknüpft)	3,5	4	
51111100	Streichgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 300$ g	8	8	
51111900	Streichgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 300$ g (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51112000	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
51113010	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 300 \text{ g/m}^2$ (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51113080	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von $> 300 \text{ g/m}^2$ (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51119010	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von $> 10 \text{ GHT}$ (ausg. hauptsächlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	7,2	8	
51119091	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren und mit einem Gewicht von $\leq 300 \text{ g/m}^2$ (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von $> 10 \text{ GHT}$ sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51119098	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren und mit einem Gewicht von $> 300 \text{ g/m}^2$ (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von $> 10 \text{ GHT}$ sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
51121100	Kammgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51121900	Kammgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g	8	8	
51122000	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51123010	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51123080	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von $> 200$ g/m <sup>2</sup> (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51129010	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von $> 10$ GHT (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	7,2	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
51129091	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Gewicht von $\leq 200 \text{ g/m}^2$ (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51129098	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Gewicht von $> 200 \text{ g/m}^2$ (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	8	8	
51130000	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911)	5,3	8	
52010010	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt, hydrophil oder gebleicht	Frei	0	
52010090	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt (ausg. hydrophil oder gebleicht)	Frei	0	
52021000	Garnabfälle von Baumwolle	Frei	0	
52029100	Reißspinnstoff aus Baumwolle	Frei	0	
52029900	Abfälle von Baumwolle (ausg. Garnabfälle und Reißspinnstoff)	Frei	0	
52030000	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52041100	Nähgarne mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52041900	Nähgarne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Baumwolle (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52042000	Nähgarne aus Baumwolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	4	
52051100	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex „ $\leq$ Nm 14“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52051200	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex „ $>$ Nm 14 bis Nm 43“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52051300	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex „ $>$ Nm 43 bis Nm 52“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52051400	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 125 dtex bis $< 192,31$ dtex „ $>$ Nm 52 bis Nm 80“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52051510	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 83,33 dtex bis $< 125$ dtex „ $>$ Nm 80 bis Nm 120“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4,4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52051590	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von $< 83,33$ dtex „ $> Nm 120$ “ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52052100	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex „ $\leq Nm 14$ “ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52052200	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex „ $> Nm 14$ bis $Nm 43$ “ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52052300	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex „ $> Nm 43$ bis $Nm 52$ “ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52052400	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 125 dtex bis $< 192,31$ dtex „ $> Nm 52$ bis $Nm 80$ “ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52052600	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 106,38 dtex bis $< 125$ dtex „ $> Nm 80$ bis $Nm 94$ “ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52052700	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von 83,33 dtex bis $< 106,38$ dtex „ $> Nm 94$ bis $Nm 120$ “ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52052800	Ungezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer von $< 83,33$ dtex „ $> Nm 120$ “ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52053100	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq 714,29$ dtex „ $\leq Nm 14$ “ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52053200	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex „ $> Nm 14$ bis $Nm 43$ “ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52053300	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex „ $> Nm 43$ bis $Nm 52$ “ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52053400	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 125 dtex bis $< 192,31$ dtex „> Nm 52 bis Nm 80“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52053500	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von $< 125$ dtex „> Nm 80“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52054100	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq 714,29$ dtex „ $\leq$ Nm 14“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52054200	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex „> Nm 14 bis Nm 43“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52054300	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex „> Nm 43 bis Nm 52“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52054400	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 125 dtex bis $< 192,31$ dtex „> Nm 52 bis Nm 80“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52054600	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 106,38 dtex bis $< 125$ dtex „> Nm 80 bis Nm 94“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52054700	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 83,33 dtex bis $< 106,38$ dtex „> Nm 94 bis Nm 120“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52054800	Gezwirnte Garne aus Baumwolle, aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von $< 83,33$ dtex „> Nm 120“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52061100	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex „ $\leq$ Nm 14“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52061200	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer von 232,56 dtex bis < 714,29 dtex „> Nm 14 bis Nm 43“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52061300	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer von 192,31 dtex bis < 232,56 dtex „> Nm 43 bis Nm 52“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52061400	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer von 125 dtex bis < 192,31 dtex „> Nm 52 bis Nm 80“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52061500	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer von < 125 dtex „> Nm 80“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52062100	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer von $\geq$ 714,29 dtex „ $\leq$ Nm 14“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52062200	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer von 232,56 dtex bis < 714,29 dtex „> Nm 14 bis Nm 43“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52062300	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer von 192,31 dtex bis < 232,56 dtex „> Nm 43 bis Nm 52“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52062400	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer von 125 dtex bis < 192,31 dtex „> Nm 52 bis Nm 80“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52062500	Ungezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer von < 125 dtex „> Nm 80“ (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52063100	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq 714,29$ dtex „ $\leq$ Nm 14“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	





EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 3 – PART 3/4

## ANHANG

*des*

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52063200	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis < 714,29 dtex „> Nm 14 bis Nm 43“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52063300	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 192,31 dtex bis < 232,56 dtex „> Nm 43 bis Nm 52“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52063400	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 125 dtex bis < 192,31 dtex „> Nm 52 bis Nm 80“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52063500	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus nicht gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von < 125 dtex „> Nm 80“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52064100	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq$ 714,29 dtex „< Nm 14“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52064200	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis < 714,29 dtex „> Nm 14 bis Nm 43“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52064300	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 192,31 dtex bis < 232,56 dtex „> Nm 43 bis Nm 52“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52064400	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 125 dtex bis < 192,31 dtex „> Nm 52 bis Nm 80“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52064500	Gezwirnte Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, aus gekämmten Fasern und mit einem Titer der einfachen Garne von < 125 dtex „> Nm 80“ der einfachen Garne (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
52071000	Garne aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq$ 85 GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52079000	Garne, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	4	
52081110	Verbandmull aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $\leq 100$ g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh	8	8	
52081190	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $\leq 100$ g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh (ausg. Verbandmull)	8	8	
52081216	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 100$ g/m <sup>2</sup> bis 130 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh, mit einer Breite von $\leq 165$ cm	8	8	
52081219	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 100$ g/m <sup>2</sup> bis 130 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh, mit einer Breite von $> 165$ cm	8	8	
52081296	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 130$ g/m <sup>2</sup> bis 200 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh, mit einer Breite von $\leq 165$ cm	8	8	
52081299	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 130$ g/m <sup>2</sup> bis 200 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh, mit einer Breite von $> 165$ cm	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52081300	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh	8	8	
52081900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, roh (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52082110	Verbandmull aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $\leq 100$ g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, gebleicht	8	8	
52082190	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $\leq 100$ g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, gebleicht (ausg. Verbandmull)	8	8	
52082216	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 100$ g/m <sup>2</sup> bis 130 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, gebleicht, mit einer Breite von $\leq 165$ cm	8	8	
52082219	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 100$ g/m <sup>2</sup> bis 130 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, gebleicht, mit einer Breite von $> 165$ cm	8	8	
52082296	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 130$ g/m <sup>2</sup> bis 200 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, gebleicht, mit einer Breite von $\leq 165$ cm	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52082299	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 130 \text{ g/m}^2$ bis $200 \text{ g/m}^2$ , in Leinwandbindung, gebleicht, mit einer Breite von $> 165 \text{ cm}$	8	8	
52082300	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200 \text{ g}$ , in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gebleicht	8	8	
52082900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200 \text{ g}$ , gebleicht (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52083100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 100 \text{ g}$ , gefärbt	8	8	
52083216	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 100 \text{ g/m}^2$ bis $130 \text{ g/m}^2$ , in Leinwandbindung, gefärbt, mit einer Breite von $\leq 165 \text{ cm}$	8	8	
52083219	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 100 \text{ g/m}^2$ bis $130 \text{ g/m}^2$ , in Leinwandbindung, gefärbt, mit einer Breite von $> 165 \text{ cm}$	8	8	
52083296	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 130 \text{ g/m}^2$ bis $200 \text{ g/m}^2$ , in Leinwandbindung, gefärbt, mit einer Breite von $\leq 165 \text{ cm}$	8	8	
52083299	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 130 \text{ g/m}^2$ bis $200 \text{ g/m}^2$ , in Leinwandbindung, gefärbt, mit einer Breite von $> 165 \text{ cm}$	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52083300	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	8	
52083900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52084100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 100$ g, buntgewebt	8	8	
52084200	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 100$ g bis 200 g, in Leinwandbindung, buntgewebt	8	8	
52084300	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, buntgewebt	8	8	
52084900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, buntgewebt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52085100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 100$ g, bedruckt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52085200	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 100$ g bis $200$ g, bedruckt	8	8	
52085910	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, bedruckt	8	8	
52085990	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, bedruckt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52091100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, roh	8	8	
52091200	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh	8	8	
52091900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, roh (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52092100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, gebleicht	8	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52092200	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gebleicht	8	8	
52092900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, gebleicht (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52093100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, gefärbt	8	8	
52093200	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	8	
52093900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52094100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, buntgewebt	8	8	
52094200	Denim, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, buntgewebt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52094300	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, buntgewebt	8	8	
52094900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, buntgewebt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie Gewebe in Leinwandbindung)	8	8	
52095100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, bedruckt	8	8	
52095200	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, bedruckt	8	8	
52095900	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, bedruckt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52101100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, roh	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52101900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von ≤ 200 g, roh (ausg. in Leinwandbindung)	8	8	
52102100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von ≤ 200 g, gebleicht	8	8	
52102900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von ≤ 200 g, gebleicht (ausg. in Leinwandbindung)	8	8	
52103100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, gefärbt	8	8	
52103200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von ≤ 200 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	8	
52103900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von ≤ 200 g, gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52104100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, buntgewebt	8	8	
52104900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, buntgewebt (ausg. in Leinwandbindung)	8	8	
52105100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, bedruckt	8	8	
52105900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 200$ g, bedruckt (ausg. in Leinwandbindung)	8	8	
52111100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, roh	8	8	
52111200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52111900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, roh (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52112000	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, gebleicht	8	8	
52113100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, gefärbt	8	8	
52113200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	8	
52113900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52114100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, buntgewebt	8	8	
52114200	Denim, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, buntgewebt	8	8	
52114300	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, buntgewebt	8	8	
52114910	Jacquard-Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , buntgewebt	8	8	
52114990	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, buntgewebt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, Denim, Jacquard-Gewebe sowie Gewebe in Leinwandbindung)	8	8	
52115100	Gewebe aus Baumwolle in Leinwandbindung, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, bedruckt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52115200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, bedruckt	8	8	
52115900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g, bedruckt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
52121110	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , roh	8	8	
52121190	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , roh	8	8	
52121210	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , gebleicht	8	8	
52121290	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , gebleicht	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52121310	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , gefärbt	8	8	
52121390	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , gefärbt	8	8	
52121410	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , buntgewebt	8	8	
52121490	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , buntgewebt	8	8	
52121510	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , bedruckt	8	8	
52121590	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> , bedruckt	8	8	
52122110	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von $> 200$ g/m <sup>2</sup> , roh	8	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52122190	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , roh	8	8	
52122210	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , gebleicht	8	8	
52122290	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , gebleicht	8	8	
52122310	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , gefärbt	8	8	
52122390	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , gefärbt	8	8	
52122410	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , buntgewebt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
52122490	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , buntgewebt	8	8	
52122510	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , bedruckt	8	8	
52122590	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m <sup>2</sup> , bedruckt	8	8	
53011000	Flachs (Leinen), roh oder geröstet	Frei	0	
53012100	Flachs (Leinen), gebrochen oder geschwungen	Frei	0	
53012900	Flachs (Leinen), gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen (ausg. gebrochen oder geschwungen sowie gerösteter Flachs)	Frei	0	
53013000	Werg und Abfälle von Flachs (Leinen), einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff	Frei	0	
53021000	Hanf „ <i>Cannabis sativa</i> L.“, roh oder geröstet	Frei	0	
53029000	Hanf „ <i>Cannabis sativa</i> L.“, bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf, einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff (ausg. gerösteter Hanf)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
53031000	Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet (ausg. Flachs (Leinen), Hanf und Ramie)	Frei	0	
53039000	Jute und andere textile Bastfasern, bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen, einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff (ausg. derartige geröstete Spinnstoffe, Flachs (Leinen), Hanf und Ramie)	Frei	0	
53050000	Kokos, Abaca „Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee“, Ramie, Agave und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen, einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff	Frei	0	
53061010	Garne aus Flachs (Leinengarne), ungezwirnt, mit einem Titer von $\geq 833,3$ dtex ( $\leq$ Nm 12) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
53061030	Garne aus Flachs (Leinengarne), ungezwirnt, mit einem Titer von 277,8 dtex bis $< 833,3$ dtex ( $>$ Nm 12 bis Nm 36) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
53061050	Garne aus Flachs (Leinengarne), ungezwirnt, mit einem Titer von $< 277,8$ dtex ( $>$ Nm 36) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	4	
53061090	Garne aus Flachs (Leinengarne), ungezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	4	
53062010	Garne aus Flachs (Leinengarne), gezwirnt (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
53062090	Garne aus Flachs (Leinengarne), gezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	4	
53071000	Ungezwirnte Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
53072000	Gezwirnte Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	Frei	0	
53081000	Kokosgarne	Frei	0	
53082010	Hanfgarne (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3	4	
53082090	Hanfgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	4	
53089012	Ramiegarne mit einem Titer von $\geq 277,8$ dtex ( $\leq$ Nm 36)	4	4	
53089019	Ramiegarne mit einem Titer von $< 277,8$ dtex ( $>$ Nm 36)	3,8	4	
53089050	Papiergarne	4	4	
53089090	Garne aus pflanzlichen Spinnstoffen (ausg. aus Flachs (Leinengarne), Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, Kokosgarne, Hanfgarne, Papiergarne, Ramiegarne sowie Baumwollgarne)	3,8	4	
53091110	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe), mit einem Anteil an Flachs von $\geq 85$ GHT, roh	8	8	
53091190	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe), mit einem Anteil an Flachs von $\geq 85$ GHT, gebleicht	8	8	
53091900	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe), mit einem Anteil an Flachs von $\geq 85$ GHT, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
53092100	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe), aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Flachs, roh oder gebleicht	8	8	
53092900	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe), aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Flachs, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	8	
53101010	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, roh, mit einer Breite von ≤ 150 cm	4	8	
53101090	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, roh, mit einer Breite von > 150 cm	4	8	
53109000	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	4	8	
53110010	Gewebe aus Ramie	8	8	
53110090	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen (ausg. aus Flachs (Leinengewebe), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, Ramie sowie Baumwollgewebe)	5,8	8	
54011012	Nähgarne (Core Yarn) aus Polyester-Filamenten mit Baumwollfasern umspinnen (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
54011014	Umspinnungsgarn, sog. „Core Yarn“, aus synthetischen Filamenten (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54011016	Nähgarne, texturierte, aus synthetischen Filamenten (ausg. Umspinnungsgarn [sog. „Core Yarn“] sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
54011018	Nähgarne aus synthetischen Filamenten (ausg. Umspinnungsgarn [sog. „Core Yarn“], texturierte Garne sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
54011090	Nähgarne aus synthetischen Filamenten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	4	
54012010	Nähgarne aus künstlichen Filamenten (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
54012090	Nähgarne aus künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	4	
54021100	Hochfeste Garne aus Aramid-Filamenten (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0	
54021900	Hochfeste Garne aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie hochfeste Garne aus Aramid-Filamenten)	4	8	
54022000	Hochfeste Garne aus Polyester-Filamenten (ausg. Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
54023100	Texturierte Garne aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, mit einem Titer der einfachen Garne von $\leq 50$ tex (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
54023200	Texturierte Garne aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, mit einem Titer der einfachen Garne von $> 50$ tex (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54023300	Texturierte Garne aus Polyester-Filamenten (ausg. Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
54023400	Texturierte Garne aus Polypropylen-Filamenten (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
54023900	Texturierte Garne aus synthetischen Filamenten (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne aus Polypropylen-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	8	
54024400	Elastomergarne aus synthetischen Filamenten, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Garne aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	8	
54024500	Garne aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. Monofile von $< 67$ dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Elastomergarne und hochfeste oder texturierte Garne)	4	8	
54024600	Garne aus Polyester-Filamenten, einschl. Monofile von $< 67$ dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen je Meter, teilverstreckt (ausg. Elastomergarne, Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	8	
54024700	Garne aus Polyester-Filamenten, einschl. Monofile von $< 67$ dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen je Meter (ausg. Elastomergarne, Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Garne aus teilverstreckten Polyester-Filamenten)	4	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54024800	Garne aus Polypropylen-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit ≤ 50 Drehungen je Meter (ausg. Elastomergarne, Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	4	
54024900	Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit ≤ 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne, Elastomergarne sowie Garne aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	8	
54025100	Garne aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie hochfeste oder texturierte Garne)	4	8	
54025200	Garne aus Polyester-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	8	
54025910	Garne aus Polypropylen-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54025990	Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Garne aus Polypropylen-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	8	
54026100	Garne, gezwirnt, aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie hochfeste oder texturierte Garne)	4	8	
54026200	Garne, gezwirnt, aus Polyester-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	8	
54026910	Garne, gezwirnt, aus synthetischen Polypropylen-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	8	
54026990	Garne, gezwirnt, aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Garne aus Polypropylen-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	8	
54031000	Hochfeste Garne aus Viskose-Filamenten (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54033100	Garne aus Viskose-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 120$ Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0	
54033200	Garne aus Viskose-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 120 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0	
54033300	Garne aus Celluloseacetat-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
54033900	Garne aus künstlichen Filamenten, einschl. künstliche Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne aus Viskose- oder Celluloseacetat-Filamenten sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
54034100	Garne, gezwirnt, aus Viskose-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0	
54034200	Garne, gezwirnt, aus Celluloseacetat-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54034900	Garne, gezwirnt, aus künstlichen Filamenten, einschl. künstliche Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne, Garne aus Viskose- oder Celluloseacetat-Filamenten sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
54041100	Monofile aus Elastomeren von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm	4	8	
54041200	Monofile aus Polypropylen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm (ausg. Elastomere)	4	4	
54041900	Synthetische Monofile von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm (ausg. aus Elastomeren und Polypropylen)	4	8	
54049010	Streifen und dergl., z. B. künstliches Stroh, aus Polypropylen, mit einer augenscheinlichen Breite von $\leq 5$ mm	4	8	
54049090	Streifen und dergl. (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von $\leq 5$ mm (ausg. aus Polypropylen)	4	8	
54050000	Künstliche Monofile von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm; Streifen und dergleichen, z. B. künstliches Stroh, aus synthetischen Spinnstoffen, mit einer augenscheinlichen Breite von $\leq 5$ mm	3,8	8	
54060000	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54071000	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm	8	8	
54072011	Gewebe aus Streifen oder dergl. aus Polyethylen oder Polypropylen, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und mit einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, mit einer Breite von $< 3$ m	8	8	
54072019	Gewebe aus Streifen oder dergl. aus Polyethylen oder Polypropylen, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und mit einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, mit einer Breite von $\geq 3$ m	8	8	
54072090	Gewebe aus Streifen oder dergl. aus synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und mit einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm (ausg. aus Polyethylen oder Polypropylen)	8	8	
54073000	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander liegen und an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt sind	8	8	
54074100	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, roh oder gebleicht	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54074200	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt	8	8	
54074300	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, buntgewebt	8	8	
54074400	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, bedruckt	8	8	
54075100	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, roh oder gebleicht	8	8	
54075200	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt	8	8	
54075300	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, buntgewebt	8	8	
54075400	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, bedruckt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54076110	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, roh oder gebleicht	8	8	
54076130	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt	8	8	
54076150	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, buntgewebt	8	8	
54076190	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, bedruckt	8	8	
54076910	Gewebe aus Garnen aus $\geq 85$ GHT texturierten und nichttexturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, roh oder gebleicht	8	8	
54076990	Gewebe aus Garnen aus $\geq 85$ GHT texturierten und nichttexturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54077100	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten oder Monofilen sowie aus Mischungen von texturierten und nicht texturierten Polyester-Filamenten)	8	8	
54077200	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt (ausg. aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten oder Monofilen sowie aus Mischungen von texturierten und nicht texturierten Polyester-Filamenten)	8	8	
54077300	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, buntgewebt (ausg. aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten oder Monofilen sowie aus Mischungen von texturierten und nicht texturierten Polyester-Filamenten)	8	8	
54077400	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, bedruckt (ausg. aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten oder Monofilen sowie aus Mischungen von texturierten und nicht texturierten Polyester-Filamenten)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54078100	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
54078200	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, gefärbt	8	8	
54078300	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, buntgewebt	8	8	
54078400	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, bedruckt	8	8	
54079100	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, roh oder gebleicht, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	8	8	
54079200	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	8	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54079300	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, buntgewebt, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	8	8	
54079400	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, bedruckt, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	8	8	
54081000	Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm	8	8	
54082100	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an künstlichen Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, roh oder gebleicht (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	
54082210	Gewebe aus Garnen aus $\geq 85$ GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt, mit einer Breite von > 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Körper- oder Satinbindung (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54082290	Gewebe aus Garnen aus $\geq 85$ GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilan von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt (ausg. mit einer Breite von $> 135$ cm bis $155$ cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung sowie aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	
54082300	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an künstlichen Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilan von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, buntgewebt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	
54082400	Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an künstlichen Filamenten von $\geq 85$ GHT, einschl. aus Monofilan von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, bedruckt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	
54083100	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilan von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, roh oder gebleicht (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	
54083200	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilan von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, gefärbt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
54083300	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, buntgewebt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	
54083400	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, bedruckt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	8	
55011000	Kabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten	4	8	
55012000	Kabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Polyester-Filamenten	4	8	
55013000	Kabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Polyacryl- oder Modacryl-Filamenten	4	0	
55014000	Kabel aus synthetischen Filamenten gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Polypropylen	4	4	
55019000	Kabel aus synthetischen Filamenten gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55 (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Polypropylen-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	8	
55020010	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Viskose-Filamenten	4	8	
55020040	Kabel aus künstlichen Filamenten gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Acetat	4	10	
55020080	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus künstlichen Filamenten (ausg. aus Viskose-Filamenten oder Acetat-Filamenten)	4	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55031100	Spinnfasern aus Aramid, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0	
55031900	Spinnfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Aramid)	4	4	
55032000	Spinnfasern aus Polyestern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	4	
55033000	Spinnfasern aus Polyacryl oder Modacryl, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0	
55034000	Spinnfasern aus Polypropylen, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	4	
55039000	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Polypropylen, Polyacryl, Modacryl, Polyestern, Nylon oder anderen Polyamiden)	4	4	
55041000	Spinnfasern aus Viskose, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0	
55049000	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Viskose)	4	0	
55051010	Abfälle von Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55051030	Abfälle von Polyester-Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	4	
55051050	Abfälle von Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	4	
55051070	Abfälle von Polypropylen-Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	4	
55051090	Abfälle von synthetischen Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) (ausg. von Polypropylen-, Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern)	4	4	
55052000	Abfälle von künstlichen Chemiefasern, einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff	4	4	
55061000	Spinnfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	4	
55062000	Spinnfasern aus Polyestern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	4	
55063000	Spinnfasern aus Polyacryl oder Modacryl, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0	
55069000	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Polyacryl, Modacryl, Polyestern, Nylon oder anderen Polyamiden)	4	4	
55070000	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55081010	Nähgarne aus synthetischen Spinnfasern (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
55081090	Nähgarne aus synthetischen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	4	
55082010	Nähgarne aus künstlichen Spinnfasern (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	4	
55082090	Nähgarne aus künstlichen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	4	
55091100	Ungezwirnte Garne mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55091200	Gezwirnte Garne mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55092100	Ungezwirnte Garne mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55092200	Gezwirnte Garne mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55093100	Ungezwirnte Garne mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55093200	Gezwirnte Garne mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55094100	Ungezwirnte Garne mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern)	4	8	
55094200	Gezwirnte Garne mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern)	4	8	
55095100	Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55095200	Garne aus $> 50$ GHT bis $< 85$ GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55095300	Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55095900	Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Polyester-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle, mit feinen Tierhaaren oder mit künstlichen Spinnfasern gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55096100	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55096200	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55096900	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle oder mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55099100	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyester-, Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern)	4	8	
55099200	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyester-, Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern)	4	8	
55099900	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle oder mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyester-, Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern)	4	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55101100	Ungezwirnte Garne, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55101200	Gezwirnte Garne, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55102000	Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55103000	Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55109000	Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle oder mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	8	
55111000	Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	8	
55112000	Garne aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT synthetischen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	8	
55113000	Garne aus künstlichen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55121100	Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, roh oder gebleicht	8	8	
55121910	Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, bedruckt	8	8	
55121990	Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, gefärbt oder buntgewebt	8	8	
55122100	Gewebe, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, roh oder gebleicht	8	8	
55122910	Gewebe, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, bedruckt	8	8	
55122990	Gewebe, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, gefärbt oder buntgewebt	8	8	
55129100	Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55129910	Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, bedruckt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55129990	Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, gefärbt oder buntgewebt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55131120	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von $\leq 170$ g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh oder gebleicht und mit einer Breite von $\leq 165$ cm	8	8	
55131190	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von $\leq 170$ g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh oder gebleicht und mit einer Breite von $> 165$ cm	8	8	
55131200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh oder gebleicht	8	8	
55131300	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, roh oder gebleicht (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
55131900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55132100	Gewebe in Leinwandbindung aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, gefärbt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55132310	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	8	
55132390	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
55132900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, gefärbt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55133100	Gewebe in Leinwandbindung aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, buntgewebt	8	8	
55133900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, buntgewebt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern in Leinwandbindung)	8	8	
55134100	Gewebe in Leinwandbindung aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, bedruckt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55134900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 170$ g, bedruckt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern in Leinwandbindung)	8	8	
55141100	Gewebe in Leinwandbindung aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, roh oder gebleicht	8	8	
55141200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh oder gebleicht	8	8	
55141910	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, roh oder gebleicht (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
55141990	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55142100	Gewebe in Leinwandbindung aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, gefärbt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55142200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	8	
55142300	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	
55142900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, gefärbt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55143010	Gewebe in Leinwandbindung aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, buntgewebt	8	8	
55143030	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m <sup>2</sup> , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, buntgewebt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55143050	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m <sup>2</sup> , buntgewebt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	8	
55143090	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m <sup>2</sup> , buntgewebt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55144100	Gewebe in Leinwandbindung aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, bedruckt	8	8	
55144200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, bedruckt	8	8	
55144300	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, bedruckt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, sowie in Leinwandbindung)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55144900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von > 170 g, bedruckt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55151110	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
55151130	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt, bedruckt	8	8	
55151190	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt, gefärbt oder buntgewebt	8	8	
55151210	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
55151230	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt	8	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55151290	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt oder buntgewebt	8	8	
55151311	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
55151319	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	8	
55151391	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
55151399	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	8	
55151910	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Viskose-Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55151930	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Viskose-Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, bedruckt	8	8	
55151990	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Viskose-Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, gefärbt oder buntgewebt	8	8	
55152110	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
55152130	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt	8	8	
55152190	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt oder buntgewebt	8	8	
55152211	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55152219	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	8	
55152291	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
55152299	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	8	
55152900	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder mit Baumwolle gemischt	8	8	
55159110	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55159130	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55159190	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt oder buntgewebt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55159920	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55159940	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder mit Baumwolle gemischt, bedruckt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55159980	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder mit Baumwolle gemischt, gefärbt oder buntgewebt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl oder Polyester-Spinnfasern)	8	8	
55161100	Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, roh oder gebleicht	8	8	
55161200	Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, gefärbt	8	8	
55161300	Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, buntgewebt	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55161400	Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, bedruckt	8	8	
55162100	Gewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
55162200	Gewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt	8	8	
55162310	Jacquard-Gewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, buntgewebt, mit einer Breite von $\geq 140$ cm (Matratzendrelle)	8	8	
55162390	Gewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, buntgewebt (ausg. Jacquard-Gewebe mit einer Breite von $\geq 140$ cm [Matratzendrelle])	8	8	
55162400	Gewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt	8	8	
55163100	Gewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55163200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt	8	8	
55163300	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt, buntgewebt	8	8	
55163400	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt, bedruckt	8	8	
55164100	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht	8	8	
55164200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, gefärbt	8	8	
55164300	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, buntgewebt	8	8	
55164400	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, bedruckt	8	8	
55169100	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
55169200	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt	8	8	
55169300	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, buntgewebt	8	8	
55169400	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt	8	8	
56012110	Watte aus hydrophiler Baumwolle und Waren daraus (ausg. hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, Reinigungsmitteln usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	3,8	8	
56012190	Watte aus nichthydrophiler Baumwolle und Waren daraus (ausg. hygienischen Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, Zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, Reinigungsmitteln usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	3,8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
56012210	Watterollen aus Chemiefasern, mit einem Durchmesser von $\leq 8$ mm (ausg. mit Gewebe vollständig überzogen)	3,8	8	
56012290	Watte aus Chemiefasern und Waren daraus (ausg. Watterollen mit Durchmesser $\leq 8$ mm, hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht, mit Riechmitteln, Schminken, Seifen usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	4	8	
56012900	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern; hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, Reinigungsmitteln usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	3,8	8	
56013000	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	8	
56021011	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt	6,7	10	
56021019	Nadelfilze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt (ausg. aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303)	6,7	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
56021031	Filze in Form von nähgewirkten Flächenerzeugnissen, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, anderweit nicht genannt	6,7	10	
56021038	Filze in Form von nähgewirkten Flächenerzeugnissen, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt (ausg. aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren)	6,7	10	
56021090	Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt	6,7	10	
56022100	Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, anderweit nicht genannt (ausg. Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse)	6,7	10	
56022900	Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren; Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse)	6,7	10	
56029000	Filze, getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert (ausg. Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse)	6,7	10	
56031110	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, anderweit nicht genannt, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $\leq 25 \text{ g/m}^2$	4,3	8	
56031190	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $\leq 25 \text{ g/m}^2$ (ausg. bestrichen oder überzogen)	4,3	8	
56031210	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, anderweit nicht genannt, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $> 25 \text{ g/m}^2$ bis $70 \text{ g/m}^2$	4,3	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
56031290	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von > 25 g/m <sup>2</sup> bis 70 g/m <sup>2</sup> (ausg. bestrichen oder überzogen)	4,3	8	
56031310	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, anderweit nicht genannt, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von > 70 g/m <sup>2</sup> bis 150 g/m <sup>2</sup>	4,3	8	
56031390	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von > 70 g/m <sup>2</sup> bis 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. bestrichen oder überzogen)	4,3	8	
56031410	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, anderweit nicht genannt, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von > 150 g/m <sup>2</sup>	4,3	8	
56031490	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von > 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. bestrichen oder überzogen)	4,3	8	
56039110	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, anderweit nicht genannt, mit einem Gewicht von ≤ 25 g/m <sup>2</sup> (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	8	
56039190	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt, mit einem Gewicht von ≤ 25 g/m <sup>2</sup> (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	8	
56039210	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, anderweit nicht genannt, mit einem Gewicht von > 25 g/m <sup>2</sup> bis 70 g/m <sup>2</sup> (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	8	
56039290	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt, mit einem Gewicht von > 25 g/m <sup>2</sup> bis 70 g/m <sup>2</sup> (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
56039310	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, anderweit nicht genannt, mit einem Gewicht von > 70 g/m <sup>2</sup> bis 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	8	
56039390	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt, mit einem Gewicht von > 70 g/m <sup>2</sup> bis 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	8	
56039410	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, anderweit nicht genannt, mit einem Gewicht von > 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	8	
56039490	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, anderweit nicht genannt, mit einem Gewicht von > 150 g/m <sup>2</sup> (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	8	
56041000	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	4	
56049010	Garne, hochfest, aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt oder bestrichen	4	4	
56049090	Spinnstoffgarne, Streifen oder dergl. der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt (ausg. hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose-Filamenten, getränkt oder bestrichen sowie Katgutnachahmungen, mit Angelhaken versehen oder in anderer Weise als Angelschnüre aufgemacht)	4	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
56050000	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen (ausg. Garne, hergestellt aus einer Mischung von Spinnstoffen und Metallfasern, mit antistatischer Wirkung; Garne, mit Metalldraht verstärkt; Waren mit dem Charakter von eigentlichen Posamentierwaren)	4	4	
56060010	„Maschengarne“ (ausg. Metallgarne und metallisierte Garne der Position 5605; umspinnene Garne aus Rosshaar; Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Schnüre, Kordeln und andere umspinnene Spinnstoffzeugnisse der Position 5808; umspinnener Metalldraht)	8	4	
56060091	Gimpen (ausg. Metallgarne und metallisierte Garne der Position 5605; umspinnene Garne aus Rosshaar; Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Schnüre, Kordeln und andere umspinnene Spinnstoffzeugnisse der Position 5808; umspinnener Metalldraht)	5,3	4	
56060099	Chenillegarne sowie umspinnene Streifen und dergl. der Position 5404 oder 5405 (ausg. Metallgarne und metallisierte Garne der Position 5605; umspinnene Garne aus Rosshaar; Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Schnüre, Kordeln und andere umspinnene Spinnstoffzeugnisse der Position 5808; umspinnener Metalldraht)	5,3	4	
56072100	Bidegarne oder Pressengarne, aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern	12	4	
56072900	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt (ausg. Bidegarne oder Pressengarne)	12	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
56074100	Bindegarne oder Pressengarne, aus Polyethylen oder Polypropylen	8	4	
56074911	Bindfäden, Seile und Taue, geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Titer von > 50 000 dtex „5 g/m“ (ausg. Bindegarne oder Pressengarne)	8	4	
56074919	Bindfäden, Seile und Taue, ungeflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Titer von > 50 000 dtex „5 g/m“ (ausg. Bindegarne oder Pressengarne)	8	4	
56074990	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Titer von ≤ 50 000 dtex „5 g/m“ (ausg. Bindegarne oder Pressengarne)	8	4	
56075011	Bindfäden, Seile und Taue, geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern, mit einem Titer von > 50 000 dtex „5 g/m“	8	4	
56075019	Bindfäden, Seile und Taue, ungeflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern, mit einem Titer von > 50 000 dtex „5 g/m“	8	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
56075030	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern, mit einem Titer von > 50 000 dtex „5 g/m“	8	4	
56075090	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Polyethylen, Polypropylen, Polyester, Nylon oder andere Polyamide)	8	4	
56079020	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Abaca „Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee“ oder aus anderen harten „Blattfasern“ sowie aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	4	
56079090	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt (ausg. aus synthetischen Chemiefasern, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern, aus Abaca [Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee] oder anderen harten Blattfasern)	8	4	
56081120	Fischernetze, geknüpft, konfektioniert, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen hergestellt (ausg. Handnetze zum Landen von Fischen)	8	4	
56081180	Fischernetze, geknüpft, konfektioniert, aus Garnen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen hergestellt (ausg. aus Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie Handnetze zum Landen von Fischen)	8	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
56081911	Netze, geknüpft, konfektioniert, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen aus Nylon oder anderen Polyamiden hergestellt (ausg. Fischernetze, Haarnetze, Netze zur Sportausübung, einschl. Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnl. Netze)	8	4	
56081919	Netze, geknüpft, konfektioniert, aus Nylon oder anderen Polyamiden (ausg. aus Bindfäden, Seilen oder Tauen hergestellt sowie Fischernetze, Haarnetze, Netze zur Sportausübung, einschl. Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnl. Netze)	8	4	
56081930	Netze, geknüpft, konfektioniert, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausg. aus Nylon oder anderen Polyamiden sowie Fischernetze, Haarnetze, Netze zur Sportausübung, einschl. Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnl. Netze)	8	4	
56081990	Netze, geknüpft, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausg. konfektierte Netze)	8	4	
56089000	Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektierte Fischernetze und andere konfektierte Netze, aus pflanzlichen Spinnstoffen (ausg. Haarnetze, Netze zur Sportausübung, einschl. Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze)	8	4	
56090000	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, oder aus Bindfäden, Seilen oder Tauen der Position 5607, anderweit nicht genannt	5,8	4	
57011010	Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, geknüpft, auch konfektioniert, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von > 10 GHT	8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
57011090	Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, geknüpft, auch konfektioniert (ausg. mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von > 10 GHT)	8 MAX 2,8 EUR/m <sup>2</sup>	10	
57019010	Teppiche aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden, geknüpft, auch konfektioniert	8	10	
57019090	Teppiche aus Spinnstoffen, geknüpft, auch konfektioniert (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern, metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden)	3,5	10	
57021000	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche, auch konfektioniert	3	10	
57022000	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern, gewebt, auch konfektioniert	4	10	
57023110	Axminster-Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, unkonfektioniert	8	10	
57023180	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, nicht konfektioniert (ausg. Axminster, Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche)	8	10	
57023210	Axminster-Teppiche aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, unkonfektioniert	8	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
57023290	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, nicht konfektioniert (ausg. Axminster, Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche)	8	10	
57023900	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, nicht konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche sowie Fußbodenbeläge aus Kokosfasern)	8	10	
57024110	Axminster-Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert	8	10	
57024190	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche sowie Axminster-Teppiche)	8	10	
57024210	Axminster-Teppiche aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert	8	10	
57024290	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche sowie Axminster-Teppiche)	8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
57024900	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche sowie Fußbodenbeläge aus Kokosfasern)	8	10	
57025010	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, nicht mit Flor, nicht konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche)	8	10	
57025031	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Polypropylen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, unkonfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	10	
57025039	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, unkonfektioniert (ausg. aus Polypropylen sowie Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	10	
57025090	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, nicht konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche sowie Fußbodenbeläge aus Kokosfasern)	8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
57029100	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche)	8	10	
57029210	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Polypropylen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	10	
57029290	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, konfektioniert (ausg. aus Polypropylen sowie Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	10	
57029900	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche sowie Fußbodenbeläge aus Kokosfasern)	8	10	
57031000	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert	8	10	
57032012	Fliesen aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert, bedruckt (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von > 1 m <sup>2</sup> )	8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
57032018	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert, bedruckt (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 1 \text{ m}^2$ )	8	10	
57032092	Fliesen aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert (ausg. bedruckt sowie Fliesen mit einer Oberfläche von $> 1 \text{ m}^2$ )	8	10	
57032098	Teppiche und andere textile Fußbodenbeläge, aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert (ausg. bedruckt sowie Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 1 \text{ m}^2$ )	8	10	
57033012	Fliesen aus Polypropylen, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von $> 1 \text{ m}^2$ )	8	10	
57033018	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Polypropylen, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 1 \text{ m}^2$ )	8	10	
57033082	Fliesen aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert (ausg. aus Polypropylen, Nylon oder anderen Polyamiden sowie Fliesen mit einer Oberfläche von $> 1 \text{ m}^2$ )	8	10	
57033088	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert (ausg. aus Polypropylen, Nylon oder anderen Polyamiden sowie Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 1 \text{ m}^2$ )	8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
57039020	Fliesen aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von > 1 m <sup>2</sup> )	8	10	
57039080	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, getuftet „Nadelflor“, auch konfektioniert (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von ≤ 1 m <sup>2</sup> )	8	10	
57041000	Fußbodenfliesen aus Filz, weder getuftet noch beflockt, mit einer Oberfläche von ≤ 0,3 m <sup>2</sup>	6,7	10	
57049000	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert (ausg. Fußbodenfliesen mit einer Oberfläche von ≤ 0,3 m <sup>2</sup> )	6,7	10	
57050030	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, auch konfektioniert (ausg. geknüpft, gewebt, getuftet [Nadelflor] oder aus Filz)	8	10	
57050080	Teppiche und andere textile Fußbodenbeläge, aus Wolle oder Tierhaar oder pflanzlichen Stoffen, auch konfektioniert (ausg. geknüpft, getuftet „Nadelflor“ und gewebt oder aus Filz, aber nicht beflockt)	8	10	
58011000	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
58012100	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58012200	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58012300	Schusssamt und Schussplüsch, aufgeschnitten, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58012600	Chenillegewebe aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58012700	Kettsamt und Kettplüsch, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58013100	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten, aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58013200	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58013300	Schusssamt und Schussplüsch, aufgeschnitten, aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
58013600	Chenillegewebe aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58013700	Kettsamt und Kettplüsch, aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58019010	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, aus Flachs (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58019090	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe (ausg. aus Flachs, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren, Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58021100	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle, roh (ausg. Bänder der Position 5806 sowie Teppiche und andere Fußbodenbeläge)	8	8	
58021900	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle (ausg. roh sowie Bänder der Position 5806 und Teppiche und andere Fußbodenbeläge)	8	8	
58022000	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe (ausg. aus Baumwolle sowie Bänder der Position 5806 und Teppiche und andere Fußbodenbeläge)	8	8	
58023000	Getuftete Spinnstoffzeugnisse (ausg. Teppiche und andere Fußbodenbeläge)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
58030010	Drehergewebe aus Baumwolle (ausg. Bänder der Position 5806)	5,8	8	
58030030	Drehergewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide (ausg. Bänder der Position 5806)	7,2	8	
58030090	Drehergewebe (ausg. aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus Baumwolle sowie Bänder der Position 5806)	8	8	
58041010	Tülle (einschl. Bobinetgardinenstoffe), ungemustert	6,5	8	
58041090	Tülle (einschl. Bobinetgardinenstoffe), und geknüpfte Netzstoffe, gemustert	8	8	
58042110	Flechtspitzen und Klöppelspitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, maschinengefertigt, aus Chemiefasern (ausg. Erzeugnisse der Position 6002 bis 6006)	8	8	
58042190	Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, maschinengefertigt, aus Chemiefasern (ausg. Flechtspitzen und Klöppelspitzen sowie Erzeugnisse der Position 6002 bis 6006)	8	8	
58042910	Flechtspitzen und Klöppelspitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, maschinengefertigt (ausg. aus Chemiefasern sowie Erzeugnisse der Position 6002 bis 6006)	8	8	
58042990	Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, maschinengefertigt (ausg. aus Chemiefasern sowie Flechtspitzen und Klöppelspitzen und Erzeugnisse der Position 6002 bis 6006)	8	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
58043000	Handgefertigte Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, (ausg. Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006)	8	8	
58050000	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche Teppiche sowie Tapisserien mit einem Alter von > 100 Jahren)	5,6	8	
58061000	Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, mit einer Breite von ≤ 30 cm (ausg. Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren)	6,3	8	
58062000	Bänder aus Spinnstoffen, gewebt, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, mit einer Breite von ≤ 30 cm (ausg. Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe sowie Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren)	7,5	8	
58063100	Bänder aus Baumwolle, mit einer Breite von ≤ 30 cm, anderweit nicht genannt	7,5	8	
58063210	Bänder aus Chemiefasern, gewebt, mit echten Webkanten, mit einer Breite von ≤ 30 cm, anderweit nicht genannt	7,5	8	
58063290	Bänder aus Chemiefasern, gewebt, ohne echte Webkanten, mit einer Breite von ≤ 30 cm, anderweit nicht genannt	7,5	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
58063900	Bänder aus anderen Spinnstoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, mit einer Breite von $\leq 30$ cm, anderweit nicht genannt	7,5	8	
58064000	Schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern „Bolducs“, mit einer Breite von $\leq 30$ cm	6,2	8	
58071010	Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, gewebt und mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	8	
58071090	Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, gewebt, unbestickt (ausg. mit eingewebten Inschriften oder Motiven)	6,2	8	
58079010	Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, aus Filz oder aus Vliesstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, unbestickt	6,3	8	
58079090	Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, unbestickt (ausg. gewebt sowie aus Filz oder aus Vliesstoffen)	8	8	
58081000	Geflechte als Meterware	5	8	
58089000	Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren aus Spinnstoffen, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren aus Spinnstoffen (ausg. Geflechte als Meterware)	5,3	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
58090000	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit nicht genannt	5,6	8	
58101010	Ätzstickereien auf Spinnstoffunterlage und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von > 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	8	
58101090	Ätzstickereien auf Spinnstoffunterlage und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von ≤ 35 EUR je kg Eigengewicht	8	8	
58109110	Stickereien aus Baumwolle, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von > 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	5,8	8	
58109190	Stickereien aus Baumwolle, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von ≤ 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	7,2	8	
58109210	Stickereien aus Chemiefasern, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von > 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	5,8	8	
58109290	Stickereien aus Chemiefasern, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von ≤ 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	7,2	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
58109910	Stickereien aus anderen Stoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von > 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	5,8	8	
58109990	Stickereien aus anderen Stoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von ≤ 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	7,2	8	
58110000	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt (ausg. Stickereien der Position 5810 sowie Bettwaren und Waren zur Innenausstattung, gepolstert)	8	8	
59011000	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	8	
59019000	Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art (ausg. mit Kunststoffen bestrichene Gewebe)	6,5	8	
59021010	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, in Kautschuk getränkt	5,6	4	
59021090	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, auch getaucht (gedippt) oder getränkt in Kunststoff (ausg. in Kautschuk getränkt)	8	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
59022010	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Polyestern, in Kautschuk getränkt	5,6	4	
59022090	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Polyestern, auch getaucht (gedippt) oder getränkt in Kunststoff (ausg. in Kautschuk getränkt)	8	4	
59029010	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose, in Kautschuk getränkt	5,6	4	
59029090	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose, auch getaucht (gedippt) oder getränkt in Kunststoff (ausg. in Kautschuk getränkt)	8	4	
59031010	Gewebe, mit Poly„vinylchlorid“ getränkt (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Poly„vinylchlorid“ getränkt)	8	0	
59031090	Gewebe, mit Poly„vinylchlorid“ bestrichen, überzogen oder mit Lagen daraus versehen (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Poly„vinylchlorid“ überzogen; Fußbodenbeläge aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug aus Poly„vinylchlorid“)	8	0	
59032010	Gewebe, mit Polyurethan getränkt (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Polyurethan getränkt)	8	0	
59032090	Gewebe, mit Polyurethan bestrichen, überzogen oder mit Lagen daraus versehen (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Polyurethan überzogen; Fußbodenbeläge aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug aus Polyurethan)	8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
59039010	Gewebe, mit anderem Kunststoff als Poly„vinylchlorid“ oder Polyurethan getränkt (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Kunststoff getränkt)	8	0	
59039091	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff als Poly„vinylchlorid“ oder Polyurethan bestrichen, überzogen oder mit Lagen daraus versehen, mit Schauseite aus Spinnstoffen (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Kunststoff überzogen)	8	0	
59039099	Gewebe, mit anderem Kunststoff als Poly(vinylchlorid) oder Polyurethan bestrichen, überzogen oder mit Lagen daraus versehen (ausg. mit Schauseite aus Spinnstoffen; Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose; Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Kunststoff überzogen; Fußbodenbeläge aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder Überzug aus Kunststoff)	8	0	
59041000	Linoleum, auch zugeschnitten	5,3	0	
59049000	Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten (ausg. Linoleum)	5,3	0	
59050010	Wandverkleidungen aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	0	
59050030	Wandverkleidungen aus Flachs (ausg. aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend)	8	0	
59050050	Wandverkleidungen aus Jute (ausg. aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend)	4	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
59050070	Wandverkleidungen aus Chemiefasern (ausg. aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachtten Garnen bestehend)	8	0	
59050090	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen (ausg. aus Flachs, Jute oder Chemiefasern sowie aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachtten Garnen bestehend)	6	0	
59061000	Klebebänder aus kautschutiertem Gewebe, mit einer Breite von $\leq 20$ cm (ausg. mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken)	4,6	8	
59069100	Kautschutierte Gewebe aus Gewirken oder Gestriicken, anderweit nicht genannt	6,5	8	
59069910	Gewebe aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen	8	8	
59069990	Gewebe, kautschutiert (ausg. aus Gewirken oder Gestriicken oder aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen, Klebebänder mit einer Breite von $\leq 20$ cm sowie Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose)	5,6	8	
59070000	Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen, anderweit nicht genannt	4,9	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
59080000	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt (ausg. Dochte, mit Wachs überzogen, nach Art der Wachsstöcke, Zündschnüre und Sprengzündschnüre, Dochte in Gestalt von Spinnstoffgarnen sowie Dochte aus Glasfasern)	5,6	8	
59090010	Pumpenschläuche und ähnl. Schläuche, aus synthetischen Chemiefasern, auch getränkt oder bestrichen oder mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	6,5	4	
59090090	Pumpenschläuche und ähnl. Schläuche, aus Spinnstoffen, auch getränkt oder bestrichen oder mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen (ausg. Schläuche aus synthetischen Chemiefasern)	6,5	4	
59100000	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt (ausg. mit einer Stärke von < 3 mm, sofern von unbestimmter Länge oder nur auf Länge zugeschnitten sowie mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen oder aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden hergestellt)	5,1	4	
59111000	Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschl. Bänder aus Samt	5,3	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
59112000	Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	4	
59113111	Gewebe, auch verfilzt, aus Seide oder Chemiefasern, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art, mit einem Gewicht von < 650 g/m <sup>2</sup> (z. B. Formiersiebe)	5,8	10	
59113119	Gewebe und Filze, aus Seide oder künstlichen Chemiefasern, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art, einschl. Gewebe und Filze, aus Seide oder Chemiefasern zur Verwendung auf Maschinen ähnl. Art (z. B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von < 650 g/m <sup>2</sup>	5,8	10	
59113190	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnl. Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von < 650 g/m <sup>2</sup> (ausg. aus Seide oder Chemiefasern)	4,4	10	
59113211	Gewebe mit einer mittels Vernadelung aufgebrachten Faserauflage, aus Seide oder Chemiefasern, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art, mit einem Gewicht von > 650 g/m <sup>2</sup> (z. B. Pressfilze)	5,8	10	
59113219	Gewebe und Filze, aus Seide oder Chemiefasern, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnl. Maschinen verwendeten Art, z. B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement, mit einem Gewicht von ≥ 650 g/m <sup>2</sup> (ausg. Gewebe mit einer mittels Vernadelung aufgebrachten Faserauflage)	5,8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
59113290	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnl. Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von $\geq 650 \text{ g/m}^2$ (ausg. aus Seide oder Chemiefasern)	4,4	10	
59114000	Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	4	
59119010	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Filz, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59, anderweit nicht genannt	6	10	
59119090	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59, anderweit nicht genannt (ausg. aus Filz)	6	10	
60011000	„Hochflorerzeugnisse“, gewirkt oder gestrickt	8	8	
60012100	Schlingengewirke und Schlingengestricke, aus Baumwolle	8	8	
60012200	Schlingengewirke und Schlingengestricke, aus Chemiefasern	8	8	
60012900	Schlingengewirke und Schlingengestricke (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	8	8	
60019100	Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle (ausg. Hochflorerzeugnisse)	8	8	
60019200	Samt und Plüsch aus Chemiefasern, gewirkt oder gestrickt (ausg. „Hochflorerzeugnisse“)	8	8	
60019900	Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie „Hochflorerzeugnisse“)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60024000	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von $\leq 30$ cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen von $\geq 5$ GHT (ausg. Kautschukfäden enthaltend und Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60029000	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von $\leq 30$ cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen und Kautschukfäden oder nur Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT (ausg. Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	6,5	8	
60031000	Gewirke und Gestricke aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einer Breite von $\leq 30$ cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60032000	Gewirke und Gestricke aus Baumwolle, mit einer Breite von $\leq 30$ cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60033010	Raschelspitzen mit einer Breite von $\leq 30$ cm, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT)	8	8	
60033090	Gewirke und Gestricke aus synthetischen Chemiefasern, mit einer Breite von $\leq 30$ cm (ausg. Raschelspitzen, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	8	8	
60034000	Gewirke und Gestricke aus künstlichen Chemiefasern, mit einer Breite von $\leq 30$ cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	8	8	
60039000	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von $\leq 30$ cm (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterposition 3006.10.30)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60041000	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen von $\geq 5$ GHT (ausg. Kautschukfäden enthaltend und Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60049000	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen und Kautschukfäden oder nur Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT (ausg. Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	6,5	8	
60052100	Kettengewirke aus Baumwolle, roh oder gebleicht, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60052200	Kettengewirke aus Baumwolle, gefärbt, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60052300	Kettengewirke aus Baumwolle, buntgewirkt, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60052400	Kettengewirke aus Baumwolle, bedruckt, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60053110	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht, für Vorhänge und Gardinen (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60053150	Raschelspitzen aus Kettengewirken „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht (ausg. für Vorhänge oder Gardinen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch, einschl. „Hochflorerzeugnisse“, Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60053190	Kettengewirke aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Raschelspitze, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60053210	Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch, einschl. „Hochflorerzeugnisse“, Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60053250	Raschelspitzen aus Kettengewirken (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt (ausg. für Vorhänge und Gardinen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT)	8	8	
60053290	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Raschelspitzen, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60053310	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewirkt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60053350	Raschelspitzen aus Kettengewirken (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewebt (ausg. für Vorhänge und Gardinen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT)	8	8	
60053390	Kettengewirke aus synthetischen Chemiefasern, aus verschiedenenfarbigen Garnen, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Raschelspitze, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60053410	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60053450	Raschelspitzen aus Kettengewirken (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt (ausg. für Vorhänge und Gardinen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT)	8	8	
60053490	Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt (ausg. für Vorhänge, Raschelspitzen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch, einschl. „Hochflorerzeugnisse“, Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60054100	Kettengewirke aus künstlichen Chemiefasern, roh oder gebleicht, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60054200	Kettengewirke aus künstlichen Chemiefasern, gefärbt, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60054300	Kettengewirke aus künstlichen Chemiefasern, buntgewirkt, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60054400	Kettengewirke aus künstlichen Chemiefasern, bedruckt, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60059010	Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch, „einschl. Hochflorerzeugnisse“, Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60059090	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm (ausg. aus Chemiefasern, Baumwolle, Wolle oder feinen Tierhaaren, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60061000	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60062100	Gewirke und Gestricke aus Baumwolle, roh oder gebleicht, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60062200	Gewirke und Gestricke aus Baumwolle, gefärbt, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60062300	Gewirke und Gesticke aus Baumwolle, buntgewirkt, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60062400	Gewirke und Gesticke aus Baumwolle, bedruckt, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60063110	Gewirke und Gesticke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht, für Vorhänge und Gardinen (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengesticke sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60063190	Gewirke und Gesticke aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60063210	Gewirke und Gesticke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengesticke sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60063290	Gewirke und Gesticke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch, „einschl. Hochflorerzeugnisse“, Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60063310	Gewirke und Gesticke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewirkt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengesticke sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60063390	Gewirke und Gesticke aus synthetischen Chemiefasern, buntgewirkt, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60063410	Gewirke und Gesticke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengesticke sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60063490	Gewirke und Gesticke aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60064100	Gewirke und Gesticke aus künstlichen Chemiefasern, roh oder gebleicht, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60064200	Gewirke und Gesticke aus künstlichen Chemiefasern, gefärbt, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60064300	Gewirke und Gesticke aus künstlichen Chemiefasern, buntgewirkt, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
60064400	Gewirke und Gesticke aus künstlichen Chemiefasern, bedruckt, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
60069000	Gewirke und Gesticke, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. aus Chemiefasern, Baumwolle, Wolle oder feinen Tierhaaren, Kettengewirke, „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, Gewirke und Gesticke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch (einschl. „Hochflorerzeugnisse“), Schlingengewirke und Schlingengesticke, Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren sowie Gewirke oder Gesticke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	8	
61012010	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gesticken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	12	8	
61012090	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gesticken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	8	
61013010	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gesticken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	12	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61013090	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	8	
61019020	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	12	8	
61019080	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	8	
61021010	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	12	8	
61021090	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Kostüme, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Kleider, Röcke, Hosenröcke und Hosen)	12	8	
61022010	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	12	8	
61022090	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Kostüme, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Kleider, Röcke, Hosenröcke und Hosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61023010	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	12	8	
61023090	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Kostüme, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Kleider, Röcke, Hosenröcke und Hosen)	12	8	
61029010	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern)	12	8	
61029090	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie Kostüme, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Kleider, Röcke, Hosenröcke und Hosen)	12	8	
61031010	Anzüge aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	8	
61031090	Anzüge aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	8	
61032200	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Skikombinationen und Badeanzüge und Badehosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61032300	Kombinationen aus Gewirken oder Gestriken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Skikombinationen und Badeanzüge und Badehosen)	12	8	
61032900	Kombinationen aus Gewirken oder Gestriken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, Skikombinationen und Badeanzüge und Badehosen)	12	8	
61033100	Jacken aus Gewirken oder Gestriken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
61033200	Jacken aus Gewirken oder Gestriken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
61033300	Jacken aus Gewirken oder Gestriken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
61033900	Jacken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
61034100	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Gewirken oder Gestriken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. Badehosen und Unterhosen)	12	8	
61034200	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Gewirken oder Gestriken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Badehosen und Unterhosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61034300	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Badehosen und Unterhosen)	12	8	
61034900	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, Badehosen und Unterhosen)	12	8	
61041300	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Ski-Overalls und Badehosen)	12	8	
61041920	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Ski-Overalls und Badehosen)	12	8	
61041990	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus synthetischen Chemiefasern oder aus Baumwolle sowie Ski-Overalls und Badehosen)	12	8	
61042200	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Skikombinationen und Badehosen)	12	8	
61042300	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Skikombinationen und Badehosen)	12	8	
61042910	Kombinationen aus Spinnstoffen, aus Wolle oder feinem Tierhaar, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Skikombinationen und Badehosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61042990	Kombinationen aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Skikombinationen und Badehosen) Sonstige	12	8	
61043100	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
61043200	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
61043300	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
61043900	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
61044100	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	8	
61044200	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	8	
61044300	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	8	
61044400	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61044900	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie Unterröcke)	12	8	
61045100	Röcke und Hosenröcke aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	8	
61045200	Röcke und Hosenröcke aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	8	
61045300	Röcke und Hosenröcke aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	8	
61045900	Röcke und Hosenröcke aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Unterröcke)	12	8	
61046100	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	8	
61046200	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	8	
61046300	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61046900	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
61051000	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61052010	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61052090	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61059010	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61059090	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren sowie Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61061000	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61062000	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61069010	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. T- Shirts und Unterhemden)	12	8	
61069030	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61069050	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Flachs (Leinen) oder Ramie, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61069090	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren, Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, Flachs oder Ramie sowie T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61071100	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	12	8	
61071200	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	12	8	
61071900	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	12	8	
61072100	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Unterhemden)	12	8	
61072200	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Unterhemden)	12	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61072900	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Unterhemden)	12	8	
61079100	Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	12	8	
61079900	Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle)	12	8	
61081100	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61081900	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Chemiefasern sowie T-Shirts und Unterhemden)	12	8	
61082100	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	12	8	
61082200	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	12	8	
61082900	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	12	8	
61083100	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts, Unterhemden und Negligees)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61083200	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts, Unterhemden und Negligees)	12	8	
61083900	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie T-Shirts, Unterhemden und Negligees)	12	8	
61089100	Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette und ähnliche Waren)	12	8	
61089200	Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette und ähnliche Waren)	12	8	
61089900	Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette und ähnliche Waren)	12	8	
61091000	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle	12	8	
61099020	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61099090	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren)	12	8	
61101110	Pullover aus Gewirken oder Gestricken mit einem Anteil an Wolle von $\geq 50$ GHT und mit einem Stückgewicht von $\geq 600$ g	10,5	8	
61101130	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle, für Männer oder Knaben (ausg. Pullover mit einem Anteil an Wolle von $\geq 50$ GHT und mit einem Stückgewicht von $\geq 600$ g sowie wattierte Westen)	12	8	
61101190	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Pullover mit einem Anteil an Wolle von $\geq 50$ GHT und mit einem Stückgewicht von $\geq 600$ g sowie wattierte Westen)	12	8	
61101210	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere), für Männer oder Knaben (ausg. wattierte Westen)	12	8	
61101290	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere), für Frauen oder Mädchen (ausg. wattierte Westen)	12	8	
61101910	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere) sowie wattierte Westen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61101990	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere) sowie wattierte Westen)	12	8	
61102010	Unterziehpullis aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle	12	8	
61102091	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Unterziehpullis sowie wattierte Westen)	12	8	
61102099	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterziehpullis sowie wattierte Westen)	12	8	
61103010	Unterziehpullis aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern	12	8	
61103091	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Unterziehpullis sowie wattierte Westen)	12	8	
61103099	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterziehpullis sowie wattierte Westen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61109010	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Flachs (Leinen) oder Ramie (ausg. wattierte Westen)	12	8	
61109090	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern, Flachs oder Ramie sowie wattierte Westen)	12	8	
61112010	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Kleinkinder	8,9	8	
61112090	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Kleinkinder (ausg. Handschuhe und Mützen)	12	8	
61113010	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Kleinkinder	8,9	8	
61113090	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Kleinkinder (ausg. Handschuhe und Mützen)	12	8	
61119011	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Kleinkinder	8,9	8	
61119019	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Kleinkinder (ausg. Handschuhe und Mützen)	12	8	
61119090	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, aus Spinnstoffen, für Kleinkinder (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Mützen)	12	8	
61121100	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61121200	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern	12	8	
61121900	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern)	12	8	
61122000	Skianzüge aus Gewirken oder Gestricken	12	8	
61123110	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Anteil an Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, für Männer oder Knaben	8	8	
61123190	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. mit einem Anteil an Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT)	12	8	
61123910	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, mit einem Anteil an Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, für Männer oder Knaben (ausg. aus synthetischen Chemiefasern)	8	8	
61123990	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. mit einem Anteil an Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie aus synthetischen Chemiefasern)	12	8	
61124110	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Anteil an Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, für Frauen oder Mädchen	8	8	
61124190	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. mit einem Anteil an Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61124910	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestriken aus Spinnstoffen, mit einem Anteil an Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus synthetischen Chemiefasern)	8	8	
61124990	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestriken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. mit einem Anteil an Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie aus synthetischen Chemiefasern)	12	8	
61130010	Kleidung aus Gewirken oder Gestriken, kautschutiert (ausg. Kleidung für Kleinkinder sowie Bekleidungszubehör)	8	8	
61130090	Kleidung aus Gewirken oder Gestriken, mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen (ausg. kautschutiert sowie Kleidung für Kleinkinder und Bekleidungszubehör)	12	8	
61142000	Spezialbekleidung für berufliche, sportliche oder andere Zwecke, anderweit nicht genannt, aus Gewirken oder Gestriken aus Baumwolle	12	8	
61143000	Spezialbekleidung für berufliche, sportliche oder andere Zwecke, anderweit nicht genannt, aus Gewirken oder Gestriken aus Chemiefasern	12	8	
61149000	Spezialbekleidung für berufliche, sportliche oder andere Zwecke, anderweit nicht genannt, aus Gewirken oder Gestriken aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	12	8	
61151010	Krampfaderstrümpfe aus Gewirken oder Gestriken, aus synthetischen Chemiefasern	8	8	
61151090	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression, aus Gewirken oder Gestriken (ausg. Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61152100	Strumpfhosen aus Gewirken oder Gestriken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex (ausg. Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression)	12	8	
61152200	Strumpfhosen aus Gewirken oder Gestriken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq$ 67 dtex (ausg. Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression)	12	8	
61152900	Strumpfhosen aus Gewirken oder Gestriken aus Spinnstoffen (ausg. Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression, solche aus synthetischen Chemiefasern sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	8	
61153011	Damenkniestrümpfe aus Gewirken oder Gestriken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex (ausg. mit degressiver Kompression)	12	8	
61153019	Damenstrümpfe aus Gewirken oder Gestriken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex (ausg. mit degressiver Kompression sowie Strumpfhosen und Kniestrümpfe)	12	8	
61153090	Damenstrümpfe, einschl. Kniestrümpfe, aus Gewirken oder Gestriken aus Spinnstoffen, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex (ausg. mit degressiver Kompression, solche aus synthetischen Chemiefasern sowie Strumpfhosen)	12	8	
61159400	Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschl. Fußbekleidung ohne angebrachte Sohlen, aus Gewirken oder Gestriken aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression, Strumpfhosen, Strümpfe für Frauen, einschl. Kniestrümpfe, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61159500	Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschl. Fußbekleidung ohne angebrachte Sohlen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle (ausg. Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression, Strumpfhosen, Strümpfe für Frauen, einschl. Kniestrümpfe, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	8	
61159610	Kniestrümpfe aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. mit degressiver Kompressio sowie Damenstrümpfe mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex, Krampfaderstrümpfe und Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	8	
61159691	Strümpfe aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen (ausg. mit degressiver Kompressio sowie Strumpfhosen, Damenstrümpfe mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex und Kniestrümpfe)	12	8	
61159699	Strümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschl. Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. mit degressiver Kompressio sowie Strümpfe für Frauen, Strumpfhosen, Kniestrümpfe und Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	8	
61159900	Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschl. Fußbekleidung ohne angebrachte Sohlen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression, Strumpfhosen, Strümpfe für Frauen, einschl. Kniestrümpfe, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61161020	Fingerhandschuhe aus Gewirken oder Gestricken, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	8	
61161080	Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen sowie Fingerhandschuhe aus Gewirken oder Gestricken, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen	8,9	8	
61169100	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. für Kleinkinder)	8,9	8	
61169200	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle (ausg. mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen sowie für Kleinkinder)	8,9	8	
61169300	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen sowie für Kleinkinder)	8,9	8	
61169900	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, oder mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen sowie für Kleinkinder)	8,9	8	
61171000	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken	12	8	
61178010	Bekleidungszubehör, konfektioniert, aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken, anderweit nicht genannt	8	8	
61178080	Krawatten, Schleifen [z. B. Querbinder], Krawattenschals und anderes Bekleidungszubehör, konfektioniert, aus Gewirken oder Gestricken, anderweit nicht genannt (ausg. aus gummielastischen oder kautschutierten Geweben; Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnl. Waren)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
61179000	Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, anderweit nicht genannt	12	8	
62011100	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62011210	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von $\leq 1$ kg, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62011290	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von $> 1$ kg, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62011310	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, mit einem Stückgewicht von $\leq 1$ kg, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62011390	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, mit einem Stückgewicht von $> 1$ kg, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62011900	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62019100	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken und lange Hosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62019200	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (nicht aus Gewirken oder Gestricken und ausg. Anzüge, Kombinationen, Jacken und lange Hosen sowie Oberteile von Skianzügen)	12	8	
62019300	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (nicht aus Gewirken oder Gestricken und ausg. Anzüge, Kombinationen, Jacken und lange Hosen sowie Oberteile von Skianzügen)	12	8	
62019900	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken und lange Hosen)	12	8	
62021100	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62021210	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von $\leq 1$ kg, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62021290	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von $> 1$ kg, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62021310	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, mit einem Stückgewicht von $\leq 1$ kg, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62021390	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, mit einem Stückgewicht von $> 1$ kg, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62021900	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62029100	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Kostüme, Kombinationen, Jacken und lange Hosen)	12	8	
62029200	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Kostüme, Kombinationen, Jacken und lange Hosen sowie Oberteile von Skianzügen)	12	8	
62029300	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Kostüme, Kombinationen, Jacken und lange Hosen sowie Oberteile von Skianzügen)	12	8	
62029900	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Kostüme, Kombinationen, Jacken und lange Hosen)	12	8	
62031100	Anzüge aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62031200	Anzüge aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen)	12	8	
62031910	Anzüge aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	8	
62031930	Anzüge aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	8	
62031990	Anzüge aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	8	
62032210	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62032280	Kombinationen aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	
62032310	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62032380	Kombinationen aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62032911	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62032918	Kombinationen aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	
62032930	Kombinationen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	
62032990	Kombinationen aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	
62033100	Jacken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
62033210	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62033290	Jacken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung und Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62033310	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62033390	Jacken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung und Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62033911	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62033919	Jacken aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung und Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62033990	Jacken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62034110	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen und Unterhosen)	12	8	
62034130	Latzhosen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62034190	Hosen, kurz, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62034211	Arbeitshosen und Berufshosen, lang, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62034231	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Denim, für Männer oder Knaben (ausg. Arbeitskleidung und Berufskleidung sowie Latzhosen und Unterhosen)	12	8	
62034233	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Baumwoll-Rippenschusssamt oder -Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, für Männer oder Knaben (ausg. Arbeitskleidung und Berufskleidung sowie Latzhosen und Unterhosen)	12	8	
62034235	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Rippenschusssamt oder Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, aus Denim oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	8	
62034251	Arbeitslatzhosen und Berufslatzhosen, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62034259	Latzhosen aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	8	
62034290	Hosen, kurz, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62034311	Arbeitshosen und Berufshosen, lang, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	8	
62034319	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62034331	Arbeitslatzhosen und Berufslatzhosen, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62034339	Latzhosen aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	8	
62034390	Hosen, kurz, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62034911	Arbeitskleidung und Berufshosen, lang, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	8	
62034919	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	8	
62034931	Arbeitskleidung und Berufslatzhosen, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62034939	Latzhosen aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	8	
62034950	Hosen, kurz, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62034990	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62041100	Kostüme aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badehosen)	12	8	
62041200	Kostüme aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badehosen)	12	8	
62041300	Kostüme aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badehosen)	12	8	
62041910	Kostüme aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	8	
62041990	Kostüme aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	8	
62042100	Kombinationen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badehosen)	12	8	
62042210	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62042280	Kombinationen aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	
62042310	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62042380	Kombinationen aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	
62042911	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62042918	Kombinationen aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	
62042990	Kombinationen aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	8	
62043100	Jacken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Blousons und ähnliche Waren)	12	8	
62043210	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62043290	Jacken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62043310	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62043390	Jacken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62043911	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62043919	Jacken aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62043990	Jacken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	8	
62044100	Kleider aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62044200	Kleider aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62044300	Kleider aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62044400	Kleider aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62044910	Kleider aus Spinnstoffen, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62044990	Kleider aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, Wolle, feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern, Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62045100	Röcke und Hosenröcke, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62045200	Röcke und Hosenröcke, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62045300	Röcke und Hosenröcke, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62045910	Röcke und Hosenröcke, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62045990	Röcke und Hosenröcke, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	8	
62046110	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen und Unterhosen)	12	8	
62046185	Latzhosen und kurze Hosen, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62046211	Arbeitskleidung und Berufshosen, lang, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	8	
62046231	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Denim, für Frauen oder Mädchen (ausg. Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	8	
62046233	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Baumwoll-Rippenschussamt oder -Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, für Frauen oder Mädchen (ausg. Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	8	
62046239	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Rippenschussamt oder Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, aus Denim oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen, Unterhosen und Unterteile von Trainingsanzügen)	12	8	
62046251	Arbeitshosen und Berufslatzhosen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62046259	Latzhosen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	8	
62046290	Hosen, kurz, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62046311	Arbeitskleidung und Berufshosen, lang, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	8	
62046318	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Latzhosen, Unterhosen und Unterteile von Trainingsanzügen)	12	8	
62046331	Arbeitshosen und Berufslatzhosen, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62046339	Latzhosen aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung)	12	8	
62046390	Hosen, kurz, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62046911	Arbeitshosen und Berufshosen, lang, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62046918	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Latzhosen, Unterhosen und Unterteile von Trainingsanzügen)	12	8	
62046931	Arbeitshosen und Berufslatzhosen, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62046939	Latzhosen aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	8	
62046950	Hosen, kurz, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62046990	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	8	
62052000	Hemden aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Nachthemden und Unterhemden)	12	8	
62053000	Hemden aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Nachthemden und Unterhemden)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62059010	Hemden aus Flachs (Leinen) oder Ramie, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Nachthemden und Unterhemden)	12	8	
62059080	Hemden aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Flachs, Ramie oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Nachthemden und Unterhemden)	12	8	
62061000	Blusen und Hemdblusen, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	8	
62062000	Blusen und Hemdblusen, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	8	
62063000	Blusen und Hemdblusen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	8	
62064000	Blusen und Hemdblusen, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	8	
62069010	Blusen und Hemdblusen, aus Flachs (Leinen) oder Ramie, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	8	
62069090	Blusen und Hemdblusen, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide, Wolle, feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern, Flachs, Ramie oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62071100	Slips und andere Unterhosen, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62071900	Slips und andere Unterhosen, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62072100	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Unterhosen)	12	8	
62072200	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Unterhosen)	12	8	
62072900	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Unterhosen)	12	8	
62079100	Unterhemden, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge)	12	8	
62079910	Unterhemden, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge)	12	8	
62079990	Unterhemden, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62081100	Unterkleider und Unterröcke, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	8	
62081900	Unterkleider und Unterröcke, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	8	
62082100	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Negligees)	12	8	
62082200	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Negligees)	12	8	
62082900	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Negligees)	12	8	
62089100	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider, Unterröcke, Nachthemden, Schlafanzüge Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette und ähnliche Waren)	12	8	
62089200	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider, Unterröcke, Nachthemden, Schlafanzüge Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette und ähnliche Waren)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62089900	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider, Unterröcke, Nachthemden, Schlafanzüge Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette und ähnliche Waren)	12	8	
62092000	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Baumwolle, für Kleinkinder (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Kopfbedeckungen, Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder (siehe Position 9619))	10,5	8	
62093000	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus synthetischen Chemiefasern, für Kleinkinder (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Kopfbedeckungen, Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder (siehe Position 9619))	10,5	8	
62099010	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Kleinkinder (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Mützen)	10,5	8	
62099090	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen, für Kleinkinder (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Kopfbedeckungen, Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder (siehe Position 9619))	10,5	8	
62101010	Kleidung aus Filz, auch getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen versehen (ausg. Kleidung für Kleinkinder sowie Bekleidungszubehör)	12	8	
62101092	Einwegkittel aus Vliesstoffen, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62101098	Kleidung aus Vliesstoffen, auch getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen versehen (ausg. Kleidung für Kleinkinder, Bekleidungszubehör sowie bei chirurgischen Eingriffen getragene Einwegkittel)	12	8	
62102000	Kleidung von der Art der in den Unterpositionen 6201,11 bis 6201,19 genannten Waren, kautschutiert oder mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	12	8	
62103000	Kleidung von der Art der in den Unterpositionen 6202,11 bis 6202,19 genannten Waren, kautschutiert oder mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff oder anderen Stoffen versehen	12	8	
62104000	Kleidung aus textilen Flächenerzeugnissen, kautschutiert oder mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff oder anderen Stoffen versehen, für Männer oder Knaben (ausg. Kleidung von der Art der in den Unterpositionen 6201,11 bis 6201,19 genannten Waren sowie Kleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder)	12	8	
62105000	Kleidung aus textilen Flächenerzeugnissen, kautschutiert oder mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff oder anderen Stoffen versehen, für Frauen oder Mädchen (ausg. Kleidung von der Art der in den Unterpositionen 6202,11 bis 6202,19 genannten Waren sowie Kleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder)	12	8	
62111100	Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62111200	Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62112000	Skianzüge (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62113210	Arbeitskleidung und Berufskleidung, anderweit nicht genannt, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62113231	Trainingsanzüge aus Baumwolle, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62113241	Oberteile von Trainingsanzügen, aus Baumwolle, gefüttert, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Oberteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	8	
62113242	Unterteile von Trainingsanzügen, aus Baumwolle, gefüttert, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	8	
62113290	Kleidung aus Baumwolle, anderweit nicht genannt, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62113310	Arbeitskleidung und Berufskleidung, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62113331	Trainingsanzüge aus Chemiefasern, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62113341	Oberteile von Trainingsanzügen, aus Chemiefasern, gefüttert, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Oberteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	8	
62113342	Unterteile von Trainingsanzügen, aus Chemiefasern, gefüttert, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62113390	Kleidung aus Chemiefasern, anderweit nicht genannt, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62113900	Trainingsanzüge sowie andere Kleidung, anderweit nicht genannt, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62114210	Schürzen, Kittel und andere Arbeitskleidung und Berufskleidung, anderweit nicht genannt, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62114231	Trainingsanzüge aus Baumwolle, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62114241	Oberteile von Trainingsanzügen, aus Baumwolle, gefüttert, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Oberteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	8	
62114242	Unterteile von Trainingsanzügen, aus Baumwolle, gefüttert, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	8	
62114290	Kleidung aus Baumwolle, anderweit nicht genannt, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62114310	Schürzen, Kittel und andere Arbeitskleidung und Berufskleidung, anderweit nicht genannt, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62114331	Trainingsanzüge aus Chemiefasern, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62114341	Oberteile von Trainingsanzügen, aus Chemiefasern, gefüttert, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Oberteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62114342	Unterteile von Trainingsanzügen, aus Chemiefasern, gefüttert, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	8	
62114390	Kleidung aus Chemiefasern, anderweit nicht genannt, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
62114900	Trainingsanzüge sowie andere Kleidung, anderweit nicht genannt, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken sowie Waren der Position 9619)	12	8	
62121010	Büstenhalter aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken oder Gestricken, aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	8	
62121090	Büstenhalter aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken oder Gestricken (ausg. in Warenzusammenstellungen aufgemacht für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose)	6,5	8	
62122000	Hüftgürtel und Miederhosen, aus Spinnstoffen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken oder Gestricken (ausg. Gürtel und Korsetts ganz aus Kautschuk)	6,5	8	
62123000	Korsetts aus Spinnstoffen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken oder Gestricken	6,5	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62129000	Korsette, Hosenträger, Strumpfbänder, Strumpfhalter und ähnliche Waren, Teile davon, einschl. Teile von Büstenhaltern, Hüftgürteln, Miederhosen und Korsetts, aus Spinnstoffen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken und Gestricken (ausg. vollständige Büstenhalter, Hüftgürtel, Miederhosen und Korsetts)	6,5	8	
62132000	Taschentücher und Ziertaschentücher aus Baumwolle, bei denen jede Seite 60 cm oder weniger misst (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	10	8	
62139000	Taschentücher und Ziertaschentücher aus Spinnstoffen, bei denen jede Seite 60 cm oder weniger misst (ausg. aus Baumwolle sowie aus Gewirken oder Gestricken)	10	8	
62141000	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	8	8	
62142000	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	8	8	
62143000	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	8	8	
62144000	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus künstlichen Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	8	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
62149000	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen (ausg. aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide, Wolle, feinen Tierhaaren oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	8	8	
62151000	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	8	
62152000	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals, aus Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	8	
62159000	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals, aus Spinnstoffen (ausg. aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	8	
62160000	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Spinnstoffen aller Art (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie für Kleinkinder)	7,6	8	
62171000	Konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen aller Art, anderweit nicht genannt (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	8	
62179000	Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen aller Art, anderweit nicht genannt (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63011000	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung aus Spinnstoffen aller Art	6,9	8	
63012010	Decken aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Bettausstattungen und dergl. der Position 9404)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63012090	Decken aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. aus Gewirken oder Gestricken, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betausstattungen und dergl. der Position 9404)	12	8	
63013010	Decken aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle (ausg. Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betausstattungen und dergl. der Position 9404)	12	8	
63013090	Decken aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betausstattungen und dergl. der Position 9404)	7,5	8	
63014010	Decken aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betausstattungen und dergl. der Position 9404)	12	8	
63014090	Decken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betausstattungen und dergl. der Position 9404)	12	8	
63019010	Decken aus Gewirken oder Gestricken (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betausstattungen und dergl. der Position 9404)	12	8	
63019090	Decken aus Spinnstoffzeugnissen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betausstattungen und dergl. der Position 9404)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63021000	Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	8	
63022100	Bettwäsche aus Baumwolle, bedruckt (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63022210	Bettwäsche aus Vliesstoffen aus Chemiefasern, bedruckt	6,9	8	
63022290	Bettwäsche aus Chemiefasern, bedruckt (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie aus Vliesstoffen)	12	8	
63022910	Bettwäsche aus Flachs (Leinen) oder Ramie, bedruckt (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63022990	Bettwäsche aus Spinnstoffen, bedruckt (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Flachs oder Ramie sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63023100	Bettwäsche aus Baumwolle (ausg. bedruckt oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63023210	Bettwäsche aus Vliesstoffen aus Chemiefasern (ausg. bedruckt)	6,9	8	
63023290	Bettwäsche aus Chemiefasern (ausg. aus Vliesstoffen oder bedruckt oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63023920	Bettwäsche aus Flachs (Leinen) oder Ramie (ausg. bedruckt oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63023990	Bettwäsche aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Flachs oder Ramie sowie bedruckt oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63024000	Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63025100	Tischwäsche aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63025310	Tischwäsche aus Vliesstoffen aus Chemiefasern	6,9	8	
63025390	Tischwäsche aus Chemiefasern (ausg. aus Vliesstoffen oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63025910	Tischwäsche aus Flachs (Leinen) (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63025990	Tischwäsche aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Flachs oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	8	
63026000	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle (ausg. Wischtücher, Bohnerlappen, Spültücher und Staubtücher)	12	8	
63029100	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Baumwolle (ausg. aus Frottierware sowie Wischtücher, Bohnerlappen, Spültücher und Staubtücher)	12	8	
63029310	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Vliesstoffen aus Chemiefasern (ausg. Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	6,9	8	
63029390	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Chemiefasern (ausg. aus Vliesstoffen sowie Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	12	8	
63029910	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Flachs (Leinen) (ausg. Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63029990	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Flachs oder Chemiefasern sowie Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	12	8	
63031200	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Markisen)	12	8	
63031900	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Gewirken oder Gestricken (ausg. aus synthetischen Chemiefasern sowie Markisen)	12	8	
63039100	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Markisen)	12	8	
63039210	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Vliesstoffen aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Markisen)	6,9	8	
63039290	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus synthetischen Chemiefasern (ausg. aus Vliesstoffen, Gewirken oder Gestricken sowie Markisen)	12	8	
63039910	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Vliesstoffen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Markisen)	6,9	8	
63039990	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Vliesstoffen, Gewirken oder Gestricken sowie Markisen)	12	8	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63041100	Bettüberwürfe aus Gewirken oder Gestricken (ausg. Bettwäsche, Steppdecken und Deckbetten)	12	8	
63041910	Bettüberwürfe aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Bettwäsche, Steppdecken oder Deckbetten)	12	8	
63041930	Bettüberwürfe aus Flachs (Leinen) oder Ramie (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Bettwäsche, Steppdecken oder Deckbetten)	12	8	
63041990	Bettüberwürfe aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Flachs oder Ramie oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Bettwäsche, Steppdecken oder Deckbetten)	12	8	
63049100	Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken oder Gestricken (ausg. Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche, Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge [Schabracken], Bettüberwürfe, Lampenschirme sowie Waren der Position 9404)	12	8	
63049200	Waren zur Innenausstattung, aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche, Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), Bettüberwürfe, Lampenschirme und Waren der Position 9404)	12	8	
63049300	Waren zur Innenausstattung, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche, Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), Bettüberwürfe, Lampenschirme und Waren der Position 9404)	12	8	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63049900	Waren zur Innenausstattung, aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestriken sowie Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche, Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), Bettüberwürfe, Lampenschirme und Waren der Position 9404)	12	8	
63051010	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, gebraucht	2	4	
63051090	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, neu	4	4	
63052000	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Baumwolle	7,2	4	
63053211	Schüttgutbehälter, flexibel, zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Gewirken oder Gestriken aus Polyethylen oder Polypropylen	12	4	
63053219	Schüttgutbehälter, flexibel, zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen (ausg. aus Gewirken oder Gestriken)	7,2	4	
63053290	Schüttgutbehälter, flexibel, zu Verpackungszwecken, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausg. aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen)	7,2	4	
63053310	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Gewirken oder Gestriken aus Polyethylen oder Polypropylen (ausg. flexible Schüttgutbehälter)	12	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63053390	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie flexible Schüttgutbehälter)	7,2	4	
63053900	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausg. aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen sowie flexible Schüttgutbehälter)	7,2	4	
63059000	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffen (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Baumwolle, Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303)	6,2	4	
63061200	Planen und Markisen, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. flache Schutzdecken aus leichten Geweben, konfektioniert nach Art der Planen)	12	4	
63061900	Planen und Markisen, aus Spinnstoffen (ausg. aus synthetischen Chemiefasern sowie flache Schutzdecken aus leichten Geweben, konfektioniert nach Art der Planen)	12	4	
63062200	Zelte aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Schirm- und Spielzelte)	12	4	
63062900	Zelte aus Spinnstoffen (ausg. aus synthetischen Chemiefasern sowie Schirm- und Spielzelte)	12	4	
63063000	Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, aus Spinnstoffen	12	4	
63064000	Luftmatratzen aus Spinnstoffen	12	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63069000	Campingausrüstungen aus Spinnstoffen (ausg. Zelte, Markisen, Segel und Luftmatratzen, Rucksäcke, Tornister und ähnliche Behältnisse, gefüllte Schlafsäcke, Auflegematratzen und Polster)	12	4	
63071010	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnl. Reinigungstücher, aus Gewirken oder Gestricken	12	4	
63071030	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnl. Reinigungstücher, aus Vliesstoffen	6,9	4	
63071090	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnl. Reinigungstücher, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art (ausg. aus Gewirken oder Gestricken oder aus Vliesstoffen)	7,7	4	
63072000	Schwimmwesten und Rettungsgürtel, aus Spinnstoffen aller Art	6,3	4	
63079010	Spinnstoffwaren, konfektioniert, einschl. Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung, aus Gewirken oder Gestricken, anderweit nicht genannt	12	4	
63079091	Spinnstoffwaren, konfektioniert, einschl. Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung, aus Filz, anderweit nicht genannt	6,3	4	
63079092	Einweg-Abdecktücher aus Vliesstoffen, zur Verwendung bei chirurgischen Eingriffen	6,3	4	
63079098	Konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, einschl. Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung, anderweit nicht genannt (ausg. aus Filz, aus Gewirken oder Gestricken sowie Einweg-Abdecktücher aus Vliesstoffen zur Verwendung bei chirurgischen Eingriffen)	6,3	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
63080000	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Warenzusammenstellungen für die Konfektionierung von Kleidungsstücken)	12	4	
63090000	Altwaren an Kleidung, Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung, aus Spinnstoffen aller Art, einschl. Schuhe und Kopfbedeckungen aller Art, augenscheinlich gebraucht, lose in Massenladungen oder als nur geschnürte Packen oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen gestellt (ausg. Teppiche und anderer Fußbodenbelag sowie Tapisseries)	5,3	8	
63101000	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren, sortiert	Frei	0	
63109000	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren (ausg. sortiert)	Frei	0	
64011000	Wasserdichte Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe, mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist (ausg. Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen, Schienbeinschützer und ähnliche Sportschutzausrüstungen)	17	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64019210	Schuhe, wasserdicht, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kautschuk, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst, durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnl. Verfahren zusammengefügt ist, nur den Knöchel bedeckend (ausg. mit Metallschutz in Vorderkappe sowie orthopädische Schuhe, Schuhe mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen, Schuhe mit Spielzeugcharakter und Sportschuhe)	17	10	
64019290	Schuhe, wasserdicht, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst, durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnl. Verfahren zusammengefügt ist, nur den Knöchel bedeckend (ausg. mit Metallschutz in Vorderkappe sowie orthopädische Schuhe, Schuhe mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen, Schuhe mit Spielzeugcharakter und Sportschuhe)	17	10	
64019900	Wasserdichte Schuhe, weder den Knöchel noch das Knie bedeckend, mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist (ausg. den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend sowie mit einem Metallschutz in Vorderkappe, orthopädische Schuhe, Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen, Sportschuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	10	
64021210	Skistiefel und Skilanglaufschuhe, mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (ausg. wasserdichte Schuhe der Position 6401)	17	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64021290	Snowboardschuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (ausg. wasserdichte Schuhe der Position 6401)	17	10	
64021900	Sportschuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (ausg. wasserdichte Schuhe der Position 6401, Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Snowboardschuhe sowie Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen)	16,9	10	
64022000	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt (ausg. Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	10	
64029110	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, den Knöchel bedeckend, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	17	10	
64029190	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, den Knöchel bedeckend (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie wasserdichte Schuhe der Position 6401, Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,9	10	
64029905	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. den Knöchel bedeckend sowie wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	17	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64029910	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kautschuk (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Oberteil aus Bändern oder Riemen gefertigt und mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt sowie wasserdichte Schuhe der Position 6401, Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,8	10	
64029931	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von > 3 cm (ausg. mit Oberteil aus Bändern oder Riemen und mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt)	16,8	10	
64029939	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm (ausg. mit Oberteil aus Bändern oder Riemen und mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt)	16,8	10	
64029950	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff (ausg. den Knöchel bedeckend oder Schuhe, deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,8	10	
64029991	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. den Knöchel bedeckend oder deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist oder mit Metallschutz in der Vorderkappe sowie Hausschuhe, Sportschuhe, wasserdichte Schuhe der Position 6401, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,8	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64029993	Schuhe mit Laufsohle aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist oder mit Metallschutz in der Vorderkappe sowie Hausschuhe, Sportschuhe, wasserdichte Schuhe der Position 6401, und orthopädische Schuhe)	16,8	10	
64029996	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Männer (ausg. den Knöchel bedeckend oder deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist oder mit Metallschutz in der Vorderkappe sowie Haus-, Sportschuhe, wasserdichte Schuhe der Position 6401, orthopädische Schuhe und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	16,8	10	
64029998	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist oder mit Metallschutz in der Vorderkappe sowie Hausschuhe, Sportschuhe, wasserdichte Schuhe der Position 6401, orthopädische Schuhe und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	16,8	10	
64031200	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	8	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64031900	Sportschuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (ausg. Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Snowboardschuhe sowie Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen)	8	7	
64032000	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	7	
64034000	Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe, mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (ausg. Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	
64035105	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder und einer Hauptsohle aus Holz, den Knöchel bedeckend, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	7	
64035111	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	
64035115	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Männer (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	
64035119	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Frauen (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64035191	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	
64035195	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq$ 24 cm, für Männer (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	
64035199	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq$ 24 cm, für Frauen (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	
64035905	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder und einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. den Knöchel bedeckend)	8	7	
64035911	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von > 3 cm (ausg. mit Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und die große Zehe führen)	5	4	
64035931	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von $\leq$ 3 cm und einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. mit Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und die große Zehe führen sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64035935	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von $\leq 3$ cm und einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Männer (ausg. mit Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und die große Zehe führen)	8	7	
64035939	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von $\leq 3$ cm und einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Frauen (ausg. mit Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und die große Zehe führen)	8	7	
64035950	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Blatt oder Oberteil aus Riemen gefertigt sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	
64035991	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von $< 24$ cm (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe mit Blatt oder Oberteil aus Riemen gefertigt, Hausschuhe, Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	
64035995	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Männer (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe mit Blatt oder Oberteil aus Riemen gefertigt, Hausschuhe, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64035999	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe mit Blatt oder Oberteil aus Riemen gefertigt, Hausschuhe, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	
64039105	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder und einer Hauptsohle aus Holz, den Knöchel bedeckend, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	7	
64039111	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $< 24$ cm (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	
64039113	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	
64039116	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Männer (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64039118	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Frauen (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	8	7	
64039191	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $< 24$ cm (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	
64039193	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	
64039196	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Männer (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	8	7	
64039198	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Frauen (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	5	4	
64039905	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder und einer Hauptsohle aus Holz, den Knöchel bedeckend, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. den Knöchel bedeckend)	8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64039911	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von > 3 cm	8	7	
64039931	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	
64039933	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. 6403.11-00 bis 6403.40.00)	8	7	
64039936	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (nicht den Knöchel bedeckend), deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Männer (ausg. 6403.11-00 bis 6403.40.00)	8	7	
64039938	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (nicht den Knöchel bedeckend), deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Frauen (ausg. 6403.11-00 bis 6403.40.00)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64039950	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	7	
64039991	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, Länge der Innensohle < 24 cm (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Metallschutz in Vorderkappe oder mit Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, Hausschuhe, Sportschuhe, orthopädische Schuhe, Schuhe mit Spielzeugcharakter)	8	7	
64039993	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, Haus-, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	7	
64039996	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, Länge der Innensohle $\geq 24$ cm, für Männer (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Metallschutz in Vorderkappe oder mit Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe mit Blatt aus Riemen oder ungeschlossen, Haus-, Sportschuhe, orthopädische Schuhe, Schuhe mit Spielzeugcharakter und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64039998	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von $\geq 24$ cm, für Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, Haus-, Sportschuhe, orthopädische und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	7	4	
64041100	Sportschuhe, einschl. Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoffen	16,9	10	
64041910	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. Tennisschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnl. Schuhe sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,9	10	
64041990	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. Hausschuhe, Sportschuhe, einschl. Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnl. Schuhe sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	10	
64042010	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	10	
64042090	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. Hausschuhe sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64051000	Schuhe mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder sowie orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	3,5	0	
64052010	Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	3,5	0	
64052091	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	4	0	
64052099	Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder, Holz oder Kork sowie Hausschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	4	0	
64059010	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus anderen Stoffen als Leder oder rekonstituiertem Leder oder Spinnstoffen (ausg. orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	10	
64059090	Schuhe mit Laufsohlen aus Holz, Kork, Bindfäden oder Schnüren, Pappe, Pelzfellen, Geweben, Filz, Vliesstoffen, Linoleum, Raffia, Stroh, Luffa usw. und Oberteil aus anderen Stoffen als Leder oder rekonstituiertem Leder oder Spinnstoffen (ausg. orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	4	0	
64061010	Schuhoberteile und Teile davon, aus Leder (ausg. Verstärkungen)	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
64061090	Schuhoberteile (auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen) und Teile davon (ausg. Verstärkungen sowie allgemein Teile aus Leder oder Asbest)	3	0	
64062010	Laufsohlen und Absätze von Schuhen, aus Kautschuk	3	0	
64062090	Laufsohlen und Absätze von Schuhen, aus Kunststoff	3	0	
64069030	Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind (ausg. aus Asbest oder mit Laufsohlen verbunden)	3	0	
64069050	Einlegesohlen, Fersenstücke und anderes herausnehmbares Zubehör für Schuhe	3	0	
64069060	Laufsohlen von Schuhen, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	0	
64069090	Schuhteile und Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon (ausg. Laufsohlen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kautschuk oder Kunststoff und Absätze aus Kautschuk oder Kunststoff, Schuhoberteile und Teile davon, ausg. Verstärkungen, und anderes herausnehmbares Zubehör sowie allgemein Teile aus Asbest)	3	0	
65010000	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	0	
65020000	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt (ausg. geformt, randgeformt oder ausgestattet)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
65040000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet (ausg. Kopfbedeckungen für Tiere oder die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	Frei	0	
65050010	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken, aus Haarfilz oder Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet (ausg. die durch Verbinden von Filzstreifen oder aus Filzstücken hergestellt sind oder die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	5,7	4	
65050030	Mützen, Uniformkappen und dergl., mit Schirm, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausg. Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet (ausg. die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	2,7	0	
65050090	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausg. Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet (ausg. aus Haarfilz oder Woll-Haarfilz sowie Mützen, Uniformkappen und dergl., mit Schirm, Kopfbedeckungen für Tiere oder mit dem Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikel)	2,7	0	
65061010	Sicherheitskopfbedeckungen, auch ausgestattet, aus Kunststoff	2,7	0	
65061080	Sicherheitskopfbedeckungen, auch ausgestattet (ausg. aus Kunststoff)	2,7	0	
65069100	Badekappen, Kapuzen und andere Kopfbedeckungen, auch ausgestattet, aus Kautschuk oder Kunststoff (ausg. Sicherheitskopfbedeckungen sowie Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
65069910	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Haarfilz oder Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet (ausg. gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken sowie die durch Verbinden von Filzstreifen oder aus Filzstücken hergestellt sind oder die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	5,7	4	
65069990	Hüte und andere Kopfbedeckungen, auch ausgestattet, anderweit nicht genannt	2,7	0	
65070000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen (ausg. Stirnbänder in der von Sportlern als Schweißbänder verwendeten Art, aus Gewirken oder Gestricken)	2,7	0	
66011000	Gartenschirme und ähnliche Waren (ausg. Strandzelte)	4,7	4	
66019100	Schirme mit Teleskopauszug (ausg. Schirme, die den Charakter von Spielzeug haben)	4,7	4	
66019920	Regenschirme und Sonnenschirme „einschl. Stockschirme“ mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen (ausg. Schirme mit Teleskopauszug, Gartenschirme und ähnl. Waren und Kinderspielzeug)	4,7	4	
66019990	Regenschirme und Sonnenschirme "einschl. Stockschirme" (ausg. mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen sowie Taschenschirme, Gartenschirme und ähnl. Waren und Kinderspielzeug)	4,7	4	
66020000	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren (ausg. Messstöcke, Krücken, Stockflinten und Sportstöcke)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
66032000	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder „Griffstock“ für Regenschirme oder Sonnenschirme der Position 6601	5,2	4	
66039010	Griffe und Knäufe, als solche erkennbar für Regenschirme oder Sonnenschirme der Position 6601 oder für Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnl. Waren der Position 6602 bestimmt	2,7	0	
66039090	Teile, Ausstattungen und Zubehör, als solche erkennbar für Regenschirme oder Sonnenschirme der Position 6601 oder für Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnl. Waren der Position 6602 bestimmt (ausg. Griffe und Knäufe sowie zusammengesetzte Schirmgestelle, auch mit Unterstock oder Griffstock)	5	4	
67010000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausg. Waren der Position 0505, bearbeitete Federspulen und -kiele, Schuhe und Kopfbedeckungen, Bettausstattungen und ähnliche Waren der Position 9404, Spielzeug, Spiele und Sportgeräte sowie Sammlungsstücke)	2,7	0	
67021000	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten, durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden, aus Kunststoff	4,7	4	
67029000	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten, durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden (ausg. aus Kunststoff)	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
67030000	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet sowie Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet (ausg. natürliche Zöpfe aus Menschenhaar, roh, auch gewaschen und entfettet, jedoch sonst unbearbeitet)	1,7	0	
67041100	Vollständige Perücken aus synthetischen Spinnstoffen	2,2	0	
67041900	Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus synthetischen Spinnstoffen (ausg. vollständige Perücken)	2,2	0	
67042000	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren sowie Waren aus Menschenhaaren, anderweit nicht genannt	2,2	0	
67049000	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Tierhaaren oder Spinnstoffen (ausg. aus synthetischen Spinnstoffen)	2,2	0	
68010000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausg. Schiefer)	Frei	0	
68021000	Fliesen, Würfel und andere bearbeitete Waren aus Naturstein, einschl. Schiefer, für Mosaike und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein, einschl. Schiefer, künstlich gefärbt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68022100	Marmor, Travertin und Alabaster, Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche (ausg. mit ganz oder teilweise gehobelter, gesandelter, grob oder fein geschliffener oder polierter Oberfläche; Fliesen, Würfel und dergleichen der Unterposition 680210; Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten)	1,7	0	
68022300	Granit und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche (ausg. mit ganz oder teilweise gehobelter, gesandelter, grob oder fein geschliffener oder polierter Oberfläche; Fliesen, Würfel und dergleichen der Unterposition 6802 10 00; Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten)	1,7	0	
68022900	Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche (ausg. Marmor, Travertin, Alabaster, Granit und Schiefer sowie mit ganz oder teilweise gehobelter, gesandelter, grob oder fein geschliffener oder polierter Oberfläche, Fliesen, Würfel und dergleichen der Unterposition 6802 10 00, Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten)	1,7	0	
68029100	Marmor, Travertin und Alabaster, von beliebiger Form (ausg. Fliesen, Würfel und dergleichen der Unterposition 6802.10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Knöpfe; Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68029200	Kalksteine, von beliebiger Form (ausg. Marmor, Travertin und Alabaster, Fliesen, Würfel und dergleichen der Unterposition 6802.10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten)	1,7	0	
68029310	Granit von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von $\geq 10$ kg (ausg. Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten)	Frei	0	
68029390	Granit von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, mit einem Eigengewicht von $< 10$ kg; Bildhauerarbeit aus Granit (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterposition 6802.10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten)	1,7	0	
68029910	Werksteine, natürlich, andere als Kalksteine, Granit und Schiefer, von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von $\geq 10$ kg (ausg. Waren aus Schmelzbasalt; Waren aus Speckstein, keramisch gebrannt; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten)	Frei	0	
68029990	Werksteine, natürlich (ausg. Kalksteine, Granit und Schiefer), von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, Eigengewicht $< 10$ kg; Bildhauerarbeit aus diesen Werksteinen (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterposition 6802.10; Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten; Waren aus Schmelzbasalt; Waren aus Speckstein, keramisch gebrannt; Schmuck; Uhren, Leuchten, und Teile davon; Knöpfe; Originalwerke der Bildhauerkunst;)	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68030010	Schiefer, bearbeitet, für Dächer oder Fassaden	1,7	0	
68030090	Tonschiefer, bearbeitet, und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer (ausg. Körner [Granalien], Splitt und Mehl aus Schiefer; Mosaiksteine und dergl.; Schiefergriffel, gebrauchsfertige Schiefertafeln, und Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen; Schiefer für Dächer oder Fassaden)	1,7	0	
68041000	Mühlsteine und Steine, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	Frei	0	
68042100	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten (ausg. Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch sowie Schleifsteine usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	1,7	0	
68042212	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel aus Kunstharz, unverstärkt (ausg. aus agglomerierten synthetischen Diamanten sowie Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0	
68042218	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel aus Kunstharz, verstärkt (ausg. aus agglomerierten synthetischen Diamanten sowie Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68042230	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel aus keramischen Stoffen oder Silicaten (ausg. aus agglomerierten synthetischen Diamanten sowie Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0	
68042250	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen, mit anderem Bindemittel als Kunstharz, keramischen Stoffen oder Silicaten (ausg. aus agglomerierten synthetischen Diamanten sowie Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0	
68042290	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten natürlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (ausg. aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten, Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch, parfümierte Bimssteine, Schleifsteine usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0	
68042300	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein (ausg. aus agglomerierten natürlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, parfümierte Bimssteine, Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch, und Schleifsteine usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68043000	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	Frei	0	
68051000	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	1,7	0	
68052000	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	1,7	0	
68053000	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als nur Gewebe aus Spinnstoffen oder nur Papier oder Pappe, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	1,7	0	
68061000	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	Frei	0	
68062010	geblähter Ton	Frei	0	
68062090	Vermiculit, gebläht, Schaumslagge und ähnl. geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt (ausg. geblähter Ton)	Frei	0	
68069000	Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken (ausg. Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Waren aus Leichtbeton, Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen; Mischungen und andere Waren aus oder auf der Grundlage von Asbest; keramische Waren)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68071000	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech, in Rollen	Frei	0	
68079000	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech (ausg. in Rollen)	Frei	0	
68080000	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt (ausg. Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen)	1,7	0	
68091100	Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt (ausg. verzierte sowie gipsgebundene Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken)	1,7	0	
68091900	Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips (ausg. verzierte, nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkte sowie gipsgebundene Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken)	1,7	0	
68099000	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips (ausg. Gipsbinden zum Richten von Knochenbrüchen, für den Einzelverkauf aufgemacht; Gipsschienen zum Behandeln von Knochenbrüchen; gipsgebundene Leichtbauplatten oder Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68101110	Baublöcke und Mauersteine, aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	0	
68101190	Baublöcke und Mauersteine, aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt (ausg. aus Leichtbeton [auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.])	1,7	0	
68101900	Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen, aus Zement, Beton oder Kunststein (ausg. Baublöcke und Mauersteine)	1,7	0	
68109100	Vorgefertigte Bauelemente aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt	1,7	0	
68109900	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt (ausg. vorgefertigte Bauelemente; Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen)	1,7	0	
68114000	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen, Asbest enthaltend	1,7	0	
68118100	Wellplatten aus Cellulosezement oder dergleichen, keinen Asbest enthaltend	1,7	0	
68118200	Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen, aus Cellulosezement oder dergleichen, keinen Asbest enthaltend (ausg. Wellplatten)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68118900	Waren aus Cellulosezement oder dergleichen, keinen Asbest enthaltend (ausg. Wellplatten und andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen)	1,7	0	
68128010	Crocidolite-Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest oder auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0	
68128090	Waren aus Crocidolite-Asbest oder aus Mischungen auf Grundlage von Crocidolite-Asbest oder auf Grundlage von Crocidolite-Asbest und Magnesiumcarbonat (z. B. Garne, Schnüre, Seile, Gewebe oder Gewirke), auch bewehrt (ausg. bearbeitete Crocidolite-Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest oder auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest und Magnesiumcarbonat; Reibungsbeläge auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest, Waren aus Crocidolite-Asbestzement)	3,7	0	
68129100	Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat (ausg. von Asbest aus Krokydolith)	3,7	0	
68129200	Papier, Pappe und Filz aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat (ausg. mit einem Anteil an Asbest und Asbest aus Krokydolith von < 35 GHT)	3,7	0	
68129300	Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen (ausg. aus Asbest aus Krokydolith)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68129910	Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat (ausg. von Crocidolite-Asbest)	1,7	0	
68129990	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf Grundlage von Asbest oder auf Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat (z. B. Garne, Schnüre, Seile, Gewebe oder Gewirke), auch bewehrt (ausg. von Crocidolite-Asbest; bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen; Papier, Pappe und Filz; Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen; Reibungsbeläge auf der Grundlage von Asbest, Waren aus Asbestzement)	3,7	0	
68132000	Reibungsbeläge, z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze, für Kupplungen und dergleichen, nicht montiert, Asbest enthaltend, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	2,7	0	
68138100	Bremsbeläge und Bremsklötze, auf der Grundlage von mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen (ausg. Asbest enthaltend)	2,7	0	
68138900	Reibungsbeläge, z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze, für Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen (ausg. Asbest enthaltend sowie Bremsbeläge und Bremsklötze)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
68141000	Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen, in Rollen oder lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	1,7	0	
68149000	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren (ausg. elektrische Isolatoren, Isolierteile, Widerstände und Kondensatoren; Schutzbrillen aus Glimmer und Gläser dafür; Glimmer in Form von Christbaumschmuck; Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen)	1,7	0	
68151010	Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern (ausg. für elektrotechnische Zwecke)	Frei	0	
68151090	Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff (ausg. Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern sowie für elektrotechnische Zwecke)	Frei	0	
68152000	Waren aus Torf (ausg. Spinnstoffzeugnisse aus Torffasern)	Frei	0	
68159100	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen, anderweit nicht genannt, Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	Frei	0	
68159900	Waren aus Stein oder anderen mineralischen Stoffen, anderweit nicht genannt (ausg. Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend sowie Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff)	Frei	0	
69010000	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen, z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit, oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
69021000	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , einzeln oder gemeinsam, von > 50 GHT	2	4	
69022010	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile, mit einem Gehalt an Kiesel- Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) von ≥ 93 GHT (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden)	2	4	
69022091	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile, mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) von > 7 bis < 45 GHT, jedoch zusammen mit Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) von > 50 GHT	2	4	
69022099	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile, mit Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ), an Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) oder einer Mischung oder Verbindung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von > 50 GHT (ausg. mit Gehalt an Kieselsäure von ≥ 93 GHT oder mit Gehalt an Tonerde von > 7, jedoch < 45 GHT sowie Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden)	2	4	
69029000	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile (ausg. mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , einzeln oder gemeinsam, von > 50 GHT, mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ), an Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von > 50 GHT sowie Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden)	2	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
69031000	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren, mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von > 50 GHT (ausg. feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile)	5	4	
69032010	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren, mit einem Gehalt an Tonerde ( $\text{Al}_2\text{O}_3$ ) von < 45 GHT und Kieselsäure ( $\text{SiO}_2$ ) von zusammen > 50 GHT (ausg. feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile)	5	4	
69032090	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren, mit einem Gehalt an Tonerde ( $\text{Al}_2\text{O}_3$ ) von $\geq$ 45 GHT und Kieselsäure ( $\text{SiO}_2$ ) von zusammen > 50 GHT (ausg. feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile)	5	4	
69039010	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren, mit Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von > 25 bis 50 GHT (ausg. feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile)	5	4	
69039090	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden; Waren der Position 6902; Waren mit Gehalt an Kohlenstoff, Tonerde oder Kieselsäure der Unterposition 6903.10.00 und 6903.90.10)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
69041000	Mauerziegel (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden sowie feuerfeste Steine der Position 6902)	2	0	
69049000	Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste Steine der Position 6902, Fliesen, Boden- und Wandplatten der Positionen 6907 und 6908 sowie Mauerziegel)	2	0	
69051000	Dachziegel	Frei	0	
69059000	Keramische Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Bauteile, Rohre und andere Bauteile für Kanalisation und zu ähnlichen Zwecken sowie Dachziegel)	Frei	0	
69060000	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Waren, Rauchleitungen, besonders hergerichtete Rohre für Laboratorien sowie Isolierrohre, ihre Verbindungsstücke und sonstigen Rohrteile zu elektrotechnischen Zwecken)	Frei	0	
69071000	Fliesen, keramisch, unglasiert; Würfel, Steinchen und ähnl. keramische Waren für Mosaik, unglasiert; auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann, auch auf Unterlage	5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
69079020	Unglasierte Fliesen, Boden- und Wandplatten, aus Steinzeug, unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage (ausg. Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände, spezielle Fliesen (Kacheln) für Öfen, Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann)	5	7	
69079080	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Waren, Waren aus Steinzeug, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände, spezielle Fliesen (Kacheln) für Öfen, Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann)	5	7	
69081000	Fliesen, keramisch, glasiert; Würfel, Steinchen und ähnl. keramische Waren für Mosaik, glasiert; auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann, auch auf Unterlage	7	7	
69089011	Spaltplatten aus gewöhnlichem Ton, glasiert	6	7	
69089020	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, glasiert, aus gewöhnlichem Ton (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände, spezielle Fliesen (Kacheln) für Öfen, Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann)	5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
69089031	Spaltplatten, keramisch, glasiert (ausg. aus gewöhnlichem Ton)	5	7	
69089051	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, keramisch, glasiert, mit einer Oberfläche von $\leq 90 \text{ cm}^2$ (ausg. aus gewöhnlichem Ton sowie Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände, spezielle Fliesen (Kacheln) für Öfen)	7	7	
69089091	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, aus Steinzeug, glasiert, mit einer Oberfläche von $> 90 \text{ cm}^2$ (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände, spezielle Fliesen (Kacheln) für Öfen)	5	7	
69089093	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, aus Steingut oder feinen Erden, glasiert, mit einer Oberfläche von $> 90 \text{ cm}^2$ (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände, spezielle Fliesen (Kacheln) für Öfen)	5	7	
69089099	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, keramisch, glasiert, mit einer Oberfläche von $> 90 \text{ cm}^2$ (ausg. aus gewöhnlichem Ton, Steinzeug, Steingut oder feinen Erden sowie Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände und spezielle Fliesen (Kacheln) für Öfen)	5	7	
69091100	Waren aus Porzellan, zu chemischen und anderen technischen Zwecken (ausg. feuerfeste keramische Waren sowie elektrische Geräte, Isolatoren und andere elektrische Isolierteile)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
69091200	Keramische Waren mit einer Mohsschen Härte von $\geq 9$ , zu chemischen und anderen technischen Zwecken (ausg. aus Porzellan, feuerfeste keramische Waren sowie elektrische Geräte, Isolatoren und andere elektrische Isolierteile)	5	4	
69091900	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken (ausg. aus Porzellan, Waren mit einer Mohsschen Härte von $\geq 9$ sowie Mühl-, Polier- und Schleifsteine und andere Waren der Position 6804, feuerfeste keramische Waren, elektrische Geräte, Isolatoren und andere elektrische Isolierteile)	5	4	
69099000	Keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken (ausg. Standgefäße für Laboratorien mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit, Ladenkrüge sowie Haushaltsgegenstände)	5	4	
69101000	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken aus Porzellan (ausg. Seifenschalen, Schwammhalter, Zahnbürstenhalter, Handtuchhaken und Toilettenpapierhalter)	7	7	
69109000	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken (ausg. aus Porzellan sowie Seifenschalen, Schwammhalter, Zahnbürstenhalter, Handtuchhaken und Toilettenpapierhalter)	7	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
69111000	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan (ausg. Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	12	10	
69119000	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan (ausg. Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch; Badewannen, Bidets, Ausgüsse (Spülbecken) und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	12	10	
69120010	Geschirr, andere Haushaltsgegenstände, Hauswirtschaftsartikel, Hygienegegenstände oder Toilettengegenstände, aus gewöhnlichem Ton (ausg. Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	5	7	
69120030	Geschirr, andere Haushaltsgegenstände, Hauswirtschaftsartikel, Hygienegegenstände oder Toilettengegenstände, aus Steinzeug (ausg. Badewannen, Bidets, Ausgüsse (Spülbecken) und ähnl. Installationsgegenstände; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	5,5	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
69120050	Geschirr, andere Haushaltsgegenstände, Hauswirtschaftsartikel, Hygienegegenstände oder Toilettengegenstände, aus Steingut oder feinen Erden (ausg. Badewannen, Bidets, Ausgüsse (Spülbecken) und ähnl. Installationsgegenstände; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	9	10	
69120090	Geschirr, andere Haushaltsgegenstände, Hygienegegenstände und Toilettengegenstände, aus keramischen Stoffen (ausg. Badewannen, Bidets, Ausgüsse (Spülbecken) und ähnl. Installationsgegenstände; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Haushaltmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall; Waren aus Porzellan, gewöhnlichem Ton, Steinzeug, Steingut oder feinen Erden)	7	10	
69131000	Statuetten und andere Ziergegenstände aus Porzellan, anderweit nicht genannt	6	7	
69139010	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus gewöhnlichem Ton, anderweit nicht genannt	3,5	0	
69139093	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Steingut oder feinen Erden, anderweit nicht genannt	6	7	
69139098	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus keramischen Stoffen, anderweit nicht genannt (ausg. aus Porzellan, gewöhnlichem Ton, Steingut oder feinen Erden)	6	7	
69141000	Keramische Waren aus Porzellan, anderweit nicht genannt	5	7	
69149000	Keramische Waren, anderweit nicht genannt (ausg. aus Porzellan)	3	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70010010	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas (ausg. Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken)	Frei	0	
70010091	Glasmasse, optisch	3	0	
70010099	Glasmasse (ausg. optisches Glas)	Frei	0	
70021000	Glas in Kugeln, nicht bearbeitet (ausg. Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von $\leq 1$ mm sowie Glaskugeln, die den Charakter von Spielzeug haben)	3	0	
70022010	Stangen oder Stäbe aus optischem Glas, unbearbeitet	3	0	
70022090	Stangen oder Stäbe aus Glas, unbearbeitet (ausg. aus optischem Glas)	3	0	
70023100	Rohre aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid, nicht bearbeitet	3	0	
70023200	Rohre aus Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C, nicht bearbeitet (ausg. Rohre aus Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C)	3	0	
70023900	Rohre aus Glas, nicht bearbeitet (ausg. mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C oder aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid)	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70031210	Gegossenes oder gewalztes Glas, optisches Glas, in Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	3	0	
70031291	Platten oder Tafeln aus Glas, gegossen oder gewalzt, mit nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. aus optischem Glas oder mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3	0	
70031299	Platten oder Tafeln aus Glas, gegossen oder gewalzt, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. aus optischem Glas oder mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg /br	0	
70031910	Gegossenes oder gewalztes Glas, optisches Glas, in Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, nicht anders bearbeitet (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht)	3	0	
70031990	Platten oder Tafeln aus Glas, gegossen oder gewalzt, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. aus optischem Glas oder in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht sowie mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg /br	0	
70032000	Gegossenes oder gewalztes Glas in Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	3,8 MIN 0,4 EUR/100 kg /br	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70033000	Profile aus Glas, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet	3	0	
70042010	Tafeln aus optischem Glas, gezogen oder geblasen, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet	3	0	
70042091	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, mit nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. optisches Glas)	3	0	
70042099	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. optisches Glas)	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg /br	0	
70049010	Gezogenes oder geblasenes optisches Glas in Tafeln, jedoch nicht anders bearbeitet (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht)	3	0	
70049080	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, jedoch sonst unbearbeitet, (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht sowie optisches Glas)	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg /br	0	
70051005	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, mit nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70051025	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $\leq 3,5$ mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	2	0	
70051030	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $> 3,5$ mm bis 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	2	0	
70051080	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $> 4,5$ mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	2	0	
70052125	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $\leq 3,5$ mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0	
70052130	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $> 3,5$ mm bis 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70052180	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von > 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0	
70052925	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes und poliertes Glas, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von ≤ 3,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0	
70052935	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes und poliertes Glas, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von > 3,5 mm bis 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0	
70052980	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas „float-glass“ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes und poliertes Glas, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von > 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0	
70053000	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, jedoch nicht anders bearbeitet	2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70060010	Platten, Tafeln oder Profile aus optischem Glas (auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht), gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen (ausg. Sicherheitsglas, Mehrschichtisolierverglasungen sowie Glas in Form von Spiegeln)	3	0	
70060090	Platten, Tafeln oder Profile aus Glas (auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht), gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen (ausg. optisches Glas, Sicherheitsglas, Mehrschichtisolierverglasungen sowie Glas in Form von Spiegeln)	3	0	
70071110	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0	
70071190	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, in Abmessungen und Formen von der in Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art (ausg. Kraftfahrzeuge)	3	0	
70071910	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, emailliert	3	0	
70071920	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht (ausg. in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art sowie Brillen- und Uhrenläser)	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70071980	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht oder in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art sowie Brillen- und Uhrengläser)	3	0	
70072120	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art (ausg. Mehrschichtisolierverglasungen)	3	0	
70072180	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), in Abmessungen und Formen von der in Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art (ausg. für Kraftfahrzeuge sowie Mehrschichtisolierverglasungen)	3	0	
70072900	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas) (ausg. in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art sowie mehrschichtige Isolierverglasungen)	3	0	
70080020	Isolierverglasungen, mehrschichtig, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0	
70080081	Isolierverglasungen bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht)	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70080089	Mehrschichtige Isolierverglasungen, bestehend aus zwei Glasplatten mit Zwischenlage aus Glasfasern; mehrschichtige Isolierverglasungen, bestehend aus drei oder mehr Glasplatten (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht)	3	0	
70091000	Rückspiegel für Fahrzeuge, auch gerahmt	4	0	
70099100	Spiegel aus Glas, nicht gerahmt (ausg. Rückspiegel für Fahrzeuge, optische Spiegel, optisch bearbeitet sowie Spiegel, > 100 Jahre alt)	4	0	
70099200	Spiegel aus Glas, gerahmt (ausg. Rückspiegel für Fahrzeuge, optische Spiegel, optisch bearbeitet sowie Spiegel, > 100 Jahre alt)	4	0	
70101000	Ampullen aus Glas	3	0	
70102000	Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	5	4	
70109010	Haushaltskonservengläser	5	4	
70109021	Röhrchen und andere Behältnisse, hergestellt aus Glasröhren, zu kommerziellen Verpackungszwecken (ausg. Ampullen)	5	4	
70109031	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken, mit einem Nenninhalt von $\geq 2,5$ l	5	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70109041	Flaschen aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $\geq 1$ l bis $< 2,5$ l	5	4	
70109043	Flaschen aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $> 0,33$ l bis $< 1$ l	5	4	
70109045	Flaschen aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $0,15$ l bis $0,33$ l	5	4	
70109047	Flaschen aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $< 0,15$ l	5	4	
70109051	Flaschen aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $\geq 1$ l bis $< 2,5$ l	5	4	
70109053	Flaschen aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $> 0,33$ l bis $< 1$ l	5	4	
70109055	Flaschen aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $0,15$ l bis $0,33$ l	5	4	
70109057	Flaschen aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $< 0,15$ l	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70109061	Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $\geq 0,25$ l bis $< 2,5$ l (ausg. Flaschen)	5	4	
70109067	Glasballons, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $< 0,25$ l (ausg. Flaschen)	5	4	
70109071	Flaschen, Flakons, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei pharmazeutischen Erzeugnissen, mit einem Nenninhalt von $> 0,055$ l bis $< 2,5$ l (ausg. Ampullen, Behältnisse aus Glasröhren sowie Glaskolben für Behältnisse, mit Vakuumisolierung)	5	4	
70109079	Flaschen, Flakons, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei pharmazeutischen Erzeugnissen, mit einem Nenninhalt von $\leq 0,055$ l (ausg. Ampullen, Behältnisse aus Glasröhren sowie Glaskolben für Behältnisse, mit Vakuumisolierung)	5	4	
70109091	Flaschen, Glasballons, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken, mit einem Nenninhalt von $< 2,5$ l (ausg. für Nahrungsmittel und Getränke oder pharmazeutische Erzeugnisse, Ampullen, Behältnisse aus Glasröhren sowie Glaskolben für Behältnisse, mit Vakuumisolierung, Parfümzerstäuber und Flaschen, Flakons usw., für Zerstäuber)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70109099	Flaschen, Glasballons, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken, mit einem Nenninhalt von < 2,5 l (ausg. für Nahrungsmittel und Getränke oder pharmazeutische Erzeugnisse, Ampullen, Behältnisse aus Glasröhren sowie Glaskolben für Behältnisse, mit Vakuumisolierung, Parfümzerstäuber und Flaschen, Flakons usw., für Zerstäuber)	5	4	
70111000	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Beleuchtung	4	0	
70112000	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für Kathodenstrahlröhren	4	0	
70119000	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen oder dergleichen (ausg. Kathodenstrahlröhren sowie für elektrische Beleuchtung)	4	0	
70131000	Glaswaren aus Glaskeramik zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausg. Waren der Position 7018 sowie Kochfelder, Kunstverglasungen, Beleuchtungskörper und Teile davon, Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber)	11	10	
70132210	Trinkgläser mit Stiel, aus Bleikristall, handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70132290	Trinkgläser mit Stiel aus Bleikristall, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	10	
70132810	Trinkgläser mit Stiel, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. aus Glaskeramik oder aus Bleikristall)	11	10	
70132890	Trinkgläser mit Stiel, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. aus Glaskeramik oder aus Bleikristall)	11	10	
70133311	Trinkgläser ohne Stiel, handgefertigt (manuelle Glasentnahme), geschliffen oder anders bearbeitet	11	10	
70133319	Trinkgläser ohne Stiel, aus Bleikristall, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. geschliffen oder anders bearbeitet)	11	10	
70133391	Trinkgläser ohne Stiel, aus Bleikristall, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme), geschliffen oder anders bearbeitet	11	10	
70133399	Trinkgläser ohne Stiel, aus Bleikristall, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. geschliffen oder anders bearbeitet)	11	10	
70133710	Trinkgläser ohne Stiel, aus vorgespanntem Glas	11	10	
70133751	Trinkgläser ohne Stiel, handgefertigt (manuelle Glasentnahme), geschliffen oder anders bearbeitet (ausg. aus Glaskeramik, Bleikristall oder aus vorgespanntem Glas)	11	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70133759	Trinkgläser ohne Stiel, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. geschliffen oder anders bearbeitet oder aus Glaskeramik, Bleikristall oder aus vorgespanntem Glas)	11	10	
70133791	Trinkgläser ohne Stiel, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme), geschliffen oder anders bearbeitet (ausg. aus Glaskeramik, Bleikristall oder aus vorgespanntem Glas)	11	10	
70133799	Trinkgläser ohne Stiel, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. geschliffen oder anders bearbeitet oder aus Glaskeramik, Bleikristall oder aus vorgespanntem Glas)	11	10	
70134110	Glaswaren aus Bleikristall, zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. Waren der Position 7018 sowie Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	10	
70134190	Glaswaren aus Bleikristall, zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. Waren der Position 7018 sowie Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	10	
70134200	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C (ausg. Glaswaren aus Glaskeramik oder aus Bleikristall, Waren der Position 7018, Trinkgläser, Konservengläser, Vakuumisolierflaschen und andere Vakuumisolierbehälter)	11	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70134910	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, aus vorgespanntem Glas (ausg. mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C, Waren der Position 7018 sowie Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	10	
70134991	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. aus vorgespanntem Glas oder mit einem Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C, Waren aus Glaskeramik oder aus Bleikristall, Waren der Position 7018 sowie Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	10	
70134999	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. aus vorgespanntem Glas oder mit einem Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C, Waren aus Glaskeramik oder aus Bleikristall, Waren der Position 7018 sowie Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	10	
70139110	Waren aus Bleikristall, zur Verwendung bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, Trinkgläser, Waren der Position 7018 sowie Spiegel, Kunstverglasungen, Beleuchtungskörper und Teile davon, Parfüm- und ähnl. Zerstäuber)	11	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70139190	Waren aus Bleikristall, zur Verwendung bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, Waren der Position 7018 sowie Spiegel, Kunstverglasungen, Beleuchtungskörper und Teile davon, Parfüm- und ähnl. Zerstäuber)	11	10	
70139900	Glaswaren zur Verwendung bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausg. Glaswaren aus Bleikristall oder zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, Waren der Position 7018, Spiegel, Kunstverglasungen, Beleuchtungskörper und Teile davon, Parfüm- und ähnliche Zerstäuber)	11	10	
70140000	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas, jedoch nicht optisch bearbeitet (ausg. Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, einschl. Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser, Mikrokugeln aus Glas, lose sowie Beleuchtungskörper und Teile davon)	3	0	
70151000	Gläser für medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, jedoch nicht optisch bearbeitet (ausg. Flachglas für diese Verwendungszwecke)	3	0	
70159000	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, jedoch nicht optisch bearbeitet, Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser, einschl. medizinischer Brillengläser (ausg. Flachglas für diese Verwendungszwecke sowie Gläser für medizinische Brillen)	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70161000	Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken (ausg. fertige Tafeln und andere fertige Ziermotive, aus Glaswürfeln für Mosaike hergestellt)	8	7	
70169010	Kunstverglasungen (ausg. > 100 Jahre alt)	3	0	
70169040	Glassteine, zu Bauzwecken	3 MIN 1,2 EUR/100 kg /br	0	
70169070	Platten, Fliesen und andere Waren aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken, sowie vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen (ausg. Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), mehrschichtige Isolierverglasungen, Kunstverglasungen und dergleichen sowie Blöcke und Mauersteine, zu Bauzwecken)	3 MIN 1,2 EUR/100 kg /br	0	
70171000	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid (ausg. Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken sowie Mess-, Prüfapparate und -geräte oder medizinische Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90)	3	0	
70172000	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C (ausg. aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid, Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken sowie Mess-, Prüfapparate und -geräte oder medizinische Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90)	3	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70179000	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen (ausg. mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C oder aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid, Behältnisse zu Transport oder Verpackungszwecken sowie Mess-, Prüfapparate und -geräte oder medizinische Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90)	3	0	
70181011	Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert (ausg. Waren daraus)	Frei	0	
70181019	Glasperlen (ausg. geschliffen und mechanisch poliert sowie Waren daraus)	7	4	
70181030	Nachahmungen von Perlen, aus Glas (ausg. Waren daraus)	Frei	0	
70181051	Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen, aus Glas, geschliffen und mechanisch poliert (ausg. Waren daraus)	Frei	0	
70181059	Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen, aus Glas (ausg. geschliffen und mechanisch poliert sowie Waren daraus)	3	0	
70181090	Nachahmungen von Korallen und ähnl. Glaskurzwaren (ausg. Waren daraus sowie Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen)	3	0	
70182000	Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von $\leq 1$ mm	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70189010	Glasaugen sowie Erzeugnisse aus Glasperlen, oder aus Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder aus anderen Glaskurzwaren (ausg. Prothesen sowie Fantasieschmuck)	3	0	
70189090	Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas (ausg. Fantasieschmuck);	6	4	
70191100	Glasfaserfäden, geschnittenes Textilglas „chopped strands“, mit einer Länge von $\leq 50$ mm	7	7	
70191200	Glasseidenstränge (Rovings) aus Glasfasern	7	7	
70191910	Vorgarne (Lunten) und Garne, aus Glasfaserfilamenten (ausg. Stapelfasern mit einer Länge von $\leq 50$ mm chopped strands und Glasseidenstränge [Rovings])	7	7	
70191990	Vorgarne (Lunten) und Garne, aus Glasstapelfasern	7	7	
70193110	Matten aus regellos geschichteten Glasfasern, aus Filamenten	7	7	
70193190	Matten aus regellos geschichteten Glasfasern (ausg. aus Filamenten)	7	7	
70193210	Vliese aus regellos geschichteten Glasfasern, aus Filamenten	5	7	
70193290	Vliese aus regellos geschichteten Glasfasern (ausg. aus Filamenten)	5	7	
70193900	Matratzen, Platten und ähnliche vliesartige Erzeugnisse, aus Glasfasern (ausg. Matten und Vliese)	5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70194000	Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	7	
70195100	Gewebe, einschl. Bänder, aus Glas, mit einer Breite von $\leq 30$ cm (ausg. aus Glasseidensträngen (Rovings))	7	7	
70195200	Gewebe, einschl. Bänder, aus Glasfilamenten, mit einer Breite von $> 30$ cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von $< 250$ g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von $\leq 136$ tex (ausg. aus Glasseidensträngen (Rovings))	7	7	
70195900	Gewebe, einschl. Bänder, aus Glasfasern, mit einer Breite von $> 30$ cm (ausg. in Leinwandbindung mit einem Quadratmetergewicht von $< 250$ g und mit einem Titer der einfachen Garne von $\leq 136$ tex sowie aus Glasseidensträngen (Rovings))	7	7	
70199000	Glasfasern, einschl. Glaswolle, und Waren daraus (ausg. Stapelfasern, Glasseidenstränge (Rovings), Garne, geschnittenes Textilglas (chopped strands) Gewebe, einschl. Bänder, Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche vliesartige Erzeugnisse, mineralische Wolle und Waren daraus, elektrische Isolatoren oder Isolierteile, optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel, Bürsten und Pinsel aus Glasfasern sowie Puppenperücken)	7	7	
70200005	Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	Frei	0	
70200007	Unfertige Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter, unfertig	3	0	
70200008	Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter, fertig	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
70200010	Glaswaren aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid, anderweit nicht genannt	3	0	
70200030	Glaswaren, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C, anderweit nicht genannt (ausg. aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid)	3	0	
70200080	Waren aus Glas, anderweit nicht genannt	3	0	
71011000	Echte Perlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie echte Perlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht (ausg. Perlmutter)	Frei	0	
71012100	Zuchtperlen, roh, auch einheitlich zusammengestellt	Frei	0	
71012200	Zuchtperlen, bearbeitet, auch einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie bearbeitete Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Frei	0	
71021000	Diamanten, nicht sortiert	Frei	0	
71022100	Industriediamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	Frei	0	
71022900	Industriediamanten, bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst (ausg. nicht montierte Steine für Tonabnehmernadeln sowie Steine, die als Teile von Zählern, Messgeräten oder anderen Waren des Kapitels 90 erkennbar sind)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
71023100	Andere Diamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen (ausg. Industriediamanten)	Frei	0	
71023900	Diamanten, bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst (ausg. Industriediamanten)	Frei	0	
71031000	Edelsteine und Schmucksteine, roh oder nur gesägt oder grob geformt, auch einheitlich zusammengestellt (ausg. Diamanten sowie Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen)	Frei	0	
71039100	Rubine, Saphire und Smaragde, bearbeitet, auch einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie bearbeitete Rubine, Saphire und Smaragde, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht (ausg. Rubine, Saphire und Smaragde, nur gesägt oder grob geformt, sowie Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen)	Frei	0	
71039900	Edelsteine und Schmucksteine, bearbeitet, auch einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie bearbeitete Edelsteine und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht (ausg. Edelsteine und Schmucksteine, nur gesägt oder grob geformt, sowie Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragde und Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen)	Frei	0	
71041000	Quarz, piezoelektrisch, aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder montiert noch gefasst	Frei	0	
71042000	Edelsteine oder Schmucksteine, synthetisch oder rekonstituiert, roh oder nur gesägt oder grob geformt, auch einheitlich zusammengestellt (ausg. piezoelektrischer Quarz)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
71049000	Edelsteine oder Schmucksteine, synthetisch oder rekonstituiert, bearbeitet, auch einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht (ausg. nur gesägte oder grob geformte Steine sowie piezoelektrischer Quarz)	Frei	0	
71051000	Staub und Pulver von Diamanten, einschl. synthetischen Diamanten	Frei	0	
71059000	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen (ausg. Staub und Pulver von Diamanten)	Frei	0	
71061000	Pulver von Silber, einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber	Frei	0	
71069100	Silber, einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber, in Rohform (ausg. Silber als Pulver)	Frei	0	
71069200	Silber, einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber, als Halbzeug	Frei	0	
71070000	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Frei	0	
71081100	Gold, einschl. platinirtes Gold, zu nicht monetären Zwecken	Frei	0	
71081200	Gold, einschl. platinirtes Gold, in Rohform, zu nicht monetären Zwecken (ausg. als Pulver)	Frei	0	
71081310	Stäbe, Drähte und Profile, massiv sowie Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von > 0,15 mm, aus Gold, einschl. platinirtem Gold	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
71081380	Gold, einschl. platinierteres Gold, als Halbzeug, zu nichtmonetären Zwecken (ausg. Bleche und Bänder mit einer Dicke (ohne Unterlage) von > 0,15 mm sowie massive Stäbe, Drähte und Profile)	Frei	0	
71082000	Gold zu monetären Zwecken	Frei	0	
71090000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Frei	0	
71101100	Platin, in Rohform oder als Pulver	Frei	0	
71101910	Stäbe, Drähte und Profile, massiv sowie Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von > 0,15 mm, aus Platin	Frei	0	
71101980	Platin als Halbzeug (ausg. Bleche und Bänder mit einer Dicke (ohne Unterlage) von > 0,15 mm sowie massive Stäbe, Drähte und Profile)	Frei	0	
71102100	Palladium, in Rohform oder als Pulver	Frei	0	
71102900	Palladium als Halbzeug	Frei	0	
71103100	Rhodium, in Rohform oder als Pulver	Frei	0	
71103900	Rhodium als Halbzeug	Frei	0	
71104100	Iridium, Osmium und Ruthenium, in Rohform oder als Pulver	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
71104900	Iridium, Osmium und Ruthenium, als Halbzeug	Frei	0	
71110000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Frei	0	
71123000	Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	Frei	0	
71129100	Abfälle und Schrott von Gold, einschl. Goldplattierungen, und andere Abfälle und Schrott, Gold oder Goldverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. Aschen, die Gold oder Goldverbindungen enthalten, eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder zu ähnlichen Formen gegossener Abfall und Schrott von Gold sowie andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz))	Frei	0	
71129200	Abfälle und Schrott von Platin, einschl. Platinplattierungen, und andere Abfälle und Schrott, Platin oder Platinverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. Aschen, die Platin oder Platinverbindungen enthalten, eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder zu ähnlichen Formen gegossener Abfall und Schrott von Platin sowie andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz))	Frei	0	
71129900	Abfälle und Schrott von Silber, einschl. Silberplattierungen und andere Abfälle und Schrott, Silber oder Silberverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. Aschen sowie eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder zu ähnlichen Formen gegossener Abfall und Schrott von Edelmetallen)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
71131100	Schmuckwaren und Teile davon, aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert (ausg. > 100 Jahre alt)	2,5	0	
71131900	Schmuckwaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen als Silber, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert (ausg. > 100 Jahre alt)	2,5	0	
71132000	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen (ausg. > 100 Jahre alt)	4	0	
71141100	Goldschmiedewaren und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert (ausg. Schmuckwaren, Uhrmacherwaren, Musikinstrumente, Waffen, Parfümzerstäuber und deren Zerstäuberköpfe, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Sammlungsstücke und Antiquitäten)	2	0	
71141900	Goldschmiedewaren und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen als Silber, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert (ausg. Schmuckwaren, Uhrmacherwaren, Musikinstrumente, Waffen, Parfümzerstäuber und deren Zerstäuberköpfe, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Sammlungsstücke und Antiquitäten)	2	0	
71142000	Goldschmiedewaren und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen (ausg. Schmuckwaren, Uhrmacherwaren, Musikinstrumente, Waffen, Parfümzerstäuber und deren Zerstäuberköpfe, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Sammlungsstücke und Antiquitäten)	2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
71151000	Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	Frei	0	
71159000	Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, anderweit nicht genannt	3	0	
71161000	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
71162011	Halsketten, Armbänder und andere Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	Frei	0	
71162080	Waren aus Edelsteinen oder Schmucksteinen „natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten“, anderweit nicht genannt	2,5	0	
71171100	Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe, aus unedlen Metallen, auch mit Silber, Gold oder Platin plattiert	4	0	
71171900	Fantasieschmuck aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiert (ausg. Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe)	4	0	
71179000	Fantasieschmuck (ausg. aus unedlen Metallen, auch mit Silber, Gold oder Platin plattiert)	4	0	
71181000	Münzen (ausg. gesetzliche Zahlungsmittel, Goldmünzen, Medaillen, Schmuck aus Münzen, Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert, Abfälle und Schrott)	Frei	0	
71189000	Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72011011	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $\leq 0,5$ GHT, einem Mangangehalt von $\geq 0,4$ GHT und mit einem Siliciumgehalt von $\leq 1$ GHT	1,7	4	
72011019	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $\leq 0,5$ GHT, einem Mangangehalt von $\geq 0,4$ GHT und mit einem Siliciumgehalt von $> 1$ GHT	1,7	4	
72011030	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $\leq 0,5$ GHT und mit einem Mangangehalt von $\geq 0,1$ GHT, jedoch $< 0,4$ GHT	1,7	4	
72011090	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $\leq 0,5$ GHT und mit einem Mangangehalt von $< 0,1$ GHT	Frei	0	
72012000	Roheisen, nicht legiert, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, mit einem Phosphorgehalt von $\geq 0,5$ GHT	2,2	4	
72015010	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	Frei	0	
72015090	Roheisen, legiert sowie Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen (ausg. legiertes Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT)	1,7	4	
72021120	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von $> 2$ GHT, mit einer Körnung von $\leq 5$ mm und mit einem Mangangehalt von $> 65$ GHT	2,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72021180	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT (ausg. mit einer Körnung von ≤ 5 mm und mit einem Mangangehalt von > 65 GHT)	2,7	4	
72021900	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von ≤ 2 GHT	2,7	4	
72022100	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von > 55 GHT	5,7	7	
72022910	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von ≤ 55 GHT und mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	7	
72022990	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von ≤ 55 GHT (ausg. mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT)	5,7	7	
72023000	Ferrosiliciummangan	3,7	4	
72024110	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 4 bis 6 GHT	4	4	
72024190	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 6 GHT	4	4	
72024910	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von ≤ 0,05 GHT	7	7	
72024950	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 0,05 bis 0,5 GHT	7	7	
72024990	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 0,5 bis 4 GHT	7	7	
72025000	Ferrosiliciumchrom	2,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72026000	Ferronickel	Frei	0	
72027000	Ferromolybdän	2,7	4	
72028000	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	Frei	0	
72029100	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	4	
72029200	Ferrovanadium	2,7	4	
72029300	Ferroniob	Frei	0	
72029910	Ferrophosphor	Frei	0	
72029930	Ferrosiliciummagnesium	2,7	4	
72029980	Ferrolegerungen (ausg. Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrosiliciummangan, Ferrochrom, Ferrosiliciumchrom, Ferronickel, Ferromolybdän, Ferrowolfram, Ferrosiliciumwolfram, Ferrotitan, Ferrosiliciumtitan, Ferrovanadium, Ferroniob, Ferrophosphor und Ferrosiliciummagnesium)	2,7	4	
72031000	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen	Frei	0	
72039000	Eisenschwamm, aus geschmolzenem Roheisen durch Atomisationsverfahren hergestellt, und Eisen mit einer Reinheit von $\geq 99,94$ GHT, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72041000	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen (ausg. radioaktiv)	Frei	0	
72042110	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl, mit einem Nickelgehalt von $\geq 8$ GHT (ausg. radioaktiv sowie aus Batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	
72042190	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl (ausg. mit einem Nickelgehalt von $\geq 8$ GHT sowie radioaktiv und solche aus Batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	
72042900	Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl (ausg. aus nicht rostendem Stahl sowie radioaktive Abfälle und radioaktiver Schrott und Abfälle und Schrott aus Batterien und elektrischen Akkumulatoren)	Frei	0	
72043000	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl (ausg. radioaktiv sowie aus Batterien und elektrischen Akkumulatoren)	Frei	0	
72044110	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne, aus Eisen oder Stahl, auch paketiirt (ausg. aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl)	Frei	0	
72044191	Stanzabfälle oder Schneidabfälle, aus Eisen oder Stahl, paketiirt (ausg. aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl)	Frei	0	
72044199	Stanzabfälle oder Schneidabfälle, aus Eisen oder Stahl, unpaketiirt (ausg. aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72044910	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, geschreddert (ausg. Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung; radioaktive Abfälle und radioaktiver Schrott; Bruchstücke von Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, aus Roh- oder Spiegeleisen; Abfälle und Schrott aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl; Dreh-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Säge-, Feilspäne; Stanz- oder Schneidabfälle; Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren)	Frei	0	
72044930	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, ungeschreddert, paketiirt (ausg. Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung; Abfälle und Schrott, radioaktiv; Bruchstücke von Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, aus Roh- oder Spiegeleisen; Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, legiertem Stahl oder verzinnem Eisen oder Stahl; Dreh-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Säge-, Feilspäne; Stanz- oder Schneidabfälle; Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	
72044990	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, ungeschreddert, paketiirt (ausg. Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung; Abfälle und Schrott, radioaktiv; Bruchstücke von Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, aus Roh- oder Spiegeleisen; Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, legiertem Stahl oder verzinnem Eisen oder Stahl; Dreh-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Säge-, Feilspäne; Stanz- oder Schneidabfälle; Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72045000	Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl (ausg. Erzeugnisse, die hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen)	Frei	0	
72051000	Körner aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl (ausg. Körner aus Ferrolegierungen, Dreh- und Feilspäne aus Eisen oder Stahl sowie bestimmte kleinkalibrige, fehlerhafte Kugeln für Kugellager)	Frei	0	
72052100	Pulver aus legiertem Stahl (ausg. Pulver aus Ferrolegierungen und radioaktive Eisenpulver „Isotope“)	Frei	0	
72052900	Pulver aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder nicht legiertem Stahl (ausg. Pulver aus Ferrolegierungen und radioaktive Eisenpulver „Isotope“)	Frei	0	
72061000	Rohblöcke (Ingots) aus Eisen und nicht legiertem Stahl (ausg. Abfallblöcke, stranggegossene Erzeugnisse sowie Eisen der Position 7203)	Frei	0	
72069000	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohluppen oder anderen Rohformen (ausg. Rohblöcke (Ingots), Abfallblöcke, stranggegossene Erzeugnisse sowie Eisen der Position 7203)	Frei	0	
72071111	Halbzeug aus nichtlegiertem Automatenstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72071114	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke von $\leq 130$ mm, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. Automatenstahl)	Frei	0	
72071116	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke von > 130 mm, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. Automatenstahl)	Frei	0	
72071190	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet	Frei	0	
72071210	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von $\geq$ dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	
72071290	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von $\geq$ dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet	Frei	0	
72071912	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72071919	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, vorgeschmiedet	Frei	0	
72071980	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT (ausg. mit quadratischem, rechteckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitt)	Frei	0	
72072011	Halbzeug aus nichtlegiertem Automatenstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	
72072015	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, jedoch < 0,6 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. Automatenstahl)	Frei	0	
72072017	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,6$ GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. Automatenstahl)	Frei	0	
72072019	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72072032	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von $\geq$ dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	
72072039	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von $\geq$ dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet	Frei	0	
72072052	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	
72072059	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,6$ GHT, mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, vorgeschmiedet	Frei	0	
72072080	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT (ausg. mit quadratischem, rechteckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitt)	Frei	0	
72081000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit unmittelbar vom Walzen herrührendem Oberflächenmuster	Frei	0	
72082500	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm, gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72082600	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 3$ mm, jedoch $< 4,75$ mm, gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72082700	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 3$ mm, gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72083600	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 10$ mm, nicht gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72083700	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm, jedoch $< 10$ mm, nicht gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72083800	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 3$ mm, jedoch $< 4,75$ mm, nicht gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72083900	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 3$ mm, nicht gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72084000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit unmittelbar vom Walzen herrührendem Oberflächenmuster	Frei	0	
72085120	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $> 15$ mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72085191	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 2\ 050$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $> 10$ mm bis $15$ mm, ohne Oberflächenmuster (ausg. Breitflachstahl, „Universalstahl“)	Frei	0	
72085198	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $< 2\ 050$ mm, jedoch $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $> 10$ mm bis $15$ mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72085210	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\leq 1\ 250$ mm, nicht in Rollen (Coils), auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm bis $10$ mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72085291	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 2\ 050$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm, jedoch $\leq 10$ mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72085299	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 2 050 mm, jedoch $\geq$ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq$ 4,75 mm bis 10 mm, ohne Oberflächenmuster (ausg. auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt mit einer Breite von $\leq$ 1 250 mm)	Frei	0	
72085310	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\leq$ 1 250 mm, nicht in Rollen (Coils), auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq$ 4 mm, jedoch < 4,75 mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72085390	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq$ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq$ 3 mm, jedoch < 4,75 mm, ohne Oberflächenmuster (ausg. auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt mit einer Breite von $\leq$ 1 250 mm und einer Dicke von $\geq$ 4 mm)	Frei	0	
72085400	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq$ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von < 3 mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0	
72089020	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq$ 600 mm, warmgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, gelocht	Frei	0	
72089080	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq$ 600 mm, warmgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, ungelocht	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72091500	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 3$ mm	Frei	0	
72091610	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $> 1$ mm, jedoch $< 3$ mm	Frei	0	
72091690	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $> 1$ mm, jedoch $< 3$ mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0	
72091710	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm bis 1 mm	Frei	0	
72091790	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm bis 1 mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0	
72091810	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72091891	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 0,35$ mm, jedoch $< 0,5$ mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0	
72091899	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 0,35$ mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0	
72092500	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 3$ mm	Frei	0	
72092610	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $> 1$ mm, jedoch $< 3$ mm	Frei	0	
72092690	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $> 1$ mm, jedoch $< 3$ mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0	
72092710	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm bis 1 mm	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72092790	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm bis 1 mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0	
72092810	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm	Frei	0	
72092890	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0	
72099020	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, gelocht	Frei	0	
72099080	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, ungelocht	Frei	0	
72101100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm	Frei	0	
72101220	Weißbleche, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm und mit einer Dicke von $< 0,5$ mm, verzinkt [mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von $\geq 97$ GHT], nur oberflächenbearbeitet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72101280	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm (ausg. Weißbleche)	Frei	0	
72102000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, verbleit, einschl. Terneblech oder -band	Frei	0	
72103000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt	Frei	0	
72104100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, gewellt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt)	Frei	0	
72104900	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, nicht gewellt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt)	Frei	0	
72105000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	Frei	0	
72106100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72106900	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium überzogen (ausg. mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogene Erzeugnisse)	Frei	0	
72107010	Weißbleche mit einer Breite von $\geq 600$ mm und mit einer Dicke von $< 0,5$ mm, verzinkt [mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von $\geq 97$ GHT], nur lackiert sowie mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, lackiert	Frei	0	
72107080	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen (ausg. Weißbleche und mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Erzeugnisse, lackiert)	Frei	0	
72109030	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert	Frei	0	
72109040	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt und bedruckt	Frei	0	
72109080	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, warm- oder kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, überzogen (ausg. verzinkt, verbleit, verzinkt, mit Aluminium, Chromoxid, Chrom und Chromoxid oder Kunststoff überzogen, mit Farbe versehen oder lackiert, plattiert sowie verzinkt und bedruckt)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72111300	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt, auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Breite von > 150 mm, jedoch < 600 mm, mit einer Dicke von $\geq 4$ mm, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (sog. Breitflachstahl, auch Universalstahl genannt)	Frei	0	
72111400	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm (ausg. Breitflachstahl, „Universalstahl“)	Frei	0	
72111900	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von < 4,75 mm (ausg. Breitflachstahl, „Universalstahl“)	Frei	0	
72112320	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, Elektrobleche	Frei	0	
72112330	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm und einer Dicke von $\geq 0,35$ mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT (ausg. Elektrobänder)	Frei	0	
72112380	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm und einer Dicke von < 0,35 mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT (ausg. Elektrobänder)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72112900	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT	Frei	0	
72119020	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, gelocht	Frei	0	
72119080	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, ungelocht	Frei	0	
72121010	Weißbleche und Weißbänder, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm und mit einer Dicke von < 0,5 mm, verzinkt [mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von $\geq 97$ GHT], nur oberflächenbearbeitet	Frei	0	
72121090	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, warm- oder kaltgewalzt, mit einer Breite von < 600 mm, verzinkt (ausg. Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet)	Frei	0	
72122000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72123000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt)	Frei	0	
72124020	Weißbleche mit einer Breite von < 600 mm und mit einer Dicke von < 0,5 mm, verzinkt [mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von $\geq 97$ GHT], nur lackiert sowie mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, lackiert	Frei	0	
72124080	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen (ausg. Weißbleche und -bänder, nur lackiert sowie mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen, lackiert)	Frei	0	
72125020	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen (ausg. lackiert)	Frei	0	
72125030	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verchromt oder vernickelt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72125040	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verkupfert	Frei	0	
72125061	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	Frei	0	
72125069	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium überzogen (ausg. mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogene Erzeugnisse)	Frei	0	
72125090	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, überzogen (ausg. verzinkt, verzinkt, mit Farbe versehen, lackiert, mit Kunststoff oder mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen, verkupfert,, verchromt, vernickelt sowie mit Aluminium überzogen)	Frei	0	
72126000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert	Frei	0	
72131000	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72132000	Walzdraht aus nichtlegiertem Automatenstahl, in Ringen regellos aufgehaspelt (ausg. Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0	
72139110	Walzdraht von der für Betonarmierung verwendeten Art, glatt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm	Frei	0	
72139120	Walzdraht von der für Reifencord verwendeten Art, glatt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt	Frei	0	
72139141	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\leq 0,06$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm (ausg. aus Automatenstahl, Walzdraht für Betonarmierung und Reifencord sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0	
72139149	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 0,06 GHT, jedoch < 0,25 GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm (ausg. aus Automatenstahl, Walzdraht für Betonarmierung und Reifencord sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72139170	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT bis $0,75$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $< 14$ mm (ausg. aus Automatenstahl, Walzdraht für Betonarmierung und Reifencord sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0	
72139190	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $> 0,75$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $< 14$ mm (ausg. aus Automatenstahl, glatter Walzdraht für Reifencord und Betonarmierung sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0	
72139910	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $< 14$ mm; Walzdraht aus Automatenstahl; Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0	
72139990	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $< 14$ mm; Walzdraht aus Automatenstahl; Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72141000	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72142000	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	Frei	0	
72143000	Stabstahl aus nichtlegiertem Automatenstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (ausg. Stabstahl mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden)	Frei	0	
72149110	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten] oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0	
72149190	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72149910	Stabstahl von der für Betonarmierung verwendeten Art, glatt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder anderem als rechteckigem Querschnitt	Frei	0	
72149931	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem größten Durchmesser von $\geq 80$ mm (ausg. aus Automatenstahl, glatter Stabstahl für Betonarmierung sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten) oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden)	Frei	0	
72149939	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem größten Durchmesser von < 80 mm (ausg. aus Automatenstahl, glatter Stabstahl für Betonarmierung sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten) oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden)	Frei	0	
72149950	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder anderem als rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt (ausg. aus Automatenstahl, glatter Stabstahl für Betonarmierung sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten) oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72149971	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 80$ mm (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0	
72149979	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $< 80$ mm (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0	
72149995	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit quadratischem oder anderem als rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0	
72151000	Stabstahl aus nichtlegiertem Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	Frei	0	
72155011	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt (ausg. aus Automatenstahl)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72155019	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem oder anderem als rechteckigem Querschnitt (ausg. aus Automatenstahl)	Frei	0	
72155080	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq$ 0,25 GHT (ausg. aus Automatenstahl)	Frei	0	
72159000	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weiter bearbeitet oder warmhergestellt und weiter bearbeitet, anderweit nicht genannt	Frei	0	
72161000	U-, I- oder H-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von < 80 mm	Frei	0	
72162100	L-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von < 80 mm	Frei	0	
72162200	T-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von < 80 mm	Frei	0	
72163110	U-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72163190	U-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 220 mm	Frei	0	
72163211	I-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit parallelen Flanschflächen, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	Frei	0	
72163219	I-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm (ausg. mit parallelen Flanschflächen)	Frei	0	
72163291	I-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit parallelen Flanschflächen, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 220 mm	Frei	0	
72163299	I-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 220 mm (ausg. mit parallelen Flanschflächen)	Frei	0	
72163310	H-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	Frei	0	
72163390	H-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 180 mm	Frei	0	
72164010	L-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von $\geq$ 80 mm	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72164090	T-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von $\geq 80$ mm	Frei	0	
72165010	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von $\leq 80$ mm passt (ausg. U-, I-, H-, L- oder T-Profile)	Frei	0	
72165091	Wulstflachprofile (Wulstflachstahl), nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	Frei	0	
72165099	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (ausg. mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von $\leq 80$ mm passt sowie U-, I-, H-, L- oder T-Profile und Wulstflachprofile [Wulstflachstahl])	Frei	0	
72166110	C-Profile, L-Profile, U-Profile, Z-Profile, Omegaprofile oder Schlitzprofile, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, aus flachgewalzten Erzeugnissen nur kalthergestellt	Frei	0	
72166190	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, aus flachgewalzten Erzeugnissen nur kalthergestellt (ausg. C-, L-, U-, Z-, Omega- und Schlitzprofile sowie profilierte Bleche)	Frei	0	
72166900	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt (ausg. profilierte Bleche)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72169110	Bleche, profiliert, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	Frei	0	
72169180	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet (ausg. profilierte Bleche)	Frei	0	
72169900	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder nur geschmiedet oder geschmiedet oder anders warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, anderweit nicht genannt (ausg. aus flachgewalzten Erzeugnissen)	Frei	0	
72171010	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, nicht überzogen, auch poliert, mit einer größten Querschnittsabmessung von < 0,8 mm	Frei	0	
72171031	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, nicht überzogen, mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 0,8$ mm, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	Frei	0	
72171039	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, nicht überzogen, mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 0,8$ mm (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72171050	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, jedoch $< 0,6$ GHT, nicht überzogen, auch poliert (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72171090	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,6$ GHT, nicht überzogen, auch poliert (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72172010	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von $< 0,8$ mm	Frei	0	
72172030	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von $< 0,8$ mm (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72172050	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, jedoch $< 0,6$ GHT, verzinkt (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72172090	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,6$ GHT, verzinkt (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72173041	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, verkupfert (ausg. Walzdraht)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72173049	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit unedlen Metallen überzogen (ausg. verzinkt oder verkupfert sowie Walzdraht)	Frei	0	
72173050	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, jedoch < 0,6 GHT, mit unedlen Metallen überzogen (ausg. verzinkt sowie Walzdraht)	Frei	0	
72173090	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,6$ GHT, mit unedlen Metallen überzogen (ausg. verzinkt sowie Walzdraht)	Frei	0	
72179020	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, überzogen (ausg. mit unedlen Metallen überzogen sowie Walzdraht)	Frei	0	
72179050	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, jedoch < 0,6 GHT, überzogen (ausg. mit unedlen Metallen überzogen sowie Walzdraht)	Frei	0	
72179090	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,6$ GHT, überzogen (ausg. mit unedlen Metallen überzogen sowie Walzdraht)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72181000	Stahl, nicht rostend, in Rohblöcken (Ingots) und anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke sowie stranggegossene Erzeugnisse)	Frei	0	
72189110	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72189180	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72189911	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit quadratischem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	
72189919	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit quadratischem Querschnitt, vorgeschmiedet	Frei	0	
72189920	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit rundem oder nichtquadratischem oder nichtrechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	
72189980	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, vorgeschmiedet (ausg. mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)	Frei	0	
72191100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $> 10$ mm	Frei	0	
72191210	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72191290	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72191310	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $\geq 3$ mm, jedoch $< 4,75$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72191390	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $\geq 3$ mm, jedoch $< 4,75$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72191410	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $< 3$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72191490	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $< 3$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72192110	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $> 10$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72192190	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $> 10$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72192210	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72192290	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72192300	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $\geq 3$ mm und $< 4,75$ mm	Frei	0	
72192400	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $< 3$ mm	Frei	0	
72193100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm	Frei	0	
72193210	Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72193290	Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72193310	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $> 1$ mm, jedoch $< 3$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72193390	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $> 1$ mm, jedoch $< 3$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72193410	Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72193490	Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72193510	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72193590	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	
72199020	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, gelocht	Frei	0	
72199080	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, ungelocht	Frei	0	
72201100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm	Frei	0	
72201200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von $< 4,75$ mm	Frei	0	
72202021	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 3$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72202029	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 3$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72202041	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 0,35 mm, jedoch < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72202049	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 0,35 mm, jedoch < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0	
72202081	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\leq 0,35$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72202089	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\leq 0,35$ mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0	
72209020	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, gelocht	Frei	0	
72209080	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, ungelocht	Frei	0	
72210010	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72210090	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0	
72221111	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 800$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72221119	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 800$ mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0	
72221181	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72221189	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0	
72221910	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72221990	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt)	Frei	0	
72222011	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 80$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72222019	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 80$ mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0	
72222021	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 25$ mm, jedoch < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72222029	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 25$ mm, jedoch < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0	
72222031	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 25 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0	
72222039	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 25 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72222081	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt)	Frei	0	
72222089	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt)	Frei	0	
72223051	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT, geschmiedet	Frei	0	
72223091	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT, geschmiedet	Frei	0	
72223097	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, anderweit nicht genannt (ausg. geschmiedete Erzeugnisse)	Frei	0	
72224010	Profile aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	Frei	0	
72224050	Profile aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72224090	Profile aus nichtrostendem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder nur geschmiedet oder geschmiedet oder anders warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, anderweit nicht genannt	Frei	0	
72230011	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72230019	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT (ausg. mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT sowie Walzdraht)	Frei	0	
72230091	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT, mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72230099	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT (ausg. mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT sowie Walzdraht)	Frei	0	
72241010	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen, aus Werkzeugstahl	Frei	0	
72241090	Stahl, legiert, anderer als nichtrostender Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. aus Werkzeugstahl sowie Abfallblöcke und stranggegossene Erzeugnisse)	Frei	0	
72249002	Halbzeug aus Werkzeugstahl	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72249003	Halbzeug aus Schnellarbeitsstahl, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke	Frei	0	
72249005	Halbzeug aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von $\leq 0,7$ GHT, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT oder aus Stahl mit einem Borgehalt von $\geq 0,0008$ GHT, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kap. 72 angegebenen Mindestanteil erreicht, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke	Frei	0	
72249007	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl sowie Waren der Unterposition 7224.90.05)	Frei	0	
72249014	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von $\geq$ dem Zweifachen der Dicke (ausg. aus Werkzeugstahl)	Frei	0	
72249018	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, vorgeschmiedet (ausg. aus Werkzeugstahl)	Frei	0	
72249031	Halbzeug aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, mit anderem als quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72249038	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit anderem als quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. aus Werkzeugstahl sowie mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT)	Frei	0	
72249090	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, vorgeschmiedet (ausg. aus Werkzeugstahl sowie mit quadratischem, rechteckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitt)	Frei	0	
72251100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, kornorientiert	Frei	0	
72251910	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warmgewalzt	Frei	0	
72251990	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, kaltgewalzt, nichtkornorientiert	Frei	0	
72253010	Flacherzeugnisse aus Werkzeugstahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	Frei	0	
72253030	Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	Frei	0	
72253090	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72254012	Flacherzeugnisse aus Werkzeugstahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	Frei	0	
72254015	Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	Frei	0	
72254040	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $> 10$ mm (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72254060	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72254090	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $< 4,75$ mm (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72255020	Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72255080	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl als nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72259100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl als nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt (ausg. Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72259200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl als nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt sowie Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72259900	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl als nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt und weiter bearbeitet (ausg. verzinkt sowie Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72261100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, kornorientiert	Frei	0	
72261910	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, nur warmgewalzt	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72261980	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von < 600 mm, kaltgewalzt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmgewalzt und weitergehend bearbeitet, nichtkornorientiert	Frei	0	
72262000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite von $\leq$ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt	Frei	0	
72269120	Flacherzeugnisse aus Werkzeugstahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt	Frei	0	
72269191	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von $\geq$ 4,75 mm (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72269199	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von < 4,75 mm (ausg. aus Werkzeugstahl, Schnellarbeitsstahl oder Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72269200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl als nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72269910	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72269930	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt sowie aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72269970	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet (ausg. verzinkt sowie aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0	
72271000	Walzdraht aus Schnellarbeitsstahl	Frei	0	
72272000	Walzdraht aus Mangan-Silicium-Stahl	Frei	0	
72279010	Walzdraht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Borgehalt von $\geq 0,0008$ GHT ohne dass ein anderes Element den in Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Mangan-Silicium-Stahl)	Frei	0	
72279050	Walzdraht aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, in Ringen regellos aufgehaspelt	Frei	0	
72279095	Walzdraht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Mangan-Silicium-Stahl sowie Walzdraht der Unterposition 7227.90.10 und 7227.90.50)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72281020	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst sowie warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	Frei	0	
72281050	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, geschmiedet	Frei	0	
72281090	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet (ausg. geschmiedet)	Frei	0	
72282010	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	Frei	0	
72282091	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl, mit quadratischem oder anderem als rechteckigem Querschnitt, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst sowie warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72282099	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl, mit quadratischem oder anderem als rechteckigem Querschnitt, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet (ausg. warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert)	Frei	0	
72283020	Stabstahl aus Werkzeugstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	Frei	0	
72283041	Stabstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 80$ mm	Frei	0	
72283049	Stabstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 80$ mm)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72283061	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 80$ mm (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterposition 7228.30.41)	Frei	0	
72283069	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $< 80$ mm (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterposition 7228.30.49)	Frei	0	
72283070	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterpositionen 7228.30.41 und 7228.30.49)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72283089	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit anderem als rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt, oder kreisförmigem Querschnitt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterposition 7228.30.49)	Frei	0	
72284010	Stabstahl aus Werkzeugstahl, nur geschmiedet	Frei	0	
72284090	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur geschmiedet (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl oder Werkzeugstahl)	Frei	0	
72285020	Stabstahl aus Werkzeugstahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	Frei	0	
72285040	Stabstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72285061	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $\geq 80$ mm (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterposition 7228.50.40)	Frei	0	
72285069	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von $< 80$ mm (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterposition 7228.50.40)	Frei	0	
72285080	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt sowie aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl und Waren der Unterposition 7228.50.40)	Frei	0	
72286020	Stabstahl aus Werkzeugstahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
72286080	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet (ausg. Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl oder Werkzeugstahl)	Frei	0	
72287010	Profile aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	Frei	0	
72287090	Profile aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, anderweit nicht genannt (ausg. nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst)	Frei	0	
72288000	Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl	Frei	0	
72292000	Draht aus Mangan-Silicium-Stahl, in Rollen (Coils) (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72299020	Draht aus Schnellarbeitsstahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72299050	Draht aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,1 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)	Frei	0	
72299090	Draht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht, Draht aus Schnellarbeitsstahl oder Mangan-Silicium-Stahl sowie Waren der Unterposition 7229.90.50)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73011000	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Frei	0	
73012000	Profile aus Eisen oder Stahl, durch Schweißen hergestellt	Frei	0	
73021010	Stromschienen aus Eisen oder Stahl, mit einem Leiter aus Nichteisenmetall, für Bahnen	Frei	0	
73021022	Vignolschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu, mit einem Gewicht von $\geq 36$ kg/m	Frei	0	
73021028	Vignolschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu, mit einem Gewicht von $< 36$ kg/m	Frei	0	
73021040	Rillenschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu	Frei	0	
73021050	Schienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu (ausg. Vignolschienen, Rillenschienen sowie Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall)	Frei	0	
73021090	Schienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, gebraucht (ausg. Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall)	Frei	0	
73023000	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, für Bahnen, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73024000	Laschen und Unterlagsplatten, aus Eisen oder Stahl, für Bahnen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73029000	Bahnschwellen, Leitschienen, Zahnstangen, Schienenstühle, Winkel, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material, aus Eisen oder Stahl (ausg. Schienen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen sowie Laschen und Unterlagsplatten)	Frei	0	
73030010	Druckrohre aus Gusseisen	3,2	0	
73030090	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen (ausg. Druckrohre)	3,2	0	
73041100	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl	Frei	0	
73041910	Rohre, nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0	
73041930	Rohre, nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit einem äußeren Durchmesser von $> 168,3$ mm bis $406,4$ mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0	
73041990	Rohre, nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit einem äußeren Durchmesser von $> 406,4$ mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0	
73042200	Bohrgestänge (drill pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art	Frei	0	
73042300	Bohrgestänge (drill pipe), nahtlos, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl (ausg. Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73042400	Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus nicht rostendem Stahl	Frei	0	
73042910	Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. aus Gusseisen)	Frei	0	
73042930	Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, mit einem äußeren Durchmesser von $> 168,3$ mm bis $406,4$ mm (ausg. aus Gusseisen)	Frei	0	
73042990	Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, mit einem äußeren Durchmesser von $> 406,4$ mm (ausg. aus Gusseisen)	Frei	0	
73043120	Präzisionsstahlrohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl verwendeten Art)	Frei	0	
73043180	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre für Öl- oder Gasfernleitungen oder für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendet sowie Präzisionsstahlrohre)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73043910	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (ausg. aus Gusseisen)	Frei	0	
73043952	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), nahtlos, aus Eisen (ausg. Gusseisen) oder nichtlegiertem Stahl, verzinkt	Frei	0	
73043958	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), nahtlos, aus Eisen (ausg. Gusseisen) oder nichtlegiertem Stahl (ausg. verzinkt)	Frei	0	
73043992	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpositionen 7304 39 10 bis 7304 39 58)	Frei	0	
73043993	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $> 168,3$ mm bis 406,4 mm (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpositionen 7304 39 10 bis 7304 39 58)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73043998	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, Futterrohre und Steigrohre von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpositionen 7304.39.52 und 7304.39.58)	Frei	0	
73044100	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) oder Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing) von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0	
73044910	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	Frei	0	
73044993	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, Futterrohre und Steigrohre von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterposition 7304.49.10)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73044995	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von > 168,3 mm bis 406,4 mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, Futterrohre und Steigrohre von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterposition 7304.49.10)	Frei	0	
73044999	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterposition 7304.49.10)	Frei	0	
73045112	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von ≤ 0,5 GHT, mit einer Länge von ≤ 0,5 m (ausg. Rohre und Hohlprofile der Unterpositionen 7304.19 bis 7304.29)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73045118	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, mit einer Länge von $> 0,5$ m (ausg. Rohre und Hohlprofile der Unterpositionen 7304.19 bis 7304.29)	Frei	0	
73045181	Präzisionsstahlrohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT)	Frei	0	
73045189	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, Präzisionsstahlrohre sowie Rohre und Hohlprofile, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73045910	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	Frei	0	
73045932	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, (ausg. nichtrostendem Stahl), nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, Länge $\leq 0,5$ m, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, (ausg. Rohre der Unterpositionen 7304.19 bis 7304.29 und 7304.59.10)	Frei	0	
73045938	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem (ausg. nichtrostendem Stahl) (nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt), gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, Länge $> 0,5$ m (ausg. Rohre und Hohlprofile der Unterpositionen 7304.19 bis 7304.29 und 7304.59.10)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73045992	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterposition 7304.59.10 bis 7304.59.38)	Frei	0	
73045993	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $> 168,3$ mm bis 406,4 mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterposition 7304.59.10 bis 7304.59.38)	Frei	0	
73045999	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $> 406,4$ mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterposition 7304.59.10 bis 7304.59.38)	Frei	0	
73049000	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit anderem als kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder Stahl (ausg. Erzeugnisse aus Gusseisen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73051100	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	Frei	0	
73051200	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, längsnahtgeschweißt (ausg. Erzeugnisse mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt)	Frei	0	
73051900	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl (ausg. längsnahtgeschweißte Erzeugnisse)	Frei	0	
73052000	Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl	Frei	0	
73053100	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, längsnahtgeschweißt (ausg. Erzeugnisse von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0	
73053900	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, geschweißt (ausg. längsnahtgeschweißte Erzeugnisse oder Erzeugnisse von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73059000	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, geschweißt (ausg. geschweißte Erzeugnisse oder Erzeugnisse von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0	
73061110	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), längsnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von ≤ 406,4 mm	Frei	0	
73061190	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), spiralnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von ≤ 406,4 mm	Frei	0	
73061910	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), längsnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0	
73061990	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), spiralnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von ≤ 406,4 mm (ausg. Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0	
73062100	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von ≤ 406,4 mm	Frei	0	
73062900	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von ≤ 406,4 mm (ausg. Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73063011	Präzisionsstahlrohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Wanddicke von $\leq 2$ mm	Frei	0	
73063019	Präzisionsstahlrohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Wanddicke von $> 2$ mm	Frei	0	
73063041	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, verzinkt	Frei	0	
73063049	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (ausg. verzinkt)	Frei	0	
73063072	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser $\leq 168,3$ mm, verzinkt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) oder Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing) von der für das Fördern oder Bohren von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0	
73063077	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. verzinkt, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Präzisionsstahlrohre und Gewinderohre)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73063080	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von > 168,3 mm bis 406,4 mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Präzisionsstahlrohre und Gewinderohre)	Frei	0	
73064020	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0	
73064080	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl (ausg. kaltgezogen oder kaltgewalzt, Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0	
73065020	Präzisionsstahlrohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73065080	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Präzisionsstahlrohre)	Frei	0	
73066110	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl	Frei	0	
73066192	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von $\leq 2$ mm, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl	Frei	0	
73066199	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von > 2 mm, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl	Frei	0	
73066910	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) oder Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing) von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73066990	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit nichtkreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)	Frei	0	
73069000	Rohre und Hohlprofile „z. B. genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern“, aus Eisen oder Stahl (ausg. aus Gusseisen, nahtlose oder geschweißte Rohre sowie Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm)	Frei	0	
73071110	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtverformbarem Gusseisen, von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	4	
73071190	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtverformbarem Gusseisen (ausg. von der für Druckrohre verwendeten Art)	3,7	4	
73071910	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus verformbarem Gusseisen	3,7	4	
73071990	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Stahlguss	3,7	4	
73072100	Flansche aus nicht rostendem Stahl (ausg. gegossene Erzeugnisse)	3,7	4	
73072210	Rohrmuffen aus nichtrostendem Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73072290	Rohrbogen und -winkel, aus nichtrostendem Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen)	3,7	4	
73072310	Rohrbogen und -winkel, aus nichtrostendem Stahl, zum Stumpfschweißen (ausg. gegossen)	3,7	4	
73072390	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtrostendem Stahl, zum Stumpfschweißen (ausg. gegossen sowie Bogen und Winkel)	3,7	4	
73072910	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtrostendem Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen sowie Flansche, Bogen, Winkel und Muffen)	3,7	4	
73072980	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtrostendem Stahl (ausg. gegossene Erzeugnisse, Erzeugnisse mit Gewinde, Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke sowie Flansche)	3,7	4	
73079100	Rohrflansche aus Eisen oder Stahl (ausg. gegossene Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl)	3,7	4	
73079210	Rohrmuffen aus Eisen oder Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	Frei	0	
73079290	Rohrbogen und -winkel, aus Eisen oder Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	3,7	4	
73079311	Rohrbogen und -winkel, aus Eisen oder Stahl, zum Stumpfschweißen, mit einem größten äußeren Durchmesser von $\leq 609,6$ mm (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	3,7	4	
73079319	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, Eisen oder Stahl, zum Stumpfschweißen, mit einem größten äußeren Durchmesser von $\leq 609,6$ mm (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl sowie Bogen, Winkel und Flansche)	3,7	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73079391	Rohrbogen und -winkel, aus Eisen oder Stahl, zum Stumpfschweißen, mit einem größten äußeren Durchmesser von > 609,6 mm (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	3,7	4	
73079399	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, Eisen oder Stahl, zum Stumpfschweißen, mit einem größten äußeren Durchmesser von > 609,6 mm (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl sowie Bogen, Winkel und Flansche)	3,7	4	
73079910	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl sowie Flansche, Bogen, Winkel und Muffen)	3,7	4	
73079980	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl, Erzeugnisse mit Gewinde, Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke sowie Flansche)	3,7	4	
73081000	Brücken und Brückenelemente, aus Eisen oder Stahl	Frei	0	
73082000	Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl	Frei	0	
73083000	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen sowie Tor- und Türschwellen, aus Eisen oder Stahl	Frei	0	
73084000	Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial (ausg. zusammengesetzte Spundwunderzeugnisse sowie Schalplatten für Betonguss, die die Eigenschaften von Formen aufweisen)	Frei	0	
73089051	Verbundplatten aus zwei Profilblechen aus Eisen oder Stahl und einer isolierenden Mittellage	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73089059	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl, ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech, anderweit nicht genannt (ausg. Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen sowie Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage)	Frei	0	
73089098	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl, anderweit nicht genannt (ausg. Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial sowie Erzeugnisse, die hauptsächlich aus Blech bestehen)	Frei	0	
73090010	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für nicht verdichtete oder verflüssigte gasförmige Stoffe, mit einem Fassungsvermögen von > 300 l (ausg. mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0	
73090030	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für flüssige Stoffe, mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung und einem Fassungsvermögen von > 300 l (ausg. mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0	
73090051	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für flüssige Stoffe, mit einem Fassungsvermögen von > 100 000 l (ausg. mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung oder mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73090059	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für flüssige Stoffe, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 100\ 000$ l, jedoch $> 300$ l (ausg. mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung oder mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0	
73090090	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für feste Stoffe, mit einem Fassungsvermögen von $> 300$ l auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (ausg. mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0	
73101000	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 50$ l, jedoch $\geq 300$ l, anderweit nicht genannt (ausg. Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase oder Behälter mit mechanischen oder wärmetechnischen Einrichtungen)	2,7	0	
73102111	Dosen aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von $< 50$ l, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden, von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	0	
73102119	Dosen aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von $< 50$ l, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden, von der für Getränke verwendeten Art	2,7	0	
73102191	Dosen aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von $< 50$ l, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden, mit einer Wanddicke von $< 0,5$ mm (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase sowie Dosen von der für Nahrungsmittel und Getränke verwendeten Art)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73102199	Dosen aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden, mit einer Wanddicke von $\geq 0,5$ mm (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase sowie Dosen von der für Nahrungsmittel und Getränke verwendeten Art)	2,7	0	
73102910	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l und mit einer Wanddicke von < 0,5 mm, anderweit nicht genannt (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase sowie Dosen)	2,7	0	
73102990	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l und mit einer Wanddicke von $\geq 0,5$ mm, anderweit nicht genannt (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase oder mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Dosen)	2,7	0	
73110011	Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase, für einen Druck von $\geq 165$ bar, mit einem Fassungsvermögen von < 20 l (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0	
73110013	Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase, für einen Druck von $\geq 165$ bar, mit einem Fassungsvermögen von 20 l bis 50 l (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73110019	Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase, für einen Druck von $\geq 165$ bar, mit einem Fassungsvermögen von $> 50$ l (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0	
73110030	Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase, für einen Druck von $< 165$ bar (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0	
73110091	Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase, mit einem Fassungsvermögen von $< 1\ 000$ l (ausg. nahtlos sowie Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0	
73110099	Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase, mit einem Fassungsvermögen von $\geq 1\ 000$ l (ausg. nahtlos sowie Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0	
73121020	Litzen, Kabel, Seile, aus nichtrostendem Stahl (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0	
73121041	Litzen, Kabel und Seile, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von $\leq 3$ mm, mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73121049	Litzen, Kabel und Seile, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von $\leq 3$ mm (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, verwundener Zaundraht und Stacheldraht sowie mit Kupfer-Zink-Legierungen [Messing] überzogen)	Frei	0	
73121061	Litzen aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von $> 3$ mm, nichtüberzogen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0	
73121065	Litzen aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von $> 3$ mm, verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0	
73121069	Litzen aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von $> 3$ mm, überzogen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, verwundener Zaundraht, Stacheldraht sowie verzinkte Litzen)	Frei	0	
73121081	Kabel und Seile (einschl. verschlossene Seile), aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von $> 3$ mm bis 12 mm, nichtüberzogen oder nur verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73121083	Kabel und Seile (einschl. verschlossene Seile), aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 12 mm bis 24 mm, nichtüberzogen oder nur verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0	
73121085	Kabel und Seile (einschl. verschlossene Seile), aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 24 mm bis 48 mm, nichtüberzogen oder nur verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0	
73121089	Kabel und Seile (einschl. verschlossene Seile), aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 48 mm, nichtüberzogen oder nur verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0	
73121098	Kabel und Seile, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 3 mm (ausg. nichtüberzogen oder nur verzinkt, isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, verwundener Zaundraht, Stacheldraht sowie verzinkte Kabel und Seile)	Frei	0	
73129000	Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73130000	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	Frei	0	
73141200	Endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	Frei	0	
73141400	Gewebe, einschl. endlose Gewebe, aus nicht rostendem Stahldraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art sowie endlose Gewebe für Maschinen)	Frei	0	
73141900	Gewebe, einschl. endlose Gewebe, aus Eisen- oder Stahldraht (ausg. aus nicht rostendem Stahldraht und Gewebe aus Metallfäden von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art)	Frei	0	
73142010	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$ , aus geripptem Eisen- oder Stahldraht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$	Frei	0	
73142090	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$ , aus Eisen- oder Stahldraht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$ (ausg. aus geripptem Draht)	Frei	0	
73143100	Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt, verzinkt (ausg. aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$ und mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$ )	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73143900	Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt (ausg. aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3$ mm und mit einer Maschengröße von $\geq 100$ cm <sup>2</sup> sowie verzinkte Gitter und Geflechte)	Frei	0	
73144100	Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, verzinkt	Frei	0	
73144200	Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, mit Kunststoff überzogen	Frei	0	
73144900	Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt (ausg. verzinkt oder mit Kunststoff überzogen)	Frei	0	
73145000	Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl	Frei	0	
73151110	Rollenketten aus Eisen oder Stahl, von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	0	
73151190	Rollenketten aus Eisen oder Stahl (ausg. von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art)	2,7	0	
73151200	Gelenkketten aus Eisen oder Stahl (ausg. Rollenketten)	2,7	0	
73151900	Teile von Gelenkketten, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73152000	Gleitschutzketten für Kraftfahrzeuge, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73158100	Stegketten aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73158200	Ketten mit geschweißten Gliedern aus Eisen oder Stahl (ausg. Gelenkketten, Gleitschutzketten und Stegketten)	2,7	0	
73158900	Ketten aus Eisen oder Stahl (ausg. Gelenkketten, Gleitschutzketten, Stegketten, Ketten mit geschweißten Gliedern sowie Teile davon; Uhrketten, Schmuckketten usw., Fräs- und Sägeketten, Gleitschutzketten, Mitnehmerketten für Fördereinrichtungen, Zangenketten für Textilmaschinen usw., Sicherheitsvorrichtungen mit Ketten zum Verschließen von Türen sowie Messketten)	2,7	0	
73159000	Teile von Gleitschutzketten, Stegketten und anderen Ketten der Position 7315 (ausg. Gelenkketten)	2,7	0	
73160000	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73170020	Nägel aus Eisen- oder Stahldraht, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	Frei	0	
73170060	Stifte, Nägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnl. Waren, aus Eisen- oder Stahldraht (ausg. Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen, sowie Heftklammern, zusammenhängend in Streifen)	Frei	0	
73170080	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnl. Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. aus Draht sowie Heftklammern, zusammenhängend in Streifen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73181100	Schwellenschrauben aus Eisen oder Stahl	3,7	0	
73181210	Holzschrauben aus nichtrostendem Stahl (ausg. Schwellenschrauben)	3,7	0	
73181290	Holzschrauben aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Schwellenschrauben)	3,7	0	
73181300	Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben, aus Eisen oder Stahl	3,7	0	
73181410	Schrauben, gewindeförmend, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Holzschrauben)	3,7	0	
73181491	Blechschraben, gewindeförmend, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl	3,7	0	
73181499	Schrauben, gewindeförmend, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Blech- und Holzschrauben)	3,7	0	
73181510	Schrauben aus Eisen oder Stahl, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von $\leq 6$ mm	3,7	0	
73181520	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen (ausg. Schwellenschrauben)	3,7	0	
73181530	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, ohne Kopf (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von $\leq 6$ mm sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73181541	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, ohne Kopf, mit einer Zugfestigkeit von $< 800$ MPa (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von $\leq 6$ mm sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0	
73181549	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, ohne Kopf, mit einer Zugfestigkeit von $\geq 800$ MPa (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von $\leq 6$ mm sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0	
73181551	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Schlitz oder Kreuzschlitz (ausg. Holzschrauben sowie gewindeformende Schrauben)	3,7	0	
73181559	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Schlitz oder Kreuzschlitz (ausg. Holzschrauben sowie gewindeformende Schrauben)	3,7	0	
73181561	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Innensechskant (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73181569	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Innensechskant (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0	
73181570	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Außensechskant (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0	
73181581	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Außensechskant, mit einer Zugfestigkeit von < 800 MPa (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0	
73181589	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Außensechskant, mit einer Zugfestigkeit von < 800 MPa (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0	
73181590	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf (ausg. mit Kopf mit Schlitz, Kreuzschlitz, Innen- oder Außensechskant; Holzschrauben, gewindeformende Schrauben, Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen, Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben sowie Schraubnägeln)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73181610	Muttern aus Eisen oder Stahl, aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von $\leq 6$ mm	3,7	0	
73181630	Muttern aus nichtrostendem Stahl (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von $\leq 6$ mm)	3,7	0	
73181650	Sicherungsmuttern aus Eisen oder Stahl (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von $\leq 6$ mm sowie Muttern aus nichtrostendem Stahl)	3,7	0	
73181691	Muttern aus Eisen oder Stahl, mit einer Lochweite von $\leq 12$ mm (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von $\leq 6$ mm, Muttern aus nichtrostendem Stahl sowie Sicherungsmuttern)	3,7	0	
73181699	Muttern aus Eisen oder Stahl, mit einer Lochweite von $> 12$ mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl sowie Sicherungsmuttern)	3,7	0	
73181900	Waren mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, anderweit nicht genannt	3,7	0	
73182100	Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben, aus Eisen oder Stahl	3,7	0	
73182200	Unterlegscheiben aus Eisen oder Stahl (ausg. Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben)	3,7	0	
73182300	Niete aus Eisen oder Stahl (ausg. Hohlniete und Zweispitzniete für besondere Verwendungszwecke)	3,7	0	
73182400	Splinte und Keile, aus Eisen oder Stahl	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73182900	Waren ohne Gewinde, aus Eisen oder Stahl	3,7	0	
73194000	Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit nicht genannt	2,7	0	
73199010	Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73199090	Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnl. Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl (ausg. Nähnadeln, Stopfnadeln und Sticknadeln)	2,7	0	
73201011	Parabelfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73201019	Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl, warmgeformt (ausg. Parabelfedern und Federblätter dafür, Uhrfedern sowie Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)	2,7	0	
73201090	Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl (ausg. warmgeformt, Uhrfedern sowie Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)	2,7	0	
73202020	Federn, schraubenlinienförmig, aus Eisen oder Stahl, warmgeformt (ausg. Spiralfachfedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)	2,7	0	
73202081	Druckfedern aus Eisen oder Stahl (ausg. Kegelstumpffedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)	2,7	0	
73202085	Zugfedern aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrfedern sowie Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen)	2,7	0	
73202089	Federn, schraubenlinienförmig, aus Eisen oder Stahl (ausg. warmgeformt, Spiralfachfedern, Druckfedern, Zugfedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73209010	Spiralflachfedern aus Eisen oder Stahl (ausg. schraubenlinienförmige Federn und Uhrfedern)	2,7	0	
73209030	Tellerfedern aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73209090	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl (ausg. Spiralflachfedern, Tellerfedern, schraubenlinienförmige Federn, Blattfedern und Federblätter dafür, Uhrfedern, Federringe, Federscheiben sowie Stoßdämpfer und Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)	2,7	0	
73211110	Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen, mit Backofen, einschl. Einbau-Backöfen, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen (ausg. Großküchengeräte)	2,7	0	
73211190	Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen (ausg. Kochvorrichtungen mit Backofen, Einbau-Backöfen sowie Großküchengeräte)	2,7	0	
73211200	Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen (ausg. Großküchengeräte)	2,7	0	
73211900	Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit Festbrennstoffen oder anderen nicht elektrischen Energiequellen (ausg. für Feuerung mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie Großküchengeräte)	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73218100	Raumheizöfen, Heizgeräte, Küchenherde, Wasserkessel, Kohlenbecken und ähnliche Geräte, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen (ausg. Küchengeräte, auch mit Backofen, Einbau-Backöfen, Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, Zentralheizungskessel, Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte)	2,7	0	
73218200	Raumheizöfen, Heizgeräte, Küchenherde, Wasserkessel, Kohlenbecken und ähnliche Geräte, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen (ausg. Küchengeräte, auch mit Backofen, Einbau-Backöfen, Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, Zentralheizungskessel, Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte)	2,7	0	
73218900	Raumheizöfen, Heizgeräte, Küchenherde, Wasserkessel, Kohlenbecken und ähnliche Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit Festbrennstoffen oder anderen nicht elektrischen Energiequellen (ausg. für Feuerung mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie Küchengeräte, auch mit Backofen, Einbau-Backöfen, Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, Zentralheizungskessel, Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte)	2,7	0	
73219000	Teile von nicht elektrisch beheizten Haushaltsgeräten der Position 7321, anderweit nicht genannt	2,7	0	
73221100	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Teile, an anderer Stelle genannt oder inbegriffen, sowie Zentralheizungskessel)	3,2	0	
73221900	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen (ausg. Gusseisen) oder Stahl (ausg. Teile, an anderer Stelle genannt oder inbegriffen, sowie Zentralheizungskessel)	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73229000	Heißluftherzeuger und -verteiler, einschl. der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können, nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	3,2	0	
73231000	Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	3,2	0	
73239100	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Gusseisen, nicht emailliert (ausg. Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Essbestecke, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Positionen 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3,2	0	
73239200	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Gusseisen, emailliert (ausg. Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Essbestecke, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Positionen 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3,2	0	
73239300	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus nicht rostendem Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Essbestecke, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Positionen 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73239400	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus anderem Eisen als Gusseisen oder anderem Stahl als nicht rostendem Stahl, emailliert (ausg. Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Essbestecke, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Positionen 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel; Waren zum Gebrauch bei Tisch)	3,2	0	
73239900	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus anderem Eisen als Gusseisen oder anderem Stahl als nicht rostendem Stahl (ausg. emaillierte Waren; Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7310; Abfallkörbe; Schaufeln und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Essbestecke, Löffel, Schöpfkellen usw. der Positionen 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3,2	0	
73241000	Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	0	
73242100	Badewannen aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	0	
73242900	Badewannen aus Stahlblech	3,2	0	
73249000	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, einschl. Teile davon (ausg. Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7310, kleine Apotheken- und Toilettenhängeschränke und andere Möbel des Kapitels 94, vollständige Abwaschbecken und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl, vollständige Badewannen sowie Armaturen)	3,2	0	
73251050	Straßenkappen aus nichtverformbarem Gusseisen	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73251092	Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen, gegossen, aus nichtverformbarem Gusseisen (ausg. Straßenkappen)	1,7	0	
73251099	Waren aus nichtverformbarem Gusseisen, anderweit nicht genannt (ausg. Straßenkappen sowie Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen)	1,7	0	
73259100	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper, gegossen (ausg. aus nicht verformbarem Gusseisen)	2,7	0	
73259910	Waren aus verformbarem Gusseisen, anderweit nicht genannt (ausg. Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper)	2,7	0	
73259990	Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt (ausg. aus nicht verformbarem oder verformbarem Gusseisen sowie Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper)	2,7	0	
73261100	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper, aus Eisen oder Stahl, geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	2,7	0	
73261910	Waren aus Eisen oder Stahl, freiformgeschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet, anderweit nicht genannt (ausg. Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper)	2,7	0	
73261990	Waren aus Eisen oder Stahl, gesenkgeschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet, anderweit nicht genannt (ausg. Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper)	2,7	0	
73262000	Waren aus Eisen- oder Stahldraht, anderweit nicht genannt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
73269030	Leitern und Trittschemel, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73269040	Paletten und ähnl. stapelfähige Transportmittel, aus Eisen oder Stahl (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten)	2,7	0	
73269050	Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergl., aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73269060	Dachentlüfter, nichtmechanisch, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel, anderweit nicht genannt, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
73269092	Waren aus Eisen oder Stahl, freiformgeschmiedet, anderweit nicht genannt	2,7	0	
73269094	Waren aus Eisen oder Stahl, gesenkgeschmiedet, anderweit nicht genannt	2,7	0	
73269096	Waren aus Eisen oder Stahl, gesintert, anderweit nicht genannt	2,7	0	
73269098	Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit nicht genannt	2,7	0	
74010000	Kupfermatte; Zementkupfer „gefälltes Kupfer“	Frei	0	
74020000	Kupfer, nicht raffiniert; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Frei	0	
74031100	Kupfer, raffiniert, in Form von Kathoden oder Kathodenabschnitten	Frei	0	
74031200	Kupfer, raffiniert, in Form von Drahtbarren	Frei	0	
74031300	Kupfer, raffiniert, in Form von Knüppeln	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
74031900	Kupfer, raffiniert, in Rohform (ausg. in Form von Knüppeln, Drahtbarren, Kathoden oder Kathodenabschnitten)	Frei	0	
74032100	Kupfer-Zink-Legierungen „Messing“ in Rohform	Frei	0	
74032200	Kupfer-Zinn-Legierungen „Bronze“ in Rohform	Frei	0	
74032900	Kupferlegierungen in Rohform (ausg. Kupfer-Zink-Legierungen „Messing“, Kupfer-Zinn-Legierungen „Bronze“ sowie Kupfervorlegierungen der Position 7405)	Frei	0	
74040010	Abfälle und Schrott, aus raffiniertem Kupfer (ausg. Rohblöcke [Ingots] oder ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott aus raffiniertem Kupfer, Aschen und Rückstände, die raffiniertes Kupfer enthalten sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	
74040091	Abfälle und Schrott, aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) (ausg. Rohblöcke [Ingots] oder ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott aus Kupfer-Zink-Legierungen, Aschen und Rückstände, die Kupfer-Zink-Legierungen enthalten sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	
74040099	Abfälle und Schrott, aus Kupferlegierungen (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen, Rohblöcke [Ingots] oder ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott aus Kupferlegierungen, Aschen und Rückstände, die Kupferlegierungen enthalten sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
74050000	Kupfervorlegierungen (ausg. Phosphor-Kupfer-Verbindungen „Kupferphosphide“ mit einem Phosphorgehalt von > 15 GHT)	Frei	0	
74061000	Pulver aus Kupfer, ohne Lamellenstruktur (ausg. Körner (Granalien) aus Kupfer)	Frei	0	
74062000	Pulver aus Kupfer, mit Lamellenstruktur sowie Flitter aus Kupfer (ausg. Körner (Granalien) aus Kupfer sowie zugeschnittener Flitter der Position 8308)	Frei	0	
74071000	Stangen (Stäbe) und Profile, aus raffiniertem Kupfer, anderweit nicht genannt	4,8	7	
74072110	Stangen (Stäbe) aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), anderweit nicht genannt	4,8	7	
74072190	Profile aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), anderweit nicht genannt	4,8	7	
74072900	Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupferlegierungen, anderweit nicht genannt (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen „Messing“)	4,8	7	
74081100	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 6 mm	4,8	7	
74081910	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 0,5 mm bis 6 mm	4,8	7	
74081990	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 0,5 mm	4,8	7	
74082100	Draht aus Kupfer-Zink-Legierungen „Messing“	4,8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
74082200	Draht aus Kupfer-Nickel-Legierungen „Kupfernickel“ oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen „Neusilber“	4,8	7	
74082900	Draht aus Kupferlegierungen (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber))	4,8	7	
74091100	Bleche und Bänder, aus raffiniertem Kupfer, in Rollen, mit einer Dicke von > 0,15 mm (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	7	
74091900	Bleche und Bänder, aus raffiniertem Kupfer, nicht in Rollen, mit einer Dicke von > 0,15 mm (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	7	
74092100	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zink-Legierungen „Messing“, mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	7	
74092900	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zink-Legierungen „Messing“, mit einer Dicke von > 0,15 mm, nicht in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	7	
74093100	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zinn-Legierungen „Bronze“, mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
74093900	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zinn-Legierungen „Bronze“, mit einer Dicke von > 0,15 mm, nicht in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	7	
74094000	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Nickel-Legierungen „Kupfernickel“ oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen „Neusilber“, mit einer Dicke von > 0,15 mm, nicht in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	7	
74099000	Bleche und Bänder, aus Kupferlegierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen „Messing“, Kupfer-Zinn-Legierungen „Bronze“, Kupfer-Nickel-Legierungen „Kupfernickel“ oder Kupfer-Nickel-Zink Legierungen „Neusilber“ sowie Streckbleche und -bänder und isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	7	
74101100	Folien und dünne Bänder, aus raffiniertem Kupfer, ohne Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,15$ mm (ausg. Prägefolien der Position 3212, Metallgarne und metallisierte Garne sowie zum Schmücken eines Weihnachtsbaums aufgemachte Folien)	5,2	7	
74101200	Folien und dünne Bänder, aus Kupferlegierungen, ohne Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,15$ mm (ausg. Prägefolien der Position 3212, Metallgarne und metallisierte Garne sowie zum Schmücken eines Weihnachtsbaums aufgemachte Folien)	5,2	7	
74102100	Folien und dünne Bänder, aus raffiniertem Kupfer, auf Unterlage, mit einer Dicke „ohne Unterlage“ von $\leq 0,15$ mm (ausg. Prägefolien der Position 3212, Metallgarne und metallisierte Garne sowie zum Schmücken eines Weihnachtsbaums aufgemachte Folien)	5,2	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
74102200	Folien und dünne Bänder, aus Kupferlegierungen, auf Unterlage, mit einer Dicke „ohne Unterlage“ von $\leq 0,15$ mm (ausg. Prägefolien der Position 3212, Metallgarne und metallisierte Garne sowie zum Schmücken eines Weihnachtsbaums aufgemachte Folien)	5,2	7	
74111010	Rohre aus raffiniertem Kupfer, gerade	4,8	7	
74111090	Rohre aus raffiniertem Kupfer, in Rollen oder sonst gebogen	4,8	7	
74112110	Rohre aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), gerade	4,8	7	
74112190	Rohre aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), in Rollen oder sonst gebogen	4,8	7	
74112200	Rohre aus Kupfer-Nickel-Legierungen „Kupfernickel“ oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen „Neusilber“	4,8	7	
74112900	Rohre aus Kupferlegierungen (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen „Messing“, Kupfer-Nickel-Legierungen „Kupfernickel“ oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen „Neusilber“)	4,8	7	
74121000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus raffiniertem Kupfer, „z. B. Bogen, Muffen“	5,2	7	
74122000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Kupferlegierungen, „z. B. Bogen, Muffen“	5,2	7	
74130000	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	5,2	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
74151000	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf (ausg. Heftklammern, zusammenhängend in Streifen)	4	7	
74152100	Unterlegscheiben, „einschl. Federringe und -scheiben“, aus Kupfer	3	7	
74152900	Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren, ohne Gewinde, aus Kupfer (ausg. Unterlegscheiben und Federringe und -scheiben)	3	7	
74153300	Schrauben, Bolzen, Muttern und ähnliche Waren, mit Gewinde, aus Kupfer (ausg. Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben, Schraubnägel, Stöpsel, Spunde und dergleichen, mit Schraubengewinde)	3	7	
74153900	Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben und ähnliche Waren, mit Gewinde, aus Kupfer (ausg. gewöhnliche Schrauben sowie Bolzen und Muttern)	3	7	
74181010	Kochgeräte und Heizgeräte, nichtelektrisch, von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer (ausg. Warmwasserbereiter und Badeöfen)	4	7	
74181090	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Kupfer, Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer (ausg. nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Position 7419, Artikel mit Werkzeugcharakter, Schneidwaren, Löffel, Schöpfkellen usw., Ziergegenstände sowie Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3	7	
74182000	Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Position 7417 sowie Armaturen)	3	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
74191000	Ketten und Teile davon, aus Kupfer (ausg. Uhrketten, Schmuckketten usw.)	3	7	
74199100	Waren aus Kupfer, gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet, anderweit nicht genannt	3	7	
74199910	Gewebe „einschl. endlose Gewebe“, Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von $\leq 6$ mm sowie Streckbleche und -bänder, aus Kupfer (ausg. Gewebe aus Metallfäden für Bekleidung, Inneneinrichtung und ähnl. Zwecke, mit Flussmitteln überzogene Gewebe aus Kupfer zum Hartlöten, Gewebe, Gitter und Geflechte, zu Handsieben oder Maschinenteilen verarbeitet)	4,3	7	
74199930	Federn aus Kupfer (ausg. Uhrfedern, Federringe, Federscheiben)	4	7	
74199990	Waren aus Kupfer, anderweit nicht genannt	3	7	
75011000	Nickelmatte	Frei	0	
75012000	Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie (ausg. Nickelmatte)	Frei	0	
75021000	Nickel, nicht legiert, in Rohform	Frei	0	
75022000	Nickellegierungen in Rohform	Frei	0	
75030010	Abfälle und Schrott, aus nichtlegiertem Nickel (ausg. Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen oder Schrott, aus nichtlegiertem Nickel, Aschen und Rückstände, die nichtlegiertes Nickel enthalten sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
75030090	Abfälle und Schrott, aus Nickellegierungen (ausg. Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen oder Schrott, aus Nickellegierungen sowie Aschen und Rückstände, die Nickellegierungen enthalten)	Frei	0	
75040000	Pulver und Flitter, aus Nickel (ausg. Nickeloxidsinter)	Frei	0	
75051100	Stangen (Stäbe) und Profile und Draht, aus nicht legiertem Nickel, anderweit nicht genannt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	Frei	0	
75051200	Stangen (Stäbe) und Profile und Draht, aus Nickellegierungen, anderweit nicht genannt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	2,9	0	
75052100	Draht aus nicht legiertem Nickel (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	Frei	0	
75052200	Draht aus Nickellegierungen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	2,9	0	
75061000	Bleche, Bänder und Folien, aus nicht legiertem Nickel (ausg. Streckbleche oder -bänder)	Frei	0	
75062000	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickellegierungen (ausg. Streckbleche oder -bänder)	3,3	0	
75071100	Rohre aus nicht legiertem Nickel	Frei	0	
75071200	Rohre aus Nickellegierungen	Frei	0	
75072000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Nickel	2,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
75081000	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	Frei	0	
75089000	Waren aus Nickel, anderweit nicht genannt	Frei	0	
76011000	Nicht legiertes Aluminium, in Rohform	6	10	
76012020	Aluminiumlegierungen in Rohform, Barren und Bolzen	6	10	
76012080	Aluminiumlegierungen in Rohform (ausg. Barren und Bolzen)	6	10	
76020011	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne Sägespäne und Feilspäne, aus Aluminium; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\leq 0,2$ mm, aus Aluminium	Frei	0	
76020019	Abfälle aus Aluminium, einschl. der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke (ausg. Schlacken, Zunder usw. aus der Eisen- und Stahlherstellung, die wiedergewinnbares Aluminium in Form von Silicaten enthalten, Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen oder Schrott, aus Aluminium, Aschen und Rückstände der Aluminiumherstellung sowie Abfälle der Position 7602.00.11)	Frei	0	
76020090	Schrott aus Aluminium (ausg. Schlacken, Zunder usw. aus der Eisen- und Stahlherstellung, die wiedergewinnbares Aluminium in Form von Silicaten enthalten, Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen oder Schrott, aus Aluminium, Aschen und Rückstände der Aluminiumherstellung)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
76031000	Pulver aus Aluminium, ohne Lamellenstruktur (ausg. Pellets aus Aluminium)	5	7	
76032000	Pulver aus Aluminium, mit Lamellenstruktur sowie Flitter aus Aluminium (ausg. Pellets aus Aluminium sowie zugeschnittener Flitter)	5	7	
76041010	Stangen (Stäbe) und Profile, aus nicht legiertem Aluminium	7,5	7	
76041090	Profile aus nichtlegiertem Aluminium, anderweit nicht genannt	7,5	7	
76042100	Hohlprofile aus Aluminiumlegierungen, anderweit nicht genannt	7,5	7	
76042910	Stangen (Stäbe) aus Aluminiumlegierungen	7,5	7	
76042990	Vollprofile aus Aluminiumlegierungen, anderweit nicht genannt	7,5	7	
76051100	Draht aus nicht legiertem Aluminium, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren der Position 7614 sowie isolierte Drähte für die Elektrotechnik)	7,5	10	
76051900	Draht aus nicht legiertem Aluminium, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren der Position 7614, isolierte Drähte für die Elektrotechnik sowie Saiten für Musikinstrumente)	7,5	10	
76052100	Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren der Position 7614 sowie isolierte Drähte für die Elektrotechnik)	7,5	10	

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 3 – PART 4/4

## ANHANG

*des*

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**



Anlage 10-A-1

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
76052900	Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer größten Querschnittsabmessung von $\leq 7$ mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren der Position 7614, isolierte Drähte für die Elektrotechnik sowie Saiten für Musikinstrumente)	7,5	10	
76061110	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, quadratisch oder rechteckig, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	7	
76061191	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, jedoch $< 3$ mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet sowie Streckbleche und -bänder)	7,5	7	
76061193	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $\geq 3$ mm, jedoch $< 6$ mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet)	7,5	7	
76061199	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $\geq 6$ mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet)	7,5	7	
76061220	Bleche und Bänder, aus legiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, quadratisch oder rechteckig, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	7	
76061292	Bleche und Bänder, aus legiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, jedoch $< 3$ mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet sowie Streckbleche und -bänder)	7,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
76061293	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $\geq 3$ mm, jedoch $< 6$ mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet)	7,5	7	
76061299	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $\geq 6$ mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet)	7,5	7	
76069100	Bleche und Bänder, aus nicht legiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm (ausg. quadratisch oder rechteckig)	7,5	7	
76069200	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm (ausg. quadratisch oder rechteckig)	7,5	7	
76071111	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, nur gewalzt, mit einer Dicke von $< 0,021$ mm, mit einem Rollengewicht von $\leq 10$ kg (ausg. Prägefolien der Position 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	10	
76071119	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, nur gewalzt, mit einer Dicke von $< 0,021$ mm (ausg. Prägefolien der Position 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien und mit einem Rollengewicht von $\leq 10$ kg)	7,5	10	
76071190	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, nur gewalzt, mit einer Dicke von $0,021$ mm bis $2$ mm (ausg. Prägefolien der Position 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
76071910	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, gewalzt und weiter bearbeitet, mit einer Dicke von < 0,021 mm (ausg. Prägefolien der Position 3212 sowie zum Schmücken eines Weihnachtsbaums aufgemachte Folien)	7,5	10	
76071990	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, gewalzt und weiter bearbeitet, mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm (ausg. Prägefolien der Position 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	10	
76072010	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von < 0,021 mm (ausg. Prägefolien der Position 3212 sowie zum Schmücken eines Weihnachtsbaums aufgemachte Folien)	10	10	
76072090	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\geq 0,021$ mm, jedoch $\leq 0,2$ mm (ausg. Prägefolien der Position 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	10	
76081000	Rohre aus nicht legiertem Aluminium (ausg. Hohlprofile)	7,5	7	
76082020	Rohre aus Aluminiumlegierungen, geschweißt (ausg. Hohlprofile)	7,5	7	
76082081	Rohre aus Aluminiumlegierungen, nur stranggepresst (ausg. Hohlprofile)	7,5	7	
76082089	Rohre aus Aluminiumlegierungen (ausg. geschweißt oder nur stranggepresst sowie Hohlprofile)	7,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
76090000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke „z. B. Bogen, Muffen“, aus Aluminium	5,9	4	
76101000	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Aluminium (ausg. Beschläge)	6	4	
76109010	Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste, aus Aluminium	7	4	
76109090	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Aluminium, anderweit nicht genannt sowie zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergl., aus Aluminium, anderweit nicht genannt (ausg. vorgefertigte Gebäude der Position 9406, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste)	6	4	
76110000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von > 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (ausg. Warenbehälter (Container), ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders ausgestattet)	6	4	
76121000	Tuben aus Aluminium	6	4	
76129020	Behälter von der für Aerosole verwendeten Art, aus Aluminium	6	4	
76129090	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (nicht für verdichtete oder verflüssigte Gase), anderweit nicht genannt (ohne Tuben sowie Behälter für Aerosole)	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
76130000	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	4	
76141000	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, mit Stahlseele (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	6	4	
76149000	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium (ausg. mit Stahlseele sowie isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	6	4	
76151010	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminiumguss (ausg. Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7612, Artikel mit Werkzeugcharakter, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln und andere Waren der Positionen 8211 bis 8215, Ziergegenstände, Armaturen sowie Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	6	4	
76151090	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium (ausg. Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7612, Artikel mit Werkzeugcharakter, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln und andere Waren der Positionen 8211 bis 8215, Ziergegenstände, Armaturen sowie Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	6	4	
76152000	Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Aluminium (ausg. Kannen, Dosen und ähnliche Behälter der Position 7612 sowie Armaturen)	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
76161000	Stifte, Nägel, Krampen, Klammern, Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren, aus Aluminium (ausg. Klammern, in Streifen zusammenhängend, sowie Stöpsel, Spunde und dergleichen, mit Schraubengewinde)	6	4	
76169100	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden für Bekleidung, Innenfutter und ähnliche Zwecke sowie Gewebe, Gitter und Geflechte, zu Handsieben oder Maschinenteilen verarbeitet)	6	4	
76169910	Waren aus Aluminium, gegossen, anderweit nicht genannt	6	4	
76169990	Waren aus Aluminium, ungegossen, anderweit nicht genannt	6	4	
78011000	Blei in Rohform, raffiniert	2,5	0	
78019100	Blei in Rohform, Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	0	
78019910	Blei in Rohform, mit einem Silbergehalt von $\geq 0,02$ GHT, zum Raffinieren (Werkblei)	Frei	0	
78019990	Blei in Rohform (ausg. Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend, Blei mit einem Silbergehalt von $\geq 0,02$ GHT, zum Raffinieren (Werkblei), sowie raffiniertes Blei)	2,5	0	
78020000	Abfälle und Schrott, aus Blei (ausg. Aschen und Rückstände der Bleiherstellung [Position 2620], Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott, aus Blei [Position 7801] sowie Abfälle und Schrott aus elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
78041100	Bänder und Folien, aus Blei, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\leq 0,2$ mm	5	4	
78041900	Platten und Bleche, aus Blei; Bänder und Folien, aus Blei, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $> 0,2$ mm	5	4	
78042000	Pulver und Flitter aus Blei (ausg. Körner (Granalien) aus Blei sowie zugeschnittener Flitter der Position 8308)	Frei	0	
78060010	Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom) (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	Frei	0	
78060080	Waren aus Blei, anderweit nicht genannt	5	4	
79011100	Zink in Rohform, nicht legiert, mit einem Zinkgehalt von $\geq 99,99$ GHT	2,5	0	
79011210	Zink in Rohform, nichtlegiert, mit einem Zinkgehalt von $\geq 99,95$ GHT, jedoch $< 99,99$ GHT	2,5	0	
79011230	Zink in Rohform, nichtlegiert, mit einem Zinkgehalt von $\geq 98,5$ GHT, jedoch $< 99,95$ GHT	2,5	0	
79011290	Zink in Rohform, nichtlegiert, mit einem Zinkgehalt von $\geq 97,5$ GHT, jedoch $< 98,95$ GHT	2,5	0	
79012000	Zinklegierungen in Rohform	2,5	0	
79020000	Abfälle und Schrott, aus Zink (ausg. Aschen und Rückstände der Zinkherstellung „Position 2620“, Rohblöcke (Ingots) und ähnliche Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott, aus Zink „Position 7901“ sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
79031000	Zinkstaub	2,5	7	
79039000	Pulver und Flitter, aus Zink (ausg. Körner (Granalien) aus Zink, zugeschnittener Flitter der Position 8308 sowie Zinkstaub)	2,5	7	
79040000	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink, anderweit nicht genannt	5	4	
79050000	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	4	
79070000	Waren aus Zink, anderweit nicht genannt	5	4	
80011000	Zinn in Rohform, nicht legiert	Frei	0	
80012000	Zinnlegierungen in Rohform	Frei	0	
80020000	Abfälle und Schrott, aus Zinn (ausg. Aschen und Rückstände der Zinnherstellung Position 2620 sowie Rohblöcke (Ingots) und ähnliche Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott, aus Zinn Position 8001)	Frei	0	
80030000	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn, anderweit nicht genannt	Frei	0	
80070010	Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von > 0,2 mm	Frei	0	
80070080	Waren aus Zinn, anderweit nicht genannt	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
81011000	Pulver aus Wolfram	5	4	
81019400	Wolfram in Rohform, einschl. nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	4	
81019600	Draht aus Wolfram	6	7	
81019700	Abfälle und Schrott aus Wolfram (ausg. Aschen und Rückstände, Wolfram enthaltend)	Frei	0	
81019910	Stangen (Stäbe) (ausg. nur gesinterte), Profile, Bleche, Bänder und Folien, aus Wolfram, anderweit nicht genannt	6	7	
81019990	Waren aus Wolfram, anderweit nicht genannt	7	7	
81021000	Pulver aus Molybdän	4	0	
81029400	Molybdän in Rohform, einschl. nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0	
81029500	Stangen (Stäbe) (ausg. nur gesinterte), Profile, Bleche, Bänder und Folien aus Molybdän, anderweit nicht genannt	5	4	
81029600	Draht aus Molybdän	6,1	4	
81029700	Abfälle und Schrott aus Molybdän (ausg. Aschen und Rückstände, Molybdän enthaltend)	Frei	0	
81029900	Waren aus Molybdän, anderweit nicht genannt	7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
81032000	Tantal in Rohform, einschl. nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver aus Tantal	Frei	0	
81033000	Abfälle und Schrott aus Tantal (ausg. Aschen und Rückstände, Tantal enthaltend)	Frei	0	
81039010	Stangen (Stäbe) (ausg. nur gesinterte), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien, aus Tantal, anderweit nicht genannt	3	0	
81039090	Waren aus Tantal, anderweit nicht genannt	4	0	
81041100	Magnesium in Rohform, mit einem Magnesiumgehalt von $\geq 99,8$ GHT	5,3	4	
81041900	Magnesium in Rohform, mit einem Magnesiumgehalt von $< 99,8$ GHT	4	0	
81042000	Abfälle und Schrott aus Magnesium (ausg. Aschen und Rückstände, Magnesium enthaltend, sowie Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert)	Frei	0	
81043000	Drehspäne und Körner, aus Magnesium, nach Größe sortiert; Pulver aus Magnesium	4	0	
81049000	Waren aus Magnesium, anderweit nicht genannt	4	0	
81052000	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver aus Cobalt	Frei	0	
81053000	Abfälle und Schrott aus Cobalt (ausg. Aschen und Rückstände, Cobalt enthaltend)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
81059000	Waren aus Cobalt, anderweit nicht genannt	3	0	
81060010	Bismut in Rohform; Pulver aus Bismut; Abfälle und Schrott, aus Bismut (ausg. Aschen und Rückstände, Bismut enthaltend)	Frei	0	
81060090	Waren aus Bismut, anderweit nicht genannt	2	0	
81072000	Cadmium in Rohform; Pulver aus Cadmium	3	0	
81073000	Abfälle und Schrott aus Cadmium (ausg. Aschen und Rückstände, Cadmium enthaltend)	Frei	0	
81079000	Waren aus Cadmium, anderweit nicht genannt	4	0	
81082000	Titan in Rohform; Pulver aus Titan	5	7	
81083000	Abfälle und Schrott aus Titan (ausg. Aschen und Rückstände, Titan enthaltend)	5	7	
81089030	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Titan, anderweit nicht genannt	7	7	
81089050	Bleche, Bänder und Folien, aus Titan	7	7	
81089060	Rohre aus Titan	7	7	
81089090	Waren aus Titan, anderweit nicht genannt	7	7	
81092000	Zirconium in Rohform; Pulver aus Zirconium	5	4	
81093000	Abfälle und Schrott aus Zirconium (ausg. Aschen und Rückstände, Zirconium enthaltend)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
81099000	Waren aus Zirconium, anderweit nicht genannt	9	7	
81101000	Antimon in Rohform; Pulver aus Antimon	7	4	
81102000	Abfälle und Schrott aus Antimon (ausg. Aschen und Rückstände, Antimon enthaltend)	Frei	0	
81109000	Waren aus Antimon, anderweit nicht genannt	7	4	
81110011	Mangan in Rohform; Pulver aus Mangan	Frei	0	
81110019	Abfälle und Schrott, aus Mangan (ausg. Aschen und Rückstände, Mangan enthaltend)	Frei	0	
81110090	Waren aus Mangan, anderweit nicht genannt	5	4	
81121200	Beryllium in Rohform; Pulver aus Beryllium	Frei	0	
81121300	Abfälle und Schrott aus Beryllium (ausg. Aschen und Rückstände, Beryllium enthaltend)	Frei	0	
81121900	Waren aus Beryllium, anderweit nicht genannt	3	0	
81122110	Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von > 10 GHT, in Rohform; Pulver aus diesen Legierungen (ausg. Aschen und Rückstände, Chrom bzw. derartige Chromlegierungen enthaltend)	Frei	0	
81122190	Chrom in Rohform; Pulver aus Chrom (ausg. Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von > 10 GHT)	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
81122200	Abfälle und Schrott aus Chrom (ausg. Aschen und Rückstände, Chrom enthaltend, sowie Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von > 10 GHT)	Frei	0	
81122900	Waren aus Chrom, anderweit nicht genannt	5	4	
81125100	Thallium, in Rohform; Pulver aus Thallium	1,5	0	
81125200	Abfälle und Schrott aus Thallium (ausg. Aschen und Rückstände, Thallium enthaltend)	Frei	0	
81125900	Waren aus Thallium, anderweit nicht genannt	3	0	
81129210	Hafnium in Rohform; Pulver aus Hafnium; Abfälle und Schrott, aus Hafnium (ausg. Aschen und Rückstände, Hafnium enthaltend)	3	0	
81129221	Abfälle und Schrott, aus Niob „Columbium“, Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium und Germanium (ausg. Aschen und Rückstände, derartige Metalle enthaltend)	Frei	0	
81129231	Niob „Columbium“ und Rhenium, in Rohform; Pulver aus Niob „Columbium“ oder Rhenium	3	0	
81129281	Indium in Rohform; Pulver aus Indium	2	0	
81129289	Gallium in Rohform; Pulver aus Gallium	1,5	0	
81129291	Vanadium in Rohform; Pulver aus Vanadium (ausg. Aschen und Rückstände, Vanadium enthaltend)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
81129295	Germanium in Rohform; Pulver aus Germanium	4,5	0	
81129920	Waren aus Hafnium und Germanium, anderweit nicht genannt	7	7	
81129930	Waren aus Niob „Columbium“ oder Rhenium, anderweit nicht genannt	9	7	
81129970	Waren aus Gallium, Indium und Vanadium, anderweit nicht genannt	3	4	
81130020	Cermets in Rohform	4	0	
81130040	Abfälle und Schrott aus Cermets (ausg. Aschen und Rückstände, Cermets enthaltend)	Frei	0	
81130090	Waren aus Cermets, anderweit nicht genannt	5	4	
82011000	Spaten und Schaufeln, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	1,7	0	
82013000	Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen (ausg. Eispickel)	1,7	0	
82014000	Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen (ausg. Eispickel)	1,7	0	
82015000	Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren, einschl. Geflügelscheren, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	1,7	0	
82016000	Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82019000	Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen (ausg. Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen, Schaber, Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten, Geflügelscheren, Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren, Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren)	1,7	0	
82021000	Handsägen, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen (ausg. Motorsägen)	1,7	0	
82022000	Bandsägeblätter aus unedlen Metallen	1,7	0	
82023100	Kreissägeblätter, einschl. Frässsägeblätter, aus unedlen Metallen, mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	0	
82023900	Kreissägeblätter, einschl. Frässsägeblätter, und deren Teile, aus unedlen Metallen, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Stahl	2,7	0	
82024000	Sägeketten aus unedlen Metallen	1,7	0	
82029100	Langsägeblätter aus unedlen Metallen, für die Metallbearbeitung	2,7	0	
82029920	Sägeblätter, einschl. nicht gezahnte Sägeblätter, aus unedlen Metallen, für die Metallbearbeitung (ausg. Bandsägeblätter und Sägeketten sowie Kreissägeblätter und Langsägeblätter)	2,7	0	
82029980	Sägeblätter, einschl. nicht gezahnte Sägeblätter, aus unedlen Metallen, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall (ausg. Bandsägeblätter und Sägeketten, Kreissägeblätter)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82031000	Feilen, Raspeln, und ähnliche Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	1,7	0	
82032000	Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen, auch zum Schneiden, Pinzetten für nicht medizinische Zwecke und ähnliche Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	1,7	0	
82033000	Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	1,7	0	
82034000	Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	1,7	0	
82041100	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel, einschl. Drehmomentschlüssel, aus unedlen Metallen, mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	0	
82041200	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel, einschl. Drehmomentschlüssel, aus unedlen Metallen, mit verstellbarer Spannweite	1,7	0	
82042000	Auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff, aus unedlen Metallen	1,7	0	
82051000	Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge, von Hand zu betätigen	1,7	0	
82052000	Hämmer und Fäustel, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	3,7	0	
82053000	Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	0	
82054000	Schraubenzieher (Schraubendreher), von Hand zu betätigen	3,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82055100	Handwerkzeuge; Haushaltswerkzeuge, nicht mechanisch, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen, anderweit nicht genannt	3,7	0	
82055910	Handwerkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler, aus unedlen Metallen, anderweit nicht genannt	3,7	0	
82055980	Handwerkzeuge, einschl. Glasschneidediamanten, aus unedlen Metallen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
82056000	Lötlampen und dergleichen (ausg. mit Gas betriebene Lötlampen)	2,7	0	
82057000	Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergl. (ausg. Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen)	3,7	0	
82059010	Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	0	
82059090	Zusammenstellungen von Erzeugnissen aus zwei oder mehr Unterpositionen der Position 8205	3,7	0	
82060000	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	0	
82071300	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets	2,7	0	
82071910	Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, einschl. Teile, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
82071990	Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, einschl. Teile, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden, Cermets, Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82072010	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen, auswechselbar, zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
82072090	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen, auswechselbar, zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
82073010	Presswerkzeuge, Prägwerkzeuge, Tiefziehwerkzeuge, Gesenkschmiedewerkzeuge, Stanzwerkzeuge oder Lochwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0	
82073090	Presswerkzeuge, Prägwerkzeuge, Tiefziehwerkzeuge, Gesenkschmiedewerkzeuge, Stanzwerkzeuge oder Lochwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall	2,7	0	
82074010	Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden, auswechselbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0	
82074030	Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden, auswechselbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0	
82074090	Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall	2,7	0	
82075010	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant (ausg. Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge sowie Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0	
82075030	Mauerbohrer, auswechselbar, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
82075050	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets (ausg. Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82075060	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus Schnellarbeitsstahl (ausg. Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0	
82075070	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant, agglomeriertem Diamant, gesinterten Metallcarbiden, Cermets oder Schnellarbeitsstahl (ausg. Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0	
82075090	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant (ausg. Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge, Mauerbohrer sowie Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0	
82076010	Reibahlen, Ausbohrwerkzeuge und Räumwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
82076030	Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0	
82076050	Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
82076070	Räumwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0	
82076090	Räumwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82077010	Fräswerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets	2,7	0	
82077031	Schaftfräser, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden oder Cermets	2,7	0	
82077037	Fräswerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (ausg. Schaftfräser)	2,7	0	
82077090	Fräswerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall	2,7	0	
82078011	Drehwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets	2,7	0	
82078019	Drehwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden oder Cermets	2,7	0	
82078090	Drehwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall	2,7	0	
82079010	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant, anderweit nicht genannt	2,7	0	
82079030	Schraubendrehereinsätze (Schraubendreherklingen) aus unedlen Metallen	2,7	0	
82079050	Verzahnwerkzeuge, auswechselbar (ausg. Fräsverzahnwerkzeuge)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82079071	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets, anderweit nicht genannt	2,7	0	
82079078	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets, anderweit nicht genannt	2,7	0	
82079091	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant, agglomeriertem Diamant oder gesinterten Metallcarbiden oder Cermets, anderweit nicht genannt	2,7	0	
82079099	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant, agglomeriertem Diamant oder gesinterten Metallcarbiden oder Cermets, anderweit nicht genannt	2,7	0	
82081000	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen oder mechanische Geräte, für die Metallbearbeitung	1,7	0	
82082000	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen oder mechanische Geräte, für die Holzbearbeitung	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82083000	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	1,7	0	
82084000	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft (ausg. für die Holzbearbeitung)	1,7	0	
82089000	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen oder mechanische Geräte (ausg. für die Metall- oder Holzbearbeitung, für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie, für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft)	1,7	0	
82090020	Wendeschneidplatten für Werkzeuge, ungefasst, aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets	2,7	0	
82090080	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnl. Formstücke für Werkzeuge, ungefasst, aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets (ausg. Wendeschneidplatten)	2,7	0	
82100000	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, aus unedlen Metallen, mit einem Gewicht von $\leq 10$ kg, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	0	
82111000	Zusammenstellungen verschiedenartiger Messer der Position 8211; Zusammenstellungen, bei denen die Messer der Position 8211 zahlenmäßig gegenüber anderen Waren vorherrschen	8,5	7	
82119100	Tischmesser mit feststehender Klinge aus unedlen Metallen, einschl. Griffe (ausg. Buttermesser und Fischmesser)	8,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82119200	Messer mit feststehender Klinge aus unedlen Metallen (ausg. Heu- und Strohmesser, Haumesser und Macheten, Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte, Tischmesser, Fischmesser, Buttermesser, Rasiermesser und Rasierklingen sowie Messer der Position 8214)	8,5	7	
82119300	Messer mit nicht feststehender Klinge, einschl. Klappmesser für den Gartenbau, aus unedlen Metallen (ausg. Rasiermesser)	8,5	7	
82119400	Klingen aus unedlen Metallen, für Tischmesser, Taschenmesser und andere Messer der Position 8211	6,7	4	
82119500	Griffe aus unedlen Metallen, für Tischmesser, Taschenmesser und andere Messer der Position 8211	2,7	0	
82121010	Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen aus unedlen Metallen	2,7	0	
82121090	Rasiermesser und nichtelektrische Rasierapparate, aus unedlen Metallen (ausg. Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen)	2,7	0	
82122000	Rasierklingen aus unedlen Metallen, einschl. Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	0	
82129000	Teile von Rasiermessern und nicht elektrischen Rasierapparaten, aus unedlen Metallen (ausg. Rasierklingen und Rasierklingenrohlinge im Band)	2,7	0	
82130000	Scheren und Scherenblätter, aus unedlen Metallen (ausg. Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren, Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren sowie Spezialscheren für Hufschmiede)	4,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82141000	Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür, aus unedlen Metallen (ausg. Maschinen, Apparate und Geräte des Kapitels 84)	2,7	0	
82142000	Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre, einschl. Nagelfeilen, aus unedlen Metallen (ausg. gewöhnliche Scheren)	2,7	0	
82149000	Haarschneide- und -scherapparate, Spaltnmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch und andere Schneidwaren, aus unedlen Metallen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
82151020	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, Gabeln oder anderen Waren der Position 8215, aus unedlen Metallen, nur solche, die einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten	4,7	4	
82151030	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, Gabeln oder anderen Waren der Position 8215, aus nichtrostendem Stahl, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten	8,5	7	
82151080	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, Gabeln oder anderen Waren der Position 8215, aus anderen unedlen Metallen als nichtrostendem Stahl, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten	4,7	4	
82152010	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln der Position 8215, aus nichtrostendem Stahl, keinen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthaltend	8,5	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
82152090	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, Gabeln oder anderen Waren der Position 8215, aus anderen unedlen Metallen als nichtrostendem Stahl, keinen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthaltend	4,7	4	
82159100	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, versilbert, vergoldet oder plattiniert (ausg. Zusammenstellungen von Waren wie Hummer- und Geflügelscheren)	4,7	4	
82159910	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnl. Waren, aus nichtrostendem Stahl, nicht versilbert, vergoldet oder plattiniert (ausg. Zusammenstellungen sowie Hummer- und Geflügelscheren)	8,5	7	
82159990	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnl. Waren, aus anderen unedlen Metallen als nichtrostendem Stahl, nicht versilbert, vergoldet oder plattiniert (ausg. Zusammenstellungen sowie Hummer- und Geflügelscheren)	4,7	4	
83011000	Vorhängeschlösser aus unedlen Metallen	2,7	0	
83012000	Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83013000	Schlösser von der für Möbel verwendeten Art, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83014011	Zylinderschlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art, aus unedlen Metallen	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
83014019	Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art, aus unedlen Metallen (ausg. Zylinderschlösser sowie Vorhängeschlösser)	2,7	0	
83014090	Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen (ausg. Vorhängeschlösser sowie Schlösser von der für Kraftfahrzeuge, Möbel oder Gebäudetüren verwendeten Art)	2,7	0	
83015000	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83016000	Teile von Vorhängeschlössern, Schlössern, Sicherheitsriegeln sowie von Verschlüssen und Verschlussbügeln, mit Schloss, aus unedlen Metallen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
83017000	Schlüssel, gesondert gestellt, für Vorhängeschlösser, Schlösser, Sicherheitsriegel sowie für Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
83021000	Scharniere aller Art, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83022000	Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen	2,7	0	
83023000	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kraftfahrzeuge (ausg. Scharniere und Laufrädchen oder -rollen)	2,7	0	
83024110	Beschläge aus unedlen Metallen für Türen (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
83024150	Beschläge aus unedlen Metallen für Fenster und Fenstertüren (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)	2,7	0	
83024190	Baubeschläge und andere ähnliche Waren aus unedlen Metallen (ausg. für Türen, Fenster und Fenstertüren sowie Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)	2,7	0	
83024200	Beschläge und andere ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel, Scharniere sowie Laufrädchen oder -rollen)	2,7	0	
83024900	Beschläge und andere ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel, Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, Scharniere, Laufrädchen oder -rollen, Baubeschläge sowie Beschläge für Kraftfahrzeuge oder Möbel)	2,7	0	
83025000	Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83026000	Automatische Türschließer, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83030040	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83030090	Sicherheitskassetten und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen (ausg. Panzerschränke sowie Türen und Fächer für Stahlkammern)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
83040000	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen (ausg. Büromöbel der Position 9403 sowie Papierkörbe)	2,7	0	
83051000	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, aus unedlen Metallen (ausg. Reißnägel und Verschlüsse für Bücher oder Register)	2,7	0	
83052000	Heftklammern, zusammenhängend in Streifen, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83059000	Büromaterial wie Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter, aus unedlen Metallen, einschl. Teile von Waren der Position 8305 (ausg. Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Heftklammern, zusammenhängend in Streifen, Reißnägel sowie Verschlüsse für Bücher oder Register)	2,7	0	
83061000	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen (ausg. Musikinstrumente)	Frei	0	
83062100	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen, versilbert, vergoldet oder platinert (ausg. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten)	Frei	0	
83062900	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platinert (ausg. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten)	Frei	0	
83063000	Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen (ausg. optische Elemente)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
83071000	Schläuche aus Eisen oder Stahl, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	2,7	0	
83079000	Schläuche aus anderen unedlen Metallen als Eisen oder Stahl, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	2,7	0	
83081000	Klammern, Haken und Ösen, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Handtaschen, Reiseartikel oder andere konfektionierte Waren	2,7	0	
83082000	Hohlните oder Zweispitzните, aus unedlen Metallen	2,7	0	
83089000	Verschlüsse, Verschlussbügel (ohne Schloss), Schnallen, Spangen und Klammern, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Handtaschen Reiseartikel oder andere konfektionierte Waren, einschl. Teile von Waren der Position 8308, aus unedlen Metallen (ausg. Klammern, Haken, Ösen, Hohlните oder Zweispitzните)	2,7	0	
83091000	Kronenverschlüsse aus unedlen Metallen	2,7	0	
83099010	Verschlusskapseln oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschlusskapseln oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von > 21 mm (ausg. Kronenverschlüsse)	3,7	0	
83099090	Stopfen, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen, Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen (ausg. Kronenverschlüsse; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von > 21 mm)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
83100000	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, einschl. Verkehrsschilder (ausg. Schilder und Zeichen der Position 9405, Drucktypen und dergleichen sowie Signaltafeln, Signalscheiben und Signalfügel für Verkehrswege der Position 8608)	2,7	0	
83111000	umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	0	
83112000	gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	0	
83113000	Umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen (ausg. Drähte und Stäbe mit einer Lötmetallseele, bei der das Lötmetall abgesehen von den Dekapiermitteln und Flussmitteln $\geq 2$ GHT eines Edelmetalls enthält)	2,7	0	
83119000	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Löten oder Schweißen oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden, anderweit nicht genannt, sowie Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84011000	Kernreaktoren ( <i>Euratom</i> )	5,7	4	
84012000	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon, anderweit nicht genannt ( <i>Euratom</i> )	3,7	0	
84013000	Nicht bestrahlte Brennstoffelemente, in Umhüllungen mit Handhabungsvorrichtungen, für Kernreaktoren ( <i>Euratom</i> )	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84014000	Teile von Kernreaktoren, anderweit nicht genannt (Euratom)	3,7	0	
84021100	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von > 45 t/h	2,7	0	
84021200	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von ≤ 45 t/h (ausg. Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können)	2,7	0	
84021910	Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel (ausg. Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können)	2,7	0	
84021990	Dampfkessel, einschl. kombinierte Kessel (Hybridkessel) (ausg. Wasserrohrkessel, Flammrohr- und Rauchrohrkessel sowie Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können)	2,7	0	
84022000	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	0	
84029000	Teile von Dampfkesseln und Kesseln zum Erzeugen von überhitztem Wasser, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84031010	Zentralheizungskessel, nicht elektrisch, aus Gusseisen (ausg. Dampfkessel und Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser [Position 8402])	2,7	0	
84031090	Zentralheizungskessel, nicht elektrisch (ausg. aus Gusseisen und Dampfkessel und Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser [Position 8402])	2,7	0	
84039010	Teile von Zentralheizungskesseln, aus Gusseisen, anderweit nicht genannt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84039090	Teile von Zentralheizungskesseln, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84041000	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403, z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen	2,7	0	
84042000	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	0	
84049000	Teile von Hilfsapparaten der Position 8402 oder 8403 sowie von Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84051000	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern (ausg. Kokereiöfen, elektrolytisch arbeitende Gaserzeuger sowie Acetylenlampen)	1,7	0	
84059000	Teile von Generatorgas- und Wassergaserzeugern sowie von Acetylenentwicklern oder ähnlichen mit Wasser arbeitenden Gaserzeugern, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84061000	Dampfturbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	0	
84068100	Dampfturbinen mit einer Leistung von > 40 MW (ausg. für den Antrieb von Wasserfahrzeugen)	2,7	0	
84068200	Dampfturbinen mit einer Leistung von ≤ 40 MW (ausg. für den Antrieb von Wasserfahrzeugen)	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84069010	Laufschaufeln und Leitschaufeln, Rotoren, von Dampfturbinen	2,7	0	
84069090	Teile von Dampfturbinen, anderweit nicht genannt (ausg. Lauf- und Leitschaufeln sowie Rotoren)	2,7	0	
84071000	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung, für Luftfahrzeuge	1,7	0	
84072110	Außenbordmotoren mit Fremdzündung, für Wasserfahrzeuge, mit einem Hubraum von $\leq 325 \text{ cm}^3$	6,2	4	
84072191	Außenbordmotoren mit Fremdzündung, für Wasserfahrzeuge, mit einem Hubraum von $> 325 \text{ cm}^3$ und mit einer Leistung von $\leq 30 \text{ kW}$	4,2	0	
84072199	Außenbordmotoren mit Fremdzündung, für Wasserfahrzeuge, mit einem Hubraum von $> 325 \text{ cm}^3$ und mit einer Leistung von $> 30 \text{ kW}$	4,2	0	
84072900	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, für den Antrieb von Wasserfahrzeugen (ausg. Außenbordmotoren)	4,2	0	
84073100	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von $\leq 50 \text{ cm}^3$	2,7	0	
84073210	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von $> 50 \text{ cm}^3$ , jedoch $\leq 125 \text{ cm}^3$	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84073290	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 125 cm <sup>3</sup> , jedoch ≤ 250 cm <sup>3</sup>	2,7	0	
84073300	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 250 cm <sup>3</sup> , jedoch ≤ 1 000 cm <sup>3</sup>	2,7	0	
84073410	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 1 000 cm <sup>3</sup> , für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von < 2 800 cm <sup>3</sup> , und von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0	
84073430	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 1 000 cm <sup>3</sup> , gebraucht	4,2	0	
84073491	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, neu, mit einem Hubraum von ≤ 1 500 cm <sup>3</sup> , jedoch > 1 000 cm <sup>3</sup> (ausg. Motoren der Unterposition 8407.34.10)	4,2	0	
84073499	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, neu, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> (ausg. für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von < 2 800 cm <sup>3</sup> , und von Kraftfahrzeugen der Position 8705)	4,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84079010	Hubkolbenmotoren und Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $\leq 250 \text{ cm}^3$ (ausg. Motoren für Luftfahrzeuge, Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge sowie Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	2,7	0	
84079050	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $> 250 \text{ cm}^3$ , für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von $< 2 800 \text{ cm}^3$ , und von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0	
84079080	Hubkolbenmotoren und Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $> 250 \text{ cm}^3$ , mit einer Leistung von $\leq 10 \text{ kW}$ (ausg. Motoren der Unterposition 8407.90.50, Hubkolbenmotoren von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art sowie Motoren für Luftfahrzeuge und Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge)	4,2	0	
84079090	Hubkolbenmotoren und Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $> 250 \text{ cm}^3$ , mit einer Leistung von $> 10 \text{ kW}$ (ausg. Motoren der Unterposition 8407.90.50, Hubkolbenmotoren von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art sowie Motoren für Luftfahrzeuge und Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge)	4,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84081011	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, gebraucht	Frei	0	
84081019	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung, für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, gebraucht (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00)	2,7	0	
84081023	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, neu, mit einer Leistung von $\leq 50$ kW	Frei	0	
84081027	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von $\leq 50$ kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00)	2,7	0	
84081031	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, neu, mit einer Leistung von $> 50$ kW bis 100 kW	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84081039	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 50 kW bis 100 kW (ausg. für Schiffe der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00)	2,7	0	
84081041	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, neu, mit einer Leistung von > 100 kW bis 200 kW	Frei	0	
84081049	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 100 kW bis 200 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10)	2,7	0	
84081051	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, neu, mit einer Leistung von > 200 kW bis 300 kW	Frei	0	
84081059	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 200 kW bis 300 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84081061	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, neu, mit einer Leistung von > 300 kW bis 500 kW	Frei	0	
84081069	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 300 kW bis 500 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00)	2,7	0	
84081071	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, neu, mit einer Leistung von > 500 kW bis 1 000 kW	Frei	0	
84081079	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 500 kW bis 1 000 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84081081	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, neu, mit einer Leistung von > 1000 kW bis 5000 kW	Frei	0	
84081089	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 1 000 kW bis 5 000 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00)	2,7	0	
84081091	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, Schleppern der Unterposition 8904.00.10 und Kriegsschiffen der Unterposition 8906.10.00, neu, mit einer Leistung von > 5000 kW	Frei	0	
84081099	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 5 000 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Position 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84082010	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von < 2 500 cm <sup>3</sup> , und von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0	
84082031	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von ≤ 50 kW	4,2	0	
84082035	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von > 50 kW bis 100 kW	4,2	0	
84082037	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von > 100 kW	4,2	0	
84082051	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einer Leistung von ≤ 50 kW (ausg. Motoren der Unterposition 8408.20.10 sowie Motoren für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern)	4,2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84082055	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einer Leistung von > 50 kW bis 100 kW (ausg. Motoren der Unterposition 8408.20.10 sowie Motoren für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern)	4,2	0	
84082057	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einer Leistung von > 100 kW bis 200 kW (ausg. Motoren der Unterposition 8408.20.10 sowie Motoren für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern)	4,2	0	
84082099	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einer Leistung von > 200 kW (ausg. Motoren der Unterposition 8408.20.10 sowie Motoren für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern)	4,2	0	
84089021	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schienenfahrzeugen	4,2	0	
84089027	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), gebraucht (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84089041	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von $\leq 15$ kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84089043	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von $> 15$ kW bis 30 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84089045	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von $> 30$ kW bis 50 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84089047	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von $> 50$ kW bis 100 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84089061	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von $> 100$ kW bis 200 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84089065	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von $> 200$ kW bis 300 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84089067	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 300 kW bis 500 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84089081	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 500 kW bis 1 000 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84089085	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 1 000 kW bis 5 000 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84089089	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 5 000 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0	
84091000	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge bestimmt, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84099100	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84099900	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotoren“ bestimmt, anderweit nicht genannt	2,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84101100	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von $\leq 1\ 000$ kW (ausg. Wasserkraftmaschinen oder Hydromotoren der Position 8412)	4,5	0	
84101200	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von $> 1\ 000$ kW, jedoch $\leq 10\ 000$ kW (ausg. Wasserkraftmaschinen oder Hydromotoren der Position 8412)	4,5	0	
84101300	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von $> 10\ 000$ kW (ausg. Wasserkraftmaschinen oder Hydromotoren der Position 8412)	4,5	0	
84109000	Teile, einschl. Regler für Wasserturbinen und Wasserräder	4,5	0	
84111100	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $\leq 25$ kN	3,2	0	
84111210	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $> 25$ kN bis 44 kN	2,7	0	
84111230	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $> 44$ kN bis 132 kN	2,7	0	
84111280	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $> 132$ kN	2,7	0	
84112100	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von $\leq 1\ 100$ kW	3,6	0	
84112220	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von $> 1\ 100$ kW bis 3 730 kW	2,7	0	
84112280	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von $> 3\ 730$ kW	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84118100	Gasturbinen mit einer Leistung von $\leq 5\,000$ kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)	4,1	0	
84118220	Gasturbinen mit einer Leistung von $> 5\,000$ kW bis $20\,000$ kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)	4,1	0	
84118260	Gasturbinen mit einer Leistung von $> 20\,000$ kW bis $50\,000$ kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)	4,1	0	
84118280	Gasturbinen mit einer Leistung von $> 50\,000$ kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)	4,1	0	
84119100	Teile von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84119900	Teile von Gasturbinen, anderweit nicht genannt	4,1	0	
84121000	Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	0	
84122120	Hydrosysteme, linear arbeitend, mit hydraulischen Zylindern als Arbeitsorgan	2,7	0	
84122180	Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren, linear arbeitend (Arbeitszylinder), hydraulische (ausg. Hydrosysteme)	2,7	0	
84122920	Hydrosysteme mit Hydromotoren als Arbeitsorgan (ausg. Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren, linear arbeitend [Arbeitszylinder])	4,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84122981	Hydromotoren (ausg. linear arbeitend [Arbeitszylinder] sowie Hydrosysteme)	4,2	0	
84122989	Wasserkraftmaschinen (ausg. linear arbeitend [Arbeitszylinder], Hydrosysteme, Hydromotoren, Wasserturbinen und Wasserräder der Position 8410 sowie Dampfturbinen)	4,2	0	
84123100	Druckluftmotoren, linear arbeitend „Zylinder“	4,2	0	
84123900	Druckluftmotoren (ausg. linear arbeitend)	4,2	0	
84128010	Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf (ausg. Dampfkessel [Dampferzeuger] und Dampfturbinen)	2,7	0	
84128080	Motoren und Kraftmaschinen, nichtelektrisch (ausg. Dampfturbinen, Kolbenverbrennungsmotoren, Wasserturbinen, Wasserräder, Gasturbinen, Strahltriebwerke, Wasserkraftmaschinen, Hydromotoren und Druckluftmotoren, Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf sowie Elektromotoren)	4,2	0	
84129020	Teile von Strahltriebwerken, anderweit nicht genannt (ausg. von Turbo-Strahltriebwerken)	1,7	0	
84129040	Teile von Hydromotoren, anderweit nicht genannt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84129080	Teile von nicht elektrischen Motoren und Kraftmaschinen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84131100	Ausgabepumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt, für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	0	
84131900	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser (ausg. Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art)	1,7	0	
84132000	Handpumpen für Flüssigkeiten (ausg. solche der Unterpositionen 8413.11 und 8413.19)	1,7	0	
84133020	Einspritzpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0	
84133080	Kraftstoffpumpen, Ölpumpen oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren (ausg. Einspritzpumpen)	1,7	0	
84134000	Betonpumpen	1,7	0	
84135020	Hydroaggregate mit oszillierenden Verdrängerpumpen als Hauptbestandteil	1,7	0	
84135040	Dosierpumpen als Verdrängerpumpen, oszillierend, kraftbetrieben	1,7	0	
84135061	Hydro-Kolbenpumpen (ausg. Hydroaggregate)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84135069	Kolbenpumpen, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Hydropumpen, einschl. Hydroaggregate sowie Dosierpumpen)	1,7	0	
84135080	Verdrängerpumpen, oszillierend, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Hydroaggregate, Dosierpumpen sowie Kolbenpumpen)	1,7	0	
84136020	Hydroaggregate mit rotierenden Verdrängerpumpen als Hauptbestandteil	1,7	0	
84136031	Hydro-Zahnradpumpen (ausg. Hydroaggregate)	1,7	0	
84136039	Zahnradpumpen, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Verbrennungsmotoren sowie Hydropumpen, einschl. Hydroaggregate)	1,7	0	
84136061	Hydro-Flügelzellenpumpen (ausg. Hydroaggregate)	1,7	0	
84136069	Flügelzellenpumpen, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren sowie Hydropumpen, einschl. Hydroaggregate)	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84136070	Schraubenspindelpumpen, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen sowie Hydroaggregate)	1,7	0	
84136080	Verdrängerpumpen, rotierend, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Zahnradpumpen, Flügelzellenpumpen, Schraubenspindelpumpen sowie Hydroaggregate)	1,7	0	
84137021	Tauchmotorpumpen, einstufig	1,7	0	
84137029	Tauchmotorpumpen, mehrstufig	1,7	0	
84137030	Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	0	
84137035	Kreiselpumpen, kraftbetrieben, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von $\leq 15$ mm (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren sowie Tauchmotorpumpen)	1,7	0	
84137045	Kanalradkreiselpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	0	
84137051	Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von $> 15$ mm, einstufig, einströmig, in Blockbauweise (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Tauchmotorpumpen sowie Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84137059	Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von > 15 mm, einstufig, einströmig, nicht in Blockbauweise (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19)	1,7	0	
84137065	Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von > 15 mm, einstufig, mehrströmig (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19 sowie Tauchmotorpumpen)	1,7	0	
84137075	Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von > 15 mm, mehrstufig (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19 sowie Tauchmotorpumpen)	1,7	0	
84137081	Kreiselpumpen, kraftbetrieben, Nennweite des Austrittsstutzens > 15 mm, einstufig (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Tauchmotorpumpen, Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, Kanalradpumpen, Seitenkanalpumpen sowie allgemein Radialkreiselpumpen)	1,7	0	
84137089	Kreiselpumpen, kraftbetrieben, Nennweite des Austrittsstutzens > 15 mm, mehrstufig (ausg. Pumpen der Unterposition 8413.11 oder 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Tauchmotorpumpen, Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, Kanalrad-, Seitenkanal- sowie allgemein Radialkreiselpumpen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84138100	Flüssigkeitspumpen, mit Motorantrieb (ausg. solche der Unterpositionen 8413.11 und 8413.19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen sowie allgemein oszillierende oder rotierende Verdrängerpumpen und Kreiselpumpen aller Art)	1,7	0	
84138200	Hebwerke für Flüssigkeiten (ausg. Pumpen)	1,7	0	
84139100	Teile von Flüssigkeitspumpen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84139200	Teile von Hebwerken für Flüssigkeiten, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84141020	Vakuumpumpen zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0	
84141025	Drehschieber-Vakuumpumpen, Sperrschieber-Vakuumpumpen, Molekular-Vakuumpumpen und Wälzkolben-Vakuumpumpen	1,7	0	
84141081	Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	0	
84141089	Vakuumpumpen (ausg. Vakuumpumpen zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern sowie Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen, Wälzkolbenpumpen, Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen)	1,7	0	
84142020	Handpumpen für Fahrräder	1,7	0	
84142080	Luftpumpen, handbetrieben oder fußbetrieben (ausg. Handpumpen für Fahrräder)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84143020	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art, mit einer Leistung von $\leq 0,4$ kW	2,2	0	
84143081	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art, mit einer Leistung von $> 0,4$ kW, hermetische oder halbhermetische	2,2	0	
84143089	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art, mit einer Leistung von $> 0,4$ kW (ausg. hermetische oder halbhermetische Kompressoren)	2,2	0	
84144010	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert, mit einer Liefermenge je Minute von $\leq 2$ m <sup>3</sup>	2,2	0	
84144090	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert, mit einer Liefermenge je Minute von $> 2$ m <sup>3</sup>	2,2	0	
84145100	Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von $\leq 125$ W	3,2	0	
84145920	Axialventilatoren (ausg. Tischventilatoren, Bodenventilatoren, Wandventilatoren, Deckenventilatoren, Dachventilatoren oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von $\leq 125$ W)	2,3	0	
84145940	Zentrifugalventilatoren (ausg. Tischventilatoren, Bodenventilatoren, Wandventilatoren, Deckenventilatoren, Dachventilatoren oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von $\leq 125$ W)	2,3	0	
84145980	Ventilatoren (ausg. Tischventilatoren, Bodenventilatoren, Wandventilatoren, Deckenventilatoren, Dachventilatoren oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von $\leq 125$ W sowie Axialventilatoren und Zentrifugalventilatoren)	2,3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84146000	Abzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter, mit einer größten horizontalen Seitenlänge von $\leq 120$ cm	2,7	0	
84148011	Turbokompressoren, einstufig (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert)	2,2	0	
84148019	Turbokompressoren, mehrstufig (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert)	2,2	0	
84148022	Verdrängerkompressoren, oszillierend, zum Erzeugen eines Überdrucks von $\leq 15$ bar, mit einer Liefermenge je Stunde von $\leq 60$ m <sup>3</sup> (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert)	2,2	0	
84148028	Verdrängerkompressoren, oszillierend, zum Erzeugen eines Überdrucks von $\leq 15$ bar, mit einer Liefermenge je Stunde von $> 60$ m <sup>3</sup> (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert)	2,2	0	
84148051	Verdrängerkompressoren, oszillierend, zum Erzeugen eines Überdrucks von $> 15$ bar, mit einer Liefermenge je Stunde von $\leq 120$ m <sup>3</sup> (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert)	2,2	0	
84148059	Verdrängerkompressoren, oszillierend, zum Erzeugen eines Überdrucks von $> 15$ bar, mit einer Liefermenge je Stunde von $> 120$ m <sup>3</sup> (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84148073	Verdrängerkompressoren, rotierend, einwellig (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert)	2,2	0	
84148075	Schraubenkompressoren (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert)	2,2	0	
84148078	Verdrängerkompressoren, rotierend, mehrwellig (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art, Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert sowie Schraubenkompressoren )	2,2	0	
84148080	Luftpumpen sowie Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter, mit einer größten horizontalen Seitenlänge von > 120 cm (ausg. Vakuumpumpen, hand- oder fußbetriebene Luftpumpen sowie Kompressoren)	2,2	0	
84149000	Teile von Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder anderen Gaskompressoren, Ventilatoren sowie von Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, anderweit nicht genannt	2,2	0	
84151010	Kompakt-Klimageräte zum Einbau in Wände oder Fenster	2,2	0	
84151090	„Split-Klimasysteme“ [Klima-Anlagen aus getrennten Einzelementen] zum Einbau in Wände oder Fenster	2,7	0	
84152000	Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84158100	Klimageräte mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs „Umkehrwärmepumpen“ (ausg. Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Klimageräte als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen) zur Befestigung an Fenstern oder Wänden)	2,7	0	
84158200	Klimageräte mit Kälteerzeugungsvorrichtung, jedoch ohne Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (ausg. Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Klimageräte als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen) zur Befestigung an Fenstern oder Wänden)	2,7	0	
84158300	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator, ohne Kälteerzeugungsvorrichtung, jedoch mit Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft (ausg. Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Klimageräte als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen) zur Befestigung an Fenstern oder Wänden)	2,7	0	
84159000	Teile von Klimageräten, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84161010	Brenner für Feuerungsanlagen mit flüssigem Brennstoff, mit fest angebauter automatischer Steuerung	1,7	0	
84161090	Brenner für Feuerungsanlagen mit flüssigem Brennstoff (ausg. mit fest angebauter automatischer Steuerung)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84162010	Brenner ausschließlich für Gasfeuerungsanlagen, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	0	
84162020	Kombinierte Brenner für Feuerungsanlagen mit pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas	1,7	0	
84162080	Brenner für Feuerungsanlagen mit pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas (ausg. solche ausschließlich für Gas in Blockbauweise und mit eingebautem Ventilator und kombinierte Brenner)	1,7	0	
84163000	Automatische Feuerungen, einschl. ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen (ausg. Brenner)	1,7	0	
84169000	Teile von Brennern für Feuerungen wie automatische Feuerungen, einschl. ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84171000	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen (ausg. Trockenöfen)	1,7	0	
84172010	Tunnel-Backöfen, nichtelektrisch, für Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	1,7	0	
84172090	Backöfen, nichtelektrisch, für Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken (ausg. Tunnel-Backöfen)	1,7	0	
84178030	Öfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	0	
84178050	Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84178070	Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, nichtelektrisch, einschl. Verbrennungsöfen (ausg. Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen, Backöfen, Öfen zum Brennen von keramischen Produkten, Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten, Trockenöfen sowie Öfen für das Krackverfahren)	1,7	0	
84179000	Teile von nicht elektrischen Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschl. Verbrennungsöfen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84181020	Kühlschränke und Gefrierschränke, mit einem Inhalt von > 340 l, kombiniert, mit gesonderten Außentüren	1,9	0	
84181080	Kühlschränke und Gefrierschränke, mit einem Inhalt von ≤ 340 l, kombiniert, mit gesonderten Außentüren	1,9	0	
84182110	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von > 340 l	1,5	0	
84182151	Kompressor-Tischkühlschränke für den Haushalt	2,5	0	
84182159	Kompressor-Einbaukühlschränke für den Haushalt	1,9	0	
84182191	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von ≤ 250 l (ausg. Tisch- und Einbaukühlschränke)	2,5	0	
84182199	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von > 250 l bis 340 l (ausg. Tisch- und Einbaukühlschränke)	1,9	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84182900	Haushaltskühlschränke, Absorberkühlschränke	2,2	0	
84183020	Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von $\leq 400$ l	2,2	0	
84183080	Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von $> 400$ l bis 800 l	2,2	0	
84184020	Gefrierschränke und Tiefkühlschränke, mit einem Inhalt von $\leq 250$ l	2,2	0	
84184080	Gefrierschränke und Tiefkühlschränke, mit einem Inhalt von $> 250$ l bis 900 l	2,2	0	
84185011	Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer), für tiefgekühlte Waren	2,2	0	
84185019	Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer), für nichttiefgekühlte Waren	2,2	0	
84185090	Kühlmöbel mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer (ausgenommen kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren, Haushaltskühlschränke, Schaukühlmöbel sowie Gefrier- und Tiefkühlmöbel)	2,2	0	
84186100	Wärmepumpen (ausg. Klimageräte der Position 8415)	2,2	0	
84186900	Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung (ausg. Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel)	2,2	0	
84189100	Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	0	
84189910	Verdampfer und Kondensatoren, für Kältemaschinen (ausg. für Haushaltsgeräte)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84189990	Teile von Kühl- und Gefrierschränken und -truhen und von anderen Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung sowie von Wärmepumpen, anderweit nicht genannt	2,2	0	
84191100	Gasdurchlauferhitzer (ausg. Zentralheizungskessel oder Durchlauferhitzer für die Zentralheizung)	2,6	0	
84191900	Nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher (ausg. Gasdurchlauferhitzer sowie Zentralheizungskessel oder Durchlauferhitzer für die Zentralheizung)	2,6	0	
84192000	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	Frei	0	
84193100	Trockner für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	0	
84193200	Trockner für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0	
84193900	Trockner (ausg. für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, für Garne, Gewebe oder andere Spinnstoffwaren, für Flaschen oder andere Behältnisse, Haartrockner, Händetrockner sowie Haushaltsgeräte)	1,7	0	
84194000	Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	0	
84195000	Wärmeaustauscher (ausg. Durchlauferhitzer, Heißwasserspeicher, Heizkessel sowie Apparate, bei denen der Wärmeaustausch nicht über eine Wandung stattfindet)	1,7	0	
84196000	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	0	
84198120	Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken (ausg. Haushaltsapparate)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84198180	Apparate und Vorrichtungen zum Kochen oder Wärmen von Speisen (ausg. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten heißer Getränke sowie Haushaltsapparate)	1,7	0	
84198910	Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	0	
84198930	Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	0	
84198998	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, anderweit nicht genannt	2,4	0	
84199015	Teile von Sterilisierapparaten für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84199085	Teile von Apparaten und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge sowie von nichtelektrischen Durchlauferhitzern und Heißwasserspeichern, anderweit nicht genannt (ausg. von Sterilisierapparaten für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien, solche zur Herstellung von Halbleiterbarren, Halbleiterscheiben oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen sowie von Öfen und anderen Apparaten der Position 8514)	1,7	0	
84201010	Kalander und Walzwerke, von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	0	
84201030	Kalander und Walzwerke, von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84201080	Kalander und Walzwerke (ausg. von der in der Textil- und Papierindustrie verwendeten Art sowie Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen)	1,7	0	
84209110	Walzen für Kalander und Walzwerke, aus Gusseisen (ausg. für Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen)	1,7	0	
84209180	Walzen für Kalander und Walzwerke (ausg. aus Gusseisen oder für Metallwalzwerke oder Glaswalzmaschinen)	2,2	0	
84209900	Teile für Kalander oder Walzwerke, anderweit nicht genannt (ausg. für Metallwalzwerke oder Glaswalzmaschinen und ausg. Walzen)	2,2	0	
84211100	Zentrifugen, Milchenträher	2,2	0	
84211200	Zentrifugen, Wäscheschleudern	2,7	0	
84211920	Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	0	
84211970	Zentrifugen, einschl. Zentrifugaltrockner (ausg. Apparate für die Isotopentrennung, Milchenträher, Wäscheschleudern sowie Zentrifugen von der in Laboratorien und bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art)	Frei	0	
84212100	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	0	
84212200	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken (ausg. Wasser)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84212300	Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0	
84212900	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten (ausg. von Wasser und anderen Getränken, Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren sowie künstliche Nieren)	1,7	0	
84213100	Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0	
84213920	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft (ausg. Apparate für die Isotopentrennung sowie Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren)	1,7	0	
84213960	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen (ausg. Luft), durch katalytisches Verfahren (ausg. Apparate für die Isotopentrennung)	1,7	0	
84213980	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen (ausgenommen von Luft oder durch katalytisches Verfahren sowie Apparate für die Isotopentrennung)	1,7	0	
84219100	Teile von Zentrifugen, einschl. Zentrifugaltrockner, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84219900	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84221100	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	0	
84221900	Geschirrspülmaschinen (ausg. Haushaltsgeschirrspülmaschinen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84222000	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen (ausg. Geschirrspülmaschinen)	1,7	0	
84223000	Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	0	
84224000	Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren, einschl. Schrumpffolienverpackungsmaschinen (ausg. Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen)	1,7	0	
84229010	Teile von Geschirrspülmaschinen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84229090	Teile von Verpackungsmaschinen und anderen Maschinen und Apparaten der Position 8422, anderweit nicht genannt (ausg. Teile von Geschirrspülmaschinen)	1,7	0	
84231010	Haushaltswaagen (ausg. Personenwaagen und Säuglingswaagen)	1,7	0	
84231090	Personenwaagen, einschl. Säuglingswaagen;	1,7	0	
84232000	Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	0	
84233000	Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen (ausg. Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84238110	Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts, für eine Höchstlast von $\leq 30$ kg	1,7	0	
84238130	Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren, für eine Höchstlast von $\leq 30$ kg	1,7	0	
84238150	Ladenwaagen für eine Höchstlast von $\leq 30$ kg (ausg. Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren)	1,7	0	
84238190	Waagen für eine Höchstlast von $\leq 30$ kg (ausg. mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, Personen-, Haushaltswaagen, Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen, Absack-, Abfüll- und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen, Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegeben. Gewichts, Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren sowie Ladenwaagen)	1,7	0	
84238210	Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts, für eine Höchstlast von $> 30$ kg bis 5 000 kg	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84238290	Waagen für eine Höchstlast von > 30 kg bis 5 000 kg (ausg. Personenwaagen, Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen, Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen sowie Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts)	1,7	0	
84238900	Waagen für eine Höchstlast von > 5 000 kg	1,7	0	
84239000	Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84241000	Feuerlöscher, auch mit Füllung	1,7	0	
84242000	Spritzpistolen und ähnliche Apparate (ausg. elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Hartmetalle der Position 8515, Sandstrahlmaschinen und ähnliche Strahlapparate)	1,7	0	
84243001	Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor (Hochdruckreiniger), mit Heizvorrichtung	1,7	0	
84243008	Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor (Hochdruckreiniger), ohne Heizvorrichtung	1,7	0	
84243010	Sandstrahlmaschinen und ähnl. Strahlapparate, mit Druckluft betrieben	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84243090	Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnl. Strahlapparate (ausg. mit Druckluft betrieben sowie Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor (Hochdruckreiniger) und Maschinen und Apparate zum Reinigen von speziell Behältnissen)	1,7	0	
84248110	Apparate, mechanisch, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, zur Bewässerung	1,7	0	
84248130	Apparate, mechanisch, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, tragbar	1,7	0	
84248191	Spritzgeräte, Sprühgeräte und Stäubegeräte, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	0	
84248199	Apparate, mechanisch, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Apparate zur Bewässerung, tragbare Apparate sowie Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt)	1,7	0	
84248900	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84249000	Teile von Feuerlöschern, Spritzpistolen und ähnlichen Apparaten, Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparaten und ähnlichen Strahlapparaten sowie von Maschinen und Apparaten zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84251100	Flaschenzüge mit Elektromotor	Frei	0	
84251900	Flaschenzüge ohne Elektromotor	Frei	0	
84253100	Zugwinden und Spille, mit Elektromotor	Frei	0	
84253900	Zugwinden und Spille, ohne Elektromotor	Frei	0	
84254100	ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	Frei	0	
84254200	Hydraulische Hubwinden (ausg. ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art)	Frei	0	
84254900	Hubwinden, nicht hydraulisch	Frei	0	
84261100	Konsol- oder Wandlaufkrane	Frei	0	
84261200	auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	Frei	0	
84261900	Laufkrane, Portalkrane, Verladebrücken und fahrbare Hubportale (ausg. Konsol- oder Wandlaufkrane, auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale, Portalhubkraftkarren sowie Portaldrehkrane)	Frei	0	
84262000	Turmdrehkrane	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84263000	Portaldrehkrane	Frei	0	
84264100	Selbstfahrende Mobilkrane und Krankraftkarren, auf luftbereiften Rädern (ausg. Autokrane, auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren)	Frei	0	
84264900	Selbstfahrende Mobilkrane und Krankraftkarren (ausg. auf luftbereiften Rädern fahrende sowie Portalhubkraftkarren)	Frei	0	
84269110	hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	Frei	0	
84269190	Krane, zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet (ausg. hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane)	Frei	0	
84269900	Derrickkrane; Kabelkrane und andere Krane (ausg. Laufkrane, Portalkrane, Portaldrehkrane, Verladebrücken, fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren, Turmdrehkrane, Krankraftkarren, Mobilkrane sowie Krane, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt)	Frei	0	
84271010	Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von $\geq 1$ m	4,5	0	
84271090	Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von $< 1$ m	4,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84272011	Gabelstapler und Stapelkraftkarren, geländegängig, zum Heben auf eine Höhe von $\geq 1$ m	4,5	0	
84272019	Kraftkarren, nichtelektrisch, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von $\geq 1$ m (ausg. geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren)	4,5	0	
84272090	Kraftkarren, nichtelektrisch, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von $< 1$ m	4,5	0	
84279000	Mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren, nicht selbstfahrend	4	0	
84281020	Personenaufzüge und Lastenaufzüge, elektrisch	Frei	0	
84281080	Personenaufzüge und Lastenaufzüge, nichtelektrisch	Frei	0	
84282020	Stetigförderer, pneumatisch, für Schüttgut	Frei	0	
84282080	Stetigförderer, pneumatisch (ausg. solche für Schüttgut)	Frei	0	
84283100	Stetigförderer für Waren, ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt (ausg. pneumatische Stetigförderer)	Frei	0	
84283200	Stetigförderer für Waren, mit Kübeln (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84283300	Stetigförderer für Waren, mit Bändern oder Gurten (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt)	Frei	0	
84283920	Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	Frei	0	
84283990	Stetigförderer für Waren (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt, Stetigförderer mit Kübeln, Bändern oder Gurten, Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen, pneumatische Stetigförderer sowie automatische Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen, Lagern von Material für Halbleiterbauelemente)	Frei	0	
84284000	Rolltreppen und Rollsteige	Frei	0	
84286000	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	Frei	0	
84289071	Lademaschinen ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	Frei	0	
84289079	Lademaschinen ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt sowie Ackerschlepper)	Frei	0	
84289090	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84291100	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), auf Gleisketten	Frei	0	
84291900	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), auf Rädern	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84292000	Selbstfahrende Erdhobel oder Straßenhobel (Grader)	Frei	0	
84293000	Selbstfahrende Schürfwagen (Scraper)	Frei	0	
84294010	Vibrationsstraßenwalzen	Frei	0	
84294030	Straßenwalzen, selbstfahrend (ausg. Vibrationsstraßenwalzen)	Frei	0	
84294090	Bodenverdichter, selbstfahrend (ausg. Straßenwalzen)	Frei	0	
84295110	Frontschaufellader, selbstfahrend, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	Frei	0	
84295191	Frontschaufellader auf Gleisketten, selbstfahrend (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt)	Frei	0	
84295199	Frontschaufellader, selbstfahrend (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt sowie auf Gleisketten)	Frei	0	
84295210	Bagger auf Gleisketten, selbstfahrend, mit um 360° drehbarem Oberwagen	Frei	0	
84295290	Bagger, selbstfahrend, mit um 360° drehbarem Oberwagen (ausg. auf Gleisketten)	Frei	0	
84295900	Selbstfahrende Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader (ausg. selbstfahrende Bagger mit um 360° drehbarem Oberwagen sowie Frontschaufellader)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84301000	Rammen und Pfahlzieher (ausg. auf Wagons für Eisenbahnnetze oder auf Kraftwagenfahrgestellen oder Lastkraftwagen montiert)	Frei	0	
84302000	Schneeräumer (ausg. auf Wagons für Eisenbahnnetze oder auf Kraftwagenfahrgestellen oder Lastkraftwagen montiert)	Frei	0	
84303100	Selbstfahrende Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen (ausg. schreitender hydraulischer Grubenausbau)	Frei	0	
84303900	Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen, nicht selbstfahrend (ausg. von Hand zu führende Werkzeuge sowie schreitender hydraulischer Grubenausbau)	Frei	0	
84304100	Selbstfahrende Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte, zum Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien (ausg. auf Wagons für Schienennetze oder auf Kraftwagenfahrgestellen oder Lastkraftwagen montiert sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen)	Frei	0	
84304900	Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte zum Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Mineralien oder Erzen, nicht selbstfahrend und nicht hydraulisch (ausg. Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen sowie von Hand zu führende Werkzeuge)	Frei	0	
84305000	Selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84306100	Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens, nicht selbstfahrend (ausg. von Hand zu führende Werkzeuge)	Frei	0	
84306900	Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, nicht selbstfahrend, anderweit nicht genannt	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84311000	Teile von Flaschenzügen, Zugwinden, Spillen und Hubwinden, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84312000	Teile von Gabelstaplern und anderen mit Hebevorrichtung ausgerüsteten Karren zum Fördern und für das Hantieren, anderweit nicht genannt	4	0	
84313100	Teile von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84313900	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Position 8428, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84314100	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen, für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8426, 8429 oder 8430	Frei	0	
84314200	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer), anderweit nicht genannt	Frei	0	
84314300	Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430.41 oder 8430.49, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84314920	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430, aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84314980	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84321000	Pflüge für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	Frei	0	
84322100	Scheibeneggen für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	Frei	0	
84322910	Grubber (Kultivatoren) für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84322930	Eggen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Scheibeneggen)	Frei	0	
84322950	Motorhacken für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	Frei	0	
84322990	Jätmaschinen und Hackmaschinen, für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Motorhacken)	Frei	0	
84323011	Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb, für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	Frei	0	
84323019	Sämaschinen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb)	Frei	0	
84323090	Pflanzmaschinen und Setzmaschinen, für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	Frei	0	
84324010	Düngerstreuer für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, für Kunstdünger (ausg. Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte)	Frei	0	
84324090	Düngerstreuer für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, für Stalldung oder Kompost (ausg. Spritz-, Sprühräte)	Frei	0	
84328000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze (ausg. Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, Pflüge, Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen, Sämaschinen, Pflanzmaschinen, Miststreuer und Düngerstreuer)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84329000	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, sowie von Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84331110	Rasenmäher mit Elektromotor und horizontal rotierendem Schneidwerk	Frei	0	
84331151	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und horizontal rotierendem Schneidwerk, selbstfahrend, mit Sitz	Frei	0	
84331159	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und horizontal rotierendem Schneidwerk, selbstfahrend, ohne Sitz	Frei	0	
84331190	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und horizontal rotierendem Schneidwerk, nicht selbstfahrend	Frei	0	
84331910	Rasenmäher mit Elektromotor und vertikal rotierendem Schneidwerk oder mit Mähbalken	Frei	0	
84331951	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und vertikal rotierendem Schneidwerk oder mit Mähbalken, selbstfahrend, mit Sitz	Frei	0	
84331959	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und vertikal rotierendem Schneidwerk oder mit Mähbalken, selbstfahrend, ohne Sitz	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84331970	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und vertikal rotierendem Schneidwerk oder mit Mähbalken, nicht selbstfahrend	Frei	0	
84331990	Rasenmäher ohne Motor (Handrasenmäher)	Frei	0	
84332010	Motormäher (ausg. Rasenmäher)	Frei	0	
84332050	Mähmaschinen ohne Motor, einschließlich Mähbalken, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	Frei	0	
84332090	Mähmaschinen (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt, Rasenmäher, Motormäher sowie Mähdrescher)	Frei	0	
84333000	Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte (ausg. Mähmaschinen)	Frei	0	
84334000	Stroh- und Futterpressen, einschl. Aufnahmepressen	Frei	0	
84335100	Mähdrescher	Frei	0	
84335200	Dreschmaschinen und -geräte (ausg. Mähdrescher)	Frei	0	
84335310	Kartoffelerntemaschinen	Frei	0	
84335330	Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84335390	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten (ausg. Kartoffelerntemaschinen sowie Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen)	Frei	0	
84335911	Feldhäcksler, selbstfahrend	Frei	0	
84335919	Feldhäcksler, nichtselbstfahrend	Frei	0	
84335985	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausg. Mähmaschinen, Heuerntemaschinen [Heuwerbungsmaschinen], Stroh- und Futterpressen, einschl. Aufnahmepressen, Mähdrescher und andere Dreschmaschinen und -geräte, Maschinen zum Ernten von Wurzel- oder Knollenfrüchten, Feldhäcksler)	Frei	0	
84336000	Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausg. Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten der Position 8437)	Frei	0	
84339000	Teile von Erntemaschinen, -apparaten und -geräten, Dreschmaschinen und -geräten, Mähmaschinen und Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84341000	Melkmaschinen	Frei	0	
84342000	Andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte (ausg. Kühlapparate oder Warmbehandlungseinrichtungen, Milchentrahmer, Klärzentrifugen, Filterpressen und andere Filtrierapparate)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84349000	Teile von Melkmaschinen und anderen milchwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84351000	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken (ausg. Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln dieser Getränke, einschl. Zentrifugen, Filterpressen und andere Filtrierapparate sowie Haushaltsgeräte)	1,7	0	
84359000	Teile von Pressen, Mühlen und ähnlichen Maschinen, Apparaten und Geräten, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84361000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung in landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieben (ausg. für die Futtermittelindustrie, Feldhäcksler sowie Viehfutterdämpfer und dergleichen)	1,7	0	
84362100	Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	0	
84362900	Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung (ausg. Maschinen zum Sortieren von Eiern, Rupfmaschinen der Position 8438 sowie Brut- und Aufzuchtapparate)	1,7	0	
84368010	Maschinen, Apparate und Geräte für die Forstwirtschaft, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84368090	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84369100	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung oder für Brut- und Aufzuchtapparate, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84369900	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau oder die Bienenhaltung, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84371000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	0	
84378000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten (ausg. von der in der Landwirtschaft verwendeten Art, Warmbehandlungseinrichtungen, Zentrifugaltrockner, Luftfilter sowie Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten)	1,7	0	
84379000	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten oder zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84381010	Maschinen und Apparate zum industriellen Herstellen von Backwaren (ausg. Backöfen sowie Teigwalzmaschinen)	1,7	0	
84381090	Maschinen und Apparate zum industriellen Herstellen von Teigwaren (ausg. Teigwarentrockner sowie Teigwalzmaschinen)	1,7	0	
84382000	Maschinen und Apparate zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade (ausg. Zentrifugen sowie Filtrier-, Heiz- oder Kühlapparate)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84383000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker (ausg. Zentrifugen sowie Filtrier-, Heiz- oder Kühlapparate)	1,7	0	
84384000	Brauereimaschinen und -apparate (ausg. Zentrifugen sowie Filtrier-, Heiz- oder Kühlapparate)	1,7	0	
84385000	Maschinen und Apparate zum industriellen Verarbeiten von Fleisch (ausg. Koch- und andere Heizapparate sowie Kühl- oder Gefriereinrichtungen)	1,7	0	
84386000	Maschinen und Apparate zum industriellen Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen (ausg. Koch- und andere Heizapparate, Kühl- oder Gefriereinrichtungen sowie Obst- und Gemüsesortiermaschinen)	1,7	0	
84388010	Maschinen und Apparate zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee (ausg. Zentrifugen, Filtrierapparate sowie Röstmaschinen, Gefriertrockner und andere Heizapparate)	1,7	0	
84388091	Maschinen und Apparate zum industriellen Zubereiten oder Herstellen von Getränken (ausg. Zentrifugen sowie Filtrier-, Heiz- oder Kühlapparate)	1,7	0	
84388099	Maschinen und Apparate zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84389000	Teile von Maschinen und Apparaten zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, anderweit nicht genannt	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84391000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen (ausg. Autoklaven, Kocher und andere Heizapparate)	1,7	0	
84392000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe (ausg. Trockner und andere Heizapparate, Kalanders sowie Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff)	1,7	0	
84393000	Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe (ausg. Kalanders)	1,7	0	
84399100	Teile von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84399900	Teile von Maschinen und Apparaten zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84401010	Falzmaschinen für Buchbindereien	1,7	0	
84401020	Zusammentragmaschinen für Buchbindereien	1,7	0	
84401030	Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen für Buchbindereien	1,7	0	
84401040	Klebebindemaschinen	1,7	0	
84401090	Buchbindereimaschinen und -apparate (ausg. Maschinen und Apparate der Position 8441, allgemein verwendbare Pressen, Druckmaschinen der Position 8443 und Hilfsapparate für diese Maschinen, Falzmaschinen, Zusammentragmaschinen, Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen sowie Klebebindemaschinen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84409000	Teile von Buchbindereimaschinen und -apparaten, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84411010	Rollenschneidemaschinen und Rollenwickelmaschinen, kombiniert, für Papier oder Pappe	1,7	0	
84411020	Längsschneider und Querschneider für Papier oder Pappe	1,7	0	
84411030	Schnellschneider für Papier oder Pappe	1,7	0	
84411070	Schneidemaschinen für Papier oder Pappe (ausg. Buchbindereimaschinen der Position 8440, kombinierte Rollenschneidemaschinen und Rollenwickelmaschinen, sonstige Längsschneider und Querschneider sowie Schnellschneider)	1,7	0	
84412000	Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (ausg. Nähmaschinen und Ösenetzmaschinen)	1,7	0	
84413000	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen (nicht durch Formpressen hergestellten) Behältnissen aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (ausg. Trockenapparate und Nähmaschinen)	1,7	0	
84414000	Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (ausg. Trockenapparate)	1,7	0	
84418000	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84419010	Teile von Schneidemaschinen für Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84419090	Teile von Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84423010	Fotosetzmaschinen (ausg. auch noch zur Fotosatzherstellung dienende universell verwendbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen)	1,7	0	
84423091	Schriftgießmaschinen und Schriftsetzmaschinen, kombiniert (z. B. Linotype-Maschinen, Monotype-Maschinen, Intertype-Maschinen)	Frei	0	
84423099	Maschinen, Apparate und Geräte zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen (ausg. Werkzeugmaschinen der Position 8456 bis 8465 sowie kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen)	1,7	0	
84424000	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Schriftgießen oder Schriftsetzen oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten Druckformzylindern oder anderen Druckformen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84425020	Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen, mit Druckbild, „z. B. für den Tiefdruck“	1,7	0	
84425080	Lithografiesteine, Platten und Zylinder, ohne Druckbild, jedoch für den Druck zugerichtet "geschliffen, gekörnt, poliert"	1,7	0	
84431100	Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84431200	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet an den Seiten $\leq 22 \times 36$ cm messen	1,7	0	
84431310	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, gebraucht, für ein Format von $> 22 \times 36$ cm	1,7	0	
84431331	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, neu, für ein Format von $\leq 52 \times 74$ cm, jedoch $> 22 \times 36$ cm	1,7	0	
84431335	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, neu, für ein Format von $> 52 \times 74$ cm, jedoch $\leq 74 \times 107$ cm	1,7	0	
84431339	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, neu, für ein Format von $> 74 \times 107$ cm	1,7	0	
84431390	Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte (ohne Rollen- und Bogenanleger)	1,7	0	
84431400	Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte (ausg. Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte)	1,7	0	
84431500	Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte (ausg. Flexodruckmaschinen und Rollendruckmaschinen, -apparate und -geräte)	1,7	0	
84431600	Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0	
84431700	Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0	
84431920	Druckmaschinen, -apparate und -geräte zum Bedrucken von Spinnstoffen (ausg. Offset-, Flexo-, Hoch- und Tiefdruckmaschinen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84431940	Druckmaschinen, -apparate und -geräte zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0	
84431970	Druckmaschinen, -apparate und -geräte, zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442 (ausg. zum Bedrucken von Spinnstoffen, zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern sowie Tintenstrahldruckmaschinen, Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen und andere druckende Büromaschinen der Position 8469 bis 8472, Offset-, Flexo-, Hoch- und Tiefdruckmaschinen)	1,7	0	
84433120	Maschinen, deren Hauptfunktion das digitale Kopieren ist, wobei Originale gescannt und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens gedruckt werden, und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	2,2	0	
84433180	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können (ausg. solche, deren Hauptfunktion das digitale Kopieren ist, wobei Originale gescannt und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens gedruckt werden)	Frei	0	
84433210	Drucker die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84433230	Fernkopiergeräte die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	Frei	0	
84433291	Maschinen die nur die Funktion Kopieren und Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	6	0	
84433293	Maschinen nur mit Kopierfunktion mit optischem System und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können (ausg. solche die die Funktion Kopieren und Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken)	Frei	0	
84433299	Maschinen nur mit Kopierfunktion mit nichtoptischem System und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	2,2	0	
84433910	Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken (ausg. solche, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können)	6	0	
84433931	Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System (ausg. die die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können sowie solche die die Funktion Kopieren und Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84433939	Maschinen nur mit Kopierfunktion mit nichtoptischem System (ausg. die die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können)	3	0	
84433990	Drucker und Fernkopierer (ausg. solche die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können)	2,2	0	
84439110	Teile und Zubehör für Druckmaschinen und -apparaten zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84439191	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442, aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt (ausg. für Druckmaschinen und -apparaten zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern)	1,7	0	
84439199	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442, anderweit nicht genannt (ausg. von Druckmaschinen und -apparaten zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern sowie aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,7	0	
84439910	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Drucker, Kopierer und Fernkopierer (ausg. für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84439990	Teile und Zubehör für Drucker, Kopierer und Fernkopierer, anderweit nicht genannt (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen [Baugruppen] sowie für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442)	Frei	0	
84440010	Düsen-spinnmaschinen zum Herstellen von Filamenten aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,7	0	
84440090	Maschinen zum Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von Filamenten aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,7	0	
84451100	Krempeln (Karden) zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen	1,7	0	
84451200	Kämmmaschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen	1,7	0	
84451300	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	0	
84451900	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen (ausg. Krempeln (Karden), Kämmmaschinen sowie Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer))	1,7	0	
84452000	Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen (ausg. Düsen-spinnmaschinen sowie Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer))	1,7	0	
84453000	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	0	
84454000	Maschinen zum Spulen, einschl. Schusspulmaschinen, Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	0	
84459000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447 (ausg. Maschinen der Position 8444 sowie Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen)	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84461000	Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $\leq 30$ cm	1,7	0	
84462100	Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $> 30$ cm, motorbetrieben	1,7	0	
84462900	Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $> 30$ cm, handbetrieben	1,7	0	
84463000	Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $> 30$ cm	1,7	0	
84471100	Rundwirk- und Rundstrickmaschinen, mit einem Zylinderdurchmesser von $\leq 165$ mm	1,7	0	
84471200	Rundwirk- und Rundstrickmaschinen, mit einem Zylinderdurchmesser von $> 165$ mm	1,7	0	
84472020	Flachkettenwirkmaschinen, einschl. Raschelmaschinen sowie Nähwirkmaschinen	1,7	0	
84472080	Flachwirkmaschinen und Flachstrickmaschinen (ausg. Flachkettenwirkmaschinen, einschl. Raschelmaschinen)	1,7	0	
84479000	Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen (ausg. Kettenstich- oder Langettennahtmaschinen)	1,7	0	
84481100	Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	0	
84481900	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (ausg. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84482000	Teile und Zubehör für Maschinen zum Düsen-spinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84483100	Kratzengarnituren für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen	1,7	0	
84483200	Teile und Zubehör für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, anderweit nicht genannt (ausg. Kratzengarnituren)	1,7	0	
84483300	Spindeln, Spindel-flügel, Spinnringe und Ringläufer, für Maschinen der Position 8445	1,7	0	
84483900	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84484200	Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	0	
84484900	Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84485110	Platinen zur Maschenbildung, für Maschinen der Position 8447	1,7	0	
84485190	Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung, für Maschinen der Position 8447 (ausg. Platinen)	1,7	0	
84485900	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447, anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84490000	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschl. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei; Teile davon (ausg. Maschinen zum Aufbereiten der Fasern vor dem Filzen sowie Kalander)	1,7	0	
84501111	Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche, Frontlader, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von $\leq 6$ kg	3	0	
84501119	Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche, Toplader, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von $\leq 6$ kg	3	0	
84501190	Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von $> 6$ kg bis 10 kg	2,6	0	
84501200	Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit eingebautem Zentrifugaltrockner (ausg. Waschvollautomaten)	2,7	0	
84501900	Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von $\leq 6$ kg (ausg. Waschvollautomaten sowie Waschmaschinen mit eingebautem Zentrifugaltrockner)	2,7	0	
84502000	Maschinen zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von $> 10$ kg	2,2	0	
84509000	Teile von Maschinen zum Waschen von Wäsche, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84511000	Maschinen für die chemische Reinigung von Spinnstoffwaren	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84512100	Trockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von $\leq 10$ kg (ausg. Zentrifugaltrockner)	2,2	0	
84512900	Trockner für Garne, Gewebe oder andere Spinnstoffwaren (ausg. Trockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von $\leq 10$ kg sowie Zentrifugaltrockner)	2,2	0	
84513000	Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschl. Fixierpressen (ausg. Kalander)	2,2	0	
84514000	Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (ausg. Maschinen zum Waschen von Wäsche)	2,2	0	
84515000	Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	0	
84518010	Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum) (ausg. Kalander und allgemein verwendbare Pressen)	2,2	0	
84518030	Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten von Garnen und Geweben (ausg. zum Appretieren oder Ausrüsten von Filz sowie Kalander und allgemein verwendbare Pressen)	2,2	0	
84518080	Maschinen und Apparate zum Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (ausg. Kalander und allgemein verwendbare Pressen)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84519000	Teile von Maschinen und Apparaten zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen, Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren; Teile von Maschinen und Apparaten zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Teile von Maschinen und Apparaten zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen, anderweit nicht genannt	2,2	0	
84521011	Steppstichnähmaschinen für den Haushalt, deren Kopf ohne Motor $\leq 16$ kg oder mit Motor $\leq 17$ kg wiegt, mit einem Stückwert „Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen“ von $> 65$ EUR	5,7	4	
84521019	Steppstichnähmaschinen für den Haushalt, deren Kopf ohne Motor $\leq 16$ kg oder mit Motor $\leq 17$ kg wiegt, mit einem Stückwert „Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen“ von $\leq 65$ EUR; Steppstichmaschinenköpfe für Haushaltsnähmaschinen, die ohne Motor $\leq 16$ kg oder mit Motor $\leq 17$ kg wiegen	9,7	7	
84521090	Haushaltsnähmaschinen und Haushaltsnähmaschinenköpfe (ausg. Steppstichnähmaschinen deren Kopf ohne Motor $\leq 16$ kg oder mit Motor $\leq 17$ kg wiegt und -nähmaschinenköpfe, die ohne Motor $\leq 16$ kg oder mit Motor $\leq 17$ kg wiegen)	3,7	0	
84522100	Nähautomaten für industrielle oder gewerbliche Zwecke	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84522900	Nähmaschinen für industrielle oder gewerbliche Zwecke (ausg. Nähautomaten)	3,7	0	
84523000	Nähmaschinennadeln	2,7	0	
84529000	Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon; andere Nähmaschinenteile	2,7	0	
84531000	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder (ausg. Trockner, Spritzpistolen, Maschinen zum Enthaaren von Schweinen, Nähmaschinen sowie allgemein verwendbare Pressen)	1,7	0	
84532000	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen aus Häuten, Fellen oder Leder (ausg. Nähmaschinen)	1,7	0	
84538000	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Waren aus Häuten, Fellen oder Leder (ausg. von Schuhen sowie Nähmaschinen)	1,7	0	
84539000	Teile von Maschinen und Apparaten zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84541000	Konverter für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	1,7	0	
84542000	Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84543010	Druckgießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	1,7	0	
84543090	Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe (ausg. Druckgießmaschinen)	1,7	0	
84549000	Teile von Konvertern, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84551000	Rohrwalzwerke für Metallrohre	2,7	0	
84552100	Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke für Metall (ausg. Rohrwalzwerke)	2,7	0	
84552200	Kaltwalzwerke für Metall (ausg. Rohrwalzwerke)	2,7	0	
84553010	Walzen für Metallwalzwerke, aus Gusseisen	2,7	0	
84553031	Arbeitswalzen für Metall-Warmwalzwerke und Stützwalzen für Metall-Warmwalzwerke und Metall-Kaltwalzwerke, aus Stahl, freiformgeschmiedet	2,7	0	
84553039	Arbeitswalzen für Metall-Kaltwalzwerke, aus Stahl, freiformgeschmiedet	2,7	0	
84553090	Walzen für Metallwalzwerke, aus Stahl, gegossen	2,7	0	
84559000	Teile von Metallwalzwerken, anderweit nicht genannt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84561000	Laserstrahlwerkzeugmaschinen, Lichtstrahlwerkzeugmaschinen und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen (ausg Löt- und Schweißmaschinen, auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind, Materialprüfmaschinen sowie Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	4,5	0	
84562000	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, Ultraschallwerkzeugmaschinen (ausg. Ultraschallreinigungsmaschinen sowie Materialprüfmaschinen)	3,5	0	
84563011	Drahterodiermaschinen, numerisch gesteuert	3,5	0	
84563019	Elektroerosionswerkzeugmaschinen, numerisch gesteuert (ausg. Drahterodiermaschinen)	3,5	0	
84563090	Elektroerosionswerkzeugmaschinen, nicht numerisch gesteuert	3,5	0	
84569020	Wasserstrahl-schneidemaschinen	1,7	0	
84569080	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl (ausg. Löt- und Schweißmaschinen, Materialprüfmaschinen sowie Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	3,5	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84571010	Horizontal-Maschinenzentren zum Bearbeiten von Metallen	2,7	0	
84571090	Bearbeitungszentren zum Bearbeiten von Metallen (ausg. Horizontal-Maschinenzentren)	2,7	0	
84572000	Mehrwegemaschinen zum Bearbeiten von Metallen	2,7	0	
84573010	Transfermaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert	2,7	0	
84573090	Transfermaschinen zum Bearbeiten von Metallen, nicht numerisch gesteuert	2,7	0	
84581120	Horizontal-Drehzentren zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0	
84581141	Horizontal-Einspindeldrehautomaten zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0	
84581149	Horizontal-Mehrspindeldrehautomaten zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0	
84581180	Horizontal-Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Drehzentren und Drehautomaten)	2,7	0	
84581900	Horizontal-Drehmaschinen, einschl. Drehzentren, zur spanabhebenden Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert	2,7	0	
84589120	Drehzentren zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Horizontal-Drehzentren)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84589180	Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Horizontal-Drehmaschinen sowie Drehzentren)	2,7	0	
84589900	Drehmaschinen, einschl. Drehzentren, zur spanabhebenden Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert (ausg. Horizontal-Drehmaschinen)	2,7	0	
84591000	Bearbeitungseinheiten auf Schlitten, zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen	2,7	0	
84592100	Bohrmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten)	2,7	0	
84592900	Bohrmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, nicht numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten sowie von Hand zu betätigende Maschinen)	2,7	0	
84593100	Kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen für Metalle, numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten)	1,7	0	
84593900	Kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen für Metalle, nicht numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten)	1,7	0	
84594010	Ausbohrmaschinen für Metalle, numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten sowie kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84594090	Ausbohrmaschinen für Metalle, nicht numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten sowie kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen)	1,7	0	
84595100	Konsolfräsmaschinen für Metalle, numerisch gesteuert	2,7	0	
84595900	Konsolfräsmaschinen für Metalle, nicht numerisch gesteuert	2,7	0	
84596110	Werkzeugfräsmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0	
84596190	Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten, kombinierte Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen, Konsolfräsmaschinen, Werkzeugfräsmaschinen sowie Verzahnmaschinen)	2,7	0	
84596910	Werkzeugfräsmaschinen für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert	2,7	0	
84596990	Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten, kombinierte Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen, Konsolfräsmaschinen, Werkzeugfräsmaschinen sowie Verzahnmaschinen)	2,7	0	
84597000	Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen für Metalle (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten)	2,7	0	
84601100	Flachschleifmaschinen oder Planschleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen, Metallcarbiden oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84601900	Flachschleifmaschinen oder Planschleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert	2,7	0	
84602111	Innenrundscheifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0	
84602115	Außenrundscheifmaschinen, spitzenlos, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0	
84602119	Rundscheifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen sowie Innenrundscheifmaschinen und spitzenlose Außenrundscheifmaschinen)	2,7	0	
84602190	Scheifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert (ausg. Flach- oder Planschleifmaschinen, Rundscheifmaschinen sowie Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84602910	Rundschleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0	
84602990	Schleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert (ausg. Flach- oder Planschleifmaschinen und Rundschleifmaschinen sowie Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0	
84603100	Schärfmaschinen, numerisch gesteuert	1,7	0	
84603900	Schärfmaschinen, nicht numerisch gesteuert	1,7	0	
84604010	Honmaschinen und Läppmaschinen, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	1,7	0	
84604090	Honmaschinen und Läppmaschinen, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, nicht numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	1,7	0	
84609010	Entgratmaschinen und Poliermaschinen, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84609090	Entgratmaschinen, Schleifmaschinen und Poliermaschinen, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets (ausg. Schleifmaschinen und Poliermaschinen, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen sowie von Hand zu führende Maschinen)	1,7	0	
84612000	Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Metallcarbiden oder Cermets	1,7	0	
84613010	Räummaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, numerisch gesteuert	1,7	0	
84613090	Räummaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, nicht numerisch gesteuert	1,7	0	
84614011	Verzahnmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, für zylindrische Verzahnungen, numerisch gesteuert (ausg. Hobel-, Stoß- und Räummaschinen)	2,7	0	
84614019	Verzahnmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, für zylindrische Verzahnungen, nicht numerisch gesteuert (ausg. Hobel-, Stoß- und Räummaschinen)	2,7	0	
84614031	Verzahnmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, für andere als zylindrische Verzahnungen, numerisch gesteuert (ausg. Hobel-, Stoß- und Räummaschinen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84614039	Verzahnmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, für andere als zylindrische Verzahnungen, nicht numerisch gesteuert (ausg. Hobel-, Stoß- und Räummaschinen)	1,7	0	
84614071	Zahnfertigbearbeitungsmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert	2,7	0	
84614079	Zahnfertigbearbeitungsmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert	2,7	0	
84614090	Zahnfertigbearbeitungsmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets (ausg. mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm)	1,7	0	
84615011	Kreissägemaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	1,7	0	
84615019	Sägemaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets (ausg. von Hand zu führende Maschinen sowie Kreissägemaschinen)	1,7	0	
84615090	Trennmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets (ausg. von Hand zu führende Maschinen sowie Sägemaschinen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84619000	Hobelmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen, Metallcarbiden oder Cermets, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84621010	Freiformschmiedemaschinen oder Gesenkschmiedemaschinen (einschl. Pressen) und Schmiedehämmer, numerisch gesteuert	2,7	0	
84621090	Freiformschmiedemaschinen oder Gesenkschmiedemaschinen (einschl. Pressen) und Schmiedehämmer, nicht numerisch gesteuert	1,7	0	
84622110	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall	2,7	0	
84622180	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	2,7	0	
84622910	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), nicht numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall	1,7	0	
84622991	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), hydraulisch arbeitend, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen)	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84622998	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), für die Metallbearbeitung, nicht hydraulisch arbeitend oder nicht numerisch gesteuert (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen sowie Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	1,7	0	
84623100	Scheren, einschl. Pressen, numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Metallen (ausg. mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	2,7	0	
84623910	Scheren (einschl. Pressen), nicht numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall (ausg. mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	1,7	0	
84623991	Scheren (einschl. Pressen), hydraulisch arbeitend, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	1,7	0	
84623999	Scheren (einschl. Pressen), nicht hydraulisch arbeitend, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	1,7	0	
84624110	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschl. Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren, numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84624190	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschl. Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren, numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen)	2,7	0	
84624910	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschl. Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren, nicht numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall	1,7	0	
84624990	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschl. Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen)	1,7	0	
84629120	Hydraulische Pressen, numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Metallen (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtpressen)	2,7	0	
84629180	Hydraulische Pressen, nicht numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Metallen (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtpressen)	2,7	0	
84629920	Pressen, nicht hydraulisch, numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Metallen (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtpressen)	2,7	0	
84629980	Pressen, nicht hydraulisch, nicht numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Metallen (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtpressen)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84631010	Drahtziehmaschinen für Metalldraht	2,7	0	
84631090	Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile oder dergl. aus Metall (ausg. Drahtziehmaschinen)	2,7	0	
84632000	Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metallen	2,7	0	
84633000	Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metalldraht (ausg. Drahtbiegemaschinen der Position 8461 sowie von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0	
84639000	Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtmaschinen, Scheren, Lochstanzen und Ausklinkmaschinen, Pressen, Ziehbänke, Gewindewalzmaschinen und Gewinderollmaschinen, Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht sowie von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0	
84641000	Sägemaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,2	0	
84642011	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von optischen Gläsern	2,2	0	
84642019	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von Glas (ausg. optischen Gläsern)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84642080	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von Steinen, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen (ausg. zum Kaltbearbeiten von Glas, von Hand zu führende Maschinen sowie Maschinen zum Bearbeiten von Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0	
84649000	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas (ausg. Sägemaschinen, Schleifmaschinen, Poliermaschinen, von Hand zu führende Maschinen und Maschinen zum Bearbeiten von Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0	
84651010	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können und denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	0	
84651090	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können, und denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	0	
84659110	Bandsägen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0	
84659120	Kreissägen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84659190	Sägemaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. Bandsägen und Kreissägen sowie von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0	
84659200	Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen sowie Maschinen der Unterposition 8465.10)	2,7	0	
84659300	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0	
84659400	Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0	
84659500	Bohrmaschinen und Stemmmaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen sowie Maschinen der Unterposition 8465.10)	2,7	0	
84659600	Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen, für die Bearbeitung von Holz	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84659900	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen, Maschinen der Unterposition 8465.10, Sägemaschinen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen, Kehlmaschinen, Schleifmaschinen, Poliermaschinen, Biegemaschinen, Zusammenfügemaschinen, Bohrmaschinen, Stemmmaschinen, Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen)	2,7	0	
84661020	Dorne, Spannzangen und Hülsen, zur Verwendung als Werkzeughalter in Werkzeugmaschinen, einschl. von Hand zu führenden Werkzeugen aller Art	1,2	0	
84661031	Werkzeughalter für Drehmaschinen (ausg. Dorne, Spannzangen und Hülsen)	1,2	0	
84661038	Werkzeughalter für Werkzeugmaschinen, einschl. von Hand zu führenden Werkzeugen aller Art (ausg. für Drehmaschinen sowie Dorne, Spannzangen und Hülsen)	1,2	0	
84661080	Gewindeschneidköpfe, selbstöffnend, für Werkzeugmaschinen	1,2	0	
84662020	Werkstückhalter für Werkzeugmaschinen, in Form von werkstückgebundenen Vorrichtungen, einschl. Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	0	
84662091	Werkstückhalter für Drehmaschinen (ausg. werkstückgebundene Vorrichtungen, einschl. Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen)	1,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84662098	Werkstückhalter für Werkzeugmaschinen (ausg. für Drehmaschinen sowie werkstückgebundene Vorrichtungen, einschl. Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen)	1,2	0	
84663000	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen, anderweit nicht genannt	1,2	0	
84669120	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas, aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt	1,2	0	
84669195	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas, anderweit nicht genannt (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,2	0	
84669220	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen, aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt	1,2	0	
84669280	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen, anderweit nicht genannt (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,2	0	
84669330	Teile und Zubehör für Wasserstrahlschneidemaschinen, anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84669370	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen, anderweit nicht genannt (ausg. für Wasserstrahlschneidemaschinen)	1,2	0	
84669400	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen, anderweit nicht genannt	1,2	0	
84671110	Werkzeuge, pneumatisch, von Hand zu führen, rotierend, zum Bearbeiten von Metallen	1,7	0	
84671190	Werkzeuge, pneumatisch, von Hand zu führen, rotierend (ausg. zum Bearbeiten von Metallen)	1,7	0	
84671900	Pneumatische Werkzeuge, von Hand zu führen, nicht rotierend	1,7	0	
84672110	Handbohrmaschinen aller Art, mit eingebautem Elektromotor, zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0	
84672191	Handbohrmaschinen aller Art, elektropneumatisch	2,7	0	
84672199	Handbohrmaschinen aller Art, mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb (ausg. elektropneumatische Maschinen)	2,7	0	
84672210	Handkettensägen mit eingebautem Elektromotor	2,7	0	
84672230	Handkreissägen mit eingebautem Elektromotor	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84672290	Handsägen mit eingebautem Elektromotor (ausg. Kreis- und Kettensägen)	2,7	0	
84672920	Elektrowerkzeuge, von Hand zu führen, mit eingebautem Elektromotor, zum Betrieb ohne externe Energiequelle (ausg. Sägen und Bohrmaschinen)	2,7	0	
84672951	Handwinkelschleifer mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	2,7	0	
84672953	Handbandschleifmaschinen mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	2,7	0	
84672959	Handschleifmaschinen mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb (ausg. Bandschleifmaschinen und Winkelschleifer)	2,7	0	
84672970	Handhobelmaschinen mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	2,7	0	
84672980	Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider, von Hand zu führen, mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	2,7	0	
84672985	Elektrowerkzeuge, von Hand zu führen, mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb (ausg. Sägen, Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Hobelmaschinen, Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84678100	Kettensägen, von Hand zu führen, von eingebautem nicht elektrischem Motor betrieben	1,7	0	
84678900	Werkzeuge, von Hand zu führen, hydraulisch oder von eingebautem nicht elektrischem Motor betrieben (ausg. Kettensägen sowie pneumatische Werkzeuge)	1,7	0	
84679100	Teile für von Hand zu führende, mit eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Kettensägen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84679200	Teile für von Hand zu führende pneumatische Werkzeuge, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84679900	Teile für von Hand zu führende, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene pneumatische Werkzeuge, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84681000	Handapparate und -geräte (Brenner) zum autogenen Löten oder Schweißen	2,2	0	
84682000	Autogenmaschinen, -apparate und -geräte zum Löten, Schweißen oder Oberflächenhärten (ausg. Handapparate und -geräte (Brenner))	2,2	0	
84688000	Maschinen, Apparate und Geräte zum nicht autogenen Schweißen (ausg. elektrische Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8515)	2,2	0	
84689000	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum nicht elektrischen Löten, Schweißen oder Oberflächenhärten, anderweit nicht genannt	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84690010	Textverarbeitungsmaschinen (ausg. automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten der Position 8443 sowie Laser-, Thermo- und elektrosensitive Drucker)	Frei	0	
84690091	Schreibmaschinen, elektrisch (ausg. Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen der Position 8443 sowie Laser-, Thermo- und elektrosensitive Drucker)	2,3	0	
84690099	Schreibmaschinen, nichtelektrisch	2,5	0	
84701000	Elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat „Abmessung $\leq 170 \text{ mm} \times 100 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ “, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	Frei	0	
84702100	Elektronische Rechenmaschinen, druckend, mit Netzanschluss (ausg. Datenverarbeitungsmaschinen der Position 8471)	Frei	0	
84702900	Elektronische Rechenmaschinen, nicht druckend, mit Netzanschluss (ausg. Datenverarbeitungsmaschinen der Position 8471)	Frei	0	
84703000	Rechenmaschinen, nicht elektronisch	Frei	0	
84705000	Registrierkassen mit eingebautem Rechenwerk	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84709000	Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk (ausg. Rechenmaschinen, Registrierkassen sowie Verkaufsautomaten)	Frei	0	
84713000	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, tragbar, mit einem Gewicht von $\leq 10$ kg, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend (ausg. periphere Einheiten)	Frei	0	
84714100	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend (ausg. tragbare Maschinen mit einem Gewicht von $\leq 10$ kg, als System gestellte Maschinen sowie periphere Einheiten)	Frei	0	
84714900	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, als System gestellt „mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthaltend“ (ausg. tragbare Maschinen mit einem Gewicht von $\leq 10$ kg sowie periphere Einheiten)	Frei	0	
84715000	Verarbeitungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, auch wenn sie eine oder zwei der folgenden Einheitenarten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten: Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten (ausg. solche der Unterposition 8471.41 oder 8471.49 sowie periphere Einheiten)	Frei	0	
84716060	Tastaturen für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, auch mit Speichereinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84716070	Eingabeeinheiten oder Ausgabeeinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, auch mit Speichereinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse (ausg. Tastaturen)	Frei	0	
84717020	Zentralspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Frei	0	
84717030	Plattenspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, optisch, einschl. magneto-optisch, einschl. „z. B. CD-ROM-Leser“ (ausg. Zentralspeichereinheiten)	Frei	0	
84717050	Festplattenspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, weder optisch noch magneto-optisch (ausg. Zentralspeichereinheiten)	Frei	0	
84717070	Plattenspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, weder optisch noch magneto-optisch (ausg. Festplattenspeichereinheiten sowie Zentralspeichereinheiten)	Frei	0	
84717080	Bandspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (ausg. Zentralspeichereinheiten)	Frei	0	
84717098	Speichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (ausg. Platten-, Band- und Zentralspeichereinheiten)	Frei	0	
84718000	Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (ausg. Verarbeitungseinheiten, Ein- oder Ausgabeeinheiten sowie Speichereinheiten)	Frei	0	
84719000	Magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84721000	Vervielfältigungsmaschinen „Hektografen oder Schablonenvervielfältiger“ (ausg. Druckmaschinen sowie Fotokopier- und Thermokopiermaschinen)	2	0	
84723000	Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	0	
84729010	Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	0	
84729030	Bankautomaten	Frei	0	
84729070	Büromaschinen und -apparate, anderweit nicht genannt	2,2	0	
84731011	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Textverarbeitungsmaschinen der Unterposition 8469 00 10, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84731019	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Schreibmaschinen der Position 8469, anderweit nicht genannt	3	0	
84731090	Teile und Zubehör für Schreibmaschinen oder Textverarbeitungsmaschinen der Position 8469, anderweit nicht genannt (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0	
84732110	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470.10, 8470.21 oder 8470.29, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84732190	Teile und Zubehör für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470.10, 8470.21 oder 8470.29, anderweit nicht genannt (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0	
84732910	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen oder für andere Maschinen, mit Rechenwerk, der Position 8470, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84732990	Teile und Zubehör für nichtelektronische Rechenmaschinen, für Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen oder für andere Maschinen, mit Rechenwerk, der Position 8470, anderweit nicht genannt (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0	
84733020	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für automatische Datenverarbeitungsmaschinen oder für andere Maschinen der Position 8471, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84733080	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen oder für andere Maschinen der Position 8471, anderweit nicht genannt (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0	
84734011	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Bankautomaten der Unterposition 8472.90.30, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84734018	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für andere Büromaschinen und -apparate der Position 8472, anderweit nicht genannt (ausg. für Bankautomaten)	3	0	
84734080	Teile und Zubehör für andere Büromaschinen und -apparate der Position 8472, anderweit nicht genannt (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84735020	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen), die gleichermaßen für die Verwendung mit zwei oder mehr elektronischen Schreibmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen, Rechenmaschinen oder anderen Maschinen, Apparate oder Geräte der Position 8469 bis 8472 geeignet sind, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84735080	Teile und Zubehör, die gleichermaßen für die Verwendung mit zwei oder mehr Schreibmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen, Rechenmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder anderen Maschinen, Apparate oder Geräte der Position 8469 bis 8472 geeignet sind, anderweit nicht genannt (ausg. Baugruppen [zusammengesetzte elektronische Schaltungen])	Frei	0	
84741000	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen von festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen (ausg. Zentrifugen und Filterpressen)	Frei	0	
84742000	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen von festen mineralischen Stoffen	Frei	0	
84743100	Beton- und Mörtelmischmaschinen (ausg. auf Wagons für Eisenbahnnetze oder Lastkraftwagenfahrgerüste montiert)	Frei	0	
84743200	Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	Frei	0	
84743900	Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen (ausg. Beton- und Mörtelmischmaschinen, Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen sowie Kalandrierer)	Frei	0	
84748010	Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84748090	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen sowie Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand (ausg. für keramische Massen sowie zum Gießen oder Pressen von Glas)	Frei	0	
84749010	Teile von Maschinen und Apparaten für die Be- oder Verarbeitung von mineralischen Stoffen der Position 8474, anderweit nicht genannt, aus Eisen oder Stahl, gegossen	Frei	0	
84749090	Teile von Maschinen und Apparaten für die Be- oder Verarbeitung von mineralischen Stoffen der Position 8474, anderweit nicht genannt (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	Frei	0	
84751000	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	0	
84752100	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	0	
84752900	Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren (ausg. Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen sowie Öfen und Heizapparate zum Herstellen von vorgespanntem Glas)	1,7	0	
84759000	Teile von Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen und von Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84762100	Getränkverkaufsautomaten mit Heiz- oder Kühlorrichtungen	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84762900	Getränkeverkaufsautomaten ohne Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0	
84768100	Warenverkaufsautomaten mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen (ausg. Getränkeverkaufsautomaten)	1,7	0	
84768900	Warenverkaufsautomaten ohne Heiz- oder Kühlvorrichtungen; Geldwechselautomaten (ausg. Getränkeverkaufsautomaten)	1,7	0	
84769000	Teile von Warenverkaufsautomaten, einschl. Geldwechselautomaten, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84771000	Spritzgießmaschinen zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0	
84772000	Extruder zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoff	1,7	0	
84773000	Blasformmaschinen zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0	
84774000	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0	
84775100	Maschinen und Apparate zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen aus Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0	
84775910	Pressen zum Formen von Waren aus Kautschuk oder Kunststoffen (ausg. Spritzgießmaschinen, Extruder, Warmformmaschinen sowie Maschinen und Apparate zum Runderneuern von Luftreifen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84775980	Maschinen und Apparate zum Formen von Waren aus Kautschuk oder Kunststoffen (ausg. Spritzgießmaschinen, Extruder, Blasformmaschinen, Vakuumform- und andere Warmformmaschinen, Maschinen und Apparate zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen, sonstige Pressen sowie Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	1,7	0	
84778011	Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	0	
84778019	Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk (ausg. für die Verarbeitung von Reaktionsharzen)	1,7	0	
84778091	Zerkleinerungsmaschinen zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0	
84778093	Mischer, Knetter und Rührwerke, für die Aufbereitung von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0	
84778095	Schneidmaschinen, Spaltmaschinen und Schälmaschinen, zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen	1,7	0	
84778099	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84779010	Teile von Maschinen und Apparaten zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen der Unterposition 8477.10.00 bis 8477.80.99, anderweit nicht genannt, aus Eisen oder Stahl, gegossen (ausg. Teile von Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84779080	Teile von Maschinen und Apparaten zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen der Unterposition 8477.10.00 bis 8477.80.99, anderweit nicht genannt (ausg. Teile von Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen sowie aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,7	0	
84781000	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak (ausg. Trocken- und andere Heizapparate sowie Zentrifugen und Filterpressen)	1,7	0	
84789000	Teile von Maschinen und Apparaten zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84791000	Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten, anderweit nicht genannt	Frei	0	
84792000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten (ausg. Zentrifugen, Filtrier- und Heizapparate)	1,7	0	
84793010	Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen oder zum Behandeln von Holz oder Kork (ausg. Werkzeugmaschinen der Position 8465)	1,7	0	
84793090	Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork (ausg. Trockenapparate, Spritzpistolen und ähnl. Apparate, Werkzeugmaschinen sowie Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten)	1,7	0	
84794000	Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauern oder Kabeln (ausg. Maschinen zum Zwirnen von der in Spinnereien verwendeten Art)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84795000	Industrieroboter, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84796000	Verdunstungsluftkühler, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84797100	Fahrgastbrücken, von der auf Flughäfen verwendeten Art	1,7	0	
84797900	Fahrgastbrücken (ausg. von der auf Flughäfen verwendeten Art)	1,7	0	
84798100	Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Metallen, einschl. Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke, anderweit nicht genannt (ausg. Industrieroboter, Öfen, Trockenapparate, Spritzpistolen und ähnliche Apparate, Hochdruckreiniger und andere Strahlreiniger, Walzwerke oder maschinen, Werkzeugmaschinen sowie Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln)	1,7	0	
84798200	Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren, anderweit nicht genannt (ausg. Industrieroboter)	1,7	0	
84798930	schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	0	
84798960	Zentralschmiersysteme	1,7	0	
84798997	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84799020	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84799080	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten mit eigener Funktion, anderweit nicht genannt (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,7	0	
84801000	Gießerei-Formkästen	1,7	0	
84802000	Grundplatten für Formen (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)	1,7	0	
84803010	Gießereimodelle aus Holz	1,7	0	
84803090	Gießereimodelle (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas sowie aus Holz)	2,7	0	
84804100	Formen für Metalle oder Metallcarbide, zum Druckgießen (einschl. Spritzgießen) (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)	1,7	0	
84804900	Formen für Metalle oder Metallcarbide (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas, Matern, Matrizen und Gießformen für Zeilengießmaschinen, Formen zum Druckgießen (einschl. Spritzgießen) sowie zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen)	1,7	0	
84805000	Formen für Glas (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff oder aus keramischen Stoffen)	1,7	0	
84806000	Formen für mineralische Stoffe (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)	1,7	0	
84807100	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe, zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84807900	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe (ausg. zum Spritzgießen oder Formpressen)	1,7	0	
84811005	Druckminderventile kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	0	
84811019	Druckminderventile aus Gusseisen oder Stahl (ausg. mit Filtern oder Ölern kombiniert)	2,2	0	
84811099	Druckminderventile aus unedlen Metallen (ausg. mit Filtern oder Ölern kombiniert)	2,2	0	
84812010	Ventile für ölhdraulische Energieübertragung	2,2	0	
84812090	Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	0	
84813091	Rückschlagklappen und Rückschlagventile, für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnl. Behälter, aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0	
84813099	Rückschlagklappen und Rückschlagventile, für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnl. Behälter (ausg. aus Gusseisen oder Stahl)	2,2	0	
84814010	Überdruckventile und Sicherheitsventile, aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0	
84814090	Überdruckventile und Sicherheitsventile (ausg. aus Gusseisen oder Stahl)	2,2	0	
84818011	Sanitär-Mischarmaturen	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84818019	Sanitär-Regelarmaturen (ausg. Mischarmaturen)	2,2	0	
84818031	Thermostatventile für Heizkörper von Zentralheizungen	2,2	0	
84818039	Regelarmaturen für Heizkörper von Zentralheizungen (ausg. Thermostatventile)	2,2	0	
84818040	Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	0	
84818051	Temperaturregelventile (ausg. Thermostatventile für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	
84818059	Regelventile (ausg. Temperaturregelventile, Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagventile, Überdruck- und Sicherheitsventile sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	
84818061	Schieber für Rohr- oder Schlauchleitungen usw., aus Gusseisen (ausg. Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	
84818063	Schieber für Rohr- oder Schlauchleitungen usw., aus Stahl (ausg. Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84818069	Schieber für Rohr- oder Schlauchleitungen usw. (ausg. aus Gusseisen oder Stahl sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	
84818071	Ventile aus Gusseisen (ausg. Temperaturregelventile, Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagventile, Überdruck- und Sicherheitsventile, Regelventile sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	
84818073	Ventile aus Stahl (ausg. Temperaturregelventile, Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagventile, Überdruck- und Sicherheitsventile, Regelventile sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	
84818079	Ventile (ausg. aus Gusseisen oder Stahl, Temperaturregelventile, Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagventile, Überdruck- und Sicherheitsventile, Regelventile sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84818081	Kugelhähne, Kegelhähne und Zylinderhähne (ausg. Sanitärarmaturen sowie Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0	
84818085	Regelklappen für Rohr oder Schlauchleitungen usw. (ausg. Rückschlagklappen)	2,2	0	
84818087	Membranarmaturen für Rohr oder Schlauchleitungen usw.	2,2	0	
84818099	Regelarmaturen und ähnl. Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnl. Behälter (ausg. Druckminderventile, Ventile für pneumatische Energieübertragung, Rückschlagklappen und -ventile, Überdruckventile und Sicherheitsventil, Sanitärarmaturen, Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen, Ventile für Reifen oder Luftschläuche, Regelventile, Ventile, Schieber, Hähne, Klappen und Membranarmaturen)	2,2	0	
84819000	Teile von Ventilen und ähnliche Waren für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, anderweit nicht genannt	2,2	0	
84821010	Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von $\leq 30$ mm	8	7	
84821090	Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von $> 30$ mm	8	7	
84822000	Kegelrollenlager, einschl. der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	7	
84823000	Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84824000	Nadellager	8	7	
84825000	Zylinderrollenlager (ausg. Nadellager)	8	7	
84828000	Wälzlager, einschl. kombinierte Wälzlager (ausg. Kugellager, Kegelrollenlager, einschl. der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen, Tonnenlager (Pendelrollenlager), Nadellager sowie Zylinderrollenlager)	8	7	
84829110	Kegelrollen für Wälzlager	8	7	
84829190	Kugeln, Rollen und Nadeln, für Wälzlager (ausg. Kegelrollen sowie Stahlkugeln der Position 7326)	7,7	7	
84829900	Teile von Wälzlagern (ausg. Kugeln, Rollen und Nadeln), anderweit nicht genannt	8	7	
84831021	Kurbeln und Kurbelwellen, aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	0	
84831025	Kurbeln und Kurbelwellen, aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	0	
84831029	Kurbeln und Kurbelwellen (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen und aus Stahl, freiformgeschmiedet)	4	0	
84831050	Gelenkwellen	4	0	
84831095	Antriebswellen, Nockenwellen, Exzenterwellen und andere Maschinenwellen (ausg. Kurbeln, Kurbelwellen und Gelenkwellen)	4	0	
84832000	Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager, für Maschinen	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84833032	Lagergehäuse für Maschinen, für Wälzlager aller Art	5,7	4	
84833038	Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager, für Maschinen, Gleitlager und Lagerschalen (ausg. für Wälzlager aller Art)	3,4	4	
84833080	Gleitlager und Lagerschalen, für Maschinen	3,4	4	
84834021	Stirnzahnradgetriebe für Maschinen (ausg. Schaltgetriebe)	3,7	0	
84834023	Kegelzahnradgetriebe und Kegelstirnzahnradgetriebe, für Maschinen (ausg. Schaltgetriebe)	3,7	0	
84834025	Schneckenradgetriebe für Maschinen (ausg. Schaltgetriebe)	3,7	0	
84834029	Zahnradgetriebe für Maschinen (ausg. Stirnrad-, Kegelrad-, Kegelstirnrad- und Schneckengetriebe sowie Schaltgetriebe)	3,7	0	
84834030	Kugelrollspindeln oder Rollenrollspindeln, für Maschinen	3,7	0	
84834051	Zahnrad Schaltgetriebe für Maschinen	3,7	0	
84834059	Schaltgetriebe für Maschinen (ausg. Zahnrad Schaltgetriebe)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84834090	Maschinengetriebe (ausg. Schaltgetriebe, Kugelrollspindeln, Rollenrollspindeln und allgemein Zahnradgetriebe sowie Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt)	3,7	0	
84835020	Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben, einschl. Seilrollenblöcke für Flaschenzüge, aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0	
84835080	Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben, einschl. Seilrollenblöcke für Flaschenzüge (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	2,7	0	
84836020	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, einschl. Universalkupplungen, für Maschinen, aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0	
84836080	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, einschl. Universalkupplungen, für Maschinen (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	2,7	0	
84839020	Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art, anderweit nicht genannt	5,7	4	
84839081	Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt sowie Teile von Wellen und Kurbeln; Lagergehäuse und Lagerschalen; Kugel- oder Rollenrollspindeln, Schaltgetriebe, Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben, Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
84839089	Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt sowie Teile von Wellen und Kurbeln; Lagergehäuse und Lagerschalen; Kugel- oder Rollenrollspindeln, Schaltgetriebe, Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben, Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, anderweit nicht genannt (ausg. aus Eisen oder Stahl)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84841000	metalloplastische Dichtungen	1,7	0	
84842000	mechanische Dichtungen	1,7	0	
84849000	Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	1,7	0	
84861000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	Frei	0	
84862010	Ultraschallwerkzeugmaschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	3,5	0	
84862090	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen (ausg. Ultraschallwerkzeugmaschinen)	Frei	0	
84863010	Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen „LCD“ durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren), zum Herstellen von Flachbildschirmen	2,4	0	
84863030	Apparate und Vorrichtungen zum Trockenätzen von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen „LCD“, zum Herstellen von Flachbildschirmen	3,5	0	
84863050	Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen „LCD“ durch Kathodenzerstäubung (sputtering), zum Herstellen von Flachbildschirmen	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84863090	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen (ausg. Apparate zum Beschichten von oder für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (CVD-Verfahren) sowie zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen durch Kathodenzerstäubung (sputtering))	Frei	0	
84864000	Maschinen, Apparate und Geräte, in Anmerkung 9 C zu Kapitel 84 genannt	Frei	0	
84869010	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe sowie Werkstückhalter von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art	1,2	0	
84869020	Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84869030	Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines), anderweit nicht genannt	1,7	0	
84869040	Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering), anderweit nicht genannt	3,7	0	
84869050	Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD), anderweit nicht genannt	1,2	0	
84869060	Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren), anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84869070	Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen, anderweit nicht genannt	1,2	0	
84869090	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art sowie der in Anmerkung 9 c zu Kapitel 84 genannten Maschinen, Apparate und Geräte, anderweit nicht genannt (ausg. Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Werkstückhalter sowie von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien mit fotografischen Emulsionen, zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien durch Kathodenzerstäubung (sputtering), für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien, zum Beschichten von Trägermaterialien durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für Flüssigkristallanzeigen (LCD), für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines) und für Ultraschallwerkzeugmaschinen)	Frei	0	
84871010	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür, aus Bronze	1,7	0	
84871090	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür (aus anderen Stoffen als Bronze)	1,7	0	
84879040	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Gusseisen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84879051	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
84879057	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus freiformgeschmiedetem oder gesenkgeschmiedetem Eisen oder Stahl, anderweit nicht genannt	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
84879059	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Stahl, anderweit nicht genannt (anders als gegossen, gesenkgeschmiedet oder freiformgeschmiedet)	1,7	0	
84879090	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, anderweit nicht genannt	1,7	0	
85011010	Synchronmotoren mit einer Leistung von $\leq 18$ W	4,7	4	
85011091	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W	2,7	0	
85011093	Wechselstrommotoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W (ausg. Synchronmotoren bis 18 W)	2,7	0	
85011099	Gleichstrommotoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W	2,7	0	
85012000	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von $> 37,5$ W	2,7	0	
85013100	Gleichstrommotoren mit einer Leistung von $> 37,5$ W, jedoch $\leq 750$ W und Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von $\leq 750$ W	2,7	0	
85013200	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von $> 750$ W, jedoch $\leq 75$ kW	2,7	0	
85013300	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von $> 75$ kW, jedoch $\leq 375$ kW	2,7	0	
85013400	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von $> 375$ kW	2,7	0	
85014020	Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von $> 37,5$ W bis $\leq 750$ W	2,7	0	
85014080	Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von $> 750$ W	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85015100	Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 37,5 W, jedoch $\leq 750$ W	2,7	0	
85015220	Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 750 W, jedoch $\leq 7,5$ kW	2,7	0	
85015230	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 7,5 kW bis 37 kW	2,7	0	
85015290	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 37 kW bis 75 kW	2,7	0	
85015350	Mehrphasen-Wechselstrom-Fahrmotoren mit einer Leistung von > 75 kW	2,7	0	
85015381	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 75 kW bis 375 kW (ausg. Fahrmotoren)	2,7	0	
85015394	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 375 kW bis 750 kW (ausg. Fahrmotoren)	2,7	0	
85015399	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 750 kW (ausg. Fahrmotoren)	2,7	0	
85016120	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von $\leq 7,5$ kVA	2,7	0	
85016180	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 7,5 kVA, jedoch $\leq 75$ kVA	2,7	0	
85016200	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 75 kVA, jedoch $\leq 375$ kVA	2,7	0	
85016300	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 375 kVA, jedoch $\leq 750$ kVA	2,7	0	
85016400	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 750 kVA	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85021120	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einer Leistung von $\leq 7,5$ kVA	2,7	0	
85021180	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einer Leistung von $> 7,5$ kVA, jedoch $\leq 75$ kVA	2,7	0	
85021200	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einer Leistung von $> 75$ kVA, jedoch $\leq 375$ kVA	2,7	0	
85021320	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einer Leistung von $> 375$ kVA, jedoch $\leq 750$ kVA	2,7	0	
85021340	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einer Leistung von $> 750$ kVA, jedoch $\leq 2\,000$ kVA	2,7	0	
85021380	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einer Leistung von $> 2\,000$ kVA	2,7	0	
85022020	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von $\leq 7,5$ kVA	2,7	0	
85022040	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von $> 7,5$ kVA bis 375 kVA	2,7	0	
85022060	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von $> 375$ kVA bis 750 kVA	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85022080	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von > 750 kVA	2,7	0	
85023100	Stromerzeugungsaggregate, windgetrieben	2,7	0	
85023920	Turbogeneratoren	2,7	0	
85023980	Stromerzeugungsaggregate, nichtwindgetrieben und mit anderem Antrieb als durch Kolbenverbrennungsmotoren (ausg. Turbogeneratoren)	2,7	0	
85024000	elektrische rotierende Umformer	2,7	0	
85030010	Schrumpfringe, amagnetische, für Elektromotoren oder elektrische Generatoren	2,7	0	
85030091	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate oder elektrische rotierende Umformer bestimmt anderweit nicht genannt, aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0	
85030099	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate oder elektrische rotierende Umformer bestimmt, anderweit nicht genannt (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen sowie amagnetische Schrumpfringe)	2,7	0	
85041020	Vorschaltrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	0	
85041080	Vorschaltgeräte für Entladungslampen (ausg. Vorschaltrosselspulen [Einfach- und Doppeldrosselspulen], auch mit angeschaltetem Kondensator)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85042100	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von $\leq 650$ kVA	3,7	0	
85042210	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von $> 650$ kVA, jedoch $\leq 1,600$ kVA	3,7	0	
85042290	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von $> 1,600$ kVA, jedoch $\leq 10,000$ kVA	3,7	0	
85042300	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von $> 10\,000$ kVA	3,7	0	
85043121	Spannungs-Messwandler mit einer Leistung von $\leq 1$ kVA	3,7	0	
85043129	Strom-Messwandler mit einer Leistung von $\leq 1$ kVA	3,7	0	
85043180	Transformatoren, mit einer Leistung von $\leq 1$ kVA (ausg. Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)	3,7	0	
85043200	Transformatoren, mit einer Leistung von $> 1$ kVA, jedoch $\leq 16$ kVA (ausg. Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)	3,7	0	
85043300	Transformatoren, mit einer Leistung von $> 16$ kVA, jedoch $\leq 500$ kVA (ausg. Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85043400	Transformatoren, mit einer Leistung von > 500 kVA (ausg. Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)	3,7	0	
85044030	Stromrichter von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	Frei	0	
85044055	Akkumulatorenladegeräte (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter)	3,3	0	
85044082	Gleichrichter (ausgenommen von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art)	3,3	0	
85044084	Wechselrichter mit einer Leistung von $\leq 7,5$ kVA, statische (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art)	3,3	0	
85044088	Wechselrichter mit einer Leistung von > 7,5 kVA, statische (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art)	3,3	0	
85044090	Stromrichter, statische (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Akkumulatorenladegeräte, Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter und andere Gleichrichter und Wechselrichter)	3,3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85045020	Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen, von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art (ausg. Vorschaltdrosselspulen für Entladungslampen)	Frei	0	
85045095	Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Vorschaltdrosselspulen für Entladungslampen)	3,7	0	
85049005	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art, anderweit nicht genannt	Frei	0	
85049011	Ferritkerne für Transformatoren oder Selbstinduktionsspulen	2,2	0	
85049018	Teile von elektrischen Transformatoren und Selbstinduktionsspulen, anderweit nicht genannt (ausg. Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Ferritkerne)	2,2	0	
85049091	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Stromrichter von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art, anderweit nicht genannt	Frei	0	
85049099	Teile von elektrischen statischen Stromrichtern, anderweit nicht genannt (ausg. Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85051100	Dauermagnete aus Metall und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden (ausg. Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen)	2,2	0	
85051910	Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	0	
85051990	Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden, aus anderen Stoffen als Metall oder agglomeriertem Ferrit	2,2	0	
85052000	elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	0	
85059020	Elektromagnete; Spannplatten und Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	0	
85059050	elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	0	
85059090	Teile von Dauermagneten, Elektromagneten, elektromagnetischen Kupplungen, Bremsen oder Hebeköpfen oder dauermagnetischen oder elektromagnetischen Aufspannvorrichtungen, anderweit nicht genannt	1,8	0	
85061011	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, alkalisch, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	4	
85061018	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, alkalisch (ohne ausgebrauchte und Rundzellen)	4,7	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85061091	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, nichtalkalisch, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	4	
85061098	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, nichtalkalisch (ohne ausgebrauchte und Rundzellen)	4,7	4	
85063000	Quecksilberoxidelemente und -batterien (ausg. ausgebrauchte)	4,7	4	
85064000	Silberoxidelemente und -batterien (ausg. ausgebrauchte)	4,7	4	
85065010	Lithiumelemente und Lithiumbatterien, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	4	
85065030	Lithiumelemente und Lithiumbatterien, in Form von Knopfzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	4	
85065090	Lithiumelemente und Lithiumbatterien (ausg. ausgebrauchte sowie Rundzellen und Knopfzellen)	4,7	4	
85066000	Luft-Zink-Elemente und -Batterien (ausg. ausgebrauchte)	4,7	4	
85068005	Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von $\geq 5,5$ V bis 6,5 V (ausg. ausgebrauchte)	Frei	0	
85068080	Primärelemente und Primärbatterien, elektrisch (ohne ausgebrachte, Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von $\geq 5,5$ V bis 6,5 V und Primärelemente und -batterien aus Mangandioxid, Quecksilberoxid, Silberoxid, Lithium und Luft-Zink)	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85069000	Teile von Primärelementen und -batterien, anderweit nicht genannt	4,7	4	
85071020	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien), mit flüssigem Elektrolyt arbeitend (ohne ausgebrauchte)	3,7	0	
85071080	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien), mit nichtflüssigem Elektrolyt arbeitend (ohne ausgebrauchte)	3,7	0	
85072020	Blei-Akkumulatoren, mit flüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte sowie Starterbatterien)	3,7	0	
85072080	Blei-Akkumulatoren, mit nichtflüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte sowie Starterbatterien)	3,7	0	
85073020	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, gasdichte (ausg. ausgebrauchte)	2,6	0	
85073080	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, nicht gasdichte (ausg. ausgebrauchte)	2,6	0	
85074000	Nickel-Eisen-Akkumulatoren (ausg. ausgebrauchte)	2,7	0	
85075000	Nickelhydrid-Akkumulatoren (ausg. ausgebrauchte)	2,7	0	
85076000	Lithium-Ionen-Akkumulatoren (ausg. ausgebrauchte)	2,7	0	
85078000	Elektrische Akkumulatoren (ausg. ausgebrauchte sowie Blei-, Nickel-Cadmium-, Nickel-Eisen-, Nickelhydrid- und Lithium-Ionen-Akkumulatoren)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85079030	Scheider (Separatoren) für elektrische Akkumulatoren (ausg. aus Weichkautschuk oder aus Spinnstoffen)	2,7	0	
85079080	Teile von elektrischen Akkumulatoren (ausg. Separatoren)	2,7	0	
85081100	Staubsauger, einschl. Trockensauger und Nasssauger, mit eingebautem Elektromotor, Leistung $\leq 1\ 500\ W$ und Fassungsvermögen des Staubbehälters $\leq 20\ l$	2,2	0	
85081900	Staubsauger, einschl. Trockensauger und Nasssauger, mit eingebautem Elektromotor (ausg. solche mit einer Leistung $\leq 1\ 500\ W$ und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters $\leq 20\ l$ )	1,7	0	
85086000	Staubsauger, einschl. Trockensauger und Nasssauger (ausg. mit eingebautem Elektromotor)	1,7	0	
85087000	Teile von Staubsaugern, Trockensaugern und Nasssaugern, anderweit nicht genannt	1,7	0	
85094000	Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen) und Frucht- und Gemüsepressen, für den Haushalt, mit eingebautem Elektromotor	2,2	0	
85098000	Elektromechanische Haushaltsgeräte, mit eingebautem Elektromotor (ausg. Staub-, Trocken- und Nasssauger, Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen), Frucht- und Gemüsepressen sowie Haarentferner (Epilatoren))	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85099000	Teile von elektromechanischen Haushaltsgeräten mit eingebautem Elektromotor, anderweit nicht genannt (ausg. von Staub-, Trocken- und Nasssaugern)	2,2	0	
85101000	Rasierapparate, elektrisch	2,2	0	
85102000	Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor	2,2	0	
85103000	Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor	2,2	0	
85109000	Teile von elektrischen Rasierapparaten, Haarschneide-, Schermaschinen und Haarentfernern (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor, anderweit nicht gedacht	2,2	0	
85111000	Zündkerzen für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung	3,2	0	
85112000	Magnetzündler, Lichtmagnetzündler und Schwungmagnetzündler für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung	3,2	0	
85113000	Zündverteiler und Zündspulen für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung	3,2	0	
85114000	Anlasser und Lichtanlasser für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85115000	Lichtmaschinen für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (ausg. Lichtmagnetzündler und Lichtanlasser)	3,2	0	
85118000	Elektrische Zündapparate und Zündvorrichtungen, einschl. Lade- und Rückstromschalter, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (ausg. Lichtmaschinen, Anlasser, Zündverteiler, Zündspulen, Magnetzündler, Schwungmagnetzündler sowie Zündkerzen)	3,2	0	
85119000	Teile von elektrischen Zündapparaten, Zündvorrichtungen, Anlassern, Lichtmaschinen usw. der Position 8511, anderweit nicht genannt	3,2	0	
85121000	Elektrische Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art (ausg. Lampen der Position 8539)	2,7	0	
85122000	Elektrische Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art (ausg. Lampen der Position 8539)	2,7	0	
85123010	Elektrische Hörsignal-Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	0	
85123090	Elektrische Hörsignalgeräte für Fahrräder oder Kraftfahrzeuge (ohne Diebstahlalarmanlagen für Kraftfahrzeuge)	2,7	0	
85124000	Elektrische Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85129010	Teile von elektrischen Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, anderweit nicht genannt	2,2	0	
85129090	Teile von elektrischen Beleuchtungsgeräten, Signalgeräten, Scheibenwischern, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, anderweit nicht genannt (ausg. Diebstahlalarmanlagen für Kraftfahrzeuge)	2,7	0	
85131000	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle	5,7	4	
85139000	Teile von tragbaren elektrischen Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle, anderweit nicht genannt	5,7	4	
85141010	Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken, indirekt widerstandsbeheizt	2,2	0	
85141080	Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, indirekt widerstandsbeheizt (ausg. für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0	
85142010	Induktionsöfen	2,2	0	
85142080	Öfen mit dielektrischer Erwärmung (ausg. für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0	
85143000	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen (ausg. Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung, Induktionsöfen, Öfen mit dielektrischer Erwärmung sowie Trockenöfen)	2,2	0	
85144000	Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung (ausg. Öfen)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85149000	Teile von elektrischen Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschl. von Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung, sowie von Industrie- oder Laboratoriumsapparaten zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung, anderweit nicht genannt (ausg. für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0	
85151100	LötKolben und Lötpistolen, elektrisch	2,7	0	
85151900	Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten (ausg. LötKolben und Lötpistolen)	2,7	0	
85152100	Voll- oder teilautomatische Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen	2,7	0	
85152900	Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen, weder voll- noch teilautomatisch	2,7	0	
85153100	Voll- oder teilautomatische Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen	2,7	0	
85153913	Maschinen, Apparate und Geräte zum manuellen Lichtbogenschweißen von Metallen mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und Transformator	2,7	0	
85153918	Maschinen, Apparate und Geräte zum manuellen Lichtbogenschweißen von Metallen mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	0	
85153990	Voll- oder teilautomatische Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen (ausg. zum manuellen Schweißen mit umhüllten Elektroden)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85158010	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen oder Spritzen schmelzflüssiger Metalle (ausg. zum Widerstands-, Lichtbogen- oder Plasmaschweißen sowie getrennt gestellte Metallspritzpistolen)	2,7	0	
85158090	Maschinen, Apparate und Geräte, elektrisch, zum Schweißen von thermoplastischen Stoffen (ausgenommen Drahtbinder von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art)	2,7	0	
85159000	Teile von Löt- und Schweißmaschinen, apparaten und geräten oder von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle, Metallcarbide oder Cermets, anderweit nicht genannt (ausg. von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art (wire bonder))	2,7	0	
85161011	Durchlauferhitzer, elektrisch	2,7	0	
85161080	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder (außer Durchlauferhitzer)	2,7	0	
85162100	Elektrische Speicherheizgeräte, zum Raumbeheizen	2,7	0	
85162910	Radiatoren, elektrisch, mit Flüssigkeitsumlauf, zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken	2,7	0	
85162950	Konvektoren, elektrisch, zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken	2,7	0	
85162991	Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken, elektrisch, mit eingebautem Ventilator (ausg. Speicherheizgeräte)	2,7	0	
85162999	Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken, elektrisch, ohne eingebautem Ventilator (ausg. Konvektoren sowie Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf)	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85163100	Haartrockner, elektrisch	2,7	0	
85163200	Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (ausg. Haartrockner)	2,7	4	
85163300	Händetrockner, elektrisch	2,7	0	
85164000	elektrische Bügeleisen	2,7	0	
85165000	Mikrowellengeräte	5	4	
85166010	Vollherde, elektrisch, für den Haushalt	2,7	0	
85166050	Elektrische Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden, für den Haushalt	2,7	0	
85166070	Grillgeräte und Bratgeräte, elektrisch, für den Haushalt	2,7	0	
85166080	Einbau-Backöfen, elektrisch, für den Haushalt	2,7	0	
85166090	Öfen und Herde, elektrisch, für den Haushalt (ausg. Raumheizöfen, Mikrowellengeräte, Vollherde und Einbau-Backöfen)	2,7	0	
85167100	Elektrowärmegeräte; Kaffeemaschinen und Teemaschinen, für den Haushalt	2,7	0	
85167200	Brotröster (Toaster), elektrisch, für den Haushalt	2,7	0	
85167920	Fritteusen, elektrisch, für den Haushalt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85167970	Elektrowärmeegeräte für den Haushalt (ausg. zur Haarpflege oder zum Händetrocknen, zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken, Warmwasserbereiter, Tauchsieder, Bügeleisen, Mikrowellengeräte, Küchenöfen und -herde, Kochplatten, Grill- und Bratgeräte, Kaffee- und Teemaschinen, Brotröster [Toaster] sowie Fritteusen)	2,7	0	
85168020	Heizwiderstände, mit einem Träger aus Isolierstoff versehen, elektrisch	2,7	0	
85168080	Heizwiderstände, elektrisch (ausg. Heizwiderstände mit einem Träger aus Isolierstoff versehen sowie aus agglomerierter Kohle oder Grafit)	2,7	0	
85169000	Teile von elektrischen Warmwasserbereitern, Tauchsiedern, Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen, Geräten zur Haarpflege oder zum Händetrocknen, Elektrowärmeegeräten für den Haushalt sowie von elektrischen Heizwiderständen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
85171100	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	Frei	0	
85171200	Telefone für zellulare Netzwerke „Mobiltelefone“ oder andere drahtlose Netzwerke	Frei	0	
85171800	Fernsprechapparate (ausg. Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer sowie Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke)	Frei	0	
85176100	Basisstationen von Sende- oder Empfangsgeräten für Töne, Bilder oder andere Daten	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85176200	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschl. Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing) (ausg. Fernsprechapparate, Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke)	Frei	0	
85176910	Videofone	Frei	0	
85176920	Gegensprechanlagen	Frei	0	
85176931	tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	Frei	0	
85176939	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr (ausg. tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger)	9,3	0	
85176990	Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschl. Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk [wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk] (ausg. Fernsprechapparate für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke, Basisstationen, Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, Videofone, Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr sowie solche der Pos. 8443, 8525, 8527 oder 8528)	Frei	0	
85177011	Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	Frei	0	
85177015	Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte (ausg. für Geräte der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528)	5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85177019	Antennen und Antennenreflektoren aller Art und andere Teile, die erkennbar mit Antennen oder Antennenreflektoren verwendet werden, anderweit nicht genannt (ausg. Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr sowie Teleskopantennen und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte)	3,6	0	
85177090	Teile von Fernsprechapparaten, von Telefonen für zellulare Netzwerke oder anderen drahtlosen Netzwerken sowie von anderen Sende- oder Empfangsgeräten für Töne, Bilder oder andere Daten, anderweit nicht genannt (ausg. Antennen und Antennenreflektoren aller Art und andere Teile, die erkennbar mit Antennen oder Antennenreflektoren verwendet werden)	Frei	0	
85181030	Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von $\leq 10$ mm und einer Höhe von $\leq 3$ mm, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	Frei	0	
85181095	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür (ausg. Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von $\leq 10$ mm und einer Höhe von $\leq 3$ mm, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art sowie drahtlose Mikrofone mit eingebautem Sender)	2,5	0	
85182100	Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	0	
85182200	zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	0	
85182930	Lautsprecher ohne Gehäuse mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von $\leq 50$ mm, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85182995	Lautsprecher ohne Gehäuse (ausg. solche mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von $\leq 50$ mm, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art)	3	0	
85183020	Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik, elektroakustisch, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend	Frei	0	
85183095	Kopfhörer und Ohrhörer, elektroakustisch, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend (ausg. Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik, Fernsprechtechnik oder Telegrafentechnik und Schwerhörigengeräte sowie Helme mit eingebauten Kopfhörern, auch mit Mikrofon)	2	0	
85184030	Tonfrequenzverstärker, elektrisch, für die Fernsprechtechnik oder Messtechnik	3	0	
85184080	Tonfrequenzverstärker, elektrisch (ausg. solche für die Fernsprechtechnik oder Messtechnik)	4,5	0	
85185000	elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	0	
85189000	Teile von Mikrofonen, Lautsprechern, Kopf- und Ohrhörern, elektrischen Tonfrequenzverstärkern oder elektrischen Tonverstärkereinrichtungen, anderweit nicht genannt	2	0	
85192010	Schallplatten-Musikautomaten, münzbetätigt oder markenbetätigt	6	4	
85192091	Tonaufnahmegeräte, Tonwiedergabegeräte sowie Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, mit Laser-Abnehmersystem (ausg. münzbetätigte oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten)	9,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85192099	Tonaufnahmegeräte, Tonwiedergabegeräte sowie Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, ohne Laser-Abnehmersystem (ausg. münzbetätigte oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten)	4,5	0	
85193000	Plattenteller	2	0	
85195000	Telefonanrufbeantworter	Frei	0	
85198111	Diktiergeräte (nur für Wiedergabe), einschl. Kassettenabspielgeräte, magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	5	0	
85198115	Kassettenabspielgeräte (nur für Wiedergabe) im Taschenformat (Abmessung $\leq 170 \text{ mm} \times 100 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ ), magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. Diktiergeräte)	Frei	0	
85198121	Kassettenabspielgeräte (nur für Wiedergabe), magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. Diktiergeräte sowie Geräte im Taschenformat)	9	0	
85198125	Kassettenabspielgeräte (nur für Wiedergabe), magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem, Diktiergeräte sowie Geräte im Taschenformat)	2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85198131	Tonwiedergabegeräte mit Laser-Tonabnehmersystem (CD-Player) von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für (discs) mit einem Durchmesser von $\leq 6,5$ cm, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	9	0	
85198135	Tonwiedergabegeräte mit Laser-Tonabnehmersystem „CD-Player“, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art für (discs) mit einem Durchmesser von $\leq 6,5$ cm)	9,5	0	
85198145	Tonwiedergabegeräte, magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, ohne Laser-Abnehmersystem, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, Plattenteller, Telefonanrufbeantworter, Diktiergeräte, Kassettenabspielgeräte sowie CD-Player)	4,5	0	
85198151	Diktiergeräte, magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können (ausg. Abspiel-Diktiergeräte [nur für Wiedergabe])	4	0	
85198155	Magnetband-Kassettenrekorder, mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können (ausg. Diktiergeräte)	Frei	0	
85198161	Magnetband-Kassettenrekorder, mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern, nur für Netzbetrieb	2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85198165	Magnetband-Kassettenrekorder für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe, im Taschenformat (Abmessung $\leq 170 \times 100 \times 45$ mm) (ausg. solche mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern)	Frei	0	
85198175	Magnetband-Kassettenrekorder für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe (ausg. solche mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern sowie Geräte im Taschenformat)	2	0	
85198181	Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe, für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm/s oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm/sec beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	0	
85198185	Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe (ausg. solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden sowie Telefonanrufbeantworter, Diktiergeräte, Kassettenrekorder sowie Geräte für Magnetbänder auf Spulen, mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten)	7	0	
85198195	Tonaufnahmegeräte, Tonwiedergabegeräte sowie Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend (ausg. solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, Plattenteller, Telefonanrufbeantworter, Diktiergeräte sowie Magnetbandgeräte)	2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85198911	Schallplattenspieler (ausg. magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend Schallplattenspieler die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden)	2	0	
85198915	Diktiergeräte (nur für Wiedergabe), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend)	5	0	
85198919	Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, Plattenteller, Telefonanrufbeantworter, Schallplattenspieler sowie Diktiergeräte)	4,5	0	
85198990	Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte (ausg. magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, Plattenteller, Telefonanrufbeantworter sowie Tonwiedergabegeräte ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung)	2	0	
85211020	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner, für Magnetbänder mit einer Breite von $\leq 1,3$ cm und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von $\leq 50$ mm/s (ausg. Videokamerarekorder)	14	0	
85211095	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe auf Magnetband, auch mit eingebautem Videotuner (ausg. Videokamerarekorder sowie Geräte für Magnetbänder mit einer Breite von $\leq 1,3$ cm und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von $\leq 50$ mm/s)	8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85219000	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner (ausg. Magnetbandgeräte und Videokameraaufnahmegeräte)	13,9	7	
85221000	Tonabnehmer für Rillentonträger	4	0	
85229030	Nadeln sowie Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert, für Tonwiedergabegeräte	Frei	0	
85229041	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Telefonanrufbeantworter, anderweit nicht genannt	Frei	0	
85229049	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Tonwiedergabegeräte und Tonaufnahmegeräte sowie für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, anderweit nicht genannt (ausg. für Telephonanrufbeantworter)	4	0	
85229070	Baugruppen für Kassetteneinzelaufwerke mit einer Gesamthöhe von $\leq 53$ mm, von der für die Herstellung von Tonaufnahmegeräten und für die Herstellung von Tonwiedergabegeräten verwendeten Art, anderweit nicht genannt	Frei	0	
85229080	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Tonwiedergabegeräte und Tonaufnahmegeräte sowie für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, anderweit nicht genannt	4	0	
85232100	Karten mit Magnetstreifen als Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger	3,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85232915	Magnetbänder und Magnetplatten, ohne Aufzeichnung, zu Ton- oder ähnl. Aufzeichnungen	Frei	0	
85232931	Magnetbänder und Magnetplatten, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	
85232933	Magnetbänder und Magnetplatten, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	Frei	0	
85232939	Magnetbänder und Magnetplatten, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0	
85232990	Tonträger oder ähnl. Aufzeichnungsträger, magnetische (ausg. Karten mit Magnetstreifen, Magnetbänder, Magnetstreifen sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85234110	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, ohne Aufzeichnung, mit einer Aufnahmekapazität von $\leq 900$ Megabytes, unlöschar (CD-Rs)	Frei	0	
85234130	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, ohne Aufzeichnung, mit einer Aufnahmekapazität von $> 900$ Megabytes bis 18 Gigabytes, unlöschar „DVD-/+Rs“	Frei	0	
85234190	Tonträger oder ähnl. Aufzeichnungsträger, optische, ohne Aufzeichnung, „z. B. CD-RWs, DVD-/+RWs, DVD-RAMs, MiniDiscs) (ausg. unlöschar Platten (discs) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von $\leq 18$ Gigabytes [CD-Rs, DVD-/+Rs] sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	
85234925	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	
85234931	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, nur zur Tonwiedergabe, mit einem Durchmesser von $\leq 6,5$ cm	3,5	0	
85234939	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, nur zur Tonwiedergabe, mit einem Durchmesser von $> 6,5$ cm	3,5	0	
85234945	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85234951	„Digital versatile discs (DVD)“, mit Aufzeichnung, zur Ton- und Bildwiedergabe oder nur zur Bildwiedergabe (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können)	3,5	0	
85234959	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, zur Ton- und Bildwiedergabe oder nur zur Bildwiedergabe (ausg. (digital versatile discs) [DVD] sowie Platten zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können)	3,5	0	
85234991	Aufzeichnungsträger, optische, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. Platten [discs] für Laserabnehmersysteme, solche zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	
85234993	Aufzeichnungsträger, optische, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können (ausg. Platten [discs] für Laserabnehmersysteme)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85234999	Aufzeichnungsträger, optische, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe (ausg. Platten [discs] für Laserabnehmersysteme, solche zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37) andere	3,5	0	
85235110	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, ohne Aufzeichnung	Frei	0	
85235191	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	
85235193	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85235199	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0	
85235210	Karten mit mindestens zwei elektronischen IC-Schaltungen (intelligente Karten) [smart cards]	3,7	0	
85235290	Karten und Etiketten mit nur einer elektronischen IC-Schaltung (intelligente Karten) [smart cards]	Frei	0	
85235910	Halbleiter-Tonträger oder ähnl. Halbleiter-Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung (ausg. nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten [smart cards])	Frei	0	
85235991	Halbleiter-Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können, nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten [smart cards] sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85235993	Halbleiter-Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können (ausg. nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten [smart cards] sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	
85235999	Halbleiter-Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können, nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten (smart cards) sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0	
85238010	Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, einschl. der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos (ausg. magnetische, optische und Halbleiter-Aufzeichnungsträger sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	
85238091	Aufzeichnungsträger mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können, magnetische, optische und Halbleiter-Aufzeichnungsträger sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85238093	Aufzeichnungsträger mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können (ausg. magnetische, optische und Halbleiter-Aufzeichnungsträger sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0	
85238099	Medien, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe, einschl. der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können, magnetische, optische und Halbleiter-Aufzeichnungsträger sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0	
85255000	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, ohne eingebautes Empfangsgerät	3,6	0	
85256000	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, mit eingebautem Empfangsgerät	Frei	0	
85258011	Fernsehkameras mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85258019	Fernsehkameras (ausg. solche mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren sowie Videokamerarekorder)	4,9	4	
85258030	digitale Fotoapparate	Frei	0	
85258091	Videokameraaufnahmegeräte nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	4	
85258099	Videokameraaufnahmegeräte mit Aufzeichnungsmöglichkeit von Fernsehprogrammen und des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	14	4	
85261000	Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	0	
85269120	Funknavigationsempfangsgeräte (ausg. Funkmessgeräte [Radargeräte])	3,7	0	
85269180	Funknavigationssysteme (ausg. Funkempfangsgeräte und Funkmessgeräte [Radargeräte])	3,7	0	
85269200	Funkfernsteuergeräte	3,7	0	
85271210	Radiokassettengeräte im Taschenformat (Abmessung $\leq 170 \text{ mm} \times 100 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ ), mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem, mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	14	0	
85271290	Radiokassettengeräte im Taschenformat (Abmessung $\leq 170 \text{ mm} \times 100 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ ), mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können (ausg. mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85271310	Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem (ausg. Radiokassettengeräte im Taschenformat)	12	0	
85271391	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem (ausg. Radiokassettengeräte im Taschenformat)	14	0	
85271399	Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. Radiokassettengeräte im Taschenformat, solche mit Laser-Tonabnehmersystem sowie Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	0	
85271900	Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert	Frei	0	
85272120	Rundfunkempfangsgeräte mit digitalem RDS (Radio-Daten-System), von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem	14	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85272152	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte mit digitalem RDS (Radio-Daten-System), von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem	14	7	
85272159	Rundfunkempfangsgeräte mit digitalem RDS (Radio-Daten-System), von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. mit Tonwiedergabegeräten oder mit einem Laser-Tonabnehmersystem sowie Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	7	
85272170	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem (ausg. mit digitalem RDS [Radio-Daten-System])	14	10	
85272192	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem (ausg. mit digitalem RDS [Radio-Daten-System])	14	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85272198	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. mit Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem, solche mit RDS [Radio-Daten-System] sowie Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	7	
85272900	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert	12	7	
85279111	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem	14	0	
85279119	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	0	
85279135	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, ohne eingebauten Lautsprecher, kombiniert mit Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem (ausg. von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art)	12	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85279191	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, ohne eingebauten Lautsprecher, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem (ausg. von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art)	14	0	
85279199	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, ohne eingebauten Lautsprecher, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. mit Laser-Tonabnehmersystem, Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem sowie Geräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art)	10	0	
85279210	Radiowecker, nur für Netzbetrieb, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert	Frei	0	
85279290	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, jedoch mit Uhr kombiniert (ausg. von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Radiowecker)	9	0	
85279900	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, weder mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten noch mit Uhr kombiniert (ausg. von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art)	9	0	
85284100	Monitore mit Kathodenstrahlröhre von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85284910	Monitore mit Kathodenstrahlröhre, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art)	14	0	
85284980	Monitore mit Kathodenstrahlröhre, für mehrfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art)	14	0	
85285100	Monitore von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art (ausg. mit Kathodenstrahlröhre)	Frei	0	
85285910	Monitore für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. mit Kathodenstrahlröhre und solche von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art)	14	10	
85285940	Monitore für mehrfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät , mit LCD-Bildschirm (ausg. solche von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art)	14	10	
85285980	Monitore für mehrfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. mit LCD-Bildschirm oder Kathodenstrahlröhre und solche von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art)	14	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85286100	Projektoren von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art	Frei	0	
85286910	Projektoren, mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	Frei	0	
85286991	Projektoren für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art sowie Projektoren mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend)	2	0	
85286999	Projektoren für mehrfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art sowie Projektoren mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend)	14	10	
85287111	Videotuner-Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85287115	Videotuner auf Mikroprozessorenbasis mit eingebautem Modem für den Internetanschluss für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (Set-Top-Boxen [STB] mit Kommunikationsfunktion)	Frei	0	
85287119	Videotuner (ausg. Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen sowie Geräte auf Mikroprozessorenbasis mit eingebautem Modem für den Internetanschluss für den interaktiven Informationsaustausch geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (Set-Top-Boxen [STB] mit Kommunikationsfunktion))	14	7	
85287191	Geräte auf Mikroprozessorenbasis mit eingebautem Modem für den Internetanschluss für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (Set-Top-Boxen „STB“ mit Kommunikationsfunktion, ausg. Videotuner)	Frei	0	
85287199	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet (ausgenommen Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion)	14	10	
85287210	Projektionsfernsehgeräte für mehrfarbiges Bild	14	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85287220	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät	14	10	
85287230	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebauter Bildröhre (ausg. mit eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	10	
85287240	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit LCD-Bildschirm (ausg. mit eingebautem Videoaufnahme- oder -wiedergabegerät sowie Monitore und Projektionsfernsehgeräte)	14	10	
85287260	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit Plasmaanzeige (ausg. mit eingebautem Videoaufnahme- oder -wiedergabegerät sowie Monitore und Projektionsfernsehgeräte)	14	10	
85287280	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild (ausg. mit eingebauter Bildröhre oder LCD- oder Plasmabildschirm oder mit eingebautem Videoaufnahme- oder -wiedergabegerät sowie Monitore und Projektionsfernsehgeräte)	14	10	
85287300	Fernsehempfangsgeräte für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, der Beschaffenheit nach für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85291011	Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte (nur für Geräte der Positionen 8525 bis 8528)	5	0	
85291031	Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang über Satellit	3,6	0	
85291039	Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang (ausg. für den Empfang über Satellit)	3,6	0	
85291065	Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschl. Geräteeinbauantennen (ausg. Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte)	4	0	
85291069	Antennen (ausg. Innen- und Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte)	3,6	0	
85291080	Filter und Weichen, für Antennen	3,6	0	
85291095	Antennenreflektoren und andere Teile, die erkennbar mit Antennen oder Antennenreflektoren verwendet werden, anderweit nicht genannt (ausg. Filter und Weichen für Antennen)	3,6	0	
85299020	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät für den Rundfunk oder das Fernsehen, für digitale Fotoapparate, Monitore und Projektoren	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85299041	Möbel und Gehäuse aus Holz, für Sende- und Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, Fernsehkameras, digitale Fotoapparate, Videokameraaufnahmeapparate, für Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte sowie für Monitore und Projektoren, anderweit nicht genannt	2	0	
85299049	Möbel und Gehäuse aus anderen Stoffen als Holz, für Sende- und Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, Fernsehkameras, digitale Fotoapparate, Videokameraaufnahmeapparate, für Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte sowie für Monitore und Projektoren, anderweit nicht genannt	3	0	
85299065	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Sende- und Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, Fernsehkameras, digitale Fotoapparate, Videokameraaufnahmeapparate, für Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte sowie für Monitore und Projektoren, anderweit nicht genannt	3	0	
85299092	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Fernsehkameras, für Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen sowie für Monitore und Projektoren, anderweit nicht genannt (ausg. Antennen, Möbel und Gehäuse, zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) sowie Monitore und Projektoren von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine verwendeten Art)	5	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85299097	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Sendergeräte ohne eingebautem Empfangsgerät für den Rundfunk oder das Fernsehen, Videokameraaufnahmegeräte, Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte, anderweit nicht genannt (ausg. Teile von digitalen Fotoapparaten, Antennen und Antennenreflektoren sowie Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen))	3	0	
85301000	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen (ausg. mechanische oder elektromechanische Geräte der Position 8608)	1,7	0	
85308000	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte (ausg. für Schienenwege oder dergleichen sowie mechanische oder elektromechanische Geräte der Position 8608)	1,7	0	
85309000	Teile von elektrischen Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräten, anderweit nicht genannt	1,7	0	
85311030	Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnl. Geräte von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	0	
85311095	Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnl. Geräte (ausg. von der für Kraftfahrzeuge oder Gebäude verwendeten Art)	2,2	0	
85312020	Anzeigetafeln mit Leuchtdiodenanzeige (LED) (ausg. von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	Frei	0	
85312040	Anzeigetafeln mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD) (ausg. von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85312095	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) (ausg. Anzeigetafeln mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige sowie von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	Frei	0	
85318020	Hörsignalgeräte und Sichtsignalgeräte, mit Flachbildschirm, elektrisch (ausg. Anzeigetafeln mit LCD- oder LED-Anzeige, Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnl. Geräte sowie Geräte von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	Frei	0	
85318095	Hörsignalgeräte und Sichtsignalgeräte, elektrisch (ausg. mit Flachbildschirm, Anzeigetafeln mit LCD- oder LED-Anzeige, Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnl. Geräte sowie Geräte von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	2,2	0	
85319020	Teile von Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige „LCD“ oder Leuchtdiodenanzeige „LED“ und von elektrischen Hörsignalgeräten und Sichtsignalgeräten mit Flachbildschirm, anderweit nicht genannt (ausg. von integrierten Multichip Schaltungen)	Frei	0	
85319085	Teile von elektrischen Hörsignalgeräten und Sichtsignalgeräten, anderweit nicht genannt (ausg. von Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED), von elektrischen Hörsignal- und Sichtsignalgeräten mit Flachbildschirm sowie von integrierten MultichipSchaltungen)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85321000	Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von $\geq 0,5$ kvar „Leistungskondensatoren“	Frei	0	
85322100	Elektrische Festkondensatoren; Tantalkondensatoren (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0	
85322200	Elektrische Festkondensatoren; Aluminium-Elektrolytkondensatoren (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0	
85322300	Elektrische Festkondensatoren; einschichtige Keramikkondensatoren (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0	
85322400	Elektrische Festkondensatoren; mehrschichtige Keramikkondensatoren (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0	
85322500	Elektrische Festkondensatoren; Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0	
85322900	Elektrische Festkondensatoren (ausg. Tantalkondensatoren, Aluminium-Elektrolytkondensatoren, Keramik-, Papier- und Kunststoffkondensatoren sowie Leistungskondensatoren)	Frei	0	
85323000	Elektrische Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Frei	0	
85329000	Teile von elektrischen Festkondensatoren, Drehkondensatoren und anderen einstellbare Kondensatoren, anderweit nicht genannt	Frei	0	
85331000	Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0	
85332100	Elektrische Festwiderstände für eine Leistung von $\leq 20$ W (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0	
85332900	Elektrische Festwiderstände für eine Leistung von $> 20$ W (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85333100	Draht-Stellwiderstände (einschl. Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von $\leq 20$ W (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0	
85333900	Draht-Stellwiderstände (einschl. Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von $> 20$ W (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0	
85334010	Stellwiderstände (einschl. Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von $\leq 20$ W (ausg. Draht-Stellwiderstände sowie Heizwiderstände)	Frei	0	
85334090	Stellwiderstände (einschl. Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von $> 20$ W (ausg. Draht-Stellwiderstände sowie Heizwiderstände)	Frei	0	
85339000	Teile von elektrischen Widerständen (einschl. Rheostaten und Potenziometern), anderweit nicht genannt	Frei	0	
85340011	Mehrlagenschaltungen, gedruckt, nur mit Leiterbahnen oder Kontakten	Frei	0	
85340019	Einlagenschaltungen, gedruckt, nur mit Leiterbahnen und Kontakten	Frei	0	
85340090	Schaltungen, gedruckt, mit Leiterbahnen, auch Kontakten, und anderen passiven Elementen (ausg. mit passiven und aktiven Elementen bestückt)	Frei	0	
85351000	Sicherungen für eine Spannung von $> 1\ 000$ V	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85352100	Leistungsschalter für eine Spannung von > 1 000 V, jedoch < 72,5 kV	2,7	0	
85352900	Leistungsschalter für eine Spannung von $\geq$ 72,5 kV	2,7	0	
85353010	Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter, für eine Spannung von > 1 000 V bis < 72,5 kV	2,7	0	
85353090	Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter, für eine Spannung von $\geq$ 72,5 kV	2,7	0	
85354000	Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter, für eine Spannung von > 1 000 V	2,7	0	
85359000	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von > 1 000 V (ausg. Sicherungen, Leistungsschalter, Trennschalter, Ein- und Ausschalter, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter sowie Pulte, Schränke, Felder usw. zum Schalten oder Steuern der Position 8537)	2,7	0	
85361010	Sicherungen für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V, für eine Stromstärke von $\leq$ 10 A	2,3	0	
85361050	Sicherungen für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V, für eine Stromstärke von > 10 A bis 63 A	2,3	0	
85361090	Sicherungen für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V, für eine Stromstärke von > 63 A	2,3	0	
85362010	Leistungsschalter für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V, für eine Stromstärke von $\leq$ 63 A	2,3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85362090	Leistungsschalter für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ \text{V}$ , für eine Stromstärke von $> 63\ \text{A}$	2,3	0	
85363010	Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ \text{V}$ , für eine Stromstärke von $\leq 16\ \text{A}$ (ausg. Sicherungen und Leistungsschalter)	2,3	0	
85363030	Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ \text{V}$ , für eine Stromstärke von $> 16\ \text{A}$ bis $125\ \text{A}$ (ausg. Sicherungen und Leistungsschalter)	2,3	0	
85363090	Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ \text{V}$ , für eine Stromstärke von $> 125\ \text{A}$ (ausg. Sicherungen und Leistungsschalter)	2,3	0	
85364110	Relais für eine Spannung von $\leq 60\ \text{V}$ , für eine Stromstärke von $\leq 2\ \text{A}$	2,3	0	
85364190	Relais für eine Spannung von $\leq 60\ \text{V}$ , für eine Stromstärke von $> 2\ \text{A}$	2,3	0	
85364900	Relais für eine Spannung von $> 60\ \text{V}$ , jedoch $\leq 1\ 000\ \text{V}$	2,3	0	
85365003	Wechselstromschalter, elektronisch, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter) (ausg. Relais sowie Leistungsschalter)	Frei	0	
85365005	Schalter, elektronisch, auch temperaturngeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip Technologie) (ausg. Relais sowie Leistungsschalter)	Frei	0	
85365007	Schnappschalter, elektromechanisch, für eine Stromstärke von $\leq 11\ \text{A}$ (ausg. Relais sowie Leistungsschalter)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85365011	Tastenschalter für eine Spannung von $\leq 60$ V	2,3	0	
85365015	Drehschalter für eine Spannung von $\leq 60$ V	2,3	0	
85365019	Schalter für eine Spannung von $\leq 60$ V (ausg. Relais sowie Tastenschalter und Drehschalter)	2,3	0	
85365080	Schalter für eine Spannung von $> 60$ V bis 1 000 V (ausg. Relais, Leistungsschalter, elektronische Wechselstromschalter aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen „Thyristor-Wechselstromschalter“, elektronische Schalter, auch temperaturngeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis [Chip-on-chip Technologie] sowie elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von $\leq 11$ A)	2,3	0	
85366110	Lampenfassungen, elektrisch, mit Edisongewinde	2,3	0	
85366190	Lampenfassungen für eine Spannung von $\leq 1$ 000 V (ausg. mit Edisongewinde)	2,3	0	
85366910	Steckvorrichtungen für eine Spannung von $\leq 1000$ V, für Koaxialkabel	Frei	0	
85366930	Steckvorrichtungen für eine Spannung von $\leq 1000$ V, für gedruckte Schaltungen	Frei	0	
85366990	Steckvorrichtungen für eine Spannung von $\leq 1000$ V (ausg. für Koaxialkabel und gedruckte Schaltungen)	2,3	0	
85367000	Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	0	
85369001	Schienenverteilungen für elektrische Leitungen, vorgefertigt, für eine Spannung von $\leq 1$ 000 V	2,3	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85369010	Verbindungs- und Kontaktelemente für eine Spannung von $\leq 1000$ V, für elektrische Leitungen (ausg. Steckvorrichtungen sowie vorgefertigte Schienenverteilungen)	Frei	0	
85369020	Wafer-Prober	Frei	0	
85369085	Geräte, elektrisch, zum Schließen, Unterbrechen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq 1000$ V (ausg. Sicherungen, Leistungsschalter und andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, Relais und andere Schalter, Lampenfassungen, Steckvorrichtungen, vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen und andere Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel sowie Wafer prober)	2,3	0	
85371010	Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauten automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	2,1	0	
85371091	SPS-Steuerungen (speicherprogrammierbar) (ausg. numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine)	2,1	0	
85371099	Schalttafeln, Schaltschränke und ähnl. Gerätekombinationen zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von $\leq 1\ 000$ V (ausg. Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprechtechnik oder Telegrafentechnik oder Telegrafentechnik sowie Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine und speicherprogrammierbare Steuerungen)	2,1	0	
85372091	Schalttafeln, Schaltschränke und ähnl. Gerätekombinationen zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von $> 1\ 000$ V bis 72,5 kV	2,1	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85372099	Tafeln, Schränke und ähnliche Gerätekombinationen zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von > 72,5 kV	2,1	0	
85381000	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für die Waren der Position 8537, nicht mit deren Geräten ausgerüstet	2,2	0	
85389011	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen), für Wafer prober der Unterposition 8536.90.20	3,2	0	
85389019	Teile für Wafer prober der Unterposition 8536.90.20, anderweit nicht genannt (ausg. Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen))	1,7	0	
85389091	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen), für elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen der Position 8535 und 8536 sowie für Schaltpulse, Schaltschränke und ähnl. Gerätekombinationen der Position 8537 (ausg. für Wafer prober der Unterposition 8536.90.20)	3,2	0	
85389099	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt, anderweit nicht genannt (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen, Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet sowie für Wafer prober der Unterposition 8536.90.20)	1,7	0	
85391000	innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	0	
85392130	Wolfram-Halogen-Glühlampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art (ausg. innenverspiegelte Scheinwerferlampen [sealed beam lamp units])	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85392192	Wolfram-Halogen-Glühlampen für eine Spannung von > 100 V	2,7	0	
85392198	Wolfram-Halogen-Glühlampen für eine Spannung von ≤ 100 V (ausg. von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art)	2,7	0	
85392210	Reflektor-Glühlampen mit einer Leistung von ≤ 200 W und für eine Spannung von > 100 V (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen)	2,7	0	
85392290	Glühlampen mit einer Leistung von ≤ 200 W und für eine Spannung von > 100 V (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen, Reflektorlampen sowie Ultraviolett- und Infrarotlampen)	2,7	0	
85392930	Glühlampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen)	2,7	0	
85392992	Glühlampen für eine Spannung von > 100 V (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen, Lampen mit einer Leistung von ≤ 200 W sowie Ultraviolett- und Infrarotlampen)	2,7	0	
85392998	Glühlampen für eine Spannung von ≤ 100 V (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen sowie Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art)	2,7	0	
85393110	Glühkathoden-Leuchtstofflampen mit zwei Lampensockeln	2,7	0	
85393190	Glühkathoden-Leuchtstofflampen mit einem oder mehr als zwei Lampensockeln	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85393220	Quecksilber- oder Natriumdampflampen	2,7	0	
85393290	Halogen-Metallampflampen	2,7	0	
85393900	Entladungslampen (ausg. Glühkathoden-Leuchtstofflampen, Quecksilber-, Natriumdampflampen, Halogen-Metallampflampen sowie Ultraviolettlampen)	2,7	0	
85394100	Bogenlampen	2,7	0	
85394900	Ultraviolett- und Infrarotlampen	2,7	0	
85399010	Lampensockel für Glühlampen, Entladungslampen und andere Lampen der Position 8539	2,7	0	
85399090	Teile von elektrischen Glühlampen, Entladungslampen, innenverspiegelten Scheinwerferlampen, Ultraviolett- und Infrarotlampen sowie von Bogenlampen, anderweit nicht genannt (ausg. Lampensockel)	2,7	0	
85401100	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschl. Kathodenstrahlröhren für Videomonitore, für mehrfarbiges Bild	14	10	
85401200	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschl. Kathodenstrahlröhren für Videomonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, mit einem Verhältnis von Breite zu Höhe des Bildschirms < 1,5 und einer diagonalen Abmessung des Bildschirms von > 72 cm	7,5	4	
85402010	Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85402080	Bildwandlerröhren, Bildverstärkerröhren und andere Fotokathoden-Elektronenröhren (ausg. Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras sowie Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore)	2,7	0	
85404000	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges Bild; Anzeigeröhren für Datenmonitore für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von < 0,4 mm (ausg. Fotokathoden- und Kathodenstrahlröhren)	2,6	0	
85406000	Kathodenstrahlröhren (ausg. Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras, Bildwandler- und Bildverstärkerröhren sowie andere Fotokathodenröhren, Anzeigeröhren für Datenmonitore für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild und für mehrfarbiges Bild mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von < 0,4 mm)	2,6	0	
85407100	Magnetrone	2,7	0	
85407900	Höchstfrequenzröhren, z. B. Wanderfeldröhren und Karcinotrone (ausg. Magnetrone und gittergesteuerte Röhren)	2,7	0	
85408100	Empfänger- und Verstärkerröhren (ausg. Höchstfrequenzröhren, Fotokathoden- und Kathodenstrahlröhren)	2,7	0	
85408900	Elektronenröhren (ausg. Empfänger- und Verstärkerröhren, Höchstfrequenzröhren, Fotokathoden- und Kathodenstrahlröhren, Anzeigeröhren für Datenmonitore für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild und für mehrfarbiges Bild mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von < 0,4 mm)	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85409100	Teile von Kathodenstrahlröhren, anderweit nicht genannt	2,7	0	
85409900	Teile von Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren, anderweit nicht genannt (ausg. Teile von Kathodenstrahlröhren)	2,7	0	
85411000	Dioden (andere als Fotodioden und Leuchtdioden)	Frei	0	
85412100	Transistoren mit einer Verlustleistung von < 1 W (andere als Fototransistoren)	Frei	0	
85412900	Transistoren mit einer Verlustleistung von $\geq 1$ W (andere als Fototransistoren)	Frei	0	
85413000	Thyristoren, Diacs und Triacs (ausg. lichtempfindliche Halbleiterbauelemente)	Frei	0	
85414010	Leuchtdioden, einschl. Laserdioden	Frei	0	
85414090	Halbleiterbauelemente, lichtempfindlich, einschl. Fotoelemente	Frei	0	
85415000	Halbleiterbauelemente, anderweit nicht genannt	Frei	0	
85416000	gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	Frei	0	
85419000	Teile von Dioden, Transistoren und ähnlichen Halbleiterbauelementen, lichtempfindlichen Halbleiterbauelementen, Leuchtdioden und gefassten oder montierten piezoelektrischen Kristallen, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85423110	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als Prozessoren und Steuerschaltungen und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen, in Form integrierter Multichip-Schaltungen, bei denen zwei oder mehr monolithische integrierte Schaltungen miteinander verbunden sind, im Sinne der Anmerkung 8 b 3 zu Kapitel 85	Frei	0	
85423190	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als Prozessoren und Steuerschaltungen und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0	
85423210	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als Speicher in Form integrierter Multichip-Schaltungen, bei denen zwei oder mehr monolithische integrierte Schaltungen miteinander verbunden sind, im Sinne der Anmerkung 8 b) 3) zu Kapitel 85	Frei	0	
85423231	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als dynamischen Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. dynamische RAMs, D-RAMs), mit einer Speicherkapazität von $\leq 512$ Mbit (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0	
85423239	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als dynamischen Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. dynamische RAMs, „D-RAMs“), mit einer Speicherkapazität von $> 512$ Mbit (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85423245	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. statische RAMs, S-RAMs), einschl. Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. Cache-RAMs) (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0	
85423255	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (EPROMs) (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0	
85423261	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (Flash E <sup>2</sup> PROMs), mit einer Speicherkapazität von ≤ 512 Mbit (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0	
85423269	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (Flash E <sup>2</sup> PROMs), mit einer Speicherkapazität von > 512 Mbit (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0	
85423275	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (E <sup>2</sup> PROMs) (ausg. Flash E <sup>2</sup> PROMs sowie in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0	
85423290	Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen sowie D-RAMs, S-Rams, cache-RAMs, EPROMs und flash E <sup>2</sup> PROMs)	Frei	0	
85423300	Elektronische integrierte Schaltungen als Verstärker	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85423910	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) in Form integrierter Multichip-Schaltungen, bei denen zwei oder mehr monolithische integrierte Schaltungen miteinander verbunden sind, im Sinne der Anmerkung 8 b) 3) zu Kapitel 85 (ausg. solche als Prozessoren, Steuer- und Kontrollschaltungen sowie als Speicher und Verstärker)	Frei	0	
85423990	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen, solche als Prozessoren, Steuer- und Kontrollschaltungen sowie als Speicher und Verstärker)	Frei	0	
85429000	Teile von elektronischen integrierten Schaltungen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
85431000	Elektrische Teilchenbeschleuniger für Elektronen, Protonen usw. (ausg. Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien)	4	0	
85432000	Signalgeneratoren, elektrisch	3,7	0	
85433000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	0	
85437010	Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	Frei	0	
85437030	Antennenverstärker	3,7	0	
85437050	Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte	3,7	0	
85437060	Elektrozaungeräte	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85437090	Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, elektrisch, in Kapitel 85 anderweit nicht genannt	3,7	0	
85439000	Teile von elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit nicht genannt	3,7	0	
85441110	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, lackiert	3,7	0	
85441190	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, isoliert (ausg. lackiert)	3,7	0	
85441900	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kupfer, isoliert	3,7	0	
85442000	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter, isoliert	3,7	0	
85443000	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	0	
85444210	Leiter von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art, elektrisch, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$ , isoliert, mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
85444290	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$ , isoliert, mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausg. von der für die Fernmeldetechnik verwendeten Art)	3,3	0	
85444920	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $\leq 80\ V$ , isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85444991	Drähte und Kabel, elektrisch, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$ , isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51\ mm$ , anderweit nicht genannt	3,7	0	
85444993	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $\leq 80\ V$ , isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausg. Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51\ mm$ )	3,7	0	
85444995	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $> 80\ V$ , jedoch $< 1\ 000\ V$ , isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausg. Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51\ mm$ )	3,7	0	
85444999	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $1\ 000\ V$ , isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, anderweit nicht genannt (ausg. Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51\ mm$ )	3,7	0	
85446010	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $> 1\ 000\ V$ , isoliert, mit Kupferleitern, anderweit nicht genannt	3,7	0	
85446090	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $> 1\ 000\ V$ , isoliert, nicht mit Kupferleitern, anderweit nicht genannt	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85447000	Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken	Frei	0	
85451100	Elektroden aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, von der für elektrische Öfen verwendeten Art	2,7	0	
85451900	Elektroden aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, für elektrotechnische Zwecke (ausg. von der für Öfen verwendeten Art)	2,7	0	
85452000	Kohlebürsten für elektrotechnische Zwecke	2,7	0	
85459010	Heizwiderstände, elektrisch, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff	1,7	0	
85459090	Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, für elektrotechnische Zwecke (ausg. Elektroden, Kohlebürsten sowie Heizwiderstände)	2,7	0	
85461000	Elektrische Isolatoren aus Glas (ausg. Isolierteile)	3,7	0	
85462000	Elektrische Isolatoren aus keramischen Stoffen (ausg. Isolierteile)	4,7	4	
85469010	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus Kunststoffen (ausg. Isolierteile)	3,7	0	
85469090	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke (ausg. aus Glas, keramischen Stoffen und Kunststoffen sowie Isolierteile)	3,7	0	
85471000	Isolierteile für elektrotechnische Zwecke, aus keramischen Stoffen	4,7	4	
85472000	Isolierteile für elektrotechnische Zwecke, aus Kunststoffen	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
85479000	Isolierteile für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als keramischen Stoffen oder Kunststoffen; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	3,7	0	
85481010	Primärelemente und Primärbatterien, elektrisch, ausgebraucht	4,7	4	
85481021	Blei-Akkumulatoren, elektrisch, ausgebraucht	2,6	0	
85481029	Akkumulatoren, elektrisch, ausgebraucht (ausg. Blei-Akkumulatoren)	2,6	0	
85481091	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren, Blei enthaltend	Frei	0	
85481099	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren (ausg. Blei enthaltend)	Frei	0	
85489020	Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	Frei	0	
85489090	Teile, elektrisch, von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit nicht genannt	2,7	0	
86011000	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0	
86012000	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	0	
86021000	dieselektrische Lokomotiven	1,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
86029000	Lokomotiven (ausg. mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren sowie dieselektrische Lokomotiven)	1,7	0	
86031000	Triebwagen und Schienenbusse, mit Stromspeisung aus dem Stromnetz (ausg. solche der Position 8604)	1,7	0	
86039000	Triebwagen und Schienenbusse (ausg. mit Stromspeisung aus dem Stromnetz sowie solche der Position 8604)	1,7	0	
86040000	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend, z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen	1,7	0	
86050000	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausg. Triebwagen und Schienenbusse, Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge sowie Güterwagen)	1,7	0	
86061000	Schienengebundene Kesselwagen und dergleichen	1,7	0	
86063000	Schienengebundene Selbstentladewagen (ausg. Kesselwagen und dergleichen, wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
86069110	Güterwagen, schienengebunden, gedeckt und geschlossen, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität (Euratom) (ausg. Kesselwagen und dergl., wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen sowie Selbstentladewagen)	1,7	0	
86069180	Güterwagen, schienengebunden, gedeckt und geschlossen (ausg. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom], Kesselwagen und dergl. sowie Selbstentladewagen)	1,7	0	
86069200	Schienengebundene Güterwagen, offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe > 60 cm beträgt (ausg. Selbstentladewagen)	1,7	0	
86069900	Schienengebundene Güterwagen (ausg. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt, Kesselwagen und dergleichen, wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen oder Selbstentladewagen sowie Güterwagen, offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe > 60 cm beträgt)	1,7	0	
86071100	Triebgestelle für Schienenfahrzeuge	1,7	0	
86071200	Drehgestelle und Lenkgestelle, für Schienenfahrzeuge (ausg. Triebgestelle)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
86071910	Achsen, Räder und Teile davon für Schienenfahrzeuge, anderweit nicht genannt	2,7	0	
86071990	Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen, für Schienenfahrzeuge, anderweit nicht genannt	1,7	0	
86072110	Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon, für Schienenfahrzeuge, aus Eisen oder Stahl, gegossen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
86072190	Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon, für Schienenfahrzeuge, anderweit nicht genannt	1,7	0	
86072900	Bremsvorrichtungen (ausg. Druckluftbremsvorrichtungen) und Teile davon für Schienenfahrzeuge, anderweit nicht genannt	1,7	0	
86073000	Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer und Teile davon für Schienenfahrzeuge, anderweit nicht genannt	1,7	0	
86079110	Achslager und Teile davon, für Lokomotiven, anderweit nicht genannt	3,7	0	
86079190	Teile von Lokomotiven, anderweit nicht genannt	1,7	0	
86079910	Achslager und Teile davon, für Schienenfahrzeuge der Position 8603, 8604, 8605 oder 8606, anderweit nicht genannt	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
86079980	Teile von Schienenfahrzeugen der Position 8603, 8604, 8605 oder 8606, anderweit nicht genannt	1,7	0	
86080000	Ortsfestes Gleismaterial (ausg. Schwellen aus Holz, Beton oder Stahl, Schienenstränge und anderes noch nicht zusammengesetztes Gleismaterial sowie Bahnoberbaumaterial); mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	1,7	0	
86090010	Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	Frei	0	
86090090	Warenbehälter (Container), ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten bestimmt und ausgestattet (ausg. zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt [Euratom])	Frei	0	
87011000	Einachsschlepper und Schlepper ähnlicher Bauart für die Industrie (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen)	3	0	
87012010	Sattel-Straßenzugmaschinen, neu	16	10	
87012090	Sattel-Straßenzugmaschinen, gebraucht	16	10	
87013000	Gleiskettenzugmaschinen (ausg. Einachsschlepper)	Frei	0	
87019011	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von $\leq 18$ kW (ausg. Einachsschlepper)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87019020	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 18 kW bis 37 kW (ausg. Einachsschlepper)	Frei	0	
87019025	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 37 kW bis 59 kW (ausg. Einachsschlepper)	Frei	0	
87019031	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 59 kW bis 75 kW (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen)	Frei	0	
87019035	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 75 kW bis 90 kW (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen)	Frei	0	
87019039	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 90 kW (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen)	Frei	0	
87019050	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, gebraucht (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen sowie Einachsschlepper)	Frei	0	
87019090	Zugmaschinen, einschl. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen (ausg. Zugkraftkarren der Position 8709, Einachsschlepper, Sattel- Straßenzugmaschinen, Gleiskettenzugmaschinen sowie Ackerschlepper und Forstschlepper)	7	4	
87021011	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq$ 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> , neu	16	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87021019	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq 10$ Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von $> 2\,500\text{ cm}^3$ , gebraucht	16	10	
87021091	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq 10$ Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ , neu	10	7	
87021099	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq 10$ Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von $> 2\,500\text{ cm}^3$ , gebraucht	10	7	
87029011	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq 10$ Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $> 2\,800\text{ cm}^3$ , neu	16	10	
87029019	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq 10$ Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $> 2\,800\text{ cm}^3$ , gebraucht	16	10	
87029031	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq 10$ Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , neu	10	7	
87029039	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq 10$ Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , gebraucht	10	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87029090	Kraftfahrzeuge zum Befördern $\geq 10$ Personen, einschl. Fahrer, mit anderem Motor als Kolbenverbrennungsmotor	10	7	
87031011	Schneespezialfahrzeuge (einschl. Motorschlitten) zur Personenbeförderung, mit Kolbenverbrennungsmotor	5	4	
87031018	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Schnee (einschl. Motorschlitten), mit anderem Motor als Kolbenverbrennungsmotor; Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnl. Fahrzeuge	10	10	
87032110	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von $\leq 1\,000\text{ cm}^3$ , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87032190	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von $\leq 1\,000\text{ cm}^3$ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87032210	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 000 cm <sup>3</sup> bis 1 500 cm <sup>3</sup> , neu (ausg. der Position 8702 und Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87032290	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 000 cm <sup>3</sup> bis 1 500 cm <sup>3</sup> , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87032311	Wohnmobile mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> bis 3 000 cm <sup>3</sup> , neu	10	10	
87032319	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von bis zu 9 Personen bestimmt, einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> bis 3 000 cm <sup>3</sup> , neu (ausg. Fahrzeuge der Unterposition 8703 10 und Wohnmobile)	10	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87032390	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> bis 3 000 cm <sup>3</sup> , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87032410	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 3 000 cm <sup>3</sup> , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87032490	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 3 000 cm <sup>3</sup> , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87033110	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von ≤ 1 500 cm <sup>3</sup> , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87033190	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von $\leq 1\,500\text{ cm}^3$ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87033211	Wohnmobile mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von $> 1\,500\text{ cm}^3$ bis $2\,500\text{ cm}^3$ , neu	10	10	
87033219	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, einschließlich Kombinationskraftwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von $> 1\,500\text{ cm}^3$ bis $2\,500\text{ cm}^3$ , neu	10	10	
87033290	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von $> 1\,500\text{ cm}^3$ bis $2\,500\text{ cm}^3$ , neu (ausg. Wohnmobile sowie Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87033311	Wohnmobile mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung („iesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> , neu	10	10	
87033319	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, einschließlich Kombinationskraftwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> , neu (ausg. Wohnmobile sowie Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87033390	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, einschließlich Kombinationskraftwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> , gebraucht (ausg. Wohnmobile sowie Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	10	
87039010	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, mit Elektromotor (ausg. Omnibusse der Position 8702 sowie Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87039090	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, mit anderem Motor als Hubkolbenverbrennungsmotor oder Elektromotor (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterposition 8703.10)	10	7	
87041010	Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt, mit Kolbenverbrennungsmotor	Frei	0	
87041090	Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt, mit anderem Motor als Kolbenverbrennungsmotor	Frei	0	
87042110	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $\leq 5$ t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0	
87042131	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $\leq 5$ t, mit Motor mit einem Hubraum von $> 2\,500$ cm <sup>3</sup> , neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87042139	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $\leq 5$ t, mit Motor mit einem Hubraum von $> 2\,500$ cm <sup>3</sup> , gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	
87042191	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $\leq 5$ t, mit Motor mit einem Hubraum von $\leq 2\,500$ cm <sup>3</sup> , neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	10	10	
87042199	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $\leq 5$ t, mit Motor mit einem Hubraum von $\leq 2\,500$ cm <sup>3</sup> , gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	10	10	
87042210	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $> 5$ t bis 20 t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87042291	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 5 t bis 20 t, neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	
87042299	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 5 t bis 20 t, gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	
87042310	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 20 t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0	
87042391	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 20 t, neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87042399	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 20 t, neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	
87043110	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 5 t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0	
87043131	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von > 2 800 cm <sup>3</sup> , neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	
87043139	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von > 2 800 cm <sup>3</sup> , gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87043191	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $\leq 5$ t, mit Motor mit einem Hubraum von $\leq 2\ 800$ cm <sup>3</sup> , neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	10	7	
87043199	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $\leq 5$ t, mit Motor mit einem Hubraum von $\leq 2\ 800$ cm <sup>3</sup> , gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	10	7	
87043210	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $> 5$ t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0	
87043291	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $> 5$ t, neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	
87043299	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $> 5$ t, gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterposition 8704.10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	10	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87049000	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren, mit anderem Motor als Kolbenverbrennungsmotor (ausg. Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt, der Unterposition 8704.10 sowie Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705)	10	7	
87051000	Krankkraftwagen (Autokrane) (ausg. Abschleppwagen)	3,7	0	
87052000	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	0	
87053000	Feuerwehrwagen (ausg. Personen- und Mannschaftswagen)	3,7	0	
87054000	Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	0	
87059030	Betonpumpenwagen	3,7	0	
87059080	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt und ausg. Betonmischwagen, Feuerwehrwagen, Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren, Kranwagen und Betonpumpenwagen)	3,7	0	
87060011	Fahrgestelle mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von > 2 800 cm <sup>3</sup> , für Omnibusse und Lastkraftwagen	19	10	
87060019	Fahrgestelle mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von > 2 800 cm <sup>3</sup> , für Personenkraftwagen; Fahrgestelle mit Motor für Zugmaschinen der Position 8701	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87060091	Fahrgestelle mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , für Personenkraftwagen	4,5	0	
87060099	Fahrgestelle mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , für Omnibusse und Lastkraftwagen; Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Position 8705	10	7	
87071010	Karosserien für die industrielle Montage von Personenkraftwagen	4,5	0	
87071090	Karosserien für Personenkraftwagen (ausg. für die industrielle Montage der Unterposition 8707.10.10)	4,5	0	
87079010	Karosserien für die industrielle Montage von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“ und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$	4,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87079090	Karosserien für Zugmaschinen, Omnibusse, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8707.90.10)	4,5	0	
87081010	Stoßstangen und Teile davon, für die industrielle Montage von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“ und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	0	
87081090	Stoßstangen und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.10.10)	4,5	0	
87082110	Sicherheitsgurte zum Schutz von Personen in Kraftfahrzeugen, für die industrielle Montage: von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705	3	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87082190	Sicherheitsgurte zum Schutz von Personen in Kraftfahrzeugen (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.21.10)	4,5	7	
87082910	Karosserieteile und -zubehör für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705 (ausg. Stoßstangen und Teile davon sowie Sicherheitsgurte)	3	7	
87082990	Karosserieteile und -zubehör für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. Stoßstangen und Teile davon, Sicherheitsgurte sowie Teile und Zubehör für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.29.10)	4,5	7	
87083010	Teile und Zubehör, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87083091	Teile für Scheibenbremsen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.30.10)	4,5	7	
87083099	Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.30.10 sowie für Scheibenbremsen)	4,5	7	
87084020	Schaltgetriebe und Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87084050	Schaltgetriebe für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.40.20)	4,5	7	
87084091	Teile für Schaltgetriebe aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.40.20)	4,5	7	
87084099	Teile für Schaltgetriebe für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.40.20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87085020	Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen sowie Teile davon zur industriellen Montage von Einachsschleppern, Personenkraftwagen und Fahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach vor allem für die Personenbeförderung bestimmt, Fahrzeugen für die Warenbeförderung mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“ und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	
87085035	Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen sowie nichtangetriebenen Achsen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.50.2)	4,5	7	
87085055	Teile für Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen sowie für nichtangetriebenen Achsen, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.50.20)	4,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87085091	Teile für nichtangetriebenen Achsen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.50.20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	4,5	7	
87085099	Teile für Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.50.20, für nichtangetriebenen Achsen sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	7	
87087010	Räder sowie Teile davon und Zubehör, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87087050	Räder sowie Teile davon und Zubehör, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, aus Aluminium (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.70.10)	4,5	7	
87087091	Radteile in Sternform, in einem Stück gegossen, aus Eisen oder Stahl, für Zugmaschinen, Omnibusse, Lastkraftwagen oder Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.70.10)	3	7	
87087099	Räder sowie Teile davon und Zubehör, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.70.10, solche aus Aluminium sowie Radteile in Sternform, in einem Stück gegossen, aus Eisen oder Stahl)	4,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87088020	Aufhängesysteme und Teile davon, einschl. Stoßdämpfer, für die industrielle Montage: von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	
87088035	Stoßdämpfer für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Fahrzeugen der Unterposition 8708.80.20)	4,5	7	
87088055	Stabilisatoren und Drehstabfedern, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.80.20)	3,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87088091	Aufhängesysteme und Teile davon, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.80.20, für Stoßdämpfer, Stabilisatoren und Drehstabfedern)	4,5	7	
87088099	Aufhängesysteme und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.80.20, für Stoßdämpfer, Stabilisatoren und Drehstabfedern sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	7	
87089120	Kühler und Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87089135	Kühler für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.91.20)	4,5	7	
87089191	Teile für Kühler, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.91.20)	4,5	7	
87089199	Teile für Kühler, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.91.20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87089220	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre sowie Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, Personenkraftwagen und Fahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach vor allem für die Personenbeförderung bestimmt, Fahrzeugen für die Warenbeförderung mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“ und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	
87089235	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.92.20)	4,5	7	
87089291	Teile für Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.92.20)	4,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87089299	Teile für Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.92.20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	7	
87089310	Schaltkupplungen und Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	
87089390	Schaltkupplungen und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.93.10)	4,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87089420	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe sowie Teile davon, für die industrielle Montage: von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	
87089435	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.94.20)	4,5	7	
87089491	Teile für Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.94.20)	4,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87089499	Teile für Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.94.20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	7	
87089510	Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags), aufblasbar, und Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	
87089591	Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags), aufblasbar, und Teile davon, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.95.10)	4,5	7	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87089599	Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags), aufblasbar, und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterposition 8708.95.10 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	7	
87089910	Teile und Zubehör, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$ , von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Position 8705, anderweit nicht genannt	3	7	
87089993	Teile und Zubehör, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt	4,5	7	
87089997	Teile und Zubehör für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, anderweit nicht genannt (ausg. aus gesenkgeschmiedetem Stahl))	3,5	7	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87091110	Elektrokarren ohne Hebevorrichtung, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	0	
87091190	Elektrokarren ohne Hebevorrichtung, von der zum Kurzstreckentransport von Waren oder von der zum Ziehen kleiner Anhänger auf Bahnhöfen verwendeten Art (ausg. Spezialkarren zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	4	0	
87091910	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom) (ausg. Elektrokarren)	2	0	
87091990	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der zum Kurzstreckentransport von Waren oder von der zum Ziehen kleiner Anhänger auf Bahnhöfen verwendeten Art (ausg. Spezialkarren zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom] sowie Elektrokarren)	4	0	
87099000	Teile von Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art, einschl. Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art, anderweit nicht genannt	3,5	0	
87100000	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon, anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87111000	Krafträder, einschl. Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $\leq 50 \text{ cm}^3$	8	7	
87112010	Motorroller mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 50 \text{ cm}^3$ bis $250 \text{ cm}^3$	8	7	
87112092	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 50 \text{ cm}^3$ bis $125 \text{ cm}^3$ (ausg. Motorroller)	8	7	
87112098	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 125 \text{ cm}^3$ bis $250 \text{ cm}^3$ (ausg. Motorroller)	8	7	
87113010	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 250 \text{ cm}^3$ bis $380 \text{ cm}^3$	6	4	
87113090	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 380 \text{ cm}^3$ bis $500 \text{ cm}^3$	6	4	
87114000	Krafträder, einschl. Mopeds, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 500 \text{ cm}^3$ , jedoch $\leq 800 \text{ cm}^3$	6	4	
87115000	Krafträder, einschl. Mopeds, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 800 \text{ cm}^3$	6	4	
87119010	Fahrräder mit Elektrohilfsmotor mit einer Nenndauerleistung von $\leq 250 \text{ W}$	6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87119090	Krafträder, einschl. Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor und Beiwagen für Krafträder (ausg. mit Hubkolbenverbrennungsmotor und Fahrräder mit einer Nenndauerleistung von $\leq 250$ W)	6	4	
87120030	Zweiräder, ohne Motor, mit Kugellager	14	10	
87120070	Fahrräder, einschl. Lastendreiräder, ohne Motor (ausg. Zweiräder mit Kugellager)	15	10	
87131000	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	Frei	0	
87139000	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (ausg. Spezialfahrzeuge und -fahrräder)	Frei	0	
87141000	Teile und Zubehör für Krafträder, einschl. Mopeds, anderweit nicht genannt	3,7	0	
87142000	Teile und Zubehör für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, anderweit nicht genannt	Frei	0	
87149110	Rahmen für Fahrräder (ausg. für Krafträder)	4,7	4	
87149130	Gabeln für Fahrräder (ausg. für Krafträder)	4,7	4	
87149190	Teile von Gabeln, für Fahrräder (ausg. für Krafträder)	4,7	4	
87149210	Felgen für Fahrräder (ausg. für Krafträder)	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87149290	Speichen für Fahrräder (ausg. für Krafträder)	4,7	4	
87149300	Naben und Freilaufzahnkränze für Fahrräder (ausg. für Krafträder sowie Bremsnaben)	4,7	4	
87149420	Bremsen, einschl. Bremsnaben, für Fahrräder (ausg. für Krafträder)	4,7	4	
87149490	Teile von Bremsen, einschl. Bremsnaben, für Fahrräder, anderweit nicht genannt (ausg. für Krafträder)	4,7	4	
87149500	Sättel für Fahrräder (ausg. für Krafträder)	4,7	4	
87149610	Pedale für Fahrräder	4,7	4	
87149630	Tretlager für Fahrräder	4,7	4	
87149690	Teile von Pedalen und Tretlagern, für Fahrräder, anderweit nicht genannt	4,7	4	
87149910	Lenker für Fahrräder	4,7	4	
87149930	Gepäckträger für Fahrräder	4,7	4	
87149950	Kettenschaltungen für Fahrräder	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87149990	Teile und Zubehör für Fahrräder, und Teile davon, anderweit nicht genannt	4,7	4	
87150010	Kinderwagen	2,7	0	
87150090	Teile von Kinderwagen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
87161092	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von $\leq$ 1600 kg	2,7	0	
87161098	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von $>$ 1600 kg	2,7	0	
87162000	Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	0	
87163100	Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren	2,7	0	
87163910	Anhänger, nichtschienegebunden, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2,7	0	
87163930	Sattelanhänger, neu, nichtschienegebunden, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Spezialanhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom] sowie Anhänger mit Tankaufbau)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87163950	Anhänger, neu, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Spezialanhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität, Sattelanhänger sowie Anhänger mit Tankaufbau)	2,7	0	
87163980	Anhänger, gebraucht, nichtschienengebunden, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Spezialanhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom] sowie Anhänger mit Tankaufbau)	2,7	0	
87164000	Anhänger, einschl. Sattelanhänger, nicht dazu bestimmt, auf Schienen zu fahren (ausg. Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern sowie Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen)	2,7	0	
87168000	Handfahrzeuge und andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge (ausg. Anhänger, einschl. Sattelanhänger)	1,7	0	
87169010	Fahrgestelle von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
87169030	Karosserien und Aufbauten von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
87169050	Achsen von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, anderweit nicht genannt	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
87169090	Teile von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
88010010	Segelflugzeuge und Hanggleiter; Ballone und Luftschiffe (ausg. Kinderluftballone)	3,7	0	
88010090	Drachen und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge (ausg. Segelflugzeuge, Hanggleiter und Ballone sowie Kinderdrachen)	2,7	0	
88021100	Hubschrauber mit einem Leergewicht von $\leq 2\ 000$ kg	7,5	4	
88021200	Hubschrauber mit einem Leergewicht von $> 2\ 000$ kg	2,7	0	
88022000	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit maschinellem Antrieb, mit einem Leergewicht von $\leq 2\ 000$ kg (ausg. Hubschrauber und Luftschiffe)	7,7	7	
88023000	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit maschinellem Antrieb, mit einem Leergewicht von $> 2\ 000$ kg, jedoch $\leq 15\ 000$ kg (ausg. Hubschrauber und Luftschiffe)	2,7	0	
88024000	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit maschinellem Antrieb, mit einem Leergewicht von $> 15\ 000$ kg (ausg. Hubschrauber und Luftschiffe)	2,7	4	
88026010	Raumfahrzeuge (einschl. Satelliten)	4,2	0	
88026090	Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	0	
88031000	Propeller und Rotoren sowie Teile davon, für Luftfahrzeuge, anderweit nicht genannt	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
88032000	Fahrgestelle und Teile davon, für Luftfahrzeuge, anderweit nicht genannt	2,7	0	
88033000	Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen, anderweit nicht genannt (ausg. für Segelflugzeuge)	2,7	0	
88039010	Teile von Flugdrachen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
88039020	Teile von Raumfahrzeugen, einschl. Satelliten, anderweit nicht genannt	1,7	0	
88039030	Teile von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie von Suborbitalfahrzeugen, anderweit nicht genannt	1,7	0	
88039090	Teile von Luftfahrzeugen, anderweit nicht genannt (ausg. von Raumfahrzeugen (einschl. Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie von Suborbitalfahrzeugen)	2,7	0	
88040000	Fallschirme, einschl. lenkbare und rotierende Fallschirme, und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör, anderweit nicht genannt	2,7	0	
88051010	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge (ausg. Motorwinden zum Starten von Segelflugzeugen) und Teile davon, anderweit nicht genannt	2,7	0	
88051090	Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnl. Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon, anderweit nicht genannt	1,7	0	
88052100	Luftkampfsimulatoren und Teile davon	1,7	0	
88052900	Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon, anderweit nicht genannt (ausg. Luftkampfsimulatoren und Teile davon)	1,7	0	
89011010	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnl., ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge sowie Fährschiffe, für die Seeschifffahrt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
89011090	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnl., ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge sowie Fährschiffe (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0	
89012010	Tankschiffe für die Seeschifffahrt	Frei	0	
89012090	Tankschiffe (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0	
89013010	Kühlschiffe für die Seeschifffahrt (ausg. Tankschiffe)	Frei	0	
89013090	Kühlschiffe (ausg. für die Seeschifffahrt sowie Tankschiffe)	1,7	0	
89019010	Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind, für die Seeschifffahrt (ausg. Kühlschiffe, Tankschiffe, Fährschiffe sowie hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge)	Frei	0	
89019090	Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind, auch mit maschinellm Antrieb (ausg. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, Kühlschiffe, Tankschiffe, Fährschiffe sowie hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge)	1,7	0	
89020010	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen, für die Seeschifffahrt	Frei	0	
89020090	Fischereifahrzeuge sowie Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen (ausg. für die Seeschifffahrt sowie Wasserfahrzeuge für die Sportfischerei)	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
89031010	Boote, aufblasbar, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit einem Gewicht von $\leq 100$ kg	2,7	0	
89031090	Boote, aufblasbar, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit einem Gewicht von $> 100$ kg	1,7	0	
89039110	Segelboote und Segeljachten, auch mit Hilfsmotor, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, für die Seeschifffahrt	Frei	0	
89039190	Segelboote und Segeljachten, auch mit Hilfsmotor, zu Sport- oder Vergnügungszwecken (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0	
89039210	Motorboote und Motorjachten, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit Innenbordmotor, für die Seeschifffahrt	Frei	0	
89039291	Motorboote zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit Innenbordmotor, mit einer Länge von $\leq 7,5$ m	1,7	0	
89039299	Motorboote und Motorjachten, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit Innenbordmotor, mit einer Länge von $> 7,5$ m (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0	
89039910	Wasserfahrzeuge zu Sport- oder Vergnügungszwecken sowie Ruderboote und Kanus, mit einem Gewicht von $\leq 100$ kg (ausg. Motorboote mit Innenbordmotor, Segelboote, auch mit Hilfsmotor sowie aufblasbare Boote)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
89039991	Wasserfahrzeuge zu Sport- oder Vergnügungszwecken sowie Ruderboote und Kanus, mit einem Gewicht von > 100 kg, mit einer Länge von ≤ 7,5 m (ausg. Motorboote mit Innenbordmotor, Segelboote, auch mit Hilfsmotor sowie aufblasbare Boote)	1,7	0	
89039999	Wasserfahrzeuge zu Sport- oder Vergnügungszwecken sowie Ruderboote und Kanus, mit einem Gewicht von > 100 kg, mit einer Länge von > 7,5 m (ausg. Motorboote und Motorjachten, mit Innenbordmotor, Segelboote und Segeljachten, auch mit Hilfsmotor sowie aufblasbare Boote)	1,7	0	
89040010	Schlepper für die See- oder Binnenschifffahrt	Frei	0	
89040091	Schubschiffe die Seeschifffahrt	Frei	0	
89040099	Schubschiffe (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0	
89051010	Schwimmbagger für die Seeschifffahrt	Frei	0	
89051090	Schwimmbagger (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0	
89052000	schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	Frei	0	
89059010	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist, für die Seeschifffahrt (ausg. Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen sowie Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
89059090	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist (ausg. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen sowie Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe)	1,7	0	
89061000	Kriegsschiffe aller Art	Frei	0	
89069010	Wasserfahrzeuge, einschl. Rettungsfahrzeuge, für die Seeschifffahrt (ausg. Kriegsschiffe, Ruderboote und andere Wasserfahrzeuge der Position 8901 bis 8905 sowie Wasserfahrzeuge zum Abwracken)	Frei	0	
89069091	Wasserfahrzeuge, einschl. Rettungsfahrzeuge, mit einem Gewicht von $\leq 100$ kg, (ausg. Ruderboote und andere Wasserfahrzeuge der Positionen 8901 bis 8905 sowie Wasserfahrzeuge zum Abwracken)	2,7	0	
89069099	Wasserfahrzeuge, einschl. Rettungsfahrzeuge, mit einem Gewicht von $> 100$ kg (ausg. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, Kriegsschiffe, Ruderboote sowie andere Wasserfahrzeuge der Positionen 8901 bis 8905 sowie Wasserfahrzeuge zum Abwracken)	1,7	0	
89071000	aufblasbare Flöße	2,7	0	
89079000	Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen, schwimmende Baken und andere schwimmende Vorrichtungen (ausg. aufblasbare Flöße, Wasserfahrzeuge der Positionen 8901 bis 8906 sowie schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken)	2,7	0	
89080000	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90011010	Kabel aus optischen Fasern, zur Bildübertragung (ausg. Kabel aus einzeln umhüllten Fasern der Position 8544)	2,9	0	
90011090	Fasern, optisch sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern (ausg. aus einzeln umhüllten Fasern der Position 8544 sowie Kabel zur Bildübertragung)	2,9	0	
90012000	polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	0	
90013000	Kontaktlinsen	2,9	0	
90014020	Brillengläser aus Glas, ohne Korrektionswirkung	2,9	0	
90014041	Brillengläser aus Glas, beide Flächen fertig bearbeitet, mit Korrektionswirkung, Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0	
90014049	Brillengläser aus Glas, beide Flächen fertig bearbeitet, mit Korrektionswirkung, bifokal oder multifokal	2,9	0	
90014080	Brillengläser aus Glas, mit Korrektionswirkung (ausg. beide Flächen fertig bearbeitet)	2,9	0	
90015020	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, ohne Korrektionswirkung	2,9	0	
90015041	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, beide Flächen fertig bearbeitet, mit Korrektionswirkung, Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90015049	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, beide Flächen fertig bearbeitet, mit Korrektionswirkung, bifokal oder multifokal	2,9	0	
90015080	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, mit Korrektionswirkung, teilweise fertig bearbeitet	2,9	0	
90019000	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausg. solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas sowie Kontaktlinsen und Brillengläser)	2,9	0	
90021100	Objektive für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	4	
90021900	Objektive (ausg. für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate)	6,7	0	
90022000	Filter, optisch, für Instrumente, Apparate und Geräte, gerahmt oder gefasst	6,7	0	
90029000	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, gefasst, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte (ausg. Objektive für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate, solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas sowie Filter)	6,7	4	
90031100	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren, aus Kunststoffen	2,2	0	
90031900	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren (ausg. aus Kunststoffen)	2,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90039000	Teile von Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren, anderweit nicht genannt	2,2	0	
90041010	Sonnenbrillen mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	0	
90041091	Sonnenbrillen mit nichtoptisch bearbeiteten Gläsern aus Kunststoffen	2,9	0	
90041099	Sonnenbrillen mit nichtoptisch bearbeiteten Gläsern aus Glas	2,9	0	
90049010	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnl. Waren, mit Brillengläsern aus Kunststoffen (ausg. Brillen zum Prüfen des Sehvermögens, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen sowie Brillengläser und Brillenfassungen)	2,9	0	
90049090	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnl. Waren (ausg. mit Brillengläsern aus Kunststoffen, Brillen zum Prüfen des Sehvermögens, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen sowie Brillengläser und Brillenfassungen)	2,9	0	
90051000	Ferngläser	4,2	0	
90058000	Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und andere astronomische Instrumente (ausg. Ferngläser, Instrumente für Radioastronomie und andere, anderweit genannte Instrumente, Apparate und Geräte)	4,2	0	
90059000	Teile und Zubehör, einschl. Montierungen, für Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und andere astronomische Instrumente, anderweit nicht genannt	4,2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90061000	Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	4,2	0	
90063000	Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	0	
90064000	Sofortbildkameras (ausg. Spezialfotoapparate der Unterposition 9006.10 oder 9006.30)	3,2	0	
90065100	Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von $\leq 35$ mm (ausg. Sofortbildkameras sowie Spezialfotoapparate der Unterposition 9006.10 oder 9006.30)	4,2	0	
90065200	Fotoapparate für Filme in Rollen mit einer Breite von $< 35$ mm (ausg. Sofortbildkameras, Spiegelreflexkameras sowie Spezialfotoapparate der Unterposition 9006.10 oder 9006.30)	4,2	0	
90065310	Wegwerffotoapparate für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm	4,2	0	
90065380	Fotoapparate für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm (ausg. Sofortbildkameras, Spiegelreflexkameras, Spezialfotoapparate der Unterposition 9006.10 oder 9006.30 sowie Wegwerffotoapparate)	4,2	0	
90065900	Fotoapparate für Filme in Rollen mit einer Breite von $> 35$ mm oder für Planfilme (ausg. Sofortbildkameras sowie Spezialfotoapparate der Unterposition 9006.10 oder 9006.30)	4,2	0	
90066100	Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte) für fotografische Zwecke	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90066900	Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen (ausg. mit Entladungslampen)	3,2	0	
90069100	Teile und Zubehör für Fotoapparate, anderweit nicht genannt	3,7	0	
90069900	Teile und Zubehör für Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke, anderweit nicht genannt	3,2	0	
90071000	Filmkameras	3,7	0	
90072000	Filmvorführapparate	3,7	0	
90079100	Teile und Zubehör für Filmkameras, anderweit nicht genannt	3,7	0	
90079200	Teile und Zubehör für Filmvorführapparate, anderweit nicht genannt	3,7	0	
90085000	Stehbildwerfer und fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate (ausg. kinematografische sowie Teile)	3,7	0	
90089000	Teile und Zubehör für Stehbildwerfer und fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate, anderweit nicht genannt	3,7	0	
90101000	Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90105000	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, anderweit nicht genannt; Negativbetrachter	2,7	0	
90106000	Lichtbildwände	2,7	0	
90109000	Teile und Zubehör für Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, Negativbetrachter und Lichtbildwände, anderweit nicht genannt	2,7	0	
90111010	Stereomikroskope, optisch, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	Frei	0	
90111090	Stereomikroskope, optisch (ausg. solche mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind)	6,7	0	
90112010	Mikrofotografie-Mikroskope, optisch, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind (ausg. Stereomikroskope)	Frei	0	
90112090	Mikroskope, optisch, für die Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion (ausg. solche mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind sowie Stereomikroskope)	6,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90118000	Optische Mikroskope (ausg. für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion, Stereomikroskope, Binocularmikroskope für die Augenheilkunde sowie Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9031)	6,7	0	
90119010	Teile und Zubehör für optische Stereomikroskope und Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90119090	Teile und Zubehör für optische Mikroskope, anderweit nicht genannt (ausg. für optische Stereomikroskope und Mikrofotografie-Mikroskope und solche mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind)	6,7	0	
90121010	Elektronenmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	Frei	0	
90121090	Elektronenmikroskope und Protonenmikroskope sowie Diffraktografen (ausg. Elektronenmikroskope mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind)	3,7	0	
90129010	Teile und Zubehör für Elektronenmikroskope mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90129090	Teile und Zubehör für Elektronenmikroskope und Protonenmikroskope sowie für Diffraktografen, anderweit nicht genannt (ausg. für Elektronenmikroskope mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind)	3,7	0	
90131000	Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts 16 (Kapitel 84 und 85)	4,7	4	
90132000	Laser (ausg. Laserdioden)	4,7	0	
90138020	Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen, aktive	Frei	0	
90138030	Flüssigkristallvorrichtungen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90138090	Lupen, Fadenzähler, Stereoskope, Kaleidoskope und andere optische Instrumente, Apparate und Geräte in Kapitel 90 anderweit nicht genannt	4,7	4	
90139010	Teile und Zubehör von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	Frei	0	
90139090	Teile und Zubehör für Laser und andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit nicht genannt	4,7	4	
90141000	Kompassse, einschließlich Navigationskompassse	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90142020	Trägheitsnavigationssysteme für die Luft- oder Raumfahrt (ausg. Kompasser sowie Funknavigationseräte)	3,7	0	
90142080	Navigationserinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (ausg. Trägheitsnavigationssysteme, Kompasser und Funknavigationseräte)	3,7	0	
90148000	Navigationserinstrumente, -apparate und -geräte (ausg. für die Luft- oder Raumfahrt, Kompasser sowie Funknavigationseräte)	3,7	0	
90149000	Teile und Zubehör für Kompasser und andere Navigationserinstrumente, -apparate und -geräte, anderweit nicht genannt	2,7	0	
90151010	Entfernungsmesser, elektronisch	3,7	0	
90151090	Entfernungsmesser, nichtelektronisch	2,7	0	
90152010	Theodolite und Tachymeter, elektronisch	3,7	0	
90152090	Theodolite und Tachymeter, nichtelektronisch	2,7	0	
90153010	Nivellierinstrumente, elektronisch	3,7	0	
90153090	Nivellierinstrumente, nichtelektronisch	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90154010	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie, elektronisch	3,7	0	
90154090	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie, nichtelektronisch	2,7	0	
90158011	Instrumente, Apparate und Geräte für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik, elektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	3,7	0	
90158019	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Hydrografie oder Ozeanografie, elektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	3,7	0	
90158091	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie, nichtelektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	2,7	0	
90158093	Instrumente, Apparate und Geräte für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik, nichtelektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90158099	Instrumente, Apparate und Geräte für die Ozeanografie, nichtelektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	2,7	0	
90159000	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik sowie für Entfernungsmesser, anderweit nicht genannt	2,7	0	
90160010	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	3,7	0	
90160090	Teile und Zubehör für Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, anderweit nicht genannt	3,7	0	
90171010	Plotter als Zeichenmaschinen	Frei	0	
90171090	Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische (ausg. Plotter)	2,7	0	
90172005	Plotter als Zeichen- und Anreißinstrumente und -geräte	Frei	0	
90172010	Zeicheninstrumente und -geräte (ausg. Zeichentische und Zeichenmaschinen, Plotter)	2,7	0	
90172039	Anreißinstrumente und -geräte	2,7	0	
90172090	Recheninstrumente und -geräte (Rechenschieber, Rechenscheiben und dergl) (ausg. Rechenmaschinen)	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90173000	Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße (ausg. Lehren ohne einstellbare Geräte der Unterposition 9031.80)	2,7	0	
90178010	Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	0	
90178090	Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch, anderweit nicht genannt	2,7	0	
90179000	Teile und Zubehör für Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte sowie für Längenmessinstrumente und -geräte für den Handgebrauch, anderweit nicht genannt	2,7	0	
90181100	Elektrokardiografen	Frei	0	
90181200	Ultraschalldiagnosegeräte	Frei	0	
90181300	Magnetresonanzgeräte	Frei	0	
90181400	Szintigrafiegeräte	Frei	0	
90181910	Elektrodiagnose-Überwachungsapparate und Elektrodiagnose-Überwachungsgeräte, zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr physiologischen Parametern	Frei	0	
90181990	Elektrodiagnoseapparate und Elektrodiagnosegeräte, auch für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern (ausg. Elektrokardiografen, Ultraschalldiagnose-, Magnetresonanz- und Szintigrafiegeräte sowie Überwachungsgeräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr physiologischen Parametern)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90182000	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	Frei	0	
90183110	Spritzen, auch mit Nadeln, für medizinische Zwecke, aus Kunststoffen	Frei	0	
90183190	Spritzen, auch mit Nadeln, für medizinische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	Frei	0	
90183210	Hohlnadeln aus Metall, für medizinische Zwecke	Frei	0	
90183290	Operationsnähnadeln für medizinische Zwecke	Frei	0	
90183900	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen (ausg. Spritzen, Hohlnadeln aus Metall sowie Operationsnähnadeln)	Frei	0	
90184100	Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	Frei	0	
90184910	Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	Frei	0	
90184990	Zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90185010	Instrumente, Apparate und Geräte für augenärztliche Zwecke, nichtoptische, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90185090	Instrumente, Apparate und Geräte für augenärztliche Zwecke, optische, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90189010	Blutdruckmessgeräte	Frei	0	
90189020	Endoskope für medizinische Zwecke	Frei	0	
90189030	künstliche Nieren	Frei	0	
90189040	Apparate und Geräte für Diathermie (ausg. Ultraviolett- und Infrarotbestrahlungsgeräte)	Frei	0	
90189050	Transfusionsgeräte, einschl. Infusionsgeräte, für medizinische Zwecke	Frei	0	
90189060	Apparate und Geräte für Anästhesie	Frei	0	
90189075	Apparate und Geräte zur Nervenreizung	Frei	0	
90189084	Medizinische, chirurgische oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90191010	elektrische Vibrationsmassagegeräte	Frei	0	
90191090	Apparate und Geräte für Mechanotherapie, Massageapparate und -geräte sowie Apparate und Geräte für Psychotechnik (ausg. elektrische Vibrationsmassagegeräte)	Frei	0	
90192000	Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90200000	Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken (ausg. Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement sowie Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie)	1,7	0	
90211010	orthopädische Apparate und Vorrichtungen	Frei	0	
90211090	Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	Frei	0	
90212110	Zähne, künstliche, aus Kunststoffen	Frei	0	
90212190	Zähne, künstliche, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	Frei	0	
90212900	Waren der Zahnprothetik (ausg. künstliche Zähne)	Frei	0	
90213100	Künstliche Gelenke zu orthopädischen Zwecken	Frei	0	
90213910	Augenprothesen	Frei	0	
90213990	Körperteile und Organe, künstliche (ausg. Waren der Zahnprothetik, künstliche Gelenke sowie Augenprothesen)	Frei	0	
90214000	Schwerhörigergeräte (ausg. Teile und Zubehör)	Frei	0	
90215000	Herzschriltmacher (ausg. Teile und Zubehör)	Frei	0	
90219010	Teile und Zubehör für Schwerhörigergeräte, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90219090	Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen (ausg. künstliche Körperteile und Organe sowie Schwerhörigengeräte, einschl. Teile und Zubehör, und vollständige Herzschrittmacher)	Frei	0	
90221200	Apparate für die Computertomografie	Frei	0	
90221300	Röntgenapparate und -geräte für zahnärztliche Zwecke	Frei	0	
90221400	Röntgenapparate und -geräte, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke (ausg. für zahnärztliche Zwecke sowie Apparate für die Computertomografie)	Frei	0	
90221900	Röntgenapparate und -geräte (ausg. für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke)	Frei	0	
90222100	Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	Frei	0	
90222900	Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden (ausg. für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke)	2,1	0	
90223000	Röntgenröhren	2,1	0	
90229000	Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen (ausg. Röntgenröhren), Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen sowie allgemein Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Position 9022, anderweit nicht genannt	2,1	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90230010	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt, von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	0	
90230080	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet (ausg. Bodengeräte zur Flugausbildung der Position 8805, Sammlungsstücke der Position 9705, Antiquitäten > 100 Jahre alt der Position 9706 sowie von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art)	1,4	0	
90241011	Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle, elektronisch	3,2	0	
90241013	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte von Metallen, elektronisch	3,2	0	
90241019	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Metallen, elektronisch (ausg. Universal- und Zugfestigkeits- sowie Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte)	3,2	0	
90241090	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Metallen, nichtelektronisch	2,1	0	
90248011	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Spinnstoffen, Papier oder Pappe, elektronisch	3,2	0	
90248019	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien, elektronisch (ausg. Metalle, Spinnstoffe, Papier oder Pappe)	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90248090	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien, nicht elektronisch (ausg. Metalle)	2,1	0	
90249000	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien, anderweit nicht genannt	2,1	0	
90251120	Fieberthermometer, flüssigkeitgefüllt, unmittelbar ablesbar	Frei	0	
90251180	Thermometer, flüssigkeitgefüllt, unmittelbar ablesbar, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert (ausg. Fieberthermometer)	2,8	0	
90251920	Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, elektronisch	3,2	0	
90251980	Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, nichtelektronisch (ausg. unmittelbar ablesbare flüssigkeitgefüllte Thermometer)	2,1	0	
90258020	Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	0	
90258040	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnl. schwimmende Instrumente, Hygrometer und Psychrometer, auch untereinander oder mit Thermometer oder Barometer kombiniert, elektronisch	3,2	0	
90258080	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnl. schwimmende Instrumente, Hygrometer und Psychrometer, auch untereinander oder mit Thermometer oder Barometer kombiniert, nichtelektronisch	2,1	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90259000	Teile und Zubehör für Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, anderweit nicht genannt	3,2	0	
90261021	Durchflussmesser für Flüssigkeiten, elektronisch (ausg. Zähler und Regler)	Frei	0	
90261029	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten, elektronisch (ausg. Durchflussmesser sowie Zähler und Regler)	Frei	0	
90261081	Durchflussmesser für Flüssigkeiten, nichtelektronisch (ausg. Zähler und Regler)	Frei	0	
90261089	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten, nichtelektronisch (ausg. Durchflussmesser sowie Zähler und Regler)	Frei	0	
90262020	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Druckes von Flüssigkeiten oder Gasen, elektronisch (ausg. Regler)	Frei	0	
90262040	Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	Frei	0	
90262080	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Druckes von Flüssigkeiten oder Gasen, nichtelektronisch (ausg. Manometer mit Metallfedermesswerk sowie Regler)	Frei	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90268020	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, elektronisch, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90268080	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, nichtelektronisch, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90269000	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90271010	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, elektronisch	2,5	0	
90271090	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, nichtelektronisch	2,5	0	
90272000	Chromatografen und Elektrophoresegeräte	Frei	0	
90273000	Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	Frei	0	
90275000	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden (ausg. Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen sowie Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch)	Frei	0	
90278005	Belichtungsmesser	2,5	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90278011	pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit, elektronisch	Frei	0	
90278013	Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen, elektronisch	Frei	0	
90278017	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen oder zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergl. oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen, elektronisch, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90278091	Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer, nichtelektronisch	Frei	0	
90278099	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen oder zum Bestimmen der Oberflächenspannung oder dergl. oder für kalorimetrische oder akustische Messungen, nichtelektronisch, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90279010	Mikrotome	2,5	0	
90279050	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer), für Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergl. oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen, einschl. Belichtungsmesser, anderweit nicht genannt (ausg. für Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90279080	Teile und Zubehör für Mikrotome oder Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, anderweit nicht genannt	2,5	0	
90281000	Gaszähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0	
90282000	Flüssigkeitszähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0	
90283011	Einphasen-Wechselstromzähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0	
90283019	Drehstromzähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0	
90283090	Gleichstromzähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0	
90289010	Teile und Zubehör für Elektrizitätszähler, anderweit nicht genannt	2,1	0	
90289090	Teile und Zubehör für Gaszähler oder Flüssigkeitszähler, anderweit nicht genannt	2,1	0	
90291000	Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler (ausg. Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler)	1,9	0	
90292031	Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	0	
90292038	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (ausg. Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge)	2,6	0	
90292090	Stroboskope	2,6	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90299000	Teile und Zubehör für Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler, für Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser sowie für Stroboskope, anderweit nicht genannt	2,2	0	
90301000	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	0	
90302010	Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	4,2	0	
90302030	Oszilloskope und Oszillografen, mit Registriervorrichtung (ausg. Kathodenstrahloszilloskope und -oszillografen)	Frei	0	
90302091	Oszilloskope und Oszillografen, elektronisch, ohne Registriervorrichtung (ausg. Kathodenstrahloszilloskope und -oszillografen)	Frei	0	
90302099	Oszilloskope und Oszillografen nichtelektronisch, ohne Registriervorrichtung (ausg. Kathodenstrahloszilloskope und -oszillografen)	2,1	0	
90303100	Multimeter für Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registriervorrichtung	4,2	0	
90303200	Multimeter mit Registriervorrichtung	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90303310	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, elektronisch, ohne Registriervorrichtung (ausg. Multimeter sowie Oszilloskope und Oszillografen)	4,2	0	
90303391	Voltmeter ohne Registriervorrichtung	2,1	0	
90303399	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, nichtelektronisch, ohne Registriervorrichtung (ausg. Multimeter, Voltmeter sowie Oszilloskope und Oszillografen)	2,1	0	
90303900	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, mit Registriervorrichtung (ausg. Multimeter sowie Oszilloskope und Oszillografen)	Frei	0	
90304000	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt, z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser	Frei	0	
90308200	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90308400	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, mit Registriervorrichtung (ausg. Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt, Multimeter, Oszilloskope und Oszillografen sowie Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen)	Frei	0	
90308930	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, elektronisch, ohne Registriervorrichtung, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90308990	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, nichtelektronisch, ohne Registriervorrichtung, anderweit nicht genannt	2,1	0	
90309020	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, anderweit nicht genannt	Frei	0	
90309085	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen oder zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen, anderweit nicht genannt (ausg. für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen)	2,5	0	
90311000	Auswuchtmaschinen	2,8	0	
90312000	Prüfstände für Motoren, Generatoren, Pumpen usw.	2,8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90314100	Optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	Frei	0	
90314910	Profilprojektoren	2,8	0	
90314990	Optische Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Frei	0	
90318032	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, elektronisch	2,8	0	
90318034	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen, elektronisch (ausg. zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen)	2,8	0	
90318038	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, elektronisch, in Kapitel 90 anderweit nicht genannt	4	0	
90318091	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen, nichtoptisch, nichtelektronisch (ausg. Längenmessinstrumente und -geräte für den Handgebrauch)	2,8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90318098	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, nichtoptisch, nichtelektronisch, in Kapitel 90 anderweit nicht genannt	4	0	
90319020	Teile und Zubehör für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen oder zum Messen von Oberflächenteilchenverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers), anderweit nicht genannt	Frei	0	
90319030	Teile und Zubehör für elektronische Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, anderweit nicht genannt	2,8	0	
90319085	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, anderweit nicht genannt	2,8	0	
90321020	Thermostate zum Regeln, elektronisch	2,8	0	
90321081	Thermostate zum Regeln, nichtelektronisch, mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	0	
90321089	Thermostate zum Regeln, nichtelektronisch, ohne elektrische Schalteinrichtung	2,1	0	
90322000	Druckregler (ausg. Armaturen der Position 8481)	2,8	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
90328100	Hydraulische oder pneumatische Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln (ausg. Druckregler sowie Armaturen der Position 8481)	2,8	0	
90328900	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln (ausg. hydraulische oder pneumatische, Druckregler, Thermostate sowie Armaturen der Position 8481)	2,8	0	
90329000	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln, anderweit nicht genannt	2,8	0	
90330000	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90, weder in Kapitel 90 noch an anderer Stelle genannt	3,7	0	
91011100	Armbanduhren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, auch mit Stoppeinrichtung, elektrisch betrieben, nur mit mechanischer Anzeige (ausg. mit Boden aus Stahl)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91011900	Armbanduhren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, auch mit Stoppeinrichtung, elektrisch betrieben, mit optoelektronischer Anzeige und mit kombinierter mechanischer und optoelektronischer Anzeige (ausg. mit Boden aus Stahl)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91012100	Armbanduhren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, auch mit Stoppeinrichtung, mit automatischem Aufzug (ausg. mit Boden aus Stahl)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
91012900	Armbanduhren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, auch mit Stoppeinrichtung, für den Aufzug ausschließlich mit der Hand (ausg. mit Boden aus Stahl)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91019100	Taschenuhren und ähnliche Uhren, einschl. Stoppuhren vom gleichen Typ, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, elektrisch betrieben (ausg. mit Boden aus Stahl sowie Armbanduhren)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91019900	Taschenuhren und ähnliche Uhren, einschl. Stoppuhren vom gleichen Typ, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit Aufzug von Hand oder automatischem Aufzug (ausg. mit Boden aus Stahl sowie Armbanduhren)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91021100	Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung, elektrisch betrieben, nur mit mechanischer Anzeige (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91021200	Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung, elektrisch betrieben, nur mit optoelektronischer Anzeige (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91021900	Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung, elektrisch betrieben, mit kombinierter mechanischer und optoelektronischer Anzeige (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
91022100	Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung, mit automatischem Aufzug (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91022900	Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung, für den Aufzug ausschließlich mit der Hand (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91029100	Taschenuhren und ähnliche Uhren, einschl. Stoppuhren vom gleichen Typ, elektrisch betrieben (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91029900	Taschenuhren und ähnliche Uhren, einschl. Stoppuhren vom gleichen Typ, mit Aufzug von Hand oder automatischem Aufzug (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	0	
91031000	Uhren mit Kleinuhr-Werk, elektrisch betrieben (ausg. Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102 sowie Armaturbrettuhren und ähnliche Uhren der Position 9104)	4,7	4	
91039000	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausg. elektrisch betrieben, Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102 sowie Armaturbrettuhren und ähnliche Uhren der Position 9104)	4,7	4	
91040000	Armaturen Brettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	0	
91051100	Wecker, elektrisch betrieben	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
91051900	Wecker (ausg. elektrisch betrieben)	3,7	0	
91052100	Wanduhren, elektrisch betrieben	4,7	4	
91052900	Wanduhren (ausg. elektrisch betrieben)	3,7	0	
91059100	Uhren, elektrisch betrieben (ausg. Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102, Uhren mit Kleinuhr-Werk der Position 9103, Armaturbrettuhr und ähnliche Uhren der Position 9104 sowie Wecker und Wanduhren)	4,7	4	
91059900	Uhren (ausg. elektrisch betrieben, Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102, Uhren mit Kleinuhr-Werk der Position 9103, Armaturbrettuhr und ähnliche Uhren der Position 9104 sowie Wecker und Wanduhren)	3,7	0	
91061000	Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	4	
91069000	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (ausg. Uhren der Positionen 9101 bis 9105, Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)	4,7	4	
91070000	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	4	
91081100	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben, nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
91081200	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben, nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	4	
91081900	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben, mit kombinierter optoelektronischer und mechanischer Anzeige, auch mit Zifferblatt und Zeiger	4,7	4	
91082000	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR/p/st	4	
91089000	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, für den Aufzug ausschließlich mit der Hand	5 MIN 0,17 EUR p/st	4	
91091000	Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben (ausg. Kleinuhr-Werke)	4,7	4	
91099000	Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt (ausg. elektrisch betrieben und Kleinuhr-Werke)	4,7	4	
91101110	Kleinuhr-Werke, vollständig, nicht oder nur teilweise zusammengesetzt (Schablonen), mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR p/st	4	
91101190	Kleinuhr-Werke, vollständig, nicht oder nur teilweise zusammengesetzt (Schablonen) (ausg. mit einer Unruh mit Spiralfeder)	4,7	4	
91101200	Unvollständige, zusammengesetzte Kleinuhr-Werke	3,7	0	
91101900	Uhrrohwerke	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
91109000	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke „Schablonen“; unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke (ausg. Uhrrohwerke sowie Kleinuhrwerke)	3,7	0	
91111000	Gehäuse für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	4	
91112000	Gehäuse für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102, aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	4	
91118000	Gehäuse für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102, aus anderen Stoffen als Edelmetallen, Edelmetallplattierungen oder unedlen Metallen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	4	
91119000	Teile von Gehäusen für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102, anderweit nicht genannt	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	4	
91122000	Gehäuse für Uhrmacherwaren (ausg. für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102)	2,7	0	
91129000	Teile von Gehäusen für Uhrmacherwaren, anderweit nicht genannt (ausg. für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren der Position 9101 oder 9102)	2,7	0	
91131010	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Edelmetallen, anderweit nicht genannt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
91131090	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Edelmetallplattierungen, anderweit nicht genannt	3,7	0	
91132000	Uhrarmbänder und Teile davon, aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, anderweit nicht genannt	6	4	
91139000	Uhrarmbänder und Teile davon, anderweit nicht genannt	6	4	
91141000	Uhrfedern, einschl. Spiralfedern	3,7	0	
91143000	Zifferblätter für Uhren	2,7	0	
91144000	Werkplatten und Brücken, für Uhren	2,7	0	
91149000	Uhrenteile, anderweit nicht genannt	2,7	0	
92011010	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neu	4	0	
92011090	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, gebraucht	4	0	
92012000	Flügel	4	0	
92019000	Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur (ausg. Klaviere)	4	0	
92021010	Geigen	3,2	0	
92021090	Streichinstrumente (ausg. Geigen)	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
92029030	Gitarren	3,2	0	
92029080	Mandolinen, Zithern und andere Saiteninstrumente (ausg. mit Klaviatur sowie Streichinstrumente und Gitarren)	3,2	0	
92051000	Blechblasinstrumente	3,2	0	
92059010	Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	0	
92059030	Mundharmonikas	3,7	0	
92059050	Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnl. Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen (ausg. Saiteninstrumente)	3,2	0	
92059090	Musik-Blasinstrumente (ausg. Blechblasinstrumente, Akkordeons und ähnl. Musikinstrumente, Mundharmonikas, Orgeln mit Pfeifen und Klaviatur sowie Harmonien und ähnl. Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen)	3,2	0	
92060000	Schlaginstrumente, z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas	3,2	0	
92071010	Orgeln mit Klaviatur, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss	3,2	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
92071030	Digital-Pianos, mit Klaviatur	3,2	0	
92071050	Synthesizer, mit Klaviatur	3,2	0	
92071080	Musikinstrumente mit Klaviatur, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (ausg. Orgeln, Digital-Pianos, Synthesizer sowie Akkordeons)	3,2	0	
92079010	Gitarren, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss	3,7	0	
92079090	Akkordeons und Musikinstrumente ohne Klaviatur, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (ausg. Gitarren)	3,7	0	
92081000	Spieldosen	2,7	0	
92089000	Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken	3,2	0	
92093000	Musiksaiten	2,7	0	
92099100	Teile und Zubehör für Klaviere, anderweit nicht genannt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
92099200	Teile und Zubehör für Saiteninstrumente ohne Klaviatur, anderweit nicht genannt (ausg. Musiksaiten sowie für Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss)	2,7	0	
92099400	Teile und Zubehör für Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss, anderweit nicht genannt	2,7	0	
92099920	Teile und Zubehör für Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke, Orgeln mit Pfeifen und Klaviatur, Harmonien und ähnl. Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen, Akkordeons und ähnl. Musikinstrumente, Mundharmonikas und andere Blasinstrumente der Position 9205, anderweit nicht genannt	2,7	0	
92099940	Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	0	
92099950	Musikwerke für Spieldosen	1,7	0	
92099970	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente), Schlaginstrumente, Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln usw., anderweit nicht genannt (ausg. Metronome, Stimmgabeln, Stimmpfeifen, Musikwerke für Musik-Spieldosen, Musiksaiten sowie Teile und Zubehör für Klaviere, Saiteninstrumente ohne Klaviatur, Orgeln, Harmonien und ähnl. Musikinstrumente und Blasinstrumente)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
93011000	Artilleriewaffen „z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer)“	Frei	0	
93012000	Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	Frei	0	
93019000	Kriegswaffen, einschl. Maschinenpistolen (ausg. Artilleriewaffen, Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer, Revolver und Pistolen der Position 9302 sowie blanke Waffen der Position 9307)	Frei	0	
93020000	Revolver und Pistolen (ausg. solche der Position 9303 oder 9304 sowie Maschinenpistolen zu Kriegszwecken)	2,7	0	
93031000	Vorderlader (black powder), weder dazu bestimmt noch geeignet eine Patrone abzufeuern	3,2	0	
93032010	Jagdgewehre und Sportgewehre, mit einem Lauf, glatt (ausg. Vorderlader sowie Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre)	3,2	0	
93032095	Jagdgewehre und Sportgewehre, mit einem oder zwei glatten Läufen kombiniert mit einem gezogenen Lauf sowie Doppelflinten	3,2	0	
93033000	Jagdgewehre und Sportgewehre mit einem oder mehr als einem gezogenen Lauf (ausg. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre)	3,2	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
93039000	Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (ausg. Jagd- und Sportgewehre, Revolver und Pistolen der Position 9302 sowie Kriegswaffen)	3,2	0	
93040000	Federgewehre, Luftgewehre, Gasdruckgewehre, Gasdruckbüchsen und Gasdruckpistolen, Schlagstöcke und andere Nicht-Feuerwaffen (ausg. Säbel, Degen, Bajonette und andere blanke Waffen der Position 9307)	3,2	0	
93051000	Teile und Zubehör für Revolver oder Pistolen, anderweit nicht genannt	3,2	0	
93052000	Teile und Zubehör für Gewehre der Position 9303, anderweit nicht genannt	2,7	0	
93059100	Teile und Zubehör von Kriegswaffen der Position 9301, anderweit nicht genannt	Frei	0	
93059900	Teile und Zubehör für Waffen und ähnliche Geräte der Position 9303 oder 9304, anderweit nicht genannt (ausg. für Gewehre der Position 9303)	2,7	0	
93062100	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf	2,7	0	
93062900	Teile von Patronen für Gewehre mit glattem Lauf; Bleischrot für Luftgewehre und -pistolen	2,7	0	
93063010	Patronen und Teile davon für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	0	
93063030	Patronen und Teile davon, für Kriegswaffen	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
93063090	Patronen und Teile davon, anderweit nicht genannt	2,7	0	
93069010	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und andere Munition und Geschosse (ausg. Patronen), zu Kriegszwecken; Teile davon, anderweit nicht genannt	1,7	0	
93069090	Munition und Geschosse (nicht zu Kriegszwecken); Teile davon, anderweit nicht genannt	2,7	0	
93070000	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, stumpfe Waffen für den Fechtsport, Jagdmesser und -dolche, Campingmesser und andere Messerschmiedewaren der Position 8211, Koppel und dergleichen aus Leder oder aus Spinnstoffen sowie Troddeln)	1,7	0	
94011000	Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	Frei	0	
94012000	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	0	
94013000	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe (ausg. für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie sowie Friseurstühle)	Frei	0	
94014000	In Liegen umwandelbare Sitzmöbel (ausg. Gartenmöbel und Campingausstattungen sowie Möbel für die Human-, Zahnmedizin oder Chirurgie)	Frei	0	
94015100	Sitzmöbel aus Bambus oder Rattan	5,6	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
94015900	Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden oder ähnlichen Stoffen (ausg. aus Bambus oder Rattan)	5,6	4	
94016100	Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz, gepolstert (ausg. in Liegen umwandelbare Sitzmöbel)	Frei	0	
94016900	Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz (ausg. gepolstert)	Frei	0	
94017100	Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall, gepolstert (ausg. Sitze von der für Luft- oder Kraftfahrzeuge verwendeten Art, Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe sowie Möbel für die Human-, Zahnmedizin oder Chirurgie)	Frei	0	
94017900	Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall (ausg. gepolstert, Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe sowie Möbel für die Human-, Zahnmedizin oder Chirurgie)	Frei	0	
94018000	Sitzmöbel, anderweit nicht genannt	Frei	0	
94019010	Teile von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art, anderweit nicht genannt	1,7	0	
94019030	Teile von Sitzmöbeln, aus Holz, anderweit nicht genannt	2,7	0	
94019080	Teile von Sitzmöbeln (nicht aus Holz), anderweit nicht genannt	2,7	0	
94021000	Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung, sowie Teile davon, anderweit nicht genannt	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
94029000	Operationstische, Untersuchungstische und andere Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (ausg. Dentalstühle oder ähnliche Stühle, Spezialtische für Röntgenuntersuchungen sowie Tragen oder Bahren, einschl. Fahrtragen)	Frei	0	
94031051	Schreibtische von der in Büros verwendeten Art, mit Gestell aus Metall	Frei	0	
94031058	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von $\leq 80$ cm (ausg. Schreibtische sowie Zeichentische mit besonderen Vorrichtungen zum Zeichnen der Position 9017)	Frei	0	
94031091	Metallschränke mit Türen oder Rollläden, von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von $> 80$ cm	Frei	0	
94031093	Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen, aus Metall, von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von $> 80$ cm	Frei	0	
94031098	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von $> 80$ cm (ausg. Zeichentische mit besonderen Vorrichtungen zum Zeichnen der Position 9017, Schränke mit Türen, Rollläden oder Schubladen sowie Sitzmöbel)	Frei	0	
94032020	Metallbetten (ausg. Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten)	Frei	0	
94032080	Metallmöbel (ausg. Möbel von der in Büros verwendeten Art oder für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie sowie Betten und Sitzmöbel)	Frei	0	
94033011	Schreibtische von der in Büros verwendeten Art, mit Gestell aus Holz	Frei	0	
94033019	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von $\leq 80$ cm (ausg. Schreibtische sowie Sitzmöbel)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
94033091	Schränke von der in Büros verwendeten Art, aus Holz, mit einer Höhe von > 80 cm	Frei	0	
94033099	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von > 80 cm (ausg. Schränke)	Frei	0	
94034010	Einbauküchenelemente	2,7	0	
94034090	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art (ausg. Sitzmöbel sowie Einbauküchenelemente)	2,7	0	
94035000	Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art (ausg. Sitzmöbel)	Frei	0	
94036010	Holzmöbel von der in Esszimmern und Wohnzimmern verwendeten Art (ausg. Sitzmöbel)	Frei	0	
94036030	Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art (ausg. Sitzmöbel)	Frei	0	
94036090	Holzmöbel (ausg. von der in Büros oder Läden, in der Küche, in Esszimmern und Wohnzimmern oder im Schlafzimmer verwendeten Art sowie Sitzmöbel)	Frei	0	
94037000	Kunststoffmöbel (ausg. für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie sowie Sitzmöbel)	Frei	0	
94038100	Möbel aus Bambus oder Rattan (ausg. Sitzmöbel und Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie)	5,6	4	
94038900	Möbel aus anderen Stoffen, einschl. Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide oder ähnliche Stoffe (ausg. aus Bambus, Rattan, Metall, Holz oder Kunststoffen sowie Sitzmöbel und Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie)	5,6	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
94039010	Teile von Möbeln, andere als Sitzmöbel, aus Metall, anderweit nicht genannt	2,7	0	
94039030	Teile von Möbeln, andere als Sitzmöbel, aus Holz, anderweit nicht genannt	2,7	0	
94039090	Teile von Möbeln, anderweit nicht genannt (ausg. aus Metall oder Holz sowie von Sitzmöbel und Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie)	2,7	0	
94041000	Sprungrahmen für Bettgestelle (ausg. Federkerne für Sitze)	3,7	0	
94042110	Auflegematratzen aus Zellkautschuk, auch überzogen	3,7	0	
94042190	Auflegematratzen aus Zellkunststoff, auch überzogen	3,7	0	
94042910	Auflegematratzen mit Federkern	3,7	0	
94042990	Auflegematratzen, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art (ausg. aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff oder mit Federkern sowie Wassermatratzen, Luftmatratzen und -kopfkissen)	3,7	0	
94043000	Schlafsäcke, auch mit elektrischer Beheizung	3,7	0	
94049010	Bettausstattungen und ähnl. Waren, mit Federn oder Daunen gefüllt (ausg. Auflegematratzen und Schlafsäcke)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
94049090	Bettausstattungen und ähnl. Waren, gefedert, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff (ausg. mit Federn oder Daunen gefüllt, Sprungrahmen, Auflegematratzen, Schlafsäcke, Wassermatratzen, Luftmatratzen und -kopfkissen sowie Decken und Bezüge)	3,7	0	
94051021	Deckenleuchten und Wandleuchten, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	4	
94051040	Deckenleuchten und Wandleuchten, elektrisch, aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen (ausg. aus Kunststoffen von der mit Glühlampen verwendeten Art)	4,7	4	
94051050	Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, aus Glas	3,7	0	
94051091	Deckenleuchten und Wandleuchten, elektrisch, von der mit Glühlampen verwendeten Art (ausg. Leuchten aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas)	2,7	0	
94051098	Decken- und Wandleuchten, elektrisch, von der mit Entladungslampen verwendeten Art (ausg. Leuchten aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas)	2,7	0	
94052011	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	4	
94052040	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, aus Kunststoffen oder keramischen Stoffen, von der mit Entladungslampen verwendeten Art	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
94052050	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, aus Glas	3,7	0	
94052091	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, von der mit Glühlampen verwendeten Art (ausg. aus Kunststoffen, keramischen Stoffen und Glas)	2,7	0	
94052099	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, von der mit Entladungslampen verwendeten Art (ausg. aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas)	2,7	0	
94053000	Elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	0	
94054010	Scheinwerfer, elektrisch (ausg. von der für Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art sowie Scheinwerferlampen)	3,7	0	
94054031	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art, anderweit nicht genannt	4,7	4	
94054035	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art, anderweit nicht genannt	4,7	4	
94054039	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus Kunststoffen, anderweit nicht genannt	4,7	4	
94054091	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus anderen Stoffen als Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art, anderweit nicht genannt	2,7	0	
94054095	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus anderen Stoffen als Kunststoffen, von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art, anderweit nicht genannt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
94054099	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus anderen Stoffen als Kunststoffen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
94055000	Nicht elektrische Beleuchtungskörper, anderweit nicht genannt	2,7	0	
94056020	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergl., mit fest angebrachter Lichtquelle, aus Kunststoffen	4,7	4	
94056080	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergl., mit fest angebrachter Lichtquelle, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	2,7	0	
94059110	Teile aus Glas zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)	5,7	4	
94059190	Teile von Beleuchtungskörpern, Reklameleuchten, Leuchtschildern, beleuchteten Namensschildern und dergleichen, aus Glas, anderweit nicht genannt	3,7	0	
94059200	Teile von Beleuchtungskörpern, Reklameleuchten, Leuchtschildern, beleuchteten Namensschildern und dergleichen, aus Kunststoffen, anderweit nicht genannt	4,7	4	
94059900	Teile von Beleuchtungskörpern, Reklameleuchten, Leuchtschildern, beleuchteten Namensschildern und dergleichen, anderweit nicht genannt	2,7	0	
94060011	Mobilheime	2,7	0	
94060020	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz (ausg. Mobilheime)	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
94060031	Gewächshäuser, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
94060038	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisen oder Stahl (ausg. Mobilheime sowie Gewächshäuser)	2,7	0	
94060080	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert (ausg. Mobilheime sowie ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz oder aus Eisen oder Stahl)	2,7	0	
95030010	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge sowie Puppenwagen (ausg. gewöhnliche Fahrräder mit Kugellager)	Frei	0	
95030021	Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, auch bekleidet	4,7	4	
95030029	Teile und Zubehör für Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, anderweit nicht genannt	Frei	0	
95030030	Eisenbahnen, elektrisch, einschl. Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	Frei	0	
95030035	Spielzeug-Bausätze und Baukastenspielzeug, aus Kunststoff (ausg. maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen)	4,7	4	
95030039	Spielzeug-Bausätze und Baukastenspielzeug (ausg. aus Kunststoff sowie maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
95030041	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, Füllmaterial enthaltend	4,7	4	
95030049	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, kein Füllmaterial enthaltend	Frei	0	
95030055	Musikspielzeuginstrumente und -geräte	Frei	0	
95030061	Puzzles aller Art, aus Holz	Frei	0	
95030069	Puzzles aller Art (ausg. aus Holz)	4,7	4	
95030070	Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen (ausg. elektrische Eisenbahnen, einschl. Zubehör, maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze und Baukastenspielzeug sowie Puzzles)	4,7	4	
95030075	Spielzeug und Modellspielzeug, mit eingebautem Motor, aus Kunststoff (ausg. elektrische Eisenbahnen, maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen sowie Spielzeug, Tiere, Menschen oder andere nichtmenschliche Wesen darstellend)	4,7	4	
95030079	Spielzeug und Modellspielzeug, mit eingebautem Motor, aus anderen Stoffen als Kunststoff (ausg. elektrische Eisenbahnen, maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen sowie Spielzeug, Tiere, Menschen oder andere nichtmenschliche Wesen darstellend)	Frei	0	
95030081	Spielzeugwaffen	Frei	0	
95030085	Miniatur-Modellspielzeug aus Metall, im Spritzgussverfahren hergestellt	4,7	4	
95030095	Spielzeug aus Kunststoff, anderweit nicht genannt	4,7	4	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
95030099	Spielzeug, anderweit nicht genannt	Frei	0	
95042000	Billardspiele aller Art und Zubehör	Frei	0	
95043010	Spiele mit Bildschirm, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben	Frei	0	
95043020	Spiele ohne Bildschirm, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben (ausg. Kegelbahnen (Bowlingbahnen))	Frei	0	
95043090	Teile von Spielen, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben (ausg. Kegelbahnen (Bowlingbahnen))	Frei	0	
95044000	Spielkarten	2,7	0	
95045000	Videospielkonsolen und -geräte (ausg. die durch Einwurf eines Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden)	Frei	0	
95049010	elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	Frei	0	
95049080	Glücksspieltische, automatische Kegelbahnen und andere Gesellschaftsspiele, einschl. mechanisch betriebene Spiele (ausg. die durch Einwurf eines Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden, Billardspiele, Videospielkonsolen und -geräte, Spielkarten sowie elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben)	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
95051010	Weihnachtsartikel aus Glas (ausg. elektrische Beleuchtungen)	Frei	0	
95051090	Weihnachtsartikel aus anderen Stoffen als Glas (ausg. Kerzen und elektrische Beleuchtungen, natürliche Weihnachtsbäume sowie Christbaumständer)	2,7	0	
95059000	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschl. Zauber- und Scherzartikel, anderweit nicht genannt	2,7	0	
95061110	Langlaufski	3,7	0	
95061121	Monoski und Snowboards	3,7	0	
95061129	Skier für den alpinen Skilauf (ausg. Monoskier und Snowboards)	3,7	0	
95061180	Sprungskier	3,7	0	
95061200	Skibindungen	3,7	0	
95061900	Skiausrüstungen für den Wintersport (ausg. Ski und Skibindungen)	2,7	0	
95062100	Windsurfer	2,7	0	
95062900	Wasserski, Surfbretter und andere Ausrüstungen für den Wassersport (ausg. Windsurfer)	2,7	0	
95063100	Vollständige Golfschläger	2,7	0	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
95063200	Golfbälle	2,7	0	
95063910	Teile von Golfschlägern	2,7	0	
95063990	Ausrüstungen für den Golfsport (ausg. Golfbälle sowie Golfschläger und Teile davon)	2,7	0	
95064000	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	2,7	0	
95065100	Tennisschläger, auch ohne Bespannung (ausg. Tischtennisschläger)	4,7	4	
95065900	Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung (ausg. Tennis- und Tischtennisschläger)	2,7	0	
95066100	Tennisbälle (ausg. Tischtennisbälle)	2,7	0	
95066200	Aufblasbare Bälle	2,7	0	
95066910	Kricket- und Polobälle	Frei	0	
95066990	Sportbälle (ausg. aufblasbare Bälle, Tennisbälle, Cricket- und Polobälle sowie Golf- und Tischtennisbälle)	2,7	0	
95067010	Schlittschuhe, einschl. Stiefel mit fest angebrachten Schlittschuhen	Frei	0	
95067030	Rollschuhe, einschl. Stiefel mit fest angebrachten Rollschuhen	2,7	0	
95067090	Teile und Zubehör für Schlittschuhe und Rollschuhe, anderweit nicht genannt	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
95069110	Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	0	
95069190	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik (ausg. Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen)	2,7	0	
95069910	Kricket- und Poloausrüstungen, ausg. Bälle	Frei	0	
95069990	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Sportarten oder Freiluftspiele, anderweit nicht genannt; Schwimm- und Planschbecken	2,7	0	
95071000	Angelruten	3,7	0	
95072010	Angelhaken, auch mit Vorfach, nichtmontiert	1,7	0	
95072090	Angelhaken, auch mit Vorfach, montiert	3,7	0	
95073000	Angelrollen	3,7	0	
95079000	Angelgerät, anderweit nicht genannt; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte und ähnliche Jagdgeräte (ausg. Lockpfeifen aller Art und ausgestopfte Vögel der Position 9705)	3,7	0	
95081000	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
95089000	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderbühnen (ausg. Wanderzirkusse und Wandertierschauen, Warenverkaufsstände, einschl. der zum Verkauf bestimmten Waren, Waren die als Preise zur Verteilung gelangen, Spielautomaten mit Einwurf von Geld oder Automatenmünzen)	1,7	0	
96011000	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein, anderweit nicht genannt	2,7	0	
96019000	Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen, anderweit nicht genannt (ausg. Elfenbein)	Frei	0	
96020000	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen, anderweit nicht genannt; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit nicht genannt; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, und Waren aus nicht gehärteter Gelatine, anderweit nicht genannt	2,2	0	
96031000	Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	0	
96032100	Zahnbürsten, einschl. Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	0	
96032930	Haarbürsten	3,7	0	
96032980	Rasierpinsel, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege (einschl. solcher die Teile von Apparaten sind) (ausg. Zahnbürsten, Bürsten für künstliche Gebisse und Haarbürsten)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
96033010	PinselfürKunstmalerundSchreibpinsel	3,7	0	
96033090	PinselfumAuftragenvonkosmetischenErzeugnissen	3,7	0	
96034010	BürstenundPinselfumAuftragenvonAnstrichfarben,Lackoderdergl.(ausg.PinselfürKunstmalerundähnl.PinselferUnterposition9603.30)	3,7	0	
96034090	KissenundRollerzumAnstreichen	3,7	0	
96035000	BürstendieTeilevonMaschinen,ApparatenoderFahrzeugensind	2,7	0	
96039010	vonHandzuführendemechanischeFußbodenkehrerohneMotor	2,7	0	
96039091	BürstenwarenfürdieStraßen-undHaushaltsreinigung,einschl.SchuhbürstenundKleiderbürstensowieBürstenfürdieTierpflege(ausg.BürstendieTeilevonMaschinen,ApparatenoderFahrzeugensind sowie Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen)	3,7	0	
96039099	MoppsundStaubwedel;Pinselfköpfe;WischerausKautschukoderähnl.geschmeidigenStoffen;Besen,BürstenundPinself,anderweitnichtgenannt	3,7	0	
96040000	Handsiebe(ausg.einfacheAbtropfsiebe)	3,7	0	
96050000	ReisezusammenstellungenzurKörperpflege,zumNähen,zumReinigenvonSchuhenoderKleidung(ausg.ZusammenstellungenfürdieHandpflege)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
96061000	Druckknöpfe und Teile davon	3,7	0	
96062100	Knöpfe aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen (ausg. Druckknöpfe und Manschettenknöpfe)	3,7	0	
96062200	Knöpfe aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen (ausg. Druckknöpfe und Manschettenknöpfe)	3,7	0	
96062900	Knöpfe (ausg. aus Kunststoff oder aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen sowie Druckknöpfe und Manschettenknöpfe)	3,7	0	
96063000	Knopfformen und andere Knopfteile; Knopffrohlinge	2,7	0	
96071100	Reißverschlüsse mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	4	
96071900	Reißverschlüsse (ausg. mit Zähnen aus unedlen Metallen)	7,7	7	
96072010	Teile von Reißverschlüssen aus unedlen Metallen	6,7	4	
96072090	Teile von Reißverschlüssen (ausg. aus unedlen Metallen)	7,7	7	
96081010	Kugelschreiber mit flüssiger Tinte als Füllung	3,7	0	
96081092	Kugelschreiber mit auswechselbarer Mine (ausg. Kugelschreiber mit flüssiger Tinte als Füllung)	3,7	0	
96081099	Kugelschreiber mit nichtauswechselbarer Mine (ausg. Kugelschreiber mit flüssiger Tinte als Füllung)	3,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
96082000	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	0	
96083000	Füllfederhalter und andere Füllhalter	3,7	0	
96084000	Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	0	
96085000	Zusammenstellungen aus zwei oder mehr der folgenden Waren: Kugelschreiber, Filz- oder Faserschreiber und -markierstifte, Füllfederhalter und Füllbleistifte	3,7	0	
96086000	Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	2,7	0	
96089100	Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	0	
96089900	Teile von Kugelschreibern, Schreibern und Markierstiften mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze, Füllfederhaltern und Füllbleistiften, anderweit nicht genannt; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren sowie Durchschreibstifte	2,7	0	
96091010	Bleistifte mit festem Schutzmantel	2,7	0	
96091090	Kopierstifte und Farbstifte, mit festem Schutzmantel	2,7	0	
96092000	Minen für Stifte	2,7	0	
96099010	Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
96099090	Griffel, Schreibkreide oder Zeichenkreide und Schneiderkreide	1,7	0	
96100000	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	0	
96110000	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren, für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen für den Handgebrauch	2,7	0	
96121010	Bänder für Schreibmaschinen und ähnl. Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch in Spulen oder in Kassetten, aus Kunststoff (ausg. aus Spinnstoffen gewebt)	2,7	0	
96121020	Bänder aus Chemiefasern, mit einer Breite von < 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	Frei	0	
96121080	Bänder für Schreibmaschinen und ähnl. Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch in Spulen oder in Kassetten, aus Spinnstoffen gewebt oder aus Papier (ausg. aus Chemiefasern der Unterposition 9612.10.20)	2,7	0	
96122000	Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	2,7	0	
96131000	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	0	
96132000	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	2,7	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
96138000	Feuerzeuge und Anzünder (ausg. Taschenfeuerzeuge für Gas sowie Zündschnüre und Zünder für Schießpulver und Sprengstoffe)	2,7	0	
96139000	Teile von Feuerzeugen und Anzündern, anderweit nicht genannt	2,7	0	
96140010	Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	Frei	0	
96140090	Tabakpfeifen (einschl. Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon, anderweit nicht genannt (ausg. Pfeifenrohformen aus Holz)	2,7	0	
96151100	Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen, aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	0	
96151900	Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen (ausg. aus Hartkautschuk oder Kunststoff)	2,7	0	
96159000	Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren sowie Teile davon, anderweit nicht genannt (ausg. Elektrowärmegeräte der Position 8516)	2,7	0	
96161010	Duftsprays und ähnliche Zerstäuber	2,7	0	
96161090	Vorrichtungen und Köpfe für Duftsprays und ähnliche Zerstäuber	2,7	0	
96162000	Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	0	
96170000	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter sowie Teile davon (ausg. Glaskolben)	6,7	4	



KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
96180000	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster (ausg. die auszustellenden Waren selbst, Spielzeugpuppen sowie Modelle zum Unterricht)	1,7	0	
96190011	Hygiene-Binden aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Frei	0	
96190013	Hygiene-Tampons aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Frei	0	
96190019	Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, zu hygienischen Zwecken (ausg. Binden und Tampons)	Frei	0	
96190021	Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern	Frei	0	
96190029	Waren zu hygienischen Zwecken, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern, z. B. Artikel für Inkontinenz (ausg. hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder)	Frei	0	
96190031	Binden und Tampons, hygienische, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, aus Watte aus Chemiefasern	5	4	
96190039	Binden und Tampons, hygienische, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, aus Watte aus pflanzlichen Spinnstoffen	3,8	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
96190041	Binden, Tampons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, aus Spinnstoffen (ausg. aus Watte)	12	10	
96190049	Binden, Tampons und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen (ausg. aus Watte sowie aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	4	
96190051	Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, aus Spinnstoffen (ausg. aus Watte)	12	10	
96190059	Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen (ausg. aus Watte sowie aus Gewirken oder Gestricken)	10,5	7	
96190090	Binden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren (ausg. aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoff oder Spinnstoffen)	6,5	4	
97011000	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle und Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen (ausg. technische Zeichnungen und dergleichen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse)	Frei	0	
97019000	Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke	Frei	0	
97020000	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	Frei	0	
97030000	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	Frei	0	

KN 2013	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Anmerkungen
97040000	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch ungültig oder nicht zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden	Frei	0	
97050000	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	Frei	0	
97060000	Antiquitäten, > 100 Jahre alt	Frei	0	



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 4 – PART 1/3

## ANHANG

*des*

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

Anlage 10-A-2

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
01012100	Zuchtpferde, reinrassig	0	0	0	0	0	
01012900	Pferde, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere	2	2	2	2	0	
01013000	Esel, reinrassig	4	4	4	4	4	
01019000	Esel, ausgenommen reinrassige Zuchttiere	4	4	4	4	4	
01022110	Hausrinder, reinrassig, trächtig oder laktierend	0	0	0	0	0	
01022190	Andere Hausrinder, reinrassige Zuchttiere	0	0	0	0	0	
01022911	Andere Rinder, für die Zucht, trächtig oder laktierend	2	2	2	2	0	
01022919	Andere Rinder, für die Zucht	2	2	2	2	4	
01022990	Andere Hausrinder, lebend	2	2	2	2	0	
01023110	Büffel, reinrassige Zuchttiere, trächtig oder laktierend	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
01023190	Andere Büffel, reinrassige Zuchttiere	0	0	0	0	0	
01023911	Andere Büffel, für die Zucht, ausgenommen reinrassig oder trächtig	2	2	2	2	0	
01023919	Andere Büffel, für die Zucht, ausgenommen reinrassige Zuchttiere	2	2	2	2	4	
01023990	Andere Büffel	2	2	2	2	0	
01029000	Andere Rinder, lebend	0	0	0	0	0	
01031000	Schweine, reinrassige Zuchttiere	0	0	0	0	0	
01039100	Andere Schweine, lebend, mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	2	2	2	2	0	
01039200	Andere Schweine, lebend, mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	2	2	2	2	0	
01041011	Schafe, reinrassige Zuchttiere, trächtig oder laktierend	0	0	0	0	0	
01041019	Andere Schafe, reinrassige Zuchttiere	0	0	0	0	0	
01041090	Andere Schafe, lebend	2	2	2	2	0	
01042010	Zuchtziegen, reinrassig	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
01042090	Andere Ziegen, lebend	2	2	2	2	0	
01051110	Hühner ( <i>Gallus domesticus</i> ), mit einem Gewicht $\leq$ 185 g, reinrassige Zuchttiere	0	0	0	0	0	
01051190	Andere Hühner ( <i>Gallus domesticus</i> ), lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	2	2	2	2	0	
01051200	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	2	2	2	2	0	
01051300	Enten	2	2	2	2	0	
01051400	Gänse	2	2	2	2	0	
01051500	Perlhühner	2	2	2	2	0	
01059400	Andere Hühner ( <i>Gallus domesticus</i> ), mit einem Gewicht von $\leq$ 2 000 g	4	4	4	4	4	
01059900	Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend, mit einem Gewicht von $>$ 185 g	4	4	4	4	4	
01061100	Säugetiere, Primaten, lebend	4	4	4	4	4	
01061200	Wale, Delphine und andere Säugetiere, lebend	4	4	4	4	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
01061300	Kamele (Camelidae)	4	4	4	4	4	
01061400	Kaninchen und Hasen	4	4	4	4	4	
01061900	Andere Säugetiere, lebend	4	4	4	4	4	
01062000	Reptilien, lebend (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	4	4	4	4	4	
01063100	Raubvögel, lebend	4	4	4	4	4	
01063200	Papageienvögel, lebend (einschließlich Papageien, Aras usw.)	4	4	4	4	4	
01063310	Strauße ( <i>Struthio camelus</i> ), für die Zucht	0	0	0	0	0	
01063390	Andere Strauße	4	4	4	4	4	
01063900	Andere Vögel, lebend	4	4	4	4	4	
01064100	Bienen	4	4	4	4	4	
01064900	Andere Insekten	4	4	4	4	4	
01069000	Andere Tiere, lebend	4	4	4	4	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
02011000	Ganze oder halbe Tierkörper von Rindern, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02012010	Vorderviertel von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02012020	Hinterviertel von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02012090	Andere Teile von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02013000	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	12	12	12	12	10	
02021000	Ganze oder halbe Tierkörper, von Rindern, gefroren	10	10	10	10	8	
02022010	Vorderviertel von Rindern, mit Knochen, gefroren	10	10	10	10	8	
02022020	Hinterviertel von Rindern, mit Knochen, gefroren	10	10	10	10	8	
02022090	Andere Teile von Rindern, gefroren	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
02023000	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren	12	12	12	12	10	
02031100	Ganze oder halbe Tierkörper, von Schweinen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02031200	Schinken oder Schultern und Teile von Schweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02031900	Anderes Fleisch von Schweinen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02032100	Ganze oder halbe Tierkörper, von Schweinen, gefroren	10	10	10	10	10	
02032200	Schinken oder Schultern und Teile von Schweinen, mit Knochen, gefroren	10	10	10	10	8	
02032900	Anderes Fleisch von Schweinen, gefroren	10	10	10	10	10	
02041000	Ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02042100	Ganze oder halbe Tierkörper von Schafen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
02042200	Andere Teile von Schafen, mit Knochen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02042300	Anderes Fleisch von Schafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02043000	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	10	10	10	10	8	
02044100	Ganze oder halbe Tierkörper von Schafen, gefroren	10	10	10	10	8	
02044200	Andere Teile von Lämmern, mit Knochen, gefroren	10	10	10	10	8	
02044300	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren	10	10	10	10	8	
02045000	Fleisch von Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	8	
02050000	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren usw., frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
02061000	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02062100	Zungen von Rindern, genießbar, gefroren	10	10	10	10	8	
02062200	Lebern von Rindern, genießbar, gefroren	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
02062910	Schwänze von Rindern, genießbar, gefroren	10	10	10	10	8	
02062990	Andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	10	10	10	10	8	
02063000	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schweinen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02064100	Lebern von Schweinen, genießbar, gefroren	10	10	10	10	8	
02064900	Andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schweinen, gefroren	10	10	10	10	8	
02068000	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Ziegen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02069000	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, Ziegen usw., gefroren	10	10	10	10	8	
02071100	Hühner ( <i>Gallus domesticus</i> ), unzerteilt, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
02071200	Hühner ( <i>Gallus domesticus</i> ), unzerteilt, gefroren	10	10	10	10	4	
02071300	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
02071400	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
02072400	Fleisch von Truthühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02072500	Fleisch von Truthühnern, unzerteilt, gefroren	10	10	10	10	8	
02072600	Fleisch, Teile und Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02072700	Fleisch, Teile und Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern, gefroren	10	10	10	10	8	
02074100	Fleisch von Enten, unzerteilt, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02074200	Fleisch von Enten, unzerteilt, gefroren	10	10	10	10	8	
02074300	Fettlebern von Enten, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02074400	Anderes Fleisch von Enten, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02074500	Anderes Fleisch von Enten, gefroren	10	10	10	10	8	
02075100	Fleisch von Gänsen, unzerteilt, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02075200	Fleisch von Gänsen, unzerteilt, gefroren	10	10	10	10	8	
02075300	Fettlebern von Gänsen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
02075400	Anderes Fleisch von Gänsen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
02075500	Anderes Fleisch von Gänsen, gefroren	10	10	10	10	8	
02076000	Fleisch von Perlhühnern	10	10	10	10	8	
02081000	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
02083000	Fleisch von Primaten, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	8	
02084000	Fleisch von Walen usw., frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	8	
02085000	Fleisch von Reptilien, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	8	
02086000	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Kamelen (Camelidae)	10	10	10	10	8	
02089000	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von anderen Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	8	
02091011	Schweinespeck, frisch, gekühlt oder gefroren	6	6	6	6	4	
02091019	Anderes Schweinefett	6	6	6	6	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
02091021	Fett von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	6	6	6	6	4	
02091029	Anderes Schweinefett	6	6	6	6	4	
02099000	Speck und andere Fette	6	6	6	6	4	
02101100	Schinken oder Schultern und Teile von Schweinen, mit Knochen, gesalzen usw.	10	10	10	10	8	
02101200	Bäuche (Bauchspeck) von Schweinen, gesalzen usw.	10	10	10	10	8	
02101900	Anderes Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet usw.	10	10	10	10	8	
02102000	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	10	10	10	10	8	
02109100	Fleisch von Primaten, gesalzen, getrocknet, in Salzlake usw.	10	10	10	10	8	
02109200	Fleisch von Walen usw., gesalzen, getrocknet usw.	10	10	10	10	8	
02109300	Fleisch von Reptilien, gesalzen, getrocknet usw.	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
02109900	Fleisch anderer Tiere, gesalzen, getrocknet usw.	10	10	10	10	8	
03011110	Arowana ( <i>Osteoglossum bicirrhosum</i> )	10	10	10	10	4	
03011190	Andere Zierfische, lebend, Süßwasserfische	10	10	10	10	4	
03011900	Andere Zierfische, lebend	10	10	10	10	8	
03019110	Forellen ( <i>Salmo trutta oncorhynchus</i> ), für die Zucht	0	0	0	0	0	
03019190	Andere Forellen ( <i>Salmo trutta oncorhynchus</i> ), lebend	10	10	10	10	4	
03019210	Aale ( <i>Anguilla spp.</i> ), lebend, für die Zucht	0	0	0	0	0	
03019290	Andere Aale ( <i>Anguilla spp.</i> ), lebend	10	10	10	10	4	
03019310	Karpfen, für die Zucht	0	0	0	0	0	
03019390	Andere Karpfen, lebend	10	10	10	10	4	
03019410	Atlantischer Roter Thunfisch ( <i>Thunnus thynnus</i> ), für die Zucht	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03019490	Andere Atlantische Rote Thunfische ( <i>Thunnus thynnus</i> ), für die Zucht	10	10	10	10	4	
03019510	Andere Fische, für die Zucht	0	0	0	0	0	
03019590	Andere Fische, lebend	10	10	10	10	4	
03019911	Tilapia, für die Zucht	0	0	0	0	0	
03019912	Störe, für die Zucht	0	0	0	0	0	
03019919	Andere Fische, für die Zucht	0	0	0	0	0	
03019991	Andere Tilapia, lebend	10	10	10	10	8	
03019992	Andere Störe, lebend	10	10	10	10	4	
03019999	andere Fische, lebend	10	10	10	10	4	
03021100	Forellen, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets, andere Fleischlebern usw.	10	10	10	10	4	
03021300	Pazifischer Lachs, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03021400	Atlantischer Lachs und Donaulachs, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03021900	Andere Salmoniden, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	4	
03022100	Heilbutt, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	4	
03022200	Schollen oder Goldbutt, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	4	
03022300	Seezungen, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03022400	Steinbutt ( <i>Psetta maxima</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03022900	Andere Plattfische, frische oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	4	
03023100	Thunfische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	8	
03023200	Gelbflossenthun, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03023300	Echter Bonito, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	8	
03023400	Großaugen-Thunfisch „ <i>Thunnus obesus</i> “, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
03023500	Atlantischer Roter Thunfisch ( <i>Thunnus thynnus</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
03023600	Südlicher Roter Thunfisch, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
03023900	Andere Thunfische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch	10	10	10	10	8	
03024100	Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
03024210	Sardellen ( <i>Engraulis spp.</i> ), frisch oder gefroren	10	10	10	10	8	
03024290	Andere Sardellen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03024300	Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> usw.), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03024400	Makrelen, frisch oder gefroren	10	10	10	10	4	
03024500	Stöcker (Bastardmakrelen) ( <i>Trachurus spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03024600	Offiziersbarsch ( <i>Rachycentron canadum</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03024700	Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03025100	Kabeljau (Atlantischer Kabeljau, Pazifischer Kabeljau, Grönlandkabeljau), frisch oder gekühlt	0	0	0	0	0	
03025200	Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03025300	Seelachs ( <i>Pollachus virens</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03025400	Seehechten ( <i>Merluccius spp.</i> , <i>Urophycis spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
03025500	Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03025600	Blauer Wittling ( <i>Micromesistiscus poutassou</i> )	10	10	10	10	4	
03025900	Andere Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Gadidae</i> usw.	10	10	10	10	4	
03027100	Tilapia ( <i>Oreochromis spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	E	
03027210	Welse ( <i>Ictalurus punctatus</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03027290	Andere Welse, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03027300	Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> usw.)	10	10	10	10	4	
03027400	Aale ( <i>Anguila spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03027900	Nilbarsch, Schlangenkopffisch, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028100	Haie, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028200	Rochen ( <i>Rajidae</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028310	Schwarzer Seehecht ( <i>Dissostichus eleginoides</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03028320	Riesen-Antarktisdorsch ( <i>Dissostichus Mawson</i> )	10	10	10	10	8	
03028400	Meerbarsche (Wolfsbarsche) ( <i>Dicentrarchus spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028500	Meerbrassen ( <i>Sparidae</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028911	Marlin ( <i>Istiophorus spp.</i> , <i>Tetrapturus spp.</i> , <i>Makaira spp.</i> )	10	10	10	10	4	
03028912	Schnapper ( <i>Lutjanus purpureus</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028921	Wrackbarsch ( <i>Polyprion americanus</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028922	Zackenbarsch ( <i>Acanthistius spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028923	Stör ( <i>Acipenser baeri</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028924	Großer Ährenfisch ( <i>Atherina spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028931	Maifische ( <i>Prochilodus spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03028932	Tilapia ( <i>Tilapia</i> , <i>Sarotherodon</i> , <i>Danakilia</i> ) und ihre Hybriden	10	10	10	10	E	
03028933	Südamerikanische Welse ( <i>Pseudoplatystoma spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028934	Tigersalmler ( <i>Hoplias malabaricus</i> )	10	10	10	10	4	
03028935	Piapara ( <i>Leporinus spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028936	Meeräsche ( <i>Mugil spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	E	
03028937	Arapaima ( <i>Arapaima gigas</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028938	Umberfische ( <i>Cynocion spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028941	Laulao-Wels ( <i>Brachyplatystoma vaillantii</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028942	Zungarowels ( <i>Brachyplatystoma flavicans</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03028943	Pacu ( <i>Piaractus mesopotamicus</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03028944	Mühlsteinsalm ( <i>Colossoma macropomum</i> )	10	10	10	10	4	
03028945	Tambacu (Hybrid aus Mühlsteinsalm und Pacu)	10	10	10	10	4	
03028990	Andere Fische, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03029000	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03031100	Roter Lachs, gefroren	10	10	10	10	4	
03031200	Andere pazifische Lachse, gefroren	10	10	10	10	4	
03031300	Atlantischer Lachs und Donaulachs, gefroren	10	10	10	10	4	
03031400	Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> usw.), gefroren	10	10	10	10	4	
03031900	Anderer Lachs, gefroren	10	10	10	10	4	
03032300	Tilapia ( <i>Oreochromis spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	E	
03032410	Welse ( <i>Ictalurus punctatus</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03032490	Nilbarsch und Schlangenkopffisch, gefroren	10	10	10	10	4	
03032500	Karpfen, gefroren	10	10	10	10	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03032600	Aale ( <i>Anguilla spp.</i> ), geforen	10	10	10	10	4	
03032900	Andere Salmoniden, geforen, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03033100	Heilbutt, geforen, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03033200	Schollen oder Goldbutt, geforen, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03033300	Seezungen, geforen, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03033400	Steinbutt ( <i>Psetta maxima</i> ), geforen	10	10	10	10	4	
03033900	Andere Plattfische, geforen, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03034100	Weißer Thun, geforen, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	0	
03034200	Gelbflossenthun, geforen, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	0	
03034300	Echter Bonito, geforen, ausgenommen Fischfilets usw.	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03034400	Großaugen-Thunfisch „ <i>Thunnus obesus</i> “, gefroren	10	10	10	10	0	
03034500	Atlantischer Roter Thunfisch ( <i>Thunnus thynnus</i> ), gefroren	10	10	10	10	0	
03034600	Südlicher Roter Thunfisch ( <i>Thunnus maccoyii</i> ), gefroren	10	10	10	10	0	
03034900	Anderer Thunfische, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch, Lebern usw.	10	10	10	10	0	
03035100	Heringe, gefroren, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	10	10	10	4	
03035300	Sardinen, gefroren	10	10	10	10	4	
03035400	Makrelen, gefroren	10	10	10	10	4	
03035500	Stöcker (Bastardmakrelen) ( <i>Trachurus spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03035600	Offiziersbarsch ( <i>Rachycentron canadum</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03035700	Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03036300	Atlantischer Kabeljau und Pazifischer Kabeljau, gefroren	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03036400	Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03036500	Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03036600	Seehechte ( <i>Merluccius spp.</i> , <i>Urophycis spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	8	
03036700	Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> )	10	10	10	10	E	
03036800	Blauer Wittling, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch	10	10	10	10	4	
03036910	Langschwanz-Seehecht ( <i>Macruronus megellanicus</i> ), gefroren	10	10	10	10	8	
03036990	Andere Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch	10	10	10	10	4	
03038111	Blauhai ( <i>Prionace glauca</i> ), ganz, gefroren	10	10	10	10	4	
03038112	Blauhai, ausgenommen, ohne Flossen, ohne Kopf, gefroren	10	10	10	10	4	
03038113	Blauhai, in Stücken, mit Haut, gefroren	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03038114	Blauhai, in Stücken, ohne Haut, gefroren	10	10	10	10	4	
03038119	Andere Blauhaie, gefroren	10	10	10	10	4	
03038190	Andere Haie, gefroren	10	10	10	10	4	
03038200	Rochen ( <i>Rajidae</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038311	Schwarzer Seehecht, ausgenommen, ohne Kopf oder Schwanz, gefroren	10	10	10	10	4	
03038312	Kopf des Schwarzen Seehechts, gefroren	10	10	10	10	4	
03038319	Andere Teile des Schwarzen Seehechts, gefroren	10	10	10	10	4	
03038321	Riesen-Antarktisdorsch, ausgenommen, ohne Kopf oder Schwanz	10	10	10	10	8	
03038322	Kopf des Riesen-Antarktisdorschs, gefroren	10	10	10	10	4	
03038329	Andere Teile des Riesen-Antarktisdorsch, gefroren	10	10	10	10	4	
03038400	Meerbarsche (Wolfsbarsche) ( <i>Dicentrarchus spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038910	Umberfische ( <i>Micropogonias furnieri</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03038920	Umberfische ( <i>Cynocion spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038931	Marlin ( <i>Istiophorus spp.</i> , <i>Tetrapturus spp.</i> , <i>Makaira spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038932	Schnapper ( <i>Lutjanus purpureus</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038933	Seeteufel ( <i>Lophius gastrophysus</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038941	Wrackbarsch ( <i>Polyprion americanus</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038942	Zackenbarsche ( <i>Acanthistius spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038943	Meeräsche ( <i>Mujil spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	E	
03038944	Stör ( <i>Acipenser</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038945	Großer Ährenfisch ( <i>Atherina spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038946	Antarktisdorsche ( <i>Patagonotothen spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038951	Maifische ( <i>Prochilodus spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03038952	Tilipiaen, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	E	
03038953	Südamerikanische Welse, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03038954	Tigersalmler, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03038955	Piapara ( <i>Leporinus spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03038956	Arapaima, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03038957	Sardellen, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03038961	Laulao-Wels, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03038962	Zungarowels, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03038963	Pacu, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03038964	Mühlsteinsalmler, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03038965	Tambacu, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03038990	Andere Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets, anderes Fischfleisch usw.	10	10	10	10	4	
03039000	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, gefroren	10	10	10	10	4	
03043100	Filets von Tilapia, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	E	
03043210	Filets vom Wels ( <i>Ictalurus punctatus</i> ), frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03043290	Filets von anderen Welsen, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03043300	Filets vom Nilbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03043900	Fischfilet und anderes Fleisch von anderen Fischen, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03044100	Filets vom Atlantischen Lachs und vom Donaulachs	10	10	10	10	4	
03044200	Filets von Forellen ( <i>Almo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> usw.)	10	10	10	10	4	
03044300	Filets von Plattfischen ( <i>Pleuronectidae</i> , <i>Soleidae</i> usw.)	10	10	10	10	4	
03044400	Filets von Fischen der Familie <i>Bregmacerotidae</i>	10	10	10	10	4	
03044500	Filets und anderes Fleisch vom Schwertfisch ( <i>Xyphias gladius</i> )	10	10	10	10	4	
03044600	Filets vom Schwarzen Seehecht und vom Riesen-Antarktisdorsch	10	10	10	10	8	
03044910	Filets vom Wrackbarsch, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03044920	Filets vom Zackenbarsch ( <i>Acanthistius spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03044990	Andere Fischfilets, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03045100	Filets von Tilapia, von Welsen, von Karpfen und von Aalen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	E	
03045200	Filets und anderes Fleisch vom Lachs, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03045300	Filets von Fischen bestimmter Familien	10	10	10	10	4	
03045400	Filets vom Schwertfisch ( <i>Xyphias gladius</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03045500	Filets vom Schwarzen Seehecht und vom Riesen-Antarktisdorsch, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
03045900	Andere Fischfilets, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
03046100	Filets von Tilapia ( <i>Oreochromis spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	10	
03046210	Filets vom Wels ( <i>Ictalurus punctatus</i> ), gefroren	10	10	10	10	0	
03046290	Andere Fischfilets, gefroren	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03046300	Filets vom Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> ), gefroren	10	10	10	10	8	
03046900	Filets vom Schlangenkopffisch, gefroren	10	10	10	10	0	
03047100	Filets vom Atlantischen Kabeljau, vom Pazifischen Kabeljau und vom Grönlandkabeljau), gefroren	10	10	10	10	8	
03047200	Filets vom Schellfisch, gefroren	10	10	10	10	8	
03047300	Filets vom Seelachs ( <i>Pollachius virens</i> ), gefroren	10	10	10	10	8	
03047400	Filets vom Seehecht, gefroren	10	10	10	10	8	
03047500	Filets vom Pazifischen Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ), gefroren	10	10	10	10	10	
03047900	Andere Fischfilets, gefroren	10	10	10	10	E	
03048100	Filets vom Pazifischen Lachs, vom Atlantischen Lachs und vom Donaulachs, gefroren	10	10	10	10	4	
03048200	Filets von der Forelle, gefroren	10	10	10	10	0	
03048300	Filets von Plattfischen, gefroren	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03048400	Filets vom Schwertfisch ( <i>Xyphias gladius</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03048510	Filets vom Schwarzen Seehecht ( <i>Dissostichus eleginoides</i> ), gefroren	10	10	10	10	8	
03048520	Filets vom Riesen-Antarktisdorsch ( <i>Dissostichus Mawson</i> ), gefroren	10	10	10	10	8	
03048600	Filets von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03048700	Filets vom Thunfisch, gefroren	10	10	10	10	10	
03048910	Filets von der Meerbrasse, gefroren	10	10	10	10	0	
03048920	Filets vom Wrackbarsch, gefroren	10	10	10	10	4	
03048930	Filets vom Zackenbarsch ( <i>Acanthistius spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	
03048940	Filets vom Blauhai ( <i>Prionace glauca</i> ), gefroren	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03048990	Filets von anderen Fischen, gefroren	10	10	10	10	0	
03049100	Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ), frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03049211	Backen des Wittlings, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03049212	Hals des Wittlings, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03049219	Andere Filets vom Schwarzmeer-Wittling, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03049221	Backen des Antarktischen Wittlings, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03049222	Hals des Antarktischen Wittlings, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03049229	Andere Filets vom Antarktischen Wittling, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03049300	Anderes Fleisch von Tilapia, Welsen, Karpfen und Aalen, gefroren	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03049400	Anderes Fleisch des Riesen-Antarktisdorschs, gefroren	10	10	10	10	4	
03049500	Anderes Fleisch von Fischen bestimmter Arten, gefroren	10	10	10	10	0	
03049900	Anderes Fischfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	10	10	10	10	4	
03051000	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	10	10	10	10	0	
03052000	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert usw.	10	10	10	10	0	
03053100	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	10	10	10	10	0	
03053210	Filets vom Kabeljau, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	0	0	0	0	0	
03053220	Filets vom Seelachs, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	10	10	10	10	0	
03053290	Andere Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03053910	Filets vom Leng und Lumb, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	10	10	10	10	0	
03053990	Filets von anderen Fischen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	10	10	10	10	0	
03054100	Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs und Donaulachs, geräuchert	10	10	10	10	0	
03054200	Heringe, filetiert, geräuchert	10	10	10	10	0	
03054300	Forellen, geräuchert, auch filetiert	10	10	10	10	0	
03054400	Tilapia, Welse, Karpfen und Aale, geräuchert, auch filetiert	10	10	10	10	E	
03054910	Kabeljau ( <i>Gadus</i> ), geräuchert, auch filetiert	0	0	0	0	0	
03054920	Seelachs ( <i>Polachius virens</i> ), Leng und Lumb ( <i>Brosme brosme</i> )	10	10	10	10	0	
03054990	Andere Fische, geräuchert, auch filetiert	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03055100	Kabeljau ( <i>Gadus</i> ), getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert	0	0	0	0	0	
03055910	Polardorsch, Leng und Lumb usw., getrocknet, jedoch nicht geräuchert	0	0	0	0	0	
03055990	Andere Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert	10	10	10	10	0	
03056100	Heringe, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	10	10	10	10	0	
03056200	Kabeljau ( <i>Gadus</i> ), gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	0	0	0	0	0	
03056300	Sardellen, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	10	10	10	10	0	
03056400	Tilapia, Welse, Karpfen und Aale, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	10	10	10	10	E	
03056910	Seelachs ( <i>Polachius virens</i> ), Leng und Lumb ( <i>Brosme brosme</i> )	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03056990	Andere Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	10	10	10	10	0	
03057100	Haifischflossen	10	10	10	10	4	
03057200	Fischköpfe, -schwänze und -blasen	10	10	10	10	4	
03057900	Andere genießbare Fischabfälle	10	10	10	10	4	
03061110	Hummer, ganz, gefroren	10	10	10	10	0	
03061190	Andere Langusten, gefroren, ausgenommen ganze Langusten	10	10	10	10	4	
03061200	Hummer ( <i>Homarus spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	0	
03061400	Krabben, gefroren	10	10	10	10	0	
03061500	Kaisergranat ( <i>Nephros norvegicus</i> )	10	10	10	10	0	
03061610	Kaltwassergarnelen ( <i>Pandalus spp.</i> ), ganz, gefroren	10	10	10	10	0	
03061690	Kaltwassergarnelen, nicht ganz, gefroren	10	10	10	10	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03061710	Andere Garnelen, ganz, gefroren	10	10	10	10	0	
03061790	Andere Garnelen, nicht ganz, gefroren	10	10	10	10	0	
03061910	Antarktischer Krill ( <i>Euphasia superba</i> ), gefroren	10	10	10	10	0	
03061990	Andere Krebstiere, gefroren, einschließlich Mehl von Krebstieren, genießbar	10	10	10	10	0	
03062100	Langusten ( <i>Palinurus, Panulirus, Jasus</i> ), nicht gefroren	10	10	10	10	0	
03062200	Hummer ( <i>Homarus spp.</i> ), nicht gefroren	10	10	10	10	0	
03062400	Krabben, nicht gefroren	10	10	10	10	0	
03062500	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> ), nicht gefroren	10	10	10	10	0	
03062600	Kaltwassergarnelen, nicht gefroren	10	10	10	10	0	
03062700	Andere Garnelen, nicht gefroren	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03062910	Süßwasserhummer, nicht gefroren	10	10	10	10	0	
03062990	Andere Krebstiere, nicht gefroren, einschließlich Mehl usw. von Krebstieren, genießbar	10	10	10	10	0	
03071100	Austern, lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	
03071900	Andere Austern, lebend	10	10	10	10	0	
03072100	Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln ( <i>Pecten</i> usw.), lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	
03072900	Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln ( <i>Pecten</i> usw.), getrocknet, gefroren	10	10	10	10	0	
03073100	Miesmuscheln ( <i>Mytilus spp.</i> , <i>Perna spp.</i> ), lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	
03073900	Miesmuscheln ( <i>Mytilus spp.</i> , <i>Perna spp.</i> ), getrocknet, gesalzen usw., gefroren	10	10	10	10	0	
03074100	Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola spp.</i> ) und Kalmare ( <i>Ommastrephes spp.</i> , <i>Loligo spp.</i> , <i>Nototodarus spp.</i> , <i>Sepioteuthis spp.</i> ), lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03074911	Tintenfische ( <i>Rossia macrosoma</i> ) und Kalmare ( <i>Ommastrephes spp.</i> , <i>Loligo spp.</i> usw.), gefroren	10	10	10	10	0	
03074919	Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> und <i>Sepiola spp.</i> ), gefroren	10	10	10	10	0	
03074990	Tintenfische und Kalmare, in anderer Form	10	10	10	10	0	
03075100	Kraken <i>Octopus</i> spp., lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	
03075910	Kraken <i>Octopus</i> spp., gefroren	10	10	10	10	0	
03075990	Kraken, in anderer Form	10	10	10	10	0	
03076000	Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken, leben, frisch, gekühlt usw.	10	10	10	10	0	
03077100	Venusmuscheln und Herzmuscheln, lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	
03077900	Venusmuscheln und Herzmuscheln, lebend, in anderer Form	10	10	10	10	0	
03078100	Seeohren, lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	
03078900	Seeohren, in anderer Form	10	10	10	10	0	
03079100	Andere wirbellose wasserbewohnende Weichtiere, lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
03079900	Andere wirbellose wasserbewohnende Weichtiere, lebend, gefroren, getrocknet usw.	10	10	10	10	0	
03081100	Seegurken, lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	
03081900	Seegurken, in anderer Form	10	10	10	10	0	
03082100	Seeigel, lebend, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	0	
03082900	Seeigel, in anderer Form	10	10	10	10	0	
03083000	Quallen ( <i>Rhopilema spp.</i> )	10	10	10	10	0	
03089000	Andere wirbellose Wassertiere, gefroren, getrocknet usw.	10	10	10	10	0	
04011010	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker, mit einem Fettgehalt $\leq 1$ GHT	14	14	14	14	10	
04011090	Andere Milch und anderer Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker, mit einem Fettgehalt $\leq 1$ GHT	12	12	12	12	10	
04012010	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
04012090	Andere Milch und anderer Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT	12	12	12	12	10	
04014010	Milch mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT	12	12	12	12	10	
04014021	Milch und Rahm, ultrahoherhitzt, mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT	14	14	14	14	10	
04014029	Andere Milch und anderer Rahm, mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT	12	12	12	12	10	
04015010	Milch mit einem Fettgehalt > 10 GHT	12	12	12	12	10	
04015021	Milch und Rahm, ultrahoherhitzt, mit einem Fettgehalt > 10 GHT	14	14	14	14	10	
04015029	Andere Milch und anderer Rahm, mit einem Fettgehalt > 10 GHT	12	12	12	12	10	
04021010	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker, in Pulverform, mit einem Fettgehalt $\leq$ 1,5 GHT und einem Gehalt an Arsen < 5 ppm	28	28	16	28	TRQ-1	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
04021090	Andere Milch und anderer Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker, in Pulverform, mit einem Fettgehalt $\leq 1,5$ GHT	28	28	16	28	TRQ-1	
04022110	Vollmilch, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker, in Pulverform, mit einem Fettgehalt $> 1,5$ GHT	28	28	16	28	TRQ-1	
04022120	Teilentrahmte Milch, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker, in Pulverform, mit einem Fettgehalt $> 1,5$ GHT	28	28	16	28	TRQ-1	
04022130	Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker, in Pulverform, mit einem Fettgehalt $> 1,5$ GHT	16	16	16	16	TRQ-1	
04022910	Vollmilch, eingedickt, mit Zusatz von Zucker, in Pulverform usw., mit einem Fettgehalt $> 1,5$ GHT	28	28	16	28	TRQ-1	
04022920	Teilentrahmte Milch, eingedickt, mit Zusatz von Zucker, in Pulverform usw., mit einem Fettgehalt $> 1,5$ GHT	28	28	16	28	TRQ-1	
04022930	Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker, in Pulverform usw., mit einem Fettgehalt $> 1,5$ GHT	16	16	16	16	TRQ-1	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
04029100	Andere Milch und anderer Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker	14	14	14	14	E	
04029900	Andere Milch und anderer Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker	28	28	14	28	E	
04031000	Joghurt	16	16	16	16	FP 50%	
04039000	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir, fermentiert usw.	16	16	16	16	E	
04041000	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker	28	28	14	20	E	
04049000	Andere Erzeugnisse, die aus Milch bestehen, auch mit Zusatz von Zucker usw.	14	14	14	14	E	
04051000	Butter	16	16	16	16	FP 30%	
04052000	Milchstreichfette	16	16	16	16	10	
04059010	Butterfett	16	16	16	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
04059090	Andere Fettstoffe aus der Milch	16	16	16	16	E	
04061010	Frischkäse (nichtgereifter Käse) des Typs Mozzarella	28	28	16	28	E	
04061090	Anderer Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Quark/Topfen usw.	16	16	16	16	TRQ-2	
04062000	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	16	16	16	16	TRQ-2	
04063000	Schmelzkäse, ausgenommen gerieben oder in Pulverform	16	16	16	16	TRQ-2	
04064000	Blauschimmelkäse	16	16	16	16	TRQ-2	
04069010	Hartkäse mit einem Feuchtigkeitsgehalt < 36 GHT	28	28	16	28	TRQ-2	
04069020	Mittelharter Käse mit einem Feuchtigkeitsgehalt $\leq$ 36 GHT, jedoch weniger als 46 GHT	28	28	16	28	TRQ-2	
04069030	Weichkäse mit einem Feuchtigkeitsgehalt $\leq$ 36 GHT, jedoch weniger als 55 GHT	16	16	16	16	TRQ-2	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
04069090	Anderer Käse	16	16	16	16	TRQ-2	
04071100	Vogeleier von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ), frisch, Bruteier	0	0	0	0	0	
04071900	Anderer Vogeleier, frisch, Bruteier	0	0	0	0	0	
04072100	Vogeleier von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ), frisch	8	8	8	8	8	
04072900	Anderer Vogeleier, frisch	8	8	8	8	8	
04079000	Anderer Vogeleier, weder frisch noch Bruteier	8	8	8	8	8	
04081100	Eigelb, getrocknet	10	10	10	10	8	
04081900	Eigelb, frisch oder in Wasser oder Dampf gekocht	10	10	10	10	8	
04089100	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet	10	10	10	10	8	
04089900	Anderer Vogeleier, nicht in der Schale, frisch, in Wasser gekocht usw.	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
04090000	Natürlicher Honig	16	16	16	16	0	
04100000	Genießbare Waren tierischen Ursprungs	14	14	14	14	10	
05010000	Menschenhaare, roh; Abfälle von Menschenhaar	8	8	8	8	4	
05021011	Borsten von Hausschweinen, gewaschen, gebleicht oder entfettet	8	8	8	8	4	
05021019	Andere Borsten von Hausschweinen und Abfälle dieser Borsten	8	8	8	8	4	
05021090	Borsten von Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	8	8	8	8	4	
05029010	Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen usw.	8	8	8	8	4	
05029020	Abfälle von Borsten oder Haaren	8	8	8	8	4	
05040011	Därme von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren, weder gesalzen noch geräuchert	8	8	8	8	4	
05040012	Därme von Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren, weder gesalzen noch geräuchert	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
05040013	Därme von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, weder gesalzen noch geräuchert	8	8	8	8	8	
05040019	Därme von anderen Tieren, ausgenommen Fische, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder geräuchert	8	8	8	8	4	
05040090	Blasen und Mägen von Tieren, ausgenommen Fische, frisch usw.	4	4	4	4	0	
05051000	Federn von der zum Füllen verwendeten Art und Daunen	8	8	8	8	4	
05059000	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn usw.	8	8	8	8	4	
05061000	Ossein und mit Säure behandelte Knochen	8	8	8	8	4	
05069000	Andere Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet usw.	8	8	8	8	4	
05071000	Elfenbein, Mehl und Abfälle davon	8	8	8	8	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
05079000	Schildpatt, Hörner, Klauen, Krallen usw.	8	8	8	8	0	
05080000	Korallen, Schalen und Panzer von Weichtieren usw., roh, bearbeitet	8	8	8	8	4	
05100010	Bauchspeicheldrüse vom Rind, frisch, zur Herstellung von Arzneiwaren usw.	0	0	0	0	0	
05100090	Andere Stoffe tierischen Ursprungs, zur Herstellung von Arzneiwaren usw.	2	2	2	2	4	
05111000	Rindersperma	0	0	0	0	0	
05119110	Fischrogen, befruchtet	0	0	0	0	0	
05119190	Andere Waren aus Fischen usw., ungenießbar	8	8	8	8	0	
05119910	Tierembryonen	0	0	0	0	0	
05119920	Tiersamen	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
05119930	Seidenraupeneier	0	0	0	0	0	
05119991	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Geweben	8	8	8	8	4	
05119999	Andere Waren tierischen Ursprungs, ungenießbar	8	8	8	8	4	
06011000	Bulben, Zwiebeln, Wurzelstöcke usw., ruhend	0	0	0	0	0	
06012000	Bulben, Zwiebeln, Wurzelstöcke usw., im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen	0	0	0	0	0	
06021000	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	2	2	2	2	0	
06022000	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten, veredelt	2	2	2	2	0	
06023000	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	2	2	2	2	0	
06024000	Rosen, auch veredelt	2	2	2	2	0	
06029010	Pilzmycel	2	2	2	2	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
06029021	Stecklinge und Pfropfreiser von Orchideen	0	0	0	0	0	
06029029	Andere Stecklinge und Pfropfreiser von Zierpflanzen	0	0	0	0	0	
06029081	Stecklinge und Propfreiser von Zuckerrohr	0	0	0	0	0	
06029082	Stecklinge und Pfropfreiser von Reben	0	0	0	0	0	
06029083	Kaffeestecklinge und Pfropfreiser von Sträuchern oder Bäumen	0	0	0	0	0	
06029089	Andere Stecklinge und Pfropfreiser von Pflanzen	0	0	0	0	0	
06029090	Andere Pflanzen, leben	2	2	2	2	0	
06031100	Rosen sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	10	10	25	10	8	
06031200	Nelken sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	10	10	25	10	8	
06031300	Orchideen sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	10	10	25	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
06031400	Chrysanthemen sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	10	10	25	10	8	
06031500	Lilien ( <i>Lilium spp.</i> )	10	10	25	10	8	
06031900	Andere Blumen und deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	10	10	25	10	8	
06039000	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken usw., getrocknet usw.	10	10	10	10	8	
06042000	Blattwerk, Blätter und Zweige, frisch, zu Binde- oder Zierzwecken usw.	8	8	8	8	0	
06049000	Blattwerk, Blätter und Zweige, getrocknet, zu Binde- oder Zierzwecken usw.	8	8	8	8	0	
07011000	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	0	0	0	0	
07019000	Andere Kartoffeln, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
07020000	Tomaten, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07031011	Speisezwiebeln zur Aussaat	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07031019	Andere Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07031021	Schalotten zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07031029	Andere Schalotten, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07032010	Knoblauch zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07032090	Anderer Knoblauch, frisch oder gekühlt	25	35	10	10	TRQ-4	
07039010	Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium spp.</i> zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07039090	Anderer Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium spp.</i> , frisch, zur Aussaat usw.	10	10	10	10	8	
07041000	Blumenkohl/Karfiol und Brokkoli, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07042000	Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07049000	Wirsingkohl usw. und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07051100	Salate, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07051900	Kopfsalat, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07052100	Chicorée-Witloof, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07052900	Anderer Chicorée-Witloof, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07061000	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07069000	Rüben, Rettiche und andere Wurzeln, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07070000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07081000	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07082000	Bohnen ( <i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i> ), frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
07089000	Andere Hülsenfrüchte, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07092000	Spargel, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	4	
07093000	Auberginen, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07094000	Sellerie, frisch oder gekühlt, ausgenommen Knollensellerie	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07095100	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , frisch oder gekühlt	10	10	10	10	E	
07095900	Andere Pilze, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07096000	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07097000	Gartenspinat, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07099100	Artischocken, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07099200	Oliven, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07099300	Kürbisse, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07099911	Zuckermais zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07099919	Zuckermais, frisch oder gekühlt, ausgenommen zur Aussaat	10	10	10	10	4	
07099990	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	10	10	10	10	8	
07101000	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07102100	Erbsen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
07102200	Bohnen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
07102900	Anderes Hülsengemüse und anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
07103000	Gartenpinat, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
07104000	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
07108000	Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
07109000	Mischungen von Gemüsen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
07112010	Oliven, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz zugesetzt ist	10	10	10	10	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07112020	Oliven, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Schwefeldioxid oder andere Stoffe zugesetzt sind	10	10	10	10	E	
07112090	Andere Oliven, vorläufig haltbar gemacht	10	10	10	10	E	
07114000	Gurken und Cornichons, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz zugesetzt ist usw.	10	10	10	10	0	
07115100	Pilze der Gattung <i>Agaricu</i> , vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz zugesetzt ist usw.	10	35	10	10	E	
07115900	Andere Pilze und Trüffeln, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz zugesetzt ist usw.	10	10	10	10	0	
07119000	Anderes Gemüse und andere Mischungen von Gemüsen, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz zugesetzt ist usw.	10	10	10	10	8	
07122000	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver usw., jedoch nicht weiter zubereitet	10	10	10	10	8	
07123100	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten usw.	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07123200	Judasohrpilze, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten usw.	10	10	10	10	8	
07123300	Zitterpilze, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten usw.	10	10	10	10	8	
07123900	Andere Pilze und Trüffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten usw.	10	10	10	10	8	
07129010	Knoblauch, als Pulver, jedoch nicht weiter zubereitet	10	10	10	10	E	
07129090	Anderes Gemüse und andere Mischungen von Gemüsen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten usw.	10	10	10	10	8	
07131010	Getrocknete ausgelöste Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07131090	Andere getrocknete ausgelöste Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), zur Aussaat	10	10	10	10	8	
07132010	Getrocknete Kichererbsen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07132090	Andere getrocknete Kichererbsen	10	10	10	10	8	
07133110	Getrocknete Bohnen ( <i>Vigna mungo</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07133190	Andere getrocknete Bohnen ( <i>Vigna mungo</i> ), ausgelöst	10	10	10	10	8	
07133210	Getrocknete Adzukibohnen ( <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07133290	Getrocknete Adzukibohnen ( <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i> ), ausgelöst	10	10	10	10	8	
07133311	Getrocknete Gartenbohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> ), einschließlich schwarzer Bohnen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07133319	Getrocknete Gartenbohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> ), einschließlich schwarzer Bohnen, ausgelöst	10	10	10	10	8	
07133321	Getrocknete Gartenbohnen, einschließlich weißer Bohnen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07133329	Getrocknete Gartenbohnen, einschließlich weißer Bohnen, ausgelöst	10	10	10	10	8	
07133391	Andere getrocknete Gartenbohnen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07133399	Andere getrocknete Gartenbohnen, ausgelöst	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07133410	Bambara-Erdnüsse ( <i>Vigna subterranea</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07133490	Bambara-Erdnüsse ( <i>Vigna subterranea</i> ), ausgenommen zur Aussaat	10	10	10	10	8	
07133510	Kuhbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07133590	Kuhbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> ), ausgenommen zur Aussaat	10	10	10	10	8	
07133910	Andere getrocknete Bohnen ( <i>Vigna</i> , <i>Phaseolus</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07133990	Andere getrocknete Bohnen ( <i>Vigna</i> , <i>Phaseolus</i> ), ausgelöst	10	10	10	10	8	
07134010	Getrocknete Linsen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07134090	Andere getrocknete Linsen, ausgelöst	10	10	10	10	8	
07135010	Getrocknete Puffbohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07135090	Getrocknete Puffbohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen, ausgelöst	10	10	10	10	8	
07136010	Straucherbsen ( <i>Cajanus cajan</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07136090	Straucherbsen ( <i>Cajanus cajan</i> ), ausgenommen zur Aussaat	10	10	10	10	8	
07139010	Andere getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
07139090	Andere getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst	10	10	10	10	8	
07141000	Maniok, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht getrocknet	10	10	10	10	4	
07142000	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht getrocknet	10	10	10	10	8	
07143000	Yamswurzeln ( <i>Dioscorea spp.</i> )	10	10	10	10	8	
07144000	Taro ( <i>Colocasia spp.</i> )	10	10	10	10	8	
07145000	Yautia ( <i>Xanthosoma spp.</i> )	10	10	10	10	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
07149000	Anderer Maniok, andere Süßkartoffeln und andere ähnliche Wurzeln und Knollen, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht getrocknet usw.	10	10	10	10	8	
08011110	Getrocknete Kokosnüsse, geschält, auch zerkleinert	10	10	10	10	0	
08011190	Anderer Kokosnüsse, getrocknet	10	10	10	10	0	
08011200	Kokosnüsse, mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	10	10	10	10	0	
08011900	Anderer Kokosnüsse, frisch	10	10	10	10	0	
08012100	Paranüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	10	10	10	10	0	
08012200	Paranüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	10	10	10	10	0	
08013100	Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	10	10	10	10	0	
08013200	Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	10	10	10	10	4	
08021100	Mandeln, frisch oder getrocknet, in der Schale	10	10	10	10	0	
08021200	Mandeln, frisch oder getrocknet, ohne Schale	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
08022100	Haselnüsse ( <i>Corylus spp.</i> ), frisch oder getrocknet, in der Schale	6	6	6	6	0	
08022200	Haselnüsse ( <i>Corylus spp.</i> ), frisch oder getrocknet, ohne Schale	6	6	6	6	0	
08023100	Walnüsse, frisch oder gekühlt, in der Schale	10	10	10	10	8	
08023200	Walnüsse, frisch oder gekühlt, ohne Schale	10	10	10	10	0	
08024100	Esskastanien ( <i>Castaneas spp.</i> ), frisch oder getrocknet, in der Schale	10	10	10	10	4	
08024200	Esskastanien ( <i>Castaneas spp.</i> ), frisch oder getrocknet, ohne Schale	10	10	10	10	4	
08025100	Pistazien, frisch oder getrocknet, in der Schale	10	10	10	10	8	
08025200	Pistazien, frisch oder getrocknet, ohne Schale	10	10	10	10	8	
08026100	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	10	10	10	10	0	
08026200	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
08027000	Kolanüsse ( <i>Cola spp.</i> ), frisch oder getrocknet	10	10	10	10	8	
08028000	Areka-(Betel-)Nüsse, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	8	
08029000	Andere Früchte, frisch oder getrocknet, in der Schale	10	10	10	10	8	
08031000	Mehlbananen, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	4	
08039000	Bananen, frisch oder getrocknet, ausgenommen Mehlbananen	10	10	10	10	4	
08041010	Datteln, frisch	10	10	10	10	0	
08041020	Datteln, getrocknet	10	10	10	10	0	
08042010	Feigen, frisch	10	10	10	10	0	
08042020	Feigen, getrocknet	10	10	10	10	0	
08043000	Ananas, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	
08044000	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	
08045010	Guaven, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
08045020	Mangofrüchte, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	4	
08045030	Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	
08051000	Orangen, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	
08052000	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen usw., frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	
08054000	Grapefruits, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	
08055000	Zitronen und Süßorangen, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	
08059000	Andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	10	10	10	10	0	
08061000	Weintrauben, frisch	10	10	10	10	0	
08062000	Weintrauben, getrocknet	10	10	10	10	8	
08071100	Wassermelonen, frisch	10	10	10	10	0	
08071900	Melonen, frisch	10	10	10	10	0	
08072000	Papaya-Früchte, frisch	10	10	10	10	0	
08081000	Äpfel, frisch	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
08083000	Birnen, frisch	10	10	10	10	0	
08084000	Quitten, frisch	10	10	10	10	0	
08091000	Aprikosen/Marillen, frisch	10	10	10	10	0	
08092100	Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), frisch	10	10	10	10	0	
08092900	Andere Kirschen, frisch	10	10	10	10	0	
08093010	Pfirsiche, frisch	10	10	10	10	0	
08093020	Brugnolen und Nektarinen, frisch	10	10	10	10	0	
08094000	Pflaumen und Schlehen, frisch	10	10	10	10	0	
08101000	Erdbeeren, frisch	10	10	10	10	8	
08102000	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	10	10	10	10	0	
08103000	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren, frisch	10	10	10	10	0	
08104000	Preiselbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
08105000	Kiwifrüchte, frisch	10	10	10	10	0	
08106000	Durian, frisch	10	10	10	10	0	
08107000	Kaki, frisch	10	10	10	10	0	
08109000	Andere Früchte, frisch	10	10	10	10	0	
08111000	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
08112000	Himbeeren und Brombeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	0	
08119000	Andere Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	10	10	10	10	8	
08121000	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid usw. zugesetzt sind	10	10	10	10	0	
08129000	Andere Früchte, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid usw. zugesetzt sind	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
08131000	Aprikosen/Marillen, getrocknet	10	10	10	10	0	
08132010	Pflaumen, getrocknet, nicht entsteint	10	10	10	10	0	
08132020	Pflaumen, getrocknet, entsteint	10	10	10	10	0	
08133000	Äpfel, getrocknet	10	10	10	10	0	
08134010	Birnen, getrocknet	10	10	10	10	0	
08134090	Andere Früchte, getrocknet	10	10	10	10	8	
08135000	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten	10	10	10	10	8	
08140000	Schalen von Zitrusfrüchten, Melonen, Wassermelonen, frisch oder getrocknet usw.	10	10	10	10	0	
09011110	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, ganze Bohne	10	10	10	0	4	
09011190	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, ausgenommen ganze Bohne	10	10	10	10	4	
09011200	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
09012100	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	35	10	10	10	10	
09012200	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	10	10	10	10	8	
09019000	Kaffeeschalen und Kaffeehäute; Kaffeemittel	10	10	10	10	8	
09021000	Grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt $\leq$ 3 kg	10	10	10	10	8	
09022000	anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	10	10	10	10	8	
09023000	Schwarzer Tee (fermentiert und teilweise fermentiert), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt $\leq$ 3 kg	10	10	10	10	8	
09024000	Anderer schwarzer Tee (fermentiert und teilweise fermentiert)	10	10	10	10	8	
09030010	Mate, grob zerkleinert („Yerba mate canchada“)	10	10	10	10	4	
09030090	Andere Arten von Mate	10	10	10	10	0	
09041100	Pfeffer, getrocknet	10	10	10	10	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
09041200	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09042100	Pfeffer der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09042200	Pfeffer der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09051000	Vanille, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	4	
09052000	Vanille, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	4	
09061100	Zimt und Zimtblüten, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	4	
09061900	Anderer Zimt und andere Zimtblüten, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09062000	Zimt und Zimtblüten, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
09071000	French Marigold ( <i>Tagetes patula</i> ), weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09072000	French Marigold ( <i>Tagetes patula</i> ), gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09081100	Muskatnüsse, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09081200	Muskatnüsse, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09082100	Muskatblüte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09082200	Muskatblüte, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09083100	Amomen und Kardamomen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09083200	Amomen und Kardamomen, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09092100	Korianderfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09092200	Korianderfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
09093100	Kreuzkümmelfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	4	
09093200	Kreuzkümmelfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	4	
09096110	Anisfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09096120	Sternanisfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09096190	Andere Früchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09096210	Anisfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09096220	Sternanisfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	8	
09096290	Andere Früchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09101100	Ingwer, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09101200	Ingwer, gemahlen oder sonst zerkleinert	10	10	10	10	0	
09102000	Safran	10	10	10	10	0	
09103000	Kurkuma	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
09109100	Mischungen von Gewürzen	10	10	10	10	0	
09109900	andere Gewürze	10	10	10	10	8	
10011100	Hartweizen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10011900	Hartweizen, ausgenommen zur Aussaat	10	10	10	10	E	
10019100	Anderer Weizen und Mischungen von Weizen und Roggen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10019900	Andere Mischungen von Weizen und Roggen, ausgenommen zur Aussaat	10	10	10	10	E	
10021000	Roggen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10029000	Roggen, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	0	
10031000	Gerste, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10039010	Braugerste	10	10	10	10	15	
10039080	Andere Gerste, in Form von Körnern	10	10	10	10	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
10039090	Andere Gerste, ausgenommen in Form von Körnern	10	10	10	10	15	
10041000	Hafer, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10049000	Hafer, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	4	
10051000	Mais	0	0	0	0	0	
10059010	Mais, in Form von Körnern, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	8	
10059090	Mais, ausgenommen in Form von Körnern	8	8	8	8	8	
10061010	Rohreis (Paddy-Reis), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10061091	Rohreis (Paddy-Reis), parboiled	10	10	10	10	8	
10061092	Rohreis (Paddy-Reis), nicht parboiled	10	10	10	10	8	
10062010	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled	10	10	10	10	8	
10062020	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), nicht parboiled	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
10063011	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis usw., auch parboiled oder poliert	12	12	12	12	10	
10063019	Anderer halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis usw., parboiled	10	10	10	10	8	
10063021	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis usw., nicht parboiled, poliert	12	12	12	12	10	
10063029	Anderer halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis usw., nicht parboiled	10	10	10	10	8	
10064000	Bruchreis	10	10	10	10	4	
10071000	Körner-Sorghum, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10079000	Körner-Sorghum, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	8	
10081010	Buchweizen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10081090	Buchweizen, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	0	
10082100	Hirse, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10082900	Hirse, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
10083010	Kanariensaat	0	0	0	0	0	
10083090	Kanariensaat, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	8	
10084010	Fonio ( <i>Digitaria spp.</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10084090	Fonio ( <i>Digitaria spp.</i> ), ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	4	
10085010	Quinoa, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10085090	Quinoa, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	4	
10086010	Triticale, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10086090	Triticale, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	4	
10089010	Anderes Getreide, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
10089090	Anderes Getreide, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	4	
11010010	von Weizen	12	12	12	12	E	
11010020	Mehlmischung von Weizen und Roggen	12	12	12	12	10	
11022000	von Mais	10	10	10	10	8	
11029000	Mehl von anderem Getreide	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
11031100	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen	10	10	10	10	E	
11031300	Grobgrieß und Feingrieß, von Mais	10	10	10	10	4	
11031900	Grobgrieß und Feingrieß, von anderem Getreide	10	10	10	10	8	
11032000	Pellets von Getreide	10	10	10	10	8	
11041200	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken, von Hafer	10	10	10	10	0	
11041900	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken, von anderem Getreide	10	10	10	10	4	
11042200	Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten usw., von Hafer	10	10	10	10	0	
11042300	Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten usw., von Mais	10	10	10	10	0	
11042900	Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten usw., von anderem Getreide	10	10	10	10	0	
11043000	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	10	10	10	10	0	
11051000	Mehl, Grieß und Pulver von Kartoffeln	12	12	12	12	10	
11052000	Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	12	12	12	12	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
11061000	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten	10	10	10	10	8	
11062000	Mehl, Grieß und Pulver von Wurzeln und Knollen	10	10	10	10	8	
11063000	Mehl, Grieß und Pulver von Früchten, Schalen von Zitrusfrüchten usw.	10	10	10	10	8	
11071010	Malz, nicht geröstet, ganz oder zerkleinert	14	14	14	14	8	
11071020	Malz, nicht geröstet, gemahlen oder in Form von Mehl	14	14	14	14	15	
11072010	Malz, geröstet, ganz oder zerkleinert	14	14	14	14	E	
11072020	Malz, geröstet, gemahlen oder in Form von Mehl	14	14	14	14	E	
11081100	von Weizen	10	10	10	10	10	
11081200	von Mais	10	10	10	0	8	
11081300	von Kartoffeln	10	10	10	0	10	
11081400	von Maniok	10	10	10	0	8	
11081900	andere Stärke	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
11082000	Inulin	10	10	10	10	8	
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	31	10	10	0	E	
12011000	Sojabohnen, auch geschrotet, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12019000	Sojabohnen, auch geschrotet, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	8	
12023000	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12024100	Erdnüsse, geschält, weder geröstet noch geschrotet	8	8	8	8	4	
12024200	Erdnüsse, geschält, auch geschrotet	10	10	10	10	0	
12030000	Kopra, in Form von Körnern	8	8	8	8	4	
12040010	Leinsamen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12040090	Andere Leinsamen, auch geschrotet	8	8	8	8	4	
12051010	Erucasäurearme Raps- oder Rübensamen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
12051090	Erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	4	
12059010	Andere Raps- oder Rübsensamen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12059090	Andere Raps- oder Rübsensamen, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	4	
12060010	Sonnenblumenkerne, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12060090	Andere Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	8	8	8	8	4	
12071010	Palmnüsse und Palmkerne, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12071090	Andere Palmnüsse und Palmkerne, auch geschrotet	8	8	8	8	4	
12072100	Baumwollsamensamen zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12072900	Baumwollsamensamen, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	0	
12073010	Rizinussamen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12073090	Andere Rizinussamen, auch geschrotet	8	8	8	8	4	
12074010	Sesamsamen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
12074090	Andere Sesamsamen, auch geschrotet	8	8	8	8	4	
12075010	Senfsamen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12075090	Andere Senfsamen, auch geschrotet	8	8	8	8	0	
12076010	Saflorsamen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12076090	Andere Saflorsamen, auch geschrotet	8	8	8	8	0	
12077010	Melonenkerne, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12077090	Melonenkerne, ausgenommen zur Aussaat	8	8	8	8	0	
12079110	Mohnsamen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12079190	Andere Mohnsamen, auch geschrotet	8	8	8	8	4	
12079910	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, zur Aussaat	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
12079990	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	8	8	8	8	0	
12081000	Mehl von Sojabohnen	10	10	10	10	0	
12089000	Mehl von anderen Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl	10	10	10	10	0	
12091000	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12092100	Samen von Luzernen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12092200	Samen von Klee ( <i>Trifolium spp.</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12092300	Samen von Schwingel, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12092400	Samen von Wiesenrispengras ( <i>Poa pratensis L.</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12092500	Samen von Weidelgras ( <i>Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.</i> ), zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12092900	Samen von Futterpflanzen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
12093000	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12099100	Samen von Gartenbauerzeugnissen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12099900	Andere Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	0	0	0	0	0	
12101000	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleiner usw.	8	8	8	8	0	
12102010	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets;	8	8	0	8	0	
12102020	Lupulin	8	8	8	8	4	
12112000	Ginsengwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	8	8	8	8	0	
12113000	Cocablätter, zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin usw.	8	8	8	8	4	
12114000	Mohnstroh, zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin usw.	8	8	8	8	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
12119010	Oregano, frisch oder getrocknet, zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin usw.	8	8	8	8	4	
12119090	Andere Pflanzen und Pflanzenteile, frisch oder getrocknet, zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin usw.	8	8	8	8	4	
12122100	Algen, genießbar	0	6	6	6	4	
12122900	Andere Algen, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet	0	6	6	6	4	
12129100	Zuckerrüben, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, nicht gemahlen	8	8	8	8	4	
12129200	Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, gemahlen	8	8	8	8	0	
12129300	Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet	8	8	8	8	0	
12129400	Zichorienwurzeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet	8	8	8	8	0	
12129910	<i>Stevia rebaudiana</i>	8	8	8	8	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
12129990	Andere pflanzliche Waren der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art	8	8	8	8	0	
12130000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, gemahlen, gepresst usw.	8	8	8	8	0	
12141000	Mehl und Pellets von Luzerne	8	8	8	8	0	
12149000	Steckrüben, Wurzeln zu Futterzwecken und anderes Futter	8	8	8	8	0	
13012000	Gummi arabicum	4	4	4	4	4	
13019010	Schellack	4	4	4	4	0	
13019090	Andere natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine	8	8	8	8	4	
13021110	Auszug von Mohnstroh	8	8	8	8	4	
13021190	Andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Opium	8	8	8	8	0	
13021200	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Süßholzwurzeln	8	8	8	8	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
13021300	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Hopfen	8	8	6	8	4	
13021910	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Papaya ( <i>Carica papaya</i> ), getrocknet	8	8	8	8	0	
13021920	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Samen von Pampelmusen (Grapefruits)	8	8	8	8	0	
13021930	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Ginkgo biloba, getrocknet	2	2	2	2	0	
13021940	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, Valepotriaten (Baldrian-Extrakte)	2	2	2	2	0	
13021950	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Ginseng	2	2	2	2	4	
13021960	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Silymarin	14	14	14	14	4	
13021991	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, Pyrethrum (aus Rotenon enthaltende Pflanzen gewonnen)	2	2	2	2	0	
13021999	Andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	8	8	8	8	8	
13022010	Pektinstoffe	8	8	8	8	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
13022090	Andere Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	8	8	8	8	0	
13023100	Agar-Agar	13.5	10	10	10	4	
13023211	Schleime und Verdickungsstoffe aus dem Endosperm	8	8	8	8	0	
13023219	Andere Schleime und Verdickungsstoffe, aus Johannisbrot	8	8	8	8	4	
13023220	Schleime und Verdickungsstoffe, aus Guarsamen	8	8	8	8	4	
13023910	Schleime und Verdickungsstoffe, aus Carrageen	10	10	10	0	8	
13023990	Schleime und Verdickungsstoffe, aus anderen pflanzlichen Erzeugnissen	8	8	8	8	8	
14011000	Bambus, hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren	6	6	6	6	0	
14012000	Peddig und Stuhlrohr, hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren	6	6	6	6	0	
14019000	Andere Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art	6	6	6	6	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
14042010	Baumwoll-Linters, roh	6	6	6	6	0	
14042090	Andere Baumwoll-Linters	6	6	6	6	0	
14049010	Pflanzliche Materialien für die Herstellung von Besen und Bürsten	6	6	6	6	4	
14049090	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, zum Zwirnen	6	6	6	6	4	
15011000	Schweineschmalz	8	8	8	8	4	
15012000	Anderes Schweinefett	8	8	8	8	4	
15019000	Geflügelfett	8	8	8	8	0	
15021011	Rindertalg, roh	6	6	6	6	4	
15021012	Talg, geschmolzen	6	6	6	6	4	
15021019	Anderer Rindertalg	6	6	6	6	4	
15021090	Anderes Fett von Rindern	6	6	6	6	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
15029000	Fett von Schafen oder Ziegen	6	6	6	6	4	
15030000	Schmalzstearin, Schmalzöl usw., nicht verarbeitet	8	8	8	8	0	
15041011	Leberöle vom Kabeljau, roh	4	4	4	4	0	
15041019	Andere Leberöle vom Kabeljau	4	4	4	4	0	
15041090	Andere Leberöle von anderen Fischen sowie deren Fraktionen	10	10	10	10	0	
15042000	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen	10	10	10	10	4	
15043000	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren	10	10	10	10	4	
15050010	Lanolin	8	8	8	8	8	
15050090	Andere aus Lanolin stammende Fettstoffe, einschließlich Wollfett	6	6	6	6	4	
15060000	Andere tierische Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	6	6	6	6	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
15071000	Sojaöl, roh, auch entschleimt	10	10	10	10	8	
15079011	Sojaöl, raffiniert, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen ≤ 5 l	12	12	12	25	10	
15079019	Sojaöl, raffiniert, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen > 5 l	12	12	12	25	10	
15079090	Anderes Sojaöl	10	10	10	10	0	
15081000	Erdnussöl, roh	10	10	10	10	8	
15089000	Anderes Erdnussöl	12	12	12	12	10	
15091000	Olivenöl, nicht behandelt	31.5	10	10	10	15	
15099010	Olivenöl, raffiniert	31.5	10	10	10	15	
15099090	Anderes Olivenöl	31.5	10	10	10	15	
15100000	Anderes Olivenöl und Mischungen von Olivenöl	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
15111000	Palmöl, roh	10	10	10	10	8	
15119000	Anderes Palmöl	10	10	10	10	8	
15121110	Sonnenblumenöl, roh	10	10	10	10	8	
15121120	Safloröl, roh	10	10	10	10	0	
15121911	Sojaöl, raffiniert, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen $\leq 5$ l	12	12	12	21	10	
15121919	Anderes Sonnenblumenöl	12	12	12	21	10	
15121920	Anderes Safloröl	10	10	10	10	0	
15122100	Baumwollsamensöl, roh, auch Gossypol enthaltend	10	10	10	10	4	
15122910	Baumwollsamensöl, raffiniert	10	10	10	10	8	
15122990	Anderes Baumwollsamensöl	10	10	10	10	0	
15131100	Kokosöl (Kopraöl), roh	10	10	10	10	8	
15131900	Anderes Kokosöl (Kopraöl)	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
15132110	Palmkernöl, roh	2	10	10	0	4	
15132120	Babassuöl, roh	10	10	10	10	0	
15132910	Anderes Palmkernöl	2	10	10	10	8	
15132920	Anderes Babassuöl	10	10	10	10	0	
15141100	Raps- und Rübsenöl, erucasäurearm, roh	10	10	10	10	8	
15141910	Raps- und Rübsenöl, erucasäurearm, raffiniert	10	10	10	10	8	
15141990	Anderes Raps- und Rübsenöl, mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT	10	10	10	10	8	
15149100	Anderes Raps- und Rübsenöl, erucasäurearm, roh	10	10	10	10	4	
15149910	Anderes Raps- und Rübsenöl, erucasäurearm, raffiniert	10	10	10	10	8	
15149990	Anderes Raps- und Rübsenöl	10	10	10	10	8	
15151100	Leinsamenöl, roh	10	10	10	10	0	
15151900	Anderes Leinöl	10	10	10	10	4	
15152100	Maisöl, roh	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
15152910	Maisöl, raffiniert, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen ≤ 5 l	10	10	10	25	10	
15152990	Anderes Maisöl	10	10	10	25	0	
15153000	Rizinusöl	10	30	10	10	E	
15155000	Sesamöl	10	10	10	10	4	
15159010	Jojobaöl und seine Fraktionen	10	10	10	10	4	
15159021	Tungöl, roh, nicht chemisch modifiziert	10	10	10	10	0	
15159022	Tungöl, raffiniert, nicht chemisch modifiziert	10	10	10	10	0	
15159090	Andere pflanzliche Fette und Öle, fest, auch raffiniert	10	10	10	10	4	
15161000	Tierische Fette und Öle, hydriert, umgeestert usw.	10	10	10	10	8	
15162000	Pflanzliche Fette und Öle, hydriert, umgeestert usw.	35	20	10	10	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
15171000	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	12	12	12	12	4	
15179010	Mischungen von raffinierten Ölen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen ≤ 5 l	12	12	12	25	10	
15179090	Andere genießbare Mischungen und Zubereitungen von Fetten und Ölen usw.	35	12	12	25	10	
15180010	Pflanzenöl, epoxidiert	10	10	10	10	8	
15180090	Andere tierische und pflanzliche Fette und Öle, gekocht, oxidiert usw.	10	10	10	10	8	
15200010	Glycerin, roh	8	8	8	8	8	
15200020	Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	10	10	10	10	8	
15211000	Pflanzenwachse	10	10	10	10	8	
15219011	Bienenwachs, roh	10	10	10	10	4	
15219019	Andere Bienenwachse, roh	10	10	10	10	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
15219090	Pflanzenwachse, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	10	10	10	10	0	
15220000	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen usw.	10	10	10	10	0	
16010000	Würste, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut und Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	16	16	16	16	10	
16021000	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut	16	16	16	16	10	
16022000	Genießbare Zubereitungen, aus Lebern aller Tierarten, haltbar gemacht	16	16	16	16	10	
16023100	Genießbare Zubereitungen, von Truthühnern, haltbar gemacht	16	16	16	16	10	
16023210	Genießbare Zubereitungen, von Hühnern, haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen > 57 GHT, nicht gegart	16	16	16	16	10	
16023220	Genießbare Zubereitungen, von Hühnern, haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen > 57 GHT, gegart	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
16023230	Genießbare Zubereitungen, von Hühnern, haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	16	16	16	16	10	
16023290	Andere genießbare Zubereitungen, von Hühnern, haltbar gemacht	16	16	16	16	10	
16023900	Genießbare Zubereitungen, von anderem Geflügel, haltbar gemacht	16	16	16	16	10	
16024100	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16024200	Schultern und Teile davon, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	10	
16024900	Anders genießbare Zubereitungen, einschließlich Mischungen, von Hausschweinen	16	16	16	16	10	
16025000	Genießbare Zubereitungen, von Rindern, haltbar gemacht	16	16	16	16	0	
16029000	Genießbare Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, haltbar gemacht	16	16	16	16	0	
16030000	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Kriebstieren usw.	16	16	16	16	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
16041100	Lachs, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	15	
16041200	Hering, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	15	
16041310	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	32	16	16	15	
16041390	Sardinellen und Sprotten, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	E	
16041410	Thunfisch, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	15	
16041420	Echter Bonito, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	E	
16041430	Pelamide, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
16041500	Makrelen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	E	
16041600	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	15	
16041700	Aale, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16041900	Andere Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	16	16	16	16	E	
16042010	Thunfisch, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16042020	Echter Bonito und Pelamide, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	E	
16042030	Sardinen, Sardellen usw., in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16042090	Andere Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16043100	Kaviar	16	16	16	16	15	
16043200	Kaviarersatz	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
16051000	Krabben, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16052100	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht in luftdichten Behältnissen	16	16	16	16	E	
16052900	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht in luftdichten Behältnissen	16	16	16	16	E	
16053000	Hummer, zubereitet oder haltbar gemacht,	16	16	16	16	15	
16054000	Andere Krebstiere, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	E	
16055100	Austern, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	E	
16055200	Jakobsmuscheln und andere Meeresfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	E	
16055300	Miesmuscheln, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	E	
16055400	Tintenfische und Kalmare, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16055500	Kraken, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
16055600	Venusmuscheln und Herzmuscheln, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16055700	Seeohren, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16055800	Schnecken, andere als Meeresschnecken, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16055900	Andere Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	E	
16056100	Seegurken, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16056200	Seeigel, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16056300	Quallen, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
16056900	Andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	16	16	16	16	15	
17011200	Rübenzucker, roh	20	16	30	5	10	
17011300	Rohrzucker im Sinne der Anmerkung 2 zu Position 1701	20	16	30	5	10	
17011400	anderer Rohrzucker	20	16	30	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
17019100	Anderer Rohrzucker oder Rübenzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	20	16	30	35	10	
17019900	Anderer Rohrzucker oder Rübenzucker und andere chemisch reine Saccharose, fest	20	16	30	35	E	
17021100	Lactose und Lactosesirup, mit einem Gehalt an Lactose $\geq$ 99 GHT usw.	16	16	12	16	4	
17021900	Anderer Lactose und anderer Lactosesirup	16	16	16	16	4	
17022000	Ahornzucker und Ahornsirup	16	16	16	16	0	
17023011	Chemisch reine Glucose	16	16	16	16	10	
17023019	Anderer Fructose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT	16	16	16	16	10	
17023020	Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT	16	16	16	16	10	
17024010	Glucose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	16	16	12	16	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
17024020	Glucosesirup ,mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	16	16	16	16	10	
17025000	chemisch reine Fructose	16	16	16	16	10	
17026010	Fructose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT	16	16	16	16	10	
17026020	Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT	16	16	16	16	10	
17029000	Anderer Zucker, Zuckersirup, Honigersatz usw.	16	16	16	16	10	
17031000	Rohrzuckermelasse	16	16	16	16	0	
17039000	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	16	16	16	16	4	
17041000	Kaugummi, ohne Kakaogehalt, auch mit Zucker überzogen	20	20	20	20	15	
17049010	Weißer Schokolade, ohne Kakaogehalt	20	20	20	20	CH2	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
17049020	Schokolade, Weichkaramellen, Hartkaramellen, Komprimierte, ohne Kakaogehalt	20	20	20	20	15	
17049090	Andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	20	20	20	20	15	
18010000	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	10	10	10	10	0	
18020000	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	10	10	10	10	0	
18031000	Kakaomasse, nicht entfettet	12	12	12	0	15	
18032000	Kakaomasse, ganz oder teilweise entfettet	12	12	12	0	10	
18040000	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	12	12	12	0	15	
18050000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14	14	11	14	15	
18061000	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	18	18	18	18	CH2	
18062000	Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht > 2 kg usw.	18	18	18	18	CH1	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
18063110	Schokolade, gefüllt, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	20	20	20	20	CH2	
18063120	Andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln usw., gefüllt	20	20	20	20	CH2	
18063210	Schokolade, nicht gefüllt, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	20	20	20	20	CH2	
18063220	Andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln usw., nicht gefüllt	20	20	20	20	CH2	
18069000	Andere Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	20	20	2	20	CH1	
19011010	Lebensmittelzubereitungen aus modifizierter Milch zur Ernährung von Kindern	16	16	2	16	TRQ-3	
19011020	Lebensmittelzubereitungen aus Milchlmehl zur Ernährung von Kindern	18	18	18	18	TRQ-3	
19011030	Zubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß oder Stärke zur Ernährung von Kindern	18	18	18	18	10	
19011090	Andere Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern	18	18	18	18	TRQ-3	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
19012000	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	14	14	14	14	15	
19019010	Malzextrakt	14	14	14	14	0	
19019020	Rahm auf der Grundlage gekochter Milch, mit Zuckerzusatz	16	16	16	16	0	
19019090	Andere Lebensmittelzubereitungen aus Mehl usw., mit einem Gehalt an Kakao < 40 %	16	16	16	16	10	
19021100	Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt, Eier enthaltend	16	16	16	16	E	
19021900	Andere Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt usw.	16	16	16	16	E	
19022000	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	16	16	16	16	E	
19023000	andere Teigwaren	16	16	16	16	E	
19024000	Couscous	16	16	16	16	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
19030000	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken usw.	16	16	16	16	0	
19041000	Getreideerzeugnisse, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt	16	16	2	16	15	
19042000	Lebensmittelzubereitungen aus Getreideflocken oder aus Mischungen von Getreideflocken	16	16	16	16	15	
19043000	Bulgur-Weizen	16	16	16	16	10	
19049000	Anderes Getreide, in Form von Körnern, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	16	16	16	16	15	
19051000	Knäckebrötchen	18	18	18	18	10	
19052010	Panettone	18	18	18	18	E	
19052090	Anderer Leb- und Honigkuchen, ausgenommen Panettone	18	18	18	18	E	
19053100	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	18	18	18	18	10	
19053200	Waffeln	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
19054000	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	18	18	18	18	15	
19059010	Geschnittenes Brot	18	18	18	18	15	
19059020	Kekse	18	18	18	18	15	
19059090	Andere Backwaren, auch kakaohaltig	18	18	18	18	15	
20011000	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20019000	Andere pflanzliche Erzeugnisse usw., mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20021000	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	14	14	14	14	T1	
20029010	Tomatensaft	14	14	14	14	10	
20029090	Andere Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
20031000	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht	35	35	14	14	10	
20039000	Pilze, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	8	
20041000	Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	14	14	14	14	8	
20049000	Andere pflanzliche Erzeugnisse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	14	14	14	14	10	
20051000	Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, homogenisiert	14	14	14	14	10	
20052000	Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	14	14	12	14	10	
20054000	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	14	14	14	14	E	
20055100	Bohnen, ausgelöst, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
20055900	Andere Bohnen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	14	14	14	14	E	
20056000	Spargel, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	14	14	14	14	10	
20057000	Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht usw.	14	14	14	14	E	
20058000	Zuckermais, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	14	14	14	14	E	
20059100	Bambussprossen, nicht gefroren, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht	14	14	14	14	0	
20059900	Andere pflanzliche Erzeugnisse, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	14	14	14	14	10	
20060000	Gemüse, Früchte, Fruchtschalen usw., mit Zucker haltbar gemacht	14	14	14	14	4	
20071000	Homogenisierte Zubereitungen von Früchten, durch Kochen hergestellt, zur Ernährung von Kindern	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
20079100	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten	14	14	14	14	10	
20079910	Konfitüren und Marmeladen, von anderen Früchten	14	14	14	14	10	
20079990	Konfitüren, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von anderen Früchten	14	14	14	14	10	
20081100	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20081900	Andere Schalenfrüchte und andere Samen, zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20082010	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht in Zuckerwasser usw.	35	14	14	14	10	
20082090	Ananas, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20083000	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	0	
20084010	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht in Zuckerwasser, einschließlich Sirup	14	14	14	14	10	
20084090	Birnen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
20085000	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20086010	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht in Zuckerwasser, einschließlich Sirup	14	14	14	14	10	
20086090	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20087010	Pfirsiche, zubereitet oder haltbar gemacht in Zuckerwasser, einschließlich Sirup	35	55	14	35	10	
20087020	Pfirsiche, in Wasser zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Brixwert $\geq 20$	35	35	14	35	10	
20087090	Pfirsiche, n anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	35	35	14	35	10	
20088000	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20089100	Palmherzen, zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	0	
20089300	Rote Johannisbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	8	
20089710	Mischungen von Früchten, zubereitet in Zuckerwasser	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
20089790	Mischungen von zubereiteten Früchten, in anderer Weise haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20089900	Früchte und andere Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	14	14	14	14	10	
20091100	Orangensaft, nicht gegoren, gefroren	14	14	14	14	0	
20091200	Orangensaft, nicht gefroren, mit einem Brixwert $\leq 20$	14	14	14	14	4	
20091900	Anderer Orangensaft, nicht gegoren	14	14	14	14	0	
20092100	Saft aus Grapefruits, mit einem Brixwert $\leq 20$	14	14	14	14	0	
20092900	Anderer Saft aus Grapefruits	14	14	14	14	0	
20093100	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, mit einem Brixwert $\leq 20$	14	14	14	14	4	
20093900	Anderer Saft aus anderen Zitrusfrüchten	14	14	14	14	0	
20094100	Ananassaft, mit einem Brixwert $\leq 20$	14	14	14	14	0	
20094900	Anderer Ananassaft	14	14	14	14	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
20095000	Tomatensaft, nicht gegoren	14	14	14	14	8	
20096100	Traubensaft, mit einem Brixwert $\leq 30$	14	14	14	14	E	
20096900	Anderer Traubensaft	14	14	14	14	E	
20097100	Apfelsaft, mit einem Brixwert $\leq 20$	14	14	14	14	4	
20097900	Anderer Apfelsaft	14	14	0	14	4	
20098100	Saft aus Preiselbeeren	14	14	14	14	4	
20098910	Pfirsichsaft, mit einem Brixwert $\geq 60$	14	14	14	14	0	
20098990	Anderer Fruchtsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Zucker	14	14	14	14	0	
20099000	Mischungen von Säften, nicht gegoren	14	14	14	14	10	
21011110	Kaffee, löslich, auch entkoffeiniert	16	16	16	16	8	
21011190	Andere Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
21011200	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	16	16	16	16	8	
21012010	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee	16	16	16	16	15	
21012020	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Mate	16	16	16	16	4	
21013000	Geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel usw.	14	14	14	14	0	
21021010	Hefe ( <i>Saccharomyces boulardii</i> ), lebend	2	2	2	2	4	
21021090	Andere Hefen, lebend	14	14	14	14	10	
21022000	Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	14	14	14	14	15	
21023000	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	14	14	14	14	10	
21031010	Sojasoße, zubereitet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq 1$ kg	18	18	18	18	8	
21031090	Andere Sojasoße, zubereitet	16	16	16	16	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
21032010	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, zubereitet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq$ 1 kg	18	18	18	18	10	
21032090	Anderer Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, zubereitet	16	16	16	16	10	
21033010	Senfmehl	16	16	16	16	4	
21033021	Senf, zubereitet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq$ 1 kg	18	18	18	18	10	
21033029	Anderer Senf, zubereitet	16	16	16	16	10	
21039011	Mayonnaise, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq$ 1 kg	18	18	18	18	10	
21039019	Andere Mayonnaise	16	16	16	16	10	
21039021	Zubereitete Würzsoßen und zusammengesetzte Würzmittel, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq$ 1 kg	18	18	18	18	10	
21039029	Andere zubereitete Würzsoßen und zusammengesetzte Würzmittel	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
21039091	Andere Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq 1$ kg	18	18	18	18	10	
21039099	Andere Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen	16	16	16	16	10	
21041011	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq 1$ kg	18	18	18	18	10	
21041019	Andere Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen	16	16	16	16	0	
21041021	Suppen und Brühen, zubereitet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq 1$ kg	18	18	18	18	E	
21041029	Andere Suppen und Brühen, zubereitet	16	16	16	16	0	
21042000	zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	16	16	16	16	8	
21050010	Speiseeis, auch kakaohaltig, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq 2$ kg	18	18	18	18	10	
21050090	Anderes Speiseeis, auch kakaohaltig	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
21061000	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	14	14	14	14	8	
21069010	Andere Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	22	14	14	0	E	
21069021	Pulver zum Herstellen von Pudding, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts $\leq 1$ kg	18	18	18	18	E	
21069029	Pulver zum Herstellen von Creme, Speiseeis, Gelee usw.	16	16	16	16	10	
21069030	Nahrungsergänzungsmittel	16	16	16	16	10	
21069040	Mischungen auf der Grundlage von Natriumascorbat oder Glucose für Zubereitungen	14	14	14	14	10	
21069050	Kaugummi, ohne Zusatz von Zucker	16	16	16	16	10	
21069060	Karamellen, Süßwaren, Komprimat und ähnliche Erzeugnisse, ohne Zusatz von Zucker	16	16	16	16	10	
21069090	Andere Lebensmittelzubereitungen	16	16	16	16	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
22011000	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder Aromastoffen usw.	20	20	20	20	4	
22019000	Anderes Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder Aromastoffen usw.; Eis und Schnee	20	20	20	20	8	
22021000	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker oder Aromastoffen usw.	20	20	20	20	8	
22029000	Nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Wasser und Frucht- und Gemüsesäfte	35	20	20	20	10	
22030000	Bier aus Malz	20	20	20	20	10	
22041010	Wein aus frischen Weintrauben, Schaumwein „Champagner“	35	20	18	20	8	
22041090	Anderer Schaumweine, ausgenommen Champagner	20	20	20	20	SW/12	
22042100	Anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, in Behältnissen mit einem Inhalt $\leq 2$ l	20	27	19	20	8	
22042911	Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	20	20	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
22042919	Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	20	20	20	20	E	
22042920	Traubenmost	20	20	20	20	E	
22043000	anderer Traubenmost	20	20	20	20	E	
22051000	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt $\leq 2$ l	20	20	20	20	10	
22059000	Anderer Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert	20	20	20	20	10	
22060010	Apfelwein	20	20	20	20	10	
22060090	Anderer gegorene Getränke und Mischungen gegorener Getränke	20	20	20	20	E	
22071010	Ethylalkohol, vergällt, mit einem Wassergehalt $\leq 1$ %	20	0	20	20	10	
22071090	Anderer Ethylalkohol, vergällt	20	20	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
22072011	Ethylalkohol mit einem Wassergehalt ≤ 1 % vol	20	0	20	20	8	
22072019	Anderer Ethylalkohol, unvergällt	20	20	20	20	8	
22072020	Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	20	20	20	20	8	
22082000	Branntwein aus Wein oder Traubentrester	20	20	20	20	4	
22083010	Whisky mit einem Alkoholgehalt > 50 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt ≥ 50 l	6	12	12	0	0	
22083020	Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt ≤ 2 l	35	20	18	20	4	
22083090	Andere Whiskys	20	20	20	20	15	
22084000	Rum und Taffia	20	20	20	20	4	
22085000	Gin und Genever	20	20	20	20	4	
22086000	Wodka	20	20	18	20	4	
22087000	Likör	20	20	18	20	4	
22089000	Andere alkoholische Getränke	20	20	20	20	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
22090000	Speiseessig, genießbar	20	20	20	20	10	
23011010	Mehl und Pellets von Fleisch, ungenießbar	6	6	6	6	0	
23011090	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen und Grieben/Grammeln, ungenießbar	6	6	6	6	0	
23012010	Mehl und Pellets von Fischen, ungenießbar	6	6	6	6	8	
23012090	Mehl und Pellets von Krebstieren, ungenießbar	6	6	6	6	8	
23021000	Kleie und andere Rückstände, von Mais	6	6	6	6	4	
23023010	Kleie und andere Rückstände, von Weizen	6	6	6	6	4	
23023090	Kleie und andere Rückstände, von Weizen	6	6	6	6	0	
23024000	Kleie und andere Rückstände, von anderem Getreide	6	6	6	6	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
23025000	Kleie und andere Rückstände, von Hülsenfrüchten	6	6	6	6	4	
23031000	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	6	6	6	6	0	
23032000	Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	6	6	6	6	4	
23033000	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	6	6	6	6	0	
23040010	Mehl und Pellets aus der Gewinnung von Sojaöl	6	6	6	0	0	
23040090	Feste Abfälle aus Sojabohnen	6	6	6	6	0	
23050000	Ölkuchen und andere feste Rückstände, aus Erdnüssen	6	6	6	6	4	
23061000	Ölkuchen und andere feste Rückstände, aus Baumwollsamensamen	6	6	6	6	0	
23062000	Ölkuchen und andere feste Rückstände, aus Leinsamen	6	6	6	6	0	
23063010	Ölkuchen, Mehl und Pellets, aus Sonnenblumenkernen	6	6	6	6	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
23063090	Andere feste Rückstände, aus Sonnenblumenkernen	6	6	6	6	4	
23064100	Ölkuchen und andere feste Rückstände, aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	6	6	6	6	4	
23064900	Anderer Ölkuchen, aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	6	6	6	6	4	
23065000	Ölkuchen und andere feste Rückstände, aus Kokosnüssen (Kopra)	6	6	6	6	0	
23066000	Ölkuchen und andere feste Rückstände, aus Palmnüssen oder Palmkernen	6	6	6	6	0	
23069010	Ölkuchen, Rückstände usw., aus Weizenkeimen	6	6	6	0	0	
23069090	Ölkuchen, Rückstände usw., aus der Gewinnung anderer pflanzlicher Öle	6	6	6	6	0	
23070000	Weintrub/Weingeläger und Weinstein, roh	6	6	6	6	0	
23080000	Pflanzliche Stoffe und andere pflanzliche Abfälle	6	6	6	6	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
23091000	Hunde- und Katzenfutter	14	14	14	14	10	
23099010	Zubereitungen, von der zur Fütterung verwendeten Art	8	8	2	8	8	
23099020	Zubereitungen auf der Grundlage von iodiertem Salz usw, von der zur Fütterung verwendeten Art	8	8	8	8	8	
23099030	Kekse, von der zur Fütterung verwendeten Art	14	14	14	14	0	
23099040	Zubereitungen, Diclazuril enthaltend, von der zur Fütterung verwendeten Art	2	2	2	2	0	
23099050	Zubereitungen mit Ractopaminhydrochlorid $\geq 2$ %	2	2	2	2	0	
23099060	Zubereitungen, Xylanase und Betagluconase enthaltend, mit Weizenmehl als Trägerstoff	2	2	2	2	0	
23099090	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	20	8	6	8	10	
24011010	Tabak, unverarbeitet, nicht entrippt, Blätter nicht getrocknet und nicht fermentiert	14	14	14	14	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
24011020	Deckertabak, unverarbeitet, nicht entrippt, Tabakblätter usw.	14	14	14	14	0	
24011030	Tabak, unverarbeitet, nicht entrippt, in Blättern usw., „Virginia“ Tabak	14	14	11	0	0	
24011040	Tabak, unverarbeitet, nicht entrippt, in Blättern usw., türkischer Tabak	10	10	10	0	0	
24011090	Anderer Tabak, unverarbeitet, nicht entrippt	35	14	14	0	8	
24012010	Tabak, unverarbeitet, teilweise oder ganz entrippt, in Blättern, nicht getrocknet und nicht fermentiert	14	14	14	14	0	
24012020	Deckertabak, unverarbeitet, teilweise oder ganz entrippt, in Blättern, getrocknet und fermentiert, „Capeiro“ Tabak	14	14	14	14	0	
24012030	Tabak, unverarbeitet, teilweise oder ganz entrippt, in Blättern, heißluftgetrocknet, „Virginia“ Tabak	14	14	0	0	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
24012040	Tabak, unverarbeitet, teilweise oder ganz entrippt, in Blättern, „Dr. Burley“ Tabak	14	14	11	0	0	
24012090	Anderer Tabak, unverarbeitet, teilweise oder ganz entrippt	14	14	14	14	8	
24013000	Tabakabfälle	14	14	14	14	4	
24021000	Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	20	20	20	20	10	
24022000	Zigaretten, Tabak enthaltend	20	20	20	20	10	
24029000	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabakersatzstoffen	20	20	20	20	10	
24031100	Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	20	20	20	20	10	
24031900	Anderer Rauchtobak	20	20	20	20	10	
24039100	Verarbeiteter Tabak, „homogenisiert“ oder „rekonstituiert“	14	14	14	14	10	
24039910	Kautabak und Schnupftabak	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
24039990	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe	18	18	18	18	10	
25010011	Meersalz	4	4	4	4	8	
25010019	Andere Salzarten, lose, ohne Aggregate	4	4	4	4	8	
25010020	Speisesalz	4	4	4	4	8	
25010090	Andere Salzarten, reines Natriumchlorid und Meerwasser	4	4	4	4	4	
25020000	Schwefelkies, nicht geröstet	4	4	4	4	8	
25030010	Schwefel, lose, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	0	0	0	0	0	
25030090	Andere Formen von Schwefel, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	0	0	0	0	0	
25041000	Natürlicher Grafit, in Pulverform oder in Flocken	4	4	4	4	8	
25049000	Andere Formen von natürlichem Grafit	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
25051000	kieselsaure Sande und Quarzsande	4	4	4	4	4	
25059000	Anderer natürliche Sande, auch gefärbt	4	4	4	4	8	
25061000	Quarz	4	4	4	4	8	
25062000	Quarzite, roh oder grob behauen	4	4	4	4	8	
25070010	Kaolin	4	4	4	4	4	
25070090	Anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt	4	4	4	4	8	
25081000	Bentonit	4	4	4	4	4	
25083000	Feuerfester Ton und Lehm	4	4	4	4	8	
25084010	Ton und Lehm aus Kunststoff, mit einem Gehalt an Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> < 1,5 GHT und einem Kalzinationsverlust von 12 GHT	4	4	4	4	8	
25084090	anderer Ton und Lehm	4	4	4	4	4	
25085000	Andalusit, Cyanit und Sillimanit	4	4	4	4	8	
25086000	Mullit	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
25087000	Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	4	4	4	4	8	
25090000	Kreide	4	4	4	4	4	
25101010	Natürliche Calciumphosphate, nicht gemahlen	0	0	0	0	0	
25101090	Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate, nicht gemahlen	0	0	0	0	0	
25102010	Natürliche Calciumphosphate, gemahlen	0	0	0	0	0	
25102090	Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate, gemahlen	0	0	0	0	0	
25111000	natürliches Bariumsulfat (Baryt)	4	4	4	4	4	
25112000	natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	4	4	4	4	8	
25120000	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle und andere kieselsäurehaltige Erden, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	4	4	4	4	8	
25131000	Bimsstein; Schmirgel und natürlicher Granat	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
25132000	Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	4	4	4	4	8	
25140000	Tonschiefer, auch grob behauen oder lediglich zerteilt, in Blöcken oder Platten	4	4	4	4	8	
25151100	Marmor und Travertin, roh oder grob behauen	4	4	4	4	8	
25151210	Lediglich zerteilt, in Blöcken oder Platten	6	6	6	6	8	
25151220	Travertin, zerteilt, in Blöcken oder Platten	6	6	6	6	4	
25152000	Granit-Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein usw.	4	4	4	4	8	
25161100	Granit, roh oder grob behauen	4	4	4	4	8	
25161200	Granit, zerteilt, in Blöcken oder Platten	6	6	6	6	8	
25162000	Sandstein, zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
25169000	andere Werksteine	4	4	4	4	8	
25171000	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau verwendeten Art usw.	4	4	4	4	8	
25172000	Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen usw.	4	4	4	4	8	
25173000	Teermakadam	4	4	4	4	8	
25174100	Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Marmor	4	4	4	4	4	
25174900	Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt, ausgenommen Marmor	4	4	4	4	8	
25181000	Dolomit, weder gebrannt noch gesintert, roh	4	4	4	4	8	
25182000	Dolomit, gebrannt oder gesintert	4	4	4	4	8	
25183000	Dolomitstampfmasse	4	4	4	4	8	
25191000	natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	4	4	4	4	8	
25199010	Geschmolzene Magnesia	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
25199090	Geschmolzene Magnesia und andere Magnesiumoxide	4	4	4	4	4	
25201011	Gipsstein	4	20	4	4	8	
25201019	Andere Formen von Gipsstein	4	4	4	4	8	
25201020	Anhydrit	4	4	4	4	8	
25202010	Gemahlener Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art	4	4	4	4	4	
25202090	Andere Formen von Gips	4	4	4	4	8	
25210000	Kalkstein von der zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	4	4	4	4	8	
25221000	Luftkalk, ungelöscht	4	4	4	4	4	
25222000	Luftkalk, gelöscht	4	4	4	4	4	
25223000	hydraulischer Kalk	4	4	4	4	8	
25231000	Zementklinker	4	4	4	4	8	
25232100	Portlandzement, weiß	4	4	4	4	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
25232910	Portlandzement, gewöhnlich	4	4	4	4	8	
25232990	Andere Arten von Portlandzement	4	4	4	4	8	
25233000	Tonerdezement	4	4	4	4	4	
25239000	anderer Zement	4	4	4	4	8	
25241000	Krokydolith (Asbest), auch gefärbt	4	4	4	4	8	
25249000	Asbest, ausgenommen Krokydolith	4	4	4	4	8	
25251000	Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	4	4	4	4	8	
25252000	Glimmerpulver	4	4	4	4	8	
25253000	Glimmerabfall	4	4	4	4	8	
25261000	Natürlicher Speckstein und Talk, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	4	4	4	4	4	
25262000	Natürlicher Speckstein und Talk, gemahlen oder sonst zerkleinert	4	4	4	4	4	
25280000	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	4	4	4	4	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
25291000	Feldspat	4	4	4	4	8	
25292100	Flussspat mit einem Gehalt an Calciumfluorid $\leq$ 97 GHT	4	4	4	4	8	
25292200	Flussspat mit einem Gehalt an Calciumfluorid $>$ 97 GHT	4	4	4	4	8	
25293000	Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	4	4	4	4	4	
25301010	Perlit, ungebläht	4	4	4	4	8	
25301090	Vermiculit und Chlorite, ungebläht	4	4	4	4	8	
25302000	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	4	4	4	4	4	
25309010	Spodumen	4	4	4	4	8	
25309020	Mikronisierter Zirkoniansand, geeignet zur Herstellung von Keramikglasuren, ausgenommen Spodumen	4	4	4	4	4	
25309030	Mineralien von Seltenerdmetallen	4	4	4	4	8	
25309040	Farberden	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
25309090	Andere mineralische Stoffe	4	4	4	4	4	
26011100	Eisenerze, nicht agglomeriert, und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26011200	Eisenerze, agglomeriert, und ihre Konzentrate	2	2	2	2	4	
26012000	Schwefelkiesabbrände (grauer Pyrit)	2	2	2	2	10	
26020010	Manganerze, agglomeriert, und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26020090	Andere Manganerze	2	2	2	2	8	
26030010	Sulfide der Kupfererze	2	2	2	2	4	
26030090	Andere Erze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26040000	Nickelerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	4	
26050000	Cobalterze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26060011	Bauxit, nicht gebrannt (Aluminiumerze)	2	2	2	2	4	
26060012	Bauxit, gebrannt (Aluminiumerze)	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
26060090	Andere Aluminiumerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	4	
26070000	Bleierze und ihre Konzentrate	4	4	4	4	8	
26080010	Sulfide der Zinkerze	2	2	2	2	4	
26080090	Andere Zinkerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26090000	Zinnerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	4	
26100010	Chromit (Chromerze)	2	2	2	2	4	
26100090	Andere Chromerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26110000	Wolframerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	4	
26121000	Uranerze und ihre Konzentrate	4	4	4	4	8	
26122000	Thoriumerze und ihre Konzentrate	4	4	4	4	8	
26131010	Molybdän, geröstet (Molybdänerze)	2	2	2	2	4	
26131090	Andere Molybdänerze, geröstet, und ihre Konzentrate	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
26139010	Molybdänit, nicht geröstet (Molybdänerze)	2	2	2	2	8	
26139090	Andere Molybdäniterze, nicht geröstet, und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26140010	Ilmenit (Titanerze)	2	2	2	2	8	
26140090	Andere Titanerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	4	
26151010	Zirkonium (Zirkonerze)	2	2	2	2	8	
26151020	Zirkon (Zirkonerze)	2	2	2	2	8	
26151090	Andere Zirkonerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26159000	Niobiumerze oder Vanadiumerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26161000	Silbererze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26169000	Andere Edelmetallerze und ihre Konzentrate	4	4	4	4	8	
26171000	Antimonerze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
26179000	Andere Erze und ihre Konzentrate	2	2	2	2	8	
26180000	Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung	4	4	4	4	8	
26190000	Andere Schlacken und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	4	4	4	4	8	
26201100	Galvanisationsmatte (Hartzink), überwiegend Zink enthaltend	4	4	4	4	8	
26201900	Andere Aschen und Rückstände, Zink enthaltend	4	4	4	4	8	
26202100	Schlämme von bleihaltigem Benzin usw.	4	4	4	4	8	
26202900	Andere Aschen und Rückstände, überwiegend Blei enthaltend	4	4	4	4	8	
26203000	Aschen und Rückstände, überwiegend Kupfer enthaltend	4	4	4	4	8	
26204000	Aschen und Rückstände, überwiegend Aluminium enthaltend	4	4	4	4	8	
26206000	Aschen und Rückstände, Arsen, Quecksilber usw. enthaltend	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
26209100	Aschen und Rückstände, Antimon, Beryllium usw. enthaltend	4	4	4	4	8	
26209910	Aschen und Rückstände, überwiegend Titan enthaltend	2	2	2	2	8	
26209990	Aschen und Rückstände, überwiegend andere Metalle enthaltend	4	4	4	4	8	
26211000	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	4	4	4	4	8	
26219010	Aschen pflanzlichen Ursprungs	4	4	4	4	8	
26219090	Andere Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen, ausgenommen Aschen pflanzlichen Ursprungs	4	4	4	4	8	
27011100	Anthrazitkohle, nicht agglomeriert	0	0	0	0	0	
27011200	Bitumenhaltige Steinkohle, nicht agglomeriert	0	0	0	0	0	
27011900	Andere Kohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0	0	0	0	0	
27012000	Steinkohlenbriketts usw., agglomeriert	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
27021000	Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0	0	0	0	0	
27022000	Braunkohle, agglomeriert	0	0	0	0	0	
27030000	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	0	0	0	0	0	
27040010	Koks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf	0	0	0	0	0	
27040090	Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf; Retortenkohle	0	0	0	0	0	
27050000	Steinkohlengas, Wassergas usw., ausgenommen Erdgas und gasförmige Kohlenwasserstoffe	0	0	0	0	0	
27060000	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf usw.	0	0	0	0	0	
27071000	Benzole (Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers)	0	0	0	0	0	
27072000	Toluole (Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers)	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
27073000	Xylole (Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers)	0	0	0	0	0	
27074000	Naphthalin (Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers)	0	0	0	0	0	
27075000	Andere Mischungen von aromatischen Kohlenwasserstoffen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste $\geq 65$ RHT übergehen	0	0	0	0	0	
27079100	Kreosotöle	0	0	0	0	0	
27079910	Kresole	0	0	0	0	0	
27079990	Andere Öle und Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers	0	0	0	0	0	
27081000	Pech aus Mineralteer	0	0	0	0	0	
27082000	Pechkoks aus Mineralteer	0	0	0	0	0	
27090010	Erdöl, roh	0	0	0	0	0	
27090090	Öle aus bituminösen Mineralien, roh	0	0	0	0	0	
27101210	Handelsübliches Hexan	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
27101221	Diisobutylene	0	0	0	0	0	
27101229	Andere Mischungen von Alkyliden	0	0	0	0	0	
27101230	Testbenzin (white spirit)	0	0	0	0	0	
27101241	Rohbenzin für petrochemische Zwecke	0	0	0	0	0	
27101249	Andere Rohbenzine, ausgenommen für petrochemische Zwecke	0	0	0	0	0	
27101251	Flugbenzin	0	0	0	0	0	
27101259	Andere Benzine, ausgenommen Flugbenzin	0	0	0	0	0	
27101260	Mischung von Kohlenwasserstoffen, acyclisch und cyclisch	0	0	0	0	0	
27101290	Andere Leichtöle und Zubereitungen	0	0	0	0	0	
27101911	Kerosinöle für die Luftfahrt	0	0	0	0	0	
27101919	Andere Kerosinöle	0	0	0	0	0	
27101921	Dieselöl	0	0	0	0	0	
27101922	Heizöl	0	0	0	0	0	
27101929	Andere Heizöle	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
27101931	Schmieröle, ohne Zusätze	0	0	0	0	0	
27101932	Schmieröle, mit Zusätzen	6	6	6	6	E	
27101991	Weißer Mineralöle (von Vaseline oder Paraffin)	4	20	4	4	10	
27101992	Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung	0	0	0	0	0	
27101993	Öle für elektrische Isolierung	0	0	0	0	0	
27101994	Mischung aus gesättigten acyclischen und cyclischen Kohlenwasserstoffen aus Erdölfraktionen, mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von weniger als 2 GHT, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210 °C > 90 RHT übergehen (bei einem maximalen Endpunkt von 360 °C)	0	0	0	0	0	
27101999	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	0	0	0	0	0	
27102000	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle)	0	0	0	0	0	
27109100	Ölabfälle, Biphenyle usw. enthaltend	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
27109900	Andere Ölabfälle	0	0	0	0	0	
27111100	Erdgas, verflüssigt	0	0	0	0	0	
27111210	Propan, roh, verflüssigt	0	0	0	0	0	
27111290	Anderes Propan, verflüssigt	0	0	0	0	0	
27111300	Butane, verflüssigt	0	0	0	0	0	
27111400	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien, verflüssigt	0	0	0	0	0	
27111910	Flüssiggas	0	0	0	0	0	
27111990	Andere verflüssigte Gase der gasförmigen Kohlenwasserstoffe	0	0	0	0	0	
27112100	Erdgas, in gasförmigem Zustand	0	0	0	0	0	
27112910	Butane, in gasförmigem Zustand	0	0	0	0	0	
27112990	Andere gasförmige Kohlenwasserstoffe und andere Erdölgase, in gasförmigen Zustand	0	0	0	0	0	
27121000	Vaselin	4	4	4	4	4	
27122000	Paraffin mit einem Gehalt an Öl < 0,75 GHT	4	4	4	4	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
27129000	Mikrokristallines Erdölwachs, Mineralwachse usw.	4	4	4	4	4	
27131100	Petrolkoks, nicht calciniert	0	0	0	0	0	
27131200	Petrolkoks, calciniert	2	2	2	2	4	
27132000	Bitumen aus Erdöl	0	0	0	0	0	
27139000	Andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	0	0	0	0	0	
27141000	bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	0	0	0	0	0	
27149000	Naturbitumen und Naturasphalt, Asphaltite und Asphaltgestein	0	0	0	0	0	
27150000	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen usw.	0	0	0	0	0	
27160000	Elektrischer Strom	0	0	0	0	0	
28011000	Chlor	8	8	8	8	8	
28012010	Iod, sublimiert	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28012090	Andere Formen von Iod	2	2	2	2	4	
28013000	Fluor und Brom	2	2	2	2	4	
28020000	Sublimierter oder gefällter Schwefel, kolloider Schwefel	2	2	2	2	4	
28030011	Kohlenstoff (Ruß)	2	2	2	2	4	
28030019	Andere Ruße	8	8	8	8	8	
28030090	Andere Formen von Kohlenstoff	8	8	8	8	8	
28041000	Wasserstoff	6	6	6	6	8	
28042100	Argon (Edelgase)	6	6	6	6	8	
28042910	Flüssiges Helium (Edelgase)	2	2	2	2	4	
28042990	Andere Edelgase	2	2	2	2	4	
28043000	Stickstoff	6	6	6	6	8	
28044000	Sauerstoff	6	6	6	6	8	
28045000	Bor und Tellur	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28046100	Silicium, mit einem Gehalt an Silicium > 99,99 GHT	6	6	6	6	8	
28046900	Anderes Silicium	6	6	6	6	4	
28047010	Weißer Phosphor	2	2	2	2	4	
28047020	Roter oder amorpher Phosphor	2	2	2	2	4	
28047030	Schwarzer Phosphor	2	2	2	2	4	
28048000	Arsen	2	2	2	2	4	
28049000	Selen	2	2	2	2	4	
28051100	Natrium (Alkalimetalle)	2	2	2	2	4	
28051200	Calcium	2	2	2	2	4	
28051910	Strontium	2	2	2	2	4	
28051920	Barium	2	2	2	2	4	
28051990	Andere Alkali- oder Erdalkalimetalle	2	2	2	2	4	
28053010	Cer-Legierungen mit einem Gehalt an Eisen $\leq$ 5 GHT („Mischmetall“)	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28053090	Andere Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium	2	2	2	2	4	
28054000	Quecksilber	2	2	2	2	4	
28061010	Chlorwasserstoff (Salzsäure), gasförmig, verflüssigt	6	6	6	6	8	
28061020	Chlorwasserstoff (Salzsäure), in wässriger Lösung	8	8	8	8	8	
28062000	Chloroschwefelsäure	10	10	10	0	10	
28070010	Schwefelsäure	4	4	4	4	10	
28070020	Oleum (rauchende Schwefelsäure)	4	4	4	4	8	
28080010	Salpetersäure	10	10	10	0	10	
28080020	Nitriersäuren	10	10	10	10	10	
28091000	Diphosphorpentaoxid	2	2	2	2	4	
28092011	Phosphorsäure mit einem Gehalt an Eisen < 750 ppm	10	10	10	10	10	
28092019	Andere Phosphorsäure	4	4	4	4	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28092020	Metaphosphorsäure	2	2	2	2	4	
28092030	Pyrophosphorsäure	2	2	2	2	4	
28092090	Andere Polyphosphorsäuren	2	2	2	2	4	
28100010	Orthoborsäure	10	10	10	10	10	
28100090	Boroxide und andere Borsäuren	10	10	10	10	10	
28111100	Fluorwasserstoff (Flusssäure)	10	10	10	10	10	
28111910	Amidoschwefelsäure (Sulfamidsäure)	2	2	2	2	4	
28111920	Phosphonsäure (Phosphorsäure)	2	2	2	2	4	
28111930	Perchlorsäure	10	10	10	10	10	
28111940	Flusssäure und andere Fluorverbindungen	10	10	10	10	10	
28111950	Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	2	2	2	2	4	
28111990	andere anorganische Säuren	2	2	2	2	4	
28112100	Kohlenstoffdioxid	4	4	4	4	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28112210	Durch chemische Fällung gewonnenes Siliciumdioxid	10	10	10	0	10	
28112220	Silika-Aerogel (Siliciumdioxid)	2	2	2	2	4	
28112230	Silikage (Siliciumdioxid)	10	10	10	10	10	
28112290	Anderes Siliciumdioxid	2	2	2	2	4	
28112910	Schwefeldioxid	10	10	10	10	10	
28112990	andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	2	2	2	2	4	
28121011	Phosphortrichlorid	2	2	2	2	4	
28121012	Phosphorpentachlorid	2	2	2	2	4	
28121013	Schwefelchlorid	2	2	2	2	4	
28121014	Schwefeldichlorid	2	2	2	2	4	
28121015	Arsenrichlorid	2	2	2	2	4	
28121019	Aus Chlorid gewonnen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28121021	Schwefeldichloridoxid (Thionylchlorid)	2	2	2	2	4	
28121022	Phosphortrichloridoxid (Phosphoroxychlorid)	2	2	2	2	4	
28121023	Carbonchloridoxid (Carbonylchlorid, Phosgen)	2	2	2	2	4	
28121029	Andere Chloridoxide der Nichtmetalle	2	2	2	2	4	
28129000	Andere Halogen- und Halogenoxidverbindungen der Nichtmetalle	2	2	2	2	4	
28131000	Kohlenstoffdisulfid	10	10	10	10	10	
28139010	Diphosphorpentasulfid	2	2	2	2	4	
28139090	Andere Sulfide der Nichtmetalle, handelsübliches Phosphortrisulfid	2	2	2	2	4	
28141000	Ammoniak, wasserfrei	4	4	4	4	4	
28142000	Ammoniak in wässriger Lösung	4	4	4	4	4	
28151100	Natriumhydroxid „Ätznatron“, fest	8	8	0	8	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28151200	Natriumhydroxid in wässriger Lösung (Natronlauge)	8	8	8	8	E	
28152000	Kaliumhydroxid (Ätzkali)	6	6	6	6	4	
28153000	Natrium- oder Kaliumperoxid	2	2	2	2	4	
28161010	Magnesiumhydroxid	10	10	10	10	10	
28161020	Magnesiumperoxid	2	2	2	2	4	
28164010	Bariumhydroxid	2	2	2	2	4	
28164090	Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums usw.	2	2	2	2	4	
28170010	Zinkoxid	10	10	8	10	10	
28170020	Zinkperoxid	10	10	10	10	10	
28181010	Künstlicher Korund, weiß, mit einer Korngröße $\leq 63$ Mikrometer	2	2	2	2	4	
28181090	Anderer künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28182010	Gebanntes Aluminiumoxid	0	0	0	0	0	
28182090	Anderes Aluminiumoxid	2	2	2	2	4	
28183000	Aluminiumhydroxid	2	2	2	2	4	
28191000	Chromtrioxid	10	10	10	10	10	
28199010	Chromoxide	2	2	2	2	4	
28199020	Chromhydroxide	2	2	2	2	4	
28201000	Mangandioxid	10	10	10	10	10	
28209010	Manganoxide	10	10	10	10	10	
28209020	Dimangantrioxid (Mangansesquioxid)	10	10	10	10	10	
28209030	Trimangantetroxid (Mangansalzoxid)	10	10	10	10	10	
28209040	Dimangan-Heptoxid (Permanganat)	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28211011	Eisenoxide mit einem Gehalt an Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> von 85 GHT oder mehr	10	10	10	10	10	
28211019	Andere Eisenoxide	2	2	2	2	4	
28211020	Eisen(III)-oxid (Magnetiteseisenoxid)	2	2	2	2	4	
28211030	Eisenhydroxide	10	10	10	10	10	
28211090	Andere Eisenoxide	10	10	10	10	10	
28212000	Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	2	2	2	2	4	
28220010	Cobalt(II,III)-oxid (Cobaltsalzoxid)	2	2	2	2	4	
28220090	Andere Cobaltoxide und -hydroxide, einschließlich handelsüblicher Cobaltoxide	2	2	2	2	4	
28230010	Titanoxide der Art Anatas	10	10	10	10	10	
28230090	Andere Titanoxide	8	8	6	8	8	
28241000	Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	10	10	10	10	10	
28249010	Mennige und Orangemennige	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28249090	Andere Bleioxide	10	10	10	10	10	
28251010	Hydrazin und seine anorganischen Salze	2	2	2	2	4	
28251020	Hydroxylamin und seine anorganischen Salze	2	2	2	2	4	
28252010	Lithiumoxid	2	2	2	2	4	
28252020	Lithiumhydroxid	10	10	10	10	10	
28253010	Divanadiumpentaoxid	2	2	2	2	4	
28253090	Andere Vanadiumoxide und -hydroxide	2	2	2	2	4	
28254010	Nickeloxide	10	10	10	10	10	
28254090	Andere Nickeloxide und -hydroxide	2	2	2	2	4	
28255010	Kupferoxide mit einem Gehalt an CuO ≥ 98 GHT	10	10	10	10	10	
28255090	Andere Kupferoxide und -hydroxide	10	10	10	10	10	
28256010	Germaniumoxide	2	2	2	2	4	
28256020	Zirconiumdioxid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28257010	Molybdäntrioxid	2	2	2	2	4	
28257090	Anderer Molybdänoxide und -hydroxide	2	2	2	2	4	
28258010	Antimontrioxid	10	10	10	10	10	
28258090	Anderes Antimontrioxid	10	10	10	10	10	
28259010	Cadmiumoxid	2	2	2	2	4	
28259020	Wolframtrioxid	2	2	2	2	4	
28259090	Oxide, Hydroxide und Peroxide anderer Metalle usw.	10	10	10	10	10	
28261200	Fluoride des Aluminiums	10	2	10	10	8	
28261910	Fluoride des Aluminiums	2	2	2	2	4	
28261920	Ammoniumsäurefluorid	10	10	10	10	10	
28261990	Anderes Fluorid	10	10	10	10	10	
28263000	Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28269010	Fluoroaluminat des Kaliums	2	2	2	2	4	
28269020	Andere Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze	10	10	10	10	10	
28269090	Andere Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze	10	10	10	10	10	
28271000	Ammoniumchlorid	10	10	10	10	10	
28272010	Calciumchlorid mit einem Gehalt an $\text{CaCl}_2$ , bezogen auf die Trockenmasse, $\geq 98$ GHT	10	10	10	10	10	
28272090	Andere Calciumchloride	10	10	10	10	10	
28273110	Magnesiumchlorid mit einem Gehalt an $\text{MgCl}_2 < 98$ GHT und einem Gehalt an Calcium $\leq 0,5$ GHT	10	10	10	10	10	
28273190	Andere Magnesiumchloride	10	10	10	10	10	
28273200	Chloride des Aluminiums	10	10	10	10	10	
28273500	Chloride des Nickels	10	10	10	10	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28273910	Kupferchlorid (Kupfermonochlorid)	2	2	2	2	4	
28273920	Titanchlorid	2	2	2	2	4	
28273940	Zirkoniumchlorid	2	2	2	2	4	
28273950	Antimonchlorid	2	2	2	2	4	
28273960	Lithiumchlorid	2	2	2	2	4	
28273970	Bismutchlorid	2	2	2	2	4	
28273991	Cadmiumchlorid	2	2	2	2	4	
28273992	Caesiumchlorid	2	2	2	2	4	
28273993	Chromchlorid	2	2	2	2	4	
28273994	Strontiumchlorid	2	2	2	2	4	
28273995	Manganchlorid	2	2	2	2	4	
28273996	Eisenchlorid	10	10	10	10	10	
28273997	Cobaltchlorid	10	10	10	10	10	
28273998	Zinkchlorid	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28273999	Anderes Chlorid	10	10	10	10	10	
28274110	Kupferchloridoxide	10	10	10	10	10	
28274120	Kupferchloridhydroxide	10	10	10	10	10	
28274911	Bismutchloridoxide	2	2	2	2	4	
28274912	Zirkoniumchloridoxide	2	2	2	2	4	
28274919	Anderere Chloridoxide	2	2	2	2	4	
28274921	Aluminiumchloridhydroxide	10	10	10	10	10	
28274929	Anderere Chloridoxide	2	2	2	2	4	
28275100	Bromide des Natriums oder des Kaliums	2	2	2	2	4	
28275900	Anderere Bromide und Bromidoxide	2	2	2	2	4	
28276011	Iodide des Natriums	10	10	10	10	10	
28276012	Iodide des Kaliums	10	10	10	10	10	
28276019	Anderere Iodidoxide	2	2	2	2	4	
28276021	Iodidoxide des Kaliums	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28276029	Andere Iodidoxide	2	2	2	2	4	
28281000	handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	10	10	10	10	10	
28289011	Natriumhypochlorid	10	10	10	10	10	
28289019	Anderes Hypochlorit	2	2	2	2	4	
28289020	Natriumchlorit	10	10	8	10	10	
28289090	Andere Hypobromite, Chlorite	2	2	2	2	4	
28291100	Natriumchlorate	10	10	10	10	10	
28291910	Calciumchlorate	2	2	2	2	4	
28291920	Kaliumchlorate	10	10	10	10	10	
28291990	Andere Chlorate	2	2	2	2	4	
28299011	Natriumbromate	2	2	2	2	4	
28299012	Kaliumbromate	2	2	2	2	4	
28299019	Andere Bromate	2	2	2	2	4	
28299021	Natriumperbromate	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28299022	Kaliumperbromate	2	2	2	2	4	
28299029	Andere Perbromate	2	2	2	2	4	
28299031	Kaliumiodate	10	10	10	10	10	
28299032	Calciumiodate	10	10	10	10	10	
28299039	Andere Iodate	2	2	2	2	4	
28299040	Periodate	2	2	2	2	4	
28299050	Perchlorate	10	10	10	10	10	
28301010	Natriumsulfide	10	10	8	10	10	
28301020	Natriumhydrogensulfid	10	10	8	10	10	
28309011	Molybdändisulfid	2	2	2	2	4	
28309012	Bariumsulfide	2	2	2	2	4	
28309013	Kaliumsulfide	10	10	10	10	10	
28309014	Bleisulfide	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28309015	Strontiumsulfide	2	2	2	2	4	
28309016	Zinksulfid	2	2	2	2	4	
28309019	Andere Sulfide	2	2	2	2	4	
28309020	Polysulfide	2	2	2	2	4	
28311011	Dithionite (Sulfide, Hydroxide) des Natriums, stabilisiert	10	10	10	10	10	
28311019	Andere Dithionite (Sulfide, Hydroxide) des Natriums	10	10	10	10	10	
28311021	Natriumsulfoxylate, mit Formaldehyd stabilisiert	10	10	10	10	10	
28311029	Andere Natriumsulfoxylate	2	2	2	2	4	
28319010	Zinkdithionite	2	2	2	2	4	
28319090	Andere Dithionite und Sulfoxylate	10	10	10	10	10	
28321010	Dinatriumsulfite	10	10	10	0	10	
28321090	Andere Dinatriumsulfite	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28322000	andere Sulfit	2	2	2	2	4	
28323010	Ammoniumthiosulfate	10	10	10	10	10	
28323020	Natriumthiosulfate	10	10	10	10	10	
28323090	Anderes Thiosulfate	2	2	2	2	4	
28331110	Dinatriumsulfat, wasserfrei	10	10	10	0	10	
28331190	Anderes Dinatriumsulfat	10	10	10	10	10	
28331900	Anderes Natriumsulfat	2	2	2	2	4	
28332100	Magnesiumsulfat	10	10	10	10	10	
28332200	Aluminiumsulfat	10	10	10	10	10	
28332400	Nickelsulfat	10	10	10	10	10	
28332510	Kupfersulfat	10	10	10	10	10	
28332520	Kupfer(II)-sulfat	10	10	8	10	10	
28332710	Bariumsulfat mit einem Gehalt an BaSO <sub>4</sub> ≥ 97,5 GHT	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28332790	Andere Bariumsulfate	10	10	10	10	10	
28332910	Antimonsulfat	2	2	2	2	4	
28332920	Lithiumsulfat	2	2	2	2	4	
28332930	Strontiumsulfat	2	2	2	2	4	
28332940	Quecksilbersulfat	10	10	0	10	10	
28332950	neutrales Bleisulfat	10	10	10	10	10	
28332960	Chromsulfate	10	10	10	10	E	
28332970	Zinksulfate	10	10	10	10	10	
28332990	andere Sulfate	10	10	0	10	10	
28333000	Alaune	10	10	10	10	10	
28334010	Peroxosulfate (Persulfate) des Natriums	2	2	2	2	4	
28334020	Peroxosulfate (Persulfate) des Antimons	2	2	2	2	4	
28334090	Andere Peroxosulfate (Persulfate)	2	2	2	2	4	
28341010	Natriumnitrit	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28341090	Andere Nitrite	2	2	2	2	4	
28342110	Kaliumnitrit mit einem Gehalt an $\text{KNO}_3$ $\leq 98$ GHT	2	2	2	2	4	
28342190	Andere Kaliumnitrite	10	10	10	10	10	
28342910	Calciumnitrit mit einem Stickstoffgehalt $\leq 16$ GHT	4	4	4	4	4	
28342930	Aluminiumnitrit	2	2	2	2	4	
28342940	Lithiumnitrit	2	2	2	2	4	
28342990	Andere Nitrate	10	10	10	10	10	
28351011	Phosphinate (Hypophosphite) des Natriums	2	2	2	2	4	
28351019	Andere Phosphinate (Hypophosphite)	2	2	2	2	4	
28351021	Dibasische Phosphonate (Phosphite) des Bleis	10	10	10	10	10	
28351029	Andere Phosphonate (Phosphite)	2	2	2	2	4	
28352200	Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	10	10	10	10	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28352400	Phosphate des Kaliums	10	10	10	10	10	
28352500	Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	10	0	0	0	10	
28352600	andere Calciumphosphate	10	10	8	10	10	
28352910	Eisenphosphat	2	2	2	2	4	
28352920	Kobaltphosphat	2	2	2	2	4	
28352930	Kupferphosphat	2	2	2	2	4	
28352940	Chromphosphat	2	2	2	2	4	
28352950	Strontiumphosphat	2	2	2	2	4	
28352960	Manganphosphat	2	2	2	2	4	
28352970	Triammoniumphosphat	2	2	2	2	4	
28352980	Trinatriumphosphat	10	10	10	10	10	
28352990	Andere Phosphate	10	10	8	10	10	
28353110	Natriumtriphosphate, Lebensmittelqualität (FAO)	10	10	8	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28353190	Anderes Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	10	10	8	0	10	
28353910	Natriummetaphosphat	10	10	10	10	10	
28353920	Natriumpyrophosphat	10	10	8	10	10	
28353930	Zinkpyrophosphat	2	2	2	2	4	
28353990	Andere Phosphinate	10	10	10	10	10	
28362010	Dinatriumcarbonat, wasserfrei	10	0	0	0	10	
28362090	Anderes Dinatriumcarbonat	10	10	0	10	10	
28363000	Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	10	20	8	0	10	
28364000	Kaliumcarbonate	10	10	10	10	10	
28365000	Calciumcarbonat	10	10	10	10	10	
28366000	Bariumcarbonat	10	10	10	10	10	
28369100	Lithiumcarbonate	10	10	10	10	10	
28369200	Strontiumcarbonat	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28369911	Magnesiumcarbonat mit einer Dichte < 200 kg/m <sup>3</sup>	10	10	10	10	10	
28369912	Zirkoncarbonat	2	2	2	2	4	
28369913	Handelsübliche Ammoniumcarbonate und andere Ammoniumcarbonate	10	10	10	10	E	
28369919	Andere Carbonate	10	10	10	10	10	
28369920	Peroxocarbonate (Percarbonate)	2	2	2	2	4	
28371100	Natriumcyanide und -cyanidoxide	0	10	10	10	10	
28371911	Kaliumcyanid	2	2	2	2	4	
28371912	Zinkcyanid	10	10	10	10	10	
28371914	Kupfercyanide	10	10	10	10	10	
28371915	Kupfer(II)-cyanid	10	10	10	10	10	
28371919	Andere Cyanide	2	2	2	2	4	
28371920	Andere Cyanidoxide	2	2	2	2	4	
28372011	Natriumferrocyanid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28372012	Eisenferrocyanid	2	2	2	2	4	
28372019	Andere Ferrocyanide	2	2	2	2	4	
28372021	Kaliumferricyanid	2	2	2	2	4	
28372022	Eisenferricyanid	2	2	2	2	4	
28372023	Eisenferricyanid	2	2	2	2	4	
28372029	Andere Ferricyanide	2	2	2	2	4	
28372090	Andere komplexe Cyanide	2	2	2	2	4	
28391100	Natriummetasilicate	10	10	10	10	10	
28391900	Andere Natriumsilicate	10	10	10	10	10	
28399010	Magnesiummetasilicate	10	10	10	10	10	
28399020	Aluminiumsilicate	10	10	10	10	10	
28399030	Zirkonsilikate	10	10	10	10	10	
28399040	Bleisilicate	10	10	10	10	10	
28399050	Kaliumsilicat	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28399090	Andere Silicate	2	2	2	2	4	
28401100	Dinatriumtetraborat „raffinierter Borax“, wasserfrei	10	10	10	10	10	
28401900	Anderes Dinatriumtetraborat „raffinierter Borax“	10	10	10	10	10	
28402000	andere Borate	10	10	10	10	10	
28403000	Peroxoborate (Perborate)	2	2	2	2	4	
28413000	Natriumdichromat	10	2	10	0	10	
28415011	Ammoniumchromat und Ammoniumdichromat	2	2	2	2	4	
28415012	Kaliumchromat	10	10	10	10	10	
28415013	Natriumchromat	10	10	10	10	10	
28415014	Kaliumdichromat	10	10	10	10	10	
28415015	Zinkchromat	10	10	10	10	10	
28415016	Bleichromat	10	10	10	10	10	
28415019	Andere Chromate und Dichromate	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28415020	Peroxo-chromate	2	2	2	2	4	
28416100	Kaliumpermanganate	2	2	2	2	4	
28416910	Manganite	2	2	2	2	4	
28416920	Manganate	2	2	2	2	4	
28416930	Andere Permanganate	2	2	2	2	4	
28417010	Ammoniummolybdat	10	10	10	10	10	
28417020	Natriummolybdat	10	10	10	10	10	
28417090	Andere Molybdate	2	2	2	2	4	
28418010	Wolframate des Ammoniums	10	10	10	10	10	
28418020	Wolframate des Bleis	10	10	10	10	10	
28418090	Andere Wolframate	2	2	2	2	4	
28419011	Bleititanat	10	10	10	10	10	
28419012	Titanat des Bariums oder des Bismuts	10	10	10	10	10	
28419013	Titanat des Calciums oder des Strontiums	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28419014	Magnesiumtitanat	10	10	10	10	10	
28419015	Titanat des Lanthans oder des Neodyms	10	10	10	10	10	
28419019	Anderes Titanat	2	2	2	2	4	
28419021	Bariumferrit	10	10	10	10	10	
28419022	Strontiumferrit	10	10	10	10	10	
28419029	Andere Ferrate und Ferrite	2	2	2	2	4	
28419030	Vanadate	2	2	2	2	4	
28419041	Bariumstannat	10	10	10	10	10	
28419042	Bismutstannat	10	10	10	10	10	
28419043	Calciumstannat	10	10	10	10	10	
28419049	Andere Stannate	2	2	2	2	4	
28419050	Plumbate	2	2	2	2	4	
28419060	Antimonate	2	2	2	2	4	
28419070	Zinkate	2	2	2	2	4	
28419081	Natriumaluminat	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28419082	Magnesiumaluminat	2	2	2	2	4	
28419083	Bismutaluminat	2	2	2	2	4	
28419089	Andere Aluminate	2	2	2	2	4	
28419090	Andere Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide	10	10	10	10	10	
28421010	Zeolithe von der als Ionenaustauscher für die Wasseraufbereitung verwendeten Art	2	2	2	2	4	
28421090	Doppelsilicate oder komplexe Silicate, ausgenommen Zeolithe	10	10	10	10	10	
28429000	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren	2	2	2	2	4	
28431000	Edelmetalle in kolloidem Zustand	10	10	10	10	10	
28432100	Silbernitrat	10	10	10	10	10	
28432910	Silbervitellinat	2	2	2	2	4	
28432990	Andere Silberverbindungen	10	10	10	10	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28433010	Gold-sulfid, in Gelatine dispergiert	2	2	2	2	4	
28433090	Andere Goldverbindungen, Auranofin usw.	10	10	10	10	10	
28439011	Dexormaplatin, Enloplatin usw., als Arzneimittel aufgemacht	0	0	0	0	0	
28439019	Dexormaplatin, Enloplatin usw., in anderer Form aufgemacht	2	2	2	2	4	
28439090	Andere Verbindungen, Amalgame, anorganisch oder organisch, von Edelmetallen	10	10	10	10	10	
28441000	Natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen usw.	2	2	2	2	4	
28442000	An U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen usw.	2	2	2	2	4	
28443000	An U 235 abgereichertes Uran, Thorium und seine Verbindungen usw.	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28444010	Molybdän 99, in Aluminiumoxid absorbiert, zur Gewinnung von Technetium 99	10	10	10	10	8	
28444020	Kobalt 60	2	2	2	2	4	
28444030	Iod 131	10	10	10	10	10	
28444090	Andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen usw.	2	2	2	2	4	
28445000	Verbrauchte Brennstoffelemente von Kernreaktoren	2	2	2	2	4	
28451000	Schweres Wasser (Deuteriumoxid)	2	2	2	2	4	
28459000	Andere Isotope und ihre Verbindungen, anorganisch oder organisch	2	2	2	2	4	
28461010	Ceroxid	2	2	2	2	4	
28461090	Andere Cerverbindungen	2	2	2	2	4	
28469010	Praseodymoxid	2	2	2	2	4	
28469020	Andere Metallchloride von Seltenerdmetallen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28469030	Gadopentetat-Dimeglumin	10	10	10	10	10	
28469090	Andere Verbindungen von Seltenerdmetallen, von Yttrium usw.	2	2	2	2	4	
28470000	Wasserstoffperoxyd	10	10	10	0	E	
28480010	Aluminiumphosphid	10	10	10	10	10	
28480020	Magnesiumphosphid	10	10	10	10	10	
28480030	Kupferphosphid, mit einem Gehalt an Phosphor > 15 GHT	2	2	2	2	4	
28480090	Andere Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich	2	2	2	2	4	
28491000	Calciumcarbid	10	10	10	10	10	
28492000	Siliciumcarbid	10	10	10	10	10	
28499010	Borcarbid	2	2	2	2	4	
28499020	Tantalcarbid	2	2	2	2	4	
28499030	Wolframcarbid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28499090	Andere Carbide, auch chemisch nicht einheitlich	2	2	2	2	4	
28500010	Bornitrid	2	2	2	2	4	
28500020	Calciumsilicide	10	10	10	10	10	
28500090	Hydride, Azide, Boride und andere Nitride und Silicide	2	2	2	2	4	
28521011	Oxide des Quecksilbers, anorganisch	10	10	10	10	10	
28521012	Quecksilber-(I)-chlorid	2	2	2	2	4	
28521013	Quecksilber-(II)-chlorid zu fotografischen Zwecken, gebrauchsfertig, in Aufmachung für den Einzelverkauf	14	14	14	14	10	
28521014	Quecksilber-(II)-chlorid, in anderer Form	2	2	2	2	4	
28521019	Andere anorganische Quecksilberverbindungen	2	2	2	2	4	
28521021	Quecksilberacetat	12	12	12	12	10	
28521022	Thiomersal	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
28521023	Quecksilberstearat	12	12	12	12	10	
28521024	Quecksilberlactat	12	12	12	12	10	
28521025	Quecksilbersalicylat	12	12	12	12	10	
28521029	Andere organische Quecksilberverbindungen	2	2	2	2	4	
28529000	Andere Quecksilberverbindungen	12	12	12	12	10	
28530010	Cyanamid und seine Metallderivate	2	2	2	2	4	
28530020	Phosphorsulfidchloride	2	2	2	2	4	
28530031	Cyanogenchlorid	2	2	2	2	4	
28530039	Andere Cyanogene und ihre Halogenide	2	2	2	2	4	
28530090	Andere anorganische Verbindungen; Amalgame, ausgenommen von Edelmetallen	2	2	2	2	4	
29011000	Acyclische gesättigte Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29012100	Ethylen, nicht gesättigt	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29012200	Propen (Propylen), nicht gesättigt	2	2	2	2	4	
29012300	Buten (Butylen), nicht gesättigt, und seine Isomere	2	2	2	2	4	
29012410	Buta-1,3-dien, nicht gesättigt	2	2	2	2	4	
29012420	Isopren, nicht gesättigt	2	2	2	2	4	
29012900	Andere acyclische Kohlenwasserstoffe, nicht gesättigt	2	2	2	2	4	
29021100	Cyclohexan	8	8	8	8	E	
29021910	Limonen	10	10	10	10	10	
29021990	Andere alicyclische Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29022000	Benzol	4	4	4	4	4	
29023000	Toluol	4	4	4	4	4	
29024100	Xylole	4	4	4	4	4	
29024200	m-Xylol	2	2	2	2	4	
29024300	p-Xylol	4	0	4	4	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29024400	Xylol-Isomeregemische	4	4	4	4	4	
29025000	Styrol	10	10	10	0	E	
29026000	Ethylbenzol	2	2	2	2	4	
29027000	Cumol	8	8	8	8	E	
29029010	Diphenyl (1-Biphenyl)	2	2	2	2	4	
29029020	Naphthalin (cyclischer Kohlenwasserstoff)	2	2	2	2	4	
29029030	Anthracen	2	2	2	2	4	
29029040	$\alpha$ -Methylstyrol	10	10	10	10	E	
29029090	Andere cyclische Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29031110	Chlormethan (Methylchlorid)	10	10	10	10	10	
29031120	Chlorethan (Ethylchlorid)	10	10	10	10	10	
29031200	Dichlormethan (Methylenchlorid)	2	2	2	2	4	
29031300	Chloroform (Trichlormethan)	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29031400	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	10	10	10	10	10	
29031500	1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)	10	10	10	10	10	
29031910	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	2	2	2	2	4	
29031920	1,1,2-Trichlorethan	2	2	2	2	4	
29031990	Andere gesättigte Chlorderivate der cyclischen Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29032100	Vinylchlorid (Chlorethylen)	10	10	10	10	10	
29032200	Trichlorethylen	10	10	10	10	10	
29032300	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	10	10	10	0	10	
29032900	Andere ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29033100	1,2-Dibrommethan (Ethylendibrommethan (ISO))	2	2	2	2	4	
29033911	1,1,1,2-Tetrafluorethan	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29033912	1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)- prop-1-en	2	2	2	2	4	
29033919	Andere fluorierte Derivate	2	2	2	2	4	
29033921	Brommethan	0	0	0	0	0	
29033929	Andere bromierte Derivate	2	2	2	2	4	
29033931	Iodethan	2	2	2	2	4	
29033932	Iodoform	2	2	2	2	4	
29033939	Andere Derivate von Iodethan	2	2	2	2	4	
29037100	Chlordifluormethane	10	10	10	0	10	
29037200	Dichlortrifluorethan	2	2	2	2	4	
29037300	Dichlorfluorethane	2	2	2	2	4	
29037400	Chlordifluorethane	2	2	2	2	4	
29037500	Dichlorpentafluorpropan	2	2	2	2	4	
29037600	Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29037711	Trichlorfluormethan	10	10	10	10	10	
29037712	Dichlordifluormethan	10	10	10	10	10	
29037713	Chlortrifluormethan	2	2	2	2	4	
29037721	Trichlortrifluorethane	2	2	2	2	4	
29037722	Dichlortetrafluorethan und Chlorpentafluorethan	2	2	2	2	4	
29037723	Pentachlorfluorethan	2	2	2	2	4	
29037724	Tetrachlordifluorethane	2	2	2	2	4	
29037731	Heptachlorfluorpropane	2	2	2	2	4	
29037732	Hexachlordifluorpropane	2	2	2	2	4	
29037733	Pentachlortrifluorpropane	2	2	2	2	4	
29037734	Tetrachlortetrafluorpropane	2	2	2	2	4	
29037735	Trichlorpentafluorpropane	2	2	2	2	4	
29037736	Dichlorexafluorpropane	2	2	2	2	4	
29037737	Chlorheptafluorpropane	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29037790	Andere ausschließlich mit Fluor und Chlor perhalogenierte Propanderivate	10	10	10	10	10	
29037800	andere perhalogenierte Derivate	2	2	2	2	4	
29037911	Chlorfluorethane	2	2	2	2	4	
29037912	Chlortetrafluorethane	2	2	2	2	4	
29037919	andere perhalogenierte Derivate	2	2	2	2	4	
29037920	Andere ausschließlich mit Fluor und Brom halogenierte Methan-, Ethan- oder Propanderivate	2	2	2	2	4	
29037931	Halothan	2	2	2	2	4	
29037939	Andere Bromchlortrifluorethane	2	2	2	2	4	
29037990	Andere perhalogenierte Derivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit mindestens zwei verschiedenen Halogenen	2	2	2	2	4	
29038110	Lindan	2	2	2	2	4	
29038190	Anderes 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	2	2	2	2	4	
29038210	Aldrin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29038220	Chlordan	2	2	2	2	4	
29038230	Heptachlor	2	2	2	2	4	
29038910	Mirex (Dodecachlor)	2	2	2	2	4	
29038990	Andere Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29039110	Chlorbenzol	2	2	2	2	4	
29039120	<i>o</i> -Dichlorbenzol	12	12	12	12	10	
29039130	<i>p</i> -Dichlorbenzol	12	12	12	12	10	
29039210	Hexachlorbenzol	10	10	10	10	10	
29039220	DDT	2	2	2	2	4	
29039911	Benzylchlorid	2	2	2	2	4	
29039912	<i>p</i> -Chlortoluol	2	2	2	2	4	
29039913	Neophylchlorid	2	2	2	2	4	
29039914	Trichlorbenzole	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29039915	Chlornaphthalin	2	2	2	2	4	
29039916	Benzylidenchlorid	2	2	2	2	4	
29039917	Xylylchlorid	2	2	2	2	4	
29039918	Polychlorierte Biphenyle (PCB); polychlorierte Terphenyle (PCT)	2	2	2	2	4	
29039919	Andere ausschließlich mit Chlor halogenierte Derivate	2	2	2	2	4	
29039921	Brombenzol	2	2	2	2	4	
29039922	Xylylbromide	2	2	2	2	4	
29039923	Brominediphenylmethan	2	2	2	2	4	
29039924	Polybromierte Biphenyle (PBB)	2	2	2	2	4	
29039929	Andere ausschließlich mit Brom halogenierte Derivate	2	2	2	2	4	
29039931	4-Chlor-alpha,alpha,alpha-trifluortoluol	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29039939	Andere ausschließlich mit Fluor oder Chlor halogenierte Derivate	2	2	2	2	4	
29039990	Andere Halogenderivate	2	2	2	2	4	
29041011	Methansulfonsäure	2	2	2	2	4	
29041012	Bleimethansulfonat	2	2	2	2	4	
29041013	Zinnmethansulfonat	2	2	2	2	4	
29041019	Andere Derivate der Methansulfonatsäure und ihre Salze	8	8	8	8	8	
29041020	Dodecylbenzolsulfonsäure und ihre Salze	14	14	14	14	E	
29041030	Toluolsulfonsäuren und Xylolsulfonsäuren und ihre Salze	14	14	14	14	10	
29041040	Ethansulfonsäure; Ethylensulfonsäure	14	14	14	14	10	
29041051	Natriumnaphthalinsulfonate	14	14	14	14	10	
29041052	β-Naphtalinsulfonsäure	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29041053	Alkyl- und Dialkyl-naphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	14	14	14	14	10	
29041059	Andere Naphthalinsulfonsäure und ihre Salze und Ethylester	2	2	2	2	4	
29041060	Benzensulfonsäure und ihre Salze	14	14	14	14	10	
29041090	Andere Derivate der sulfonierten Kohlenwasserstoffe und ihre Salze usw.	2	2	2	2	4	
29042010	Mononitrotoluole (MNT)	2	2	2	2	4	
29042020	Nitropropane	2	2	2	2	4	
29042030	Dinitrotoluole	12	12	12	12	10	
29042041	2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)	12	12	12	12	10	
29042049	Andere Nitrotoluole	2	2	2	2	4	
29042051	Nitrobenzol	12	12	12	12	10	
29042052	1,3,5-Trinitrobenzol	12	12	12	12	10	
29042059	Anderes Nitroderivat von Benzol	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29042060	Nitroderivate von Xylol	12	12	12	12	10	
29042070	Nitroethan und Nitromethane	12	12	12	12	10	
29042090	Andere Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29049011	1-Chlor-4-nitrobenzol	2	2	2	2	4	
29049012	1-Chlor-2,4-dinitrobenzol	2	2	2	2	4	
29049013	2-Chlor-1,3-dinitrobenzol	2	2	2	2	4	
29049014	4-Chlor-alpha,alpha,alpha-trifluor-3-nitrotoluol, 5-Dinitrotoluol	14	14	14	14	10	
29049015	<i>o</i> -Nitrochlorbenzol und <i>m</i> -Nitrochlorbenzol	2	2	2	2	4	
29049016	1,2-Dichlor-4-nitrobenzol	2	2	2	2	4	
29049017	Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	2	2	2	2	4	
29049019	Andere Nitrohalogenderivate der Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29049021	Dinitrostilbendisulfonsäuren	2	2	2	2	4	
29049029	Andere Nitrosulfoderivate der Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29049030	<i>p</i> -Toluolsulfonylchlorid (Tosylchlorid)	2	2	2	2	4	
29049040	<i>o</i> -Toluolsulfonylchlorid	2	2	2	2	4	
29049090	Andere Sulfo- und Nitroderivate usw. der Kohlenwasserstoffe	2	2	2	2	4	
29051100	Methanol (Methylalkohol)	12	12	12	12	10	
29051210	Propylalkohol (Propan-1-ol)	2	2	2	2	4	
29051220	Isopropylalkohol (Propan-2-ol)	12	12	12	0	E	
29051300	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	12	12	12	12	10	
29051410	Isobutylalkohol	6	12	12	12	E	
29051420	Sec-Butylalkohol	12	12	12	12	10	
29051430	Tert-Butylalkohol	2	2	2	2	4	
29051600	Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere	12	12	12	0	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29051710	Laurylalkohol	2	2	2	2	4	
29051720	Cetylalkohol (Hexadecan-1-ol)	2	2	2	2	10	
29051730	Stearylalkohol (Octadecan-1-ol)	2	2	2	2	4	
29051911	<i>n</i> -Decanol	2	2	2	2	4	
29051912	Isodecanol	12	12	12	12	10	
29051919	Andere Decanole, gesättigt	2	2	2	2	4	
29051921	Magnesiummethylat	2	2	2	2	4	
29051922	Natriummethylat	2	2	2	2	4	
29051923	Natriumethylat	12	12	12	12	10	
29051929	Andere Metallalkoholate	2	2	2	2	4	
29051991	4-Methylpentan-2-ol	12	12	12	12	E	
29051992	Isononanol	12	12	12	12	10	
29051993	Isotridecanol	12	12	12	12	10	
29051994	Tetrahydrolinalol (3,7-Dimethyloctan-3-ol)	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29051995	3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolalkohol)	2	2	2	2	4	
29051996	Petanol (Amylalkohol) und seine Isomere	12	12	12	12	10	
29051999	Andere gesättigte einwertige Alkohole	2	2	2	2	4	
29052210	Linalol	2	2	2	2	4	
29052220	Geraniol	12	12	12	12	10	
29052230	Dihydromyrcenol (2,6-Dimethyl-7-octen-2-ol)	2	2	2	2	4	
29052290	Andere ungesättigte acyclische Terpenalkohole	12	12	12	12	10	
29052910	Allylalkohol	2	2	2	2	4	
29052990	Andere ungesättigte einwertige Alkohole	2	2	2	2	4	
29053100	Ethylenglykol (Ethandiol)	0	12	12	12	E	
29053200	Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	12	12	0	12	10	
29053910	2-Methyl-2,4-pentandiol (Hexylenglykol)	12	12	12	12	E	
29053920	Trimethylenglykol (Propan-1,3-diol)	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29053930	1,3-Butylenglykol (Butan-1,3-diol)	12	12	12	12	10	
29053990	Andere ungesättigte zweiwertige Alkohole	2	2	2	2	4	
29054100	2-Ethyl-2-(Hydroxymethyl)-1,3- Propandiol (Trimethylolpropan)	2	2	2	2	4	
29054200	Pentaerythritol	6	2	11	14	10	
29054300	Mannitol	14	14	14	14	10	
29054400	D-Glucitol (Sorbit) (mehrwertiger Alkohol)	14	14	11	14	10	
29054500	Glycerin	10	10	10	10	10	
29054900	Andere ungesättigte mehrwertige Alkohole	2	2	2	2	4	
29055100	Ethchlorvynol (INN)	2	2	2	2	4	
29055910	Chloralhydrat	2	2	2	2	4	
29055990	Andere hydrierte Derivate usw. der acyclischen Alkohole	2	2	2	2	4	
29061100	Menthol	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29061200	Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	12	12	12	12	10	
29061300	Sterine und Inosite	2	2	2	2	4	
29061910	Mentholderivate	12	12	12	12	10	
29061920	Borneol und Isoborneol	2	2	2	2	4	
29061930	Terpin und Terpinhydrat	2	2	2	2	4	
29061940	Fenchylalkohol (1,3,3-Trimethyl-2- norbornanol)	2	2	2	2	4	
29061950	Terpineole	12	12	12	12	10	
29061990	Andere alicyclische Alkohole	2	2	2	2	4	
29062100	Benzylalkohol	12	12	12	12	10	
29062910	2-Phenylethanol	2	2	2	2	4	
29062920	Dicofol	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29062990	Andere aromatische cyclische Alkohole und ihre Derivate	2	2	2	2	4	
29071100	Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	2	8	8	8	E	
29071200	Kresole und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29071300	Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere und Salze	4	10	0	10	10	
29071510	$\beta$ -Naphthol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29071590	Andere Naphthole und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29071910	2,6-Di-tert-butyl-p-kresol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29071920	<i>o</i> -Phenylphenol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29071930	<i>p</i> -tert-Butylphenol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29071940	Xylenole und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29071990	Andere einwertige Phenole	2	2	2	2	4	
29072100	Resorcin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29072200	Hydrochinon und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29072300	4,4'-Isopropylidendiphenol und seine Salze	12	12	12	12	10	
29072900	Andere mehrwertige Phenole	2	2	2	2	4	
29081100	Pentachlorphenol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29081911	4-Chlor-m-kresol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29081912	Dichlorphenole und ihre Salze	12	12	12	12	10	
29081913	<i>p</i> -Chlorphenol	2	2	2	2	4	
29081914	Trichlorphenole und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29081915	Tetrachlorphenole und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29081919	Andere Chlor enthaltende Halogenderivate der Phenole und Phenolalkohole und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29081921	2,4,6-Tribromphenol	2	2	2	2	4	
29081929	Andere Brom enthaltende Halogenderivate der Phenole und Phenolalkohole und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29081990	Andere Halogenderivate der Phenole und Phenolalkohole und ihre Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29089100	Dinoseb und seine Salze	2	2	2	2	4	
29089200	4,6-Dinitro- <i>o</i> -kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29089912	<i>p</i> -Nitrophenol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29089913	Pikrinsäure	2	2	2	2	4	
29089919	Andere Nitratderivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29089921	Disophenol	14	14	14	14	10	
29089929	Andere Nitrohalogenderivate	2	2	2	2	4	
29089930	Sulfoderivate der Phenole, ihre Salze und Ester	12	12	12	12	10	
29089990	Andere Derivate, nur halogenierte, sulfonierte, nitrathaltige Alkohole enthaltend	2	2	2	2	4	
29091100	Diethylether (Diethyloxid)	12	12	12	12	10	
29091910	Methyl- <i>tert</i> -butylether (MTBE)	12	12	12	0	10	
29091990	Andere acyclische Ether und ihre Halogenderivate usw.	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29092000	Alicyclische Ether und Derivate	12	12	12	12	10	
29093011	Anethol	12	12	12	12	10	
29093012	Diphenylether (Phenylether)	2	2	2	2	4	
29093013	Dibenzylether (Benzylether)	12	12	12	12	10	
29093014	Phenylisoamylether	12	12	12	12	10	
29093019	Andere aromatische Ether	2	2	2	2	4	
29093021	Oxyfluorfen	2	2	2	2	4	
29093029	Andere Halogenderivate usw. der aromatischen Ether	2	2	2	2	4	
29094100	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	8	14	14	14	10	
29094310	Monobutylether des Ethylenglykols	14	14	14	14	10	
29094320	Monobutylether des Diethylenglykols	14	14	14	14	E	
29094411	Ether des Ethylenglykols	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29094412	Isobutylether des Ethylenglykols	14	14	14	14	10	
29094413	Hexylether des Ethylenglykols	2	2	2	2	4	
29094419	Andere Monoalkylether des Ethylenglykols	14	14	14	14	10	
29094421	Ethylenether des Diethylenglykols	14	14	14	14	10	
29094429	Andere Monoalkylether des Diethylenglykols	14	14	14	14	10	
29094910	Guiafenesin	2	2	2	2	4	
29094921	Triethylenglykol	14	14	14	14	E	
29094922	Tetraethylenglykol	14	14	14	14	10	
29094923	Pentaethylenglykol und seine Ether	2	2	2	2	4	
29094924	Ethylenglykolphenylether	14	14	14	14	10	
29094929	Andere Ethylenglykole und ihre Ether	2	2	2	2	4	
29094931	Dipropylenglykol	14	14	11	14	E	
29094932	Ether des Mono-, Di- und Tripropylenglykols	14	14	11	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29094939	Andere Propylenglykole und ihre Ether	2	2	2	2	4	
29094941	Butylenglykoethylether	14	14	14	14	10	
29094949	Andere Butylenglykole und ihre Ether	2	2	2	2	4	
29094950	Phenoxybenzylalkohole	2	2	2	2	4	
29094990	Andere Etheralkohole und ihre Halogenderivate usw.	2	2	2	2	4	
29095011	Triclosan	2	2	2	2	4	
29095012	Eugenol	2	2	2	2	4	
29095013	Isoeugenol	2	2	2	2	4	
29095019	Andere Etherphenole	2	2	2	2	4	
29095090	Etheralkoholphenole und ihre Halogenderivate usw.	2	2	2	2	4	
29096011	Alkoholperoxide des Diisopropylbenzols	2	2	2	2	4	
29096012	Alkoholperoxide des tert-Butylesters	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29096013	Alkoholperoxide des <i>p</i> -Menthans	2	2	2	2	4	
29096019	Andere Alkoholperoxide, Ether, Acetone und ihre Derivate	12	12	12	12	10	
29096020	Alkoholperoxide, Ether, Acetone, Halogenderivate usw.	12	12	12	12	10	
29101000	Oxiran (Ethylenoxid)	2	2	2	2	4	
29102000	Methyloxiran (Propylenoxid)	2	2	2	2	E	
29103000	1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	2	2	2	2	4	
29104000	Dieldrin	2	2	2	2	4	
29109010	Styroloxid	2	2	2	2	4	
29109030	Endrin	2	2	2	2	4	
29109090	Andere Epoxide, Epoxyalkohole usw. mit dreigliedrigem Ring	2	2	2	2	4	
29110010	2-Nitrobenzaldehyddimethylacetal	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29110090	Andere Acetale, Halbacetale und ihre Halogenderivate usw.	2	2	2	2	4	
29121100	Methanal (Formaldehyd)	12	12	12	12	10	
29121200	Ethanal (Acetaldehyd)	12	12	12	12	10	
29121911	Glyoxal	2	2	2	2	4	
29121912	Glutaraldehyd	2	2	2	2	4	
29121919	Anderes Dialdehyd	2	2	2	2	4	
29121921	Citral	12	12	12	12	10	
29121922	Citronellal (3,7-Dimethyl-6-octenal)	12	12	12	12	10	
29121923	Bergamal (3,7-Dimethyl-2-methylen-6-octenal)	2	2	2	2	4	
29121929	Andere ungesättigte einwertige Aldehyde	2	2	2	2	4	
29121991	Heptanal	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29121999	Andere acyclische Aldhyde ohne weitere Sauerstoff-Funktionen	2	2	2	2	4	
29122100	Benzaldehyd	10	10	10	10	10	
29122910	Alpha-Amylzimtaldehyd	2	2	2	2	4	
29122920	Alpha-Hexylzimtaldehyd	2	2	2	2	4	
29122990	Anderes acyclisches Aldhyd ohne weitere Sauerstoff-Funktionen	2	2	2	2	4	
29124100	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	2	2	2	2	4	
29124200	Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	2	2	2	2	4	
29124910	3-Phenoxybenzaldehyd	2	2	2	2	4	
29124920	3-Hydroxybenzaldehyd	2	2	2	2	4	
29124930	3,4,5-Trimethoxybenzaldehyd	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29124941	4-(4-Hydroxy-4-methylpentyl)cyclohex-3-en-1-carbaldehyd	2	2	2	2	4	
29124949	Andere Aldehyde und Alkohole	12	12	12	12	10	
29124990	Andere Etheraldehyde, Phenolaldehyde, mit anderen Sauerstoff-Funktionen	2	2	2	2	4	
29125000	cyclische Polymere der Aldehyde	2	2	2	2	4	
29126000	Paraformaldehyd	2	2	2	2	4	
29130010	Trichloraldehyd	2	2	2	2	4	
29130090	Andere Aldehyde, Halogenderivate, Sulfoderivate usw.	2	2	2	2	4	
29141100	Aceton ohne weitere Sauerstoff-Funktionen	12	12	12	0	E	
29141200	Butanon (Methylethylketon)	12	12	12	12	E	
29141300	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	12	12	12	12	E	
29141910	Phoron	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29141921	Acetylaceton	2	2	2	2	4	
29141922	Acetonylaceton	2	2	2	2	4	
29141923	Diacetyl	12	12	12	12	10	
29141929	Anderes Diaceton	12	12	12	12	10	
29141930	Methylhexylketon	2	2	2	2	4	
29141940	Pseudoionone	2	2	2	2	4	
29141950	Methylisopropylketon	2	2	2	2	4	
29141990	Anders cyclische Ketone ohne weitere Sauerstoff-Funktionen	12	12	12	12	10	
29142210	Cyclohexanon	2	2	2	2	4	
29142220	Methylcyclohexanone	2	2	2	2	4	
29142310	Ionone	2	2	2	2	4	
29142320	Methylionone	2	2	2	2	4	
29142910	Carvon	12	12	12	12	10	
29142920	1-Menthon	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29142990	Andere cyclische Ketone ohne weitere Sauerstoff-Funktionen	2	2	2	2	4	
29143100	Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	2	2	2	2	4	
29143910	Acetophenon	12	12	12	12	E	
29143990	Andere aromatische Ketone ohne weitere Sauerstoff-Funktionen	2	2	2	2	4	
29144010	4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	12	12	12	12	E	
29144091	Benzoin	2	2	2	2	4	
29144099	Andere Ketonalkohole und Ketonaldehyde	2	2	2	2	4	
29145010	Nabumeton	2	2	2	2	4	
29145020	1,8-Dihydroxy-3-methyl-9-anthron und seine Enolform	12	12	12	12	10	
29145090	Andere Ketonphenole und Ketone mit weiteren Sauerstoff-Funktionen	2	2	2	2	4	
29146100	Anthrachinon	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29146910	Lapachol	2	2	2	2	4	
29146920	Menadion	2	2	2	2	4	
29146990	Andere Chinone	2	2	2	2	4	
29147011	1-Chlor-5-hexanon	2	2	2	2	4	
29147019	Andere Halogenderivate der Ketone und Chinone	2	2	2	2	4	
29147021	Menadionnatriumbisulfit	8	8	8	8	8	
29147022	5-Sulfonyl-2-hydroxy-4- methoxybenzolsulfonsäure	12	12	12	12	10	
29147029	Andere Sulfoderivate der Ketone und Chinone	2	2	2	2	4	
29147090	Andere Ketone, auch mit weiteren Sauerstoff-Funktionen	2	2	2	2	4	
29151100	Ameisensäure	2	12	9	12	10	
29151210	Natriumsalze und Ameisensäure	12	12	9	12	10	
29151290	Andere Salze der Ameisensäure	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29151310	Geranylester der Ameisensäure	12	12	12	12	10	
29151390	Andere Ester der Ameisensäure	2	2	2	2	4	
29152100	Essigsäure	12	2	9	12	10	
29152400	Essigsäureanhydrid	12	12	12	12	10	
29152910	Natriumacetat	12	12	12	12	10	
29152920	Cobaltacetate	12	12	12	12	10	
29152990	Andere Salze der Essigsäure	12	12	12	12	10	
29153100	Ethylacetat	12	12	12	0	E	
29153200	Vinylacetat	2	2	2	0	4	
29153300	N-Butylacetat	12	12	12	12	E	
29153600	Dinosebacetat	12	12	12	12	10	
29153910	Linalylacetat	2	2	2	2	4	
29153921	Triacetin	12	12	9	12	10	
29153929	Anderes Glycerinacetat	12	12	12	12	10	
29153931	N-Propylacetat	2	2	2	2	10	
29153932	2-Ethoxyethylacetat	12	12	12	12	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29153939	Andere gesättigte acyclische Monoalkoholacetate mit $c \leq 8$	12	12	12	12	10	
29153941	Decylacetat	2	2	2	2	4	
29153942	Hexylacetat	2	2	2	2	4	
29153951	Benzestrolacetat	2	2	2	2	4	
29153952	Dienestrolacetat	2	2	2	2	4	
29153953	Hexestrolacetat	2	2	2	2	4	
29153954	Mestilbolacetat	2	2	2	2	4	
29153955	Stilbestrolacetat	2	2	2	2	4	
29153961	Trichlor-alpha-phenylethylacetat	2	2	2	2	4	
29153962	Trichlormethylphenylcarbinolacetat	2	2	2	2	4	
29153963	Ethylenglykoldiacetat (Ethylendiacetat)	2	2	2	2	4	
29153991	2-tert-Butylcyclohexylester	2	2	2	2	4	
29153992	Bornylester	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29153993	Dimethylbenzylcarbinylester	2	2	2	2	4	
29153994	Bis(p-acetoxyphenyl)cyclohexylidenmethan(cyclophenyl)	2	2	2	2	4	
29153999	Andere Acetatsäureester	12	12	12	12	10	
29154010	Monochloressigsäure	12	2	12	12	10	
29154020	Natriummonochloracetat	12	12	12	12	10	
29154090	Dichloressigsäure oder Trichloressigsäure und ihre Salze und Ester	2	2	2	2	4	
29155010	Propionsäure (Propansäure)	2	2	2	2	4	
29155020	Salze der Propionsäure	12	12	12	12	10	
29155030	Ester der Propionsäure	2	2	2	2	4	
29156011	Butansäuren und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29156012	Ethylbutanoat	2	2	2	2	4	
29156019	Andere Ester der Butansäuren	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29156021	Pivalinsäure	2	2	2	2	4	
29156029	Valeriansäure und andere Salze und Ester	2	2	2	2	4	
29157011	Palmitinsäure	2	2	2	2	10	
29157019	Anderer Salze und Ester der Palmitinsäure	12	12	9	12	10	
29157020	Stearinsäure (gesättigte acyclische einbasische Carbonsäure)	12	12	12	12	10	
29157031	Zinksalze der Stearinsäure	12	12	12	12	10	
29157039	Anderer Salze der Stearinsäure	12	12	12	12	10	
29157040	Ester der Stearinsäure	12	12	12	12	10	
29159010	Chloracetylchlorid	2	2	2	2	4	
29159021	2-Ethylhexansäure	12	12	12	12	10	
29159022	Zinn-2-ethylhexanoat	12	12	0	12	10	
29159023	Triethylglykoldi(2-ethylhexanoat)	2	2	2	2	4	
29159024	2-Ethylhexansäurechlorid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29159029	Andere Salze und Ester der 2-Ethylhexansäure	12	12	12	12	10	
29159031	Myristinsäure	2	2	2	2	4	
29159032	Caprylsäure	2	2	2	2	4	
29159033	Isopropylmyristat	12	12	9	12	10	
29159039	Andere Salze und Ester der Myristinsäure und der Caprylsäure	2	2	2	2	4	
29159041	Laurinsäure	2	2	2	2	4	
29159042	Salze und Ester der Laurinsäure	12	12	9	12	10	
29159050	Säureperoxide der gesättigten acyclischen einbasischen Carbonsäuren	12	12	12	12	10	
29159060	Säureperoxide der gesättigten acyclischen einbasischen Carbonsäuren	12	12	12	12	10	
29159090	Andere Säureperoxide der gesättigten acyclischen einbasischen Carbonsäuren	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29161110	Acrylsäure	2	2	2	2	10	
29161120	Salze der Acrylsäure	2	2	2	2	4	
29161210	Methylester der Acrylsäure	12	12	12	12	10	
29161220	Ethylester der Acrylsäure	12	12	12	12	10	
29161230	Butylester der Acrylsäure	12	12	12	0	10	
29161240	2-Ethylhexylester der Acrylsäure	2	2	2	2	4	
29161290	Andere Ester der Acrylsäure	2	2	2	2	4	
29161310	Methacrylsäure	2	2	2	2	4	
29161320	Methacrylsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29161410	Methylester der Methacrylsäure	6	12	0	0	E	
29161420	Ethylester der Methacrylsäure	12	12	12	12	E	
29161430	<i>n</i> -Butylester der Methacrylsäure	2	2	2	2	4	
29161490	Andere Ester der Methacrylsäure	2	2	2	2	4	
29161511	Mannitololeat	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29161519	Ölsäure, andere Salze und Ester (acyclische einbasische Carbonsäuren)	12	12	9	12	10	
29161520	Linolsäure, Linolensäure, ihre Salze und Ester	2	2	2	2	4	
29161600	Binapacryl (ISO)	2	2	2	2	4	
29161911	Kaliumsorbitat	12	12	9	0	10	
29161919	Sorbinsäure, ihre Salze und Ester	2	2	2	2	4	
29161921	Undecylensäure	2	2	2	2	4	
29161922	Methylundecylenat	2	2	2	2	4	
29161923	Zinkundecylenat	2	2	2	2	4	
29161929	Andere Salze und Ester der Undecylensäure	2	2	2	2	4	
29161990	Andere ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren usw.	2	2	2	2	4	
29162011	3-(2,2-Dibromvinyl)-2,2- dimethylcyclopropancarbonsäure	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29162012	3-(2,2-Dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarbonsäurechlorid (DVO)	2	2	2	2	4	
29162013	Allethrin	2	2	0	2	4	
29162014	Permethrin	12	12	12	12	10	
29162015	Bifenthrin	2	2	2	2	4	
29162019	Andere Derivate der Cyclopropancarbonsäure	2	2	0	2	4	
29162090	Andere alicyclische einbasische Carbonsäure usw.	2	2	2	2	4	
29163110	Benzoessäure	12	12	12	12	10	
29163121	Benzoessäure und ihre Salze	12	12	12	12	10	
29163122	Ammoniumsalze der Benzoessäure	12	12	12	12	10	
29163129	Andere Salze der Benzoessäure	2	2	2	2	4	
29163131	Methylester der Benzoessäure	12	12	12	12	10	
29163132	Benzylester der Benzoessäure	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29163139	Andere Ester der Benzoesäure	2	2	2	2	4	
29163210	Benzoylperoxid	12	12	12	12	10	
29163220	Benzoylchlorid	2	2	2	2	4	
29163400	Phenyllessigsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29163910	4-Chlor-alpha-(1-methylethyl)benzylacetylchlorid	2	2	2	2	4	
29163920	Ibuprofen	2	2	0	2	4	
29163930	4-Chlor-3-nitrobenzoesäure	2	2	2	2	4	
29163940	Tert-Butylperbenzoat	12	12	12	12	10	
29163990	Andere aromatische einbasische Carbonsäuren usw.	2	2	2	2	4	
29171110	Oxalsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29171120	Oxalsäure und ihre Ester	2	2	2	2	4	
29171210	Adipinsäure	0	10	10	10	10	
29171220	Adipinsäure, ihre Salze und Ester	12	12	12	12	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29171310	Azelainsäure, ihre Salze und Ester	2	2	2	2	4	
29171321	Sebacinsäure	2	2	2	2	4	
29171322	Dibutylsebacat	12	12	12	12	10	
29171323	Dioctylsebacat	12	12	12	12	10	
29171329	Andere Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	2	2	2	2	4	
29171400	Maleinsäureanhydrid	12	12	12	12	E	
29171910	Natriumdioctylsulfosuccinat	12	12	12	12	10	
29171921	Maleinsäure	12	12	12	12	10	
29171922	Maleinsäure, ihre Salze und Ester	12	12	12	12	E	
29171930	Fumarsäure, ihre Salze und Ester	12	12	12	12	E	
29171990	Andere acyclische mehrbasische Carbonsäuren usw.	2	2	2	2	4	
29172000	Alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Persäuren und ihre Derivate	2	2	2	2	4	
29173200	Dioctylorthophthalate	12	12	12	12	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29173300	Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	12	12	12	12	E	
29173400	andere Ester der Orthophthalsäure	12	12	12	12	E	
29173500	Phthalsäureanhydrid	12	12	9	12	E	
29173600	Terephthalsäure und ihre Salze	0	12	12	12	10	
29173700	Dimethylterephthalat	12	12	12	12	10	
29173911	<i>m</i> -Phthalsäureester	2	2	2	2	4	
29173919	<i>m</i> -Phthalsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29173920	<i>o</i> -Phthalsäure und ihre Salze	12	12	12	12	10	
29173931	Diocylester der Terephthalsäure	12	12	12	12	10	
29173939	Andere Ester der Terephthalsäure	2	2	2	2	4	
29173940	Salze und Ester der Trimellitsäure (1,2,4-Benzoltricarbonsäure)	6	6	6	6	E	
29173950	Trimellithanhydrid (1,3-Dihydro-1,3-dioxo-5-isobenzofurancarbonsäure)	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29173990	Andere aromatische mehrbasische Carbonsäuren usw.	2	2	2	2	4	
29181100	Milchsäure, ihre Salze und Ester	2	12	12	12	10	
29181200	Weinsäure	12	12	12	12	10	
29181310	Weinsäure und ihre Salze	12	12	12	12	10	
29181320	Weinsäure und ihre Ester	2	2	2	2	4	
29181400	Citronensäure	12	12	12	12	10	
29181500	Salze und Ester der Citronensäure	12	12	9	12	10	
29181610	Calciumgluconat	12	12	9	12	10	
29181690	Gluconsäure, ihre anderen Salze und Ester	12	12	12	12	10	
29181800	Chlorbenzilat	2	2	2	2	4	
29181910	Bromopropylat	2	2	2	2	4	
29181921	Ursodiol (Ursodeoxycholsäure)	2	2	2	2	4	
29181922	Chenodesoxycholsäure	2	2	2	2	4	
29181929	Gallensäure, ihre anderen Salze, Ester und Derivate	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29181930	12-Hydroxystearinsäure	12	12	12	12	10	
29181941	Benzoessäure (2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure)	2	2	2	2	4	
29181942	Salze der Benzoessäure	2	2	2	2	4	
29181943	Ester der Benzoessäure	2	2	2	2	4	
29181990	Alkoholfunktion, Anhydride usw. anderer Carbonsäuren	2	2	2	2	4	
29182110	Salicylsäure	12	12	9	12	10	
29182120	Salze der Salicylsäure	12	12	12	12	10	
29182211	<i>o</i> -Acetylsalicylsäure	12	12	0	12	10	
29182212	Aluminium- <i>o</i> -acetylsalicylat	12	12	12	12	10	
29182219	Andere Salze der <i>o</i> -Acetylsalicylsäure	2	2	2	2	4	
29182220	Andere Ester der <i>o</i> -Acetylsalicylsäure	2	2	2	2	4	
29182300	andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	12	12	12	12	10	
29182910	Hydroxynaphtoesäure	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29182921	<i>p</i> -Hydroxybenzoesäure	2	2	2	2	4	
29182922	Methylparaben	12	12	12	12	10	
29182923	Propylparaben	12	12	9	12	10	
29182929	Andere Salze und Ester der <i>p</i> -Hydroxybenzoesäure	2	2	2	2	4	
29182930	Gallussäure, ihre Salze und Ester	2	2	2	2	4	
29182940	Pentaerythryl-tetrakis(3(3, 5-di-tert-butyl-4-hyd.)pr.	12	12	12	12	10	
29182950	Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propion.	12	12	12	12	10	
29182990	Phenolfunktion, Anhydride usw. anderer Carbonsäuren	2	2	2	2	4	
29183010	Ketoprofen	2	2	2	2	4	
29183020	Methylbutylacetat	2	2	2	2	4	
29183031	Dehydrocholsäure	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29183032	Natriumdehydrocholat	2	2	2	2	4	
29183033	Magnesiumdehydrocholat	14	14	14	14	10	
29183039	Andere Salze der Dehydrocholsäure	2	2	2	2	4	
29183040	2-Nitromethylbenzylidenacetylacetat	2	2	2	2	4	
29183090	Aldehydfunktion, Ketone usw. anderer Carbonsäuren	2	2	2	2	4	
29189100	2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure	2	2	2	2	4	
29189911	Phenoxyessigsäure, ihre Salze und Ester	12	12	12	12	10	
29189912	2,4-Dichlorphenoxyessigsäure, ihre Salze und Ester	14	14	0	14	10	
29189919	Andere Derivate der Phenoxyessigsäure, ihrer Salze und Ester	2	2	2	2	4	
29189921	Dichlorphenoxybuttersäure, ihre Salze und Ester	12	12	9	12	10	
29189929	Andere Dichlorphenoxybuttersäuren, ihre Salze und Ester	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29189930	Acifluorfen-Natrium	2	2	2	2	4	
29189940	Naproxen	2	2	2	2	4	
29189950	3-(2-Chlor-alpha,alpha,alpha-trifluor-p-tolyloxy)benzoesäure	2	2	2	2	4	
29189960	Diclofop-methyl	2	2	2	2	4	
29189991	Fenofibrat	2	2	2	2	4	
29189992	Methylchlorphenoxyessigsäure, ihre Salze/Ester	12	12	12	12	10	
29189993	5-(2-Chlor-4-trifluormethylphenoxy)-2-nitrobenzoat usw.(Lactofen)	12	12	0	12	10	
29189994	4-(4-Hydroxyphenoxy)-3,5-diiodphenylelessigsäure	14	14	14	14	10	
29189999	Andere Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride	2	2	0	2	4	
29191000	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	2	2	2	2	0	
29199010	Phosphorsäureester und Salze des Tributyls	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29199020	Phosphorsäureester und Salze des Trikesyls	2	2	2	2	4	
29199030	Phosphorsäureester und Salze des Triphenyls	10	10	10	10	10	
29199040	Dichlorvos (DDVP)	12	12	12	12	10	
29199050	Calciumlactophosphat	12	12	12	12	10	
29199060	Chlorfenvinphos	14	14	14	14	10	
29199090	Andere Phosphorsäureester und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate usw.	2	2	2	2	4	
29201110	Ethylparathion	2	2	2	2	4	
29201120	Methylparathion	2	2	2	2	4	
29201910	Fenitrothion	2	2	2	2	4	
29201920	Dimethylphosphorothioatchlorid	2	2	2	2	4	
29201990	Andere Thiophosphorsäureester, ihre Salze und Derivate	2	2	2	2	4	
29209013	Alkylphosphit (C3 bis C13) oder Alkylaryl	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29209014	Diphenylphosphit	2	2	2	2	4	
29209015	Arylphosphit	12	12	12	12	10	
29209016	Fosetyl-aluminium	2	2	2	2	4	
29209017	Tris(2,4-di-tert-butylphenyl)phosphit	12	12	12	12	10	
29209019	Anderes Phosphit, ausgenommen Methyl- und Ethylphosphit	2	2	2	2	4	
29209021	Endosulfan	12	12	9	12	10	
29209022	Propargit	14	14	14	14	10	
29209029	Anderes Sulfid der Ester der anorganischen Säuren	2	2	2	2	4	
29209031	Propatylnitrat	12	12	12	12	10	
29209032	Nitroglycerin	12	12	12	12	10	
29209033	Pentaerythrittetranitrat (PETN, Pentrit, Nitropenta)	12	12	12	12	10	
29209039	Andere Nitrate der Ester der anorganischen Säuren	2	2	2	2	4	
29209041	Alkalisulfid (C6 bis C22)	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29209042	Monoalkyldiethylenglykol(di- oder tri-) sulfid	12	12	12	12	10	
29209049	Andere Ester der Sulfide der anorganischen Säuren	2	2	2	2	4	
29209051	Ethylsilicat	12	12	12	12	10	
29209059	Andere Ester der Silicate der anorganischen Säuren	2	2	2	2	4	
29209061	Dimethylphosphit	2	2	2	2	4	
29209062	Trimethylphosphit	2	2	2	2	4	
29209063	Diethylphosphit	2	2	2	2	4	
29209064	Triethylphosphit	2	2	2	2	4	
29209069	Anderes Methyl- und Ethylphosphit	2	2	2	2	4	
29209090	Andere Ester der anorganischen Säuren, Salze, Halogenderivate usw.	2	2	2	2	4	
29211111	Methylamin	12	12	12	12	10	
29211112	Salze des Methylamins	2	2	2	2	4	
29211121	Dimethylamin	8	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29211122	Dimethylamin-2,4-dichlorphenoxyacetat	12	12	12	12	10	
29211123	Dimethylaminmethylchlorphenoxyacetat	12	12	12	12	10	
29211129	Andere Salze des Dimethylamins	2	2	2	2	4	
29211131	Trimethylamin	12	12	12	12	10	
29211132	Trimethylaminhydrochlorid	12	12	12	12	10	
29211139	Andere Salze des Trimethylamins	2	2	2	2	4	
29211911	Monoethylamin und seine Salze	2	14	14	14	10	
29211912	Triethylamin	12	12	12	12	10	
29211913	Bis(2-chloroethyl)ethylaminhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29211914	Trichlormethin (INN) (Tris( $\beta$ - chloroethyl)amin)	2	2	2	2	4	
29211915	Salze von Dimethylamins, ausgenommen Ethamsylat	14	14	14	14	10	
29211919	Anderes Ethylamin und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29211921	Mono- <i>n</i> -propylamin und seine Salze	12	12	12	12	10	
29211922	Di( <i>n</i> -propylamin) und seine Salze	14	14	14	14	10	
29211923	Monoisopropylamin und seine Salze	4	14	0	0	10	
29211924	Diisopropylamin und seine Salze	14	14	14	14	10	
29211929	Anderes <i>n</i> -Propylamin, Isopropylamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29211931	Diisobutylamin und seine Salze	14	14	14	14	10	
29211939	Anderes Butylamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29211941	Methyldialkylamine	12	12	12	12	10	
29211949	Monoalkylamine und andere Dialkylamine, Alkylanzien (C10 bis C18)	12	12	12	12	10	
29211991	Chlormethin (INN) (Di(chloroethyl)methylamin)	2	2	2	2	4	
29211992	<i>N,N</i> -Dialkyl(C1 bis C3)-2- chloroethylamine usw.	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29211993	Isometheptenmucat	14	14	14	14	10	
29211999	Anderes acyclisches Amin und seine Salze und Derivate	2	2	2	2	4	
29212100	Ethylendiamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29212200	Hexamethyldiamin und seine Salze	0	12	12	12	10	
29212910	Diaethylentriamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29212920	Triethylentetramin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29212990	Andere acyclische Polyamine, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29213011	Cyclohexylamin und seine Salze	14	14	14	14	10	
29213012	Dicyclohexylamin	12	12	12	12	10	
29213019	Anderes Cyclohexylamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29213020	Propylhexedrin	2	2	2	2	4	
29213090	Andere alicyclische Amine und Polyamine	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29214100	Anilin und seine Salze	12	12	9	12	10	
29214211	Sulfaninsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29214219	Anderer Aminobenzolsulfonsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29214221	3,4-Dichloranilin und seine Salze	12	12	12	12	10	
29214229	Anderes Chloranilin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214231	4-Nitroanilin	2	2	2	2	4	
29214239	Anderes Nitroanilin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214241	5-Chlor-2-nitroanilin	2	2	2	2	4	
29214249	Anderes Chlornitroanilin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214290	Anderer Anilinderivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29214311	<i>o</i> -Toluidin	12	12	12	12	10	
29214319	Anderer <i>o</i> -Toluidine und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29214321	3-Nitro-4-toluidin und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29214322	Trifluralin	14	14	11	14	10	
29214323	4-Chlor-2-toluidin	2	2	2	2	4	
29214329	Anderer Toluidine und ihre Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29214410	Diphenylamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214421	N-Octyldiphenylamin	12	12	12	12	10	
29214422	N-Nonyldiphenylamin	12	12	12	12	10	
29214429	Anderes Diphenylamin und seine Derivate und Salze dieser Erzeugnisse	2	2	2	2	4	
29214500	1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse	2	2	2	2	4	
29214610	Amfetamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214620	Benzfetamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214630	Dexamfetamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214640	Etilamfetamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214650	Fencamfamin und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29214660	Phentermin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214670	Lefetamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214680	Levamfetamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214690	Mefenorex und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214910	Fenfluraminhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29214921	2,4-Xylidin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214922	Pendimethalin	2	2	2	2	4	
29214929	Anderes Xylidin, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214931	Tranlycyprominsulfat	14	14	14	14	10	
29214939	Anderes Tranlycypromin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29214990	Anderes aromatisches Monoamin, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29215111	<i>m</i> -Phenylendiamin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29215112	Diaminotoluole	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29215119	<i>o</i> -Phenylendiamin, <i>p</i> -Phenylendiamin und Salze dieser Erzeugnisse	2	2	2	2	4	
29215120	<i>o</i> -Phenylendiamin, <i>p</i> -Phenylendiamin und Salze dieser Erzeugnisse	2	2	2	2	4	
29215131	<i>N,n'</i> -Di- <i>sec</i> -butyl- <i>p</i> -phenylendiamin	12	12	12	12	10	
29215132	<i>N</i> -Isopropyl- <i>n'</i> -phenyl- <i>p</i> -phenylendiamin	12	12	12	12	10	
29215133	<i>N</i> -(1,3-Dimethylbutyl)- <i>n'</i> -phenyl- <i>p</i> - phenylendiamin	12	12	12	12	10	
29215134	<i>N</i> -(1,4-Dimethylpentyl)- <i>n'</i> -phenyl- <i>p</i> - phenylendiamin	12	12	12	12	10	
29215135	<i>N</i> -Phenyl- <i>p</i> -phenylendiamin (4- Aminodiphenyl) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29215139	Andere Derivate des Phenylendiamins und seiner Salze	2	2	2	2	4	
29215190	Andere Derivate der Diaminotoluole und ihrer Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29215911	3,3'-Dichlorbenzidin	2	2	2	2	4	
29215919	Benzidin, seine anderen Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29215921	4,4'-Diaminophenylmethan	12	12	12	12	10	
29215929	Anderes Diaminophenylmethan	2	2	2	2	4	
29215931	4,4'-Diaminodiphenylamin und seine Salze	12	12	12	12	10	
29215932	4,4'-Diaminodiphenylamino-2-sulfonsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29215939	Anderes Diaminodiphenylamin, seine Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29215990	Anderes aromatisches Polyamin, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29221100	Monoethanolamin und seine Salze	4	14	14	14	10	
29221200	Diethanolamin und seine Salze	4	14	14	14	10	
29221310	Triethanolamin	14	14	11	0	E	
29221320	Triethanolaminsalze	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29221400	Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29221911	Monoisopropanolamin	2	2	2	2	4	
29221912	Triisopropanolamin-2,4-dichlorphenoxyacetat	14	14	14	14	10	
29221913	Dimethylpropanolamin-2,4-dichlorphenoxyacetat	14	14	11	14	10	
29221919	Propanolamin, seine anderen Salze und Derivate	2	2	2	2	4	
29221921	Orphenadrincitrat	14	14	14	14	E	
29221929	Orphenadrin und seine anderen Salze	2	2	2	2	4	
29221931	Ambroxolhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29221939	Ambroxol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29221941	Clobutinolhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29221949	Clobutinol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29221951	<i>N,N</i> -Dimethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29221952	<i>N,N</i> -Diethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	2	2	2	2	4	
29221959	Anderer <i>N,N</i> -Dialkyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	2	2	2	2	4	
29221961	Methyldiethanolamin und seine protonierten Salze	2	2	2	2	4	
29221962	Ethyldiethanolamin und seine protonierten Salze	2	2	2	2	4	
29221969	Anderes <i>n</i> -Alkyl-diethanolamin und seine protonierten Salze	2	2	2	2	4	
29221991	1- <i>p</i> -Nitrophenyl-2-amino-1,3-propandiol	2	2	2	2	4	
29221992	Bencyclanfumarat	2	2	2	2	4	
29221993	Clenbuterol und sein Hydrochlorid	14	14	14	14	10	
29221994	Myrtecain	14	14	14	14	10	
29221995	Tamoxifen und sein Citrat	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29221999	Anderes Aminoalkohol, seine Ether, Ester und Salze	2	2	2	2	4	
29222100	Aminonaphtholsulfonsäuren und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29222911	<i>p</i> -Aminophenol	2	2	2	2	4	
29222919	<i>o</i> -Aminophenol, <i>m</i> -Aminophenol und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29222920	Nitroanisidine und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29222990	Anderes Aminonaphtol, Aminophenol, ihre Ether, Ester und Salze	2	2	2	2	4	
29223111	Amfepramon	14	14	14	14	10	
29223112	Amfepramonsalze	2	2	2	2	4	
29223120	Methadon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29223130	Normethadon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29223910	Aminoanthrachinone und ihre Salze	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29223921	Ketaminhydrochlorid	12	12	12	12	10	
29223929	Ketamin und seine anderen Salze	2	2	2	2	4	
29223990	Andere Aminoaldehyde, Aminoketone usw.	2	2	2	2	4	
29224110	Lysin	12	12	0	12	10	
29224190	Lysin, seine Ester und Salze	12	12	12	12	10	
29224210	Glutaminsäure	2	2	2	2	4	
29224220	Salze der Glutaminsäure	8	8	8	8	8	
29224300	Anthranilsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29224410	Tilidin	2	2	2	2	0	
29224420	Salze des Tilidins	2	2	2	2	4	
29224910	Glycin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29224920	Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihre Salze	12	12	9	12	10	
29224931	Iminodiessigsäure	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29224932	Salze der Iminodiessigsäure	2	2	2	2	4	
29224940	Diethylentriaminpentaessigsäure und ihre Salze	12	12	12	12	10	
29224951	Alpha-Phenylglycin	2	2	2	2	4	
29224952	D(-)-a-Aminobenzolacetylchloridhydrochlorid	12	12	12	12	10	
29224959	Anderer Salze und Derivate des Alpha-Phenylglycins	2	2	2	2	4	
29224961	Diclofenac-Natrium	14	14	11	14	10	
29224962	Diclofenac-Kalium	14	14	0	14	10	
29224963	Diclofenac-Diethylamin	14	14	14	14	10	
29224964	Diclofenac	14	14	14	14	10	
29224969	Anderes Diclofenac, seine Salze und seine Derivate	2	2	2	2	0	
29224990	Anderer Aminosäure, ihre Ester und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29225011	Phenylephrinhydrochlorid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29225019	Phenylephrin und seine anderen Salze, ausgenommen Phenylephrinhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29225021	Propafenonhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29225029	Propafenon und seine Salze, ausgenommen Hydrochlorid	2	2	2	2	4	
29225031	Levodopa	14	14	14	14	10	
29225032	Methyldopa	2	2	0	2	4	
29225039	Andere Derivate und Salze des Tyrosins	2	2	2	2	4	
29225041	Metoprololtartrat	2	2	2	2	4	
29225049	Metoprololtartrat und seine anderen Salze	2	2	2	2	4	
29225050	Propranolol und seine Salze	12	12	12	12	10	
29225091	Natrium-N-[1-(methoxy)propen-2-yl]- alpha-amino- <i>p</i> -hydroxyphenylacetat (NAPOH)	2	2	2	2	4	
29225099	Andere Aminoalkoholphenole, Aminophenole usw., mit Sauerstoff- Funktionen	2	2	0	2	4	
29231000	Cholin und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29232000	Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	12	12	12	12	10	
29239010	Betain und seine Salze	12	12	12	12	10	
29239020	Cholinderivate	2	2	2	2	4	
29239030	3-Chlor-2- hydroxypropyltrimethylammoniumchlorid	12	12	12	12	10	
29239040	Alkyl(C6 bis C22)- trimethylammoniumhalogenide	12	12	9	12	10	
29239050	Dialkylhalogenide oder Alkyl- Benzyl- Dimethylammonium	12	12	12	12	10	
29239060	Pentamethylalkyl-alkyl- propylendiammoniumhalogenide, mit den Alkylgruppen C6 bis C22	12	12	12	12	10	
29239090	Andere quartäre Ammoniumsalze und - hydroxide	2	2	2	2	4	
29241100	Meprobamat (INN)	2	2	2	2	4	
29241210	Fluoracetamid	2	2	2	2	4	
29241220	Phosphamidon	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29241230	Monocrotophos	14	14	11	14	10	
29241911	2-Chlor- <i>n</i> -methylacetoacetamid	2	2	2	2	4	
29241919	Anderes Acetoacetamid und seine Derivate und Salze dieser Erzeugnisse	2	2	2	2	4	
29241921	<i>N</i> -Methylformamid	2	2	2	2	4	
29241922	<i>N,n</i> -Dimethylformamid	14	14	11	14	10	
29241929	Anderes Formamid und Acetamid	2	2	2	2	4	
29241931	Acrylamid	2	2	2	2	4	
29241932	Methacrylamide	2	2	2	2	4	
29241939	Andere Derivate des Acrylamids	2	2	2	2	4	
29241942	Dicrotophos	14	14	14	14	10	
29241949	Crotonamid und seine anderen Derivate	2	2	2	2	4	
29241991	<i>N,N'</i> -Dimethylharnstoff	2	2	2	2	4	
29241992	Carisoprodol	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29241993	<i>N,N'</i> -(Distearoyl)ethylendiamin ( <i>N, N'</i> -Ethylenbis)	14	14	14	14	10	
29241994	Diethanolaminsäure der C12 -bis C18-Fettsäuren	14	14	14	14	10	
29241999	Andere acyclische Amide, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29242111	Hexanitrocarbanilide	2	2	2	2	4	
29242119	Carbanilide, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29242120	Diuron	14	14	14	14	10	
29242190	Andere Ureine, ihre Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29242300	2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthransäure) und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29242400	Ethinamat (INN)	2	2	2	2	4	
29242911	Acetanilid	12	12	12	12	10	
29242912	4-Aminoacetanilid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29242913	Acetaminophen (Paracetamol)	14	14	0	14	10	
29242914	Lidocain und sein Hydrochlorid	14	14	14	14	10	
29242915	2,5-Dimethoxyacetanilid	14	14	14	14	10	
29242919	Andere Derivate des Acetanilids und seiner Salze	2	2	2	2	4	
29242920	Anilide der Hydroxynaphthoesäuren und ihrer Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29242931	Carbaryl	2	2	2	2	4	
29242932	Propoxur	2	2	2	2	4	
29242939	Andere Carbamate	2	2	2	2	4	
29242941	Teclozan	2	2	2	2	4	
29242942	Alachlor	14	14	14	14	E	
29242943	Atenolol, Metolachlor	2	2	2	2	4	
29242944	Oxalsäure	2	2	2	2	4	
29242945	Iodamid	2	2	2	2	4	
29242946	<i>P</i> -Acetamidobenzolsulfonsäurechlorid	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29242947	Ioxitalaminsäure	2	2	2	2	4	
29242949	Anderes Acetamid und seine Derivate	2	2	2	2	4	
29242951	Bromoprid	14	14	14	14	10	
29242952	Metoclopramid und sein Hydrochlorid	14	14	14	14	10	
29242959	Andere Metoxybenzamide, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29242961	Propanil	14	14	14	14	E	
29242962	Flutamid	14	14	14	14	10	
29242963	Prilocain und sein Hydrochlorid	14	14	14	14	10	
29242964	Iobitridol	2	2	2	2	4	
29242969	Andere Propanamide, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29242991	Aspartam	2	2	2	2	0	
29242992	Diflubenzuron	2	2	2	2	4	
29242993	Metalaxyl	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29242994	Triflumuron	2	2	2	2	4	
29242995	Buclosamid	2	2	2	2	4	
29242996	Denatoniumbenzoat	14	14	14	14	10	
29242999	Andere cyclische Amide, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29251100	Saccharin und seine Salze	14	14	11	14	10	
29251200	Glutethimid (INN)	2	2	2	2	4	
29251910	Thalidomid	14	14	14	14	10	
29251990	Andere Imide, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29252100	Chlordimeform	2	2	2	2	4	
29252911	<i>L</i> -Argininaspartat	2	2	2	2	4	
29252919	Anderes <i>L</i> -Arginin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29252921	Guanidin	2	2	2	2	4	
29252922	<i>N,n'</i> -Diphenylguanidin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29252923	Chlorhexidin und seine Salze	12	12	12	12	10	
29252929	Anderes Guanidin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29252930	Amitraz	12	12	12	12	10	
29252940	Isethionat-Pentamidin	14	14	14	14	10	
29252950	Methyl- <i>n</i> -(3,7-dimethyl-7-hydroxyoctyliden)anthranilat	12	12	12	12	10	
29252990	Andere Imine, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29261000	Acrylnitril	12	12	12	12	E	
29262000	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	2	2	2	2	4	
29263011	Fenproporex	14	14	14	14	10	
29263012	Salze des Fenproporex	2	2	2	2	4	
29263020	Methadon-Zwischenerzeugnis	2	2	2	2	4	
29269011	Verapamil	2	2	2	2	4	
29269012	Verapamilhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29269019	Andere Salze des Verapamils	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29269021	Alpha-Cyano-3-phenoxybenzylalkohol	2	2	2	2	4	
29269022	Cyfluthrin	2	2	2	2	4	
29269023	Cypermethrin	14	14	0	14	10	
29269024	Deltamethrin	2	2	2	2	4	
29269025	Fenvalerat	2	2	2	2	4	
29269026	Cyhalothrin	2	2	2	2	4	
29269029	Andere Ester und Derivate des Alpha-Cyano-3-phenoxybenzylalkohols	2	2	2	2	4	
29269030	Salze des Methadon-Zwischenerzeugnisses	2	2	2	2	4	
29269091	Adiponitril (1,4-Dicyanobutan)	12	2	12	12	10	
29269092	Acetoncyanhydrin	2	2	2	2	4	
29269093	Closantel	14	14	14	14	10	
29269095	Chlorothalonil	2	2	2	2	4	
29269096	Ethylcyanacrylat	12	12	12	12	10	
29269099	Andere Verbindungen mit Nitrilfunktion	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29270010	Diazoverbindungen	2	2	2	2	4	
29270021	Azodicarbonamid	14	14	14	14	10	
29270029	Andere Azoverbindungen	2	2	2	2	4	
29270030	Azoxyverbindungen	2	2	2	2	4	
29280011	Methylethylacetoxim	2	2	2	2	4	
29280019	Anderes Acetoxim, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29280020	Carbidopa	2	2	2	2	4	
29280030	2-Hydrazinoethanol	2	2	2	2	4	
29280041	Phenylhydrazin	12	12	12	12	10	
29280042	Phenylhydrazinderivate	12	12	12	12	10	
29280090	Andere organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	2	2	2	2	4	
29291010	Diphenylmethandiisocyanat	4	14	14	14	10	
29291021	Toluylendiisocyanat-Isomerengemisch	14	2	0	0	10	
29291029	Anderes Toluylendiisocyanat	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29291030	3,4-Dichlorphenylisocyanat	14	14	14	14	10	
29291090	Anderes Isocyanat	2	2	2	2	4	
29299011	Cyclohexylsulfaminsäure des Natriums und ihre Salze	12	12	12	12	10	
29299012	Cyclohexylsulfaminsäure des Calciums und ihre Salze	12	12	12	12	10	
29299019	Andere Cyclohexylsulfaminsäure des Calciums und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29299021	<i>N,n</i> -Dialkyl(C1 bis C3)phosphoroamidatdhalogenide usw.	2	2	2	2	4	
29299022	<i>N,n</i> -Dialkyl(C1 bis C3)phosphoroamide usw.	2	2	2	2	4	
29299029	Andere <i>n,n</i> -Dialkyl(C1 bis C3)phosphoroamide, ihre Derivate	2	2	2	2	4	
29299090	Andere Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen	2	2	2	2	4	
29302011	EPTC (Thiocarbamat)	2	2	2	2	4	
29302012	Cartap	2	2	2	2	4	
29302013	Hiobencarb ( <i>s</i> -4- Chlorbenzyl-diethylthiocarbamat)	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29302019	Andere Thiocarbamate	2	2	2	2	4	
29302021	Zirr und Natriumdimethyldithiocarbamat	12	12	12	12	10	
29302022	Zink-Diethyl-Dithiocarbamat	12	12	12	12	10	
29302023	Zinkdibutyldithiocarbamat	12	12	12	12	10	
29302024	Metham-Natrium	14	14	14	14	10	
29302029	Andere Dithiocarbamate	2	2	2	2	E	
29303011	Tetramethylthiurammonosulfide	12	12	12	12	10	
29303012	Sulfiram	12	12	12	12	10	
29303019	Andere Thiurammonosulfide	2	2	2	2	4	
29303021	Thiram	12	12	12	12	10	
29303022	Disulfiram	2	2	2	2	4	
29303029	Andere Thiuramdisulfide	2	2	2	2	4	
29303090	Thiuramtetrasulfide	2	2	2	2	4	
29304010	<i>DL</i> -Methionin mit einem Gehalt an Schwefelasche > 0,1 GHT	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29304090	Anderes Methionin	2	2	2	2	4	
29305010	Captafol	2	2	2	2	4	
29305020	Methamidophos	12	12	9	12	10	
29309011	Thioglycolsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29309012	Cysteinat	2	2	2	2	4	
29309013	<i>N,n</i> -Dialkyl-2-aminoethanethiole, ihre protonierten Salze	2	2	2	2	4	
29309019	Anderer Thiole, ihre Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29309021	Thioharnstoff	2	2	2	2	4	
29309022	Thiophanat-methyl	2	2	2	2	4	
29309023	4-Methyl-3-thiosemicarbazid	2	2	2	2	4	
29309029	Anderer Thioamide, ihre Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29309031	2-(Ethylthio)ethanol mit einer Konzentration $\geq 98\%$	2	2	2	2	4	
29309032	3-(Methylthio)propanol und Aldicarb	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29309033	S-Ethylchlorothioformiat	2	2	2	2	4	
29309034	2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure und ihr Calciumsalz	2	2	2	2	4	
29309035	Methomyl	2	2	2	2	4	
29309036	Carbocystein	12	12	9	12	10	
29309037	4-Sulfatethylsulfonyl-2; 5-Dimethoxyanilin; 4-Sulfatoethylsulfonyl-2-methoxy-5-methylanilin; 4-Sulfatoethylsulfonyl-2-methoxyanilin	12	12	12	12	10	
29309038	Thiodiglykol (INN) (Bis(2-hydroxyethyl)sulfid)	2	2	2	2	4	
29309039	Andere Thioether, Thioester und ihre Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29309041	O,O-Diethyl und S-[2-(diethylamino)ethyl]phosphorothioat und ihre alkylierten oder protonierten Salze	2	2	2	2	4	
29309042	O,O-Dimethyl und S-[2-(1-methylcarbamoylthio)ethyl]phosphorothioat (Vamidotion)	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29309043	<i>O</i> -(4-Brom-2-chlorphenyl)- <i>O</i> -ethyl und S-Propylthiophosphat (Profenophos)	2	2	2	2	4	
29309049	Anderes Phosphorothioat, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29309051	Phorat	2	2	2	2	4	
29309052	Disulfoton	12	12	12	12	10	
29309053	Ethion	2	2	2	2	4	
29309054	Dimethoat	2	2	2	2	4	
29309057	Thiometon	14	14	14	14	10	
29309059	Anderes Phosphorodithioat, seine Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29309061	Acephat	12	12	9	12	15	
29309069	Anderes Phosphoramidothioat, seine Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29309071	Tiaprid	2	2	2	2	4	
29309072	Bicalutamid	14	14	14	14	10	
29309079	Andere Sulfone	2	2	2	2	4	
29309081	2-Chlorethyl- und Chlormethylsulfid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29309082	Bis(2-chlorethyl)-sulfid	2	2	2	2	4	
29309083	Bis(2-chlorethylthio)-methan	2	2	2	2	4	
29309084	1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan	2	2	2	2	4	
29309085	1,3-Bis(2-chlorethylthio)- <i>n</i> -propan	2	2	2	2	4	
29309086	1,4-Bis(2-chlorethylthio)- <i>n</i> -butan	2	2	2	2	4	
29309087	1,5-Bis(2-chlorethylthio)- <i>n</i> -pentan	2	2	2	2	4	
29309088	Bis-(2-Chlorethylthiomethyl)oxid	2	2	2	2	4	
29309089	Bis-(2-Chlorethylthiomethyl)oxid	2	2	2	2	4	
29309091	Captan	2	2	2	2	4	
29309093	Methylenbis(thiocyanat)	12	12	12	12	10	
29309094	Dimethylthiophosphoramid	2	2	2	2	4	
29309095	<i>O</i> -Ethyl- <i>S</i> -Phenylethylthiophosphonat (Fonofos)	2	2	2	2	4	
29309096	Hydrogenalkyl(C1 bis C3)phosphonothiolothionate von [S-2- (dialkyl(C1-C3)amino)ethyl], deren Ester des <i>O</i> -Alkyls (bis C10, einschließlich Cycloalkyl); alkylierte oder protonierte Salze dieser Erzeugnisse	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29309097	Andere Verbindungen mit einem Phosphoratom, an eine Alkylgruppe (C1 bis C3) gebunden, ohne weitere Kohlenstoffatome	12	12	12	12	10	
29309098	Dithiocarbonate(Xanthate)	12	12	12	12	10	
29309099	Andere organische Thioverbindungen	2	2	2	2	4	
29311000	- Tetramethylblei und Tetraethylblei	2	2	2	2	4	
29312000	- Tributylzinnverbindungen	2	2	2	2	4	
29319021	Bis(trimethylsilyl)harnstoff	2	2	2	2	4	
29319029	Andere organische Siliciumverbindungen	2	2	2	2	4	
29319031	Ethephon; Diphenylphosphonat (4,4-bis)	2	2	2	2	4	
29319032	Glyphosat und sein Monoisopropylaminsalz	12	12	0	12	15	
29319033	Etidronat-Dinatrium	14	14	14	14	10	
29319034	Trichlorphon	12	12	9	12	10	
29319035	Glufosinat-Ammonium	2	2	2	2	4	
29319036	Hydrogensophosphonat-bis(2-ethylhexyl)	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29319037	Phosphonomethyliminodiessigsäure; Trimethylphosphonsäure	4	12	9	12	10	
29319038	Clodroninsäure und ihr Dinatriumsalz; Fotemustin	2	2	2	2	4	
29319041	Triphenylzinnacetat	2	2	2	2	4	
29319042	Tetraoctylzinn	2	2	2	2	4	
29319043	Ciexatin	2	2	2	2	10	
29319044	Triphenylzinnhydroxid	2	2	2	2	4	
29319045	Fembutatinoxid (Fenbutatinoxid)	12	12	12	12	10	
29319046	Dimethylzinn-, Dibutylzinn- und Dioctylzinnsalze der Carbonsäuren oder Thioglykolsäuren und ihre Ester	12	12	12	12	10	
29319049	Andere metallorganische Zinnverbindungen	2	2	2	2	4	
29319051	Methylarsonsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29319052	2-Chlorvinylchlorarsin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29319053	Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin	2	2	2	2	4	
29319054	Tris-(2-chlorevinyl)-arsin	2	2	2	2	4	
29319059	Andere organische Arsenverbindungen	2	2	2	2	4	
29319061	Ethylaluminiumtrichlorid (Ethylaluminiumsesquichlorid)	12	12	12	12	10	
29319062	Diethylaluminiumchlorid	12	12	12	12	10	
29319069	Andere organische Aluminiumverbindungen	2	2	2	2	4	
29319071	<i>O</i> -Alkylphosphonofluoridate (bis C10, einschließlich Cycloalkylen) des Alkyls (von C1 bis C3)	12	12	12	12	10	
29319072	<i>O</i> -Isopropylmethylphosphonochloridat	12	12	12	12	10	
29319073	<i>O</i> -Pinacolylmethylphosphonochlorid	12	12	12	12	10	
29319074	Alkylphosphonyldifluorid mit Alkylgruppe C1 bis C3	12	12	12	12	10	
29319075	Hydrogenalkyl(C1-C3)phosphonite von [ <i>O</i> -2-(dialkyl(C1-C3)amino)ethyl], deren Ester des <i>O</i> -Alkyls (bis C10, einschließlich Cycloalkyl); alkylierte oder protonierte Salze dieser Erzeugnisse	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29319076	Andere Verbindungen mit einem Phosphoratom, an eine Alkylgruppe (C1 bis C3) gebunden, ohne weitere Kohlenstoffatome	12	12	12	12	10	
29319077	<i>O</i> -Alkylphosphoramidocyanidate(bis C10, einschließlich Cycloalkylen) des <i>N,N</i> -Dialkyls (C1 bis C3)	12	12	12	12	10	
29319079	Andere organische Phosphorverbindungen	12	12	12	12	10	
29319090	Andere organisch-anorganische Verbindungen	2	2	2	2	4	
29321100	Tetrahydrofuran	2	2	2	2	4	
29321200	2-Furaldehyd (Furfural)	12	12	12	12	10	
29321310	Furfurylalkohol	12	12	12	12	10	
29321320	Tetrahydrofurfurylalkohol	2	2	2	2	4	
29321910	Ranitidin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29321920	Naftidrofuryl	2	2	2	2	4	
29321930	Nitrovin	14	14	14	14	10	
29321940	Bioresmethrin	12	12	12	12	10	
29321950	5-Nitrofurfurylidendi(acetat) (NFDA)	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29321990	Heterocyclische Verbindungen mit einem cyclischen Furan, nicht kondensiert	2	2	2	2	4	
29322000	Lactone	2	2	0	2	4	
29329100	Isosafrol	2	2	2	2	4	
29329200	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2	2	2	2	4	
29329300	Piperonal	12	12	12	12	10	
29329400	Safrol	2	2	2	2	4	
29329500	Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	2	2	2	2	4	
29329911	Eukalyptol	12	12	12	12	10	
29329912	Quercetin	14	14	14	14	10	
29329913	Isosorbiddinitrat	2	2	2	2	4	
29329914	Carbofuran	2	2	2	2	4	
29329991	Amiodaronhydrochlorid	14	14	11	14	10	
29329992	1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta- $\gamma$ -2-benzopyran	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29329993	Dibenzylidensorbit	14	14	14	14	10	
29329994	Carbosulfan (2,3-Dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl(dibutylaminothio)methylcarbammat)	2	2	2	2	4	
29329999	Anderere heterocyclische Verbindungen mit Sauerstoff als Heteroatome	2	2	2	2	4	
29331111	Dipyron	2	2	0	2	4	
29331112	Magnopyrol	2	2	2	2	4	
29331119	Anderere 1-Phenyl-2,3-dimethyl-5-pyrazolon-4-methyl-aminomethansulfonsäure und ihre Salze, ausgenommen Dipyron und Magnopyrol („Magnesiumdipyron“)	2	2	0	2	4	
29331120	Methylenbis(4-methylamino-1-phenyl-2,3-dimethyl)pyrazolon	2	2	2	2	4	
29331190	Anderere Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate	2	2	2	2	4	
29331911	Phenylbutazon-Calzium	2	2	2	2	4	
29331919	Anderere Phenylbutazon und seine Salze	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29331990	Andere heterocyclische Verbindungen mit einem Pyrazolring, nicht kondensiert	2	2	2	2	4	
29332110	Iprodion	2	2	2	2	4	
29332121	Phenytoin und sein Natriumsalz	14	14	14	14	10	
29332129	Andere Phenytoinsalze	2	2	2	2	4	
29332190	Anderes Hydantoin und seine Derivate	2	2	2	2	4	
29332911	2-Metil-5-nitroimidazol	2	2	2	2	4	
29332912	Metronidazol und seine Salze	14	14	11	14	10	
29332913	Tinidazol	14	14	11	14	10	
29332919	Andere heterocyclische Verbindungen mit 1 Nitroimidazol	2	2	2	2	4	
29332921	Econazol und sein Nitrat	14	14	11	14	10	
29332922	Miconazolnitrat	14	14	11	14	10	
29332923	Clonidinhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29332924	Isoconazolnitrat	2	2	2	2	4	
29332925	Clotrimazol	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29332929	Heterocyclische Verbindungen mit chloriertem Benzolring	2	2	2	2	4	
29332930	Cimetidin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29332940	4-Methyl-5-hydroxymethylimidazol und seine Salze	12	12	12	12	10	
29332991	Imidazol	2	2	2	2	4	
29332992	Histidin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29332993	Ondansetron und seine Salze	2	2	2	2	4	
29332994	1-Hydroxyethyl-2-undecanoylimidazolin	12	12	12	12	10	
29332995	1-Hydroxyethyl-2-(8-heptadecanoyl)imidazolin	12	12	12	12	10	
29332999	Andere heterocyclische Verbindungen mit einem Imidazolring, nicht kondensiert	2	2	2	2	4	
29333110	Pyridin	2	2	2	2	4	
29333120	Salze des Pyridins	2	2	2	2	4	
29333200	Piperidin und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29333311	Alfentanil	2	2	2	2	4	
29333312	Anileridin	2	2	2	2	4	
29333319	Salze des Alfentanils oder Anileridins	2	2	2	2	4	
29333321	Bezitramid	2	2	2	2	4	
29333322	Bromazepam	12	12	0	12	10	
29333329	Salze des Bezitramids oder des Bromazepams	2	2	2	2	0	
29333330	Ketobemidon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29333341	Diphenoxylat	2	2	2	2	4	
29333342	Diphenoxylathydrochlorid	14	14	14	14	10	
29333349	Andere Diphenoxylatsalze	2	2	2	2	4	
29333351	Difenoxin	2	2	2	2	4	
29333352	Dipipanon	2	2	2	2	4	
29333359	Salze des Difenoxins oder des Dipipanons	2	2	2	2	4	
29333361	Phencyclidin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29333362	Phenoperidin	2	2	2	2	4	
29333363	Fentanyl	2	2	2	2	4	
29333369	Salze des Phencyclidins, des Phenoperidins oder des Fentanyls	2	2	2	2	4	
29333371	Methylphenidat	2	2	2	2	4	
29333372	Pentazocin	2	2	2	2	4	
29333379	Salze des Methylphenidats oder des Pentazocins	2	2	2	2	4	
29333381	Pethidin	2	2	2	2	4	
29333382	Pethidin-Zwischenerzeugnis	2	2	2	2	4	
29333383	Pipradrol	2	2	2	2	4	
29333384	Pethidinhydrochlorid	14	14	14	14	10	
29333389	Andere Salze des Pethidins oder des Zwischenerzeugnisses A des Pethidins und des Pipradols	2	2	2	2	4	
29333391	Piritramid	2	2	2	2	4	
29333392	Propiram	2	2	2	2	4	
29333393	Trimeperidin	2	2	2	2	4	
29333399	Salze des Piritramid oder des Trimeperidin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29333912	Droperidol	12	12	9	12	10	
29333913	Nifluminsäure	2	2	2	2	4	
29333914	Haloxifop (RS)-2-[4-(3-Chlor-5-trifluormethyl-etc	2	2	2	2	4	
29333915	Haloperidol	2	2	2	2	4	
29333919	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur Fluor und/oder Brom enthält, in kovalenter Bindung	2	2	0	2	4	
29333921	Picloram	2	2	2	2	4	
29333922	Chlorpyrifos	2	2	2	2	4	
29333923	Cleboprid-Malat	14	14	14	14	10	
29333924	Loperamidhydrochlorid	14	14	11	14	10	
29333925	(2-Methyl-3-chloranilin)nicotinsäure und Lysinsalze	14	14	14	14	10	
29333929	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur Chlor, nicht jedoch Fluor oder Brom enthält, in kovalenter Bindung	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29333931	Terfenadin	14	14	11	14	10	
29333932	Biperiden und seine Salze	2	2	2	2	4	
29333933	Isonicotinsäure	2	2	2	2	4	
29333934	5-Ethyl-2,3-dicarboxypyridin (5-EPDC)	2	2	2	2	4	
29333935	Imazethapyr (RS)-5-ethyl-2-(4-isopropyl-4-methyl-5-etc	14	14	0	14	15	
29333936	Chinuclidin-3-ol	2	2	2	2	4	
29333939	Pentazocin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29333943	Nifedipin	14	14	11	14	10	
29333944	Nitrendipin	14	14	14	14	10	
29333945	Mepyraminmaleat	14	14	14	14	10	
29333946	Omeprazol	2	2	2	2	4	
29333947	3-Chinuclidinylbenzylat	2	2	2	2	4	
29333948	Nimodipin	12	12	0	12	10	
29333949	Andere Verbindungen, deren Struktur Ether und/oder Ester, jedoch keine Alkohol- oder Carbonsäurefunktionen oder kovalent gebundene Halogene enthält	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29333981	Benzetamidhydrochlorid	14	14	14	14	10	
29333982	Mepivacainhydrochlorid	14	14	14	14	10	
29333983	Bupivacainhydrochlorid	14	14	14	14	10	
29333984	Paraquatdichlorid	12	12	9	12	10	
29333989	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur einen (hydrierten oder nicht hydrierten) Pyridinring enthält, der mit Alkyl- oder Arylradikalen N- substituiert ist	2	2	2	2	4	
29333991	Phenazopyridinhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29333992	Isoniazid	2	2	2	2	4	
29333993	3-Cyanpyridin	2	2	2	2	4	
29333994	4, 4'-Bipyridin	2	2	2	2	4	
29333999	Andere heterocyclische Verbindungen mit einem Piridinring, nicht kondensiert	2	2	0	2	4	
29334110	Levorphanol	2	2	2	2	4	
29334120	Salze des Levorphanols	2	2	2	2	4	
29334911	2,3-Chinolindicarbonsäure	2	2	2	2	4	
29334912	Rosoxacin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29334913	<i>I</i> -Mazaquin	14	14	14	14	10	
29334919	Andere Derivate der Chinolindicarbonsäure	2	2	2	2	4	
29334920	Oxamnichin	2	2	2	2	4	
29334930	Broxyquinolin	2	2	2	2	4	
29334940	Ester des Levorphanols	2	2	2	2	4	
29334990	Andere Verbindungen, deren Struktur Quinoleinringe enthält	2	2	2	2	4	
29335200	Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335311	Allobarbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335312	Amobarbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335321	Barbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335322	Butalbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335323	Butethal und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335330	Cyclobarbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335340	Phenobarbital und seine Salze	14	14	14	14	10	
29335350	Methylphenobarbital und seine Salze	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29335360	Pentobarbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335371	Secbutabarbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335372	Secobarbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335380	Vinylbital und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335400	Andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure)	2	2	2	2	4	
29335510	Loprazolam und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335520	Mecloqualon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335530	Methaqualon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335540	Zipeprol und seine Salze	2	2	2	2	4	
29335911	Oxatomid	2	2	2	2	4	
29335912	Praziquantel	14	14	14	14	10	
29335913	Norfloxacin und sein Nicotinat	2	2	2	2	0	
29335914	Flunarizin und sein Dihydrochlorid	2	2	2	2	4	
29335915	Enrofloxacin, Piperazinsalze	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29335916	Buspironhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29335919	Andere heterocyclische Verbindungen mit Piperazinring	2	2	2	2	4	
29335921	Bromacil	14	14	14	14	E	
29335922	Terbacil	2	2	2	2	4	
29335923	Fluoruracil	2	2	2	2	4	
29335929	Andere heterocyclische Verbindungen mit Pyrimidinring, Halogene, in kovalenter Bindung	2	2	2	2	4	
29335931	Propylthiouracil	14	14	14	14	10	
29335932	Diazinon	2	2	2	2	4	
29335933	Pyrazophos	2	2	2	2	4	
29335934	Azathioprin	14	14	14	14	10	
29335935	6-Mercaptopurin	14	14	14	14	10	
29335939	Andere heterocyclische Verbindungen, Schwefel, ohne Halogene, in kovalenter Bindung	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29335941	Trimethoprim	14	14	11	14	10	
29335942	Aciclovir	2	2	2	2	4	
29335943	Dipyridamoltsylate	2	2	2	2	4	
29335944	Nicarbazin	14	14	14	14	10	
29335945	Menadion-Dimethylpyrimidinol-Bisulfit	8	8	8	8	8	
29335949	Andere heterocyclische Verbindungen, mit Pyrimidinring und Alkohol- oder Etherfunktionen	2	2	2	2	4	
29335991	Minoxidil	2	2	2	2	4	
29335992	2-Aminopyrimidin	14	14	14	14	10	
29335999	Andere heterocyclische Verbindung mit Pyrimidin- oder Piperazinring	2	2	2	2	0	
29336100	Melamin	2	2	2	2	4	
29336911	2,4,6-Trichlorotriazin (Cyanurchlorid)	2	2	2	2	4	
29336912	Mercaptodichlortriazin	2	2	2	2	4	
29336913	Atrazin	35	12	9	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29336914	Simazin	12	12	9	12	10	
29336915	Cyanazin	2	2	2	2	4	
29336916	Anilazin	2	2	2	2	4	
29336919	Andere heterocyclische Verbindungen mit einem Triazinring, in kovalenter Bindung mit Chlor	2	2	2	2	4	
29336921	<i>N,n,n</i> -Trihydroxyethylhexahydrotriazin	14	14	14	14	10	
29336922	Hexazinon	2	0	2	2	4	
29336923	Metribuzin	2	2	2	2	4	
29336929	Andere heterocyclische Verbindungen mit einem Triazinring, nicht in kovalenter Bindung mit Chlor	2	2	2	2	4	
29336991	Ametryn	14	2	14	14	10	
29336992	Methenamin (Hexamethenamin) und seine Salze	14	14	14	14	10	
29336999	Andere heterocyclische Verbindungen mit einem Triazinring, nicht kondensiert	2	2	2	2	4	
29337100	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29337210	Clobazam	2	2	2	2	4	
29337220	Methyprylon	2	2	2	2	4	
29337910	Piracetam	2	2	2	2	4	
29337990	andere Lactame	2	2	2	2	4	
29339111	Alprazolam	12	12	12	12	10	
29339112	Camazepam	2	2	2	2	4	
29339113	Clonazepam	2	2	2	2	4	
29339114	Clorazepat	2	2	2	2	4	
29339115	Chlordiazepoxid	12	12	12	12	10	
29339119	Salze des Alprazolams, des Camazepams, des Clonazepams, des Clorazepats und des Chlordiazepoxids	2	2	2	2	4	
29339121	Delorazepam	2	2	2	2	4	
29339122	Diazepam	14	14	14	14	10	
29339123	Estazolam	2	2	2	2	4	
29339129	Salze des Delorazepams, des Diazepams und des Estazolams	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29339131	Fludiazepam	2	2	2	2	4	
29339132	Flunitrazepam	2	2	2	2	4	
29339133	Flurazepam	2	2	2	2	4	
29339134	Halazepam	2	2	2	2	4	
29339139	Salze des Fludiazepams, des Flunitrazepam, des Flurazepams und des Halazepams	2	2	2	2	4	
29339141	Ethylloflazepat	2	2	2	2	4	
29339142	Lorazepam	2	2	2	2	4	
29339143	Lormetazepam	2	2	2	2	4	
29339149	Salze des Ethylloflazepats, des Lorazepams und des Lormetazepams	2	2	2	2	4	
29339151	Mazindol	14	14	14	14	10	
29339152	Medazepam	2	2	2	2	4	
29339153	Midazolam	14	14	14	14	10	
29339159	Salze des Madzindols, des Medazepams und des Midazolams	2	2	2	2	4	
29339161	Nimetazepam	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29339162	Nitrazepam	2	2	2	2	4	
29339163	Nordazepam	2	2	2	2	4	
29339164	Oxazepam	2	2	2	2	4	
29339169	Salze des Nimetazepams, des Nitrazepams, des Nordazepams und des Oxazepams	2	2	2	2	4	
29339171	Pinazepam	2	2	2	2	4	
29339172	Pyrovaleron	2	2	2	2	4	
29339173	Prazepam	2	2	2	2	4	
29339179	Salze des Pinazepams, des Pyrovalerons und des Prazepams	2	2	2	2	4	
29339181	Temazepam	2	2	2	2	4	
29339182	Tetrazepam	2	2	2	2	4	
29339183	Triazolam	12	12	12	12	10	
29339189	Salze des Temazepams, des Tetrazepams und des Triazolams	2	2	2	2	4	
29339911	Pyrazinamid	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29339912	Amiloridhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29339913	Pindolol	2	2	2	2	4	
29339919	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Pyrazinring oder Indolring (auch hydriert) enthält, ohne andere Kondensationen	2	2	2	2	4	
29339920	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur einen Diazepinring (auch hydriert) enthält	2	2	2	2	4	
29339931	Iminostilben	2	2	2	2	4	
29339932	Carbamazepin	14	14	14	14	10	
29339933	Clomipraminhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29339934	Molinat ( <i>S</i> -Ethylhexahydroazepin-1-carbothioat)	2	2	2	2	4	
29339935	Hexamethylenimin	2	2	2	2	4	
29339939	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur einen Azepinring (auch hydriert) enthält	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29339941	Clemastin, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29339942	Amisulprid	2	2	2	2	4	
29339943	Sultoprid	2	2	2	2	4	
29339944	Alizaprid	2	2	2	2	4	
29339945	Buflomedil, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29339946	Enalaprilmaleat	14	14	0	14	10	
29339947	Ketorolactromethaminsalz	2	2	0	2	4	
29339949	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur einen Pyrrolring (auch hydriert) enthält	2	2	2	2	4	
29339951	Benomyl	2	2	2	2	4	
29339952	Oxfendazol	14	14	11	14	10	
29339953	Albendazol und Albendazolsulfoxid	14	14	11	14	10	
29339954	Mebendazol	14	14	11	14	10	
29339955	Flubendazol	14	14	11	14	10	
29339956	Fenbendazol	14	14	11	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29339959	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur einen Imidazolring (auch hydriert) enthält	2	2	2	2	4	
29339961	Triadimenol	2	2	2	2	4	
29339962	Triadimefon	2	2	2	2	4	
29339963	Triazofos ( <i>O, O</i> -Diethyl- <i>O</i> -(1-phenyl-1H-1,2,4-triazol-3-yl)phosphorothioat)	2	2	2	2	4	
29339969	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur einen Triazolring (auch hydriert) enthält, nicht kondensiert	2	2	0	2	4	
29339991	Azinphos-ethyl	2	2	2	2	4	
29339992	Nalidixinsäure	2	2	2	2	4	
29339993	Clofazimin	14	14	14	14	10	
29339995	Ameziniummethylsulfat	14	14	14	14	10	
29339996	Maleinhydrazid und seine Salze	12	12	12	12	10	
29339999	Andere heterocyclische Verbindungen mit Sauerstoff als Heteroatom	2	2	0	2	4	
29341010	Fentiazac	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29341020	Thiazolidinhydrochlorid	14	14	14	14	10	
29341030	Thiabendazol	2	2	2	2	0	
29341090	Andere heterocyclische Verbindungen mit einem Thiazolring, nicht kondensiert	2	2	2	2	4	
29342010	2-Mercaptobenzothiazol und seine Salze	14	14	14	14	10	
29342020	2,2'-Dithiobis(benzothiazol) (Benzothiazoldisulfid)	14	14	14	14	10	
29342031	3-(Tert-Butylaminothio)benzothiazol ( <i>N</i> - tert-Butylbenzothiazolsulfenamid)	14	14	14	14	10	
29342032	2-(Cyclohexylaminothio)benzothiazol ( <i>N</i> -Cyclohexylbenzothiazolsulfenamid)	14	14	14	14	10	
29342033	2-(Dicyclohexylaminothio)benzothiazol ( <i>N,N</i> - Dicyclohexylbenzothiazolsulfenamid)	14	14	14	14	10	
29342034	2-(4-Morpholinylthio)benzothiazol ( <i>N</i> - Oxydiethylenbenzothiazolsulfenamid)	14	14	14	14	10	
29342039	Anderes Sulfenamidbenzothiazol	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29342040	2-(Thiocyanomethylthio)benzothiazol (TCMTB)	14	14	14	14	10	
29342090	Andere Benzothiazolsulfenamide, ausgenommen 2- (Thiocyanomethylthio)benzothiazol (TCMTB)	2	2	2	2	4	
29343010	Methotrimeprazinmaleat (Levomepromazinmaleat)	2	2	2	2	4	
29343020	Fluphenazinenanthat	12	12	12	12	10	
29343030	Promethazin	2	2	2	2	4	
29343090	Andere heterocyclische Verbindungen, deren Struktur Phenotiazinringe (auch hydriert) enthält, ohne andere Kondensationen	2	2	2	2	4	
29349111	Aminorex und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349112	Brotizolam und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349121	Clotiazepam	2	2	2	2	4	
29349122	Cloxazolam	12	12	12	12	10	
29349123	Dextromoramid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29349129	Salze des Clotiazepams, des Cloxazolams, des Dextromoramids	2	2	2	2	4	
29349131	Phendimetrazin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349132	Phenmetrazin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349133	Haloxazolam und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349141	Ketazolam	14	14	11	14	10	
29349142	Mesocarb	2	2	2	2	4	
29349149	Salze des Ketazolams und des Mesocarbs	2	2	2	2	4	
29349150	Oxazolam und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349160	Pemolin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349170	Sufentanil und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349911	Morpholin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29349912	Pirenoxin-Natriumsalz (Catalin-Natrium)	2	2	2	2	4	
29349913	Nimorazol	2	2	2	2	4	
29349914	Isatosäureanhydrid (2H-3,1-Benzoxazin-2,4-(1H)-dion)	2	2	2	2	4	
29349915	4,4'-Dithiodimorpholin	14	14	11	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29349919	Andere heterocyclische Verbindungen	2	2	2	2	4	
29349922	Zidovudin (AZT)	0	12	12	12	10	
29349923	Thymidin	0	0	0	0	0	
29349924	Furazolidon	12	12	12	12	10	
29349925	Cytarabin	2	2	2	2	4	
29349926	Oxadiazon	2	2	2	2	4	
29349927	Stavudin	12	12	12	12	10	
29349929	Andere heterocyclische Verbindungen mit Tristickstoff als Heteroatom	2	2	2	2	4	
29349931	Ketoconazol	14	14	0	14	10	
29349932	Prazosinhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29349933	Talniflumat	14	14	14	14	10	
29349934	Nucleinsäuren und ihre Salze	14	14	14	14	10	
29349935	Propiconazol	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29349939	Andere heterocyclische Verbindungen mit Stickstoff als Heteroatom	2	14	2	2	4	
29349941	Thiophen	2	2	2	2	4	
29349942	6-Aminopenicillansäure	4	4	4	4	8	
29349943	7-Aminocephalosporansäure	2	2	2	2	4	
29349944	7-Aminodesacetoxycephalosporansäure	2	2	2	2	4	
29349945	Chlormezanon	2	2	2	2	4	
29349946	9-(n-Methyl-4- piperidinyliден)thioxanthen	14	14	14	14	10	
29349949	Andere heterocyclische Verbindungen mit Schwefel als Heteroatom	2	2	2	2	4	
29349951	Tebuthiuron	2	2	2	2	4	
29349952	Tetramisol	2	2	2	2	4	
29349953	Levamisol und seine Salze	2	2	0	2	4	
29349954	Tioconazol	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29349959	Andere heterocyclische Verbindungen mit Trischwefel als Heteroatom	2	2	2	2	4	
29349961	Tizanidinhydrochlorid	12	12	12	12	10	
29349969	Andere heterocyclische Verbindungen mit Schwefel als Heteroatom	2	2	2	2	4	
29349991	Timolol	2	2	2	2	4	
29349992	Timololsäuremaleat	2	2	2	2	4	
29349993	Lamivudin	12	12	12	12	10	
29349999	Andere heterocyclische Verbindungen	2	2	0	2	4	
29350011	Sulfadiazin und sein Natriumsalz	14	14	11	14	10	
29350012	Chlorthalidon	2	2	2	2	4	
29350013	Sulpirid	2	2	2	2	4	
29350014	Veraliprid	2	2	2	2	4	
29350015	Sulfamethazin(4,6-Dimethyl-2-sulfanilamidopyrimidin) und sein Natriumsalz	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29350019	Andere Sulfonamide heterocyclischen Verbindungen, mit Stickstoff als Heteroatom(e)	2	2	0	2	4	
29350021	Furosemid	14	14	14	14	10	
29350022	Phthalylsulfathiazol	14	14	11	14	10	
29350023	Piroxicam	12	12	12	12	10	
29350024	Tenoxicam	12	12	12	12	10	
29350025	Sulfamethoxazol	14	14	11	14	10	
29350029	Andere Sulfonamide mit anderen heterocyclischen Verbindungen	2	2	2	2	0	
29350091	Chloramin B und Chloramin T	2	2	2	2	4	
29350092	Glyburid	14	14	14	14	10	
29350093	Toluolsulfonamide	14	14	14	14	10	
29350094	Nimesulid	14	14	11	14	10	
29350095	Bumetanid	2	2	2	2	4	
29350096	Sulfguanidin	2	2	2	2	4	
29350097	Sulfluramid	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29350099	Andere Sulfonamide	2	2	0	2	4	
29362111	Vitamin-A 1-Alkohol (Retinol)	2	2	2	2	4	
29362112	Acetat des Vitamin-A1-Alkohols	2	2	2	2	10	
29362113	Palmitat des Vitamin-A1-Alkohols	2	2	2	2	4	
29362119	Andere Derivate des Vitamin-A1- Alkohols, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362190	Anderes Vitamin A und seine Derivate, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362210	Vitamin-B1-Hydrochlorid (Thiamin), ungemischt	2	2	0	2	4	
29362220	Vitamin-B1-Mononitrat (Thiamin), ungemischt	2	2	2	2	4	
29362290	Anderes Vitamin B1 und seine Derivate, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362310	Vitamin B2 (Riboflavin), ungemischt	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29362320	5'-Phosphat-Natrium des Vitamins B2, ungemischt	2	2	2	2	10	
29362390	Andere Derivate des Vitamins B2, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362410	Calcium-D-Pantothenat, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362490	Andere <i>D</i> - oder <i>DL</i> -Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	2	2	2	2	4	
29362510	Vitamin B6, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362520	Pyridoxinhydrochlorid, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362590	Andere Derivate des Vitamins B6, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362610	Vitamin B12 (Cyanocobalamin), ungemischt	14	14	0	14	10	
29362620	Cobamamid, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362630	Hydroxocobalamin und seine Salze, ungemischt	14	14	14	14	E	
29362690	Andere Derivate des Vitamins B12, ungemischt	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29362710	Vitamin C ( <i>L</i> - oder <i>DL</i> -Ascorbinsäure), ungemischt	2	2	0	2	4	
29362720	Natriumascorbat, ungemischt	2	2	2	2	10	
29362790	Andere Derivate des Vitamins C, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362811	<i>L</i> - oder <i>DL</i> - $\alpha$ -Tocopherol, ungemischt	0	0	0	0	0	
29362812	<i>D</i> - oder <i>DL</i> - $\alpha$ -Tocopherolacetat, ungemischt	0	0	0	0	0	
29362819	Andere <i>D</i> - oder <i>DL</i> - $\alpha$ -Tocopherol- Derivate, ungemischt	0	0	0	0	0	
29362890	Anderes Vitamin und seine Derivate, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362911	Vitamin B9 (Folsäure) und seine Salze, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362919	Andere Derivate des Vitamins B9, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362921	Vitamin D3 (Cholecalciferol), ungemischt	2	2	2	2	4	
29362929	Anderes Vitamin D und seine Derivate, ungemischt	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29362931	Vitamin H (Biotin), ungemischt	0	0	0	0	0	
29362939	Andere Derivate des Vitamins H, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362940	Vitamin K und seine Derivate, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362951	Nicotinsäure, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362952	Nicotinamid, ungemischt	14	14	11	14	10	
29362953	Natriumnicotinat, ungemischt	2	2	2	2	4	
29362959	Natriumnicotinat, ungemischt	14	14	14	14	10	
29362990	Andere Vitamine und ihre Derivate, ungemischt	2	2	2	2	4	
29369000	Provitamine und Vitamine, ungemischt	2	2	2	2	4	
29371100	Somatropin, seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	2	2	2	2	4	
29371200	Insulin und seine Salze	14	14	14	14	E	
29371910	ACTH (Corticotrophin)	2	2	2	2	4	
29371920	HGC (Choriongonadotrophin)	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29371930	PMSG (Serumgonadotrophin)	2	2	2	2	4	
29371940	Menotropine	14	14	14	14	10	
29371950	Oxytocin	12	12	12	12	10	
29371990	Andere Hormone, Polypeptide, Proteine usw.	2	2	2	2	4	
29372110	Cortison	2	2	2	2	4	
29372120	Hydrocortison	2	2	2	2	4	
29372130	Prednison (Dihydrocortison)	2	2	2	2	4	
29372140	Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	2	2	2	2	4	
29372210	Dexamethason und seine Acetate	2	2	0	2	4	
29372221	Triamcinolonacetonid	2	2	2	2	4	
29372229	Triamcinolon und andere Derivate	2	2	2	2	4	
29372231	Diflucortolonvalerat	2	2	2	2	4	
29372239	Fluocortolon und seine Derivate	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29372290	Andere Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde	2	2	2	2	4	
29372310	Medroxyprogesteron und seine Derivate	2	2	2	2	4	
29372321	<i>L</i> -Norgestrel (Levonorgestrel)	2	2	2	2	4	
29372322	<i>DL</i> -Norgestrel	2	2	2	2	4	
29372329	<i>L</i> -Norgestrel und andere Derivate	2	2	2	2	4	
29372331	Estriol und sein Succinat	12	12	12	12	10	
29372339	Derivate und Salze des Estriols	2	2	2	2	4	
29372341	Östradiol-Hemisuccinat	14	14	14	14	10	
29372342	Östradiolphenpropionat (Östradiol 17-3-Phenylpropionat)	14	14	14	14	10	
29372349	Östradiol, andere Ester, Salze und Derivate	2	2	2	2	4	
29372351	Allylestrenol	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29372359	Ester und Salze des Allylestrenols	2	2	2	2	4	
29372360	Desogestrel	12	12	12	12	10	
29372370	Lynestrenol	12	12	12	12	10	
29372391	Etyndiolacetat	2	2	2	2	4	
29372392	Gestoden	14	14	0	14	10	
29372399	Andere Östrogene und Gestagene	2	2	0	2	0	
29372910	Methylprednisolon und seine Derivate	2	2	2	2	4	
29372920	Hydrocortison-Natrium-21-succinat	2	2	2	2	4	
29372931	Cyproteronacetat	2	2	2	2	4	
29372939	Cyproteron und seine Derivate	2	2	2	2	4	
29372940	Mesterolon und seine Derivate	2	2	2	2	4	
29372950	Spironolacton	14	14	14	14	10	
29372960	Deflazacort	2	2	2	2	10	
29372990	Andere Hormone der Nebennierenrinde und ihre Derivate	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29375000	Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene	2	2	2	2	0	
29379010	Tiratricol (Triac) und sein Natriumsalz	14	14	14	14	10	
29379030	Levothyroxinnatrium	12	12	12	12	E	
29379040	Liothyroninnatrium	12	12	12	12	10	
29379090	Andere Hormone, Prostaglandine usw.	2	2	2	2	10	
29381000	Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6	12	12	12	10	
29389010	Deslanosid	2	2	2	2	4	
29389020	Steviosid	14	14	14	14	10	
29389090	Andere Heteroside, ihre Salze, Ether, Ester und Derivate	2	2	2	2	4	
29391110	Mohnstrohkonzentrate	2	2	2	2	4	
29391121	Buprenorphin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391122	Codein und seine Salze	12	12	0	12	10	
29391123	Dihydrocodein und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29391131	Ethylmorphin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391132	Etorphin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391140	Pholcodin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391151	Heroin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391152	Hydrocodon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391153	Hydromorphon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391161	Morphin	2	2	2	2	4	
29391162	Morphinhydrochlorid und Morphinsulfat	2	2	2	2	4	
29391169	Morphinhydrochlorid und -sulfat und anderes	2	2	2	2	4	
29391170	Nicomorphin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391181	Oxycodon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391182	Oxymorphon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391191	Thebacon und seine Salze	2	2	2	2	4	
29391192	Thebain und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29391900	Andere Opiumalkaloide, ihre Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29392000	Chinaalkaloide, ihre Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29393010	Coffein	2	2	2	2	4	
29393020	Salze des Coffeins	2	2	2	2	4	
29394100	Ephedrin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29394200	Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29394300	Cathin (INN) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29394400	Norephedrin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29394900	Andere Derivate des Ephedrins und seiner Salze	2	2	2	2	4	
29395100	Fenetyllin (INN) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29395910	Theophyllin	2	2	2	2	4	
29395920	Aminophyllin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29395990	Andere Derivate und Salze des Theophyllins oder des Aminophyllins	2	2	2	2	4	
29396100	Ergometrin (INN) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29396200	Ergotamin (INN) und seine Salze	2	2	2	2	4	
29396300	Lysergsäure und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29396911	Methylergometrinmaleat	2	2	2	2	4	
29396919	Andere Derivate des Ergometrins (INN) und seiner Salze	2	2	2	2	4	
29396921	Dihydroergotaminmesylat	2	2	2	2	4	
29396929	Andere Derivate des Ergotamins (INN) und seiner Salze	2	2	2	2	4	
29396931	Dihydroergotaminmesylat	2	2	2	2	4	
29396939	Ergocornin und andere Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29396941	Alpha-Dihydroergocryptinmesylat	2	2	2	2	4	
29396942	Beta-Dihydroergocryptinmesylat	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29396949	Ergocriptin und andere Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29396951	Ergocristin	2	2	2	2	4	
29396952	Dihydroergocryptinmethansulfonat	2	2	2	2	4	
29396959	Andere Derivate des Ergocristin und seiner Salze	2	2	2	2	4	
29396990	Andere Mutterkornalkaloide, ihre Derivate	2	2	2	2	4	
29399111	Cocain und seine Salze	2	2	2	2	4	
29399112	Ecgonin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29399119	Ester und Derivate des Kokains oder Ecgonins	2	2	2	2	4	
29399120	Levamfetamin, seine Salze, Ester und anderen Derivate	2	2	2	2	4	
29399130	Methamphetamin, seine Salze, Ester und anderen Derivate	2	2	2	2	4	
29399140	Methamphetaminracemat, seine Salze, Ester und anderen Derivate	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29399911	<i>N</i> -Butylscopolammoniumbromid	2	2	2	2	4	
29399919	Scopolamin und andere Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29399920	Theobromin, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29399931	Pilocarpin, sein Nitrat und sein Hydrochlorid	14	14	14	14	10	
29399939	Salze des Pilocarpins	2	2	2	2	4	
29399940	Thiocolchicosid	14	14	14	14	10	
29399990	Andere pflanzliche Alkaloide, natürlich hergestellt usw.	2	2	2	2	4	
29400011	Galactose	2	2	2	2	4	
29400012	Arabinose	14	14	14	14	10	
29400013	Rhamnose	14	14	14	14	10	
29400019	Andere Zucker, chemisch rein	2	2	2	2	4	
29400021	Lactobionsäure	12	12	12	12	10	
29400022	Calciumlactobionat	12	12	12	12	10	
29400023	Calciumbromlactobionat	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29400029	Andere Lactbionsäure, ihre Salze und Ester; Halogen-, Sulfon-, Nitro- oder Nitrosoderivate dieser Erzeugnisse	2	2	2	2	4	
29400092	Calcium- oder Natriumfructose-1,6-diphosphat	2	2	2	2	4	
29400093	Maltit	14	14	14	14	10	
29400094	Calciumlactogluconat	2	2	2	2	4	
29400099	Andere Ether und Ester der Zucker und ihre Salze	2	2	2	2	10	
29411010	Ampicillin und seine Salze	2	2	0	2	4	
29411020	Amoxicillin und seine Salze	2	2	0	2	4	
29411031	Penicillin-V-Kalium	2	2	2	2	4	
29411039	Anderes Penicillin-V-Kalium, Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29411041	Penicillin-G-Kalium	14	14	11	14	10	
29411042	Penicillin-G-Benzathin	14	14	0	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29411043	Penicillin-G-Procaïn	14	14	0	14	10	
29411049	Anderes Penicillin G, Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29411090	Anderes Penicillin, seine Derivate mit Penicillansäure und seine Salze	2	2	2	2	4	
29412010	Streptomycinsulfate	2	2	2	2	4	
29412090	Streptomycine, andere Derivate und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29413010	Tetracyclinhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29413020	Oxytetracyclin	2	2	2	2	4	
29413031	Minocyclin	2	2	2	2	4	
29413032	Salze des Minocyclins	2	2	2	2	4	
29413090	Tetracycline, andere Derivate und Salze	2	2	2	2	4	
29414011	Chloramphenicol, sein Palmitat, sein Succinat und sein Hemisuccinat	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29414019	Andere Ester des Chloramphenicols	2	2	0	2	4	
29414020	Thiamphenicol und seine Ester	2	2	2	2	4	
29414090	Andere Derivate und Salze des Chloramphenicols	2	2	2	2	4	
29415010	Clarithromycin	2	2	2	2	4	
29415020	Erythromycin und seine Salze	14	14	11	14	10	
29415090	Andere Derivate des Erythromycins und seiner Salze	2	2	0	2	4	
29419011	Rifamyci S	2	2	2	2	4	
29419012	Rifamycin AMP	2	2	2	2	4	
29419013	Rifamycin-SV-Natrium	2	2	2	2	4	
29419019	Anderes Rifamycin, seine Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29419021	Lincomycinhydrochlorid	2	2	2	2	4	
29419022	Clindamycinphosphat	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29419029	Lincomycin, andere Derivate und seine Salze	2	2	2	2	4	
29419031	Cefadroxil und seine Salze	2	2	2	2	4	
29419032	Cefoperazon und seine Salze und Cefazolin-Natrium	2	2	0	2	4	
29419033	Cefaclor und Cefalexin-Monohydrat; Cefalotin-Natrium	6	14	0	14	10	
29419034	Cefadroxil und seine Salze	2	2	2	2	4	
29419035	Cefotaxim-Natrium	2	2	0	2	4	
29419036	Cefoxitin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29419037	Cephalosporin C	2	2	2	2	4	
29419039	Anderes Cephalosporin und Cephامycin, seine Derivate und seine Salze	2	2	0	2	4	
29419041	Neomycin-Sulfat	2	2	2	2	4	
29419042	Gentamycin-Embonat (Gentamycin-Pamoat)	2	2	2	2	4	
29419043	Gentamycin-Sulfat	14	14	11	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29419049	Andere Aminoglykoside und ihre Salze	2	2	2	2	10	
29419051	Spiramycin-Embonat (Spiramycin-Pamoat)	2	2	2	2	4	
29419059	Andere Makrolide und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29419061	Nystatin und seine Salze	2	2	2	2	4	
29419062	Amphotericin B und seine Salze	2	2	2	2	4	
29419069	Polyene und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29419071	Monensin-Natrium	2	2	2	2	4	
29419072	Narasin	2	2	2	2	4	
29419073	Avilamycine	2	2	2	2	4	
29419079	Andere Polyether und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29419081	Polymyxine und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29419082	Colistinsulfat	2	2	2	2	4	
29419083	Virginiamycine und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29419089	Andere Polypeptide und ihre Salze	2	2	2	2	4	
29419091	Griseofulvin und seine Salze	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
29419092	Tiamulinfumarat	12	12	12	12	10	
29419099	Andere Antibiotika	2	2	0	2	4	
29420000	Andere organische Verbindungen	2	2	2	2	4	
30012010	Auszüge aus Lebern, zu organotherapeutischen Zwecken	6	6	6	6	8	
30012090	Auszüge aus Drüsen, anderen Organen usw., zu organotherapeutischen Zwecken	6	6	6	6	10	
30019010	Heparin und seine Salze	8	8	8	8	10	
30019020	Teile des Perikards, von Rindern oder Schweinen	2	2	2	2	4	
30019031	Lebern, getrocknet, auch als Pulver	4	4	4	4	8	
30019039	Andere Drüsen und Organe, auch als Pulver	4	4	4	4	8	
30019090	Andere menschliche oder tierische Organe	2	2	2	2	4	
30021011	Antiophidisch wirkende Seren und andere antitoxisch wirkende Seren	8	8	0	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30021012	Serum gegen Tetanus	4	4	0	4	4	
30021013	Serum gegen Katarrh	4	4	4	4	8	
30021014	Serum gegen Streptokokken	4	4	4	4	8	
30021015	Serum gegen Diphtherie	4	4	0	4	8	
30021016	Antiserum, polyvalent	4	4	4	4	8	
30021019	Anderes Antiserum, zur Anwendung beim Mensch oder Tier, immunisiert	2	2	0	2	4	
30021022	Anti-Rh-Immunglobulin	2	2	2	2	4	
30021023	Andere Serum-Immunglobuline	2	2	2	2	4	
30021024	Faktor-VIII-Konzentrat	2	2	2	2	4	
30021025	Serumalbumin in Gelform, für diagnostische Reagenzien	2	2	2	2	4	
30021026	Monoklonale Antikörper in Pufferlösung, Rinderalbumin enthaltend	2	2	2	2	4	
30021029	Andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, als Arzneimittel zubereitet	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30021031	Serumalbumin, ausgenommen menschlich	2	2	2	2	4	
30021032	Plasmin (Fibrinolytin)	0	0	0	0	0	
30021033	Urokinase	0	0	0	0	0	
30021034	Immunglobin und Histaminhydrochlorid, in Verbindung	8	8	8	8	8	
30021035	Immunglobin G, lyophilisiert oder in Lösung	8	8	8	0	8	
30021036	Interferon beta	0	0	0	0	0	
30021037	Serumalbumin, menschlich	4	4	4	4	4	
30021038	Menschlicher Antikörper mit Spezifität für Transmembran-Antigen	0	0	0	0	0	
30021039	Andere Blutfraktionen, modifizierte immunologische Erzeugnisse	2	2	2	2	E	
30022011	Vaccine gegen die Grippe, ausgenommen dosierte	2	2	2	2	4	
30022012	Vaccine gegen Poliomyelitis, ausgenommen dosierte	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30022013	Vaccine gegen Hepatitis B, ausgenommen dosiert	2	2	2	2	4	
30022014	Vaccine gegen Masern, ausgenommen dosiert	2	2	2	2	4	
30022015	Vaccine gegen Meningitis, ausgenommen dosiert	2	2	2	2	4	
30022016	Vaccine gegen Röteln, Masern und Mumpen, ausgenommen dosiert	2	2	2	2	4	
30022017	Andere Dreifachvaccine, ausgenommen dosiert	4	4	4	4	8	
30022018	Vaccine gegen Catarrh und Streptokokken, ausgenommen dosiert	2	2	2	2	4	
30022019	Andere Vaccine für die Humanmedizin, ausgenommen dosiert	2	2	2	2	4	
30022021	Vaccine gegen die Grippe, dosiert	2	2	2	2	4	
30022022	Vaccine gegen Poliomyelitis, dosiert	2	2	0	2	4	
30022023	Vaccine gegen Hepatitis B, dosiert	2	2	0	2	4	
30022024	Vaccine gegen Masern, dosiert	2	2	0	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30022025	Vaccine gegen Meningitis, dosiert	2	2	2	2	4	
30022026	Vaccine gegen Röteln, Masern und Mumpen, dosiert	2	2	2	2	4	
30022027	Andere Dreifachvaccine, dosiert	2	2	0	2	4	
30022028	Vaccine gegen Katarrh und Streptokokken, dosiert	4	4	4	4	4	
30022029	Andere Vaccine für die Humanmedizin, dosiert	2	2	0	2	4	
30023010	Vaccine für die Veterinärmedizin, gegen die Tollwut	4	4	0	4	4	
30023020	Vaccine für die Veterinärmedizin, gegen die Kokzidiose	4	4	4	4	4	
30023030	Vaccine für die Veterinärmedizin, gegen die Keratokonjunktivitis	4	4	4	4	4	
30023040	Vaccine für die Veterinärmedizin, gegen die Staupe	4	4	4	4	4	
30023050	Vaccine für die Veterinärmedizin, gegen die Leptospirosis	4	4	4	4	8	
30023060	Vaccine für die Veterinärmedizin, gegen die Maul- und Klauenseuche	4	4	4	4	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30023070	Vaccine für die Veterinärmedizin, gegen Krankheiten wie Newcastle, Gumboro usw.	4	4	4	4	4	
30023080	Kombinierte Vaccine für die Veterinärmedizin, gegen Krankheiten wie Newcastle, Gumboro usw.	4	4	4	4	4	
30023090	Andere Vaccine für die Veterinärmedizin	2	2	2	2	4	
30029010	Diagnostische Reagenzien mikrobiellen Ursprungs	10	10	10	10	8	
30029020	Antitoxine mikrobiellen Ursprungs	4	4	4	4	8	
30029030	Tuberkuline	4	4	4	4	4	
30029091	Andere toxische Kulturen von Mikroorganismen, für die Veterinärmedizin	4	4	4	4	4	
30029092	Andere toxische Kulturen von Mikroorganismen, für die Humanmedizin	4	4	4	4	4	
30029093	Saxitoxin	8	8	8	8	8	
30029094	Ricin	8	8	8	8	8	
30029099	Andere toxische Kulturen von Mikroorganismen, ähnliche Erzeugnisse	8	8	8	8	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30031011	Penicillin oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30031012	Amoxicillin oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30031013	Penicillin-G-Benzathin enthaltende Arzneiwaren, ausgenommen dosiert	14	14	14	14	10	
30031014	Penicillin G-Kalium enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30031015	Penicillin-G-Procaïn enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30031019	Andere Penicilline und ihre Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30031020	Streptomycine und ihre Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032011	Chloramphenicol usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032019	Amphenicol und andere Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30032021	Erythromycin und seine Salze enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30032029	Makrolide und andere Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032031	Rifamycin-SV-Natrium enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032032	Rifamycin enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032039	Ansamycin und andere Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032041	Lincomycinhydrochlorid enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30032049	Lincosamide und andere Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032051	Cephalothin-Natrium enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30032052	Cefachlor oder Cephalexin-Monohydrat enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30032059	Cefachlor oder Cephalexin enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032061	Gentamycinsulfat enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30032062	Daunorubicin enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30032063	Pirarubicin enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30032069	Aminoglykoside und andere Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032071	Vancomycin enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032072	Actinomycine enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30032073	Ciclosporin A enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30032079	Polypeptide und andere Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30032091	Mitomycine enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30032092	Tiamulinfumarat enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30032093	Bleomycine oder ihre Salze enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30032094	Imipenem enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30032095	Liposomales Amphotericin B enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30032099	Andere Antibiotika enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30033100	Insulin, aber keine Antibiotika enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	E	
30033911	Wachstumshormone (Somatropin) enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033912	HCG (Choriongonadotrophin) enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033913	Menotropine, aber keine Antibiotika enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033914	Corticotropin (ACTH) enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30033915	Serumgonadotropin (PMSG) enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30033916	Somatostatin und seine Salze enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033917	Buserelinacetat enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033918	Triptorelin und seine Salze enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033919	Leuprolid und sein Acetat enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033921	LH-RH (Gonadorelin) enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033922	Oxytocin enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033923	Insulin und seine Salze enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	E	
30033924	Thymosine enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033925	Octreotid enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033926	Goserelin und sein Acetat enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30033927	Nafarelin oder sein Acetat enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033929	Andere Polypeptide, Hormone usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30033931	Östradiol-Hemisuccinat enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033932	Östradiol-Fenpropionat enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033933	Östradiol oder sein Succinat enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033934	Allylestrenol enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033935	Lynestrenol enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033936	Megestrolacetat oder Formestan enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033937	Desogestrel enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30033939	Andere Östrogene und Gestagene enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30033981	Levothyroxin-Natrium enthaltende Arzneiwaren	12	12	12	12	10	
30033982	Liothyronin-Natrium enthaltende Arzneiwaren	12	12	12	12	10	
30033991	Natriumsalz oder Methylester der 9,11,15-Säure enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033992	Tiratricol und sein Natriumsalz enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033994	Spironolacton enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30033995	Exemestan enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30033999	Andere hormonhaltige Arzneiwaren	8	8	8	8	10	
30034010	Vinblastin, Vincristin usw. enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30034020	Pilocarpin und sein Nitrat usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30034030	Dihydroergocristin-Methansulfonat enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30034040	Codein oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30034050	Granisetron, Tropisetron usw. enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30034090	Anderes Granisetron, Tropisetron usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039011	Calciumfolinat (Leucovorin) enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039012	Nicotinamidsäure usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039013	Hydroxycobalamin usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039014	Vitamin A1 (Retinol) usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039015	Calcium-D-Pantothenat usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30039016	Ester der Vitamine A und D usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039017	Retinolsäure (Tretinoin) enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039019	Andere Vitamine, Provitamine und Derivate enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039021	Streptokinase enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039022	<i>l</i> -Asparaginase enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039023	Desoxyribonuclease enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039029	Enzyme, aber keine Vitamine enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039031	Permethrin usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039032	Dehydrocholsäure usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039033	Gluconsäure und ihre Salze und Ester enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30039034	<i>o</i> -Acetylsalicylsäure usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039035	Tiratricol (Triac) oder Calciumlactophosphat enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039036	Milchsäure und ihre Salze usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039037	Fumarsäure und ihre Salze usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039038	Etretinat, Miltefosin usw. enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039039	Andere Carbonsäure usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039041	Tranlycprominsulfat usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039042	Sulfanilsäure und ihre Salze usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30039043	Clenbuterol und sein Hydrochlorid enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039044	Tamoxifen und sein Citrat enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039045	Levodopa oder Alpha-Methyldopa enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039046	Phenylephrinhydrochlorid usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039047	Diclofenac-Natrium usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039048	Melphalan, Chlorambucil usw. enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039049	Andere Verbindungen mit Aminofunktion enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039051	Metoclopramid usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039052	Atenolol, Prilocain usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30039053	Lidocain und sein Hydrochlorid usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039054	Fenproporex enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039055	Paracetamol oder Bromoprid enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039056	Amitraz oder Cypermethrin enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039057	Chlorhexidin und seine Salze usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039058	Carmustin und Lomustin usw. enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039059	Andere Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039061	Isosorbiddinitrat usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039062	Tiaprid enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30039063	Etidronsäure-Dinatrium enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039064	Amiodaronhydrochlorid enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039065	Nitrovin oder Moxidectin enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039066	Spironolacton enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039067	Carbocistein oder Sulфирam enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039069	Andere organische Verbindungen enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039071	Terfenadin, Talniflummat usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039072	Nimodipin, Nitrendipin usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039073	Oxfendazol, Albendazol usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30039074	Triazolam, Alprazolam usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039075	Phenytoin und sein Natriumsalz usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039076	2-(2-Methyl-3-chloranilino)nikotinsäure enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039077	Nicarbazin, Norfloxacin usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039078	Cyclosporin, Fluspirilen usw. enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039079	Andere Heteroatome usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039081	Levamisol und seine Salze usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039082	Sulfadiazin und sein Natriumsalz usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30039083	Ketazolam, Sulpirid usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039084	Phthalylsulfathiazol, Bumetanid usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039085	Fluphenazin, Enanthat usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039086	Furosemid, Chlortalidon usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039087	Tizanidin, Hydrochlorid usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	2	14	10	
30039088	Topotecan, Uracil usw. enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039089	Andere heterocyclische Verbindungen usw. enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039091	Pollenextrakt enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039092	Disophenol, Chrysarobin usw. enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30039093	Diclofenac-Resinat enthaltende Arzneiwaren	14	14	14	14	10	
30039094	Silymarin enthaltende Arzneiwaren	8	8	8	8	8	
30039095	Propofol, Busulfan, Mitotan enthaltende Arzneiwaren	0	0	0	0	0	
30039096	Eisen-Dextran-Komplex	14	14	14	14	10	
30039099	Andere Arzneiwaren, Mischerzeugnisse enthaltend, zu therapeutischen Zwecken usw.	8	8	8	8	8	
30041011	Ampicillin oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30041012	Amoxicillin oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30041013	Penicillin-G-Benzathin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30041014	Penicillin G-Kalium enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30041015	Penicillin-G-Procaïn enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30041019	Anderes Penicillin und seine Derivate enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	10	
30041020	Streptomycine und ihre Derivate enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30042011	Chloramphenicol und sein Palmitat usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30042019	Amphenicole und andere Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30042021	Erythromycin oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30042029	Andere Arzneiwaren, Makrolide und ihre Derivate enthaltend, dosiert	8	8	8	8	8	
30042031	Rifamycin-SV-Natrium enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30042032	Rifampicin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	6	8	8	
30042039	Andere Arzneiwaren, Ansamycin und seine Derivate enthaltend, dosiert	8	8	8	8	10	
30042041	Lincomycinhydrochlorid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30042049	Andere Arzneiwaren, Lincosamide und ihre Derivate enthaltend, dosiert	8	8	8	8	8	
30042051	Cephalothin-Natrium enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30042052	Cephalothin oder Cephalexin- Monohydrat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	11	14	10	
30042059	Anderes Arzneimittel, Cephalosporin usw. enthaltend, dosiert	8	8	8	8	8	
30042061	Gentamycinsulfat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30042062	Daunorubicin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30042063	Pirarubicin enthaltende Arzneiwaren, dosierte	0	0	0	0	0	
30042069	Andere Arzneiwaren, Aminoglykoside und ihre Derivate enthaltend, dosiert	8	8	8	8	8	
30042071	Vancomycin enthaltende Arzneiwaren, dosierte	8	8	8	8	8	
30042072	Actinomycin enthaltende Arzneiwaren, dosierte	0	0	0	0	0	
30042073	Ciclosporin A enthaltende Arzneiwaren, dosierte	0	0	0	0	0	
30042079	Andere Arzneiwaren, Polypeptide und ihre Derivate enthaltend, dosiert	8	8	8	8	10	
30042091	Mitomycin enthaltende Arzneiwaren, dosierte	0	0	0	0	0	
30042092	Tiamulinfumarat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30042093	Bleomycine oder ihre Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30042094	Imipenem enthaltende Arzneiwaren, dosierte	0	0	0	0	0	
30042095	Liposomales Amphotericin B enthaltende Arzneiwaren, dosiert, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0	0	0	0	
30042099	Andere Antibiotika enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	10	
30043100	Insulin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	11	14	E	
30043210	Corticosteroidhormone enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30043220	Spironolacton enthaltende Arzneiwaren, dosierte	14	14	14	14	10	
30043290	Andere Hormonderivate und deren strukturverwandte Verbindungen enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30043911	Wachstumshormone (Somatotropin) enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043912	HGC (Choriongonadotrophin) enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30043913	Menotropine enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30043914	ACTH (Corticotrophin) enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30043915	PMSG (Serumgonadotrophin) enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	10	
30043916	Somatostatin oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043917	Buserelin oder sein Acetat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043918	Tritorelin oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043919	Leuprolid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043921	LH-RH (Gonadorelin) enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043922	Oxytocin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30043923	Insulin und seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	E	
30043924	Thymosine enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043925	Calcitonin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30043926	Octreotid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043927	Goserelin oder sein Acetat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043928	Nafarelin oder sein Acetat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043929	Andere Polypeptidhormone usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30043931	Östradiol-Hemisuccinat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30043932	Östradiol-Fenpropionat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30043933	Östradiol oder sein Succinat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30043934	Allylestrenol enthaltende Arzneiwaren, dosierte	14	14	14	14	10	
30043935	Lynestrenol enthaltende Arzneiwaren, dosierte	14	14	14	14	10	
30043936	Megestrolacetat oder Formestan enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043937	Desogestrel enthaltende Arzneiwaren, dosierte	14	14	14	14	10	
30043939	Andere Östrogene und Gestagene enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30043981	Levothyroxin-Natrium enthaltende Arzneiwaren, dosiert	12	12	12	12	10	
30043982	Liothyronin-Natrium enthaltende Arzneiwaren, dosiert	12	12	12	12	10	
30043991	Natriumsalz der 9,11,15-Trihydroxy-16- (3-chlorphenoxy)prosta-5,13-dien-1- säure enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30043992	Tiratricol und sein Natriumsalz enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30043994	Spironolacton enthaltende Arzneiwaren, dosierte	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30043999	Andere Arzneiwaren, Hormone usw. enthaltend, dosiert	8	8	8	8	8	
30044010	Vinblastin, Vincristin usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30044020	Pilocarpin und sein Nitrat oder Hydrochlorid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30044030	Dihydroergocristinmethansulfonat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30044040	Codein oder seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30044050	Granisetron, Tropisetron usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30044090	Andere Arzneiwaren, Alkaloide, Hormone usw. enthaltend, dosiert	8	8	8	8	10	
30045010	Calciumfolinat (Leucovorin) enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30045020	Nicotinamidsäure und ihr Natriumsalz usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30045030	Hydroxycobalamin und seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30045040	Vitamin A1 (Retinol) usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30045050	Calcium-D-Pantothenat usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	10	
30045060	Retinolsäure (Tretinoin) enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30045090	Andere Vitamine, Provitamine usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	10	
30049011	Streptokinase enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30049012	<i>l</i> -Asparaginase enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30049013	Desoxyribonuclease enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30049019	Enzyme enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30049021	Permethrin, Propatylnitrat usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049022	Desoxycholsäure usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049023	Gluconsäure und ihre Salze und Ester enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049024	<i>o</i> -Acetylsalicylsäure usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049025	Calciumlactophosphat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049026	Milchsäure und ihre Salze usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049027	Nitroglycerin enthaltende Arzneiwaren, dosiert, zur Verabreichung über die Haut	2	2	2	2	4	
30049028	Etretinat, Miltefosin usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30049029	Andere Arzneiwaren, acyclische einbasische Carbonsäure usw. enthaltend, dosiert	8	8	8	8	10	
30049031	Tranlylcyprominsulfat usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049032	Tranlylcyprominsulfat usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049033	Clenbuterol oder sein Hydrochlorid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049034	Tamoxifen oder sein Citrat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049035	Levodopa oder Alpha-Methyldopa enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049036	Phenylephrinhydrochlorid usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049037	Diclofenac-Natrium usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30049038	Melphalan, Chlorambucil usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30049039	Andere Arzneiwaren, Verbindungen mit Aminofunktion enthaltend, dosiert	8	8	8	8	8	
30049041	Metoclopramid, Hydrochlorid usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049042	Atenolol, Prilocain usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049043	Lidocain und sein Hydrochlorid usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049044	Fenproporex enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049045	Paracetamol oder Bromoprid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049046	Amitraz, Cypermethrin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049047	Chlorhexidin und seine Salze enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30049048	Carmustin, Lomustin usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30049049	Andere Arzneiwaren, Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion usw. enthaltend, dosiert	8	8	8	8	10	
30049051	Isosorbiddinitrat usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049052	Tiaprid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30049053	Etidronsäure-Dinatrium enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049054	Amiodaronhydrochlorid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049055	Nitrovin oder Moxidectin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049057	Carbocistein oder Sulфирam enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049058	Etoposid enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30049059	Andere Arzneiwaren, Erzeugnisse der Positionen 29.30 bis 29.32 usw. enthaltend, dosiert	8	8	8	8	10	
30049061	Terfenadin, Talniflummat usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049062	Nifedipin, Nitrendipin usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049063	Oxfendazol, Albendazol usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049064	Triazolam, Alprazolam usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049065	Phenytoin und sein Natriumsalz usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049066	2-(2-Methyl-3-chloranilino)nikotinsäure enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049067	Nicarbazin, Norfloxacin usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30049068	Cyclosporin A, Fluspirilen usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30049069	Andere Arzneiwaren, heterocyclische Verbindungen mit stickstoffhaltigen Heteroatomen enthaltend, dosiert	8	8	8	8	8	
30049071	Levamisol und seine Salze oder Tetramisol enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30049072	Sulfadiazin und sein Natriumsalz enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	12	14	10	
30049073	Ketazolam, Sulpirid usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049074	Phthalylsulfathiazol, Bumetanid usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049075	Fluphenazin, Enanthat usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049076	Furosemid, Chlortalidon usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30049077	Tizanidin, Hydrochlorid usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049078	Topotecan, Uracil, Tegafur usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	14	0	0	10	
30049079	Heterocyclische Verbindungen usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30049091	Pollenextrakt enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	8	8	8	
30049092	Disopphenol, Chrysarobin usw. enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049093	Diclofenac-Resinat enthaltende Arzneiwaren, dosiert	14	14	14	14	10	
30049094	Silymarin enthaltende Arzneiwaren, dosiert	8	8	6	8	8	
30049095	Propofol, Busulfan, Mitotan enthaltende Arzneiwaren, dosiert	0	0	0	0	0	
30049096	Eisen-Dextran-Komplex	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30049099	Andere Arzneimittel, Erzeugnisse zu therapeutischen Zwecken usw. enthaltend, dosiert	8	14	8	8	10	
30051010	Heftpflaster, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen	12	12	12	12	10	
30051020	Chirurgische Verbände zur direkten Beobachtung der Wunde	12	12	12	12	10	
30051030	Undurchlässige Wundauflagen für Schleimhäute	12	12	12	12	10	
30051040	Verbandmaterial mit Verschluss, zur Verwendung bei Kolostomien	2	2	2	2	4	
30051050	Verbandmaterial mit Verschluss, zum Verschließen von Wunden	2	2	2	2	4	
30051090	Andere Heftpflaster und ähnliche Waren mit Klebeschicht	12	12	12	12	10	
30059011	Resorbierbares Verbandzeug aus Polyglycolinsäure	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30059012	Resorbierbares Verbandzeug aus Glycolsäure-Milchsäure-Copolymeren	2	2	2	2	4	
30059019	Anderes resorbierbares Verbandzeug	12	12	12	12	10	
30059020	Chirurgische Verbände aus Vliesstoffen	12	12	12	12	10	
30059090	Andere Watte, ähnliche Waren für medizinische, chirurgische Zwecke usw.	12	12	12	12	10	
30061010	Chirurgisches Nahtmaterial aus Polydioxanon	2	2	2	2	4	
30061020	Chirurgisches Nahtmaterial aus nichtrostendem Stahl	2	2	2	2	4	
30061090	Anderes steriles Catgut usw. für chirurgisches Nahtmaterial	12	12	12	12	10	
30062000	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	10	10	10	10	8	
30063011	Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Iohexol	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30063012	Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Dimegluminiocarmat	2	2	2	2	4	
30063013	Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Iopamidol	2	2	2	2	4	
30063015	Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Zirconiumdioxid usw.	2	2	2	2	4	
30063016	Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Natriumdiatrizoat usw.	2	2	2	2	4	
30063017	Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Ioversol oder Iopromid	2	2	2	2	4	
30063018	Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Natriumiodtalamat	2	2	2	2	4	
30063019	Andere Röntgenkontrastmittel	12	12	12	12	10	
30063021	Diagnostische Reagenzien auf Basis von Somatoliberin zur Verwendung am Patienten	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
30063029	Andere diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	12	0	12	12	10	
30064011	Zahnzemente für Füllungen	12	12	12	12	10	
30064012	Andere Zahnfüllstoffe	2	2	2	2	4	
30064020	Zement zum Wiederherstellen von Knochen	2	2	2	2	4	
30065000	Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	14	14	14	14	10	
30066000	Empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiziden	12	12	12	12	10	
30067000	Zubereitungen in Form von Gelen zur Verwendung bei chirurgischen Eingriffen usw.	14	14	14	14	10	
30069110	Kunststoffbeutel für Colostoma, Ileostoma und Urostoma	6	6	6	6	4	
30069190	Andere zur Verwendung für Stomata erkennbar Vorrichtungen	18	18	18	18	10	
30069200	Pharmazeutische Abfälle	14	14	14	14	10	
31010000	Tierische oder pflanzliche Düngemittel usw.	4	4	4	4	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
31021010	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff > 45 GHT	6	0	0	6	4	
31021090	Anderer Harnstoff, auch in wässriger Lösung	6	6	0	6	4	
31022100	Ammoniumsulfat	4	0	0	4	E	
31022910	Ammoniumsulfat	0	0	0	0	0	
31022990	Andere Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	0	0	0	0	0	
31023000	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	0	0	0	0	0	
31024000	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat usw.	0	0	0	0	0	
31025011	Natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter) mit einem Gehalt an Stickstoff $\leq$ 16,3 GHT	0	0	0	0	0	
31025019	Anderes natürliches Natriumnitrat (anderer natürlicher Natronsalpeter)	0	0	0	0	0	



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 4 – PART 2/3

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
31025090	Anderes Natriumnitrat	0	0	0	0	0	
31026000	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat	0	0	0	0	0	
31028000	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wässriger oder ammoniakalischer Lösung usw.	4	4	4	4	4	
31029000	Andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	0	0	0	0	0	
31031010	Superphosphate, Phosphorpentoxid-Gehalt (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) ≤ 22 %	6	0	0	6	10	
31031020	Superphosphate, Phosphorpentoxid-Gehalt 22 % < P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ≤ 45 %	6	6	0	6	8	
31031030	Superphosphate, Phosphorpentoxid-Gehalt (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) > 45 %	6	0	0	6	8	
31039011	Calciumhydrogenorthosphosphat, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ≤ 46 % enthaltend	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
31039019	Anderes Calciumhydrogenorthosphat	0	0	0	0	0	
31039090	Andere mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	0	0	0	0	0	
31042010	Kaliumchlorid, Kaliumoxid-Gehalt (K <sub>2</sub> O) ≤ 60 %	0	0	0	0	0	
31042090	Andere Kaliumchloride	0	0	0	0	0	
31043010	Kaliumsulfat, Kaliumoxidgehalt (K <sub>2</sub> O) ≤ 52 %	0	0	0	0	0	
31043090	Andere Kaliumsulfate	0	0	0	0	0	
31049010	Doppelsulfat von Kalium und Magnesium, K <sub>2</sub> O-Gehalt > 30 %	6	6	6	6	8	
31049090	Andere mineralische oder chemische Kalidünger	0	0	0	0	0	
31051000	Düngemittel in Tablettenform/Packungen, Gewicht ≤ 10 kg	6	6	6	6	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
31052000	Düngemittel, Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	6	0	0	6	10	
31053010	Diammoniumhydrogenphosphat, Arsengehalt $\geq 6$ mg/kg	0	0	0	6	8	
31053090	Andere Diammoniumhydrogenphosphate	6	0	0	6	8	
31054000	Ammoniumdihydrogenorthophosphat, auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat gemischt usw.	0	0	0	6	4	
31055100	Düngemittel, Nitrate und Phosphate enthaltend	4	0	4	4	4	
31055900	Andere mineralische und chemische Düngemittel, Nitrate und Phosphate enthaltend	4	0	4	4	10	
31056000	Düngemittel, Phosphor und Kalium enthaltend	4	4	4	4	4	
31059011	Kalium-Natriumnitrat, Gehalt N $\leq 15$ % und K <sub>2</sub> O $\leq 15$ %	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
31059019	Andere Kalium-Natriumnitrate	0	0	0	0	0	
31059090	Andere mineralische oder chemische Düngemittel, die Stickstoff und Kalium enthalten	4	4	4	4	10	
32011000	Quebrachoauszug	10	10	10	10	10	
32012000	Mimosaauszug	10	10	10	10	10	
32019011	Gambiraauszug	2	2	2	2	4	
32019012	Eichen- oder Kastanienauszug	10	10	10	10	10	
32019019	Andere pflanzliche Gerbstoffauszüge	10	10	10	10	10	
32019020	Tannine	10	10	10	10	10	
32019090	Salze, Ether, Ester und andere Derivate von Tanninen	10	10	10	10	10	
32021000	Synthetische organische Gerbstoffe	10	10	8	10	10	
32029011	Gerbstoffe auf Basis von Chromsalzen	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32029012	Gerbstoffe auf Basis von Titansalzen	2	2	2	2	4	
32029013	Gerbstoffe auf Basis von Zirkonsalzen	2	2	2	2	4	
32029019	Andere anorganische Gerbstoffe	10	10	10	10	10	
32029021	Gerbstoffzubereitungen auf Basis von Chromverbindungen	10	10	10	10	10	
32029029	Andere Gerbstoffzubereitungen	10	10	10	10	10	
32029030	Enzymzubereitungen zum Vorgerben	10	10	10	10	10	
32030011	Hämatein (Farbmittel)	2	2	2	2	4	
32030012	Fisetin (Farbmittel)	2	2	2	2	4	
32030013	Morin (Farbmittel)	2	2	2	2	4	
32030019	Andere Farbstoffe pflanzlichen Ursprungs	10	10	10	10	10	
32030021	Echtes Karmin (Farbmittel)	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32030029	Andere Farbmittel tierischen Ursprungs	10	10	10	10	10	
32030030	Zubereitungen mit Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	10	10	10	10	10	
32041100	Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	12	12	9	12	10	
32041210	Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	14	14	14	0	10	
32041220	Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	12	12	12	12	10	
32041300	Basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	14	14	11	14	10	
32041400	Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	14	14	14	0	10	
32041510	Farbstoff Indigoblau (Colour Index Nr. 73000)	14	14	14	14	10	
32041520	Farbstoff Dibenzanthron	2	2	2	2	4	
32041530	Farbstoff 12,12-Dimethoxydibenzanthron	2	2	2	2	4	
32041590	Andere Küpenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	14	14	0	14	10	
32041600	Andere Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	14	14	0	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32041700	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	14	14	0	0	E	
32041911	Carotinoide	2	2	2	2	4	
32041912	Beta-Carotin usw. enthaltende Zubereitungen zum Färben von Lebensmitteln	2	2	2	2	4	
32041913	Andere Zubereitungen zum Färben von Lebensmitteln	12	12	9	12	10	
32041919	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Carotinoiden	14	14	14	14	10	
32041920	In Lösungsmitteln lösliche Farbstoffe (Solvent Dyes)	14	14	14	14	10	
32041930	Azofarbstoffe	14	14	0	14	10	
32041990	Andere synthetische organische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	14	14	11	14	10	
32042011	Derivate der 4,4-Bis(1,3,5)-triazinyl-6-amino-2,2-disulfonsäure	14	14	14	14	10	
32042019	Andere Stilbenderivate, wie sie als fluoreszierende Aufheller verwendet werden	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32042090	Andere synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufheller verwendet werden	14	14	14	14	10	
32049000	Andere synthetische organische Farbstoffe und Zubereitungen usw.	14	14	14	14	10	
32050000	Farblacke und deren Zubereitungen	12	12	9	12	10	
32061111	Rutilpigmente mit Partikelgröße $\geq 0,6 \mu\text{m}$ und Modifizierern	8	8	6	8	10	
32061119	Andere Rutilpigmente mit $\geq 80 \%$ Titandioxid (trockene Substanz)	0	12	0	0	10	
32061120	Andere Pigmente mit $\geq 80 \%$ Titandioxid (trockene Substanz)	12	12	12	12	10	
32061130	Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid (Gew.-Anteil $\geq 80 \%$ )	12	12	12	12	10	
32061910	Pigment bestehend aus Glimmer, beschichtet mit Titandioxid	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32061990	Andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid	12	12	9	0	10	
32062000	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	12	12	0	12	10	
32064100	Ultramarin und seine Zubereitungen	2	2	2	2	4	
32064210	Lithopone	2	2	2	2	4	
32064290	Andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	12	12	12	12	10	
32064910	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	12	12	12	12	10	
32064920	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Hexacyanoferraten	12	12	0	12	10	
32064990	Andere Farbmittel und Zubereitungen	12	12	9	12	10	
32065011	Calcium-Halophosphate usw. mit radioaktiven Substanzen	2	2	2	2	4	
32065019	Andere anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, mit radioaktiven Substanzen	12	12	12	12	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
32065021	Calcium-Halophosphate usw. ohne radioaktive Substanzen	2	2	2	2	4	
32065029	Andere anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, ohne radioaktive Substanzen	2	2	2	2	4	
32071010	Pigmente, Trübungsmittel usw., auf der Grundlage von Zirkonium und dessen Salzen	12	12	12	12	10	
32071090	Andere Pigmente, Trübungsmittel usw.	12	12	12	0	10	
32072010	Engoben	12	12	12	12	10	
32072091	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen und ähnliche Zubereitungen zur Verwendung bei der Herstellung von gedruckten Schaltungen	2	2	2	2	4	
32072099	Andere verglasbare Massen und ähnliche Zubereitungen	12	12	12	0	10	
32073000	flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	12	12	12	12	10	
32074010	Glasfritte und anderes Glas in Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32074090	Andere Glasfritte und anderes Glas in Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	12	12	12	12	10	
32081010	Anstrichfarben auf der Grundlage von Polyestern, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32081020	Lacke auf der Grundlage von Polyestern, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32081030	Lösungen auf der Grundlage von Polyestern, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32082011	Anstrichfarbe aus Acrylpolymeren zur Herstellung von gedruckten Schaltungen	2	2	2	2	4	
32082019	Andere Anstrichfarben auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	14	14	14	14	10	
32082020	Lacke aus Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32082030	Lösungen aus Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32089010	Anstrichfarbe aus anderen synthetischen Polymeren usw., in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32089021	Lacke auf der Grundlage von Cellulosederivaten, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32089029	Lacke aus anderen synthetischen Polymeren usw., in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32089031	Lösungen auf der Grundlage von Silikonen, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32089039	Andere Lösungen auf der Grundlage synthetischer Polymere, in einer nicht wässrigen Lösung dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32091010	Anstreichfarben aus Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32091020	Lacke aus Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32099011	Anstrichfarben auf der Grundlage von Polytetrafluorethylen, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32099019	Anstrichfarbe aus anderen synthetischen Polymeren usw., in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32099020	Lacke aus anderen synthetischen Polymeren usw., in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	14	14	14	14	10	
32100010	Andere Anstrichfarben	14	14	14	14	10	
32100020	Andere Lacke	14	14	14	14	10	
32100030	Zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	14	14	14	14	10	
32110000	Zubereitete Sikkative	14	14	14	14	10	
32121000	Prägefolien	14	14	14	14	10	
32129010	Aluminium in Pulverform usw., in Kohlenwasserstoff-Lösungsmitteln dispergiert	14	14	14	14	10	
32129090	Andere in nicht wässrigen Medien dispergierte Pigmente	14	14	14	14	10	
32131000	Farben in Zusammenstellungen für Kunstmaler, für den Unterricht usw.	14	14	14	14	E	
32139000	Andere Farben für Kunstmaler, für den Unterricht usw.	14	14	14	14	10	
32141010	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
32141020	Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	14	14	14	14	10	
32149000	Nicht feuerfeste Verputzmassen für Maurerarbeiten	14	14	14	14	10	
32151100	Druckfarben, schwarz	14	14	11	14	10	
32151900	Druckfarben, andere	14	14	11	14	15	
32159000	Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen	14	14	14	14	10	
33011210	Ätherische Öle, Petit Grain	14	14	14	14	10	
33011290	Andere ätherische Öle, Orange	14	14	14	14	10	
33011300	Ätherisches Öl, Zitrone	14	14	14	14	10	
33011910	Ätherisches Öl, Limette	14	14	14	14	10	
33011990	Ätherisches Öl, andere Zitrusfrüchte	14	14	14	14	10	
33012400	Ätherisches Öl, Pfefferminz ( <i>Mentha piperita</i> )	14	14	14	14	10	
33012510	Ätherisches Öl, japanische Minze ( <i>Mentha arvensis</i> )	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
33012520	Ätherisches Öl, Grüne Minze ( <i>Mentha viridis L.</i> )	2	2	2	2	4	
33012590	Ätherisches Öl, andere Minzen	2	2	2	2	4	
33012911	Ätherisches Öl, Citronella	14	14	14	14	10	
33012912	Ätherisches Öl, Zeder	2	2	2	2	4	
33012913	Ätherisches Öl, Guajakholz ( <i>Bulnesia sarmientoi</i> )	14	14	14	14	10	
33012914	Ätherisches Öl, Zitronengras	14	14	14	14	10	
33012915	Ätherisches Öl, Rosenholz	14	14	14	14	10	
33012916	Ätherisches Öl, Palmarosa	14	14	14	14	10	
33012917	Ätherisches Öl, Koriander	14	14	14	14	10	
33012918	Ätherisches Öl, Cabreuva	14	14	14	14	10	
33012919	Ätherisches Öl, Eukalyptus	12	12	12	12	10	
33012921	Ätherisches Öl, Lavendel	2	2	2	2	4	
33012922	Ätherisches Öl, Vetiver	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
33012990	Andere ätherische Öle	2	2	2	2	4	
33013000	Resinoide	2	2	2	2	4	
33019010	Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, Wachsen usw.	14	14	14	14	10	
33019020	Terpenhaltige Rückstände aus der Deterpenierung ätherischer Öle	14	14	14	14	10	
33019030	Wässrige Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle	14	14	14	14	10	
33019040	extrahierte Oleoresine	8	8	8	8	8	
33021000	Mischungen von der als Grundstoffe in der Getränkeindustrie verwendeten Art	14	14	11	0	10	
33029011	Vetiverol, für die Parfümerie	14	14	14	14	10	
33029019	Andere Mischungen von der als Grundstoff in der Parfümherstellung verwendeten Art	14	14	0	0	10	
33029090	Andere Mischungen von der als Grundstoffe für die Industrie verwendeten Art	14	14	11	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
33030010	Duftstoffe (Parfüm)	18	18	4	18	E	
33030020	Duftwässer (Toilettenwässer)	18	18	4	18	E	
33041000	Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	18	18	15	18	15	
33042010	Schminkmittel (Make-up) für die Augen: Lidschatten, Eyeliner, Augenbrauenstifte und Wimperntusche	18	18	4	18	10	
33042090	Andere Schminkmittel (Make-up) für die Augen	18	18	18	18	10	
33043000	Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	18	18	18	18	10	
33049100	Puder, lose oder fest, für Make-up	18	18	15	18	10	
33049910	Schönheitscremes, Nährcremes und Gesichtswässer	18	18	15	18	E	
33049990	Andere Schönheitsmittel, zubereitet, oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege usw.	25	18	18	18	E	
33051000	Haarwaschmittel (Shampoo)	18	18	15	18	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
33052000	Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	18	18	18	18	10	
33053000	Haarlacke	18	18	18	18	10	
33059000	Andere Haarbehandlungsmittel, zubereitet	18	18	4	18	10	
33061000	Zahnputzmittel	18	18	18	18	10	
33062000	Zahnseide	16	16	16	16	10	
33069000	Andere Zahnpflegemittel und Mundpflegemittel, zubereitet, usw.	18	18	18	18	10	
33071000	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmitteln)	18	18	18	18	10	
33072010	Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel, flüssig	18	18	15	18	E	
33072090	Andere Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	18	18	18	18	10	
33073000	parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
33074100	Agarbatti und andere duftende zubereitete Räuchermittel	18	18	18	18	E	
33074900	Andere Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen	18	18	18	18	15	
33079000	Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riechmittel, Körperpflegemittel oder Schönheitsmittel, a.n.g.	18	18	18	18	15	
34011110	Medizinische Seifen usw. in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken usw.	18	18	18	18	E	
34011190	Andere Toilettenseifen, Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken usw.	18	18	18	18	E	
34011900	Andere Seifen, Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken usw.	18	18	18	18	15	
34012010	Toilettenseifen in anderen Formen	18	18	18	18	E	
34012090	Andere Seifen	18	18	18	18	E	
34013000	Erzeugnisse und Zubereitungen, organisch, grenzflächenaktiv, zum Waschen der Haut	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
34021110	Natriumdibutyl-naphthalinsulfonat (organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	2	2	2	2	4	
34021120	Natrium-N-methyl-N-oleoyltaurat (organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	2	2	2	2	4	
34021130	Natriumsekundäralkylsulfonat (organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	2	2	2	2	4	
34021140	Mischung aus Alkybenzolsulfonsäuren	14	14	11	14	E	
34021190	Andere organische grenzflächenaktive Stoffe, anionisch	14	14	11	14	E	
34021210	Oleylaminacetat (organischer grenzflächenaktiver Stoff)	2	2	2	2	4	
34021290	Andere organische grenzflächenaktive Stoffe, kationisch	14	14	14	14	10	
34021300	Organische grenzflächenaktive Stoffe, nicht ionogen	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
34021900	Andere organische grenzflächenaktive Stoffe	14	14	14	14	10	
34022000	Grenzflächenaktive Zubereitungen, Wasch- und Reinigungsmittel	18	18	18	18	E	
34029011	Mischungen grenzflächenaktiver Zubereitungen, die ausschließlich nichtionische Stoffe enthalten	14	14	14	14	10	
34029019	Andere Mischungen grenzflächenaktiver Zubereitungen	14	14	14	14	E	
34029021	Wässrig-alkoholische Lösungen oder Emulsionen aus (1-Perfluoralkyl-2-acetoxy) propylbetain	2	2	2	2	4	
34029022	Lösungen usw. auf der Grundlage von Natrium-nonanoyloxybenzolsulfonat	2	2	2	2	4	
34029023	Lösungen usw. von Perfluoroalkyltrimethylammoniumsulfonaten	2	2	2	2	4	
34029029	Andere organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen usw.	18	18	14	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
34029031	Waschmittelzubereitung von Nonylphenolethoxylat	18	18	18	18	10	
34029039	Andere Waschmittelzubereitungen	18	18	18	18	10	
34029090	Andere grenzflächenaktive zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	18	18	14	18	10	
34031110	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, zum Behandeln von textilen Materialien	14	14	14	14	10	
34031120	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, zum Behandeln von Leder/Pelzfellen	14	14	11	14	10	
34031190	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, zum Behandeln anderer Materialien	14	14	14	14	10	
34031900	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
34039110	Andere Zubereitungen zum Behandeln textiler Materialien	14	14	14	14	10	
34039120	Andere Zubereitungen zum Behandeln von Leder/Pelzfellen	14	14	11	14	10	
34039190	Andere Zubereitungen zum Behandeln anderer Materialien	14	14	14	14	10	
34039900	Andere Schmiermittel, zubereitet, einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel usw.	14	14	14	0	10	
34042010	Künstliche Wachse aus Polyoxyethylen- Wachs [Polyethylenglycolwachs]	14	14	14	14	E	
34042020	Zubereitete Wachse aus Polyoxyethylen- Wachs [Polyethylenglycolwachs]	14	14	14	14	10	
34049011	Künstliche Wachse aus Polyethylen, emulgierbar	14	14	14	14	10	
34049012	Andere künstliche Wachse aus Polyethylen	14	14	14	14	10	
34049013	Künstliche Wachse aus Polypropylenglykol(en)	14	14	14	14	10	
34049014	Künstliche Wachse aus Dimer aus Alkylketen usw. in Granulatform	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
34049019	Andere künstliche Wachse	14	14	14	0	10	
34049021	Zubereitete Wachse auf der Grundlage von Vaseline und Lanolinalkoholen	2	2	2	2	4	
34049029	Andere zubereitete Wachse	14	14	14	14	10	
34051000	Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	16	16	16	16	E	
34052000	Möbel- und Bohnerwachs und ähnl. Zubereitungen usw.	16	16	16	16	15	
34053000	Poliermittel für Karosserien und ähnl. Autopflegemittel (ausg. Poliermittel für Metall) usw.	16	16	16	16	10	
34054000	Scheuerpasten und Scheuerpulver und ähnl. Zubereitungen	16	16	16	16	10	
34059000	Andere Poliermittel für Glas oder Metall usw.	16	16	16	16	E	
34060000	Kerzen (Lichte) aller Art und dergl.	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
34070010	Modelliermassen	16	16	16	16	10	
34070020	Wachspräparate für die Zahnheilkunde	16	16	16	16	10	
34070090	Andere Zubereitungen zur Verwendungen in der Zahnheilkunde auf Grundlage von Gips	16	16	16	16	10	
35011000	Casein	14	14	14	14	8	
35019011	Natriumcaseinat	14	14	14	14	8	
35019019	Andere Caseinate und andere Caseinderivate	14	14	14	14	8	
35019020	Caseinleime	14	14	14	14	8	
35021100	Eieralbumin, getrocknet	14	14	14	14	10	
35021900	Eieralbumin, andere	14	14	14	14	10	
35022000	Molkenproteine „Lactalbumin“, einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	14	14	14	14	10	
35029010	Serumalbumin	2	2	2	2	4	
35029090	Albuminate und andere Albuminderivate	14	14	14	14	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
35030011	Gelatine und ihre Derivate, aus Osein, Reinheitsgrad $\geq 99,98$ %	2	2	2	2	4	
35030012	Gelatine und ihre Derivate, aus Osein, Reinheitsgrad $< 99,98$ %	14	14	14	14	10	
35030019	Andere Gelatine und ihre Derivate	14	14	14	14	10	
35030090	Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime	14	14	14	14	10	
35040011	Peptone und Peptonate	14	14	14	14	10	
35040019	Andere Peptone und deren Derivate	14	14	14	14	10	
35040020	Sojaprotein in Pulverform mit einem Proteingehalt von $\geq 90$ %	14	14	14	0	10	
35040030	Kartoffelprotein in Pulverform mit einem Proteingehalt von $\geq 80$ %	2	2	2	2	4	
35040090	Andere Eiweißstoffe und ihre Derivate	14	14	14	14	10	
35051000	Dextrine und andere modifizierte Stärken	14	14	14	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
35052000	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	14	14	14	14	10	
35061010	Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff geeignet, mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg, auf der Grundlage von Cyanacrylaten	16	16	16	16	10	
35061090	Andere Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff geeignet, mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 1$ kg, auf der Grundlage von Cyanacrylaten	16	16	16	16	E	
35069110	Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk	16	16	16	16	10	
35069120	Klebstoffe auf Basis von Polymeren, dispergierbar usw.	16	16	12	16	10	
35069190	Andere Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren	16	16	16	16	10	
35069900	Andere Leime und andere zubereitete Klebstoffe	16	16	16	16	10	
35071000	Lab und seine Konzentrate	14	14	14	14	10	
35079011	Alpha-Amylase ( <i>Aspergillus oryzae</i> )	14	14	11	14	10	
35079019	Andere Amylase und Amylase-Konzentrate	14	14	14	14	10	
35079021	Fibrinucleasen	14	14	14	14	10	
35079022	Bromelain	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
35079023	Streptokinase	14	14	14	14	10	
35079024	Streptodornase	14	14	14	14	10	
35079025	Mischung aus Streptokinase und Streptodornase	14	14	14	14	10	
35079026	Papain	14	14	14	14	10	
35079029	Andere Proteasen und deren Konzentrate	14	14	14	14	10	
35079031	Lysozym und sein Hydrochlorid	2	2	2	2	4	
35079032	L-Asparaginase	2	2	2	2	4	
35079039	Andere Enzyme und deren Konzentrate	14	14	14	14	10	
35079041	Zubereitete Enzyme auf der Grundlage von Cellulasen	14	14	14	14	10	
35079042	Zubereitete Enzyme auf der Grundlage von Transglutaminase	2	2	2	2	4	
35079049	Andere zubereitete Enzyme	14	14	14	14	10	
36010000	Schießpulver	12	12	12	12	10	
36020000	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
36030000	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln usw.	12	12	12	12	10	
36041000	Feuerwerkskörper	20	14	14	14	E	
36049010	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel – Hagelabwehrraketen und - kartuschen und ähnliche Erzeugnisse	4	4	4	4	8	
36049090	Andere Signalaraketen und pyrotechnische Artikel	14	14	14	14	10	
36050000	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren	14	14	14	14	E	
36061000	Flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300 \text{ cm}^3$	14	14	14	14	E	
36069000	Cer-Eisen und andere Zündmetall- Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen	14	14	14	14	10	
37011010	Fotografische Platten und Planfilme, für Röntgenaufnahmen, einseitig sensibilisiert	14	14	14	14	10	
37011021	Fotografische Platten und Planfilme, für Röntgenaufnahmen und Verwendung in der Zahnmedizin, einseitig sensibilisiert	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
37011029	Andere Fotografische Platten und Planfilme, für Röntgenaufnahmen, einseitig sensibilisiert	14	14	11	14	10	
37012010	Sofortbild-Planfilme für mehrfarbige Aufnahmen	2	2	2	2	4	
37012020	Sofortbild-Planfilme für Schwarzweiß-Aufnahmen (monochrom)	2	2	2	2	4	
37013010	Andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst, für mehrfarbige Aufnahmen	2	2	2	2	4	
37013021	Aluminiumplatten und -planfilme, mit photosensitiven Polymeren sensibilisiert, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	14	14	0	0	10	
37013022	Polyesterplatten und -planfilme, mit photosensitiven Polymeren sensibilisiert, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	2	2	0	2	4	
37013029	Andere Platten und Planfilme, mit photosensitiven Polymeren sensibilisiert, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	14	14	7	14	10	
37013031	Aluminiumplatten und Planfilme, mit anderen Verfahren sensibilisiert, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	14	14	14	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
37013039	Andere Platten und Planfilme , mit anderen Verfahren sensibilisiert, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	14	14	14	14	10	
37013040	Platten und Planfilme für grafische Zwecke, sensibilisiert, nicht belichtet, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	14	14	14	14	10	
37013050	Heliografische Platten und Planfilme aus Polyester, sensibilisiert, nicht belichtet, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	14	14	14	14	10	
37013090	Andere Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst	14	14	0	14	10	
37019100	Andere Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, für mehrfarbige Aufnahmen	2	2	2	2	4	
37019900	Andere Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, für Schwarzweiß-Aufnahmen	14	14	14	14	10	
37021010	Filme für Röntgenaufnahmen, einseitig sensibilisiert, nicht belichtet, in Rollen	14	14	14	14	10	
37021020	Filme für Röntgenaufnahmen, beidseitig sensibilisiert, nicht belichtet, in Rollen	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
37023100	Andere Filme für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite $\leq$ 105 mm, in Rollen	2	2	2	2	4	
37023200	Filme mit einer Silberhalogenid-Emulsion, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite $\leq$ 105 mm, in Rollen	2	2	2	2	4	
37023900	Andere Filme, nicht gelocht, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite $\leq$ 105 mm, in Rollen	14	14	14	14	10	
37024100	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite $>$ 610 mm, Länge $>$ 200 m, in Rollen	2	2	2	2	4	
37024210	Filme für grafische Zwecke, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite $>$ 610 mm, Länge $>$ 200 m, in Rollen	14	14	14	14	10	
37024290	Andere Filme in Rollen, nicht gelocht, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite $>$ 610 mm, Länge $>$ 200 m	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
37024310	Filme für grafische Zwecke, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 610 mm, Länge > 200 m, in Rollen	14	14	0	14	10	
37024320	Heliografische Filme aus Polyester in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 610 mm, Länge ≤ 200 m	14	14	14	14	10	
37024390	Andere Filme in Rollen, nicht gelocht, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 610 mm, Länge > 200 m	2	2	2	2	4	
37024410	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 105 mm und ≤ 610 mm, in Rollen	2	2	2	2	4	
37024421	Filme für Schwarzweiß-Aufnahmen, für grafische Zwecke, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 105 mm und ≤ 610 mm, in Rollen	14	14	14	0	10	
37024422	Fotopolymerisierbare, mit Acrylverbindungen sensibilisierte Filme, wie sie zur Herstellung von Leiterplatten verwendet werden, Breite > 105 mm und ≤ 610 mm	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
37024429	Andere Filme für Schwarzweiß-Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 105 mm und ≤ 610 mm; in Rollen	14	14	14	14	10	
37025200	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite ≤ 16 mm, Länge > 14 m, Rollen	2	2	2	2	4	
37025300	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, nicht belichtet, Breite > 16 mm und ≤ 35 mm, Länge ≤ 30 m, für Diapositive	2	2	2	2	4	
37025411	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite = 35 mm, Länge ≤ 30 m, in Rollen	2	2	2	2	4	
37025412	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, nicht belichtet, Rollen für 12, 24 oder 36 Aufnahmen	10	10	6	10	10	
37025419	Andere Filme für mehrfarbige Aufnahmen, nicht belichtet, Breite = 35 mm, Länge ≤ 30 m, in Rollen	14	14	11	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
37025491	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, nicht belichtet, Breite > 16 mm und ≤ 35 mm, Länge ≤ 30 m, in Rollen	2	2	2	2	4	
37025499	Andere Filme für mehrfarbige Aufnahmen, nicht belichtet, Breite > 16 mm und ≤ 35 mm, Länge ≤ 30 m, in Rollen	14	14	7	14	10	
37025510	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite = 35 mm, Länge > 30 m, in Rollen	10	10	10	10	10	
37025590	Andere Filme für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 16 mm und ≤ 35 mm, Länge > 30 m, in Rollen	14	14	11	14	10	
37025600	Filme für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 35 mm, in Rollen	2	2	2	2	4	
37029600	Andere Filme, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite ≤ 35 mm, Länge ≤ 30 m	2	2	2	2	4	
37029700	Andere Filme, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite ≤ 35 mm, Länge > 30 m	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
37029800	Andere Filme, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 35 mm	14	14	14	14	10	
37031010	Fotografische Papiere usw., für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet; Breite > 610 mm, in Rollen	14	14	11	14	10	
37031021	Heliografische Papiere usw. für Schwarzweiß-Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 610 mm, in Rollen	14	14	14	14	10	
37031029	Andere Papiere für Schwarzweiß-Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet, Breite > 610 mm, in Rollen	14	14	11	14	10	
37032000	Andere Papiere für mehrfarbige Aufnahmen, sensibilisiert, nicht belichtet	2	2	2	2	4	
37039010	Papiere für mehrfarbigen Fotosatz, sensibilisiert, nicht belichtet	14	14	14	14	10	
37039090	Andere Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
37040000	Fotografische Platten, Filme usw., belichtet, jedoch nicht entwickelt	14	14	14	14	E	
37051000	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, für Offsetreproduktionen	14	14	14	14	E	
37059010	Fotomasken auf Flachglas, positiv, usw.	0	0	0	0	0	
37059090	Andere fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt	14	14	14	14	10	
37061000	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, $\geq 35$ mm	14	14	14	14	E	
37069000	Andere kinematografische Filme, belichtet und entwickelt	14	14	14	14	E	
37071000	Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen zu fotografischen Zwecken	14	14	14	14	10	
37079010	Fixierer zu fotografischen Zwecken	14	14	11	14	10	
37079021	Entwickler auf der Grundlage von Ruß (Carbon Black) usw. zur Dokumentenreproduktion	0	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
37079029	Andere Entwickler zu fotografischen Zwecken	14	14	11	14	10	
37079030	Lichtempfindliche Diazo-Verbindungen zur Herstellung von Emulsionen	2	2	2	2	4	
37079090	Andere zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken usw.	14	14	11	14	10	
38011000	künstlicher Grafit	2	2	2	2	4	
38012010	Halbkolloider Grafit in öliger Suspension	10	10	10	10	10	
38012090	Anderer kolloider und halbkolloider Grafit	10	10	10	10	10	
38013010	Kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	2	2	2	2	4	
38013090	Ähnliche kohlenstoffhaltige Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	2	2	2	2	4	
38019000	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten usw.	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38021000	Aktivkohle	12	12	12	12	10	
38029010	Fossile kieselhaltige Mehle (aktiviert)	12	12	9	12	10	
38029020	Bentonit (aktiviertes natürliches Mineral)	12	12	12	12	10	
38029030	Attapulgit	2	2	2	2	4	
38029040	Andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe; andere Tone und Erden	12	12	12	12	10	
38029050	Bauxit (aktiviertes natürliches Mineral)	2	2	2	2	4	
38029090	Andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe usw.	12	12	12	12	10	
38030000	Tallöl, auch raffiniert	12	12	12	12	10	
38040011	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, Sulfit	10	10	10	10	10	
38040012	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, Natron oder Sulfat	10	10	10	10	10	
38040020	Ligninsulfonate	10	10	10	10	10	
38051000	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38059010	Pine-Oil	14	14	14	14	10	
38059090	Andere Terpentinöle aus der Produktion von Holz, Papier	14	14	14	14	10	
38061000	Kolofonium und Harzsäuren	12	12	12	12	10	
38062000	Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren	14	14	14	14	10	
38063000	Harzester	14	14	14	14	10	
38069011	Oxidierte, hydrierte, dehydrierte, usw. Kolofoniumarten	14	14	14	14	10	
38069012	Methyl- oder Benzylabietate, Methylhydroabietat	14	14	14	14	10	
38069019	Andere Kolofoniumderivate oder Harzsäuren	14	14	14	14	10	
38069090	Andere Kolofoniumöle und -essenzen	14	14	14	14	10	
38070000	Holzteere, Holzteeröle, Holzkreosot usw.	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38085010	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, verpackt für den Haushalt	14	14	7	14	10	
38085021	Insektizide auf der Grundlage von Metamidophos oder Monocrotophos	14	14	14	14	10	
38085029	Andere Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen	8	8	6	8	8	
38089111	Insektizide für den Haushalt, Brommethan usw. enthaltend	14	14	11	14	10	
38089119	Andere Insektizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf	14	14	11	14	15	
38089120	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen, Brommethan usw. enthaltend	14	14	11	14	15	
38089191	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Acephat	14	14	11	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38089192	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Cypermethrin oder Permethrin	14	14	11	14	15	
38089193	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Dichlorvos	14	14	11	14	10	
38089194	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Disulfoton oder Endosulfan	14	14	14	14	10	
38089195	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Aluminiumphosphid	14	14	14	14	10	
38089196	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Dichlorvos oder Trichlorfon	14	14	14	14	10	
38089197	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Mineralöl/Thiometon	14	14	11	14	10	
38089198	Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Sulfluramid	12	12	9	12	15	
38089199	Andere Insektizide in anderen Formen oder Aufmachungen	0	0	6	8	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38089211	Fungizide für den Haushalt, Brommethan usw. enthaltend	14	14	7	14	10	
38089219	Andere Fungizide in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt	14	14	7	14	10	
38089220	Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen, Brommethan usw. enthaltend	14	14	7	14	10	
38089291	Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Kupferhydroxid usw.	14	14	7	14	15	
38089292	Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Ziram oder Schwefel	14	14	14	14	10	
38089293	Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Mancozeb oder Maneb	14	14	7	14	10	
38089294	Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Sulfiram	14	14	14	14	10	
38089295	Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Arsen-, Kupfer- oder Chromverbindungen	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38089296	Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Thiram	14	14	12	14	10	
38089297	Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Propiconazol	12	12	9	12	10	
38089299	Andere Fungizide in anderen Formen oder Aufmachungen	8	0	6	8	10	
38089311	Herbizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf, Brommethan usw. enthaltend	14	14	11	14	10	
38089319	Andere Herbizide, in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt	14	14	11	14	10	
38089321	Herbizide, Brommethan oder Bromchlormethan enthaltend	14	14	11	14	10	
38089322	Herbizide auf der Grundlage von 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure usw.	35	14	11	14	15	
38089323	Herbizide auf der Grundlage von Atrazin, Alachlor, Diuron oder Ametrin	35	14	11	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38089324	Herbizide auf der Grundlage von Glyphosat oder seinen Salzen, Imazachin usw.	14	14	11	14	10	
38089325	Herbizide auf der Grundlage von Paraquat-Dichlorid, Propanil usw.	14	14	11	14	10	
38089326	Herbizide auf der Grundlage von Trifluralin	14	14	11	14	10	
38089327	Herbizide auf der Grundlage von Imazethapyr	12	12	9	12	15	
38089329	Andere Herbizide in anderen Formen oder Aufmachungen	8	0	6	8	10	
38089331	Keimhemmungsmittel, Brommethan/Bromchlormethan enthaltend	14	14	14	14	10	
38089332	Andere Keimhemmungsmittel in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt	14	14	14	14	10	
38089333	Andere Keimhemmungsmittel in anderen Formen oder Aufmachungen	8	8	8	8	8	
38089341	Pflanzenwuchsregulatoren in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt, Methylbromid enthaltend	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38089349	Andere Pflanzenwuchsregulatoren in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt	14	14	14	14	10	
38089351	Pflanzenwuchsregulatoren in anderen Formen oder Aufmachungen, Brommethan enthaltend	14	14	14	14	10	
38089352	Pflanzenwuchsregulatoren in anderen Formen oder Aufmachungen, auf der Grundlage von Maleinsäurehydrazid	14	14	14	14	10	
38089359	Andere Pflanzenwuchsregulatoren in anderen Formen oder Aufmachungen	8	8	8	8	10	
38089411	Desinfektionsmittel in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt, Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	14	14	14	14	10	
38089419	Andere Desinfektionsmittel in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt	14	14	14	14	10	
38089421	Desinfektionsmittel in anderen Formen oder Aufmachungen, Brommethan/Bromchlormethan enthaltend	14	14	14	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38089422	Desinfektionsmittel in anderen Formen oder Aufmachungen, auf der Grundlage von 2-(Thiocyanomethylthio)benzothiazol	14	14	14	14	10	
38089429	Andere Desinfektionsmittel in anderen Formen oder Aufmachungen	20	8	8	8	15	
38089911	Andere Rodentizide in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt, Methylbromid usw. enthaltend	14	14	14	14	10	
38089919	Andere Rodentizide oder ähnliche Desinfektionsmittel in Formen oder Aufmachungen für den Haushalt	14	14	14	14	10	
38089920	Andere Rodentizide in anderen Formen oder Aufmachungen, Methylbromid enthaltend	14	14	14	14	10	
38089991	Akarizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Amitraz, Chlorfenvinphos usw.	14	14	14	14	10	
38089992	Akarizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Cyhexatin oder Fenbutatinoxid	14	14	0	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38089993	Andere Akarizide in anderen Formen oder Aufmachungen	8	8	8	8	10	
38089994	Nematizide in anderen Formen oder Aufmachungen auf der Grundlage von Metam-Natrium	14	14	14	14	10	
38089995	Andere Nematizide in anderen Formen oder Aufmachungen	8	8	8	8	8	
38089996	Rodentizide in anderen Formen oder Aufmachungen	8	8	8	8	8	
38089999	Andere Rodentizide in anderen Formen oder Aufmachungen	8	8	8	8	10	
38091010	Zubereitungen auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten von der in der Textilindustrie verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38091090	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	14	14	14	14	10	
38099110	Appreturmittel von der in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38099120	Beizmittel von der in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38099130	Flammschutzmittel von der in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38099141	Imprägniermittel auf der Grundlage von Paraffin usw. von der in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38099149	Andere Imprägniermittel von der in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38099190	Andere Appretur- oder Endausrüstungsmittel von der in der Textilindustrie verwendeten Art	14	14	11	0	10	
38099211	Imprägniermittel auf der Grundlage von Paraffin usw. von der in der Papierindustrie verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38099219	Andere Imprägniermittel von der in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38099290	Andere Appretur- oder Endausrüstungsmittel von der in der Papierindustrie verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38099311	Imprägniermittel auf der Grundlage von Paraffin usw. von der in der Lederindustrie verwendeten Art	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38099319	Andere Imprägniermittel von der in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38099390	Andere Appretur- oder Endausrüstungsmittel von der in der Lederindustrie verwendeten Art	14	14	14	14	10	
38101010	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen	14	14	14	14	10	
38101020	Löt-, Hartlöt- oder Schweißpulver und -pasten	14	14	14	14	10	
38109000	Andere Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen und Löten usw.	14	14	14	14	10	
38111100	Zubereitete Antiklopfmittel auf der Grundlage von Bleiverbindungen	2	2	2	2	4	
38111900	Andere zubereitete Antiklopfmittel	2	2	2	2	4	
38112110	Additive für Schmieröle/Viskositätsindex-Verbesserer, Erdöl usw. enthaltend	14	14	11	0	10	
38112120	Verschleißmindernde Mittel, Korrosionsschutzmittel oder Antioxidationsmittel, Zinkdialkyldithiophosphat oder Zinkdiaryldithiophosphat enthaltend	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38112130	Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: aschefreie Dispergiermittel	14	14	14	14	10	
38112140	Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: metallhaltige Detergenzien	14	14	14	14	10	
38112150	Andere Zubereitungen, die ein oder mehrere Additive mit Erdöl enthalten, usw.	14	14	11	0	10	
38112190	Andere Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	2	2	2	2	4	
38112910	Andere Additive für Schmieröle ohne Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien: aschefreie Dispergiermittel	14	14	14	14	10	
38112920	Andere Additive für Schmieröle ohne Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien: metallhaltige Detergenzien	14	14	14	14	10	
38112990	Andere Additive für Schmieröle ohne Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien	14	14	11	14	10	
38119010	Andere Additive, aschefreie Dispergiermittel für Brennöle auf Erdölbasis	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38119090	Andere zubereitete Additive für Mineralöle oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten	2	2	2	2	4	
38121000	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	14	14	14	14	10	
38122000	zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	14	14	14	14	10	
38123011	Zubereitete Antioxidationsmittel usw. für Kautschuk, N-substituierte Derivate von p-Phenylendiamin enthaltend	14	14	14	14	10	
38123012	Zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk, Alkylarylphosphite usw. enthaltend	14	14	14	14	10	
38123013	Zubereitete Antioxidationsmittel usw. für Kautschuk, polymerisierte 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin enthaltend	14	14	14	14	10	
38123019	Andere zubereitete Antioxidationsmittel/andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk	2	2	2	2	4	
38123021	Zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kunststoffe, N-substituierte Derivate von p-Phenylendiamin enthaltend	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38123029	Andere zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kunststoffe	14	14	14	14	10	
38130010	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben, Bromchlorfluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	14	14	14	14	10	
38130020	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben, Hydrobromfluorkohlenwasserstoffe (HBFC) enthaltend	14	14	14	14	10	
38130030	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben, Hydrochlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFC) enthaltend	14	14	14	14	10	
38130040	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben, Bromchlormethan enthaltend	14	14	14	14	10	
38130090	Andere Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	14	14	14	0	10	
38140010	Andere Löse-/Verdünnungsmittel, Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFC) enthaltend	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38140020	Andere Löse-/Verdünnungsmittel, organische Hydrochlorfluorkohlenwasserstoffe enthaltend	14	14	14	14	10	
38140030	Andere Löse-/Verdünnungsmittel Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	14	14	14	14	10	
38140090	Andere zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel usw.	14	14	14	14	10	
38151100	Auf Trägern fixierte Katalysatoren mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	2	2	0	2	4	
38151210	Auf Trägern fixierte Katalysatoren in keramischer oder metallischer Wabenstruktur zur katalytischen Abgasreinigung von Fahrzeugen	12	12	12	12	10	
38151220	Auf Trägern fixierte Katalysatoren mit einer Partikelgröße < 500 Mikrometer	12	12	12	12	10	
38151290	Andere auf Trägern fixierte Katalysatoren; mit Edelmetall oder Edelmetallverbindungen als aktiver Substanz	2	2	2	2	4	
38151900	Andere auf Trägern fixierte Katalysatoren	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38159010	Andere auf Trägern fixierte Katalysatoren für das Cracken von Erdöl	4	4	4	4	10	
38159091	Andere katalytische Zubereitungen mit Isoprenylaluminium als aktiver Substanz	2	2	2	2	4	
38159092	Andere katalytische Zubereitungen mit Zinkoxid als aktiver Substanz	12	12	12	12	10	
38159099	Andere katalytische Zubereitungen	4	4	4	4	4	
38160011	Feuerfeste Zemente/Mörtel auf der Grundlage von kalziniertem Magnesit	14	14	14	14	10	
38160012	Feuerfeste Zemente/Mörtel auf der Grundlage von Sillimanit	2	2	2	2	4	
38160019	Andere feuerfeste Zemente/Mörtel	14	14	14	14	10	
38160021	Andere feuerfeste Zubereitungen auf der Grundlage von Chrommagnesit, Zirkon, usw., mit Graphit und einem Korundgehalt von $\geq 50\%$	2	2	2	2	4	
38160029	Andere feuerfeste Zubereitungen auf der Grundlage von Chrommagnesit, Zirkon, usw.	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38160090	Andere feuerfeste Zemente und ähnliche feuerfeste Mischungen	14	14	14	14	10	
38170010	Alkylbenzol-Gemische	12	12	12	0	E	
38170020	Alkylnaphtalin-Gemische	14	14	14	14	10	
38180010	Chemische Elemente, mit Silicium dotiert, zur Verwendung in der Elektronik	2	2	2	2	4	
38180090	Andere chemische Elemente, dotiert, zur Verwendung in der Elektronik	2	2	2	2	4	
38190000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen usw. mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\leq 70$ %	14	14	5	14	E	
38200000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	14	14	14	14	10	
38210000	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen	14	0	14	14	10	
38220010	Reagenzien zur Bestimmung von Blut- oder Urinbestandteilen auf Papierträger usw.	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38220090	Andere Diagnostik- oder Laborreagenzien	14	0	2	14	10	
38231100	Stearinsäure (industrielle Monocarbonsäuren: Saure Öle)	6	6	6	6	4	
38231200	Ölsäure (industrielle Monocarbonsäuren: Saure Öle)	6	6	6	6	4	
38231300	Tallölfettsäuren	2	2	2	2	10	
38231900	Andere technische einbasische Fettsäuren/saure Öle aus der Raffination	2	20	2	2	15	
38237010	Stearylalkohol (technische Fettalkohole)	2	14	2	2	E	
38237020	Laurylalkohol (technische Fettalkohole)	2	14	2	2	15	
38237030	Andere Gemische aliphatischer primärer Alkohole	2	2	2	2	4	
38237090	Andere technische Fettalkohole	2	2	2	2	4	
38241000	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	14	14	14	14	10	
38243000	Nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38244000	zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	14	14	14	14	10	
38245000	Mörtel und Beton, nicht feuerfest	14	14	14	14	10	
38246000	Sorbit, ausgenommen D-Glucitol (Sorbit)	14	14	14	14	10	
38247110	Mischungen mit Trichlortrifluorethan	2	2	2	2	4	
38247190	Andere Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan sowie FCKW, H-FCKW, PFC oder HFKW enthalten, jedoch keine Trichlortrifluorethane	14	14	14	14	10	
38247200	Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan (Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan) enthalten	14	14	14	14	10	
38247300	Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan (Hydrobromfluorkohlenwasserstoffe (HBFC)) enthalten	14	14	14	14	10	
38247410	Mischungen, die Chlordifluormethan /Pentafluorethan enthalten	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38247420	Mischungen, die Chlordifluormethan/Chlortetrafluorethan enthalten	2	2	2	2	4	
38247490	Andere Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylendioxid/Ethylenoxid) enthalten	14	14	14	14	10	
38247500	Mischungen, Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	14	14	14	14	10	
38247600	Mischungen, die 1,1,1-Trichlorethan enthalten	14	14	14	14	10	
38247700	Mischungen, die Brommethan oder Bromchlormethan	14	14	14	14	10	
38247810	Andere Mischungen, die Tretrafluorethan und Pentafluorethan enthalten	2	2	2	2	4	
38247890	Andere Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylendioxid/Ethylenoxid) enthalten	14	14	14	14	10	
38247900	Andere Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten	14	14	14	14	10	
38248110	Mischung aus Propylenoxid mit einem Ethylenoxid-Gehalt von $\leq 30$ %	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38248190	Andere Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylendioxid/Ethylenoxid) enthalten	14	14	14	14	10	
38248200	Mischungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthalten	14	14	14	14	10	
38248300	Mischungen, die Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten	14	14	14	14	10	
38249011	Salinomycin-Mycel	14	14	14	14	10	
38249012	Zwischenerzeugnis mit einem Gehalt an Cyanocobalamin von $\leq 55$ %	2	2	2	2	4	
38249013	Zwischenerzeugnisse aus der Herstellung von Ammoniumprimicin	2	2	2	2	4	
38249014	Natrium-Senduramycin aus der Herstellung von Senduramycin	2	2	2	2	4	
38249015	Ammoniummaduramycin in alkoholischer Lösung aus der Herstellung von Maduramycin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38249019	Andere Zwischenerzeugnisse der Herstellung von Antibiotika, Vitaminen usw.	14	14	14	14	10	
38249021	Dimerisierte Fettsäuren	2	2	2	2	4	
38249022	Zubereitungen, die dimerisierte Fettsäuren enthalten	2	2	2	2	4	
38249023	Zubereitungen mit Stearoylbenzoylmethan und Palmitoylbenzoylmethan	14	14	14	14	10	
38249024	Zubereitungen mit Propylenglykolcaprylat und -caprat	2	2	2	2	4	
38249025	Zubereitungen mit Triglyceriden der Capryl- und Caprinsäure	2	2	2	2	4	
38249029	Andere Derivate industrieller Fettsäuren, Zubereitungen usw.	2	14	0	0	10	
38249031	Zubereitungen, die Hexamethylenisocyanate enthalten	14	14	14	0	10	
38249032	Zubereitungen, die andere Isocyanate enthalten	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38249033	Zubereitungen, die die Fettamine C8–C22 enthalten	2	2	2	2	4	
38249034	Zubereitungen, die Polyethylenamine usw. enthalten, zur Koagulation von Latex	14	14	14	14	10	
38249035	Andere Zubereitungen, die Polyethylenamine enthalten	14	14	14	14	10	
38249036	Gemische aus Mono-, Di- und Triisopropanolaminen	2	2	2	2	4	
38249039	Andere Zubereitungen für Kautschuk oder Kunststoff sowie zum Härten von Kunstharzen usw.	14	14	14	0	10	
38249041	Mischungen und Zubereitungen zum Entkalken, Korrosionsschutz oder als Antioxidantien	14	14	14	14	10	
38249042	Eutektisches Gemisch aus Biphenyl und Diphenyloxid	8	8	8	8	10	
38249043	Mischungen auf der Grundlage von Diethyl-3,9-trimethyldecan	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38249049	Andere Wärmeträgerflüssigkeiten	14	14	14	14	10	
38249051	Entschäumer mit Tributylphosphat in Isopropanol-Lösung	2	2	2	2	4	
38249052	Mischungen aus Polyethylenglykolen	14	14	14	14	10	
38249053	Flüssiges Polypropylenglykol	14	14	0	14	10	
38249054	Flammhemmer, Gemische isopropylierter Triphenylphosphate enthaltend	2	2	2	2	4	
38249059	Andere Mischungen und Zubereitungen mit Estern anorganischer Säuren und deren Derivaten	14	14	14	14	10	
38249071	Ätzkalk und hydrophobes Calciumcarbonat	14	14	14	14	10	
38249072	Kolloidale Silikasuspensions-Zubereitungen usw.	14	14	14	14	10	
38249073	Zubereitung auf der Grundlage von Wolframcarbid mit Nickel als Bindemittel; Wasserstoffbromid in Lösung usw.	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38249074	Zubereitungen auf der Grundlage von Nickel- oder Cadmiumhydroxid, usw.	2	2	2	2	4	
38249075	Zubereitungen zur Herstellung von Nährböden usw.	2	2	2	2	4	
38249076	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	2	2	2	2	4	
38249077	Blattdünger mit Zink oder Mangan	0	0	0	0	0	
38249078	Zubereitungen auf der Basis von Aluminiumoxid und Zirkoniumoxid	2	2	2	2	4	
38249079	Andere Erzeugnisse und Zubereitungen auf der Grundlage chemischer Elemente oder deren inorganischen Bestandteilen, a.n.g.	14	14	14	0	10	
38249081	Erzeugnisse und Zubereitungen auf der Grundlage von Polyisobutenylbernsteinsäureanhydrid in Mineralöl	14	14	14	14	10	
38249082	Halquinol; Aluminium- und Zirkonium-Tetrachlorhydroxyglycin	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
38249083	Phenylthiophosphat- oder Triphenylmethanthiophosphat-Triisocyanat in Methylenchlorid- oder Ethylacetatlösung	2	2	2	2	4	
38249085	Natriummethylat in Methanol	14	14	14	14	10	
38249086	Maneb, Mancozeb, Benzalkoniumchlorid	14	14	14	14	10	
38249087	Wässrige Dispersion von Mikrokapseln aus Polyurethan usw.	14	14	14	14	10	
38249088	Gemische aus Dihalogeniden von n, n-Dialkylphosphoramidsäuren usw.	14	14	14	14	10	
38249089	Andere Erzeugnisse und Zubereitungen auf der Grundlage organischer Verbindungen	14	14	0	0	10	
38251000	Siedlungsabfälle	14	14	14	14	10	
38252000	Klärschlamm	14	14	14	14	10	
38253000	klinische Abfälle	14	14	14	14	10	
38254100	Abfälle von organischen Lösemitteln; halogeniert	14	14	14	14	10	
38254900	Andere Abfälle von organischen Lösemitteln	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
38255000	Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	14	14	14	14	10	
38256100	Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien; überwiegend organische Bestandteile enthaltend	14	14	14	14	10	
38256900	Andere Abfälle der chemischen Industrie/verwandter Industrien	14	14	14	14	10	
38259000	Andere Rückstände der chemischen Industrie usw.	14	14	14	14	10	
38260000	Biodiesel und Biodieselmischungen, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von < 70 GHT	14	14	0	14	10	
39011010	Lineares Polyethylen, Dichte < 0,94, in Primärformen	14	14	0	0	E	
39011091	Polyethylen mit Füllstoffen, Dichte < 0,94, in Primärformen	14	14	14	0	E	
39011092	Polyethylen ohne Füllstoffe, Dichte < 0,94, in Primärformen	14	14	0	0	E	
39012011	Polyethylen mit Füllstoffen, vulkanisiert, Dichte > 1,3, in Primärformen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39012019	Andere Polyethylene mit Füllstoffen, Dichte $\geq 0,94$ , in Primärformen	14	14	0	14	E	
39012021	Polyethylen ohne Füllstoffe; vulkanisiert, Dichte $> 1,3$ , in Primärformen	2	2	2	2	4	
39012029	Andere Polyethylene ohne Füllstoffe, Dichte $\geq 0,94$ , in Primärformen	14	14	0	0	E	
39013010	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere; in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	E	
39013090	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere, in anderen Primärformen	14	14	14	0	10	
39019010	Ethylen-Acrylsäure Copolymere, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39019020	Ethylen-Copolymere/-Monomere usw. in Primärformen	14	14	14	14	10	
39019030	Chlorosulfoniertes Polyethylen, in Primärformen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39019040	Chloriertes Polyethylen, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39019050	Ethylen-Methacrylsäure-Copolymeren mit einem Ethylengehalt von $\geq 60$ %	2	2	2	2	4	
39019090	Andere Polymere des Ethylens in Primärformen	14	14	14	0	E	
39021010	Polypropylen mit Füllstoffen, in Primärformen	14	14	14	0	E	
39021020	Polypropylen ohne Füllstoffe, in Primärformen	14	14	0	0	E	
39022000	Polymere des Propylens in Primärformen; Polyisobutylen	14	14	14	14	E	
39023000	Propylen-Copolymere, in Primärformen	14	14	14	0	E	
39029000	Andere Polymere des Propylens oder andere Olefine, in Primärformen	14	14	14	14	E	
39031110	Polystyrol, expandierbar, mit Füllstoffen, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39031120	Polystyrol, expandierbar, ohne Füllstoffe, in Primärformen	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39031900	Andere Polystyrole, in Primärformen	14	14	14	0	E	
39032000	Styrol-Acrylnitril-Copolymere, in Primärformen	14	2	14	14	10	
39033010	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS), mit Füllstoffen, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39033020	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS), ohne Füllstoffe	14	2	14	0	10	
39039010	Copolymere aus Methylmethacrylat-Butadien-Styrol (MBS), in Primärformen	14	14	14	14	10	
39039020	Copolymere aus Acrylnitril-Styrol-Butylacrylat (ASA), in Primärformen	2	2	0	2	4	
39039090	Andere Polymere des Styrols, in Primärformen	14	14	0	0	E	
39041010	Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt, durch Suspensionsverfahren hergestellt, in Primärformen	14	14	0	0	E	
39041020	Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt, durch Emulsionsverfahren hergestellt, in Primärformen	14	14	14	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39041090	Andere Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39042100	Anderes Polyvinylchlorid, nicht plastifiziert (weich gemacht), in Primärformen	14	14	14	14	10	
39042200	Anderes Polyvinylchlorid, plastifiziert (weich gemacht) in Primärformen	14	14	14	14	E	
39043000	Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39044010	Copolymere aus Vinylchlorid und Vinylacetat, Dibaseinsäuren usw. enthaltend	14	14	14	14	10	
39044090	Copolymere aus Vinylchlorid und Vinylacetat, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39045010	Polymere des Vinylidenchlorids, ohne Emulgatoren oder Weichmacher	2	2	2	2	4	
39045090	Andere Polymere des Vinylidenchlorids, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39046110	Polytetrafluorethylen in flüssiger oder pastöser Form	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39046190	Andere Polytetrafluorethylene, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39046910	Copolymer aus Vinylidenfluorid und Hexafluorpropylen	2	2	2	2	4	
39046990	Andere fluorierte Polymere, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39049000	Andere Polymere des Vinylchlorids oder halogener Olefine, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39051200	Polyvinylacetat, in wässriger Dispersion	14	14	14	14	10	
39051910	Andere Polyvinylacetate; mit Vinylalkoholgruppen, in unregelmäßigen Blöcken, usw.	14	14	14	14	10	
39051990	Andere Polyvinylacetate, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39052100	Vinylacetat-Copolymere, in wässriger Dispersion	14	14	14	14	15	
39052900	Andere Vinylacetat-Copolymere, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39053000	Poly(vinylalkohol), in Primärformen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39059130	Copolymere aus Vinylpyrrolidon und Vinylacetat	14	14	14	14	10	
39059190	Andere Copolymere des Vinylacetats, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39059910	Polyvinylformal	2	2	2	2	4	
39059920	Polyvinylbutyral	2	2	2	2	4	
39059930	Iodiertes Polyvinylpyrrolidon	12	12	0	12	10	
39059990	Andere Polymere des Vinyls, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39061000	Poly(methylmethacrylat) in Primärformen	14	14	14	14	10	
39069011	Polyacrylsäure und deren Salze, in flüssiger/pastöser Form, wasserlöslich	14	14	14	14	10	
39069012	Natriumsalz der Poly(acrylamidsäure), wasserlöslich	14	14	14	14	10	
39069019	Andere wasserlösliche Acrylpolymere, in flüssiger/pastöser Form	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39069021	Polyacrylsäure und deren Salze, in flüssiger/pastöser Form, in organischen Lösungsmitteln	14	14	14	14	10	
39069022	Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und n-Decylmethacrylat, in Dimethylacetamid-Suspension usw.	2	2	2	2	4	
39069029	Andere Acrylpolymere, in flüssiger/pastöser Form, in organischen Lösungsmitteln	14	14	14	0	10	
39069031	Polyacrylsäure und deren Salze, in flüssiger/pastöser Form, in anderen Lösungsmitteln usw.	14	14	14	14	10	
39069032	Natriumsalz der Polyacrylamidsäure, in flüssiger/pastöser Form, in anderen Lösungsmitteln usw.	14	14	14	14	10	
39069039	Andere Acrylpolymere, in flüssiger/pastöser Form, in anderen Lösungsmitteln usw.	14	14	14	14	10	
39069041	Polyacrylsäure und deren Salze in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	14	14	14	14	10	
39069042	Natriumsalz der Polyacrylamidsäure, wasserlöslich, in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39069043	Carboxypolymethylen, als Pulver	2	2	2	2	4	
39069044	Poly(natriumacrylat), in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	2	2	2	2	10	
39069045	Copolymer aus Polykaliumacrylat und Polyacrylamid	2	2	2	2	4	
39069046	Methylacrylat-Ethylen-Copolymere, Acrylatgehalt $\geq 50$ %	2	2	2	2	4	
39069047	Copolymere aus Methylacrylat und Ethylen usw.	2	2	2	2	4	
39069049	Andere Acrylpolymeren in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	14	14	14	0	10	
39071010	Polyacetale, mit Füllstoffen, in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	10	
39071020	Polyacetale, mit Füllstoffen, in anderen Primärformen	14	14	14	14	10	
39071031	Polydextrose, ohne Füllstoffe, in flüssiger oder pastöser Form	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39071039	Polyacetale ohne Füllstoffe, in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	10	
39071041	Polidextrose ohne Füllstoffe, in anderen Primärformen	2	2	2	2	4	
39071042	Andere Polyacetale ohne Füllstoffe, in Pulverform, die durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,85 mm hindurchgeht	2	2	2	2	4	
39071049	Polyacetale, ohne Füllstoffe, in anderen Primärformen	2	2	2	2	4	
39071091	Andere Polyacetale in Granulatform mit einem Partikeldurchmesser > 2 mm	14	14	14	14	10	
39071099	Andere Polyacetale	14	14	14	14	10	
39072011	Poly(phenylenoxid), mit Füllstoffen, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39072012	Poly(phenylenoxid), ohne Füllstoffe, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39072020	Polytetramethylenglykol, in Primärformen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39072031	Polyethylenglykol 400, in Primärformen	14	14	11	14	10	
39072039	Andere Polyetherpolyole, in Primärformen	14	14	0	0	E	
39072041	Poly(epichlorhydrin)	2	2	2	2	10	
39072042	Ethylenoxid-Copolymere	2	2	2	2	10	
39072049	Andere Copolymere des Poly(epichlorhydrin)	14	14	14	14	10	
39072090	Andere Polyether, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39073011	Epoxidharze, mit Füllstoffen, in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	10	
39073019	Epoxidharze, mit Füllstoffen, in anderen Primärformen	14	14	14	14	E	
39073021	Copolymer aus Tetrabrombisphenol A und Epichlorhydrin (bromiertes Epoxidharz), ohne Füllstoffe, in Primärformen	14	14	14	14	E	
39073022	Epoxidharze, ohne Füllstoffe, in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39073029	Andere Epoxidharze, ohne Füllstoffe, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39074010	Polycarbonate in Primärformen, Schmelzflussindex von 60–80 g/10 min	2	2	2	2	4	
39074090	Andere Polycarbonate, in Primärformen	0	14	0	14	10	
39075010	Alkydharze, in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	10	
39075090	Alkydharze, in anderen Primärformen	14	14	14	14	10	
39076000	Poly(ethylenterephthalat) in Primärformen	14	14	0	0	E	
39077000	Poly(milchsäure), in Primärformen	14	14	14	14	10	
39079100	Andere Polyester, ungesättigt, in Primärformen	14	14	14	0	10	
39079911	Polybutylenterephthalat, mit Glasfaserverstärkung, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39079912	Andere Polybutylenerephthalate, in flüssiger oder pastöser Form	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39079919	Andere Polybutylenerephtalate, in anderen Primärformen	2	2	2	2	4	
39079991	Andere Polyester in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	10	
39079992	Poly(ε-Caprolacton)	2	2	2	2	4	
39079999	Andere Polyester, in Primärformen	14	14	14	0	E	
39081011	Polyamid-11, in flüssiger oder pastöser Form	2	2	2	2	4	
39081012	Polyamid-12, in flüssiger oder pastöser Form	2	2	2	2	4	
39081013	Polyamid-6 oder Polyamid-6,6, mit Füllstoffen, in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	10	
39081014	Polyamid-6 oder Polyamid-6,6, ohne Füllstoffe, in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	10	
39081019	Polyamid-6,9, -6,10 oder -6,12, in flüssiger oder pastöser Form	2	2	2	2	4	
39081021	Polyamid-11, in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39081022	Polyamid-12, in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	2	2	2	2	4	
39081023	Polyamid-6 oder Polyamid-6,6, mit Füllstoffen, in Stücken usw.	14	14	14	14	E	
39081024	Polyamid-6 oder Polyamid-6,6, ohne Füllstoffe, in Stücken usw.	14	14	14	14	E	
39081029	Andere Polyamide 6,6, 6,10 oder 6,12, in unregelmäßigen Blöcken usw.	2	2	2	2	4	
39089010	Copolymer aus Laurillactam, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39089020	Andere Polyamide, durch Kondensation von dimerisierten oder trimerisierten Fettsäuren usw. erhalten	14	14	14	14	10	
39089090	Andere Polyamide in Primärformen	2	2	2	2	4	
39091000	Harnstoffharze; Thioharnstoffharze, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39092011	Melamin-Formaldehyd, mit Füllstoff, in Pulverform	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39092019	Andere Melaminharze, mit Füllstoff, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39092021	Melamin-Formaldehyd, ohne Füllstoffe, in Pulverform	14	14	14	14	10	
39092029	Andere Melaminharze, ohne Füllstoffe, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39093010	Andere Aminoharze, mit Füllstoff, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39093020	Andere Aminoharzen, ohne Füllstoffe, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39094011	Phenol-Formaldehyd, fettlöslich, rein oder modifiziert	14	14	14	14	10	
39094019	Andere Phenolharze, fettlöslich, rein oder modifiziert	14	14	14	14	10	
39094091	Andere Phenol-Formalehyde, in Primärform	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39094099	Andere Phenolharze in Primärform	8	14	14	14	10	
39095011	Polyurethane in Lösungen in organischen Lösungsmitteln	14	14	14	14	10	
39095012	Polyurethane in wässriger Dispersion	2	2	2	2	4	
39095019	Andere Polyurethane in flüssiger oder pastöser Form	14	14	14	14	E	
39095021	Hydroxylierte Polyurethane mit klebenden Eigenschaften, in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	2	2	2	2	4	
39095029	Andere Polyurethane, in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	14	14	14	14	E	
39100011	Gemische aus Prepolymeren usw. (Silicon-Öl)	2	2	2	2	4	
39100012	Polydimethylsiloxan usw. in Dispersion (Silicon-Öl)	14	14	14	14	10	
39100013	Copolymer aus Dimethylsiloxan und Vinylverbindungen usw. (Öl)	2	2	2	2	4	
39100019	Andere Silicone (Öle) in Primärformen	14	14	0	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39100021	Silicone (Elastomere), durch Heißvulkanisation erhalten	2	2	2	2	4	
39100029	Andere Silicone (Elastomere)	14	14	14	14	10	
39100030	Silicone (Harze)	14	14	14	14	10	
39100090	Silicone in Primärformen	14	14	14	14	10	
39111010	Petroleumharze, Cumaronharze, usw. mit Füllstoffen, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39111021	Andere Petroleumharze ohne Füllstoffe, teilweise oder vollständig hydriert	2	2	2	2	10	
39111029	Andere Petroleumharze ohne Füllstoffe	14	14	14	14	10	
39119011	Chemisch modifizierte Polyterpene, mit Füllstoffen, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39119012	Polyetherimide (PEI) und ihre Copolymere, mit Füllstoffen, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39119013	Polyetherimide (PEI) und ihre Copolymere, mit Füllstoffen, in Primärformen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39119014	Polyphenylensulfid	2	2	2	2	10	
39119019	Andere Polyetherimide, Polysulfone usw. mit Füllstoffen, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39119021	Chemisch modifizierte Polyterpene, ohne Füllstoffe, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39119022	Polyphenylensulfid, ohne Füllstoffe, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39119023	Polyethylenimine, ohne Füllstoffe, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39119024	Polyetherimide (PEI) und ihre Copolymere, ohne Füllstoffe, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39119025	Polyethersulfone (PES) und ihre Copolymere, ohne Füllstoffe, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39119026	Polysulfone	2	2	2	2	10	
39119029	Andere Polyterpene usw. ohne Füllstoffe in Primärformen	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39121110	Celluloseacetate, nicht plastifiziert (weich gemacht), mit Füllstoffen, in Primärformen	8	8	8	8	8	
39121120	Celluloseacetate, nicht plastifiziert (weich gemacht), ohne Füllstoffe, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39121200	Celluloseacetate, plastifiziert (weich gemacht), in Primärformen	2	2	2	2	4	
39122010	Cellulosenitrate, mit Füllstoffen, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39122021	Cellulosenitrate in Alkohol, ohne Füllstoffe mit einem Gehalt an nichtflüchtigen Bestandteilen von $\geq 65$ %	14	14	14	0	10	
39122029	Andere Cellulosenitrate, ohne Füllstoffe, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39123111	Carboxymethylcellulose, Gehalt $\geq 75$ %, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39123119	Andere Carboxymethylcellulose, in Primärformen	14	14	14	14	E	
39123121	Salze der Carboxymethylcellulose, Gehalt $\geq 75$ %, in Primärformen	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39123129	Andere Salze der Carboxymethylcellulose, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39123910	Hydroxyethyl-, Hydroxypropyl- und Hydroxypropylmethylcellulose, in Primärformen	2	2	0	0	4	
39123920	Andere Methylcellulosen, in Primärformen	2	2	2	2	10	
39123930	Andere Ethylcellulosen, in Primärformen	2	2	2	2	10	
39123990	Andere Cellulose-Ether, in Primärformen	2	2	0	2	4	
39129010	Cellulosepropionat, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39129020	Celluloseacetobutyrat, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39129031	Mikrokristalline Cellulose, in Pulverform	14	14	0	0	10	
39129039	Mikrokristalline Cellulose, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39129040	Andere Cellulosen, in Pulverform	14	14	14	14	10	
39129090	Andere Cellulosen und ihre chemischen Derivate, in Primärformen	14	14	11	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39131000	Alginsäure, ihre Salze und Ester, in Primärform	2	2	2	2	4	
39139011	Chlorierter oder chlorhydrierter Kautschuk, in unregelmäßigen Blöcken, Stücken, Klumpen usw.	2	2	2	2	4	
39139012	Chlorierter Kautschuk in anderen Formen	2	2	2	2	4	
39139019	Andere chemische Derivate des Naturkautschuks, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39139020	Xanthangummi, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39139030	Dextran, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39139040	Gehärtete Eiweißstoffe, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39139050	Chitosan, seine Salze oder seine Derivate, in Primärformen	14	14	14	14	10	
39139060	Chondroitinsulfat und seine Salze	14	14	14	14	10	
39139090	Andere natürliche Polymere, auch modifiziert, in Primärformen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39140011	Ionenaustauscher aus sulfonierten Styrol-Divinylbenzol-Copolymeren	2	2	2	2	4	
39140019	Andere Ionenaustauscher aus Polystyrol und seinen Copolymeren	2	2	2	2	4	
39140090	Andere Ionenaustauscher auf der Grundlage anderer Copolymere, in Primärformen	2	2	2	2	4	
39151000	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Ethylens	14	14	14	14	10	
39152000	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Styrols	14	14	14	14	10	
39153000	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Vinylchlorids	14	14	14	14	10	
39159000	Abfälle, Schnitzel und Bruch von anderen Kunststoffen	14	14	14	14	10	
39161000	Monofile aus Polymeren des Ethylens	16	16	16	16	10	
39162000	Monofile aus Polymeren des Vinylchlorids	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39169010	Monofile aus anderen Kunststoffen	16	16	16	16	10	
39169090	Stäbe, Stangen und Profile aus anderen Kunststoffen	16	16	16	16	10	
39171010	Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen	2	2	2	2	4	
39171021	Kunstdärme aus regenerierter Cellulose, Durchmesser $\geq 150$ mm	2	2	2	2	0	
39171029	Kunstdärme aus anderen Cellulosekunststoffen	16	16	0	0	10	
39172100	Rohre, starr, aus Polymeren des Ethylens	16	16	16	16	10	
39172200	Rohre, starr, aus Polymeren des Propylens	16	16	16	16	10	
39172300	Rohre, starr, aus Polymeren des Vinylchlorids	16	16	16	16	E	
39172900	Rohre, starr, aus anderen Kunststoffen	16	16	16	16	10	
39173100	Rohre, biegsam, aus Kunststoffen, einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhaltend	16	16	16	16	10	
39173210	Andere Rohre aus Copolymeren des Ethylens, nicht verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39173221	Semipermeable Kapillarschläuche aus Polypropylen, geeignet für Hämodialyse oder Blutoxygenierung	2	2	2	2	4	
39173229	Andere Schläuche aus Polypropylen, nicht verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	16	16	16	16	10	
39173230	Schläuche aus Polyethylenterephthalat (PET), nicht verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	16	16	16	16	10	
39173240	Schläuche aus Silikon, nicht verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	16	16	16	16	10	
39173251	Semipermeable Kapillarschläuche aus regenerierter Cellulose, geeignet für Hämodialyse	2	2	2	2	4	
39173259	Andere Schläuche aus regenerierter Cellulose, nicht verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	16	16	16	16	10	
39173290	Andere Schläuche aus Kunststoff, nicht verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	16	16	16	16	E	
39173300	Schläuche aus Kunststoff, nicht verstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	16	16	16	16	10	
39173900	Andere Schläuche aus Kunststoff	16	16	16	16	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39174010	Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke für Schläuche von der in der Hämodialyse verwendeten Art	0	0	0	0	0	
39174090	Andere Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke aus Kunststoff für Schläuche	16	16	16	16	10	
39181000	Bodenbeläge, usw. aus Polymeren des Vinylchlorids	16	16	16	16	10	
39189000	Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen aus anderen Kunststoffen	16	16	16	16	10	
39191000	Tafeln, Platten usw., selbstklebend, aus Kunststoffen, in Rollen Breite $\leq$ 200 mm	16	16	16	16	10	
39199000	Andere Tafeln, Platten, Streifen usw., selbstklebend, aus Kunststoffen	16	16	0	16	10	
39201010	Tafeln aus Polymeren des Ethylens, nicht verstärkt, Rollenbreite $\leq$ 660 mm	2	2	2	2	4	
39201091	Tafeln aus Polymeren des Ethylens, nicht verstärkt, zur Herstellung von Separatorscheiben für elektrische Akkumulatoren	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39201099	Andere Tafeln aus Polymeren des Ethylens, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	E	
39202011	Tafeln aus Polymeren des Propylens, nicht verstärkt, usw., biaxial orientiert, Breite $\leq 125$ mm und Dicke $\leq 10$ Mikrometer, metallisiert	2	2	2	2	4	
39202012	Tafeln aus Polymeren des Propylens, nicht verstärkt usw., biaxial orientiert, Breite $\leq 500$ mm und Dicke $\leq 25$ Mikrometer, metallisiert	2	2	2	2	4	
39202019	Andere Tafeln aus Polymeren des Propylens, nicht verstärkt usw., biaxial orientiert, metallisiert	16	16	16	16	E	
39202090	Andere Tafeln aus Polymeren des Propylens, nicht verstärkt usw., biaxial orientiert, metallisiert	16	16	16	16	E	
39203000	Tafeln aus Polymeren des Styrols, nicht verstärkt usw.	16	16	16	0	10	
39204310	Tafeln aus Polyvinylchlorid mit einem Weichmachergehalt $\geq 6$ %, transparent, usw.	16	16	0	16	10	
39204390	Andere Tafeln aus Polyvinylchlorid mit einem Weichmachergehalt $\geq 6$ % usw.	16	16	0	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39204900	Andere Tafeln, Platten usw. aus Poly(vinylchlorid)	16	16	16	16	E	
39205100	Tafeln usw. aus Poly(methylmethacrylat), nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	E	
39205900	Andere Tafeln usw. aus Acrylpolymeren, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	
39206100	Tafeln aus Polycarbonaten, usw., nicht verstärkt	16	16	16	16	10	
39206211	Tafeln aus Poly(ethylterephthalat), Dicke < 5 Mikrometern, usw.	2	2	2	2	4	
39206219	Andere Tafeln usw. aus Poly(ethylterephthalat), Dicke $\leq$ 40 Mikrometern	16	16	16	0	10	
39206291	Tafeln usw. aus Poly(ethylterephthalat) Breite > 120 mm	16	16	16	16	E	
39206299	Andere Tafeln usw. aus Poly(ethylterephthalat)	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39206300	Andere Tafeln usw. aus ungesättigten Polyestern, nicht verstärkt	16	16	16	16	10	
39206900	Andere Tafeln aus anderen Polyestern, nicht verstärkt, usw.	16	16	0	16	10	
39207100	Tafeln usw. aus regenerierter Cellulose, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	
39207310	Tafeln usw. aus Celluloseacetaten, Dicke $\leq 0,75$ mm, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	
39207390	Andere Tafeln usw. aus Celluloseacetaten, nicht verstärkt	16	16	16	16	10	
39207910	Andere Tafeln, Platten usw. aus Cellulose, aus vulkanisierter Faser, Dicke $\leq 1$ mm	2	2	2	2	4	
39207990	Andere Tafeln, Platten, Bänder usw. aus anderen Cellulosederivaten	16	16	16	16	10	
39209100	Tafeln usw. aus Poly(vinylbutyral), nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39209200	Tafeln usw. aus Polyamiden, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	
39209300	Tafeln usw. aus Aminoharzen, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	
39209400	Tafeln usw. aus Phenolharzen, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	
39209910	Tafeln usw. aus Silicium, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	
39209920	Tafeln usw. Polyvinylalkohol, nicht verstärkt, usw.	16	16	16	16	10	
39209930	Tafeln usw. Polyvinylfluoriden, nicht verstärkt, usw.	2	2	2	2	4	
39209940	Tafeln usw. aus Polyimiden, nicht verstärkt, usw.	2	2	2	2	4	
39209950	Tafeln usw. aus Polychlortrifluorethylen, nicht verstärkt, usw.	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39209990	Andere Tafeln usw. aus anderen Kunststoffen, nicht aus Zellkunststoffen, usw.	16	16	16	16	10	
39211100	Andere Tafeln usw. aus Polymeren des Styrols, Zellkunststoff	16	16	16	16	10	
39211200	Andere Tafeln usw. aus Polymeren des Vinylchlorids, Zellkunststoff	16	16	16	16	10	
39211310	Andere Tafeln usw. aus Polyester mit einer Porendichte von 24 bis 157 Poren pro Dezimeter und einem Kompressionswiderstand von 3,0 kPa bis 6,0 kPa	2	2	2	2	4	
39211390	Andere Tafeln usw. aus Polyurethanen, Zellkunststoff	16	16	16	16	10	
39211400	Andere Tafeln usw. aus regenerierter Cellulose, Zellkunststoff	16	16	16	16	10	
39211900	Andere Tafeln usw. aus anderen Kunststoffen, Zellkunststoff	16	16	16	0	10	
39219011	Tafeln usw. aus Melamin-Formaldehydharz, laminiert	16	16	16	16	10	
39219012	Andere Tafeln usw. aus anderen Kunststoffen mit Polyethylen-Trägermaterial	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39219019	Andere Tafeln usw. aus anderen Kunststoffen, laminiert	16	16	16	16	E	
39219020	Andere Tafeln usw. aus Polyethyleneterephthalat, mit beidseitiger antistatischer Schicht auf Gelatine- oder Latex-Basis, auch mit Kaliumhalogeniden	2	2	2	2	4	
39219090	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	16	16	0	0	10	
39221000	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken, aus Kunststoffen	18	18	18	18	15	
39222000	Klosettsitze und -deckel, aus Kunststoff	18	18	18	18	15	
39229000	Andere Waren, zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen	18	18	18	18	15	
39231010	Kunststoffhüllen, wie sie zur Verpackung von Discs für Laserabnehmersysteme verwendet werden	18	18	18	18	10	
39231090	Andere Kisten, Kästen und ähnliche Artikel usw. aus Kunststoff	18	18	18	18	E	
39232110	Säcke (Beutel), Tüten und Spitztüten aus Polymeren des Ethylens, Fassungsvermögen $\leq 1\ 000\ \text{cm}^3$	18	18	18	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39232190	Andere Säcke (Beutel), Tüten und Spitztüten aus Polymeren des Ethylens	18	18	18	18	E	
39232910	Säcke (Beutel), Tüten und Spitztüten aus anderen Kunststoffen, Fassungsvermögen ≤ 1 000 cm <sup>3</sup>	18	18	18	18	E	
39232990	Andere Säcke (Beutel), Tüten und Spitztüten aus anderen Kunststoffen	18	18	18	18	E	
39233000	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren, aus Kunststoff	18	18	18	18	15	
39234000	Spulen, Spindeln, Hülsen, und ähnliche Warenträger, aus Kunststoff	18	18	18	18	10	
39235000	Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse	18	18	18	18	E	
39239000	Andere Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen	18	18	18	18	E	
39241000	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch, aus Kunststoff	18	18	15	18	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39249000	Andere Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen	18	18	18	18	10	
39251000	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche usw., mit einem Fassungsvermögen von > 300 l, aus Kunststoffen	18	18	18	18	10	
39252000	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen, aus Kunststoffen	18	18	18	18	10	
39253000	Fensterläden, Jalousien und ähnliche Waren, und Teile davon, aus Kunststoffen	18	18	18	18	10	
39259010	Andere Baubedarfsartikel aus expandiertem Polystyrol (EPS)	18	18	18	18	10	
39259090	Andere Baubedarfsartikel	18	18	18	18	10	
39261000	Büro- oder Schulartikel aus Kunststoffen	18	18	18	18	10	
39262000	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) aus Kunststoffen	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39263000	Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen aus Kunststoffen	18	18	18	18	10	
39264000	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Kunststoff	18	18	18	18	10	
39269010	Unterlegscheiben aus Kunststoff	18	18	18	18	10	
39269021	Treibriemen aus Kunststoff	18	18	18	18	10	
39269022	Transport- und Förderbänder aus Kunststoff	18	18	18	18	15	
39269030	Beutel für medizinische Zwecke (Hämodialyse und ähnliche Verwendungen), aus Kunststoff	0	0	0	0	0	
39269040	Labor- oder Apothekenartikel, aus Kunststoff	18	18	18	18	10	
39269050	Zubehör der für Blutleitungen bei der Hämodialyse verwendeten Art, wie z. B. Verschlüsse, einschließlich verstellbarer Klemmen (Clamps), Clips und ähnliche	0	0	0	0	0	
39269061	O-Ringe mit kreisförmigem Querschnitt, aus Tetrafluorethylen und Perfluormethylvinylether	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
39269069	Andere O-Ringe mit kreisförmigem Querschnitt, aus Kunststoff	18	18	18	18	10	
39269090	Andere Waren aus Kunststoffen	18	18	18	18	E	
40011000	Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0	4	4	0	E	
40012100	Naturkautschuk in anderen Formen Geräucherte Blätter (smoked sheets)	4	4	4	4	E	
40012200	Technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR), andere Formen	0	4	4	4	E	
40012910	Kreppkautschuk	4	4	4	4	E	
40012920	Naturkautschuk, granuliert oder gepresst	4	4	4	4	E	
40012990	Naturkautschuk in anderen Formen	4	4	4	0	E	
40013000	Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle, ähnliche natürliche Kautschukarten	4	4	4	4	15	
40021110	Latex aus Styrol-Butadien (SBR)	12	12	12	12	15	
40021120	Latex aus carboxyliertem Styrol-Butadien (XSBR)	12	12	12	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40021911	Synthetischer Kautschuk aus Styrol-Butadien, in Platten, Blättern oder Streifen	12	12	12	12	10	
40021912	Synthetischer Kautschuk aus Styrol-Butadien, Lebensmittelqualität gemäß „Food Chemical Codex“, in Primärformen	12	12	12	12	10	
40021919	Synthetischer Kautschuk aus Styrol-Butadien in anderen Primärformen	12	12	12	0	10	
40021920	Synthetischer Kautschuk aus carboxyliertem Styrol-Butadien	12	12	12	12	10	
40022010	Butadien-Kautschuk (BR), Öl	2	2	2	2	4	
40022090	Butadien-Kautschuk in Platten, Blättern, Streifen usw.	0	12	12	0	10	
40023100	Isobutylen-Isopren-Kautschuk (Butylkautschuk, IIR), in Blättern usw.	2	2	2	2	4	
40023900	Halogenierter Isobutylen-Isopren-Kautschuk in Blättern usw.	2	2	2	2	4	
40024100	Latex aus Chloropren-Kautschuk (Chlorbutadien-Kautschuk, CR)	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40024900	Chloropren-Kautschuk (Chlorbutadien-Kautschuk, CR), in Blättern usw.	2	2	0	2	4	
40025100	Latex aus Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	12	12	12	12	10	
40025900	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, in Blättern, Streifen usw.	12	25	12	12	E	
40026000	Isopren-Kautschuk, in Platten, Blättern, Streifen usw.	2	2	2	2	4	
40027000	Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM), in Platten, Blättern oder Streifen	0	12	12	12	E	
40028000	Mischungen aus Naturkautschuk und synthetischem Kautschuk usw.	12	12	12	12	10	
40029100	Latex aus Naturkautschuk und synthetischem Kautschuk	12	12	12	12	10	
40029910	Styrol-Isopren-Styrol-Kautschuk in Platten, Blättern oder Streifen usw.	12	12	12	12	10	
40029920	Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM), usw.	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40029930	Hydrierter Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (HNBR)	2	2	2	2	4	
40029990	Anderer synthetischer Kautschuk und Faktis, in Blättern usw.	12	12	12	12	10	
40030000	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	12	12	12	12	10	
40040000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	12	12	12	12	10	
40051010	Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM), mit Silica, in Granulatform	2	2	2	2	4	
40051090	Andere Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen, mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	14	14	14	14	E	
40052000	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Lösungen, Dispersionen	14	14	14	14	10	
40059110	Basismischungen zur Herstellung von Kaugummi, in Platten, Blättern oder Streifen	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40059190	Andere Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Platten, Blättern oder Streifen	14	14	14	14	10	
40059910	Basismischungen zur Herstellung von Kaugummi, usw. in Primärformen	14	14	14	14	10	
40059990	Andere Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen	14	14	14	14	15	
40061000	Rohlaufprofile aus nicht vulkanisiertem Kautschuk	14	14	14	14	15	
40069000	Andere Formen und Waren aus nicht vulkanisiertem Kautschuk	14	14	14	14	10	
40070011	Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk, mit Silikonen beschichtet	14	14	14	0	10	
40070019	Andere Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk	14	14	14	14	10	
40070020	Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk	14	14	14	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40081100	Platten, Blätter und Streifen aus vulkanisiertem Weichkautschuk; Zellkautschuk	14	14	14	14	10	
40081900	Vulkanisierter Weichkautschuk, Stäbe, Stangen und Profile	14	14	14	14	10	
40082100	Platten, Blätter und Streifen aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Vollkautschuk)	14	14	11	14	10	
40082900	Vulkanisierter Weichkautschuk (Vollkautschuk), Stäbe, Stangen und Profile	14	14	14	14	10	
40091100	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, unverstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	14	14	10	14	10	
40091210	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, unverstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, mit einem Berstdruck von $\geq 17$	14	14	10	14	10	
40091290	Andere Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, unverstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	14	14	10	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40092110	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Metall verstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, mit einem Berstdruck von $\geq 17$	14	14	10	14	15	
40092190	Andere Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Metall verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	14	14	10	14	10	
40092210	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Metall verstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, mit einem Berstdruck von $\geq 17$	14	14	10	14	15	
40092290	Andere Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Metall verstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	14	14	10	14	10	
40093100	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	14	14	10	14	10	
40093210	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen verstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, mit einem Berstdruck von $\geq 17$	14	14	10	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40093290	Andere Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen verstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	14	14	10	14	10	
40094100	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit anderen Stoffen verstärkt, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	14	14	10	14	10	
40094210	Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit anderen Stoffen verstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, mit einem Berstdruck von $\geq 17$	14	14	10	14	10	
40094290	Andere Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit anderen Stoffen verstärkt, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	14	14	10	14	10	
40101100	Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk, ausschließlich mit Metall verstärkt	14	14	14	14	10	
40101200	Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk, ausschließlich mit textilen Spinnstoffen verstärkt	14	14	14	14	10	
40101900	Andere Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk	14	14	14	14	10	
40103100	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), gerippt, äußerer Umfang $> 600$ mm und $\leq 1800$ mm	14	14	10	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40103200	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), nicht gerippt, äußerer Umfang > 600 mm und ≤ 1800 mm	14	14	10	14	10	
40103300	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), gerippt, äußerer Umfang > 1800 mm und ≤ 2400 mm	14	14	10	14	10	
40103400	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), nicht gerippt, äußerer Umfang > 1800 mm und ≤ 2400 mm	14	14	10	14	10	
40103500	Synchrontriebriemen (Zahnriemen), äußerer Umfang > 800 mm und ≤ 1500 mm	14	14	10	14	10	
40103600	Synchrontriebriemen (Zahnriemen), äußerer Umfang > 1500 mm und ≤ 1980 mm	14	14	10	14	10	
40103900	Andere Treibriemen	14	14	10	14	10	
40111000	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	35	16	5	16	E	
40112010	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art, in der Größe 11,00-24	16	16	10	16	10	
40112090	Andere Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	35	16	5	16	E	
40113000	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40114000	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	35	16	16	16	10	
40115000	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Fahrräder verwendeten Art	16	16	16	16	10	
40116100	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	16	16	16	16	10	
40116200	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, Felgendurchmesser $\leq 610$ mm	35	16	16	16	10	
40116310	Radialreifen der für Muldenkipper vorgesehenen Art, neu, für Felgen mit einem Durchmesser $\geq 1\,448$ mm	35	2	2	2	4	
40116320	Andere Reifen, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von $\geq 1\,143$ mm	2	2	2	2	4	
40116390	Andere Reifen, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von $> 610$ mm	16	16	16	16	10	
40116910	Andere Reifen, neu, von anderer Art, für Felgen mit einem Durchmesser von $\geq 1\,143$ mm	2	2	2	2	4	
40116990	Andere Luftreifen aus Kautschuk, neu, von anderer Art	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40119210	Andere Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art, in den Größen: 4,00-15 usw.	16	16	10	16	10	
40119290	Andere Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art, in anderen Größen	16	16	10	16	10	
40119300	Andere Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von $\leq 610$ mm	16	16	10	16	10	
40119410	Andere neue Radialreifen der für Muldenkipper vorgesehenen Art, für Felgen mit einem Durchmesser $\geq 1\,448$ mm	2	2	2	2	4	
40119420	Andere neue Radialreifen der für Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau vorgesehenen Art, für Felgen mit einem Durchmesser $\geq 1\,443$ mm	2	2	2	2	4	
40119490	Andere Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von $\leq 610$ mm	16	16	10	16	10	
40119910	Andere Luftreifen aus Kautschuk, neu, für Felgen mit einem Durchmesser von 1.143 mm	2	2	2	2	10	
40119990	Andere Luftreifen aus Kautschuk, neu, in anderen Größen	16	16	10	16	10	
40121100	Luftreifen, runderneuert, von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	16	16	16	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40121200	Luftreifen, runderneuert, von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	16	16	16	16	E	
40121300	Luftreifen, runderneuert, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	16	16	16	16	E	
40121900	Andere runderneuerte Luftreifen	16	16	16	16	E	
40122000	Luftreifen, gebraucht	16	16	16	16	E	
40129010	Felgenbänder aus Kautschuk	16	16	10	16	E	
40129090	Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen, aus Kautschuk	16	16	10	16	E	
40131010	Luftschläuche aus Kautschuk, von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art, Größe 11,00-24	16	16	10	16	10	
40131090	Luftschläuche aus Kautschuk, von der für Personenkraftwagen usw. verwendeten Art	16	16	10	16	10	
40132000	Luftschläuche aus Kautschuk, von der für Fahrräder verwendeten Art	16	16	16	16	10	
40139000	Andere Luftschläuche aus Kautschuk	16	16	10	16	10	
40141000	Präservative aus vulkanisiertem Weichkautschuk	10	10	10	10	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40149010	Beutel für Eis oder Warmwasser aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	16	16	15	
40149090	Andere Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	16	16	15	
40151100	Handschuhe aus vulkanisiertem Weichkautschuk für chirurgische Zwecke	16	16	16	16	15	
40151900	Andere Handschuhe aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	35	16	16	10	
40159000	Andere Kleidung und Bekleidungszubehör aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	16	16	15	
40161010	Teile für Kraftfahrzeuge usw. aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Zellkautschuk)	16	16	16	16	10	
40161090	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Zellkautschuk)	16	16	16	16	10	
40169100	Bodenbeläge und Fußmatten usw. aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	10	16	10	
40169200	Radiergummi	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
40169300	Dichtungen und Dichtelemente aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	10	16	E	
40169400	Schiffsfender aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	16	16	15	
40169510	Aufblasbare Waren zu Rettungszwecken aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	16	16	15	
40169590	Andere aufblasbare Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	16	16	15	
40169910	EPDM-Verschlussstopfen für Kondensatoren, mit Durchführungen für Anschlüsse aus vulkanisiertem Weichkautschuk	2	2	2	2	10	
40169990	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk	16	16	10	16	E	
40170000	Hartkautschuk und andere Waren aus Hartkautschuk	16	16	10	16	10	
41012000	Ganze rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, mit Gewichtsbeschränkung	2	2	2	2	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
41015010	Ganze rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, frisch, mit einem Stückgewicht von > 16 kg	2	2	2	2	4	
41015020	Rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, Narbenspalt, mit einem Stückgewicht > 16 kg	2	2	2	2	10	
41015030	Rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, Fleischspalt, mit einem Stückgewicht > 16 kg	2	2	2	2	10	
41019010	Andere ganze rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern	2	2	2	2	10	
41019020	Andere rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, Narbenspalt	2	2	2	2	10	
41019030	Andere rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, Fleischspalt	2	2	2	2	10	
41021000	Rohe Häute von Schafen oder Lämmern, nicht enthaart	2	2	2	2	4	
41022100	Rohe Häute von Schafen oder Lämmern, enthaart, gepickelt	2	2	2	2	10	
41022900	Andere rohe Häute von Schafen oder Lämmern, enthaart	2	2	2	2	10	
41032000	Rohe Häute von Kriechtieren	2	2	2	2	10	
41033000	Rohe Häute und Felle von Schweinen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
41039000	Rohe Häute und Felle von anderen Tieren	2	2	2	2	4	
41041111	Gegerbte Häute und Felle von Rindern, „wet blue“, ungespalten, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	4	4	4	4	4	
41041112	Gegerbte Häute und Felle von Rindern, ungespalten, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	8	8	8	8	E	
41041113	Andere gegerbte Häute und Felle von Rindern, ungespalten, pflanzlich vorgegerbt	10	10	10	10	E	
41041114	Andere gegerbte Häute und Felle von Rindern, in nassem Zustand, ungespalten	8	8	8	8	E	
41041119	Andere gegerbte Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern, in nassem Zustand	10	10	10	10	E	
41041121	ganze gegerbte Häute und Felle von Rindern, Narbenspalt, einfach chromgegerbt (wet-blue), Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	4	4	4	4	15	
41041122	Andere ganze gegerbte Häute und Felle von Rindern, Narbenspalt, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	8	8	8	8	E	
41041123	Andere Häute und Felle von Rindern, Narbenspalt, in nassem Zustand, pflanzlich vorgegerbt	10	10	10	10	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
41041124	Andere gegerbte Häute und Felle von Rindern, einschließlich Büffeln, im nassen Zustand, Narbenspalt	8	8	8	8	8	
41041129	Andere gegerbte Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern, in nassem Zustand, Narbenspalt	10	10	10	10	E	
41041910	Andere ganze gegerbte Häute und Felle von Rindern, „wet-blue“, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	4	4	4	4	15	
41041920	Andere ganze gegerbte Häute und Felle von Rindern im nassen Zustand, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	8	8	8	8	E	
41041930	Andere ganze gegerbte Häute und Felle von Rindern im nassen Zustand, pflanzlich vorgegerbt	10	10	10	10	E	
41041940	Andere ganze gegerbte Häute und Felle von Rindern, einschließlich Büffeln, im nassen Zustand	8	8	8	8	E	
41041990	Andere ganze gegerbte Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern im nassen Zustand	10	10	10	10	8	
41044110	Ganze getrocknete („Crust“) Häute und Felle von Rindern, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	8	8	8	8	E	
41044120	ganze getrocknete Häute und Felle von Rindern, pflanzlich gegerbt, für Sohlen	10	10	10	10	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
41044130	Andere getrocknete Häute und Felle von Rindern, Narbenspalt	10	10	10	10	8	
41044190	Andere getrocknete Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern, Narbenspalt	10	10	10	10	E	
41044910	Andere getrocknete Häute und Felle von Rindern, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	8	8	8	8	E	
41044920	Andere getrocknete Häute und Felle von Rindern	10	10	10	10	8	
41044990	Andere getrocknete Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern	10	10	10	10	E	
41051010	Häute und Felle von Schafen, im nassen Zustand, enthaart, pflanzlich vorgegerbt	10	10	10	10	E	
41051021	Häute und Felle von Schafen, enthaart, „wet blue“	8	8	8	8	8	
41051029	Häute und Felle von Schafen, enthaart, im nassen Zustand, anderweitig vorgegerbt	8	8	8	8	E	
41051090	Andere Häute und Felle von Schafen, enthaart, gegerbt	10	10	10	10	E	
41053000	Häute und Felle von Schafen, enthaart, getrocknet („Crust“)	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
41062110	Häute und Felle von Ziegen, enthaart, pflanzlich vorgegerbt	10	10	10	10	E	
41062121	Häute und Felle von Ziegen, enthaart, im nassen Zustand, „wet-blue“	8	8	8	8	8	
41062129	Häute und Felle von Ziegen, enthaart, im nassen Zustand, vorgegerbt	10	10	10	10	E	
41062190	Andere Häute und Felle von Ziegen, enthaart, gegerbt	10	10	10	10	E	
41062200	Häute und Felle von Ziegen, enthaart, getrocknet („Crust“)	10	10	10	10	E	
41063110	Häute und Felle von Schweinen, enthaart, gegerbt, im nassen Zustand, „wet blue“	8	8	8	8	8	
41063190	Andere Häute und Felle von Schweinen, enthaart, gegerbt, im nassen Zustand	10	10	10	10	8	
41063200	Häute und Felle von Schweinen, enthaart, gegerbt, getrocknet („Crust“)	10	10	10	10	8	
41064000	Häute von Kriechtieren, gegerbt oder getrocknet („Crust“)	10	10	10	10	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
41069100	Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, gegerbt, im nassen Zustand	10	10	10	10	E	
41069200	Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, getrocknet („Crust“)	10	10	10	10	E	
41071110	ganze Häute und Felle von Rindern, enthaart, zugerichtet, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	8	8	8	8	8	
41071120	Andere ganze Häute und Felle von Rindern, enthaart, zugerichtet	10	10	10	10	E	
41071190	ganze Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, zugerichtet	10	10	10	10	E	
41071210	ganze Häute und Felle von Rindern, enthaart, zugerichtet, Narbenspalt, Fläche $\leq 2,6 \text{ m}^2$	8	8	8	8	E	
41071220	Andere ganze Häute und Felle von Rindern, enthaart, zugerichtet, Narbenspalt	10	10	10	10	8	
41071290	Andere ganze Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern, enthaart, zugerichtet, Narbenspalt	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
41071910	ganze Häute und Felle von Rindern, enthaart, zugerichtet, Narbenspalt, Fläche ≤ 2,6 m <sup>2</sup>	8	8	8	8	E	
41071920	Andere ganze Häute und Felle von Rindern, zugerichtet	10	10	10	10	8	
41071990	Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet	10	10	10	10	E	
41079110	ganze Häute und Felle von Rindern, Vollleder, ungespalten	10	10	10	10	E	
41079190	Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern, zugerichtet, ungespalten	10	10	10	10	E	
41079210	Häute und Felle von Rindern, zugerichtet, Narbenspalt	10	10	10	10	8	
41079290	Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern, zugerichtet, Narbenspalt	10	10	10	10	15	
41079910	Andere Häute und Felle von Rindern, zugerichtet	10	10	10	10	E	
41079990	Andere Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern, zugerichtet	10	10	10	10	E	
41120000	Leder von Schafen usw., nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
41131010	Leder von Ziegen, chromgegerbt, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet	10	10	10	10	E	
41131090	Anderes Leder von Ziegen, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, usw.	10	10	10	10	E	
41132000	Schweineleder, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, usw.	10	10	10	10	8	
41133000	Leder von Kriechtieren, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, usw.	10	10	10	10	E	
41139000	Leder von anderen Tieren, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, usw.	10	10	10	10	E	
41141000	Sämischleder (einschl. Neusämischleder)	10	10	10	10	10	
41142010	Lackleder oder folienkaschierte Leder	10	10	10	10	10	
41142020	metallisierte Leder	10	10	10	10	E	
41151000	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder, usw.	10	10	10	10	10	
41152000	Schnitzel und andere Abfälle von Leder usw.	10	10	10	10	E	
42010010	Sattlerwaren aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
42010090	Sattlerwaren aus anderen Materialien	20	20	20	20	E	
42021100	Koffer, Taschen, Etais usw. aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42021210	Koffer, Taschen, Etais usw. aus Kunststoff	20	20	8	20	15	
42021220	Koffer, Taschen, Etais usw. aus Spinnstoffen	20	20	8	20	E	
42021900	Koffer, Taschen, Etais usw. aus anderen Materialien	20	20	8	20	E	
42022100	Koffer, Taschen und ähnliche Behältnisse mit Außenseite aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42022210	Handtaschen aus Kunststofffolien	35	35	17	20	E	
42022220	Handtaschen aus Spinnstoffen	35	35	20	20	E	
42022900	Handtaschen aus anderen Materialien	20	20	20	20	E	
42023100	Taschen- oder Handtaschenartikel aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42023200	Taschen oder Handtaschenartikel aus Kunststofffolien/Spinnstoffen	20	20	20	20	E	
42023900	Taschen oder Handtaschenartikel aus anderen Materialien	20	20	20	20	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
42029100	Andere Artikel mit Außenseite aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42029200	Andere Artikel aus Kunststofffolien/Spinnstoffen	35	35	20	20	E	
42029900	Andere Artikel aus anderen Materialien	20	20	20	20	E	
42031000	Kleidung aus Leder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42032100	Fingerhandschuhe, Fausthandschuhe usw., Spezialsporthandschuhe, aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42032900	Andere Fingerhandschuhe, Fausthandschuhe usw. aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42033000	Gürtel, Koppel und Schulterriemen usw. aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42034000	Anderes Bekleidungszubehör aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	
42050000	Andere Waren aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder	20	20	20	20	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
42060000	Waren aus Darmen, Goldschlagerhautchen, Blasen oder Sehnen	20	20	20	20	E	
43011000	Rohe Pelzfelle von Nerzen, ganz, usw.	10	10	10	10	E	
43013000	Rohe Pelzfelle von Astrachen- und anderen Lammern, ganz, usw.	10	10	10	10	E	
43016000	Rohe Pelzfelle von Fuchsen, ganz, usw.	10	10	10	10	E	
43018000	Rohe Pelzfelle von anderen Tieren, ganz	10	10	10	10	E	
43019000	Kopfe, Schwanze, Klauen und andere zu Kurschnerzwecken verwendbare Teile	10	10	10	10	E	
43021100	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von Nerzen, ganz, nicht zusammengesetzt	14	14	14	14	E	
43021910	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von Schafen, ganz, nicht zusammengesetzt	14	14	14	14	10	
43021990	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von anderen Tieren, ganz, nicht zusammengesetzt	14	14	14	14	10	
43022000	Kopfe, Schwanze, Klauen und andere Teile, Abfalle und Uberreste, gegerbt/ganz, nicht zusammengesetzt	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
43023000	ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	14	14	14	14	E	
43031000	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Pelzfellen	20	20	20	20	15	
43039000	Andere Waren aus Pelzfellen	20	20	20	20	E	
43040000	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	20	20	20	20	E	
44011000	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	2	2	2	2	10	
44012100	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln	2	2	2	2	10	
44012200	Anderes Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln	2	2	2	2	4	
44013100	Holzpellets	2	2	2	2	10	
44013900	Andere Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst (außer Holzpellets)	2	2	2	2	10	
44021000	Holzkohle aus Bambus, auch zusammengepresst	2	2	2	2	10	
44029000	Andere Holzkohle, auch zusammengepresst	2	2	2	2	10	
44031000	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	2	2	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44032000	Anderes Rohholz, von Nadelholz	2	2	2	2	10	
44034100	Rohholz von Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	2	2	2	2	10	
44034900	Anderes tropisches Rohholz	2	2	2	2	10	
44039100	Eichen-Rohholz ( <i>Quercus spp.</i> )	2	2	2	2	10	
44039200	Buchen-Rohholz ( <i>Fagus spp.</i> )	2	2	2	2	10	
44039900	Anderes Rohholz	2	2	2	2	10	
44041000	Nadelholz, gespalten, usw.	2	2	2	2	10	
44042000	Anderes Holz, gespalten, usw.	2	2	2	2	10	
44050000	Holzwolle und Holzmehl	2	2	2	2	10	
44061000	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert	4	4	4	4	15	
44069000	Anderere Bahnschwellen aus Holz	4	4	4	4	15	
44071000	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44072100	Mahogany ( <i>Swietenia spp.</i> ) in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44072200	Virola, Imbuia und Balsa in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	4	
44072500	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44072600	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44072700	Sapelli in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	15	
44072800	Iroko in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44072910	Zedernholz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44072920	Ipé-Holz (Lapacho) in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	0	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44072930	Pau-Marfim-Holz (Guatambú) in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44072940	Louro-Holz (Peteribé oder Peterivy) in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44072990	Anderes tropisches Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	0	15	
44079100	Eichenholz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	15	
44079200	Buchenholz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	15	
44079300	Ahornholz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079400	Kirschbaumholz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079500	Eschenholz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44079910	Cañafistula-Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079920	Peroba-Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079930	Guayaibí-Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079940	Incienso-Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079950	Urunday-Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079960	Viraró-Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079970	Curupay-Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	6	E	
44079990	Andere Holzarten, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt usw., Dicke > 6 mm	6	6	6	0	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44081010	Furnier- oder Holzblätter usw. aus Nadelhölzern, Dicke $\leq 6$ mm	10	10	10	10	E	
44081091	Furnier- oder Holzblätter usw. aus Brasilkiefer	6	6	6	6	E	
44081099	Furnier- oder Holzblätter usw. aus anderen Hölzern	6	6	6	6	E	
44083110	Furnier- oder Holzblätter usw. aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, durch Schnitt von schichtverleimtem Holz gewonnen	10	10	10	10	E	
44083190	Furnier- oder Holzblätter usw. aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, andere	6	6	6	6	E	
44083910	Furnier- oder Holzblätter usw., aus Zedernholz, Dicke $\leq 6$ mm	10	10	10	10	E	
44083991	Furnier- oder Holzblättern usw., aus Zedernholz	6	6	6	6	E	
44083992	Furnier- oder Holzblättern usw., aus Pau Marfim	6	6	6	6	E	
44083999	Furnier- oder Holzblätter usw. aus anderen tropischen Hölzern	6	6	6	6	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44089010	Furnier- oder Holzblätter usw. aus anderen, durch Schnitt von schichtverleimtem Holz gewonnenen Hölzern	10	10	10	10	8	
44089090	Furnier- oder Holzblätter usw. aus anderen Hölzern	6	6	6	6	4	
44091000	Nadelholz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert	10	10	10	10	15	
44092100	Bambusholz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert	10	10	10	10	15	
44092900	Andere Hölzer außer Nadelholz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert	10	10	10	10	15	
44101110	Spanplatten, roh oder nur geschliffen	10	10	10	10	15	
44101121	Spanplatten, oberflächenbeschichtet, für Laminatfußböden	14	14	14	14	15	
44101129	Andere Spanplatten, oberflächenbeschichtet mit melaminimprägniertem Papier	10	10	10	0	10	
44101190	Andere Spanplatten	10	10	10	10	8	
44101210	„Oriented strand board“-Platten (OSB), roh oder nur geschliffen	10	10	10	10	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44101290	Andere OSB-Platten	10	10	10	10	15	
44101911	Spanplatten, die als „Waferboard“ bezeichnet werden, roh oder nur geschliffen	10	10	10	10	15	
44101919	Andere Spanplatten, die als „Waferboard“ bezeichnet werden	10	10	10	10	15	
44101991	Andere Spanplatten, roh oder nur geschliffen	10	10	10	10	15	
44101992	Andere Spanplatten, oberflächenbeschichtet mit melaminimprägniertem Papier	10	10	10	10	15	
44101999	Andere Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	10	10	10	10	15	
44109000	Andere Spanplatten aus anderen holzigen Stoffen	10	10	10	10	15	
44111210	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet, Dicke $\leq 5$ mm	10	10	10	10	15	
44111290	Andere Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, Dicke $\leq 5$ mm	10	10	10	10	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44111310	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet, Dicke > 5 mm und ≤ 9 mm	10	10	10	10	15	
44111391	Andere Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, Dicke > 5 mm und ≤ 9 mm, Schutzfolie beidseitig	14	14	14	14	10	
44111399	Andere Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, Dicke > 5 mm und ≤ 9 mm	10	10	10	10	10	
44111410	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet, Dicke ≤ 9 mm	10	10	10	0	10	
44111490	Andere Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, Dicke > 9 mm	10	10	10	10	10	
44119210	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet, Dichte > 0,8 g/cm <sup>3</sup>	10	10	10	0	15	
44119290	Andere Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet, Dichte > 0,8 g/cm <sup>3</sup>	35	10	10	0	10	
44119310	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet, Dichte > 0,5 g/cm <sup>3</sup> bis ≤ 0,8 g/cm <sup>3</sup>	10	10	10	10	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44119390	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, Dichte > 0,5 g/cm <sup>3</sup> bis ≤ 0,8 g/cm <sup>3</sup>	10	10	10	10	E	
44119410	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet, Dichte ≤ 0,5 g/cm <sup>3</sup>	10	10	10	10	15	
44119490	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, Dichte ≤ 0,5 g/cm <sup>3</sup>	10	10	10	10	15	
44121000	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz, aus Bambus	10	10	10	10	E	
44123100	Anderes Sperrholz, Lagen aus tropischen Hölzern, Dicke ≤ 6 mm	10	10	10	0	15	
44123200	Sperrholz mit Lagen aus anderem als Nadelholz, Dicke ≤ 6 mm	10	10	10	0	10	
44123900	Anderes Sperrholz, furniert, Dicke ≤ 6 mm	10	10	10	10	10	
44129400	Anderes Sperrholz, furniertes Holz oder Lagenholz, mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	10	10	10	10	E	
44129900	Anderes Sperrholz, furniertes Holz oder Lagenholz	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44130000	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	10	10	10	10	10	
44140000	Holzrahmen , für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	10	10	10	10	15	
44151000	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln usw. aus Holz	10	10	10	10	10	
44152000	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger usw. aus Holz	10	10	10	10	10	
44160010	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel usw. Eichenholz	2	2	2	2	4	
44160090	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel usw. aus anderen Hölzern	10	10	10	10	E	
44170010	Werkzeuge aus Holz	10	10	10	10	15	
44170020	Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner aus Holz	10	10	10	10	15	
44170090	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe, Stiele und Griffe für Besen usw. aus Holz	10	10	10	10	15	
44181000	Fenster, Fenstertüren, Rahmen usw., aus Holz	14	14	14	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44182000	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus Holz	14	14	14	14	10	
44184000	Verschalungen für Betonarbeiten aus Holz	14	14	14	14	10	
44185000	Schindeln („shingles“ und „shakes“) aus Holz	14	14	14	14	15	
44186000	Pfosten und Balken aus Holz	14	14	14	14	10	
44187100	zusammengesetzte Fußbodenplatten für Mosaikfußböden, aus Holz	14	14	14	14	E	
44187200	Andere zusammengesetzte Fußbodenplatten aus Holz, mehrlagig	14	14	14	14	10	
44187900	Andere zusammengesetzte Fußbodenplatten aus Holz	14	14	14	14	15	
44189000	Andere Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	14	14	14	14	10	
44190000	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche	14	14	14	14	E	
44201000	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz	14	14	14	14	15	
44209000	Andere Hölzer mit Einlegearbeiten, Schmuckkassetten, Besteckkästchen und andere Waren aus Holz	14	14	14	14	15	
44211000	Kleiderbügel aus Holz	14	14	14	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
44219000	Andere Waren aus Holz	35	14	14	14	10	
45011000	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	2	2	2	2	10	
45019000	Korkabfälle, Korkschat und Korkmehl	2	2	2	2	4	
45020000	Naturkork, entrindet, grob zugerichtet oder in Würfeln usw.	4	4	4	4	15	
45031000	Stopfen aus Naturkork	0	10	10	0	8	
45039000	Andere Waren aus Naturkork	10	10	10	10	E	
45041000	Würfel, Quader, Platten, Blätter usw. aus Presskork	10	10	10	10	10	
45049000	Andere Waren aus Presskork	35	10	10	10	8	
46012100	Matten, Strohmaten und Gittergeflechte aus Bambus	12	12	12	12	E	
46012200	Matten, Strohmaten und Gittergeflechte aus Rattan	12	12	12	12	E	
46012900	Matten, Strohmaten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen	12	12	12	12	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
46019200	Andere Flechtmaterialien, aus Bambus	12	12	12	12	E	
46019300	Andere Flechtmaterialien, aus Rattan	12	12	12	12	E	
46019400	Andere pflanzliche Flechtmaterialien	12	12	12	12	E	
46019900	Geflechte, Flechtwaren usw. aus anderen Materialien, auch als Stränge oder Gewebe	12	12	12	12	E	
46021100	Korbmacherwaren aus Bambus	12	12	12	12	E	
46021200	Korbmacherwaren aus Rattan	12	12	12	12	E	
46021900	Andere Korbmacherwaren aus pflanzlichen Materialien	12	12	12	12	E	
46029000	Korbmacherwaren aus anderen Materialien, aus Flechtstoffen	12	12	12	12	E	
47010000	Mechanische Halbstoffe aus Holz	4	4	4	4	10	
47020000	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	4	4	4	4	4	
47031100	Chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ungebleicht	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
47031900	Chemische Halbstoffe aus anderen Hölzern (Natron- oder Sulfatzellstoff), ungebleicht	4	4	4	4	E	
47032100	Chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht	4	4	4	0	4	
47032900	Chemische Halbstoffe aus anderen Hölzern (Natron- oder Sulfatzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht	4	4	4	0	E	
47041100	Chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Sulfitzellstoff), ungebleicht	4	4	4	4	8	
47041900	Chemische Halbstoffe aus anderen Hölzern (Sulfitzellstoff), ungebleicht	4	4	4	4	8	
47042100	Chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Sulfitzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht	4	4	4	4	8	
47042900	Chemische Halbstoffe aus anderen Hölzern (Sulfitzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht	4	4	4	4	4	
47050000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
47061000	aus Baumwoll-Linters	4	4	4	4	E	
47062000	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	4	4	4	4	E	
47063000	Anderen Halbstoffen aus Bambusfasern	4	4	4	4	E	
47069100	Mechanisch aufbereitete Halbstoffe aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen	4	4	4	4	10	
47069200	Chemisch aufbereitete Halbstoffe aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen	4	4	4	4	4	
47069300	Aus mechanischer und chemischer Aufbereitung gewonnene Halbstoffe aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen	4	4	4	4	8	
47071000	Ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen zur Wiedergewinnung (Abfälle)	2	2	2	2	E	
47072000	Anderen Papiere/Pappen aus gebleichten, chemischen Halbstoffen, zur Wiedergewinnung	2	2	2	2	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
47073000	Papier /Pappe, aus gebleichten, mechanischen Halbstoffen, zur Wiedergewinnung	2	2	2	2	E	
47079000	Andere Papiere/Pappen zur Wiedergewinnung, einschließlich unsortierten Abfällen	2	2	2	2	E	
48010010	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen, Flächengewicht $\leq 57 \text{ g/ m}^2$ , Gehalt mechanisch gewonnene Holzfasern $\geq 65 \%$	6	6	6	6	4	
48010090	Andere Zeitungsdruckpapiere, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48021000	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	12	12	12	12	E	
48022010	Papier und Karton als Träger für licht-, wärme- oder elektronsensitives Papier oder Karton, in Streifen oder Rollen, Breite $\leq 150 \text{ mm}$ , die ungefalted auf allen Seiten $\leq 360 \text{ mm}$ messen	16	16	16	16	E	
48022090	Anderes Papier und Karton als Träger für licht-, wärme- oder elektronsensitives Papier oder Karton	12	12	12	12	15	
48024010	Tapetenrohpapier: in Streifen oder Rollen, Breite $\leq 150 \text{ mm}$	16	16	16	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48024090	Anderes Tapetenrohpapier, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	E	
48025410	Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $< 40 \text{ g/m}^2$ , in Bogen, Breite $\leq 150 \text{ mm}$ usw.	16	16	16	16	E	
48025491	Papiere und Pappen aus gebleichtem Halbstoff oder mechanisch gewonnenem Zellstoff, Gewicht $< 19 \text{ g/m}^2$ , Kohlepapier	2	2	2	2	E	
48025499	Anderes in einem mechanischen Verfahren gewonnenes Papier aus gebleichtem Halbstoff	12	12	12	12	10	
48025510	Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Rollen, Breite $\leq 150 \text{ mm}$	16	16	16	16	E	
48025591	Andere Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Rollen; Zeichenpapier	12	12	12	12	E	
48025592	Andere Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Rollen; Kraftpapier	12	12	12	12	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48025599	Andere Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Rollen,	12	12	12	12	E	
48025610	Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Bogen, die ungefaltet auf allen Seiten $\leq 360 \text{ mm}$ messen	16	16	16	16	E	
48025691	Papiere für den Druck von Banknoten, mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$	6	6	6	6	E	
48025692	Zeichenpapiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite $\leq 435 \text{ mm}$ und auf der anderen Seite $\leq 297 \text{ mm}$ messen	12	12	12	12	E	
48025693	Kraftpapiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite $\leq 435 \text{ mm}$ und auf der anderen Seite $\leq 297 \text{ mm}$ messen	12	12	12	12	E	
48025699	Andere Papiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite $\leq 435 \text{ mm}$ und auf der anderen Seite $\leq 297 \text{ mm}$ messen	12	12	12	12	15	
48025710	Andere Papiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Streifen Breite $\leq 150 \text{ mm}$ usw.	16	16	16	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48025791	Papiere für den Druck von Banknoten, mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$	6	12	6	6	10	
48025792	Andere Zeichenpapiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$	12	12	12	12	15	
48025793	Andere Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Rollen; Kraftpapier	12	12	12	12	E	
48025799	Andere Papiere/Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $\geq 40 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$	12	12	0	12	15	
48025810	Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ , Gewicht $> 150 \text{ g/m}^2$ , in Streifen oder Rollen Breite $\leq 150 \text{ mm}$ usw.	16	16	16	16	E	
48025891	Zeichenpapiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ und einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$	12	12	12	12	10	
48025892	Kraftpapiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ und einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$	12	12	12	12	E	
48025899	Andere Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\leq 10\%$ und einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$	12	12	0	12	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48026110	Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 10 %, in Rollen, Breite ≤ 150 mm	16	16	16	16	E	
48026191	Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von ≥ 65 %, Gewicht ≤ 57 g/m <sup>2</sup> , in Rollen,	6	6	6	6	10	
48026192	Kraftpapier mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 10 %, in Rollen,	12	12	12	12	E	
48026199	Andere Papiere/Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 10 %, in Rollen,	12	12	12	12	15	
48026210	Papiere/Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 10 %, in Bogen, die ungefaltet auf allen Seiten ≤ 360 mm messen	16	16	16	16	E	
48026291	Andere Papiere und Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 65 % und einem Gewicht von ≤ 57 g/m <sup>2</sup> ,	6	6	6	6	E	
48026292	Kraftpapiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von >10 %, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite ≤ 297 mm messen	12	12	12	12	E	
48026299	Andere Papiere/Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 10 %, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite ≤ 297 mm messen	12	12	12	12	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48026910	Papiere oder Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 10 %, in Streifen Breite $\leq$ 150 mm oder Bogen, die ungefalted auf allen Seiten $\leq$ 360 mm messen	16	16	16	16	E	
48026991	Anderer Papiere oder Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von $\geq$ 65 % und einem Gewicht von $\leq$ 57 g/m <sup>2</sup>	6	6	6	6	E	
48026992	Kraftpapiere mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 10 %	12	12	12	12	E	
48026999	Anderer Papiere oder Pappen mit einem Gehalt an mechanischen Fasern von > 10 %	12	12	12	12	10	
48030010	Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern	12	12	12	12	E	
48030090	Anderer Papiere von der Art, wie sie für Waren zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege genutzt werden	12	12	12	12	10	
48041100	Kraftliner, ungestrichen und unbeschichtet, ungebleicht, in Rollen oder Bogen	12	12	12	0	15	
48041900	Anderer Kraftliner, ungestrichen und unbeschichtet, in Rollen oder Bogen	12	12	12	0	10	
48042100	Kraftsackpapier, ungebleicht, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48042900	Anderes Kraftsackpapier, in Rollen oder Bogen	12	12	9	12	10	
48043110	Andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , ungebleicht, mit einer dielektrischen Durchschlagsfestigkeit von $\geq 600 \text{ V}$	2	2	2	2	4	
48043190	Andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , ungebleicht, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	15	
48043910	Andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , mit einer dielektrischen Durchschlagsfestigkeit von $\geq 600 \text{ V}$	2	2	2	2	4	
48043990	Andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$ , in Rollen oder Bogen	12	12	9	12	15	
48044100	Kraftpapiere und Kraftpappen, ungebleicht, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$ und $< 225 \text{ g/m}^2$ in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48044200	Kraftpapiere, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern von $> 95 \%$ , Gewicht $> 150 \text{ g/m}^2$ und $< 225 \text{ g/m}^2$	12	12	12	12	E	
48044900	Andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$ und $< 225 \text{ g/m}^2$ , in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48045100	Andere Kraftpapiere und Kraftpappen, ungebleicht, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$ , in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48045200	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern von $> 95 \%$ , Gewicht $\geq 225 \text{ g/m}^2$	12	12	12	12	E	
48045910	Kraftpapiere und Kraftpappen, halbgebleicht, chemisch aufbereitete Fasern, Gewicht $\geq 225 \text{ g/m}^2$ , Rollen	2	2	2	2	4	
48045990	Andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$ , in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48051100	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen	12	12	9	12	10	
48051200	Strohpapier für die Welle der Wellpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	E	
48051900	Andere Wellenpapiere, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48052400	Testliner, unbeschichtet, in Rollen oder Bogen, Gewicht $\leq 150 \text{ g/m}^2$	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48052500	Testliner, unbeschichtet, in Rollen oder Bogen, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	12	12	12	12	10	
48053000	Sulfitpackpapier, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	E	
48054010	Filterpapier und Filterpappe, synthetische Fasern	2	2	2	2	E	
48054090	Andere Filterpapiere und Filterpappen, unbeschichtet, in Rollen oder Bogen	12	12	9	12	15	
48055000	Filzpapier und Filzpappe; Wollpapier und Wollkarton	12	12	12	12	E	
48059100	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, mit einem Gewicht ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	12	12	12	0	10	
48059210	Andere Papiere und Pappen, mit Fiberglas, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, mit einem Gewicht ≥ 150 g/m <sup>2</sup> und ≤ 225 g/m <sup>2</sup>	12	12	12	12	E	
48059290	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, mit einem Gewicht ≥ 150 g/m <sup>2</sup> und ≤ 225 g/m <sup>2</sup>	12	12	12	12	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48059300	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, mit einem Gewicht > 225 g/m <sup>2</sup>	12	12	12	12	15	
48061000	Schwefelpapier und -karton (Pergamentpapier), in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48062000	Pergamentersatzpapier („greaseproof“), in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	15	
48063000	Naturpauspapier, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48064000	Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48070000	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48081000	Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert, in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	10	
48084000	Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt	12	12	12	12	15	
48089000	Andere Papiere oder Pappen, gewellt, gekreppt, gefältelt usw., in Rollen oder Bogen	12	12	12	12	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48092000	Präpariertes Durchschreibepapier in Rollen und Bogen	14	14	0	0	15	
48099000	Anderes Kohlepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier, in Rollen oder Bogen	14	14	14	14	E	
48101310	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere usw. verwendet werden, in Rollen, mit einem Fasergehalt von $\leq 10\%$ und einer Breite von $\leq 150\text{ mm}$	16	16	16	16	15	
48101381	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, in Rollen, Fasergehalt $\leq 10\%$ , Gewicht $> 150\text{g/m}^2$ , metallisiert	14	14	11	14	15	
48101382	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, in Rollen, Fasergehalt $\leq 10\%$ , Gewicht $> 150\text{g/m}^2$ , barytgestrichen	2	2	2	2	E	
48101389	andere Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, in Rollen, Fasergehalt $\leq 10\%$ , Gewicht $> 150\text{g/m}^2$	14	14	14	14	15	
48101390	Andere Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, in Rollen, Fasergehalt $\leq 10\%$	14	14	14	14	E	
48101410	Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10\%$ , in Bogen, die ungefaltet auf allen Seiten $\leq 360\text{ mm}$ messen	16	16	16	16	15	
48101481	Metallisierte Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10\%$ , Gewicht $> 150\text{ g/m}^2$ , in Bogen, die ungefaltet $\leq 435\text{ mm}/\leq 297\text{ mm}$ messen	14	14	11	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48101482	Barytgestrichene Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10$ %, Gewicht $> 150$ g/m <sup>2</sup> , in Bogen, die ungefaltet $\leq 435$ mm/ $\leq 297$ mm messen	2	2	2	2	E	
48101489	Andere Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10$ %, Gewicht $> 150$ g/m <sup>2</sup> , in Bogen, die ungefaltet $\leq 435$ mm/ $\leq 297$ mm messen	14	14	14	14	10	
48101490	Andere Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10$ %, in Bogen, die ungefaltet $\leq 435$ mm/ $\leq 297$ mm messen	14	14	14	14	15	
48101910	Andere Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10$ %, in Streifen Breite $\leq 150$ mm, oder in Bogen $< 360$ mm	16	16	16	16	15	
48101981	Andere Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10$ %, Gewicht $> 150$ g/m <sup>2</sup> , metallisiert	14	14	11	14	E	
48101982	Andere Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10$ %, Gewicht $> 150$ g/m <sup>2</sup> , barytgestrichen	2	2	2	2	E	
48101989	Andere Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10$ %, Gewicht $> 150$ g/m <sup>2</sup>	14	14	0	14	15	
48101990	Andere Papiere/Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10$ %	14	14	0	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48102210	leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“, mit einem Fasergehalt von $\leq 10\%$ , in Streifen oder Rollen Breite $\leq 150$ mm, oder in Bogen $\leq 360$ mm	16	16	16	16	15	
48102290	Anderes leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“, mit einem Fasergehalt von $\leq 10\%$	14	14	11	14	10	
48102910	Andere Papiere von der Art, wie sie als Schreibpapiere usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $\leq 10\%$ , in Streifen Breite $\leq 150$ mm, oder in Bogen $\leq 360$ mm	16	16	16	16	15	
48102990	Andere Papiere/Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere , usw. verwendet werden, mit einem Fasergehalt von $> 10\%$	14	14	0	14	10	
48103110	Kraftpapiere, gebleicht, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz $> 95\%$ , Gewicht $\leq 150$ g/m <sup>2</sup> , in Streifen Breite $\leq 150$ mm	16	16	16	16	15	
48103190	Andere Kraftpapiere, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz $> 95\%$ , Gewicht $\leq 150$ g/m <sup>2</sup> , in Streifen Breite $\leq 150$ mm	14	14	14	14	15	
48103210	Kraftpapiere, gebleicht, Gewicht $> 150$ g/m <sup>2</sup> , in Streifen Breite $\leq 150$ mm	16	16	16	16	E	
48103290	Kraftpapiere, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz $> 95\%$ , Gewicht $\leq 150$ g/m <sup>2</sup> , in Streifen Breite $\leq 150$ mm	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48103910	Andere Kraftpapiere, in Streifen Breite $\leq 150$ mm, oder in Bogen, die ungefalted auf allen Seiten $\leq 360$ mm messen	16	16	16	16	E	
48103990	Andere Kraftpapiere, nicht als Schreibpapiere usw. verwendet	14	14	14	14	E	
48109210	Multiplex-Papiere, Streifen/Rollen, in Streifen Breite $\leq 150$ mm, oder in Bogen, die ungefalted auf allen Seiten $\leq 360$ mm messen	16	16	16	16	15	
48109290	Andere mit Kaolin gestrichene oder überzogene Multiplex-Papiere in Rollen/Bogen	14	14	14	0	15	
48109910	Andere mit Kaolin gestrichene oder überzogene Papiere, in Streifen Breite $\leq 150$ mm, oder in Bogen, die ungefalted auf allen Seiten $\leq 360$ mm messen	16	16	16	16	E	
48109990	Andere mit Kaolin gestrichene oder überzogene Papiere/Pappen in Rollen/Bogen	14	14	14	14	15	
48111010	Papiere, Pappen etc. aus Zellstofffasern, bituminiert oder asphaltiert, in Streifen Breite $\leq 150$ mm, oder in Bogen	16	16	16	16	E	
48111090	Andere Cellulosepapiere, bituminiert oder asphaltiert usw., in Rollen/Bogen	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48114110	Papier/Pappe, selbstklebend, in Streifen Breite $\leq$ 150 mm, oder in Bogen, die ungefaltet auf allen Seiten $\leq$ 360 mm messen	16	16	0	16	10	
48114190	Andere selbstklebende Papiere/Pappen in Rollen/Bogen	12	12	0	0	10	
48114910	Andere gummierte oder mit einer Klebeschicht überzogene Papiere/Pappen in Streifen Breite $\leq$ 150 mm	16	16	16	16	E	
48114990	Andere gummierte oder mit einer Klebeschicht überzogene Papiere/Pappen in Rollen/Bogen	12	12	12	12	15	
48115110	mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, gebleicht, Gewicht $>$ 150g/m <sup>2</sup> , in Streifen Breite $\leq$ 150 mm	16	16	16	16	15	
48115121	Andere gebleichte und mit Silikon beschichtete Papiere, Gewicht $>$ 150g/m <sup>2</sup> , in Rollen/Bogen	12	12	12	12	15	
48115122	Andere gebleichte Papiere usw. aus Polyethylen, mit Aluminium laminiert, bedruckt, Gewicht $>$ 150g/m <sup>2</sup>	12	12	12	12	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48115123	Andere gebleichte Papiere usw. aus Polyethylen oder Polypropylen, Gewicht > 150g/m <sup>2</sup>	2	2	2	2	4	
48115128	Andere gebleichte Papiere, auf der beschichteten oder belegten Seite geprägt	2	2	2	2	4	
48115129	Andere gebleichte und mit Kunststoff beschichtete Papiere/Pappen, Gewicht > 150g/m <sup>2</sup>	12	12	12	12	15	
48115130	Andere gebleichte und mit Kunststoff beschichtete Papiere/Pappen, imprägniert, Gewicht > 150g/m <sup>2</sup>	12	12	12	12	15	
48115910	Andere mit Kunststoff beschichtete Papiere/Pappen usw., Gewicht > 150g/m <sup>2</sup>	16	16	16	16	10	
48115921	Andere mit Polyethylen/Polypropylen beschichtete Papiere usw., in Rollen	12	12	12	12	E	
48115922	Andere mit Silicon beschichtete Papiere usw. in Rollen/Bogen	12	12	12	12	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48115923	Andere mit Polyethylen beschichtete Papiere usw., mit Aluminium laminiert, in Rollen	12	12	12	0	15	
48115929	Andere, mit anderen Kunststoffen beschichtete Papiere/Pappen in Rollen	12	12	9	12	10	
48115930	Andere mit Kunststoffen beschichtete und imprägnierte Papiere in Rollen/Bogen	2	12	12	12	10	
48116010	Papiere und Pappen, mit Wachs usw. überzogen oder getränkt, in Streifen Breite $\leq 150$ mm, oder in Bogen, die ungefaltet auf allen Seiten $\leq 360$ mm messen	16	16	16	16	15	
48116090	Andere mit Wachs usw. überzogene oder getränkte Papiere in Rollen/Bogen	12	12	12	12	10	
48119010	Andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffwaren, in Streifen Breite $\leq 150$ mm,	16	16	16	16	10	
48119090	Andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffwaren, imprägniert, in Rollen/Bogen	12	12	12	0	10	
48120000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48131000	Zigarettenpapier in Form von Heftchen oder Hülsen	12	12	12	12	10	
48132000	Zigarettenpapier, in Rollen mit einer Breite von $\leq 50$ mm	12	12	0	0	10	
48139000	Andere Zigarettenpapiere	12	12	0	0	10	
48142000	Tapeten usw. aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	14	14	14	14	10	
48149000	Andere Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen	14	14	14	14	10	
48162000	Durchschreibepapier, auch in Kartons	16	16	0	0	15	
48169010	Kohlepapier und ähnliche Papiere, auch in Kartons	16	16	16	16	E	
48169090	Andere Vervielfältigungs- und Umdruckpapiere und Offsetplatten aus Papier	14	14	14	14	10	
48171000	Briefumschläge aus Papier oder Pappe	16	16	16	16	E	
48172000	Kartenbriefe, Postkarten ohne Bilder, Korrespondenzkarten	16	16	16	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48173000	Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier oder Pappe, in Schachteln usw.	16	16	16	16	E	
48181000	Toilettenpapier	16	16	16	16	E	
48182000	Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher aus Papier	16	16	16	16	E	
48183000	Tischtücher und Servietten aus Papier	16	16	16	16	E	
48185000	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Papier	16	16	16	16	E	
48189010	Absorptionspads von der für Lebensmittelverpackungen verwendeten Art	16	16	16	16	E	
48189090	Andere Papiere zum Gebrauch von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken/im Krankenhaus verwendeten Art	16	16	16	16	E	
48191000	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	16	16	16	16	E	
48192000	Faltschachteln aus nicht gewelltem Papier/ nicht gewellter Pappe	16	16	16	16	E	
48193000	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von $\geq 400$ mm	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48194000	Andere Säcke, Beutel oder Tüten aus Papier/Pappe	16	16	16	16	E	
48195000	Andere Verpackungsmittel aus Papier/Pappe, einschließlich Schallplattenhüllen	16	16	16	16	15	
48196000	Schachteln, Kartons usw. von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	16	16	16	16	E	
48201000	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Notizbücher usw.	16	16	16	16	E	
48202000	Hefte	16	16	16	16	E	
48203000	Ordner, Schnellhefter usw. aus Papier/Pappe	16	16	16	16	E	
48204000	Durchschreibsätze, auch mit eingelegtem Kohlepapier	16	16	16	16	E	
48205000	Alben für Muster oder für Sammlungen, aus Papier oder Pappe	16	16	16	16	E	
48209000	Andere Artikel des Bürobedarfs oder Schreibwaren usw. aus Papier/Pappe	16	16	16	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48211000	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, bedruckt	16	16	16	16	E	
48219000	Etiketten aus Papier oder Pappe, nicht bedruckt	16	16	16	16	E	
48221000	Rollen, Spulen usw. aus Papier/Pappe zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	16	16	16	16	E	
48229000	Rollen, Spulen usw. aus Papier/Pappe für andere Zwecke	16	16	16	16	10	
48232010	Filterpapier usw., Gewicht > 15 g/m <sup>2</sup> und ≤ 25 g/m <sup>2</sup> , mit Synthefasern	2	2	2	2	4	
48232091	Filterpapier aus Cellulose, Streifen/Rollenbreite > 150 mm und ≤ 360 mm	12	12	9	12	10	
48232099	Andere Filterpapiere und Filterpappen aus Cellulose	16	16	16	16	10	
48234000	Diagrammpapier für Registergeräte in Rollen/Bogen usw.	16	16	16	16	E	
48236100	Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen usw. aus Bambuspapier/-pappe	16	16	16	16	E	
48236900	Andere Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen usw. aus Papier oder Pappe	16	16	16	16	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
48237000	formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	16	16	16	16	15	
48239010	Lochkarten für Jacquardmaschinen aus Papier oder Pappe	2	2	2	2	10	
48239020	Papier/Pappe, elektrische Durchschlagsfestigkeit $\geq 600$ V, Gewicht $\leq 60$ g/m <sup>2</sup>	2	2	2	2	10	
48239091	Andere Papiere usw. aus Zellstofffasern, Rollenbreite $> 150$ mm und $\leq 360$ mm	12	12	12	12	15	
48239099	Andere Papiere/Pappe aus Zellstofffasern und andere Waren aus Papier	16	16	16	16	E	
49011000	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, in losen Bogen oder Blättern	0	0	0	0	0	
49019100	Wörterbücher und Enzyklopädien, in Form von Teilheften	0	0	0	0	0	
49019900	Andere Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke	0	0	0	0	0	
49021000	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, $\geq 4$ Mal pro Woche erscheinend	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
49029000	Andere Zeitungen und periodische Druckschriften	0	0	0	0	0	
49030000	Zeichen- oder Malbücher usw. für Kinder	16	16	16	16	15	
49040000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern	0	0	0	0	0	
49051000	Globen (Kartografische Erzeugnisse, gedruckt)	4	4	4	4	E	
49059100	gedruckte kartografische Erzeugnisse in Büchern oder Broschüren	2	2	2	2	E	
49059900	Andere gedruckte kartografische Erzeugnisse	4	4	4	4	E	
49060000	Baupläne und -zeichnungen usw. handgeschrieben	4	4	4	4	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
49070010	Banknoten	0	0	0	0	0	
49070020	Reiseschecks	0	0	0	0	0	
49070030	Aktien oder Anleihen und ähnliche Titel, bestätigt und unterzeichnet	0	0	0	0	0	
49070090	Andere Briefmarken, Steuermarken usw., nicht entwertet, mit verbrieftem Frankaturwert	16	16	16	16	15	
49081000	Abziehbilder, verglasbar	16	16	16	16	E	
49089000	Andere Abziehbilder aller Art	16	16	16	16	15	
49090000	Postkarten, bedruckt oder illustriert	16	16	16	16	15	
49100000	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	16	16	16	16	15	
49111010	Werbedrucksachen/Verkaufskataloge (technische Anleitungen)	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
49111090	Andere Werbedrucke, Verkaufskataloge usw.	16	16	16	16	15	
49119100	Bilder, Bilddrucke und Fotografien	16	16	16	16	15	
49119900	Andere Drucksachen	16	16	16	16	E	
50010000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	4	4	4	4	0	
50020000	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	4	4	4	4	0	
50030010	Abfälle von Seide, nicht gekrempelt oder gekämmt	4	4	4	4	0	
50030090	Andere Abfälle von Seide	4	4	4	4	0	
50040000	Seidengarne	18	18	14	14	4	
50050000	Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	18	18	14	14	4	
50060000	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne: Messinahaar in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	16	16	4	
50071010	Gewebe aus Bourretteseide, bedruckt, gefärbt usw.	26	26	18	18	8	
50071090	Andere Gewebe aus Bourretteseide	26	26	18	18	8	
50072010	Andere Gewebe mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85$ %, bedruckt usw.	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
50072090	Andere Gewebe mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von $\geq 85\%$	26	26	18	18	8	
50079000	Andere Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	26	26	18	18	8	
51011110	Schurwolle, Schweißwolle, nicht gekrempelt, Feinheit $\geq 22,5$ und $\leq 32,6$ Mikrometer	8	8	8	8	0	
51011190	Andere Schurwolle, schmutzig, weder gekrempelt noch gekämmt	8	8	8	8	0	
51011900	Andere Wolle, schmutzig, weder gekrempelt noch gekämmt	8	8	8	8	0	
51012100	Schurwolle, entfettet, nicht carbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt	8	8	8	8	0	
51012900	Andere Wolle, entfettet, nicht carbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt	8	8	8	8	0	
51013000	Entfettete Wolle, carbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt	8	8	8	8	0	
51021100	Feine Tierhaare, von Kaschmirziegen, nicht gekämmt	8	8	8	8	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
51021900	Andere feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	8	8	8	8	0	
51022000	Grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	8	8	8	8	0	
51031000	Abfälle von gekämmter Wolle oder von feinen Tierhaaren	6	6	6	6	0	
51032000	Andere Abfälle aus Wolle und feinen Tierhaaren	6	6	6	6	0	
51033000	Abfälle von groben Tierhaaren	6	6	6	6	0	
51040000	Reißspinnstoff aus feinen oder groben Tierhaaren	6	6	6	6	0	
51051000	Gekrempelte Wolle	10	10	10	10	0	
51052100	Gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	10	10	10	10	0	
51052910	„Tops“ aus gekämmter Wolle	10	10	10	10	0	
51052991	Andere Wolle, gekämmt, mit einer Dicke von 22,5 Mikrometern	10	10	10	10	0	
51052999	Andere Wolle, gekämmt	10	10	10	10	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
51053100	Feine Tierhaare, von Kaschmirziegen, gekremgelt oder gekämmt	10	10	10	10	0	
51053900	Anderere feine Tierhaare, gekremgelt oder gekämmt	10	10	10	10	0	
50105400	Grobe feine Tierhaare, gekremgelt oder gekämmt	10	10	10	10	0	
51061000	Garn aus gekrempelter Wolle, Wollgehalt ≥ 85 %	18	18	14	14	4	
51062000	Garn aus gekrempelter Wolle, Wollgehalt < 85 %	18	18	14	14	4	
51071011	Garn aus gekämmter Wolle, Wollgehalt ≥ 85 %, zweifädig, mit einem Titer ≤ 184,58 dtex je Faden	18	18	14	14	4	
51071019	Anderer Garn aus gekämmter Wolle, Wollgehalt ≥ 85 %, gezwirnt	18	18	14	14	4	
51071090	Anderere Kammgarne aus Wolle, Wollgehalt ≥ 85 %	18	18	14	14	4	
51072000	Kammgarne aus Wolle, Wollgehalt < 85 %	18	18	14	14	4	
51081000	Streichgarne aus feinen Tierhaaren	18	18	14	14	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
51082000	Kammgarne aus feinen Tierhaaren	18	18	14	14	4	
51091000	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren (Anteil Wolle/feine Tierhaare $\geq$ 85 %), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	16	16	4	
51099000	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren (Anteil Wolle/feine Tierhaare $<$ 85 %), in Aufmachungen für den Einzelverkauf,	18	18	16	16	4	
51100000	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	18	18	14	14	4	
51111110	Streichgarngewebe aus Wolle, Gehalt $\geq$ 85 %, Gewicht $\leq$ 300 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
51111120	Streichgarngewebe aus feinen Tierhaaren, Gehalt $\geq$ 85 %, Gewicht $\leq$ 300 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
51111900	Andere Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Gehalt $\geq$ 85 %	26	26	18	18	8	
51112000	Streichgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	26	26	18	18	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
51113010	Streichgarngewebe aus Wolle, gefilzt, mit synthetischen Fasern usw., zur Herstellung von Tennisbällen	2	2	2	2	8	
51113090	Andere Streichgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	26	26	18	18	8	
51119000	Andere Streichgarngewebe aus Wolle und feinen Tierhaaren	26	26	18	18	8	
51121100	Kammgarngewebe aus Wolle/feinen Tierhaaren, Gehalt $\geq 85\%$ , Gewicht $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
51121910	Andere Kammgarngewebe aus Wolle, Gehalt $\geq 85\%$	26	26	18	18	8	
51121920	Andere Kammgarngewebe aus feinen Tierhaaren, Gehalt $\geq 85\%$	26	26	18	18	8	
51122010	Kammgarngewebe aus Wolle, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten	26	26	18	18	8	
51122020	Kammgarngewebe aus feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
51123010	Kammgarngewebe aus Wolle, mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	26	26	18	18	8	
51123020	Kammgarngewebe aus feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	26	26	18	18	8	
51129000	Andere Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	26	26	18	18	8	
51130011	Gewebe aus groben Tierhaaren, Gehalt $\geq 85\%$	26	26	18	18	8	
51130012	Gewebe aus groben Tierhaaren, Gehalt $\geq 85\%$ , mit Baumwolle	26	26	18	18	8	
51130013	Gewebe aus groben Tierhaaren, Gehalt $\geq 85\%$ , ohne Baumwolle	26	26	18	18	8	
51130020	Gewebe aus Rosshaar	26	26	18	18	8	
52010010	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt	6	6	6	6	0	
52010020	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt, nur entkörnt	6	0	6	6	0	
52010090	Andere Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt	6	0	6	6	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52021000	Garnabfälle von Baumwolle	6	6	6	6	0	
52029100	Reißspinnstoff aus Baumwolle	6	6	6	6	0	
52029900	Andere Abfälle von Baumwolle	6	6	6	6	0	
52030000	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	8	8	8	8	0	
52041111	Nähgarne aus Rohbaumwolle, Baumwollanteil $\geq 85\%$ , Titer $\leq 5\,000$ dtex (Dezitetex), 2 Einzelfäden	18	18	14	14	4	
52041112	Nähgarne aus Rohbaumwolle, Baumwollanteil $\geq 85\%$ , Titer $\leq 5\,000$ dtex, $\geq 3$ Einzelfäden	18	18	14	14	4	
52041120	Nähgarne aus Rohbaumwolle, Baumwollanteil $\geq 85\%$ , Titer $> 5\,000$ dtex	18	18	14	14	4	
52041131	Nähgarne aus gebleichter oder gefärbter Baumwolle, Baumwollanteil $\geq 85\%$ , Titer $\leq 5\,000$ dtex, 2 Einzelfäden	18	18	14	14	4	
52041132	Nähgarne aus gebleichter oder gefärbter Baumwolle, Baumwollanteil $\geq 85\%$ , Titer $\leq 5\,000$ dtex, $\geq 3$ Einzelfäden	18	18	14	14	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52041140	Nähgarne aus gebleichter oder gefärbter Baumwolle, Baumwollanteil $\geq 85\%$ , Titer $> 5\,000$ dtex	18	18	14	14	4	
52041911	Andere Nähgarne aus Rohbaumwolle, Titer $\leq 5\,000$ dtex, 2 Einzelfäden	18	18	14	14	4	
52041912	Andere Nähgarne aus Rohbaumwolle, Titer $\leq 5\,000$ dtex, $\geq 3$ Einzelfäden	18	18	14	14	4	
52041920	Andere Nähgarne aus Rohbaumwolle, Titer $\leq 5\,000$ dtex	18	18	14	14	4	
52041931	Andere Nähgarne aus gebleichter oder gefärbter Baumwolle, Titer $\leq 5\,000$ dtex, 2 Einzelfäden	18	18	14	14	4	
52041932	Andere Nähgarne aus gebleichter oder gefärbter Baumwolle, Titer $\leq 5\,000$ dtex, $\geq 3$ Einzelfäden	18	18	14	14	4	
52041940	Andere Nähgarne aus gebleichter oder gefärbter Baumwolle, Titer $> 5\,000$ dtex	18	18	14	14	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52042000	Andere Nähgarne aus gebleichter/gefärbter Baumwolle in Aufmachungen für den Einzelhandel	18	18	16	16	4	
52051100	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, nicht gekämmt, mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52051200	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, nicht gekämmt, Titer $\geq 232,56$ und $< 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52051310	Garne aus Rohbaumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, nicht gekämmt, Titer $\geq 192,3$ und $< 232,5$ dtex	18	18	14	14	4	
52051390	Andere Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, nicht gekämmt, Titer $\geq 192,3$ und $< 232,5$ dtex	18	18	14	14	4	
52051400	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, nicht gekämmt, Titer $\geq 125$ und $< 192,3$ dtex	18	18	14	14	4	
52051500	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, nicht gekämmt, Titer $< 125$ dtex	18	18	14	14	4	
52052100	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, gekämmt, Titer $\geq 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52052200	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, gekämmt, Titer $\geq$ 232,56 und $< 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52052310	Garne aus Rohbaumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, gekämmt, Titer $\geq$ 192,3 und $< 232,56$ dtex	18	18	14	14	4	
52052390	Andere ungezwirnte Baumwollgarne aus ungekämmten Fasern, Baumwollanteil $\geq 85$ % Titer $\geq 192,3$ und $< 232,56$ d	18	18	14	14	4	
52052400	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Fasern, gekämmt, Titer $\geq 125$ und $< 192,3$ dtex	18	18	14	14	4	
52052600	Baumwollgarne, ungezwirnt, aus gekämmtten Fasern, Baumwollanteil $\geq 85$ % Titer $\geq 106,38$ und $< 125$ d	18	18	14	14	4	
52052700	Baumwollgarne, ungezwirnt, aus gekämmtten Fasern, Baumwollanteil $\geq 85$ % Titer $\geq 83,33$ und $< 106,38$ d	18	18	14	14	4	
52052800	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, ungezwirnte Faser, gekämmt, Titer $<$ 83,33 dtex	18	18	14	14	4	
52053100	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer $\geq 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52053200	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer $\geq 232,56$ und $< 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52053300	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Fasern, nicht gekämmt, Titer $\geq$ $192,31$ und $< 232,56$ dtex	18	18	14	14	4	
52053400	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer $\geq 125$ und $< 192,31$ dtex	18	18	14	14	4	
52053500	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer $< 125$	18	18	14	14	4	
52054100	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer $\geq 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52054200	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer $\geq 232,56$ und $< 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52054300	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $\geq 192,31$ und $< 232,56$ dtex	18	18	14	14	4	
52054400	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $\geq 125$ und $< 192,31$ dtex	18	18	14	14	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52054600	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $\geq 106,38$ und $< 125$ dtex	18	18	14	14	4	
52054700	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $\geq 83,33$ und $< 106,38$ dtex	18	18	14	14	4	
52054800	Garne aus Baumwolle $\geq 85$ GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $< 83,33$ dtex	18	18	14	14	4	
52061100	Garne aus Baumwolle $< 85$ GHT, ungezwirnte, nicht gekämmte Fasern, Titer $\geq 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52061200	Garne aus Baumwolle $< 85$ GHT, ungezwirnte, nicht gekämmte Fasern, Titer $\geq 232,56$ und $< 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52061300	Garne aus Baumwolle $< 85$ GHT, ungezwirnte, nicht gekämmte Fasern, Titer $\geq 192,31$ und $< 232,56$ dtex	18	18	14	14	4	
52061400	Garne aus Baumwolle $< 85$ GHT, ungezwirnte, nicht gekämmte Fasern, Titer $\geq 125$ und $< 192,31$ dtex	18	18	14	14	4	
52061500	Garne aus Baumwolle $< 85$ GHT, ungezwirnte, nicht gekämmte Fasern, Titer $< 125$ dtex	18	18	14	14	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52062100	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, ungezwirnte, gekämmte Fasern, Titer ≥ 714,29 dtex	18	18	14	14	4	
52062200	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, ungezwirnte, gekämmte Fasern, Titer ≥ 232,56 und < 714,29 dtex	18	18	14	14	4	
52062300	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, ungezwirnte, gekämmte Fasern, Titer ≥ 192,31 und < 232,56 dtex	18	18	14	14	4	
52062400	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, ungezwirnte, gekämmte Fasern, Titer ≥ 125 und < 192,31 dtex	18	18	14	14	4	
52062500	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, ungezwirnte, gekämmte Fasern, Titer < 125 dtex	18	18	14	14	4	
52063100	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte, nicht gekämmte Fasern, Titer ≥ 714,29 dtex	18	18	14	14	4	
52063200	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer ≥ 232,56 und < 714,29 dtex	18	18	14	14	4	
52063300	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer ≥ 192,31 und < 232,56 dtex	18	18	14	14	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52063400	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer $\geq 192,31$ und < 232,56 dtex	18	18	14	14	4	
52063500	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, nicht gekämmt, Titer < 125 dtex	18	18	14	14	4	
52064100	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $\geq 714,29$ dtex	18	18	14	14	4	
52064200	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $\geq 232,56$ und < 714,29 dtex	18	18	14	14	4	
52064300	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $\geq 192,31$ und < 232,56 dtex	18	18	14	14	4	
52064400	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer $\geq 125$ und < 192,31 dtex	18	18	14	14	4	
52064500	Garne aus Baumwolle < 85 GHT, gezwirnte Faser, gekämmt, Titer < 125 dtex	18	18	14	14	4	
52071000	Baumwollgarne, Baumwollanteil $\geq 85$ %, in Aufmachungen für den Einzelhandel	18	18	16	16	4	
52079000	Andere Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelhandel	18	18	16	16	4	
52081100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, roh, in Leinwandbindung, Gewicht $\leq 100$ g/m <sup>2</sup>	26	26	25	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52081200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, roh, in Leinwandbindung, Gewicht $> 100$ g/m <sup>2</sup> und $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	25	18	8	
52081300	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, roh, in Körperbindung, Gewicht $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52081900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, roh, Gewicht $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52082100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gebleicht, in Leinwandbindung, Gewicht $\leq 100$ g/m <sup>2</sup>	26	26	25	18	8	
52082200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gebleicht, in Leinwandbindung, Gewicht $> 100$ g/m <sup>2</sup> und $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52082300	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gebleicht, in Körperbindung, Gewicht $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52082900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gebleicht, Gewicht $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52083100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gefärbt, in Leinwandbindung, Gewicht $\leq 100$ g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52083200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gefärbt, in Leinwandbindung, Gewicht $> 100$ g/m <sup>2</sup> und $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52083300	Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, gefärbt, in Körperbindung, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	25	18	8	
52083900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, gefärbt, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52084100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, buntgewebt, in Leinwandbindung, Gewicht ≤ 100 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52084200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, buntgewebt, in Leinwandbindung, Gewicht > 100 g/m <sup>2</sup> und ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52084300	Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, buntgewebt, in Körperbindung, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52084900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, buntgewebt, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52085100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, bedruckt, in Leinwandbindung, Gewicht ≤ 100 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52085200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, bedruckt, in Leinwandbindung, Gewicht > 100 g/m <sup>2</sup> und ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52085910	Andere bedruckte Gewebe, in Körperbindung, einschließlich Kreuzkörper Rapport < 4	26	26	26	18	8	
52085990	Andere bedruckte Baumwollgewebe	26	26	26	18	8	
52091100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, roh, in Leinwandbindung, Gewicht $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52091200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, roh, in Körperbindung, Gewicht $\leq 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52091900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, roh, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52092100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gebleicht, in Leinwandbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52092200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gebleicht, in Körperbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52092900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gebleicht, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52093100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gefärbt, in Leinwandbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	20	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
52093200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gefärbt, in Körperbindung, Gewicht $> 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52093900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, gefärbt, Gewicht $> 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	16	18	8	
52094100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, buntgewebt, in Leinwandbindung, Gewicht $> 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52094210	Denim-Gewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, buntgewebt, Indigo, Gewicht $> 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	0	18	8	
52094290	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, buntgewebt, Gewicht $> 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	16	18	8	
52094300	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, buntgewebt, in Körperbindung, Gewicht $> 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52094900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil $\geq 85$ %, buntgewebt, Gewicht $> 200$ g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52095100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, bedruckt, in Leinwandbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52095200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, bedruckt, in Körperbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52095900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil ≥ 85 %, bedruckt, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	26	18	8	
52101100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, roh, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52101910	Baumwollgewebe, roh, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, einschließlich Kreuzkörper, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52101990	Andere Baumwollgewebe, roh, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52102100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, gebleicht, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52102910	Baumwollgewebe, gebleicht, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, einschließlich Kreuzkörper, Gewicht $\leq 200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52102990	Andere Baumwollgewebe, gebleicht, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht $\leq 200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52103100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $< 85 \%$ , gefärbt, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht $\leq 200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52103200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $< 85 \%$ , gefärbt, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, Gewicht $\leq 200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52103900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil $< 85 \%$ , gefärbt, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht $\leq 200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52104100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil $< 85 \%$ , buntgewebt, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht $\leq 200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52104910	Baumwollgewebe, buntgewebt, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, einschließlich Kreuzkörper, Gewicht < 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52104990	Andere Baumwollgewebe, buntgewebt, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52105100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, bedruckt, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52105910	Baumwollgewebe, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, einschließlich Kreuzkörper, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52105990	Andere Baumwollgewebe, bedruckt, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52111100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, roh, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52111200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, roh, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52111900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, roh, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52112010	Baumwollgewebe, gebleicht, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht < 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52112020	Baumwollgewebe, gebleicht, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, einschließlich Kreuzkörper, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52112090	Andere Baumwollgewebe, gebleicht, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52113100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, gefärbt, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52113200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, gefärbt, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52113900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, gefärbt, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52114100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, buntgewebt, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52114210	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, Indigoblau, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	16	18	8	
52114290	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, Denim, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52114300	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, buntgewebt, mit Chemiefasern gemischt, in Körperbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52114900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, buntgewebt, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52115100	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, bedruckt, mit Chemiefasern gemischt, in Leinwandbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52115200	Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, bedruckt, mit Chemiefasern gemischt, in Köperbindung, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52115900	Andere Baumwollgewebe, Baumwollanteil < 85 %, bedruckt, mit Chemiefasern gemischt, Gewicht > 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52121100	Andere Baumwollgewebe, roh, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52121200	Andere Baumwollgewebe, gebleicht, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
52121300	Andere Baumwollgewebe, gefärbt, Gewicht ≤ 200 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
52121400	Andere Baumwollgewebe, buntgewebt, Gewicht $\leq 200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52121500	Andere Baumwollgewebe, bedruckt, Gewicht $\leq 200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52122100	Andere Baumwollgewebe, roh, Gewicht > $200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52122200	Andere Baumwollgewebe, gebleicht, Gewicht > $200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52122300	Andere Baumwollgewebe, gefärbt, Gewicht > $200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52122400	Andere Baumwollgewebe, buntgewebt, Gewicht > $200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
52122500	Andere Baumwollgewebe, bedruckt, Gewicht > $200 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
53011000	Flachs (Leinen), roh oder geröstet	6	6	6	6	0	
53012110	Flachs (Leinen), gebrochen	6	6	6	6	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
53012120	Flachs (Leinen), gehechelt, aber nicht versponnen	6	6	6	6	0	
53012910	Flachs (Leinen), gekämmt, aber nicht versponnen	6	6	6	6	0	
53012990	Flachs (Leinen), in anderen Formen, aber nicht versponnen	6	6	6	6	0	
53013000	Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	6	6	6	6	0	
53021000	Hanf ( <i>Cannabis sativa L.</i> ), roh oder geröstet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	6	6	6	6	0	
53029000	Anderer Hanf ( <i>Cannabis sativa L.</i> ), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	6	6	6	6	0	
53031010	Jute, roh oder geröstet	8	8	8	8	0	
53031090	Andere Bastfasern, roh oder geröstet	8	8	8	8	0	
53039010	Jute, anderweitig verarbeitet, nicht versponnen, auch Werg und Abfälle	8	8	8	8	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
53039090	Andere Bastfasern, anderweitig verarbeitet, auch Werg und Abfälle	8	8	8	8	0	
53050010	Abaca (Manilahanf), roh	6	6	6	6	0	
53050090	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Werg und Abfälle, verarbeitet	6	6	6	6	0	
53061000	Flachsgarne, ungezwirnt	18	18	14	14	4	
53062000	Flachsgarne, gezwirnt oder kabliert	18	18	14	14	4	
53071010	Jutegarn, ungezwirnt	18	18	14	14	4	
53071090	Garn aus anderen textilen Bastfasern, ungezwirnt	18	18	14	14	4	
53072010	Jutegarn, gezwirnt oder kabliert	18	18	14	14	4	
53072090	Garn aus anderen textilen Bastfasern, gezwirnt usw.	18	18	14	14	4	
53081000	Kokosgarne (aus Kokosnusssfasern)	18	18	14	14	4	
53082000	Hanfgarne	18	18	14	14	4	
53089000	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	18	18	14	14	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
53091100	Leinengewebe (Flachsanteil $\geq$ 85 %), roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
53091900	Andere Leinengewebe (Flachsanteil $\geq$ 85 %)	26	26	11	18	8	
53092100	Leinengewebe (Flachsanteil < 85 %), roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
53092900	Andere Leinengewebe (Flachsanteil < 85 %)	26	26	18	18	8	
53101010	Gewebe aus Jutesackleinen, roh	26	26	11	14	8	
53101090	Gewebe aus anderen textilen Bastfasern, roh	26	26	16	16	8	
53109000	Andere Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern	26	26	16	16	8	
53110000	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	26	26	18	18	8	
54011011	Nähgarne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	16	16	4	
54011012	Nähgarne aus synthetischen Filamenten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	18	18	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54011090	Andere Nähgarne aus synthetischen Filamenten	18	18	16	16	4	
54012011	Nähgarne aus Viskose-Rayon, hochfest, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	16	16	4	
54012012	Nähgarne aus Viskose-Rayon, hochfest, für den Einzelverkauf	18	18	18	18	4	
54012090	Andere Nähgarne aus künstlichen Filamenten	18	18	16	16	4	
54021100	Hochfeste Garne aus Aramid	2	2	2	2	0	
54021910	Hochfeste Garne aus Nylon	18	18	16	16	8	
54021990	Hochfeste Garne aus anderen Polyamiden	18	18	16	16	8	
54022000	Hochfeste Garne aus Polyester	0	18	16	0	8	
54023111	Texturierte Garne aus Nylon, gefärbt, Titer ≤ 50 dtex	18	18	16	16	8	
54023119	Andere texturierte Garne aus Nylon, Titer ≤ 50 dtex	18	18	16	0	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54023190	Texturierte Garne aus anderen Polyamiden, Titer ≤ 50 dtex	18	18	16	16	8	
54023211	Multifilament aus Nylon mit dauerhafter antistatischer Wirkung, Titer > 110 dtex	18	18	16	16	8	
54023219	Andere texturierte Garne aus Nylon, Titer > 50 dtex	18	18	16	16	8	
54023290	Texturierte Garne aus anderen Polyamiden > 50 dtex	18	18	16	16	8	
54023310	Texturierte Garne aus Polyester, roh	18	18	16	0	8	
54023320	Texturierte Garne aus Polyester, gefärbt	18	18	16	0	8	
54023390	Andere Garne aus Polyester	18	18	16	16	8	
54023400	Texturierte Garne aus Polypropylen, > 110 tex	18	18	16	16	4	
54023900	Andere texturierte Garne	18	18	16	16	8	
54024400	Andere Garne aus Elastomeren, ungezwirnt, mit ≤ 50 Drehungen/m	18	18	16	0	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54024510	Garne aus Aramid, ungezwirnt, mit $\leq 50$ Drehungen/m	2	2	2	2	0	
54024520	Garne aus Nylon, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen/m	18	18	16	16	8	
54024590	Garne aus anderen Polyamiden, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen/m	18	18	16	16	8	
54024600	Andere Garne aus Polyester, teilverstreckt, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen/m	18	18	16	16	8	
54024700	Andere Garne aus Polyester, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen/m	18	18	16	16	10	
54024800	Andere Garne aus Polypropylen, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen/m	18	18	16	16	4	
54024910	Andere Garne aus Polyethylen, ungezwirnt, ungedreht oder mit $\leq 50$ Drehungen/m,	2	2	2	2	8	
54024990	Andere Garne aus synthetischen Filamenten, ungezwirnt, mit $\leq 50$ Drehungen/m	18	18	16	16	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54025110	Garne aus Aramiden, ungezwirnt mit > 50 Drehungen/m	2	2	2	2	0	
54025190	Garne aus Nylon/anderen Polyamiden, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen/m	18	18	16	16	8	
54025200	Garne aus Polyester, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen/m	18	18	16	16	8	
54025900	Garne aus anderen synthetischen Filamenten, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen/m	18	18	16	16	8	
54026110	Garne aus Aramiden, gezwirnt oder kabliert	2	2	2	2	0	
54026190	Garne aus Nylon/anderen Polyamiden, gezwirnt/kabliert	18	18	16	16	8	
54026200	Garne aus Polyester, gezwirnt oder kabliert	18	18	16	16	8	
54026900	Garne aus anderen synthetischen Filamenten, gezwirnt/kabliert	18	18	16	16	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54031000	hochfeste Garne aus Viskose	18	18	16	16	0	
54033100	Garne aus Viskose-Rayon ungezwirnt, ≤ 120 Drehungen/m	18	18	16	16	0	
54033200	Garne aus Viskose-Rayon, ungezwirnt, mit > 120 Drehungen/m	18	18	16	16	0	
54033300	Garne aus Celluloseacetat, ungezwirnt	18	18	16	16	8	
54033900	Garne aus anderen künstlichen Filamenten, ungezwirnt	18	18	16	16	8	
54034100	Garne aus Viskose-Rayon, gezwirnt oder kabliert	18	18	16	16	0	
54034200	Garne aus Celluloseacetat, gezwirnt oder kabliert	18	18	16	16	8	
54034900	Garne aus künstlichen Filamenten, gezwirnt/kabliert	18	18	16	16	8	
54041100	Elastomer-Monofile, Breite ≤ 5 mm	18	18	16	16	8	
54041200	Andere Monofile aus Polypropylen, Breite ≤ 5 mm	18	18	16	16	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54041911	Imitationen von Catgut, resorbierbar	2	2	2	2	8	
54041919	Andere Imitationen von Catgut	18	18	16	16	8	
54041990	Andere synthetische Monofilamente, Breite $\leq 5$ mm	18	18	16	16	8	
54049000	Synthetische Monofile, Streifen usw., Breite $\leq 5$ mm	18	18	16	16	8	
54050000	Künstliche Monofile, Titer $\geq 67$ dtex, Durchmesser $\leq 1$ mm usw.	18	18	12	12	8	
54060010	Garne aus synthetischen Filamenten in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	18	18	8	
54060020	Garne aus künstlichen Filamenten in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	18	18	8	
54071011	Gewebe aus hochfesten Garne aus Aramid, ohne Kautschukfäden	2	2	2	2	8	
54071019	Gewebe aus hochfestem Nylon, anderen Polyamid- oder Polyestergerarnen usw., mit Kautschukfäden	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54071021	Gewebe aus hochfestem Aramit, mit Kautschukfäden	2	2	2	2	8	
54071029	Anderes Gewebe aus hochfesten Nylongarnen usw. mit Kautschukfäden	26	26	18	18	8	
54072000	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Streifen usw.	26	26	18	18	8	
54073000	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen	26	26	18	18	8	
54074100	Andere Gewebe mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von $\geq 85$ %, roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
54074200	Andere Gewebe mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von $\geq 85$ %, gefärbt	26	26	18	18	8	
54074300	Andere Gewebe mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von $\geq 85$ %, buntgewebt	26	26	18	18	8	
54074400	Andere Gewebe mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von $\geq 85$ %, bedruckt	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54075100	Andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85\%$ , roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
54075210	Andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85\%$ , gefärbt, ohne Kautschukfäden	26	26	0	18	8	
54075220	Andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85\%$ , gefärbt, mit Kautschukfäden	26	26	18	18	8	
54075300	Andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85\%$ , buntgewebt	26	26	11	18	8	
54075400	Andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85\%$ bedruckt	26	26	11	18	8	
54076100	Andere Gewebe mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von $\geq 85\%$	26	26	0	18	8	
54076900	Andere Gewebe mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von $\geq 85\%$	26	26	0	18	8	
54077100	Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $\geq 85\%$ , roh/gebleicht	26	26	18	18	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
54077200	Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $\geq 85$ %, gefärbt	26	26	18	18	8	
54077300	Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $\geq 85$ %, buntgewebt	26	26	18	18	8	
54077400	Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $\geq 85$ %, bedruckt	26	26	18	18	8	
54078100	Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $< 85$ %, mit Baumwolle, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
54078200	Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $< 85$ %, mit Baumwolle, gefärbt	26	26	11	18	8	
54078300	Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $< 85$ %, mit Baumwolle, buntgewebt	26	26	18	18	8	
54078400	Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $< 85$ %, mit Baumwolle, bedruckt	26	26	18	18	8	
54079100	Andere Gewebe mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $< 85$ GHT, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
54079200	Andere Gewebe mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von $< 85$ GHT, gefärbt	26	26	11	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54079300	Andere Gewebe mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von < 85 GHT, buntgewebt	26	26	18	18	8	
54079400	Andere Gewebe mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von < 85 GHT, bedruckt	26	26	18	18	8	
54081000	Gewebe aus Hochfesten Viskose-Garnen	26	26	11	18	8	
54082100	Andere Gewebe mit einem Anteil an künstlichen Filamenten usw. von $\geq 85\%$ , roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
54082200	Andere Gewebe mit einem Anteil an künstlichen Filamenten usw. von $\geq 85\%$ , gefärbt	26	26	18	18	8	
54082300	Andere Gewebe mit einem Anteil an künstlichen Filamenten usw. von $\geq 85\%$ , buntgewebt	26	26	18	18	8	
54082400	Andere Gewebe mit einem Anteil an künstlichen Filamenten usw. von $\geq 85\%$ , bedruckt	26	26	18	18	8	
54083100	Andere Gewebe aus Garnen mit einem Anteil an künstlichen Filamenten usw. von < 85 %, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
54083200	Andere Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten mit einem Anteil < 85 %, gefärbt	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
54083300	Andere Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten mit einem Anteil < 85 %, buntgewebt	26	26	18	18	8	
54083400	Andere Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten mit einem Anteil < 85 %, bedruckt	26	26	18	18	8	
55011000	Kabel aus synthetischen Filamenten: Nylon oder andere Polyamide	16	16	16	16	8	
55012000	Kabel aus synthetischen Filamenten: Polyester	16	16	16	16	8	
55013000	Kabel aus synthetischen Filamenten: Polyacryl oder Modacryl	16	16	16	0	0	
55014000	Kabel aus synthetischen Filamenten: Polypropyle	16	16	16	16	4	
55019000	Andere Kabel aus synthetischen Filamenten	16	16	16	16	8	
55020010	Kabel aus künstlichen Filamenten: Celluloseacetat	18	18	0	12	10	
55020020	Kabel aus künstlichen Filamenten: Viskose-Rayon	2	2	2	2	8	
55020090	Andere Kabel aus künstlichen Filamenten	12	12	12	12	10	
55031100	Synthetische Spinnfasern aus Aramid, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	2	2	2	2	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55031910	Bikomponentenfasern mit unterschiedlichen Schmelzpunkten	2	2	2	2	4	
55031990	Synthetische Spinnfasern aus Nylon/anderen Polyamiden, weder gekrempelt noch gekämmt usw.	16	16	16	16	4	
55032010	Bikomponentenfasern mit unterschiedlichen Schmelzpunkten	2	2	2	2	4	
55032090	Andere synthetische Spinnfasern aus Polyester	16	16	16	0	4	
55033000	Synthetische Spinnfasern aus Polyacryl oder Modacryl, weder gekrempelt noch usw.	16	16	16	16	0	
55034000	Synthetische Spinnfasern aus Polypropylen, weder gekrempelt noch gekämmt usw.	16	16	16	16	4	
55039010	Andere synthetische Spinnfasern: Bikomponentenfasern mit unterschiedlichen Schmelzpunkten, weder gekrempelt noch usw.	2	2	2	2	4	
55039020	Andere synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch usw.: aus Poly(vinylalkohol)	2	2	2	2	4	
55039090	Andere synthetische Spinnfasern: Bikomponentenfasern mit unterschiedlichen Schmelzpunkten, weder gekrempelt noch usw.	16	16	16	16	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55041000	Künstliche Spinnfasern aus Viskose, weder gekrempelt noch gekämmt usw.	12	12	12	0	0	
55049010	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, aus Lyocell	2	2	2	2	0	
55049090	Andere künstliche Spinnfasern, nicht gekrempelt usw.	12	12	12	12	4	
55051000	Abfälle aus synthetischen Chemiefasern	16	16	16	16	4	
55052000	Abfälle aus künstlichen Chemiefasern	12	12	12	12	4	
55061000	Synthetische Spinnfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden, gekrempelt usw. für die Spinnerei	16	16	16	16	4	
55062000	Synthetische Spinnfasern aus Polyestern, gekrempelt usw. für die Spinnerei	16	16	16	16	4	
55063000	Synthetische Spinnfasern aus Polyacryl oder Modacryl, gekrempelt usw. für die Spinnerei	16	16	16	16	0	
55069000	Andere Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt usw. für die Spinnerei	16	16	16	16	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55070000	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt usw. für die Spinnerei	12	12	12	12	4	
55081000	Nähgarne aus synthetischen Spinnfasern	18	18	16	16	4	
55082000	Nähgarne aus künstlichen Spinnfasern	18	18	12	12	4	
55091100	Garne mit einem Anteil an Nylon-/anderen Polyamid-Spinnfasern von $\geq 85\%$ , ungezwirnt	18	18	16	16	8	
55091210	Garne mit einem Anteil an Nylon-/anderen Polyamid-Spinnfasern von $\geq 85\%$ , gezwirnt oder gekabelt; aus Aramid	2	2	2	2	8	
55091290	Andere Garne mit einem Anteil an Nylon- /anderen Polyamid-Spinnfasern von $\geq 85\%$ , gezwirnt oder gekabelt	18	18	16	16	8	
55092100	Garne mit einem Anteil an Polyester- Spinnfasern $\geq 85\%$ , ungezwirnt	18	18	16	16	8	
55092200	Garne mit einem Anteil an Polyester- Spinnfasern $\geq 85\%$ , gezwirnt oder gekabelt	18	18	16	0	8	
55093100	Garne mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern $\geq 85\%$ , ungezwirnt	18	18	16	16	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55093200	Garne mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern $\geq 85$ %, gezwirnt oder gekabelt	18	18	16	0	8	
55094100	Andere Garne mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern $\geq 85$ %, ungezwirnt	18	18	16	16	8	
55094200	Andere Garne mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern $\geq 85$ %, gezwirnt/gekabelt	18	18	16	16	8	
55095100	Garne aus Polyester-Spinnfasern mit künstlichen Spinnfasern	18	18	16	18	8	
55095200	Garne aus Polyester-Spinnfasern mit Wolle oder feinen Tierhaaren	18	18	16	16	8	
55095300	Garne aus Polyester-Spinnfasern mit Baumwolle	18	18	16	0	8	
55095900	Andere Garne aus Polyester-Spinnfasern	18	18	16	16	8	
55096100	Garne aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern mit Wolle/feinen Tierhaaren	18	18	16	16	8	
55096200	Garne aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern mit Baumwolle	18	18	16	16	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55096900	Andere Garne aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern	18	18	16	16	8	
55099100	Andere Garne aus synthetischen Spinnfasern mit Wolle/feinen Tierhaaren	18	18	16	16	8	
55099200	Andere Garne aus synthetischen Spinnfasern mit Baumwolle	18	18	16	16	8	
55099900	Andere Garne aus synthetischen Spinnfasern	18	18	16	16	8	
55101100	Garne mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von $\geq 85$ %, ungezwirnt	18	18	16	16	10	
55101200	Garne mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von $\geq 85$ %, gezwirnt oder gekabelt	18	18	16	16	10	
55102000	Garne aus künstlichen Spinnfasern mit Wolle oder feinen Tierhaaren	18	18	16	16	10	
55103000	Garne aus künstlichen Spinnfasern mit Baumwolle	18	18	16	16	10	
55109000	Andere Garne aus künstlichen Spinnfasern	18	18	16	16	10	
55111000	Garne mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $\geq 85$ % in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	18	18	8	
55112000	Garne mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $< 85$ % in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	18	18	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55113000	Garne aus künstlichen Spinnfasern in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	18	18	18	8	
55121100	Gewebe mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von $\geq 85$ %, roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
55121900	Andere Gewebe mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von $\geq 85$ %	26	26	18	18	8	
55122100	Gewebe mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von $\geq 85$ %, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55122900	Andere Gewebe mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von $\geq 85$ %	26	26	18	18	8	
55129110	Gewebe mit einem Anteil an Aramid-Spinnfasern von $\geq 85$ %, roh oder gebleicht	2	2	2	2	8	
55129190	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von $\geq 85$ %, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55129910	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von $\geq 85$ %, roh/gebleicht: aus Aramid	2	2	2	2	8	
55129990	Andere Gewebe aus anderen synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von $\geq 85$ %	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55131100	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, in Leinwandbindung, mit Baumwolle, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$ , roh oder gebleicht	26	26	0	18	8	
55131200	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$ , in Körperbindung, roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
55131300	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$ , roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
55131900	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$ , roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
55132100	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$ , in Leinwandbindung, gefärbt	26	26	0	18	8	
55132310	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55132390	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, gefärbt	26	26	18	18	8	
55132900	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$ , gefärbt	26	26	11	18	8	
55133100	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$ , in Leinwandbindung, buntgewebt	26	26	18	18	8	
55133911	Andere buntgewebte Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, in Leinwandbindung, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
55133919	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$	26	26	11	18	8	
55133990	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle	26	26	18	18	8	
55134100	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht $\leq 170 \text{ g/m}^2$ , Leinwandbindung, bedruckt	26	26	0	0	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55134911	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper, bedruckt	26	26	18	18	8	
55134919	Andere Gewebe aus Polyester- Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle	26	26	18	18	8	
55134990	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle	26	26	11	18	8	
55141100	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , Leinwandbindung, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55141200	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , Körperbindung, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55141910	Andere Gewebe aus Polyester- Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55141990	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55142100	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, gefärbt	26	26	18	18	8	
55142200	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , in Köperbindung, gefärbt	26	26	18	18	8	
55142300	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , gefärbt	26	26	18	18	8	
55142900	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , gefärbt	26	26	11	18	8	
55143011	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, buntgewebt, Leinwandbindung	26	26	18	18	8	
55143012	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, buntgewebt, Köperbindung	26	26	18	18	8	
55143019	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, buntgewebt	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55143090	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, buntgewebt	26	26	18	18	8	
55144100	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, bedruckt	26	26	18	18	8	
55144200	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , in Köperbindung, bedruckt	26	26	18	18	8	
55144300	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , gedruckt	26	26	18	18	8	
55144900	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, Gewicht > 170 g/m <sup>2</sup> , bedruckt	26	26	18	18	8	
55151100	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, mit Viskose-Spinnfasern	26	26	11	18	8	
55151200	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, mit synthetischen/künstlichen Filamenten	26	26	18	18	8	
55151300	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, mit Wolle/ feinen Tierhaaren	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55151900	Andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	26	26	11	18	8	
55152100	Gewebe aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten	26	26	18	18	8	
55152200	Gewebe aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, mit Wolle/feinen Tierhaaren	26	26	18	18	8	
55152900	Andere Gewebe aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern	26	26	18	18	8	
55159100	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern mit synthetischen/künstlichen Filamenten	26	26	18	18	8	
55159910	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern mit Wolle oder feinen Tierhaaren	26	26	18	18	8	
55159990	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	26	26	18	18	8	
55161100	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $\geq$ 85 %, roh, gebleicht	26	26	18	18	8	
55161200	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $\geq$ 85 %, gefärbt	26	26	18	18	8	
55161300	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $\geq$ 85 %, buntgewebt	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
55161400	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $\geq 85$ %, bedruckt	26	26	11	18	8	
55162100	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $< 85$ %, mit synthetischen/künstlichen Filamenten, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55162200	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $< 85$ %, mit synthetischen/künstlichen Filamenten, gefärbt	26	26	18	18	8	
55162300	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $< 85$ %, mit synthetischen/künstlichen Filamenten, buntgewebt	26	26	18	18	8	
55162400	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $< 85$ %, mit synthetischen/künstlichen Filamenten, bedruckt	26	26	18	18	8	
55163100	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $< 85$ %, mit Wolle/feinen Tierhaaren, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55163200	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $< 85$ %, mit Wolle/feinen Tierhaaren, gefärbt	26	26	18	18	8	
55163300	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil $< 85$ %, mit Wolle/feinen Tierhaaren, buntgewebt	26	26	18	18	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
55163400	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Wolle/feinen Tierhaaren, bedruckt	26	26	18	18	8	
55164100	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55164200	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, gefärbt	26	26	18	18	8	
55164300	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, buntgewebt	26	26	18	18	8	
55164400	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, Anteil < 85 %, mit Baumwolle, bedruckt	26	26	18	18	8	
55169100	Andere Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, roh/gebleicht	26	26	18	18	8	
55169200	Andere Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, gefärbt	26	26	18	18	8	
55169300	Andere Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, buntgewebt	26	26	18	18	8	
55169400	Andere Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, bedruckt	26	26	18	18	8	
56012110	Watte aus Baumwolle	18	18	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56012190	Watte aus Baumwolle, nicht hydrophil	18	18	18	18	8	
56012211	Watte aus Aramidfasern	2	2	2	2	8	
56012219	Watte aus anderen synthetischen/künstlichen Fasern	18	18	8	18	8	
56012291	Watterollen für Zigarettenfilter aus synthetischer/künstlicher Watte	18	18	14	18	8	
56012299	Andere Waren aus synthetischer/künstlicher Watte	18	18	18	18	8	
56012900	Watte aus anderen Spinnstoffen und Waren daraus	18	18	18	18	8	
56013010	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Aramid-Stoffen	2	2	2	2	8	
56013090	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	18	18	18	18	8	
56021000	Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	26	26	18	18	10	
56022100	Andere Filze, weder getränkt, bestrichen usw. aus Wolle/feinen Tierhaaren	26	26	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56022900	Andere Filze, weder getränkt, bestrichen usw. aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	10	
56029000	Andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch laminiert	26	26	18	18	10	
56031110	Vliesstoffe aus Aramid-Filamenten, Gewicht $\leq 25 \text{ g/m}^2$	2	2	2	2	8	
56031120	Vliesstoffe aus Polyester, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, Gewicht $\leq 25 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
56031130	Vliesstoffe aus Polypropylen, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, Gewicht $\leq 25 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
56031140	Vliesstoffe aus Viskose, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, Gewicht $\leq 25 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56031190	Vliesstoffe aus anderen synthetischen/künstlichen Filamenten, Gewicht $\leq 25 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
56031210	Vliesstoffe aus Polyethylen-Filamenten hoher Dichte, Gewicht $> 25 \text{ g/m}^2$ und $\leq 70 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
56031220	Vliesstoffe aus Aramid-Filamenten, Gewicht $> 25 \text{ g/m}^2$ und $\leq 70 \text{ g/m}^2$	2	2	2	2	8	
56031230	Vliesstoffe aus Polyester, Gewicht $> 25 \text{ g/m}^2$ und $\leq 70 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
56031240	Vliesstoffe aus Polypropylen, Gewicht $> 25 \text{ g/m}^2$ und $\leq 70 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
56031250	Vliesstoffe aus Viskose, Gewicht $> 25 \text{ g/m}^2$ und $\leq 70 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
56031290	Vliesstoffe aus anderen synthetischen/künstlichen Filamenten, Gewicht $> 25 \text{ g/m}^2$ und $\leq 70 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	
56031310	Vliesstoffe aus Polyethylen-Filamenten hoher Dichte, Gewicht $> 70 \text{ g/m}^2$ und $\leq 150 \text{ g/m}^2$	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56031320	Vliesstoffe aus Aramid-Filamenten, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	2	2	2	2	8	
56031330	Vliesstoffe aus Polyester, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56031340	Vliesstoffe aus Polypropylen, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56031350	Vliesstoffe aus Viskose, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56031390	Vliesstoffe aus anderen synthetischen/künstlichen Filamenten, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56031410	Vliesstoffe aus Aramid-Filamenten, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	2	2	2	2	8	
56031420	Vliesstoffe aus Polyester, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	0	18	8	
56031430	Vliesstoffe aus Polypropylen, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	0	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56031440	Vliesstoffe aus Viskose, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	0	18	8	
56031490	Vliesstoffe aus anderen synthetischen/künstlichen Filamenten, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	0	18	8	
56039110	Vliesstoffe aus Polyester, Gewicht ≤ 25 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039120	Vliesstoffe aus Polypropylen, Gewicht ≤ 25 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039130	Vliesstoffe aus Viskose, Gewicht ≤ 25 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039190	Andere Vliesstoffe, Gewicht ≤ 25 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039210	Andere Vliesstoffe aus Polyethylen- Filamenten hoher Dichte, Gewicht > 25 g/m <sup>2</sup> und ≤ 70 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039220	Andere Vliesstoffe aus Polyester, Gewicht > 25 g/m <sup>2</sup> und ≤ 70 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56039230	Andere Vliesstoffe aus Polyethylen, Gewicht > 25 g/m <sup>2</sup> und ≤ 70 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039240	Andere Vliesstoffe aus Viskose, Gewicht > 25 g/m <sup>2</sup> und ≤ 70 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039290	Andere Vliesstoffe mit einem Gewicht von > 25 g/m <sup>2</sup> und ≤ 70 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039310	Andere Vliesstoffe aus Polyethylen hoher Dichte, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039320	Andere Vliesstoffe aus Polyester, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039330	Andere Vliesstoffe aus Polyethylen, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039340	Andere Vliesstoffe aus Viskose, Gewicht > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039390	Andere Vliesstoffe mit einem Gewicht von > 70 g/m <sup>2</sup> und ≤ 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56039410	Andere Vliesstoffe aus Polyester, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039420	Andere Vliesstoffe aus Polyethylen, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039430	Andere Vliesstoffe aus Viskose, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56039490	Andere Vliesstoffe, Gewicht > 150 g/m <sup>2</sup>	26	26	18	18	8	
56041000	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	18	18	18	18	4	
56049010	Catgut-Imitationen aus Seidengarnen	2	2	2	2	4	
56049021	Garne, hochfest, aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, mit Kautschuk getränkt oder bestrichen	18	18	18	18	4	
56049022	Hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	18	18	18	18	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56049090	Andere hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	18	18	18	18	4	
56050010	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen usw., in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Edelmetallen überzogen	18	18	18	18	4	
56050020	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Textilgarn usw., in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver, mit anderen Metallen überzogen	18	18	18	18	4	
56050090	Andere Metallgarne, bestehend aus Textilgarn usw., mit anderen Metallen überzogen	18	18	18	18	4	
56060000	Gimpen, umspinnene Streifen usw. umspinnene Garne aus Rosshaar, Chenillegarne, Maschengarne	18	18	18	0	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56072100	Bindgarne oder Pressgarne aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern	18	18	18	18	4	
56072900	Andere Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal und anderen textilen Agavefasern	18	18	18	18	4	
56074100	Bindgarne oder Pressgarne aus Polyethylen oder Polypropylen	18	18	18	18	4	
56074900	Andere Bindfäden, Seile und Taue aus Polyethylen oder Polypropylen	18	18	18	18	4	
56075011	Bindfäden, Seile und Taue aus Nylon	18	18	18	18	4	
56075019	Bindfäden, Seile und Taue aus anderen Polyamidfasern	18	18	18	18	4	
56075090	Bindfäden, Seile und Taue aus anderen synthetischen Fasern	18	18	18	18	4	
56079010	Bindfäden, Seile und Taue aus Baumwolle	18	18	18	18	4	
56079020	Bindfäden, Seile und Taue aus Jute, 0,75 m/g je Einzelfaden	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
56079090	Bindfäden, Seile und Taue aus anderen Spinnstoffen	18	18	18	18	4	
56081100	Konfektionierte Fischernetze aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	18	18	18	18	4	
56081900	Andere geknüpft Netze aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	18	18	18	18	4	
56089000	Geknüpft Netze usw. aus anderen Spinnstoffen	18	18	18	18	4	
56090010	Waren aus Garnen, Streifen oder dergleichen aus Baumwolle	18	18	18	18	4	
56090090	Waren aus Garnen, Streifen usw. aus anderen Spinnstoffen	18	18	18	18	4	
57011011	Handgeknüpft Teppiche	35	35	20	20	10	
57011012	Maschinell geknüpft Teppiche	35	35	20	20	10	
57011020	Geknüpft Teppiche aus feinen Tierhaaren	35	35	20	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
57019000	Geknüpfte Teppiche aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	10	
57021000	Kelim, sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	35	35	20	20	10	
57022000	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	35	35	20	20	10	
57023100	Fußbodenbeläge aus Wolle/feinen Tierhaaren, mit Flor, nicht konfektioniert	35	35	20	20	10	
57023200	Fußbodenbeläge aus synthetischen/künstlichen Spinnstoffen, mit Flor, nicht konfektioniert	35	35	20	20	10	
57023900	Fußbodenbeläge aus anderen Spinnstoffen, mit Flor, nicht konfektioniert	35	35	20	20	10	
57024100	Fußbodenbeläge aus feinen Tierhaaren, mit Flor, konfektioniert	35	35	20	20	10	
57024200	Fußbodenbeläge aus synthetischen/künstlichen Spinnstoffen, mit Flor, konfektioniert	35	35	20	20	10	
57024900	Fußbodenbeläge aus anderen Spinnstoffen, mit Flor, konfektioniert	35	35	8	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
57025010	Fußbodenbeläge aus Wolle/feinen Tierhaaren, ohne Flor, nicht konfektioniert	35	35	20	20	10	
57025020	Fußbodenbeläge aus synthetischen/künstlichen Spinnstoffen, ohne Flor, nicht konfektioniert	35	35	20	20	10	
57025090	Fußbodenbeläge aus anderen Spinnstoffen, ohne Flor, nicht konfektioniert	35	35	20	20	10	
57029100	Fußbodenbeläge aus Wolle/feinen Tierhaaren, ohne Flor, konfektioniert	35	35	20	20	10	
57029200	Fußbodenbeläge aus synthetischen/künstlichen Spinnstoffen, ohne Flor, konfektioniert	35	35	20	20	10	
57029900	Fußbodenbeläge aus anderen Spinnstoffen, ohne Flor, konfektioniert	35	35	20	20	10	
57031000	Fußbodenbeläge aus Wolle oder feinen Tierhaaren, getuftet	35	35	20	20	10	
57032000	Fußbodenbeläge aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet	35	35	20	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
57033000	Fußbodenbeläge aus anderen synthetischen/künstlichen Spinnstoffen, getuftet	35	35	20	20	10	
57039000	Fußbodenbeläge aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	10	
57041000	Fußbodenbeläge, Filzfliesen mit einer Oberfläche $\leq 0,3 \text{ m}^2$	35	35	20	20	10	
57049000	Andere Fußbodenbeläge aus Filz	35	35	20	20	10	
57050000	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge	35	35	2	20	10	
58011000	Samt und Plüsch aus Wolle oder feinen Tierhaaren	26	26	18	18	8	
58012100	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten, aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58012200	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58012300	Anderer Schusssamt und Schussplüsch aus Baumwolle	26	26	16	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
58012600	Chenillegewebe aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58012700	Kettsamt und Kettplüsch aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58013100	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten, aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
58013200	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
58013300	Anderer Schusssamt und Schussplüsch aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
58013600	Chenillegewebe aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
58013700	Kettsamt und Kettplüsch aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
58019000	Samt und Plüsch aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
58021100	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle, roh	26	26	18	18	8	
58021900	Andere Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58022000	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
58023000	getuftete Spinnstofferzeugnisse	26	26	18	18	8	
58030010	Drehergewebe aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58030090	Andere Drehergewebe	26	26	18	18	8	
58041010	Tülle, Bobinetgardinenstoffe und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert	26	26	18	18	8	
58041090	Andere Tülle, Bobinetgardinenstoffe und geknüpfte Netzstoffe	26	26	18	18	8	
58042100	maschinengefertigte Spitzen aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
58042910	maschinengefertigte Spitzen aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58042990	maschinengefertigte Spitzen aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
58043010	handgefertigte Spitzen aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58043090	Andere handgefertigte Spitzen	26	26	18	18	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
58050010	Tapissereien, handgewebt oder als Nadelarbeit, aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58050020	Tapissereien, handgewebt oder als Nadelarbeit, aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
58050090	Tapissereien, handgewebt oder als Nadelarbeit, aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
58061000	Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	26	26	18	18	8	
58062000	Andere Bänder mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5\%$	26	26	18	18	8	
58063100	Andere Bänder aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58063200	Andere Bänder aus Chemiefasern	2	26	18	18	8	
58063900	Andere Bänder aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
58064000	schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	26	26	18	18	8	
58071000	Etiketten, Abzeichen usw. aus Spinnstoffen, gewebt	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
58079000	Andere Etiketten, Abzeichen usw. aus Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
58081000	Geflechte als Meterware	26	26	18	18	8	
58089000	Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, Quasten usw.	26	26	18	18	8	
58090000	Gewebe aus Metallfäden und aus Metallgarnen usw.	26	26	18	18	8	
58101000	Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund usw.	26	26	18	18	8	
58109100	Stickereien als Meterware, Streifen usw., aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
58109200	Stickereien als Meterware, Streifen usw., aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
58109900	Stickereien als Meterware, Streifen usw., aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
58110000	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware usw.	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
59011000	Gewebe, mit Leim/stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Kartonagen usw. verwendeten Art	16	16	16	16	8	
59019000	Pausleinwand, präparierte Malleinwand usw.	16	16	16	16	8	
59021010	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit Kautschuk getränkt, beschichtet oder überzogen	16	16	16	16	4	
59021090	Andere Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden usw.	14	14	14	0	4	
59022000	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Polyester usw.	10	16	16	16	4	
59029000	Reifencordgewebe aus hochfesten Garne aus Viskose usw.	14	14	14	14	4	
59031000	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, mit Poly(vinylchlorid)	26	26	16	16	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
59032000	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, mit Polyurethan	26	26	16	16	0	
59039000	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, mit anderen Kunststoffen	26	26	0	16	0	
59041000	Linoleum, auch zugeschnitten	16	16	16	16	0	
59049000	Andere Fußbodenbeläge aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	16	16	16	16	0	
59050000	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	16	16	16	16	0	
59061000	Kautschutierte Gewebe: Klebebänder, Breite ≤ 200 mm	16	16	16	16	8	
59069100	Kautschurierte Gewebe aus Gewirken oder Gestricken	16	16	16	16	8	
59069900	Andere kautschutierte Gewebe	16	16	16	0	8	
59070000	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	16	16	16	16	8	
59080000	Dochte aus Spinnstoffen, gewebt usw., für Lampen, Kerzen oder dergleichen	16	16	16	16	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
59090000	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinnstoffen	16	16	16	16	4	
59100000	Förderbänder oder Treibriemen aus Spinnstoffen usw.	16	16	16	16	4	
59111000	Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen bestrichen usw.	16	16	16	16	4	
59112010	Müllergaze, auch konfektioniert usw., aus synthetischem oder künstlichem Spinnstoff usw.	16	16	16	16	4	
59112090	Müllergaze, auch konfektioniert, aus anderen Spinnstoffen	16	16	16	16	4	
59113100	Gewebe und Filze von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art, Gewicht < 650 g/m <sup>2</sup>	26	26	16	0	10	
59113200	Gewebe und Filze von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art, Gewicht > 650 g/m <sup>2</sup>	26	26	16	0	10	
59114000	Filter- oder Presstücher, von der zum Pressen von Öl usw. verwendeten Art	26	26	16	16	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
59119000	Andere Filter- oder Presstücher von der für andere technische Zwecke verwendeten Art	26	26	16	0	10	
60011010	Hochflorerzeugnisse aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
60011020	Hochflorerzeugnisse aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
60011090	Hochflorerzeugnisse aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
60012100	Schlingengewirke nach Art der Frottiergewebe aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
60012200	Schlingengewirke nach Art der Frottiergewebe aus Chemiefasern	26	26	18	18	8	
60012900	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
60019100	Anderer Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
60019200	Anderer Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, aus Chemiefasern	26	26	11	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60019900	Anderer Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	
60024010	Gewirke oder Gestricke aus Baumwolle, Breite $\leq$ 300 mm, Elastomer-Anteil $\geq$ 5 %	26	26	18	18	8	
60024020	Gewirke oder Gestricke aus Chemiefasern, Breite $\leq$ 300 mm, Elastomer-Anteil $\geq$ 5 %	26	26	18	18	8	
60024090	Gewirke oder Gestricke aus anderen Spinnstoffen, Breite $\leq$ 300 mm, Elastomer-Anteil $\geq$ 5 %	26	26	18	18	8	
60029010	Andere Gewirke oder Gestricke aus Baumwolle, Breite $\leq$ 300 mm	26	26	18	18	8	
60029020	Andere Gewirke oder Gestricke aus Chemiefasern, Breite $\leq$ 300 mm	26	26	18	18	8	
60029090	Andere Gewirke oder Gestricke aus anderen Spinnstoffen, Breite $\leq$ 300 mm	26	26	18	18	8	
60031000	Andere Gewirke oder Gestricke aus Wolle/feinen Tierhaaren, Breite $\leq$ 300 mm	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60032000	Andere Gewirke oder Gestricke aus Baumwolle, Breite ≤ 300 mm	26	26	18	18	8	
60033000	Andere Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Chemiefasern, Breite ≤ 300 mm	26	26	18	18	8	
60034000	Andere Gewirke oder Gestricke aus künstlichen Chemiefasern, Breite ≤ 300 mm	26	26	18	18	8	
60039000	Andere Gewirke oder Gestricke aus anderen Spinnstoffen, Breite ≤ 300 mm	26	26	18	18	8	
60041011	Gewirke und Gestricke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus Baumwolle, roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
60041012	Gewirke und Gestricke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus Baumwolle, gefärbt	26	26	18	18	8	
60041013	Gewirke und Gestricke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus Baumwolle, buntgewebt	26	26	18	18	8	
60041014	Gewirke und Gestricke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus Baumwolle, bedruckt	26	26	18	18	8	
60041031	Gewirke und Gestricke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60041032	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt	26	26	18	18	8	
60041033	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewebt	26	26	18	18	8	
60041034	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt	26	26	18	18	8	
60041041	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus künstlichen Chemiefasern, roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
60041042	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus künstlichen Chemiefasern, gefärbt	26	26	18	18	8	
60041043	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus künstlichen Chemiefasern, buntgewebt	26	26	18	18	8	
60041044	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus künstlichen Chemiefasern, bedruckt	26	26	18	18	8	
60041091	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus anderen Spinnstoffen, roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60041092	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus anderen Spinnstoffen, gefärbt	26	26	18	18	8	
60041093	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus anderen Spinnstoffen, buntgewebt	26	26	18	18	8	
60041094	Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, ohne Kautschukfäden, aus anderen Spinnstoffen, bedruckt	26	26	18	18	8	
60049010	Andere Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, aus Baumwolle	26	26	18	18	8	
60049030	Andere Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, aus synthetischen Chemiefasern	26	26	18	18	8	
60049040	Andere Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, aus künstlichen Chemiefasern	26	26	18	18	8	
60049090	Andere Gewirke und Gesticke, Breite > 300 mm, aus anderen Spinnstoffen	26	26	18	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60052100	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus Baumwolle, roh oder gebleicht.	26	26	18	18	8	
60052200	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus Baumwolle, gefärbt	26	26	18	18	8	
60052300	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus Baumwolle, buntgewebt	26	26	18	18	8	
60052400	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus Baumwolle, bedruckt	26	26	18	18	8	
60053100	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht	26	26	11	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60053200	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt	26	26	16	18	10	
60053300	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewebt	26	26	16	18	10	
60053400	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt	26	26	16	18	10	
60054100	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus künstlichen Chemiefasern, roh oder gebleicht	26	26	11	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60054200	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus künstlichen Chemiefasern, gefärbt	26	26	11	18	8	
60054300	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus künstlichen Chemiefasern, buntgewebt	26	26	11	18	8	
60054400	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus künstlichen Chemiefasern, bedruckt	26	26	16	18	8	
60059010	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, roh oder gebleicht	26	26	11	18	8	
60059090	Andere Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004	26	26	11	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60061000	Andere Gewirke und Gesticke aus Wolle oder feinen Tierhaaren	26	26	18	18	8	
60062100	Andere Gewirke und Gesticke aus Baumwolle, roh oder gebleicht	26	26	18	18	8	
60062200	Andere Gewirke und Gesticke aus Baumwolle, gefärbt	26	26	18	18	8	
60062300	Andere Gewirke und Gesticke aus Baumwolle, buntgewebt	26	26	18	18	8	
60062400	Andere Gewirke und Gesticke aus Baumwolle, bedruckt	26	26	18	18	8	
60063100	Andere Gewirke und Gesticke aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht	26	26	0	18	10	
60063200	Andere Gewirke und Gesticke aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt	26	26	0	18	10	
60063300	Andere Gewirke und Gesticke aus synthetischen Chemiefasern, buntgewebt	26	26	16	18	10	
60063400	Andere Gewirke und Gesticke aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt	26	26	16	18	10	
60064100	Andere Gewirke und Gesticke aus künstlichen Chemiefasern, roh oder gebleicht	26	26	11	18	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
60064200	Andere Gewirke und Gestricke aus künstlichen Chemiefasern, gefärbt	26	26	16	18	8	
60064300	Andere Gewirke und Gestricke aus künstlichen Chemiefasern, buntgewebt	26	26	16	18	8	
60064400	Andere Gewirke und Gestricke aus künstliche Chemiefasern, bedruckt	26	26	11	18	8	
60069000	Andere Gewirke und Gestricke aus anderen Spinnstoffen	26	26	0	18	8	
61012000	Mäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61013000	Mäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61019010	Mäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle und feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (außer Waren der Position 6103)	35	35	20	20	8	
61019090	Mäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen (außer Wolle und feine Tierhaare), für Männer (außer Waren der Position 6103)	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61021000	Mäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle und feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61022000	Mäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61023000	Mäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61029000	Mäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61031010	Anzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61031020	Anzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61031090	Anzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61032200	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61032300	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61032910	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle/feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61032990	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61033100	Jacken aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer	35	35	20	20	8	
61033200	Jacken aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer	35	35	20	20	8	
61033300	Jacken aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer	35	35	20	20	8	
61033900	Jacken aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer	35	35	20	20	8	
61034100	lange Hosen aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle/feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61034200	lange Hosen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61034300	lange Hosen aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61034900	lange Hosen aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61041300	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61041910	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61041920	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61041990	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61042200	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61042300	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61042910	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle/feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61042990	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, , für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61043100	Jacken aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61043200	Jacken aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61043300	Jacken aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61043900	Jacken aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61044100	Kleider aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61044200	Kleider aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61044300	Kleider aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61044400	Kleider aus Gewirken oder Gestricken, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61044900	Kleider aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61045100	Röcke aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen	35	35	20	20	8	
61045200	Röcke aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61045300	Röcke aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen	35	35	20	20	8	
61045900	Röcke aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen	35	35	20	20	8	
61046100	Lange Hosen aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle/feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61046200	Lange Hosen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61046300	Lange Hosen aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61046900	Lange Hosen aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61051000	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	25	20	8	
61052000	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	25	20	8	
61059000	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	25	20	8	
61061000	Blusen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61062000	Blusen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61069000	Blusen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	25	20	8	
61071100	Unterhosen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer	35	35	20	20	8	
61071200	Unterhosen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Männer	35	35	20	20	8	
61071900	Unterhosen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer	35	35	20	20	8	
61072100	Schlafanzüge usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61072200	Schlafanzüge usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61072900	Schlafanzüge usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61079100	Bademäntel, Hausmäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61079910	Bademäntel, Hausmäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61079990	Bademäntel, Hausmäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61081100	Unterkleider und Unterröcke aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61081900	Unterkleider und Unterröcke aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61082100	Unterkleider und Unterröcke aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Frauen	35	35	20	20	8	
61082200	Unterhosen aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Frauen	35	35	20	20	8	
61082900	Unterhosen aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen	35	35	20	20	8	
61083100	Nachthemden usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61083200	Nachthemden usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61083900	Nachthemden usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61089100	Bademäntel, Hausmäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61089200	Bademäntel, Hausmäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61089900	Bademäntel, Hausmäntel usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61091000	T-Shirts usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle	35	35	25	20	8	
61099000	T-Shirts usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen	35	35	25	20	8	
61101100	Pullover usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle	35	35	20	20	8	
61101200	Pullover usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)	35	35	20	20	8	
61101900	Pullover usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61102000	Unterziehpullis usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
61103000	Unterziehpullis usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
61109000	Unterziehpullis usw. aus Gewirken oder Gestricken einschl. Unterziehpullis, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61112000	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Kleinkinder	35	35	20	20	8	
61113000	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Kleinkinder	35	35	20	20	8	
61119010	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Kleinkinder	35	35	20	20	8	
61119090	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Kleinkinder	35	35	20	20	8	
61121100	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
61121200	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
61121900	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61122000	Skianzüge aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61123100	Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
61123900	Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61124100	Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61124900	Badeanzüge und Badehosen aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
61130000	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken mit Kunststoffen/Kautschuk	35	35	20	20	8	
61142000	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
61143000	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken, aus Chemiefasern	35	35	20	20	8	
61149010	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35	35	20	20	8	
61149090	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61151011	Andere Strumpfhosen usw. aus synthetischen Chemiefasern, Titer < 67 dtex (je Einzelfaden)	35	35	20	20	8	
61151012	Andere Strumpfhosen usw. aus synthetischen Chemiefasern, Titer ≥ 67 dtex (je Einzelfaden)	35	35	20	20	8	
61151013	Strumpfhosen, Strümpfe usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit degressiver Kompression	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61151014	Andere Strumpfhosen usw. aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
61151019	Andere Strumpfhosen, Strümpfe usw. aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61151021	Strumpfwaren für Frauen, Titer < 67 dtex (je Einzelfaden), aus synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
61151022	Strumpfwaren für Frauen, Titer < 67 dtex (je Einzelfaden), aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
61151029	Strumpfwaren für Frauen, Titer < 67 dtex (je Einzelfaden), aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61151091	Andere Strumpfwaren usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35	35	20	20	8	
61151092	Andere Strumpfwaren usw. aus Baumwolle und dergl.	35	35	20	20	8	
61151093	Andere Strumpfwaren usw. aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61151099	Andere Strumpfhosen, Strümpfe usw. aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61152100	Andere Strumpfhosen usw. aus synthetischen Chemiefasern, Titer < 67 dtex (je Einzelfaden)	35	35	20	20	8	
61152200	Andere Strumpfhosen usw. aus synthetischen Chemiefasern, Titer $\geq$ 67 dtex (je Einzelfaden)	35	35	20	20	8	
61152910	Strumpfhosen, Strümpfe usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit degressiver Kompression	35	35	20	20	8	
61152920	Andere Strumpfhosen usw. aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
61152990	Andere Strumpfhosen, Strümpfe usw. aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61153010	Andere Strumpfwaren für Frauen, Titer < 67 dtex (je Einzelfaden), aus synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
61153020	Andere Strumpfwaren für Frauen, Titer < 67 dtex (je Einzelfaden), aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
61153090	Andere Strumpfwaren für Frauen, Titer < 67 dtex (je Einzelfaden), aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
61159400	Andere Strumpfwaren usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35	35	20	20	8	
61159500	Andere Strumpfwaren usw. aus Baumwolle und dergl.	35	35	20	20	8	
61159600	Andere Strumpfwaren usw. aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
61159900	Andere Strumpfhosen, Strümpfe usw. aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61161000	Handschuhe usw., mit Kunststoff/Kautschuk getränkt usw.	35	35	20	20	8	
61169100	Andere Handschuhe usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35	35	20	20	8	
61169200	Andere Handschuhe usw. aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
61169300	Andere Handschuhe usw. aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
61169900	Andere Handschuhe usw. aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
61171000	Schals, Halstücher usw.	35	35	20	20	8	
61178010	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	35	35	20	20	8	
61178090	anderes Bekleidungszubehör	35	35	20	20	8	
61179000	Teile von Kleidung oder Bekleidungszubehör aus Gewirken oder Gestrickten	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62011100	Mäntel, Regenmäntel usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62011200	Mäntel, Regenmäntel usw. aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62011300	Mäntel, Regenmäntel usw. aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62011900	Mäntel, Regenmäntel usw. aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62019100	Anoraks, Windjacken usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62019200	Anoraks, Windjacken usw. aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62019300	Anoraks, Windjacken usw. aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62019900	Anoraks, Windjacken usw. aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62021100	Mäntel, Regenmäntel usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62021200	Mäntel, Regenmäntel usw. aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62021300	Mäntel, Regenmäntel usw. aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62021900	Mäntel, Regenmäntel usw. aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62029100	Anoraks, Windjacken usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62029200	Anoraks, Windjacken usw. aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62029300	Anoraks, Windjacken usw. aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62029900	Andere Anoraks, Windjacken usw. aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62031100	Anzüge aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62031200	Anzüge aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62031900	Anzüge aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62032200	Kombinationen aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62032300	Kombinationen aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62032910	Kombinationen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62032990	Kombinationen aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62033100	Jacken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62033200	Jacken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62033300	Jacken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62033900	Jacken aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62034100	lange und kurze Hosen usw. aus Wolle/feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62034200	lange und kurze Hosen usw. aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	25	20	8	
62034300	lange und kurze Hosen usw. aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	25	20	8	
62034900	lange und kurze Hosen usw. aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62041100	Kostüme aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62041200	Kostüme aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62041300	Kostüme aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62041900	Kostüme aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62042100	Kombinationen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62042200	Kombinationen aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	25	20	8	
62042300	Kombinationen aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62042900	Kombinationen aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62043100	Jacken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62043200	Jacken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62043300	Jacken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62043900	Jacken aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62044100	Kleider aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35	35	20	20	8	
62044200	Kleider aus Baumwolle	35	35	25	20	8	
62044300	Kleider aus synthetischen Chemiefasern	35	35	25	20	8	
62044400	Kleider aus künstlichen Chemiefasern	35	35	25	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62044900	Kleider aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
62045100	Röcke usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35	35	20	20	8	
62045200	Röcke usw. aus Baumwolle	35	35	25	20	8	
62045300	Röcke usw. aus synthetischen Chemiefasern	35	35	25	20	8	
62045900	Röcke usw. aus anderen Spinnstoffen	35	35	25	20	8	
62046100	lange und kurze Hosen usw. aus Wolle/feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62046200	lange und kurze Hosen usw. aus Baumwolle, für Frauen	35	35	25	20	8	
62046300	lange und kurze Hosen usw. aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	25	20	8	
62046900	lange und kurze Hosen usw. aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	25	20	8	
62052000	Hemden aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	25	20	8	
62053000	Hemden aus synthetischen/künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	25	20	8	
62059010	Hemden aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62059090	Hemden aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	25	20	8	
62061000	Blusen und Hemdblusen aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide, für Frauen oder Mädchen	35	35	25	20	8	
62062000	Blusen und Hemdblusen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62063000	Blusen und Hemdblusen aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	25	20	8	
62064000	Blusen und Hemdblusen aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	25	20	8	
62069000	Blusen und Hemdblusen aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	25	20	8	
62071100	Unterhosen aus Baumwolle, für Männer	35	35	20	20	8	
62071900	Unterhosen aus anderen Spinnstoffen, für Männer	35	35	20	20	8	
62072100	Nachthemden und Schlafanzüge aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62072200	Nachthemden und Schlafanzüge aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62072900	Nachthemden und Schlafanzüge aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62079100	Andere Unterwäsche usw. aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62079910	Andere Unterwäsche usw. aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62079990	Andere Unterwäsche usw. aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62081100	Unterkleider und Unterröcke aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62081900	Unterröcke und Unterröcke aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62082100	Nachthemden und Schlafanzüge aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62082200	Nachthemden und Schlafanzüge aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62082900	Nachthemden und Schlafanzüge aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62089100	Unterhosen, Bademäntel usw. aus Baumwolle, für Frauen	35	35	20	20	8	
62089200	Unterhosen, Bademäntel usw. aus Chemiefasern, für Frauen	35	35	20	20	8	
62089900	Unterhosen, Bademäntel usw. aus anderen Spinnstoffen, für Frauen	35	35	20	20	8	
62092000	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Baumwolle, für Kleinkinder	35	35	25	20	8	
62093000	Kleidung und Bekleidungszubehör aus synthetischen Chemiefasern, für Kleinkinder	35	35	20	20	8	
62099010	Kleidung und Bekleidungszubehör aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Kleinkinder	35	35	20	20	8	
62099090	Kleidung und Bekleidungszubehör aus anderen Spinnstoffen, für Kleinkinder	35	35	20	20	8	
62101000	Kleidung aus Filzen oder Vliesstoffen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62102000	Mäntel, Regenmäntel usw. für Männer, aus Gewebe mit Kunststoff- oder Kautschuküberzug	35	35	20	20	8	
62103000	Mäntel, Regenmäntel usw. für Frauen. aus Gewebe mit Kunststoff- oder Kautschuküberzug	35	35	20	20	8	
62104000	Andere Kleidung aus Gewebe mit Kunststoff- oder Kautschuküberzug, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62105000	Andere Kleidung aus Gewebe mit Kunststoff- oder Kautschuküberzug, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62111100	Badeanzüge und Badehosen, nicht gewirkt oder gestrickt, für Männer	35	35	20	20	8	
62111200	Badeanzüge und Badehosen, nicht gewirkt oder gestrickt, für Frauen	35	35	20	20	8	
62112000	Skianzüge, nicht gewirkt oder gestrickt	35	35	20	20	8	
62113200	Andere Kleidung aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62113300	Andere Kleidung aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62113910	Andere Kleidung aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62113990	Andere Kleidung aus anderen Spinnstoffen, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62114200	Andere Kleidung aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	35	35	20	20	8	
62114300	Andere Kleidung aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62114900	Andere Kleidung aus anderen Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen	35	35	20	20	8	
62121000	Büstenhalter	35	35	20	20	8	
62122000	Hüftgürtel und Miederhosen	35	35	20	20	8	
62123000	Korseletts	35	35	20	20	8	
62129000	Andere Korsette, Strumpfhalter usw. und Teile davon	35	35	20	20	8	
62132000	Taschentücher aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
62139010	Taschentücher aus Seide oder Seidenresten	35	35	20	20	8	
62139090	Taschentücher aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
62141000	Schals, Halstücher usw. aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	35	35	20	20	8	
62142000	Schals, Halstücher usw. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35	35	20	20	8	
62143000	Schals, Halstücher usw. aus künstlichen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
62144000	Schals, Halstücher usw. aus künstlichen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
62149010	Schals, Halstücher usw. aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
62149090	Schals, Halstücher usw. aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
62151000	Krawatten, Krawattenschals usw. aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	35	35	20	20	8	
62152000	Krawatten, Krawattenschals usw. aus Chemiefasern	35	35	20	20	8	
62159000	Krawatten, Krawattenschals usw. aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
62160000	Handschuhe	35	35	20	20	8	
62171000	anderes Bekleidungszubehör	35	35	20	20	8	
62179000	Teile von Kleidung oder Bekleidungszubehör	35	35	20	20	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
63011000	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	35	35	20	20	8	
63012000	Decken ohne elektrische Heizvorrichtung, aus Wolle der feinen Tierhaaren	35	35	20	20	8	
63013000	Decken ohne elektrische Heizvorrichtung, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
63014000	Decken ohne elektrische Heizvorrichtung, aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
63019000	Andere Decken	35	35	20	20	8	
63021000	Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	35	35	20	20	8	
63022100	Andere Bettwäsche, aus Baumwolle, bedruckt	35	35	20	20	8	
63022200	Andere Bettwäsche aus Chemiefasern, bedruckt	35	35	20	20	8	
63022900	Andere Bettwäsche aus anderen Spinnstoffen, bedruckt	35	35	20	20	8	
63023100	Andere Bettwäsche aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
63023200	Andere Bettwäsche aus Chemiefasern	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
63023900	Andere Bettwäsche aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
63024000	Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	35	35	20	20	8	
63025100	Andere Tischwäsche, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
63025300	Andere Tischwäsche, aus Chemiefasern	35	35	20	20	8	
63025910	Andere Tischwäsche, aus Flachs (Leinen)	35	35	20	20	8	
63025990	Andere Tischwäsche, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
63026000	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche aus Frottierware aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
63029100	Andere Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
63029300	Andere Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Chemiefasern	35	35	20	20	8	
63029910	Andere Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Flachs (Leinen)	35	35	20	20	8	
63029990	Andere Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Flachs (Leinen)	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
63031200	Gardinen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
63031910	Gardinen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
63031990	Gardinen usw. aus Gewirken oder Gestricken, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
63039100	Gardinen usw., nicht gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
63039200	Gardinen usw., nicht gewirkt oder gestrickt, aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
63039900	Gardinen usw., nicht gewirkt oder gestrickt, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
63041100	Bettüberwürfe aus Gewirken oder Gestricken	35	35	20	20	8	
63041910	Bettüberwürfe, nicht gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	
63041990	Bettüberwürfe, nicht gewirkt oder gestrickt, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
63049100	Andere Waren zur Innenausstattung aus Gewirken oder Gestricken	35	35	20	20	8	
63049200	Andere Waren zur Innenausstattung, nicht gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
63049300	Andere Waren zur Innenausstattung, nicht gewirkt oder gestrickt, aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	8	
63049900	Andere Waren zur Innenausstattung, nicht gewirkt oder gestrickt, aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	8	
63051000	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern	35	35	16	16	4	
63052000	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Baumwolle	35	35	16	16	4	
63053200	flexible Schüttgutbehälter aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	35	35	16	16	4	
63053310	flexible Schüttgutbehälter aus Polyethylen oder Polypropylen	35	35	16	16	4	
63053390	Andere flexible Schüttgutbehälter aus Polyethylen-Streifen	35	35	16	16	4	
63053900	flexible Schüttgutbehälter aus anderen synthetischen/künstlichen Spinnstoffen	35	35	16	16	4	
63059000	flexible Schüttgutbehälter aus anderen Spinnstoffen	35	35	16	16	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
63061200	Planen und Markisen aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	4	
63061910	Planen und Markisen aus Baumwolle	35	35	20	20	4	
63061990	Planen und Markisen aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	4	
63062200	Zelte aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	4	
63062910	Zelte aus Baumwolle	35	35	20	20	4	
63062990	Zelte aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	4	
63063010	Segel aus synthetischen Chemiefasern	35	35	20	20	4	
63063090	Segel aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	4	
63064010	Luftmatratzen aus Baumwolle	35	35	20	20	4	
63064090	Luftmatratzen aus anderen Spinnstoffen	35	35	20	20	4	
63069000	Planen, Markisen usw.; andere Campingausrüstungen	35	35	20	20	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
63071000	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	35	35	20	20	4	
63072000	Schwimmwesten und Rettungsgürtel	35	35	20	20	4	
63079010	Andere konfektionierte Waren aus Vliesstoffen	35	35	20	20	4	
63079020	Schläuche mit flammhemmender Ausrüstung für Not-Evakuierung von Personen	2	2	2	2	4	
63079090	Andere konfektionierte Textilien	35	35	20	20	4	
63080000	Warenzusammenstellungen aus Geweben/Garn für die Herstellung von Teppichen usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf	35	35	20	20	4	
63090010	Getragene Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör sowie deren Teile	35	35	20	20	8	
63090090	Andere textile Altwaren	35	35	20	20	8	
63101000	Lumpen, Bindfäden usw. aus Spinnstoffen (Abfälle) sortiert	35	35	20	0	8	
63109000	Andere Lumpen, Bindfäden usw. aus Spinnstoffen (Abfälle)	35	35	20	20	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
64011000	Wasserdichte Schuhe aus Kautschuk/Kunststoff mit Metallschutz in der Vorderkappe	35	35	20	35	E	
64019200	Wasserdichte Schuhe aus Kautschuk/Kunststoff, den Knöchel bedeckend	35	35	20	35	E	
64019910	Wasserdichte Schuhe aus Kautschuk/Kunststoff, das Knie bedeckend, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff	35	35	20	35	E	
64019990	Andere wasserdichte Schuhe aus Kautschuk/Kunststoff, nahtlos	35	35	20	35	E	
64021200	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe aus Kautschuk/Kunststoff	20	20	20	20	10	
64021900	Andere Sportschuhe aus Kautschuk/Kunststoff	35	35	20	35	E	
64022000	Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, aus Kautschuk/Kunststoff	35	35	20	35	15	
64029110	Andere Schuhe, den Knöchel bedeckend, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	35	35	20	35	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
64029190	Andere Schuhe, den Knöchel bedeckend, mit Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	35	35	20	35	E	
64029910	Andere Schuhe, den Knöchel bedeckend, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	35	35	20	35	15	
64029990	Andere Schuhe, den Knöchel bedeckend, mit Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	35	35	20	25	E	
64031200	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe mit Oberteil aus Leder	20	20	20	20	10	
64031900	Andere Sportschuhe mit Oberteil aus Leder	35	35	20	35	15	
64032000	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen usw.	35	35	25	35	15	
64034000	Andere Schuhe mit Oberteil aus Leder, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	35	35	20	35	15	
64035110	Andere Schuhe mit Brandsohle aus Holz, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	35	35	20	35	15	
64035190	Andere Schuhe mit Oberteil aus Leder, den Knöchel bedeckend	35	35	25	25	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
64035910	Andere Schuhe mit Brandsohle aus Holz, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	35	35	20	35	15	
64035990	Andere Schuhe mit Oberteil aus Leder, den Knöchel bedeckend	35	35	25	25	15	
64039110	Andere Schuhe mit Brandsohle aus Holz, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	35	35	20	35	15	
64039190	Andere Schuhe mit Oberteil aus Leder, den Knöchel bedeckend	35	35	20	25	15	
64039910	Andere Schuhe mit Brandsohle aus Holz, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	35	35	20	35	15	
64039990	Andere Schuhe mit Oberteil aus Leder und Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff usw.	35	35	20	25	15	
64041100	Sportschuhe usw. mit Oberteil aus Spinnstoffen und Laufsohlen aus Kautschuk/Kunststoff usw.	35	35	17	35	E	
64041900	Andere Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen und Laufsohlen aus Kautschuk/Kunststoff usw.	35	35	20	35	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
64042000	Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen und Laufsohlen aus Leder	35	35	20	35	E	
64051010	Schuhe mit Oberteil aus rekonstituiertem Leder und Sohle aus Kautschuk/Kunststoff	35	35	25	35	E	
64051020	Schuhe mit Oberteil aus rekonstituiertem Leder und Sohle aus Leder oder rekonstituiertem Leder	35	35	25	35	E	
64051090	Andere Schuhe mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	35	35	25	35	E	
64052000	Andere Schuhe mit Oberteil aus textilen Spinnstoffen	35	35	20	35	E	
64059000	andere Schuhe	35	35	25	35	E	
64061000	Schuhteile und Teile davon	28	18	18	18	15	
64062000	Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	18	18	18	18	E	
64069010	Laufsohlen und Absätze aus natürlichem oder rekonstituiertem Leder	18	18	18	18	15	
64069020	Einlegesohlen	18	18	18	18	E	
64069090	Andere Schuhteile usw.	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
65010000	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten, aus Filz, zum Herstellen von Hüten)	18	18	18	18	E	
65020010	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen und Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet, aus feinem Stroh (Manila, Panama und ähnliche)	18	18	18	18	E	
65020090	Andere Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen und Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	18	18	18	18	E	
65040010	Hüte und andere Kopfbedeckungen usw. aus feinem Stroh	20	20	20	20	E	
65040090	Hüte und andere Kopfbedeckungen usw. aus anderen Materialien	20	20	20	20	E	
65050011	Schirmmützen aus Baumwolle	20	20	20	20	E	
65050012	Schirmmützen aus synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	20	20	20	20	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
65050019	Schirmmützen aus anderen Spinnstoffen	20	20	20	20	E	
65050021	Mützen aus Baumwolle	20	20	20	20	E	
65050022	Mützen aus synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	20	20	20	20	E	
65050029	Mützen aus anderen Spinnstoffen	20	20	20	20	E	
65050031	Hüte aus Baumwolle	20	20	20	20	E	
65050032	Hüte aus synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	20	20	20	20	E	
65050039	Hüte aus anderen Spinnstoffen	20	20	20	20	E	
65050090	Haarnetze und andere Kopfbedeckungen	20	20	20	20	15	
65061000	Sicherheitskopfbedeckungen	20	20	6	0	10	
65069100	Andere Hüte oder Kopfbedeckungen aus Kautschuk oder Kunststoff	20	20	20	20	E	
65069900	Andere Hüte oder Kopfbedeckungen aus anderen Stoffen (außer gestrickt)	20	20	20	20	E	
65070000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
66011000	Gartenschirme und ähnliche Waren	20	20	20	20	15	
66019110	Schirme mit Teleskopauszug mit Bezug aus Seide usw.	20	20	20	20	E	
66019190	Andere Schirme mit Teleskopauszug	20	20	20	20	E	
66019900	Andere Regenschirme und Sonnenschirme	20	20	18	20	E	
66020000	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	20	20	20	20	0	
66032000	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	18	18	18	18	E	
66039000	Andere Teile, Ausstattungen und Zubehör für Schirme usw.	18	18	18	18	E	
67010000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen usw.	16	16	16	16	E	
67021000	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte usw. aus Kunststoff	16	16	16	16	E	
67029000	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte usw. aus anderen Materialien	16	16	16	16	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
67030000	Menschenhaare, Wolle und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken usw. zugerichtet	16	16	16	16	E	
67041100	vollständige Perücken aus synthetischen Spinnstoffen	16	16	16	16	E	
67041900	Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen aus synthetischen Spinnstoffen	16	16	16	16	E	
67042000	Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen aus Menschenhaaren	16	16	16	16	E	
67049000	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen aus anderen Stoffen	16	16	16	16	E	
68010000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	6	6	6	6	8	
68021000	Fliesen usw. aus Naturstein, Seitenlänge < 70 mm	8	8	8	8	8	
68022100	Marmor, Travertin und Alabaster, geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
68022300	Granit, geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche	6	6	6	6	8	
68022900	Andere Steine, geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche	6	6	6	6	8	
68029100	Marmor, Travertin und Alabaster, anderweitig bearbeitet usw.	6	6	6	6	4	
68029200	Andere Kalksteine, anderweitig bearbeitet	6	6	6	6	8	
68029310	Granitkugeln für Mühlen	6	6	6	6	E	
68029390	Granit, anderweitig bearbeitet	35	6	6	6	10	
68029910	Kugeln für Mühlen aus anderen Steinen	6	6	6	6	15	
68029990	Andere Steine, anderweitig bearbeitet	6	6	6	6	8	
68030000	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer/agglomeriertem Pressschiefer	6	6	6	6	8	
68041000	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	6	6	6	6	15	
68042111	Mühlsteine, Schleifsteine usw. aus mit Kunstharz agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten, Durchmesser < 53,34 cm	6	6	6	6	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
68042119	Andere Mühlsteine, Schleifsteine usw. aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten, Durchmesser < 53,34 cm	6	6	6	6	4	
68042190	Andere Mühlsteine, Schleifsteine usw. aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	6	6	6	6	4	
68042211	Mühlsteine, Schleifsteine usw. aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder Keramik, mit Bindemittel aus Kunstharz, Durchmesser < 53,34 cm	6	6	6	6	10	
68042219	Mühlsteine, Schleifsteine usw. aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder Keramik, Durchmesser < 53,34 cm	6	6	6	6	10	
68042290	Andere Mühlsteine, Schleifsteine usw. aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder Keramik	6	6	6	6	10	
68042300	Andere Mühlsteine, Schleifsteine usw., aus Naturstein	6	6	6	6	8	
68043000	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	6	6	6	6	15	
68051000	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	10	10	10	10	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
68052000	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	10	10	10	10	8	
68053010	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe mit Spinnstoffen	10	10	10	10	8	
68053020	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform: Scheiben aus vulkanisierter Faser, beschichtet mit Aluminiumoxid oder Siliciumcarbid	10	10	10	10	10	
68053090	Andere natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, nur auf einer Unterlage aus anderen Materialien	10	10	10	0	8	
68061000	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; lose, in Platten oder in Rollen	8	8	8	8	8	
68062000	Geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge usw.	8	8	8	8	8	
68069010	mineralische Stoffe, alumina- oder silicoaluminathaltig	8	8	8	8	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
68069090	Andere Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken	8	8	8	8	8	
68071000	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, in Rollen	8	8	8	8	8	
68079000	Andere Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen	8	8	8	8	10	
68080000	Platten usw. aus Pflanzenfasern/Stroh usw., mit Zement usw. hergestellt	8	8	8	8	E	
68091100	Platten usw., nicht verziert, nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt, aus Gips oder Mischungen auf der Grundlage von Gips	10	25	10	10	10	
68091900	Andere Platten, Dielen, Fliesen usw., nicht verziert, aus Gips	8	8	8	8	8	
68099000	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips	8	8	8	8	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
68101100	Baublöcke und Mauersteine aus Zement, Beton usw.	8	8	8	8	E	
68101900	Andere Ziegel, Fliesen und dergleichen aus Zement, Beton usw.	8	8	8	8	E	
68109100	vorgefertigte Bauelemente usw. aus Zement, Beton usw.	8	8	8	8	8	
68109900	Andere Waren aus Zement, Beton, Kunststein usw.	8	8	8	8	10	
68114000	Waren aus Cellulosezement oder dergleichen, Asbest enthaltend	8	8	8	8	E	
68118100	Wellplatten aus Cellulosezement oder dergleichen	8	8	8	8	E	
68118200	Andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen aus Cellulosezement	8	8	8	8	E	
68118900	Andere Waren aus Cellulosezement oder dergleichen	8	8	8	8	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
68128000	Waren aus Krokydolith (Asbest) oder Asbestfasern	14	14	14	14	E	
68129100	Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen aus Asbest/Asbestmischungen	14	14	14	14	E	
68129200	Papier, Karton und Filz aus Asbest oder Asbestmischungen	14	14	14	14	E	
68129300	Asbest (Amiant) und gepresste Elastomere usw., in Platten oder Rollen	14	14	14	14	E	
68129910	Dichtungen und andere Elemente mit ähnlicher Dichtfunktion aus Asbest	14	14	10	14	10	
68129920	bearbeitete Asbestfasern	12	12	12	12	E	
68129930	Mischungen auf Basis von Asbest oder Asbest und Magnesiumcarbonat	12	12	12	12	E	
68129990	Andere Waren aus bearbeiteten Asbestfasern oder Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
68132000	Reibungsbeläge usw., Asbest enthaltend	14	14	10	14	15	
68138110	Bremsbeläge, keinen Asbest enthaltend	14	14	10	14	10	
68138190	Andere Reibungsbeläge, keinen Asbest enthaltend	14	14	7	14	10	
68138910	Kupplungsbeläge in Scheiben, keinen Asbest enthaltend	14	14	10	14	10	
68138990	Andere nicht montierte Brems- oder Kupplungsbeläge usw., keinen Asbest enthaltend	14	14	7	14	10	
68141000	Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	14	14	14	14	10	
68149000	Andere Glimmerwaren	14	14	14	14	10	
68151010	Kohlenstofffasern für nicht elektrische Zwecke	2	2	0	2	4	
68151020	Gewebe aus Kohlenstofffasern für nicht elektrische Zwecke	2	2	2	2	10	
68151090	Andere Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff für nicht elektrische Zwecke	14	14	14	14	10	
68152000	Waren aus Torf	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
68159110	Waren die Magnesit usw. enthalten, Agglomerate mit chemischen Bindemitteln, ungebrannt	14	14	14	14	E	
68159190	Andere Waren, die Magnesit, Dolomit oder Chromit enthalten	14	14	14	14	E	
68159911	Elektrogeschmolzene Waren aus Stein, Aluminiumoxidgehalt $\geq 90$ %	2	2	2	2	10	
68159912	Elektrogeschmolzene Waren aus Stein, Siliziumdioxidgehalt $\geq 90$ %	2	2	2	2	10	
68159913	Elektrogeschmolzene Waren aus Stein, Zirkoniumdioxidgehalt $\geq 50$ % usw.	2	2	2	2	10	
68159914	Elektrogeschmolzene Waren aus Stein, Aluminiumoxid, Siliziumdioxid und Zirkoniumdioxid enthaltend	2	2	2	2	4	
68159919	Andere elektrogeschmolzene Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen	14	14	14	14	10	
68159990	Andere Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
69010000	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen	10	10	10	10	8	
69021011	Feuerfeste Steine aus Magnesit oder Chromoxid mit einem Gehalt an Chrom(III)-oxid > 90 %	2	2	2	2	4	
69021018	Andere feuerfeste Steine aus Magnesit oder Chromoxid	10	35	10	10	10	
69021019	Andere feuerfeste Keramikteile aus Magnesit/Chromoxid	10	10	10	10	8	
69021090	Andere feuerfeste Keramikteile mit Magnesium/Calcium/Chrom > 50 %	10	10	10	10	E	
69022010	feuerfeste Ziegel aus Silikoaluminat	35	10	10	10	E	
69022091	Andere Teile aus feuerfester Keramik, aus Silikoaluminat bestehend	10	10	10	10	8	
69022092	Andere Teile aus feuerfester Keramik, Silika, Halbsilika oder Kieselsäure enthaltend	10	10	10	10	15	
69022093	Andere Teile aus feuerfester Keramik, aus Sillimanit bestehend	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
69022099	Andere Teile aus feuerfester Keramik, Tonerde/Kieselsäure > 50 % enthaltend	10	10	10	10	8	
69029010	feuerfeste Steine und ähnliche feuerfeste Keramik aus Grafit	10	10	10	10	E	
69029020	feuerfeste Steine und Keramik, nicht geschmolzen, Zirkoniumdioxid-Gehalt > 25 %	10	10	10	10	8	
69029030	feuerfeste Keramikteile, Kohlenstoffgehalt > 85 %, Durchmesser ≤ 5 Mikrometer	2	2	2	2	4	
69029040	Andere feuerfeste Steine, Platten und dergleichen aus Siliciumcarbid	10	10	10	10	E	
69029090	Andere feuerfeste Steine und keramische Bauteile	10	10	10	10	8	
69031011	feuerfeste Schmelztiegel aus Grafit	10	10	10	10	10	
69031012	feuerfeste Schmelztiegel aus einer Mischung von Grafit und Siliciumcarbid	10	10	10	10	E	
69031019	Andere feuerfeste Schmelztiegel mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff oder einer Mischung dieser Stoffe von > 50 %	10	10	10	10	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
69031020	feuerfeste Retorten aus Grafit, Siliciumcarbid enthaltend	10	10	10	10	E	
69031030	feuerfeste Deckel mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff oder einer Mischung dieser Stoffe von > 50 %	10	10	10	10	10	
69031040	feuerfeste Rohre mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff oder einer Mischung dieser Stoffe von > 50 %	10	10	10	10	E	
69031090	Andere feuerfeste Keramikwaren mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff oder einer Mischung dieser Stoffe von > 50 %	10	10	10	10	10	
69032010	feuerfeste Schmelztiigel mit einem Gehalt an Tonerde oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure von > 50 %	10	10	10	10	10	
69032020	feuerfeste Deckel mit einem Gehalt an Tonerde oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure von > 50 %	10	10	10	10	E	
69032030	feuerfeste Rohre mit einem Gehalt an Tonerde oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure von > 50 %	10	10	10	10	10	
69032090	Andere feuerfeste Keramikwaren mit einem Gehalt an Tonerde oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure von > 50 %	10	10	10	10	8	
69039011	feuerfeste Rohre, Siliciumcarbid	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
69039012	feuerfeste Rohre aus Zirkoniumverbindungen	10	10	10	10	10	
69039019	Andere feuerfeste Rohre	10	10	10	10	10	
69039091	Andere feuerfeste Keramikwaren aus Siliciumcarbid	10	10	10	10	8	
69039092	Andere feuerfeste Keramikwaren aus Zirkoniumverbindungen	10	10	10	10	8	
69039099	Andere feuerfeste Keramikwaren	10	10	10	10	8	
69041000	Mauerziegel aus keramischen Stoffen	12	12	12	12	E	
69049000	Hourdis, Deckenziegel und dergleichen aus keramischen Stoffen	12	12	12	12	10	
69051000	Dachziegel	12	12	12	12	E	
69059000	Andere Baukeramik-Artikel	12	12	12	12	E	
69060000	Keramische Rohre, Rohrleitungen und Rohrverbindungsstücke	12	12	12	12	10	
69071000	Keramische Fliesen usw., weder glasiert noch emailliert, Seitenlänge < 70 mm	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
69079000	Andere keramische Fliesen usw., weder glasiert noch emailliert	12	12	12	12	10	
69081000	Keramische Fliesen usw., glasiert, emailliert, Seitenlänge < 70 mm	14	14	14	14	10	
69089000	Andere keramische Fliesen usw., glasiert, emailliert	14	14	14	14	10	
69091100	keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken, aus Porzellan	12	12	12	12	10	
69091210	Fadenführer für Textilmaschinen, Mohssche Härte $\geq 9$	12	12	12	12	E	
69091220	Nadelführungen für Druckkopf- Baugruppen, Mohssche Härte $\geq 9$	0	0	0	0	0	
69091230	Siliciumcarbid-Ringe für mechanische Dichtungen, Mohssche Härte $\geq 9$	2	2	2	2	10	
69091290	Andere keramische Waren, nicht aus Porzellan, Mohssche Härte $\geq 9$	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
69091910	Andere keramische Fadenführer für Textilmaschinen, nicht aus Porzellan	12	12	12	12	10	
69091920	Andere keramische Nadelführungen für Druckkopf-Baugruppen	0	0	0	0	0	
69091930	Keramische Wabekörper aus Tonerde, Kieselsäure und Magnesiumoxid für Abgaskatalysatoren von Fahrzeugen	2	2	2	2	10	
69091990	Andere keramische Waren und Erzeugnisse zu chemischen/technischen Zwecken	12	12	12	12	10	
69099000	Andere keramische Waren: Behältnisse für die Landwirtschaft und Behältnisse zur Transport- und Verpackungszwecken	12	12	12	12	10	
69101000	Waschbecken, Klosettbecken usw. aus Porzellan	18	18	18	18	15	
69109000	Keramische Waschbecken, Klosettbecken usw., nicht aus Porzellan	18	18	18	18	15	
69111010	Tafel-, Kaffee- oder Teeservice aus Porzellan, gemeinsam verpackt	20	20	17	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
69111090	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch, aus Porzellan	20	20	2	20	15	
69119000	Andere Haushalts- und Toilettenartikel aus Porzellan	20	20	20	20	E	
69120000	Anderes keramisches Geschirr/andere keramische Haushaltsartikel usw.	20	20	20	20	10	
69131000	Statuetten und andere Ziergegenstände aus Porzellan	20	20	8	20	15	
69139000	Statuetten und andere Ziergegenstände aus anderer Keramik	20	20	20	20	15	
69141000	Andere Porzellanartikel	20	20	20	20	E	
69149000	Andere Keramikartikel, nicht aus Porzellan	20	20	20	20	15	
70010000	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse	2	2	2	2	4	
70021000	Glaskugeln, nicht bearbeitet	4	4	4	4	8	
70022000	Glasstangen oder -stäbe, nicht bearbeitet	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
70023100	Glasrohre aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid, unbearbeitet	4	4	4	4	4	
70023200	Glasrohre mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin	4	4	4	4	8	
70023900	Andere Glasrohre, unbearbeitet	4	4	4	4	8	
70031200	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten oder Tafeln, nicht armiert, in der Masse gefärbt usw.	10	10	10	10	8	
70031900	Andere Platten oder Tafeln aus gegossenem oder gewalztem Glas, nicht armiert	10	10	10	10	8	
70032000	Platten oder Tafeln aus gegossenem oder gewalztem Glas, armiert	10	10	10	10	15	
70033000	Profile aus gegossenem oder gewalztem Glas	10	10	10	10	15	
70042000	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, in der Masse gefärbt usw.	10	10	10	10	8	
70049000	Anderes gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln	10	10	10	10	15	
70051000	Feuerpoliertes Glas, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, in Platten oder Tafeln, nicht armiert	10	10	10	10	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
70052100	Anderes nicht armiertes feuerpoliertes Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen usw., in Platten oder Tafeln	10	10	10	10	8	
70052900	Anderes feuerpoliertes Glas in Platten oder Tafeln, mattiert usw., nicht armiert	10	10	8	0	8	
70053000	feuerpoliertes und mattiertes/poliertes Glas in Platten oder Tafeln, armiert	10	10	10	10	8	
70060000	gegossenes, gezogenes, Float- oder oberflächenbearbeitetes Glas usw.	12	12	12	12	15	
70071100	vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas von der in Kraftfahrzeugen/anderen Fahrzeugen verwendeten Art	12	12	10	12	10	
70071900	Anderes vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas	12	12	12	12	10	
70072100	Mehrschichten-Sicherheitsglas von der in Kraftfahrzeugen usw. verwendeten Art	12	12	10	12	10	
70072900	Anderes Mehrschichten-Sicherheitsglas	12	12	12	12	10	
70080000	Mehrschichtige Isolierverglasungen	12	12	12	12	E	
70091000	Rückspiegel für Fahrzeuge	14	14	10	14	10	
70099100	Spiegel aus Glas, nicht gerahmt	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
70099200	Spiegel aus Glas, gerahmt	14	14	14	14	10	
70101000	Glass-Ampullen von der zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendeten Art	10	10	10	10	10	
70102000	Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	10	10	10	10	8	
70109011	Flaschen usw. aus Glas, Nenninhalt > 1 Liter	10	10	10	10	E	
70109012	Gläser, Töpfe usw. aus Glas, Nenninhalt > 1 Liter	10	10	10	10	8	
70109021	Flaschen usw. aus Glas, Nenninhalt > 0,33 l und ≤ 1 l	10	10	10	10	E	
70109022	Gläser, Töpfe usw. aus Glas, Nenninhalt > 0,33 l und ≤ 1 l	10	10	10	10	8	
70109090	Andere Flaschen, Flakons usw. aus Glas	10	10	10	10	8	
70111010	Glaskolben usw. für Entladungslampen oder -röhren einschl. Blitzlampenröhren	10	10	10	10	8	
70111021	Glaskolben, Durchmesser ≤ 90 mm, für Glühlampen	10	10	10	10	8	
70111029	Glaskolben usw. für Glühlampen	10	10	10	10	8	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
70111090	Andere Glaskolben usw. für elektrische Beleuchtung	10	10	10	10	8	
70112000	Glaskolben usw. für kathodenstrahlröhren	10	10	10	10	8	
70119000	Andere Glaskolben/-röhren, offen, einschließlich Glasteile	10	10	10	10	10	
70131000	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche usw.	18	18	18	18	E	
70132200	Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik	18	18	18	18	E	
70132800	Andere Trinkgläser mit Stiel, nicht aus Bleikristall oder Glaskeramik	18	18	18	18	E	
70133300	Andere Trinkgläser, aus Bleikristall, ausgenommen Waren aus Glaskeramik	18	18	18	18	E	
70133700	Andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik	18	18	18	18	15	
70134100	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, aus Bleikristall, ausgenommen Waren aus Glaskeramik	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
70134210	Kaffee- und Teekannen aus Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin	18	18	8	18	E	
70134290	Andere Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin	18	18	8	18	E	
70134900	Andere Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche usw.	18	18	15	18	15	
70139110	Andere Glaswaren aus Bleikristall, zur Innenausstattung	18	18	18	18	E	
70139190	Andere Glaswaren aus Bleikristall, für Toilette/Büro	18	18	18	18	E	
70139900	Andere Glaswaren für Toilette/Büro usw.	18	18	18	18	E	
70140000	Glaswaren für Signalvorrichtungen usw.	14	14	14	14	10	
70151010	Gläser für medizinische Brillen, selbsttönend usw.	2	2	2	2	4	
70151091	Gläser für medizinische Brillen, weiß usw.	2	2	2	2	4	
70151092	Gläser für medizinische Brillen, gefärbt usw.	14	14	14	14	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
70159010	Gläser für Uhren	14	14	14	14	15	
70159020	Gläser für Schutzmasken oder Schutzbrillen	14	14	14	14	15	
70159030	Gläser für andere Brillen	14	14	14	14	15	
70159090	Andere Glaserzeugnisse für Uhren, Glaskugeln usw.	14	14	14	14	10	
70161000	Glaswürfel usw. für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	14	14	14	14	10	
70169000	Bausteine usw. aus gepresstem/geformtem Glas, zu Bauzwecken usw.	14	14	14	14	E	
70171000	Glaswaren für Laboratorien usw. aus geschmolzenem Quarz/anderem geschmolzenen Siliciumdioxid usw.	14	14	14	14	E	
70172000	Andere Glaswaren für Laboratorien usw. mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin	14	14	14	14	E	
70179000	Andere Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel usw.	14	14	14	14	E	
70181010	Glasperlen	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
70181020	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteine oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren	18	18	18	18	15	
70181090	Andere Glaskurzwaren, ähnlich wie Nachahmungen von Edelsteinen	18	18	18	18	15	
70182000	Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von $\leq 1$ mm	18	18	18	18	E	
70189000	Andere Ziergegenstände aus Glas	18	18	18	18	E	
70191100	Glasfasern („chopped strands“), Länge $\leq 50$ mm	12	12	12	12	10	
70191210	Glas-Rovings, mit Polyurethanharz oder Styrol-Butadien-Kautschuk imprägniert oder beschichtet	2	2	2	2	4	
70191290	Andere Rovings, leicht verdrillt	12	12	12	12	10	
70191900	Andere Glasfasern („Rovings“)	12	12	12	12	10	
70193100	nicht gewebte Matten aus Glasfasern	12	12	12	12	10	
70193200	nicht gewebte Vliesstoffe aus Glasfasern	12	12	12	12	10	
70193900	nicht gewebte Matten, Matratzen usw. aus Glasfasern	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
70194000	Gewebe aus Rovings, aus Glasfasern	12	12	12	12	10	
70195100	Gewebe aus Glasfasern, Breite $\leq 300$ mm	12	12	12	12	10	
70195210	Gewebe aus Glasfasern für die Herstellung von Leiterplatten	2	2	2	2	8	
70195290	Anderes Gewebe aus Glasfasern, Breite > 300 mm, Leinwandbindung, Gewicht < 250 g/m <sup>2</sup> , usw.	12	12	12	12	10	
70195900	Andere Gewebe aus Glasfasern	2	12	12	12	10	
70199010	Andere Netze mit parallelisierten und im 90°-Winkel überlagerten Fäden, Fadendichte $\geq 3$ und $\leq 7$ Fäden/cm <sup>2</sup>	2	2	2	2	10	
70199090	Andere Glasfasern usw.	12	12	12	12	10	
70200010	Glasampullen für Thermoskannen oder andere vakuumisolierte Gefäße	10	10	10	10	E	
70200090	Andere Waren aus Glas	18	18	18	18	E	
71011000	echte Perlen, nicht montiert usw.	10	10	10	10	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
71012100	Zuchtperlen, roh, nicht montiert usw.	10	10	10	10	E	
71012200	Zuchtperlen, bearbeitet, nicht montiert usw.	10	10	10	10	E	
71021000	Diamanten, auch bearbeitet, nicht sortiert, weder montiert noch gefasst	10	10	10	10	E	
71022100	Industriediamanten, roh, gesägt usw.	2	2	2	2	10	
71022900	Industriediamanten, nicht montiert usw.	2	2	2	2	10	
71023100	Andere Diamanten (nicht Industrie), roh, gesägt usw.	8	8	8	8	E	
71023900	Andere Diamanten (nicht Industrie), nicht montiert usw.	10	10	10	10	8	
71031000	Edelsteine und Schmucksteine, roh, nur gesägt oder grob geformt	8	8	8	8	8	
71039100	Rubine, Saphire und Smaragde, anders bearbeitet	10	10	10	10	8	
71039900	Andere Edelsteine und Schmucksteine, anders bearbeitet	10	10	10	10	8	
71041000	piezoelektrischer Quarz	10	10	10	10	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
71042010	synthetische/rekonstituierte Diamanten, roh, nur gesägt usw.	2	2	2	2	4	
71042090	Andere synthetische/rekonstituierte Schmucksteine, roh, nur gesägt usw.	10	10	10	10	E	
71049000	Andere synthetische/rekonstituierte Schmucksteine, roh oder bearbeitet, unsortiert	10	10	10	10	8	
71051000	Diamantstaub und -pulver	6	6	6	6	4	
71059000	Staub und Pulver von anderen Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen	6	6	6	6	E	
71061000	Silber als Pulver	6	6	6	6	8	
71069100	Silber in Rohform	6	6	6	6	8	
71069210	Silber: Stangen, Draht und Profile mit Vollquerschnitt	12	12	12	12	10	
71069220	Silber in Platten, Blättern und Streifen	12	12	12	12	10	
71069290	Silber in anderen Formen, Halbzeug	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
71070000	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	12	12	12	12	10	
71081100	Gold als Pulver	0	0	0	0	0	
71081210	Feingoldbarren, zu nicht monetären Zwecken	0	0	0	0	0	
71081290	Gold in anderen Rohformen, zu nicht monetären Zwecken	0	0	0	0	0	
71081310	Gold als Halbzeug, Stangen, Draht und Profile mit Vollquerschnitt	12	12	9	12	10	
71081390	Gold als Halbzeug in anderen Formen, zu nicht monetären Zwecken	12	12	12	12	E	
71082000	Gold in Rohform oder als Halbzeug zu monetären Zwecken	0	0	0	0	0	
71090000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	12	12	12	12	E	
71101100	Platin, in Rohform oder als Pulver	2	2	2	2	4	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
71101910	Platin: Stangen, Draht und Profile mit Vollquerschnitt	12	12	12	12	10	
71101990	Platin, andere Halbzeuge	12	12	12	12	E	
71102100	Palladium, in Rohform oder als Pulver	2	2	2	2	4	
71102900	Palladium als Halbzeug	12	12	12	12	10	
71103100	Rhodium, in Rohform oder als Pulver	2	2	2	2	4	
71103900	Rhodium als Halbzeug	12	12	12	12	E	
71104100	Iridium, Osmium und Ruthenium, in Rohform oder als Pulver	2	2	2	2	10	
71104900	Iridium, Osmium und Ruthenium, als Halbzeug	12	12	12	12	E	
71110000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	12	12	12	12	E	
71123010	Aschen, Gold, aber keine anderen Edelmetalle enthaltend	2	2	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
71123020	Aschen, Platin, aber keine anderen Edelmetalle enthaltend	2	2	2	2	10	
71123090	Aschen, Edelmetalle und Edelmetallverbindungen enthaltend	6	6	6	6	E	
71129100	Andere Abfälle und Schrott von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände	2	2	2	2	10	
71129200	Andere Abfälle und Schrott von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände	2	2	2	2	4	
71129900	Andere Abfälle und Schrott von anderen Edelmetallen usw.	6	6	6	6	E	
71131100	Schmuckwaren aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	18	18	18	18	10	
71131900	Schmuckwaren aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	18	18	18	18	10	
71132000	Schmuckwaren aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
71141100	Gold- und Silberschmiedewaren aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	18	18	18	18	15	
71141900	Gold- und Silberschmiedewaren aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	18	18	18	18	E	
71142000	Gold- und Silberschmiedewaren aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	18	18	18	18	E	
71151000	Katalysatoren in Form von Geweben/ Gittern, aus Platin	18	18	18	18	E	
71159000	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	18	18	18	18	15	
71161000	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	18	18	18	18	E	
71162010	Waren aus synthetischen Diamanten	18	18	18	18	E	
71162020	Nadelführungen aus Rubin, für Druckköpfe	0	0	0	0	0	
71162090	Andere Waren aus Edelsteinen/Schmucksteinen, auch synthetisch oder rekonstituiert	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
71171100	Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe aus unedlen Metallen usw.	18	18	18	18	15	
71171900	Anderer Fantasieschmuck aus unedlen Metallen	18	18	18	18	15	
71179000	Anderer Fantasieschmuck	35	18	18	18	15	
71181010	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), als gesetzliches Zahlungsmittel im Einfuhrland bestimmt	16	16	16	16	10	
71181090	Andere Münzen (ausgenommen Goldmünzen), nicht als gesetzliches Zahlungsmittel im Einfuhrland bestimmt	0	0	0	0	0	
71189000	Andere Münzen	18	18	18	18	E	
72011000	Roheisen, nicht legiert, Phosphorgehalt $\leq 0,5\%$	4	4	4	4	8	
72012000	Roheisen, nicht legiert, Phosphorgehalt $\geq 0,5\%$	4	4	4	4	8	
72015000	Roheisen, legiert; Spiegeleisen	4	4	4	4	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
72021100	Ferromangan, Kohlenstoffgehalt > 2 %	6	6	6	6	4	
72021900	Anderes Ferromangan	0	6	6	6	10	
72022100	Ferrosilicium, Siliciumgehalt > 55 %	6	6	6	6	4	
72022900	Anderes Ferrosilicium	6	6	6	6	10	
72023000	Ferrosiliciummangan	6	6	6	0	4	
72024100	Ferrochrom, Kohlenstoffgehalt > 4 %	0	6	6	6	4	
72024900	Anderes Ferrochrom	6	6	6	6	8	
72025000	Ferrosiliciumchrom	6	6	6	6	10	
72026000	Ferronickel	6	6	6	6	10	
72027000	Ferromolybdän	0	6	6	6	4	
72028000	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	6	6	6	6	E	
72029100	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	6	6	6	6	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72029200	Ferrovandium	6	6	6	6	4	
72029300	Ferroniob	6	6	6	6	10	
72029910	Ferrophosphor	6	6	6	6	10	
72029990	Andere Ferrolegierungen	6	6	6	6	4	
72031000	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	2	2	2	2	8	
72039000	Anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets usw.	2	2	2	2	8	
72041000	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	0	0	0	0	
72042100	Abfälle und Schrott, aus nicht rostendem Stahl	0	0	0	0	0	
72042900	Abfälle und Schrott, aus anderem legiertem Stahl	0	0	0	0	0	
72043000	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0	0	0	0	0	
72044100	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle usw. aus Eisen oder Stahl	0	0	0	0	0	
72044900	Andere Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72045000	Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	0	0	0	0	0	
72051000	Körner aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl	6	6	6	6	4	
72052100	Pulver aus legiertem Stahl	2	2	2	2	10	
72052910	Andere Pulver aus Eisenschwamm, Eisengehalt $\geq 98$ %	2	2	2	2	4	
72052920	Andere Pulver aus nicht legiertem Stahl	2	2	2	2	8	
72052990	Andere Pulver aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl	0	6	6	6	8	
72061000	Eisen oder Stahl in Rohblöcken (Ingots)	6	6	6	6	8	
72069000	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen	6	6	6	6	8	
72071110	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem/rechteckigem Querschnitt, Breite weniger als das Zweifache der Dicke	8	8	8	8	10	
72071190	Anderes Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Kohlenstoffgehalt < 0,25 % mit quadratischem/rechteckigem Querschnitt, Breite weniger als das Zweifache der Dicke	8	8	8	8	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72071200	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rechteckigem Querschnitt	8	8	8	8	10	
72071900	Anderes Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 %	8	8	8	8	10	
72072000	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von mit quadratischem/rechteckigem Querschnitt, Breite weniger als das Zweifache der Dicke 0,25 %	8	8	8	8	10	
72081000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq$ 600 mm, in Rollen (Coils) usw.	12	12	12	12	10	
72082500	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq$ 600 mm, in Rollen (Coils), gebeizt, Dicke $\geq$ 4,75 mm	12	12	12	12	10	
72082610	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq$ 600 mm, in Rollen (Coils), gebeizt, Dicke $\geq$ 3 mm, Streckgrenze 355 MPa	10	10	8	10	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72082690	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), gebeizt, Dicke $\geq 3$ mm/ $\leq 4$ mm	12	12	9	12	10	
72082710	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), gebeizt, Dicke $< 3$ mm, Streckgrenze 275 MPa	10	10	10	10	10	
72082790	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), gebeizt, Dicke $< 3$ mm	12	12	12	12	10	
72083610	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $> 10$ mm, Streckgrenze 355 MPa	10	10	10	10	10	
72083690	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $> 10$ mm	12	12	12	12	10	
72083700	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $\geq 4,75$ mm/ $\leq 10$ mm	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72083810	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $\geq 3$ mm/ $\leq 4,75$ mm, Streckgrenze 355 MPa	10	10	8	10	10	
72083890	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $\geq 3$ mm/ $\leq 4,75$ mm	12	12	12	12	10	
72083910	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $< 3$ mm, Streckgrenze 275 MPa	10	10	10	10	10	
72083990	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $< 3$ mm	12	12	12	0	10	
72084000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), mit Oberflächenmuster	12	12	12	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72085100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), Dicke $> 10$ mm	12	12	12	0	10	
72085200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), Dicke $\geq 4,75$ mm/ $\leq 10$ mm	12	12	12	0	10	
72085300	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), Dicke $\geq 3$ mm/ $\leq 4,75$ mm	12	12	12	0	10	
72085400	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), Dicke $< 3$ mm	12	12	12	0	10	
72089000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, Breite $\geq 600$ mm usw.	12	12	9	12	10	
72091500	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $\geq 3$ mm	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72091600	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $> 1$ mm/ $< 3$ mm	12	12	12	12	10	
72091700	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $\geq 0,5$ mm/ $\leq 1$ mm	12	12	12	12	10	
72091800	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $< 0,5$ mm	12	12	12	12	10	
72092500	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), Dicke $\geq 3$ mm	12	12	12	12	10	
72092600	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $> 1$ mm/ $< 3$ mm	12	12	12	12	10	
72092700	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), Dicke $\geq 0,5$ mm/ $\leq 1$ mm	12	12	12	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72092800	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm, nicht in Rollen (Coils), Dicke $< 0,5$ mm	12	12	12	12	10	
72099000	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm usw.	12	12	9	12	10	
72101100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, verzinkt, Breite $\geq 600$ mm, Dicke $\geq 0,5$ mm	12	12	12	12	10	
72101200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, verzinkt, Breite $\geq 600$ mm, in Rollen (Coils), Dicke $< 0,5$ mm	12	12	0	0	10	
72102000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, verbleit, einschl. Terneblech oder -Band, Breite $\geq 600$ mm	12	12	12	12	10	
72103010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, elektrolytisch verzinkt, Dicke $< 4,75$ mm	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72103090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, elektrolytisch verzinkt	12	12	12	12	10	
72104110	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, anders verzinkt, gewellt, Dicke $< 4,7$ mm	12	12	9	12	E	
72104190	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, anders verzinkt, gewellt	12	12	12	12	10	
72104910	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, anders verzinkt, Dicke $< 4,75$ mm	12	12	9	12	E	
72104990	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, anders verzinkt	12	12	12	12	10	
72105000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72106100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	12	12	12	12	15	
72106911	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Aluminium-Silizium-Legierung überzogen, Gewicht $\geq 120$ g/m <sup>2</sup>	2	2	2	2	4	
72106919	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Aluminium-Silizium-Legierung überzogen	12	12	12	12	10	
72106990	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit Aluminium überzogen	12	12	12	12	10	
72107010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, mit Farbe versehen oder lackiert	12	12	12	12	10	
72107020	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, mit Kunststoff überzogen	12	12	12	12	10	
72109000	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, plattiert oder überzogen	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72111300	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite > 150 mm/< 600 mm, Dicke $\geq$ 4mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, usw.	12	12	12	12	10	
72111400	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm , Dicke $\geq$ 4,75 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, usw.	12	12	12	12	10	
72111900	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, nur warmgewalzt usw.	12	12	12	0	10	
72112300	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, nur kaltgewalzt, Kohlenstoffgehalt < 0,25 %	12	12	12	12	10	
72112910	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgewalzt, Breite $\geq$ 6 cm, Kohlenstoffgehalt $\geq$ 0,25 %/<0,6 %	12	12	12	12	10	
72112920	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, verzinkt, Breite $\geq$ 600 mm, Kohlenstoffgehalt $\geq$ 0,6 %	12	12	12	12	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72119010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, nur kaltgewalzt, Kohlenstoffgehalt < 0,6 %	12	12	12	12	10	
72119090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, nicht plattiert usw.	12	12	9	12	10	
72121000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, verzinkt	12	12	12	12	15	
72122010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, elektrolytisch verzinkt, Dicke < 4,75 mm	12	12	12	12	10	
72122090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, elektrolytisch verzinkt	12	12	12	12	10	
72123000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, anders verzinkt	12	12	12	12	10	
72124010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, mit Farbe versehen oder lackiert	2	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72124021	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, mit Kunststoff überzogen, mit einer durch Sinterung aufgebrauchten Zwischenschicht aus Kupfer-Zinn-Legierung	2	2	2	2	4	
72124029	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, mit Kunststoff überzogen	2	12	12	12	10	
72125010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, mit Kunststoff überzogen, mit einer durch Sinterung aufgebrauchten Schicht aus Bronze usw.	2	2	2	2	4	
72125090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, anders verzinkt	12	12	12	12	E	
72126000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Breite < 600 mm, beschichtet oder plattiert	12	12	12	12	10	
72131000	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	12	12	12	12	10	
72132000	Walzdraht aus Automatenstahl	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72139110	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit kreisförmigem Querschnitt, Durchmesser < 14 mm, Kohlenstoffgehalt $\geq 0,6$ %	12	12	12	12	10	
72139190	Anderer Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit kreisförmigem Querschnitt, Durchmesser < 14 mm	12	12	12	12	10	
72139910	Anderer Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Kohlenstoffgehalt $\geq 0,6$ %	12	12	12	12	10	
72139990	Anderer Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	12	12	12	12	10	
72141010	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, geschmiedet, Kohlenstoffgehalt $\leq 0,60$ %	12	12	12	12	10	
72141090	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, geschmiedet	12	12	12	12	10	
72142000	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten usw.	12	12	12	12	10	
72143000	Anderer Stabstahl, warmgewalzt, aus Automatenstahl usw.	12	12	12	12	10	
72149100	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt usw., mit rechteckigem Querschnitt	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72149910	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt usw., mit rundem Querschnitt	12	12	12	12	10	
72149990	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warmgewalzt usw.	12	12	12	12	10	
72151000	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	12	12	12	12	10	
72155000	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	12	12	12	12	10	
72159010	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, Kohlenstoffgehalt $\leq 0,60$ %	12	12	12	12	10	
72159090	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	12	12	12	12	10	
72161000	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, U-, I- oder H-Profile, warmgewalzt usw., Höhe < 80 mm	12	12	12	12	E	
72162100	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, I-Profile, warmgewalzt usw., Höhe < 80 mm	12	12	12	12	E	
72162200	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl,- T-Profile, warmgewalzt, Höhe < 80 mm	12	12	12	12	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72163100	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, U-Profile, warmgewalzt, Höhe $\geq 80$ mm	12	12	12	0	10	
72163200	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, I-Profile, warmgewalzt usw., Höhe $\geq 80$ mm	12	12	9	0	10	
72163300	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, H-Profile, warmgewalzt usw., Höhe $\geq 80$ mm	6	12	9	12	10	
72164010	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, L- oder T-Profile, warmgewalzt usw., Höhe $\geq 80$ mm/ $\leq 200$ mm	12	12	12	12	E	
72164090	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, L- oder T-Profile, warmgewalzt usw., Höhe $\geq 80$ mm	12	12	12	12	10	
72165000	Andere Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt usw.	12	12	12	12	10	
72166110	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt, Höhe $< 80$ mm	12	12	12	12	10	
72166190	Andere Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt, Höhe $\geq 80$ mm	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72166910	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, Höhe $\geq 80$ mm	12	12	12	12	10	
72166990	Andere Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	12	12	12	12	10	
72169100	Andere Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	12	12	12	12	10	
72169900	Andere Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	12	12	12	12	10	
72171011	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nicht überzogen, Kohlenstoffgehalt $\geq 0,6$ %, Phosphor- und Schwefelgehalt $< 0,035$ % usw.	2	2	2	2	4	
72171019	Anderer Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nicht überzogen, Kohlenstoffgehalt $\geq 0,6$ %	12	12	12	12	10	
72171090	Anderer Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nicht überzogen	12	12	12	12	10	
72172010	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, verzinkt, Kohlenstoffgehalt $\geq 0,6$ %	12	12	12	12	10	
72172090	Anderer Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, verzinkt	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72173010	Anderer Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit unedlen Metallen überzogen, Kohlenstoffgehalt $\geq 0,6\%$	0	12	12	12	10	
72173090	Anderer Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit unedlen Metallen überzogen	12	12	12	12	10	
72179000	Anderer Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	12	12	12	12	10	
72181000	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) und anderen Rohformen	8	8	8	8	8	
72189100	Halbzeug aus nicht rostendem Stahl mit rechteckigem Querschnitt	8	8	8	8	10	
72189900	Andere Halbzeuge aus nicht rostendem Stahl	8	8	8	8	10	
72191100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen, Dicke $> 10$ mm	14	14	14	14	10	
72191200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen, Dicke $\geq 4,75$ mm/ $\leq 10$ mm	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72191300	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen, Dicke $\geq 3$ mm/ $\leq 4,75$ mm	14	14	14	14	10	
72191400	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, in Rollen, Dicke $< 3$ mm	14	14	14	14	10	
72192100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen, Dicke $> 10$ mm	8	14	14	14	10	
72192200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen, Dicke $\geq 4,75$ mm/ $\leq 10$ mm	8	14	14	0	10	
72192300	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen, Dicke $\geq 3$ mm/ $\leq 4,75$ mm	8	14	14	14	10	
72192400	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen, Dicke $< 3$ mm	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72193100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, Dicke $\geq 4,75$ mm	8	14	14	14	10	
72193200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, Dicke $\geq 3$ mm/ $\leq 4,75$ mm	4	14	14	0	10	
72193300	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, Dicke $\geq 1$ mm/ $\leq 3$ mm	0	14	14	0	E	
72193400	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, Dicke $\geq 0,5$ mm/ $\leq 1$ mm	0	14	14	0	10	
72193500	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, Dicke $< 0,5$ mm	4	14	14	14	10	
72199010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm, nur kaltgewalzt, Dicke $\geq 4,75$ mm, Härte $\geq 42$ HRC	2	2	2	2	4	
72199090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite $\geq 600$ mm	14	14	11	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72201100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite < 600 mm, nur warmgewalzt, Dicke $\geq$ 4,75 mm	14	14	14	14	10	
72201210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite < 600 mm, nur warmgewalzt, Dicke $\leq$ 1,5 mm	14	14	14	14	10	
72201220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite < 600 mm, nur warmgewalzt, Dicke $\geq$ 1,5 mm/ $\leq$ 3 mm	14	14	11	14	10	
72201290	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite < 600 mm, nur warmgewalzt,	14	14	14	14	10	
72202010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt Breite $\leq$ 23 mm, Dicke $\leq$ 0,1 mm	2	2	2	2	4	
72202090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt, Breite < 600 mm	4	14	14	14	10	
72209000	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, Breite < 600 mm, nur warmgewalzt,	14	14	14	14	10	
72210000	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72221100	Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl, nur warmgewalzt usw., mit kreisförmigem Querschnitt	14	14	14	14	10	
72221910	Anderer Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur warmgewalzt usw., mit rechteckigem Querschnitt	14	14	14	14	10	
72221990	Anderer Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur warmgewalzt usw.	14	14	14	14	10	
72222000	Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	14	14	11	14	E	
72223000	Anderer Stabstahl aus nicht rostendem Stahl	14	14	11	14	10	
72224010	Profile aus nicht rostendem Stahl, Höhe $\geq 80$ mm	2	2	2	2	4	
72224090	Andere Profile aus nicht rostendem Stahl	14	14	14	14	10	
72230000	Draht aus nicht rostendem Stahl	14	14	14	14	10	
72241000	Anderer legierter Stahl, Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	8	8	8	8	8	
72249000	Andere Halbzeuge aus anderem legiertem Stahl	8	8	8	8	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72251100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl/Silicium-Elektrostahl, Breite $\geq 600$ mm, kornorientiert	4	14	14	0	10	
72251900	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl/Silicium-Elektrostahl, Breite $\geq 600$ mm	4	14	14	14	10	
72253000	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, nur warmgewalzt, in Rollen, Breite $\geq 600$ mm	14	14	14	14	10	
72254010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nicht in Rollen, Breite $\geq 600$ mm, Dicke $\leq 7$ mm	2	2	2	2	4	
72254020	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, nur warmgewalzt, nicht in Rollen, Breite $\geq 600$ mm	2	2	2	2	4	
72254090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nicht in Rollen, Breite $\geq 600$ mm,	14	14	14	14	10	
72255010	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, nur kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm	2	2	2	2	4	
72255090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, nur kaltgewalzt, Breite $\geq 600$ mm	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72259100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, Breite $\geq$ 600 mm, elektrolytisch verzinkt	14	14	11	14	10	
72259200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, Breite $\geq$ 600 mm, anders verzinkt	14	14	11	14	10	
72259910	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, Breite $\geq$ 600 mm	2	2	2	2	4	
72259990	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, Breite $<$ 600 mm	14	14	11	14	10	
72261100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, Breite $<$ 600 mm, aus Silicium-Elektrostahl, kornorientiert	14	14	0	0	10	
72261900	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, Breite $<$ 600 mm, aus Silicium-Elektrostahl	14	14	11	14	10	
72262010	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, Breite $<$ 600 mm, Dicke $\geq$ 1mm/ $\leq$ 4 mm	2	2	2	2	4	
72262090	Andere flachgewalzte Erzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, Breite $<$ 600 mm	14	14	14	14	10	
72269100	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, Breite $<$ 600 mm, nur warmgewalzt	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72269200	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, Breite < 600 mm, nur kaltgewalzt	14	14	14	14	10	
72269900	Anderere flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, Breite < 600 mm	0	14	14	14	10	
72271000	Walzdraht aus Schnellarbeitsstahl	14	14	14	14	10	
72272000	Walzdraht aus Mangan-Silicium-Stahl	14	14	14	14	10	
72279000	Anderer Walzdraht aus anderem legiertem Stahl	14	14	14	14	10	
72281010	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, nur warmgewalzt usw.	14	14	14	14	10	
72281090	Anderer Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	14	14	14	14	10	
72282000	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl	14	14	14	14	10	
72283000	Stabstahl aus anderem legiertem Stahl, nur warmgewalzt usw.	8	14	14	0	E	
72284000	Stabstahl aus anderem legiertem Stahl, nur geschmiedet	14	14	14	14	10	
72285000	Stabstahl aus anderem legiertem Stahl, nur kalthergestellt/kaltfertiggestellt	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
72286000	Anderer Stabstahl aus anderem legiertem Stahl	14	14	14	14	10	
72287000	Profile aus anderem legiertem Stahl	14	14	14	14	10	
72288000	Hohlbohrerstäbe aus anderem legiertem Stahl	14	14	14	14	10	
72292000	Draht aus Mangan-Silicium-Stahl	14	14	14	14	10	
72299000	Draht aus anderem legiertem Stahl	14	14	14	14	10	
73011000	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl	10	10	10	10	8	
73012000	Durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	10	10	10	10	10	
73021010	Schienen aus Stahl mit einem Gewicht von $\geq 44,5$ kg/m	0	0	0	0	0	
73021090	Andere Eisenbahnschienen aus Gusseisen/Eisen/Stahl	12	12	12	12	10	
73023000	Weichenzungen etc. für Kreuzungen oder Weichen aus Gusseisen/Eisen/Stahl	12	12	12	12	10	
73024000	Laschen und Unterlagsplatten aus Gusseisen/Eisen/Stahl	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73029000	Anderes Oberbaumaterial für Bahnen usw. aus Gusseisen/Eisen/Stahl	12	12	12	12	15	
73030000	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	12	12	12	12	15	
73041100	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), aus nicht rostendem Stahl	16	16	16	16	15	
73041900	Andere Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)	16	16	16	16	10	
73042200	Bohrgestänge (drill pipe) aus nicht rostendem Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art	16	16	16	16	15	
73042310	Bohrgestänge, nahtlos, aus nicht legiertem Stahl	16	16	16	16	10	
73042390	Andere Bohrgestänge, nahtlos, aus Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
73042400	Andere Rohre aus nicht rostendem Stahl von der für das Bohren oder Fördern von Öl verwendeten Art	16	16	16	16	10	
73042910	Rohre aus nicht legiertem Stahl, nahtlos, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art	16	16	16	16	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73042931	Rohre aus anderen legierten Stählen, nahtlos, von der für das Bohren usw. verwendeten Art, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 229$ mm	16	16	16	16	15	
73042939	Andere Rohre aus anderen legierten Stählen, nicht beschichtet, nahtlos, von der für das Bohren usw. verwendeten Art	16	16	16	16	15	
73042990	Andere Rohre aus anderen legierten Stählen, nahtlos, von der für das Bohren usw. verwendeten Art	16	16	16	16	15	
73043110	Rohre aus Eisen/Stahl, nicht legiert, nahtlos, nicht beschichtet, mit kreisförmigem Querschnitt, kaltgewalzt usw.	16	16	16	16	10	
73043190	Andere Rohre aus Eisen/Stahl, nicht legiert, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, kaltgewalzt usw.	16	16	16	16	10	
73043910	Rohre aus Eisen/Stahl, nicht legiert, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, kaltgewalzt, nicht beschichtet, äußerer Durchmesser $\leq 229$ mm	16	16	16	16	10	
73043920	Rohre aus Eisen/Stahl, nicht legiert, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, beschichtet, äußerer Durchmesser $\leq 229$ mm	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszolls atz Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73043990	Andere Rohre aus Eisen/Stahl, nicht legiert, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt	16	16	16	16	10	
73044110	Kapillarrohre, äußerer Durchmesser $\leq 3$ mm, innerer Durchmesser $\leq 0,2$ mm, kaltgezogen oder kaltgewalzt	2	2	2	2	10	
73044190	Kapillarrohre, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt	16	16	16	16	10	
73044900	Andere Rohre aus nicht rostendem Stahl, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt	16	16	12	16	10	
73045111	Kapillarrohre, aus anderem legiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, äußerer Durchmesser $\leq 3$ mm, innerer Durchmesser $\leq 0,2$ mm	2	2	2	2	10	
73045119	Andere Rohre mit kreisförmigem Querschnitt aus anderem legiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, äußerer Durchmesser $\leq 229$ mm	16	16	16	16	10	
73045190	Andere Rohre mit kreisförmigem Querschnitt aus anderem legiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt	16	16	12	16	15	
73045911	Andere Rohre mit kreisförmigem Querschnitt aus anderem legiertem Stahl, äußerer Durchmesser $\leq 229$ mm, Kohlenstoffanteil $\geq 0,98$ %	2	2	2	2	4	

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 4 – PART 3/3

## ANHANG

*des*

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
73045919	Andere Rohre aus anderen Stahllegierungen, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem Durchmesser von $\leq 229$ mm	16	16	16	16	10	
73045990	Andere Rohre aus anderen Stahllegierungen, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt	16	16	16	16	10	
73049011	Andere Rohre oder Hohlprofile, aus nichtrostendem Stahl, nahtlos, mit einem Durchmesser von $\leq 229$ mm	16	16	16	16	10	
73049019	Andere Rohre oder Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl, nahtlos, mit einem Durchmesser von $\leq 229$ mm	16	16	16	16	10	
73049090	Andere Rohre oder Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl, nahtlos	16	16	16	16	10	
73051100	Rohre aus Eisen oder Stahl usw. mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem Durchmesser von $> 406$ mm, für Öl- oder Gasfernleitungen	14	14	14	14	10	
73051200	Andere Rohre aus Eisen oder Stahl usw. mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem Durchmesser von $> 406$ mm, für Öl- oder Gasfernleitungen	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73051900	Andere Rohre aus Eisen oder Stahl, geschweißt usw. mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem Durchmesser von > 406 mm, für Öl- oder Gasfernleitungen	14	14	14	14	10	
73052000	Rohre aus Eisen oder Stahl, geschweißt, kreisförmiger Querschnitt, mit einem Durchmesser von > 406 mm, für die Gewinnung von Öl oder Gas	14	14	14	14	10	
73053100	Andere Rohre aus Eisen oder Stahl, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem Durchmesser von > 406 mm	14	14	14	14	10	
73053900	Andere Rohre aus Eisen oder Stahl, geschweißt, kreisförmiger Querschnitt, mit einem Durchmesser von > 406 mm	14	14	14	14	10	
73059000	Andere Rohre aus Eisen oder Stahl, genietet, kreisförmiger Querschnitt, mit einem Durchmesser von > 406 mm	14	14	14	14	10	
73061100	Rohre aus Eisen oder Stahl von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art	14	14	14	14	15	
73061900	Andere Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art	14	14	14	14	10	
73062100	Rohre aus Eisen oder Stahl für Bohrlöcher von der zum Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art	14	14	14	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
73062900	Andere Rohre aus Eisen oder Stahl für Bohrlöcher von der zum Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art	14	14	14	14	10	
73063000	Andere Rohre aus Eisen oder Stahl, unlegiert, geschweißt, kreisförmiger Querschnitt	14	14	14	14	10	
73064000	Andere Rohre aus nichtrostendem Stahl, geschweißt, kreisförmiger Querschnitt	14	14	14	14	15	
73065000	Andere Rohre aus anderen Stahllegierungen, geschweißt usw., kreisförmiger Querschnitt	14	14	14	14	10	
73066100	Andere geschweißte Rohre, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt	14	14	14	14	E	
73066900	Andere geschweißte Rohre mit nicht kreisförmigem Querschnitt	14	14	14	14	10	
73069010	Andere Rohre oder Hohlprofile aus Eisen oder Stahl, nichtlegiert, geschweißt usw.	14	14	14	14	10	
73069020	Andere Rohre oder Hohlprofile aus nichtrostendem Stahl, geschweißt oder genietet usw.	14	14	14	14	10	
73069090	Andere Rohre oder Hohlprofile aus nichtrostendem Stahl, geschweißt oder genietet usw.	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73071100	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für Rohre aus nicht verformbarem Gusseisen	14	14	14	14	10	
73071910	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für Rohre aus verformbarem Gusseisen, mit einem Durchmesser von > 50 mm	14	14	14	14	10	
73071920	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für Rohre aus Stahl	14	14	14	14	10	
73071990	Andere Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für Rohre aus verformbarem Gusseisen usw.	14	14	14	14	10	
73072100	Flansche für Rohre aus nichtrostendem Stahl	14	14	14	14	10	
73072200	Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde, für Rohre aus nicht rostendem Stahl	14	14	14	14	10	
73072300	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen, für Rohre aus nichtrostendem Stahl	14	14	14	14	10	
73072900	Andere Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl	14	14	6	14	10	
73079100	Andere Flansche für Rohre aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73079200	Andere Bogen, Winkel usw., mit Gewinde, für Rohre aus Eisen oder Stahl	14	14	6	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
73079300	Andere Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen, für Rohre aus Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73079900	Andere Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke für Rohre aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	6	14	10	
73081000	Brücken und Brückenelemente, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	0	0	10	
73082000	Türme und Gittermasten, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	0	0	10	
73083000	Türen, Fenster usw., aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73084000	Gerüstmaterial, Schalungsmaterial usw., aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73089010	Folien, Stangen usw., aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, für das Bauwesen	14	14	14	14	15	
73089090	Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	15	
73090010	Sammelbehälter usw. aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von > 300 l, für Getreide oder andere feste Stoffe	14	14	0	0	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73090020	Isolierbehälter mit tiefgekühltem Flüssigstickstoff, mit einem Fassungsvermögen von > 300 l, für Blut, Sperma usw.	0	0	0	0	0	
73090090	Andere Behälter usw. aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von > 300 l, ohne wärmetechnische Einrichtung	14	14	0	0	10	
73101010	Isolierbehälter mit tiefgekühltem Flüssigstickstoff, für Blut, Sperma usw., mit einem Fassungsvermögen von ≥ 50 l bis 300 l	2	2	2	2	4	
73101090	Andere Sammelbehälter aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von ≥ 50 l bis 300 l, ohne wärmetechnische Einrichtung	14	14	14	14	10	
73102110	Dosen aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, verschlossen durch Schweißen oder Löten, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l, von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	35	14	14	14	10	
73102190	Andere Dosen aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, verschlossen durch Schweißen oder Löten, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l	14	14	14	14	10	
73102910	Andere Sammelbehälter usw. aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l, von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	14	14	14	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
73102920	Isolierbehälter, mit flüssigem Stickstoff gekühlt, für Blut, Sperma usw., mit einem Fassungsvermögen von < 50 l	2	2	2	2	10	
73102990	Andere Sammelbehälter usw. aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l	14	14	14	14	10	
73110000	Behälter aus Eisen oder Stahl für komprimiertes oder verflüssigtes Gas	35	14	14	14	10	
73121010	Kabel und Seile, aus Stahldraht, beschichtet mit Bronze oder Messing, nicht isoliert, zur Verwendung in der Elektrotechnik	0	14	14	14	10	
73121090	Andere Kabel und Seile, aus Eisen oder Stahl, isoliert, zur Verwendung in der Elektrotechnik	14	14	14	14	10	
73129000	Nicht isolierte Geflechte, Schlingen und ähnl. Waren, aus Eisen oder Stahl, zur Verwendung in der Elektrotechnik	14	14	14	14	15	
73130000	Stahldraht aus Eisen oder Stahl usw., für Zäune	14	14	14	14	10	
73141200	Drahtgewebe, endlos, für Maschinen, aus nichtrostendem Stahl	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
73141400	Andere Drahtgewebe, aus nichtrostendem Stahl	14	14	14	14	10	
73141900	Andere Drahtgewebe, aus Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73142000	Gitter oder Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, geschweißt usw., mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ m}^2$	14	14	14	14	10	
73143100	Gitter oder Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, geschweißt usw., verzinkt	14	14	14	14	10	
73143900	Andere Gitter oder Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht, geschweißt usw.	14	14	14	14	10	
73144100	Andere Drahtgewebe, aus Eisen- oder Stahldraht, verzinkt	14	14	14	14	10	
73144200	Andere Drahtgewebe, aus Eisen- oder Stahldraht, mit Kunststoff überzogen	14	14	14	14	10	
73144900	Andere Drahtgewebe, aus Eisen- oder Stahldraht	14	14	14	14	10	
73145000	Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73151100	Rollenkette, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	0	14	14	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73151210	Getriebekette, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	11	0	10	
73151290	Andere Gelenkketten, aus Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73151900	Teile von Gelenkketten, aus Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73152000	Gleitschutzketten, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73158100	Stegketten, mit Träger, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73158200	Andere geschweißte Stegketten, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	15	
73158900	Andere Ketten, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	15	
73159000	Teile von anderen Ketten, aus Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73160000	Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73170010	Stiftnägel, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Materialien	14	14	14	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
73170020	Gebogene Kabelklemmen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73170030	Spitzen oder Zähne für Textilmaschinen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	E	
73170090	Nägeln, Reißnägeln und ähnl. Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	14	14	14	14	10	
73181100	Schwellenschrauben, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	15	
73181200	Andere Holzschrauben, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	15	
73181300	Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
73181400	Frässhrauben, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
73181500	Andere Schrauben, Bolzen oder Muttern, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	25	16	16	16	10	
73181600	Muttern, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	25	16	16	16	10	
73181900	Andere Befestigungselemente und Befestigungsvorrichtungen, mit Gewinde, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
73182100	Sicherungsringe und -scheiben, aus Gusseisen usw.	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73182200	Andere Unterlegscheiben, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
73182300	Nieten aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
73182400	Splinte und Keile, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
73182900	Andere Waren ohne Gewinde, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
73194000	Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	16	16	16	16	10	
73199000	Andere Nadeln oder ähnl. Waren, zum Handgebrauch	16	16	16	16	15	
73201000	Blattfedern und Federblätter, aus Eisen oder Stahl	16	16	10	16	10	
73202010	Zylindrische Schraubenfedern, aus Eisen oder Stahl	16	16	10	16	10	
73202090	Andere Schraubenfedern, aus Eisen oder Stahl	16	16	10	16	10	
73209000	Andere Federn aus Eisen oder Stahl	16	16	15	16	10	
73211100	Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen, aus Eisen usw., für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen betrieben	20	20	20	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
73211200	Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen, aus Eisen usw., für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20	20	20	20	10	
73211900	Andere Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen, für Feuerung mit festen Brennstoffen	20	20	20	20	10	
73218100	Andere Heizgeräte usw., aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit Gas oder anderen Brennstoffen	20	20	20	20	10	
73218200	Andere Heizgeräte usw., aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20	20	20	20	10	
73218900	Andere Geräte für Feuerung mit festen Brennstoffen	20	20	20	20	15	
73219000	Teile von nichtelektrischen Haushaltsgeräten usw., aus Eisen oder Stahl	18	18	18	18	10	
73221100	Heizkörper für Zentralheizungen, aus Gusseisen, mit nichtelektrischen Teilen	18	18	18	18	15	
73221900	Heizkörper für Zentralheizungen, aus Eisen oder Stahl, mit nichtelektrischen Teilen	18	18	18	18	15	
73229010	Heißlufterzeuger, für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen, von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73229090	Andere Generatoren usw., aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, nichtelektrisch	18	18	18	18	E	
73231000	Eisenwolle oder Stahlwolle, Schwämme aus Stahl usw., zum Reinigen oder Polieren	18	18	18	18	15	
73239100	Andere Haushaltsartikel und Teile davon, aus Gusseisen, nicht emailliert	18	18	18	18	10	
73239200	Andere Haushaltsartikel und Teile davon, aus Gusseisen, emailliert	18	18	18	18	15	
73239300	Andere Haushaltsartikel und Teile davon, aus nichtrostendem Stahl	35	18	15	18	10	
73239400	Andere Haushaltsartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl, emailliert	18	18	18	18	10	
73239900	Andere Haushaltsartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	18	18	18	18	10	
73241000	Abwaschbecken und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl	18	18	18	18	10	
73242100	Badewannen aus Gusseisen, auch emailliert	18	18	18	18	10	
73242900	Andere Badewannen, aus Eisen oder Stahl	18	18	18	18	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
73249000	Andere Toilettenartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	18	18	18	18	15	
73251000	Andere geformte Waren aus nichtverformbarem Gusseisen	18	18	18	18	10	
73259100	Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, gegossen	18	18	18	18	15	
73259910	Andere geformte Waren, aus Stahl	18	18	18	18	10	
73259990	Andere geformte Waren, aus Gusseisen oder Eisen	18	18	18	18	10	
73261100	Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper, aus Eisen oder Stahl, geschmiedet oder gestanzt	18	18	18	18	15	
73261900	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, geschmiedet oder gestanzt	18	18	18	18	10	
73262000	Waren aus Eisen- oder Stahldraht	18	18	18	18	10	
73269010	Elliptische Verschlüsse aus Nickelstahl von der in der Herstellung von Behältern verwendeten Art	2	2	2	2	10	
73269090	andere Waren aus Eisen oder Stahl	18	18	18	18	10	
74010000	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	6	6	6	6	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
74020000	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	6	6	6	6	8	
74031100	Kupfer, raffiniert, in Form von Kathoden oder Kathodenabschnitten, in Rohform	6	6	6	6	4	
74031200	Drahtbarren aus raffiniertem Kupfer, in Rohform	6	6	6	6	E	
74031300	Knüppel aus raffiniertem Kupfer, in Rohform	6	6	6	6	E	
74031900	Andere Erzeugnisse aus raffiniertem Kupfer, in Rohform	6	6	6	6	8	
74032100	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), in Rohform	6	6	6	6	8	
74032200	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze), in Rohform	6	6	6	6	8	
74032900	Andere Kupferlegierungen, in Rohform	6	6	6	6	8	
74040000	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	2	2	2	2	4	
74050000	Kupfervorlegierungen	6	6	6	6	8	
74061000	Pulver aus Kupfer, ohne Lamellarstruktur	6	6	6	6	8	
74062000	Pulver und Flitter aus Kupfer, ohne Lamellarstruktur	6	6	6	6	4	
74071010	Stangen aus raffiniertem Kupfer	12	12	12	0	15	
74071021	Hohlprofile aus raffiniertem Kupfer	12	12	12	12	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
74071029	Andere Profile aus raffiniertem Kupfer	12	12	12	12	10	
74072110	Stangen aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	12	12	12	12	10	
74072120	Profile aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	12	12	12	12	10	
74072910	Andere Stangen aus Kupfer	12	12	9	12	10	
74072921	Andere Hohlprofile aus raffiniertem Kupfer	12	12	9	12	15	
74072929	Andere Profile aus Kupfer	12	12	9	12	10	
74081100	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 6 mm	10	10	8	0	8	
74081900	Anderer Draht aus raffiniertem Kupfer	12	12	12	12	10	
74082100	Draht aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	12	12	12	12	10	
74082200	Draht aus Kupfer-Nickel-Legierungen oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen	12	12	12	12	10	
74082911	Draht aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze), mit Phosphor	12	12	12	12	10	
74082919	Andere Drähte aus Kupfer-Zinn- Legierungen (Bronze)	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
74082990	Andere Drähte aus Kupferlegierungen	12	12	12	12	10	
74091100	Bleche und Bänder, aus raffiniertem Kupfer, mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen	12	12	12	0	10	
74091900	Andere Bleche und Bänder, aus raffiniertem Kupfer, mit einer Dicke von > 0,15 mm	12	12	12	0	10	
74092100	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zink-Legierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen	12	12	12	0	15	
74092900	Andere Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zink-Legierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm	12	12	12	12	10	
74093111	Bleche aus Bronzelegierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen, mit Kunststoff überzogen	2	2	2	2	10	
74093119	Andere Bleche aus Bronzelegierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen, mit Kunststoff überzogen	12	12	12	12	15	
74093190	Andere Platten aus Bronzelegierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen	12	12	12	12	10	
74093900	Andere Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zinn-Legierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
74094010	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Nickel-Legierungen usw., mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen	12	12	12	12	10	
74094090	Andere Bleche und Bänder, aus Kupfer-Nickel-Legierungen usw., mit einer Dicke von > 0,15 mm	12	12	12	12	10	
74099000	Bleche und Bänder, aus anderen Kupferlegierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm	12	12	12	12	10	
74101112	Kupferbleche, mit einer Dicke von $\leq 0,04$ mm, mit einem elektrischen Widerstand von $\leq 0,017241$ Ohm mm <sup>2</sup> /m	0	0	0	0	0	
74101113	Andere Kupferbleche, mit einer Dicke von $\leq 0,04$ mm	12	12	2	0	10	
74101119	Bleche aus raffiniertem Kupfer, ohne Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,04$ mm, mit einer Reinheit von $\geq 99,85$ %	12	12	2	0	15	
74101190	Andere Bleche oder Bänder, aus raffiniertem Kupfer, ohne Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,15$ mm	12	12	12	12	10	
74101200	Bleche oder Bänder, aus Kupferlegierung, ohne Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,15$ mm	12	12	12	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
74102110	Bleche aus raffiniertem Kupfer, mit isolierender Unterlage aus Epoxidharz und Glasfasern, für Leiterplatten, mit einer Dicke von $\leq 0,15$ mm	4	4	2	0	10	
74102120	Blech aus raffiniertem Kupfer, mit Unterlage aus Polyester oder Polyamid mit einer Dicke von $> 0,012$ bis $0,15$ mm	0	0	0	0	0	
74102130	Kupferbleche, mit Unterlage, für Leiterplatten	4	4	2	0	10	
74102190	Andere Bleche oder Bänder, aus raffiniertem Kupfer, mit Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,15$ mm	12	12	12	12	10	
74102200	Bleche oder Bänder, aus Kupferlegierung, mit Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,15$ mm	12	12	12	12	10	
74111010	Rohre aus raffiniertem Kupfer, gerade	14	14	14	0	10	
74111090	Andere Rohre aus raffiniertem Kupfer	14	14	14	14	10	
74112110	Rohre aus Kupfer-Zink-Legierungen, gerade	14	14	14	14	10	
74112190	Andere Rohre aus Kupfer-Zink-Legierungen	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
74112210	Rohre aus Kupfer-Nickel-Legierungen usw., gerade	14	14	14	14	10	
74112290	Andere Rohre aus Kupfer-Nickel- Legierungen/Kupfer-Nickel-Zink	14	14	14	14	10	
74112910	Rohre aus anderen Kupferlegierungen usw., gerade	14	14	14	14	15	
74112990	Rohre aus anderen Kupferlegierungen	14	14	14	14	10	
74121000	Zubehör für Rohre aus raffiniertem Kupfer	14	14	14	14	10	
74122000	Zubehör für Rohre aus Kupferlegierungen	14	14	14	14	10	
74130000	Litzen, Kabel, Seile usw., nicht isoliert, für die Elektrotechnik	14	14	14	14	15	
74151000	Nägeln, Stifte usw., aus Kupfer, Eisen oder Stahl, mit Kupferkopf	14	14	14	14	15	
74152100	Unterlegscheiben aus Kupfer	14	14	14	14	10	
74152900	Andere Waren ohne Gewinde, aus Kupfer	14	14	14	14	10	
74153300	Schrauben, Bolzen und Muttern, aus Kupfer	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
74153900	Andere Waren mit Gewinde, aus Kupfer	14	14	14	14	10	
74181000	Haushaltsartikel und Teile davon, aus Kupfer	16	16	16	16	10	
74182000	Hygieneartikel oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer	16	16	16	16	15	
74191000	Kupferketten und Teile davon	16	16	16	16	15	
74199100	Andere Waren aus Kupfer, gegossen oder geschmiedet	16	16	16	16	10	
74199910	Drahtgeflecht aus Kupfer	14	14	14	14	10	
74199920	Gitter oder Geflechte, aus Kupferdraht, Bleche und Bänder, entfaltet	14	14	14	14	10	
74199930	Federn aus Kupfer	14	14	14	14	10	
74199990	Geräte zum Kochen oder Heizen, aus Kupfer, nichtelektrisch, für den Haushalt	16	16	12	16	10	
75011000	Nickelmatte	6	6	6	6	E	
75012000	Nickeloxidsinter oder Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	6	6	6	6	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
75021010	Kathoden aus Nickel, unlegiert, in Rohform	6	6	6	6	4	
75021090	Anderes Nickel, unlegiert, in Rohform	6	6	6	6	4	
75022000	Nickellegierungen, in Rohform	6	6	6	6	8	
75030000	Abfälle und Schrott, aus Nickel	2	2	2	2	8	
75040010	Pulver und Flitter, aus Nickel, unlegiert	6	6	6	6	8	
75040090	Anderes Pulver und Flitter, aus Nickel	6	6	6	6	10	
75051110	Stangen aus Nickel, unlegiert	12	12	12	12	10	
75051121	Hohlprofile aus Nickel, unlegiert	12	12	12	12	E	
75051129	Anderes Profile aus Nickel, unlegiert	12	12	12	12	E	
75051210	Stangen aus Nickellegierungen	12	12	12	12	10	
75051221	Hohlprofile aus Nickellegierungen	12	12	12	12	E	
75051229	Anderes Profile aus Nickellegierungen	12	12	12	12	15	
75052100	Draht aus nichtlegiertem Nickel	12	12	12	12	10	
75052200	Draht aus Nickellegierungen	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
75061000	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Nickel	12	12	12	12	10	
75062000	Bleche und Bänder, aus Nickellegierungen	12	12	12	12	10	
75071100	Rohre aus nichtlegiertem Nickel	14	14	14	14	E	
75071200	Rohre aus Nickellegierungen	14	14	14	14	10	
75072000	Zubehör für Nickelrohre	14	14	14	14	10	
75081000	Gewebe und Gitter, aus Nickeldraht	16	16	16	16	10	
75089010	Hohlzylinder mit variablem Querschnitt zum Zentrifugieren, von der in stöchiometrischen Erdgasreformern verwendeten Art	2	2	2	2	10	
75089090	Andere Waren aus Nickel	16	16	16	16	10	
76011000	Aluminium, nichtlegiert, in Rohform	6	0	6	0	4	
76012000	Aluminiumlegierungen, in Rohform	6	6	6	0	4	
76020000	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	0	0	0	0	0	
76031000	Pulver aus Aluminium, ohne Lamellenstruktur	6	6	6	6	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
76032000	Pulver und Flitter aus Aluminium, mit Lamellenstruktur	6	6	6	6	8	
76041010	Stangen aus nichtlegiertem Aluminium	12	12	12	12	10	
76041021	Hohlprofile aus nichtlegiertem Aluminium	12	12	12	12	10	
76041029	Andere Profile aus nichtlegiertem Aluminium	12	12	12	12	10	
76042100	Hohlprofile aus Aluminiumlegierungen	12	12	12	20	15	
76042911	Stangen aus Aluminiumlegierungen, geschmiedet, kreisförmiger Querschnitt, mit einem Durchmesser von $\geq 40$ bis 76 cm	2	2	2	2	4	
76042919	Andere Stangen aus Aluminiumlegierungen	12	12	12	12	10	
76042920	Andere Profile aus Aluminiumlegierungen	12	12	12	20	15	
76051110	Draht aus nichtlegiertem Aluminium, mit einem Querschnitt von $> 7$ mm, mit einem elektrischen Widerstand von $\leq 0,0283$ Ohm mm <sup>2</sup>	12	12	12	0	10	
76051190	Anderer Draht aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Querschnittsabmessung von $> 7$ mm	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
76051910	Anderer Draht aus nichtlegiertem Aluminium, mit einem elektrischen Widerstand von $\leq 0,283 \text{ Ohm mm}^2$	12	12	12	12	10	
76051990	Anderer Draht aus nichtlegiertem Aluminium	12	12	12	12	10	
76052110	Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer Querschnittsabmessung von $> 7 \text{ mm}$ , mit einem elektrischen Widerstand $\leq 0,0328 \text{ Ohm mm}^2$	12	12	12	12	10	
76052190	Anderer Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer Querschnittsabmessung von $> 7 \text{ mm}$	12	12	12	12	10	
76052910	Anderer Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einem elektrischen Widerstand von $\leq 0,0328 \text{ Ohm mm}^2$	12	12	12	12	10	
76052990	Anderer Draht aus Aluminiumlegierungen	12	12	12	12	10	
76061110	Bleche aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2 \text{ mm}$ usw.	2	2	2	2	4	
76061190	Andere Bleche und Bänder aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2 \text{ mm}$ , in quadratischer oder rechteckiger Form	12	12	12	12	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
76061210	Bleche aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $\geq 0,2$ mm bis 0,3 mm, mit einer Breite von $\geq 1\ 468$ mm, poliert	12	12	12	12	10	
76061220	Andere Bleche aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm usw.	2	2	2	2	4	
76061290	Andere Bleche und Bänder aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm	4	12	0	0	E	
76069100	Andere Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke $> 0,2$ mm	12	12	12	0	10	
76069200	Andere Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke $> 0,2$ mm	12	12	12	12	10	
76071110	Folien aus Aluminium, ohne Unterlage, beschichtet, mit einer Dicke von $\leq 0,2$ mm, Feinsilizium	2	2	2	2	4	
76071190	Andere Folien und Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, beschichtet, mit einer Dicke von $\leq 0,2$ mm	12	12	12	0	E	
76071910	Folien und Bänder aus Aluminium, ohne Unterlage usw., mit einer Dicke von $\leq 110$ Mikrometer	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
76071990	Andere Folien und Bänder aus Aluminium, ohne Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,2$ mm	12	12	9	12	E	
76072000	Folien und Bänder aus Aluminium, mit Unterlage, mit einer Dicke von $\leq 0,2$ mm	12	12	12	12	E	
76081000	Rohre aus nichtlegiertem Aluminium	14	14	14	14	10	
76082010	Rohre aus Aluminiumlegierungen, nahtlos, kaltgezogen usw.	2	2	2	2	8	
76082090	Andere Rohre aus Aluminiumlegierungen	14	14	14	14	10	
76090000	Zubehör für Rohre aus Aluminium	14	14	14	14	10	
76101000	Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen usw. aus Aluminium	16	16	16	16	E	
76109000	Konstruktionen oder andere Teile, Platten, Stangen usw. aus Aluminium	16	16	16	16	10	
76110000	Sammelbehälter usw. aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von $> 300$ l, ohne mechanische oder thermische Einrichtungen	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
76121000	Tuben aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300$ l, ohne mechanische Einrichtung	16	16	16	16	E	
76129011	Tuben aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 700$ cm <sup>3</sup> , von der für Aerosole verwendeten Art	16	16	16	0	10	
76129012	Isolierte Tuben, aus Aluminium, mit flüssigem Stickstoff gekühlt, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300$ l	2	2	2	2	4	
76129019	Andere Tuben aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300$ l	16	16	16	16	10	
76129090	Andere Dosen usw., aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300$ l, ohne mechanische Einrichtung	16	16	16	16	15	
76130000	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	16	16	16	16	E	
76141010	Draht oder Kabel, aus Aluminium, mit Stahlseele, nicht für Elektrotechnik isoliert	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
76141090	Geflechte usw. aus Aluminium, mit Stahlseele, nicht für Elektrotechnik isoliert	12	12	12	12	10	
76149010	Geflechte usw. aus Aluminium, mit Stahlseele, isoliert, nicht für Elektrotechnik	12	12	12	12	10	
76149090	Andere Kabel, Geflechte usw., nicht elektrisch isoliert	12	12	12	12	10	
76151000	Haushaltsartikel und Teile davon, aus Aluminium	16	16	16	16	E	
76152000	Waren aus Aluminium, Sanitärartikel und Teile davon	16	16	16	16	15	mit Ausnahme der Kategorie 0 nur für: „Haltevorrichtung für Menschen mit körperlichen Behinderungen“
76161000	Stifte, Nägel, Krampen, Klammern, Schrauben, Bolzen usw., aus Aluminium	14	14	14	14	10	
76169100	Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht	14	14	14	14	10	
76169900	Andere Waren aus Aluminium	14	14	14	14	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
78011011	Raffiniertes, elektrolytisches Blei, in Rohblöcken	8	8	8	8	8	
78011019	Andere Rohformen von raffiniertem Blei, elektrolytisch	8	8	8	8	15	
78011090	Andere Rohformen von raffiniertem Blei	8	8	8	8	8	
78019100	Blei in Rohform, Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	6	6	6	6	E	
78019900	Anderes Blei in Rohform	6	6	6	6	E	
78020000	Abfälle und Schrott, aus Blei	4	4	4	4	8	
78041100	Bleche und Bänder aus Blei, mit einer Dicke von $\leq 0,2$ mm	12	12	12	12	E	
78041900	Platten und andere Bleche und Bänder aus Blei	12	12	12	12	15	
78042000	Pulver und Flitter aus Blei	6	6	6	6	8	
78060010	Stangen, Stäbe, Profile und Draht aus Blei	12	12	12	12	15	
78060020	Rohre und Zubehör, aus Blei	14	14	14	14	15	
78060090	Andere Waren aus Blei	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
79011111	Nichtlegiertes Zink, mit einem Zinkgehalt von $\geq 99,99$ GHT, elektrolytisch, in Rohblöcken	8	8	8	0	15	
79011119	Anderes nichtlegiertes Zink, mit einem Zinkgehalt von $\geq 99,99$ GHT, elektrolytisch	8	8	8	8	15	
79011191	Anderer Rohblöcke aus nichtlegiertem Zink, mit einem Zinkgehalt von $\geq 99,99$ GHT	8	8	8	8	15	
79011199	Anderer Rohformen von nichtlegiertem Zink, mit einem Zinkgehalt von $\geq 99,99$ GHT	8	8	8	8	15	
79011210	Nichtlegiertes Zink, mit einem Zinkgehalt von $< 99,99$ GHT, in Rohblöcken	8	8	8	8	15	
79011290	Anderes nichtlegiertes Zink, mit einem Zinkgehalt von $99,99$ GHT	6	6	6	6	15	
79012010	Zinklegierungen, in Rohblöcken	8	8	8	8	E	
79012090	Anderer Zinklegierungen	8	8	8	8	15	
79020000	Abfälle und Schrott, aus Zink	2	2	2	2	8	
79031000	Zinkstaub	6	6	6	6	4	
79039000	Pulver und Flitter, aus Zink	6	6	6	6	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
79040000	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	12	12	12	12	10	
79050000	Bleche und Bänder, aus Zink	12	12	12	12	10	
79070010	Zinkrohre und Zubehörteile	14	14	14	14	10	
79070090	Andere Waren aus Zink	16	16	16	16	15	
80011000	Zinn in Rohform, nichtlegiert	6	6	6	6	E	
80012000	Zinnlegierungen in Rohform	6	6	6	6	8	
80020000	Abfälle und Schrott, aus Zinn	2	2	2	2	8	
80030000	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	12	12	12	12	10	
80070010	Bleche und Bänder, aus Zinn	12	12	12	12	E	
80070020	Abfälle und Schrott, aus Zinn	6	6	6	6	8	
80070030	Zinnrohre und Zubehörteile	14	14	14	14	E	
80070090	Andere Waren aus Zinn	16	16	16	16	10	
81011000	Pulver aus Wolfram	2	2	2	2	4	
81019400	Wolfram in Rohform, einschl. gesinterter Stangen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
81019600	Draht aus Wolfram	2	2	2	2	8	
81019700	Abfälle und Schrott, aus Wolfram	2	2	2	2	8	
81019910	Waren aus Wolfram, von der für die Herstellung von elektrischen Kontakten verwendeten Art	2	2	2	2	4	
81019990	Andere Waren aus Wolfram	2	2	2	2	4	
81021000	Pulver aus Molybdän	2	2	2	2	4	
81029400	Molybdän in Rohform, einschl. gesinterter Stangen	2	2	2	2	4	
81029500	Stangen, Profile, Bleche, Bänder usw., aus Molybdän	2	2	2	2	4	
81029600	Draht aus Molybdän	2	2	2	2	4	
81029700	Abfälle und Schrott, aus Molybdän	2	2	2	2	8	
81029900	Andere Waren aus Molybdän	2	2	2	2	10	
81032000	Tantal in Rohform, einschl. gesinterter Stangen; Pulver	2	2	2	2	8	
81033000	Abfälle und Schrott, aus Tantal	2	2	2	2	8	
81039000	Andere Waren aus Tantal	2	2	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
81041100	Magnesium in Rohformen, mit einem Magnesiumgehalt von $\geq 99,80$ GHT	6	6	6	6	4	
81041900	Anderes Magnesium in Rohform	6	6	6	6	4	
81042000	Abfälle und Schrott, aus Magnesium	2	2	2	2	4	
81043000	Drehspäne und Körner, aus Magnesium, nach Größe sortiert; Pulver	6	6	6	6	8	
81049000	Anderere Waren aus Magnesium	8	8	8	8	8	
81052010	Cobalt, in Rohform	4	4	4	4	8	
81052021	Pulver für Cobalt-Chrom-Wolfram-Legierungen (Stellite)	2	2	2	2	8	
81052029	Anderere Pulver	6	6	6	6	8	
81052090	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie	6	6	6	6	10	
81053000	Abfälle und Schrott, aus Cobalt	6	6	6	6	E	
81059010	Folien, Bleche, Bänder, Fäden, Schafte usw. aus Kobalt	6	6	6	6	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
81059090	Andere Waren aus Kobalt	6	6	6	6	8	
81060010	Bismut in Rohform	2	2	2	2	4	
81060090	Waren aus Bismut, einschl. Abfälle und Schrott von Bismut	2	2	2	2	4	
81072010	Cadmium in Rohform	6	6	6	6	8	
81072020	Pulver aus Cadmium	6	6	6	6	E	
81073000	Abfälle und Schrott, aus Cadmium	6	6	6	6	E	
81079000	Waren aus Cadmium	6	6	6	6	E	
81082000	Titan in Rohform und Pulver aus Titan	2	2	2	2	4	
81083000	Abfälle und Schrott, aus Titan	2	2	2	2	8	
81089000	Waren aus Titan	2	2	2	2	4	
81092000	Zirconium in Rohform und Zirconium-Pulver	2	2	2	2	8	
81093000	Abfälle und Schrott, aus Zirconium	2	2	2	2	4	
81099000	Waren aus Zirconium	2	2	2	2	4	
81101010	Antimon in Rohform	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
81101020	Pulver aus Antimon	6	6	6	6	E	
81102000	Abfälle und Schrott, aus Antimon	6	6	6	6	E	
81109000	Waren und andere Erzeugnisse aus Antimon	6	6	6	6	10	
81110010	Mangan in Rohform	6	6	6	6	8	
81110020	Platten, Bänder, Bleche, Draht usw. aus Mangan	6	6	6	6	8	
81110090	Waren aus Mangan, einschl. Abfälle und Schrott	6	6	6	6	8	
81121200	Beryllium in Rohform, einschl. Pulver aus Beryllium	6	6	6	6	E	
81121300	Abfälle und Schrott, aus Beryllium	6	6	6	6	E	
81121900	Waren aus Beryllium	6	6	6	6	E	
81122110	Chrom in Rohform	2	2	2	2	4	
81122120	Pulver aus Chrom	2	2	2	2	8	
81122200	Abfälle und Schrott, aus Chrom	2	2	2	2	4	
81122900	Waren und andere Erzeugnisse aus Chrom	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
81125100	Thallium in Rohform, einschl. Pulver aus Thallium	2	2	2	2	8	
81125200	Abfälle und Schrott, aus Thallium	2	2	2	2	4	
81125900	Waren und andere Erzeugnisse aus Thallium	2	2	2	2	8	
81129200	Gallium, Hafnium, Indium, Niob usw. in Rohform, Abfälle usw.	2	2	2	2	10	
81129900	Waren aus Gallium, Hafnium, Indium, Niob usw.	2	2	2	2	4	
81130010	Platten, Bänder, Bleche, Draht usw. aus Cermets	6	6	6	6	10	
81130090	Andere Waren aus Cermets, einschl. Abfälle und Schrott	6	6	6	6	10	
82011000	Schaufeln aus unedlen Metallen	18	18	7	18	10	
82013000	Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen usw., aus unedlen Metallen	18	18	7	18	10	
82014000	Äxte, Beile, Haumesser und ähnl. Werkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
82015000	Scheren usw., aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82016000	Heckenscheren usw., aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82019000	Andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft usw., aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82021000	Handsägen, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82022000	Bandsägeblätter, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82023100	Kreissägeblätter usw., mit arbeitendem Teil aus Stahl	18	18	18	18	10	
82023900	Andere Kreissägeblätter und deren Teile	18	18	18	18	10	
82024000	Sägeketten, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82029100	Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	18	18	18	18	10	
82029910	Langsägeblätter, nicht gezahnt, aus unedlen Metallen, zum Bearbeiten von Steinen	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
82029990	Andere Sägeblätter, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82031010	Feilen und Raspeln, aus unedlen Metallen	18	18	15	18	10	
82031090	Andere Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen usw.	18	18	18	18	10	
82032010	Kneifzangen, aus unedlen Metallen	18	18	15	18	10	
82032090	Zangen, Pinzetten und ähnl. Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	15	
82033000	Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnl. Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82034000	Rohrschneider und ähnl. Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82041100	Schraubenschlüssel, von Hand zu betätigen, mit nichtverstellbarer Spannweite, aus unedlen Metallen	35	18	15	18	10	
82041200	Schraubenschlüssel, von Hand zu betätigen, mit verstellbarer Spannweite, aus unedlen Metallen	18	18	15	18	10	
82042000	Steckschlüsseleinsätze, auswechselbar, auch mit Griff, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
82051000	Bohrwerkzeuge, Gewindeschneidwerkzeuge und Gewindebohrwerkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82052000	Hämmer und Fäustel, zum Handbetrieb, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82053000	Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnl. Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen, für die Holzbearbeitung	18	18	18	18	10	
82054000	Schraubenzieher (Schraubendreher), zum Handbetrieb, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	15	
82055100	Andere Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen, für den Haushalt	18	18	18	18	10	
82055900	Andere Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen, nicht für den Haushalt	18	18	16	18	10	
82056000	Lötlampen und dergl., aus unedlen Metallen	18	18	18	18	15	
82057000	Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergl., aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
82059000	Zusammenstellungen von Drehmaschinen, Ambossen usw., zum Handbetrieb oder Fußbetrieb, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82060000	Zusammenstellungen von Sägen, Kalk usw. zum Handgebrauch, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82071300	Bohr- oder Sondierungswerkzeuge, aus unedlen Metallen, mit arbeitenden Teilen aus Cermets	18	18	18	18	10	
82071900	Andere Bohr- oder Sondierungswerkzeuge usw., aus unedlen Metallen, einschl. Teile davon	18	18	18	18	10	
82072000	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen, zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	18	18	18	18	10	
82073000	Presswerkzeuge, Prägwerkzeuge, Tiefziehwerkzeuge, Gesenkschmiedewerkzeuge, Stanzwerkzeuge oder Lochwerkzeuge, aus unedlen Metallen	35	25	0	0	15	
82074010	Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82074020	Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82075011	Spiralbohrer, mit einem Durchmesser von $\leq 52$ mm, aus unedlen Metallen, diamantbeschichtet	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
82075019	Andere Bohrer, aus unedlen Metallen, auch diamantbeschichtet	18	18	18	18	10	
82075090	Andere Bohrwerkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82076000	Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82077010	Stirnfräser, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82077020	Messerfräser, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82077090	Andere Fräswerkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82078000	Drehwerkzeuge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82079000	Andere Werkzeuge, austauschbar, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82081000	Messer oder Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für die Metallbearbeitung	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
82082000	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für die Holzbearbeitung	16	16	16	16	10	
82083000	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Küchenmaschinen usw.	16	16	16	16	10	
82084000	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für die Landwirtschaft usw.	16	16	16	16	10	
82089000	Andere Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen oder mechanische Geräte	16	16	16	16	E	
82090011	Plättchen oder Täfelchen, auswechselbar, aus Cermets, für Werkzeuge	16	16	16	16	10	
82090019	Andere Plättchen oder Täfelchen, aus Cermets, ungefasst, für Werkzeuge	16	16	16	16	10	
82090090	Plättchen, Spitzen usw., aus Cermets, ungefasst, für Werkzeuge	16	16	16	16	10	
82100010	Mühlen, handbetrieben, mechanisch, mit einem Gewicht von $\leq 10$ kg, für Nahrungsmittel usw.	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
82100090	Andere Mühlen, handbetrieben, mechanisch, mit einem Gewicht von ≤ 10 kg, für Nahrungsmittel usw.	18	18	18	18	10	
82111000	Messer mit schneidender Klinge oder gezahnt und Klingen, Zusammenstellungen	18	18	18	18	10	
82119100	Tischmesser, mit feststehender Klinge, aus unedlen Metallen	18	18	2	18	10	
82119210	Küchenmesser und Fleischermesser, mit feststehender Klinge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82119220	Jagdmesser, mit feststehender Klinge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82119290	Andere Messer, mit feststehender Klinge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82119310	Klappmesser und Teile davon, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82119320	Taschenmesser mit Klingen oder anderen Teilen, aus unedlen Metallen	18	18	8	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
82119390	Andere Messer, mit nicht feststehender Klinge, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82119400	Klingen für Messer, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82119500	Griffe aus unedlen Metallen, für Messer aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82121010	Rasierapparate aus unedlen Metallen	18	18	18	18	E	
82121020	Rasierklingen, nichtelektrisch	18	18	2	18	10	
82122010	Sicherheitsrasierklingen, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82122020	Sketches blades, in Streifen, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	E	
82129000	Andere Teile von Rasierapparaten und Rasierklingen, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82130000	Scheren und Scherenblätter, aus unedlen Metallen	18	18	15	18	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
82141000	Papiermesser, Brieföffner usw. und Klingen dafür, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82142000	Instrumente und Zusammenstellungen, für die Handpflege oder Fußpflege, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82149010	Schermaschinen und Teile davon, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
82149090	Andere Schneidwaren und Teile davon, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	15	
82151000	Zusammenstellungen von Löffeln usw., aus unedlen Metallen, mit einem Silber-, Gold- oder Platingehalt von $\geq 1$	18	18	18	18	10	
82152000	Andere Zusammenstellungen von Löffeln, Gabeln, Schöpflöffel usw., aus unedlen Metallen	18	18	18	18	15	
82159100	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel usw., aus unedlen Metallen, versilbert, vergoldet oder platinert	18	18	18	18	10	
82159910	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel usw., aus nichtrostendem Stahl	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
82159990	Andere Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel usw., aus unedlen Metallen	18	18	18	18	10	
83011000	Vorhängeschlösser aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83012000	Schlösser aus unedlen Metallen, von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	16	16	10	16	10	
83013000	Schlösser aus unedlen Metallen, von der für Möbel verwendeten Art	16	16	12	16	10	
83014000	Andere Schlösser aus unedlen Metallen	16	16	12	16	15	
83015000	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83016000	Teile von Vorhängeschlössern, Schlösser usw., aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83017000	Schlüssel, gesondert gestellt, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83021000	Scharniere aller Art, aus unedlen Metallen	16	16	12	16	10	
83022000	Laufkränchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
83023000	Andere Beschläge usw., aus unedlen Metallen, für Kraftfahrzeuge	16	16	10	16	10	
83024100	Andere Beschläge usw., aus unedlen Metallen, für das Bauwesen	35	16	16	16	10	
83024200	Andere Beschläge usw., aus unedlen Metallen, für Möbel	16	16	16	16	15	
83024900	Andere Beschläge usw., aus unedlen Metallen	16	16	16	16	15	
83025000	Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen usw., aus unedlen Metallen	35	16	16	16	10	
83026000	Türschließer, automatisch, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	15	
83030000	Panzerschranke, gepanzerte Türen usw., aus unedlen Metallen	16	16	16	16	15	
83040000	Sortierkästen, Ablegekästen und ähnl. Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	15	
83051000	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
83052000	Heftklammern, zusammenhängend in Streifen, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	15	
83059000	Aktenklammern und anderes Büromaterial, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	E	
83061000	Glocken, Klingeln, Gongs usw., nichtelektrisch, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83062100	Statuetten und andere Ziergegenstände, versilbert, vergoldet oder platinieren	16	16	16	16	15	
83062900	Anderer Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83063000	Rahmen für Fotografien, Bilder, Spiegel, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83071010	Schläuche aus Stahl usw., für die unterseeische Erdöl- und Erdgasexploration	2	2	2	2	10	
83071090	Anderer Schläuche aus Eisen oder Stahl	16	16	16	16	10	
83079000	Anderer Schläuche aus anderen unedlen Metallen	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
83081000	Klammern, Haken und Ösen, aus unedlen Metallen, für Kleidung usw.	16	16	16	16	10	
83082000	Hohniete oder Zweispitzniete, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83089010	Schnallen aus unedlen Metallen	16	16	16	16	10	
83089020	Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen	16	16	16	16	E	
83089090	Andere Klammern usw., aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe usw.	16	16	16	16	10	
83091000	Kronenverschlüsse, aus unedlen Metallen, für Verpackungszwecke	16	16	16	16	10	
83099000	Stopfen, andere Verschlüsse und Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen	16	16	7	16	E	
83100000	Hinweisschilder, Namensschilder usw., aus unedlen Metallen, nichtelektrisch	16	16	10	16	10	
83111000	Elektroden, umhüllt, aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
83112000	Drähte, gefüllt, aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	16	16	16	16	15	
83113000	Stäbe, umhüllt, und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Autogenschweißen	16	16	16	16	15	
83119000	Andere Drähte, Stäbe, Rohre, Platten usw., aus unedlen Metallen	16	16	16	16	15	
84011000	Kernreaktoren	14	14	0	0	E	
84012000	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	14	14	0	0	E	
84013000	Brennstoffelemente, nichtbestrahlt, für Kernreaktoren	14	14	14	14	10	
84014000	Teile von Kernreaktoren	14	14	0	2	15	
84021100	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von > 45 t/h	14	14	0	0	15	
84021200	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von ≤ 45 t/h	14	14	2	0	15	
84021900	andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)	14	14	0	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84022000	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	14	14	2	0	15	
84029000	Teile von Dampfkesseln und Kesseln zum Erzeugen von überhitztem Wasser	14	14	0	0	15	
84031010	Zentralheizungskessel, mit einer Leistung von $\leq 200\ 000$ kcal/h	18	18	18	18	15	
84031090	Andere Zentralheizungskessel	14	14	0	0	15	
84039000	Andere Teile von Zentralheizungskesseln	14	14	0	2	15	
84041010	Hilfsapparate für Dampfkessel oder Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	14	14	2	0	15	
84041020	Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	14	14	0	0	10	
84042000	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	14	14	2	0	10	
84049010	Teile von Hilfsapparaten für Dampfkessel usw.	14	14	2	2	10	
84049090	Teile von Hilfsapparaten für Zentralheizungskessel	14	14	0	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84051000	Generatorgaserzeuger oder Wassergaserzeuger, aus Acetylen usw.	14	14	0	0	15	
84059000	Teile von Generatorgaserzeugern oder Wassergaserzeugern usw.	14	14	0	2	15	
84061000	Dampfturbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	14	14	0	0	15	
84068100	Andere Dampfturbinen mit einer Leistung von > 40 MW	2	14	0	0	10	
84068200	Andere Dampfturbinen mit einer Leistung von ≤ 40 MW	2	14	0	0	10	
84069011	Rotoren von Reaktionsturbinen oder Dampfturbinen, mehrstufig	0	0	0	0	0	
84069019	Andere Rotoren von Dampfturbinen	2	14	0	0	15	
84069021	Leitschaufeln (von Statoren) von Dampfturbinen	0	0	0	0	0	
84069029	Andere Schaufeln von Dampfturbinen	2	14	0	0	15	
84069090	Andere Teile von Dampfturbinen	2	14	0	0	15	
84071000	Verbrennungsmotoren, für Luftfahrzeuge	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84072110	Verbrennungsmotoren, Einzylinder-Außenbordmotoren, für Wasserfahrzeuge, mit Fremdzündung	2	14	0	0	10	
84072190	Andere Verbrennungsmotoren, Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, mit Fremdzündung	2	14	0	0	15	
84072910	Andere Verbrennungsmotoren, Einzylinder, für Wasserfahrzeuge	14	14	2	0	E	
84072990	Andere Verbrennungsmotoren, zum Einschiffen	2	14	0	0	10	
84073110	Verbrennungsmotor, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger, Einzylinder	18	18	10	18	E	
84073190	Andere Verbrennungsmotoren für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger	18	18	10	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84073200	Verbrennungsmotor, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von > 50 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup>	18	18	18	18	E	
84073310	Verbrennungsmotor, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von > 250 cm <sup>3</sup> bis 1 000 cm <sup>3</sup>	18	18	10	18	10	
84073390	Andere Verbrennungsmotoren, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von > 250 cm <sup>3</sup> bis 1 000 cm <sup>3</sup>	18	18	10	18	10	
84073410	Verbrennungsmotor, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm <sup>3</sup> , Einzylinder	18	18	10	18	15	
84073490	Andere Verbrennungsmotoren, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm <sup>3</sup>	18	18	10	18	15	
84079000	Andere Verbrennungsmotoren	2	14	0	0	15	
84081010	Dieselmotoren und Halbdieselmotore, für die Schifffahrt, Außenbordmotor	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84081090	Andere Dieselmotoren und Halbdieselmotoren, für die Schifffahrt	2	14	0	0	10	
84082010	Dieselmotoren und Halbdieselmotoren, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von 1 500 cm <sup>3</sup> oder weniger	18	18	10	18	15	
84082020	Dieselmotoren und Halbdieselmotoren, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> bis 2 500 cm <sup>3</sup>	18	18	10	18	15	
84082030	Dieselmotoren und Halbdieselmotoren, für Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> bis 3 500 cm <sup>3</sup>	18	18	10	18	15	
84082090	Andere Dieselmotoren und Halbdieselmotoren, für Fahrzeuge des Kapitels 87	18	18	10	18	15	
84089010	Andere Dieselmotoren, stationär, mit einer Leistung von $\geq 337,5$ kW, mit einer Drehzahl von > 1 000 U/min	0	0	0	0	0	
84089090	Andere Dieselmotoren und Halbdieselmotoren	14	14	2	0	15	
84091000	Teile für Motoren für Luftfahrzeuge	0	0	0	0	0	
84099111	Pleuelstangen für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84099112	Zylinderblöcke, Zylinderköpfe usw. für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	10	
84099113	Vergaser für Verbrennungsmotoren	2	2	2	2	10	
84099114	Einspritzventile und Auslassventile, für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	10	
84099115	Ansaugkrümmer und Auspuffkrümmer, für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	10	
84099116	Ringsegmente, für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	15	
84099117	Ventilführungen, für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	10	
84099118	Andere Vergaser für Kolbenmotoren	16	16	10	16	10	
84099120	Kolben für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	15	
84099130	Zylinderlaufbuchsen, für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	10	
84099140	Elektronische Einspritzanlage, für Verbrennungsmotoren	16	16	2	2	10	
84099190	Andere Teile für Verbrennungsmotoren	16	16	10	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84099912	Zylinderblöcke, Zylinderköpfe usw. für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099914	Einspritzventile und Auslassventile für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099915	Ansaugkrümmer und Auspuffkrümmer, für Dieselmotoren und Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099917	Ventilführungen, für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099921	Andere Kolben, mit einem Durchmesser von $\geq 200$ mm, für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	2	2	2	2	10	
84099929	Andere Kolben, für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099930	Zylinderlaufbuchsen, für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099941	Pleuelstangen, mit einem Gewicht von $\geq 30$ kg, für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	2	2	2	2	8	
84099949	Andere Pleuelstangen für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84099951	Zylinderköpfe, mit einem Durchmesser von $\geq 200$ mm für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	2	2	2	2	10	
84099959	Andere Zylinderköpfe für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099961	Einspritzdüsen, mit einem Durchmesser von $\geq 20$ mm, für Dieselmotoren und Halbdieselmotoren	2	2	2	2	10	
84099969	Andere Einspritzdüsen für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099971	Ringsegmente, mit einem Durchmesser $\geq 200$ mm, für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	2	2	2	2	10	
84099979	Andere Kolbenringe, für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84099991	Geschweißte Zylinderkopf-Rippen, mit einem Durchmesser von $\geq 200$ mm	2	2	2	2	10	
84099999	Andere Teile für Dieselmotoren und Halbdieselmotoren	16	16	10	16	10	
84101100	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von $\leq 1\,000$ kW	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84101200	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von > 1 000 kW bis 10 000 kW	14	14	0	0	15	
84101300	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von > 10 000 kW	14	14	0	0	15	
84109000	Teile von Wasserturbinen oder Wasserrädern einschließlich Regler	14	14	0	0	10	
84111100	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $\leq$ 25 kN	0	0	0	0	0	
84111200	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von > 25 kN	0	0	0	0	0	
84112100	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von $\leq$ 1 100 kW	0	0	0	0	0	
84112200	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von > 1 100 kW	0	0	0	0	0	
84118100	Andere Gasturbinen mit einer Leistung von $\leq$ 5 000 kW	0	0	0	0	0	
84118200	Andere Gasturbinen mit einer Leistung von > 5 000 kW	0	0	0	0	0	
84119100	Teile von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	0	0	0	0	0	
84119900	Teile von Gasturbinen	0	0	0	0	0	
84121000	Strahltriebwerke, ausg. Turbo-Strahltriebwerke	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84122110	Hydraulische Zylinder	14	14	2	2	10	
84122190	Andere Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren, linear arbeitend (Zylinder)	14	14	0	2	15	
84122900	Andere Wasserkraftmaschinen	14	14	0	2	10	
84123110	Hydraulische Zylinder	14	14	0	2	10	
84123190	Andere Druckluftmotoren, linear arbeitend (Zylinder)	14	14	0	2	15	
84123900	Andere Druckluftmotoren	14	14	2	2	E	
84128000	Andere Motoren und Kraftmaschinen	14	14	2	2	15	
84129010	Teile von Strahltriebwerken	14	14	2	0	10	
84129020	Teile von Dampfmaschinen, linear arbeitend (Zylinder)	14	14	0	2	10	
84129080	Teile von Wasserkraftmaschinen oder Druckluftmotoren, mit geradliniger Bewegung	14	14	0	2	10	
84129090	Teile von anderen Motoren und Kraftmaschinen	14	14	0	2	15	
84131100	Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen usw. verwendeten Art	14	14	0	0	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84131900	Flüssigkeitspumpen, mit Messvorrichtung usw. ausgestattet	14	14	0	2	E	
84132000	Handflüssigkeitspumpen	18	18	18	18	15	
84133010	Pumpen für Benzin oder Alkohol, für Verbrennungsmotoren	18	18	10	18	15	
84133020	Einspritzpumpen für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren	18	18	10	18	15	
84133030	Schmierölpumpen, für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren mit Verbrennungsmotor	18	18	10	18	10	
84133090	Andere Pumpen für Kraftstoffe usw., für Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren mit Verbrennungsmotor	18	18	10	18	10	
84134000	Betonpumpen	2	14	0	0	15	
84135010	Oszillierende Verdrängerpumpen, mit einer Leistung von > 5 PS bis 600 PS	14	14	0	2	15	
84135090	andere oszillierende Verdrängerpumpen	14	14	0	2	10	
84136011	Rotierende Verdrängerpumpen (Zahnradpumpe), mit einer Fördermenge von ≤ 300 l/min	14	14	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84136019	Andere rotierende Verdrängerpumpen, mit einer Fördermenge von $\leq 300$ l/min	14	14	0	2	10	
84136090	andere rotierende Verdrängerpumpen	14	14	0	2	10	
84137010	Tauchmotorpumpen, elektrisch	14	14	0	2	15	
84137080	Andere Kreiselpumpen, mit einer Fördermenge von $\leq 300$ l/min	14	14	0	2	15	
84137090	andere Kreiselpumpen	35	14	0	2	E	
84138100	Andere Flüssigkeitspumpen	14	14	0	2	15	
84138200	Hebewerke für Flüssigkeiten	14	14	0	2	15	
84139110	Pumpstangen zur Erdölförderung	14	14	0	2	10	
84139190	Andere Teile von Flüssigkeitspumpen	14	14	0	2	15	
84139200	Teile von Hebewerken für Flüssigkeiten	14	14	0	2	10	
84141000	Vakuumpumpen	14	14	0	2	10	
84142000	hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	18	18	18	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84143011	Hermetischer Motorverdichter mit einer Leistung von < 4 700 Kalorien/Stunde	0	18	18	18	15	
84143019	Andere hermetische Motorverdichter, von der für Kältemaschinen verwendeten Art	0	0	0	0	0	
84143091	Kompressoren, von der für Kältemaschinen verwendeten Art, mit einer Leistung von ≤ 16 000 Kalorien/Stunde	18	18	18	18	10	
84143099	Andere Kompressoren, von der für Kältemaschinen verwendeten Art	14	14	0	0	15	
84144010	Luftkompressoren, mit alternativer Verdrängung	14	14	0	0	10	
84144020	Luftkompressor (Schraubenkompressor), auf Anhängerfahrgestell montiert	14	14	0	0	E	
84144090	Andere Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert	14	14	0	0	10	
84145110	Tischventilator, mit Elektromotor, mit einer Leistung von ≤ 125 W	20	20	17	20	10	
84145120	Deckenventilator, mit Elektromotor, mit einer Leistung von ≤ 125 W	20	20	17	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84145190	Andere Ventilatoren mit Elektromotor, mit einer Leistung von $\leq 125$ W	35	20	17	20	15	
84145910	Mikroventilatoren, mit einer Aufstellfläche von $< 90$ cm <sup>2</sup>	0	0	0	0	0	
84145990	Andere Ventilatoren	35	14	0	2	15	
84146000	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von $\leq 120$ cm	20	20	20	20	10	
84148011	Andere Luftkompressoren (Kolbenkompressoren), stationär	14	14	0	0	15	
84148012	Andere Luftkompressoren (Schraubenkompressoren)	14	14	0	0	15	
84148013	Andere Luftkompressoren, aus zwei sich drehenden Wellen (Roots-Kompressor)	14	14	0	0	15	
84148019	Andere Luftkompressoren	14	14	0	0	10	
84148021	Andere Auflader, mit einem Gewicht von $\leq 50$ kg, für Benzinmotoren oder Dieselmotoren	14	14	0	2	10	
84148022	Andere Auflader, mit einem Gewicht von $> 50$ kg, für Benzinmotoren oder Dieselmotoren	14	14	2	2	15	
84148029	Andere Luftkompressoren	14	14	0	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84148031	Andere Gaskompressoren (Kolbenkompressoren)	14	14	0	0	15	
84148032	Andere Gaskompressoren (Schraubenkompressoren)	14	14	2	0	15	
84148033	Andere Gaskompressoren (Kreiselkompressoren), mit einer Liefermenge von < 22 000 m <sup>3</sup> /h	2	14	2	14	10	
84148038	Andere Gaskompressoren (Kreiselkompressoren)	0	0	0	0	0	
84148039	Andere Gaskompressoren	14	14	0	2	10	
84148090	Andere Luftpumpen sowie Abluft- oder Umluftabzugshauben	14	14	0	0	E	
84149010	Teile von Luft- oder Vakuumpumpen	14	14	0	2	10	
84149020	Teile von Ventilatoren oder Abzugshauben	14	14	11	14	15	
84149031	Kolben, von Luftkompressoren oder anderen Gaskompressoren	14	14	2	2	15	
84149032	Kolbenringe, für Luftkompressoren oder andere Gaskompressoren	14	14	0	2	15	
84149033	Zylinderblöcke, Zylinderköpfe oder Ölauffangsystem, für Kompressoren	14	14	2	2	15	
84149034	Ventile für Luftkompressoren oder andere Gaskompressoren	14	14	0	2	10	
84149039	Andere Teile von Luftkompressoren oder anderen Gaskompressoren	2	14	0	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84151011	Klimageräte („Split-System“), mit einer Leistung von ≤ 30 000 kcal/h, zum Einbau in Fenster oder Wände	18	18	14	18	15	
84151019	Andere Klimageräte, mit einer Leistung von ≤ 30 000 kcal/h, zum Einbau in Fenster oder Wände	20	20	16	20	15	
84151090	Andere Klimageräte, zum Einbau in Fenster usw.	14	14	2	0	15	
84152010	Klimageräte, mit einer Leistung von ≤ 30 000 kcal/h, für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
84152090	Andere Klimageräte, für Kraftfahrzeuge	14	14	0	2	10	
84158110	Andere Klimageräte, mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen), mit einer Leistung von ≤ 30 000 c/h	18	18	18	18	15	
84158190	Andere Klimageräte, mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84158210	Andere Klimageräte, mit Kälteerzeugungsvorrichtung, mit einer Leistung von $\leq 30\ 000$ c/h	18	18	18	18	15	
84158290	Andere Klimageräte, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	14	14	0	0	15	
84158300	Andere Klimageräte, Kälteerzeugungsvorrichtung	14	14	0	0	15	
84159010	Interne Verdunstungskühleinheit	18	18	18	18	15	
84159020	Externe Kühleinheit, Split-System, mit einer Leistung von $\leq 30$ frig/h	18	18	18	18	15	
84159090	Andere Kühleinheiten	14	14	0	2	10	
84161000	Brenner für flüssigen Brennstoff	14	14	2	2	15	
84162010	Brenner für Gasfeuerungsanlagen	14	14	2	2	15	
84162090	andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner	14	14	2	2	15	
84163000	Feuerungen, automatische, einschl. ihrer mechanischen Beschicker usw.	14	14	2	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84169000	Teile von Brennern für Feuerungsanlagen, von automatischen Feuerungen usw.	14	14	0	2	15	
84171010	Industrieöfen, zum Schmelzen von Metallen, nichtelektrisch	14	14	2	0	E	
84171020	Industrieöfen, zum Warmbehandeln von Metallen, nichtelektrisch	14	14	2	0	15	
84171090	Andere Öfen, zum Rösten usw. von Metallerz oder Metallen, nichtelektrisch	14	14	0	0	15	
84172000	Industrieöfen, für Bäckereien, Konditoreien usw., nichtelektrisch	35	14	2	0	15	
84178010	Industrieöfen, zum Brennen von keramischen Produkten, nichtelektrisch	14	14	2	0	15	
84178020	Industrieöfen, zum Schmelzen von Glas, nichtelektrisch	0	0	0	0	0	
84178090	Andere Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, nichtelektrisch	14	14	0	0	15	
84179000	Teile von nichtelektrischen Industrie- und Laboratoriumsöfen	14	14	0	2	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84181000	Kombinierte Kühl- und Gefrierschränke, mit gesonderten Außentüren	20	20	20	20	10	
84182100	Kühlschränke für den Haushalt (Kompressor-Kühlschränke)	20	20	20	20	10	
84182900	Andere Kühlschränke für den Haushalt	20	20	20	20	10	
84183000	Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von ≤ 800 l	20	20	20	20	E	
84184000	Gefrierschränke und Tiefkühlschränke, mit einem Inhalt von ≤ 900 l	20	20	20	20	E	
84185010	Andere Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen	14	14	2	0	10	
84185090	Andere Kühlschränke, Schaukülmöbel usw.	35	14	0	10	15	
84186100	Wärmepumpen (ausg. Klimageräte der Pos. 8415)	14	14	0	14	10	
84186910	Eismaschinen für Speiseeis, nicht für den Haushalt	14	14	0	0	E	
84186920	Milchkühler	14	14	0	0	E	
84186931	Wasser- oder Saftspender	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84186932	Spender für kohlenensäurehaltige Getränke	18	18	18	18	10	
84186940	Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kühlung oder Klimatisierung, mit einer Leistung $\leq 30\ 000$ c/h	4	18	18	18	10	
84186991	Wasser-Lithiumbromid-Absorptionskältemaschinen	0	0	0	0	0	
84186999	Andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und Wärmepumpen	14	14	0	0	10	
84189100	Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	16	16	16	16	10	
84189900	Andere Teile von Kühl- und Gefriergeräten usw.	14	14	0	14	10	
84191100	Gasdurchlauferhitzer	20	20	20	20	10	
84191910	Solarbetriebene Durchlauferhitzer	20	20	20	20	E	
84191990	Andere Durchlauferhitzer, nichtelektrisch, usw.	20	20	20	20	E	
84192000	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	14	14	0	0	10	
84193100	Trockner für landwirtschaftliche Erzeugnisse	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84193200	Trockner für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	2	14	0	0	10	
84193900	Andere Trockner	35	14	0	0	E	
84194010	Apparate zum Destillieren von Wasser	14	14	0	0	15	
84194020	Apparate zum Destillieren oder Rektifizieren von Alkoholen usw.	14	14	2	0	15	
84194090	Andere Destillier- und Rektifizierapparate	35	14	0	0	15	
84195010	Plattenwärmetauscher	14	14	2	0	E	
84195021	Röhrenwärmetauscher, aus Metall	14	14	2	0	15	
84195022	Röhrenwärmetauscher, aus Grafit	2	14	2	0	10	
84195029	Andere Röhrenwärmetauscher	14	14	0	0	10	
84195090	Andere Wärmeaustauscher	14	14	2	2	10	
84196000	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	14	14	2	0	10	
84198110	Dampffiltriermaschinen oder Dampfkochgeräte zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Erwärmen von Speisen	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84198190	Andere Apparate zum Zubereiten heißer Getränke usw.	35	14	0	0	E	
84198911	Lebensmittelsterilisatoren, Ultrahoherhitzung, Dampfeinspritzung, mit einer Leistung von $\geq 6\ 500$ l/h	0	0	0	0	0	
84198919	Andere Sterilisatoren	14	14	0	0	15	
84198920	Öfen	14	14	0	0	15	
84198930	Röstanlage	14	14	0	0	15	
84198940	Verdampfer	14	14	0	0	10	
84198991	Kühlbehälter, mit Kältemittel-Umwälzpumpe	14	14	0	0	15	
84198999	Andere Maschinen oder Apparate zur Behandlung von Stoffen durch Temperaturänderung	2	14	0	0	10	
84199010	Teile von nichtelektrischen Durchlauferhitzern usw.	16	16	16	16	15	
84199020	Teile von Destillier- oder Rektifiziersäulen	14	14	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84199031	Wellplatten, aus nichtrostendem Stahl oder Aluminium, mit einer Wärmeübergangsfläche von > 0,4 m <sup>2</sup>	0	0	0	0	0	
84199039	Andere Platten von Wärmetauschern	14	14	0	2	10	
84199040	Andere Teile von Apparaten zum Zubereiten heißer Getränke usw.	14	14	0	2	10	
84199090	Andere Teile von Maschinen oder Apparaten zur Behandlung von Stoffen durch Temperaturänderung	14	14	0	2	10	
84201010	Kalander und Walzwerke, für Papier oder Pappe	14	14	0	0	15	
84201090	Andere Kalander und Walzwerke	2	14	0	0	15	
84209100	Walzen für Kalander oder Walzwerke	14	14	0	2	15	
84209900	Andere Teile von Kalandern oder Walzwerken	14	14	0	2	10	
84211110	Milchenträhler (Milchzentrifugen), mit einer Durchsatzleistung von > 30 000 l/h	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84211190	Andere Milchentrahmer (Milchzentrifugen)	14	14	0	0	15	
84211210	Zentrifugal-Wäscheschleudern, mit einer Ladekapazität von ≤ 6 kg	20	20	20	20	15	
84211290	Andere Zentrifugal-Wäscheschleudern	14	14	0	0	15	
84211910	Laborzentrifugen, für Analysen und wissenschaftliche Forschung	14	14	0	0	15	
84211990	Andere Zentrifugen	14	14	0	0	15	
84212100	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	14	14	0	0	15	
84212200	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken (ausg. Wasser)	14	14	0	0	E	
84212300	Apparate zum Filtrieren von Mineralölen in Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung	16	16	5	16	E	
84212911	Kapillardialysatoren	0	0	0	0	0	
84212919	Andere Dialysatoren	0	0	0	0	0	
84212920	Umkehrosmose-Module	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84212930	Filterpressen für Flüssigkeiten	14	14	2	0	15	
84212990	Andere Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten	14	14	0	2	10	
84213100	Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren oder Dieselmotoren	16	16	5	16	10	
84213910	Elektrostatische Gasfilter	14	14	0	0	10	
84213920	Autoabgaskatalysatoren	18	18	18	18	10	
84213930	Sauerstoffkonzentratoren zum Reinigen von Luft, mit einer Durchflussmenge von $\leq 6$ l/min	0	0	0	0	0	
84213990	Andere Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen	35	14	0	0	15	
84219110	Teile von Zentrifugal-Wäschetrocknern, mit einer Ladekapazität von $\leq 6$ kg	16	16	16	16	15	
84219191	Rotierende Trommeln mit Platten oder Scheiben, mit einem Gewicht von $> 300$ kg	0	0	0	0	0	
84219199	Andere Teile von Zentrifugen	14	14	0	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84219910	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen	14	14	0	2	15	
84219920	Ausrüstungsteile für Blut usw. für die Hämodialyse	0	0	0	0	0	
84219991	Membrankartuschen für Umkehrosmoseanlagen	0	0	0	0	0	
84219999	Andere Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten usw.	14	14	2	2	10	
84221100	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	20	20	20	20	15	
84221900	Andere Geschirrspülmaschinen	14	14	0	0	15	
84222000	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	14	14	0	0	15	
84223010	Maschinen und Apparate zum Befüllen, Verschließen usw. von Flaschen	14	14	0	0	15	
84223021	Maschinen und Apparate zum Befüllen von Schachteln oder Säcken mit Pulver oder Granulat	14	14	0	0	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84223022	Maschinen und Apparate zum Befüllen, Verschließen oder Verpacken von Papier- oder Pappverpackungen usw.	0	0	0	0	0	
84223023	Maschinen und Apparate zum Befüllen und Verschließen von Tuben, mit einer Kapazität von $\geq 100$ Stück/min	0	0	0	0	0	
84223029	Maschinen und Apparate zum Befüllen und Verschließen von Dosen usw.	14	14	0	0	15	
84223030	Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	14	14	0	0	10	
84224010	Horizontale Schlauchbeutelmaschinen zum Verpacken von länglichen Nahrungsmitteln usw., „Pillow Pack“	0	0	0	0	0	
84224020	Verpackungsmaschinen für Rohre, Metallstangen usw.	0	0	0	0	0	
84224030	Verpackungsmaschinen für Papier und Pappe, mit einer Kapazität von $\geq 5\ 000$ /h	0	0	0	0	0	
84224090	Andere Maschinen zum Verpacken oder Umhüllen von Waren	14	14	0	0	15	
84229010	Teile von Haushaltsgeschirrspülmaschinen	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84229090	Teile von Maschinen zum Reinigen, Trocknen, Befüllen, Verschließen usw.	14	14	0	2	15	
84231000	Personenwaagen, einschl. Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	20	20	20	20	E	
84232000	Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	14	14	0	0	E	
84233011	Funktionseinheiten bestehend aus Waagen und Peripherie	14	14	0	0	15	
84233019	Andere Dosierwaagen	2	14	0	0	15	
84233090	Absackwaagen und Abfüllwaagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	14	14	2	0	15	
84238110	Wagen für eine Höchstlast von $\leq 30$ kg, mit Etikettendrucker oder Aufzeichnung	14	14	0	0	15	
84238190	Andere Waagen, für eine Höchstlast von $\leq 30$ kg	14	14	0	0	15	
84238200	Waagen, für eine Höchstlast von $> 30$ kg bis 5 000 kg	14	14	0	0	E	
84238900	Andere Waagen	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84239010	Gewichte für Waagen	16	16	16	16	15	
84239021	Teile von Personenwaagen, einschl. Säuglingswaagen und Haushaltswaagen	16	16	16	16	E	
84239029	Teile von Waagen, einschl. Wiegeeinheit	14	14	0	2	10	
84241000	Feuerlöscher, auch mit Füllung	16	16	5	16	10	
84242000	Spritzpistolen und ähnliche Apparate	14	14	0	0	15	
84243010	Hochdruck-Rohrreinigungsgeräte	14	14	0	0	15	
84243020	Sandstrahlmaschinen, für Kleidung	0	0	0	0	0	
84243030	Wasserstrahlbohrmaschinen, mit einem Druck von $\geq 10$ MPa	0	0	0	0	0	
84243090	Andere Dampfstrahlapparate, Sandstrahlmaschinen usw.	14	14	0	0	15	
84248111	Handsprüher für Fungizide usw.	16	16	16	16	15	
84248119	Andere mechanische Sprühgeräte für Fungizide, Insektizide usw.	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84248121	Beregnungsanlagen und Bewässerungssysteme (Sprühbewässerung)	14	14	0	0	15	
84248129	Andere Beregnungsanlagen und Bewässerungssysteme	14	14	0	0	15	
84248190	Andere Apparate und Vorrichtungen für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	14	14	0	0	15	
84248910	Sprühvorrichtung, mit Drucktaste usw. zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten, Pulver oder Schaum	16	16	16	16	15	
84248920	Automatische Vorrichtungen zum Aufsprühen von Schmierstoffen auf Reifen mit Heißlufttrocknungssystem	0	0	0	0	0	
84248990	Andere mechanische Vorrichtungen zum Verteilen usw. von Flüssigkeiten oder Pulver	2	14	0	0	10	
84249010	Teile von Handfeuerlöschern oder Sprühgeräten	14	14	14	14	15	
84249090	Teile von anderen mechanischen Vorrichtungen zum Verteilen usw. von Flüssigkeiten oder Pulver usw.	14	14	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84251100	Flaschenzüge mit Elektromotor	35	14	0	0	15	
84251910	Flaschenzüge, manuell	16	16	5	16	15	
84251990	Andere Flaschenzüge	14	14	0	0	10	
84253110	Zugwinden und Spille, mit Elektromotor, mit einer Zugkraft von $\leq 100$ t	14	14	0	0	15	
84253190	Andere Zugwinden und Spille, mit Elektromotor	14	14	0	0	10	
84253910	Andere Zugwinden und Spille, mit einer Zugkraft von $\leq 100$ t	14	14	0	0	10	
84253990	Andere Zugwinden und Spille	14	14	0	0	15	
84254100	Hebebühnen, ortsfest, von der in Kraftfahrzeugwerkstätten usw. verwendeten Art	14	14	0	0	15	
84254200	Hubwinden, hydraulisch	18	18	5	18	15	
84254910	Hubwinden, handbetrieben	16	16	5	16	15	
84254990	Andere Hubwinden	14	14	0	0	15	
84261100	Brückenkrane (Laufkranke) und Balkenkrane (Wandlaufkrane)	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84261200	auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	14	14	0	0	15	
84261900	Andere Hubportale und Brückenkrane	14	14	0	0	15	
84262000	Turmdrehkrane	2	14	0	0	15	
84263000	Portaldrehkrane	14	14	2	0	15	
84264110	Selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte, pneumatisch, mit einer Traglast von $\geq 60$ t	0	0	0	0	0	
84264190	Andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte, pneumatisch	2	14	0	0	10	
84264910	Selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte, auf Gleisketten, mit einer Traglast von $\geq 70$ t	0	0	0	0	0	
84264990	Andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	14	14	0	0	10	
84269100	Maschinen, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	14	14	0	2	10	
84269900	Derrickkrane und andere Krane	14	14	0	0	10	
84271011	Elektrokraftkarren zum Heben, mit einer Traglast von $> 6,5$ t	14	14	0	0	15	
84271019	Andere Elektrokraftkarren zum Heben	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84271090	Andere Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet	14	14	0	0	15	
84272010	Andere Kraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, mit einer Traglast von > 6,5 t	14	14	0	0	15	
84272090	Andere Kraftkarren, für Frachtbewegungen	14	14	0	0	10	
84279000	Andere Kraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet	14	14	0	0	15	
84281000	Personen- und Lastenaufzüge	14	14	0	0	15	
84282010	Mobile Rohrförderer (Transfermaschinen), deren Motor eine Leistung von mehr als 120 PS aufweist, pneumatisch	14	14	2	0	10	
84282090	Andere Stetigförderer, pneumatisch	14	14	2	0	10	
84283100	Stetigförderer für Waren, ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	14	14	2	0	15	
84283200	Stetigförderer für Waren, mit Kübeln	14	14	2	0	10	
84283300	Stetigförderer für Waren, mit Bändern oder Gurten	2	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84283910	Stetigförderer für Waren, mit Ketten	14	14	0	0	10	
84283920	Stetigförderer für Waren (Rollbahn), mit Antrieb	14	14	2	0	E	
84283930	Stetigförderer mit seitlichen Greifarmen, für die Zeitungsbeförderung	0	0	0	0	0	
84283990	Andere Stetigförderer, für Waren	14	14	0	0	15	
84284000	Rolltreppen und Rollsteige	2	14	0	0	15	
84286000	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	14	14	2	0	10	
84289010	Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zum Herablassen von Rettungsbooten usw.	14	14	2	0	10	
84289020	Stetigförderer, automatisch, mit horizontaler Bewegung usw.	0	0	0	0	0	
84289030	Maschinen, Apparate und Geräte zum Stapeln von Zeitschriften, in wechselnden Richtungen, mit einer Leistung von $\geq 80\ 000$ Zeitschriften/Stunde	0	0	0	0	0	



84289090	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern usw.	2	14	0	0	10	mit Ausnahme der Kategorie 0 nur für: „Treppenlifte für die Beförderung von Personen mit körperlichen Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität, die es ihnen ermöglichen, Treppen zu überwinden, mit einer Nenntagfähigkeit von bis zu 125 kg, einer Geschwindigkeit von 6 Metern pro Minute, einer maximalen linearen Fahrstrecke von 7,1 Metern, Neigungen zwischen 28° und 53°, ausgestattet mit Sitz, mit Arm- und Fußstützen, Sicherheitsgurt, Zahnradmotor mit elektronischer Steuereinheit, unabhängigen gekapselten Batterien, Aluminiumschienen mit Metallträgern und Reißverschluss“
----------	---	---	----	---	---	----	---

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84291110	Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), mit einer Schwungradleistung von $\geq 520$ PS	0	0	0	0	0	
84291190	Andere Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)	14	10	0	2	10	
84291910	Andere Planiermaschinen (Bulldozer), mit einer Schwungradleistung $\geq 315$ PS	0	0	0	0	0	
84291990	Andere Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)	14	10	0	2	10	
84292010	Knickgelenkte Erdhobel (Grader), mit einer Schwungradleistung von $\geq 275$ PS	0	35	0	0	10	
84292090	Andere Erdhobel und Straßenhobel (Grader)	14	35	0	2	10	
84293000	Schürfwagen (Scraper), selbstfahrend	14	10	2	2	10	
84294000	Bodenverdichter und Straßenwalzen, selbstfahrend	14	14	0	2	15	
84295111	Lader und Förderer, zur Verwendung unter Tage bestimmt	0	0	0	0	0	
84295119	Andere Frontlader und Förderer	14	14	0	2	10	
84295121	Motorinfrastrukturen, geeignet zur Aufnahme von Geräten der Pos. 8430.69.1, mit einer Schwungradleistung von $\geq 609$ PS	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84295129	Andere Motorinfrastrukturen usw.	14	14	2	2	10	
84295191	Lader und Schaufellader, mit einer Schwungradleistung von $\geq 399$ PS	0	0	0	0	0	
84295192	Lader und Schaufellader, mit einer Schwungradleistung von $\leq 59$ PS	0	0	0	0	0	
84295199	Andere Lader und Schaufellader (Frontlader)	14	14	0	2	10	
84295211	Bagger, mit einem Fassungsvermögen von $\geq 19$ m <sup>3</sup> , mit einer Schwungradleistung von $\geq 650$ PS	0	0	0	0	0	
84295212	Bagger, mit einem Fassungsvermögen von $\geq 19$ m <sup>3</sup> , mit einer Schwungradleistung von $\leq 54$ PS	0	0	0	0	0	
84295219	Andere Bagger, mit einem Fassungsvermögen von $\geq 19$ m <sup>3</sup>	14	14	0	2	10	
84295220	Motorinfrastrukturen, geeignet zur Aufnahme von Geräten der Unterpos. 8430.49, 8430.61 oder 8430.69, auch mit Reiheneinbaugerät	0	0	0	0	0	
84295290	Andere Aushubmaschinen usw., mit um 360° drehbarem Oberwagen	14	14	0	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84295900	Andere Bulldozer, Aushubmaschinen, Lader usw.	14	35	0	2	10	
84301000	Rammen und Pfahlzieher	14	14	2	0	10	
84302000	Schneeräumer	0	0	0	0	0	
84303110	Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen, selbstfahrend	0	0	0	0	0	
84303190	Selbstfahrende Tunnel- und Stollenbohrmaschinen, selbstfahrend	14	10	2	2	10	
84303910	Andere Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen	0	0	0	0	0	
84303990	Andere Tunnel- und Stollenbohrmaschinen	2	10	2	0	15	
84304110	Stoßschneidemaschine, selbstfahrend	14	14	0	2	15	
84304120	Drehbohrmaschinen, selbstfahrend	14	14	0	2	E	
84304130	Ausbohrmaschine, rotierend, selbstfahrend	0	0	0	0	0	
84304190	Andere Drehbohrmaschinen oder Tiefbohrgeräte, selbstfahrend	14	14	0	2	10	
84304910	Andere Stoßbohrmaschinen	10	10	0	0	8	
84304920	Andere Drehbohrmaschinen	35	0	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84304990	Andere Bohr- oder Ausbohrmaschinen	10	10	0	0	10	
84305000	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung usw., selbstfahrend	14	10	0	2	10	
84306100	Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens, ausg. selbstfahrend	14	14	0	0	10	
84306911	Anbaugeräte für Baggerlader usw., mit einem Fassungsvermögen von > 4 m <sup>3</sup>	0	0	0	0	0	
84306919	Andere Anbaugeräte usw., ausg. selbstfahrend	14	14	0	2	10	
84306990	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Planieren usw., ausg. selbstfahrend	35	14	2	0	10	
84311010	Teile von Flaschenzüge, Winden usw.	16	16	16	16	10	
84311090	Teile von anderen Flaschenzügen, Winden, Hebezeugen usw.	14	14	0	2	15	
84312011	Teile von selbstfahrenden Gabelstaplern	14	14	0	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84312019	Teile von anderen Gabelstaplern	14	14	0	2	15	
84312090	Teile von anderen Fahrzeuge zum Bewegen von Lasten, mit Hebevorrichtung	14	14	0	2	10	
84313110	Teile von Aufzügen	14	14	2	2	10	
84313190	Teile von Lastenaufzügen und Rolltreppen	14	14	0	2	10	
84313900	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Beförderung von Lasten (Lastenaufzüge) usw.	14	14	0	2	10	
84314100	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen, für Maschinen, Apparate und Geräte zum Planieren	14	14	0	2	10	
84314200	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	14	14	2	2	10	
84314310	Teile von Drehbohrmaschinen	0	0	0	0	0	
84314390	Teile von anderen Bohrmaschinen und Durchstoßmaschinen	14	14	0	2	10	
84314910	Teile von Kranen und anderen Maschinen, Apparaten und Geräten zum Laden oder Entladen	14	14	0	2	10	
84314921	Kabinen für Maschinen, Apparaten und Geräten zum Planieren usw.	10	10	2	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84314922	Ketten für Maschinen, Apparate und Geräte der Pos. 84.29 oder 84.30	14	14	0	0	10	
84314923	Kraftstofftanks und andere Behälter	0	14	0	0	10	
84314929	Andere Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Planieren usw.	0	0	0	0	0	
84321000	Pflüge	14	14	2	0	10	
84322100	Scheibeneggen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau usw., für die Bodenbearbeitung	14	14	2	0	10	
84322900	Pflüge, Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen, Hackmaschinen usw.	14	14	2	0	E	
84323010	Sämaschinen und Düngemaschinen	14	14	2	0	E	
84323090	Andere Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	35	14	0	0	15	
84324000	Miststreuer und Düngerstreuer	14	14	2	0	15	
84328000	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Bodenbearbeitung	14	14	0	0	10	
84329000	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Bodenbearbeitung	14	14	2	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84331100	Rasenmäher, motorisiert, mit horizontal angeordneten Messern	35	18	18	18	15	
84331900	Andere Rasenmäher	18	18	18	18	E	
84332010	Erntemaschinen, einschl. Mähbalken für den Anbau an Traktoren, Maschinen für die Bodenbearbeitung zwischen den Pflanzenreihen, mit Rotorfingern und Kamm usw.	14	14	0	0	10	
84332090	andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	35	14	0	0	10	
84333000	andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	14	14	0	0	15	
84334000	Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	14	14	0	0	E	
84335100	Mähdrescher	14	14	0	0	10	
84335200	andere Dreschmaschinen und -geräte	14	14	2	2	10	
84335300	Maschine zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	14	14	2	2	15	
84335911	Erntemaschine für Baumwolle, zwei Reihen, Schwungradleistung von 80 PS oder weniger	14	14	2	2	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84335919	Andere Erntemaschinen für Baumwolle	0	0	0	0	0	
84335990	Andere Dreschmaschinen	0	14	2	2	15	
84336010	Obstsortiermaschinen	14	14	2	0	10	
84336021	Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, mit einer Leistung von $\geq 36\ 000$ /Stunde	0	0	0	0	0	
84336029	Andere Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern	14	14	0	0	15	
84336090	Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen	14	14	0	0	E	
84339010	Teile von Rasenmähern	16	16	16	16	10	
84339090	Teile von Rasenmähern zum Mähen oder Dreschen usw.	14	14	0	2	10	
84341000	Melkmaschinen	14	14	0	0	E	
84342010	Maschinen für die Milchverarbeitung	14	14	0	0	E	
84342090	Andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	14	14	2	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84349000	Teile von Melkmaschinen und anderen milchwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten	14	14	0	2	10	
84351000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften usw.	14	14	2	0	15	
84359000	Teile von Maschinen zum Bereiten von Wein, Most usw.	14	14	2	0	10	
84361000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung oder Fütterung	14	14	0	0	10	
84362100	Brut- und Aufzuchtapparate	14	14	0	0	10	
84362900	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Vogelzucht	14	14	0	0	8	
84368000	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau usw.	14	14	0	0	15	
84369100	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Vogelzucht	14	14	0	2	10	
84369900	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Landwirtschaft, den Gartenbau usw.	14	14	2	2	10	
84371000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren usw. von Körnern, Gemüse oder Trockenerzeugnissen	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84378010	Maschinen, Apparate und Geräte zum Zerkleinern oder Mahlen von Körnern	2	14	0	0	10	
84378090	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei, zum Behandeln von Getreide usw.	14	14	0	0	E	
84379000	Teile von Maschinen zum Reinigen, Sortieren usw. von Körnern	14	14	0	2	10	
84381000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Backwaren und Süßwaren usw.	2	14	0	0	10	
84382011	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Schokolade, mit einer Kapazität von $\geq 150$ kg/h	0	0	0	0	0	
84382019	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Süßwaren	14	14	2	0	10	
84382090	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Kakao oder Schokolade	14	14	0	0	15	
84383000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	14	14	2	0	10	
84384000	Brauereimaschinen und -apparate	14	14	0	0	15	
84385000	Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84386000	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	14	14	0	0	10	
84388010	Maschinen und Apparate zur Extraktion von ätherischen Ölen aus Zitrusfrüchten	14	14	0	0	10	
84388020	Automatische Vorrichtung zum Ausnehmen von Fischen und zum Entfernen von Kopf und Schwanz, mit einer Kapazität von > 350 Stück pro Minute	0	0	0	0	0	
84388090	Andere Maschinen und Apparate für die industrielle Zubereitung Herstellung von Lebensmitteln usw.	14	14	0	0	E	
84389000	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Lebensmittelindustrie	14	14	0	2	10	
84391010	Maschinen zur Behandlung von Rohstoffen, für Zellstoff	14	14	2	0	10	
84391020	Klassifizierung und Reinigung von Zellstoff	14	14	2	0	15	
84391030	Raffiniermaschinen zum Herstellen von Zellstoff	14	14	2	0	10	
84391090	Andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellstoff	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84392000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	14	14	0	0	10	
84393010	Haspelspanner zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	14	14	2	0	10	
84393020	Imprägniermaschinen für Papier oder Pappe	14	14	0	0	10	
84393030	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Wellpapier oder Pappe	14	14	2	0	10	
84393090	Andere Maschinen zum Fertigbearbeiten von Papier oder Pappe	14	14	2	0	10	
84399100	Teile von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Zellstoff	14	14	0	0	10	
84399910	Walzen, Riffelwalzen und Pressewalzen, für Wellpappenmaschinen, mit einer Nutzbreite von $\geq 2\ 500$ mm	0	0	0	0	0	
84399990	Andere Teile von Maschinen und Apparaten zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	14	14	0	0	10	
84401011	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heften, mit automatischer Zuführung	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84401019	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heften	2	14	0	0	10	
84401020	Maschinen zum Herstellen von Aktendeckeln aus Pappe und Klebmaschinen mit einer Produktionskapazität von > 60 Stück/Minute	0	0	0	0	0	
84401090	Andere Buchbindereimaschinen und -apparate	14	14	0	0	10	
84409000	Teile von Buchbindereimaschinen und -apparaten	2	14	0	0	10	
84411010	Rollenschneidemaschinen für Papier, Pappe usw., mit einer Geschwindigkeit von > 2 000 m/min	0	0	0	0	0	
84411090	Andere Schneidemaschinen für Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	2	14	0	0	10	
84412000	Maschinen zum Herstellen von Tüten oder Briefumschlägen aus Papier, jeder Größe	14	14	0	0	10	
84413010	Falt- und Klebmaschinen zum Herstellen von Papierschachteln	14	14	0	0	10	
84413090	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln usw. aus Papier	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84414000	Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	2	14	0	0	10	
84418000	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	2	10	0	0	10	
84419000	Teile von Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier usw.	14	14	0	0	10	
84423010	Maschinen und Apparate zum Setzen im Fotosatzverfahren	2	10	0	0	10	
84423020	Maschinen, Apparate und Geräte zum Setzen typografischer Zeichen durch andere Verfahren, auch mit Gießvorrichtung	0	0	0	0	0	
84423090	Andere anderweitig nicht genannten Maschinen, Geräte und Materialien	14	14	0	0	10	
84424010	Teile von Setzmaschinen und -apparaten zum Setzen im Fotosatzverfahren	2	10	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84424020	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Setzen typografischer Zeichen durch andere Verfahren usw.	0	0	0	0	0	
84424090	Teile von anderen Maschinen, Apparaten oder Geräten zum Herstellen von Druckformen	14	14	0	2	10	
84425000	Typografische Zeichen und andere Druckerzeugnisse	14	14	0	2	10	
84431110	Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, Mehrfarbdruck usw., mit einer Breite von $\geq 900$ mm, Druckmaschinen im Turmaufbau, automatische Rollenzuführung usw.	0	0	0	0	0	
84431190	Andere Rollenoffsetdruckmaschinen, - apparate und -geräte	2	14	0	0	10	
84431200	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und - geräte, von der in Büros verwendeten Art, für ein Format von $\leq 22$ cm x 36 cm	2	14	0	0	10	
84431310	Offsetdruckmaschinen, -apparate und - geräte, Mehrfarbdruck mit Kunststoffmaterialien usw.	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84431321	Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, mit einer Druckgeschwindigkeit von $\geq 12\,000$ Bogen/Stunde	0	0	0	0	0	
84431329	Andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für ein Format von $\leq 37,5$ cm x 51 cm	2	14	0	0	10	
84431390	Andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	2	14	0	0	10	
84431400	Rollendruckmaschinen, -apparate und -geräte, -apparate, Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte (ausg. Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte)	0	0	0	0	0	
84431500	Druckmaschinen, -apparate und -geräte, Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, keine Rollenzuführung (ausg. Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte)	14	14	0	0	10	
84431600	Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	14	14	0	0	10	
84431710	Tiefdruck-Rotationsmaschinen	14	14	0	0	10	
84431790	Andere Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	14	14	0	0	15	
84431910	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckblöcken, Druckformzylindern oder anderer Druckformen, für den Siebdruck	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84431990	andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	14	14	0	0	10	
84433111	Tintenstrahldrucker, mit einer Breite von ≤ 420 mm	35	12	0	2	10	
84433112	Wachs-Thermotransferdrucker (z. B. Festtintendrucker oder Farbsublimationsdrucker)	0	0	0	0	0	
84433113	Laserdrucker, LED- oder LCD-Drucker, Schwarzweißdruck, mit einer Breite von ≤ 280 mm	35	12	0	2	10	
84433114	Laserdrucker, LED- oder LCD-Drucker, Schwarzweißdruck, mit einer Breite von > 280 mm bis 420 mm	0	0	0	0	0	
84433115	Laserdrucker, LED- oder LCD-Drucker, Farbdruck	0	0	0	0	0	
84433116	Andere Drucker mit einer Druckbreite von > 420 mm	0	0	0	0	0	
84433119	Andere Drucker mit einer Geschwindigkeit von ≤ 45 Seiten/min	12	12	0	2	10	
84433191	Andere Thermodrucker	12	12	0	2	10	
84433199	Andere Multifunktionsdrucker	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84433221	Zeilendrucker	0	0	0	0	0	
84433222	Zeilendrucker für Brailleschrift	0	0	0	0	0	
84433223	Zeilendrucker und Nadeldrucker	16	16	0	2	10	
84433229	Andere Zeilendrucker	16	16	0	2	10	
84433231	Tintenstrahldrucker, mit einer Druckbreite von $\leq 420$ mm	16	16	0	2	10	
84433232	Thermotransferdrucker (Wachsdruker)	0	0	0	0	0	
84433233	Laserdrucker, LED- oder LCD-Drucker, Schwarzweißdruck, mit einer Breite von $\leq 280$ mm	12	12	0	2	10	
84433234	Laserdrucker, LED- oder LCD-Drucker, Schwarzweißdruck, mit einer Breite von $> 280$ mm bis 420 mm	0	0	0	0	0	
84433235	Laserdrucker, LED- oder LCD-Drucker, Schwarzweißdruck, mit einer Druckgeschwindigkeit von $\leq 20$ Seiten/min	0	12	0	0	10	
84433236	Laserdrucker, LED- oder LCD-Drucker, Schwarzweißdruck, mit einer Druckgeschwindigkeit von $> 20$ Seiten/min	0	0	0	0	0	
84433237	Thermodrucker, von der zum Drucken von Bildern für die medizinische Diagnose verwendeten Art usw.	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84433238	Andere Drucker, mit einer Druckbreite von > 420 mm	0	0	0	0	0	
84433239	Andere Drucker, mit einer mit Druckgeschwindigkeit von < 30 Seiten/min	16	16	0	2	10	
84433240	Andere Bogendruckmaschinen	0	0	0	0	0	
84433251	Stiftplotter	12	12	2	2	10	
84433252	Andere Drucker mit einer Druckbreite von > 580 mm	0	0	0	0	0	
84433259	Andere Plotter	16	16	2	2	10	
84433291	Barcodedrucker, 3-in-5-Drucker, fluoreszierende Farbe, mit einer Geschwindigkeit von $\leq 4,5$ m/s und einer Zeichenbreite von 1,4 mm	0	0	0	0	0	
84433299	Andere Ein- und Ausgabeeinheiten von Datenverarbeitungsmaschinen	16	16	2	2	10	
84433910	Tintenstrahldruckmaschinen, -apparate und -geräte	2	14	0	0	10	
84433921	Elektrostatische Kopiergeräte für die Vervielfältigung von Dokumenten usw. mittels Zwischenträger (indirektes Verfahren), Schwarzweißdruck, mit einer Kopienfläche von $\leq 1$ m <sup>2</sup> , mit einer Geschwindigkeit von < 100 Kopien pro Minute	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84433928	Andere elektrostatische Kopiergeräte (indirektes Verfahren)	0	0	0	0	0	
84433929	Andere elektrostatische Fotokopiergeräte für die direkte Vervielfältigung	14	14	0	0	10	
84433930	Fotokopiergerät mit optischem System	14	14	0	0	10	
84433990	Andere Tintenstrahldruckmaschinen, - apparate und -geräte	2	14	0	0	10	
84439110	Teile von Bogenoffsetdruckmaschinen und - apparaten, für ein Format von $\leq 22$ cm x 36 cm	14	14	0	2	10	
84439191	Hilfsmaschinen und -apparate für den Druck, Aktenhüllen	2	14	0	0	10	
84439192	Hilfsmaschinen und -apparate für den Druck (automatische Generierung fortlaufender Nummern)	2	14	0	0	10	
84439199	Andere Hilfsmaschinen und -apparate für den Druck	14	14	0	0	15	
84439911	Andere Druckmechanismen, auch ohne eingebauten Druckkopf	12	12	2	2	10	
84439912	Druckköpfe	0	0	0	0	0	
84439919	Andere Anschlagdruckmechanismen	8	8	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84439921	Anderer Druckmechanismen, auch ohne Druckkopf	8	8	2	2	10	
84439922	Anderer Druckkopf für Tintenstrahlmechanismen	0	0	0	0	0	
84439923	Anderer Tintenpatronen	0	0	0	0	0	
84439929	Anderer Teile oder Zubehör für Drucker und Plotter	8	8	0	2	10	
84439931	Anderer Druckmechanismen, auch ohne eingebauten lichtempfindlichen Zylinder	0	0	0	0	0	
84439932	Anderer Zylinder mit fotoelektrischem Halbleitermaterial	0	0	0	0	0	
84439933	Anderer Entwicklerkartuschen (Toner)	0	0	0	0	0	
84439939	Anderer Teile und anderes Zubehör für elektrostatische Fotokopierer	8	8	2	2	10	
84439941	Anderer Druckmechanismen, auch ohne Druckkopf	8	8	0	2	10	
84439942	Anderer Druckköpfe	0	0	0	0	0	
84439949	Anderer Laser-, LED-, LCD-Druckmechanismen, Teile und Zubehör	8	8	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84439950	Andere Druckmechanismen, Teile davon und Zubehör	8	8	0	2	10	
84439960	Andere Leiterplatten mit montierten elektronischen/elektrischen Bauteilen	12	12	0	2	10	
84439970	Andere Fächer, Teile davon und Zubehör	8	8	0	2	10	
84439980	Vorrichtungen zum Zuführen oder Sortieren von Papier oder Dokumenten, Teile davon und Zubehör	8	8	0	2	10	
84439990	Andere Teile und anderes Zubehör zum Drucken	8	8	2	2	10	
84440010	Düsen-spinmaschinen zum Herstellen von Filamenten aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	2	14	2	0	10	
84440020	Maschinen zum Schneiden oder Brechen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	0	0	0	0	0	
84440090	Andere Maschinen zum Verstrecken oder Texturieren von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	0	0	0	0	0	
84451110	Krempeln (Karden) für Wolle	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84451120	Krempeln (Karden) für andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen (Kapitel 53)	0	0	0	0	0	
84451190	Krempeln (Karden) zum Vorbereiten von anderen Spinnstoffen	2	14	2	0	10	
84451200	Maschinen zum Kämmen von Spinnstoffen	0	0	0	0	0	
84451300	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer) für Spinnstoffe	0	0	0	0	0	
84451910	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Seide	0	0	0	0	0	
84451921	Maschinen zum Wiederaufbereiten von Garnen, Fäden usw., um sie in Streichfasern umzuwandeln	2	14	2	0	10	
84451922	Maschinen zum Trennen der Baumwollfasern vom Samen	2	14	0	0	10	
84451923	Maschinen zum Entfetten, Waschen, Bleichen oder Färben von Spinnstoffen in loser Form oder in Rohform	14	14	0	0	10	
84451924	Maschinen zum Bearbeiten von Wollfasern	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84451925	Maschinen zum Öffnen von anderen pflanzlichen Spinnstoffen (Kapitel 53)	0	0	0	0	0	
84451926	Karbonisierungsmaschine für Wolle	0	0	0	0	0	
84451927	Maschinen zum Strecken von Wolle	0	0	0	0	0	
84451929	Andere Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten anderer Spinnstoffe	2	14	0	0	10	
84452000	Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	0	0	0	0	0	
84453010	Maschinen zum Zwirnen von Spinnstoffen	0	0	0	0	0	
84453090	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen anderer Spinnstoffe	14	14	0	0	E	
84454011	Schusspulmaschinen (Maschinen zum Spulen) für Spinnstoffe	0	0	0	0	0	
84454012	Maschinen zum Spulen oder Wickeln von Elastangarnen	0	0	0	0	0	
84454018	Andere Spulmaschinen, mit automatischem Knoter	0	0	0	0	0	
84454019	Andere Spulmaschinen, automatisch	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84454021	Spulmaschinen, nichtautomatisch, mit einer Geschwindigkeit von $\geq 4\ 000$ m/min	0	0	0	0	0	
84454029	Andere Spulmaschinen für Spinnstoffe, nichtautomatisch	2	14	0	0	10	
84454031	Maschinen zum Herstellen von Strängen, mit Steuerung/automatischem Dehnen	0	0	0	0	0	
84454039	Andere Maschinen zum Herstellen von Strängen	2	14	2	0	10	
84454040	Knäuelmaschinen für Spinnstoffe	0	0	0	0	0	
84454090	Andere Maschinen zum Spulen, Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	2	14	2	0	10	
84459010	Wirkmaschinen für Spinnstoffe	2	14	2	0	10	
84459020	Vorspinn- und Haspelmaschinen für Spinnstoffe	0	0	0	0	0	
84459030	Webkettenanknüpfmaschinen oder Zwirnmaschinen für Spinnstoffe	2	14	2	0	10	
84459040	Maschinen für die Litzenpositionierung für Spinnstoffe	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84459090	Andere Maschinen zum Herstellen/Vorbereiten oder Aufbereiten von Garnen aus Spinnstoffen	14	14	0	0	10	
84461010	Webmaschine zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $\leq 30$ cm, mit Jacquardeinrichtung	0	0	0	0	0	
84461090	Andere Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $\leq 30$ cm	2	14	0	0	10	
84462100	Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite $> 30$ cm, motorbetrieben	2	14	2	0	10	
84462900	Andere Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $> 30$ cm	2	14	0	0	10	
84463010	Luftdüsen-Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $> 30$ cm, schützenlos	0	0	0	0	0	
84463020	Wasserdüsen-Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $> 30$ cm, schützenlos	0	0	0	0	0	
84463030	Projekttilwebmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $> 30$ cm, schützenlos	0	0	0	0	0	
84463040	Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von $> 30$ cm, schützenlos, mit Greifern	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84463090	Andere Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von > 30 cm, schützenlos	2	14	2	0	10	
84471100	Rundwirkmaschinen und Rundstrickmaschinen, mit einem Zylinderdurchmesser von ≤ 165 mm	0	0	0	0	0	
84471200	Rundwirk- und Rundstrickmaschinen, mit einem Zylinderdurchmesser von > 165 mm	2	14	0	0	10	
84472010	Flachstrickmaschinen für Maschenware, für den Handbetrieb	20	20	20	20	15	
84472021	Flachstrickmaschine, mit Motor, zum Herstellen von Gewirken	0	0	0	0	0	
84472029	Andere Flachstrickmaschinen, mit Motor, für Maschenware	2	14	0	0	10	
84472030	Nähwirkmaschinen	2	14	0	0	10	
84479010	Maschine zum Herstellen von geknoteten Netzstoffen/Tüll/Bobinet-Tüll	0	0	0	0	0	
84479020	Stickautomaten	0	0	0	0	0	
84479090	Andere Maschinen zum Herstellen von Gimpen, Garnen, Tüll usw. zum Tuften	2	14	0	0	10	
84481110	Schaftmaschinen für Webmaschinen	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84481120	Jacquardeinrichtungen für Webmaschinen	0	0	0	0	0	
84481190	Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen usw.	2	14	0	0	10	
84481900	Andere Maschinen, Apparate und Hilfsmaschinen und -apparate zum Bearbeiten usw. von Spinnstoffen	2	14	0	0	10	
84482010	Maschinen zum Düsenspinnen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	0	0	0	0	0	
84482020	Andere Teile oder anderes Zubehör von Maschinen zum Düsenspinnen von Spinnstoffen	14	14	0	0	10	
84482030	Andere Teile oder anderes Zubehör für Maschinen zum Schneiden oder Brechen von Spinnstofffasern	0	0	0	0	0	
84482090	Andere Teile oder anderes Zubehör von Maschinen zum Dehnen usw. von Spinnstofffasern	0	0	0	0	0	
84483100	Teile und Zubehör für Krempelmaschinen	2	14	0	0	10	
84483211	Teile und Zubehör für Maschinen zum Herstellen von (Flach-)Mützen	2	14	2	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84483219	Andere Teile und anderes Zubehör für Textilmaschinen (ausg. Krempelmaschinen)	2	14	0	0	10	
84483220	Teile und Zubehör für Textilkämmmaschinen	0	0	0	0	0	
84483230	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer) für Spinnstoffe	2	14	0	0	10	
84483240	Teile und Zubehör für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Seide	0	0	0	0	0	
84483250	Teile und Zubehör für Maschinen zum Karbonisieren von Wolle	0	0	0	0	0	
84483290	Andere Teile und anderes Zubehör für Maschinen zum Herstellen von Spinnstoffen	2	14	0	0	10	
84483310	Spindelschieber für Textilvorbereitungsmaschinen	2	14	0	0	10	
84483390	Spindeln, Spindelflügel und Spinnringe, für Textilvorbereitungsmaschinen	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84483911	Teile und Zubehör für intermittierende Spinnmaschinen (Selbstspinnmaschinen) zum Vorbereiten von Spinnstoffen	2	14	0	0	10	
84483912	Teile und Zubehör für Tow-to-Yarn-Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen	0	0	0	0	0	
84483917	Teile und Zubehör für andere Spinnmaschinen für Spinnstoffe	2	14	0	0	10	
84483919	Teile und Zubehör für Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	2	14	0	0	10	
84483921	Teile und Zubehör für Schusspulmaschinen	0	0	0	0	0	
84483922	Teile und Zubehör für Spulmaschinen für Elastangarne	0	0	0	0	0	
84483923	Teile und Zubehör für andere Spulmaschinen	2	14	0	0	10	
84483929	Teile und Zubehör für andere Haspelmaschinen, Wickelmaschinen oder Spulmaschinen	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84483991	Teile und Zubehör für Wirkmaschinen	2	14	0	0	10	
84483992	Teile und Zubehör für Litzen- und Haspel-Vorspinnmaschinen	0	0	0	0	0	
84483999	Teile und Zubehör für andere Maschinen zum Bearbeiten von Spinnstoffen	2	14	0	0	10	
84484200	Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte, für Webmaschinen	2	14	0	0	10	
84484910	Teile und Zubehör für Hilfsmaschinen und -apparate für Webmaschinen	2	14	0	0	10	
84484920	Teile und Zubehör für Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von > 30 cm, schützenlos (Wasserdüsen- oder Projektilmaschinen)	0	0	0	0	0	
84484990	Andere Teile und Zubehör für Webmaschinen zum Herstellen von Spinnstoffen	2	14	0	0	10	
84485100	Platinen, Nadeln usw. zur Maschenbildung	0	0	0	0	0	
84485910	Teile und Zubehör für Rundstrickmaschinen	2	14	0	0	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84485921	Teile und Zubehör für handbetriebene Flachstrickmaschinen	16	16	16	16	10	
84485922	Teile und Zubehör für Flachkettenwirkmaschine zum Herstellen von Gewirken	0	0	0	0	0	
84485929	Andere Teile und Zubehör für andere Flachstrickmaschinen	2	14	0	0	10	
84485930	Teile und Zubehör für Maschinen zum Herstellen von Netzstoffen, Tüll, Maschenware usw.	0	0	0	0	0	
84485940	Teile und Zubehör für Maschinen zum Herstellen von Guipurespitze, Spitze und ähnl. Erzeugnissen	14	14	2	0	10	
84485990	Andere Teile und Zubehör für andere Strickmaschinen oder Nähwirkmaschinen	2	14	0	0	10	
84490010	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz	14	14	2	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84490020	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Vliesstoffen	0	0	0	0	0	
84490080	Andere Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüstung von Filzhüten	14	14	2	0	10	
84490091	Andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Vliesstoffen	0	0	0	0	0	
84490099	Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz usw.	2	14	0	0	10	
84501100	Waschmaschinen mit einem Fassungsvermögen von $\leq 10$ kg, vollautomatische Maschinen	20	20	8	20	15	
84501200	Waschmaschinen mit einem Fassungsvermögen von $\leq 10$ kg, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	20	20	20	20	E	
84501900	Andere Waschmaschinen, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 10$ kg Trockenwäsche	20	20	20	20	10	
84502010	Tunnelwaschmaschinen mit einem Fassungsvermögen von $> 10$ kg Trockenwäsche	0	0	0	0	0	
84502090	Andere Waschmaschinen, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 10$ kg Trockenwäsche	35	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84509010	Teile von Waschmaschinen mit einem Fassungsvermögen von > 10 kg Trockenwäsche	14	14	0	0	10	
84509090	Teile von Waschmaschinen mit einem Fassungsvermögen von > 10 kg Trockenwäsche	16	16	16	16	10	
84511000	Maschinen für die chemische Reinigung	14	14	2	0	10	
84512100	Wäschetrockner, mit einem Fassungsvermögen von ≤ 10 kg Trockenwäsche	20	20	20	20	15	
84512910	Andere Wäschetrockner (Mikrowellentrockner), mit einer Trockenleistung von ≥ 120 kg/h	0	0	0	0	0	
84512990	Andere Wäschetrockner	2	14	0	0	15	
84513010	Bügelmaschinen und Bügelpressen, automatisch	0	0	0	0	0	
84513091	Bügelpressen für Kleidung mit einem Gewicht von ≤ 14 kg	20	20	20	20	10	
84513099	Andere Bügelmaschinen und Bügelpressen (einschl. Fixierpressen)	14	14	0	0	15	
84514010	Maschinen zum Waschen von Garnen, Gewebe oder anderen Spinnstoffwaren	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84514021	Maschinen zum Färben von Geweben in Rollenform, durch statischen Druck usw.	2	14	0	0	15	
84514029	Andere Maschinen und Apparate zum Färben oder Bleichen von Gewebegarnen	14	14	0	0	15	
84514090	Maschinen zum Färben oder Bleichen anderer Spinnstoffe	14	14	0	0	10	
84515010	Materialprüfmaschinen	0	0	0	0	0	
84515020	Automaten zum Stapeln oder Schneiden von Geweben	0	0	0	0	0	
84515090	Andere Maschinen und Apparate zum Auf- oder Abwickeln, Falten oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	14	14	2	0	10	
84518000	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten von Spinnstoffen	2	14	0	0	10	
84519010	Teile von Wäschetrocknern mit einem Fassungsvermögen von $\leq 10$ kg Trockenwäsche	16	16	16	16	10	
84519090	Teile von anderen Maschinen und Apparaten zum Bearbeiten von Spinnstoffen	14	14	0	2	10	
84521000	Nähmaschinen, für den Haushalt	20	20	20	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84522110	Nähautomaten für Leder, Häute oder Felle	0	0	0	0	0	
84522120	Nähautomaten	0	0	0	0	0	
84522190	Nähautomaten für andere Stoffe	0	0	0	0	0	
84522910	Nähmaschinen für Leder, Häute oder Felle, nichtautomatisch	2	10	0	0	10	
84522921	Overlocknähmaschinen, nichtautomatisch	0	0	0	0	0	
84522922	Knopflochnähmaschinen, nichtautomatisch	0	0	0	0	0	
84522923	Zick-Zack-Nähmaschinen für elastische Stiche, nichtautomatisch	0	0	0	0	0	
84522924	Nähmaschine für Geradstiche, nichtautomatisch	2	10	0	0	8	
84522925	Overedge-Nähmaschinen (Maschinen zum Nähen von Säumen), nichtautomatisch	2	10	0	0	8	
84522929	Andere Nähmaschinen für Textilien, nichtautomatisch	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84522990	Andere Nähmaschinen, nichtautomatisch	2	10	0	0	10	
84523000	Nähmaschinennadeln	2	14	0	0	10	
84529020	Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	18	18	18	18	10	
84529081	Gewindeführungen, Webschützen und Spulenhalter für Nähmaschinen	16	16	16	16	10	
84529089	Andere Teile von Nähmaschinen für den Haushalt	16	16	16	16	10	
84529091	Fadenführungen, Webschützen usw. für andere Nähmaschinen	2	14	0	0	10	
84529092	Teile von Overlocknähmaschinen	0	0	0	0	0	
84529093	Drehende Webschützen für Nähmaschinen	0	0	0	0	0	
84529094	Gegossene Formteile	14	14	0	0	15	
84529099	Teile von andere Nähmaschinen	0	0	0	0	0	
84531010	Maschinen zum Spalten von Leder mit einer nutzbaren Breite von $\leq 3$ m, Endlosklingen mit programmierbarer elektronischer Steuerung	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84531090	Andere Maschinen zum Vorbereiten, Aufbereiten, Gerben und Bearbeiten von Leder, Häuten und Fellen	14	14	0	0	10	
84532000	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	2	14	2	0	10	
84538000	Maschinen zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen	14	14	0	0	10	
84539000	Teile von Maschinen zum Herstellen, Gerben usw. von Leder, Häuten oder Fellen	14	14	0	2	10	
84541000	Konverter für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	14	14	0	0	10	
84542010	Gießformen zum Gießen von Ingots	2	14	0	0	10	
84542090	Schmelztiegel und Masseln	14	14	0	0	E	
84543010	Druckgießmaschinen	2	14	2	0	15	
84543020	Zentrifugalgießmaschinen	0	0	0	0	0	
84543090	Andere Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe usw.	14	14	2	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84549010	Teile von Zentrifugalgießmaschinen	0	0	0	0	0	
84549090	Teile von Konvertern usw. für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	14	14	2	2	10	
84551000	Rohrwalzwerke für Metallrohre	14	14	0	0	10	
84552110	Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke, mit Glattwalzen, aus Metall	2	14	0	0	10	
84552190	Andere Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke, mit Glattwalzen, aus Metall	14	14	0	0	15	
84552210	Kaltwalzwerke für Metall, mit Glattwalzen	14	14	2	0	15	
84552290	Andere Kaltwalzwerke für Metall	14	14	0	0	10	
84553010	Walzen für Walzwerke, geschmolzen, aus Stahl oder Gusseisen	14	14	2	0	10	
84553020	Walzen für Walzwerke usw., mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,80$ % usw.	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84553090	Andere Walzen für Metallwalzwerke	2	14	2	0	10	
84559000	Andere Teile von Metallwalzwerken	14	14	0	2	10	
84561011	Mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl arbeitende Werkzeugmaschinen mit numerischer Steuerung zum Schneiden von Metallblechen mit einer Dicke von > 8 mm	0	0	0	0	0	
84561019	Andere mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl arbeitende Werkzeugmaschinen mit numerischer Steuerung zum Schneiden von Metallblechen mit einer Dicke von > 8 mm	14	14	2	0	10	
84561090	Andere mit Laser betriebene Werkzeugmaschinen usw.	14	14	0	0	15	
84562010	Ultraschallwerkzeugmaschinen, mit numerisch gesteuert	0	0	0	0	0	
84562090	Andere Ultraschallwerkzeugmaschinen	0	0	0	0	0	
84563011	Elektroerosionswerkzeugmaschinen zum Texturieren zylindrischer Oberflächen, numerisch gesteuert	0	0	0	0	0	
84563019	Andere Elektroerosionswerkzeugmaschinen, numerisch gesteuert	2	14	2	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84563090	Andere Elektroerosionswerkzeugmaschinen	14	14	2	0	10	
84569000	Andere Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art	14	14	0	0	15	
84571000	Maschinenzentren zum Bearbeiten von Metallen	14	20	2	0	15	
84572010	Mehrwegemaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84572090	Andere Mehrwegemaschinen zum Bearbeiten von Metallen	14	14	2	0	10	
84573010	Transfermaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84573090	Andere Transfermaschinen zum Bearbeiten von Metallen	14	14	0	0	10	
84581110	Horizontal-Drehmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert, mit Revolverkopf	14	14	2	0	10	
84581191	Horizontal-Drehmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, mit 6 oder mehr Spindelhaltern	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84581199	Andere Horizontal- Drehmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert	14	14	0	0	15	
84581910	Horizontal-Drehmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert, mit Revolverkopf	14	14	0	0	10	
84581990	Andere Horizontal- Drehmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, nicht numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84589100	Andere Horizontal- Drehmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84589900	Andere Drehmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, nicht numerisch gesteuert	14	14	0	0	15	
84591000	Werkzeugmaschinen zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, mit Bearbeitungseinheit auf Schlitten	14	14	2	0	10	
84592110	Werkzeugmaschinen zum Bohren usw. von Metallen, radial, numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84592191	Werkzeugmaschinen zum Bohren usw. von Metallen, mit mehr als einem Ein- oder Mehrspindelkopf	14	14	2	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84592199	Andere Werkzeugmaschinen zum Bohren usw. von Metall, numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84592900	Andere Werkzeugmaschinen zum Bohren usw. von Metallen	14	14	0	0	10	
84593100	Andere Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84593900	Andere Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, nicht numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84594000	Andere Ausbohrmaschinen zum Bearbeiten von Metallen	14	14	0	0	10	
84595100	Konsolfräsmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84595900	Konsolfräsmaschinen für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84596100	Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung, ohne Konsole, nicht numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84596900	Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung, ohne Konsole, nicht numerisch gesteuert	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84597000	Andere Außengewindeschneidmaschinen oder Innengewindeschneidmaschinen für die Metallbearbeitung	2	14	0	0	10	
84601100	Flachschleifmaschinen oder Planschleifmaschinen usw., numerisch gesteuert	14	14	0	0	15	
84601900	Andere Flachschleifmaschinen, Planschleifmaschinen usw.	14	14	0	0	15	
84602100	Andere Maschinen und Apparate zum Flachschleifen und Planschleifen von Flächen, mit einer Genauigkeit von $\geq 0,01$ mm, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84602900	Andere Werkzeugmaschinen zum Schleifen/Cermets, mit einer Genauigkeit von $\geq 0,01$ mm	14	14	2	0	15	
84603100	Werkzeugmaschinen zum Schärfe/Cermets, numerisch gesteuert	2	14	2	0	15	
84603900	Andere Werkzeugmaschinen zum Schärfe/Cermets	14	14	0	0	15	
84604011	Honmaschinen für Metallzylinder mit einem Durchmesser von $\leq 312$ mm, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84604019	Honmaschinen für Metalle oder Cermets, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84604091	Andere Honmaschinen für Zylinder aus Metallen oder Cermets mit einem Durchmesser von $\leq 312$ mm	14	14	0	0	10	
84604099	Andere Honmaschinen für Zylinder aus Metallen oder Cermets	14	14	0	0	10	
84609011	Andere Werkzeugmaschinen zum Polieren von Metallen oder Cermets, mit fünf oder mehr Köpfen und einem rotierenden Werkstückträger, numerisch gesteuert	0	0	0	0	0	
84609012	Werkzeugmaschinen zum Schleifen, mit $\geq 2$ Köpfen, mit rotierendem Werkstückträger	0	0	0	0	0	
84609019	Andere Werkzeugmaschinen zum Schärfen usw. von Metallen oder Cermets, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84609090	Andere Werkzeugmaschinen zum Schärfen usw. von Metallen oder Cermets	2	14	0	0	10	
84612010	Werkzeugmaschinen zum Herstellen von Zahnradern	2	14	0	0	10	
84612090	Werkzeugmaschinen zum Schärfen von Zahnradern	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84613010	Räummaschine für Zahnräder, numerisch gesteuert	2	14	2	0	10	
84613090	Andere Räummaschinen für Zahnräder	14	14	2	0	10	
84614010	Verzahnmaschinen oder Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, numerisch gesteuert	0	0	0	0	0	
84614091	Zahnrad-Entgratmaschinen	2	14	2	0	10	
84614099	Andere Verzahnmaschinen oder Zahnfertigbearbeitungsmaschinen	2	14	0	0	10	
84615010	Werkzeugmaschinen zum Schneiden oder Trennen von Metallen, mit Bandsägeblättern	14	14	2	0	15	
84615020	Werkzeugmaschinen zum Schneiden oder Trennen von Metallen, mit Kreissägeblättern	14	14	0	0	10	
84615090	Andere Werkzeugmaschinen zum Schneiden oder Trennen von Metallen	14	14	0	0	10	
84619010	Andere Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Metallen oder Cermets, weder in anderen Pos. erfasst noch inbegriffen, numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84619090	Andere Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Metallen oder Cermets usw.	14	14	0	0	10	
84621011	Werkzeugmaschinen zum Prägen von Metallen, numerisch gesteuert	14	14	0	0	E	
84621019	Maschinen (einschließlich Pressen) zum Schmieden von Hämmern, Maschinenhämmern und Aufwerfhämmern, numerisch gesteuert	14	14	2	0	E	
84621090	Andere Maschinen (einschließlich Pressen) zum Schmieden von Hämmern, Maschinenhämmern und Aufwerfhämmern, numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84622100	Maschinen (einschließlich Pressen) zum Walzen, Aufwickeln, Biegen, Abkanten und Richten von Metallen, numerisch gesteuert	35	14	2	0	15	
84622900	Andere Maschinen (einschließlich Pressen) zum Walzen, Biegen, Aufwickeln, Abkanten und Richten von Metallen	35	14	0	0	15	
84623100	Maschinen zum Abscheren von Metallen, numerisch gesteuert	14	14	2	0	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsat z Argentinien	Basiszollsat z Brasilien	Basiszollsat z Paraguay	Basiszollsat z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84623910	Werkzeugmaschinen zum Abscheren von Metallen, mit Tafelscheren	14	14	2	0	15	
84623990	Andere Werkzeugmaschinen zum Abscheren von Metallen	14	14	2	0	15	
84624100	Werkzeugmaschinen zum Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84624900	Andere Werkzeugmaschinen zum Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen, numerisch steuert	14	14	0	0	15	
84629111	Pressen, hydraulisch, zum Formen von Metallpulvern für das Sintern, mit einer Presskraft von $\leq 35\ 000$ kN	14	14	2	0	10	
84629119	Andere hydraulische Pressen für Metalle usw., mit einer Presskraft von $\leq 35\ 000$ kN	14	14	0	0	15	
84629191	Andere hydraulische Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern	14	14	2	0	E	
84629199	Andere hydraulische Pressen für Metalle oder Metallcarbide	14	14	2	0	E	
84629910	Andere Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern	14	14	2	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84629920	Andere Pressen zum Strang- und Fließpressen von Metallen oder Metallcarbiden	14	14	2	0	10	
84629990	Andere Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden	14	14	0	0	15	
84631010	Ziehmaschinen für Rohre aus Metall oder Cermets	14	14	2	0	15	
84631090	Ziehmaschinen für Rohre, Profile, Drähte usw. aus Metallen oder Cermets	14	14	2	0	10	
84632010	Maschinen zum Herstellen von Innengewinden oder Außengewinden durch Walzen, numerisch gesteuert	14	14	2	0	10	
84632091	Andere Werkzeugmaschinen zum Herstellen von Flachgewinden, mit $\geq 160$ Gewindegängen/min.	0	0	0	0	0	
84632099	Andere Maschinen zum Herstellen von Gewinden durch Walzen, für Metallwalzwerke usw.	14	14	0	0	10	
84633000	Maschinen zum Be- und Verarbeiten von Draht und Metallfäden	14	14	0	0	10	
84639010	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- und Verarbeiten von Metallen oder Cermets, numerisch gesteuert	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84639090	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- und Verarbeiten von Metallen	14	14	2	0	15	
84641000	Sägemaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton usw.	14	14	0	0	15	
84642010	Werkzeugmaschinen zum Schleifen oder Polieren von Glas	14	14	0	0	15	
84642021	Poliermaschinen zum Bearbeiten von Böden, Wandfliesen, Platten aus keramischen Stoffen	0	0	0	0	0	
84642029	Andere Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von keramischen Waren	14	14	0	0	10	
84642090	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von Steinen usw.	14	14	0	0	10	
84649011	Andere Schleifmaschinen, Fräsmaschinen und Bohrmaschinen, zum Bearbeiten von Glas, numerisch gesteuert	0	0	0	0	0	
84649019	Andere Werkzeugmaschinen zum Kaltbearbeiten von Glas	2	14	0	0	10	
84649090	Andere Werkzeugmaschinen zum Be- und Verarbeiten von Werkzeugen, keramischen Waren usw.	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84651000	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz usw., ohne Werkzeugwechsel zwischen den Vorgängen	2	14	0	0	10	
84659110	Werkzeugmaschinen zum Sägen von Holz, Kork usw., Bandsägen	14	14	2	0	10	
84659120	Werkzeugmaschinen zum Sägen von Holz, Kork usw., Kreissägen	14	14	0	0	15	
84659190	Andere Werkzeugmaschinen zum Sägen von Holz, Kork, Knochen usw.	14	14	0	0	15	
84659211	Fräsmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen und ähnl. harten Stoffen, numerisch gesteuert	2	14	0	0	10	
84659219	Hobelmaschinen usw., für die Bearbeitung von Holz, numerisch gesteuert	2	14	0	0	10	
84659290	Andere Hobelmaschinen usw., für die Bearbeitung von Holz, Kork usw.	2	14	0	0	10	
84659310	Schleifmaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk usw.	2	14	0	0	10	
84659390	Andere Werkzeugmaschinen zum Schleifen oder Polieren von Holz, Kork usw.	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84659400	Werkzeugmaschinen zum Biegen und Zusammenfügen von Holz, Kork, Bein usw.	14	14	0	0	10	
84659511	Werkzeugmaschinen zum Bohren von Holz, Kork usw., numerisch gesteuert	14	14	0	0	10	
84659512	Werkzeugmaschinen zum Stemmen von Holz, Kork usw., numerisch gesteuert	14	14	2	0	E	
84659591	Andere Werkzeugmaschinen zum Bohren von Holz, Kork, Bein usw.	2	14	0	0	10	
84659592	Andere Werkzeugmaschinen zum Stemmen von Holz, Kork, Bein usw.	14	14	2	0	E	
84659600	Werkzeugmaschinen zum Spalten, Hacken und Schälen von Holz usw.	2	14	2	0	10	
84659900	Andere Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein usw.	2	14	0	0	10	
84661000	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	14	14	0	2	15	
84662010	Werkstückträger für Drehmaschinen	14	14	0	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84662090	Werkstückträger für andere Maschinen und Werkzeuge	14	14	0	2	15	
84663000	Teilköpfe und Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	14	14	0	2	10	
84669100	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, Beton usw.	14	14	0	2	10	
84669200	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Bein usw.	14	14	0	2	10	
84669311	Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	0	0	0	0	0	
84669319	Teile und Zubehör für Laserstrahlwerkzeugmaschinen usw.	14	14	0	0	10	
84669320	Teile und Zubehör für Bearbeitungszentren usw., für die Metallbearbeitung	14	14	0	2	10	
84669330	Teile und Zubehör für Metalldrehmaschinen	14	14	0	2	10	
84669340	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bohren, Fräsen usw. von Metallen	14	14	0	2	10	
84669350	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Schärfen usw. von Metallen	14	14	0	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84669360	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Hobeln usw. von Zahnrädern	14	14	0	2	10	
84669410	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Schmieden usw. von Metallen	14	14	0	2	10	
84669420	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Walzen usw. von Metallen	14	14	0	2	10	
84669430	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Strang- und Fließpressen von Metallen	14	14	2	2	10	
84669490	Teile und Zubehör für andere Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung usw.	14	14	0	2	10	
84671110	Bohrer, pneumatisch, rotierend, von Hand zu führen	2	14	0	0	10	
84671190	Andere Werkzeuge, pneumatisch, rotierend, von Hand zu führen	2	14	0	0	10	
84671900	Andere Werkzeuge, pneumatisch, von Hand zu führen	2	14	0	0	10	
84672100	Bohrer mit eingebautem Elektromotor	20	20	8	20	10	
84672200	Sägen mit eingebautem Elektromotor	20	20	20	20	10	
84672910	Scheren mit eingebautem Elektromotor	20	20	20	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84672991	Schneidewerkzeuge für Textilien, mit eingebautem Elektromotor	20	20	20	20	10	
84672992	Schraubenzieher (Schraubendreher) und Innengewindeschneidmaschinen mit eingebautem Elektromotor	35	20	20	20	10	
84672993	Hämmer mit eingebautem Elektromotor	2	14	2	0	10	
84672999	Andere Werkzeuge mit eingebautem Elektromotor	20	20	20	20	10	
84678100	Kettensägen, von Hand zu führen	2	10	0	0	10	
84678900	Andere Werkzeuge, von Hand zu führen, mit Elektro-Hydraulik-Motor oder nichtelektrisch	14	14	0	0	10	
84679100	Teile für von Hand zu führende Kettensägen	2	14	0	0	10	
84679200	Teile für von Hand zu führende pneumatische Werkzeuge	14	14	0	2	10	
84679900	Teile für von Hand zu führende Werkzeuge mit Elektro-Hydraulik-Motor oder nichtelektrisch	14	14	0	2	15	
84681000	Lötlampen, von Hand zu führen	16	16	16	16	10	
84682000	Andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte zum Oberflächenhärten	14	14	2	0	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84688010	Werkzeugmaschinen zum Reibschweißen	0	0	0	0	0	
84688090	Werkzeugmaschinen zum Schweißen	14	14	0	0	15	
84689010	Teile für von Hand zu führende Lötlampen	16	16	16	16	15	
84689020	Teile von Werkzeugmaschinen zum Reibschweißen	0	0	0	0	0	
84689090	Teile von anderen Maschinen, Apparaten und Geräten zum Schweißen und Autogenschweißen	14	14	0	2	10	
84690010	Textverarbeitungsmaschinen	14	14	0	0	10	
84690021	Elektronische Schreibmaschinen, mit einer Druckgeschwindigkeit von $\leq 40$ Zeichen/Sekunde	20	20	17	20	10	
84690029	Andere automatische Schreibmaschinen	20	20	20	20	10	
84690031	Stenotypen, nichtelektrisch, mit einem Gewicht von $\leq 12$ kg	0	0	0	0	0	
84690039	Andere Schreibmaschinen, nichtelektrisch	20	20	20	20	10	
84701000	Rechenmaschinen, elektronisch, die ohne externe elektrische Stromquelle betrieben werden können, usw.	20	20	2	20	10	
84702100	Rechenmaschinen, elektronisch, druckend	20	20	2	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84702900	andere elektronische Rechenmaschinen	20	20	2	20	10	
84703000	andere Rechenmaschinen	20	20	8	20	10	
84705011	Registrierkassen, fähig zur elektronischen Kommunikation mit Computern usw.	16	16	2	2	10	
84705019	Andere Registrierkassen, elektronisch	16	16	2	2	15	
84705090	Andere Registrierkassen	14	14	0	0	10	
84709010	Frankiermaschinen	0	0	0	0	0	
84709090	Andere Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnl. Maschinen	14	14	0	0	10	
84713011	Tragbare Datenverarbeitungsmaschinen, batteriebetrieben oder elektrisch, mit einem Gewicht von < 350 g, mit einer Bildschirmfläche von $\leq 140 \text{ cm}^2$	2	0	0	2	4	
84713012	Tragbare Datenverarbeitungsmaschinen, batteriebetrieben oder elektrisch, mit einem Gewicht von < 3,5 kg, mit einer Bildschirmfläche von < $560 \text{ cm}^2$	35	16	0	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84713019	Andere tragbare Datenverarbeitungsmaschinen, batteriebetrieben oder elektrisch, tragbar, mit einem Gewicht von $\leq 10$ kg	35	16	0	2	15	
84713090	Andere tragbare Datenverarbeitungsmaschinen, batteriebetrieben oder elektrisch, tragbar, mit einem Gewicht von $\leq 10$ kg usw.	16	16	2	2	E	
84714110	Digitale Datenverarbeitungsmaschinen, mit einem Gewicht von $< 750$ g usw., für Dateneingabe und Kommandos, mit einer Bildschirmfläche von $< 280$ cm <sup>2</sup>	35	12	0	2	10	
84714190	Andere digitale Datenverarbeitungsmaschinen, mit einer Zentraleinheit, auch mit einer Eingabe- und einer Ausgabeeinheit	35	16	0	2	15	
84714900	Andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen, als System gestellt	35	16	2	2	15	
84715010	Digitale Verarbeitungsmaschinen mit geringer Kapazität, mit Mikroprozessor usw., mit einem FOB-Preis von $\leq 12\,500$ USD	16	16	0	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84715020	Digitale Verarbeitungsmaschine mit mittlerer Kapazität usw., mit einem FOB-Preis von > 12 500 USD bis 46 000 USD	12	12	2	2	15	
84715030	Digitale Verarbeitungsmaschine mit großer Kapazität usw., mit einem FOB-Preis von > 46 000 USD bis 100 000USD	8	8	2	2	10	
84715040	Digitale Verarbeitungsmaschine mit sehr großer Kapazität usw., mit einem FOB-Preis von > 100 000 USD	4	4	2	2	4	
84715090	Andere digitale Verarbeitungsmaschinen usw.	16	16	2	2	10	
84716052	Tastaturen für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	12	12	0	2	10	mit Ausnahme der Kategorie 0 nur für: „Für Menschen mit Behinderungen speziell angepasste Tastatur“

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84716053	Anzeigegeräte für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	12	12	0	2	10	mit Ausnahme der Kategorie 0 nur für: „Anzeige- oder Zeigegerät – Computermaus – speziell für Menschen mit Behinderungen angepasst“
84716054	Datentablets für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	12	12	2	2	10	
84716059	Andere Eingabeeinheiten, für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	12	12	2	2	10	
84716061	Endgeräte mit alphanumerischer Tastatur und Videobildschirm für einfarbiges Bild	16	16	2	2	10	
84716062	Endgeräte mit alphanumerischer Tastatur und Videobildschirm für mehrfarbiges Bild	16	16	0	2	10	
84716080	Selbstbedienungsterminals für Bankgeschäfte	16	16	2	2	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84716090	Andere Eingabe- und Ausgabeeinheiten für Datenverarbeitungsmaschinen	16	16	2	2	10	mit Ausnahme der Kategorie 0 nur für: „Braille-Produkte“
84717011	Magnetplatteneinheiten, für Disketten	2	0	0	2	4	
84717012	Magnetplatteneinheiten, für Festplatten	8	8	0	2	10	
84717019	Andere Magnetplatteneinheiten	8	8	0	2	10	
84717021	Optische Platteneinheiten, zum Lesen von Daten	2	0	0	2	4	
84717029	Andere optische Platteneinheiten	2	0	0	2	4	
84717032	Magnetbandeinheiten, für Kartuschen	2	0	0	2	4	
84717033	Magnetbandeinheiten, für Kassetten	2	0	0	2	4	
84717039	Andere Magnetbandeinheiten	12	12	2	2	10	
84717090	Andere Speichereinheiten	12	12	2	2	10	
84718000	Andere automatische Einheiten von Datenverarbeitungsmaschinen	16	16	0	2	15	
84719011	Lesegeräte oder Aufzeichnungsgeräte für Magnetkarten	12	12	0	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84719012	Strichcodelesegeräte	12	12	0	2	10	
84719013	Magnetschriftlesegeräte	12	12	0	2	10	
84719014	Scanner	2	0	0	2	4	
84719019	Andere Lesegeräte oder Aufzeichnungsgeräte für die Datenverarbeitung	12	12	2	2	15	
84719090	Andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten	16	16	2	2	15	
84721000	Vervielfältigungsmaschinen (Hektografen oder Schablonenvervielfältiger), für den Bürogebrauch	2	14	0	0	10	
84723010	Briefmarkenentwertungsmaschinen, automatisch	2	0	2	2	4	
84723020	Maschinen, automatisch, zum Sortieren von Korrespondenz nach Format, Klassifizieren und Verteilen usw.	2	0	2	2	4	
84723030	Maschinen, automatisch, zur Auswahl und Verteilung von Paketen, mit optischem Lesen der Postleitzahl	2	0	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84723090	Andere Maschinen zum Sortieren, Falzen, Kuvertieren und Sichern von Briefsendungen usw.	0	0	0	0	0	
84729010	Geldautomaten, auch solche, die andere Vorgänge ausführen	16	16	2	2	10	
84729021	Maschinen von der an Bank- oder Kassenschaltern verwendeten Art, mit einer Authentifizierungseinrichtung, elektronisch usw.	16	16	2	2	10	
84729029	Andere Bankautomaten, mit Authentifizierungseinrichtungen	16	16	2	2	15	
84729030	Sortier- oder Zählmaschinen für Münzen oder Banknoten	14	14	0	0	10	
84729040	Bleistiftspitzer, Lochstanzer, Hefter und Enthefter	18	18	18	18	10	
84729051	Sortiervorrichtungen, automatisch, usw., mit einer Geschwindigkeit von > 400 Dokumenten pro Minute	2	0	2	2	4	
84729059	Andere Dokumentensortierer, automatisch, mit eingebauten Lese- oder Schreibgeräten der Pos. 8471.90.1	12	12	2	2	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84729091	Maschinen für den Adressdruck oder zum Prägen von Namensschildern	0	0	0	0	0	
84729099	Andere Büromaschinen und -apparate und Bankmaschinen und -apparate	2	14	0	0	10	
84731010	Teile und Zubehör für Textverarbeitungsmaschinen	14	14	0	0	10	
84731090	Andere Teile und Zubehör für Maschinen der Pos. 84.69 (ausg. Textverarbeitungsmaschinen)	16	16	16	16	10	
84732100	Teile und Zubehör für elektronische Rechenmaschinen	16	16	16	16	10	
84732910	Elektronische Schaltungen, zusammengesetzt, für Registrierkassen	12	12	2	2	10	
84732920	Teile und Zubehör für andere Rechen- und Abrechnungsmaschinen	16	16	16	16	10	
84732990	Teile und Zubehör für Frankiermaschinen, Fahrkartenausgabemaschinen usw.	8	8	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84733011	Baugruppenträger mit Stromversorgung, für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	12	12	0	2	10	
84733019	Andere Baugruppenträger, für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	10	10	0	2	10	
84733031	Head-Disk-Assembly (HDA) für Festplatten, zusammengesetzt	4	0	0	2	4	
84733032	Magnetkopf-Positionierarme für Festplatten- oder Bandlaufwerke	0	0	0	0	0	
84733033	Magnetköpfe für Festplatten oder Bänder	0	0	0	0	0	
84733034	Spulmechanismen für Magnetband-Transporteinheit	0	0	0	0	0	
84733039	Andere Teile und Zubehör für Magnetfestplatten und Magnetbänder	4	0	0	2	4	
84733041	Motherboards, zusammengesetzt, für Datenverarbeitungsmaschinen	12	12	0	2	E	
84733042	Speicherplatten (Speichermodule) mit einer Oberfläche von $\leq 50 \text{ cm}^2$	12	12	0	2	10	
84733043	Mikroprozessorplatten, auch mit Wärmeabsorptionseinrichtung	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84733049	Andere Leiterplatten, für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	12	12	0	2	10	
84733092	Bildschirm für tragbare Mikrocomputer, für ein mehrfarbiges Bild	0	0	0	0	0	
84733099	Andere Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	8	8	0	2	10	
84734010	Leiterplatten, mit zusammengesetzten elektrischen oder elektronischen Bauteilen, für Büromaschinen und -apparate	12	12	0	2	E	
84734070	Andere Teile und Zubehör für Banknotengeber usw.	14	14	2	2	10	
84734090	Andere Teile und Zubehör für Büromaschinen, -apparate und -geräte usw.	8	8	2	2	10	
84735010	Leiterplatten, mit zusammengesetzten elektrischen oder elektronischen Bauteilen, auswechselbar, usw.	12	12	2	2	E	
84735040	Magnetköpfe, auswechselbar, usw.	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84735050	Speichermodule, mit einer Oberfläche von $\leq 50 \text{ cm}^2$ , auswechselbar, usw.	12	12	2	2	E	
84735090	Andere Teile und Zubehör, auswechselbar, usw.	16	16	2	2	10	
84741000	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen von festen mineralischen Stoffen	14	14	2	0	10	
84742010	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen von festen mineralischen Stoffen, Kugelmöhlen	14	14	0	0	10	
84742090	Andere Maschinen und Apparate zum Mahlen usw. von festen mineralischen Stoffen	14	14	0	0	10	
84743100	Betonmischmaschinen und -apparate zum Kneten von Beton	14	14	2	0	10	
84743200	Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	14	14	2	0	15	
84743900	Andere Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von festen mineralischen Stoffen	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84748010	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Gießformen aus Sand für Gießereien	2	14	2	0	10	
84748090	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen	14	14	0	0	10	
84749000	Teile von Maschinen und Apparaten zum Sieben usw. von mineralischen Stoffen	14	14	0	2	10	
84751000	Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	0	0	0	0	0	
84752100	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	14	14	2	0	10	
84752910	Maschinen zum Herstellen von Glasbehältnissen, ausg. Glaskolben	2	14	0	0	10	
84752990	Andere Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren	14	14	0	0	15	
84759000	Teile von Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren	14	14	0	0	10	
84762100	Getränkeverkaufsautomaten mit Heizvorrichtung oder Kühlvorrichtung	2	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84762900	Andere Getränkeverkaufsautomaten	14	14	0	0	10	
84768100	Warenverkaufsautomaten mit Heizvorrichtung oder Kühlvorrichtung	2	14	0	0	10	
84768910	Andere Briefmarkenautomaten	0	0	0	0	0	
84768990	Andere Warenverkaufsautomaten für andere Waren	2	14	0	0	10	
84769000	Teile von Verkaufsautomaten	2	14	0	0	10	
84771011	Einfarben-Spritzgießmaschinen für thermoplastische Materialien, horizontal, numerisch gesteuert, mit einer Einspritzkraft von $\leq 5\ 000$ , mit einer Spannkraft $\leq 12\ 000$ kN	2	14	0	0	10	
84771019	Andere Spritzgießmaschinen für Kautschuk oder Kunststoffe, horizontal, numerisch gesteuert	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84771021	Andere Mehrfarb-Formmaschinen, für thermoplastische Materialien, mit einer Einspritzkraft von $\leq 5\ 000$ g, mit einer Spannkraft von $\leq 12\ 000$ kN	2	14	0	0	10	
84771029	Andere Spritzgießmaschinen, horizontal, für Kautschuk oder Kunststoffe	2	14	0	0	10	
84771091	Andere Spritzgießmaschinen für Kautschuk oder Kunststoffe, numerisch gesteuert	2	14	0	0	10	
84771099	Andere Spritzgießmaschinen für Kautschuk oder Kunststoffe	14	14	0	0	10	
84772010	Extruder für thermoplastische Materialien, mit einer Schnecke von $\leq 300$ mm Durchmesser	2	14	0	0	10	
84772090	Andere Extruder für Kautschuk oder Kunststoff	2	14	0	0	10	
84773010	Blasformmaschinen zum Herstellen von thermoplastischen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von $\leq 5$ l, mit einer Produktionsgeschwindigkeit von $\leq 1\ 000$ Stück/Stunde usw.	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84773090	Andere Blasformmaschinen für Kautschuk oder Kunststoff	14	14	0	0	10	
84774010	Vakuumformmaschinen, für expandiertes Polystyrol (EPS) oder expandiertes Polypropylen (EPP)	0	0	0	0	0	
84774090	Andere Vakuumformmaschinen oder Warmformmaschinen	2	14	0	0	10	
84775100	Maschinen und Apparate zum Formen oder Runderneuern von Reifen oder zum Formen von Luftschläuchen	2	14	0	0	10	
84775911	Pressen zum Formen von Kautschuk oder Kunststoff, mit einer Presskraft von $\leq 30\ 000$ kN	14	14	0	0	10	
84775919	Andere Pressen zum Formen von Kautschuk oder Kunststoff	14	14	2	0	15	
84775990	Andere Maschinen und Apparate zum Formen von Kautschuk oder Kunststoff	2	14	0	0	10	
84778010	Maschinen zum Verbinden von Kautschuklagen oder mit Kautschukgeweben, zum Herstellen von Reifen	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84778090	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoff oder zum Herstellen von Waren daraus	2	14	0	2	10	
84779000	Teile von Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoff oder zum Herstellen von Waren daraus	14	14	0	2	10	
84781010	Maschinen, automatisch, zum Entfernen der Stiele von Tabakblättern	14	14	2	0	10	
84781090	Andere Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak	14	14	0	0	10	
84789000	Teile von Maschinen und Apparaten zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak	14	14	0	0	10	
84791010	Maschinen, selbstfahrend, für die Asphaltierung usw.	14	14	0	2	10	
84791090	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau usw.	14	14	0	0	10	
84792000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen usw. von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten	14	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84793000	Pressen zum Herstellen von Spanplatten oder Holzfasерplatten usw.	14	14	0	0	15	
84794000	Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	2	14	0	0	10	
84795000	Industrieroboter	14	14	0	0	10	
84796000	Verdunstungsluftkühler	14	14	0	0	10	
84797100	Passagierbrücken, der auf Flughäfen verwendeten Art	14	14	0	0	10	
84797900	Andere Passagierbrücken	14	14	0	0	10	
84798110	Differentiatoren für Eingangs- und Ausgangs-Zugspannung für Bleche in der Galvanotechnik	0	0	0	0	0	
84798190	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Metallen	2	14	0	0	10	
84798210	Andere Mischmaschinen	2	14	0	0	10	
84798290	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Trennen usw.	14	14	0	0	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84798911	Andere Pressen	14	14	0	0	E	
84798912	Andere Maschinen zum Messen oder für die Ausgabe von festen oder flüssigen Stoffen	14	14	0	0	15	
84798921	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flechtwaren und Korbmacherwaren	0	0	0	0	0	
84798922	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln	0	0	0	0	0	
84798931	Scheibenwischer, elektrisch, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	18	18	18	18	15	
84798932	Akkumulatoren, hydraulisch, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	18	18	18	18	10	
84798940	Metallsilos für Getreide, ortsfest, einschl. Batterien, usw.	14	14	0	0	10	
84798991	Maschinen, Apparate und Geräte für die Ultraschallreinigung	14	14	0	0	15	
84798992	Rudermaschinen für die Schifffahrt	14	14	0	0	10	
84798999	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion	2	14	0	0	10	
84799010	Teile von Scheibenwischern usw., von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	16	16	16	16	15	
84799090	Andere Teile von Maschinen und mechanischen Geräten mit eigener Funktion	14	14	0	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84801000	Gießerei-Formkästen	14	14	2	0	E	
84802000	Grundplatten für Formen	14	14	0	0	15	
84803000	Gießereimodelle	14	14	2	0	10	
84804100	Formen für Metalle usw. zum Druckgießen einschl. Spritzgießen	35	30	0	0	15	
84804910	Formen für Metalle oder Metallcarbide	14	14	2	0	10	
84804990	Andere Formen für Metalle/Metallcarbide	14	14	0	0	15	
84805000	Formen für Glas	14	14	2	0	10	
84806000	Formen für mineralische Stoffe	14	14	0	0	10	
84807100	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe, zum Spritzgießen oder Formpressen usw.	35	30	0	0	E	
84807900	Andere Formen für Kautschuk oder Kunststoffe	2	14	0	0	10	
84811000	Druckminderventile	14	14	2	14	15	
84812011	Drehventile, für ölhydraulische Getriebe, konisch	14	14	14	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84812019	Andere Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, rotierend, für hydraulisch angetriebene Ruderanlage	0	0	0	0	0	
84812090	Andere Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung	14	14	0	14	10	
84813000	Rückschlagklappen	14	14	0	14	10	
84814000	Überdruckventile und Sicherheitsventile	14	14	0	14	10	
84818011	Entlüftungsventile, von der für Badezimmer und Küchen verwendeten Art	18	18	18	18	10	
84818019	Andere Geräte, von der für Badezimmer und Küchen verwendeten Art	18	18	18	18	10	
84818021	Expansionsventile, thermostatisch oder druckempfindlich	14	14	0	2	10	
84818029	Andere Geräte, von der für die Kühlung verwendeten Art	14	14	0	14	15	
84818031	Andere Ventile, von der für Gasanlagen verwendeten Art, mit einem Arbeitsdruck von $\leq 50$ mbar, mit thermoelektrischer Sicherheitsvorrichtung, für Haushaltsgeräte	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84818039	Andere Ventile, von der für Gasgeräte verwendeten Art	14	14	0	2	10	
84818091	Aerosolventile	18	18	18	18	10	
84818092	Magnetventile	14	14	0	14	10	
84818093	Schieber	14	14	2	14	15	
84818094	Ventile	14	14	2	14	10	
84818095	Kugelventile	14	14	2	14	10	
84818096	Ventile mit Außengewinde	14	14	2	14	10	
84818097	Klappen	14	14	0	14	E	
84818099	Armaturen und andere Vorrichtungen für Rohre usw.	14	14	0	14	10	
84819010	Teile von Aerosolventilen oder Vorrichtungen der Pos. 8481.80.1	16	16	16	16	10	
84819090	Teile von Armaturen, anderen Vorrichtungen für Kanalisationen usw.	14	14	0	14	10	
84821010	Kugellager, für Radiallast	16	16	5	16	10	
84821090	Andere Kugellager	16	16	13	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84822010	Kegelrollenlager, einschl. Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen, für Radiallast	16	16	16	16	10	
84822090	Andere Kegelrollenlager	16	16	16	16	10	
84823000	Tonnenlager (Pendelrollenlager)	16	16	5	16	10	
84824000	Nadellager	16	16	5	16	10	
84825010	Zylinderrollenlager, radial	16	16	5	16	10	
84825090	Zylinderrollenlager	16	16	5	16	10	
84828000	Andere Rollenlager, einschl. kombinierter Wälzlager	16	16	5	16	10	
84829111	Kugeln aus kalibriertem Stahl für Kugelschreiber	14	14	14	14	15	
84829119	Andere Kugeln aus kalibriertem Stahl für Rollenlager	4	14	5	14	10	
84829120	Zylindrische Rollen für Rollenlager	14	14	5	14	10	
84829130	Konische Rollen für Rollenlager	14	14	5	14	10	
84829190	Andere Kugeln, Nadeln und Rollen, für Rollenlager	14	14	5	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84829910	Andere Plomben, Deckel und Kugelhalterungen aus Stahl	2	2	2	2	4	
84829990	Andere Teile von Lagern	4	14	5	14	10	
84831011	Kurbelwellen, geschmiedet, mit einem Gewicht von $\geq 900$ kg und einer Länge von $\geq 2\ 000$ mm	2	2	2	2	10	
84831019	Andere Kurbelwellen	16	16	5	16	10	
84831020	Nockenwellen von der für Regelventile verwendeten Art	16	16	5	16	10	
84831030	Flexible Wellen	16	16	5	16	E	
84831040	Kurbeln	16	16	5	16	10	
84831050	Wellen, mit Zahnkupplung, mit Überlastschutz, mit einer Länge von $\geq 1\ 500$ mm und einem Wellendurchmesser von $\geq 400$ mm	0	0	0	0	0	
84831090	Andere Wellen	16	16	5	16	10	
84832000	Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	16	16	16	16	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84833010	Lagergehäuse, ohne Wälzlager, zusammengesetzt, mit Reibungsschutzlagern aus Metall	16	16	16	16	15	
84833021	Gleitlager und Lagerschalen, mit einem Innendurchmesser von $\geq 200$ mm	2	2	2	2	10	
84833029	Andere Gleitlager und Lagerschalen	16	16	5	16	10	
84833090	Lagergehäuse, ohne eingebaute Wälzlager	16	16	5	16	10	
84834010	Untersetzungsgetriebe, Übersetzungsgetriebe, Getriebe und Drehzahlregelungen, einschließl. Drehmomentwandlern	14	20	0	14	15	
84834090	Reibradgetriebe, mit rotierenden Walzen oder Kugeln	14	14	0	14	15	
84835010	Riemen- und Seilscheiben, ausg. spannungsregulierende Lager	16	16	5	16	10	
84835090	Schwungräder und andere Riemen- und Seilscheiben	16	16	5	16	15	
84836011	Reibkupplungen	14	14	0	2	10	
84836019	Andere Kupplungen	14	14	0	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
84836090	Kupplungsvorrichtungen, einschl. Gelenkkupplungen	14	14	0	2	10	
84839000	Zahnräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt	14	14	0	2	10	
84841000	Dichtungen, metalloplastisch	16	16	5	16	10	
84842000	Dichtungen, mechanisch	14	14	0	2	10	
84849000	Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnl. Umschließungen	16	16	5	16	15	
84861000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	2	14	2	2	10	
84862000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	14	14	2	2	10	
84863000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	14	14	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
84864000	Maschinen, Apparate und Geräte in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel	14	14	2	2	10	
84869000	Teile, Zubehör, Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (Boules) oder Halbleiterschreibern (Wafers)	14	14	2	2	10	
84871000	Schiffsschrauben und deren Blätter	14	14	0	2	10	
84879000	Teile von anderen Maschinen, Apparaten und Geräten, ohne Netzanschluss	14	14	0	2	10	
85011011	Motoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W, Gleichstrom, mit einer Steigung von $\leq 1,8^\circ$	0	0	0	0	0	
85011019	Andere Gleichstrommotoren, mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W	18	18	5	18	10	
85011021	Wechselstrommotor, mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W, synchron	18	18	5	18	15	
85011029	Anderer Wechselstrommotor, mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W	18	18	5	18	15	
85011030	Universalelektromotor, mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85012000	Universalmotoren, mit einer Leistung von > 37,5 W, elektrisch	18	18	18	18	10	
85013110	Gleichstrommotor, mit einer Leistung von > 37,5 W bis 750 W	18	18	5	0	10	
85013120	Gleichstromgenerator, mit einer Leistung von $\leq$ 750 W	18	18	18	18	10	
85013210	Gleichstrommotor, mit einer Leistung von > 750 W bis 75 kW	18	18	18	18	15	
85013220	Gleichstromgenerator, mit einer Leistung von > 750 W bis 75 kW	18	18	18	18	E	
85013310	Gleichstrommotor, mit einer Leistung von > 75 kW bis 375 kW	14	14	0	0	10	
85013320	Gleichstromgenerator, mit einer Leistung von > 75 kW bis 375 kW	14	14	0	0	10	
85013411	Gleichstrommotor, mit einer Leistung von > 375 kW bis $\leq$ 3 000 kW	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85013419	Andere Gleichstrommotoren, mit einer Leistung von > 375 kW	0	0	0	0	0	
85013420	Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 375 kW	14	14	0	0	10	
85014011	Andere Einphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von ≤ 15 kW, synchron	18	18	8	18	10	
85014019	Andere Einphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 37,5 W bis 15 kW	4	18	18	0	15	
85014021	Andere Einphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 15 kW, synchron	14	14	2	2	10	
85014029	Andere Einphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 15 kW	14	14	0	2	10	
85015110	Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 37,5 W bis 750 W, dreiphasig, mit Käfigläufer	14	14	2	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85015120	Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 37,5 W bis 750 W, dreiphasig, mit Schleifringläufer	14	14	0	2	10	
85015190	Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 37,5 W bis 750 W	14	14	2	2	10	
85015210	Dreiphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 750 W bis 75 kW, mit Käfigläufer	2	14	2	0	10	
85015220	Dreiphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 750 W bis 75 kW, mit Schleifringläufer	14	14	0	0	15	
85015290	Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 750 W bis 75 kW	2	14	0	0	10	
85015310	Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 75 kW bis 7 500 kW	14	14	0	0	10	
85015320	Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 7 500 kW bis 30 000 kW	14	14	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85015330	Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 30 000 kW bis 50 000 kW	0	14	2	0	10	
85015390	Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung von > 50 000 kW	0	0	0	0	0	
85016100	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von ≤ 75 kVA	14	14	0	0	E	
85016200	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 75 kVA bis 375 kVA	14	14	0	0	15	
85016300	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 375 kVA bis 750 kVA	14	14	0	0	15	
85016400	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 750 kVA	14	14	0	0	10	
85021110	Stromerzeugungsaggregate für Dieselmotoren, mit einer Leistung von Leistung ≤ 75 kVA, Wechselstrom	14	14	0	0	15	
85021190	Andere Stromerzeugungsaggregate für Dieselmotoren, mit einer Leistung von ≤ 75 kVA	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85021210	Stromerzeugungsaggregate für Dieselmotoren, mit einer Leistung von > 75 kVA bis 375 kVA, Wechselstrom	14	14	0	0	15	
85021290	Andere Stromerzeugungsaggregate für Dieselmotoren, mit einer Leistung von > 75 kVA bis 375 kVA	14	14	0	0	10	
85021311	Stromerzeugungsaggregate für Dieselmotoren, mit einer Leistung von > 375 kVA bis 430 kVA, Wechselstrom	14	14	0	0	E	
85021319	Andere Stromerzeugungsaggregate für Dieselmotoren, mit einer Leistung von > 375 kVA, Wechselstrom	14	14	0	0	15	
85021390	Andere Stromerzeugungsaggregate für Dieselmotoren, mit einer Leistung von > 375 kVA	14	14	0	0	E	
85022011	Stromerzeugungsaggregate, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung (Verbrennungsmotor), mit einer Leistung von $\leq$ 210 kVA	14	14	0	2	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85022019	Andere Stromerzeugungsaggregate, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, Wechselstrom	0	0	0	0	0	
85022090	Andere Stromerzeugungsaggregate für Kolbenverbrennungsmotoren	14	14	0	0	E	
85023100	Andere Stromerzeugungsaggregate, windgetrieben	0	14	0	0	10	
85023900	Andere Stromerzeugungsaggregate	0	14	0	0	10	
85024010	Frequenzumformer, elektrisch, rotierend	14	14	0	0	10	
85024090	Umformer, elektrisch, rotierend	14	14	0	0	10	
85030010	Teile von Motoren oder Generatoren, mit einer Leistung von $\leq 75$ kVA	14	14	10	14	10	
85030090	Teile von anderen Motoren, Generatoren, Stromaggregaten usw.	14	14	2	2	E	
85041000	Reaktoren für Lampen und Entladungslampen	18	18	18	18	10	
85042100	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von $\leq 650$ kVA	14	14	2	14	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85042200	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von > 650 kVA bis 10 000 kVA	14	14	2	14	E	
85042300	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von > 10 000 kVA	14	14	2	0	10	
85043111	Stromwandler, elektrisch, mit einer Leistung von ≤ 1 kVA, für eine Frequenz von ≤ 60 Hz	18	18	18	18	15	
85043119	Andere Transformatoren, elektrisch, mit einer Leistung von ≤ 1 kVA, für eine Frequenz von ≤ 60 Hz	18	18	18	18	10	
85043191	Transformator (Sperrwandler), horizontal, elektrisch, mit einer Ausgangsspannung von > 18 kV, mit einer horizontalen Bildfrequenz von ≥ 32 kHz, mit einer Leistung von ≤ 1 kVA	0	0	0	0	0	
85043192	Transformatoren (Phi, Erkennung, Windungsverhältnis, Linearität oder Fokussierung), elektrisch, mit einer Leistung von ≤ 1 kVA	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85043199	Andere Transformatoren, elektrisch, mit einer Leistung von $\leq 1$ kVA	18	18	8	18	15	
85043211	Transformatoren, elektrisch, mit einer Leistung von $> 1$ kVA bis 3 kVA, für eine Frequenz von $\leq 60$ Hz	18	18	18	18	15	
85043219	Andere Transformatoren, elektrisch, mit einer Leistung von $> 1$ kVA bis 3 kVA	18	18	18	18	15	
85043221	Transformatoren, elektrisch, mit einer Leistung von $> 3$ kVA bis 16 kVA, für eine Frequenz von $\leq 60$ Hz	18	18	18	18	15	
85043229	Andere Transformatoren, elektrisch, mit einer Leistung von $> 3$ kVA bis 16 kVA	18	18	18	18	15	
85043300	Transformatoren, elektrisch, mit einer Leistung von $> 16$ kVA bis 500 kVA	14	14	0	0	15	
85043400	Transformatoren, elektrisch, mit einer Leistung von $> 500$ kVA	14	14	0	0	E	
85044010	Akkumulatorenladegeräte (elektrische Umformer)	18	18	2	18	10	
85044021	Kristall-Gleichrichter (Halbleiter), ausg. Batterieladegeräte	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85044022	Gleichrichter, elektrolytisch (elektrischer Umformer)	18	18	18	18	10	
85044029	Andere Gleichrichter, ausg. Batterieladegeräte	18	18	18	18	10	
85044030	Gleichstromwandler, elektrisch	14	14	0	2	15	
85044040	Einrichtungen für unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV- oder No-Break-Einrichtungen)	14	20	0	2	10	
85044050	Frequenzumrichter, zur Drehzahlregelung von Elektromotoren	14	14	0	2	10	
85044060	Stromversorgungsgerät, elektrisch, für Notbeleuchtung	18	18	18	18	15	
85044090	Andere Stromrichter, statisch, elektrisch	14	14	0	2	10	
85045000	Andere Drosselpulen und Selbstinduktionsspulen	18	18	7	18	10	
85049010	Ferromagnetische Pulverkerne	16	16	16	16	10	
85049020	Teile von Reaktoren für Lampen und Entladungslampen	16	16	16	16	10	
85049030	Teile von Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation (Unterpos. 8504.21, 8504.22, 8504.23, 8504.33 oder 8504.34), für eine Leistung von > 16 kVA	14	14	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85049040	Teile von statischen Stromrichtern, ausg. Batterieladegeräte und Gleichrichter	14	14	0	2	10	
85049090	Andere Teile von anderen Transformatoren, Umrichtern usw.	16	16	16	16	E	
85051100	Dauermagnete aus Metall usw.	16	16	5	16	10	
85051910	Dauermagnete aus Ferrit (keramische Werkstoffe) usw.	16	16	5	16	10	
85051990	Andere Dauermagnete usw.	16	16	5	16	10	
85052010	Elektromagnetische Wirbelstrombremsen, für Kraftfahrzeuge (der Pos. 87.01 bis 87.05)	0	0	0	0	0	
85052090	Elektromagnetische Kupplungen usw.	14	14	0	2	10	
85059010	Elektromagnete	16	16	16	16	10	
85059080	Magnetspannplatten, Magnetspannfutter, Magnetaufspannvorrichtungen usw.	14	14	0	2	10	
85059090	Teile von elektromagnetische Kupplungen usw.	14	14	2	2	10	
85061010	Alkali-Mangandioxid-Batterien	16	16	2	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85061020	Andere Mangandioxid-Batterien	16	16	2	16	10	
85061030	Mangandioxid-Batteriezellen	16	16	2	16	10	
85063010	Quecksilberoxid-Batterien, mit einem Volumen von $\leq 300 \text{ cm}^3$	0	0	0	0	0	
85063090	Andere Quecksilberoxid-Batterien	16	16	16	16	10	
85064010	Silberoxidbatterien, mit einem Volumen von $\leq 300 \text{ cm}^3$	0	0	0	0	0	
85064090	Andere Silberoxidbatterien usw.	16	16	16	16	10	
85065010	Lithiumbatterien und Lithiumbatteriesätze, mit einem Außenvolumen von $\leq 300 \text{ cm}^3$	0	0	0	0	0	
85065090	Andere Lithiumbatterien und Lithiumbatteriesätze, elektrisch	16	16	16	16	10	
85066010	Zink-Luft-Batterien und Zink-Luft-Batteriesätze, elektrisch, mit einem Außenvolumen von $\leq 300 \text{ cm}^3$	0	0	0	0	0	
85066090	Andere Zink-Luft-Batterien und Zink-Luft-Batteriezellen	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85068010	Andere Batteriezellen und Batteriesätze, mit einem Außenvolumen von $\leq 300 \text{ cm}^3$	0	0	0	0	0	
85068090	Andere Batterien und elektrische Batterien	16	16	16	16	15	
85069000	Teile von Batterien und Batteriezellen, elektrisch	14	14	14	14	10	
85071010	Bleiakkumulatoren, elektrisch, mit einer Kapazität von $\leq 20 \text{ Ah}$ , mit einer Spannung von $\leq 12 \text{ V}$	18	18	10	18	10	
85071090	Andere Bleiakkumulatoren, elektrisch	18	18	10	18	15	
85072010	Andere Bleiakkumulatoren, elektrisch, mit einem Gewicht von $\leq 1\,000 \text{ kg}$	18	18	18	18	15	
85072090	Andere Bleiakkumulatoren, elektrisch	18	18	18	18	15	
85073011	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, elektrisch, mit einem Gewicht von $\leq 2\,500 \text{ kg}$ , mit einer Kapazität von $\leq 15 \text{ Ah}$	18	18	18	18	10	
85073019	Andere Nickel-Cadmium- Akkumulatoren, elektrisch, mit einem Gewicht von $\leq 2\,500 \text{ kg}$	18	18	18	18	15	
85073090	Andere Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, elektrisch	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85074000	Nickel-Eisen-Akkumulatoren, elektrisch	18	18	2	18	10	
85075000	Nickel-Metallhydrid-Akkumulatoren, elektrisch	18	18	2	18	10	
85076000	Lithium-Ionen-Akkumulatoren, elektrisch	18	18	2	18	15	
85078000	Andere elektrische Akkumulatoren	18	18	2	18	10	
85079010	Separatoren für elektrische Akkumulatoren	16	16	16	16	10	
85079020	Kunststoffbehältnisse einschl. ihrer Verschlüsse und Deckel, für elektrische Akkumulatoren	16	16	16	16	10	
85079090	Andere Teile von elektrischen Akkumulatoren	16	16	16	0	15	
85081100	Staubsauger, elektromechanisch, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85081900	Andere Staubsauger, mit eingebautem Elektromotor, mit einer Leistung von > 1 500 W, mit einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von > 200 l	20	20	20	20	10	
85086000	Andere elektrische Staubsauger, mit Elektromotor, für den Haushalt	14	14	0	0	E	
85087000	Teile von Staubsaugern	14	14	0	0	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85094010	Küchenmaschine, mit Elektromotor, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85094020	Mixer für Lebensmittel, mit Elektromotor, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85094030	Fleischwolf, mit Elektromotor, für den Haushalt	20	20	20	20	E	
85094040	Zentrifugalensafter, mit eingebautem Elektromotor, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85094050	Multifunktionsgeräte, zum Verarbeiten von Lebensmitteln, mit Elektromotor, für den Haushalt	20	20	8	20	10	
85094090	Andere Mixer usw., für Lebensmittel, mit Elektromotor, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85098010	Bohnermaschinen, mit elektromechanischem Motor, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85098090	Andere elektromechanische Haushaltsgeräte, mit Elektromotor, für den Haushalt	20	20	20	20	10	mit Ausnahme der Kategorie 0 nur für: „Elektrische Zahnbürste“

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85099000	Teile von elektromechanischen Haushaltsgeräten mit Elektromotor	16	16	16	16	10	
85101000	Rasierapparate, mit Elektromotor	20	20	8	20	10	
85102000	Haarschneidemaschinen und Schermaschinen, mit Elektromotor	35	0	0	0	10	
85103000	Haarentferner (Epilatoren), mit Elektromotor	20	20	8	20	15	
85109011	Lamine für Rasierapparaten mit Elektromotor	16	16	16	16	15	
85109019	Andere Teile von Rasierapparaten mit Elektromotor	16	16	16	16	15	
85109020	Kämme und Messer für Schermaschinen	14	14	2	0	10	
85109090	Teile von Haarentfernern, mit Elektromotor	0	0	0	0	0	
85111000	Zündkerzen für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	
85112010	Magnetzündler für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85112090	Lichtmagnetzündler und Schwungmagnetzündler, für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	
85113010	Zündverteiler, für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	
85113020	Zündspulen, für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	
85114000	Anlasser und Licht-Anlasser, elektrisch, für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	
85115010	Gleich- und Wechselstrommaschinen, für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	
85115090	Andere Lichtmaschinen für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	
85118010	Glühkerzen für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	
85118020	Spannungsregler (Leistungsschalter) für Fremd- oder Selbstzündungsmotoren	18	18	5	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85118030	Digitale elektronische Zündung, für Verbrennungs-/Dieselmotoren	16	16	2	2	10	
85118090	Andere elektronische Zündvorrichtungen, - apparate und -geräte usw. für Verbrennungsmotoren	18	18	5	18	10	
85119000	Teile von elektronische Zündvorrichtungen, -apparaten und -geräten usw. für Verbrennungsmotoren	16	16	5	16	10	
85121000	Beleuchtungsgeräte und Sichtsignalgeräte, von der für Fahrräder verwendeten Art	18	18	18	18	E	
85122011	Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge usw.	18	18	10	18	E	
85122019	Andere elektrische Beleuchtungsgeräte für Kraftfahrzeuge usw.	18	18	18	18	10	
85122021	Beleuchtungsgeräte für Kraftfahrzeuge, fest eingebaut, usw.	18	18	10	18	10	
85122022	Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge usw.	18	18	10	18	10	
85122023	Kästen mit kombinierten Beleuchtungen, für Kraftfahrzeuge usw.	18	18	10	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85122029	Andere Sichtsignalgeräte, elektrisch, für Kraftfahrzeuge usw.	18	18	18	18	10	
85123000	Hörsignalgeräte, für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
85124010	Scheibenwischer für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
85124020	Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	18	18	10	18	10	
85129000	Teile von elektrischen Beleuchtungsgeräten und Signalgeräten, von der für Fahrräder oder Kraftfahrzeuge verwendeten Art	16	16	10	16	10	
85131010	Taschenlampen	18	18	8	18	10	
85131090	Andere tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Batterien, Akkumulatoren oder Magnete)	18	18	8	18	10	
85139000	Teile von Taschenlampen und anderen tragbaren elektrischen Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Batterien, Akkumulatoren oder Magnete)	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85141010	Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung, von der in der Industrie verwendeten Art	14	14	0	0	15	
85141090	Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung, von der in Laboren verwendeten Art	14	14	2	2	15	
85142011	Industrie-Induktionsöfen	14	14	0	0	10	
85142019	Laboratoriums-Induktionsöfen	14	14	0	0	10	
85142020	Industrie- oder Laboratoriumsöfen, mit dielektrischer Erwärmung	14	14	0	0	10	
85143011	Widerstandsöfen, von der in der Industrie verwendeten Art (direkte Erwärmung)	14	14	2	0	E	
85143019	Widerstandsöfen, von der in Laboratorien verwendeten Art (direkte Erwärmung)	14	14	2	0	10	
85143021	Industrieöfen mit elektrischem Lichtbogen	14	14	2	0	15	
85143029	Lichtbogenöfen, von der in Laboratorien verwendeten Art	14	14	2	0	10	
85143090	Andere elektrische Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85144000	Andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	14	14	0	0	15	
85149000	Teile von Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, Elektroöfen usw.	14	14	0	0	10	
85151100	Kolben und Pistolen zum Löten oder Schweißen	14	14	0	0	10	
85151900	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen	14	14	0	0	15	
85152100	Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen, automatisch	14	14	0	0	10	
85152900	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen	2	14	0	0	10	
85153110	Roboter zum Lichtbogenschweißen in einer inerten Atmosphäre (Metall-Inertgas-Schweißen) oder in aktiver Atmosphäre (Metall-Aktivgas-Schweißen), numerisch gesteuert	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85153190	Andere vollautomatische oder teilautomatische Schweißmaschinen, mit Lichtstrahl oder Plasmastrahl arbeitend, Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen von Metallen (ausg. Schweißroboter) usw.	14	14	0	0	10	
85153900	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen von Metallen, mit Lichtstrahl oder Plasmastrahl arbeitend	14	14	0	0	10	
85158010	Maschinen, Apparate und Geräte zum Laserschweißen	0	0	0	0	0	
85158090	Andere Maschinen, Apparate und Geräte, elektrisch, zum Schweißen mit anderen Verfahren (ausg. Laserschweißen)	14	14	0	0	15	
85159000	Teile von elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten zum Schweißen	14	14	0	2	10	
85161000	Warmwasserbereiter, elektrisch (einschl. Tauchsieder)	20	20	20	20	E	
85162100	Speicherheizgeräte, elektrisch, zum Raumbeheizen, Fußbodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken	20	20	20	20	10	
85162900	Andere elektrische Apparate und Geräte zum Raumheizen	35	20	20	20	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85163100	Haartrockner, elektrothermisch, für den Haushalt	20	20	8	20	10	
85163200	Andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege, für den Haushalt	35	20	8	20	10	
85163300	Händetrockner, elektrothermisch, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85164000	Bügeleisen, elektrisch, für den Haushalt	20	20	2	20	10	
85165000	Mikrowellengeräte, für den Haushalt	20	20	17	20	10	
85166000	Andere Öfen, Küchenherde, elektrothermisch usw., für den Haushalt	35	20	20	20	E	
85167100	Kaffeemaschinen und Teemaschinen, elektrothermisch, für den Haushalt	35	20	20	20	15	
85167200	Brotröster (Toaster), elektrothermisch, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85167910	Töpfe, elektrothermisch, für den Haushalt	20	20	20	20	10	
85167920	Bratpfannen, elektrothermisch, für den Haushalt	20	20	20	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85167990	Andere Elektrowärmgeräte, für den Haushalt	35	20	20	20	10	
85168010	Heizwiderstände für Geräte dieser Pos. (elektrothermisch, für den Haushalt)	16	16	16	16	10	
85168090	Andere elektrische Heizwiderstände, für den Haushalt	16	16	16	16	15	
85169000	Teile von Warmwasserbereitern und Elektrowärmgeräten, für den Haushalt	16	16	16	16	10	
85171100	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	20	20	2	20	15	
85171211	Tragbares Mobilfunk- Telekommunikationsgeräte, ausg. Walkie- Talkies und tragbare Funkgeräte	35	12	2	2	10	
85171212	Stationäre Einkanal-Endgeräte ohne eigene Stromquelle	12	12	2	2	10	
85171213	Analoge bewegliche Endgeräte für Kraftfahrzeuge	12	12	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85171219	Andere Mobilfunk- Telekommunikationsgeräte und Funktelegrafiegeräte, analog	12	12	2	2	10	
85171221	Tragbare Bündelfunknetzgeräte	12	12	2	2	10	
85171222	Stationäre Bündelfunknetzgeräte ohne eigene Stromquelle	2	0	2	2	4	
85171223	Bündelfunknetzgeräte, von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	12	12	2	2	10	
85171229	Andere Bündelfunknetz-Sendegeräte und Bündelfunknetz-Empfangsgeräte	12	12	2	2	E	
85171231	Tragbare Mobilfunkendgeräte	16	16	2	2	15	
85171232	Stationäre Mobilfunkendgeräte ohne eigene Stromquelle	2	0	2	2	4	
85171233	Mobile Endgeräte, von der in Fahrzeugen oder Kraftfahrzeugen verwendeten Art	12	12	2	2	10	
85171239	Andere Mobilfunktelefone (ausg. Satellitentelefone) usw.	12	12	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85171241	Digitale Apparate oder Geräte, in Frequenzband C, Ku, L oder S arbeitend	0	0	0	0	0	
85171249	Andere Sendegeräte und Empfangsgeräte für die satellitengestützte Telekommunikation	16	16	2	2	E	
85171290	Andere Sendegeräte mit eingebautem Empfänger	16	16	2	2	10	
85171810	Gegensprechanlagen	20	20	20	20	10	
85171820	Öffentliche Telefone	14	14	2	2	10	
85171891	Andere Telefonapparate und -geräte, nicht mit anderen Geräten kombiniert	35	20	8	20	10	
85171899	Andere Telefongeräte, einschl. Videofone	35	20	8	20	10	
85176111	Basisstationen, für Zweiwege-Funkrufsysteme, mit einer Übertragungsrate von $\leq 112$ kbit/s	2	0	2	0	4	
85176119	Andere Basisstationen, Zweiwege-Funkrufsystem	16	16	2	2	E	
85176120	Bündelfunknetzapparate und -geräte für die Zentralstation	2	0	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85176130	Mobilfunkgeräte und -apparate für Basisstationen	2	12	2	2	10	
85176141	Basisstationen, Satellitenkommunikation, ortsfest terrestrisch, ohne Antennenreflektor-Bausatz	2	0	2	2	4	
85176142	Basisstationen, Satelliten-Telekommunikation, VSAT (sehr kleine Satellitenempfangsantenne), ohne Antennenreflektor-Bausatz	2	0	2	2	4	
85176143	Basisstationen für digitale Satellitenkommunikation, in den Frequenzbändern C, Ku, L oder S arbeitend	0	0	0	0	0	
85176149	Andere Basisstationen, für die Satellitenkommunikation	16	16	2	2	10	
85176191	Andere Geräte zum Senden, Übertragen oder Empfangen von Sprache, Bild oder anderen digitalen Daten, mit einer Frequenz von $\geq 15$ GHz bis 23 GHz, mit einer Übertragungsrate von $\leq 8$ Mbit/s	16	16	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsat z Argentinien	Basiszollsat z Brasilien	Basiszollsat z Paraguay	Basiszollsat z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85176192	Andere Geräte zum Senden, Übertragen oder Empfangen von Sprache, Bild oder anderen digitalen Daten, mit einer Frequenz von > 23 GHz	2	12	2	2	10	
85176199	Andere Sendegeräte mit eingebautem Empfänger	16	16	2	2	10	
85176211	Frequenzmultiplexer	12	12	2	2	10	
85176212	Synchrone digitale Zeitmultiplexer mit einer Übertragungsgeschwindigkeiten von $\geq 155$ Mbit/s	14	14	2	2	10	
85176213	Andere Zeitmultiplexer	14	14	2	2	10	
85176214	Teilnehmerleitungskonzentratoren (zentrale oder Fernendgeräte)	16	16	2	2	E	
85176219	Andere Zentralisierungsapparate oder -geräte	16	16	2	2	10	
85176221	Öffentliche automatische Vermittlungsstellen, für die elektronische Vermittlung, einschl. verkehrsbezogen	16	16	2	2	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85176222	Private automatische Vermittlungsstellen, mit einer Kapazität $\leq 25$ Nebenstellen	16	16	2	2	15	
85176223	Private automatische Vermittlungsstellen, mit einer Kapazität von $> 200$ bis 200 Nebenstellen	16	16	2	2	E	
85176224	Private automatische Vermittlungsstellen, mit einer Kapazität von $> 200$ Nebenstellen	16	16	2	2	E	
85176229	Andere automatische Fernsprechvermittlungsstellen, ausg. Videotext	16	16	2	2	15	
85176231	Automatische Paketvermittlungsstellen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von $> 72$ kbit/s, mit einer Schaltgeschwindigkeit von $> 3\,600$ Paketen pro Sekunde, ohne deterministisches Multiplexing	2	12	2	2	10	
85176232	Andere automatische Bündelvermittlungszentralen	16	16	2	2	15	
85176233	Automatische Bündelfunknetz-Zentralen	2	0	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85176239	Andere Vermittlungsapparate und -geräte für den Sprech- oder Telegrafieverkehr	16	16	0	2	15	
85176241	Digitale Router, in drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerken, mit drahtloser Verbindungsfähigkeit	16	16	2	2	10	
85176248	Andere digitale Router, in drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerken, mit einer Geschwindigkeit der seriellen Schnittstelle von $\geq 4$ Mbit/s, geeignet für die Zusammenschaltung lokaler Netzwerke mit verschiedenen Protokollen	2	12	2	2	8	
85176249	Andere digitale Router	12	12	0	2	10	
85176251	Endgeräte oder Verstärker für metallische Leitungen	8	12	2	2	10	
85176252	Endgeräte für Glasfaserleitungen, mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von $> 2,5$ Gbit/s	2	12	2	2	8	
85176253	Textendgeräte, mit Baudot-Code arbeitend, usw., mit alphanumerischer Tastatur und Bildschirm, einschließl. eingebautem Telefon	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsat z Argentinien	Basiszollsat z Brasilien	Basiszollsat z Paraguay	Basiszollsat z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85176254	Netzwerkanschlussverteiler („Hubs“)	2	12	0	2	4	
85176255	Modulatoren oder Demulatoren (Modems)	16	16	0	2	10	
85176259	Andere Endgeräte oder Verstärker	14	25	0	2	10	
85176261	Sendegeräte mit eingebautem Bündelfunkempfänger	12	12	2	2	E	
85176262	Sendegeräte mit eingebautem Funkempfänger	12	12	2	2	10	
85176264	Digitale Satellitensender mit eingebautem Empfänger, in den Frequenzbändern C, Ku, L oder S arbeitend	0	0	0	0	0	
85176265	Andere Sendegeräte und Empfangsgeräte für die Satellitenkommunikation	16	16	2	2	E	
85176271	Tragbare Endgeräte für Zweiwege- Funkrufsysteme, mit einer Übertragungsrate von $\leq 112$ kbit/s	2	0	2	2	4	
85176272	Sendegeräte, mit einer Frequenz von < 15 Ghz, mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von $\leq 34$ Mbit/s, ausg. für bidirektionale Funkrufsysteme mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von $\leq 112$ kbit/s	16	16	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85176277	Andere digitale Sendegeräte mit eingebautem Empfänger, mit einer Frequenz von < 15 GHz	16	16	0	2	15	
85176278	Andere digitale Sendegeräte mit eingebauten Empfängern, mit einer Frequenz von $\geq 15$ GHz bis 23 GHz, mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von $\leq 8$ Mbit/s	16	16	0	2	10	
85176279	Andere digitale Sendegeräte mit eingebautem Empfänger	2	12	0	2	10	
85176291	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	12	12	2	2	15	
85176292	Persönliche Funkrufempfänger, mit alphanumerischer Anzeige	2	0	2	2	4	
85176293	Andere persönliche Funkrufempfänger	12	12	2	2	10	
85176294	Protokollkonverter für Netzwerkverbindungen (Gateways)	16	16	0	2	15	
85176295	Stationäre, analoge Einkanal-Endgeräte, ohne eigene Stromquelle	12	12	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85176296	Andere analoge Funksprech- oder Funktelegrafiegeräte	12	12	2	2	10	
85176299	Andere Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	20	20	20	20	10	
85176900	Andere elektrische Geräte für die drahtgebundene Telefonie oder Telegrafie	14	14	2	14	10	
85177010	Leiterplatten, mit elektrischen oder elektronischen Bestandteilen, zusammengesetzt	12	12	2	0	10	
85177021	Antennen, von der für tragbare Mobiltelefone geeigneten Art, ausg. Teleskopantennen	2	0	2	2	4	
85177029	Andere Antennen, ohne solche für Mobiltelefone	16	16	16	16	15	
85177091	Schränke und Gestelle für Sendergeräte und Empfangsgeräte	8	8	2	0	8	
85177092	Register und Selektoren für Bedienpulte für automatische Steuerungen	8	0	2	2	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85177099	Andere Teile von Geräten für den Sprech- oder Telegrafieverkehr	8	8	2	0	10	
85181010	Piezoelektrische Teile von der für Telefongeräte geeigneten Art	2	0	2	0	4	
85181090	Andere Mikrofone und deren Träger	20	20	2	20	10	
85182100	Einzellautsprecher im Gehäuse	20	20	2	20	10	
85182200	zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	20	20	2	20	10	
85182910	Piezoelektrische Teile von der für Telefongeräte geeigneten Art	2	0	2	0	4	
85182990	Andere piezoelektrische Teile, ausg. von der für Telefongeräte geeigneten Art	20	20	2	20	10	
85183000	Ohrhörer, auch mit Mikrofon	20	20	2	20	10	
85184000	elektrische Tonfrequenzverstärker	20	20	2	20	10	
85185000	elektrische Tonverstärkereinrichtungen	20	20	2	20	10	
85189010	Teile von Lautsprechern	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85189090	Teile von Mikrofonen, Ohrhörern, Verstärkern usw.	16	16	16	16	10	
85192000	Münz- oder markenbetätigte Schallplatten- Musikautomaten	20	20	20	20	10	
85193000	Plattenteller ohne Verstärker	20	20	20	20	10	
85195000	Telefonanrufbeantworter	20	20	8	20	10	
85198110	Tonwiedergabevorrichtung mit optischem Lasersystem(CD-Spieler)	20	20	6	20	10	
85198120	Tonaufnahmegeräte für Flugzeugkabinen	0	0	0	0	0	
85198190	Andere Aufzeichnungsträger, magnetisch, ohne Tonwiedergabevorrichtung	20	20	4	20	10	
85198900	Andere Tonaufnahme- und - wiedergabegeräte	20	20	20	20	10	
85211010	Magnetband-Aufzeichnungs- und Wiedergabegerät, ohne Tuner	0	0	0	0	0	
85211081	Videokassetten-Aufnahme- oder Wiedergabegeräte, für Bänder mit einer Breite von 12,65 mm (1/2")	20	20	8	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85211089	Andere Videokassetten-Aufnahme- oder Wiedergabegeräte, für Bänder mit einer Breite von 19,05 mm (3/4")	20	20	20	20	10	
85211090	Andere Videokassetten- und -wiedergabegeräte für Bänder mit einer Breite von 19,05 mm (3/4")	0	0	0	0	0	
85219010	Aufnahme-, Wiedergabe- und Bearbeitungsgeräte für Bilder und Ton, magnetische, optische oder optomagnetische Aufzeichnungsträger verwendend	0	0	0	0	0	
85219090	Andere Geräte zur Videoaufzeichnung und -wiedergabe	20	20	2	20	10	
85221000	Tonabnehmer, für Aufnahme- oder Wiedergabegeräte	18	18	18	18	10	
85229010	Nadeln mit Edelsteinspitze für Wiedergabegeräte	16	16	16	16	10	
85229020	Gehäuse für Aufnahme- oder Wiedergabegeräte	16	16	16	16	10	
85229030	Halterungen oder Träger für Aufnahme- oder Wiedergabegeräte	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85229040	Magnettonabnehmer für Wiedergabegeräte	16	16	16	16	10	
85229050	Plattentellermechanismen, auch mit Wechsler, für Aufnahme- und Wiedergabegeräte	16	16	16	16	10	
85229090	Andere Teile und Zubehör für Aufnahme- oder Wiedergabegeräte	0	16	16	16	10	
85232110	Karten mit Magnetstreifen, ohne Aufzeichnung	16	16	16	16	E	
85232120	Karten mit Magnetstreifen, mit Aufzeichnung	16	16	16	16	E	
85232911	Magnetplatten, mit Aufzeichnung, für Geräte mit Festplatte	0	0	0	0	0	
85232919	Andere Magnetplatten, ohne Aufzeichnung	16	16	16	16	15	
85232921	Magnetbänder, ohne Aufzeichnung, mit einer Breite von < 4 mm, zur Verwendung in Kassetten	16	16	16	16	10	
85232922	Magnetbänder, ohne Aufzeichnung, mit einer Breite von > 4 mm bis 6,5 mm	16	16	2	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85232923	Magnetbänder, ohne Aufzeichnung, mit einer Breite von > 6,5 mm bis 50,8 mm (2"), auf Rollen oder Spulen gewickelt	16	16	16	16	10	
85232924	Magnetbänder, ohne Aufzeichnung, mit einer Breite von > 6,5 mm, zur Verwendung in Kassetten zur Videoaufzeichnung	0	16	2	16	10	
85232929	Andere Magnetbänder, ohne Aufzeichnung	16	16	16	16	10	
85232931	Magnetbänder, mit Aufzeichnung, von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	16	16	16	16	15	
85232932	Magnetbänder, mit Aufzeichnung, mit einer Breite von ≤ 4 mm, zur Verwendung in Kartuschen oder Kassetten, ausg. solche der Unterpos. 8523.29.31	16	16	16	16	15	
85232933	Magnetbänder, mit Aufzeichnung, mit einer Breite von > 6,5 mm	16	16	16	16	15	
85232939	Magnetbänder, mit Aufzeichnung, mit einer Breite von > 4 mm bis 6,5 mm	16	16	16	16	15	
85232990	Andere Platten, Bänder und Tonträger, ohne Aufzeichnung	16	16	7	16	10	
85234110	Platten (Discs) für Laserabnehmersysteme, nur einmal beschreibbar	26	16	16	16	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85234190	Andere Platten (Discs) für Laserabnehmersysteme	16	16	16	16	10	
85234910	Platten (Discs) für Laserabnehmersysteme, von der nur zur Tonwiedergabe verwendeten Art	16	16	7	16	15	
85234920	Platten (Discs), für von der zu anderen als zu Ton- oder Bildwiedergabe verwendeten Art	16	16	14	16	10	
85234990	Andere optische Aufzeichnungsträger	35	16	16	16	10	
85235110	Speicherkarten	2	16	0	2	8	
85235190	Andere nichtflüchtige Datenspeichervorrichtungen	16	16	2	16	10	
85235200	Intelligente Karten (Smart Cards)	6	6	2	2	10	
85235910	Kontaktlose Karten und Etiketten	12	12	2	2	15	
85235990	Andere Halbleiter-Aufzeichnungsträger, ausg. nichtflüchtige Halbleiter-Datenspeichervorrichtungen, Speicherkarten usw.	16	16	16	16	15	
85238000	Tonträger und ähnl. zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger	16	16	16	16	10	
85255011	Geräte zum Senden auf AM	0	0	0	0	0	
85255012	Geräte zum Senden auf FM	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85255019	Andere Sendegeräte für den Rundfunk	12	12	0	2	10	
85255021	Fernsehgeräte, mit einer Frequenz von > 7 GHz	0	12	0	0	10	
85255022	Fernsehgeräte, UHF-Band, mit einer Frequenz von $\geq 2,0$ GHz bis 2,7 GHz, mit einer Ausgangsleistung von $\geq 10$ W bis 100 W	0	0	0	0	0	
85255023	Fernsehgeräte, UHF-Band, mit einer Ausgangsleistung von > 10 kW	0	12	0	0	10	
85255024	Fernsehgeräte, VHF-Band, mit einer Ausgangsleistung von $\geq 20$ kW	0	12	0	0	10	
85255029	Andere Fernsehgeräte	12	12	2	2	15	
85256010	Sendegeräte (Sender) mit eingebautem Empfangsgerät, für den Rundfunkempfang	12	12	2	2	E	
85256020	Sendegeräte (Sender) mit eingebautem Empfangsgerät, für den Fernsehempfang, mit einer Frequenz von > 7 GHz	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85256090	Andere Sendegeräte (Sender) mit eingebautem Empfangsgerät, ausg. solche für den Rundfunk- oder Fernsehempfang, mit einer Frequenz von > 7 GHz	12	12	2	2	10	
85258011	Fernsehkameras mit drei oder mehr Bildaufnahmegeräten	0	0	0	0	0	
85258012	Fernsehkameras, mit drei oder mehr Bildaufnahmegeräten, mit einem CCD-Halbleiterbildsensor, > mit 490 x 580 aktiven Bildelementen (Pixeln), mit einer Lichtempfindlichkeit von < 0,20 Lux	0	0	0	0	0	
85258013	Andere Fernsehkameras, für Aufnahmen im Infrarotspektrum usw., mit einer Wellenlänge von $\geq 2$ Mikrometer bis 14 Mikrometer	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85258019	Andere Fernsehkameras	20	20	2	20	10	mit Ausnahme der Kategorie 0 nur für: „Elektronischer Bildverstärker, von der von Menschen mit Sehbehinderungen verwendetem Art“
85258021	Digitale Fotoapparate und Videokameras mit drei oder mehr Bildaufnahmevorrichtungen	0	0	0	0	0	
85258022	Andere digitale Fotoapparate und Videokameras, Infrarot usw., mit einer Wellenlänge von $\geq 2$ Mikrometer bis $\leq 14$ Mikrometer	0	0	0	0	0	
85258029	Andere digitale Videokameras für Standbilder	20	20	2	20	10	
85261000	Funkmessgeräte (Radargeräte)	0	0	0	0	0	
85269100	Funknavigationsgeräte	0	0	0	0	0	
85269200	Funkfernsteuergeräte	18	18	18	18	10	
85271200	Radiokassettengeräte im Taschenformat	20	20	20	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85271310	Andere Rundfunkempfangsgeräte, kombiniert mit Kassettenabspielgeräten, batteriebetrieben oder elektrisch	20	20	8	20	10	
85271320	Andere Rundfunkempfangsgeräte, kombiniert mit Kassettenabspielgeräten oder Tonaufnahmegegeräten, batteriebetrieben oder elektrisch	20	20	8	20	10	
85271330	Rundfunkempfangsgeräte, kombiniert mit Kassettenabspielgeräten oder Kassettenaufnahmegegeräten, batteriebetrieben oder elektrisch	20	20	8	20	10	
85271390	Andere Rundfunkempfangsgeräte, kombiniert mit Tongeräten, batteriebetrieben oder elektrisch	20	20	4	20	10	
85271910	Rundfunkempfangsgeräte, kombiniert mit Uhr, batteriebetrieben oder elektrisch	20	20	8	20	10	
85271990	Andere Rundfunkempfangsgeräte, batteriebetrieben oder elektrisch usw.	20	20	6	20	10	
85272110	Radiokassettengeräte, von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	20	20	8	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85272190	Andere Rundfunkempfangsgeräte, mit Lautsprecheranlage, von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	20	20	4	20	10	
85272900	Andere Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden, ausg. solche, die mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert sind	20	20	8	20	10	
85279110	Andere Rundfunkempfangsgeräte, kombiniert mit Kassettenspielern und Kassettenrekordern	20	20	8	20	10	
85279120	Andere Rundfunkempfangsgeräte, kombiniert mit CD-/Kassettenspielern und -Aufnahmegeräten	20	20	8	20	10	
85279190	Andere Empfangsgeräte, kombiniert mit Geräten zur Tonwiedergabe oder Tonaufnahme	20	20	8	20	10	
85279200	Andere Empfangsgeräte, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	20	20	8	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85279910	Verstärker (Empfänger)	20	20	6	20	10	
85279990	Andere Rundfunkempfangsgeräte, mit Geräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	20	20	8	20	10	
85284110	Bildwiedergabegerät, mit Schwarzweiß- Kathodenstrahlröhre (CRT)	16	16	0	2	10	
85284120	Bildwiedergabegerät, mit Farb- Kathodenstrahlröhre (CRT)	16	16	0	2	E	
85284910	Monitore mit Schwarzweiß- Kathodenstrahlröhre (CRT)	20	20	8	20	10	
85284921	Farbmonitore, mit Vorrichtungen mit Unterscanning und horizontaler und vertikaler Verzögerung des Bildsignals(Impulskreuz)	16	16	2	16	E	
85284929	Monitore mit Farb-Kathodenstrahlröhre (CRT)	20	20	8	20	E	
85285110	Andere Schwarzweiß-Monitore, von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Pos. 84.71 verwendeten Art	12	12	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85285120	Andere Farbmonitore, von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Pos. 84.71 verwendeten Art	12	12	0	2	10	
85285910	Andere Schwarzweiß-Monitore	20	20	8	20	10	
85285920	Andere Farbmonitore	20	20	2	20	10	
85286100	Farbprojektoren, von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Pos. 84.71 verwendeten Art	16	16	2	2	10	
85286910	Projektoren, mit Digital-Micromirror-Device-(DMD)-Technologie	0	0	0	0	0	
85286990	Andere Projektoren	20	20	8	20	10	
85287111	Integrierter Empfänger/Decoder (IRD) für digitalisierte kodierte Videosignale, ohne modulierte Funkfrequenz (RF) usw., in ein Gehäuse einbaubar, mit Videoausgang mit BNC-Steckverbinder	0	0	0	0	0	
85287119	Anderer integrierter Empfänger/Decoder (IRD) für digitalisierte kodierte Videosignale	20	20	8	20	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85287190	Andere Fernsehempfangsgeräte, auch kombiniert, in anderen Farben	20	20	8	20	10	
85287200	Andere Farb-Fernsehempfangsgeräte	20	20	2	20	10	
85287300	Andere Schwarzweiß-Fernsehempfangsgeräte	20	20	8	20	10	
85291011	Parabolantennen, ausg. solche für Mobiltelefone	16	16	16	16	15	
85291019	Andere Antennen, ausg. solche für Mobiltelefone	16	16	16	16	15	
85291090	Andere Antennen und Antennenreflektoren und Teile davon	16	16	16	16	15	
85299011	Schränke und Gestelle für Sende- oder Empfangsgeräte	8	8	2	2	10	
85299012	Schränke und Gestelle für Sende- oder Empfangsgeräte	12	12	2	2	E	
85299019	Andere Teile von Sende- oder Empfangsgeräten	8	8	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85299020	Andere Teile von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten usw.	12	12	0	2	10	
85299030	Andere Teile von Radargeräten	0	0	0	0	0	
85299040	Andere Teile von Funknavigationsgeräten	0	0	0	0	0	
85299090	Andere Teile von Funkfernsteuerungsgeräten, Fernsehgeräten oder Videokameras	16	16	8	0	15	
85301010	Digitale elektronische Geräte für die Verkehrssteuerung im Schienenverkehr	14	14	2	2	10	
85301090	Andere elektrische Verkehrssignalgeräte usw. für Schienenwege	14	14	2	0	10	
85308010	Digitale elektrische Geräte zur Steuerung des autonomen Verkehrs	14	14	2	2	10	
85308090	Andere elektrische Verkehrssignalgeräte usw. für Landwege usw.	14	14	0	0	E	
85309000	Teile von elektrischen Verkehrssignalgeräten usw. für Schienenwege usw.	14	14	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85311010	Feuermelder und Überlastwarnanlagen	18	18	18	18	10	
85311090	Andere Diebstahlalarmgeräte, elektrisch	18	18	8	18	10	
85312000	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	12	12	2	2	10	
85318000	Andere Hörsignalgeräte und Lichtsignalgeräte, elektrisch	18	18	8	18	15	
85319000	Teile von elektrischen Hörsignalgeräten und Sichtsignalgeräten	16	16	16	16	10	
85321000	Festkondensatoren, für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt, mit einer Leistung von $\geq 0,5$ kvar	16	16	10	16	10	
85322111	Tantal-Festkondensatoren, elektrisch, zur Oberflächenmontage, mit einer Spannung von $\leq 125$ V	0	0	0	0	0	
85322119	Andere elektrische Tantal-Festkondensatoren, von der für die Oberflächenmontage geeigneten Art	16	16	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85322190	Andere elektrische Tantal-Festkondensatoren	16	16	10	16	10	
85322200	Elektrolyt-Festkondensatoren, aus Aluminium	16	16	5	16	10	
85322310	Einschichtige keramische Festkondensatoren, zur Oberflächenmontage	16	16	2	2	10	
85322390	Andere einschichtige keramische Festkondensatoren	16	16	5	16	10	
85322410	Andere einschichtige keramische Festkondensatoren, zur Oberflächenmontage	16	16	2	2	10	
85322490	Andere keramische Festkondensatoren	16	16	5	16	10	
85322510	Festkondensatoren (Papierkondensatoren oder Kunststoffkondensatoren), für die Oberflächenmontage	16	16	2	2	10	
85322590	Andere Festkondensatoren (Papierkondensatoren oder Kunststoffkondensatoren)	16	16	5	16	10	
85322910	Andere elektrische Festkondensatoren, für die Oberflächenmontage	16	16	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85322990	Andere elektrische Festkondensatoren	16	16	5	16	10	
85323010	Elektrische Kondensatoren, einstellbar, für die Oberflächenmontage	16	0	2	2	10	
85323090	Andere elektrische Kondensatoren, einstellbar	16	16	5	16	10	
85329000	Teile von elektrischen Festkondensatoren oder einstellbaren Kondensatoren	14	14	5	14	10	
85331000	Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	16	16	5	16	10	
85332110	Festwiderstände (Drahtwiderstände), für eine Leistung von $\leq 20$ W	16	16	5	16	10	
85332120	Festwiderstände, für eine Leistung von $\leq 20$ W, für die Oberflächenmontage	16	0	2	2	10	
85332190	Andere Festwiderstände, für eine Leistung von $\leq 20$ W	16	16	5	16	10	
85332900	Andere Festwiderstände	16	16	5	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85333110	Potenziometer, für eine Leistung von ≤ 20 W	16	16	16	16	10	
85333190	Andere Draht-Stellwiderstände (elektrisch), für eine Leistung von ≤ 20 W	16	16	16	16	10	
85333910	Andere Potentiometer	16	16	16	16	10	
85333990	Andere Draht-Stellwiderstände (elektrisch)	16	16	16	16	10	
85334011	Thermistoren	16	16	16	16	10	
85334012	Varistatoren	16	16	16	16	15	
85334019	Andere elektrische Widerstände, Stellwiderstände und nichtlineare Halbleiter	16	16	16	16	10	
85334091	Kohle-Potenziometer, zur Verwendung im Kraftstoffeinspritzsystem	2	2	2	2	8	
85334092	Andere Kohle-Potenziometer	16	16	16	16	10	
85334099	Andere elektrische Widerstände (Stellwiderstände)	16	16	16	16	15	
85339000	Teile von elektrischen Widerständen	14	14	5	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85340011	Gedruckte Schaltungen, einseitig, starr, mit Phenolharzisolierung und Zellstoffpapier	10	12	2	2	10	
85340012	Gedruckte Schaltungen, einseitig, starr, mit Epoxidharzisolierung und Zellstoffpapier	10	12	2	2	10	
85340013	Gedruckte Schaltungen, einseitig, starr, mit Epoxidharzisolierung und Glasfasergewebe	10	12	2	2	10	
85340019	Andere integrierte Schaltungen, einseitig, starr	10	12	2	2	10	
85340020	Integrierte Schaltung, einseitig, flexibel	10	10	2	2	10	
85340031	Gedruckte Schaltungen, doppelseitig, starr, mit Phenolharzisolierung und Zellstoffpapier	10	12	2	2	10	
85340032	Gedruckte Schaltungen, doppelseitig, starr, mit Epoxidharzisolierung und Zellstoffpapier	10	12	2	2	10	
85340033	Gedruckte Schaltungen, doppelseitig, starr, mit Epoxidharzisolierung und Glasfasergewebe	10	12	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85340039	Andere integrierte Schaltungen, doppelseitig, starr	10	12	2	2	10	
85340040	Integrierte Schaltung, doppelseitig, flexibel	10	10	2	2	10	
85340051	Gedruckte Schaltungen, mehrlagig, mit Epoxidharzisolierung und Faserglasgewebe	10	12	2	2	10	
85340059	Andere gedruckte Schaltungen, mehrlagig	10	12	2	2	10	
85351000	Sicherungen und Leistungsschalter, für eine Spannung von > 1 000 V	16	16	16	16	10	
85352100	Leistungsschalter, für eine Spannung von unter 72 500 V	16	16	16	16	10	
85352900	Andere Leistungsschalter, für eine Spannung von $\geq$ 72 500 V	16	16	16	16	10	
85353013	Vakuumkammern, ohne automatische Auslösevorrichtung, für einen Nennstrom von $\leq$ 1 600 A	2	2	2	2	10	
85353017	Andere Lastschalter, ohne automatische Auslösevorrichtung, für Ströme von $\leq$ 1 600 A	16	16	16	16	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85353018	Andere Lastschalter, mit automatischer Auslösevorrichtung, ausg. solche mit Kontakten in flüssigem Medium	16	16	16	16	15	
85353019	Andere Trennschalter/Lastschalter, für eine Spannung von > 1 000 V, für einen Nennstrom von ≤ 1 600A	16	16	16	16	10	
85353023	Vakuumschalter ohne automatische Auslösevorrichtung	2	2	2	2	10	
85353027	Andere Lastschalter, ohne automatische Auslösevorrichtung	16	16	16	16	E	
85353028	Andere Lastschalter, mit automatischer Auslösevorrichtung, ausg. solche mit Kontakten in flüssigem Medium, für einen Nennstrom von > 1 600 A	16	16	16	16	10	
85353029	Andere Trennschalter und Ein- und Ausschalter, für eine Spannung von > 1 000 V, für eine Stromstärke von > 1 600 A	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85354010	Blitzschutzvorrichtungen zum Schutz von Stromübertragungsleitungen, für eine Spannung von > 1 000 V	16	16	16	16	15	
85354090	Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter, für eine Spannung von > 1 000 V	16	16	16	16	10	
85359000	Andere Geräte zum Unterbrechen usw. von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von > 1 000 V	8	16	16	16	10	
85361000	Sicherungen und Sicherungstrennschalter, für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V	16	16	16	16	10	
85362000	Leistungsschalter für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V	18	18	18	18	E	
85363000	Andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq$ 1 000 V (ausg. Sicherungen, Sicherungslasttrennschalter und Leistungsschalter)	16	16	16	16	10	
85364100	Relais für eine Spannung von $\leq$ 60 V	16	16	5	16	10	
85364900	Andere Relais, für eine Spannung von > 60 V bis 1 000 V	16	16	5	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsat z Argentinien	Basiszollsat z Brasilien	Basiszollsat z Paraguay	Basiszollsat z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85365010	Abwärtsumsetzer für Satellitenkommunikationssysteme, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	2	0	2	2	10	
85365020	Leistungsverstärker (HPA) für Satellitenkommunikationssysteme, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	2	0	2	2	8	
85365030	Digitale Kodierschalter, geeignet zum Anbringen auf gedruckten Schaltungen	0	0	0	0	0	
85365090	Andere Schalter usw., für elektrische Stromkreise, mit einer Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	16	16	2	16	10	
85366100	Lampenfassungen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	16	16	16	16	10	
85366910	Polarisierter Stecker und abgeschirmter Stecker, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	16	16	16	16	E	
85366990	Andere Steckvorrichtungen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	16	16	16	16	E	
85367000	Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85369010	Verbindungselemente für Flachkabel, bestehend aus einzeln isolierten parallelen Leitern, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	16	16	16	16	10	
85369020	Schiebekontakt-Steckvorrichtungen an Freileitungen für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	16	16	16	16	15	
85369030	Steckvorrichtungen für elektronische Mikrostrukturen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	16	16	16	16	10	
85369040	Steckverbinder für Leiterplatten, für eine Spannung von $\geq 1\ 000\ V$	10	10	2	2	10	
85369050	Anschlussklemmen für Kondensatoren, auch auf einem Isolierträger montiert, für eine Spannung von $\geq 1\ 000\ V$	2	2	2	2	8	
85369090	Andere Geräte zum Schalten usw. von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von bis zu $1\ 000\ V$	0	16	2	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85371011	Rechnergestützte numerische Steuerung (CNC), Prozessor und Bus $\geq 32$ Bit, Grafikressourcen und Makroausführung usw. Auflösung $\leq 1$ usw. mit Farbmonitor, für eine Spannung von $< 1\ 000$ V	2	0	2	2	10	
85371019	Andere Schalttafeln usw. für rechnergestützte numerische Steuerungen (CNC), für eine Spannung von $\leq 1\ 000$ V	14	14	2	2	10	
85371020	Programmierbare Steuerungen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000$ V	14	14	2	2	10	
85371030	Strombedarfsregler, für eine Spannung von $\leq 1\ 000$ V	14	14	2	2	10	
85371090	Andere Schalttafeln usw. mit elektrischer Stromkreisunterbrechern, für eine Spannung von $\leq 1\ 000$ V	0	18	18	18	E	
85372010	Gasisolierte Schaltanlagen usw., für eine Spannung von $> 52\ 000$ V	0	0	0	0	0	
85372090	Andere Schalttafeln usw., mit elektrischem Stromkreisunterbrecher, für eine Spannung von $> 1\ 000$ V	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85381000	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Pos. 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	16	16	16	16	10	
85389010	Leiterplatten, mit elektrischen oder elektronischen Bestandteilen, zusammengesetzt	12	12	2	12	10	
85389020	Andere Teile von elektrischen Vorrichtungen zum Unterbrechen des Stromflusses und zum Schutz von Stromkreisen	2	2	2	2	4	
85389090	Andere Teile von elektrischen Vorrichtungen zum Unterbrechen des Stromflusses	16	16	16	16	E	
85391010	Scheinwerferlampen und Projektoren, innenverspiegelt, mit einer Spannung von $\leq 15$ V	18	18	10	18	10	
85391090	Andere als „Scheinwerferlampen und Projektoren“ bezeichnete Waren, innenverspiegelt, ausg. solche für eine Spannung von $\leq 15$ V	18	18	10	18	10	
85392110	Andere Wolfram-Halogen-Glühlampen oder -Leuchtröhren, stabförmig, mit einer Spannung von $\leq 15$ V, ausg. Halogene und Wolfram	35	18	10	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85392190	Andere Wolfram-Halogen-Glühlampen oder -Leuchtröhren	18	18	10	18	10	
85392200	Andere Glühlampen/Leuchtröhren mit einer Leistung von $\leq 200$ W, mit einer Spannung von $> 100$ V	18	18	18	18	15	
85392910	Andere Glühlampen/Leuchtröhren, mit einer Spannung $\leq 15$ V	18	18	10	18	10	
85392990	Andere Glühlampen/Leuchtröhren	18	18	10	18	10	
85393100	Glühkathoden- Leuchtstoffentladungslampen/-röhren	35	18	2	18	10	
85393200	Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metallampflampen	35	18	18	18	E	
85393900	Entladungslampen und -röhren (ausg. Ultraviolettlampen)	18	18	8	18	10	
85394110	Bogenlampen mit einer Leistung von $\geq 1\ 000$ W	2	2	2	2	10	
85394190	Andere Bogenlampen	18	18	18	18	15	
85394900	Andere Ultraviolettlampen oder -röhren und Infrarotlampen oder -röhren, ausg. Bogenlampen usw.	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85399010	Elektroden für elektrische Lampen oder Leuchtstoffröhren usw.	14	14	14	14	10	
85399020	Sockel für elektrische Lampen oder Leuchtstoffröhren usw.	14	14	14	14	10	
85399090	Andere Teile von elektrischen Lampen oder Leuchtstoffröhren	14	14	14	14	10	
85401100	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, für mehrfarbiges Bild usw.	18	18	18	18	10	
85401200	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, für schwarzweißes Bild usw.	18	18	18	18	15	
85402011	Röhren für Kameras, für schwarzweißes Bild, oder andere Fernsehempfangsgeräte, für einfarbiges Bild usw.	18	18	18	18	10	
85402019	Andere Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras, ausg. für schwarzweißes oder einfarbiges Bild	0	0	0	0	0	
85402020	Röntgen-Bildwandlerröhren und -Bildverstärkerröhren	0	0	0	0	0	
85402090	Andere Bildwandlerröhren und Bildverstärkerröhren usw.	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85404000	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges oder mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphorbildpunkteabstand von < 0,4 mm	0	0	0	0	0	
85406010	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphorbildpunkteabstand von $\geq 0,4$ mm	8	8	8	8	8	
85406090	andere Kathodenstrahlröhren	18	18	18	18	10	
85407100	Höchstfrequenzröhren und Magnetrone	18	18	18	18	10	
85407900	Andere Höchstfrequenzröhren	18	18	18	18	15	
85408100	Empfängerröhren und Verstärkerröhren	18	18	18	18	15	
85408910	Vakuumröhren für Transmitter	0	0	0	0	0	
85408990	Andere Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Elektronenröhren und andere Röhren usw.	18	18	18	18	15	
85409110	Ablenkspulen für Kathodenstrahlröhren	16	16	16	16	10	
85409120	Ferromagnetische Pulverkerne für Ablenkspulen	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85409130	Elektronenkanonen für Kathodenstrahlröhren	16	16	16	16	10	
85409140	Glasplatten, Lochmasken und innere Abschirmbleche, zusammengesetzt, für Dreifarbentöhren	16	16	16	16	10	
85409190	Andere Teile von Kathodenstrahlröhren	2	2	2	2	4	
85409900	Teile für Glühlampen, Elektronenröhren und andere Röhren usw.	16	16	16	16	15	
85411011	Zener-Dioden, nichtmontiert	0	0	0	0	0	
85411012	Dioden, nichtmontiert, für eine Stromstärke von $\leq 3$ A	0	0	0	0	0	
85411019	Andere Dioden, nichtmontiert	6	6	2	2	10	
85411021	Zener-Dioden, montiert, für oberflächenmontierte Bauelemente (SMD)	0	0	0	0	0	
85411022	Dioden, montiert, für oberflächenmontierte Bauelemente, für eine Stromstärke von $\leq 3$ A	6	0	2	2	4	
85411029	Andere montierte Dioden für oberflächenmontierte Bauelemente (SMD)	6	0	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
85411091	Andere Zener-Dioden	0	0	0	0	0	
85411092	Andere Dioden, für eine Stromstärke von ≤ 3 A	6	0	2	2	4	
85411099	Andere Dioden, ausg. Fotodioden und Leuchtdioden	6	6	2	2	10	
85412110	Transistoren, mit einer Verlustleistung von < 1 W, nichtmontiert	0	0	0	0	0	
85412120	Transistoren (ausg. Fototransistoren), mit einer Verlustleistung von < 1 W, zusammengesetzt, von der für die Oberflächenmontage geeigneten Art (SMD)	6	0	2	2	4	
85412191	Transistoren, mit einer Verlustleistung von < 1 W, mit Heteroübergang	0	0	0	0	0	
85412199	Andere Transistoren, mit einer Verlustleistung von < 1 W (ausg. Fototransistoren)	6	0	2	2	4	
85412910	Andere Transistoren, nicht zusammengesetzt (ausg. Fototransistoren)	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85412920	Andere Transistoren, zusammengesetzt (ausg. Fototransistoren)	0	0	0	0	0	
85413011	Thyristoren, Diacs und Triacs, nicht zusammengesetzt, für eine Lichtstärke von $\leq 3$ A	0	0	0	0	0	
85413019	Andere Thyristoren, Diacs und Triacs, ausg. für eine Stromstärke von $\leq 3$ A, nicht zusammengesetzt	6	6	2	2	10	
85413021	Andere Thyristoren, Diacs und Triacs, für eine Stromstärke von $\leq 3$ A, montiert	6	6	2	2	4	
85413029	Andere Thyristoren, Diacs und Triacs, ausg. für eine Stromstärke von $\leq 3$ A, montiert	6	6	2	2	10	
85414011	Leuchtdioden (LED), nicht zusammengesetzt (ausg. Laserdioden)	0	0	0	0	0	
85414012	Laserdioden, nicht zusammengesetzt	0	0	0	0	0	
85414013	Fotodioden, nicht zusammengesetzt	0	0	0	0	0	
85414014	Fototransistoren, nicht zusammengesetzt	0	0	0	0	0	
85414015	Fotothyristoren, nicht zusammengesetzt	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85414016	Solarzellen, nicht zusammengesetzt	10	10	2	2	8	
85414019	Andere Halbleiterelemente, lichtempfindlich, nicht zusammengesetzt	6	0	2	2	4	
85414021	Leuchtdioden (LED), zusammengesetzt, für die Oberflächenmontage	0	0	0	0	0	
85414022	Andere Leuchtdioden (LED), nicht zusammengesetzt (ausg. Laserdioden)	6	0	2	2	10	
85414023	Laserdioden, mit einer Wellenlänge von 1 300 nm oder 1 500 nm	0	0	0	0	0	
85414024	Andere Laserdioden	10	0	2	2	8	
85414025	Fotodioden, Fototransistoren oder Fotothyristoren, zusammengesetzt	0	0	0	0	0	
85414026	Fotoresistoren, zusammengesetzt, montiert	6	0	2	2	4	
85414027	Optische Koppler, für oberflächenmontierte Bauelemente (SMD)	0	0	0	0	0	
85414029	Andere zusammengesetzte lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	6	0	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85414031	Fotodioden in Modulen oder Paneelen	12	0	2	2	10	
85414032	Solarzellen in Modulen oder Paneelen	12	12	2	2	15	
85414039	Andere Photovoltaikzellen in Modulen oder Paneelen	12	12	2	2	10	
85415010	Andere Halbleiterbauelemente, nicht zusammengesetzt	6	0	2	2	4	
85415020	Andere Halbleiterbauelemente, zusammengesetzt	6	0	2	2	4	
85416010	Gefasste oder montierte piezoelektrische Quarzkristalle, für eine Frequenz von $\geq 1$ und $\leq 100$ MHz	6	6	2	2	4	
85416090	Andere zusammengesetzte piezoelektrische Kristalle	6	6	2	2	4	
85419010	Träger für Anschlüsse in Form von Streifen (Lead Frames), Dioden usw. Halbleiter	0	0	0	0	0	
85419020	Verkapselungen (Kapseln)	0	0	0	0	0	
85419090	Andere Teile von Dioden, Transistoren usw. und Halbleitern	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85423110	Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen usw., nicht zusammengesetzt	0	0	0	0	0	
85423120	Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen usw., zusammengesetzt, von der für die Oberflächenmontage geeigneten Art (SMD)	0	0	0	0	0	
85423190	Andere integrierte Schaltungen	0	0	0	0	0	
85423210	Digitale monolithische integrierte Schaltungen, nicht zusammengesetzt (nicht zusammengesetzte Speicher)	0	0	0	0	0	
85423221	Statische RAM-Speicher (SRAM), zusammengesetzt, von der für die Oberflächenmontage (SMD) geeigneten Art, mit einer Zugriffszeit von $\leq 25$ ns, EPROM, EEPROM, PROM, ROM und Flash	0	0	0	0	0	
85423229	Andere zusammengesetzte digitale Speicher	8	8	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85423291	Andere statische RAM-Speicher (SRAM), mit einer Zugriffszeit von $\leq 25$ ns, EPROM, EEPROM, PROM, ROM und Flash	0	0	0	0	0	
85423299	Andere RAM-Speicher (ausg. statische RAM-Speicher (SRAM)), mit einer Zugriffszeit von $\leq 25$ ns, EPROM, EEPROM, PROM, ROM und Flash	8	8	0	2	10	
85423311	Integrierte Hybridschaltung, mit einer Dicke von $< 1$ Mikrometer, mit einer Frequenz von $> 800$ MHz	0	0	0	0	0	
85423319	Andere integrierte Hybridschaltung, mit einer Dicke von $\leq 1$ Mikrometer	12	12	2	2	10	
85423320	Andere monolithische integrierte Schaltungen, nicht zusammengesetzt	0	0	0	0	0	
85423390	Andere zusammengesetzte Schaltungen	6	0	2	2	4	
85423911	Integrierte Hybridschaltung, mit einer Dicke von $< 1$ Mikrometer, mit einer Betriebsfrequenz von $\geq 800$ MHz	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85423919	Andere Integrierte Hybridschaltungen, ausg. mit einer Dicke von < 1 Mikrometer, mit einer Betriebsfrequenz von $\geq 800$ MHz	12	12	2	2	15	
85423920	Andere monolithische integrierte Schaltungen, nicht zusammengesetzt	0	0	0	0	0	
85423931	Monolithische integrierte Schaltungen, „Chipsatz“, zusammengesetzt, von der für die Oberflächenmontage (SMD) geeigneten Art	0	0	0	0	0	
85423939	Andere monolithische integrierte Schaltungen	6	0	2	2	8	
85423991	Andere monolithische integrierte Schaltungen („Chipsatz“)	0	0	0	0	0	
85423999	Andere digitale monolithische integrierte Schaltungen	6	0	0	2	4	
85429010	Träger für Anschlüsse in Form von Streifen (Lead Frames)	0	0	2	0	4	
85429020	Verkapselungen (Kapseln), für elektrische integrierte Schaltungen usw.	0	0	2	0	4	
85429090	Andere Teile für integrierte Schaltungen und elektronische Mikrobaugruppen	0	0	2	0	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85431000	Teilchenbeschleuniger	0	0	0	0	0	
85432000	Signalgeneratoren, elektrisch	2	14	0	0	10	
85433000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	2	14	0	0	10	
85437011	Hochfrequenzverstärker, für die Übertragung von Hochleistungs-Mikrowellensignalen (HPA) usw., mit einer Leistung von > 2,7 kW	2	0	2	2	4	
85437012	Hochfrequenzverstärker für Mikrowellen, mit niedriger Rauschtemperatur von < 55 K, für die Satellitenkommunikation	2	0	2	2	4	
85437013	Hochfrequenzverstärker für die Signalübertragung für den Fernsehempfang	12	12	2	2	10	
85437014	Anderer Hochfrequenzverstärker für den Empfang von Mikrowellensignalen	12	12	2	2	10	
85437015	Anderer Hochfrequenzverstärker für die Übertragung von Mikrowellensignalen	12	12	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85437019	Andere Hochfrequenzverstärker	12	12	2	2	15	
85437020	Insektenvernichter, elektrisch	18	18	18	18	10	
85437031	Spezialeffekt-Generatoren, zwei- oder dreidimensional, auch kombiniert mit Schaltgeräten, mit mehr als zehn Audio- oder Videoeingängen	0	0	0	0	0	
85437032	Digitale Zeichengeneratoren	0	0	0	0	0	
85437033	Gerät zur Synchronisation von Videosignalen (Frame Store Synchronizer)	0	0	0	0	0	
85437034	Steuerelemente für die Videobearbeitung	0	0	0	0	0	
85437035	Digitale Echtzeit-Mischpulte, mit 8 oder mehr Eingängen	0	0	0	0	0	
85437036	Routingschalter für mehr als 20 Eingänge und mehr als 16 Ausgänge	0	0	0	0	0	
85437039	Andere Hilfsmaschinen und -apparate für Video	12	12	2	2	10	
85437040	Transcoder oder Umwandler für Fernsehsignale	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85437050	Luftsimulatoren für Transmitter, mit einer Leistung von $\geq 25$ kW	0	0	0	0	0	
85437091	Textendgeräte, mit Baudot-Code arbeitend, mit alphanumerischer Tastatur und Bildschirm, ausschl. zum akustischen Koppeln mit Telefonen	0	0	0	0	0	
85437092	Elektrozaungeräte	12	12	2	2	10	
85437099	Andere Textendgeräte, mit Baudot-Code arbeitend usw., ausschl. zum akustischen Koppeln mit Telefonen (ausg. Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen)	12	18	2	2	15	
85439010	Teile von Hochfrequenzverstärkern usw.	12	12	12	12	15	
85439090	Teile von anderen elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten, mit eigener Funktion	14	14	0	2	15	
85441100	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, isoliert	14	14	7	14	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85441910	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Aluminium, isoliert	14	14	14	14	10	
85441990	Andere Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, isoliert	14	14	14	14	E	
85442000	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	16	16	16	16	10	
85443000	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	16	16	22	16	10	
85444200	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von $\leq 100$ V, mit Verbindungsteilen	16	16	5	16	10	
85444900	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von $\leq 80$ V	35	16	16	16	10	
85446000	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von $> 1\ 000$ V	8	16	16	16	15	
85447010	Kabel aus optischen Fasern, außen mit einem dielektrischen Material überzogen	14	14	2	2	10	
85447020	Kabel aus optischen Fasern, außen mit Stahl überzogen, für den Unterwassereinsatz	2	0	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85447030	Kabel aus optischen Fasern, außen mit Aluminium überzogen	14	14	2	2	10	
85447090	Andere Kabel aus optischen Fasern	14	14	2	2	10	
85451100	Kohleelektroden, von der für Öfen verwendeten Art	4	10	10	10	10	
85451910	Elektroden aus Graphit, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 99,9\%$ , für elektrotechnische Zwecke	2	2	2	2	10	
85451920	Graphitblöcke, von der als Kathoden in Elektrolysetanks verwendeten Art	2	2	2	2	10	
85451990	Andere Kohleelektroden, für elektrotechnische Zwecke	12	12	12	12	10	
85452000	Kohlebürsten, für elektrotechnische Zwecke	12	12	10	12	10	
85459010	Batteriekohlen	2	2	2	2	10	
85459020	Heizwiderstände, nicht überzogen oder mit Anschlüssen bestückt	12	12	12	12	10	
85459030	Elektrodennippel	12	12	12	12	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85459090	Andere Kohlenstoffe und Waren aus Grafit oder Kohlenstoff, für elektrotechnische Zwecke	12	12	12	12	10	
85461000	Isolatoren aus Glas, für elektrotechnische Zwecke	16	16	16	16	10	
85462000	Isolatoren aus keramischen Stoffen, für elektrotechnische Zwecken	16	16	16	16	10	
85469000	Isolatoren aus anderen Stoffen, für elektrotechnische Zwecke	16	16	16	16	10	
85471000	Isolierteile aus keramischen Stoffen, für Maschinen, Apparate und elektrische Anlagen	16	16	16	16	10	
85472010	Verschlüsse für Kondensatoren, mit Anschlussöffnungen	2	2	2	2	4	
85472090	Andere Isolierteile aus Kunststoffen, für Maschinen, Apparate und elektrische Anlagen	16	16	16	16	10	
85479000	Andere Isolierteile und Isolierrohre für Maschinen, Apparate und elektrische Anlagen	16	16	16	16	10	
85481010	Abfälle und Schrott von Blei-Säure-Batterien; unbrauchbar gewordene Blei-Säure-Batterien	4	4	4	4	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
85481090	Abfälle und Rückstände von Batterien, elektrische Batterien usw.	18	18	18	18	10	
85489010	Thermoelemente für thermoelektrische Gasgeräte	16	16	16	16	15	
85489090	Teile von anderen elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten	14	14	14	14	10	
86011000	Lokomotiven, elektrisch, mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	14	14	0	0	10	
86012000	Lokomotiven, elektrisch, mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	14	14	2	0	E	
86021000	dieselelektrische Lokomotiven	2	14	0	0	10	
86029000	Andere Lokomotiven und Triebwagen und Tender	14	14	0	0	10	
86031000	„Littorina“, auch für den Stadtverkehr (ausg. Waren der Pos. 86.04), mit externer Stromquelle	2	14	0	0	10	
86039000	„Littorina“, auch für den Stadtverkehr usw., mit externer Stromquelle	2	14	0	0	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
86040010	Selbstfahrende Fahrzeuge für die Kontrolle und Instandhaltung von Gleisen oder dergleichen, mit Schotterplaniermaschine und Gleisrichtsystem	0	0	0	0	0	
86040090	Andere Fahrzeuge für die Kontrolle oder Instandhaltung von Gleisen usw.	14	14	2	0	10	
86050010	Personenwagen, schienengebunden, und dergl.	14	14	2	0	10	
86050090	Gepäckwagen, Postwagen usw., schienengebunden	14	14	0	0	E	
86061000	Kesselwagen und dergl. für die Güterbeförderung, schienengebunden	14	14	2	0	E	
86063000	Selbstentladewagen, automatisch, für die Güterbeförderung, schienengebunden	14	14	0	0	E	
86069100	Güterwagen, gedeckt und geschlossen, schienengebunden	14	14	2	0	E	
86069200	Wagen, schienengebunden, offen, mit nichtabnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe > 60 cm beträgt	14	14	2	0	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
86069900	Andere Güterwagen, schienengebunden	14	14	2	0	10	
86071110	Drehgestelle für Triebfahrzeuge, schienengebunden	2	14	2	0	10	
86071120	Lenkgestelle für Triebfahrzeuge, schienengebunden, und dergl.	14	14	2	2	E	
86071200	Andere Drehgestelle und Lenkgestelle, für Triebfahrzeuge, schienengebunden	2	14	2	0	E	
86071911	Lager mit eingebauten Rollenlagern, mit einem Außendurchmesser von > 190 mm, von der für die Radachsen von Schienenfahrzeugen verwendeten Art	0	0	0	0	0	
86071919	Andere Lagergehäuse für Schienenfahrzeuge	14	14	2	2	10	
86071990	Achsen, Räder und Teile davon, für Schienenfahrzeuge	14	35	0	2	10	
86072100	Bremsen und Teile davon, für Schienenfahrzeuge	14	14	0	0	10	
86072900	Andere Bremsen und Teile davon, für Schienenfahrzeuge	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
86073000	Zughaken, Puffer usw. für Schienenfahrzeuge	14	14	0	0	10	
86079100	Andere Teile von Lokomotiven	14	14	2	0	10	
86079900	Andere Teile von Schienenfahrzeugen	14	14	0	0	10	
86080011	Mechanische Signalgeräte für Schienenfahrzeuge usw.	14	14	0	2	10	
86080012	Elektromechanische Signalgeräte für Schienenfahrzeuge usw.	14	14	0	2	10	
86080090	Ortsfestes Gleismaterial und dergl. und Teile davon	14	14	0	2	10	
86090000	Behälter, auch zur Beförderung von Flüssigkeiten usw.	14	14	0	0	10	
87011000	Einachsschlepper	14	14	0	2	10	
87012000	Sattel-Straßenzugmaschinen	35	35	5	6	E	
87013000	Gleiskettenzugmaschinen	14	14	2	2	10	
87019010	Zugmaschinen für den Holztransport	0	0	0	0	0	
87019090	Andere Zugmaschinen	14	14	0	2	15V	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87021000	Kraftfahrzeuge zum Befördern von ≥ 10 Personen, mit Dieselmotor	35	35	10	6	E	
87029010	Oberleitungsbusse zum Befördern von ≥ 10 Personen	20	35	0	6	E	
87029090	Andere Kraftfahrzeuge zum Befördern ≥ 10 Personen	35	35	10	23	E	
87031000	Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Schnee, auf Golfplätzen usw.	20	35	15	23	15	
87032100	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einem Hubraum von ≤ 1 000 cm <sup>3</sup>	35	35	10	23	15V	
87032210	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 000 cm <sup>3</sup> bis 1 500 cm <sup>3</sup> , für bis zu 6 Personen	35	35	10	23	15V	
87032290	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 000 cm <sup>3</sup> bis 1 500 cm <sup>3</sup> , für mehr als 6 Personen	35	35	10	23	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87032310	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> bis 3 000 cm <sup>3</sup> , für bis zu 6 Personen	35	35	15	23	15V	
87032390	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> bis 3 000 cm <sup>3</sup> , für mehr als 6 Personen	35	35	15	23	15	
87032410	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 3 000 cm <sup>3</sup> , für bis zu 6 Personen	35	35	20	23	15V	
87032490	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 3 000 cm <sup>3</sup> , für mehr als 6 Personen	35	35	20	23	15V	
87033110	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor, mit einem Hubraum von ≤ 1 500 cm <sup>3</sup> , für bis zu 6 Personen	35	35	10	23	15	
87033190	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor, mit einem Hubraum von ≤ 1 500 cm <sup>3</sup> , für mehr als 6 Personen	35	35	10	23	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87033210	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> bis 2 500 cm <sup>3</sup> , für bis zu 6 Personen	35	35	15	23	15	
87033290	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm <sup>3</sup> bis 2 500 cm <sup>3</sup> , für mehr als 6 Personen	35	35	15	23	15	
87033310	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor, mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> , für bis zu 6 Personen	35	35	20	23	15V	
87033390	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor, mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> , für mehr als 6 Personen	35	35	20	23	15V	
87039000	Andere Personenkraftwagen, auch für die gemischte Nutzung, usw.	35	35	20	23	Siehe Anmerkungen	Zolltarifliche Behandlung gemäß Anhang 2-A Abschnitt A Nummer 6 Buchstaben g, i, j und k

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87041010	Muldenkipper (Dumper) zum Befördern von Waren mit einer Nutzlast von $\geq 85$ t, zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes	0	0	0	0	0	
87041090	Andere Muldenkipper (Dumper) zum Befördern von Waren, zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes	14	14	0	2	15	
87042110	Fahrgestelle mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor und Fahrerhaus, mit einer Nutzlast von $\leq 5$ t	35	35	10	23	E	
87042120	Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor, mit Kippmulde mit einer Nutzlast von $\leq 5$ t	35	35	15	23	15	
87042130	Andere Kühlfahrzeuge usw., mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor usw., mit einer Nutzlast von $\leq 5$ t	35	35	15	7	15	
87042190	Andere Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor, mit einer Nutzlast von $\leq 5$ t	35	35	20	23	15V	
87042210	Fahrgestelle mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor und Fahrerhaus, mit einer Nutzlast von $> 5$ t bis 20 t	35	35	10	23	E	
87042220	Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor, mit Kippmulde mit einer Nutzlast von $> 5$ t bis $\leq 20$ t	35	35	15	23	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87042230	Kühlfahrzeuge usw., mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor, mit einer Nutzlast von > 5 t bis 20 t	35	35	15	7	15	
87042290	Andere Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor, mit einer Nutzlast von > 5 t bis 20 t	35	35	15	23	E	
87042310	Fahrgestelle mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor und Fahrerhaus, mit einer Nutzlast von > 20 t	35	35	15	7	E	
87042320	Kraftfahrzeuge, mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor und Fahrerhaus, mit Kippmulde mit einer Nutzlast von > 20 t	35	35	15	7	E	
87042330	Kühlfahrzeug, mit Dieselmotor usw., mit einer Nutzlast von > 20 t	35	35	15	7	15	
87042390	Andere Kraftfahrzeuge, mit Dieselmotor oder Halbdieselmotor, mit einer Nutzlast von > 20 t	35	35	15	7	15	
87043110	Fahrgestell mit Verbrennungsmotor und Fahrerhaus, mit einer Nutzlast von ≤ 5 t	35	35	20	23	15	
87043120	Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit Kippmulde, mit einer Nutzlast von ≤ 5 t	35	35	20	23	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87043130	Kühlfahrzeug oder Isothermfahrzeug usw., mit Verbrennungsmotor, mit einer Nutzlast von $\leq 5$ t	35	35	20	8	15	
87043190	Andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einer Nutzlast von $\leq 5$ t	35	35	20	23	15V	
87043210	Fahrgestell mit Verbrennungsmotor und Fahrerhaus, mit einer Nutzlast von $> 5$ t	35	35	20	23	E	
87043220	Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit Kippmulde, mit einer Nutzlast von $> 5$ t	35	35	20	23	E	
87043230	Kühlfahrzeuge usw., mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Nutzlast von $> 5$ t	35	35	20	7	E	
87043290	Andere Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, mit einer Nutzlast von $> 5$ t	35	35	20	23	E	
87049000	Andere Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren	35	35	20	23	E	
87051010	Kranwagen, mit einer maximalen Hubkraft von $\geq 60$ t, mit Teleskopausleger	0	35	0	0	10	
87051090	Andere Kranwagen	35	35	5	6	15	
87052000	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	35	35	5	6	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87053000	Feuerwehrwagen	35	35	5	6	15	
87054000	Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	35	35	5	6	15	
87059010	Lastkraftwagen zum Profilbohren	2	2	2	2	8	
87059090	Andere Spezialfahrzeuge	35	35	5	6	15	
87060010	Fahrgestelle mit Motor, für Kraftfahrzeuge zum Befördern von $\geq 10$ Personen	35	35	5	6	E	
87060020	Fahrgestelle mit Motor, für Muldenkipper (Dumper) und Zugmaschinen (ausg. im Straßenverkehr)	14	14	2	0	15	
87060090	Andere Fahrgestelle mit Motor, für Personenkraftwagen oder Güterkraftwagen	35	35	5	6	E	
87071000	Karosserien für Personenkraftwagen, mit Fahrerhaus	35	35	18	18	15	
87079010	Karosserien, auch für Muldenkipper (Dumper) und Zugmaschinen (ausg. Kraftfahrzeuge, mit Fahrerhaus)	14	14	2	0	10	
87079090	Karosserien für Kraftfahrzeuge zum Befördern von $\geq 10$ Personen oder von Waren	35	35	28	6	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87081000	Stoßstangen und Teile davon, für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87082100	Sicherheitsgurte für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87082911	Kotflügel, für Muldenkipper (Dumper) und Zugmaschinen (ausg. Straßenfahrzeuge)	14	14	0	2	10	
87082912	Kühlergrille für Muldenkipper (Dumper) oder Zugmaschinen (ausg. Straßenfahrzeuge)	14	14	0	2	10	
87082913	Türen für Muldenkipper (Dumper) und Zugmaschinen (ausg. Straßenfahrzeuge)	14	14	0	2	10	
87082914	Armaturenbretter für Muldenkipper (Dumper) oder Zugmaschinen (ausg. Straßenfahrzeuge)	14	14	0	2	10	
87082919	Andere Teile und Zubehör für Karosserien für Muldenkipper (Dumper) und Zugmaschinen	14	14	0	2	15	
87082991	Kotflügel für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87082992	Kühlergrille für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87082993	Türen für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87082994	Armaturenbretter für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
87082995	Airbag-Füllvorrichtung für Fahrzeugsicherheitseinrichtungen	2	2	2	2	10	
87082999	Andere Teile und Zubehör für Karosserien für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87083011	Bremsbeläge, zusammengesetzt, für Muldenkipper (Dumper) und Zugmaschinen	14	14	0	2	10	
87083019	Bremsbeläge, zusammengesetzt, für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87083090	Andere Bremsen und Teile davon, für Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87084011	Schaltgetriebe, elektrisch unterstützt, für ein Drehmoment von $\geq 750$ Nm, für Zugmaschinen oder Muldenkipper (Dumper)	0	0	0	0	0	
87084019	Andere Schaltgetriebe für Zugmaschinen oder Muldenkipper (Dumper)	14	14	0	2	15	
87084080	Andere Schaltgetriebe	18	18	10	18	15	
87084090	Getriebeteile	18	18	10	18	15	
87085011	Antriebsachsen mit Differentialgetriebe, für Muldenkipper (Dumper) mit einer Nutzlast von $\geq 14$ t	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87085012	Achsen und Teile davon (ausg. Getriebeteile), für Zugmaschinen oder Muldenkipper (Dumper)	14	14	0	2	10	
87085019	Antriebsachsen mit Differentialgetriebe, für Muldenkipper (Dumper) oder Zugmaschinen	14	14	2	2	10	
87085080	Antriebsachsen mit Differentialgetriebe, für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87085091	Achsen und Teile davon (ausg. Getriebeteile), für Zugmaschinen oder Muldenkipper (Dumper)	14	14	0	2	10	
87085099	Andere Achsen und Teile davon, für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87087010	Räder von Propellerachsen und Teile davon, für Muldenkipper (Dumper) oder Zugmaschinen	14	14	0	2	10	
87087090	Andere Räder, Teile davon und Zubehör für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87088000	Stoßdämpfer für Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87089100	Kühler für Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87089200	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87089300	Schaltkupplungen und Teile davon, für Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87089411	Lenkrad für Muldenkipper (Dumper) oder Zugmaschinen (aus. Straßenfahrzeuge)	14	14	0	2	10	
87089412	Lenksäulen, für Muldenkipper (Dumper) oder Zugmaschinen (ausg. Straßenfahrzeuge)	14	14	2	2	10	
87089413	Lenkgetriebe, für Muldenkipper (Dumper) oder Zugmaschinen (ausg. Straßenfahrzeuge)	14	14	2	2	10	
87089481	Lenkräder für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87089482	Lenksäulen für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87089483	Lenkgetriebe für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87089490	Andere Teile und Zubehör für Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87089510	Aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags)	18	18	10	18	10	
87089521	Aufblasbare Luftsäcke für Airbags	2	2	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87089522	Aufblassystem für die Fahrzeugsicherheitseinrichtung (Airbag)	2	2	2	2	10	
87089529	Andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör für Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	10	
87089910	Vorrichtung zum Steuern, Beschleunigen und Bremsen usw., für Kraftfahrzeuge	0	0	0	0	0	
87089990	Andere Teile und Zubehör für Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge	18	18	10	18	15	
87091100	Andere Kraftfahrzeuge ohne Hebevorrichtung, zur Verwendung in Fabriken, Lagerhäusern usw. zum Kurzstreckentransport von Waren; elektrische Ausrüstung	2	14	0	0	10	
87091900	Andere Kraftfahrzeuge ohne Hebevorrichtung, zur Verwendung in Fabriken, Lagerhäusern usw. zum Kurzstreckentransport von Waren; nichtelektrisch	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87099000	Teile von Kraftfahrzeugen ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken verwendeten Art	14	14	0	2	15	
87100000	Fahrzeuge und Kampfpanzer und Teile davon	0	0	0	0	0	
87111000	Krafträder usw. mit alternativem Kolbenmotor, mit einem Hubraum von $\leq 50 \text{ cm}^3$	20	20	12	20	E	
87112010	Krafträder mit alternativem Kolbenmotor, mit einem Hubraum von $\leq 125 \text{ cm}^3$	20	20	18	20	15	
87112020	Krafträder mit alternativem Kolbenmotor, mit einem Hubraum von $> 125 \text{ cm}^3$	20	20	20	20	15	
87112090	Andere Fahrräder mit alternativem Kolbenmotor, mit einem Hubraum von $> 50 \text{ cm}^3$ bis $250 \text{ cm}^3$ andere	20	20	20	20	15	
87113000	Krafträder usw. mit alternativem Kolbenmotor, mit einem Hubraum von $> 250 \text{ cm}^3$ bis $500 \text{ cm}^3$	35	20	20	20	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87114000	Krafträder usw. mit alternativem Kolbenmotor, mit einem Hubraum von > 500 cm <sup>3</sup> bis 800 cm <sup>3</sup>	35	20	20	20	E	
87115000	Krafträder usw. mit alternativem Kolbenmotor, mit einem Hubraum > 800 cm <sup>3</sup>	35	20	20	20	E	
87119000	Andere Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, Beiwagen	20	20	20	20	10	
87120010	Fahrräder ohne Motor	20	35	18	20	15	
87120090	Andere Fahrräder ohne Motor, einschließl. Dreiräder	20	20	20	20	E	
87131000	Rollstühle usw., ohne Antriebsmechanismus	12	12	12	12	10	
87139000	Andere Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	2	2	2	2	0	
87141000	Teile und Zubehör für Krafträder (einschl. Mopeds)	16	16	16	16	E	
87142000	Teile und Zubehör für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	10	10	10	10	8	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87149100	Rahmen, Gabeln und Teile davon für Zweiräder und andere Fahrräder	0	16	16	16	E	
87149200	Felgen und Speichen für Zweiräder und andere Fahrräder	16	16	16	16	E	
87149310	Bremsnaben (ausg. Bremsen) für Zweiräder und andere Fahrräder	16	16	16	16	10	
87149320	Freilaufzahnkränze für Zweiräder und andere Fahrräder	0	16	16	16	10	
87149410	Bremsnaben für Zweiräder und andere Fahrräder	16	16	16	16	15	
87149490	Andere Bremsen und Teile davon für Zweiräder und andere Fahrräder	0	16	16	16	15	
87149500	Sättel für Zweiräder und andere Fahrräder	16	16	16	16	15	
87149600	Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon, für Fahrräder usw.	16	16	16	16	E	
87149910	Gangschaltung für Zweiräder und andere Fahrräder	0	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
87149990	Andere Teile und Zubehör für Zweiräder und andere Fahrräder	0	16	8	16	15	
87150000	Kinderwagen und ähnl. Kinderbeförderungsmittel sowie Teile davon	20	20	20	20	10	
87161000	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	20	20	20	20	E	
87162000	Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung	35	14	2	14	E	
87163100	Anhänger, mit Tankaufbau, für den Transport von Waren	35	35	18	18	15	
87163900	Andere Anhänger, mit Tankaufbau, für den Transport von Waren	35	35	18	18	E	
87164000	andere Anhänger	35	35	18	18	E	
87168000	Andere nichtselbstfahrende Fahrzeuge	35	35	18	18	15	
87169010	Fahrgestelle von Anhängern, einschl. Sattelanhängern	16	16	16	16	E	
87169090	Andere Teile von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und nichtselbstfahrenden Fahrzeugen	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
88010000	Segelflugzeuge und Hanggleiter	20	20	20	20	E	
88021100	Hubschrauber mit einem Leergewicht von ≤ 2 000 kg	0	0	0	0	0	
88021210	Hubschrauber mit einem Leergewicht von > 2 000 kg bis 3 500 kg	0	0	0	0	0	
88021290	Andere Hubschrauber mit einem Leergewicht von > 3 500 kg	0	0	0	0	0	
88022010	Propellerflugzeuge usw., mit einem Leergewicht von ≤ 2 000 kg	0	0	0	0	0	
88022021	Starrflügelflugzeuge, Turbo-Prop- Maschinen usw., einmotorig, mit einem Leergewicht von ≤ 2 000 kg	0	0	0	0	0	
88022022	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, Turbo-Prop-Maschinen, mehrmotorig, mit einem Leergewicht von ≤ 2 000 kg	0	0	0	0	0	
88022090	Andere Starrflügelflugzeuge und Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von ≤ 2 000 kg	0	0	0	0	0	
88023010	Starrflügelflugzeuge und andere Propellerflugzeuge, mit einem Leergewicht von > 2 000 kg bis 15 000 kg	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
88023021	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, Turbo-Prop-Maschinen usw., mehrmotorig, mit einem Leergewicht von > 2 t bis 7 t	0	0	0	0	0	
88023029	Andere Starrflügelflugzeuge, Turbo-Prop-Maschinen usw., mit einem Leergewicht von > 2 t bis 7 t	0	0	0	0	0	
88023031	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit Turbostrahltriebwerk, mit einem Leergewicht von > 2 000 kg bis 7 000 kg	0	0	0	0	0	
88023039	Andere Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit Turbostrahltriebwerk, mit einem Leergewicht von > 7 000 kg bis 15 000 kg	0	0	0	0	0	
88023090	Andere Starrflügelflugzeuge und Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von > 2 000 kg bis 15 000 kg	0	0	0	0	0	
88024010	Starrflügelflugzeuge und andere Turbo-Prop-Maschinen, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	0	0	0	0	0	
88024090	Andere Starrflügelflugzeuge und Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von > 15 000 kg	0	0	0	0	0	
88026000	Raumfahrzeuge (einschl. Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
88031000	Propeller und Rotoren sowie Teile davon, für Luftfahrzeuge, usw.	0	0	0	0	0	
88032000	Fahrgestelle und Teile davon, für Luftfahrzeuge, usw.	0	0	0	0	0	
88033000	andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	0	0	0	0	0	
88039000	Andere Teile von Luftfahrzeugen und Raumfahrzeugen	0	0	0	0	0	
88040000	Fallschirme oder Gleitschirme, sowie Teile davon und Zubehör	14	14	14	14	10	
88051000	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Landevorrichtungen für Flugzeugträger und Teile davon usw.	0	0	0	0	0	
88052100	Luftkampfsimulatoren und Teile davon	0	0	0	0	0	
88052900	Andere Bodengeräte zur Flugausbildung usw.	0	0	0	0	0	
89011000	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe usw.	14	14	0	0	10	
89012000	Tankschiffe	14	14	0	0	10	
89013000	Kühlschiffe (ausg. Tankschiffe)	14	14	2	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
89019000	Andere Wasserfahrzeuge, zur Personen- und Güterbeförderung	14	14	10	0	E	
89020010	Fischereifahrzeuge, Fabriksschiffe usw., mit einer Länge von $\geq 35$ m	14	14	2	0	E	
89020090	Andere Fischereifahrzeuge, Fabriksschiffe usw.	14	14	2	0	10	
89031000	Aufblasbare Boote	20	20	20	20	15	
89039100	Segelboote, auch mit Hilfsmotor	20	20	20	20	10	
89039200	Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor	20	20	20	20	10	
89039900	Andere Freizeitboote und Sportboote (einschl. Kanus)	35	20	20	20	10	
89040000	Schleppschiffe und Schubschiffe	14	14	0	0	E	
89051000	Schwimmbagger	14	14	0	0	10	
89052000	Bohr- oder Förderplattformen, schwimmend oder tauchend	14	14	2	0	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
89059000	Feuerschiffe, Schwimmkrane, Docks, Schwimmdocks usw.	14	14	0	0	10	
89061000	Kriegsschiffe	14	14	2	0	10	
89069000	Andere Wasserfahrzeuge (einschließl. Rettungsboote)	14	14	2	0	10	
89071000	aufblasbare Flöße	14	14	0	0	10	
89079000	Andere schwimmende Vorrichtungen	14	14	0	0	10	
89080000	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	2	2	2	2	15	
90011011	Optische Fasern, mit einem Kerndurchmesser von < 11 Mikrometer	12	12	2	2	10	
90011019	Andere optische Fasern	12	12	2	2	15	
90011020	Bündel und Kabel aus optischen Fasern	14	14	2	2	10	
90012000	Stoffe, polarisierend, in Form von Folien oder Platten	18	18	18	18	15	
90013000	Kontaktlinsen	18	18	2	18	15	
90014000	Korrekturgläser aus Glas	18	18	18	18	15	
90015000	Korrekturgläser aus anderen Stoffen	18	18	15	18	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90019010	Andere Linsen, nicht gefasst	18	18	18	18	15	
90019090	Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, nicht gefasst	18	18	18	18	15	
90021110	Objektive, gefasst, für Fotoapparate oder Projektoren usw.	16	16	2	16	15	
90021120	Objektive, gefasst, mit einem Zoom von $\geq 20$ , für Fernsehkameras	0	0	0	0	0	
90021190	Andere Objektive, gefasst, für Kameras und fotografische Ausrüstung	16	16	16	16	15	
90021900	Andere Objektive, gefasst	16	16	16	16	15	
90022010	Filter, polarisierend, gefasst	16	16	16	16	15	
90022090	Filter, optisch, gefasst	16	16	8	16	15	
90029000	Andere Linsen, Prismen, Spiegel und optische Elemente, gefasst	16	16	16	16	15	
90031100	Fassungen für Brillen, aus Kunststoff	18	18	16	18	10	
90031910	Fassungen auf Metallbasis, für Brillen (einschl. aus Furnier) usw.	18	18	15	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90031990	Fassungen für Brillen, aus anderen Stoffen	18	18	18	18	10	
90039010	Scharniere für Brillenfassungen	16	16	16	16	10	
90039090	Andere Teile von Brillenfassungen und ähnl. Waren	16	16	16	16	10	
90041000	Sonnenbrillen	35	20	2	20	15	
90049010	Korrektionsbrillen	18	18	2	18	15	
90049020	Schutzbrillen	18	18	18	18	15	
90049090	Andere Brillen zum Schutz oder für andere Zwecke und ähnl. Waren	18	18	2	18	15	
90051000	Ferngläser	18	18	18	18	15	
90058000	Teleskope und andere astronomische Instrumente sowie Montierungen dafür	2	14	0	0	10	
90059010	Teile und Zubehör für Ferngläser	16	16	16	16	E	
90059090	Teile und Zubehör für Teleskope und andere astronomische Instrumente	14	14	0	0	10	
90061010	Laser-Setzmaschinen, zum Herstellen von Klischees	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
90061090	Andere Fotoapparate, von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art (ausg. Laser-Setzmaschinen) usw.	2	14	0	0	10	
90063000	Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasseraufnahmen oder Luftbildaufnahmen, für medizinische Untersuchungen usw. bestimmt	14	14	0	0	10	
90064000	Sofortbildkameras	2	2	2	2	10	
90065100	Andere Fotoapparate (Spiegelreflexkameras), für Filme in Rollen mit einer Breite von $\leq 35$ mm	18	18	18	18	E	
90065200	Andere Fotoapparate, für Filme in Rollen mit einer Breite von $< 35$ mm	18	18	18	18	E	
90065310	Fotoapparate mit fester Brennweite, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm	18	18	8	18	E	
90065320	Fotoapparate mit einstellbarer Brennweite, für Filme in Rolle mit einer Breite von 35 mm	18	18	2	18	E	
90065910	Andere Fotoapparate, mit fester Brennweite	18	18	8	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90065921	Andere Fotoapparate, mit einstellbarer Brennweite, zum Erstellen von Negativen im Format 45 mm x 60 mm oder größer	10	10	6	10	E	
90065929	Andere Fotoapparate, mit einstellbarer Brennweite (ausg. Fotoapparate zum Herstellen von Negativen im Format 45 mm x 60 mm oder größer	18	18	8	18	15	
90066100	Entladungsröhren zum Erzeugen von Blitzlicht (Elektronenblitzgeräte)	18	18	2	18	15	
90066900	Andere Geräte und Vorrichtungen für fotografische Zwecke	18	18	18	18	E	
90069110	Gehäuse für Fotoapparate	16	16	16	16	E	
90069190	Andere Teile und Zubehör für Fotoapparate	16	16	16	16	10	
90069900	Andere Teile und Zubehör für fotografische Ausrüstung und Vorrichtungen	16	16	2	16	10	
90071000	Filmkameras	14	14	0	0	10	
90072020	Projektoren für Filme mit einer Breite von $\geq$ 35 mm bis 70 mm	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90072090	Andere Filmvorführapparate	14	14	0	0	10	
90079100	Teile und Zubehör für Filmkameras	14	14	0	0	10	
90079200	Teile und Zubehör für Filmvorführapparate	14	14	0	0	10	
90085000	Vorführgeräte und -apparate, fotografische Vergrößerungsapparate oder Verkleinerungsapparate	18	18	18	18	10	
90089000	Teile und Zubehör für Stehbildwerfer usw.	16	16	16	16	10	
90101010	Dosen und Küvetten, automatisch und programmierbar, für die Filmentwicklung	0	0	0	0	0	
90101020	Vergrößerungsgeräte, automatisch, für fotografische Papiere, mit einer Kapazität von > 1 000 Blatt/Stunde	0	0	0	0	0	
90101090	Andere Apparate und Zubehör zum automatischen Entwickeln von fotografischen Filmen usw.	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90105010	Fotoprozessoren für die elektronische Bildverarbeitung, auch mit digitaler Ausgabe	0	0	0	0	0	
90105020	Vorrichtungen zum Herstellen von fotopolymeren Druckformen, automatisch, mit Metallunterlage	0	0	0	0	0	
90105090	Andere Apparate, Ausrüstungen und Zubehör für fotografische und kinematografische Laboratorien usw.	18	18	18	18	15	
90106000	Lichtbildwände für fotografische oder kinematografische Vorführungen	18	18	18	18	15	
90109010	Teile und Zubehör für Ausrüstung für die automatische Entwicklung fotografischer Filme usw.	14	14	0	0	10	
90109090	Teile und Zubehör für andere Ausrüstung für fotografische Laboratorien usw.	16	16	16	16	15	
90111000	Stereomikroskope, optisch	14	14	0	0	10	
90112010	Mikrofotografie-Mikroskope	0	0	0	0	0	
90112020	Mikrokinematografie-Mikroskope	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90112030	Mikroskope für Mikroprojektion	0	0	0	0	0	
90118010	Binokularmikroskope, mit mobilem Probenstisch	0	0	0	0	0	
90118090	Andere optische Mikroskope	2	14	0	0	10	
90119010	Teile von Zubehör für Mikroskope für Mikrofotografie usw.	0	0	0	0	0	
90119090	Teile und Zubehör für optische Mikroskope	14	14	0	0	10	
90121010	Elektronenmikroskope	0	0	0	0	0	
90121090	Andere Mikroskope und Diffraktografen	14	14	0	0	10	
90129010	Teile und Zubehör für Elektronenmikroskope	0	0	0	0	0	
90129090	Teile und Zubehör für andere Mikroskope und Diffraktografen	14	14	0	0	10	
90131010	Zielfernrohre für Waffen	18	18	18	18	15	
90131090	Periskope und Teleskope für Maschinen, optische Instrumente und Geräte	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90132000	Laser, ausgenommen Laserdioden	2	14	0	0	10	
90138010	Flüssigkristallanzeigen (LCD)	0	0	0	0	0	
90138090	Andere optische Instrumente, Apparate und Geräte	18	18	18	18	10	
90139000	Teile und Zubehör für Zielfernrohre, Periskope usw.	2	14	0	0	10	
90141000	Kompasse, einschließlich Navigationskompass	2	14	0	0	10	
90142010	Höhenmesser für die Luft- oder Raumfahrt	0	0	0	0	0	
90142020	Selbststeuergeräte für die Luft- oder Raumfahrt	0	0	0	0	0	
90142030	Neigungsmesser für die Luft- oder Raumfahrt	0	0	0	0	0	
90142090	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt	0	0	0	0	0	
90148010	Echolotanlagen (Ultraschallortung) für Navigationszwecke	2	14	0	0	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90148090	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	14	14	0	0	10	
90149000	Teile und Zubehör für Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	2	14	0	0	10	
90151000	Entfernungsmesser	2	14	0	0	10	
90152010	Theodolite und Tachymeter, mit Prismen usw., mit einer Genauigkeit von 1 s	14	14	0	0	10	
90152090	Andere Theodolite und Tachymeter	2	14	0	0	10	
90153000	Nivellierinstrumente	2	14	0	0	10	
90154000	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie	0	0	0	0	0	
90158010	Rollbandmaß, für den Einsatz unter Wasser	14	14	0	0	10	
90158090	Andere Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie usw.	14	14	0	0	10	
90159010	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpos. 9015.40 (Fotogrammetrie)	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90159090	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie	2	14	0	0	10	
90160010	Waagen mit einer Empfindlichkeit von $\leq 0,2$ mg	2	14	0	0	10	
90160090	Waagen mit einer Empfindlichkeit von $> 0,2$ mg bis 50 mg, auch mit Gewichten	2	14	0	0	E	
90171010	Zeichentische und Zeichenmaschinen, automatische	0	0	0	0	0	
90171090	Andere Zeichentische und Zeichenmaschinen (ausg. automatische)	18	18	18	18	15	
90172000	Andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte	18	18	18	18	10	
90173010	Mikrometer (Entfernungsmesser, handbetrieben)	10	10	10	10	10	
90173020	Schieblehren (Entfernungsmesser, handbetrieben)	18	18	18	18	10	
90173090	Andere handbetriebene Entfernungsmesser (ausg. Mikrometer und Schieblehren)	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90178010	Messgeräte (handbetriebene Entfernungsmesser)	18	18	18	18	E	
90178090	Andere handbetriebene Entfernungsmesser, ausg. Messgeräte	18	18	18	18	10	
90179010	Teile und Zubehör für automatische Zeichentische und Zeichenmaschinen	0	0	0	0	0	
90179090	Teile und Zubehör für andere Zeichengeräte und Messinstrumente usw.	16	16	16	16	10	
90181100	Elektrokardiografen	14	14	0	2	10	
90181210	Echografen mit Spektralanalyse von Dopplersignalen	0	0	0	0	0	
90181290	Andere Elektrodiagnoseapparate und -geräte für die Ultraschalldiagnostik	14	14	0	2	E	
90181300	Magnetresonanzgeräte	0	0	0	0	0	
90181410	Positron-Emissions-Tomograf	0	0	0	0	0	
90181420	Gammakammern	0	0	0	0	0	
90181490	Andere Szintigrafen	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90181910	Endoskope	0	0	0	0	0	
90181920	Audiometer	14	14	0	0	10	
90181980	Andere Elektrodiagnosesysteme	14	14	0	0	E	
90181990	Teile von Elektrodiagnosesystemen	14	14	0	2	10	
90182010	Apparate, Geräte und Instrumente für die Laserchirurgie	0	0	0	0	0	
90182020	Andere Apparate, Geräte und Instrumente für orale Laserbehandlungen	0	0	0	0	0	
90182090	Andere Ultraviolett- oder Infrarotstrahlgeräte	2	14	0	0	10	
90183111	Kunststoffspritzen, auch mit Nadeln, mit einem Volumen von $\leq 2 \text{ cm}^3$	16	16	16	16	15	
90183119	Andere Kunststoffspritzen, auch mit Nadeln	16	16	16	16	15	
90183190	Spritzen aus anderen Stoffen, auch mit Nadeln	16	16	16	16	15	
90183211	Hohlnadeln aus Metall, Gummen	16	16	16	16	15	
90183212	Hohlnadeln, aus Chromstahl oder Nickel, mit dreiseitigem Schrägschliff	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
90183219	Andere Hohlnadeln aus Metall	16	16	16	16	E	
90183220	Operationsnähadeln	2	2	2	2	4	
90183910	Andere Nadeln	16	16	16	16	15	
90183921	Sonden, Katheter und Schläuche, aus Kautschuk	16	0	16	16	E	
90183922	Arterien-Embolektomie-Katheter aus Poly(vinylchlorid)	2	2	2	2	4	
90183923	Thermodilutionskatheter aus Poly(vinylchlorid)	2	2	2	2	4	
90183924	Peripherer Venenkatheter aus Polyurethan	16	16	2	16	10	
90183929	Andere Sonden, Katheter und Schläuche	16	16	16	16	15	
90183930	Impflanzetten und Blutlanzetten	16	16	16	16	10	
90183991	Produkt für arteriovenöse Fisteln, bestehend aus Nadel, Schmetterlingskanüle sowie Kunststoffschlauch mit Konnektor und Obturator	16	16	16	16	10	
90183999	Andere Instrumente, ähnlich wie Nadeln, Katheter, Kanülen usw.	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90184100	Zahnbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen usw.	14	14	2	0	10	
90184911	Zahnbohrmaschinen, aus Wolframcarbid	16	16	16	16	10	
90184912	Zahnbohrmaschinen, aus Vanadiumstahl	16	16	16	16	E	
90184919	Zahnbohrmaschinen, aus anderen Stoffen	16	16	16	16	15	
90184920	Feilen für zahnärztliche Zwecke	16	16	16	16	15	
90184940	Vorrichtungen, die auf kinetischer Partikelprojektion basieren, für Behandlungszwecke	0	0	0	0	0	
90184991	Geräte für die Entwicklung und den Bau von keramischen Teilen für zahnärztliche Rekonstruktionen, computergestützt	0	0	0	0	0	
90184999	Andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	16	16	16	16	15	
90185010	Binokulare Mikroskope für die Augen Chirurgie	0	0	0	0	0	
90185090	andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
90189010	Instrumente, Apparate und Geräte für Bluttransfusionen usw.	14	14	0	0	10	
90189021	Skalpelle, elektrisch gesteuert	16	16	16	16	15	
90189029	Andere Skalpelle	16	16	16	16	15	
90189031	Stoßwellenlithotripter	0	0	0	0	0	
90189039	Nierenstein-Entfernungsgeräte und andere Lithotripter	14	14	0	0	10	
90189040	Künstliche Nieren	2	8	0	0	E	
90189050	Apparate und Geräte für Diathermie	14	14	0	0	10	
90189091	Künstliche Inkubatoren für Säuglinge	14	14	0	0	E	
90189092	Arteriendruckmessgeräte	16	16	2	16	15	
90189093	Intraurethrale Mikrowellen-Therapiegeräte, zur Behandlung von Prostataerkrankungen usw., computergesteuert	0	0	0	0	0	
90189094	Endoskope	0	0	0	0	0	
90189095	Klammern und Klammernahtgeräte, deren Applikatoren und Klammerentferner für Apparate (für die medizinische Verwendung)	0	0	0	0	0	
90189096	Automatisierte externe Defibrillatoren	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90189099	Andere medizinische, chirurgische usw. Instrumente, Apparate und Geräte	16	16	16	16	E	
90191000	Mechanotherapiegeräte, Massagegeräte und psychotechnische Geräte	14	14	0	0	10	
90192010	Apparate und Geräte für Sauerstofftherapie	14	14	0	0	10	
90192020	Apparate und Geräte für Aerosoltherapie	2	14	2	0	10	
90192030	Beatmungsapparate zum Wiederbeleben	14	14	0	0	15	
90192040	Als „eiserne Lunge“ bezeichnete Apparate und Geräte	14	14	0	0	10	
90192090	Andere Apparate und Geräte für Ozontherapie und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	14	14	0	0	E	
90200010	Gasmasken	16	16	16	16	10	
90200090	Andere Beatmungsgeräte	16	16	16	16	15	
90211010	Waren und Vorrichtungen für die Orthopädie	14	14	14	14	15	
90211020	Waren und Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	14	4	14	14	10	
90211091	Teile und Zubehör für Waren oder Vorrichtungen für orthopädische Gelenke	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
90211099	Andere Teile und Zubehör für orthopädische Vorrichtungen oder Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	14	14	14	14	10	
90212110	Künstliche Zähne, aus Acryl	16	16	16	16	15	
90212190	Andere künstliche Zähne, aus anderen Stoffen als Acryl	16	16	16	16	15	
90212900	Andere Waren, Apparate und Geräte der Zahnprothetik	16	16	16	16	15	
90213110	Femorale Gelenkprothesen	14	4	14	14	10	
90213120	Myoelektrische Gelenkprothesen	0	0	0	0	0	
90213190	andere künstliche Körperteile und Organe	14	4	14	14	10	
90213911	Mechanische Herzklappen	0	0	0	0	0	
90213919	Andere Herzklappen	14	14	14	14	10	
90213920	Intraokulare Augenlinsen	0	0	0	0	0	
90213930	Künstliche Arterien, beschichtet	0	0	0	0	0	
90213940	Nichtimplantierbare künstliche Brüste	0	0	0	0	0	
90213980	Andere prothetische Artikel und Apparate	14	14	14	14	10	
90213991	Teile von modularen Prothesen der oberen und unteren Gliedmaßen	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90213999	Andere Teile und Zubehör für prothetische Artikel und Apparate	14	14	14	14	10	
90214000	Schwerhörigengeräte (ausg. Teile und Zubehör)	0	0	0	0	0	
90215000	Herzschrillmacher (ausg. Teile und Zubehör)	14	0	14	14	E	
90219011	Automatische Defibrillatoren	0	0	0	0	0	
90219019	Andere implantierbare organische Geräte zum Ausgleich von Defekten oder Behinderungen	0	0	0	0	0	
90219081	Stents, aus nichtrostendem Stahl, zum Offenhalten von Arterien	0	0	0	0	0	
90219082	Interartikuläre Okklusionen, Gewebe aus Nickel-Titan-Draht, Polyestergerewebe usw., auch mit ihrem jeweiligen Katheter gestellt	0	0	0	0	0	
90219089	Andere Apparate und Geräte zum Ausgleich von Defiziten oder Erkrankungen	14	14	14	14	10	
90219091	Teile und Zubehör für Herzschrillmacher	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90219092	Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	0	0	0	0	0	
90219099	Teile und Zubehör für Artikel oder Apparate zum Ausgleich von Defiziten	14	14	14	14	10	
90221200	Computertomografen	0	0	0	0	0	
90221311	Röntgenapparate und -geräte, für Panoramaaufnahmen des Kiefers	0	0	0	0	0	
90221319	Andere Röntgenapparate und -geräte, für die zahnärztliche Diagnostik	14	14	2	0	10	
90221390	Andere Röntgenapparate und -geräte, für zahnärztliche Zwecke	0	0	0	0	0	
90221411	Röntgenapparate und -geräte, für die Mammografie-Diagnostik	14	14	0	0	10	
90221412	Röntgenapparate und -geräte, für die Angiografie-Diagnostik	0	0	0	0	0	
90221413	Diagnoseapparate und -geräte, computergesteuert, zum Messen der Knochendichte	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90221419	Andere Röntgenapparate und -geräte, für die medizinische Diagnostik, Chirurgie usw.	14	14	0	0	E	
90221490	Andere Röntgenapparate und -geräte, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0	0	0	0	0	
90221910	Röntgenstrahlspektrometer oder Röntgenstrahlspektrografen	0	0	0	0	0	
90221991	Röntgenapparate und -geräte für die Gepäckkontrolle, mit einer Tunnelhöhe von $\leq 0,4$ m, einer Breite von $\leq 0,6$ m und einer Länge von $\leq 1,2$ m	14	14	0	0	10	
90221999	Andere Röntgenapparate und -geräte, für Radiografie und Radiotherapie	0	0	0	0	0	
90222110	Radiokobaltapparate und -geräte (Kobaltbomben), für medizinische Zwecke usw.	14	14	0	0	E	
90222120	Gammatherapieapparate und -geräte, für medizinische, chirurgische Zwecke usw.	0	0	0	0	0	
90222190	Andere Alpha-, Beta- oder Gammastrahlengeräte für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	0	0	0	0	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
90222910	Andere Radiokobaltapparate und -geräte usw., zum Nachweis des Füllstands oder fehlender Verschlüsse in Getränkedosen mittels Gammastrahlen	0	0	0	0	0	
90222990	Andere Röntgenapparate und -geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden	2	14	0	0	10	
90223000	Röntgenröhren	0	0	0	0	0	
90229011	Röntgeneratoren, für Röntgenapparate und -geräte und andere Strahlungen	14	14	0	0	E	
90229012	Röntgenschirme, für Röntgenapparate und -geräte und andere Strahlungen	2	14	0	0	10	
90229019	Andere Apparate zur Röntgenstrahlenerzeugung	14	14	0	0	10	
90229080	Andere Geräte zur Röntgenstrahlenerzeugung	14	14	0	0	10	
90229090	Teile und Zubehör für Röntgenapparate und -geräte und andere Strahlenapparate und -geräte usw.	14	14	0	2	10	
90230000	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken usw. bestimmt, nicht zu anderer Verwendung geeignet	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90241010	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Zugfestigkeit oder Druckfestigkeit von Metallen	2	14	2	0	10	
90241020	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte von Metallen	14	14	0	0	10	
90241090	Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte zum Prüfen anderer Metalle	14	14	0	0	15	
90248011	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Garn, automatische	0	0	0	0	0	
90248019	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Textilien	2	14	0	0	10	
90248021	Maschinen zum Prüfen von Reifen	0	0	0	0	0	
90248029	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Papier, Pappe, Linoleum usw.	14	14	0	0	10	
90248090	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte usw. von Werkstoffen	14	14	0	0	10	
90249000	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte usw.	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90251110	Medizinische Thermometer, mit Flüssigkeit gefüllt, unmittelbar ablesbar	18	18	18	18	E	
90251190	Andere Thermometer und Pyrometer, mit Flüssigkeit gefüllt, unmittelbar ablesbar	18	18	18	18	15	
90251910	Optische Pyrometer	0	0	0	0	0	
90251990	Andere Thermometer und Pyrometer	18	18	18	0	15	
90258000	Dichtemesser, Aräometer und andere schwimmende Instrumente	18	18	18	18	15	
90259010	Teile und Zubehör für Thermometer	16	16	16	16	10	
90259090	Teile und Zubehör für Dichtemesser und andere Instrumente	16	16	16	16	10	
90261011	Elektromagnetisch-induktiver Durchflussmesser/-transmitter, elektronisch	14	14	2	2	10	
90261019	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Durchflusses	18	18	18	18	10	
90261021	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Metallgehalts	2	2	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90261029	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen der Füllhöhe	18	18	10	18	15	
90262010	Manometer	18	18	5	18	15	
90262090	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Drucks	18	18	5	18	E	
90268000	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Flüssigkeiten usw.	18	18	18	18	10	
90269010	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen der Füllhöhe	16	16	16	16	10	
90269020	Teile und Zubehör für Manometer	16	16	16	16	10	
90269090	Teile und Zubehör für andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen	16	16	16	16	15	
90271000	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch	2	14	0	0	10	
90272011	Gaschromatografen	0	0	0	0	0	
90272012	Flüssigkeitschromatografen	0	0	0	0	0	
90272019	Andere Chromatografen	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
90272021	Kapillar-DNA-Sequenzier, automatische	0	0	0	0	0	
90272029	Andere Elektrophoresegeräte	2	14	0	0	10	
90273011	Optische Emissionsspektrometer (Atomemission)	0	0	0	0	0	
90273019	Andere Spektrometer	2	14	0	0	10	
90273020	Spektrofotometer	2	14	0	0	10	
90275010	Kolorimeter	2	14	0	0	15	
90275020	Fotometer	2	14	0	0	10	
90275030	Refraktometer	2	14	0	0	10	
90275040	Saccharimeter	14	14	0	0	10	
90275050	Durchflusszytometer	0	0	0	0	0	
90275090	Andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen verwenden	14	14	0	0	10	
90278011	Kalorimeter	0	0	0	0	0	
90278012	Viskosimeter	2	14	0	0	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
90278013	Densitometer	14	14	0	0	10	
90278014	pH-Messer	14	14	0	0	10	
90278020	Massenspektrometer	2	14	0	0	10	
90278030	Polarografen	0	0	0	0	0	
90278091	Belichtungsmesser	0	0	0	0	0	
90278099	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Analysieren, Prüfen, Messen usw.	2	14	0	0	10	
90279010	Mikrotome	0	0	0	0	0	
90279091	Teile und Zubehör für optische Emissionsspektrometer	0	0	0	0	0	
90279093	Teile und Zubehör für Polarografen	0	0	0	0	0	
90279099	Teile und Zubehör für andere Analyseinstrumente, -apparate und -geräte usw.	14	14	0	2	10	
90281011	Geräte für die Messung von komprimiertem Erdgas (CNG), elektronisch, für Tankstellen	14	14	0	0	10	
90281019	Andere Geräte für die Messung von komprimiertem Erdgas, elektronisch	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90281090	Andere Gaszähler	18	18	18	18	15	
90282010	Flüssigkeitszähler, mit einem Gewicht von ≤ 50 kg	18	18	18	18	10	
90282020	Flüssigkeitszähler, mit einem Gewicht von > 50 kg	18	18	18	18	15	
90283011	Einphasen-Wechselstromzähler, digital	14	14	2	14	10	
90283019	Andere Einphasen-Wechselstromzähler	18	18	18	18	E	
90283021	Zweiphasen- Elektrizitätszähler, digital	14	14	2	14	10	
90283029	Andere Zweiphasen-Elektrizitätszähler	18	18	18	18	10	
90283031	Dreiphasen- Elektrizitätszähler, digital	14	14	2	14	E	
90283039	Andere Dreiphasen- Elektrizitätszähler	18	18	18	18	E	
90283090	Andere Elektrizitätszähler	18	18	18	18	10	
90289010	Teile und Zubehör für Elektrizitätszähler	16	16	16	16	10	
90289090	Teile und Zubehör für Gaszähler oder Flüssigkeitszähler	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90291010	Tourenzähler, Produktionszähler oder Stundenzähler	14	14	0	2	10	
90291090	Taxameter, Entfernungsmesser usw.	18	18	18	18	15	
90292010	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser	18	18	10	18	10	
90292020	Stroboskope	18	18	18	18	10	
90299010	Teile und Zubehör für Geschwindigkeitsanzeiger oder Tachometer	16	16	16	16	10	
90299090	Teile und Zubehör für andere Zähler oder Stroboskope	16	16	10	16	10	
90301010	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen der Radioaktivität	2	14	0	0	10	
90301090	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von ionisierenden Strahlen	2	14	0	0	10	
90302010	Kathodenstrahlzilloskope, digital	2	0	2	2	4	
90302021	Kathodenstrahlzilloskope, analog, mit einer Frequenz von $\geq 60$ MHz	2	0	2	2	4	
90302022	Vektorskope (analoge Kathodenstrahlzilloskope)	2	0	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90302029	Andere analoge Kathodenstrahlzilloskope	12	12	2	2	10	
90302030	Kathodenstrahlzillografen	0	0	0	0	0	
90303100	Vielfachmessgeräte ohne Registriervorrichtung	2	14	0	0	10	
90303200	Multimeter mit Registriervorrichtung	2	14	0	0	10	
90303311	Digitalvoltmeter	12	12	2	2	10	
90303319	Andere Voltmeter	12	12	2	2	10	
90303321	Amperemeter ohne Registriervorrichtung für Kraftfahrzeuge	18	18	5	18	10	
90303329	Andere Amperemeter ohne Registriervorrichtung	14	14	0	2	10	
90303390	Andere Instrumente, Apparate und Geräte ohne Registriervorrichtung	14	14	0	2	E	
90303910	Instrumente, Apparate und Geräte mit Registriervorrichtung, zum Prüfen der Kontinuität von gedruckten Schaltungen	12	12	2	2	10	
90303990	Andere Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen oder Überwachen der Spannung usw.	2	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90304010	Protokoll-Analysatoren, für die Telekommunikation	12	12	2	2	10	
90304020	Selektive Signalmessgeräte, für die Telekommunikation	12	12	2	2	10	
90304030	Digitale Übertragungsanalysatoren, für die Telekommunikation	12	12	2	2	10	
90304090	Andere Instrumente, Apparate und Geräte, für die Telekommunikation	12	12	2	2	10	
90308210	Instrumente, Apparate und Geräte, zum Prüfen integrierter Schaltungen	12	12	2	2	10	
90308290	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen (Wafer) usw.	12	12	2	2	10	
90308410	Instrumente, Apparate und Geräte mit Registriervorrichtung, zum automatischen Prüfen zusammengesetzter Leiterplatten (ATE)	2	0	2	2	4	
90308420	Instrumente, Apparate und Geräte mit Registriervorrichtung, zum Messen charakteristischer Parameter von Fernseh- oder Videosignalen	2	0	2	2	4	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90308490	Andere Instrumente mit Registriervorrichtung	2	14	0	0	10	
90308910	Logikanalysatoren für digitale Schaltungen	2	0	2	2	4	
90308920	Frequenzspektrum-Analysator	2	0	2	2	4	
90308930	Frequenzmesser	12	12	2	2	10	
90308940	Phasenprüfer	12	12	2	2	10	
90308990	für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen usw.	12	12	2	2	10	
90309010	Teile und Zubehör für Messgeräte usw., für ionisierende Strahlungen	2	14	0	0	10	
90309090	Teile und Zubehör für Oszilloskope, Oszillografen usw.	8	8	2	2	10	
90311000	Auswuchtmaschinen	2	14	0	0	10	
90312010	Prüfstände für Motoren	14	14	0	0	10	
90312090	Andere Prüfstände (ausg. für Motoren)	14	14	0	0	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90314100	Andere optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Prüfen von Wafern oder Halbleiterbauelementen usw. für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	14	14	2	0	10	
90314910	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Dimensionsparametern von Cellulosefasern mit Laserstrahlen	0	0	0	0	0	
90314920	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen der Dicke von Kraftfahrzeugreifen mit Laserstrahlen	0	0	0	0	0	
90314990	Andere optische Instrumente, Apparate und Geräte	14	14	0	0	10	
90318011	Dynamometer	14	14	0	0	10	
90318012	Instrumente zum Prüfen der Oberflächengüte	2	14	0	0	10	
90318020	Maschinen für dreidimensionale Messungen	2	14	0	0	10	
90318030	Standardmessgeräte	10	10	0	0	10	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
90318040	Digitale Geräte und Apparate, zur Verwendung in Kraftfahrzeugen zum Messen und Anzeigen der Durchschnittsgeschwindigkeit, des Verbrauchs, der Reichweite usw. (Bordcomputer)	16	16	2	2	10	
90318050	Textilanalysegeräte, computergesteuert	0	0	0	0	0	
90318060	Druckmessdosen	14	14	0	2	15	
90318091	Instrumente, Apparate und Maschinen für die Dimensionskontrolle von Reifen unter Last	0	0	0	0	0	
90318099	Andere Instrumente, Geräte und Maschinen zum Messen und Prüfen	2	14	0	0	15	
90319010	Teile und Zubehör für Prüfstände	14	14	0	2	10	
90319090	Teile und Zubehör für andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen	14	14	0	2	10	
90321010	Automatische Thermostate mit Flüssigkeitsausdehnung	18	18	5	18	10	
90321090	Andere automatische Thermostate	18	18	5	0	10	
90322000	Automatische Druckschalter	18	18	5	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90328100	Automatische hydraulische oder pneumatische Instrumente, Apparate und Geräte	18	18	18	18	15	
90328911	Elektronische Spannungsregler, automatische	12	12	2	2	10	
90328919	Andere automatische Spannungsregler	18	18	18	18	15	
90328921	Automatische elektronische Steuerungen für Antiblockiersysteme	16	16	2	2	10	
90328922	Automatische elektronische Steuerungen für Fahrwerke	16	16	2	2	10	
90328923	Automatische elektronische Steuerungen für Getriebe	16	16	2	2	10	
90328924	Automatische elektronische Steuerungen für Zündsysteme	16	16	2	2	10	
90328925	Automatische elektronische Steuerungen für Einspritzsysteme	16	16	2	2	10	
90328929	Andere automatische elektronische Steuerungen für Kraftfahrzeuge	16	16	2	2	10	
90328930	Automatische digitale Ausrüstung zur Steuerung von Schienenfahrzeugen	14	14	2	2	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90328981	Automatische Instrumente und Vorrichtungen zum Prüfen des Drucks	14	14	2	2	10	
90328982	Automatische Instrumente und Vorrichtungen zum Prüfen der Temperatur	14	14	2	2	15	
90328983	Automatische Instrumente und Vorrichtungen zum Prüfen der Feuchtigkeit	14	14	2	2	10	
90328984	Automatische Instrumente und Vorrichtungen zur Drehzahlsteuerung von Motoren	14	14	0	2	10	
90328989	Andere automatische Instrumente und Vorrichtungen zur Steuerung der Wertveränderung, nichtelektrisch	14	14	2	2	10	
90328990	Andere automatische Instrumente und Vorrichtungen zur Regelung oder Steuerung	18	18	18	18	15	
90329010	Zusammengesetzte Leiterplatten, für automatische Regelungsvorrichtungen usw. für Apparate und Geräte	12	12	2	2	10	
90329091	Teile und Zubehör für selbsttätige Thermostate	16	16	16	16	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
90329099	Teile und Zubehör für andere automatische Vorrichtungen zum Regeln usw.	8	8	2	2	10	
90330000	Teile und Zubehör für andere optische Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente usw. des Kapitels 90	16	16	5	16	10	
91011100	Armbanduhren, mit Edelmetallgehäuse, elektrisch betrieben usw., ausschließlich mechanisch	20	20	20	20	E	
91011900	Andere Armbanduhren, mit Edelmetallgehäuse, elektrisch betrieben, auch mit Timer	20	20	20	20	15	
91012100	Andere Armbanduhren usw., mit Edelmetallgehäuse, mit automatischem Aufzug	20	20	20	20	15	
91012900	Andere Armbanduhren usw., mit Edelmetallgehäuse	20	20	20	20	15	
91019100	Taschenuhren und ähnl. Uhren, mit Edelmetallgehäuse, usw., elektrisch betrieben	20	20	20	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
91019900	Andere ähnl. Taschenuhren, andere Edelmetallgehäuse usw.	20	20	20	20	15	
91021110	Armbanduhren, elektrisch betrieben usw., ausschließlich mechanische Anzeige, Vollmetallgehäuse	20	20	8	20	15	
91021190	Andere Armbanduhren, elektrisch betrieben, usw., ausschl. mechanische Anzeige	20	20	8	20	E	
91021210	Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit eingebautem Timer, ausschließl. optoelektronische Anzeige, Vollmetallgehäuse	20	20	8	20	E	
91021220	Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit eingebautem Timer, ausschl. mit optoelektronischer Anzeige, Kunststoffgehäuse (ausg. solche mit Glasfaserverstärkung)	20	20	8	20	E	
91021290	Andere elektrisch betriebene Armbanduhren, nur mit optoelektronischer Anzeige	20	20	8	20	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
91021900	Andere Armbanduhren, auch mit eingebautem Timer	20	20	8	20	E	
91022100	Armbanduhren, mit automatischem Aufzug	20	20	8	20	E	
91022900	Andere Armbanduhren	20	20	20	20	E	
91029100	Taschenuhren und dergl., elektrisch betrieben	20	20	20	20	E	
91029900	Andere ähnl. Taschenuhren	20	20	20	20	E	
91031000	Wecker und andere Uhren, mit Kleinuhrwerk, elektrisch betrieben	20	20	20	20	E	
91039000	Wecker und andere Uhren, mit Kleinuhrwerk, nichtelektrisch	20	20	20	20	15	
91040000	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren für Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge	20	20	10	20	10	
91051100	Wecker, elektrisch betrieben, ausgenommen solche mit Kleinuhrwerk	20	20	20	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
91051900	Wecker, die auf andere Weise funktionieren, ausgenommen solche mit Kleinuhrwerk	20	20	20	20	15	
91052100	Wanduhren, elektrisch betrieben, ausgenommen solche mit Kleinuhrwerk	20	20	17	20	15	
91052900	Andere Wanduhren, die auf andere Weise betrieben werden, ausgenommen solche mit Kleinuhrwerk	20	20	17	20	15	
91059100	Andere Uhrmacherwaren, elektrisch betrieben, ausgenommen solche mit Kleinuhrwerk	20	20	20	20	15	
91059900	Andere Uhrmacherwaren, ausgenommen solche mit Kleinuhrwerk	20	20	17	20	E	
91061000	Arbeitszeitregistrieruhren, Zeitstempeluhren und Datumstempeluhren	20	20	20	20	10	
91069000	Andere Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder mit Synchronmotor	20	20	20	20	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
91070010	Zeitschalter	20	20	20	20	10	
91070090	Andere Zeitauslöser usw.	20	20	20	20	10	
91081110	Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben, nur mit mechanischer Anzeige usw., für Uhren der Pos. 91.01 oder 91.02	18	18	18	18	15	
91081190	Andere Kleinuhrwerke für Uhren, vollständig und zusammengesetzt, usw.	18	18	18	18	15	
91081200	Andere Kleinuhrwerke für Uhren, vollständig und zusammengesetzt, usw., für Uhren der Pos. 91.01 oder 91.02	18	18	18	18	15	
91081900	Andere Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben	18	18	18	18	15	
91082000	Kleinuhrwerke mit automatischem Aufzug	18	18	18	18	15	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
91089000	Andere Kleinuhrwerke für Uhren, zusammengesetzt	18	18	18	18	15	
91091000	Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, für Uhrmacherwaren (ausg. Kleinuhrwerke), elektrisch betrieben	18	18	18	18	10	
91099000	Uhrwerke für Uhrmacherwaren, vollständig und zusammengesetzt (ausg. Kleinuhrwerke), usw.	18	18	18	18	15	
91101110	Kleinuhrwerke, vollständig, nicht oder nur teilweise zusammengesetzt, für Uhren der Pos. 91.01 oder 91.02 (Armbanduhren)	18	18	18	18	15	
91101190	Andere vollständige Kleinuhrwerke, nicht oder nur teilweise zusammengesetzt (Chablons), für andere Uhren	18	18	18	18	15	
91101200	Kleinuhrwerke, unvollständig, zusammengesetzt	18	18	18	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
91101900	Andere Uhrwerke von vollständigen, nicht oder nur teilweise zusammengesetzten Uhrmacherwaren (Chablons); Uhrwerke von unvollständigen, zusammengesetzten Uhrmacherwaren; Entwürfe von Uhrwerken von Uhrmacherwaren (ausg. unvollständige oder zusammengesetzte Uhrmacherwaren und Entwürfe)	18	18	18	18	E	
91109000	Vollständige, nicht zusammengesetzte Uhrwerke für Uhrmacherwaren (ausg. Kleinuhrwerke)	18	18	18	18	E	
91111000	Edelmetallgehäuse für Armbanduhren, mit aus Edelmetallplattierung (Plaqué)	18	18	18	18	E	
91112010	Gehäuse für Armbanduhren oder Taschenuhren, aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, aus Messing, grobe Entwürfe	18	18	18	18	E	
91112090	Gehäuse für Armbanduhren oder Taschenuhren, aus anderen unedlen Metallen	18	18	18	18	15	
91118000	Gehäuse für Armbanduhren oder Taschenuhren, aus anderen Stoffen	18	18	18	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
91119010	Boden für Armbanduhren oder Taschenuhren, aus unedlen Metallen	18	18	18	18	E	
91119090	Andere Teile von Armbanduhren oder Taschenuhren	18	18	18	18	E	
91122000	Gehäuse für Uhren und ähnl. Waren	18	18	18	18	E	
91129000	Teile von Gehäusen und ähnl. Waren für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91131000	Armbänder für Armbanduhren, aus Edelmetall, Furnier usw.	18	18	18	18	E	
91132000	Armbänder für Armbanduhren, aus Metall	18	18	18	18	E	
91139000	Uhrarmbänder aus anderen Stoffen und Teile von Uhrarmbändern	18	18	18	18	15	
91141000	Uhrfedern, einschl. Spiralen, für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	10	
91143000	Zifferblätter für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91144000	Werkplatten und Brücken, für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
91149010	Kronen für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91149020	Zeiger für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91149030	Aufzugswellen für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91149040	Joche für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91149050	Unruhwellen und Triebe für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91149060	Unruhen für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91149070	Rotoren für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	E	
91149090	Andere Teile und Zubehör für Uhrmacherwaren	18	18	18	18	10	
92011000	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	18	18	18	18	E	
92012000	Flügel	18	18	18	18	15	
92019000	Andere Klaviere, Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur	18	18	18	18	E	
92021000	Andere Streichinstrumente	18	18	18	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
92029000	Andere Saiteninstrumente	18	18	18	18	15	
92051000	Blechblasinstrumente	18	18	18	18	15	
92059000	Andere Blasinstrumente	18	18	18	18	15	
92060000	Schlaginstrumente (Trommeln usw.)	18	18	18	18	15	
92071010	Synthesegeräte (Tastensinstrumente)	10	10	10	10	8	
92071090	Andere Tastensinstrumente	35	10	8	10	15	
92079010	Gitarren und Bassgitarren	35	18	8	18	15	
92079090	Musikinstrumente mit Tonverstärkung, elektrisch	18	18	18	18	15	
92081000	Musikboxen	18	18	8	18	E	
92089000	Orchestrien und andere Musikinstrumente	18	18	18	18	E	
92093000	Musiksaiten	16	16	16	16	15	
92099100	Teile und Zubehör für Klaviere	16	16	16	16	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
92099200	Teile und Zubehör für Saiteninstrumente	16	16	16	16	15	
92099400	Teile und Zubehör für elektrisch verstärkte Musikinstrumente (Pos. 92.07)	16	16	16	16	15	
92099900	Teile und Zubehör für andere Musikinstrumente	16	16	7	16	15	
93011000	Artilleriewaffen (Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer) usw.)	20	20	20	20	15	
93012000	Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer usw.	20	20	20	20	E	
93019000	Andere Kriegswaffen	20	20	20	20	15	
93020000	Andere Revolver und Pistolen	20	20	20	20	15	
93031000	Vorderlader	20	20	20	20	E	
93032000	Andere Jagdgewehre oder Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	20	20	20	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
93033000	Andere Jagdgewehre und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	20	20	20	20	15	
93039000	Andere Feuerwaffen, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird, usw.	20	20	20	20	15	
93040000	Andere Waffen (Gewehre, Karabiner, Pistolen oder Schlagstöcke)	20	20	20	20	15	
93051000	Teile und Zubehör für Revolver oder Pistolen	20	20	20	20	15	
93052000	Teile und Zubehör für Gewehre oder Flinten der Pos. 93.03	20	20	20	20	E	
93059100	Teile und Zubehör von Kriegswaffen der Pos. 93.01	20	20	20	20	15	
93059900	Teile und Zubehör für andere Waffen	20	20	20	20	15	
93062100	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf	20	20	20	20	15	
93062900	Bleigeschosse für Druckluftkarabiner und Teile von Patronen	20	20	20	20	15	
93063000	andere Patronen und Teile davon	20	20	20	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
93069000	Bomben, Granaten und andere Munition und Geschosse sowie Teile davon	20	20	20	20	15	
93070000	Säbel, Degen, Bajonette und andere Waffen sowie Teile davon	20	20	20	20	E	
94011010	Schleudersitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	18	18	18	18	10	
94011090	Andere Sitze für Luftfahrzeuge (ausg. Schleudersitze)	18	18	18	18	10	
94012000	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	18	18	10	18	10	
94013010	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe, aus Holz	18	18	18	18	15	
94013090	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe, aus anderen Stoffen	35	18	18	18	15	
94014010	In Liegen umwandelbare Sitzmöbel, aus Holz	18	18	18	18	E	
94014090	In Liegen umwandelbare Sitzmöbel, aus anderen Stoffen	18	18	18	18	E	
94015100	Sitzmöbel aus Rattan, Bambus oder ähnl. Stoffen	18	18	18	18	E	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
94015900	Andere Sitzmöbel aus Rattan, Bambus oder ähnl. Stoffen	18	18	18	18	E	
94016100	Gepolsterte Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz	18	18	18	18	15	
94016900	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz	18	18	18	18	E	
94017100	Gepolsterte Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall	35	18	18	18	15	
94017900	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall	35	18	18	18	15	
94018000	andere Sitzmöbel	18	18	18	18	15	
94019010	Teile von Sitzmöbeln aus Holz	18	18	18	18	E	
94019090	Teile von Sitzmöbeln aus anderen Stoffen	18	18	18	18	10	
94021000	Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	18	18	18	18	E	
94029010	Tische für die Chirurgie	14	14	0	2	10	
94029020	Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten	14	14	0	0	E	
94029090	Andere Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie usw.	16	16	16	16	E	
94031000	Büromöbel aus Metall	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
94032000	andere Metallmöbel	35	18	18	18	15	
94033000	Holzmöbel, von der in Büros verwendeten Art	18	18	18	18	E	
94034000	Holzmöbel, von der in der Küche verwendeten Art	18	18	18	18	E	
94035000	Holzmöbel, von der im Schlafzimmer verwendeten Art	18	18	18	18	E	
94036000	andere Holzmöbel	18	18	18	18	15	
94037000	Kunststoffmöbel	18	18	18	18	E	
94038100	Möbel aus Bambus	18	18	18	18	E	
94038900	Möbel aus anderen Stoffen, einschließl. Rattan, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnl. Stoffe	18	18	18	18	15	
94039010	Teile von Holzmöbeln	18	18	18	18	E	
94039090	Teile von Möbeln aus anderen Stoffen	18	18	18	18	15	
94041000	Sprungrahmen	18	18	18	18	10	
94042100	Auflegematratten aus Kautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	18	18	18	18	10	
94042900	Auflegematratten aus anderen Stoffen	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
94043000	Schlafsäcke	18	18	18	18	10	
94049000	Deckbetten, Polster, Schlummerrollen, Kopfkissen und ähnl. Waren	18	18	18	18	15	
94051010	Therapielampen bei Ischiasbeschwerden	18	18	18	18	E	
94051091	Lüster und elektrische Decken- und Wandleuchten, aus Stein	18	18	18	18	E	
94051092	Lüster und elektrische Decken- und Wandleuchten, mit Glasfassung	18	18	18	18	15	
94051093	Lüster und elektrische Decken- und Wandleuchten, mit Metallfassung	18	18	18	18	15	
94051099	Lüster und elektrische Decken- und Wandleuchten, aus anderen Stoffen	35	18	8	18	15	
94052000	Nachttischleuchten oder Büroleuchten, elektrisch, usw.	18	18	18	18	10	
94053000	Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	18	18	18	18	E	
94054010	Andere elektrische Beleuchtungskörper (Leuchten) aus unedlen Metallen	35	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
94054090	Andere elektrische Beleuchtungskörper, aus anderen Stoffen	35	18	18	18	10	
94055000	nicht elektrische Beleuchtungskörper	18	18	18	18	15	
94056000	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder usw.	18	18	18	18	10	
94059100	Teile für Beleuchtungskörper aus Glas	18	18	18	18	15	
94059200	Teile für Beleuchtungskörper aus Kunststoff	18	18	18	18	15	
94059900	Teile für Beleuchtungskörper aus anderen Stoffen	18	18	18	18	15	
94060010	Gewächshäuser, vorgefertigt	14	14	2	2	10	
94060091	Andere vorgefertigte Gebäude, aus Holz	18	18	18	18	E	
94060092	Andere vorgefertigte Gebäude, aus Eisen oder Stahl	35	14	0	2	10	
94060099	Andere vorgefertigte Gebäude, aus anderen Stoffen	18	18	18	18	10	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
95030010	Spielfahrzeuge für Kinder und Puppenwagen	35	35	2	20	15	
95030021	Marionetten oder elektrische Puppen	35	35	17	20	E	
95030022	Andere Puppen, auch bekleidet	35	35	20	20	E	
95030029	Andere Teile und anderes Zubehör für Puppen	20	2	20	20	E	
95030031	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, Füllmaterial enthaltend	35	35	20	20	E	
95030039	Anderes Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend	35	35	17	20	15	
95030040	Elektrische Eisenbahnen, einschl. Schienen, Signale und Zubehör	35	35	20	20	E	
95030050	Verkleinerte Modelle, auch animiert, in Bausätzen, ausg. elektrische Züge usw.	35	35	20	20	15	
95030060	Andere Bausätze und Bau- und Konstruktionsspielzeug	35	35	2	20	15	
95030070	Puzzles	35	35	20	20	15	
95030080	anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	35	35	17	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
95030091	Musikspielzeuginstrumente und -geräte	35	35	20	20	E	
95030097	Anderes Spielzeug mit Elektromotor	35	35	8	20	E	
95030098	Andere Spielfahrzeuge, mechanisch oder zum Aufziehen	35	35	17	20	E	
95030099	Anderes Spielzeug jeder Art	35	35	17	20	15	
95042000	Billardspiele aller Art und Zubehör	20	20	20	20	E	
95043000	Andere Spiele, mit Münzen oder Geldscheinen (ausg. Bowlingbahnen)	20	20	20	20	15	
95044000	Spielkarten	20	20	20	20	15	
95045000	Videospielkonsolen oder -geräte (ausg. Pos. 9504.30)	20	20	20	20	15	
95049010	Automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)	0	0	0	0	0	
95049090	Andere Gesellschaftsspiele	20	20	2	20	15	
95051000	Weihnachtsartikel	20	20	17	20	E	
95059000	Andere Party-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschl. Zauber- und Scherzartikel	20	20	20	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
95061100	Ski für den Wintersport	20	20	20	20	15	
95061200	Skibindungen	20	20	20	20	E	
95061900	Andere Skiausrüstungen für den Wintersport	20	20	20	20	E	
95062100	Windsurfer	20	20	20	20	E	
95062900	Wasserski und andere Ausrüstungen für den Wassersport	20	20	20	20	15	
95063100	Golfschläger, vollständig	20	20	20	20	E	
95063200	Golfbälle	20	20	20	20	E	
95063900	Andere Golf ausrüstungen	20	20	20	20	E	
95064000	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	20	20	20	20	E	
95065100	Tennisschläger, auch ohne Bespannung	20	20	17	20	E	
95065900	Tennis-, Federball- oder ähnl. Schläger	20	20	20	20	E	
95066100	Tennisbälle (ausg. Tischtennisbälle)	20	20	17	20	E	
95066200	Aufblasbare Bälle	35	20	20	20	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
95066900	Andere Bälle (ausg. Tennisbälle oder aufblasbare Bälle)	20	20	20	20	E	
95067000	Schlittschuhe und Rollschuhe (einschl. Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen)	35	20	20	20	15	
95069100	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik usw.	20	20	8	20	10	
95069900	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für andere Sportarten und Schwimmbäder	35	20	8	20	15	
95071000	Angelruten	20	20	17	20	E	
95072000	Angelhaken, auch mit Vorfach	20	20	20	20	E	
95073000	Angelrollen	20	20	17	20	E	
95079000	Andere Gegenstände zum Angeln mit Angelgerät, Handnetzen usw.	20	20	20	20	15	
95081000	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	20	20	20	20	E	
95089010	Achterbahnen mit einer Länge von 300 m oder mehr	0	0	0	0	0	
95089020	Karusselle, mit einem Durchmesser von 16 m oder mehr	0	0	0	0	0	



NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
95089030	Wagen, von der für Achterbahnen verwendeten Art, für $\geq 6$ Personen	0	0	0	0	0	
95089090	Andere Karusselle, Luftschaukeln und andere Einrichtungen in Freizeit- und Vergnügungsparks usw.	20	20	20	20	15	
96011000	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	18	18	18	18	E	
96019000	Andere tierische Schnitzstoffe (einschl. durch Formen hergestellte Waren)	18	18	18	18	E	
96020010	Gelatinekapseln, essbar	14	14	0	0	10	
96020020	Künstliche Honigwaben	18	18	18	18	E	
96020090	Andere pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe und Waren aus diesen Stoffen	18	18	18	18	E	
96031000	Besen, aus pflanzlichen Stoffen, gebunden	18	18	18	18	E	
96032100	Zahnbürsten, einschl. Bürsten für künstliche Gebisse	35	18	18	18	15	
96032900	Bartbürsten, Haarbürsten, Wimpernbürsten usw.	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
96033000	Pinsel für Kunstmaler, für kosmetische Mittel usw.	18	18	18	18	10	
96034010	Farbrollen	18	18	18	18	E	
96034090	Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen, Kissen zum Anstreichen	18	18	18	18	E	
96035000	andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	18	18	18	18	E	
96039000	Andere Besen, Bürsten, Staubwedel usw.	18	18	18	18	15	
96040000	Handsiebe	18	18	18	18	E	
96050000	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	18	18	18	18	E	
96061000	Druckknöpfe und Teile davon	18	18	18	18	E	
96062100	Knöpfe aus Kunststoff, ohne Spinnstoffüberzug	18	18	18	18	E	
96062200	Knöpfe aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	18	18	18	18	E	
96062900	Andere Knöpfe	18	18	18	18	10	
96063000	Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlinge	18	18	18	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustu fe	Anmerkungen
96071100	Reißverschlüsse, mit Zähnen aus unedlen Metallen	18	18	18	18	E	
96071900	Andere Reißverschlüsse	18	18	18	18	E	
96072000	Teile von Reißverschlüssen	18	18	18	18	10	
96081000	Kugelschreiber	35	18	15	18	10	
96082000	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder poröser Spitze	35	18	2	18	10	
96083000	Füllhalter und andere Schreiber	18	18	18	18	15	
96084000	Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	18	18	18	18	15	
96085000	Zusammenstellungen aus Schreibern und Füllbleistiften	18	18	18	18	E	
96086000	Minen für Kugelschreiber	18	18	18	18	15	
96089100	Schreibfedern und Schreibfederspitzen	18	18	18	18	E	
96089981	Schreiber und Markierstifte, mit poröser Spitze	18	18	18	18	15	
96089989	Andere Teile von Schreibern oder Füllbleistiften usw.	18	18	18	18	15	
96089990	Durchschreibestifte, Bleistifthalter und ähnl. Waren	18	18	18	18	E	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
96091000	Blei-, Kopier- und Farbstifte	18	18	15	18	10	
96092000	Minen für Bleistifte, auch mechanische	18	18	18	18	10	
96099000	Pastellstifte, Kohlestifte, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide	18	18	18	18	15	
96100000	Kreidetafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	18	18	18	18	E	
96110000	Stempel einschl. Datumsstempel und Nummernstempel, Siegel und ähnl. Waren usw., für den Handgebrauch; Druckkästen für den Handgebrauch usw.	18	18	18	18	15	
96121011	Kunststoffbänder mit Magnetfarbe für den Druck	18	18	18	18	E	
96121012	Kunststoffbänder und Korrektorbänder für Schreibmaschinen	18	18	18	18	E	
96121013	Andere Kunststoffbänder, in Kartuschen für Schreibmaschinen	18	18	18	18	E	
96121019	Andere Kunststoffbänder	18	18	18	18	15	
96121090	Andere Bänder aus anderen Stoffen	18	18	18	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
96122000	Stempelkissen	18	18	18	18	15	
96131000	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	35	18	15	18	15	
96132000	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	18	18	18	18	E	
96138000	andere Feuerzeuge und Anzünder	18	18	18	18	10	
96139000	Teile von Feuerzeugen und anderen Anzündern	18	18	18	18	10	
96140000	Pfeifen und Zigarettenspitzen und Teile davon	18	18	18	18	E	
96151100	Frisierkäämme, Einsteckkäämme und Haarspangen, aus Hartkautschuk oder Kunststoff	18	18	18	18	15	
96151900	Andere Frisierkäämme, Einsteckkäämme und Haarspangen, aus anderen Stoffen	18	18	18	18	15	
96159000	Haarnadeln, Pinzetten und andere Waren für Frisuren	18	18	18	18	E	
96161000	Parfümzerstäuber, deren Gestelle und Sprühköpfe	18	18	18	18	10	
96162000	Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	18	18	18	18	10	
96170010	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter	18	18	15	18	15	

NCM	Warenbezeichnung	Basiszollsatz z Argentinien	Basiszollsatz z Brasilien	Basiszollsatz z Paraguay	Basiszollsatz z Uruguay	Abbaustufe	Anmerkungen
96170020	Teile von Vakuum-Isolierflaschen und anderen Vakuum-Isolierbehältern	16	16	16	16	15	
96180000	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnl. Waren sowie bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster oder Auslagen	18	18	18	18	10	
96190000	Hygienische Binden und Tampons, Windeln und Babywindeln	16	16	25	16	15	
97011000	Gemälde, Zeichnungen und Pastelle, mit der Hand geschaffen	4	4	4	4	4	
97019000	Collagen und ähnl. dekorative Bildwerke	4	4	4	4	15	
97020000	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	4	4	4	4	15	
97030000	Originalwerke der Bildhauerkunst	4	4	4	4	4	
97040000	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen usw. (ausg. Waren der Pos. 49.07)	4	4	4	4	15	
97050000	Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischen, botanischem usw. Wert	4	4	4	4	15	
97060000	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	4	4	4	4	8	
ex30021039	Adalimumab	2	0	2	2	4	

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 5

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSEZIFISCHEN REGELN

Bemerkung 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) In diesem Anhang werden die allgemeinen Regeln für die anwendbaren Voraussetzungen des Anhangs 11-B gemäß Artikel 11.2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 11.2 Absatz 2 Buchstabe c festgelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 11-B sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis nach Artikel 11.2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 11.2 Absatz 2 Buchstabe c gilt: eine zolltarifliche Neueinreihung, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder jede andere in diesem Anhang oder in Anhang 11-B festgelegte Voraussetzung.
- (3) Wird in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.
- (4) Grundlage dieses Anhangs sowie des Anhangs 11-B ist das Harmonisierte System in der Fassung vom 1. Januar 2017.



## Bemerkung 2

### Struktur von Anhang 11-B

- (1) Bemerkungen zu Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen sind zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.
- (2) Jede erzeugnisspezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 11-B gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 11-B.
- (3) Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn es eine der für jenes Erzeugnis angegebenen Alternativen erfüllt. Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 11-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) „Kapitel“ bezeichnet die ersten beiden Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;
  - b) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;

- c) „Abschnitt“ bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems;
  - d) „Unterposition“ bezeichnet die ersten sechs Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems.
- (5) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Abkürzungen<sup>1</sup>:
- a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einem anderen Kapitel; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems, also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel, erfahren müssen;
  - b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Position; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems, also eine Neueinreihung in eine andere Position, erfahren müssen;

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung sei angemerkt, dass, wenn eine zolltarifliche Neueinreihung als Ausnahme eine Neueinreihung aus bestimmten Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen vorsieht, keines der in diesen Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft alleine oder gemeinsam verwendet werden darf.

- c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Unterposition; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechssteller des Harmonisierten Systems, also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition, erfahren müssen.

### Bemerkung 3

#### Anwendung von Anhang 11-B

- (1) Artikel 11.2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 11.2 Absatz 2 Buchstabe c betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft am selben Herstellungsort im Gebiet einer Vertragspartei, an dem diese Erzeugnisse verwendet werden, erworben wurde oder nicht.
- (2) Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden kann oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.

- (3) Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein Erzeugnis aus einem spezifischen Vormaterial herzustellen ist, so ist die Verwendung anderer Vormaterialien, die diese die Voraussetzung ihrer Natur nach nicht erfüllen können, nicht ausgeschlossen.

#### Bemerkung 4

##### Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

- (1) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 festgelegt wird;
  - b) „EXW“ bezeichnet
    - i) den Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei der Herstellung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen; oder

- ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Herstellung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei der Herstellung des Erzeugnisses in der Ausführungsvertragspartei angefallenen Kosten,
  - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, und
  - B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der Ausführungsvertragspartei, die bei Ausfuhr des gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen;
- c) „MaxNOM“ bezeichnet den als Prozentsatz ausgedrückten Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft;
- d) „VNM“ bezeichnet den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr einschließlich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten.

Falls dieser Zollwert nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste in einer der Vertragsparteien feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft herangezogen, gegebenenfalls abzüglich aller beim Transport der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft innerhalb einer Vertragspartei angefallenen Kosten wie Frachtkosten, Versicherungskosten, Verpackungskosten sowie aller anderen bekannten und feststellbaren Kosten, die dort entstanden sind.

- 2) MaxNOM wird mithilfe der nachstehenden Formel berechnet:

$$\text{MaxNOM}(\%) = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

#### Bemerkung 5

##### Definitionen der in Anhang 11-B Abschnitt XI verwendeten Begriffe

- 1) „Natürliche Fasern“ bezeichnet alle Fasern, ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern. Ihre Verwendung ist auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt, einschließlich Abfall, und umfasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05.
- 2) „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ bezeichnen nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 3) „Künstliche Spinnfasern“ bezeichnet Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07.

- 4) „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält.
  
- 5) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei (2) Vor- oder Nachbehandlungen wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, sofern der Wert aller verwendeten Materialien fünfzig Prozent (50 %) des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

#### Bemerkung 6

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

- 1) Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff „Grundspinnstoffe“:
  - Seide,
  
  - Wolle,
  
  - grobe Tierhaare,

- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,



- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,

- Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als fünf (5) mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei (2) Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 56.05.

Beispiel:

Ein Garn der Position 52.05, das aus Baumwollfasern der Position 52.03 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 55.06 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, welche die Voraussetzungen des Anhangs 11-B nicht erfüllen, verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht höchstens zehn Prozent (10 %) des Gewichts des Garns ausmacht.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 55.09 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Voraussetzungen des Anhangs 11-B nicht erfüllt, oder Kammgarn aus Wolle, das die Voraussetzung des Anhangs 11-B nicht erfüllt, oder eine Mischung dieser beiden Garnarten verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht höchstens zehn Prozent (10 %) des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 58.02, das aus Baumwollgarn der Position 52.05 und aus Baumwollgewebe der Position 52.10 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 52.05 und aus synthetischem Gewebe der Position 54.07 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 2) Wird in Anhang 11-B auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 2 vorgesehenen Voraussetzungen nicht auf Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Elastomergarne, die für die Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 verwendet werden, angewandt, sofern
  - a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist und
  - b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengenommen zehn Prozent (10 %) oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.
- 3) Ungeachtet der Bemerkung 6.2 beträgt bei Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 aus „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,“ die Toleranz für das Gewicht dieses Garns ohne Ursprungseigenschaft als Prozentsatz des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe zwanzig Prozent (20 %).

- 4) Ungeachtet der Bemerkung 6.2 beträgt bei Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 aus „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als fünf (5) mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist“ die Toleranz für das Gewicht dieses Streifens ohne Ursprungseigenschaft als Prozentsatz des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe dreißig Prozent (30 %).

#### Bemerkung 7

##### Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstoffzeugnisse

- 1) Wird in Anhang 11-B auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, Elastomergarne und Nähgarne, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in der Liste in Spalte 2 für Konfektionstextilwaren vorgesehen sind, dennoch verwendet werden, sofern sie in eine andere Position eingereiht werden als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert acht Prozent (8 %) des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereiht werden, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, bei der Herstellung von Spinnstoffzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems unbeschränkt verwendet werden.

## Beispiel

Wenn eine Voraussetzung in Anhang 11-B vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft, beispielsweise Knöpfe, aus, weil Metallgegenstände nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 3) Der Wert der nicht in die Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung in Anhang 11-B in Form eines Höchstwerts für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft gilt.

## Bemerkung 8

Definition der in Anhang 11-B Abschnitte VI bis VII genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) „Biotechnisches Verfahren“ bezeichnet
  - a) das biologische oder biotechnische Kultivieren, einschließlich von Zellkulturen, Hybridisieren oder genetische Verändern von
    - i) Mikroorganismen, Bakterien, Viren, einschließlich Phagen, oder

- ii) menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen und
  - b) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen, beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide, oder Fermentieren.
- 2) „Ändern der Partikelgröße“ bezeichnet das beabsichtigte und kontrollierte Ändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, das zu einem Erzeugnis führt, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden.
- 3) „Chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgende Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:
- a) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel,
  - b) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser, oder
  - c) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser.
- 4) „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung.

- 5) „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden.
- (6) „Herstellen von Standardvormaterialien“ (einschließlich Standardlösungsmitteln) bezeichnet das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen.
- 7) „Reinigung“ bezeichnet ein Verfahren, bei dem
- a) die Reinigung einer Ware zur Beseitigung von mindestens achtzig Prozent (80 %) der enthaltenen Verunreinigungen führt oder
  - b) Verunreinigungen verringert oder beseitigt werden, sodass eine Ware entsteht, die sich für eine oder mehrere der folgenden Anwendungen eignet:
    - i) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität,
    - ii) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich,
    - iii) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik,
    - iv) optische Spezialzwecke,

- v) Verwendung in der Biotechnik (z. B. in der Zellkulturtechnik, in der Gentechnik oder als Katalysatoren),
- vi) Träger zur Verwendung in Trennverfahren oder
- vii) nukleare Verwendungszwecke.

#### Bemerkung 9

#### Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 24.01, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dem Gebiet dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreisern, Pfropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

---



## ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01 – 01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
02.01 – 02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
03.01 – 03.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0401.10 – 0402.91	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0402.99	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
04.03 – 04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0501.00 – 0511.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
0511.91 - Fischrogen und Fischmilch, ungenießbar  - andere	Aller Fischrogen und alle Fischmilch sind vollständig gewonnen oder hergestellt  Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
0511.99	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken
06.01 – 06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01 – 07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01– 08.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
08.11	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
08.12 – 08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
0901.11 – 0901.12	CTH
0901.21 – 0901.22	Herstellen, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 9 60 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
0901.90	CTH
09.02	CTSH
09.03	CTH
09.04 – 09.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 10	Getreide
10.01 – 10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01 – 11.09	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01 und 23.03 sowie der Unterposition 0710.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01 – 12.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
13.01	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 13.01 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
13.02	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01 – 14.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ABSCHNITT III	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01 – 15.06	CTH
15.07	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.01 und 15.07 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
15.08	CTSH
15.09 – 15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
15.11	CTH
1512.11 – 1512.19 - Sonnenblumenöl  - Safloröl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.06 und 15.12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  CTH

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
1512.21 – 1513.19	CTSH
1513.21 – 1513.29	CTH
15.14 - Raps- und Rübsenöl  - Senföl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.05 und 15.14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  CTH
1515.11 – 1515.19	CTSH
1515.21 – 1515.29	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 10.05 und 15.15 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1515.30 – 1515.50	CTH
1515.90 - Chia- und Tungöl, Oiticicaöl - andere	CTH  CTSH
15.16 – 15.17	CTH
15.18	CTSH
15.20	CTH
15.21 – 15.22	CTSH
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
16.01 – 16.05	CC, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CTH
1702 - chemische reine Maltose und chemisch reine Fructose  - andere	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, außer aus chemisch reiner Fructose und chemisch reiner Fructose ohne Ursprungseigenschaft  CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 11 bis 23
17.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
17.04	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01	CTH
18.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1801
18.03	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1802
18.04 – 18.05	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1802 und 1803

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
1806	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CC, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>
19.02 – 19.03	CC, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3, 4 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
19.04 – 19.05	CC, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	CTH
20.02 – 20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04 – 20.05	CTH
20.06 – 20.08	CTH, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– Äpfel, Zitronen, Limetten, Orangen, Pfirsiche und Birnen vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>
20.09	CTH, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– Äpfel, Grapefruit, Zitronen, Limetten, Orangen, Pfirsiche, Birnen, Erdbeeren und Tangerinen vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>



Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
2101.11- 2101.12	CTH, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 09.01 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
2101.20	CTH, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>
2101.30	CTH, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 09.01 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
21.02	CTH, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2103.10	CTH, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Position 12.01 und der Unterposition 1208.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2103.20 – 2104.20	CTH, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
21.05 – 21.06	CTH, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02 - Sojagetränke  - andere	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 und der Unterpositionen 1201.90 und 1208.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet  CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.03	CTH
22.04 – 22.05	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 oder 22.08, sofern – alle verwendeten Trauben vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – alle Folgeprodukte von Trauben Ursprungserzeugnisse sind
22.06	CTH
22.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.08, sofern – alle Trauben, sämtliches Zuckerrohr und sämtlicher Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – alle Folgeprodukte von Trauben, Zuckerrohr oder Mais Ursprungserzeugnisse sind

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
22.08 – 22.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.07 oder 22.08, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Trauben vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– alle Folgeprodukte von Trauben Ursprungserzeugnisse sind</li> </ul>
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	CTH, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2302.10 – 2303.10	CTH, sofern das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2303.20 – 2308.00	CTH
23.09	CC, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 10 und 11 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
24.01	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402.10	Herstellen, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 24.01 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2402.20	Herstellen, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 24.01 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2402.90	CTH
24.03	Herstellen, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 24.01 80 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01 – 25.03	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.04	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.05 – 25.14	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.15 – 25.16	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.17	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.18 – 25.20	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
25.21– 25.23	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
25.24 – 25.25	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
2526.10 – 2530.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
2530.90 - Farberden, gebrannt oder gemahlen - andere	Brennen oder Mahlen von Farberden  CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01 – 26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
27.01 – 27.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
27.10	CTH, ausgenommen aus Biodiesel ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00, oder  Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, sofern der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 und 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
27.11 – 27.15	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN  Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 11-A Bemerkung 8.
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01 – 28.53	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10 – 2905.42	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
2905.43 – 2905.44	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 38.24
2905.45	CTSH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.45 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
2905.49 – 2942.00	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01 – 30.03	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
30.04	CTH
30.05 – 30.06	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 31	Düngemittel
31.01 – 31.04	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW)
31.05 - Natriumnitrat (Natronsalpeter) - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) - Kaliumsulfat - Kaliummagnesiumsulfat - andere	CTH jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 31.05 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW)  CTH und MaxNOM 50 % (EXW), jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 31.05 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01 – 32.05	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren, Mischen, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
32.06	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 32.06 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW)
32.07 – 32.15	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren, Mischen, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)



Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301.12 – 3301.30	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren, Mischen, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
3301.90	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3302.10	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3302.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
3302.90 – 3303.00	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren, Mischen, sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 70 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)
33.04 – 33.07	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
3401.11 – 3401.20	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3401.30	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
34.02 – 34.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
3501.10 – 3502.20	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
3502.90 – 3504.00	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
35.05	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
35.06 – 35.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01 – 36.06	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
37.01 – 37.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01 – 38.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.08	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 38.08 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
38.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08
3810.10 – 3824.50	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3824.60	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.44
3824.71 – 3824.91	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3824.99 - Biodiesel  - andere	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.25	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS  Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 11-A Bemerkung 8.
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
3901.10	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3901.20	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3901.30 – 3901.40	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3901.90	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.02	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3903.11	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3903.19 – 3903.30	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3903.90 – 3904.10	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3904.21 – 3906.10	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3906.90	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.10	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.20 – 3907.30	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3907.40 – 3907.70	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.91	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3907.99 – 3908.90	CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3909.10 – 3909.20	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3909.31 – 3909.39	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3909.40	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
3909.50	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
39.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.11	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.12 – 39.15	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.16 – 3923.29	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
3923.30	MaxNOM 50 % (EXW)
3923.40 – 3926.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01 – 40.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
40.05	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4001.10 bis 4001.29, 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet



Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
40.06 – 40.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4012.11 – 4012.19	CTSH oder Runderneuern von gebrauchten Reifen
4012.20 – 4017.00	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01 – 41.03	CTSH
41.04 – 41.06	CTH oder Nachgerben gegerbter oder vorgegerbter Häute und Felle der Unterpositionen 4104.11, 4104.19, 4105.10, 4106.21, 4106.31 oder 4106.91
41.07 – 41.13	CTH Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn die gegerbten oder getrockneten Häute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden
41.14 – 41.15	CTH

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01 – 42.06	CTH
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01 – 43.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01 – 44.21	CTH
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01 – 45.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
46.01 – 46.02	CTH

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01 – 47.07	CTH
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01 – 48.07	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4808.10	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
4808.40 – 4811.49	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4811.51	CTH
4811.59 – 4816.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
48.17	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
48.18	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4819.10 – 4819.50	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
4819.60 – 4823.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4823.40	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
4823.61 – 4823.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
4823.90	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01 – 49.11	CTH
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS  Bemerkung zu diesem Abschnitt: Zur Anwendung von Toleranzgrenzen in diesem Abschnitt siehe Anhang 11-A Anmerkungen 6 und 7.
Kapitel 50	Seide
50.01 – 50.02	CTH
50.03 - gekrempelt oder gekämmt - andere	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide  CTH
50.04 – 50.05	Spinnen natürlicher Fasern,  Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen,  Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen oder  Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
50.06 - Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne  - Messinahaar	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang CTH
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01 – 51.05	CTH
51.06 – 51.10	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
51.11 – 51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 52	Baumwolle
52.01 – 52.03	CTH
52.04	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang oder Färben mit einem anderen mechanischen Vorgang
52.05 – 52.07	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
52.08 – 52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01 – 53.05	CTH
53.06 – 53.08	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
53.09	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
53.10	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben
53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang oder Färben mit einem anderen mechanischen Vorgang
54.02 – 54.06	Spinnen natürlicher Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen



Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
54.07 – 54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
5501.10 – 5503.19	Extrudieren von Chemiefasern
5503.20	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 39.07 bis 39.12
5503.30 – 5507.00	Extrudieren von Chemiefasern
55.08	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang oder Färben mit einem anderen mechanischen Vorgang
55.09 – 55.11	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
55.12 – 55.16	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer und/oder künstlicher Spinnfasern mit Weben,</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben,</p> <p>Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben,</p> <p>Weben mit Färben,</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder</p> <p>Weben mit Bedrucken</p>
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
56.01	<p>Spinnen natürlicher Fasern,</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen,</p> <p>Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder</p> <p>Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versetzen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren oder Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
56.02 – 56.03	Herstellen aus natürlichen oder künstlichen Fasern oder Polymeren, gefolgt von Verarbeiten zu einem Gewebe
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern, oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
56.07 – 56.09	Spinnen natürlicher Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen
57.01 – 57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarnen oder klassischem Ringgarn aus Viskose oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01 – 58.04	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften</p> <p>Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Metallaufdampfen</p> <p>Tuften mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken</p>
58.05	CTH
58.06 – 58.09	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften</p> <p>Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Metallaufdampfen</p> <p>Tuften mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder Weben mit Bedrucken</p>

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
58.11	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften</p> <p>Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen</p> <p>Tuften mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder</p> <p>Weben mit Bedrucken</p>
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	<p>Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen oder</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p>
59.02	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben</p>

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.03	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.04	Weben oder Kalandrieren mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen
59.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>5906</p> <p>- Gewirke und Gestricke</p> <p>- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT</p> <p>- andere</p>	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken</p> <p>Wirken oder Stricken mit Kautschutieren oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren oder Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Weben</p> <p>Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung, mit Färben oder mit Bestreichen oder Kautschutieren</p> <p>Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung oder</p> <p>Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren oder Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.07	<p>Weben oder Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Kautschutieren oder Überziehen</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)</p>
59.08 - Glühstrümpfe, getränkt - andere	<p>Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestriicken ohne Ursprungseigenschaft für Glühstrümpfe</p> <p>CTH</p>
59.09 – 59.10	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder</p> <p>Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versetzen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren oder Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>



<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>59.11</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 59.11</li> <li>- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 59.11</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 63.10</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Weben oder</p> <p>Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Weben</p> <p>Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder</p> <p>Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
<p>Kapitel 60</p>	<p>Gewirke und Gestricke</p>
<p>60.01 – 60.06</p>	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben</p>

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten
<p>6101.20 – 6103.39</p> <p>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</p> <p>- andere</p>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder</p> <p>Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>
<p>6103.41 – 6103.49</p> <p>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</p> <p>- nur formgestrickt oder nahtlos</p>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken/Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>

<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>6104.13 – 6104.59</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder</p> <p>Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>
<p>6104.61 – 6104.69</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- formgestrickt oder nahtlos</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>

<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>61.05 – 61.06</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder</p> <p>Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>
<p>6107.11</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- formgestrickt oder nahtlos</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern und/oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>

<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>6107.12 – 6108.19</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder</p> <p>Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>
<p>6108.21 – 6108.29</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- formgestrickt oder nahtlos</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern und/oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>

<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>6108.31 – 6110.20</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder</p> <p>Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>
<p>6110.30</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- formgestrickt oder nahtlos</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>

<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>6110.90 - 6114.90</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder</p> <p>Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>
<p>6115</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- formgestrickt oder nahtlos (ohne Kompressionsstrümpfe)</li> </ul>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern und/oder Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>

<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>61.16 – 61.17</p> <p>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</p> <p>- andere</p>	<p>Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken</p> <p>Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder</p> <p>Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang</p>
<p>Kapitel 62</p>	<p>Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten</p>
<p>62.01</p>	<p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p>
<p>62.02</p> <p>- bestickt</p> <p>- andere</p>	<p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p>



Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6204.11 – 6204.59 - bestickt  - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6204.61 – 6205.90	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.06 - bestickt  - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.07 – 62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.09 - bestickt  - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.10 - Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen  - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.11 - bestickt  - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.12	Stricken oder Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.13 - 62.14 - bestickt  - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
62.16 - Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen  - andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

<p>Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung</p>	<p>Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel</p>
<p>62.17</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bestickt</li>   <li>- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen</li>   <li>- Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder</p> <p>Bestreichen oder mit Lagen Versehen, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Bilden von Geweben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p> <p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)</p>

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01 – 63.04 - Filz, Vliesstoffe  - andere -- bestickt       -- andere	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)  Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder  Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet  Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.06 - Vliesstoffe  - andere	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)  Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
63.07	CTH und MaxNOM 40 % (EXW)
63.08	Jede Ware in der Warenezusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenezusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.
63.09 – 63.10	CTH
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01 – 64.05  - mit einem Zollwert von 35 EUR oder weniger  - mit einem Zollwert von mehr als 35 EUR	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 6406.10, sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Werts des Erzeugnisses nicht überschreitet  Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 64.06
64.06	CTH
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01 – 65.07	CTH

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01 – 66.03	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01 – 67.04	CTH
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01 – 68.02	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
68.03 - bearbeiteter Tonschiefer  - Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)  Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
68.04 – 68.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
68.12 - Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat - andere	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position  CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
6813.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
6813.81 – 6813.89	MaxNOM 50 % (EXW) <sup>1</sup>
68.14 - Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen - andere	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer) ohne Ursprungseigenschaft  CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
68.15	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

<sup>1</sup> Für Erzeugnisse der Unterposition 6813.89 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.



Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01 – 69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01 – 70.05	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.06 – 70.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.05
70.10	CTH oder MaxNOM 20 % (EXW)
70.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.13	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10, oder MaxNOM 20 % (EXW)
70.14 – 70.18	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.19	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
70.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01 - echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht - andere	MaxNOM 50 % (EXW)  CTH
71.02 - Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet - andere	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen ohne Ursprungseigenschaft  CTH
71.03 - Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet - andere	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen ohne Ursprungseigenschaft  CTH

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.04 - Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet - andere	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen ohne Ursprungseigenschaft  CTH
71.05	CTH
71.06 - in Rohform  - als Halbzeug oder Pulver	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10, oder  elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 oder  Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen  Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.07 - Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug - andere	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen ohne Ursprungseigenschaft, in Rohform  CTH

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>71.08</p> <p>- in Rohform</p> <p>- als Halbzeug oder Pulver</p>	<p>CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10, oder</p> <p>elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 oder</p> <p>Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen</p> <p>Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform</p>
<p>71.09</p> <p>- Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug</p> <p>- andere</p>	<p>Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen ohne Ursprungseigenschaft, in Rohform</p> <p>CTH</p>
<p>71.10</p> <p>- in Rohform</p> <p>- als Halbzeug oder Pulver</p>	<p>CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10, oder</p> <p>elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 oder</p> <p>Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06, 71.08 oder 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen</p> <p>Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform</p>

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.11 - Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug - andere	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen ohne Ursprungseigenschaft, in Rohform CTH
71.12 – 71.15	CTH
71.16	MaxNOM 50 % (EXW)
71.17	CTH oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattiert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01 – 72.06	CTH
72.07 – 72.17	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.06 bis 72.17
72.18	CTH
72.19 – 72.23	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.18 bis 72.23
72.24	CTH
72.25 – 72.29	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.24 bis 72.29

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.07 bis 72.17
7301.20	CTH
73.02	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.07 bis 72.17
73.03	CTH
73.04	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.06 bis 72.29
73.05 - 73.06	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29
73.07 - aus nicht rostendem Stahl  - andere	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, sofern der Gesamtwert der verwendeten Schmiederohlinge ohne Ursprungseigenschaft 35 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.  CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 7301.20
7309.00 – 7315.19	CTH
7315.20	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 73.15 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet
7315.81 – 7326.90	CTH

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01 – 74.02	CTH
74.03	CTSH
74.04 – 74.07	CTH
74.08	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
74.09	CTH
74.10	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
74.11 – 74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01 – 75.08	CTH
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01 – 76.16	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
78.01 – 78.06	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01 – 79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01 – 80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01 – 81.13	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10 – 8205.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8205.90	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207.13 – 8207.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8207.30	MaxNOM 40 % (EXW)
8207.40 – 8215.99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
8301.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8301.20	MaxNOM 50 % (EXW)
8301.30 – 8302.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)



Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8302.30	MaxNOM 50 % (EXW)
8302.41– 8311.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE; ELEKTROTECHNISCHE WAREN; TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND - TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH- BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01	MaxNOM 50 % (EXW)
84.02 – 84.06	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.07 – 84.08	MaxNOM 50 % (EXW)
8409.10	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
8409.91 – 8409.99	MaxNOM 50 % (EXW) <sup>1</sup>
84.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

<sup>1</sup> Für Erzeugnisse der Unterposition 8409.91 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.11	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
8412.10 – 8415.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8415.20	MaxNOM 50 % (EXW)
8415.81 – 8416.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.17	MaxNOM 45 % (EXW)
84.18 – 84.22	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.23	MaxNOM 45 % (EXW)
84.24	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.25 – 84.26	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31, oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.27	MaxNOM 50 % (EXW)
84.28 – 84.30	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31, oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.31	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.32	MaxNOM 45 % (EXW)
84.33 – 84.37	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.38	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.39 – 84.41	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.42	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
8443.11 – 8443.19	MaxNOM 50 % (EXW)
8443.31 – 8443.32	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8443.39 – 8443.91	MaxNOM 50 % (EXW)
8443.99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.44 – 84.47	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48, oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.48 – 84.51	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.52	MaxNOM 50 % (EXW)
84.53	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.54	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.55	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.56 – 84.65	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66, oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.66 – 84.68	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8470.10 – 8470.30	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73, oder MaxNOM 45 % (EXW)
8470.50	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8470.90	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73, oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.71-84.72	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8473.21	MaxNOM 45 % (EXW)
8473.29 – 8473.50	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.74	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.75 – 84.77	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.78	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.79 – 84.81	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.82	MaxNOM 45 % (EXW)
84.83 – 84.84	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.86	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW)
84.87	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01 – 85.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03, oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.03	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8504.10 – 8504.34	MaxNOM 50 % (EXW)
8504.40	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8504.50 – 8505.90	MaxNOM 50 % (EXW)
8506.10 – 8512.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8512.30 – 8512.90	MaxNOM 50 % (EXW) <sup>1</sup>
85.13 – 85.16	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8517.11	MaxNOM 50 % (EXW)
8517.12	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8517.18	MaxNOM 50 % (EXW)
8517.61 – 8517.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

<sup>1</sup> Für Erzeugnisse der Unterpositionen 8512.40 und 8512.90 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.18	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.19	MaxNOM 50 % (EXW)
85.21	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.22, oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.22	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8523.21 – 8523.51	MaxNOM 50 % (EXW)
8523.52 – 8523.59	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8523.80	MaxNOM 50 % (EXW)
85.25-85.27	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.42	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.49	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.52 – 8528.59	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 55 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8528.62 – 8528.69	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.71	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8528.72 – 8528.73	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29, oder MaxNOM 55 % (EXW)
8529.10	MaxNOM 50 % (EXW)
8529.90 – 8530.80	CTH oder MaxNOM 55 % (EXW)
8530.90 – 8531.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.32 – 85.34	MaxNOM 50 % (EXW)
85.35 – 85.36	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8537.10	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38, oder MaxNOM 55 % (EXW)



Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8537.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38, oder MaxNOM 50 % (EXW)
8538.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8538.90	CTH oder MaxNOM 55 % (EXW)
85.39 – 85.43	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
8544.11 – 8544.60	MaxNOM 50 % (EXW) <sup>1</sup>
8544.70	MaxNOM 45 % (EXW)
85.45 – 85.48	MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01 – 86.09	MaxNOM 40 % (EXW)

<sup>1</sup> Für Erzeugnisse der Unterpositionen 8544.30 und 8544.49 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01 – 87.07	MaxNOM 45 % (EXW)
87.08 – 87.09	MaxNOM 50 % (EXW) <sup>1</sup>
87.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
87.11	MaxNOM 50 % (EXW)
87.12	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.14, oder MaxNOM 50 % (EXW)
87.13 – 87.16	MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01 – 88.05	CTH oder MaxNOM 40 % (EXW)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01 – 89.08	CC oder MaxNOM 40 % (EXW)

<sup>1</sup> Für Erzeugnisse der Unterpositionen 8708.10, 8708.21, 8708.29, 8708.40, 8708.50, 8708.80, 8708.91, 8708.92, 8708.93 und 8708.99 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10	MaxNOM 45 % (EXW)
9001.20 – 9001.40	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9001.50	CTH Herstellen, wobei eines der folgenden Verfahren durchgeführt wird: – Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell oder – Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers oder MaxNOM 50 % (EXW)
9001.90 – 9010.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.11	MaxNOM 50 % (EXW)
90.12 – 90.13	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
90.14	MaxNOM 50 % (EXW)
90.15	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.16	MaxNOM 45 % (EXW)
90.17 – 90.23	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.24 – 90.25	MaxNOM 45 % (EXW)
90.26 – 90.27	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
90.28	MaxNOM 45 % (EXW)
90.29 – 9032.89 9032.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW) CTH oder MaxNOM 55 % (EXW)
90.33	MaxNOM 45 % (EXW)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
91.01 – 91.14	MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01 – 92.09	MaxNOM 45 % (EXW)

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01 – 93.07	MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
9401.10	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9401.20	MaxNOM 50 % (EXW)
9401.30 – 9401.80	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9401.90	MaxNOM 50 % (EXW) <sup>1</sup>
94.02 – 94.05	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
94.06	MaxNOM 50 % (EXW)

<sup>1</sup> Für Erzeugnisse der Unterposition 9401.90 mit Ursprung in Paraguay gilt für einen Zeitraum von höchstens acht (8) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens die erzeugnisspezifische Regel MaxNOM 55 % (EXW). Das Kapitel zu Ursprungsregeln gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs in Paraguay.

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
9503.00 – 9504.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9504.30	MaxNOM 45 % (EXW)
9504.40 – 9506.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
9506.91	MaxNOM 45 % (EXW)
9506.99 – 9508.90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01 – 96.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
96.05	Jede Ware in der Warenezusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenezusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.
96.06 – 96.07	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
96.08 – 96.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01 – 97.06	CTH

SONDERVEREINBARUNGEN ÜBER ERZEUGNISSEZIFISCHE REGELN  
FÜR BESTIMMTE ERZEUGNISSE

Beträgt der für diese Erzeugnisse geltende in der WTO gebundene Zollsatz der Europäischen Union nicht null Prozent (0 %), so gelten die folgenden Erzeugnisse ebenfalls als Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR, sofern die entsprechende im Folgenden genannte erzeugnispezifische Ursprungsregel im MERCOSUR gemäß Teil III dieses Abkommens erfüllt wird, es sei denn, der MERCOSUR notifiziert der Europäischen Union etwas anderes.

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017)	Spalte 2: Erzeugnispezifische Ursprungsregel
8443.31; 8443.32; 8470.50; 8471; 8473.30; 8517.69; 8525; 8527; 8531.20; 8543.70; 9030.20; 9030.33; 9030.39; 9030.40; 9030.82; 9030.84; 9030.89; 9031.80	I. Bestücken der Leiterplatte, die als Zentraleinheit (Hauptplatine) fungiert, mit allen Bauteilen und Verlöten, II. Integration der gemäß Nummer I bestückten Leiterplatte, anderer Leiterplatten (sofern vorhanden) und anderer elektrischer bzw. mechanischer Teile und Baugruppen im Enderzeugnisformat und III. Konfiguration des Enderzeugnisses, Software-Installation (falls zutreffend) und Funktionsprüfungen

Spalte 1: Einreihung im Harmonisierten System (2017)	Spalte 2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8443.99; 8473.29; 8473.30; 8473.40; 8473.50; 8517.70; 8523.52; 8523.59	I. Bestücken der Leiterplatte mit allen Bauteilen und Verlöten und II. Konfiguration des Enderzeugnisses, Software- Installation (falls zutreffend) und Funktionsprüfungen.
8504.40; 8517.12; 8517.61; 8517.62; 8521	I. Bestücken von Leiterplatten mit allen Bauteilen und Verlöten, II. Montage der vollständig voneinander getrennten elektrischen und mechanischen Teile auf Grundbauteilebene und III. Einbau von Leiterplatten sowie elektrischen und mechanischen Teilen, die gemäß den Nummern I und II montiert bzw. bestückt wurden.



## ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Die Erklärung zum Ursprung ist mit dem Wortlaut in einer der folgenden Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung zum Ursprung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung zum Ursprung ist gemäß den jeweiligen Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

### Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (износител №...<sup>1</sup>) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ...<sup>2</sup> преференциален произход.

### Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika: ...<sup>1</sup>) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ...<sup>2</sup> preferencijalnog podrijetla.

---

<sup>1</sup> Wird die Erklärung zum Ursprung von einem Ausführer im Sinne des Artikels 11.17 Absatz 1 Buchstabe a ausgefertigt, so ist die Nummer des Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung zum Ursprung von einem Ausführer im Sinne des Artikels 11.17 Absatz 1 Buchstabe b ausgefertigt, so sind die Wörter in Klammern wegzulassen bzw. ist nichts einzutragen.

<sup>2</sup> Als Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben: Europäische Union oder MERCOSUR. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne von Artikel 11.29, so hat der Ausführer dies in dem Dokument, in dem die Erklärung abgegeben wird, deutlich sichtbar neben der Warenbezeichnung durch die Kurzbezeichnung „CM“ anzuzeigen.

### Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (referenční číslo vývozce ...<sup>1</sup>) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...<sup>2</sup>.

### Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (eksportørreferencenr. . . .<sup>1</sup>) erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...<sup>2</sup>.

### Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (referentienr. exporteur ...<sup>1</sup>) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn<sup>2</sup>.

### Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (exporter reference no...<sup>1</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin<sup>2</sup>.

### Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber ...<sup>1</sup>) deklareerib, et need tooted on ...<sup>2</sup> sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

### Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero ...<sup>1</sup>) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita<sup>2</sup>.

### Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (n° de référence exportateur ...<sup>1</sup>) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...<sup>2</sup>.

### Deutsche Fassung

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers . . .<sup>1</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ...<sup>2</sup> sind.

### Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο ((αριθ. αναφοράς εξαγωγέα . . .<sup>1</sup>) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...<sup>2</sup>.

### Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (az exportőr azonosító száma ...<sup>1</sup>) kijelentem, hogy eltérő jelzs hiányában az áruk kedvezményes ... származásúak<sup>2</sup>.

### Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (numero di riferimento dell'esportatore ...<sup>1</sup>) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...<sup>2</sup>.

### Irische Fassung

Onnmhaireoir na dtáirgí a chumhdaítear leis an doiciméad seo (Uimhir Thagartha an Onnmhaireora ...<sup>1</sup>) dearbhaítear leis seo, mura sonraítear a mhalairt go soiléir, gur táirgí de thionscnamh ...<sup>2</sup> tionscnamh fabhrach.

### Lettische Fassung

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsauces numurs ...<sup>1</sup>), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ...<sup>2</sup>.

### Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (Eksportuotojo registracijos Nr ...<sup>1</sup>) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...<sup>2</sup> preferencinės kilmės prekės.

### Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (Numru ta' Referenza tal-Esportatur ...<sup>1</sup>) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod car li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenzjali ...<sup>2</sup>.

### Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (nr referencyjny eksportera ...<sup>1</sup>) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...<sup>2</sup> preferencyjne pochodzenie.

### Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (referência do exportador n.º...<sup>1</sup>) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...<sup>2</sup>.

### Rumänische Fassung

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (numărul de referință al exportatorului ...<sup>1</sup>) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...<sup>2</sup>.

### Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (referenčné číslo vývozcu ...<sup>1</sup>) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...<sup>2</sup>.

### Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom, (referenčna št. izvoznika ...<sup>1</sup>) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...<sup>2</sup> poreklo.

### Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (número de referencia del exportador ...<sup>1</sup>) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...<sup>2</sup>.

### Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (exportörens referensnummer ....<sup>1</sup>) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung<sup>2</sup>.

(Ort und Datum)<sup>1</sup>

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)<sup>2</sup>

---

---

<sup>1</sup> Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 11.17 Absatz 6. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ÜBERGANGSMAßNAHMEN

- (1) Während eines Zeitraums von höchstens drei (3) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens erkennt die Europäische Union als Erklärung zum Ursprung auch ein „Ursprungszeugnis“ an, aus dem hervorgeht, dass die in die Europäische Union eingeführten Erzeugnisse die Ursprungsvoraussetzungen gemäß Teil III dieses Abkommens erfüllen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum von drei (3) Jahren kann durch eine Notifikation des unterzeichnenden MERCOSUR-Staates an die Europäische Union um höchstens zwei (2) Jahre verlängert werden. In diesem Fall kann Anhang 11-E angewandt werden, sofern die in jenem Anhang festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Der MERCOSUR übermittelt der Europäischen Kommission das Formular für das „Ursprungszeugnis“ und Angaben zu den damit verbundenen Formalitäten. Jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat teilt der Europäischen Kommission das Datum mit, ab dem das „Ursprungszeugnis“ nicht mehr gilt.

Behandlung von Verwaltungsfehlern

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung von Kapitel 11, ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den Gemischten Rat in der Zusammensetzung „Handel“ ersuchen, die Möglichkeit geeigneter Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

---



GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

- (1) Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden vom MERCOSUR als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Kapitels 11 anerkannt.
- (2) Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geschlossenen Zollunion<sup>1</sup> Erzeugnissen mit Ursprung im MERCOSUR dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union.
- (3) Kapitel 11 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

---

<sup>1</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 14.

## Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

- (1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden vom MERCOSUR als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Kapitels 11 anerkannt.
- (2) Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino<sup>1</sup> Erzeugnissen mit Ursprung im MERCOSUR dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union.
- (3) Kapitel 11 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

---

---

<sup>1</sup> ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

GEGENSEITIGE AMTSHILFE  
IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ersuchende Behörde“ bezeichnet die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Anhangs stellt;
- b) „Zollrecht“ bezeichnet die Gesamtheit der im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und den Versand von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- c) „Informationen“ bezeichnet alle Daten, Dokumente, Bilder, Berichte oder Mitteilungen in jedweder Form, auch in elektronischer Form, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht, sowie beglaubigte Kopien davon;
- d) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ bezeichnet die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts;
- e) „Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person;

- f) „personenbezogene Daten“ bezeichnet sämtliche Informationen in Bezug auf eine natürliche Person bzw., wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei dies vorsehen, in Bezug auf eine juristische Person;
- g) „ersuchte Behörde“ bezeichnet die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Anhangs gerichtet wird.

## ARTIKEL 2

### Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Anhang festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Bestimmungen dieses Anhangs betreffen alle Behörden jeder Vertragspartei, die für die Anwendung dieses Anhangs zuständig sind. Diese Amtshilfe lässt die Gesetze und sonstigen Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst keine Informationen, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, diese Behörden stimmen der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, sonstigen Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter diesen Anhang.

## ARTIKEL 3

### Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, bei denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.
  
- (2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
  - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens, und
  - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
  
- (3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei die besondere Überwachung von
  - a) Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren,
  - b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,

- c) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen, und
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

## ARTIKEL 4

### Amtshilfe ohne Ersuchen

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften Amtshilfe, wenn dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts erforderlich ist, indem sie Informationen über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darzustellen scheinen und für die andere Vertragspartei von Interesse sein können, zur Verfügung stellen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen beziehen sich insbesondere auf:
  - a) Personen, Waren und Beförderungsmittel und
  - b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden.

## ARTIKEL 5

### Form und Inhalt von Amtshilfeersuchen

- (1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Anhang sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen annehmen; solche mündlichen Ersuchen sind jedoch unverzüglich von der ersuchenden Behörde schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Informationen enthalten:
- a) ersuchende Behörde und ersuchende Bedienstete,
  - b) ersuchte Informationen und Art der ersuchten Amtshilfe,
  - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
  - d) betreffende Gesetze und sonstigen Vorschriften und weitere rechtliche Elemente,
  - e) die möglichst genaue und umfassend Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
  - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
  - g) zusätzliche verfügbare Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen; Englisch ist immer eine zugelassene Sprache. Diese Anforderung gilt nicht für Unterlagen, die dem Ersuchen gemäß Absatz 1 beigelegt sind.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 genannten formalen Anforderungen, kann die ersuchte Behörde die Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen. In der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

## ARTIKEL 6

### Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Informationen zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen bzw. solche Nachforschungen zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei.



## ARTIKEL 7

### Form der Übermittlung der Informationen

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde Ergebnisse der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Informationen können in elektronischer Form bereitgestellt werden.
- (2) Originalschriftstücke werden entsprechend den rechtlichen Grenzen jeder Vertragspartei nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originalschriftstücke so bald wie möglich zurückzugeben.
- (3) Im Einklang mit Absatz 2 stellt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde sämtliche Informationen über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Warenanmeldung zugrunde liegen, bereit.

## ARTIKEL 8

### Anwesenheit von Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei

- (1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Bedingungen anwesend sein
  - a) in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer anderen nach Artikel 6 Absatz 1 zuständigen Behörde, um Informationen über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zu erhalten, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Anhangs benötigt, und

- b) bei Ermittlungen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführt werden.
- (2) Die Anwesenheit von bevollmächtigten Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei hat ausschließlich beratenden Charakter. Diese Bediensteten
- a) müssen jederzeit in der Lage sein, den Nachweis ihrer dienstlichen Befähigung zu erbringen,
  - b) dürfen weder Uniformen noch Waffen tragen und
  - c) genießen nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei denselben Schutz wie Bedienstete der anderen Vertragspartei.

## ARTIKEL 9

### Zustellung und Notifikation

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustellung von Unterlagen oder die Notifikation von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
- (2) Der Antrag auf Zustellung eines Schriftstücks oder Notifikation einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

## ARTIKEL 10

### Automatischer Austausch von Informationen

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe von Artikel 15 können die Vertragsparteien
  - a) Informationen, die unter diesen Anhang fallen, automatisch austauschen bzw.
  - b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei spezifische Informationen austauschen.
- (2) Die Durchführung des Austauschs gemäß den Buchstaben a und b, einschließlich Vereinbarungen zur Art der auszutauschenden Informationen sowie zum Format und die Häufigkeit der Übermittlung, erfolgt gemäß Artikel 15.

## ARTIKEL 11

### Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann dann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die Amtshilfe gemäß diesem Anhang
  - a) die Souveränität eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der um Amtshilfe gemäß diesem Anhang ersucht wurde, beeinträchtigen könnte,
  - b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den in Artikel 12 Absatz 5 genannten Fällen, oder

c) ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit.

## ARTIKEL 12

### Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die gemäß diesem Anhang erhaltenen Informationen dürfen nur für hier festgelegten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Verwendung der gemäß diesem Anhang erhaltenen Informationen in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung im Rahmen der Zwecke dieses Anhangs. Jede Vertragspartei kann daher die gemäß diesem Anhang erhaltenen Informationen und eingesehenen Unterlagen als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Bereitstellung von Informationen oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung notifiziert wird.

(3) Möchte eine Vertragspartei diese Informationen für nicht in diesem Anhang genannte Zwecke verwenden, muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Informationen bereitgestellt erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(4) Sämtliche Informationen, die gemäß diesem Anhang in jeglicher Form übermittelt werden, sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Informationen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei Informationen über ihre geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Vertragspartei übermittelt werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzvorschriften und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu einigen.

## ARTIKEL 13

### Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diesen Anhang fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Bedienstete befragt werden soll.

## ARTIKEL 14

### Kosten der Amtshilfe

- (1) Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Anhangs anfallenden Kosten; an Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher oder Übersetzer gezahlte Vergütungen sind gegebenenfalls hiervon ausgenommen.
- (2) Die Zahlung von Vergütungen ist nicht auf Bedienstete anwendbar, die dem öffentlichen Dienst angehören.
- (3) Fallen zur Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Kosten an, so legen die Vertragsparteien fest, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt wird und auf welche Weise diese Kosten getragen werden.

## ARTIKEL 15

### Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Anhangs wird den Zollbehörden der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieses Anhangs erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere zum Datenschutz, Rechnung.

(2) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über die Einzelheiten der Durchführungsmaßnahmen, die sie gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs erlässt, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in diesem Anhang vorgesehenen Informationen als zuständig benannt werden.

(3) Was die Europäische Union angeht, so lässt dieser Anhang die Übermittlung der gemäß diesem Anhang erhaltenen Informationen zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

## ARTIKEL 16

### Sonstige Übereinkünfte

Dieser Anhang hat Vorrang vor jeglichen bilateralen Übereinkünfte über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem MERCOSUR oder unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten geschlossen wurden oder geschlossen werden, soweit diese Übereinkünfte mit den Bestimmungen dieses Anhangs unvereinbar sind.

## ARTIKEL 17

### Konsultationen

Die Vertragsparteien konsultieren einander im Rahmen des Unterausschusses „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ gemäß Artikel 12.21 dieses Abkommens, um jegliche Fragen zu klären, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Anwendung oder Durchführung dieses Anhangs aufkommen.

---



ABSCHNITT A

LISTE DER BEREICHE

Für die Zwecke des Artikels 13.8 Absatz 6 vereinbaren die Vertragsparteien die folgende Liste der Bereiche:

- a) Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von Abschnitt B Absatz 1 dieses Anhangs,
- b) elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln im Sinne von Abschnitt B Absatz 2 dieses Anhangs,
- c) Energieeffizienz von unter diesen Anhang fallenden Erzeugnissen, die aus der Europäischen Union in das Gebiet eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates eingeführt werden, ausgenommen Umladungen, und
- d) Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

## ABSCHNITT B

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten“ bezeichnet die Sicherheitsaspekte von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme benötigen, und von Geräten zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme, die für den Betrieb mit einer Nennspannung zwischen fünfzig (50) und eintausend (1 000) V bei Wechselstrom und zwischen fünfundsiebzig (75) und eintausendfünfhundert (1 500) V bei Gleichstrom ausgelegt sind, sowie von Geräten, die zum Zwecke der Funkkommunikation oder der Funkortung bestimmungsgemäß elektromagnetische Wellen in einem Frequenzbereich von unter dreitausend (3 000) GHz ausstrahlen oder empfangen; hiervon ausgenommen sind unter anderem:
    - i) Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
    - ii) Geräte für radiologische oder medizinische Zwecke,
    - iii) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
    - iv) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,
    - v) Elektrizitätszähler,
    - vi) Haushaltssteckvorrichtungen,

- vii) Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,
  - viii) Spielzeug,
  - ix) spezielle Ausrüstungsgegenstände für Wasserfahrzeuge, Eisenbahnen, Luftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge,
  - x) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden,
  - xi) Bauerzeugnisse zum dauerhaften Einbau in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus, deren Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks des Hoch- oder Tiefbaus auswirkt, z. B. Kabel, Feuermelder und elektrische Türen, und
  - xii) Maschinen, definiert als eine Baugruppe, bestehend aus mindestens einem (1) beweglichen Teil, das durch ein Antriebssystem unter Nutzung einer oder mehrerer Energiequellen wie thermische, elektrische, pneumatische, hydraulische oder mechanische Energie angetrieben wird, und deren Teile so angeordnet und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren, ausgenommen Büroausrüstung, Audio- und Videogeräte, Haushaltsgeräte, Einrichtungen der Informationstechnik, Elektromotoren sowie Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte.
- b) „Elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ bezeichnet die elektromagnetische Verträglichkeit (Störung und Störfestigkeit) von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme; hiervon ausgenommen sind:
- i) Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

- ii) Geräte für radiologische oder medizinische Zwecke,
  - iii) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
  - iv) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,
  - v) spezielle Ausrüstungsgegenstände für Wasserfahrzeuge, Eisenbahnen, Luftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge,
  - vi) Messinstrumente,
  - vii) nichtselbsttätige Waagen,
  - viii) Geräte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen, und
  - ix) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.
- c) „Energieeffizienz“ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz eines Erzeugnisses mit Auswirkungen auf den Energieverbrauch während der Nutzung.

- (2) Zur Klarstellung: Dieser Anhang gilt weder für ganze Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Eisenbahnen oder Kraftfahrzeuge noch für dafür bestimmte spezielle Ausrüstungsgegenstände oder Teile davon.

KRAFTFAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE UND TEILE DAVON

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

UNTERABSCHNITT 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Übereinkommen von 1958“ bezeichnet das Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen der Vereinten Nationen erteilt wurden, das am 20. März 1958 in Genf geschlossen wurde und von der WP.29 verwaltet wird, sowie alle späteren Änderungen und Revisionen des Übereinkommens;
  - b) „HS 2017“ bezeichnet die von der WZO herausgegebene Ausgabe 2017 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;

- c) „UN-Regelungen“ bezeichnet technische Vorschriften, die im Einklang mit dem Übereinkommen von 1958 angenommen wurden. und
  - d) „WP.29“ bezeichnet das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, im Folgenden „UNECE“).
- (2) Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe sind mit den im Übereinkommen von 1958 bzw. in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens definierten Begriffen bedeutungsgleich.

## UNTERABSCHNITT 2

### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien erkennen hiermit das Recht einer jeden Vertragspartei an, ihr angestrebtes Niveau von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt- sowie Verbraucherschutz selbst festzulegen.
- (2) Dieser Anhang gilt für den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Straßenfahrzeugen mit Eigenantrieb aller Kategorien, einschließlich Personenkraftwagen, Bussen, Krafträdern, leichter Nutzfahrzeuge und Lastkraftwagen sowie deren Ausrüstungsgegenständen und Teilen, die unter anderem unter die Kapitel 40, 84, 85, 87, 90 und 94 des HS 2017 fallen (im Folgenden „von diesem Anhang erfasste Erzeugnisse“).

- (3) In Bezug auf die von diesem Anhang erfassten Erzeugnisse werden mit diesem Anhang folgende Ziele verfolgt:
- b) Beseitigung und Vermeidung unnötiger technischer Hemmnisse für den bilateralen Handel und, soweit möglich, Vereinfachung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,
  - c) Schaffung von Bedingungen, wie sie auf wettbewerbsorientierten Märkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen, und
  - d) Vertiefung der Zusammenarbeit im Interesse eines anhaltenden Ausbaus des Handels zu beiderseitigem Nutzen.
- (4) Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten erkennen die UN-Regelungen als nützliche Referenz für die Ausarbeitung und Annahme ihrer eigenen Regelungen und Konformitätsbewertungsverfahren für von diesem Anhang erfasste Erzeugnisse an. Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten haben weiterhin das Recht, Regelungen auf Grundlage anderer Referenzen als den UN-Regelungen zu erlassen.

## ABSCHNITT B

### MARKTZUGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) In Bezug auf die Anforderungen in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens von 1958 ist, gilt in dem Fall, dass auf UN-Regelungen gemäß Anlage 13-B-1 Bezug genommen wird oder diese vollständig übernommen werden, dass diese Vertragspartei im Einklang mit jenen Anforderungen die von der anderen Vertragspartei im Rahmen des Typgenehmigungssystems der Vereinten Nationen erstellten Prüfberichte zum Nachweis der Einhaltung ihrer entsprechenden technischen Anforderungen anerkennt. In solchen Fällen stellt die Vertragspartei, die die Prüfberichte anerkennt, sicher, dass die Verfahren für die Ausstellung heimischer Bescheinigungen auf der Grundlage der Anerkennung dieser Berichte zügig durchgeführt werden. Die Anwesenheit eines von der Behörde der Vertragspartei, die die Prüfberichte anerkennt, ermächtigten Beamten bei den entsprechenden Prüfungen ist nicht erforderlich, wenn das Labor von einer Akkreditierungsstelle, die Mitglied der ILAC ist, für den betreffenden Tätigkeitsbereich akkreditiert wurde. Die anwendbaren öffentlichen Gebühren sollten in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Dienstleistung stehen.
  
- (2) Wenn eine Vertragspartei, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens von 1958 ist, gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als Nachweis der Übereinstimmung mit ihren Anforderungen Bescheinigungen, die von der anderen Vertragspartei gemäß dem Typgenehmigungssystem der Vereinten Nationen ausgestellt wurden, bzw. – im Falle der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung – auch Bescheinigungen, die gemäß dem Typgenehmigungssystem der Europäischen Union ausgestellt wurden, für die Ausstellung der entsprechenden heimischen Bescheinigungen anerkennt, so gilt die in Anlage 13-B-2 festgelegte Liste dieser Anforderungen, die die anerkennende Vertragspartei gemäß ihrer eigenen vorherigen technischen Analyse und ihren eigenen Kriterien aufgestellt hat.



- (3) Die Liste der Anforderungen, die unter die Absätze 1 und 2 dieses Abschnitts fallen und die jede Vertragspartei gemäß ihrer eigenen vorherigen technischen Analyse und ihren eigenen Kriterien aufgestellt hat, ist in den Anlagen 13-B-1 und 13-B-2 festgelegt. Erforderlichenfalls aktualisiert jede Vertragspartei ihre jeweiligen Listen gemäß ihrer eigenen technischen Analyse und ihren eigenen Kriterien. Die Aktualisierungen werden kostenlos online veröffentlicht, und für das TBT-Kapitel zuständige Koordinator der Vertragspartei, die die Aktualisierung vornimmt, setzt den für das TBT-Kapitel zuständigen Koordinator der anderen Vertragspartei hierüber in Kenntnis.
- (4) Die Verpflichtungen einer Vertragspartei gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Abschnitts lassen das Recht der Vertragspartei unberührt, in nichtdiskriminierender Weise innerstaatliche Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, gegebenenfalls einschließlich des Widerrufs der Anerkennung eines Prüfberichts.
- (5) Ändert eine Vertragspartei ihre in den Anlagen 13-B-1 und 13-B-2 aufgeführten technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, so unterrichtet sie vorab die andere Vertragspartei hierüber. Die Anerkennung eines Prüfergebnisses oder einer Bescheinigung bleibt so lange gültig, bis die geänderte Vorschrift oder die geänderten Verfahren in Kraft treten.

- (6) Prüfberichte von Laboratorien im Hoheitsgebiet eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates, bei denen es sich um Niederlassungen oder Unterauftragnehmer von Laboratorien handelt, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben und die von der Europäischen Union im Rahmen der Typgenehmigungssysteme der Europäischen Union und der Vereinten Nationen benannt wurden, werden in der Europäischen Union im Einklang mit den geltenden rechtlichen Anforderungen anerkannt, und das Verfahren zur Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung gemäß dem System der Europäischen Union bzw. der Vereinten Nationen wird zügig durchgeführt. Zur Gewährleistung der Transparenz wird die Liste dieser Laboratorien kostenlos veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert, und der für das TBT-Kapitel zuständige Koordinator der Vertragspartei, die die Liste veröffentlicht, setzt den für das TBT-Kapitel zuständigen Koordinator der anderen Vertragspartei in Kenntnis. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtungen einer Vertragspartei, die Vertragspartei des Übereinkommens von 1958 ist, Prüfberichte und Bescheinigungen, die von im Rahmen der Typgenehmigungssysteme der Vereinten Nationen benannten Laboratorien, einschließlich ihrer Niederlassungen oder Unterauftragnehmer, ausgestellt wurden, gemäß den in jenem Übereinkommen festgelegten rechtlichen Anforderungen anzuerkennen.
- (7) Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Vorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch die Annahme oder Aufrechterhaltung von Regulierungsmaßnahmen, die für die von diesem Anhang erfassten Erzeugnisse spezifisch sind, zunichtezumachen oder zu schmälern. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Straßenverkehrssicherheit, den Schutz der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit und zur Verhinderung irreführender Praktiken erforderlich sind.

## ABSCHNITT C

### ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, in Bezug auf ihre jeweiligen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Zusammenhang mit der Sicherheit von Kraftfahrzeugen und dem Umweltschutz Informationen auszutauschen, zusammenzuarbeiten und einen fortlaufenden offenen Dialog zu führen. Die Bereiche der Zusammenarbeit gemäß diesem Absatz können Folgendes umfassen:
  - a) Entwicklung und Festlegung von technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren und zugehörigen Normen und Überprüfung nach deren Einführung,
  - b) Entwicklung und Verbreitung von Informationen über Vorschriften und zugehörige Normen für Kraftfahrzeuge zum Gebrauch durch die Verbraucher,
  - c) Marktüberwachung zur Ermittlung von Mängeln, die die Sicherheit, die Emissionen und die Nichteinhaltung technischer Vorschriften betreffen,
  - d) Regulierungsarbeitspläne in den Bereichen Sicherheit von Kraftfahrzeugen und Umweltvorschriften,
  - e) Informationen zur Bewertung neuer Technologien oder neuer Merkmale, die in Fahrzeuge eingebaut werden sollen, und

- f) gemeinsame Analyse und Entwicklung von Methodiken und Ansätzen, soweit sie für beide Seiten vorteilhaft, praktisch und geeignet sind, um die Entwicklung technischer Vorschriften oder zugehöriger Normen zu unterstützen und zu erleichtern.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Ansiedlung von Niederlassungen und Unterauftragnehmern von Laboratorien, die im Rahmen des UN-ECE-Typgenehmigungssystems akkreditiert sind, in den Gebieten der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten. Um die Zahl solcher Laboratorien im MERCOSUR zu erhöhen, veröffentlicht die Europäische Union unter anderem die Liste dieser Niederlassungen und Laboratorien, aktualisiert sie regelmäßig und gibt auf Anfrage Orientierungshilfe für die Akkreditierung. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Bestimmungen in Abschnitt B Absatz 6 dieses Anhangs sowohl bei den UN-ECE-Laboratorien als auch bei den Herstellern der von diesem Anhang erfassten Erzeugnisse bekannt zu machen.

## ABSCHNITT D

### DURCHFÜHRUNG

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen, die für die Durchführung dieses Anhangs von Belang sind, im Rahmen des Unterausschusses „Warenhandel“ gemäß Artikel 13.14 dieses Abkommens zusammen und tauschen dort diesbezüglich Informationen aus.

LISTE DER GEMÄß ANHANG 13-B ABSCHNITT B  
ABSATZ 1 ANERKANNTEN PRÜFBERICHTE

Argentinien

Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 1	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorien R2 und/oder HS1 ausgerüstet sind
Nr. 3.02	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
Nr. 4	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
Nr. 7.02	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger
Nr. 8	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugscheinwerfern mit Halogenglühlampen (H1, H2, H3, HB3, HB4, H7, H8, H9, HIR1, HIR2 und/oder H11) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides
Nr. 11.02	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türverschlüsse und Türaufhängungen
Nr. 12	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei einem Aufprall

Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 12.03	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei einem Aufprall
Nr. 13.07/13.09/13.11	Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen
Nr. 13H.00	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen
Nr. 14.03/14.06	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sicherheitsgurtverankerungen
Nr. 16.04/16.05	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen für Kraftfahrzeuginsassen; II. Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten, Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, Rückhaltesystemen, Kinder-Rückhaltesystemen und ISOFIX-Kinder-Rückhaltesystemen sowie i-Size-Kinderrückhaltesystemen
Nr. 17.06	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen
Nr. 19.02	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge
Nr. 23	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückfahr- und Manövrierscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
Nr. 24.04	Einheitliche Bedingungen für: I. Die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren) hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Stoffe; II. Die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Einbaues eines Motors mit Selbstzündung (Dieselmotors) eines genehmigten Typs; III. Die Genehmigung der mit einem Motor mit Selbstzündung (Dieselmotor) ausgerüsteten Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe aus dem Motor; IV. Die Messung der Leistung von Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren)

Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 28	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Vorrichtungen für Schallzeichen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen
Nr. 30.00	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
Nr. 30.02	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
Nr. 32.00	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Verhaltens der Fahrzeugstruktur bei einem Heckaufprall
Nr. 34.02	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Verhütung von Brandgefahren
Nr. 37/37.03	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
Nr. 38	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
Nr. 43.00	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge
Nr. 46.01	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Anbringung solcher Einrichtungen
Nr. 48/48.01/48.03	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
Nr. 50	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrzeuge der Klasse L
Nr. 53	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L <sub>3</sub> hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen

Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 54.00	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger
Nr. 58	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz; II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus von Einrichtungen eines genehmigten Typs für den hinteren Unterfahrschutz; III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres hinteren Unterfahrschutzes
Nr. 60	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigevorrichtungen
Nr. 72	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftradscheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht und Fernlicht, die mit Halogenlampen (HS <sub>1</sub> -Lampen) ausgerüstet sind
Nr. 73	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Fahrzeugen hinsichtlich ihrer seitlichen Schutzeinrichtungen; II. seitlichen Schutzeinrichtungen III. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer nach Teil II dieser Regelung typgenehmigten seitlichen Schutzeinrichtung
Nr. 74	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L <sub>1</sub> hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
Nr. 75	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Krafträder und Mopeds
Nr. 76	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Mopedscheinwerfern für Abblendlicht und Fernlicht
Nr. 77	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge
Nr. 78	Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen L <sub>1</sub> , L <sub>2</sub> , L <sub>3</sub> , L <sub>4</sub> und L <sub>5</sub> hinsichtlich der Bremsen
Nr. 81	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an den Lenkern von Krafträdern mit oder ohne Beiwagen



Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 87	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge
Nr. 91	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
Nr. 94.01	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontaufprall
Nr. 95.02	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall
Nr. 98	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen
Nr. 99	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten von Kraftfahrzeugen
Nr. 100	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb
Nr. 113	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen, Gasentladungs-Lichtquellen oder LED-Modulen ausgerüstet sind
Nr. 118.00	Einheitliche technische Vorschriften über das Brennverhalten und/oder die Eigenschaft von beim Bau von Kraftfahrzeugen bestimmter Klassen verwendeten Materialien, Kraftstoff oder Schmiermittel abzuweisen
Nr. 121.00	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger
Nr. 128	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

## Brasilien

Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 3	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
Nr. 11	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türverschlüsse und Türaufhängungen
Nr. 13	Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen
Nr. 14	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sicherheitsgurtverankerungen
Nr. 16	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen für Kraftfahrzeuginsassen; II. Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten, Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, Rückhaltesystemen, Kinder-Rückhaltesystemen und ISOFIX-Kinder-Rückhaltesystemen sowie i-Size-Kinderrückhaltesystemen
Nr. 17	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen
Nr. 25	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen
Nr. 28	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Vorrichtungen für Schallzeichen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen
Nr. 32	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Verhaltens der Fahrzeugstruktur bei einem Heckaufprall
Nr. 34	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Verhütung von Brandgefahren
Nr. 43	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge

Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 46	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Anbringung solcher Einrichtungen
Nr. 48	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen
Nr. 64	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Ausstattung mit einem Komplettnotrad, Notlaufreifen
Nr. 66	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus
Nr. 94	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontaufprall
Nr. 95	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall
Nr. 100	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb
Nr. 107	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M <sub>2</sub> oder M <sub>3</sub> hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale
Nr. 118	Einheitliche technische Vorschriften über das Brennverhalten und/oder die Eigenschaft von beim Bau von Kraftfahrzeugen bestimmter Klassen verwendeten Materialien, Kraftstoff oder Schmiermittel abzuweisen
Nr. 121	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger
Nr. 131	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Notbremsassistentensystems (AEBS)
Nr. 135	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihres Verhaltens beim Pfahl-Seitenaufprall

## Paraguay

Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
---	---

Keine.

## Uruguay

Nummer der Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 13	Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen
Nr. 13H	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen
Nr. 14	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sicherheitsgurtverankerungen
Nr. 16	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von:  I. Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen für Kraftfahrzeuginsassen; Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten, Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, Rückhaltesystemen, Kinder-Rückhaltesystemen und ISOFIX-Kinder-Rückhaltesystemen sowie i-Size-Kinderrückhaltesystemen
Nr. 17	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen
Nr. 22	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Schutzhelme und ihrer Visiere für Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern und Mopeds
Nr. 25	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen
Nr. 44	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen („Kinderrückhaltesysteme“)
Nr. 49	Einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen, die gegen die Emission von gas- und partikelförmigen Schadstoffen aus Selbstzündungs- und aus Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen zu treffen sind

Nr. 75	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Krafträder und Mopeds
Nr. 80	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen
Nr. 83	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors
Nr. 94	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontaufprall
Nr. 101	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Personenkraftwagen, die nur mit einem Verbrennungsmotor oder mit Hybrid-Elektro-Antrieb betrieben werden, hinsichtlich der Messung der Kohlendioxidemission und des Kraftstoffverbrauchs und/oder der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite sowie der nur mit Elektroantrieb betriebenen Fahrzeuge der Klassen M <sub>1</sub> und N <sub>1</sub> hinsichtlich der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite
Nr. 129	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von verbesserten Kinderrückhaltesystemen zur Verwendung in Kraftfahrzeugen
Nr. 145	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der ISOFIX-Verankerungssysteme, der Verankerungen des oberen ISOFIX-Haltegurtes und der i-Size-Sitzplätze

LISTE DER GEMÄß ANHANG 13-B ABSCHNITT B  
ABSATZ 2 ANERKANNTEN BESCHEINIGUNGEN

Argentinien

i) EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung

Für: Fahrzeuge der Klassen M1, M2, N1, N2 und N3, wobei der Anwendungsbereich beschränkt ist auf die Anforderungen zur aktiven und passiven Sicherheit gemäß der Entschließung Nr. 15 des ehemaligen SECRETARÍA DE INDUSTRIA des ehemaligen MINISTERIO DE PRODUCCIÓN Y TRABAJO Argentiniens vom 31. Januar 2019 und ergänzenden Rechtsakten.

ii) Andere Typgenehmigungsbescheinigungen der Vereinten Nationen; (Platzhalter für mögliche künftige Änderungen dieses Anhangs gemäß Anhang 13-B Abschnitt B Absätze 2, 3 und 5)

Brasilien

Keine.

Paraguay

Keine.

## Uruguay

Für alle von Uruguay in Anlage 5-B-1 aufgenommenen UN-Regelungen gilt, dass die entsprechenden Bescheinigungen, die im Rahmen der Typgenehmigungssysteme der Vereinten Nationen ausgestellt werden, als Nachweis der Einhaltung nationaler Anforderungen akzeptiert werden. Dies gilt unbeschadet zusätzlicher Konformitätsbewertungsanforderungen, die möglicherweise auf Grundlage der unten genannten nationalen Rechtsvorschriften auferlegt werden.

- (i) UN-Regelungen Nr. 13, 13H, 14, 16, 17, 25, 80, 94 und 145: Dekret Nr. 81/014, einschließlich seiner Änderungen, zur Regelung des Gesetzes Nr. 19.061 vom 6. Januar 2013 über Verkehrs- und Straßenverkehrssicherheitsvorschriften.
- (ii) UN-Regelungen Nr. 44 und 129: Anhang I Kapitel I des Dekrets Nr. 81/014 zur Regelung des Gesetzes Nr. 19.061 vom 6. Januar 2013 über Verkehrs- und Straßenverkehrssicherheitsvorschriften, in der durch das Dekret Nr. 8/024 geänderten Fassung.
- (iii) UN-Regelung Nr. 75: Dekret Nr. 213/017, mit dem die technische Regelung für neue Motorrad- und Mopedreifen genehmigt wird.
- (iv) UN-Regelungen Nr. 49 und 83: Dekrete Nr. 135/021 und 362/022, durch die die Vorschriften zur Luftqualität angenommen bzw. geändert werden.
- (v) UN-Regelung Nr. 101: Entschlüsse des Ministeriums für Industrie, Energie und Bergbau vom 17. März 2023 bzw. 25. Oktober 2024 zur Festlegung der Konformitätsbewertungsverfahren für die Energieeffizienzkennzeichnung von Neufahrzeugen.

ANERKENNUNG VON ZONEN, KOMPARTIMENTEN UND SCHÄDLINGSSTATUS

- (1) Die Ausführungsvertragspartei, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.12 die Anerkennung ihrer Zonen und Kompartimente, gegebenenfalls einschließlich befallsfreier Gebiete und krankheitsfreier Gebiete sowie Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen bzw. Krankheiten und Schutzgebieten, durch die Einfuhrvertragspartei anstrebt, notifiziert die Einfuhrvertragspartei über ihren Antrag auf Anerkennung.
- (2) Die Vertragsparteien notifizieren einander über jede Änderung der Maßnahmen gemäß Absatz 1, welche die Krankheit bzw. den Schädling betreffen. Hat die Einfuhrvertragspartei zusätzliche Garantien verlangt, so können diese zusätzlichen Garantien in Anbetracht dieser Notifizierung geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Der Notifizierung gemäß Absatz 1 sind eine Erläuterung zur Untermauerung des Antrags auf Anerkennung einer Zone bzw. eines Kompartiments sowie weitere unterstützende Daten beizufügen, denen insbesondere Folgendes zu entnehmen ist:
  - a) für die Tiergesundheit:
    - i) Art der Krankheit und Geschichte ihres Auftretens im Gebiet der Ausführungsvertragspartei,
    - ii) Ergebnisse der Überwachungstests auf Basis serologischer, mikrobiologischer, pathologischer oder epidemiologischer Untersuchungen, sowie Zeitraum, in dem die Überwachung durchgeführt wurde,
    - iii) Angabe, ob die Krankheit bei den zuständigen Behörden gemeldet werden muss,



- iv) gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Krankheit untersagt war, und das Gebiet, für das dieses Verbot galt, und
  - v) SPS-Maßnahmen, die zur Überprüfung des Nichtauftretens der Krankheit getroffen wurden,
- b) für die Pflanzengesundheit:
- i) ein Verzeichnis geregelter Schädlinge gemäß Artikel 14.10 Absatz 10, einschließlich geregelter Quarantäneschädlinge und geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, einschließlich
    - A) geregelter Quarantäneschädlinge: Schädlinge von potenzieller wirtschaftlicher Bedeutung, von denen nicht bekannt ist, dass sie in einem Teil des Gebiets der Ausfuhrvertragspartei auftreten,
    - B) geregelter Quarantäneschädlinge: Schädlinge von potenzieller wirtschaftlicher Bedeutung, die im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei auftreten, aber nicht weitverbreitet und unter Kontrolle sind,
    - C) geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge und
    - D) gegebenenfalls Schädlingen, deren Auftreten nicht bekannt ist in befallsfreien Gebieten, in denen rechtliche Anforderungen bestehen, um den Status „schädlingsfrei“ zu behalten (Schutzgebiete), einschließlich Anforderungen an die Verbringung und Einfuhr von Wirtspflanzen.
- (4) Jede Änderung des Verzeichnisses geregelter Quarantäneschädlinge und geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge gemäß Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i erfolgt auf der Grundlage einer Schädlingsrisikoanalyse bzw. einschlägiger technischer Informationen und wird der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 14.11 mitgeteilt.

BILATERALE SCHUTZMAßNAHMEN FÜR IN DIE HS-POSITIONEN  
8703 UND 8704 EINGEREICHTE FAHRZEUGE

ABSCHNITT A

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Bilaterale Schutzmaßnahme für Fahrzeuge“ bezeichnet eine bilaterale Schutzmaßnahme für in die HS-Positionen 8703 und 8704 eingereichte Fahrzeuge im Sinne dieses Anhangs.
- b) „Zuständige untersuchende Behörde“ bezeichnet
  - i) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission und

- ii) für den MERCOSUR:
- A) im Falle Argentiniens das Secretaría de Industria y Comercio del Ministerio de Economía oder dessen Nachfolger,
  - B) im Falle Brasiliens das Secretaria de Comércio Exterior des Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços oder dessen Nachfolger,
  - C) im Falle Paraguays das Ministerio de Industria y Comercio oder dessen Nachfolger;
  - D) im Falle Uruguays die Asesoría de Política Comercial del Ministerio de Economía y Finanzas oder deren Nachfolger;
- c) „heimische Fahrzeugindustrie“ bezeichnet sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Fahrzeuge im Gebiet einer Vertragspartei oder ersatzweise diejenigen, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Fahrzeuge zusammengenommen in der Regel mehr als fünfzig Prozent (50 %) und unter außergewöhnlichen Umständen mindestens fünfundzwanzig Prozent (25 %) der Gesamtproduktion dieser Fahrzeuge ausmacht;
- d) „Schädigung“ bezeichnet eine erhebliche Schädigung eines heimischen Wirtschaftszweigs, die drohende erhebliche Schädigung eines heimischen Wirtschaftszweigs oder die erhebliche Verzögerung der Errichtung eines solchen Wirtschaftszweigs;

e) „interessierte Parteien“ umfasst

- i) Ausführer oder ausländische Hersteller oder Einführer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Untersuchung ist, oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich Hersteller, Ausführer oder Einführer eines solchen Fahrzeugs sind,
- ii) die Regierung der Ausführungsvertragspartei und
- iii) Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Fahrzeuge in der Einfuhrvertragspartei oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Fahrzeuge im Gebiet der Einfuhrvertragspartei herstellen;

diese Liste hindert die Vertragsparteien nicht daran, andere als die vorgenannten heimischen oder ausländischen Parteien ebenfalls als interessierte Parteien anzusehen;

f) „gleichartiges oder unmittelbar konkurrierendes Fahrzeug“ bezeichnet

- i) ein Fahrzeug, das mit dem betreffenden Fahrzeug identisch ist, d. h. ihm in jeder Hinsicht gleicht,
- ii) ein anderes Fahrzeug, das dem betrachteten Fahrzeug nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denjenigen des betreffenden Fahrzeugs sehr ähnlich sind, oder
- iii) ein Fahrzeug, das aufgrund seiner Substituierbarkeit, seiner grundlegenden materiellen Eigenschaften und technischen Spezifikationen, seiner Endverwendung und seiner Vertriebskanäle auf dem Binnenmarkt der Einfuhrvertragspartei in direktem Wettbewerb zum betreffenden Fahrzeug steht;

diese Liste von Kriterien ist nicht erschöpfend, und weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise maßgeblich;

- g) „Übergangszeit“ bezeichnet
- i) zwölf (12) Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für Fahrzeuge, für die der Stufenplan für den Zollabbau nach Anhang 10-A der Vertragspartei, die die Maßnahmen anwendet, einen Zollabbau in einem Zeitraum von weniger als zehn (10) Jahren vorsieht,
  - ii) achtzehn (18) Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für Fahrzeuge, für die der Stufenplan für den Zollabbau nach Anhang 10-A der Vertragspartei, die die Maßnahmen anwendet, einen Zollabbau in einem Zeitraum von zehn (10) oder fünfzehn (15) Jahren vorsieht,
  - iii) zwanzig (20) Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für Fahrzeuge, für die der Stufenplan für den Zollabbau nach Anhang 10-A der Vertragspartei, die die Maßnahmen anwendet, einen Zollabbau in einem Zeitraum von achtzehn (18) Jahren vorsieht, oder
  - iv) fünfundzwanzig (25) Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für Fahrzeuge, für die der Stufenplan für den Zollabbau nach Anhang 10-A der Vertragspartei, die die Maßnahmen anwendet, einen Zollabbau in einem Zeitraum von fünfundzwanzig (25) Jahren oder mehr vorsieht,

## ABSCHNITT B

### BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG BILATERALER SCHUTZMAßNAHMEN FÜR IN DIE HS-POSITIONEN 8703 UND 8704 EINGEREICHTE FAHRZEUGE

#### ARTIKEL 2

##### Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge

- (1) Zur Erhaltung des bestehenden Niveaus ausländischer Investitionen in der Automobilindustrie und unbeschadet der in Kapitel 16 dieses Abkommens genannten Rechte und Pflichten können die Vertragsparteien unter außergewöhnlichen Umständen bilaterale Schutzmaßnahmen gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen anwenden, wenn nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Einfuhren von Fahrzeugen der HS-Positionen 8703 und 8704 unter Präferenzbedingungen in absoluten Mengen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion oder zum heimischen Verbrauch und unter solchen Bedingungen gestiegen sind, dass die gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Fahrzeuge der Einfuhrvertragspartei eine Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs verursachen.
- (2) Bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge werden nur in dem Umfang angewandt, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung der Schädigung erforderlich ist.
- (3) Bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge werden erst angewandt, nachdem die zuständige untersuchende Behörde der Einfuhrvertragspartei eine Untersuchung nach den in diesem Anhang festgelegten Verfahren durchgeführt hat.

(4) Die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge darf keinerlei Handelskompensationen nach sich ziehen.

### ARTIKEL 3

#### Zeitraumen für die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge

Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme für Fahrzeuge nicht über das Ende der Übergangszeit hinaus anwenden, verlängern oder bestehen lassen.

### ARTIKEL 4

#### Bedingungen und Beschränkungen

- (1) Der MERCOSUR kann bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge auf Einfuhren aus der Europäischen Union
- a) für den MERCOSUR insgesamt anwenden, sofern alle Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens einer durch die Einfuhr eines Fahrzeugs zu Präferenzbedingungen verursachten Schädigung auf der Grundlage der für den MERCOSUR geltenden Bedingungen erfüllt sind, oder

- b) im Namen eines oder mehrerer unterzeichnender MERCOSUR-Staaten anwenden; in diesem Fall richten sich die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens einer durch die Einfuhr eines Fahrzeugs zu Präferenzbedingungen verursachten Schädigung nach den Bedingungen, die in dem betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staat bzw. den betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten vorherrschen, und die Maßnahme ist auf jenen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat bzw. jene unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten beschränkt. Die Annahme einer bilateralen Schutzmaßnahme für Fahrzeuge durch den MERCOSUR im Namen eines oder mehrerer unterzeichnender MERCOSUR-Staaten hindert einen anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat nicht daran, später eine Maßnahme in Bezug auf dasselbe Fahrzeug zu ergreifen.
- (2) Die Europäische Union kann bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge auf Einfuhren aus dem MERCOSUR insgesamt oder aus einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten anwenden, wenn die Schädigung durch die Einfuhr von Fahrzeugen zu Präferenzbedingungen verursacht wird.
- (3) Stellt die Europäische Union fest, dass eine Maßnahme auf den MERCOSUR insgesamt anzuwenden ist, so ist Paraguay von der Anwendung der Maßnahme auszunehmen, es sei denn, das Ergebnis einer Untersuchung zeigt auf, dass das Vorliegen einer Schädigung auch durch Einfuhren von Fahrzeugen aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.



## ABSCHNITT C

### FORM UND DAUER DER ANWENDUNG BILATERALER SCHUTZMAßNAHMEN FÜR IN DIE HS-POSITIONEN 8703 UND 8704 EINGEREIHTE FAHRZEUGE

#### ARTIKEL 5

##### Form bilateraler Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge

- (1) Bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge, die gemäß diesem Anhang ergriffen werden, umfassen
- a) eine vorübergehende Aussetzung des Stufenplans für den Zollabbau für das betreffende Fahrzeug gemäß Anhang 10-A oder
  - b) eine vorübergehende Kürzung der Zollpräferenz für das betreffende Fahrzeug, sodass der Zollsatz den niedrigeren der beiden folgenden Sätze nicht übersteigt:
    - i) den zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszollsatz für das betreffende Fahrzeug und
    - ii) den in Anhang 10-A genannten Basiszollsatz für das Fahrzeug.

(2) Im Falle der Einführung einer bilateralen Schutzmaßnahme für Fahrzeuge gemäß Absatz 1 Buchstabe b sollte eine Vertragspartei sicherstellen, dass historische Handelsströme, die beim heimischen Wirtschaftszweig der Einfuhrvertragspartei keine Schädigung verursachen, erhalten bleiben. Die Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme für Fahrzeuge anwendet, legt für die betreffende Ware ein Einfuhrkontingent fest, in dessen Rahmen diese Ware weiterhin in den Genuss der im Rahmen dieses Abkommens vereinbarten Präferenz kommt. Das Einfuhrkontingent darf nicht niedriger sein als die durchschnittlichen Einfuhren der betroffenen Ware in den sechszwanzig (26) Monaten vor den letzten zwölf (12) Monaten des Zeitraums, in dem Daten für die Untersuchung zur Feststellung der Schädigung erhoben wurden.

## ARTIKEL 6

### Präferenzspanne

Bei Beendigung der bilateralen Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge entspricht die Präferenzspanne derjenigen, die ohne die Maßnahme gemäß Anhang 10-A auf das Fahrzeug angewandt würde.

## ARTIKEL 7

### Dauer bilateraler Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge

Bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge werden nur so lange angewandt, wie dies erforderlich ist, um die Schädigung zu vermeiden oder zu beseitigen und um die Anpassung des heimischen Wirtschaftszweigs zu erleichtern. Dieser Zeitraum, einschließlich des Zeitraums der Anwendung etwaiger vorläufiger Maßnahmen, darf drei (3) Jahre nicht überschreiten.

## ARTIKEL 8

### Verlängerung bilateraler Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge

- (1) Bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge können einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn nach den Verfahren dieses Anhangs festgestellt wurde, dass die Schädigung wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würde, wenn die Maßnahme aufgehoben oder geändert würde. Die verlängerte Maßnahme darf nicht restriktiver sein als am Ende der ursprünglichen Geltungsdauer.
  
- (2) Eine bilaterale Schutzmaßnahme für Fahrzeuge darf erst dann erneut für die Einfuhr eines Fahrzeugs angewandt werden, das bereits Gegenstand einer solchen Maßnahme war, nachdem ein Zeitraum vergangen ist, der der Hälfte der Anwendungsdauer der vorherigen bilateralen Schutzmaßnahme für Fahrzeuge entspricht.

## ABSCHNITT D

### UNTERSUCHUNGS- UND TRANSPARENZVERFAHREN

#### ARTIKEL 9

##### Untersuchung

(1) Bei der Durchführung der Untersuchung, um festzustellen, ob die gestiegenen Einfuhren eine Schädigung einer heimischen Fahrzeugindustrie im Sinne des Artikels 2 dieses Anhangs verursacht haben, beurteilt die zuständige untersuchende Behörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, welche die Lage jenes Wirtschaftszweigs beeinflussen, insbesondere den Grad und den Umfang des Anstiegs der Einfuhren des betreffenden Fahrzeugs in absoluten und relativen Zahlen, den heimischen Marktanteil der gestiegenen Einfuhren sowie die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten, der installierten Produktionskapazität und der Kapazitätsauslastung in der Fahrzeugindustrie, des Absatzes, einschließlich Preisen, des Produktionsvolumens, der Produktivität sowie der Gewinne und Verluste. Die hier aufgeführten Kriterien sind weder vollständig, noch sind eines oder mehrere dieser Kriterien notwendigerweise maßgeblich.

(2) Die zuständige untersuchende Behörde zeigt auf der Grundlage objektiver Beweise auf, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren des betreffenden Fahrzeugs und der Schädigung besteht. Neben dem Anstieg der Einfuhren zu Präferenzbedingungen gemäß diesem Abkommen bewertet die zuständige untersuchende Behörde auch alle anderen bekannten Faktoren, die gleichzeitig eine Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs verursachen könnten. Die Auswirkungen eines Anstiegs der Einfuhren der betreffenden Fahrzeuge aus anderen Ländern werden nicht den Einfuhren zu Präferenzbedingungen zugerechnet.

(3) Bei der Durchführung einer Untersuchung der Schädigung gemäß Absatz 1 sollte die zuständige untersuchende Behörde Daten über einen Zeitraum von mindestens sechsunddreißig (36) Monaten erheben, wobei das Enddatum dieses Zeitraums so nah wie möglich an den Tag der Einreichung des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung heranreichen sollte.

## ARTIKEL 10

### Einleitung einer Untersuchung

(1) Liegen ausreichende Anscheinsbeweise vor, um eine solche Einleitung zu rechtfertigen, so kann eine Untersuchung eingeleitet werden auf Antrag

- a) der heimischen Fahrzeugindustrie oder eines Handels- und Wirtschaftsverbands, der im Namen von Unternehmen der heimischen Fahrzeugindustrie handelt, die gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Fahrzeuge herstellen, oder
- b) eines oder mehrerer einführender Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder unterzeichnender MERCOSUR-Staaten.

(2) Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung umfasst mindestens folgende Angaben:

- a) den Namen und die Beschreibung des betreffenden eingeführten Fahrzeugs, seine Tarifposition und die geltende Zollbehandlung sowie den Namen und die Beschreibung des gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Fahrzeugs,
- b) gegebenenfalls die Namen und die Anschriften der Hersteller oder des Verbandes, die den Antrag stellen,

- c) eine Liste aller bekannten Hersteller des gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Fahrzeugs, soweit nach vernünftigem Ermessen verfügbar, und
  - d) Beweise dafür, dass die Bedingungen für die Einführung der bilateralen Schutzmaßnahme für Fahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieses Anhangs erfüllt sind.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d enthält der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung Angaben zu Folgendem:
- a) Produktionsvolumen der Hersteller, die den Antrag einreichen oder die im Antrag vertreten werden, sowie eine Schätzung der Produktion anderer bekannter Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Fahrzeuge,
  - b) Grad und Umfang der Anstiege der Gesamt- und bilateralen Einfuhren des betroffenen Fahrzeugs in absoluten und relativen Zahlen innerhalb eines Zeitraums von mindestens sechsunddreißig (36) Monaten vor der Einreichung eines Antrags auf Einleitung einer Untersuchung, für die Informationen vorliegen,
  - c) Höhe der Einfuhrpreise im gleichen Zeitraum und
  - d) sofern Informationen vorliegen, objektive und quantifizierbare Daten in Bezug auf das gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Fahrzeug – Volumen der Gesamtproduktion und des Gesamtumsatzes im internen Markt, Bestände, Preise für den internen Markt, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Beschäftigung, Gewinne und Verluste, Daten zu produktiven Investitionen und Marktanteil der antragstellenden Unternehmen oder der im Antrag vertretenen Unternehmen – für einen Zeitraum von mindestens sechsunddreißig (36) Monaten vor der Einreichung des Antrags, für die Informationen vorliegen.

## ARTIKEL 11

### Vertrauliche Informationen

Artikel 17.12 dieses Abkommens gilt sinngemäß für diesen Anhang.

## ARTIKEL 12

### Zeitraumen für die Untersuchung

Artikel 17.13 dieses Abkommens gilt sinngemäß für diesen Anhang.

## ARTIKEL 13

### Transparenz

Artikel 17.14 dieses Abkommens gilt sinngemäß für diesen Anhang.

## ABSCHNITT E

### VORLÄUFIGE BILATERALE SCHUTZMAßNAHMEN FÜR IN DIE HS-POSITIONEN 8703 UND 8704 EINGEREICHTE FAHRZEUGE

#### ARTIKEL 14

##### Vorläufige bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei nach ordnungsgemäßer Notifikation eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme für Fahrzeuge ergreifen, wenn einer vorläufigen Feststellung zufolge eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren unter Präferenzbedingungen zugenommen haben und dass diese Einfuhren eine Schädigung verursacht haben. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf zweihundertundsiebzig (270) Tage nicht überschreiten; in diesem Zeitraum müssen die Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sein. Ergibt die endgültige Feststellung, dass die Einfuhren zu Präferenzbedingungen keine Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs verursacht haben, so wird der erhöhte Zoll bzw. die vorläufige Sicherheit, sofern im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen erhoben bzw. verlangt, im Einklang mit den internen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei unverzüglich erstattet.

(2) Vorläufige bilaterale Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge dürfen nicht gegenüber Paraguay getroffen werden, es sei denn, das Ergebnis der vorläufigen Feststellung gemäß Absatz 1 zeigt auf, dass das Vorliegen einer Schädigung auch durch Einfuhren von Fahrzeugen aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.



## ABSCHNITT F

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### ARTIKEL 15

Öffentliche Bekanntmachung der Einleitung einer Untersuchung

Artikel 17.16 dieses Abkommens gilt sinngemäß für diesen Anhang.

#### ARTIKEL 16

Öffentliche Bekanntmachung der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahme für Fahrzeuge

Artikel 17.17 dieses Abkommens gilt sinngemäß für diesen Anhang.

## ABSCHNITT G

### NOTIFIKATION UND KONSULTATION

#### ARTIKEL 17

##### Notifikation

Artikel 17.18 dieses Abkommens gilt sinngemäß für diesen Anhang.

#### ARTIKEL 18

##### Konsultation

Artikel 17.19 dieses Abkommens gilt sinngemäß für diesen Anhang.

## ABSCHNITT H

### GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE DER EUROPÄISCHEN UNION

#### ARTIKEL 19

##### Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union

Artikel 17.20 dieses Abkommens gilt sinngemäß für diesen Anhang.

---



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 6

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

EUROPÄISCHE UNION

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN  
ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN  
GEMÄß DEN ARTIKELN 18.3 UND 18.4

1. In der nachstehenden Liste der Verpflichtungen sind die nach den Artikeln 18.3 und 18.4 liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für Dienstleistungen und Dienstleister der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die nachstehende Liste besteht aus zwei Spalten, die folgende Elemente enthalten:
  - a) in der linken Spalte den Sektor bzw. Teilsektor, für den die Europäische Union eine Verpflichtung eingeht, sowie die Angabe, in welchem Bereich Vorbehalte für die Liberalisierung gelten, und
  - b) in der rechten Spalte eine Beschreibung der anwendbaren Vorbehalte.
2. Die Europäische Union geht keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in Sektoren oder Teilsektoren ein, die von Teil III dieses Abkommens erfasst sind und nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) „CPC“ bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) im Sinne des Artikels 9.3 Buchstabe c;
  - b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

4. Die Liste in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 18.3 bzw. Artikel 18.4 darstellen. Solche Maßnahmen (zum Beispiel eine Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 18.2 Buchstabe b in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilstellen und unbeschadet des Bestehens öffentlicher Monopole und ausschließlicher Rechte, wie in der Liste der Verpflichtungen in Bezug auf die Niederlassung beschrieben.
6. Die Europäische Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen gemäß Artikel 18.3 in Bezug auf den Marktzugang ein.
7. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung auf natürliche oder juristische Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats auszudehnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung dieses Vertrags oder dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den nachstehenden Personen gewährt wird:
  - a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder

- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dem Recht der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem ihrer Mitgliedstaaten haben.

Eine solche Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats stehen.

8. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

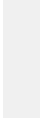
- EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
- EWR Europäischer Wirtschaftsraum
- AT Österreich
- BE Belgien
- BG Bulgarien
- CY Zypern
- CZ Tschechien
- DE Deutschland
- DK Dänemark
- EE Estland
- EL Griechenland
- ES Spanien
- FI Finnland
- FR Frankreich
- HR Kroatien
- HU Ungarn

- IE Irland
- IT Italien
- LT Litauen
- LU Luxemburg
- LV Lettland
- MT Malta
- NL Niederlande
- OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- PL Polen
- PT Portugal
- RO Rumänien
- SE Schweden
- SI Slowenien
- SK Slowakische Republik



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Alle Sektoren	<p>Immobilien</p> <p>Für die Erbringungsarten 1 und 2:</p> <p>Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, IE, IT, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine.</p> <p>AT: Für den Erwerb, das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde („Länder“), die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen berührt werden.</p> <p>BG: Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte<sup>1</sup> an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in BG Investitionen getätigt haben.</p> <p>Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.</p> <p>CY: Ungebunden.</p> <p>CZ: Land- und forstwirtschaftliche Flächen können von ausländischen natürlichen und juristischen Personen mit ständigem Sitz in CZ erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum.</p>

<sup>1</sup> Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>DK: Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Es gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.</p> <p>DE: Es können bestimmte Gegenseitigkeitsbedingungen gelten.</p> <p>EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums.</p> <p>FI (Ålandinseln): Es gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Es gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.</p> <p>HU: Ungebunden für den Erwerb staatseigener Immobilien. Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren<sup>1</sup>.</p> <p>IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und ausländische Staatsangehörige eine vorherige schriftliche Zustimmung der „Land Commission“. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Wirtschaft, Unternehmen und Innovation vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen.</p>

<sup>1</sup> In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.</p> <p>LT: Ungebunden für den Erwerb von Grundstücken.</p> <p>MT: Es gelten die maltesischen Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Erwerb von Immobilien.</p> <p>PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische (natürliche und juristische) Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von Staatseigentum (zum Beispiel die Vorschriften über die Privatisierung).</p> <p>RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Rumänien ansässig sind, und juristische Personen, die nicht die Staatszugehörigkeit Rumäniens haben oder ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben.</p> <p>SI: In SI gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet von SI erwerben. In SI von ausländischen Personen gegründete Zweigniederlassungen<sup>1</sup> können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind, für die sie gegründet wurden.</p> <p>SK: Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Rechtspersonen können Immobilien durch Niederlassung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Joint Ventures erwerben. Ungebunden für Land, einschließlich natürlicher Ressourcen, Seen, Flüssen und öffentlicher Straßen.</p>

<sup>1</sup> Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in SI gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Buchstabe g GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. Unternehmensdienstleistungen	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) <sup>1</sup> mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (huissiers de justice) oder andere Amtspersonen (officiers publics et ministériels) erbracht werden	Für die Erbringungsarten 1 und 2:  AT, EL, LT, MT, PL, SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. SK: in Verbindung mit dem Ansässigkeitserfordernis in SK.  FI: Die für Rechtsvertretungsdienste uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden.

<sup>1</sup> Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schiedsgerichts- und Vermittlungs- oder Mediationsdienstleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der EU geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei zum Beispiel um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaats im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtlichen oder geschäftlichen Sitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>CY: Es gilt sowohl ein Staatsangehörigkeits- als auch ein Ansässigkeitserfordernis. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen in CY ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an ein Ansässigkeitserfordernis gekoppelt. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in CY können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.</p> <p>BE: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung von Rechtsvertretungsdiensten erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Ausnahmen können unter bestimmten Bedingungen gewährt werden (z. B. Ansässigkeitserfordernis und Gegenseitigkeit). Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt.</p> <p>BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur für Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt Rechtsvertretungsdienste erbringen. Für Rechtsvermittlungsdienste ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.</p> <p>CZ: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit in CZ erforderlich.</p> <p>DK: Die Erbringung juristischer Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung „Advokat“ ist nur Rechtsanwälten mit dänischer Zulassung gestattet. Die Vertretung vor Gericht ist hauptsächlich Rechtsanwälten mit dänischer Zulassung vorbehalten. Andere Personen als Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung dürfen juristische Dienstleistungen gemäß dem dänischen Gesetz über juristische Dienstleistungen erbringen, sind jedoch nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „Advokat“ zu führen. Um eine Rechtsanwaltszulassung zu erhalten, muss eine Person über einen dänischen Bachelor- und Masterabschluss in Rechtswissenschaften verfügen und drei (3) Jahre lang als Rechtsanwaltsgehilfe tätig gewesen sein.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung. Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich.</p> <p>FR: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des französischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) kann in nichtdiskriminierender Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls in nichtdiskriminierender Weise ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Die Vertretung vor dem „Cour de Cassation“ und dem „Conseil d'Etat“ ist an Quoten gebunden. Bei einer auf dem Gebiet des französischen Rechts oder des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei können die Beteiligungen und die Stimmrechte quantitativen Beschränkungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Partner unterliegen.</p> <p>FI: Die für die Ausübung des Berufs erforderliche Aufnahme in das Berufsregister der Patentanwälte ist nur im EWR ansässigen Patentanwälten gestattet.</p> <p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen nach kroatischem Recht.</p> <p>HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an ein Ansässigkeitserfordernis gekoppelt. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IE: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des irischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Rechtsanwälte in IE sind in zwei (2) verschiedene Kategorien unterteilt: Solicitor und Barrister. Die Law Society of Ireland ist die für die Zulassung der Solicitors in IE zuständige Berufsorganisation. Die Honorable Society of King's Inns ist für die Zulassung der Barristers in IE zuständig.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.</p> <p>PT: Die Anerkennung der Qualifikationen, die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen Rechts erforderlich sind, erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Notarsberuf „solicitadores“ und für Patentanwälte.</p> <p>SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in SI erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der tatsächlichen Gegenseitigkeit erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 1. Dienstleistungen des Rechnungswesens und Buchführungsleistungen (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:  HU, IT, MT, RO, SI, CY: Ungebunden.  AT: Die Vertretung vor den zuständigen Behörden unterliegt dem Staatsangehörigkeitserfordernis.  FR: Die Erbringung durch ausländische Dienstleister kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten gestattet werden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:  Keine.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen des Rechnungswesens)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:</p> <p>BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI: Ungebunden.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen.</p> <p>HR: Ausländische Prüfungsgesellschaften können Prüfungsleistungen im kroatischen Staatsgebiet erbringen, wenn sie eine Zweigniederlassung errichtet haben.</p> <p>SE: Nur in SE zugelassene Wirtschaftsprüfer, zertifizierte Wirtschaftsprüfer und registrierte Prüfungsgesellschaften dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen. Nur in SE zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in SE zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Wirtschaftsprüfer sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.</p> <p>LT: Der Bericht eines Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in LT zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:</p> <p>Keine.</p> <p>CY: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)<sup>1</sup></p>	<p>Für die Erbringungsart 1:            AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.            CY: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor.            BG, CY, MT, RO, SI: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:            Keine.</p>
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und            e) Dienstleistungen von Städteplanern und            Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:            AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen.            BE, BG, CY, CZ, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden.            HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten.            HR: Natürliche und juristische Personen können nach Genehmigung der kroatischen Architektenkammer Dienstleistungen von Architekten erbringen. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in HR zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften validiert werden. Ungebunden für Stadtplanung.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:            Keine.</p>

<sup>1</sup> Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: AT, SI: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. HR: Natürliche und juristische Personen können nach Genehmigung der kroatischen Ingenieurkammer Ingenieurdienstleistungen erbringen. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in HR zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften validiert werden. Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>
<p>h) Medizinische (einschließlich psychologische) und zahnmedizinische Dienstleistungen (CPC 9312 und Teil von 85201)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK: Ungebunden. SI: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen eine Lizenz und Zulassung des Gesundheitsministeriums oder der Ärztekammer. Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und medizinische oder ökologische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten, Transplantaten sowie Obduktionen. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (Teil von CPC 93191)	Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. Für die Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken <sup>1</sup>	Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. LV: Ungebunden, außer für Versandhandel. LT: Eine Zulassung durch die zuständigen Behörden ist erforderlich. Der Versandhandel mit pharmazeutischen Artikeln ist verboten. Für die Erbringungsart 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.

<sup>1</sup> Die Versorgung der Öffentlichkeit mit pharmazeutischen Artikeln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apothekern vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nur die Bereitstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apothekern vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Forschungs- und Entwicklungsleistungen (FuE)	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) <sup>1</sup>	Keine.
FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern <sup>2</sup>	
a) betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Erbringungsart 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. HR: kommerzielle Präsenz erforderlich. Für die Erbringungsart 2: Keine.

<sup>1</sup> Teil von CPC 85201, zu finden unter 1.A.h „Medizinische (einschließlich psychologische) und zahnmedizinische Dienstleistungen“.

<sup>2</sup> Die betreffende Dienstleistung bezieht sich auf den Beruf Immobilienmakler und berührt keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Erbringungsart 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. HR: kommerzielle Präsenz erforderlich. Für die Erbringungsart 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Bedienpersonal	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Erbringungsart 1: BG, CY, HU, MT, RO: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Erbringungsarten 1 und 2 EU: Bei Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung (Dry Lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der EU genutzt werden, den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der EU Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der EU oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Für die Zulassung eines Luftfahrzeug kann vorgeschrieben werden, dass es entweder im Eigentum natürlicher Personen steht, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder im Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>c) für andere Fahrzeuge (CPC 83101, 83102 und 83105)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden.</p> <p>SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge („terraengmotorfordon“) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem (1) Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die zum Beispiel dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss in Schweden gebietsansässig sein.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>
<p>d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>
<p>e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)</p>	<p>Für die Erbringungsarten 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>EE: Ungebunden, außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
b) Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
c) Unternehmensberatung (CPC 865)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
d) Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:  IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker.  HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung vorgeschriebener Nachweise und ähnlicher amtlicher Unterlagen.  BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SE, SK: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:  BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.  HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung vorgeschriebener Nachweise und ähnlicher amtlicher Unterlagen</p>
<p>f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:  IT: Ungebunden für die den Agronomen („periti agrari“) vorbehaltenen Tätigkeiten.  RO, SI: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:  Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Erbringungsart 1: LT, LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von 885)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Erbringungsart 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LT LV, MT, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Erbringungsart 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IT, IE, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.  Für die Erbringungsart 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 4. Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer HU: Ungebunden.  HU: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Detekteien (CPC 87301)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 2. Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: HU: Ungebunden für CPC 87304, 87305. BE, BG, CY, CZ, EE, ES, FI, FR, HR, IT, LT, LV, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: HU: Ungebunden für CPC 87304, 87305. BG, CY, CZ, EE, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.</p>
<p>k) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO: Ungebunden für Explorations- (FR: und Prospektions-) Dienstleistungen</p> <p>SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft.</p> <p>HR: Grundlegende geologische, geodätische und Bergbauberatungsdienstleistungen sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im Gebiet Kroatiens können nur gemeinsam mit oder über inländische juristische Personen erbracht werden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 1. Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Für die Erbringungsart 1: Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für Binnenfrachtschiffe: Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer EE, HU, LV: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
l) 2. Instandhaltung und Reparatur von Schienenfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
l) 3. Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 4. Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Erbringungsart 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.  Für die Erbringungsart 2: Keine.
l) 5. Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Transportmitteln und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern <sup>1</sup> (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.

<sup>1</sup> Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist zu finden unter 1. F. 1 1. „Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen“ bis 1. F.1 4. „Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon“. Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 1.B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.  Für die Erbringungsart 2: Keine.
n) Dienstleistungen von Fotografen (CPC 875)	Für die Erbringungsart 1: BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen. HR, LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504).  Für die Erbringungsart 2: Keine.
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
p) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und für Verlags- oder Druckereihinhaber.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen (Teil von CPC 87909)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Erbringungsart 1: FI: EWR-Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. HR: Ungebunden für offizielle Dokumente. CY: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Erbringungsart 1: DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Dienstleistungen von Inkassobüros (CPC 87902)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
r) 4. Dienstleistungen von Auskunftsteilen (CPC 87901)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) <sup>1</sup>	Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden.  Für die Erbringungsart 2: Keine.

<sup>1</sup> Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p „Druck- und Verlagsdienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
s) Vertrieb und Marketing t) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: EU: Wenn EU-Luftverkehrsunternehmen von außerhalb der EU tätigen Dienstleistern, die Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) anbieten, keine gleichwertige (d. h. nichtdiskriminierende) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der EU gewährt wird, oder wenn CRS-Dienstleistern aus der EU von Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der EU gewährt wird, können die CRS-Dienstleister aus der EU in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die EU-Luftverkehrsunternehmen in Bezug auf die außerhalb der EU tätigen CRS-Dienstleister Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. Kommunikationsdienstleistungen	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen</p> <p>(Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung<sup>1</sup> von Postsendungen<sup>2</sup> gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger<sup>3</sup>, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen<sup>4</sup>, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen<sup>5</sup>, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung<sup>6</sup> der unter den Ziffer i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen und vii) Dokumentenaustausch<sup>7</sup>.</p>	<p>Für die Erbringungsarten 1 und 2:</p> <p>Keine (unter der Bedingung, dass die bestehende autonome Liberalisierung durch die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten in vergleichbarer Weise verbindlich ist).</p>

<sup>1</sup> „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

<sup>2</sup> „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

<sup>3</sup> Z. B. Briefe und Postkarten.

<sup>4</sup> Umfasst auch Bücher und Kataloge.

<sup>5</sup> Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

<sup>6</sup> Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

<sup>7</sup> Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilsektoren i, iv und v können ausgenommen werden, wenn sie in den Anwendungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache (5-Fache) des öffentlichen Grundtarifs beträgt, falls sie weniger als fünfzig Gramm (50 g)<sup>1</sup> wiegen, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.)</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von 71235<sup>2</sup> und Teil von 73210<sup>3</sup>)</p>	

- 
- <sup>1</sup> „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- <sup>2</sup> Beförderung von Post- und Kuriersendungen auf dem Landweg für eigene Rechnung.
- <sup>3</sup> Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Telekommunikationsdienste</p> <p>Telekommunikationsdienste schließen Dienste aus, die Inhalte bereitstellen oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von elektromagnetischen Signalen mit elektromagnetischen Mitteln<sup>1</sup> zum Inhalt haben außer Rundfunk<sup>2</sup></p>	<p>Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.</p>
<p>3. Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: LT: Zulassung erforderlich CY: Es gelten besondere Bedingungen und eine Zulassung ist erforderlich.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>

<sup>1</sup> Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden sind.

<sup>2</sup> „Rundfunk“ ist definiert als Funkkommunikation zum Direktempfang durch die breite Öffentlichkeit; er kann auch die Ton- und Fernsehübertragung umfassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>4. Vertriebsdienstleistungen (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)</p> <p>A. Dienstleistungen von Kommissionären</p> <p>a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von 6113 und Teil von 6121)</p> <p>b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)</p>	<p>Für die Erbringungsarten 1 und 2:</p> <p>Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer AT, FI, HR, SE, SI: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen und Edelsteinen.</p> <p>AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen.</p> <p>AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische Stoffe oder Gegenstände.</p> <p>HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Großhandel</p> <p>a) Großhandel mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie Teilen davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von 6113 und Teil von 6121)</p> <p>b) Großhandel mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>c) Sonstiger Großhandel (CPC 622, ausgenommen Großhandel mit Energieerzeugnissen<sup>1</sup>)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:</p> <p>AT, BG, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.</p> <p>IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak.</p> <p>BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken.</p> <p>SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.</p> <p>CY, CZ, FI, FR, RO, SI, SK: Ungebunden für den Vertrieb von pharmazeutischen Artikeln.</p> <p>BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern.</p> <p>FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf siebzehn (17) Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind.</p> <p>MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären.</p> <p>BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK: In Bezug auf Einzelhandel ungebunden, außer für Versandhandel.</p> <p>LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Zulassung erforderlich. Nur in der EU niedergelassene juristische Personen können eine Zulassung erhalten.</p> <p>ES: Staatliches Monopol für den Einzelhandel oder die Abgabe von Tabak.</p>

<sup>1</sup> Diese Dienstleistungen, zu denen CPC 62271 gehört, sind unter 14.D. „Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser“ zu finden.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Einzelhandel<sup>1</sup></p> <p>Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von 6113 und Teil von 6121)</p> <p>Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631)</p>	

<sup>1</sup> Umfasst nicht Instandhaltung und Reparatur; diese sind zu finden unter Vorbehalte 1.B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ und 1.F. 1 1. „Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen“ bis 1. F.1 4. „Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon“.

Umfasst keinen Einzelhandel mit Energieerzeugnissen; dieser ist zu finden unter 14.E. „Einzelhandel mit Motorenkraftstoff“ und 14.F. „Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz sowie Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandel mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln <sup>1</sup>  (CPC 632 außer 63211 (ausgenommen HU) und 63297)  C. Franchising (CPC 8929)	

<sup>1</sup> Der Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ist im Abschnitt „Freiberufliche Dienstleistungen“ unter 1.A.k „Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern“ zu finden. Zur Klarstellung: Die Verpflichtung Ungarns für Erbringungsart 1 in CPC 63211 im Bereich Vertriebsdienstleistungen ist „keine“, für CPC 63211 jedoch „ungebunden“, wie im Rahmen der freiberuflichen Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. Dienstleistungen im Bereich Bildung (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Erbringungsart 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Erbringungsart 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Erbringungsarten 1 und 2: LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung (CPC 9224).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>FR: Für die Lehrtätigkeit in einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist eine französische oder eine andere EU-Staatsangehörigkeit erforderlich. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit in Hochschulen erhalten. Ausländische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Hochschule erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind</p> <p>Für die Erbringungsart 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsarten 1 und 2: CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Erbringungsart 1: AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für die Erbringungsart 1: HR: Keine für Bildungsangebote über Fernkurse oder im Wege der Telekommunikation.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>6. Dienstleistungen im Bereich Umwelt</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)<sup>1</sup></p> <p>B. Bewirtschaftung fester oder gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigung (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)<sup>2</sup></p>	<p>Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>

<sup>1</sup> Entspricht der Abwasserbeseitigung

<sup>2</sup> Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem oder verunreinigtem Boden und Wasser</p> <p>(Teil von CPC 94060)<sup>1</sup></p> <p>E. Lärm- und Vibrationsschutz</p> <p>(CPC 9405)</p> <p>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>(Teil von CPC 9406)</p> <p>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen</p> <p>(CPC 94090)</p>	

<sup>1</sup> Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. Finanzdienstleistungen	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>Für die Erbringungsarten 1 und 2:</p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung oder</p> <p>b) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in AT niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur bei einer in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in AT niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden.</p> <p>DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der EU niedergelassenen Gesellschaften abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in DK gebietsansässige Personen, dänische Schiffe oder in DK belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Gesellschaften (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung in DE abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in DE, so darf sie in DE Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.</p> <p>FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der EU niedergelassen sind.</p> <p>PL: Ungebunden, außer für Rückversicherung, Retrozession und die Versicherung von Gütern im internationalen Handel.</p> <p>PT: Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Gesellschaften abgeschlossen werden. Nur in der EU niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in PT als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.</p> <p>RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem rumänischen Markt nicht möglich ist.</p> <p>SK: Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in SK zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Erbringungsart 1:</p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung oder</li> <li>b) Güter im internationalen Transitverkehr.</li> </ul> <p>BG: Ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für ausländische Personen im Hoheitsgebiet von BG. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in BG belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften übernommen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung in der EU abschließen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung oder</li> <li>b) Güter im internationalen Transitverkehr.</li> </ul>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung oder</li> <li>b) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in LT belegen ist.</li> </ul> <p>BG, LT, LV, PL: Ungebunden für Versicherungsvermittlung.</p> <p>FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptverwaltung in der EU oder einer Zweigniederlassung in FI angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU. Mindestens die Hälfte (1/2) der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführer einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR gebietsansässig sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Mindestens ein (1) Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Der Generalvertreter der Versicherungsgesellschaft der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten muss in FI gebietsansässig sein, es sei denn, die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in der EU.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erbringung von Lebensversicherungsdienstleistungen für in HR ansässige ausländische Personen,</li> <li>b) Erbringung von Nichtlebensversicherungsdienstleistungen in HR außer Kfz-Haftpflichtversicherungen für in HR ansässige ausländische Personen und</li> <li>c) Erbringung von Nichtlebensversicherungsdienstleistungen für See-, Luftfahrt- und Transportversicherung.</li> </ul> <p>HU: Direktversicherungen im Gebiet von HU dürfen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in HU eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden.</p> <p>IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel sowie Haftpflichtversicherungen für in IT belegene Risiken können nur bei in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach IT.</p> <p>SE: Direktversicherungen dürfen nur über in SE zugelassene Versicherungsdienstleister abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und die schwedische Versicherungsgesellschaft zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.</p> <p>ES: Zur Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers sind die Ansässigkeit oder zwei (2) Jahre Berufserfahrung erforderlich.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Erbringungsart 2:</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Vermittlung.</p> <p>BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie ausländische Staatsangehörige, die im Hoheitsgebiet von BG einer Geschäftstätigkeit nachgehen, dürfen ihre Tätigkeit in BG nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in BG verfügen. Schadensersatzleistungen aus einem solchen Versicherungsvertrag sind in BG zu zahlen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung mit folgenden Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Bezug auf Lebensversicherungen: die Möglichkeit für in HR ansässige ausländische Personen, eine Lebensversicherung abzuschließen,</li> <li>b) in Bezug auf Nichtlebensversicherungen: die Möglichkeit für in HR ansässige ausländische Personen, eine Nichtlebensversicherung mit Ausnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, und Personenversicherungen oder Sachversicherungen, die in HR nicht verfügbar sind, Gesellschaften, die im Ausland Versicherungen im Zusammenhang mit Investitionsarbeiten im Ausland erwerben, einschließlich der Ausrüstung für diese Arbeiten; die Sicherstellung der Rückzahlung von ausländischen Krediten (Garantieversicherung); Personenversicherung und Sachversicherung von hundertprozentigen Tochterunternehmen und Joint Ventures, die im Ausland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, falls dies den Bestimmungen des betreffenden Landes entspricht bzw. für die Zulassung erforderlich ist; im Bau oder in Reparatur befindliche Schiffe, falls dies mit dem Auslandskunden (Käufer) vertraglich vereinbart wurde, und</li> </ol>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>c) Erbringung von Nichtlebensversicherungen für See-, Luftfahrt- und Transportdienstleistungen.</p> <p>IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel sowie Haftpflichtversicherungen für in IT belegene Risiken können nur bei in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach IT.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:</p> <p>AT, BE, BG, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE, SK: Ungebunden, außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung).</p> <p>BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in BE erforderlich.</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>CY: Ungebunden, außer für den Handel mit übertragbaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung).</p> <p>EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Zulassung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.</p> <p>Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Niederlassung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Gesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz in der EU dürfen als Verwahrstelle für Anteile von Investmentfonds tätig werden.</p> <p>HR: Ungebunden, außer für die Ausreichung von Krediten, Finanzierungsleasing, Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen; Geldmaklergeschäfte, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Niederlassung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Gesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz in der EU dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.</p> <p>IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder a) eine Zulassung in IE, die in der Regel nur einer nach inländischem Recht gegründeten Einrichtung, einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Einpersonengesellschaft mit Hauptverwaltung oder satzungsmäßigem Sitz in IE erteilt wird (in bestimmten Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein ausländischer Dienstleister über keine kommerzielle Präsenz in IE verfügt und die Dienstleistung nicht gegenüber Privatpersonen erbringt), oder b) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).</p> <p>IT: Ungebunden für Verkäufer von Finanzprodukten „promotori di servizi finanziari“.</p> <p>LV: Ungebunden, außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LT: Kommerzielle Präsenz erforderlich für Pensionsfondsverwaltung.</p> <p>MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software ist die Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers vorgeschrieben.</p> <p>RO: Ungebunden für Finanzierungsleasing, Handel mit Geldmarktinstrumenten, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine in RO ansässige Bank zulässig.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SI:</p> <p>a) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden.</p> <p>b) Ungebunden, außer für die Ausreichung von Krediten jeder Art; die Annahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute; die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen sowie Beratungsdienstleistungen und sonstige finanzielle Hilfsdienstleistungen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen.</p> <p>Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein.</p> <p>Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geltenden Regeln gegründet wurden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Erbringungsart 2:</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software ist die Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers vorgeschrieben.</p>
<p>8. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales</p> <p>(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	<p>EU: Ungebunden in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit.</p>
<p>A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311)</p> <p>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:</p> <p>AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:</p> <p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	<p>Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HR, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>FR: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.</p>
9. Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen <sup>1</sup>	<p>Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden, außer für Catering.</p> <p>HR: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>

<sup>1</sup> Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt „Hilfsdienstleistungen für den Verkehr“ unter 12.E.a „Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering-Dienstleistungen)“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Erbringungsart 1: BG, CY, HU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Erbringungsart 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SI, SK: Ungebunden. FR: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern in seinem Gebiet. ES: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
<p>A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>BG: Ungebunden, außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191), Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192) sowie Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193).</p> <p>EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater.</p> <p>LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).</p>
<p>B. Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: BG, CY, CZ, HU, LT, PL, RO, SK: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Erbringungsart 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.  Für die Erbringungsart 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: AT: Ungebunden für Dienstleistungen von Skischulen und Bergführer. BG, CZ, HR, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.  Für die Erbringungsart 1: CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. Verkehrsdienstleistungen	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr <sup>1</sup> ). b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr <sup>2</sup> )	Für die Erbringungsarten 1 und 2: EU: Keine.

- 
- <sup>1</sup> Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- <sup>2</sup> Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7121 und 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung <sup>1</sup> )	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen <sup>2</sup> (CPC 7139)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden.

<sup>1</sup> Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „Kommunikationsdienstleistungen“ unter 2.A. „Post- und Kurierdienste“.

<sup>2</sup> Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „Energiedienstleistungen“ unter 14.B. zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. Hilfsdienstleistungen für den Verkehr <sup>1</sup>	
<p>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</p> <p>a) Seefrachtumschlag</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Zollabfertigung</p> <p>d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern</p> <p>e) Schiffsagenturdienste</p> <p>f) Seeverkehrsspedition</p> <p>g) Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung (CPC 7213)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:</p> <p>EU: Ungebunden für Frachtumschlag und Schub- und Schleppdienstleistungen.</p> <p>EU: Keine, außer Ansässigkeitserfordernis für Zollabfertigung.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung.</p> <p>HR: Ungebunden, außer für Spedition.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:</p> <p>Keine.</p>

<sup>1</sup> Umfasst nicht Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen; diese sind zu finden im Abschnitt „Unternehmensdienstleistungen“ unter 1.F.1 1. „Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen“ bis 1. F.1 4. „Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:</p> <p>EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen.</p> <p>HR: Ungebunden, außer für Spedition.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:</p> <p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1:</p> <p>AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal.</p> <p>HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen und Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr.</p> <p>Für die Erbringungsart 2:</p> <p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering-Dienstleistungen)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden, außer für Catering. Für die Erbringungsart 2: BG, CY, CZ, HR, HU, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen <sup>1</sup> a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoffe) (Teil von CPC 742)	Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.

<sup>1</sup> Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „Energiedienstleistungen“ unter 14.C. „Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. Sonstige Verkehrsdienstleistungen	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Transportmittel gemäß dieser Liste.  AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
14. Energiedienstleistungen	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) <sup>1</sup>	Für die Erbringungsarten 1 und 2:  Keine.  SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft.  SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist eine Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen).

<sup>1</sup> Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.  
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.  
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.</p>
<p>C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>
<p>D. Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser</p>	<p>Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. SK: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich) für flüssige und gasförmige Brennstoffe.</p> <p>Für die Erbringungsart 2: Keine.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden, außer für Versandhandel. Für Versandhandel: keine Für die Erbringungsart 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: keine. Für die Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. Sonstige Dienstleistungen a. n. g.	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Dienstleistungen der Schönheitspflege a. n. g. (CPC 97029)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken <sup>1</sup> (CPC Ver. 1.0 97230)	Für die Erbringungsart 1: EU: Ungebunden. Für die Erbringungsart 2: Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Erbringungsarten 1 und 2: Keine.

---

<sup>1</sup> Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1.A.h „Medizinische (einschließlich psychologische) und zahnmedizinische Dienstleistungen“ und 1.A.j 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe“. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe und Dienstleistungen des Gesundheitswesens sind zu finden unter 8.A. „Dienstleistungen von Krankenhäusern“ und 8.C. „Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser)“.

EUROPÄISCHE UNION

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG  
GEMÄß DEN ARTIKELN 18.3 UND 18.4

1. In der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang sind die nach den Artikeln 18.3 und 18.4 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die für Unternehmen und Investoren des MERCOSUR in Bezug auf diese Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Liste in diesem Anhang besteht aus zwei Spalten, die folgende Elemente enthalten:
  - a) in der linken Spalte den Sektor bzw. Teilsektor, für den die Europäische Union eine Verpflichtung eingeht, sowie die Angabe, in welchem Bereich Vorbehalte für die Liberalisierung gelten, und
  - b) in der rechten Spalte eine Beschreibung der anwendbaren Vorbehalte.
2. Für die Niederlassung in Sektoren oder Teilsektoren, die von Teil III dieses Abkommens erfasst sind, aber in der Liste in diesem Anhang nicht aufgeführt sind, werden keine Verpflichtungen eingegangen.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) „CPC“ bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) im Sinne des Artikels 9.3 Buchstabe c;

- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung;
- c) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

4. Die Liste in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, wenn sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 18.3 bzw. 18.4 darstellen. Diese Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen sowie nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Unternehmen und Investoren eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Die Europäische Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen gemäß Artikel 18.3 Absatz 1 in Bezug auf den Marktzugang ein.
6. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung auf natürliche oder juristische Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats auszudehnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung dieses Vertrags oder dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den nachstehenden Personen gewährt wird:
- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder

- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dem Recht der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Eine solche Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dem der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats stehen.

7. In der in diesem Anhang enthaltenen Liste werden folgende Abkürzungen verwendet:

- EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
- EWR Europäischer Wirtschaftsraum
- AT Österreich
- BE Belgien
- BG Bulgarien
- CY Zypern
- CZ Tschechien
- DE Deutschland
- DK Dänemark
- EE Estland
- EL Griechenland
- ES Spanien
- FI Finnland
- FR Frankreich
- HR Kroatien

- HU Ungarn
- IE Irland
- IT Italien
- LV Lettland
- LT Litauen
- LU Luxemburg
- MT Malta
- NL Niederlande
- PL Polen
- PT Portugal
- RO Rumänien
- SK Slowakische Republik
- SI Slowenien
- SE Schweden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Immobilien</p> <p>Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK, ES: Keine.</p> <p>AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörden („Länder“), die prüfen, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen berührt werden.</p> <p>BG: Ausländische natürliche und juristische Personen (einschließlich deren Zweigniederlassungen) können kein Eigentum an Grundstücken erwerben. Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte<sup>1</sup> an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen und Unternehmen, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.</p>

<sup>1</sup> Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>CY: Ungebunden.</p> <p>CZ: Land- und forstwirtschaftliche Flächen können von ausländischen natürlichen und juristischen Personen mit ständigem Sitz in Tschechien erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum.</p> <p>DE: Es können bestimmte Gegenseitigkeitsbedingungen gelten.</p> <p>DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen.</p> <p>EE: Ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen<sup>1</sup>.</p> <p>EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums.</p> <p>FI: (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.</p>

<sup>1</sup> In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Ungebunden für den Erwerb von Immobilien durch Dienstleister, die nicht in Kroatien niedergelassen und gegründet sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Gesellschaften, die in Kroatien als juristische Personen niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Ausländische Staatsangehörige können keine landwirtschaftlichen Flächen erwerben.</p> <p>HU: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren<sup>1</sup>.</p> <p>IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und ausländische Staatsangehörige eine vorherige schriftliche Zustimmung der „Land Commission“. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen.</p> <p>IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.</p> <p>LV: Der Erwerb von Grundstücken ist ungebunden; Pacht von Grundstücken ist bis zu einer Dauer von neunundneunzig (99) Jahren zulässig.</p>

<sup>1</sup> In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LT: Der Erwerb von Grundstücken ist ungebunden<sup>1</sup>.</p> <p>MT: Die maltesischen Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin.</p> <p>PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Der Erwerb von Staatseigentum ist ungebunden (zum Beispiel die Vorschriften über die Privatisierung).</p> <p>RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, und juristische Personen, die nicht die Staatszugehörigkeit Rumäniens haben und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben.</p> <p>SI: In Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet von Slowenien erwerben. In Slowenien von ausländischen Personen gegründete Zweigniederlassungen<sup>2</sup> können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind, für die sie gegründet wurden.</p>

<sup>1</sup> In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

<sup>2</sup> Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Buchstabe g GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Rechtspersonen können Immobilien durch Niederlassung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Joint Ventures erwerben. Ungebunden für Land, einschließlich z. B. natürlicher Ressourcen, Seen, Flüssen, öffentlicher Straßen.</p> <p>ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Dienstleistungen der Daseinsvorsorge</p> <p>EU: Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen<sup>1 2</sup>.</p>

- 
- <sup>1</sup> Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.
- <sup>2</sup> Diese Beschränkung gilt nicht für Telekommunikationsdienste und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Niederlassungsformen</p> <p>EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (juristischer Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Europäischen Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer juristischen Person eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats gegründet werden<sup>1</sup>.</p> <p>BG: Die Niederlassung ausländischer Dienstleister, einschließlich Joint Ventures, ist nur in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft mit mindestens zwei Aktionären möglich. Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. Ungebunden für Repräsentanzen. Repräsentanzen dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als dreißig Prozent (30 %) beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig.</p> <p>CY: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) und eine EU-Staatsangehörigkeit erforderlich. Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein.</p>

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 54 AEUV gelten diese Niederlassungen als juristische Personen der Europäischen Union. Sofern sie über eine ständige und wirksame Verbindung mit der Wirtschaft der EU verfügen, sind sie vollwertige Mitglieder des EU-Binnenmarktes, der unter anderem die Freiheit gewährt, Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuführen und zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss in der EU ansässig sein.</p> <p>FI: Ein Staatsangehöriger eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der EU ansässig sein. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienste gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und für den Geschäftsführer das Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanfordernis; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienste gilt das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese ebenfalls das Ansässigkeitsanfordernis. Möchte eine Organisation eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Organisationen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats oder natürliche Personen, die keine EU-Staatsbürger sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis.</p> <p>FR: Der Geschäftsführer eines mit gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeiten befassten Betriebs benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>HU: Die kommerzielle Präsenz sollte die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Repräsentanz annehmen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.</p> <p>BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen ausländischen Muttergesellschaft erstrecken.</p> <p>PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Investoren eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats können eine wirtschaftliche Tätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft). Ausländische Dienstleister können Repräsentanzen mit Sitz in Polen einrichten. Die Aktivitäten einer Repräsentanz darf sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen für die ausländischen Dienstleister erstrecken.</p> <p>RO: Der alleinige Geschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung und die Hälfte aller Führungskräfte einer Handelsgesellschaft muss bzw. müssen die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Handelsgesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SE: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer der Zweigniederlassung müssen im EWR gebietsansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR gebietsansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Erfordernis der Zweigniederlassung und der Gebietsansässigkeit gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem (1) Jahr, die von einer nicht im EWR ansässigen Gesellschaft oder natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann in Schweden von einer im EWR ansässigen natürlichen Person, von einer schwedischen juristischen Person oder von einer juristischen Person, die nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats errichtet wurde und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im EWR hat, gegründet werden. Eine Partnerschaft kommt für die Funktion eines Gründers nur infrage, wenn alle Eigentümer mit unbeschränkter persönlicher Haftung im EWR ansässig sind. Gründer aus Nicht-EWR-Staaten können eine Zulassung bei der zuständigen Behörde beantragen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, mindestens fünfzig Prozent (50 %) der stellvertretenden Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen im EWR gebietsansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren. Ist keiner der Vertreter der Gesellschaft bzw. des Vereins in Schweden gebietsansässig, muss das Leitungs- und Kontrollorgan eine in Schweden ansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, als ladungsfähige Anschrift der Gesellschaft bzw. des Vereins zu dienen. Entsprechende Bedingungen gelten für die Niederlassung aller anderen juristischen Personen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SK: Eine natürliche Person eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, die als Bevollmächtigte des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.
ALLE SEKTOREN	<p>Investitionen</p> <p>EU: Ungebunden in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit.</p> <p>BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als dreißig Prozent (30 %) beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Gesellschaften, die eine der unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten ausüben.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>CY: Das eingezahlte Kapital von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Finanzbedarf stehen; die Gebietsfremden müssen ihren Beitrag durch Einfuhr von Devisen finanzieren. Beträgt die Beteiligung der Gebietsfremden mehr als vierundzwanzig Prozent (24 %), so muss der zusätzliche Finanzbedarf für Betriebskapital und sonstige Zwecke entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung der Gebietsansässigen und der Gebietsfremden am Eigenkapital der Gesellschaft aus inländischen und ausländischen Quellen gedeckt werden. Im Falle von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften muss das gesamte Kapital für die Erstinvestition aus ausländischen Quellen aufgebracht werden. Die Darlehensaufnahme im Inland ist erst nach Beginn der Durchführung des Projekts und nur zur Finanzierung des Betriebskapitalbedarfs zulässig.</p> <p>FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder einer großen Unternehmung (mit mehr als Eintausend (1 000) Beschäftigten oder mit einem Umsatz von mehr als hundertachtundsechzig Millionen Euro (168 Mio. EUR) oder einer Bilanzsumme<sup>1</sup> von mehr als hundertachtundsechzig Millionen Euro (168 Mio. EUR) verleihen, benötigen ausländische Eigentümer eine Genehmigung der finnischen Behörden. Die Genehmigung kann nur verwehrt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienste.</p>

<sup>1</sup> Gesamtsumme der Aktiva oder Gesamtschulden plus Kapital.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FR: Gemäß den Artikeln L151-1 und R153-1 sec des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R153-2 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministers. Frankreich behält sich das Recht vor, ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile zu beschränken, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird.</p> <p>HU: Ungebunden für ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften.</p> <p>IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiterhin gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.</p> <p>LT: Unternehmen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit, die sich im Staatsbesitz befinden müssen (Teil des Kapitals, der den nationalen Sicherheitsinteressen zufolge von in- oder ausländischen privaten Personen gehalten werden kann, in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, Sektoren und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit sowie Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Konformität potenzieller nationaler Investoren und potenzieller Teilnehmer am Unternehmen usw.).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>MT: Gesellschaften, an denen gebietsfremde juristische oder natürliche Personen beteiligt sind, benötigen ein Mindestaktienkapital, von dem fünfzig Prozent (50 %) voll eingezahlt sein müssen. Der prozentuale Anteil der Gebietsfremden am Eigenkapital ist mit aus dem Ausland stammenden Mitteln zu bezahlen. Gemäß Abschnitt 17 des Devisenkontrollgesetzes (Exchange Control Act) dürfen Gebietsfremde Dienstleistungen über eine kommerzielle Präsenz in Malta nur nach Registereintragung einer einheimischen Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank von Malta erbringen.</p> <p>PT: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der portugiesischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden.</p> <p>SI: Für Finanzdienstleistungen wird die Genehmigung von den in der Liste der sektorspezifischen Verpflichtungen genannten Behörden unter den dort genannten Voraussetzungen erteilt. Für die Gründung neuer Niederlassungen (Neuansiedlungsinvestitionen) gelten keine Beschränkungen.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Geografische Gebiete</p> <p>FI: Auf den Ålandinseln: Beschränkungen des Rechts, sich niederzulassen, für natürliche Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und für alle juristischen Personen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen <sup>1</sup>	<p>EU: Für die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten mengenmäßige Beschränkungen.</p> <p>AT, HR, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten.</p> <p>CY: Die Beteiligung von Investoren eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats ist nur bis zu neunundvierzig Prozent (49 %) zulässig.</p> <p>FI: Nur EWR-Staatsangehörige, die im Rentierhaltungsgebiet ansässig sind, dürften Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben. Ausschließliche Rechte können gewährt werden.</p> <p>FR: Die Niederlassung landwirtschaftlicher Betriebe oder landwirtschaftlicher Genossenschaften durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig.</p> <p>IE: Die Niederlassung Gebietsansässiger eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats im Bereich der Mehlmüllerei ist genehmigungspflichtig.</p> <p>SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.</p>

<sup>1</sup> Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen <sup>1</sup>	BG: Ungebunden für Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen <sup>2</sup>	EU: Ungebunden.

---

<sup>1</sup> Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

<sup>2</sup> Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</p> <p>A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)</p> <p>B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas<sup>1</sup> (ISIC Rev. 3.1: 1110)</p> <p>C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)</p> <p>D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)</p>	<p>EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Nicht-EU-Landes, das mehr als fünf Prozent (5 %) der Öl- oder Erdgasimporte der EU beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>EU: Vorbehalt für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen: Nach der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3) könnte der Rat, wenn festgestellt wird, dass die Behandlung, die ein Drittland Rechtspersonen aus der EU bezüglich des Zugangs zu diesen Tätigkeiten und ihrer Ausübung gewährt, nicht derjenigen vergleichbar ist, welche die EU den Rechtspersonen dieses Landes gewährt, auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ermächtigen, einer Rechtsperson die Genehmigung zu versagen, die von dem betreffenden Drittland oder von Staatsangehörigen dieses Drittlands effektiv kontrolliert wird (Gegenseitigkeit).</p> <p>EU: Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.</p> <p>BG, HU, LT, MT, CZ, SK, CY: Ungebunden.</p> <p>ES: Vorbehalt für Investitionen in strategische Mineralien aus Nicht-EU-Staaten.</p>

<sup>1</sup> Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.A. „Leistungen im Bereich Bergbau“ zu finden sind.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>DK: Für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Erdwärmepotenzial ist eine Konzession des dänischen Ministers für Wirtschaft, Handel und Industrie erforderlich. Bei der Exploration für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist eine Beteiligung des Staates vorgeschrieben. Der Staat kann von einem Lizenznehmer den Abschluss einer Zusammenlegungsvereinbarung mit anderen Lizenznehmern verlangen, die eine Konzession für ein benachbartes Gebiet haben. Ein außerhalb Dänemarks ansässiger Betreiber, der eine Lizenz beantragt, muss über einen eingetragenen Sitz innerhalb des Gebiets der EU verfügen.</p> <p>EL: Für die Exploration und Gewinnung aller Mineralien, mit Ausnahme von Kohlenwasserstoffen, festen Brennstoffen, radioaktiven Mineralien und Erdwärmepotenzial, ist eine Konzession Griechenlands erforderlich, die nach Zustimmung des Ministerrats erteilt wird.</p> <p>FR: Gebietsfremde können sich in der Bergbauindustrie nur in Form einer französischen oder europäischen Tochtergesellschaft niederlassen, deren Geschäftsführer in Frankreich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sein und seinen Wohnort der örtlichen Präfektur melden muss.</p> <p>NL: Bei der Herstellung von Kohlenwasserstoffen ist eine Beteiligung des Staates vorgeschrieben. Dazu gehört auch die Beteiligung an Produktionsanlagen. Der Staat kann von einem Lizenznehmer den Abschluss einer Zusammenlegungsvereinbarung mit einem anderen Lizenznehmer verlangen, der eine Konzession für ein benachbartes Gebiet hat.</p> <p>SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<b>4. VERARBEITENDES GEWERBE<sup>1</sup></b>	
A. Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.

<sup>1</sup> Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.h zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Gerben und Zurichten von Leder; Herstellung von Reisegepäck, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirren und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren, ohne Möbel (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern <sup>1</sup> (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis <sup>2</sup> )	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien. SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und für Eigentümer von Verlagen und Druckereien. HR: Ansässigkeitserfordernis.

<sup>1</sup> Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

<sup>2</sup> Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.p „Druck- und Verlagsdienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Nicht-EU-Landes, das mehr als fünf Prozent (5 %) der Öl- oder Erdgasimporte der EU beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: CPC 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung von Strom Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1:) (4010) <sup>1</sup>	EU: Ungebunden.
B. Erzeugung von Gas Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1:) (4020) <sup>2</sup>	EU: Ungebunden.

<sup>1</sup> Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden ist.

<sup>2</sup> Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1:) (4030)<sup>1</sup></p>	<p>EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Nicht-EU-Landes, das mehr als fünf Prozent (5 %) der Öl- oder Erdgasimporte der EU beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>BG, DE, CZ, HU, LT, MT, SK: Ungebunden.</p> <p>AT: Ungebunden für die Inländerbehandlung.</p> <p>EL: Für feste Brennstoffe, radioaktive Mineralien und geothermische Energie darf natürlichen oder juristischen Personen aus Nicht-EU-Ländern keine Explorationsgenehmigung erteilt werden. Für die Gewinnung ist eine Konzession Griechenlands erforderlich, die nach Zustimmung des Ministerrats erteilt wird.</p> <p>FI: Vorbehalt für Investitionen in Unternehmen, die mit Kernenergie oder Kernmaterial umgehen. Ungebunden für die Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie -systeme für Energie, Dampf und Warmwasser.</p> <p>FR: Ungebunden für die Erzeugung von Strom.</p> <p>LV: Staatliches Monopol im Stromsektor.</p>

<sup>1</sup> Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)<sup>1</sup></p> <p>mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („huissiers de justice“) oder andere Amtspersonen („officiers publics et ministériels“) erbracht werden</p>	<p>AT, ES, EL, LT, MT, PL, SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. In SK in Verbindung mit dem Erfordernis der Ansässigkeit in SK.</p> <p>AT: Rechtsanwälte aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat (die in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat vollumfänglich qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei von höchstens fünfundzwanzig Prozent (25 %) besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben.</p>

<sup>1</sup> Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtlichen oder geschäftlichen Sitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BE: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung von Rechtsvertretungsdiensten erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Ausnahmen können unter bestimmten Bedingungen gewährt werden (u. a. Ansässigkeitserfordernis und Gegenseitigkeit). Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt.</p> <p>CY: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen gilt das Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis, und die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist erforderlich. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an ein Ansässigkeitserfordernis gekoppelt. Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein.</p> <p>HR: Die Vertretung vor Gerichten kann nur durch Mitglieder der Kroatischen Rechtsanwaltskammer wahrgenommen werden (kroatische Bezeichnung: „odvjetnici“). Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Anwaltskammer.</p> <p>DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FR: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen französischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) kann in nichtdiskriminierender Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen („association d'avocats“ und „société en participation d'avocat“) können, ebenfalls in nichtdiskriminierender Weise, ausschließlich Rechtsanwälten vorbehalten sein, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. Die Vertretung vor dem „Cour de Cassation“ und dem „Conseil d'Etat“ ist an Quoten gebunden. Bei einer auf dem Gebiet des französischen Rechts oder des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei können die Beteiligungen und die Stimmrechte quantitativen Beschränkungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Partner unterliegen.</p> <p>HU: Die kommerzielle Präsenz sollte in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt („ügyvéd“) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei („ügyvédi iroda“) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.</p> <p>IE: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen irischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Rechtsanwälte in Irland sind in zwei verschiedene Kategorien unterteilt: Solicitor und Barrister. Die Law Society of Ireland ist die für die Zulassung der Solicitors in Irland zuständige Berufsorganisation. Die Honorable Society of King's Inns ist für die Zulassung der Barristers in Irland zuständig.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PL: Für Rechtsanwälte der EU-Mitgliedstaaten sind alle Rechtsformen zulässig, für ausländische Rechtsanwälte jedoch nur die Rechtsformen der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft.</p> <p>PT: Die Anerkennung der Qualifikationen, die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen Rechts erforderlich sind, erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Beruf „solicitadores“ und für Patentanwälte. Nur Anwaltskanzleien, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von in Portugal zugelassenen Rechtsanwälten stehen, sind zur Berufsausübung in Portugal berechtigt.</p> <p>SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der tatsächlichen Gegenseitigkeit erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 1. Dienstleistungen des Rechnungswesens und Buchführungsleistungen (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>AT: Rechnungsleger aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat (die nach Recht eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens fünfundzwanzig Prozent (25 %) besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>DK: Ausländische Rechnungsleger, die eine Partnerschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern begründen, benötigen eine Genehmigung der dänischen Unternehmensbehörde.</p> <p>FR: Erbringung nur durch SEL („société anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions“), AGC („Association de gestion et comptabilité“) oder SCP („Société civile professionnelle“).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen des Rechnungswesens)</p>	<p>AT: Wirtschaftsprüfer aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat (die nach Recht eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens fünfundzwanzig Prozent (25 %) besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Wirtschaftsprüfern aus Drittländern wird unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Zulassung erteilt.</p> <p>CZ und SK: Mindestens sechzig Prozent (60 %) des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind den jeweiligen Staatsangehörigen vorbehalten.</p> <p>DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Wirtschaftsprüfern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Wirtschaftsprüfer einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p> <p>FI: Ansässigkeitserfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Aktiengesellschaft und der Gesellschaften, die zur Durchführung einer solchen Prüfung verpflichtet sind. Als Prüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Prüfungsgesellschaft eingesetzt werden.</p> <p>FR: Bei Abschlussprüfungen Erbringung durch jede Rechtsform mit Ausnahme von SNC („Société en nom collectif“) und SCS („Société en commandite simple“).</p> <p>HR: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungen nur von juristischen Personen durchgeführt werden können.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LV: Der Anteilseigner bzw. der Leiter einer Gesellschaft sollte ein in Lettland vereidigter Wirtschaftsprüfer sein. In einer Handelsgesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile mit Stimmrecht im Eigentum von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden Handelsgesellschaften in der EU stehen.</p> <p>LT: Mindestens fünfundsiebzig Prozent (75 %) der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der EU sein.</p> <p>PL: Prüfungsgesellschaften dürfen nur in bestimmten polnischen Rechtsformen mit Sitz in der EU gegründet werden.</p> <p>RO: Ungebunden.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer, zertifizierte Wirtschaftsprüfer und registrierte Prüfungsgesellschaften dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Wirtschaftsprüfer sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SI: Die kommerzielle Präsenz sollte die Form einer juristischen Person annehmen. Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter slowenischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem das Wirtschaftsprüfungsunternehmen aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens in diesem Land sein dürfen. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer in Slowenien niedergelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss in Slowenien dauerhaft gebietsansässig sein.</p> <p>ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für Abschlussprüfer und für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87) fallen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) <sup>1</sup>	<p>AT: Steuerberater aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat (die nach Recht eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens fünfundzwanzig Prozent (25 %) besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>FR: Erbringung nur durch SEL („société anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions“) oder SCP („société anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions“).</p> <p>BG, PL, SI, RO: Ungebunden.</p>

<sup>1</sup> Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können Investoren aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>FR: Architekten können sich in Frankreich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen nur in einer der folgenden Rechtsformen niederlassen (ohne Diskriminierung): SA („sociétés anonymes“) und SARL („sociétés anonymes, à responsabilité limitée“), EURL („entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée“), SCP („en commandite par actions“), SCOP („société coopérative ouvrière de production“), SELARL („société d'exercice libéral à responsabilité limitée“), SELAFA („société d'exercice libéral à forme anonyme“), SELAS („société d'exercice libéral par actions simplifiée“) oder SAS („Société par actions simplifiée“) bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro.</p> <p>LV: Für Dienstleistungen von Architekten sind eine dreijährige (3-jährige) Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.</p> <p>SK: Natürliche Personen, die sich im Gebiet der Slowakischen Republik aufhalten und solche Dienstleistungen erbringen wollen, müssen Mitglied der slowakischen Architektenkammer oder der slowakischen Ingenieurskammer sein. Für die Mitgliedschaft ist die Ansässigkeit in der Slowakei erforderlich.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können Investoren aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
h) Medizinische (einschließlich psychologische) und zahnmedizinische Dienstleistungen (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CY, EE, FI, MT: Ungebunden. AT: Ungebunden, außer für Psychologen und Psychotherapeuten. DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen sind. Wichtigste Kriterien: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. Die Staatsangehörigkeit ist erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG, LT: Für medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits bestehenden Kapazitäten im Bereich medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen aufgestellt wird.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>RO: Ungebunden.</p> <p>SE: Zur Ermittlung der Zahl der privaten Praxen, die mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden sollen, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.</p> <p>SI: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen eine Lizenz und Zulassung des Gesundheitsministeriums oder der Ärztekammer. Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie für Autopsien.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	<p>AT, CY, EE, HU, MT, SI: Ungebunden.</p> <p>BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der bestehenden Anbieter. Ungebunden für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit grenztierärztlichen Kontrollen, mit Vorbeugung, Lokalisierung, Heilung u. a. von infektiösen und parasitären Tierseuchen und mit entsprechenden diagnostischen Analysen sowie mit Kontrollen tierischer Erzeugnisse.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis beschränkt auf EU- und EWR-Bürger. Sofern der MERCOSUR französischen Staatsbürgerin die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen gestattet, wird Frankreich unter den gleichen Bedingungen auch Dienstleistern aus dem MERCOSUR die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen gestatten. Eine Gesellschaft, die tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der drei folgenden Rechtsformen haben (SEP („société en participation“), SCP („société en commandite par actions“), SEL („société anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions“).</p> <p>SK: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Erforderlich ist eine Genehmigung der Veterinärfachverwaltung.</p> <p>SE: Zur Ermittlung der Zahl der privaten Praxen, die mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden sollen, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.</p> <p>ES: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>BG, CY, CZ, EE, FI, HU, MT, RO, SK: Ungebunden.</p> <p>FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. Die Staatsangehörigkeit ist erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund einer jährlich festgesetzten Quote gestattet werden.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>LT: Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>SI: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen eine Lizenz und Zulassung des Gesundheitsministeriums oder der Ärztekammer.</p> <p>SE: Zur Ermittlung der Zahl der privaten Praxen, die mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden sollen, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (Teil von CPC 93191)</p>	<p>BG, CY, CZ, EE, HU, MT, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern.</p> <p>FI, SI: Ungebunden für Physiotherapeuten und Angehörige komplementärmedizinischer Berufe.</p> <p>FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. Die Staatsangehörigkeit ist erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund einer jährlich festgesetzten Quote gestattet werden.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>LT: Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>SE: Zur Ermittlung der Zahl der privaten Praxen, die mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden sollen, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>k) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)</p> <p>und sonstige Dienstleistungen von Apotheken<sup>1</sup></p>	<p>AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>BE, DE, DK, ES, FR, IT, HR, IE, PT: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte.</p> <p>DE: Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben. Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur dann eine Lizenz für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten können keine Lizenz zur Eröffnung einer Apotheke erlangen. Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei (3) Filialapotheken beschränkt.</p> <p>FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden. Die kommerzielle Präsenz muss ohne Diskriminierung in einer der Rechtsformen erfolgen, die nach nationalem Recht zugelassen sind. Nur SEL („société anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions“), SNC („société en noms collectifs“), „société de participations financières de profession libérale de pharmaciens d’officine“ und SARL („sociétés anonymes, à responsabilité limitée“).</p> <p>ES: Nur natürliche Personen mit einer Zulassung als Apotheker dürfen Eigentümer einer Apotheke sein und Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und bestimmten medizinischen Artikeln (CPC 63211) betreiben. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten.</p>

<sup>1</sup> Die Versorgung der Öffentlichkeit mit pharmazeutischen Artikeln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apothekern vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nur die Bereitstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apothekern vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	AT, BG, EE, HU, LV, SE, SI: Für FuE-Dienstleistungen, die öffentliche Mittel oder staatliche Unterstützung in jeglicher Form erhalten und daher nicht als privat finanziert gelten, können ausschließliche Rechte oder Zulassungen nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gewährt werden. BE, HR, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK: Ungebunden.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) <sup>1</sup>	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	AT, BG, EE, HU, LV, SE, SI: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden. BE, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK: Ungebunden.

<sup>1</sup> Teil von CPC 85201, die unter 6.A.h „Medizinische (einschließlich psychologische) und zahnmedizinische Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern <sup>1</sup>	
a) betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen Immobilienmaklers kann in der Zulassung beschränkt werden.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Bedienpersonal	
a) für Schiffe (CPC 83103)	AT, BE, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV LU, NL, PT, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. LT: Das Schiff muss im Eigentum einer natürlichen Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder einer in Litauen niedergelassenen Gesellschaft stehen. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Der Begriff „beherrschender schwedischer Einfluss“ bedeutet, dass das Schiff zu einem verhältnismäßig großen Teil in schwedischem Besitz ist und dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.

<sup>1</sup> Die betreffende Dienstleistung bezieht sich auf den Beruf Immobilienmakler und berührt keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	<p>AT, BE, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV LU, NL, PT, SI, SE: Bei Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung (Dry Lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der EU genutzt werden, den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der EU Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der EU oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Für die Zulassung eines Luftfahrzeug kann vorgeschrieben werden, dass es entweder im Eigentum natürlicher Personen steht, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder im Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.</p> <p>BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.</p>
c) für andere Fahrzeuge (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	BG, CY, CZ, LV, LT, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	RO: Ungebunden.
b) Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)	RO, PL: Ungebunden.
c) Unternehmensberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602). BG: Ungebunden.
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	RO, SI: Ungebunden. CZ: Gebunden ausschließlich für Beratung betreffend Verfahren zur Steigerung der Produktivität, Senkung der Erzeugungskosten und Verbesserung der Erzeugungsqualität im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	AT, BE, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. ES: Staatliches Monopol.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. BE, ES, FR, IT: Staatliches Monopol.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 5. Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Detekteien (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 2. Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)</p>	<p>DK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanforderung für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.</p> <p>BG, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden.</p> <p>ES: Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt der Ministerrat Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit sowie Angemessenheit des Schutzes für die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ordnung.</p> <p>FI: Zulassungen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen im EWR ansässigen Personen oder juristischen Personen mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.</p> <p>HR, CY: Ungebunden.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	FR: Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich SEL („à forme anonyme“, „à responsabilité limitée“ oder „en commandite par actions“), SCP („société civile professionnelle“), SA („société anonyme“) und SARL (société à responsabilité limitée“) gewährt. Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen. CY: Ungebunden. SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft.
l) 1. Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Instandhaltung und Reparatur von Schienenfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	LT: Staatliches Monopol. SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 3. Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Transportmitteln und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern <sup>1</sup> (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.

<sup>1</sup> Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist zu finden unter 6.F.1 1. „Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen“ bis 6.F.1 4. „Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon“. Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 6.B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Dienstleistungen von Fotografen (CPC 875)	Keine.
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Keine.
p) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	<p>HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Redaktion.</p> <p>LT, LV: Im Verlagssektor dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften.</p> <p>SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	<p>DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden.</p> <p>HR: Ungebunden für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen für/vor kroatische(n) Gerichte(n).</p> <p>PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher.</p> <p>BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.</p> <p>CY: Ungebunden für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.</p>
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Dienstleistungen von Inkassobüros (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 4. Dienstleistungen von Auskunfteien (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) <sup>1</sup>	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

<sup>1</sup> Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p „Druck- und Verlagsdienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) Vertrieb und Marketing r) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS)	<p>EU: Wenn EU-Luftverkehrsunternehmen von außerhalb der EU tätigen Dienstleistern, die Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) anbieten, keine gleichwertige (d. h. nichtdiskriminierende) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der EU gewährt wird, oder wenn CRS-Dienstleistern aus der EU von Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der EU gewährt wird, können die CRS-Dienstleister aus der EU in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die EU-Luftverkehrsunternehmen in Bezug auf die außerhalb der EU tätigen CRS-Dienstleister Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen</p> <p>(Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung<sup>1</sup> von Postsendungen<sup>2</sup> gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger<sup>3</sup>, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen<sup>4</sup>, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen<sup>5</sup>, iv) Bearbeitung von den unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung<sup>6</sup> der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch<sup>7</sup>.</p>	Keine.

<sup>1</sup> „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

<sup>2</sup> „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

<sup>3</sup> Z. B. Briefe, Postkarten.

<sup>4</sup> Umfasst auch Bücher und Kataloge.

<sup>5</sup> Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

<sup>6</sup> Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

<sup>7</sup> Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilsektoren i, iv und v können ausgenommen werden, soweit sie in den Anwendungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache (5-Fache) des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als fünfzig Gramm (50 g)<sup>1</sup> wiegen, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.)</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235<sup>2</sup> und Teil von CPC 73210<sup>3</sup>)</p>	

- 
- <sup>1</sup> „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- <sup>2</sup> Beförderung von Post- und Kuriersendungen auf dem Landweg für eigene Rechnung.
- <sup>3</sup> Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Telekommunikationsdienste</p> <p>Telekommunikationsdienste schließen Dienste aus, die Inhalte bereitstellen oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.</p>	<p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Rundfunkübertragungsdienste.</p>
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von elektromagnetischen Signalen mit elektromagnetischen Mitteln<sup>1</sup> zum Inhalt haben außer Rundfunk<sup>2</sup></p>	<p>Keine.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Rundfunkübertragungsdienste.</p>
<p>8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>(CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)</p>	<p>CY: Es gelten besondere Bedingungen; Staatsangehörige von Drittländern benötigen eine Genehmigung.</p>

<sup>1</sup> Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informationen-Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden ist.

<sup>2</sup> „Rundfunk“ ist definiert als Funkkommunikation zum Direktempfang durch die breite Öffentlichkeit; er kann auch die Ton- und Fernsehübertragung umfassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)</p> <p>Alle nachstehend aufgeführten Teilsektoren</p>	<p>AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte oder Genehmigungen nur Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der EU gewährt werden.</p> <p>FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelerzeugnissen.</p> <p>HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.</p>
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
<p>a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör</p> <p>(Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p>	Keine.
<p>b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären</p> <p>(CPC 621)</p>	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Großhandel	
a) Großhandel mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie Teilen davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandel mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstiger Großhandel (CPC 622, ausgenommen Großhandel mit Energieerzeugnissen <sup>1</sup> )	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte.

<sup>1</sup> Diese Dienstleistungen, zu denen CPC 62271 gehört, sind im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.D. „Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten sowie Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Einzelhandel<sup>1</sup></p> <p>Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631)</p> <p>Einzelhandel mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln<sup>2</sup> (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)</p>	<p>ES, FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakhändler („buraliste“).</p> <p>BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR und PT: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.</p>

- <sup>1</sup> Umfasst nicht Instandhaltung und Reparatur, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ und 6.F.1 zu finden sind.  
Umfasst keinen Einzelhandel mit Energieerzeugnissen; dieser ist zu finden im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.E. „Einzelhandel mit Motorenkraftstoff“ und 19. F. „Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser“.
- <sup>2</sup> Der Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ist im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.A.k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<p>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)</p> <p>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)</p> <p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p> <p>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)</p>	<p>EU: Sofern die Erbringung privat finanzierter Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer nichtdiskriminierenden Konzessionsvergabe unterworfen sein.</p> <p>AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung und Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen.</p> <p>BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung.</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p> <p>CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921). Für Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung: keine für juristische Personen.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.</p> <p>ES, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Stellungnahme des Parlaments. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Dichte bestehender Niederlassungen.</p> <p>FR: für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist eine französische oder eine andere EU-Staatsangehörigkeit erforderlich. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Ausländische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- oder Hochschule einholen. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.</p> <p>HU: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen und anderen höheren Bildungseinrichtungen).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SK: Die Zahl der Schulen, die eingerichtet werden, kann von den Behörden begrenzt werden.</p> <p>LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung (CPC 9224).</p> <p>SI: Ungebunden für Primarschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundar- und Hochschulen.</p>
<p>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)</p>	<p>AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE: Ungebunden.</p> <p>CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)<sup>1</sup></p> <p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigung (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)<sup>2</sup></p>	Keine.

<sup>1</sup> Entspricht der Abwasserbeseitigung

<sup>2</sup> Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser</p> <p>(Teil von CPC 9406)<sup>1</sup></p> <p>E. Lärm- und Vibrationsschutz</p> <p>(CPC 9405)</p> <p>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>(Teil von CPC 9406)</p> <p>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen</p> <p>(CPC 9409)</p>	

---

<sup>1</sup> Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen von Versicherern eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers im MERCOSUR nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder damit vergleichbar ist.</p> <p>BG, ES: Bevor ein Versicherer aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten kann, muss er in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat seit mindestens fünf (5) Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. ES: Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist nicht erlaubt, da diese Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind. ES: Ansässigkeitserfordernis und Erfordernis dreijähriger (3-jähriger) einschlägiger Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker.</p> <p>EL: Das Recht auf Niederlassung gilt nicht für die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der dauerhaften geschäftlichen Präsenz von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassungen oder Hauptstellen nieder.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Geschäftsführer einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR gebietsansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.</p> <p>IT: Die Genehmigung der Niederlassung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab.</p> <p>BG, PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person nach nationalem Recht gründen (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen Versicherer aus einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat, die juristische Personen sind, mindestens fünf (5) Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist nicht erlaubt, da diese Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind.</p> <p>SK: Staatsangehörige eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik errichten oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Gesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in Slowenien gegründete Gesellschaften (keine Zweigniederlassungen) und inländische natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) erforderlich.</p> <p>SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsgesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.</p>
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):</p>	<p>EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Gesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz in der EU tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Niederlassung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.</p> <p>BG: Im Bereich der Rentenversicherung ist die Beteiligung an nach inländischem Recht gegründeten Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Die der Geschäftsleitung vorsitzende Person und die dem Vorstand vorsitzende Person müssen dauerhaft in Bulgarien ansässig sein.</p> <p>HR: Keine, außer für Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen, wobei die Central Depository Agency (im Folgenden „CDA“) der einzige Anbieter in Kroatien ist. Gebietsfremden wird der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA ohne Diskriminierung gewährt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HU: Zweigniederlassungen von Institutionen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei (2) Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und seit mindestens einem (1) Jahr dauerhaft in Ungarn ansässig sind.</p> <p>IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht errichtet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) über eine Zulassung in Irland verfügen, wofür die betreffende Einrichtung in der Regel eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein Einzelkaufmann mit Hauptstelle oder satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) zugelassen sein.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems mit einer Niederlassung in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren mit einer Niederlassung in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der EU unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- oder Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der EU unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben, bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gebietsansässig sind. Repräsentanzen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.</p> <p>LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Gesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PT: Pensionsfonds dürfen nur von darauf spezialisierten Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-EU-Staaten).</p> <p>RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institute sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen.</p> <p>SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investmentfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>SI: Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds).</p> <p>SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der EU ansässigen natürlichen Person gegründet werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)</p>	<p>EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen.</p> <p>SI: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen eine Lizenz und Zulassung des Gesundheitsministeriums oder der Ärztekammer.</p> <p>BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser).</p> <p>CY, CZ, FI, MT, SE, SK, SI: Ungebunden.</p> <p>FR: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Keine, außer dass die Niederlassung bestimmter Sozialeinrichtungen in bestimmten geografischen Gebieten bedarfsbedingten Beschränkungen unterliegen kann. Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales.</p> <p>PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales.</p> <p>BE, DE, ES: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).</p> <p>DE: Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ könnten gemeinnützigen Betreibern vorbehalten bleiben. Die Zahl der Erbringer von IKT-Dienstleistungen kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants und Catering (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen <sup>1</sup>	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Für Bars, Cafés und Restaurants ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgeschrieben. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Dichte bestehender Niederlassungen. HR: Standorte in geschützten Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse sowie innerhalb von National- und Naturschutzparks unterliegen der Genehmigung der Regierung der Republik Kroatien, die abgelehnt werden kann.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CY: Ungebunden.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine. CY: Ungebunden.

<sup>1</sup> Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt „HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR“ unter 17.E.a „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	<p>CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>BG: Ungebunden, außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191), Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192) sowie Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193).</p> <p>EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater.</p> <p>LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).</p>
B. Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	<p>FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden bestehenden Gesellschaften darf zwanzig Prozent (20 %) des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Niederlassung ausländischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften. Die Niederlassung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.</p> <p>BG, CY, CZ, HU, LT, RO, PL, SK: Ungebunden.</p> <p>PT: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer „Sociedade Anónima“ eingetragen sind, müssen Nennaktien als Gesellschaftskapital haben.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen	<p>BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.</p> <p>AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.</p>
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	<p>AT, SI: Ungebunden für Dienstleistungen von Skischulen und Bergführer.</p> <p>BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.</p>
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr <sup>1</sup> )	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr <sup>2</sup> )	

<sup>1</sup> Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, gelten die Verpflichtungen nicht für die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

<sup>2</sup> Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr	
a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	<p>EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr.</p> <p>EU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT, BG: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden.</p> <p>BG, CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV und SE: Niedergelassene Gesellschaften müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen.</p> <p>ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigste Kriterien: Örtliche Nachfrage.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.</p>
<p>b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung<sup>1</sup>)</p>	<p>AT, BG: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden.</p> <p>ES: Dienstleistern kann die Genehmigung für die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).</p> <p>BG, CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV und SE: Niedergelassene Gesellschaften müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen.</p> <p>IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Örtliche Nachfrage.</p>

<sup>1</sup> Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 7.A. „Post- und Kurierdienstleistungen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen <sup>1</sup> (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der EU gewährt werden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR <sup>2</sup>	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienste	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.  IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung <sup>3</sup> für den Seefrachtumschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.  BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Wasserfahrzeugen erbracht werden, die unter bulgarischer Flagge betrieben werden.

<sup>1</sup> Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.B. zu finden.

<sup>2</sup> Umfasst nicht Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, diese sind zu finden im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.1 1. „Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen“ bis 6.F.1 4. „Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon“.

<sup>3</sup> Diese Maßnahme wird nichtdiskriminierend angewandt.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>f) Seeverkehrsspedition</p> <p>g) Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung (CPC 7213)</p> <p>h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)</p> <p>i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)</p>	<p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden.</p> <p>HR: Ungebunden für c) Zollabfertigung, d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, e) Schiffsagenturdienste und f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen. Für a) Seefrachtumschlag, b) Lagerdienstleistungen, j) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering), h) Schub- und Schleppdienstleistungen und i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr gilt: Keine, außer dass ausländische juristische Personen eine Gesellschaft in Kroatien gründen müssen, der von der Hafenbehörde nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung eine Konzession erteilt werden sollte. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenskapazitäten beschränkt werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist auf neunundvierzig Prozent (49 %) beschränkt.</p> <p>CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HR: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenfahrzeuge (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>AT: Genehmigungen für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal können nur Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist auf neunundvierzig Prozent (49 %) beschränkt.</p> <p>CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HR, CY: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	<p>EU: Ungebunden, außer für den Marktzugang. Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei (2) beschränkt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen und aus anderen Gründen auf mindestens zwei (2) Anbieter begrenzt werden.</p>
c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)	<p>CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.</p> <p>BG: Ausländische Personen können die Dienstleistungen nur durch Kapitalbeteiligung von höchstens neunundvierzig Prozent (49 %) an bulgarischen Gesellschaften und durch Zweigniederlassungen erbringen.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen <sup>1</sup> a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoffe) (Teil von CPC 742)	Keine.
18. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Transportmittel gemäß dieser Liste. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

<sup>1</sup> Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.C. „Lagerdienstleistungen für über Rohrleitungen transportierte Brennstoffe“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
19. ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) <sup>1</sup>	CY: Ungebunden. SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.

<sup>1</sup> Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)</p>	<p>CY, CZ, MT, PL, SK: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI: Ungebunden für Kontrolle oder Eigentum eines Terminals für Flüssiggas (liquefied gas, im Folgenden „LNG“) (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) oder des Eigentums daran durch ausländische Personen oder Unternehmen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit.</p>
<p>D. Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten (CPC 62271)</p> <p>und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser</p>	<p>EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.</p> <p>FI: Ungebunden für die Einfuhr von Strom sowie den Groß- und Einzelhandel mit Strom. Es gelten quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser.</p> <p>SK: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich) für flüssige und gasförmige Brennstoffe.</p>
<p>E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)</p> <p>F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297)</p> <p>und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser</p>	<p>EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.</p> <p>BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR und PT nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: keine. SI: Ungebunden, außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas. Für die Verteilung von Gas: keine.
20. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	CY: Ungebunden. IT: Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung ist vorgeschrieben. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der bestehenden Anbieter.
c) Kosmetikdienstleistungen, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022)	IT: Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung ist vorgeschrieben. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der bestehenden Anbieter. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Dienstleistungen der Schönheitspflege a. n. g. (CPC 97029)	IT: Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung ist vorgeschrieben. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der bestehenden Anbieter. CY: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken <sup>1</sup> (CPC Ver. 1.0 97230)	CY: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

---

<sup>1</sup> Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen“, 6.A.j 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe“ und „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (13.A. „Dienstleistungen von Krankenhäusern“ und 13.C. „Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser)“).

EUROPÄISCHE UNION

LISTE DER BESCHRÄNKUNGEN GEMÄß DEN ARTIKELN 18.3, 18.4, 18.8 UND 18.9  
(PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN, TRAINEES MIT ABSCHLUSS UND  
VERTRIEBSAGENTEN)

1. In der Liste der Beschränkungen in diesem Anhang sind die nach den Artikeln 18.3 und 18.4 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die als Vorbehalte formulierten Beschränkungen aufgeführt, die gemäß den Artikeln 18.8 und 18.9 für Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss und Vertriebsagenten gelten. Die Liste in diesem Anhang besteht aus zwei Spalten, die folgende Elemente enthalten:
  - a) in der linken Spalte den Sektor oder Teilsektor, in dem Beschränkungen gelten, und
  - b) in der rechten Spalte eine Beschreibung der geltenden Beschränkungen.

Die Europäische Union geht keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss in wirtschaftlichen Tätigkeiten ein, für die sie keine Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung nach Anhang 18-B eingegangen ist, und sie geht auch keine Verpflichtungen für Vertriebsagenten ein, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für die sie keine Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen nach den Anhängen 18-A und 18-B eingegangen ist.

2. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) „CPC“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik im Sinne des Artikels 9.3 Buchstabe c;

- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung;
- c) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
3. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehenden Aufenthalt ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
4. Die Liste in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, wenn sie keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 18.3 und 18.4 darstellen. Diese Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, über eine Postanschrift in dem Gebiet zu verfügen, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
5. Soweit in Kapitel 18 keine Verpflichtungen eingegangen werden, behalten alle anderen Anforderungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt ergeben, einschließlich der die Aufenthaltsdauer betreffenden Bestimmungen, ihre Gültigkeit.
6. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Kapitels behalten alle in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vorgesehenen Anforderungen bezüglich Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Mindestlöhne und Tarifverträge, ihre Gültigkeit.

7. Die Liste in diesem Anhang gilt unbeschadet des Bestehens öffentlicher Monopole und ausschließlicher Rechte, wie von der Europäischen Union in Anhang 18-B festgelegt.
8. In Sektoren, in denen eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen wird, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Region der vorgesehenen Dienstleistungserbringung, auch was die Zahl der bereits bestehenden Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die Europäische Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen gemäß Artikel 18.3 Absatz 1 in Bezug auf den Marktzugang ein.
10. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung auf natürliche oder juristische Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats auszudehnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung dieses Vertrags oder dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den nachstehenden Personen gewährt wird:
  - a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
  - b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dem Recht der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Eine solche Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dem der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats stehen.

11. In der in diesem Anhang enthaltenen Liste werden folgende Abkürzungen verwendet:

- EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
- EWR Europäischer Wirtschaftsraum
- AT Österreich
- BE Belgien
- BG Bulgarien
- CY Zypern
- CZ Tschechien
- DE Deutschland
- DK Dänemark
- EE Estland
- EL Griechenland
- ES Spanien
- FI Finnland
- FR Frankreich
- HR Kroatien
- HU Ungarn
- IE Irland
- IT Italien
- LV Lettland

- LT Litauen
- LU Luxemburg
- MT Malta
- NL Niederlande
- PL Polen
- PT Portugal
- RO Rumänien
- SK Slowakische Republik
- SI Slowenien
- SE Schweden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Alle Sektoren	<p>Rahmen für unternehmensintern transferierte Personen</p> <p>BG: Die Zahl der unternehmensintern transferierten Personen darf höchstens zehn Prozent (10 %) der Zahl der EU-Staatsbürger betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Wenn weniger als hundert (100) Personen beschäftigt sind, kann die Zahl der unternehmensintern transferierten Personen nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung zehn Prozent (10 %) des gesamten Personals übersteigen.</p> <p>HU: Die Kategorie der unternehmensintern transferierten Personen ist für eine natürliche Person, die Gesellschafter einer juristischen Person eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats war, ungebunden.</p>
Alle Sektoren	<p>Spezialisten<sup>1</sup></p> <p>EU: Bei der Bewertung dieser Fachkenntnisse der natürlichen Person werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person im Hinblick auf bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten, die spezifische fachliche Kenntnisse und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern, über ein hohes Qualifikationsniveau einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung verfügt.</p>

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: Von Führungskräften, Executives und Spezialisten kann der Nachweis verlangt werden, dass sie über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die bei der juristischen Person, zu der sie transferiert werden, erforderlich sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Alle Sektoren	<p>Trainees mit Abschluss</p> <p>BG, HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Trainees mit Abschluss<sup>1</sup>.</p> <p>AT, DE, ES, FR, HU, LT, SK: Das Praktikum muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.</p>
Alle Sektoren	<p>Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer</p> <p>AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen in Österreich gebietsansässig sein. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen in Österreich ansässig sein.</p> <p>FI: Ein ausländischer Staatsangehöriger, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss über einen Daueraufenthaltstitel in der EU verfügen. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienste besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienste ist für den Geschäftsführer eine dauerhafte Gebietsansässigkeit vorgeschrieben.</p> <p>FR: Geschäftsführer im Bereich gewerblicher, industrieller oder handwerklicher Tätigkeiten benötigen eine besondere Genehmigung, wenn sie keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzen.</p> <p>RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Handelsgesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss in Schweden ansässig sein.</p>

<sup>1</sup> In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Alle Sektoren	<p>Art des Unternehmens</p> <p>AT, CZ, SK: Unternehmensintern transferierte Personen, Trainees mit Abschluss und Vertriebsagenten müssen bei einem Unternehmen beschäftigt sein, das keine gemeinnützige Organisation ist; ansonsten ungebunden.</p> <p>FI: Führungspersonal muss bei einem Unternehmen angestellt sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist.</p>
Alle Sektoren	<p>Erfassung</p> <p>EU: Die EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen<sup>1</sup>.</p>

<sup>1</sup> Damit Angehörige von Nicht-EU-Staaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 18.11 erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen <sup>1</sup>	<p>AT, DE, DK, HU, LT, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten.</p> <p>CY: Die Beteiligung von MERCOSUR-Investoren ist nur bis zu neunundvierzig Prozent (49 %) zulässig.</p> <p>FR: Die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung.</p> <p>FI: Nur EWR-Staatsangehörige, die im Rentierhaltungsgebiet wohnen, dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben. Ausschließliche Rechte können gewährt werden.</p> <p>IE: Die Niederlassung Gebietsansässiger eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats im Bereich der Mehlmüllerei ist genehmigungspflichtig.</p>

<sup>1</sup> Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.f zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen <sup>1</sup>	BG, DE, LT: Ungebunden für Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen <sup>2</sup>	Ungebunden.

---

<sup>1</sup> Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.f zu finden.

<sup>2</sup> Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.f zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>3. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden<sup>1</sup></p> <p>A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)</p> <p>B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas<sup>2</sup> (ISIC Rev. 3.1: 1110)</p> <p>C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)</p> <p>D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)</p>	<p>EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Nicht-EU-Landes, das mehr als fünf Prozent (5 %) der Öl- oder Erdgasimporte der EU beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.</p> <p>CY: Ungebunden.</p>

<sup>1</sup> Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

<sup>2</sup> Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.A. zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERARBEITENDES GEWERBE <sup>1</sup>	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1: 22), ausgenommen Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis) <sup>2</sup>	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

<sup>1</sup> Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.h zu finden sind.

<sup>2</sup> Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.p „Druck- und Verlagsdienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)<sup>1</sup></p> <p>mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („huissiers de justice“) oder andere Amtspersonen („officiers publics et ministériels“) erbracht werden</p>	<p>AT, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. In ES können die zuständigen Behörden Ausnahmen gewähren. In SK ist sie an das Ansässigkeitserfordernis gekoppelt.</p> <p>CY, FI: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Die Zulassung als Rechtsanwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an ein Ansässigkeitserfordernis gekoppelt. Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein.</p>

<sup>1</sup> Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der EU geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtlichen oder geschäftlichen Sitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BE: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung von Rechtsvertretungsdiensten erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Ausnahmen können unter bestimmten Bedingungen (u. a. Ansässigkeitserfordernis und Gegenseitigkeit) gewährt werden. Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt.</p> <p>BG: Rechtsanwälte aus dem MERCOSUR können nur für Angehörige eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats und nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt Rechtsvertretungsdienste erbringen. Für Rechtsvermittlungsdienste ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.</p> <p>CZ: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit in der Tschechischen Republik erforderlich.</p> <p>DK: Die Erbringung juristischer Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung „Advokat“ ist nur Rechtsanwälten mit dänischer Zulassung gestattet. Die Vertretung vor Gericht ist hauptsächlich Rechtsanwälten mit dänischer Zulassung vorbehalten. Andere Personen als Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung dürfen juristische Dienstleistungen gemäß dem dänischen Gesetz über juristische Dienstleistungen erbringen, sind jedoch nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „Advokat“ zu führen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>ES: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich.</p> <p>HR: Die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt, die für Rechtsvertretungsdienste erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses oder des Erfordernisses der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.</p> <p>FI: Die für die Ausübung des Berufs erforderliche Aufnahme in das Berufsregister der Patentanwälte ist nur im EWR ansässigen Patentanwälten gestattet.</p> <p>FR: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des französischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union) kann in nichtdiskriminierender Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls ohne Diskriminierung ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Die Vertretung vor dem „Cour de Cassation“ und dem „Conseil d'Etat“ ist an Quoten gebunden. Bei einer auf dem Gebiet des französischen Rechts oder des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei können die Beteiligungen und die Stimmrechte quantitativen Beschränkungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Partner unterliegen.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an ein Ansässigkeitserfordernis gekoppelt. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.</p> <p>PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Beruf „solicitadores“ und für Patentanwälte.</p> <p>SI: Voraussetzung für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist die kommerzielle Präsenz in Slowenien. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der tatsächlichen Gegenseitigkeit erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 1. Dienstleistungen des Rechnungswesens und Buchführungsleistungen (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. FR: Die Erbringung von Dienstleistungen des Rechnungswesens und Buchführungsleistungen durch ausländische Dienstleister kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten gestattet werden. CY: Berufsträgern aus Drittländern wird unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Zulassung erteilt.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen des Rechnungswesens)</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (u. a. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. DK: Ansässigkeitserfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für Abschlussprüfer und für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87) fallen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FI: Ansässigkeitserfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.</p> <p>HR: Nur zertifizierte Wirtschaftsprüfer, die Inhaber einer von der kroatischen Wirtschaftsprüferkammer förmlich anerkannten Zulassung sind, dürfen Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87) fallen. Ansässigkeitserfordernis für Abschlussprüfer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, unter anderem bei allen Kapitalgesellschaften. Die Zulassung ist an das Ansässigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>CY: Wirtschaftsprüfern aus Drittländern wird unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Zulassung erteilt.</p>
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) <sup>1</sup>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten.</p> <p>HU: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>CY: Berufsträgern aus Drittländern wird unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Zulassung erteilt.</p>

<sup>1</sup> Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die im Abschnitt „JURISTISCHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.A.a zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss in Estland ansässig sein. BG: Ausländische Spezialisten müssen über eine mindestens zweijährige (2-jährige) Erfahrung im Baubereich verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten. CZ, EL, HR, HU: Ansässigkeitserfordernis. CY: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. SK: Ansässigkeitserfordernis und Staatsangehörigkeitserfordernis.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss in Estland ansässig sein. BG: Ausländische Spezialisten müssen über eine mindestens zweijährige (2-jährige) Erfahrung im Baubereich verfügen. HR: Ansässigkeitserfordernis. EL, HU: Ansässigkeitserfordernis (für CPC 8673 gilt das Ansässigkeitserfordernis nur für Trainees mit Abschluss). CY: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. SK: Ansässigkeitserfordernis und Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>h) Medizinische (einschließlich psychologische) und zahnmedizinische Dienstleistungen (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>CZ, IT, LT, SK: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>CZ, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>BE, LU, SI: Ausländische Trainees mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Für höchstens achtzehn (18) Monate kann eine befristete, an ein Ansässigkeitserfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Ärzte und Zahnärzte in einer bestimmten Region.</p> <p>PL: Die Ausübung medizinischer Berufe durch ausländische Staatsangehörige muss genehmigt werden. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p> <p>PT: Ansässigkeitserfordernis für Psychologen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	<p>BG, CY, DE, EL, FR, HR, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis (FR: beschränkt auf EU- und EWR-Bürger).</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>DK, IT: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Personen können eine Zulassung beantragen.</p>
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	<p>BE, LU: Ausländische Trainees mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>DK: Für höchstens achtzehn (18) Monate kann eine befristete, an ein Ansässigkeitserfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>CY, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CZ: Ungebunden.</p> <p>DK: Für höchstens achtzehn (18) Monate kann eine befristete, an ein Ansässigkeitserfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT, SK: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>LV: Anhand wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen wird die Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt.</p> <p>LT: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Personen können eine Zulassung beantragen.</p>
<p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (Teil von CPC 93191)</p>	<p>BE, FR, LU: Ausländische Trainees mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>DK: Für höchstens achtzehn (18) Monate kann eine befristete, an ein Ansässigkeitserfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>HU, CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>LV: Anhand wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen wird die Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals ermittelt.</p> <p>LT: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>SK: Ansässigkeitserfordernis.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken <sup>1</sup>	FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen festgelegter Quoten gestattet werden. DE, EL, SK, CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis, außer für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 93191). IT, PT, SK: Ansässigkeitserfordernis.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern <sup>2</sup>	
a) betreffend Eigentum oder gemietete oder gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Ansässigkeitserfordernis. SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Ansässigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Ansässigkeitserfordernis. SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.

- <sup>1</sup> Die Versorgung der Öffentlichkeit mit pharmazeutischen Artikeln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apothekern vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die betreffende Dienstleistung bezieht sich auf den Beruf Immobilienmakler und berührt keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen, die Immobilien erwerben.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Bedienpersonal	
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und für Trainees mit Abschluss.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und für Trainees mit Abschluss.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	IT, PT: Ansässigkeitserfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	IT: Ansässigkeitserfordernis für Agronomen und „periti agrari“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 2. Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)</p>	<p>BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Ansässigkeitserfordernis für Führungskräfte.            BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis.            DK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen.            PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachpersonal.            FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder.            IT: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.            ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für Sicherheitspersonal.</p>
<p>k) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p>	<p>BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten.            DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser.            FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts.            IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 1. Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 2. Instandhaltung und Reparatur von Schienenfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	EU: Für Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und Trainees mit Abschluss.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>l) 5. Instandhaltung und Reparatur von Metallernzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern<sup>1</sup></p> <p>(CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)</p>	<p>EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und Trainees mit Abschluss außer für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— BE, DE, DK, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE für CPC 633, 8861, 8866;</li> <li>— BG für die Instandsetzung von Gebrauchsgütern (ausgenommen Schmuck): CPC 63301, 63302, Teil von CPC 63303, 63304, 63309,</li> <li>— AT für CPC 633, 8861-8866,</li> <li>— EE, FI, LV, LT für CPC 633, 8861-8866,</li> <li>— CZ, SK für CPC 633, 8861-8865, und</li> <li>— SI für CPC 633, 8861, 8866.</li> </ul>
<p>m) Gebäudereinigung</p> <p>(CPC 874)</p>	<p>CY, EE, HR, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten.</p>
<p>n) Fotografische Dienstleistungen</p> <p>(CPC 875)</p>	<p>HR, LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für fotografische Spezialdienstleistungen.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme.</p>

<sup>1</sup> Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist zu finden unter 6.F.1 1. „Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen“ bis 6.F.1 3. „Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
p) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien. HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer. CY: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis.
r) 3. Dienstleistungen von Inkassobüros (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Dienstleistungen von Auskunftsteien (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) <sup>1</sup>	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und für Trainees mit Abschluss.

<sup>1</sup> Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p „Druck- und Verlagsdienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Spezialisten müssen über eine mindestens zweijährige (2-jährige) Erfahrung im Baubereich verfügen.  CY: Es gelten besondere Bedingungen und eine Zulassung ist erforderlich.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	CY: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für die Energieverteilung.
C. Einzelhandel <sup>1</sup>	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis in Bezug auf pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel und sonstige Dienstleistungen von Apothekern.
c) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakhändler („buraliste“).

<sup>1</sup> Umfasst nicht Instandhaltung und Reparatur, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.1 1, 2, 3 und 5 zu finden sind.

Umfasst keinen Einzelhandel mit Energieerzeugnissen der im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.A. zu finden ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	<p>FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist eine EU-Staatsangehörigkeit erforderlich. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Bildungseinrichtungen der Primarstufe erhalten. Ausländische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Bildungseinrichtung der Primarstufe erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)</p>	<p>FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist eine EU-Staatsangehörigkeit erforderlich. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe erhalten. Ausländische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Bildungseinrichtung der Sekundarstufe erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung (CPC 9224).</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p>	<p>FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist eine EU-Staatsangehörigkeit erforderlich. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Hochschulen erhalten. Ausländische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Hochschule erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p>DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Professoren.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>AT: Die Leitung einer Zweigniederlassung muss aus zwei (2) in Österreich ansässigen natürlichen Personen bestehen.</p> <p>EE: Bei Direktversicherungen darf der Anteil der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit MERCOSUR-Kapitalbeteiligung, die Staatsangehörige eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates sind, nur dem Anteil der MERCOSUR-Beteiligung entsprechen und kann nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung betragen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss über einen Daueraufenthaltstitel in Estland verfügen.</p> <p>ES: Ansässigkeitserfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei (2) Jahre Berufserfahrung).</p> <p>IT: Ansässigkeitserfordernis für Versicherungsmathematiker.</p> <p>HR: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen im EWR ansässig sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Der Generalvertreter einer MERCOSUR-Versicherungsgesellschaft muss in Finnland ansässig sein, es sei denn, die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in der EU.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	<p>BG: Die Geschäftsführer und der Bankbevollmächtigte müssen dauerhaft in Bulgarien ansässig sein.</p> <p>FI: Ein Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer von Kreditinstituten müssen in der EU ansässig sein; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Makler (natürliche Personen) an einer Derivatebörse müssen in der EU ansässig sein.</p> <p>IT: Promotori di servizi finanziari (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sein.</p> <p>LT: Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens einen Executive der Bank.</p> <p>HR: Ansässigkeitserfordernis. Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte eines Kreditinstituts direkt vom Hoheitsgebiet Kroatiens aus zu führen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss die kroatische Sprache fließend beherrschen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p> <p>A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311)</p> <p>B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)</p> <p>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)</p> <p>E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)</p>	<p>FR: Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Angehörige komplementärmedizinischer Berufe.</p> <p>PL: Ausländische Staatsangehörige benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p> <p>HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.</p> <p>SI: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen oder Patienten behandeln, benötigen für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen eine Lizenz und Zulassung des Gesundheitsministeriums.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
<p>A. Hotels und Restaurants und Catering (CPC 641, CPC 642 und CPC 643)</p> <p>außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Gesellschaften, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als fünfzig Prozent (50 %) beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p> <p>HR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten.</p>
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern)</p> <p>(CPC 7471)</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Gesellschaften, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als fünfzig Prozent (50 %) beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p> <p>HR: Genehmigung des Tourismusministeriums von Büroleiterpositionen.</p>
<p>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</p> <p>(CPC 7472)</p>	<p>BG, CY, ES, HR, HU, IT, LT, MT, PL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>EL: Diplom der Tourist Guide Schools des griechischen Ministeriums für Tourismus erforderlich. Darauf kann verzichtet werden, wenn bestätigt wird, dass es keinen Fremdenführer für eine bestimmte Sprache gibt.</p> <p>FR: Frankreich behält sich das Recht vor, für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern in seinem Gebiet die EU-Staatsangehörigkeit zu verlangen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT  (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken)  (CPC 9619)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Wenn die Genehmigung für mehr als zwei (2) Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
16. VERKEHRS DIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr).  b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen.  AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr	
a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. DK, HR: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für Führungskräfte. BG, MT, CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für Führungskräfte.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen <sup>1</sup> (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.

<sup>1</sup> Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.B. zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR <sup>1</sup>	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienste	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Ansässigkeitserfordernis für Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zollabfertigung. IT: Ansässigkeitserfordernis für den Beruf des „raccomandatorio marittimo“ (Schiffsagent).

<sup>1</sup> Umfasst nicht Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen; diese sind zu finden im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.1 1. „Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen“ bis 6.F.1 3. „Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen“.



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>f) Seeverkehrsspedition</p> <p>g) Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung (CPC 7213)</p> <p>h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)</p> <p>i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (außer Catering) (Teil von CPC 749)</p>	
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal (CPC 7124)</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind.</p> <p>BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Taxifahrer.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen <sup>1</sup> a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoffe) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.

---

<sup>1</sup> Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ unter 19.A. zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
19. ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) <sup>1</sup>	SK: Ansässigkeitserfordernis. CY: Ungebunden.
20. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und für Trainees mit Abschluss.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und für Trainees mit Abschluss.

<sup>1</sup> Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.  
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.  
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kosmetikdienstleistungen, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und für Trainees mit Abschluss.
d) Sonstige Dienstleistungen der Schönheitspflege a. n. g. (CPC 97029)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und für Trainees mit Abschluss.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken <sup>1</sup> (CPC Ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Spezialisten und für Trainees mit Abschluss.

---

<sup>1</sup> Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Medizinische (einschließlich psychologische) und zahnmedizinische Dienstleistungen“, 6.A.j 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe“, und „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (13.A. „Dienstleistungen von Krankenhäusern“ und 13.C. „Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser)“).

EUROPÄISCHE UNION

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF ERBRINGER VERTRAGLICHER  
DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER  
GEMÄß DEN ARTIKELN 18.3 UND 18.4

1. In der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang sind die nach den Artikeln 18.3 und 18.4 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die als Vorbehalte formulierten Beschränkungen für die Kategorien der Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und der Freiberufler aufgeführt. Die Liste in diesem Anhang besteht aus zwei Spalten:
  - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, für den die Kategorien „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ und „Freiberufler“ liberalisiert sind, und
  - b) in der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Die Union geht keine Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen in wirtschaftlichen Tätigkeiten ein, die nicht in der ersten Spalte der Liste aufgeführt sind.

2. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilssektoren folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) „CPC“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik im Sinne des Artikels 9.3 Buchstabe c;

- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
  4. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 18.3 bzw. Artikel 18.4 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, über eine Postanschrift in dem Gebiet zu verfügen, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird) gelten für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.
  5. Soweit die Europäische Union keine Verpflichtungen eingeht, behalten alle anderen Anforderungen, die sich aus den Gesetzen jeder Vertragspartei für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalte ergeben, einschließlich der die Aufenthaltsdauer betreffenden Bestimmungen, ihre Gültigkeit.
  6. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Kapitels behalten alle Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei bezüglich Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Mindestlöhne und Tarifverträge, ihre Gültigkeit.
  7. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang berührt nicht das Bestehen öffentlicher Monopole oder ausschließlicher Rechte in den betreffenden Sektoren, wie in Anhang 18-B beschrieben.

8. In Sektoren, in denen eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen wird, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der EU-Region der vorgesehenen Dienstleistungserbringung, auch was die Zahl der bereits bestehenden Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen sind an folgende Bedingungen geknüpft:
  - a) Die juristische Person, die die natürliche Person beschäftigt, ist weder eine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal noch handelt sie über eine solche Agentur.
  - b) Die in die Europäische Union einreisenden natürlichen Personen bieten die betreffenden Dienstleistungen als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person seit mindestens einem (1) Jahr an, gerechnet ab Beantragung der Einreise in die Europäische Union, und verfügen zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens drei (3) Jahre Berufserfahrung<sup>1</sup> in dem Tätigkeitssektor, auf den sich der Vertrag erstreckt.

---

<sup>1</sup> Diese Berufserfahrung muss nach Erreichen der Volljährigkeit gemäß den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erworben werden.

- c) Die in die Europäische Union einreisenden natürlichen Personen verfügen über
- i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation<sup>1</sup> und
  - ii) Berufsqualifikationen, sofern diese Qualifikationen nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich sind.
- d) Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, ist nicht größer als es für die Erfüllung des Vertrags nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem Dienstleistung erbracht wird, erforderlich ist.
- e) Gemäß Artikel 18.10 Absatz 1 Buchstabe d sind die Einreise natürlicher Personen in die Europäische Union und ihr vorübergehender Aufenthalt dort auf insgesamt höchstens sechs (6) Monate in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten oder auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- f) Der Dienstleistungsvertrag betrifft eine der folgenden Tätigkeiten:
- Rechtsberatungsleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts eines anderen Landes als eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
  - Dienstleistungen des Rechnungswesens und Buchführungsleistungen,
  - Dienstleistungen von Steuerberatern,
  - Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten,

---

<sup>1</sup> Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat der Europäischen Union prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss gleichwertig ist.



- Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- Computer- und verwandte Dienstleistungen,
- Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen,
- Werbung,
- Unternehmensberatung,
- mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,
- technische Test- und Analysedienstleistungen,
- verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste,
- Wartung und Reparatur von Geräten,
- Übersetzungsdienstleistungen,
- Bauleistungen,
- Baustellenerkundung,
- Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,
- Dienstleistungen im Bereich Umwelt,
- Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern und
- Unterhaltungsdienstleistungen.

11. Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Freiberuflern sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der Vertrag der natürlichen Person über die Erbringung von Dienstleistungen mit einem Endverbraucher im Gebiet der Europäischen Union wird nicht über eine Agentur im Sinne von CPC 872 geschlossen.
- b) Die in die Europäischen Union einreisenden natürlichen Personen müssen bei Beantragung der Einreise in die EU in dem Tätigkeitssektor, auf den sich der Vertrag erstreckt, über mindestens sechs (6) Jahre Berufserfahrung verfügen,

- c) Die in die Europäische Union einreisenden natürlichen Personen verfügen über
- i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation<sup>1</sup> und
  - ii) Berufsqualifikationen, sofern diese Qualifikationen nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich sind.
- d) Gemäß Artikel 18.10 Absatz 1 Buchstabe d sind die Einreise natürlicher Personen in die Europäische Union und ihr vorübergehender Aufenthalt dort auf insgesamt höchstens sechs (6) Monate in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten oder auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- e) Der Dienstleistungsvertrag betrifft eine der folgenden Tätigkeiten:
- Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
  - Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
  - Computer- und verwandte Dienstleistungen,
  - Unternehmensberatung,
  - mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen und
  - Übersetzungsdienstleistungen.

---

<sup>1</sup> Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat der Europäischen Union prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

12. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung auf natürliche oder juristische Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats auszudehnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung dieses Vertrags oder dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den nachstehenden Personen gewährt wird:
- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
  - b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dem Recht der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Eine solche Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats stehen.

13. Die Europäische Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen gemäß den Artikeln 18.3, 18.4 und 18.10 ein.
14. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
- EWR Europäischer Wirtschaftsraum
- AT Österreich

- BE Belgien
- BG Bulgarien
- CY Zypern
- CZ Tschechien
- DE Deutschland
- DK Dänemark
- EE Estland
- EL Griechenland
- ES Spanien
- FI Finnland
- FR Frankreich
- HR Kroatien
- HU Ungarn
- IE Irland
- IT Italien
- LV Lettland
- LT Litauen
- LU Luxemburg
- MT Malta
- NL Niederlande
- PL Polen
- PT Portugal
- RO Rumänien
- SK Slowakische Republik
- SI Slowenien
- SE Schweden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;">Erfassung</p> <p>EU: Die EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen gelten nur für natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen<sup>1</sup>.</p>
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (des Rechts eines Landes, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist) (Teil von CPC 861) <sup>2</sup>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>AT, BE, DE, EE, EL, ES, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE: Keine.</p> <p>BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung als Rechtsanwalt im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich. Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und das Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p>

<sup>1</sup> Damit natürliche Personen aus unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, muss innerhalb des in Artikel 18.11 festgelegten Rahmens ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

<sup>2</sup> Die Erbringung juristischer Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und das Erfordernis handeln, ihren rechtlichen oder geschäftlichen Sitz im Aufnahmestaat zu haben. Ein für die in den Anhängen 18-A und 18-B aufgeführten juristischen Dienstleistungen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union formulierter Vorbehalt in Bezug auf das „interne Recht“, also das „Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten“, gilt auch für diesen Anhang.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung von Rechtsvertretungsdiensten erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis. Die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Nur „advogates“ mit Rechtsanwaltszulassung können Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in CY sein.</p> <p>Freiberufler: EU: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen des Rechnungswesens und Buchführungsleistungen (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: BE, DE, EE, ES, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. BG, CZ, CY, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein, sofern diese besteht, und für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CY: Staatsangehörigen von Drittländern wird unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Zulassung erteilt.</p> <p>FI: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Ungebunden für Buchführungsleistungen.</p> <p>FR: Genehmigungserfordernis. Die Erbringung von Dienstleistungen des Rechnungswesens und Buchführungsleistungen erfordert eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten.</p> <p>HR: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>Freiberufler: EU: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)<sup>1</sup></p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:            BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine.            CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.            AT: Der Arbeitgeber muss Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein, sofern diese besteht, und für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.            BG: Staatsangehörigkeitserfordernis.            HU, HR: Ansässigkeitserfordernis.            CY: Staatsangehörigen von Drittländern wird unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Zulassung erteilt.            PT: Ungebunden.            Freiberufler:            EU: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:            EE, ES, EL, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.            BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.            DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3) Monaten.            AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt wird.            BG, CY, SK: Ungebunden.            FI: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.            HU, HR: Ansässigkeitserfordernis.</p>

<sup>1</sup> Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts aufgeführt sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Freiberufler:</p> <p>DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>FI: Keine, außer: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.</p> <p>BE, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt wird.</p> <p>BG, CY, SK: Ungebunden.</p> <p>HU, HR, SK: Ansässigkeitserfordernis.</p>
<p>Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>BE, EE, ES, EL, FR, IE, LU, NL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>CZ, DE, HU, MT, RO: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3) Monaten.</p> <p>AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt wird.</p> <p>BG, CY, LT, LV, SK: Ungebunden.</p> <p>CZ, HR, HU, IT, PL: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>FI: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.</p> <p>Freiberufler:</p> <p>DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, NL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>BE, CZ, DK, ES, HU, IT, MT, RO: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt wird.</p> <p>BG, CY, LT, SK: Ungebunden.</p> <p>CZ, HR, HU, IT, PL: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>FI: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.</p>



Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: BE, DE, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LU, LV, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, HU, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3) Monaten. CY, LT: Ungebunden. FI: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. HR: Ansässigkeitserfordernis. Freiberufler: DE, EE, EL, FR, IE, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, HR, LT, LV: Ungebunden.</p>
<p>Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (CPC 851, 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen<sup>1</sup>, 853)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: EU, außer BE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich<sup>2</sup>. EU außer BE, CZ, DK, HR, SK: Keine. CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ansässigkeitserfordernis. BE: Ungebunden. Freiberufler: EU: Ungebunden.</p>

<sup>1</sup> Teil von CPC 85201, unter „Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen“.

<sup>2</sup> In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Werbung (CPC 871)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:  BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE:  Keine.  AT, BG, CZ, DK, EL, FI, HU, MT, RO, SK: Wirtschaftliche  Bedarfsprüfung.  CY, LT, LV: Ungebunden.  Freiberufler:  EU: Ungebunden.</p>
<p>Unternehmensberatung (CPC 865)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:  BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL,  PT, SI, SE: Keine.  AT, BG, CZ, HU, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.  DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von  Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3)  Monaten.  LT, CY: Ungebunden.  Freiberufler:  DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE:  Keine.  AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, MT, RO, SK:  Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.  LT, CY: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>AT, BG, CZ, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3) Monaten.</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602), die ungebunden sind.</p> <p>CY, LT: Ungebunden.</p> <p>Freiberufler: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>AT, BG, CZ, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3) Monaten.</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602), die ungebunden sind.</p> <p>CY, LT: Ungebunden.</p>
<p>Technische Test- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine.</p> <p>AT, BG, FI, HU, MT, PT, RO: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3) Monaten.</p> <p>CY, CZ, LT, LV, SK: Ungebunden.</p> <p>Freiberufler: EU: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste (CPC 8675)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>BE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine.</p> <p>AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser, die ungebunden sind.</p> <p>FI: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.</p> <p>FR: Keine, außer für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts, die ungebunden sind.</p> <p>BG: Ungebunden.</p> <p>Freiberufler:</p> <p>EU: Ungebunden.</p>
<p>Instandhaltung und Reparatur von Metallernzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern<sup>1</sup></p> <p>(CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT, FI: Ungebunden, außer im Zusammenhang mit einem Kundendienst- oder Leasingvertrag, für den eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt wird.</p> <p>Freiberufler:</p> <p>EU: Ungebunden.</p>

<sup>1</sup> Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Übersetzungsdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LV, MT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, LT: Ungebunden. DK: Zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher: Ansässigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FI: Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer. Freiberufler: DE, EE, FR, LU, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, MT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, HR, LT, LV: Ungebunden. DK: Zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher: Ansässigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FI: Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer.</p>
<p>Bauleistungen (CPC 51)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: EU außer FR, NL: Ungebunden. FR: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens sechs (6) Monate erteilt. NL: Keine. Freiberufler: EU: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Baustellenerkundung (CPC 5111)	Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. CZ, CY, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3) Monaten. AT, BG, FI: Ungebunden. Freiberufler: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: EU, außer LU: Ungebunden. LU: Ungebunden, außer für die vorübergehende Einreise von Professoren, für diese: Keine. Freiberufler: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401 <sup>1</sup> , CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 <sup>2</sup> , Teil von CPC 94060 <sup>3</sup> , CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: BE, EE, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, EL, HU, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY, LT: Ungebunden. SK: Ansässigkeitserfordernis für die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren, Altölen, Gebrauchtwagen sowie Elektro- und Elektronikgeräten. Freiberufler: EU: Ungebunden.

<sup>1</sup> Entspricht der Abwasserbeseitigung

<sup>2</sup> Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

<sup>3</sup> Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern)<sup>1</sup> (CPC 7471)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>AT, CZ, DE, EE, ES, FR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine.</p> <p>BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen von bis zu drei (3) Monaten.</p> <p>BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter (Personen, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn (10) Personen zu begleiten, ohne als Bedienpersonal an bestimmten Orten tätig zu sein), für diese: Keine.</p> <p>HR: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>CY: Ungebunden.</p> <p>Freiberufler:</p> <p>EU: Ungebunden.</p>
<p>Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) ohne audiovisuelle Dienste (CPC 9619)</p>	<p>Erbringer vertraglicher Dienstleistungen:</p> <p>EU, außer BE, DE, FR: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>BE, DE, FR: Ungebunden.</p> <p>SI: Die Aufenthaltsdauer ist auf sieben (7) Tage pro Veranstaltung begrenzt. Für Leistungen im Bereich Zirkus und Vergnügungsparks ist die Gesamtaufenthaltsdauer auf dreißig (30) Tage pro Kalenderjahr begrenzt.</p> <p>Freiberufler:</p> <p>EU: Ungebunden.</p>

---

<sup>1</sup> Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn (10) Personen zu begleiten, ohne als Bedienpersonal an bestimmten Orten tätig zu sein.

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 7

## ANHANG

*des*

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**



SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN DER UNTERZEICHNENDEN MERCOSUR-STAATEN  
GEMÄß DEN ARTIKELN 18.3 UND 18.4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) In der nachstehenden Liste der spezifischen Verpflichtungen sind die nach den Artikeln 18.3 Absatz 1, 18.4 Absatz 1, 18.5, 18.8, 18.9, 18.10 Absatz 1 und 18.10 Absatz 2 liberalisierten Dienstleistungs- und Nicht-Dienstleistungssektoren und die als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt.
- (2) Die nachstehend aufgeführten spezifischen Verpflichtungen sind nach dem vierten Absatz der Präambel des GATS und den wesentlichen Zielen von Teil III dieses Abkommens nicht als Beschränkungen innerstaatlicher Regelungen oder Beschränkungen für die Einführung neuer Regelungen im Hinblick auf die Erreichung nationaler politischer Ziele auszulegen.
- (3) Die Liste der spezifischen Verpflichtungen für einzelne Dienstleistungssektoren und -teilsektoren wird auf der Grundlage einer Positivliste ausgearbeitet und wird im Einklang mit der Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren im WTO-Dokument MTN.GNS/W/120 und den entsprechenden CPC-Nummern laut Definition in Artikel 9.3 Buchstabe c bestimmt.

- (4) Die Liste der spezifischen Verpflichtungen für Nicht-Dienstleistungssektoren wird auf der Grundlage einer Positivliste ausgearbeitet und für Argentinien, Paraguay und Uruguay im Einklang mit der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC Rev. 3, 1989 veröffentlichten Fassung (im Folgenden „ISIC – Rev.3“) bestimmt. Für Brasilien wird die Liste der spezifischen Verpflichtungen für Nicht-Dienstleistungssektoren im Einklang mit der Zentralen Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC, 2008 (im Folgenden „CPC – Rev. 2“) veröffentlichten Fassung bestimmt und gilt ausschließlich für Nicht-Dienstleistungssektoren oder Wirtschaftstätigkeiten (Positionen 0, 1, 2, 3 und 4).
- (5) Bezieht sich ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat oder beziehen sich mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten nicht auf einen bestimmten Sektor oder Teilsektor, so geht dieser unterzeichnende MERCOSUR-Staat oder gehen diese unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten für diesen spezifischen Sektor oder Teilsektor keinerlei Verpflichtungen ein.
- (6) Maßnahmen, die mit den Artikeln 18.3 und 18.4 nicht vereinbar sind, sind in der Spalte aufgeführt, die sich auf Artikel 18.3 bezieht. Diese Einträge gelten auch als Bedingung oder Voraussetzung in Bezug auf Artikel 18.4.

#### Sonderbestimmungen

##### Argentinien

- (7) Argentinien behält sich das Recht vor, Wechselkursregelungen gemäß den Artikeln des am 22. Juli 1944 in Bretton Woods, New Hampshire, unterzeichneten Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds anzuwenden.

## Brasilien

- (8) Im Zweifelsfall oder bei Abweichungen zwischen der Liste der spezifischen Verpflichtungen Brasiliens für Nicht-Dienstleistungssektoren und derjenigen für Dienstleistungssektoren hat letztere Vorrang.
- (9) Für die Auslegung der Liste der spezifischen Verpflichtungen, die Brasilien eingegangen ist, wird die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, einschließlich über das Internet, auf die Erbringungsart 1 beschränkt.

## Paraguay und Uruguay

- (10) Die Liste der spezifischen Verpflichtungen, die Paraguay und Uruguay eingegangen sind, gilt unbeschadet bestehender bilateraler von Paraguay und Uruguay abgeschlossener Abkommen in Bezug auf Steuern und steuerliche Maßnahmen oder der Fähigkeit unterzeichnender MERCOSUR-Staaten, die Ziele ihrer Fiskalpolitik zu verfolgen.

Liste der spezifischen Verpflichtungen

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
HORIZONTALER VERPFLICHTUNGEN			
<p>ARGENTINIEN</p> <p>ALLE IN DIESER LISTE ENTHALTENEN DIENSTLEISTUNGS- UND NICHT-DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN</p>	<p>Die Erbringung gewisser Dienstleistungen kann von öffentlichen Konzessionen und den darin festgelegten Bedingungen abhängen.</p> <p>Erwerb von Grundstücken: Ungebunden in Grenzregionen (hundertfünfzig (150) Kilometer an Landgrenzen und fünfzig (50) Kilometer in Küstengebieten).</p> <p>Der Erwerb von Land in ländlichen Gebieten durch Ausländer ist gesetzlich begrenzt.</p>	<p>Der Erwerb in Grenzgebieten („Sicherheitszonen“) ist auf argentinische Staatsbürger beschränkt. Ausländische natürliche Personen und Unternehmen, die Investitionsprojekte mit mehrheitlich argentinischem Personal durchführen, können – nur mit vorheriger Genehmigung – Gebäude erwerben oder Zulassungen und Konzessionen in Sicherheitszonen nutzen.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		<p>Die absolute Mehrheit der Personen mit Leistungs- bzw. Kontrollfunktionen einer juristischen Person muss dauerhaft in Argentinien gebietsansässig sein.</p> <p>Bei staatseigenen Unternehmen, die privatisiert werden, behält Argentinien sich das Recht vor, besondere Aktienrechte (wie das Zurückhalten sogenannter „goldenen Aktien“) festzuschreiben oder Mitarbeitenden dieser staatseigenen Unternehmen, die privatisiert werden, Vorrechte beim Erwerb von Aktien einzuräumen.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		Argentinien behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Entwicklung weniger entwickelter Regionen oder von Grenzgebieten oder zur Verringerung regionaler Ungleichheiten sowie zur Sicherstellung sozialer Inklusion und industrieller Entwicklung erforderliche Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der folgenden Kategorien auswirken: Personal in Schlüsselpositionen, Vertriebsagenten und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, nach Kapitel 18 Abschnitt B und den in der Liste der spezifischen Verpflichtungen für diese Kategorien genannten Bedingungen. Zur Erbringung einer vertraglichen Dienstleistung muss der Erbringer vertraglicher Dienstleistungen die Qualifikationserfordernisse und die in der Liste der sektorspezifischen Verpflichtungen beschriebenen Bedingungen erfüllen.</p>	<p>4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der folgenden Kategorien auswirken: Personal in Schlüsselpositionen, Vertriebsagenten und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, nach Kapitel 18 Abschnitt B und den in der Liste der spezifischen Verpflichtungen für diese Kategorien genannten Bedingungen. Zur Erbringung einer vertraglichen Dienstleistung muss der Erbringer vertraglicher Dienstleistungen die Qualifikationserfordernisse und die in der Liste der sektorspezifischen Verpflichtungen beschriebenen Bedingungen erfüllen.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>BRASILIEN</p> <p>ALLE IN DIESER LISTE ENTHALTENEN DIENSTLEISTUNGS- UND NICHT-DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN</p>		<p>1), 2), 3), 4)</p> <p>i) Brasilien behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Entwicklung weniger privilegierter Regionen oder zur Verringerung regionaler Ungleichheiten sowie sämtliche zur Sicherstellung sozialer Inklusion und ländlicher Entwicklung erforderliche Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz

4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		ii) Brasilien behält sich das Recht vor, Anreize für seine Dienstleistungen und Dienstleister einzuführen oder aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, technologische Entwicklung, Technologietransfer, wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung von Standards und Normen in Brasilien zu fördern. Dieser Vorbehalt umfasst zum Beispiel steuerliche Maßnahmen und Vorteile für brasilianische Dienstleistungen und Dienstleister.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) i) Ausländische Dienstleister und Investoren, die als juristische Person in Brasilien Dienstleistungen erbringen und Investitionstätigkeiten ausführen möchten, müssen einer der juristischen Personen nach brasilianischem Recht entsprechen.	3) Ausländisches Kapital in Brasilien muss in einem elektronischen Meldeverfahren bei der brasilianischen Zentralbank registriert werden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz

4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	ii) In Grenzregionen (Gebiete innerhalb von hundertfünfzig (150) Kilometern entlang der Landesgrenzen) und in einigen Gebieten (Amazonasbecken, Mata Atlântica, Serra do Mar und Pantanal des Mato Grosso) ist für einige Tätigkeiten eine Zulassung erforderlich, unter anderem für folgende: a) Beteiligung von Ausländern (natürlichen und juristischen Personen) in jeglicher Funktion an einer juristischen Person, die Eigentumsrechte an Immobilien in ländlichen Gebieten besitzt,		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	b) Einrichtung und Betrieb von Medien, die zum Ziel haben, Dienstleistungen für Ton- oder Bild- und Ton-Rundfunk zu nutzen, c) Niederlassung und Nutzung von Industrieanlagen, die für die nationale Sicherheit von besonderem Interesse sind, d) Niederlassung und Betrieb von Gesellschaften, die sich mit der Prospektion, dem Abbau und der Gewinnung mineralischer Rohstoffe und der Lieferung hydraulischer Energie beschäftigen,		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>und e) Niederlassung von Gesellschaften, die sich mit Ansiedlungen in ländlichen Gebieten beschäftigen. Im Fall der Buchstaben c), d) und e) müssen die jeweiligen Gesellschaften unter anderem die folgenden Anforderungen erfüllen: 51 % des Gesellschaftskapitals müssen von Brasilianern gehalten werden;</p>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>die Mehrheit der Geschäftsleitungspositionen muss von Brasilianern gehalten werden. Werden derartige Tätigkeiten von nur einer Einzelperson durchgeführt, so dürfen die Sondergenehmigungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten nur Brasilianern erteilt werden. Im Fall von Buchstabe b) muss sich das Gesellschaftskapital unter anderem vollständig im Eigentum brasilianischer Staatsangehöriger befinden.</p>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	iii) Der Erwerb oder das Anmieten ländlicher Immobilien oder der Erwerb jeglicher sonstiger Rechte an ländlichen Immobilien durch ausländische natürliche Personen, ausländische juristische Personen oder brasilianische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung unterliegt nach brasilianischem Recht Sonderbestimmungen, Einschränkungen und Zulassungserfordernissen. Sofern im brasilianischen Recht nicht anders vorgesehen, ist die Schenkung von Immobilien der Union oder der Staaten an Ausländer (natürliche oder juristische Personen) untersagt.		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3), 4)</p> <p>In Unternehmen mit drei (3) oder mehr Arbeitnehmern müssen zwei Drittel der Beschäftigten brasilianische Staatsangehörige sein, auf die zwei Drittel der Lohnkosten entfallen. Mitglieder des „Conselho Fiscal“ (Aufsichtsrat nach brasilianischem Recht) und des Leitungs- und Kontrollorgans börsennotierter Gesellschaften sowie deren Führungskräfte müssen in Brasilien ansässig sein. Bei unternehmensintern transferierten Personen hängt die Ernennung von Geschäftsleitungsmitgliedern und Führungskräften vom Nachweis einer Investition durch den ausländischen Dienstleister ab. Bei Erbringern vertraglicher Dienstleistungen hängt die Arbeitserlaubnis von der Vorlage eines Schulungsprogramms für brasilianische Arbeitnehmer ab. Ungebunden für Freiberufler.</p>		



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz

4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>4) Ungebunden, außer für Maßnahmen im Zusammenhang mit den folgenden Kategorien:</p> <p>A) Personal in Schlüsselpositionen</p> <p>(1) Unternehmensintern transferierte Personen (im Folgenden „UTP“)</p> <p>Zwischen dem Dienstleister im brasilianischen Gebiet und dessen ausländischem Hauptsitz muss eine gesellschaftsrechtliche Verbindung bestehen. Die von der UTP zu besetzende Position muss unbesetzt sein.</p> <p>Juristische Personen müssen sicherstellen, dass von drei (3) Beschäftigten mindestens zwei (2) Brasilianer sind.</p>	<p>4) Zeitarbeitsverträge müssen von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt werden.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Beschäftigte sind:</p> <p>i) Führungskräfte</p> <p>Für die Ernennung einer Führungskraft ist Folgendes vorgeschrieben:</p> <p>a) Investition in Höhe von mindestens 50 000 USD, vorausgesetzt, die Gesellschaft schafft in den ersten zwei (2) Jahren nach Niederlassung oder Eintritt der Führungskraft oder des Geschäftsführers zehn (10) neue Arbeitsplätze, oder</p> <p>b) die Gesellschaft muss mindestens 200 000 USD in Brasilien investiert haben.</p>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>ii) Spezialisten Die Gesellschaft, die den Spezialisten beschäftigt, muss den Bedarf für die vertragliche Verpflichtung solcher Fachkräfte und Techniker im Vergleich zu ähnlichen, in Brasilien verfügbaren Fachkräften und Technikern rechtfertigen.</p> <p>(2) Geschäftsreisende Gemäß den Bedingungen und der Aufenthaltsdauer laut Kapitel 18 Abschnitt B.</p> <p>B) Vertriebsagenten Gemäß den Bedingungen und der Aufenthaltsdauer laut Kapitel 18 Abschnitt B.</p> <p>C) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen Der Dienstleistungsnutzer muss eine in Brasilien niedergelassene juristische Person sein.</p>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Es muss ein Vertrag über technische Unterstützung oder Technologietransfer zwischen dem Unternehmen der Union und dem Dienstleistungsnutzer in Brasilien bestehen.</p> <p>Für jede vom Vertrag erfasste ausländische Fachkraft ist Folgendes vorgeschrieben: a) Rechtfertigung des Bedarfs für die Dienstleistungen dieser Fachkraft mit Blick auf in Brasilien verfügbare Fachkräfte und b) Nachweis von mindestens drei (3) Jahren Berufserfahrung.</p> <p>Verfügt das Unternehmen der Union über keine brasilianischen Fachkräfte, so muss es ein Schulungsprogramm für brasilianische Fachkräfte vorweisen.</p>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>PARAGUAY</p> <p>ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTEN DIENSTLEISTUNGEN</p>	<p>Paraguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Förderung der technischen Entwicklung, wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung von Standards und Normen in Paraguay einzuführen oder aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob sie diskriminierend sind oder nicht.</p> <p>Paraguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Entwicklung weniger privilegierter Regionen oder zur Verringerung regionaler Ungleichheiten sowie Maßnahmen, die zur Sicherstellung sozialer Inklusion und ländlicher Entwicklung erforderlich sind, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) Erfordernisse für den Erwerb von Grundstücken oder Ansässigkeitserfordernisse für ausländische Investoren, in Grenzgebieten innerhalb von hundert (100) Kilometern von den Landesgrenzen entfernt ungebunden.</p>	<p>3) Gemäß dem paraguayischen Zivilgesetzbuch (Gesetz 1183/1985) unterliegen im Ausland gegründete Unternehmen hinsichtlich ihres Bestehens und ihrer Rechtsfähigkeit dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz haben. Die Gesellschaftsform, unter der sie tätig sind, ermöglicht ihnen die vollständige Ausübung der ihnen zustehenden Handlungen und Rechte in der Republik Paraguay. Darüber hinaus müssen sie sich für die gewöhnliche Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des besonderen Zwecks ihrer jeweiligen Einrichtung an die in der Republik geltenden Vorschriften halten.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		<p>Als Sitz der ausländischen Unternehmen gilt der Ort, an dem sich ihr Kerngeschäft befindet. In der Republik Paraguay errichtete Niederlassungen, Agenturen oder Zweigstellen gelten jedoch für die im Gebiet von Paraguay vorgenommenen Handlungen als in Paraguay ansässig, daher müssen sie die Formalitäten und Pflichten für diejenige paraguayische Gesellschaftsform erfüllen, die derjenigen des betreffenden ausländischen Unternehmens am ähnlichsten ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		<p>Gemäß dem paraguayischen Zivilgesetzbuch ist jedes im Ausland gegründete Unternehmen, das seine Tätigkeit in Paraguay ausüben will, zur Erfüllung der vorgenannten Formalitäten zu Folgendem verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einrichtung einer Repräsentanz mit einer bestimmten Anschrift im Land und gesonderten Adressen der Repräsentanten für andere rechtliche Angelegenheiten,</li> <li>b) Bestätigung, dass die Gesellschaft nach den Gesetzen seines Landes gegründet wurde, und</li> </ul>	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz

4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		c) gleichermaßen Nachweis der Vereinbarung oder des Beschlusses zur Gründung einer Niederlassung oder Repräsentanz, gegebenenfalls des zuzuweisenden Kapitals und der Bezeichnung der Repräsentanten.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der folgenden Kategorien auswirken: Personal in Schlüsselpositionen (unternehmensintern transferierte Personen, Geschäftsreisende, Führungskräfte und Spezialisten) und Trainees mit Abschluss gemäß Kapitel 18 Abschnitt B und den in der Liste der spezifischen Verpflichtungen genannten Bedingungen. Zur Erbringung einer vertraglichen Dienstleistung muss der Dienstleister die Qualifikationserfordernisse und die in der Liste der spezifischen Verpflichtungen für diese Kategorien beschriebenen Bedingungen erfüllen. Die Bedingungen für diese Kategorien unterliegen der von der Union gewährten Gegenseitigkeit.</p>	<p>4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der folgenden Kategorien auswirken: Personal in Schlüsselpositionen (unternehmensintern transferierte Personen, Geschäftsreisende, Führungskräfte und Spezialisten) und Trainees mit Abschluss gemäß Kapitel 18 Abschnitt B und den in der Liste der spezifischen Verpflichtungen genannten Bedingungen. Zur Erbringung einer vertraglichen Dienstleistung muss der Dienstleister die Qualifikationserfordernisse und die in der Liste der spezifischen Verpflichtungen für diese Kategorien beschriebenen Bedingungen erfüllen. Die Bedingungen für diese Kategorien unterliegen der von der Union gewährten Gegenseitigkeit.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>URUGUAY</p> <p>ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE DIENSTLEISTUNGEN</p>	<p>3) Uruguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Errichtung einer an die Land- und Flussgrenzen des nationalen Gebiets grenzenden Grenzsicherheitszone (Zona de Seguridad Fronteriza) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen in den Kategorien gemäß Kapitel 18 Abschnitt B und den in der Liste der spezifischen Verpflichtungen genannten Bedingungen auswirken.</p>	<p>4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen in den Kategorien gemäß Kapitel 18 Abschnitt B und den in der Liste der spezifischen Verpflichtungen genannten Bedingungen auswirken.</p>	

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
ARGENTINIEN		
II. LISTE DER SEKTORSPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN		
A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FORSTWIRTSCHAFT		
(01) Landwirtschaft, Jagd	Keine.	Keine.
(02) Forstwirtschaft und Holzeinschlag <sup>1</sup>	Keine.	Keine.
B. FISCHEREI		
(05) Fischerei, Fischzucht und Fischkultur	Die Gewinnung lebender Meeresressourcen ist nur natürlichen, in Argentinien ansässigen Personen oder nach argentinischem Recht gegründeten juristischen Personen gestattet.	Von der Fischereiindustrie genutzte Wasserfahrzeuge müssen im einschlägigen argentinischen Verzeichnis eingetragen sein und unter argentinischer Flagge fahren.

<sup>1</sup> Die damit verbundenen Dienstleistungen sind Teil der Liste der spezifischen Verpflichtungen für Dienstleistungen, einschließlich Vertrieb und Transport.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
	<p>Die Aktivitäten von Wasserfahrzeugen unter ausländischer Flagge müssen mit den Bedingungen des Gesetzes 24.922/97 im Einklang stehen. Laut Gesellschaftsrecht, Gesetz 19550, werden sie nur gemeinsam mit einem oder mehreren lokal registrierten Unternehmen zugelassen.</p>	<p>Besatzungsmitglieder sämtlicher Fischereifahrzeuge müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kapitäne und Offiziere müssen die argentinische Staatsbürgerschaft besitzen – durch Geburt, Wahl oder Einbürgerung, und</li> <li>b) 75 % der übrigen Besatzungsmitglieder auf Fischereifahrzeugen müssen entweder Argentinier oder Ausländer mit mehr als zehn (10) Jahren wirksam nachgewiesener dauerhafter Gebietsansässigkeit in Argentinien sein.</li> </ul> <p>Ist der unter Buchstabe b) festgelegte Prozentsatz wegen Personalmangels nicht möglich, können ausländische Staatsbürger – sofern alle rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden – vorübergehend an Bord des Wasserfahrzeugs gehen, bis dieser Prozentsatz wiederhergestellt ist. Stehen argentinische Besatzungsmitglieder zur Verfügung, muss die Besatzung mit ihnen vervollständigt werden.</p>

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
		Im Fall von Verstößen gegen Gesetze oder Vorschriften können ausländische Wasserfahrzeuge zusätzlich zu den anwendbaren Sanktionen in einem argentinischen Hafen festgehalten werden, und zwar entweder bis die Strafzahlungen geleistet sind oder bis zufriedenstellende Garantien bereitgestellt werden.
C. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN		
(10) Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung	Keine.	Keine.
(12) Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	Ungebunden.	Ungebunden.
(13) Erzbergbau	Keine.	Keine.
(14) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	Keine.	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
D. VERARBEITENDES GEWERBE	Argentinien behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Leistungsanforderungen in Vorschriften oder Programmen für inländische Hersteller von Investitionsgütern und Informationstechnologiegütern einzuführen oder aufrechtzuerhalten.	Argentinien behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Anreizen in Vorschriften oder Programmen für inländische Hersteller von Investitionsgütern und Informationstechnologiegütern einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
(15) Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	Keine.	Keine.
(16) Herstellung von Tabakwaren.	Keine.	Keine.
(17) Herstellung von Textilien	Keine.	Keine.
(18) Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen	Keine.	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(19) Gerben und Zurichten von Leder; Herstellung von Reisegepäck, Handtaschen, Geschirren und Schuhen	Keine.	Keine.
(20) Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren	Keine.	Keine.
(21) Herstellung von Papier, Pappe <sup>1</sup> und Waren daraus	Keine.	Keine.
(22) Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	Keine.	Keine.
(24) Herstellung von chemischen Erzeugnissen	Keine.	Keine.

<sup>1</sup> Die damit verbundenen Dienstleistungen sind Teil der Liste der spezifischen Verpflichtungen für Dienstleistungen, einschließlich Vertrieb und Transport.



I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(25) Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	Keine.	Keine.
(26) Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	Keine.	Keine.
(27) Metallerzeugung und -bearbeitung	Keine.	Keine.
(28) Herstellung von Metallerzeugnissen, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse	Keine.	Keine.
(29) Maschinenbau a. n. g. (291) Herstellung nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen (293) Herstellung von Haushaltsgeräten a. n. g.	Keine.	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(30) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	Keine.	Keine.
(31) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g.	Keine.	Keine.
(32) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten	Keine.	Keine.
(33) Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren	Keine.	Keine.
(34) Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern	Argentinien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf die Entwicklung seiner Automobil-, Motorrad und Landmaschinenindustrie abzielen, einschließlich steuerlicher Maßnahmen, Leistungsanforderungen, Mechanismen für Technologietransfer und Arbeitskräfteentwicklung.	Argentinien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf die Entwicklung seiner Automobil-, Motorrad und Landmaschinenindustrie abzielen, einschließlich steuerlicher Maßnahmen, Leistungsanforderungen, Mechanismen für Technologietransfer und Arbeitskräfteentwicklung.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(35) Sonstiger Fahrzeugbau	Keine.	Keine.
(36) Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g.	Keine.	Keine.
(37) Recycling	Keine.	Keine.
E. ERZEUGUNG VON STROM, GAS, DAMPF UND WARMWASSER (ausgenommen damit verbundene Dienstleistungen)		
(4010) Stromerzeugung (4020) Erzeugung von Gas, ausgenommen Flüssiggas und Derivate	Die Bedingungen sind durch individuelle Konzessionsverträge zu regeln. Die Bedingungen sind durch individuelle Konzessionsverträge zu regeln.	Die Bedingungen sind durch individuelle Konzessionsverträge zu regeln. Die Bedingungen sind durch individuelle Konzessionsverträge zu regeln.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
<p>BRASILILIEN</p> <p>(0) ERZEUGNISSE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHEREI</p> <p>(01) Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Erwerbsgartenbaus</p> <p>(02) Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs (ausgenommen Fleisch)</p> <p>(03) Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>(04) Fische und Fischereierzeugnisse</p>	<p>Keine.</p> <p>Keine.</p> <p>Keine.</p> <p>Wasserfahrzeuge unter ausländischer Flagge können in Brasilien (einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone) nur im kommerziellen Fischfang betrieben werden, wenn sie von juristischen Personen mit Sitz in Brasilien gechartert werden und eine staatliche Zulassung haben. Fisch, Fischereierzeugnisse und Nebenprodukte der Fischerei brasilianischer Wasserfahrzeuge oder ausländischer Wasserfahrzeuge, die von in Brasilien ansässigen juristischen Personen gechartert werden, sind brasilianischen Ursprungs. Zudem gelten die in der brasilianischen Liste der spezifischen Verpflichtungen für Dienstleistungen aufgeführten Einschränkungen.</p>	<p>Keine.</p> <p>Keine.</p>

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
<p>(1) ERZE UND MINERALIEN, STROM, GAS UND WASSER (ausgenommen Teilssektor 13)</p> <p>(2) NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL; TEXTILIEN, BEKLEIDUNG UND LEDERWAREN</p> <p>(3) SONSTIGE TRANSPORTIERBARE WAREN, AUSGENOMMEN METALLERZEUGNISSE, MASCHINEN UND AUSRÜSTUNGEN (ausgenommen Teilssektor 33)</p> <p>(4) METALLERZEUGNISSE, MASCHINEN UND AUSRÜSTUNGEN</p>	<p>Keine, außer: Prospektion und Gewinnung von Erdöllagerstätten, Erdgas und sonstigen flüssigen Kohlenwasserstoffen, die Raffinierung brasilianischen oder ausländischen Öls, die Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und grundlegenden Nebenerzeugnissen, der Seetransport von Rohöl brasilianischen Ursprungs oder von in Brasilien hergestellten grundlegenden Öl-Nebenerzeugnissen sowie der Transport durch Rohrleitungen, der Großhandelsvertrieb und Einzelhandelsvertrieb von Rohöl, dessen Nebenerzeugnissen und Erdgas sind staatliche Monopole, die unter Konzession oder Zulassung nach brasilianischem Recht von nach brasilianischem Recht gegründeten Unternehmen betrieben werden können, deren Hauptsitz und Verwaltung sich in Brasilien befinden.</p> <p>Ungebunden für Erze und Mineralien.</p>	<p>Keine. Ungebunden für Erze und Mineralien.</p>

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
<p>PARAGUAY</p> <p>I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN</p> <p>ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN NICHT-DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN ODER -TEILSEKTOREN</p>	<p>Ungebunden für Maßnahmen im Zusammenhang mit Anreizen für Hersteller aller Waren im Rahmen von Vorschriften und/oder Programmen.</p> <p>Erfordernisse für den Erwerb von Grundstücken oder Ansässigkeitserfordernisse für ausländische Investoren sind in Grenzgebieten innerhalb von hundert (100) Kilometern von den Landesgrenzen entfernt ungebunden.</p> <p>Paraguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Einklang mit derzeitigen oder künftigen WTO-Regeln für Investitionen einzuführen.</p> <p>Paraguay behält sich das Recht vor, nach Inkrafttreten dieses Abkommens Maßnahmen oder Regelungen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, die der statistischen Kontrolle der Registrierung ausländischer Investitionen und deren Übertragung dienen.</p>	<p>Paraguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Einklang mit derzeitigen oder künftigen WTO-Regeln für Investitionen einzuführen.</p> <p>Paraguay behält sich das Recht vor, nach Inkrafttreten dieses Abkommens Maßnahmen oder Regelungen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, die der statistischen Kontrolle der Registrierung ausländischer Investitionen und deren Übertragung dienen.</p> <p>Paraguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Entwicklung weniger privilegierter Regionen oder zur Verringerung regionaler Ungleichheiten sowie Maßnahmen, die zur Sicherstellung sozialer Inklusion und ländlicher Entwicklung erforderlich sind, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
	<p>Paraguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Förderung der technischen Entwicklung, wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung von Standards und Normen in Paraguay einzuführen oder aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob sie diskriminierend sind oder nicht.</p> <p>Paraguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Registrierung ausländischen Kapitals durch eine öffentliche Institution einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Paraguay behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Steuervorschriften einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die zu unterschiedlicher Behandlung in Bezug auf wissenschaftliche Forschung, Technologieentwicklung und Technologietransfer führen könnten.</p>
II. LISTE DER SEKTORSPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN		
<p>A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>(01) Landwirtschaft, Jagd</p> <p>(02) Forstwirtschaft und Holzeinschlag</p>	Keine.	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
D. VERARBEITENDES GEWERBE		
(15) Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken (16) Herstellung von Tabakwaren (17) Herstellung von Textilien (18) Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (19) Gerben und Zurichten von Leder; Herstellung von Reisegepäck, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirren und Schuhen (20) Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (21) Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	Keine.	Keine.



I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(22) Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	<p>Keine, außer dass die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffvorkommen eventuell direkt durch Paraguay oder jede Einrichtung, die unter seiner Kontrolle zu diesem Zweck gegründet werden kann, erfolgt, oder durch Lizenznehmer oder Konzessionäre durch von Paraguay an in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen nach paraguayischem Recht erteilte Genehmigungen oder Konzessionen.</p> <p>Feste, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffvorkommen, die auf dem Gebiet von Paraguay natürlich vorkommen (ausgenommen sandige, erdige und kalkhaltige Substanzen) fallen in die Zuständigkeit von Paraguay.</p>	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
	<p>Paraguay kann natürlichen oder juristischen Personen, unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat sind, oder inländischen, ausländischen oder Gemeinschaftsunternehmen für einen begrenzten Zeitraum Konzessionen zur Prospektion, Exploration, Erforschung oder Gewinnung von Vorkommen erteilen.</p> <p>Das paraguayische Recht regelt das Wirtschaftssystem, das die Interessen des Staates, der Lizenznehmer oder Konzessionäre sowie potenziell betroffener Eigentümer berücksichtigt.</p>	

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(23) Herstellung von chemischen Erzeugnissen (24) Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (25) Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (26) Metallerzeugung und -bearbeitung (27) Herstellung von Metallerzeugnissen, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse	Keine.	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(29) Maschinen- und Anlagenbau a. n. g. (30) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (31) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (32) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (33) Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren	Keine.	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(34) Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern (35) Sonstiger Fahrzeugbau (36) Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (37) Recycling	Keine.	Keine.
URUGUAY I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN		Uruguay behält sich das Recht vor, nach Inkrafttreten dieses Abkommens Maßnahmen oder Regelungen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, die der statistischen Kontrolle der Registrierung ausländischer Investitionen und deren Übertragung dient.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
II. LISTE DER SEKTORSPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN		
A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FORSTWIRTSCHAFT		
(01) Landwirtschaft, Jagd	Keine.	Keine.
(02) Forstwirtschaft und Holzeinschlag*	Keine.	Keine.
B. FISCHEREI		
(05) Fischerei, Fischzucht und Fischkultur	Kommerzielle Fischerei und Jagdaktivitäten im Meer, die in inneren Gewässern und Küstenmeeren innerhalb eines Bereichs von zwölf (12) Meilen, gemessen ab den Basislinien, ausgeübt werden, sind ausschließlich ordnungsgemäß lizenzierten Wasserfahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge von Uruguay fahren.	

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
	<p>Kommerziellen Wasserfahrzeugen, die unter ausländischer Flagge fahren, ist die Nutzung lebender Ressourcen nur zwischen dem im vorhergehenden Absatz genannten Bereich von zwölf (12) Meilen und zweihundert (200) Seemeilen gestattet, sofern die Exekutive eine entsprechende Genehmigung gemäß dem Gesetz Nr. 13833 erteilt hat und diese in das von der Dirección Nacional de Recursos Acuáticos geführte Register eingetragen ist. Die Verarbeitung und Vermarktung von Fisch wird von der Exekutive genehmigt und kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Fisch ganz oder teilweise in Uruguay verarbeitet wird.</p>	

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
<p>C. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</p>	<p>Bergbaulizenzen oder -rechte vergibt die der Staatsregierung unterstehende Bergbaubehörde.</p> <p>Vorschriften für die einzelne Gewinnung stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Bergbaubehörde.</p> <p>Prospektion und Exploration von Mineralvorkommen und Bergbau dürfen nur betrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vom Staat oder von staatlichen Stellen oder</li> <li>b) auf der Grundlage eines Abbaurechts.</li> </ul> <p>Die Nutzung der mit dem jeweiligen Rechtstitel verbundenen Abbaurechte unterliegt spezifischen Regelungen und den Bestimmungen des spezifischen Vertrags für diese Abbaulizenz oder dieses Abbaurecht.</p> <p>Der Inhaber einer Konzession zur Prospektion und Exploration, der in der Lage ist, Metallerze auszuführen, muss dem inländischen Markt 15 % des Werts jeder Ausfuhr zum Frei-an-Bord-Preis zur Verfügung stellen.</p>	



I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(10) Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung. (12) Bergbau auf Uran- und Thoriumerze (13) Erzbergbau (14) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	Keine, außer den vorstehend angeführten.	Keine, außer den vorstehend angeführten.
D. VERARBEITENDES GEWERBE		
(15) Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken (16) Herstellung von Tabakwaren	Keine.	Keine.
(17) Herstellung von Textilien	Keine.	
(18) Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen	Keine.	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(19) Gerben und Zurichten von Leder; Herstellung von Reisegepäck, Handtaschen, Geschirren und Schuhen	Keine.	Keine.
(20) Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren		
(21) Herstellung von Papier, Pappe <sup>1</sup> und Waren daraus		
(22) Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	Keine.	Keine, außer: Die verantwortliche Person oder die Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen einer Zeitung, Zeitschrift oder eines Magazins muss die uruguayische Staatsangehörigkeit besitzen.

<sup>1</sup> Die damit verbundenen Dienstleistungen sind Teil der Liste der spezifischen Verpflichtungen für Dienstleistungen, einschließlich Vertrieb und Transport.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(24) Herstellung von chemischen Erzeugnissen (25) Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (26) Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (27) Metallerzeugung und -bearbeitung (28) Herstellung von Metallerzeugnissen, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse	Keine.	Keine.
(29) Maschinenbau a. n. g. (291) Herstellung nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen (293) Herstellung von Haushaltsgeräten a. n. g.	Keine.	Keine.

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
(30) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	Keine.	Keine.
(31) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g.		
(32) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten		
(33) Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren		
(34) Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern	Keine.	Keine.
(35) Sonstiger Fahrzeugbau	Keine.	Keine.
(36) Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g.		
(37) Recycling		

I. LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR NICHT-DIENSTLEISTUNGEN		
SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	BESCHRÄNKUNGEN DES MARKTZUGANGS	BESCHRÄNKUNGEN DER INLÄNDERBEHANDLUNG
E. ERZEUGUNG VON STROM, GAS, DAMPF UND WARMWASSER (ausgenommen damit verbundene Dienstleistungen)		
(4010) Stromerzeugung	Die Bedingungen sind durch individuelle Konzessionsverträge zu regeln.	Die Bedingungen sind durch individuelle Konzessionsverträge zu regeln.
(4020) Erzeugung von Gas, ausgenommen Flüssiggas und Derivate	Die Bedingungen sind durch individuelle Konzessionsverträge zu regeln.	Keine.
(4030) Erzeugung von Dampf und Warmwasser	Keine.	Keine.

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(1) UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN			
ARGENTINIEN 1.A. Freiberufliche Dienstleistungen	1), 3), 4) Natürliche Personen, die freiberufliche Dienstleistungen erbringen wollen, müssen ihren beruflichen Abschluss durch eine Zulassung der zuständigen Berufskammer anerkennen lassen und in Argentinien einen gesetzlichen oder besonderen Sitz begründen. Gesetzlicher und besonderer Sitz: beinhaltet kein Ansässigkeitserfordernis.		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILILIEN			
1.A. Freiberufliche Dienstleistungen			
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861, nur Rechtsberatung zu internationalem und ausländischem Recht)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Kanzleien, die Rechtsberatungsdienstleistungen zu internationalem und ausländischem Recht anbieten, müssen nach brasilianischem Recht gegründet sein und ihren Geschäftszweck auf Beratungsdienstleistungen zu internationalem und ausländischem Recht beschränken. Alle Gesellschafter der Kanzlei müssen Berater für internationales und ausländisches Recht sein. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	<p>1) Ungebunden, außer: Ein ausländischer Dienstleister kann seinen Namen an brasilianische Fachkräfte abtreten.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Die Beteiligung gebietsfremder Personen an juristischen Personen unter der Kontrolle brasilianischer Staatsbürger ist nicht gestattet. Ausländische Dienstleister dürfen ihren ausländischen Firmennamen nicht nutzen, können ihn jedoch an brasilianische Fachkräfte abtreten, die eine neue juristische Person in Brasilien gründen und daran vollständig beteiligt sind. Es ist verboten, unter einer von Ausländern gewährten Vollmacht zu handeln.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Keine, sofern in den Beschränkungen in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Für die gesetzliche Haftpflicht müssen ausländische Dienstleister eine Partnerschaft mit brasilianischen Dienstleistern in Form eines „consórcio“ eingehen, in der der brasilianische Partner die Führung übernimmt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 86721, 86722, 86723, 86724, 86725, 86726, 86727, 86729)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Für die gesetzliche Haftpflicht müssen ausländische Dienstleister eine Partnerschaft mit brasilianischen Dienstleistern in Form eines „consórcio“ eingehen, in der der brasilianische Partner die Führung übernimmt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Für die gesetzliche Haftpflicht müssen ausländische Dienstleister eine Partnerschaft mit brasilianischen Dienstleistern in Form eines „consórcio“ eingehen, in der der brasilianische Partner die Führung übernimmt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Für die gesetzliche Haftpflicht müssen ausländische Dienstleister eine Partnerschaft mit brasilianischen Dienstleistern in Form eines „consórcio“ eingehen, in der der brasilianische Partner die Führung übernimmt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. (2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
h) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
PARAGUAY			
1.A. Freiberufliche Dienstleistungen			
a) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. Dieser Teilssektor unterliegt einem Registrierungserfordernis bei der zuständigen Behörde. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. Dieser Teilssektor unterliegt einem Registrierungserfordernis bei der zuständigen Behörde. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
b) Rechtsberatungs- und -vertretungsdienstleistungen im Rahmen gesetzlicher Verfahren in Schlichtungsverfahren usw. (CPC 86120)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine, außer der Verpflichtung für ausländische Rechtsanwälte, ihre Diplome bei Gericht anerkennen, zulassen und registrieren zu lassen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine, außer der Verpflichtung für ausländische Rechtsanwälte, ihre Diplome bei Gericht anerkennen, zulassen und registrieren zu lassen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY 1.A. Freiberufliche Dienstleistungen	Natürliche Personen, die freiberufliche Dienstleistungen erbringen wollen, müssen ihren beruflichen Abschluss in Uruguay anerkennen lassen und dort einen rechtlichen Sitz errichten. Uruguayische Behörden werden künftig die Ausübung dieser Berufe regulieren. Ein rechtlicher Sitz impliziert keine Ansässigkeit in Uruguay.		
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861, außer 86130)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten (86130)	1) und 3) Die betreffenden Personen müssen die durch Geburt oder Einbürgerung erworbene Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei (2) Jahren besitzen. Die Gebietsansässigkeit im Land ist erforderlich. 2) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) und 3) Die betreffenden Personen müssen die durch Geburt oder Einbürgerung erworbene Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei (2) Jahren besitzen. Die Gebietsansässigkeit im Land ist erforderlich. 2) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (863)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (9312)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (93191)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k) Dienstleistungen im pharmazeutischen Bereich	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Aktiengesellschaften („Sociedades Anónimas“) und Kommanditgesellschaften („Sociedades en Comandita“), deren Gesellschaftskapital nicht in Form von Namensaktien („acciones nominativas“) vorliegt, sowie Anbieter von medizinischen, tiermedizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungen dürfen keine Apotheke der ersten Kategorie besitzen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Für die technische Geschäftsführung von niedergelassenen Apotheken sind die Ansässigkeit sowie eine reale und verfügbare lokale Präsenz erforderlich. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ARGENTINIEN 1.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen			
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
b) Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
d) Datenbankdienstleistungen (CPC 844)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
e) Sonstige (CPC 845 und 849)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<b>BRASILIEN</b> 1.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84, ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zeitstempeln und digitaler Zertifizierung; 8432, 8433, 8439 und 8499)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
<b>PARAGUAY</b> 1.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84, ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zeitstempeln und digitaler Zertifizierung CPC 8432, 8433, 8439 und 8499)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY 1.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84) Ausgenommen Zeitstempel (n. n.), digitale Zertifizierung (n. n.)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
URUGUAY 1.C. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen		Subventionen für Forschung und Entwicklung sind nur für inländische Anbieter verfügbar.	
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
URUGUAY 1.D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern a) Dienstleistungen von Immobilienmaklern betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 8210) b) Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (CPC 8220)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY			
1.E. Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (CPC 831)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	
a) Miet- oder Leasingdienstleistungen für private Kraftwagen ohne Fahrer (CPC 83101), (CPC 83102)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
b) Miet- oder Leasingdienstleistungen für andere Maschinen und Geräte ohne Bedienungspersonal (CPC 83106), (CPC 83109)			
c) Sonstige (CPC 832), (CPC 83201), (CPC 83203), (CPC 83204), (CPC 83209)			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ARGENTINIEN			
1.F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen			
a) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
b) Dienstleistungen im Bereich Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Unternehmensberatung (CPC 865)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
d) Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866, außer 86609)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Technische Test- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 833 und 5115)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 633, 8861, 8862, 8863, 8864, 8865 und 8866, außer 63309)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
p) Dienstleistungen von Fotografen (CPC 87501, 87502, 87503, 87505, 87506, 87507)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
q) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
s) Dienstleistungen im Bereich Versammlungen oder Konferenzen, Seminare (CPC 87909*)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
t) Sonstige (CPC 8790)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILILIEN			
1.F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	
a) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	2) Ungebunden.	2) Ungebunden.	
	3) Ausländische Beteiligungen sind auf 49 % des Kapitals von in Brasilien niedergelassenen Gesellschaften begrenzt. Die Geschäftsleitung muss bei den brasilianischen Gesellschaftern verbleiben. Fachkräfte unterliegen dem brasilianischen Ethik-Kodex für Werbefachleute.	3) Keine.	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Dienstleistungen im Bereich Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
c) Unternehmensberatung (CPC 865)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 86601)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
e) Technische Test- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881)	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) In Gebieten, die an die Landesgrenzen angrenzen, sind Handlungen im Zusammenhang mit Besiedlung und ländlichen „loteamentos“ verboten. Im Fall einer Genehmigung müssen 51 % des Kapitals der entsprechenden Dienstleister von Brasilianern gehalten werden und Brasilianer müssen die Mehrheit im Geschäftsleitungsgremium stellen und dort über die maßgebliche Entscheidungsmacht verfügen. In Brasilien ansässige Ausländer und ausländische juristische Personen mit einer Arbeitsgenehmigung in Brasilien können Immobilien in ländlichen Gebieten nur im Einklang mit brasilianischem Recht erwerben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Nebenleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)  Umfasst nicht das Eigentum an Fischereifahrzeugen	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
l) Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten (CPC 873, außer 87309)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Eigentum und Geschäftsführung spezialisierter Anbieter von Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen sind Ausländern untersagt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 633, 8861, 8862, 8863, 8864, 8865 und 8866, außer 63309)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
p) Dienstleistungen von Fotografen (CPC 87501, 87502, 87503, 87505, 87506, 87507)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
q) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
t) Sonstige Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (ausgenommen amtliche Übersetzer) (CPC 87905)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
PARAGUAY 1.F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen c) Unternehmensberatung (CPC 865)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(n).2. Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 633)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
o) Gebäudereinigung (CPC 874) q) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909*)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
URUGUAY 1.F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen			
a) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Dienstleistungen im Bereich Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
c) Unternehmensberatung (CPC 8650)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 – 5115)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)	1) und 3) Anbieter von Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (Unternehmen und Einzelpersonen) müssen vorab eine Zulassung des Innenministeriums (Ministerio del Interior) einholen und sich dort registrieren. Geschäfts- oder Wohnsitz in Uruguay ist erforderlich. 2) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) und 3) Anbieter von Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (Unternehmen und Einzelpersonen) müssen vorab eine Zulassung des Innenministeriums (Ministerio del Interior) einholen und sich dort registrieren. Geschäfts- oder Wohnsitz in Uruguay ist erforderlich. 2) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder andere Transportmittel) CPC 633 – 8861-8866	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
p) Portraitfotografieleistungen (CPC 87501)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
p) Werbefotografieleistungen (CPC 87502)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
p) Bewegungsfotografieleistungen (CPC 87503)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
p) Fotobearbeitungsleistungen (CPC 87505)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
p) Dienstleistungen der Restauration, Reproduktion und des Retuschierens von Fotografien (CPC 87507)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
p) Sonstige Dienstleistungen von Fotografen (CPC 87509)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
q) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909*)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
t) Sonstige Unternehmensdienstleistungen (CPC 8790)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
t1) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
t2) Dienstleistungen von Innenarchitekten (CPC 87907)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
(2) KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN			
ARGENTINIEN			
(2)			
A. Postdienstleistungen (CPC 7511)	1) Keine.	1) Keine.	
B. Kurierdienstleistungen (CPC 7512)	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILIE Postdienstleistungen (außer Tätigkeiten, die dem benannten brasilianischen Betreiber vorbehalten sind, darunter Abholung, Entgegennahme, Abfertigung, Transport und Zustellung von Briefen, Postkarten und gebündelter Korrespondenz, sowohl national als auch international, einschließlich jeder Sendungsart wie Prioritäts-, Standard-, Eil- oder Expresssendungen, sowie Ausgabe von Briefmarken und andere Portozahlungen) (CPC 7511).	1) Keine. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(2) KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN			
URUGUAY 2.B. Postdienste	1) und 3) Die Regulierungsbehörde für Kommunikationsdienste (URSEC) gewährt vorläufige Betriebslizenzen, die nach drei Jahren auslaufen, es sei denn, das Unternehmen, das die Lizenz hält, bekundet vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seine Absicht, die Lizenz zu verlängern.  2) Keine.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>ARGENTINIEN</p> <p>2.C. Telekommunikationsdienstleistungen</p> <p>Alle Teilsektoren</p>			
	<p>Dies umfasst nicht die Bereitstellung von Satellitenanlagen geostationärer Satelliten, die feste Satellitendienste betreiben. Die vorstehende Bestimmung gilt nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.</p>		
<p>Die in dieser Spalte enthaltenen Dienstleistungen können mit sämtlichen technologischen Mitteln erbracht werden (Glasfaser, Funkverbindungen, Satelliten, Kabel), sofern in den Beschränkungen in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Grundlegende Telefondienstleistungen (lokal und Ferngespräche im Inland) (CPC 7521)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Internationale Telefondienstleistungen (CPC 7521)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Datendienste im Inland (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Telexdienste im Inland (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Telefaxdienste im Inland, Speichern und Weiterleiten (CPC 7521 **, 7522 ** und 7529**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Internationale Datendienste (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Internationale Telexdienste (CPC 7523 <sup>**</sup> )	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Internationale Telefaxdienste, Speichern und Weiterleiten (CPC 7521 <sup>**</sup> und 7529 <sup>**</sup> )	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Gemietete Telefonleitungen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Mietleitungen für internationale Sprach- und Datenübertragung	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Mobilfunkdienste; Mobiltelefondienste (MTS) Persönliche Kommunikationsdienste (PCS) Funkrufdienste SMR-Bündelfunk Mobilfunk-Datendienste	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
h) Elektronische Post (CPC 7523 **)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
j) Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k) Elektronischer Datenaustausch (CPC 7523 <sup>**</sup> )	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste (einschließlich „Speichern und Weiterleiten“ sowie „Speichern und Abrufen“) (CPC 7523 <sup>**</sup> )	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
m) Umschlüsselung und Protokollumsetzung	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
n) Online-Informationdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843 <sup>**</sup> )	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Sonstige	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILILIEN			
C. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN			
i) Der Begriff „Telekommunikationsdienstleistungen“ bezeichnet für die Zwecke der Verpflichtungen Brasiliens im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen die Übertragung von elektromagnetischen Signalen, Ton, Daten, Bildern und beliebigen Kombinationen davon, mit Ausnahme des Rundfunks.			
ii) Die brasilianische Bundesverfassung garantiert sämtliche erworbenen Rechte von Dienstleistern, die bereits in Brasilien niedergelassen sind. Die brasilianische Regierung ist von Rechts wegen berechtigt, die Einschränkung ausländischer Beteiligungen am Kapital von Telekommunikationsdienstleistern zu erwägen.			
iii) Alle Dienstleister müssen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in Brasilien eine Lizenz von Anatel einholen. Lizenzen werden nur an Anbieter vergeben, die ordnungsgemäß nach brasilianischem Recht gegründet wurden; dies setzt voraus, dass sich der Hauptsitz auf brasilianischem Gebiet befindet und die Geschäftsleitung in Brasilien ansässig ist und dass die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile sich im Eigentum natürlicher, in Brasilien ansässiger Personen oder von Unternehmen, die ordnungsgemäß nach brasilianischem Recht gegründet wurden, befindet (dies wiederum setzt den Hauptsitz und die Ansässigkeit der Geschäftsleitung auf brasilianischem Gebiet voraus).			
iv) Für den Sektor der Telekommunikationsdienstleistungen wird in Bezug auf Tätigkeiten, bei denen Inhalte durch einen Telekommunikationsdienst übertragen werden, keine Verpflichtung eingegangen. Diese Tätigkeiten unterliegen den Verpflichtungen und Vorbehalten, die für ihre jeweiligen Sektoren gelten.			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
v)	Für ausländische Satelliten wird der Marktzugang in Brasilien gewährt; aufsichtsrechtliche Entscheidungen über die Gewährung dieses Zugangs basieren auf einem transparenten, objektiven Verfahren und werden auf Gegenseitigkeit getroffen. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen müssen brasilianische Satelliten nutzen, wenn diese technische, betriebliche oder kommerzielle Bedingungen bieten, die denen ausländischer Satelliten entsprechen.		
vi)	Die für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gewährten Lizenzen unterliegen keinen mengenmäßigen Beschränkungen, außer wenn dies technisch nicht anders möglich ist, etwa im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Frequenzen oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen von öffentlichem Interesse.		
vii)	Mehrwertdienste gelten nach brasilianischem Recht nicht als Telekommunikationsdienstleistungen.		
viii)	Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen von allgemeinem Interesse, die in Brasilien nach brasilianischem Recht gegründet wurden, sind berechtigt, die physischen Anlagen (Masten, Rohrtrassen, Leitungswege, Grunddienstbarkeiten), die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle anderer Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen oder anderen Dienstleistungen von öffentlichem Interesse befinden, diskriminierungsfrei und zu fairen und angemessenen Preisen und Bedingungen zu nutzen. Die für die Nutzung der Anlagen verantwortliche Regulierungsbehörde definiert die Bedingungen für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Bestimmung.		
ix)	Zulassungen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen von eingeschränktem Interesse können juristischen Personen gewährt werden, die nach brasilianischem Recht gegründet wurden und ihren Hauptsitz und ihre Verwaltung in Brasilien haben, sowie anderen juristischen oder natürlichen Personen, die in Brasilien gegründet wurden oder ansässig sind.		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILILIEN			
2.C. Telekommunikationsdienstleistungen			
<p>Örtliche, nationale und internationale Dienstleistungen für öffentliche und nichtöffentliche Nutzung, die mithilfe einer beliebigen Netzwerktechnologie (Kabel, Satellit usw.) erbracht werden können.</p> <p>a) Telefondienste</p> <p>b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste</p> <p>c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste</p> <p>f) Telefaxdienste</p> <p>g) Private Mietleitungsdienste</p>	<p>1) Ungehindert. Ausländische Unternehmen dürfen sich grenzüberschreitend mit in Brasilien gegründeten Betreibern zusammenschalten, die nach brasilianischem Recht über eine Zulassung für internationale Fernverbindungen verfügen. Sonstige Formen der grenzüberschreitenden Erbringung, einschließlich Rückrufdiensten, sind nicht zulässig. Brasilianische Verbraucher haben geschäftliche oder rechtliche Beziehungen ausschließlich mit in Brasilien gegründeten Unternehmen, die über eine Betriebsgenehmigung nach brasilianischem Recht verfügen (Erbringungsart 1).</p>	<p>1) Ungehindert. Ausländische Unternehmen dürfen sich grenzüberschreitend mit in Brasilien gegründeten Betreibern zusammenschalten, die nach brasilianischem Recht über eine Zulassung für internationale Fernverbindungen verfügen. Sonstige Formen der grenzüberschreitenden Erbringung, einschließlich Rückrufdiensten, sind nicht zulässig. Brasilianische Verbraucher haben geschäftliche oder rechtliche Beziehungen ausschließlich mit in Brasilien gegründeten Unternehmen, die über eine Betriebsgenehmigung nach brasilianischem Recht verfügen (Erbringungsart 1).</p>	<p>(1) Zur Klarstellung: Brasilien setzt voraus, dass seine Verpflichtungen in Sektor 2.C (Telekommunikationsdienstleistungen) unter Erbringungsart 1 (grenzüberschreitende Erbringung) juristischen Personen, die im Gebiet der Union gegründet wurden, außer den hierin (auch in den horizontalen Anmerkungen für Sektor 2.C (Telekommunikationsdienstleistungen)) ausdrücklich genannten Rechten keinerlei Rechte in Bezug auf Marktzugang oder Inländerbehandlung einräumen.</p>

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2) Ungebunden. 3) Keine, außer den im horizontalen Abschnitt für diesen Teilsektor und im Abschnitt zu horizontalen Verpflichtungen aufgeführten. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	2) Ungebunden. 3) Keine, außer den im horizontalen Abschnitt für diesen Teilsektor und im Abschnitt zu horizontalen Verpflichtungen aufgeführten. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	(2) Zur Klarstellung: Für die Zwecke der vorliegenden Liste der spezifischen Verpflichtungen Brasiliens umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen unter Erbringungsart 1 nicht die Übertragung von Telekommunikationssignalen, die im Gebiet Brasiliens ihren Ursprung und ihr Ziel haben, selbst wenn diese Übertragung mithilfe eines Satelliten erfolgt, der aus dem Gebiet der Union betrieben wird.



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Sonstige grundlegende Telekommunikationsdienstleistungen Mobilfunkdienste Analoge/Digitale Mobilfunkdienstleistungen (800 MHz, 900 MHz, 1 800 MHz, 1 900/2 100 MHz) Globale mobile Satellitendienstleistungen Personenrufdienste Bündelfunkdienstleistungen (460 MHz, 800 MHz, 900 MHz)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer den im horizontalen Abschnitt für diesen Teilssektor und im Abschnitt zu horizontalen Verpflichtungen aufgeführten. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer den im horizontalen Abschnitt für diesen Teilssektor und im Abschnitt zu horizontalen Verpflichtungen aufgeführten. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>PARAGUAY</p> <p>2.C. Telekommunikationsdienste</p> <p>Für die in diesem Sektor eingegangenen Verpflichtungen gelten die folgenden allgemeinen Bedingungen:</p> <p>(1) In Paraguay erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen unterliegen Zulassungserfordernissen und -verfahren von CONATEL.</p> <p>(2) Die Lizenzen, die den im vorstehenden Absatz beschriebenen Zulassungserfordernissen und -verfahren unterliegen, werden ausschließlich juristischen Personen nach dem Recht Paraguays gewährt, vorausgesetzt diese juristischen Personen haben ihren Hauptsitz und eine Vertretung im Gebiet von Paraguay.</p> <p>(3) Der Zugang zu wesentlichen Telekommunikationseinrichtungen für Dienstleister wird gewährt, wenn dies die derzeitige oder künftige Nutzung der Einrichtung durch den Eigentümer nicht beeinträchtigt, und wenn Paraguay bestimmt, dass eine Verweigerung des Zugangs zu einer solchen wesentlichen Einrichtung ein Hindernis für die Entwicklung eines wettbewerbsorientierten Marktes auf Endkundenebene darstellen oder sich nachteilig auf die Endnutzer auswirken könnte. Funkfrequenzen gelten nicht als wesentliche Einrichtungen.</p> <p>(4) Erbringungsart 4) Ungebunden, außer für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt und der Tätigkeit unternehmensintern transferierter Personen der folgenden Kategorien: Führungskräfte und Spezialisten.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) Telefondienstleistungen (CPC 7521)* vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Ungebunden.	1) Keine.	
b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523)	2) Ungebunden.	2) Keine.	
c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523)	3) Ungebunden.	3) Keine.	
d) Telexdienste (CPC 7523)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden.	
e) Telegrammdienste (CPC 7522)	1) Keine.	1) Keine.	
f) Telefaxdienste (CPC 7521 und 7529)	2) Keine.	2) Keine.	
	3) Keine.	3) Keine.	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
h) E-Mail (CPC 7523)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. 4) Ungebunden, außer für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt und der Tätigkeit unternehmensintern transferierter Personen der folgenden Kategorien: Führungskräfte und Spezialisten.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. 4) Ungebunden, außer für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt und der Tätigkeit unternehmensintern transferierter Personen der folgenden Kategorien: Führungskräfte und Spezialisten.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Private Mietleitungsdienste (CPC 7522 und 7523)	1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	
i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523)	2) Ungebunden.	2) Ungebunden.	
j) Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523)	3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	3) Ungebunden.	
k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste (einschließlich „Speichern und Weiterleiten“ sowie „Speichern und Abrufen“) (CPC 7523)			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Sonstige	1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	
o.1 Mobilfunkdienste <sup>1</sup> (CPC n.n.)	2) Ungebunden.	2) Ungebunden.	
o.2 Persönliche Kommunikationsdienste (CPC n.n.)	3) Keine.	3) Keine.	
o.3 Personenrufdienste (CPC n.n.)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
o.4 Bündelfunkdienstleistungen (CPC n.n.)			

<sup>1</sup> In Paraguay erbrachte Dienstleistungen erfordern eine vom Staat Paraguay in einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren gewährte Lizenz.

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>URUGUAY</p> <p>2.C. Telekommunikationsdienste</p> <p>Jede öffentliche Dienstleistung wird gemäß den jeweils geltenden Gesetzen Uruguays für jede der folgenden spezifischen Verpflichtungen definiert. Dienstleistungen, die im Rahmen einer bestehenden Konzession oder einer bestehenden Zulassung vergeben werden, unterliegen dem Recht Uruguays und den mit dem Dienstleister vereinbarten Vertragsbedingungen. Alle Dienste, die die Nutzung grundlegender Telekommunikation beinhalten, unterliegen dem Monopol der Administracion Nacional de Telecomunicaciones (ANTEL).</p> <p>Für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen ist die Zulassung durch die Exekutive erforderlich.</p>			
a) Mobiltelefondienste (CPC 75213)	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) und c) Datenübertragungsdienste (7523 <sup>**</sup> )	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
f) Telefaxdienste (CPC 7521 <sup>**</sup> und 7529 <sup>**</sup> )	1) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 2) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 2) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Private Mietleistungsdienste (CPC 7522** und 7523**)	1) und 2) Ungebunden. 3) Keine, außer Datendienste. Die Erbringung von Telefondienstleistungen erfolgt unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) und 2) Ungebunden. 3) Keine, außer Datendienste. Die Erbringung von Telefondienstleistungen erfolgt unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
h) Elektronische Post (CPC 7523**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523**)	1), 2) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1), 2) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
j) Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**)	1), 2) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1), 2) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523 <sup>**</sup> )	1), 2) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1), 2) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste (einschließlich „Speichern und Weiterleiten“ sowie „Speichern und Abrufen“) (CPC 7523 <sup>**</sup> )	1) und 3) Keine, außer bei der Erbringung von Dienstleistungen, die aus Telekommunikationsdiensten im Rahmen von Telefaxdiensten resultieren. 2) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) und 3) Keine, außer bei der Erbringung von Dienstleistungen, die aus Telekommunikationsdiensten im Rahmen von Telefaxdiensten resultieren. 2) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
n) Online-Informations- und Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843**)	1), 2) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1), 2) und 3) Keine, außer bei Dienstleistungserbringung unter dem ANTEL-Monopol. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
o) Sonstige Bündelfunkdienstleistungen (CPC 75299) Personenrufdienste (CPC 75291) Globale mobile Satellitendienste (CPC 75299)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(3) BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN			
ARGENTINIEN			
A. Hochbauarbeiten (CPC 512)	1) Keine.	1) Keine.	
B. Tiefbauarbeiten (CPC 513, außer 5139)	2) Keine.	2) Keine.	
C. Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten (CPC 514 und 516)	3) Keine.	3) Keine.	
D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
E. Sonstige (CPC 511, 515 und 518)			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILIE			
A. Hochbauarbeiten (CPC 512)	1) Ungebunden*.	1) Ungebunden*.	
B. Tiefbauarbeiten (CPC 513)	2) Ungebunden.	2) Ungebunden.	
C. Installationsarbeiten, Wartung und Reparatur ortsfester Bauten (CPC 514 und 516)	3) Keine.	3) Keine.	
D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517, außer 5179)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
E. Sonstige (CPC 511, 515 und 518)			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY			
A. Hochbauarbeiten (CPC 512)	1) Ungebunden* .	1) Ungebunden* .	
B. Tiefbauarbeiten (CPC 513)	2) Keine.	2) Keine.	
C. Installationsarbeiten (CPC 514 und 516)	3) Keine.	3) Keine.	
D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
E. Sonstige (CPC 511, 515 und 518)			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(4) VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN			
ARGENTINIEN			
B. Großhandelsdienstleistungen (CPC 622)	1) Keine. 2) Keine.	1) Keine. 2) Keine.	
C. Einzelhandelsdienstleistungen (CPC 631 und 632) 6111, 6113 und 6121	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
D. Franchising (CPC 8929)			



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILIE			
A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621, außer 62118)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden.	
B. B. Großhandelsdienstleistungen (CPC 622, außer CPC 62271)	3) Keine.	3) Keine.	
C. Einzelhandelsdienstleistungen (CPC 631, 6113, 6121, 632, außer 63297)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Franchising (CPC 8929)	1) Franchiseverträge müssen dem Gesetz über gewerbliche Schutzrechte entsprechen, um für die Zahlung von Lizenzgebühren in Betracht zu kommen. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
PARAGUAY 4.B. Großhandelsdienstleistungen (CPC 622) außer CPC 62271	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
C. Einzelhandelsdienstleistungen (CPC 631, 632, 6111, 6113, 6121, außer 63297)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Franchising (CPC 8929)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden.	
URUGUAY A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Wohnsitzerfordernis, und die Gesellschaft ist im Nationalen Register ausländischer Unternehmensvertreter im Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eingetragen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Großhandelsdienstleistungen (622) Ausgenommen 62271 (Großhandel mit festen Brennstoffen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und ähnlichen Erzeugnissen)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Einzelhandelsdienstleistungen (631, 632, 6111, 6113, 6121) (ausgenommen 63297)	1) Keine. 2) Keine. 3) Für die Niederlassung neuer oder die Erweiterung bestehender Handelsunternehmen oder den Verkauf großer Flächen mit einer Gesamtfläche von mindestens 300 Quadratmetern ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, je nach Marktlage. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Franchising (CPC 8929)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
(5) DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG PARAGUAY Bildungsdienstleistungen, die von der Regierung Paraguays erbracht werden, sowie Subventionen, die von der Regierung Paraguays auf Landes-, Bundesstaats- und lokaler Ebene gewährt werden, sind ausgenommen.			
5.A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) (nur für Privatfirmen)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
5.B. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung CPC 92310 – Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
(6) DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT			
ARGENTINIEN D. Sonstige (CPC 9404, 9405, 9406, 9409)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILIEN 6.A. ABWASSERBESEITIGUNG (CPC 9401) 6.B. ABFALLBESEITIGUNG (CPC 9402) 6.C. SANITÄRE UND ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 9403) ABGASREINIGUNG (CPC 9404) LÄRMSCHUTZ (CPC 9405) SANIERUNG UND REINIGUNG VON BODEN UND WASSER (CPC 9406)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Für die Erbringung ist eine Zulassung der öffentlichen Behörden erforderlich, die spezifische Bedingungen festlegen können. Um eine ausgewogene Verteilung der Vorteile zwischen inländischen und ausländischen Partnern zu gewährleisten, wird ein Technologietransfer erwartet. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT PARAGUAY</p> <p>Dienstleistungen von öffentlichem Interesse oder öffentliche Dienstleistungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene unterliegen einem staatlichen Monopol oder ausschließlichen Nutzungsrechten, die Privatfirmen gewährt werden, und sind daher von den Listen ausgenommen.</p>			
6.A. ABWASSERBESEITIGUNG (9401)	<p>1) Ungebunden* .</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Ungebunden. Die Dienstleistungen werden von der Regierung Paraguays oder von Privatfirmen über Lizenzen oder Konzessionen erbracht, die nach nationalem Recht erteilt werden.</p> <p>4) Ungebunden.</p>	<p>1) Ungebunden* .</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
6.B. ABFALLBESEITIGUNG (CPC 9402)	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden.	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden.	
6.C. SANITÄRE UND ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 9403) ABGASREINIGUNG (CPC 9404) LÄRMSCHUTZ (CPC 9405)	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. Die Kommunen erbringen diese Dienstleistungen direkt oder vergeben Konzessionen im Einklang mit den kommunalen Regelungen. 4) Ungebunden.	1) Ungebunden*. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY 6.A. ABWASSERBESEITIGUNG (9401)	<p>1) Ungebunden*.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Die Erbringung dieser Dienstleistungen ist den staatlichen Unternehmen Intendencias Municipales und/oder Obras Sanitarias del Estado („OSE“) vorbehalten. Die Erbringung dieser öffentlichen Dienstleistung, für die nach nationalem Recht Konzessionen gewährt oder vorherige Zulassungen erteilt werden können, unterliegt dem nationalen Recht, kommunalen Regelungen und den mit dem Dienstleister vereinbarten Vertragsbedingungen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Ungebunden*.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Die Erbringung dieser Dienstleistungen ist den staatlichen Unternehmen Intendencias Municipales und/oder Obras Sanitarias del Estado („OSE“) vorbehalten. Die Erbringung dieser öffentlichen Dienstleistung, für die nach nationalem Recht Konzessionen gewährt oder vorherige Zulassungen erteilt werden können, unterliegt dem nationalen Recht, kommunalen Regelungen und den mit dem Dienstleister vereinbarten Vertragsbedingungen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
6.B. ABFALLBESEITIGUNG (9402)	<p>1) Ungebunden* .</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Die Erbringung dieser Dienstleistungen ist den staatlichen Unternehmen Intendencias Municipales und/oder Obras Sanitarias del Estado („OSE“) vorbehalten. Die Erbringung dieser öffentlichen Dienstleistung, für die nach nationalem Recht Konzessionen gewährt oder vorherige Zulassungen erteilt werden können, unterliegt dem nationalen Recht, kommunalen Regelungen und den mit dem Dienstleister vereinbarten Vertragsbedingungen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Ungebunden* .</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Die Erbringung dieser Dienstleistungen ist den staatlichen Unternehmen Intendencias Municipales und/oder Obras Sanitarias del Estado („OSE“) vorbehalten. Die Erbringung dieser öffentlichen Dienstleistung, für die nach nationalem Recht Konzessionen gewährt oder vorherige Zulassungen erteilt werden können, unterliegt dem nationalen Recht, kommunalen Regelungen und den mit dem Dienstleister vereinbarten Vertragsbedingungen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
6.C. SANITÄRE UND ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN (9403)	<p>1) Ungebunden* .</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Die Erbringung dieser Dienstleistungen ist den staatlichen Unternehmen Intendencias Municipales und/oder Obras Sanitarias del Estado („OSE“) vorbehalten. Die Erbringung dieser öffentlichen Dienstleistung, für die nach nationalem Recht Konzessionen gewährt oder vorherige Zulassungen erteilt werden können, unterliegt dem nationalen Recht, kommunalen Regelungen und den mit dem Dienstleister vereinbarten Vertragsbedingungen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Ungebunden* .</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Die Erbringung dieser Dienstleistungen ist den staatlichen Unternehmen Intendencias Municipales und/oder Obras Sanitarias del Estado („OSE“) vorbehalten. Die Erbringung dieser öffentlichen Dienstleistung, für die nach nationalem Recht Konzessionen gewährt oder vorherige Zulassungen erteilt werden können, unterliegt dem nationalen Recht, kommunalen Regelungen und den mit dem Dienstleister vereinbarten Vertragsbedingungen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
6.D. SANIERUNG UND REINIGUNG VON BODEN UND WASSER	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(7) FINANZDIENSTLEISTUNGEN			
<p>ARGENTINIEN</p> <p>Das Nachstehende gilt für alle Teilsektoren.</p> <p>Für Auslegungszwecke wird die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, einschließlich über das Internet, auf die Erbringungsart 1 beschränkt.</p> <p>Bei Tätigkeiten, die die Mitwirkung von Fachkräften erfordern, deren Tätigkeit eine Registrierung oder Zugehörigkeit zu Berufsverbänden oder -kammern voraussetzt, sind diese Fachkräfte verpflichtet, sich in dem Zuständigkeitsgebiet einzutragen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.</p> <p>Ausländische Direktinvestitionen in Argentinien müssen den Regelungen der argentinischen Zentralbank („BCRA“) über die Offenlegung von Informationen entsprechen.</p> <p>Kein Bestandteil von Teil III dieses Abkommens hindert Argentinien an der Anwendung des internen Rechts in Bezug auf das Bankgeheimnis und die Vertraulichkeit.</p> <p>Die Auslagerung von Finanzdienstleistungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden und unterliegt den in bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften enthaltenen Einschränkungen für die von der argentinischen Zentralbank kontrollierten Gesellschaften.</p>			



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<b>BRASILILIEN</b> Brasilien behält sich das Recht vor, aufsichtsrechtliche Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Sofern nichts anderes angegeben ist, müssen Finanzdienstleister als „sociedade anônima“ (Aktiengesellschaft) organisiert sein. Finanzdienstleister, die Bankdienstleistungen erbringen, müssen nach brasilianischem Recht durch Präsidialdekret zugelassen werden. Vertriebsagenten, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler dürfen in Brasilien keine Finanzdienstleistungen erbringen. Für den Erwerb ausländischer Finanzdienstleistungen durch brasilianische Finanzinstitute gelten gesetzliche Grenzwerte. Finanzdienstleistungen, die von einem Offshore-Finanzdienstleister <sup>1</sup> erbracht werden, unterliegen nicht den spezifischen Verpflichtungen für Finanzdienstleistungen.			

<sup>1</sup> Der Begriff „Offshore-Finanzdienstleister“ bezeichnet jeden Finanzdienstleister, der nach den Gesetzen eines Mitgliedstaats der Union oder eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats gegründet wurde, der im Eigentum oder unter der Kontrolle juristischer, nicht in Brasilien ansässiger Personen steht und dessen Tätigkeiten weitgehend mit diesen nicht ansässigen Personen im Zusammenhang stehen und im Allgemeinen in einem Umfang erfolgen, der in keinem Verhältnis zur Größe der Wirtschaft des Aufnahmemitgliedstaats steht. Diese Einrichtungen könnten andernfalls von Teil III dieses Abkommens in einer Weise profitieren, wie es ihnen nicht möglich wäre, wenn ihre Dienstleistungen von der Europäischen Union aus erbracht würden: Herkunftsland des Eigentümers oder der kontrollierenden Person.  
<http://www.imf.org/external/pubs/ft/eds/Eng/Guide/file6.pdf>

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY	<p>3) Erbringer von Finanzdienstleistungen, die beabsichtigen, in Uruguay tätig zu werden, müssen zuvor eine Zulassung der zuständigen Behörden einholen. Anträge können aus Gründen der Vorbeugung (einschließlich der aktuellen Marktlage) abgelehnt werden.</p> <p>Die Auslagerung von Finanzdienstleistungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden und unterliegt den in bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften enthaltenen Einschränkungen für die von der uruguayischen Zentralbank kontrollierten Gesellschaften.</p>	<p>Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane in der Finanzintermediation (Bankwesen): Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften ausländischer Finanzdienstleister dürfen in ihren Statuten die Beteiligung uruguayischer Staatsangehöriger im Leitungs- bzw. Kontrollorgan, an der Geschäftsleitung oder anderen Positionen im Institut nicht verbieten.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		<p>Finanzintermediation (Bankwesen): Der Höchstbetrag, bis zu dem Bankeinlagen von der Einlagensicherung gedeckt sind, kann in Abhängigkeit davon, ob die Einlagen auf uruguayische Pesos oder eine andere Währung lauten, unterschiedlich ausfallen. Der uruguayische Staat und Staatsunternehmen können Mittel nur bei der Banco de la República Oriental de Uruguay hinterlegen.</p> <p>Versicherung: Die Banco de Seguros del Estado ist das einzige Unternehmen, das Arbeitsunfallversicherungen anbieten darf. Daher kann ihr daraus ein Wettbewerbsvorteil für ihr gesamtes Geschäft entstehen.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ARGENTINIEN			
7.A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen			
a) Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungsdienstleistungen a.1) Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Lebensversicherungen mit gestaffelter Auszahlung, Sozialversicherungen a.1.1) Lebensversicherung (CPC 81211) a.1.2) Rentenversicherung, Lebensversicherung mit gestaffelter Auszahlung, Sozialversicherung (CPC 81212) a.2) Sonstige Personenversicherungen (CPC 81291) a.2.1) Unfallversicherung a.2.2) Krankenversicherung (ohne vorausbezahlte medizinische Programme)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Dienstleistungen der Nichtlebensversicherungen	1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	
b.1) Arbeitsunfallversicherung	2) Ungebunden.	2) Ungebunden.	
b.3) Kraftfahrzeugversicherung (CPC 81292)	3) Keine.	3) Keine.	
b.4) Feuer- und sonstige Sachversicherung (CPC 81295)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
b.5) Haftpflichtversicherung (CPC 81297)			
b.6) Sonstige Versicherungen (ohne Rückversicherung und Retrozession)			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b.2) Transportversicherungen im See- und Luftverkehr (CPC 81293)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ bestimmt.	
c) Rückversicherung und Retrozession	(1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	
c.1) Nochmalige Versicherung	(2) Ungebunden.	(2) Ungebunden.	
c.2) Transport-Rückversicherung	3) Ungebunden.	3) Ungebunden.	
	4) Ungebunden.	4) Ungebunden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>d) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen (einschließlich Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen)</p> <p>d.1) Dienstleistungen von Agenturen und Maklern (CPC 81401) außer Pensionsfonds (CPC 81402)</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) und 4) Nach Gesetz 22.400 (Abschnitt 4 Buchstabe a) müssen alle Versicherungsvermittler (auch Makler und Vermittlungsgesellschaften) in Argentinien ansässig sein und im Register der Versicherungsvermittler und -berater eingetragen sein.</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) und 4) Nach Gesetz 22.400 (Abschnitt 4 Buchstabe a) müssen alle Versicherungsvermittler (auch Makler und Vermittlungsgesellschaften) in Argentinien ansässig sein und im Register der Versicherungsvermittler und -berater eingetragen sein.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Um als Versicherungsmakler tätig zu sein, ist eine Registrierung im Register für Rückversicherungs- und Retrozessionsdienstleistungen erforderlich, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nachweis eines tatsächlichen Sitzes in dem Land (Ansässigkeitserfordernis) und</li> <li>b) Kompetenznachweis gemäß den gesetzlich festgelegten Qualifikationen und Verfahren.</li> </ul>	<p>Um als Versicherungsmakler tätig zu sein, ist eine Registrierung im Register für Rückversicherungs- und Retrozessionsdienstleistungen erforderlich, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nachweis eines tatsächlichen Sitzes in dem Land (Ansässigkeitserfordernis) und</li> <li>b) Kompetenznachweis gemäß den gesetzlich festgelegten Qualifikationen und Verfahren.</li> </ul>	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d.1.2) Dienstleistungen von Rückversicherungs- und Retrozessions-Agenturen und -Maklern	<p>(1) Ungebunden.</p> <p>(2) Ungebunden.</p> <p>3) Ungebunden.</p> <p>Rückversicherungsvermittler müssen sich ebenfalls bei der nationalen Versicherungsaufsichtsbehörde (Superintendencia de Seguros de la Nación) registrieren. Ausländische juristische Personen müssen einen rechtlichen Vertreter benennen, der dieselben Pflichten hat wie der von ausländischen Rückversicherern benannte Vertreter. Sie müssen zudem einen Nachweis der jeweiligen Kontrollorgane vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Person dort rechtmäßig registriert ist.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Ungebunden.</p> <p>(2) Ungebunden.</p> <p>3) Ungebunden.</p> <p>Rückversicherungsvermittler müssen sich ebenfalls bei der nationalen Versicherungsaufsichtsbehörde (Superintendencia de Seguros de la Nación) registrieren. Ausländische juristische Personen müssen einen rechtlichen Vertreter benennen, der dieselben Pflichten hat wie der von ausländischen Rückversicherern benannte Vertreter. Sie müssen zudem einen Nachweis der jeweiligen Kontrollorgane vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Person dort rechtmäßig registriert ist.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d.2) Beratungsdienstleistungen (CPC 81402)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden.  Bei Tätigkeiten, die die Mitwirkung von Fachkräften erfordern, deren Tätigkeit eine Registrierung bei oder Zugehörigkeit zu Berufsverbänden oder -kammern voraussetzt, sind diese Fachkräfte verpflichtet, sich in dem Zuständigkeitsgebiet einzutragen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden.  Bei Tätigkeiten, die die Mitwirkung von Fachkräften erfordern, deren Tätigkeit eine Registrierung bei oder Zugehörigkeit zu Berufsverbänden oder -kammern voraussetzt, sind diese Fachkräfte verpflichtet, sich in dem Zuständigkeitsgebiet einzutragen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d.3) Versicherungsschadenregulierung (CPC 81403)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden.  Erwachsene natürliche Personen mit einem sekundären Bildungsabschluss und eingetragenem Wohnsitz in Argentinien, die die erforderliche Prüfung als Kompetenznachweis bestanden haben, können als Schadensregulierer tätig werden. Sie müssen sich in dieser Eigenschaft bei der nationalen Versicherungsaufsichtsbehörde registrieren.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden.  Erwachsene natürliche Personen mit einem sekundären Bildungsabschluss und eingetragenem Wohnsitz in Argentinien, die die erforderliche Prüfung als Kompetenznachweis bestanden haben, können als Schadensregulierer tätig werden. Sie müssen sich in dieser Eigenschaft bei der nationalen Versicherungsaufsichtsbehörde registrieren.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d.4) Wirtschaftsprüfungsleistungen	1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	
d.5) Dienstleistungen der Versicherungsmathematik (CPC 81404)	2) Ungebunden. 3) Ungebunden.  Das allgemeine Versicherungsgesetz umfasst Regelungen zur Tätigkeit externer Wirtschaftsprüfer und Versicherungsmathematiker (mit einem gewissen Dienstalter und Erfahrung mit externen Wirtschaftsprüfungen bei lokalen Versicherungsgesellschaften) und Vorschriften für deren Eintragung im entsprechenden Register, u. a. die Registrierung bei Berufsverbänden in Argentinien. Das allgemeine Versicherungsgesetz enthält keine Regelungen zur Möglichkeit, die Einhaltung dieser Vorschriften im Ausland nachzuweisen.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	2) Ungebunden. 3) Ungebunden.  Das allgemeine Versicherungsgesetz umfasst Regelungen zur Tätigkeit externer Wirtschaftsprüfer und Versicherungsmathematiker (mit einem gewissen Dienstalter und einer gewissen Erfahrung mit externen Wirtschaftsprüfungen bei lokalen Versicherungsgesellschaften) und Vorschriften für deren Eintragung im entsprechenden Register, u. a. die Registrierung bei Berufsverbänden in Argentinien. Das allgemeine Versicherungsgesetz enthält keine Regelungen zur Möglichkeit, die Einhaltung dieser Vorschriften im Ausland nachzuweisen.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d.6) Sonstige Hilfsdienstleistungen	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden.  Für Pläne und technische Vermerke sind versicherungsmathematische und rechtliche Zertifikate erforderlich und die jeweiligen Fachkräfte müssen ihre Registrierung bei Berufsverbänden in Argentinien nachweisen.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden.  Für Pläne und technische Vermerke sind versicherungsmathematische und rechtliche Zertifikate erforderlich und die jeweiligen Fachkräfte müssen ihre Registrierung bei Berufsverbänden in Argentinien nachweisen.  4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILILIEN			
7.A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen			
i) Pflichtversicherungen dürfen nur in Brasilien abgeschlossen werden.			
ii) Für die Übertragung der von in Brasilien ansässigen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften verbuchten Prämien an im Ausland ansässige Dienstleister, die zur selben Finanzgruppe gehören oder anderweitig eng miteinander verbunden sind, gelten Einschränkungen.			
iii) Rückversicherungen für kapitalbildende Lebensversicherungen und Pensionspläne dürfen nur in Brasilien abgeschlossen werden.			
iv) Versicherungsgesellschaften müssen einen Teil jedes Rückversicherungsgeschäft bei einem lokalen Versicherer abschließen.			
7.A.1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):			3) Die Gründung von Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen ohne die Notwendigkeit einer Gründung einer brasilianischen juristischen Person kann vom Präsidenten auf Einzelfallbasis genehmigt werden.

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) Lebensversicherung (ohne geschlossene Pensionsfonds) (CPC 8121)	<p>1) Ungebunden, außer beim Abschluss von Versicherungen für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilsektor horizontal festgelegten Bestimmungen.</p> <p>2) Ungebunden, außer beim Abschluss von Versicherungen für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilsektor horizontal festgelegten Bestimmungen.</p>	<p>1) Ungebunden, außer beim Abschluss von Versicherungen für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilsektor horizontal festgelegten Bestimmungen.</p> <p>2) Ungebunden, außer beim Abschluss von Versicherungen für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilsektor horizontal festgelegten Bestimmungen.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>3) Ungebunden, außer: Anbieter von Pensionsplänen dürfen keiner sonstigen Geschäftstätigkeit nachgehen, einschließlich anderer Nichtlebensversicherungsdienstleistungen. Anbieter von Lebensversicherungen dürfen Nichtlebensversicherungen anbieten, aber keinen sonstigen Geschäftstätigkeiten nachgehen.</p> <p>4) Versicherungen können nur von juristischen Personen angeboten werden.</p>	<p>3) Keine.</p> <p>4) Versicherungen können nur von juristischen Personen angeboten werden.</p>	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Nichtlebensversicherung (CPC 8129) b) 1. Krankenversicherung (außer vorausbezahlte Systeme) (CPC 81291)	1) Ungebunden, außer beim Abschluss von Versicherungen für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilssektor horizontal festgelegten Bestimmungen. 2) Ungebunden, außer beim Abschluss von Versicherungen für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilssektor horizontal festgelegten Bestimmungen. 3) Keine, außer den für den Finanzdienstleistungssektor und den mit Versicherungen zusammenhängenden Teilssektor horizontal angegebenen. 4) Versicherungen können nur von juristischen Personen angeboten werden.	1) Ungebunden, außer beim Abschluss von Versicherungen für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilssektor horizontal festgelegten Bestimmungen. 2) Ungebunden, außer beim Abschluss von Versicherungen für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilssektor horizontal festgelegten Bestimmungen. 3) Keine. 4) Versicherungen können nur von juristischen Personen angeboten werden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) 2. Frachtversicherung (im See-, Luft- und Landverkehr und weiteren Bereichen) (CPC 81294)	<p>1) Keine für ausgeführte Waren Ungebunden für eingeführte Waren, außer für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilssektor horizontal festgelegten Bestimmungen.</p> <p>2) Keine für ausgeführte Waren Ungebunden für eingeführte Waren, außer für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilssektor horizontal festgelegten Bestimmungen.</p> <p>3) Keine, außer den für den Finanzdienstleistungssektor und den mit Versicherungen zusammenhängenden Teilssektor horizontal angegebenen.</p> <p>4) Versicherungen können nur von juristischen Personen angeboten werden.</p>	<p>1) Keine für ausgeführte Waren Ungebunden für eingeführte Waren, außer für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilssektor horizontal festgelegten Bestimmungen.</p> <p>2) Keine für ausgeführte Waren Ungebunden für eingeführte Waren, außer für in Brasilien nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den für diesen Teilssektor horizontal festgelegten Bestimmungen.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Versicherungen können nur von juristischen Personen angeboten werden.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) 3. Versicherungen für Wasserfahrzeuge (Seekasko-, Maschinen- und Haftpflicht) (CPC 81293)	<p>1) Keine für im brasilianischen Sonderregister (Registro Especial Brasileiro, „REB“) registrierte Wasserfahrzeuge, wenn die Versicherung in Brasilien nicht angeboten wird oder wenn die Inlandspreise von internationalen Preisen abweichen. Ungebunden für nicht im REB registrierte Wasserfahrzeuge.</p> <p>2) Keine für im brasilianischen Sonderregister (Registro Especial Brasileiro, „REB“) registrierte Wasserfahrzeuge, wenn die Versicherung in Brasilien nicht angeboten wird oder wenn die Inlandspreise von internationalen Preisen abweichen. Ungebunden für nicht im REB registrierte Wasserfahrzeuge.</p>	<p>1) Keine für im brasilianischen Sonderregister (Registro Especial Brasileiro, „REB“) registrierte Wasserfahrzeuge, wenn die Versicherung in Brasilien nicht angeboten wird oder wenn die Inlandspreise von internationalen Preisen abweichen. Ungebunden für nicht im REB registrierte Wasserfahrzeuge.</p> <p>2) Keine für im brasilianischen Sonderregister (Registro Especial Brasileiro, „REB“) registrierte Wasserfahrzeuge, wenn die Versicherung in Brasilien nicht angeboten wird oder wenn die Inlandspreise von internationalen Preisen abweichen. Ungebunden für nicht im REB registrierte Wasserfahrzeuge.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Keine außer den hier für den Finanzdienstleistungssektor und den Teilsektor im Zusammenhang mit Versicherungen horizontal angegebenen. 4) Versicherungen können nur von juristischen Personen angeboten werden.	3) Keine. 4) Versicherungen können nur von juristischen Personen angeboten werden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7.A.2. Rückversicherung und Retrozession	1) Ungebunden, außer beim Abschluss von Rückversicherungen für innerhalb Brasiliens nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den in diesem Teilsektor horizontal festgelegten Bestimmungen, oder für im Brasilianischen Sonderregister (Registro Especial Brasileiro, „REB“) registrierte Wasserfahrzeuge, wenn die Rückversicherung in Brasilien nicht angeboten wird oder wenn die Inlandspreise von den internationalen Preisen abweichen.	1) Ungebunden, außer beim Abschluss von Rückversicherungen für innerhalb Brasiliens nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den in diesem Teilsektor horizontal festgelegten Bestimmungen, oder für im Brasilianischen Sonderregister (Registro Especial Brasileiro, „REB“) registrierte Wasserfahrzeuge, wenn die Rückversicherung in Brasilien nicht angeboten wird oder wenn die Inlandspreise von den internationalen Preisen abweichen.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>2) Ungebunden, außer beim Abschluss von Rückversicherungen für innerhalb Brasiliens nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den in diesem Teilsektor horizontal festgelegten Bestimmungen, oder für im Brasilianischen Sonderregister (Registro Especial Brasileiro, „REB“) registrierte Wasserfahrzeuge, wenn die Rückversicherung in Brasilien nicht angeboten wird oder wenn die Inlandspreise von den internationalen Preisen abweichen.</p> <p>3) Ungebunden.</p> <p>4) Rückversicherung und Retrozession können nur von juristischen Personen angeboten werden.</p>	<p>2) Ungebunden, außer beim Abschluss von Rückversicherungen für innerhalb Brasiliens nicht gedeckte Risiken, im Einklang mit den in diesem Teilsektor horizontal festgelegten Bestimmungen, oder für im Brasilianischen Sonderregister (Registro Especial Brasileiro, „REB“) registrierte Wasserfahrzeuge, wenn die Rückversicherung in Brasilien nicht angeboten wird oder wenn die Inlandspreise von den internationalen Preisen abweichen.</p> <p>3) Ungebunden.</p> <p>4) Rückversicherung und Retrozession können nur von juristischen Personen angeboten werden.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7.A.3. Vermittlung von Versicherungen und Rückversicherungen, wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen (CPC 81299)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer: Der Anbieter von Maklerdienstleistungen muss in Form einer „Sociedade Anônima“ oder „Sociedade Ltda“ (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gegründet sein, und bei der Vermittlung von Rückversicherungen muss sein einziger Geschäftszweck in der Vermittlung von Rückversicherungs- und Retrozessionsverträgen bestehen. 4) Keine.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer: Für die Versicherungsvermittlung müssen der technische Vertreter und der technische Direktor (oder geschäftsführende Gesellschafter) dauerhaft in Brasilien gebietsansässig sein. 4) Keine.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7.A.4. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung (CPC 8140)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer den in diesem Abschnitt und Unterabschnitt horizontal angegebenen. 4) Keine, außer den im allgemeinen Abschnitt für Beratungsdienstleistungen horizontal angegebenen.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer den horizontal angegebenen. 4) Keine, außer den horizontal angegebenen.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>PARAGUAY</p> <p>7.A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen: Pflicht-Sozialversicherungen sind ausgeschlossen.</p>	<p>1) und 2) Finanzdienstleister, die nicht rechtmäßig in Paraguay niedergelassen sind, dürfen im Inland keine Dienstleistungen erbringen. Die Verpflichtungen, die unter Erbringungsart 2 eingegangen werden, geben Verbrauchern nicht das Recht, Anträge bei den paraguayischen Behörden einzureichen.</p> <p>3) Unternehmen, die nicht rechtmäßig in Paraguay gegründet wurden, dürfen im Gebiet Paraguays nicht tätig werden.</p>		<p>Siehe Anlage 18-E-1: Zusätzliche Verpflichtungen für Finanzdienstleistungen.</p>

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Versicherung (ohne Rückversicherung und Retrozession) CPC 812 See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherungen (81293)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Spezialisten.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Spezialisten.	
Rückversicherung und Retrozession CPC 81299	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Spezialisten.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Spezialisten.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Versicherungsvermittlung (CPC 81401)	1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	
Dienstleistungen von Agenturen und Versicherungsmaklern (außer Pensionsfonds)	2) Ungebunden.	2) Ungebunden.	
	3) Keine.	3) Keine.	
	4) Ungebunden.	4) Ungebunden.	
Dienstleistungen von Agenturen sowie Rückversicherungs- und Retrozessionsmaklern	1) Ungebunden.	1) Ungebunden.	
	2) und 3) Rückversicherungs- und Retrozessionsmakler müssen bei der Zentralbank Paraguays registriert sein und einen in Paraguay ansässigen Vertreter bestimmen.	2) Keine.	
		3) Keine.	
	4) Ungebunden.	4) Ungebunden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Schadensregulierung nach Großschadensereignissen (CPC 81403)	1) Ungebunden. 2) Keine, außer: Unternehmen, die mit der Prüfung von Schadensregulierungen betraut sind, müssen eine Partnerschaft mit einem in Paraguay ansässigen und dort für die Erbringung dieser Dienstleistung zugelassenen Unternehmen eingehen. 3) Jede natürliche oder juristische Person, die an der Erbringung von Schadensregulierungen interessiert ist, muss die Registrierung bei der Zentralbank beantragen. 4) Ungebunden.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY			
7.A. Alle Versicherungs- und versicherungsbezogenen Dienstleistungen (einschließlich Rückversicherung) sowie Pensionsfonds-Dienstleistungen, außer Sozialversicherung			
Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen			
a.a.1.1) Lebensversicherungen a.1.2) Renten	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Für eine kommerzielle Präsenz in Uruguay müssen Unternehmen eine uruguayische Aktiengesellschaft sein, und sie unterliegen den in bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgelegten Einschränkungen. Diese Vorschrift gilt nicht im Rückversicherungssektor. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Versicherungen ohne Lebensversicherungen — Kraftfahrzeugversicherungen — Feuer- und sonstige Sachversicherungen — Haftpflichtversicherung — Veruntreuungsversicherungen Allgemeine Haftpflichtversicherung	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Für eine kommerzielle Präsenz in Uruguay müssen Unternehmen eine uruguayische Aktiengesellschaft sein, und sie unterliegen den in bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgelegten Einschränkungen. Diese Vorschrift gilt nicht im Rückversicherungssektor. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
See-, Luftfahrt- und sonstige internationale Transportversicherungen	1) Keine, außer für Seekaskoversicherung, mit Ausnahme der Fischereiflotte 2) Keine, außer für Seekaskoversicherung, mit Ausnahme der Fischereiflotte 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine, außer für Seekaskoversicherung, mit Ausnahme der Fischereiflotte 2) Keine, außer für Seekaskoversicherung, mit Ausnahme der Fischereiflotte 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Rückversicherung und Retrozession	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Frachtversicherung	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Einschränkung wie für Kraftfahrzeugversicherungen angegeben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Versicherungs- und Rentenberatung	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
d) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen (81402-81403-81404-81405)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Versicherungsmathematik (CPC 81404)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
7.B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN			
ARGENTINIEN			
7.B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)			
Finanzgeschäfte, die von der Regierung und staatlichen Unternehmen oder von den zu diesem Zweck benannten Stellen durchgeführt werden, sind von den in dieser Liste aufgeführten Bedingungen ausgenommen.			
Für die Beteiligung an Börsengeschäften ist eine Registrierung im „Registro de Agentes de Negociación“ (Comisión Nacional de Valores) erforderlich.			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden: Definiert als jeder rückzahlbare Geldbetrag (Devisen), der von Kunden entgegengenommen wird, unabhängig davon, ob diese verzinst sind oder nicht, als Sicht- oder Termineinlagen: — Einlagen — Sonstige Formen der Mittelbeschaffung bei der Öffentlichkeit (CPC 81116)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Ausreichung von Krediten aller Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften — Bankkredite — Kredite außerhalb des Bankensektors: gewährt von Personen, die in keiner Form zur Mittelbeschaffung bei der Öffentlichkeit zugelassen sind (CPC 81131, 81132, 81133 und 81139)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Finanzleasing mit Kaufoption (CPC 81120)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
d) Verarbeitung von Finanztransaktionen und Clearingstelle nur für monetäre Transaktionen (im Geltungsbereich der Kategorie 71553 Ausgabe CPC Nr. 1 – Erläuterungen) (CPC 81339)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Bürgschaften und Verpflichtungen: definiert als bedingte Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten von Finanzunternehmen, die sich aus der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Kunden ergeben (CPC 81199)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate usw.) (CPC 81339)</li> <li>— Devisen (auf eigene Rechnung oder für Dritte) (CPC 81333)</li> </ul>	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen (CPC 81339)</li> <li>— Devisen- und Geldmarktinstrumente, d. h. (monetäre) Swaps, Zinsvereinbarungen auf Termin (Termingeschäfte) usw. (CPC 81339)</li> <li>— Übertragbare Wertpapiere (CPC 81321)</li> <li>— Sonstige handelbare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes (CPC 81339)</li> </ul>			



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen (CPC 81322)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
h) Tätigkeit als Börsenmakler (nur für Drittparteien) (CPC 81339)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Vermögensverwaltung, z. B.: — Verwaltung von liquiden Mitteln oder Wertpapierportfolios, Investmentfonds jeder Art. — Verwaltung von Pensionsfonds — Depot, Verwahr- und Treuhanddienstleistungen (CPC 81323)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz

4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
j) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen für Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen und sonstigen handelbaren Instrumenten (außer Devisen) (CPC 81319 und 81329)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
k) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen für alle Tätigkeiten im Bereich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien (CPC 81332)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
l) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Softwaresupport durch Anbieter sonstiger Finanzdienstleistungen (CPC 81319 und 81329)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Die Positionen i, k und l hängen von Informationen ab, die von den zuständigen Behörden der einzelnen Länder in Bezug auf die Verwaltung von Renten- und Pensionsfonds nachträglich bereitgestellt werden.			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILILIEN			
7.B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)			
Horizontale Bestimmungen zu Teilsektoren:			
Für Verpflichtungen unter Erbringungsart 3: Die Niederlassung von Finanzinstituten, einschließlich aller Arten von Banken, Verbraucher-, Immobilien- oder Hypothekenfinanzierungsunternehmen, Genossenschaftsbanken oder Kreditunternehmen, Leasingunternehmen, Maklern und Händlern, und ebenso Erhöhungen der Beteiligung ausländischer (natürlicher oder juristischer) Personen am Kapital von nach brasilianischem Recht gegründeten Finanzinstituten bedürfen einer spezifischen Genehmigung, die im Einzelfall per Präsidialdekret von der Exekutive gewährt wird. Eine solche Genehmigung kann spezifischen Bedingungen unterliegen. Instituten, die zur Ausübung von Finanzaktivitäten zugelassen sind, ist ausschließlich die Durchführung der Tätigkeiten gestattet, für die sie nach brasilianischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zugelassen sind. Repräsentanzen dürfen keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen.			
Hinweis zur Transparenz hinsichtlich innerstaatlicher Vorschriften: Für Dienstleistungen unter Teilsektor 7.B.1 ist derzeit primär die brasilianische Zentralbank („Banco Central do Brasil“ – BACEN) zuständig, während für diejenigen unter Teilsektor 7.B.2 primär die brasilianische Wertpapieraufsichtsbehörde („Comissão de Valores Mobiliários“ – CVM) zuständig ist. Nur von diesen Behörden zugelassene Institute dürfen die in diesem Teilsektor aufgeführten Dienstleistungen erbringen.			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>Für Verpflichtungen unter Teilsektor 7.B.2 sind Wertpapiere wie folgt definiert: Aktien, unbesicherte Schuldverschreibungen, gesicherte Schuldtitel, Gründeranteile (2001 abgeschafft, bestehende Anteile genießen Bestandsschutz), Kupons dieser Wertpapiere; Zeichnungsscheine und -rechte oder -bescheinigungen; Wertpapiereinlagenzertifikate; jede Art von Derivaten, einschließlich Optionen, Termin-Swaps und Terminkontrakten; von börsennotierten Unternehmen (außer Finanzinstituten) begebene Geldmarktpapiere; offene oder geschlossene Investmentfonds einschließlich Immobilienfonds (Anteile von Immobilien-Investmentfonds) sowie alle Arten gemeinsamer Anlageinstrumente, die der Öffentlichkeit angeboten werden und einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung oder sonstige Kapitalerträge begründen.</p> <p>Alle Mitglieder der oberen Führungsebene von Finanzdienstleistern müssen dauerhaft in Brasilien ansässig sein. Ansässigkeit in Brasilien ist erforderlich, dieses Konzept ist jedoch nichtdiskriminierend, da es derzeit auch auf nicht ansässige Ausländer ausgeweitet werden kann. In der Praxis ist für die Registrierung nur eine Anschrift in Brasilien erforderlich; dabei wird eine Geschäftsanschrift für diese Zwecke akzeptiert.</p> <p>Hinweis für Teilsektor 7.B.:</p> <p>(1) Hinweis zur Transparenz hinsichtlich innerstaatlicher Vorschriften: Die in diesem Sektor aufgeführten Tätigkeiten unterliegen spezifischen Regeln, die von der brasilianischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CVM) erlassen wurden. Die derzeit geltenden Regelungen sind auf der Website der CVM verfügbar (<a href="http://www.cvm.gov.br">www.cvm.gov.br</a>). Die Verpflichtungen gelten nur für die aufgeführten Tätigkeiten.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILILIEN 7.B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (1) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden, (2) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften, (3) Finanzierungsleasing,	1) Ungebunden. 2) Keine für Beratungsleistungen (Ziffer 12) und für Finanzierungsleasing von Investitionsgütern, einschließlich Wasser- und Luftfahrzeugen, im Einklang mit den Einfuhrbedingungen für die Internalisierung dieser Waren in Brasilien. Keine für den Erwerb von Depotbescheinigungen für im Ausland gehandelte brasilianische Wertpapiere (unter Ziffer 6 und 10). Ungebunden für sonstige Positionen.	1) Ungebunden. 2) Keine für Beratungsleistungen (Ziffer 12) und für Finanzierungsleasing von Investitionsgütern, einschließlich Wasser- und Luftfahrzeugen, im Einklang mit den Einfuhrbedingungen für die Internalisierung dieser Waren in Brasilien. Keine für den Erwerb von Depotbescheinigungen für im Ausland gehandelte brasilianische Wertpapiere (unter Ziffer 6 und 10). Ungebunden für sonstige Positionen.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(4) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechselln,	3) Keine, außer den in diesem Abschnitt und Unterabschnitt horizontal angegebenen. Ungebunden für Factoring in Ziffer 2.	3) Keine, außer den in diesem Abschnitt und Unterabschnitt horizontal angegebenen. Ungebunden für Factoring in Ziffer 2.	
(5) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,	4) Keine, außer den im allgemeinen Abschnitt für Beratungsdienstleistungen (Ziffer 12) horizontal angegebenen. Für sonstige Dienstleistungen findet die horizontale Anmerkung zum Sektor Anwendung.	4) Keine, außer den im allgemeinen Abschnitt für Beratungsdienstleistungen (Ziffer 12) horizontal angegebenen. Für sonstige Dienstleistungen findet die horizontale Anmerkung zum Sektor Anwendung.	
(6) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit a) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln oder Einlagenzertifikaten),			



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Devisen,</li> <li>c) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,</li> <li>d) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,</li> <li>e) übertragbaren Wertpapieren,</li> <li>f) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes</li> </ul>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(7) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren aller Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen, (8) Geldmaklergeschäfte, (9) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>(10) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen für Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen und sonstigen handelbaren Instrumenten,</p> <p>(11) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch Anbieter anderer Finanzdienstleistungen,</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(12) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern 1 bis 11 aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>PARAGUAY</p> <p>7.B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen</p> <p>3) Erbringer von Finanzdienstleistungen, die beabsichtigen, in Paraguay tätig zu werden, müssen zuvor eine Zulassung der zuständigen Behörden einholen. Für diese Dienstleister gelten die in den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften enthaltenen Einschränkungen für von der Zentralbank kontrollierte Gesellschaften.</p>			
<p>CPC 81115 bis 81119</p> <p>Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten zwischen Privatpersonen, Hypothekenkrediten usw.</p> <p>CPC 8113</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Spezialisten.</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Spezialisten.</p>	
<p>Sonstige Zusatzdienstleistungen im Bereich Finanzvermittlung</p> <p>CPC 81331 bis 81334</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Spezialisten.</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Spezialisten.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY 7.B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen	3) Im Ausland ansässige Unternehmen erhalten nur dann eine Genehmigung, Zweigniederlassungen oder Agenturen zum Zwecke der Finanzvermittlung in Uruguay zu errichten, wenn ihre Satzung oder Statuten uruguayischen Staatsangehörigen nicht verbieten, Mitglieder im Vorstand oder im Leitungs- und Kontrollorgan zu sein oder eine beliebige andere leitende Position im Unternehmen („institución“) innerhalb des Gebiets von Uruguay zu bekleiden.		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>Repräsentanten im Ausland ansässiger Finanzinstitute müssen sich bei der Banco Central del Uruguay (Zentralbank von Uruguay) registrieren.</p> <p>Für ein öffentliches Angebot müssen die Wertpapiere und deren Emittenten bei der Banco Central del Uruguay (Zentralbank von Uruguay) registriert sein. Die Banco Central del Uruguay ist für die Regulierung von Clearingstellen und sämtlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abwicklung, Verrechnung und Verwahrung zuständig, die von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen.</p> <p>Investmentfondsgesellschaften müssen als uruguayische Aktiengesellschaften organisiert sein, und sie unterliegen den in bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgelegten Einschränkungen.</p>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Einlagengeschäft im Großkundensegment	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Banken, die sich in Uruguay niederlassen wollen, müssen als uruguayische Aktiengesellschaften mit Namensaktien oder als Zweigniederlassungen ausländischer Banken organisiert sein.</p> <p>Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Institute, die per Gesetze als Banken definiert sind, und nicht für andere Finanzvermittlungsunternehmen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Kreditkartendienstleistungen	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Einschränkungen wie für das Einlagengeschäft im Großkundensegment angegeben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Zahlungsverkehr	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Sonstige Dienstleistungen des Einlagengeschäfts	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Einschränkungen wie für das Einlagengeschäft im Großkundensegment angegeben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Dienstleistungen von Institutionen für Finanzierungsleasing	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Einschränkungen wie für das Einlagengeschäft im Großkundensegment angegeben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen (CPC 81199**)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer den unter „Bank und andere Finanzdienstleistungen“ angegebenen Beschränkungen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich Übernahme und Platzierung als Vertreter (öffentlich oder privat) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen. (CPC 8132)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer den unter „Bank und andere Finanzdienstleistungen“ angegebenen Beschränkungen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Geldmaklergeschäfte	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer den unter „Bank und andere Finanzdienstleistungen“ angegebenen Beschränkungen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit privaten Ratenkrediten	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Einschränkungen wie für das Einlagengeschäft im Großkundensegment angeben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Beratung und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen für alle in den in Absatz 5 Buchstabe a Ziffern v bis xv der Anlage zu Finanzdienstleistungen aufgeführten Tätigkeiten. (CPC 8131+ und 8133+)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, außer den unter „Bank und andere Finanzdienstleistungen“ angegebenen Beschränkungen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(8) DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES			
PARAGUAY			
Von der Regierung erbrachte Gesundheits- und Sozialleistungen sind ausgenommen, ebenso wie Subventionen der Regierung auf Ebene des Bundes, der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene.			
Wohlfahrtsleistungen für Senioren und Menschen mit Behinderungen (CPC 93311)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(9) DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
ARGENTINIEN			
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641/643)	1) Keine. 2) Keine.	1) Keine. 2) Keine.	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	3) Keine.	3) Keine.	
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
D. Sonstige			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILIEN A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und 642)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Brasilianische Dienstleister, die in den Regionen Amazonas und Nordost tätig sind, erhalten gewisse Anreize durch Steuergutschriften. Sonstige Anreize sind auf Dienstleister beschränkt, bei denen die Mehrheit des Kapitals von brasilianischen Staatsangehörigen oder Rechtspersonen gehalten wird. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Reiseagenturen und Reiseveranstalter (CPC 7471) C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
PARAGUAY 9.A. Hotels und Restaurants (CPC 641-643)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B.1 Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	1) Keine. 2) Keine. (3) Keine. 4) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist, ausländische Führungskräfte müssen in Paraguay dauerhaft gebietsansässig sein.	1) Keine. 2) Keine. (3) Keine. 4) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist, ausländische Führungskräfte müssen in Paraguay dauerhaft gebietsansässig sein.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B.2 Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern im Bereich des Einreisetourismus <sup>1</sup>	1) Keine. 2) Keine. (3) Keine. 4) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist, ausländische Führungskräfte müssen in Paraguay dauerhaft gebietsansässig sein.	1) Keine. 2) Keine. (3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist, ausländische Führungskräfte müssen in Paraguay dauerhaft gebietsansässig sein.	

<sup>1</sup> Dienstleister, die im Bereich des Einreisetourismus tätig sind, also für Reisende, die aus dem Ausland nach Paraguay einreisen.

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine, außer dem Erfordernis einer dauerhaften Gebietsansässigkeit in Paraguay für Ausländer. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
URUGUAY			
9.A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering, bei dem Mahlzeiten aus dem Ausland angeboten werden) (CPC 641-643)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
9.B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 74710)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
9.C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 74720)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(10) DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)			
ARGENTINIEN  10.B. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	1) Keine. 2) Keine. 3) Der Arbeitgeber darf nur bis zu 10 % Ausländer als journalistische Mitarbeiter beschäftigen. Ausländische Nachrichtenagenturen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.	1) Keine. 2) Keine. 3) Das nationale System der öffentlichen Medien ist eine Regierungskörperschaft (Sistema Nacional de Medios Públicos, Sociedad del Estado) und ist befugt, über die jeweils am besten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkmedien Werbezeiten zu planen und zu beauftragen und sämtliche offizielle Werbung zu produzieren, die von den verschiedenen Bereichen der Bundesregierung benötigt wird. Für diese Zwecke ist es als Werbeagentur tätig.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Zusätzlich zu den in den horizontalen Verpflichtungen genannten Bestimmungen darf der Arbeitgeber nur bis zu 10 % Ausländer als journalistische Mitarbeiter beschäftigen. Ausländische Nachrichtenagenturen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.	4) Zusätzlich zu den in den horizontalen Verpflichtungen genannten Bestimmungen muss ein Bewerber entweder seit Geburt oder durch Einbürgerung argentinischer Staatsbürger sein. Geschäftsführungspositionen in ausländischen Nachrichtenagenturen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.	
BRASILIEN 10.D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641, außer CPC 96419)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>PARAGUAY</p> <p>CPC 9641 Dienstleistungen im Bereich Sport, außer CPC 96419</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Ungebunden.</p> <p>2) Ungebunden.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p>URUGUAY</p> <p>10.A. Dienstleistungen im Bereich Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen, Orchester und Zirkus)</p>	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Keine.</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(11) VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN			
<p>ARGENTINIEN</p> <p>A. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Kabotage im Inland im Bereich Personen- und Frachtverkehr ist registrierten nationalen Wasserfahrzeugen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Argentiniens vorbehalten. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt schließt das Umsetzen leerer Container und Feederdienste (Zubringerdienste) ein.</p> <p>Der regelmäßige Personenverkehr zwischen Argentinien und Uruguay auf See und auf Flüssen ist Wasserfahrzeugen unter der Flagge eines dieser Länder vorbehalten.</p> <p>Der internationale Seeverkehr zwischen einem Seehafen in Argentinien und einem Seehafen in Brasilien ist Wasserfahrzeugen unter der Flagge eines dieser Länder vorbehalten, außer beim Massenguttransport von Mineralerzen und Weizen sowie beim Umsetzen leerer Container. Für den internationalen Seeverkehr mit Containerfracht endet dieser Vorbehalt spätestens zehn (10) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Internationaler Verkehr (Fracht und Personen) CPC 7211 und 7212 ohne Kabotage <sup>1</sup>	1) a) Linienverkehr: Keine. b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: Keine.	1) a) Keine, und b) Keine.	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, mit Ausnahme der Preiskonditionen, am Hafen die folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:  (1) Lotsendienst (2) Schub- und Schleppboothilfe (3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung

<sup>1</sup> Unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach dem jeweiligen nationalen Recht als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst Kabotage im Sinne dieser Verpflichtungen nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Argentinien und einem anderen Hafen oder Ort in Argentinien, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in Argentinien.

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2) Keine.	2) Keine.	(4) Abfall- und Ballastentsorgung (5) Navigationshilfen (6) Landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung (7) Einrichtungen für dringende Reparaturen (8) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste (1) Laut nachstehender Definition 3) b) Siehe Anmerkungen 2 und 3

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) a) Niederlassung eines eingetragenen Unternehmens für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates: Keine. Zum Zweck der Transparenz: Um unter argentinischer Flagge zu fahren, müssen Wasserfahrzeuge im nationalen Register eingetragen sein; und  b) andere Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (laut nachstehender Definition in der Anmerkung zu den Verpflichtungen Argentiniens – 2): Keine	3) a) Keine und b) Keine.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz

4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) a) Schiffsbesatzungen: ungebunden und  b) in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal einer kommerziellen Präsenz im Sinne der vorgenannten Erbringungsart 3 Buchstabe b): ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) a) Ungebunden und  b) ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILILIEN Seeverkehrsdienstleistungen (Personen, CPC 7211, und Fracht, CPC 7212, ohne Kabotage <sup>1</sup> )	1) a) Personenverkehr: ungebunden und  b) Frachtverkehr: keine, außer Frachten, deren Transport nach nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften unter nationaler Flagge erfolgen muss (siehe beigefügte Anmerkung zu den Verpflichtungen Brasiliens).	1) Ausländische Wasserfahrzeuge unterliegen der Gebühr für die Nutzung nautischer Signalanlagen (TUF); hiervon ausgenommen sind Wasserfahrzeuge unter der Flagge der folgenden Länder: Deutschland, Algerien, Argentinien, Bulgarien, China, USA, Frankreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland und Uruguay. Für Wasserfahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten der Union, die nicht von der vorgenannten Ausnahme erfasst sind, endet diese Einschränkung spätestens zwei (2) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden gemäß den internen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:  (1) Lotsendienste (2) Schub- und Schleppboothilfe (3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung (4) Abfall- und Ballastentsorgung (5) Dienstleistungen des Hafenmeisters

<sup>1</sup> Unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach dem jeweiligen nationalen Recht als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst Kabotage im Sinne dieser Verpflichtungen nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Brasilien und einem anderen Hafen oder Ort in Brasilien, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in Brasilien.

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Der internationale Seeverkehr zwischen einem Seehafen in Brasilien und einem Seehafen in Argentinien oder Uruguay ist Wasserfahrzeugen unter der Flagge eines dieser Länder vorbehalten, außer beim Massenguttransport von Mineralerzen und Weizen sowie beim Umsetzen leerer Container. Für den internationalen Seeverkehr mit Containerfracht endet dieser Vorbehalt spätestens zehn (10) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.	2) Keine. 3) Keine, außer: Für eine kommerzielle Präsenz ist die Gründung einer brasilianischen Reederei (EBN) erforderlich <sup>1</sup> .	2) Keine. 3) Keine.	(6) Navigationshilfen (7) Landgestützte Betriebsdienste, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung (8) Dringende Reparaturen (9) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste

<sup>1</sup> Die Gründung einer brasilianischen Reederei (EBN) setzt unter anderem den Besitz mindestens eines Wasserfahrzeugs und eine ausreichende Kapitalausstattung für die Durchführung dieser Tätigkeit voraus. Um unter brasilianischer Flagge zu fahren, müssen Wasserfahrzeuge beim nationalen Register oder dem nationalen Sonderregister (REB) eingetragen sein.



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz

4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
See-Kabotage zwischen Häfen im nationalen Gebiet ist Wasserfahrzeugen unter nationaler Flagge vorbehalten.	<p>4) Keine, sofern</p> <p>a) im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist; und</p> <p>b) bei Wasserfahrzeugen unter brasilianischer Flagge, die im nationalen Register eingetragen sind, müssen der Kapitän, der Ingenieur und zwei Drittel (2/3) der Besatzung brasilianische Staatsangehörige sein; ist ein Wasserfahrzeug im nationalen Sonderregister (REB) eingetragen, müssen nur der Kapitän und der Ingenieur brasilianische Staatsangehörige sein.</p>	<p>4) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>(11) INTERNATIONALER SEEVERKEHR</p> <p>PARAGUAY</p> <p>Der Transport von Fracht und Personen über Binnenwasserstraßen ist für Wasserfahrzeuge unter der Nationalflagge der Länder vorbehalten, die Partei des Abkommens über den Flussverkehr auf der Wasserstraße Paraguay-Paraná sind. Nur bei einem Mangel an verfügbaren Schiffen dürfen paraguayische Unternehmen Wasserfahrzeuge unter anderer Flagge mieten oder chartern, unter der Voraussetzung, dass die gemieteten oder gecharterten Wasserfahrzeuge die Tonnage der Flotte unter paraguayischer Flagge nicht übersteigen und die gemieteten oder gecharterten Wasserfahrzeuge nach paraguayischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften registriert sind.</p> <p>3) Für eine kommerzielle Präsenz ist die Niederlassung einer lokalen Präsenz und rechtlichen Vertretung zur Erbringung von Dienstleistungen in Paraguay erforderlich. Die Mehrheit des Kapitals muss von Paraguayern gehalten werden. Bei Kapitalgesellschaften müssen die Aktien Namensaktien sein. Die Mehrheit des Kapitals der Unternehmen, die nationale Wasserfahrzeuge besitzen, muss von natürlichen oder juristischen Personen aus Paraguay oder einem ausländischen Investor gehalten werden, dessen Kapital nach den Gesetzen für die Einbringung ausländischen Kapitals in Paraguay eingebracht werden muss.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Personenverkehr (CPC 7211)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden.	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt: (1) Verpflichtend in Anspruch zu nehmende Lotsendienste (2) Schub- und Schleppboothilfe (3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung (4) Abfall- und Ballastentsorgung
Frachtverkehr (CPC 7212) (außer Kabotage auf Flüssen und Feederverkehr)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. 4) Ungebunden.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. 4) Ungebunden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
			(5) Navigationshilfen (6) Landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung (7) Einrichtungen für dringende Reparaturen (8) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste (9) Dienstleistungen des Hafenmeisters
a) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) (außer Kabotage und Feederverkehr)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN			
URUGUAY			
<p>Der Personenverkehr und die Seekabotage im Inlandsverkehr ist registrierten nationalen Wasserfahrzeugen vorbehalten.</p> <p>Der regelmäßige Personenverkehr zwischen Argentinien und Uruguay auf See und auf Flüssen ist Wasserfahrzeugen unter der Flagge eines dieser Länder vorbehalten.</p> <p>Der internationale Seeverkehr zwischen einem Seehafen in Uruguay und einem Seehafen in Brasilien ist Wasserfahrzeugen unter der Flagge eines dieser Länder vorbehalten, außer beim Massenguttransport von Mineralerzen und Weizen sowie beim Umsetzen leerer Container. Reedereien können mit eigenen Wasserfahrzeugen oder mit gecharterten oder gemieteten Wasserfahrzeugen tätig werden. Für den internationalen Seeverkehr mit Containerfracht endet dieser Vorbehalt spätestens zehn (10) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Internationaler Seeverkehr (Fracht und Personen) CPC 7211 und 7212 ohne Kabotage <sup>1</sup> Feederdienste <sup>2</sup>	1) Nur Uruguay kann auf Grundlage der Gegenseitigkeit Beschränkungen des Zugangs zum Frachtverkehr in Bezug auf den uruguayischen Außenhandel verhängen.	1) Nur Uruguay kann auf Grundlage der Gegenseitigkeit Beschränkungen des Zugangs zum Frachtverkehr im uruguayischen Außenhandel verhängen.	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt: (1) Lotsendienst (2) Schub- und Schleppboothilfe (3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung

www.parlament.gv.at

<sup>1</sup> Diese Liste umfasst nicht die „Seekabotage“, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen in Uruguay und einem anderen Hafen in Uruguay und den Verkehr von und nach demselben Hafen in Uruguay, sofern dieser Verkehr das Küstenmeer von Uruguay nicht verlässt.

<sup>2</sup> Internationaler Seefrachtverkehr schließt Feederdienste ein: Transporte ausschließlich zwischen einem Hafen in Uruguay und einem Hafen in einem anderen Mitgliedstaat der Union.

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>2) Keine.</p> <p>3) Für das Fahren unter nationaler Flagge muss der Seeverkehr vom Ministerio de Transporte y Obras Públicas (Ministerium für Verkehr und öffentliche Bauten) genehmigt werden und den folgenden Anforderungen genügen:</p> <p>i) Handelt es sich bei den Eigentümern, Gesellschaftern oder Schiffseigentümern um natürliche Personen, so müssen diese die uruguayische Staatsangehörigkeit seit Geburt oder durch Einbürgerung besitzen. Es besteht ein Ansässigkeitserfordernis im Gebiet von Uruguay.</p>	<p>2) Keine.</p> <p>3) Für das Fahren unter nationaler Flagge muss der Seeverkehr vom Ministerio de Transporte y Obras Públicas (Ministerium für Verkehr und öffentliche Bauten) genehmigt werden und den folgenden Anforderungen genügen:</p> <p>i) Handelt es sich bei den Eigentümern, Gesellschaftern oder Schiffseigentümern um natürliche Personen, so müssen diese die uruguayische Staatsangehörigkeit seit Geburt oder durch Einbürgerung besitzen. Es besteht ein Ansässigkeitserfordernis im Gebiet von Uruguay.</p>	<p>(4) Abfall- und Ballastentsorgung</p> <p>(5) Navigationshilfen</p> <p>(6) Landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung</p> <p>(7) Einrichtungen für dringende Reparaturen</p> <p>(8) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste</p> <p>1) Siehe oben</p>

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	<p>ii) Handelt es sich bei den Eigentümern, Gesellschaftern oder Schiffseigentümern um juristische Personen, so müssen sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet von Uruguay haben. Die Gesellschaft muss von uruguayischen Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit seit Geburt oder durch Einbürgerung besitzen, kontrolliert und geführt werden. Sie müssen zudem über einen ordnungsgemäß bevollmächtigten und im Gebiet von Uruguay ansässigen Vertreter verfügen.</p> <p>4) Schiffsbesatzungen: Ungebunden. Personal in Schlüsselpositionen, das im Zusammenhang mit einer kommerziellen Präsenz beschäftigt ist: ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>ii) Handelt es sich bei den Eigentümern, Gesellschaftern oder Schiffseigentümern um juristische Personen, so müssen sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet von Uruguay haben. Die Gesellschaft muss von uruguayischen Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit seit Geburt oder durch Einbürgerung besitzen, kontrolliert und geführt werden. Sie müssen zudem über einen ordnungsgemäß bevollmächtigten und im Gebiet von Uruguay ansässigen Vertreter verfügen.</p> <p>4) Schiffsbesatzungen: ungebunden. Personal in Schlüsselpositionen, das im Zusammenhang mit einer kommerziellen Präsenz beschäftigt ist: ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN SEEVERKEHR			
ARGENTINIEN  Seefrachtumschlag (laut nachstehender Begriffsbestimmung – 4)	1) Ungebunden* außer: keine Beschränkung in Bezug auf die Umladung (von Bord zu Bord oder über den Kai) oder die Verwendung von Frachtumschlagsausrüstung an Bord. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden* außer: keine Beschränkung in Bezug auf die Umladung (von Bord zu Bord oder über den Kai) oder die Verwendung von Frachtumschlagsausrüstung an Bord. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Lagerdienstleistungen (CPC 742)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Zollabfertigung (laut nachstehender Begriffsbestimmung 5)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (laut nachstehender Begriffsbestimmung – 6)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Schiffsagenturdienste (laut nachstehender Begriffsbestimmung – 7)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(Seeverkehrs-)Spedition (laut nachstehender Begriffsbestimmung – 8)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>BRASILIE</p> <p>B. Mit dem Seeverkehr verbundene Dienstleistungen:</p> <p>Frachtumschlagleistungen (CPC 714)</p> <p>Lagerdienstleistungen (CPC 742)</p> <p>Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (siehe Nummer 4 – Begriffsbestimmungen)</p>	<p>1) Ungebunden* .</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine, abgesehen davon, dass die Belegung von öffentlichen Flächen in Häfen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit steht und Gegenstand von Konzessionsverfahren oder öffentlichen Ausschreibungen ist.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Ungebunden* .</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Schiffsagenturdienste (siehe Nummer 5 – Begriffsbestimmungen) Spedition (siehe Nummer 6 – Begriffsbestimmungen)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine, abgesehen davon, dass die Belegung von öffentlichen Flächen in Häfen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit steht und Gegenstand von Konzessionsverfahren oder öffentlichen Ausschreibungen ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
C. Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>URUGUAY</p> <p>Seefrachtumschlag (laut nachstehender Begriffsbestimmung – 3)</p>	<p>1) Ungebunden* außer: keine Beschränkung in Bezug auf die Umladung (von Bord zu Bord oder über den Kai) oder die Verwendung von Frachtumschlagsausrüstung an Bord.</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine**. Die Anbieter dieser Dienstleistung sind verpflichtet, vorab eine Zulassung der Exekutive einzuholen.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>1) Ungebunden* außer: keine Beschränkung in Bezug auf die Umladung (von Bord zu Bord oder über den Kai) oder die Verwendung von Frachtumschlagsausrüstung an Bord.</p> <p>2) Keine.</p> <p>3) Keine.</p> <p>4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>** Im Fall der Nutzung öffentlicher Flächen sind eventuell Konzessionen oder Lizenzen für öffentliche Dienstleistungen erforderlich.</p>

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Lagerdienstleistungen (CPC 742)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern (laut nachstehender Begriffsbestimmung – 4)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine**. Die Anbieter müssen von der Exekutive eine Konzession oder vorherige Zulassung nach nationalem Recht und den mit dem Anbieter vereinbarten Vertragsbedingungen einholen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

\* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsart nicht möglich.

\*\* Im Fall der Nutzung öffentlicher Flächen sind eventuell Konzessionen oder Lizenzen für öffentliche Dienstleistungen erforderlich.

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Schiffsagenturdienste (laut nachstehender Begriffsbestimmung – 5)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
(Seeverkehrs-)Spedition (laut nachstehender Begriffsbestimmung – 6)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>SEEVERKEHR ARGENTINIEN</p> <p>ANMERKUNG ZU DEN VERPFLICHTUNGEN ARGENTINIENS</p> <p>Soweit der Straßen-, Schienen- und Binnenschiffverkehrsverkehr sowie Zusatzdienstleistungen nicht anderweitig vollständig von den oben aufgeführten Verpflichtungen erfasst sind, kann ein Beförderer im multimodalen Verkehr Lastkraftwagen, Eisenbahnwaggons oder Lastkähne samt Ausrüstung an lokale Unternehmen vermieten oder verleasen, um Frachten im Inland zu befördern, oder er kann zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Formen multimodaler Tätigkeiten erhalten und diese nutzen, um Beförderungsvorgänge im multimodalen Verkehr durchzuführen. „Angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen“ bedeutet für Beförderungsvorgänge im multimodalen Verkehr, dass der Beförderer in der Lage sein muss, den fristgerechten Transport seiner Waren zu organisieren, einschließlich des Vorrangs vor anderen Waren, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Hafen gelangt sind.</p> <p>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</p> <p>(1) Unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den jeweiligen nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst Kabotage im Sinne der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen nicht die „Seekabotage“, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern, einschließlich Gütern, die für Ziele im Ausland bestimmt sind, zwischen einem Hafen in Argentinien und einem anderen Hafen in Argentinien und den Verkehr von und nach demselben Hafen in Argentinien, sofern dieser Verkehr das Küstenmeer von Argentinien nicht verlässt.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(2)	<p>„Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet die Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen.</p> <p>Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat,</li> <li>b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind,</li> <li>c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren,</li> <li>d) Erteilung von geschäftlichen Auskünften in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe der in der Anlage zum GATS über Telekommunikation genannten Bedingungen),</li> </ul>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
			<p>e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit lokal niedergelassenen Speditionspartnern (einschließlich Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit) und</p> <p>f) organisatorische Tätigkeiten im Namen des Unternehmens im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Wasserfahrzeugs oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.</p> <p>(3) „Multimodaler Frachtführer“ bezeichnet die Person, in deren Namen der Frachtbrief oder das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.</p> <p>(4) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafentarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— des Ladens/Löschens von Schiffen,</li> <li>— des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,</li> <li>— der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.</li> </ul>

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(5)	„Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ bezeichnet die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.		
(6)	„Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung,		
(7)	„Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften sowie</li> <li>— organisatorische Tätigkeiten im Namen des Unternehmens im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Wasserfahrzeugs oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.</li> </ul>		
(8)	„Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Verkehrsdienstleistungen und damit verbundene Leistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>SEEVERKEHR BRASILILIEN</p> <p>ANMERKUNG ZU DEN VERPFLICHTUNGEN BRASILILIENS</p> <p>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</p> <p>(1) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz zur Erbringung „internationaler Seeverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet die Fähigkeit im internationalen Seeverkehr tätiger Dienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt.</p> <p>Diese Tätigkeiten umfassen:</p> <p>a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleister erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat,</p> <p>b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind,</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
			<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren,</li> <li>d) Erteilung von geschäftlichen Auskünften in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (nach Maßgabe der in der Anlage zum GATS über Telekommunikation genannten Bedingungen),</li> <li>e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit lokal niedergelassenen Speditionspartnern (einschließlich Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit), und</li> <li>f) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.</li> </ul>
			<p>(2) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafentarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— des Ladens/Löschens von Schiffen,</li> <li>— des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und</li> <li>— der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.</li> </ul>



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(3)	„Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ bezeichnet die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.		
(4)	„Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung,		
(5)	„Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften sowie</li> <li>— organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.</li> </ul>		
(6)	„Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Verkehrsdienstleistungen und damit verbundene Leistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.		
(7)	Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (CPC 8868).		
(8)	Lotsen- und Schleppdienste (CPC 7214)		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ANMERKUNG ZU SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN			
<p>(1) Seekabotage im Personen- oder Frachtverkehr umfasst jeden Seetransport von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen oder Ort im Gebiet Brasiliens und einem anderen Hafen oder Ort im selben Gebiet, einschließlich der sogenannten Feeder-Dienstleistungen (Zubringerdienste) und des Umsetzens von Ausrüstungsgegenständen.</p> <p>(2) Der Transport von Fracht bei öffentlicher Beschaffung, von Fracht, die von der brasilianischen Regierung finanziert oder subventioniert wird, sowie von Öl und dessen Nebenprodukten ist Wasserfahrzeugen unter brasilianischer Flagge vorbehalten.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<p>SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>URUGUAY</p> <p>ANMERKUNG ZU DEN VERPFLICHTUNGEN URUGUAYS</p> <p>Soweit der Straßen-, Schienen- und Binnenschiffverkehrsverkehr sowie Zusatzdienstleistungen nicht anderweitig vollständig von den oben aufgeführten Verpflichtungen erfasst sind, kann ein Beförderer im multimodalen Verkehr Lastkraftwagen, Eisenbahnwaggons oder Lastkähne samt Ausrüstung an lokale Unternehmen vermieten oder verleasen, um Frachten im Inland zu befördern, oder er kann zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Formen multimodaler Tätigkeiten erhalten und diese nutzen, um Beförderungsvorgänge im multimodalen Verkehr durchzuführen. „Angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen“ bedeutet für Beförderungsvorgänge im multimodalen Verkehr, dass der Beförderer in der Lage sein muss, den fristgerechten Transport seiner Waren zu organisieren, einschließlich des Vorrangs vor anderen Waren, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Hafen gelangt sind.</p> <p>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</p> <p>(1) Unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den jeweiligen nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst Kabotage im Sinne der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen nicht die „Seekabotage“, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen in Uruguay und einem anderen Hafen in Uruguay und Verkehr von und nach demselben Hafen in Uruguay, sofern dieser Verkehr das Küstenmeer von Uruguay nicht verlässt.</p>			

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(2)	„Multimodaler Frachtführer“ bezeichnet die Person, in deren Namen der Frachtbrief oder das multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.		
(3)	„Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafentarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung		
	— des Ladens/Löschens von Schiffen,		
	— des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und		
	— der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.		
(4)	„Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung,		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland

3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(5)	<p>„Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften sowie</li> <li>— organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.</li> </ul>		
(6)	<p>„Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Verkehrsdienstleistungen und damit verbundene Leistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.</p>		

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
<b>(11) LUFTVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</b>			
<b>ARGENTINIEN</b>			
d) <b>Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868)</b>	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Zusätzlich zu den horizontalen Verpflichtungen müssen Luftfahrtingenieure und -techniker, um in Argentinien beruflich tätig sein zu können, ihre Abschlüsse und Zulassungen anerkennen lassen und sich beim Berufsverband für Luft- und Raumfahrttechnik registrieren lassen.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Zusätzlich zu den horizontalen Verpflichtungen müssen Luftfahrtingenieure und -techniker, um in Argentinien beruflich tätig sein zu können, ihre Abschlüsse und Zulassungen anerkennen lassen und sich beim Berufsverband für Luft- und Raumfahrttechnik registrieren lassen.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Unterstützungsdienste für Luftverkehrsdienstleistungen (CPC 746)			
Verkauf und Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
BRASILIE E. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen Frachtverkehr (CPC 71121, CPC 71123, CPC 71129)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Staatliche Zulassung erforderlich Die Erteilung neuer Zulassungen ist eine Ermessensentscheidung. Die Anzahl der Dienstleister kann begrenzt sein. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	



Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
F. Straßenverkehrsdienstleistungen Frachtverkehr (CPC 71231, CPC 71233, CPC 71234) (Spezifische Verpflichtungen schließen Beschränkungen aus bilateralen Straßenverkehrsabkommen ein, bei denen Brasilien Vertragspartei ist)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ausländische Beteiligungen sind auf ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Anteile an brasilianischen Unternehmen begrenzt, die dieser Tätigkeit nachgehen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsarten: 1) Grenzüberschreitende Erbringung  
Präsenz natürlicher Personen

2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz 4)

II. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN			
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
G. Transport in Pipelines Transport sonstiger Güter (CPC 7139 außer Kohlenwasserstoffprodukte)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine.	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine.	
H. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger a) Frachturnschlagleistungen (CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (CPC 742)	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

PARAGUAY – ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN  
FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

WIRKSAME UND TRANSPARENTE REGULIERUNG  
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht umgehend oder, von Notstandssituationen abgesehen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die diesen Anhang betreffen. Diese Maßnahmen werden bekannt gemacht:
  - a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
  - b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Die zuständigen Finanzbehörden jeder Vertragspartei machen den interessierten Personen die geltenden Bestimmungen für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.
- (3) Die zuständige Finanzbehörde erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die Behörde zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

- (4) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften darum, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor umgesetzt und angewandt werden. Solche international vereinbarten Standards sind unter anderem die wesentlichen Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die Grundsätze der Versicherungsaufsicht der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden und die 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche.

#### GEGENSEITIGE ANERKENNUNG AUFSICHTSRECHTLICHER MAßNAHMEN

- (1) Eine Vertragspartei kann bei der Festlegung, wie ihre Finanzdienstleistungen betreffenden Maßnahmen anzuwenden sind, aufsichtsrechtliche Maßnahmen der anderen Vertragspartei anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung und auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung beruhen oder einseitig gewährt werden.
- (2) Eine Vertragspartei, die Vertragspartei einer bestehenden oder künftigen Übereinkunft oder Vereinbarung der in Absatz 1 genannten Art mit einer Drittpartei ist, gibt der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, ihren Beitritt zu dieser Übereinkunft bzw. Vereinbarung oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr auszuhandeln, die eine gleichwertige Regelung, Umsetzung dieser Regelung, Aufsicht und gegebenenfalls gleichwertige Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den an der Übereinkunft bzw. Vereinbarung beteiligten Parteien vorsieht. Gewährt eine Vertragspartei die Anerkennung einseitig, so gibt sie der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 8

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN: GELTUNGSBEREICH FÜR DIE EUROPÄISCHE  
UNION

BESCHAFFUNGSSTELLEN DER ZENTRALREGIERUNG

Vorbehaltlich der Anmerkungen zu dieser Anlage und der Allgemeinen Anmerkungen in Anlage 20-A-7 gilt Kapitel 20 für die in dieser Anlage aufgeführten Beschaffungsstellen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, wenn der Wert gleich oder größer ist als

- a) 130 000 Sonderziehungsrechte (SZR) für Waren gemäß Anlage 20-A-4 und Dienstleistungen gemäß Anlage 20-A-5 oder
- b) 5 000 000 SZR für Bauleistungen und Baukonzessionen gemäß Anlage 20-A-6.

1. BESCHAFFUNGSSTELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

- a) Rat der Europäischen Union
- b) Europäische Kommission
- c) Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

## 2. BESCHAFFUNGSSTELLEN DER MITGLIEDSTAATEN DER UNION

### BELGIEN

#### A. Federale Overheidsdiensten (FOD) – Services publics fédéraux (SPF):

1. FOD Kanselarij van de Eerste Minister – SPF Chancellerie du Premier Ministre
2. FOD Kanselarij Personeel en Organisatie – SPF Personnel et Organisation
3. FOD Budget en Beheerscontrole – SPF Budget et Contrôle de la Gestion
4. FOD Informatie- en Communicatietechnologie (Fedict) – SPF Technologie de l'Information et de la Communication (Fedict)
5. FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking – SPF Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement
6. FOD Binnenlandse Zaken – SPF Intérieur
7. FOD Financiën – SPF Finances
8. FOD Mobiliteit en Vervoer – SPF Mobilité et Transports



9. FOD Werkgelegenheid, Arbeid en sociaal overleg – SPF Emploi, Travail et Concertation sociale
10. FOD Sociale Zekerheid en Openbare Instellingen van sociale Zekerheid – SPF Sécurité Sociale et Institutions publiques de Sécurité Sociale
11. FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu – SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement
12. FOD Justitie – SPF Justice
13. FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie – SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie
14. Ministerie van Landsverdediging – Ministère de la Défense
15. Programmatorische Overheidsdienst Maatschappelijke Integratie, Armoedsbestrijding en sociale Economie – Service public de Programmation Intégration sociale, Lutte contre la pauvreté et Economie sociale
16. Programmatorische federale Overheidsdienst Duurzame Ontwikkeling – Service public fédéral de Programmation Développement durable und
17. Programmatorische federale Overheidsdienst Wetenschapsbeleid – Service public fédéral de Programmation Politique scientifique

B. Regie der Gebouwen – Régie des Bâtiments:

1. Rijksdienst voor sociale Zekerheid – Office national de Sécurité sociale
2. Rijksinstituut voor de sociale Verzekeringen der Zelfstandigen – Institut national d'Assurance sociales pour travailleurs indépendants
3. Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering – Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité
4. Rijksdienst voor Pensioenen – Office national des Pensions
5. Hulpkas voor Ziekte-en Invaliditeitsverzekering – Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité
6. Fonds voor Beroepsziekten – Fond des Maladies professionnelles
7. Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening – Office national de l'Emploi und
8. De Post – La Poste<sup>1</sup>

BULGARIEN

1. Администрация на Народното събрание (Verwaltung der Nationalversammlung)

---

<sup>1</sup> Postdienste nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1993.

2. Администрация на Президента (Präsidentialverwaltung)
3. Администрация на Министерския съвет (Verwaltung des Ministerrats)
4. Конституционен съд (Verfassungsgericht)
5. Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)
6. Министерство на външните работи (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
7. Министерство на вътрешните работи (Ministerium des Innern)
8. Министерство на извънредните ситуации (Ministerium für Katastrophenfälle)
9. Министерство на държавната администрация и административната реформа (Ministerium für staatliche Verwaltung und Verwaltungsreform)
10. Министерство на земеделието и храните (Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel)
11. Министерство на здравеопазването (Ministerium für Gesundheit)
12. Министерство на икономиката и енергетиката (Ministerium für Wirtschaft und Energie)
13. Министерство на културата (Ministerium für Kultur)
14. Министерство на образованието и науката (Ministerium für Bildung und Wissenschaft)

15. Министерство на околната среда и водите (Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft)
16. Министерство на отбраната (Ministerium der Verteidigung)
17. Министерство на правосъдието (Ministerium der Justiz)
18. Министерство на регионалното развитие и благоустройството (Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten)
19. Министерство на транспорта (Ministerium für Verkehr)
20. Министерство на труда и социалната политика (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik)
21. Министерство на финансите (Ministerium der Finanzen)
22. държавни агенции, държавни комисии, изпълнителни агенции и други държавни институции, създадени със закон или с постановление на Министерския съвет, които имат функции във връзка с осъществяването на изпълнителната власт (Staatliche Einrichtungen, staatliche Kommissionen, Exekutivagenturen und andere staatliche Behörden, die per Gesetz oder Dekret des Ministerrats eingerichtet wurden und eine Funktion mit Bezug auf die Ausübung von Durchführungsbefugnissen haben)
23. Агенция за ядрено регулиране (Regulierungsagentur für Kernenergie)
24. Държавна комисия за енергийно и водно регулиране (Staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser)

25. Държавна комисия по сигурността на информацията (Staatliche Kommission für Informationssicherheit)
26. Комисия за защита на конкуренцията (Kommission für den Schutz des Wettbewerbs)
27. Комисия за защита на личните данни (Kommission für den Schutz personenbezogener Daten)
28. Комисия за защита от дискриминация (Kommission für den Schutz vor Diskriminierung)
29. Комисия за регулиране на съобщенията (Regulierungskommission für Kommunikation)
30. Комисия за финансов надзор (Kommission für Finanzaufsicht)
31. Патентно ведомство на Република България (Patentamt der Republik Bulgarien)
32. Сметна палата на Република България (Nationaler Rechnungshof der Republik Bulgarien)
33. Агенция за приватизация (Privatisierungsagentur)
34. Агенция за следприватизационен контрол (Agentur für Kontrolle nach der Privatisierung)
35. Български институт по метрология (Bulgarisches Institut für Messwesen)
36. Държавна агенция „Архиви“ (Staatliche Agentur „Archive“)

37. Държавна агенция „Държавен резерв и военновременни запаси“ (Staatliche Agentur „Staatsreserven und Kriegsvorräte“)
38. Държавна агенция за бежанците (Staatliche Agentur für Flüchtlinge)
39. Държавна агенция за българите в чужбина (Staatliche Agentur für Bulgaren im Ausland)
40. Държавна агенция за закрила на детето (Staatliche Agentur für Kinderschutz)
41. Държавна агенция за информационни технологии и съобщения (Staatliche Agentur für Informationstechnologie und Kommunikation)
42. Държавна агенция за метрологичен и технически надзор (Staatliche Agentur für metrologische und technische Überwachung)
43. Държавна агенция за младежта и спорта (Staatliche Agentur für Jugend und Sport)
44. Държавна агенция по туризма (Staatliche Agentur für Tourismus)
45. Държавна комисия по стоковите борси и тържища (Staatliche Kommission Warenbörsen und Märkte)
46. Институт по публична администрация и европейска интеграция (Institut für öffentliche Verwaltung und europäische Integration)

47. Национален статистически институт (Staatliches Institut für Statistik)
48. Агенция „Митници“ (Zollagentur)
49. Агенция за държавна и финансова инспекция (Kontrollagentur für öffentliche Finanzen)
50. Агенция за държавни вземания (Staatliche Agentur für die Einziehung von Forderungen)
51. Агенция за социално подпомагане (Amt für Sozialhilfe)
52. Държавна агенция „Национална сигурност“ (Staatliche Agentur „Nationale Sicherheit“)
53. Агенция за хората с увреждания (Agentur für Menschen mit Behinderungen)
54. Агенция по вписванията (Agentur für die öffentlichen Register)
55. Агенция по енергийна ефективност (Agentur für Energieeffizienz)
56. Агенция по заетостта (Agentur für Beschäftigung)
57. Агенция по геодезия, картография и кадастър (Agentur für geodätische Kartographie und Kataster)
58. Агенция по обществени поръчки (Agentur für das öffentliche Beschaffungswesen)

59. Българска агенция за инвестиции (Bulgarische Investitionsagentur)
60. Главна дирекция „Гражданска въздухоплавателна администрация“ (Generaldirektion „Zivilluftfahrtverwaltung“)
61. Дирекция за национален строителен контрол (Direktion für staatliche Bauaufsicht)
62. Държавна комисия по хазарта (Staatliche Kommission für Glückspiele)
63. Изпълнителна агенция „Автомобилна администрация“ (Exekutivagentur „Automobilverwaltung“)
64. Изпълнителна агенция „Борба с градушките“ (Exekutivagentur „Hagelabwehr“)
65. Изпълнителна агенция „Българска служба за акредитация“ (Exekutivagentur „Bulgarischer Akkreditierungsdienst“)
66. Изпълнителна агенция „Главна инспекция по труда“ (Exekutivagentur „Allgemeine Arbeitsaufsicht“)
67. Изпълнителна агенция „Железопътна администрация“ (Exekutivagentur „Eisenbahnverwaltung“)



68. Изпълнителна агенция „Морска администрация“ (Exekutivagentur „Schiffverkehrsverwaltung“)
69. Изпълнителна агенция „Национален филмов център“ (Exekutivagentur „Staatliches Filmzentrum“)
70. Изпълнителна агенция „Пристанищна администрация“ (Exekutivagentur „Hafenverwaltung“)
71. Изпълнителна агенция „Проучване и поддържане на река Дунав“ (Exekutivagentur „Erforschung und Unterhaltung der Donau“)
72. Фонд „Републиканска пътна инфраструктура“ (Nationaler Fonds für Infrastruktur)
73. Изпълнителна агенция за икономически анализи и прогнози (Exekutivagentur für Wirtschaftsanalyse und -prognose)
74. Изпълнителна агенция за насърчаване на малките и средни предприятия (Exekutivagentur für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen)
75. Изпълнителна агенция по лекарствата (Exekutivagentur für Arzneimittel)
76. Изпълнителна агенция по лозата и виното (Exekutivagentur für Reben und Wein)
77. Изпълнителна агенция по околна среда (Exekutivagentur für Umwelt)

78. Изпълнителна агенция по почвените ресурси (Exekutivagentur für Bodenschätze)
79. Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури (Exekutivagentur für Fischerei und Aquakultur)
80. Изпълнителна агенция по селекция и репродукция в животновъдството (Exekutivagentur für Auswahl und Vermehrung in der Tierzucht)
81. Изпълнителна агенция по сортоизпитване, апробация и семеконтрол (Exekutivagentur für Sortenprüfung, Feldbesichtigung und Saatgutkontrolle)
82. Изпълнителна агенция по трансплантация (Exekutivagentur für Transplantation)
83. Изпълнителна агенция по хидромелиорации (Exekutivagentur für Hydromelioration)
84. Комисията за защита на потребителите (Kommission für Verbraucherschutz)
85. Контролно-техническата инспекция (Inspektion für technische Überwachung)
86. Национална агенция за приходите (Nationale Einkommensteuerbehörde)
87. Национална ветеринарномедицинска служба (Nationaler Veterinärdienst)
88. Национална служба за растителна защита (Nationaler Pflanzenschutzdienst)

89. Национална служба по зърното и фуражите (Nationaler Getreide- und Futtermitteldienst)  
und
90. Държавна агенция по горите (Staatliche Forstagentur)

## TSCHECHIEN

1. Ministerstvo dopravy (Ministerium für Verkehr)
2. Ministerstvo financí (Ministerium der Finanzen)
3. Ministerstvo kultury (Ministerium für Kultur)
4. Ministerstvo obrany (Ministerium der Verteidigung)
5. Ministerstvo pro místní rozvoj (Ministerium für Regionalentwicklung)
6. Ministerstvo práce a sociálních věcí (Ministerium für Arbeit und Soziales)
7. Ministerstvo průmyslu a obchodu (Ministerium für Industrie und Handel)
8. Ministerstvo spravedlnosti (Justizministerium)
9. Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)
10. Ministerstvo vnitra (Ministerium des Innern)

11. Ministerstvo zahraničních věcí (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
12. Ministerstvo zdravotnictví (Ministerium für Gesundheit)
13. Ministerstvo zemědělství (Ministerium für Landwirtschaft)
14. Ministerstvo životního prostředí (Ministerium für Umwelt)
15. Poslanecká sněmovna PČR (Abgeordnetenkammer des Parlaments der Tschechischen Republik)
16. Senát PČR (Senat des Parlaments der Tschechischen Republik)
17. Kancelář prezidenta (Kanzlei des Präsidenten)
18. Český statistický úřad (Tschechisches Statistikamt)
19. Český úřad zeměměřičský a katastrální (Tschechische Vermessungs- und Katasterbehörde)
20. Úřad průmyslového vlastnictví (Amt für gewerbliche Schutzrechte)
21. Úřad pro ochranu osobních údajů (Amt für den Schutz personenbezogener Daten)
22. Bezpečnostní informační služba (Sicherheitsinformationsdienst)
23. Národní bezpečnostní úřad (Nationale Sicherheitsbehörde)

24. Česká akademie věd (Tschechische Akademie der Wissenschaften)
25. Vězeňská služba (Strafvollzugsbehörde)
26. Český báňský úřad (Tschechische Bergbaubehörde)
27. Úřad pro ochranu hospodářské soutěže (Amt für Wettbewerbsschutz)
28. Správa státních hmotných rezerv (Behörde für nationale Rohstoffvorräte)
29. Státní úřad pro jadernou bezpečnost (Staatliches Amt für nukleare Sicherheit)
30. Energetický regulační úřad (Energieregulierungsbehörde)
31. Úřad vlády České republiky (Amt der Regierung der Tschechischen Republik)
32. Ústavní soud (Verfassungsgericht)
33. Nejvyšší soud (Oberster Gerichtshof)
34. Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht)
35. Nejvyšší státní zastupitelství (Oberste Staatsanwaltschaft)
36. Nejvyšší kontrolní úřad (Oberste Rechnungskontrollbehörde)

37. Kancelář Veřejného ochránce práv (Büro des Bürgerbeauftragten)
38. Grantová agentura České republiky (Förderagentur der Tschechischen Republik)
39. Státní úřad inspekce práce (Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde)
40. Český telekomunikační úřad (Tschechisches Telekommunikationsamt)

## DÄNEMARK

1. Folketinget (Dänisches Parlament)
2. Rigsrevisionen (Nationaler Rechnungshof)
3. Statsministeriet (Kanzlei des Premierministers)
4. Udenrigsministeriet (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
5. Beskæftigelsesministeriet – 5 styrelser og institutioner (Ministerium für Beschäftigung – 5 Agenturen und Einrichtungen)
6. Domstolsstyrelsen (Gerichtsverwaltung)
7. Finansministeriet – 5 styrelser og institutioner (Ministerium für Finanzen – 5 Agenturen und Einrichtungen)

8. Forsvarsministeriet – 5 styrelser og institutioner (Ministerium für Verteidigung – 5 Agenturen und Einrichtungen)
9. Ministeriet for Sundhed og Forebyggelse - adskillige styrelser og institutioner, herunder Statens Serum Institut (Ministerium für Inneres und Gesundheit – mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Statens Serum Institut)
10. Justitsministeriet - Rigspolitefen, anklagemyndigheden samt 1 direktorat og et antal styrelser – (Ministerium für Justiz – oberste Polizeibehörde, eine Direktion und mehrere Agenturen)
11. Kirkeministeriet - 10 stiftsøvrigheder – (Ministerium für Kirche – 10 Diözesanbehörden)
12. Kulturministeriet - 4 styrelser samt et antal statsinstitutioner (Ministerium für Kultur – 4 Abteilungen und mehrere Einrichtungen)
13. Miljøministeriet - 5 styrelser (Ministerium für Umwelt – 5 Agenturen)
14. Ministeriet for Flygtninge, Indvandrere og Integration 1 styrelse – (Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderung und Integration – 1 Agentur)
15. Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri – 4 direktorater og institutioner (Ministerium für Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei – 4 Direktionen und Einrichtungen)

16. Ministeriet for Videnskab, Teknologi og Udvikling – adskillige styrelser og institutioner, Forskningscenter Risø og Statens uddannelsesbygninger (Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation – mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Forschungszentrum Risø und die nationalen Forschungs- und Unterrichtsgebäude)
17. Skatteministeriet – 1 styrelse og institutioner (Ministerium für Steuern – 1 Agentur und mehrere Einrichtungen)
18. Velfærdsministeriet – 3 styrelse og institutioner (Ministerium für Wohlfahrt – 3 Agenturen und mehrere Einrichtungen)
19. Transportministeriet – 7 styrelser og institutioner, herunder Øresundsbrokonsortiet (Ministerium für Verkehr – 7 Agenturen und Einrichtungen, darunter das Øresundsbrokonsortiet)
20. Undervisningsministeriet – 3 styrelser, 4 undervisningsinstitutioner og 5 andre institutioner (Ministerium für Bildung – 3 Agenturen, 4 Bildungseinrichtungen und 5 andere Einrichtungen)
21. Økonomi- og Erhvervsministeriet – adskillige styrelser og institutioner (Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie – mehrere Agenturen und Einrichtungen) und
22. Klima- og Energiministeriet – 3 styrelser og institutioner (Ministerium für Klima und Energie – 3 Agenturen und Einrichtungen)



## DEUTSCHLAND

1. Auswärtiges Amt
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
4. Bundesministerium für Bildung und Forschung
5. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
6. Bundesministerium der Finanzen
7. Bundesministerium des Innern
8. Bundesministerium für Gesundheit
9. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
10. Bundesministerium der Justiz

11. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
12. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
13. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
14. Bundesministerium der Verteidigung und
15. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

#### ESTLAND

1. Vabariigi Presidendi Kantselei (Kanzlei des Präsidenten der Republik Estland)
2. Eesti Vabariigi Riigikogu (Parlament der Republik Estland)
3. Eesti Vabariigi Riigikohus (Oberster Gerichtshof der Republik Estland)
4. Riigikontroll (Staatliches Rechnungsprüfungsamt der Republik Estland)
5. Õiguskantsler (Justizkanzler)

6. Riigikantselei (Staatskanzlei)
7. Rahvusarhiiv (Estnisches Nationalarchiv)
8. Haridus- ja Teadusministeerium (Ministerium für Bildung und Forschung)
9. Justiitsministeerium (Ministerium für Justiz)
10. Kaitseministeerium (Ministerium für Verteidigung)
11. Keskkonnaministeerium (Ministerium für Umwelt)
12. Kultuuriministeerium (Ministerium für Kultur)
13. Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium (Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation)
14. Põllumajandusministeerium (Ministerium für Landwirtschaft)
15. Rahandusministeerium (Ministerium der Finanzen)
16. Siseministeerium (Ministerium für Inneres)
17. Sotsiaalministeerium (Ministerium für Soziales)
18. Välisministeerium (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

19. Keeleinspeksioon (Sprachenaufsichtsbehörde)
20. Riigiprokuratuur (Staatsanwaltschaft)
21. Teabeamet (Informationsamt)
22. Maa-amet (Estnisches Bodenamt)
23. Keskkonnainspeksioon (Umweltaufsichtsbehörde)
24. Metsakaitse- ja Metsauenduskeskus (Zentrum für Forstschutz und Forstwirtschaft)
25. Muinsuskaitseamet (Amt für das nationale Erbe)
26. Patendiamet (Patentamt)
27. Tehnilise Järelevalve Amet (Estnische Behörde für technische Überwachung)
28. Tarbijakaitseamet (Verbraucherschutzbeirat)
29. Riigihangete Amet (Amt für öffentliches Beschaffungswesen)
30. Taimetoodangu Inspeksioon (Aufsichtsbehörde für die Pflanzenerzeugung)
31. Põllumajanduse Registrite ja Informatsiooni Amet (Rat für Landwirtschaftsregister und Information)

32. Veterinaar- ja Toidumet (Lebensmittel- und Veterinärbehörde)
33. Konkurentsiamet (Estnische Wettbewerbsbehörde)
34. Maksu- ja Tolliamet (Steuer- und Zollverwaltung)
35. Statistikaamet (Statistikamt Estland)
36. Kaitsepolitseiamet (Sicherheitspolizei)
37. Kodakondsus- ja Migratsiooniamet (Amt für Staatsangehörigkeits- und Einwanderungsfragen)
38. Piirivalveamet (Grenzschutzamt)
39. Politseiamet (Nationales Polizeiamt)
40. Eesti Kohtuekspertiisi ja Instituut (Forensisches Dienstzentrum)
41. Keskkriminaalpolitsei (Zentrale Kriminalpolizei)
42. Päästeamet (Stelle für das Rettungswesen)
43. Andmekaitse Inspektsioon (Estnische Datenschutzaufsichtsbehörde)
44. Ravimiamet (Staatliche Arzneimittelagentur)

45. Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt)
46. Tööturuamet (Arbeitsmarktbehörde)
47. Tervishoiuamet (Amt für Gesundheitsfürsorge)
48. Tervisekaitseinspeksioon (Gesundheitsaufsichtsbehörde)
49. Tööinspeksioon (Arbeitsaufsichtsbehörde)
50. Lennuamet (Estnische Zivilluftfahrtbehörde)
51. Maanteeamet (Estnische Straßenverwaltung)
52. Veeteede Amet (Seeverkehrsverwaltung)
53. Julgestuspolitsei (Oberste Polizeibehörde)
54. Kaitseressursside Amet (Agentur für Verteidigungsressourcen) und
55. Kaitseväe Logistikakeskus (Logistikzentrum der Streitkräfte)

## IRLAND

1. President's Establishment

2. Houses of the Oireachtas (Parliament)
3. Department of the Taoiseach (Prime Minister)
4. Central Statistics Office
5. Department of Finance
6. Office of the Comptroller and Auditor General
7. Office of the Revenue Commissioners
8. Office of Public Works
9. State Laboratory
10. Office of the Attorney General
11. Office of the Director of Public Prosecutions
12. Valuation Office
13. Commission for Public Service Appointments
14. Office of the Ombudsman

15. Chief State Solicitor's Office
16. Department of Justice, Equality and Law Reform
17. Courts Service
18. Prisons Service
19. Office of the Commissioners of Charitable Donations and Bequests
20. Department of the Environment, Heritage and Local Government
21. Department of Education and Science
22. Department of Communications, Energy and Natural Resources
23. Department of Agriculture, Fisheries and Food
24. Department of Transport
25. Department of Health and Children
26. Department of Enterprise, Trade and Employment
27. Department of Arts, Sports and Tourism



28. Department of Defence
29. Department of Foreign Affairs
30. Department of Social and Family Affairs
31. Department of Community, Rural and Gaeltacht (Gaelic speaking regions) Affairs
32. Arts Council und
33. National Gallery

#### GRIECHENLAND

1. Υπουργείο Εσωτερικών (Ministerium für Inneres)
2. Υπουργείο Εξωτερικών (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
3. Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)
4. Υπουργείο Ανάπτυξης (Ministerium für Entwicklung)
5. Υπουργείο Δικαιοσύνης (Ministerium für Justiz)
6. Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων (Ministerium für Bildung und Religion)

7. Υπουργείο Πολιτισμού (Ministerium für Kultur)
8. Υπουργείο Υγείας και Κοινωνικής Αλληλεγγύης (Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität)
9. Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten)
10. Υπουργείο Απασχόλησης και Κοινωνικής Προστασίας (Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherung)
11. Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών (Ministerium für Verkehr und Kommunikation)
12. Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων (Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung)
13. Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Αιγαίου και Νησιωτικής Πολιτικής (Ministerium für die Handelsmarine, das Ägäische Meer und Inselpolitik)
14. Υπουργείο Μακεδονίας- Θράκης (Ministerium für Makedonien und Thrakien)
15. Γενική Γραμματεία Επικοινωνίας (Generalsekretariat für Kommunikation)
16. Γενική Γραμματεία Ενημέρωσης (Generalsekretariat für Information)
17. Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς (Generalsekretariat für die Jugend)
18. Γενική Γραμματεία Ισότητας (Generalsekretariat für Gleichstellung)

19. Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Generalsekretariat für soziale Sicherheit)
20. Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού (Generalsekretariat für Griechen im Ausland)
21. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Generalsekretariat für die Industrie)
22. Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας (Generalsekretariat für Forschung und Technologie)
23. Γενική Γραμματεία Αθλητισμού (Generalsekretariat für den Sport)
24. Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων (Generalsekretariat für öffentliche Arbeiten)
25. Γενική Γραμματεία Εθνικής Στατιστικής Υπηρεσίας Ελλάδος (Nationales Statistisches Amt)
26. Εθνικό Συμβούλιο Κοινωνικής Φροντίδας (Nationaler Wohlfahrtsrat)
27. Οργανισμός Εργατικής Κατοικίας (Arbeiter-Wohnungsverband)
28. Εθνικό Τυπογραφείο (Staatsdruckerei)
29. Γενικό Χημείο του Κράτους (Zentrales Staatslabor)
30. Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας (Griechischer Autobahnfonds)
31. Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών (Universität Athen)

32. Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης (Universität Thessaloniki)
33. Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης (Universität Thrakien)
34. Πανεπιστήμιο Αιγαίου (Universität Ägäische Inseln)
35. Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων (Universität Ioannina)
36. Πανεπιστήμιο Πατρών (Universität Patras)
37. Πανεπιστήμιο Μακεδονίας (Universität Makedonien)
38. Πολυτεχνείο Κρήτης (Polytechnische Schule Kreta)
39. Σιβιτανίδειος Δημόσια Σχολή Τεχνών και Επαγγελμάτων (Technische Schule Sivitanidios)
40. Αιγινήτειο Νοσοκομείο (Eginitio-Krankenhaus)
41. Αρεταίειο Νοσοκομείο (Areteio-Krankenhaus)
42. Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης (Nationales Zentrum für öffentliche Verwaltung)
43. Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού (Einrichtung für die öffentliche Materialwirtschaft)
44. Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων (Versicherungsanstalt für Landwirte)

45. Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων (Schulbauanstalt)
46. Γενικό Επιτελείο Στρατού (Generalstab des Heeres)
47. Γενικό Επιτελείο Ναυτικού (Generalstab der Kriegsmarine)
48. Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας (Generalstab der Luftwaffe)
49. Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας (Griechische Atomenergiekommission)
50. Γενική Γραμματεία Εκπαίδευσης Ενηλίκων (Generalsekretariat für Weiterbildung)
51. Γενική Γραμματεία Εμπορίου (Generalsekretariat für den Handel) und
52. Ελληνικά Ταχυδρομεία (Griechische Post – EL. TA).

#### SPANIEN

1. Presidencia de Gobierno
2. Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación
3. Ministerio de Justicia
4. Ministerio de Defensa
5. Ministerio de Economía y Hacienda

6. Ministerio del Interior
7. Ministerio de Fomento
8. Ministerio de Educación y Ciencia
9. Ministerio de Industria, Turismo y Comercio
10. Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales
11. Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
12. Ministerio de la Presidencia
13. Ministerio de Administraciones Públicas
14. Ministerio de Cultura
15. Ministerio de Sanidad y Consumo
16. Ministerio de Medio Ambiente und
17. Ministerio de Vivienda

## FRANKREICH

### A. Ministères (Ministerien):

1. Services du Premier Ministre
2. Ministère chargé de la santé, de la jeunesse et des sports
3. Ministère chargé de l'intérieur, de l'outre-mer et des collectivités territoriales
4. Ministère chargé de la justice
5. Ministère chargé de la défense
6. Ministère chargé des affaires étrangères et européennes
7. Ministère chargé de l'éducation nationale
8. Ministère chargé de l'économie, des finances et de l'emploi
9. Secrétariat d'État aux transports
10. Secrétariat d'État aux entreprises et au commerce extérieur
11. Ministère chargé du travail, des relations sociales et de la solidarité
12. Ministère chargé de la culture et de la communication

13. Ministère chargé du budget, des comptes publics et de la fonction publique
14. Ministère chargé de l'agriculture et de la pêche
15. Ministère chargé de l'enseignement supérieur et de la recherche
16. Ministère chargé de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables
17. Secrétariat d'État à la fonction publique
18. Ministère chargé du logement et de la ville
19. Secrétariat d'État à la coopération et à la francophonie
20. Secrétariat d'État à l'outre-mer
21. Secrétariat d'État à la jeunesse et aux sports et de la vie associative
22. Secrétariat d'État aux anciens combattants
23. Ministère chargé de l'immigration, de l'intégration, de l'identité nationale et du co-développement
24. Secrétariat d'État en charge de la prospective et de l'évaluation des politiques publiques
25. Secrétariat d'État aux affaires européennes



26. Secrétariat d'État aux affaires étrangères et aux droits de l'homme
27. Secrétariat d'État à la consommation et au tourisme
28. Secrétariat d'État à la politique de la ville
29. Secrétariat d'État à la solidarité
30. Secrétariat d'État en charge de l'emploi
31. Secrétariat d'État en charge du commerce, de l'artisanat, des PME, du tourisme et des services
32. Secrétariat d'État en charge du développement de la région-capitale und
33. Secrétariat d'État en charge de l'aménagement du territoire

B. Établissements publics nationaux (nationale öffentliche Einrichtungen):

1. Académie de France à Rome
2. Académie de marine
3. Académie des sciences d'outre-mer
4. Agence Centrale des Organismes de Sécurité Sociale – A.C.O.S.S.

5. Agences de l'eau
6. Agence nationale de l'accueil des étrangers et des migrations
7. Agence Nationale pour l'Amélioration des Conditions de Travail – ANACT
8. Agence Nationale pour l'Amélioration de l'Habitat – ANAH
9. Agence nationale pour la cohésion sociale et l'égalité des chances
10. Agence Nationale pour l'Indemnisation des Français d'Outre-Mer – ANIFOM
11. Assemblée Permanente des Chambres d'Agriculture – APCA
12. Bibliothèque nationale de France
13. Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg
14. Caisse des dépôts et consignations
15. Caisse Nationale des Autoroutes – CNA
16. Caisse Nationale Militaire de Sécurité Sociale – CNMSS
17. Caisse de garantie du logement locatif social

18. Casa de Velasquez
19. Centre d'enseignement zootechnique
20. Centre hospitalier national des Quinze-Vingts
21. Centre international d'études supérieures en sciences agronomiques – Montpellier Sup Agro
22. Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale
23. Centre des monuments nationaux
24. Centre national d'art et de culture Georges Pompidou
25. Centre national de la cinématographie
26. Institut national supérieur de formation et de recherche pour l'éducation des jeunes handicapés et les enseignements adaptés
27. Centre national d'Études et d'expérimentation du Machinisme Agricole, du Génie Rural, des Eaux et des Forêts – CEMAGREF
28. Ecole nationale supérieure de Sécurité Sociale
29. Centre national du livre

30. Centre national de documentation pédagogique
31. Centre National des Oeuvres Universitaires et Scolaires – CNOUS
32. Centre national professionnel de la propriété forestière
33. Centre National de la Recherche Scientifique – C.N.R.S
34. Centres d'Éducation Populaire et de Sport – CREPS
35. Centres Régionaux des Oeuvres Universitaires – CROUS
36. Collège de France
37. Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres
38. Conservatoire national des arts et métiers
39. Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Paris
40. Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Lyon
41. Conservatoire national supérieur d'art dramatique
42. École centrale de Lille
43. École centrale de Lyon

44. École centrale des arts et manufactures
45. École française d'archéologie d'Athènes
46. École française d'Extrême-Orient
47. École française de Rome
48. École des hautes études en sciences sociales
58. École nationale d'administration
59. École Nationale de l'Aviation Civile – ENAC
60. École nationale des Chartes
61. École nationale d'équitation
62. École nationale du génie de l'eau et de l'environnement de Strasbourg
63. Écoles nationales d'ingénieurs
64. École nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires de Nantes
65. Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles
66. École nationale de la magistrature

67. Écoles nationales de la marine marchande
68. École Nationale de la Santé Publique – ENSP
69. École nationale de ski et d'alpinisme
70. École nationale supérieure des arts décoratifs
71. École nationale supérieure des arts et industries textiles Roubaix
72. Écoles nationales supérieures d'arts et métiers
73. École nationale supérieure des beaux-arts
74. École nationale supérieure de céramique industrielle
75. École Nationale Supérieure de l'Électronique et de ses Applications – ENSEA
76. École nationale supérieure des sciences de l'information et des bibliothécaires
77. Écoles nationales vétérinaires
78. École nationale de voile
79. Écoles normales supérieures
80. École polytechnique

81. École de viticulture – Avize – Marne
82. Établissement national d'enseignement agronomique de Dijon
83. Établissement National des Invalides de la Marine – ENIM
84. Établissement national de bienfaisance Koenigswarter
85. Fondation Carnegie
86. Fondation Singer-Polignac
87. Haras nationaux
88. Hôpital national de Saint-Maurice
89. Institut français d'archéologie orientale du Caire
90. Institut géographique national
91. Institut national des appellations d'origine
92. Institut national d'enseignement supérieur et de recherche agronomique et agroalimentaire de Rennes
93. Institut National d'Études Démographiques – I.N.E.D
94. Institut national d'horticulture

95. Institut national de la jeunesse et de l'éducation populaire
96. Institut national des jeunes aveugles – Paris
97. Institut national des jeunes sourds – Bordeaux
98. Institut national des jeunes sourds – Chambéry
99. Institut national des jeunes sourds – Metz
100. Institut national des jeunes sourds – Paris
101. Institut National de Physique Nucléaire et de Physique des Particules – I.N.P.N.P.P
102. Institut national de la propriété industrielle
103. Institut National de la Recherche Agronomique – I.N.R.A
104. Institut National de la Recherche Pédagogique – I.N.R.P
105. Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale – I.N.S.E.R.M
106. Institut national des sciences de l'univers
107. Institut national des sports et de l'éducation physique
108. Instituts nationaux polytechniques



109. Instituts nationaux des sciences appliquées
110. Institut National de Recherche en Informatique et en Automatique – INRIA
111. Institut National de Recherche sur les Transports et leur Sécurité – INRETS
112. Institut de recherche pour le développement
113. Instituts régionaux d'administration
114. Institut des sciences et des industries du vivant et de l'environnement – Agro Paris Tech
115. Institut supérieur de mécanique de Paris
116. Institut universitaires de Formation des Maîtres
117. Musée de l'armée
118. Musée Gustave-Moreau
119. Musée national de la marine
120. Musée national J.-J.-Henner
121. Musée national de la Légion d'honneur
122. Musée de la Poste

123. Muséum national d'histoire naturelle
124. Musée Auguste-Rodin
125. Observatoire de Paris
126. Office français de protection des réfugiés et apatrides
127. Office National des Anciens Combattants et des Victimes de Guerre – ONAC
128. Office national de la chasse et de la faune sauvage
129. Office national de l'eau et des milieux aquatiques
130. Office National d'Information sur les Enseignements et les Professions – ONISEP
131. Office universitaire et culturel français pour l'Algérie
132. Palais de la découverte
133. Parcs nationaux und
134. Universités

C. Autre organisme public national (Andere öffentliche Einrichtung):

1. Union des Groupements d'Achats Publics – UGAP

2. Agence Nationale Pour l'Emploi – A.N.P.E
3. Autorité indépendante des marchés financiers
4. Caisse Nationale des Allocations Familiales – CNAF
5. Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés – CNAMS und
6. Caisse Nationale d'Assurance-Vieillesse des Travailleurs Salariés – CNAVTS

## KROATIEN

1. Hrvatski sabor (Kroatatisches Parlament)
2. Predsjednik Republike Hrvatske (Präsident der Republik Kroatien)
3. Ured predsjednika Republike Hrvatske (Kanzlei des Präsidenten der Republik Kroatien)
4. Ured predsjednika Republike Hrvatske po prestanku obnašanja dužnosti (Kanzlei des Präsidenten der Republik Kroatien nach dem Ende der Amtszeit)
5. Vlada Republike Hrvatske (Regierung der Republik Kroatien)
6. Uredi Vlade Republike Hrvatske (Ämter der Regierung der Republik Kroatien)
7. Ministarstvo gospodarstva (Ministerium für Wirtschaft)

8. Ministarstvo regionalnoga razvoja i fondova Europske unije (Ministerium für Regionalpolitik und EU-Fonds)
9. Ministarstvo financija (Ministerium für Finanzen)
10. Ministarstvo obrane (Ministerium für Verteidigung)
11. Ministarstvo vanjskih i europskih poslova (Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten)
12. Ministarstvo unutarnjih poslova (Ministerium für Inneres)
13. Ministarstvo pravosuđa (Ministerium für Justiz)
14. Ministarstvo uprave (Ministerium für öffentliche Verwaltung)
15. Ministarstvo poduzetništva i obrta (Ministerium für Unternehmertum und Handwerk)
16. Ministarstvo rada i mirovinskog sustava (Ministerium für Arbeit und Rentenwesen)
17. Ministarstvo pomorstva, prometa i infrastrukture (Ministerium für maritime Angelegenheiten, Verkehr und Infrastruktur)
18. Ministarstvo poljoprivrede (Ministerium für Landwirtschaft)
19. Ministarstvo turizma (Ministerium für Tourismus)

20. Ministarstvo zaštite okoliša i prirode (Ministerium für Umwelt- und Naturschutz)
21. Ministarstvo graditeljstva i prostornoga uređenja (Ministerium für Bauwesen und Raumordnung)
22. Ministarstvo branitelja (Ministerium für Belange der Kriegsveteranen)
23. Ministarstvo socijalne politike i mladih (Ministerium für Sozialpolitik und Jugend)
24. Ministarstvo zdravlja (Ministerium für Gesundheit)
25. Ministarstvo znanosti, obrazovanja i sporta (Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport)
26. Ministarstvo kulture (Ministerium für Kultur)
27. Državne upravne organizacije (Staatliche Verwaltungseinrichtungen)
28. Uredi državne uprave u županijama (Staatliche Verwaltungsbehörden in Kreisen)
29. Ustavni sud Republike Hrvatske (Verfassungsgericht der Republik Kroatien)
30. Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien)
31. Sudovi (Gerichte)
32. Državno sudbeno vijeće (Staatlicher Justizrat)

33. Državna odvjetništva (Staatsanwaltschaften)
34. Državnoodvjetničko vijeće (Staatsanwaltschaftsrat)
35. Pravobraniteljstva (Büro des Bürgerbeauftragten)
36. Državna komisija za kontrolu postupaka javne nabave (Staatliche Kommission für die Überwachung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge)
37. Hrvatska narodna banka (Kroatische Nationalbank)
38. Državne agencije i uredi (Staatliche Agenturen und Ämter) und
39. Državni ured za reviziju (Staatlicher Rechnungshof)

## ITALIEN

### A. Beschaffungsstellen:

1. Presidenza del Consiglio dei Ministri (Vorsitz des Ministerrates)
2. Ministero degli Affari Esteri (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
3. Ministero dell'Interno (Ministerium für Inneres)
4. Ministero della Giustizia e Uffici giudiziari – esclusi i giudici di pace (Ministerium für Justiz und richterliche Ämter, mit Ausnahme der „giudici di pace“)

5. Ministero della Difesa (Ministerium für Verteidigung)
6. Ministero dell'Economia e delle Finanze (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)
7. Ministero dello Sviluppo Economico (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung)
8. Ministero del Commercio internazionale (Ministerium für den internationalen Handel)
9. Ministero delle Comunicazioni (Ministerium für Kommunikation)
10. Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik)
11. Ministero dell'Ambiente e Tutela del Territorio e del Mare (Ministerium für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz)
12. Ministero delle Infrastrutture (Ministerium für Infrastruktur)
13. Ministero dei Trasporti (Ministerium für Verkehr)
14. Ministero del Lavoro e delle politiche sociali e della Previdenza sociale (Ministerium für Arbeit, Sozialpolitik und soziale Sicherheit)
15. Ministero della Solidarietà sociale (Ministerium für soziale Solidarität)
16. Ministero della Salute (Ministerium für Gesundheit)

17. Ministero dell'Istruzione dell' università e della ricerca (Ministerium für Bildung, Hochschulen und Forschung) und
18. Ministero per i Beni e le Attività culturali comprensivo delle sue articolazioni periferiche (Ministerium für Kultur und kulturelles Erbe, einschließlich der ihm unterstellten Einrichtungen)

B. Sonstige nationale öffentliche Einrichtungen:

1. CONSIP (Concessionaria Servizi Informatici Pubblici)<sup>1</sup>

#### ZYPERN

1. Προεδρία και Προεδρικό Μέγαρο (Präsidentschaft und Präsidialpalast)
2. Γραφείο Συντονιστή Εναρμόνισης (Büro des Koordinators für Harmonisierung)
3. Υπουργικό Συμβούλιο (Ministerrat)
4. Βουλή των Αντιπροσώπων (Abgeordnetenhaus)
5. Δικαστική Υπηρεσία (Justizdienst)
6. Νομική Υπηρεσία της Δημοκρατίας (Juristischer Dienst der Republik)
7. Ελεγκτική Υπηρεσία της Δημοκρατίας (Rechnungshof der Republik)

---

<sup>1</sup> Dient als zentrale Beschaffungsstelle für die gesamte öffentliche Verwaltung Italiens.



8. Επιτροπή Δημόσιας Υπηρεσίας (Kommission für den öffentlichen Dienst)
9. Επιτροπή Εκπαιδευτικής Υπηρεσίας (Kommission für den Bildungsdienst)
10. Γραφείο Επιτρόπου Διοικήσεως (Büro des Bürgerbeauftragten)
11. Επιτροπή Προστασίας Ανταγωνισμού (Kommission für den Wettbewerbsschutz)
12. Υπηρεσία Εσωτερικού Ελέγχου (Interner Auditdienst)
13. Γραφείο Προγραμματισμού (Planungsbüro)
14. Γενικό Λογιστήριο της Δημοκρατίας (Schatzamt der Republik)
15. Γραφείο Επιτρόπου Προστασίας Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα (Büro des Kommissars für den Schutz personenbezogener Daten)
16. Γραφείο Εφόρου Δημοσίων Ενισχύσεων (Büro des Kommissars für staatliche Beihilfen)
17. Αναθεωρητική Αρχή Προσφορών (Büro für die Prüfung von Ausschreibungen)
18. Υπηρεσία Εποπτείας και Ανάπτυξης Συνεργατικών Εταιρειών (Behörde für Gemeinschaftsüberwachung und -entwicklung)
19. Αναθεωρητική Αρχή Προσφύγων (Überprüfungsgremium für Flüchtlinge)

20. Υπουργείο Άμυνας (Ministerium für Verteidigung)
21. Υπουργείο Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος (Ministerium für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt):
- a) Τμήμα Γεωργίας (Abteilung Landwirtschaft)
  - b) Κτηνιατρικές Υπηρεσίες (Veterinärdienste)
  - c) Τμήμα Δασών (Abteilung Waldbewirtschaftung)
  - d) Τμήμα Αναπτύξεως Υδάτων (Abteilung Wasserwirtschaft)
  - e) Τμήμα Γεωλογικής Επισκόπησης (Abteilung Geologische Erfassung)
  - f) Μετεωρολογική Υπηρεσία (Meteorological Service);
  - g) Τμήμα Αναδασμού (Abteilung Flurbereinigung)
  - h) Υπηρεσία Μεταλλείων (Bergbau-Dienst)
  - i) Ινστιτούτο Γεωργικών Ερευνών (Agrarforschungsinstitut) und
  - j) Τμήμα Αλιείας και Θαλάσσιων Ερευνών (Abteilung Fischerei und Meeresforschung)
22. Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως (Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung):
- a) Αστυνομία (Polizei)

- b) Πυροσβεστική Υπηρεσία Κύπρου (Zyprische Feuerwehr) und
  - c) Τμήμα Φυλακών (Abteilung Strafvollzug)
23. Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus):
- a) Τμήμα Εφόρου Εταιρειών και Επίσημου Παραλήπτη (Abteilung Handelsregister und Konkursverwalter)
24. Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung):
- a) Τμήμα Εργασίας (Abteilung Arbeit)
  - b) Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Abteilung Sozialversicherung)
  - c) Τμήμα Υπηρεσιών Κοινωνικής Ευημερίας (Abteilung Sozialfürsorge)
  - d) Κέντρο Παραγωγικότητας Κύπρου (Produktivitätszentrum Zypern)
  - e) Ανώτερο Ξενοδοχειακό Ινστιτούτο Κύπρου (Höhere Hotelfachschule Zypern)
  - f) Ανώτερο Τεχνολογικό Ινστιτούτο (Höhere Technische Schule)
  - g) Τμήμα Επιθεώρησης Εργασίας (Abteilung Arbeitsaufsicht) und
  - h) Τμήμα Εργασιακών Σχέσεων (Abteilung Arbeitsbeziehungen)

25. Υπουργείο Εσωτερικών (Ministerium für Inneres):

- a) Επαρχιακές Διοικήσεις (Bezirksverwaltungen)
- b) Τμήμα Πολεοδομίας και Οικήσεως (Abteilung Stadtplanung und Wohnungswesen)
- c) Τμήμα Αρχείου Πληθυσμού και Μεταναστεύσεως (Abteilung Melderegister und Migration)
- d) Τμήμα Κτηματολογίου και Χωρομετρίας (Kataster- und Vermessungsbehörde)
- e) Γραφείο Τύπου και Πληροφοριών (Presse- und Informationsamt)
- f) Πολιτική Άμυνα (Zivilschutz)
- g) Υπηρεσία Μέριμνας και Αποκαταστάσεων Εκτοπισθέντων (Behörde für die Pflege und Rehabilitation von Vertriebenen) und
- h) Υπηρεσία Ασύλου (Asylbehörde)

26. Υπουργείο Εξωτερικών (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

27. Υπουργείο Οικονομικών (Ministerium für Finanzen)

- a) Τελωνεία (Zölle und Verbrauchsteuern)
- b) Τμήμα Εσωτερικών Προσόδων (Steuerverwaltung)

- c) Στατιστική Υπηρεσία (Statistisches Amt)
  - d) Τμήμα Κρατικών Αγορών και Προμηθειών (Abteilung Öffentliches Beschaffungswesen)
  - e) Τμήμα Δημόσιας Διοίκησης και Προσωπικού (Abteilung Öffentliche Verwaltung und Personal)
  - f) Κυβερνητικό Τυπογραφείο (Staatsdruckerei) und
  - g) Τμήμα Υπηρεσιών Πληροφορικής (Abteilung Dienste der Informationstechnologie)
28. Υπουργείο Παιδείας και Πολιτισμού (Ministerium für Bildung und Kultur)
29. Υπουργείο Συγκοινωνιών και Έργων (Ministerium für Kommunikation und öffentliche Arbeiten)
- a) Τμήμα Δημοσίων Έργων (Abteilung Öffentliche Arbeiten)
  - b) Τμήμα Αρχαιοτήτων (Abteilung Denkmalpflege)
  - c) Τμήμα Πολιτικής Αεροπορίας (Abteilung Zivilluftfahrt)
  - d) Τμήμα Εμπορικής Ναυτιλίας (Abteilung Handelsschiffahrt)
  - e) Τμήμα Ταχυδρομικών Υπηρεσιών (Abteilung Postdienste)
  - f) Τμήμα Οδικών Μεταφορών (Abteilung Straßenverkehr)

- g) Τμήμα Ηλεκτρομηχανολογικών Υπηρεσιών (Abteilung Elektromechanik) und
- h) Τμήμα Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών (Abteilung Elektronische Telekommunikationsdienste)

30. Υπουργείο Υγείας (Gesundheitsministerium)

- a) Φαρμακευτικές Υπηρεσίες (Pharmazeutische Dienste)
- b) Γενικό Χημείο (Zentrallabor)
- c) Ιατρικές Υπηρεσίες και Υπηρεσίες Δημόσιας Υγείας (Medizinische und Gesundheitsdienste)
- d) Οδοντιατρικές Υπηρεσίες (Zahnärztliche Dienste) und
- e) Υπηρεσίες Ψυχικής Υγείας (Psychologische Dienste)

LETTLAND

A. Ministerien, Sekretariate von Ministern für besondere Aufgaben und ihnen unterstellte Einrichtungen:

- 1. Aizsardzības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Verteidigung und unterstellte Einrichtungen)

2. Ārlietu ministrija un tas padotībā esošās iestādes (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und unterstellte Einrichtungen)
3. Ekonomikas ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Wirtschaft und unterstellte Einrichtungen)
4. Finanšu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Finanzen und unterstellte Einrichtungen)
5. Iekšlietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Inneres und unterstellte Einrichtungen)
6. Izglītības un zinātnes ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Bildung und Wissenschaft und unterstellte Einrichtungen)
7. Kultūras ministrija un tas padotībā esošās iestādes (Ministerium für Kultur und unterstellte Einrichtungen)
8. Labklājības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Wohlfahrt und unterstellte Einrichtungen)
9. Satiksmes ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für **Verkehr** und unterstellte Einrichtungen)
10. Tieslietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Justiz und unterstellte Einrichtungen)

11. Veselības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Gesundheit und unterstellte Einrichtungen)
12. Vides aizsardzības un reģionālās attīstības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung und unterstellte Einrichtungen)
13. Zemkopības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Landwirtschaft und unterstellte Einrichtungen) und
14. Īpašu uzdevumu ministra sekretariāti un to padotībā esošās iestādes (Ministerien für besondere Aufgaben und unterstellte Einrichtungen)

B. Sonstige staatliche Einrichtungen:

1. Augstākā tiesa (Oberster Gerichtshof)
2. Centrālā vēlēšanu komisija (Zentrale Wahlkommission)
3. Finanšu un kapitāla tirgus komisija (Finanz- und Kapitalmarktkommission)
4. Latvijas Banka (Lettische Nationalbank)
5. Prokuratūra un tās pārraudzībā esošās iestādes (Staatsanwaltschaft und unterstellte Einrichtungen)
6. Saeima un tās padotībā esošās iestādes (Parlament und unterstellte Einrichtungen)



7. Satversmes tiesa (Verfassungsgericht)
8. Valsts kanceleja un tās pārraudzībā esošās iestādes (Staatskanzlei und unterstellte Einrichtungen)
9. Valsts kontrole (Staatlicher Rechnungshof)
10. Valsts prezidenta kanceleja (Kanzlei des Staatspräsidenten) und
11. Citas valsts iestādes, kuras nav ministriju padotībā (Sonstige staatliche Einrichtungen, die keinem Ministerium unterstehen):
  - a) Tiesībsarga birojs (Büro des Bürgerbeauftragten) und
  - b) Nacionālā radio un televīzijas padome (Nationaler Rundfunkrat)

## LITAUEN

1. Prezidentūros kanceleja (Kanzlei des Präsidenten)
2. Seimo kanceleja (Amt des Seimas) und Seimui atskaitingos institucijos (Einrichtungen, die dem Seimas gegenüber Rechenschaft ablegen müssen):
  - a) Lietuvos mokslo taryba (Wissenschaftsrat)
  - b) Seimo kontrolierių įstaiga (Büro des Bürgerbeauftragten des Seimas)
  - c) Valstybės kontrolė (Staatlicher Rechnungshof)

- d) Specialiųjų tyrimų tarnyba (Sonderermittlungsdienst)
- e) Valstybės saugumo departamentas (Staatssicherheitsdienst)
- f) Konkurencijos taryba (Wettbewerbsrat)
- g) Lietuvos gyventojų genocido ir rezistencijos tyrimo centras (Forschungszentrum für Genozid und Widerstand)
- h) Vertybinių popierių komisija (Litauische Wertpapierkommission)
- i) Ryšių reguliavimo tarnyba (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen)
- j) Nacionalinė sveikatos taryba (Nationales Gesundheitsamt)
- k) Etninės kultūros globos taryba (Rat für den Schutz ethnischer Kultur)
- l) Lygių galimybių kontrolieriaus tarnyba (Büro des Gleichstellungsbeauftragten)
- m) Valstybinė kultūros paveldo komisija (Kommission für nationales Kulturerbe)
- n) Vaiko teisių apsaugos kontrolieriaus įstaiga (Büro des Bürgerbeauftragten für Kinderrechte)
- o) Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija (Staatliche Kommission für Preisregulierung der Energieressourcen)
- p) Valstybinė lietuvių kalbos komisija (Staatliche Kommission für die litauische Sprache)

- q) Vyriausioji rinkimų komisija (Zentrale Wahlkommission)
  - r) Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Zentralkommission für Amtsethik) und
  - s) Žurnalistų etikos inspektoriatas tarnyba (Büro des Inspektors für journalistische Ethik)
3. Vyriausybės kanceliarija (Regierungsamt) und Vyriausybei atskaitingos institucijos (Einrichtungen, die der Regierung gegenüber Rechenschaft ablegen müssen):
- a) Ginklų fondas (Rüstungsfonds)
  - b) Informacinės visuomenės plėtros komitetas (Ausschuss für die Entwicklung der Informationsgesellschaft)
  - c) Kūno kultūros ir sporto departamentas (Referat für Leibeserziehung und Sport)
  - d) Lietuvos archyvų departamentas (Litauisches Archivreferat)
  - e) Mokestinių ginčų komisija (Kommission für Steuerstreitigkeiten)
  - f) Statistikos departamentas (Statistikreferat)
  - g) Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas (Referat für nationale Minderheiten und Litauer im Ausland)
  - h) Valstybinė tabako ir alkoholio kontrolės tarnyba (Staatlicher Aufsichtsdienst für Tabak und Alkohol)

- i) Viešųjų pirkimų tarnyba (Amt für die Vergabe öffentlicher Aufträge)
  - j) Valstybinė atominės energetikos saugos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Kernenergiesicherheit)
  - k) Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Datenschutz)
  - l) Valstybinė lošimų priežiūros komisija (Staatliche Kommission für die Glücksspielaufsicht)
  - m) Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba (Staatliches Lebensmittel- und Veterinäramt)
  - n) Vyriausioji administracinių ginčų komisija (Zentralkommission für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten)
  - o) Draudimo priežiūros komisija (Kommission für Versicherungsaufsicht)
  - p) Lietuvos valstybinis mokslo ir studijų fondas (Litauische Staatsstiftung für Wissenschaft und Studien)
  - q) Konstitucinis Teismas (Verfassungsgericht) und
  - r) Lietuvos bankas (Litauische Nationalbank)
4. Aplinkos ministerija (Ministerium für Umwelt) und Įstaigos prie Aplinkos ministerijos (dem Ministerium für Umwelt unterstellten Einrichtungen):
- a) Generalinė miškų urėdija (Generaldirektion für Staatsforste)

- b) Lietuvos geologijos tarnyba (Litauisches Amt für geologische Untersuchungen)
  - c) Lietuvos hidrometeorologijos tarnyba (Litauischer Hydrometeorologischer Dienst)
  - d) Lietuvos standartizacijos departamentas (Litauisches Normungsamt)
  - e) Nacionalinis akreditacijos biuras (Litauisches Nationales Akkreditierungsamt)
  - f) Valstybinė metrologijos tarnyba (Staatliches Eichamt)
  - g) Valstybinė saugomų teritorijų tarnyba (Staatlicher Dienst für Schutzgebiete) und
  - h) Valstybinė teritorijų planavimo ir statybos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Raumordnung und Bauwesen)
5. Finansų ministerija (Ministerium für Finanzen) und Įstaigos prie Finansų ministerijos (dem Ministerium für Finanzen unterstellte Einrichtungen):
- a) Muitinės departamentas (Litauische Zollbehörde)
  - b) Valstybės dokumentų technologinės apsaugos tarnyba (Amt für technologische Sicherheit staatlicher Dokumente)
  - c) Valstybinė mokesčių inspekcija (Staatliche Steuerinspektion) und
  - d) Finansų ministerijos mokymo centras (Ausbildungszentrum des Ministerium für Finanzen)

6. Krašto apsaugos ministerija (Ministerium für nationale Verteidigung) und Įstaigos prie Krašto apsaugos ministerijos (dem Ministerium für nationale Verteidigung unterstellte Einrichtungen):
- a) Antrasis operatyvinių tarnybų departamentas (Zweite Ermittlungsabteilung)
  - b) Centralizuota finansų ir turto tarnyba (Zentraldienst für Finanzen und Eigentum)
  - c) Karo prievolės administravimo tarnyba (Verwaltungsdienst für die militärische Einberufung)
  - d) Krašto apsaugos archyvas (Nationales Amt für Verteidigungsarchive)
  - e) Krizių valdymo centras (Krisenmanagementzentrum)
  - f) Mobilizacijos departamentas (Mobilisierungsreferat)
  - g) Ryšių ir informacinių sistemų tarnyba (Dienst für Kommunikations- und Informationssysteme)
  - h) Infrastruktūros plėtros departamentas (Abteilung Infrastrukturentwicklung)
  - i) Valstybinis pilietinio pasipriešinimo rengimo centras (Zentrum für zivilen Widerstand)
  - j) Lietuvos kariuomenė (Litauische Streitkräfte) und
  - k) Krašto apsaugos sistemos kariniai vienetai ir tarnybos (Militärische Einheiten und Dienste des nationalen Verteidigungssystems)

7. Kultūros ministerija (Ministerium für Kultur) und Įstaigos prie Kultūros ministerijos (dem Ministerium für Kultur unterstellte Einrichtungen):
  - a) Kultūros paveldo departamentas (Abteilung Litauisches Kulturerbe) und
  - b) Valstybinė kalbos inspekcija (Staatliche Sprachkommission)
  
8. Socialinės apsaugos ir darbo ministerija (Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit) und Įstaigos prie Socialinės apsaugos ir darbo ministerijos (dem Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit unterstellte Einrichtungen):
  - a) Garantinio fondo administracija (Garantiefondsverwaltung)
  - b) Valstybės vaiko teisių apsaugos ir įvaikinimo tarnyba (Staatliches Amt für den Schutz der Kinderrechte und Adoption)
  - c) Lietuvos darbo birža (Litauisches Arbeitsamt)
  - d) Lietuvos darbo rinkos mokymo tarnyba (Litauisches Amt für arbeitsmarktbezogene Schulungen)
  - e) Trišalės tarybos sekretoriatas (Sekretariat des Dreiseitigen Rates)
  - f) Socialinių paslaugų priežiūros departamentas (Abteilung Sozialdienstaufsicht)
  - g) Darbo inspekcija (Arbeitsaufsichtsbehörde)

- h) Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Staatlicher Rat für den Sozialversicherungsfonds)
  - i) Neįgalumo ir darbingumo nustatymo tarnyba (Amt für die Feststellung von Behinderung und Arbeitsfähigkeit)
  - j) Ginčų komisija (Kommission für Streitfälle)
  - k) Techninės pagalbos neįgaliesiems centras (Staatliches Zentrum für Kompensationstechnik für Menschen mit Behinderungen) und
  - l) Neįgaliųjų reikalų departamentas (Abteilung für Personen mit Behinderungen)
9. Susisiekimo ministerija (Ministerium für Verkehr und Kommunikation) und Įstaigos prie Susisiekimo ministerijos (dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation unterstellte Einrichtungen):
- a) Lietuvos automobilių kelių direkcija (Litauische Straßenverwaltung)
  - b) Valstybinė geležinkelio inspekcija (Staatliche Eisenbahnaufsicht)
  - c) Valstybinė kelių transporto inspekcija (Straßenverkehrsaufsichtsamt) und
  - d) Pasienio kontrolės punktų direkcija (Direktion für Grenzkontrollstellen)
10. Sveikatos apsaugos ministerija (Ministerium für Gesundheit) und Įstaigos prie Sveikatos apsaugos ministerijos (dem Ministerium für Gesundheit unterstellte Einrichtungen):
- a) Valstybinė akreditavimo sveikatos priežiūros veiklai tarnyba (Staatliche Akkreditierungsagentur für das Gesundheitswesen)



- b) Valstybinė ligonių kasa (Staatliche Krankenkasse)
  - c) Valstybinė medicininio audito inspekcija (Staatliche Prüfungsinspektion für das Medizinwesen)
  - d) Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba (Staatliche Agentur für Arzneimittelaufsicht)
  - e) Valstybinė teismo psichiatrijos ir narkologijos tarnyba (Litauischer Dienst für Forensische Psychiatrie und Drogensucht)
  - f) Valstybinė visuomenės sveikatos priežiūros tarnyba (Staatlicher Gesundheitsdienst)
  - g) Farmacijos departamentas (Abteilung Pharmazie)
  - h) Sveikatos apsaugos ministerijos Ekstremalių sveikatai situacijų centras (Zentrum des Ministeriums für Gesundheit für gesundheitliche Notlagen)
  - i) Lietuvos bioetikos komitetas (Litauischer Ausschuss für Bioethik) und
  - j) Radiacinės saugos centras (Zentrum für Strahlenschutz)
11. Švietimo ir mokslo ministerija (Ministerium für Bildung und Wissenschaft) und Įstaigos prie Švietimo ir mokslo ministerijos (dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft unterstellte Einrichtungen):
- a) Nacionalinis egzaminų centras (Nationales Prüfungszentrum) und
  - b) Studijų kokybės vertinimo centras (Zentrum für Qualitätsbewertung in der Hochschulbildung)

12. Teisingumo ministerija (Ministerium für Justiz) und Įstaigos prie Teisingumo ministerijos (dem Ministerium für Justiz unterstellte Einrichtungen):
  - a) Kalėjimų departamentas (Abteilung Strafvollzugsanstalten)
  - b) Nacionalinė vartotojų teisių apsaugos taryba (Nationales Büro für Verbraucherschutz) und
  - c) Europos teisės departamentas (Abteilung Europäisches Recht)
  
13. Ūkio ministerija (Ministerium für Wirtschaft) und Įstaigos prie Ūkio ministerijos (dem Ministerium für Wirtschaft unterstellte Einrichtungen):
  - a) Įmonių bankroto valdymo departamentas (Abteilung für Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen)
  - b) Valstybinė energetikos inspekcija (Staatliches Energieaufsichtsamt)
  - c) Valstybinė ne maisto produktų inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Nicht-Lebensmittelprodukte) und
  - d) Valstybinis turizmo departamentas (Staatliche Litauische Fremdenverkehrsbehörde)
  
14. Užsienio reikalų ministerija (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten):
  - a) Diplomatinės atstovybės ir konsulinės įstaigos užsienyje bei atstovybės prie tarptautinių organizacijų (Diplomatische Missionen und Konsulate sowie Vertretungen bei internationalen Organisationen)

15. Vidaus reikalų ministerija (Ministerium für Inneres) und Įstaigos prie Vidaus reikalų ministerijos (dem Ministerium für Inneres unterstellte Einrichtungen):
- a) Asmens dokumentų išrašymo centras (Zentrum für Personalisierung der Identitätsdokumente)
  - b) Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba (Ermittlungsdienst für Wirtschaftskriminalität)
  - c) Gyventojų registro tarnyba (Einwohnermeldedienst)
  - d) Policijos departamentas (Polizeiabteilung)
  - e) Priešgaisrinės apsaugos ir gelbėjimo departamentas (Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst)
  - f) Turto valdymo ir ūkio departamentas (Abteilung Gebäudeverwaltung und Wirtschaft)
  - g) Vadovybės apsaugos departamentas (Abteilung VIP-Schutz)
  - h) Valstybės sienos apsaugos tarnyba (Abteilung Staatlicher Grenzschutz)
  - i) Valstybės tarnybos departamentas (Abteilung Öffentlicher Dienst)
  - j) Informatikos ir ryšių departamentas (Abteilung IT und Kommunikation)
  - k) Migracijos departamentas (Abteilung Migration)
  - l) Sveikatos priežiūros tarnyba (Abteilung Gesundheitswesen) und

m) Bendrasis pagalbos centras (Krisenreaktionszentrum)

16. Žemės ūkio ministerija (Ministerium für Landwirtschaft) und Įstaigos prie Žemės ūkio ministerijos (dem Ministerium für Landwirtschaft unterstellte Einrichtungen):

a) Nacionalinė mokėjimo agentūra (Nationale Zahlstelle)

b) Nacionalinė žemės tarnyba (Nationaler Landesvermessungsdienst)

c) Valstybinė augalų apsaugos tarnyba (Staatlicher Pflanzenschutzdienst)

d) Valstybinė gyvulių veislininkystės priežiūros tarnyba (Staatlicher Tierzuchtaufsichtsdienst)

e) Valstybinė sėklų ir grūdų tarnyba (Staatlicher Samen- und Getreidedienst) und

f) Žuvininkystės departamentas (Abteilung Fischerei)

17. Teismai (Gerichte):

a) Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens)

b) Lietuvos apeliacinis teismas (Litauisches Berufungsgericht)

c) Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens)

d) Apygardų teismai (Landgerichte)

- e) Apygardų administraciniai teismai (Landverwaltungsgerichte)
- f) Apylinkių teismai (Bezirksgerichte)
- g) Nacionalinė teismų administracija (Nationale Gerichtsverwaltung) und
- h) Generalinė prokuratūra (Staatsanwaltschaft)

## LUXEMBURG

1. Ministère des Affaires Étrangères et de l'Immigration: Direction de la Défense (Armée)
2. Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural: Administration des Services Techniques de l'Agriculture
3. Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle: Lycée d'Enseignement Secondaire et d'Enseignement Secondaire Technique
4. Ministère de l'Environnement: Administration de l'Environnement
5. Ministère de la Famille et de l'Intégration: Maisons de retraite
6. Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative: Service Central des Imprimés et des Fournitures de l'État – Centre des Technologies de l'informatique de l'État
7. Ministère de l'Intérieur et de l'Aménagement du territoire: Police Grand-Ducale Luxembourg – Inspection générale de Police

8. Ministère de la Justice: Établissements Pénitentiaires
9. Ministère de la Santé: Centre hospitalier neuropsychiatrique und
10. Ministère des Travaux publics: Bâtiments Publics – Ponts et Chaussées

## UNGARN

1. Nemzeti Erőforrás Minisztérium (Ministerium für nationale Ressourcen)
2. Vidékfejlesztési Minisztérium (Ministerium für die Entwicklung des ländlichen Raums)
3. Nemzeti Fejlesztési Minisztérium (Ministerium für nationale Entwicklung)
4. Honvédelmi Minisztérium (Ministerium für Verteidigung)
5. Közigazgatási és Igazságügyi Minisztérium (Ministerium für öffentliche Verwaltung und Justiz)
6. Nemzetgazdasági Minisztérium (Ministerium für nationale Wirtschaft)
7. Külügyminisztérium (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
8. Miniszterelnöki Hivatal (Kanzlei des Ministerpräsidenten)
9. Belügyminisztérium (Ministerium für Inneres) und
10. Központi Szolgáltatási Főigazgatóság (Direktion für zentrale Dienste)

## MALTA

1. Uffiċċju tal-Prim Ministru (Amt des Ministerpräsidenten)
2. Ministeru għall-Familja u Solidarjetà Soċjali (Ministerium für Familie und soziale Solidarität)
3. Ministeru ta' l-Edukazzjoni Zghazagh u Impjieg (Ministerium für Bildung, Jugend und Beschäftigung)
4. Ministeru tal-Finanzi (Ministerium für Finanzen)
5. Ministeru tar-Riżorsi u l-Infrastruttura (Ministerium für Ressourcen und Infrastruktur)
6. Ministeru tat-Turiżmu u Kultura (Ministerium für Tourismus und Kultur)
7. Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern (Ministerium für Justiz und Inneres)
8. Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent (Ministerium für ländliche Angelegenheiten und Umwelt)
9. Ministeru għal Għawdex (Ministerium für Gozo)
10. Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Komunità (Ministerium für Gesundheit, Senioren und Gemeinschaftsvorsorge)
11. Ministeru ta' l-Affarijiet Barranin (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

12. Ministeru għall-Investimenti, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministerium für Investitionen, Industrie und Informationstechnologie)
13. Ministeru għall-Kompetittivà u Komunikazzjoni (Ministerium für Wettbewerbsfähigkeit und Kommunikation)
14. Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq (Ministerium für Stadtentwicklung und Straßen)
15. L-Uffiċċju tal-President (Kanzlei des Präsidenten) und
16. Uffiċċju ta' l-iskrivan tal-Kamra tad-Deputati (Büro des Protokoll- und Urkundsbeamten des Repräsentantenhauses)

## NIEDERLANDE

1. Ministerie van Algemene Zaken (Ministerium für allgemeine Angelegenheiten):
  - a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
  - b) Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid (Beratendes Gremium für die Regierungspolitik) und
  - c) Rijksvoorlichtingsdienst (Informationsdienst der niederländischen Regierung)
2. Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (Ministerium für Inneres):
  - a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)



- b) Centrale Archiefselectiedienst – CAS (Zentraldienst für Archivauswahl)
  - c) Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst – AIVD (Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst)
  - d) Agentschap Basisadministratie Persoonsgegevens en Reisdocumenten – BPR (Agentur für Personalakten und Reisedokumente) und
  - e) Agentschap Korps Landelijke Politiediensten (Agentur der nationalen Polizeidienste)
3. Ministerie van Buitenlandse Zaken (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten):
- a) Directoraat-generaal Regiobeleid en Consulaire Zaken – DGRC (Generaldirektion für Regionalpolitik und konsularische Angelegenheiten)
  - b) Directoraat-generaal Politieke Zaken – DGPZ (Generaldirektion für politische Angelegenheiten)
  - c) Directoraat-generaal Internationale Samenwerking – DGIS (Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit)
  - d) Directoraat-generaal Europese Samenwerking – DGES (Generaldirektion für europäische Zusammenarbeit)
  - e) Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden – CBI (Zentrum zur Förderung der Einfuhren aus Entwicklungsländern)
  - f) Centrale diensten ressorterend onder S/PlvS (Unterstützende Dienstleistungen, die in die Zuständigkeit des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs fallen) und

g) Buitenlandse Posten – ieder afzonderlijk (die einzelnen Auslandsvertretungen)

4. Ministerie van Defensie (Ministerium für Verteidigung):

a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

b) Commando Diensten Centra – CDC (Einsatzleitung Unterstützungsdienste)

c) Defensie Telematica Organisatie – DTO (Telematik-Organisation des Verteidigungsministeriums)

d) Centrale directie van de Defensie Vastgoed Dienst (Verteidigungsimmobiliendienst, Zentralkommando)

e) De afzonderlijke regionale directies van de Defensie Vastgoed Dienst (Verteidigungsimmobiliendienst, Regionalkommandos)

f) Defensie Materieel Organisatie – DMO (Materialbeschaffung für Verteidigungszwecke)

g) Landelijk Bevoorradingsoverheid van de Defensie Materieel Organisatie (Nationale Beschaffungsstelle der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke)

h) Logistiek Centrum van de Defensie Materieel Organisatie (Logistikzentrum der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke)

i) Marinebedrijf van de Defensie Materieel Organisatie (Wartungsabteilung der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke) und

j) Defensie Pijpleiding Organisatie – DPO (Verteidigungsorganisation für Fernleitungen)

5. Ministerie van Economische Zaken (Ministerium für Wirtschaft):
- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
  - b) Centraal Planbureau – CPB (Niederländisches Büro für wirtschaftspolitische Analysen)
  - c) Bureau voor de Industriële Eigendom – BIE (Amt für gewerbliche Schutzrechte)
  - d) SenterNovem (SenterNovem – Agentur für nachhaltige Innovation)
  - e) Staatstoezicht op de Mijnen – SodM (Staatliche Bergwerksaufsicht)
  - f) Nederlandse Mededingingsautoriteit – NMa (Niederländische Wettbewerbsbehörde)
  - g) Economische Voorlichtingsdienst – EVD (Niederländische Außenhandelsagentur)
  - h) Agentschap Telecom (Rundfunkkommunikationsagentur)
  - i) Kenniscentrum Professioneel & Innovatief Aanbesteden, Netwerk voor Overheidsopdrachtgevers – PIANOo (Professionelle und innovative Beschaffung, Netzwerk für Beschaffungsbehörden) und
  - j) Octrooicentrum Nederland (Niederländisches Patentamt)
6. Ministerie van Financiën (Ministerium für Finanzen):
- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

- b) Belastingdienst Automatiseringscentrum (Computer- und Softwarezentrum der Steuer- und Zollverwaltung)
- c) Belastingdienst (Steuer- und Zollverwaltung)
- d) De afzonderlijke Directies der Rijksbelastingen (die einzelnen Direktionen der Steuer- und Zollbehörde in den Niederlanden)
- e) Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst – incl. Economische Controle dienst – ECD (Informations- und Fahndungsdienst der Steuerverwaltung (einschließlich des Dienstes Wirtschaftsfahndung))
- f) Belastingdienst Opleidingen (Ausbildungszentrum der Steuer- und Zollverwaltung) und
- g) Dienst der Domeinen (Staatliches Domänenamt)

7. Ministerie van Justitie (Ministerium für Justiz):

- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- b) Dienst Justitiële Inrichtingen (Amt der Strafvollzugsanstalten)
- c) Raad voor de Kinderbescherming (Kinderschutzrat)
- d) Centraal Justitie Incasso Bureau (Zentrale Einzugsstelle für Geldstrafen)
- e) Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft)

- f) Immigratie en Naturalisatiedienst (Abteilung Einwanderung und Einbürgerung) und
  - g) Nederlands Forensisch Instituut (Forensisches Institut der Niederlande)
8. Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität):
- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
  - b) Dienst Regelingen – DR (Nationaler Dienst für die Umsetzung von Vorschriften (Agentur))
  - c) Agenschap Plantenziektenkundige Dienst – PD (Pflanzenschutzdienst (Agentur))
  - d) Algemene Inspectiedienst – AID (Allgemeiner Inspektionsdienst)
  - e) Dienst Landelijk Gebied – DLG (Staatlicher Dienst für nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums) und
  - f) Voedsel en Waren Autoriteit – VWA (Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit)
9. Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft):
- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
  - b) Inspectie van het Onderwijs (Inspektion des Unterrichtswesens)

- c) Erfgoedinspectie (Inspektion für Kulturerbe)
  - d) Centrale Financiën Instellingen (Zentralamt für die Finanzierung der Institutionen)
  - e) Nationaal Archief (Nationalarchiv)
  - f) Adviesraad voor Wetenschaps- en Technologiebeleid (Beratungsgremium für die Wissenschafts- und Technologiepolitik)
  - g) Onderwijsraad (Bildungsrat) und
  - h) Raad voor Cultuur (Kulturrat)
10. Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung):
- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
  - b) Inspectie Werk en Inkomen (Inspektion für Beschäftigung und Einkommen) und
  - c) Agentschap SZW (Agentur des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung)
11. Ministerie van Verkeer en Waterstaat (Ministerium für **Verkehr**, öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft):
- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

- b) Directoraat-Generaal Transport en Luchtvaart (Generaldirektion für Verkehr und Zivilluftfahrt)
- c) Directoraat-generaal Personenvervoer (Generaldirektion für Personenverkehr)
- d) Directoraat-generaal Water (Generaldirektion Wasserangelegenheiten)
- e) Centrale diensten (Zentrale Dienste)
- f) Shared services Organisatie Verkeer en Watersaat (Gemeinsame Dienstorganisation für Verkehr und Wasserwirtschaft)
- g) Koninklijke Nederlandse Meteorologisch Instituut KNMI (Königliches Niederländisches meteorologisches Institut)
- h) Rijkswaterstaat, Bestuur (Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- i) De afzonderlijke regionale Diensten van Rijkswaterstaat (Die einzelnen regionalen Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- j) De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat (Die einzelnen spezialisierten Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- k) Adviesdienst Geo-Informatie en ICT (Beirat für Geoinformationen und IKT)
- l) Adviesdienst Verkeer en Vervoer – AVV (Beirat für Verkehr und Transport)

- m) Bouwdienst (Dienst für Bauwesen)
  - n) Rijksinstituut voor Kust en Zee – RIKZ (Nationales Institut für Küsten- und Meeresmanagement)
  - o) Rijksinstituut voor Integraal Zoetwaterbeheer en Afvalwaterbehandeling – RIZA (Nationales Institut für Süßwassermanagement und Wasseraufbereitung)
  - p) Toezichthouder Beheer Eenheid Lucht (Verwaltungsaufsicht, Referat „Luft“)
  - q) Toezichthouder Beheer Eenheid Water (Verwaltungsaufsicht, Referat „Wasser“) und
  - r) Toezichthouder Beheer Eenheid Land (Verwaltungsaufsicht, Referat „Land“)
12. Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer (Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen):
- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
  - b) Directoraat-generaal Wonen, Wijken en Integratie (Generaldirektion für Wohnungswesen, Gemeinden und Integration)
  - c) Directoraat-generaal Ruimte (Generaldirektion für Raumpolitik)
  - d) Directoraat-general Milieubeheer (Generaldirektion für Umweltschutz)
  - e) Rijksgebouwendienst (Nationaler Gebäudedienst) und



- f) VROM Inspectie (Inspektorat)
13. Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport (Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport):
- a) Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
  - b) Inspectie Gezondheidsbescherming, Waren en Veterinaire Zaken (Inspektorat für Gesundheitsschutz und Veterinärfragen)
  - c) Inspectie Gezondheidszorg (Inspektorat für das Gesundheitswesen)
  - d) Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming (Inspektorat für Jugenddienste und Jugendschutz)
  - e) Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieu – RIVM (Nationalinstitut für das Gesundheitswesen und die Umwelt)
  - f) Sociaal en Cultureel Planbureau (Amt für Sozial- und Kulturplanung) und
  - g) Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen (Agentur für das Kollegium für die Beurteilung von Arzneimitteln)
14. Tweede Kamer der Staten-Generaal (Zweite Kammer der Generalstaaten)
15. Eerste Kamer der Staten-Generaal (Erste Kammer der Generalstaaten)
16. Raad van State (Staatsrat)

17. Algemene Rekenkamer (Niederländischer Rechnungshof)
18. Nationale Ombudsman (Nationaler Bürgerbeauftragter)
19. Kanselarij der Nederlandse Orden (Kanzlei der niederländischen Orden)
20. Kabinet der Koningin (Kabinett der Königin) und
21. Raad voor de Rechtspraak en de Rechtbanken (Justiz- und Gerichtsverwaltung und Beratungsgremium)

## ÖSTERREICH

1. Unmittelbar erfasste Beschaffungsstellen:
  - a) Bundeskanzleramt
  - b) Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
  - c) Bundesministerium für Finanzen
  - d) Bundesministerium für Gesundheit
  - e) Bundesministerium für Inneres
  - f) Bundesministerium für Justiz

- g) Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
- h) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- i) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- j) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
- k) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- l) Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- m) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- n) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- o) Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H

- p) Bundesanstalt für Verkehr
  - q) Bundesbeschaffung G.m.b.H und
  - r) Bundesrechenzentrum G.m.b.H und
2. Alle sonstigen Bundesbehörden, einschließlich der ihnen untergeordneten regionalen und örtlichen Stellen, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben

#### POLEN

1. Kancelaria Prezydenta RP (Kanzlei des Präsidenten)
2. Kancelaria Sejmu RP (Kanzlei des Sejm)
3. Kancelaria Senatu RP (Kanzlei des Senats)
4. Kancelaria Prezesa Rady Ministrów (Kanzlei des Ministerpräsidenten)
5. Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht)
6. Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht)
7. Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgericht)
8. Najwyższa Izba Kontroli (Oberster Rechnungshof)

9. Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich (Büro des Menschenrechtsverteidigers)
10. Biuro Rzecznika Praw Dziecka (Büro des Ombudsman für Kinderrechte)
11. Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej (Ministerium für Arbeit und Soziales)
12. Ministerstwo Finansów (Ministerium für Finanzen)
13. Ministerstwo Gospodarki (Ministerium für Wirtschaft)
14. Ministerstwo Rozwoju Regionalnego (Ministerium für Regionalentwicklung)
15. Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego (Ministerium für Kultur und Nationalerbe)
16. Ministerstwo Edukacji Narodowej (Ministerium für nationale Bildung)
17. Ministerstwo Obrony Narodowej (Ministerium für nationale Verteidigung)
18. Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums)
19. Ministerstwo Skarbu Państwa (Ministerium für das Schatzamt)
20. Ministerstwo Sprawiedliwości (Ministerium für Justiz)

21. Ministerstwo Transportu, Budownictwa i Gospodarki Morskiej (Ministerium für Verkehr, Bauwesen und Meereswirtschaft)
22. Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego (Ministerium für Wissenschaft und Hochschulen)
23. Ministerstwo Środowiska (Ministerium für Umwelt)
24. Ministerstwo Spraw Wewnętrznych (Ministerium für Inneres)
25. Ministerstwo Administracji i Cyfryzacji (Ministerium für Verwaltung und Digitalisierung)
26. Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
27. Ministerstwo Zdrowia (Ministerium für Gesundheit)
28. Ministerstwo Sportu i Turystyki (Ministerium für Sport und Tourismus)
29. Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej (Patentamt der Republik Polen)
30. Urząd Regulacji Energetyki (Polnische Regulierungsbehörde für Energie)
31. Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych (Amt für Kriegsveteranen und Verfolgungsoffer)
32. Urząd Transportu Kolejowego (Amt für Eisenbahnverkehr)
33. Urząd do Spraw Cudzoziemców (Ausländeramt)

34. Urząd Zamówień Publicznych (Amt für das öffentliche Beschaffungswesen)
35. Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz)
36. Urząd Lotnictwa Cywilnego (Amt für Zivilluftfahrt)
37. Urząd Komunikacji Elektronicznej (Amt für elektronische Kommunikation)
38. Wyższy Urząd Górniczy (Staatliche Bergbaubehörde)
39. Główny Urząd Miar (Zentrales Eichamt)
40. Główny Urząd Geodezji i Kartografii (Zentralamt für Geodäsie und Kartographie)
41. Główny Urząd Nadzoru Budowlanego (Zentralamt für Bauaufsicht)
42. Główny Urząd Statystyczny (Zentrales Statistikamt)
43. Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (Nationaler Rundfunkrat)
44. Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych (Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten)
45. Państwowa Komisja Wyborcza (Staatliche Wahlkommission)
46. Państwowa Inspekcja Pracy (Nationale Arbeitsaufsichtsbehörde)

47. Rządowe Centrum Legislacji (Staatliches Zentrum für Gesetzgebung)
48. Narodowy Fundusz Zdrowia (Nationaler Gesundheitsfonds)
49. Polska Akademia Nauk (Polnische Akademie der Wissenschaften)
50. Polskie Centrum Akredytacji (Polnisches Akkreditierungszentrum)
51. Polskie Centrum Badań i Certyfikacji (Polnisches Prüf- und Zertifizierungszentrum)
52. Polski Komitet Normalizacyjny (Polnischer Normungsausschuss)
53. Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt)
54. Komisja Nadzoru Finansowego (Polnische Finanzaufsichtsbehörde)
55. Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych (Zentraldirektion Staatsarchiv)
56. Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft)
57. Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad (Generaldirektion für Nationalstraßen und Autobahnen)
58. Główny Inspektorat Ochrony Roślin i Nasiennictwa (Hauptinspektorat für Pflanzen- und Saatgutschutz)
59. Komenda Główna Państwowej Straży Pożarnej (Nationales Hauptquartier der Staatlichen Feuerwehr)



60. Komenda Główna Policji (Polnische Staatliche Polizei)
61. Komenda Główna Straży Granicznej (The Chief Boarder Guards Command)
62. Główny Inspektorat Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych (Hauptinspektorat für die Handelsqualität von Nahrungsgütern)
63. Główny Inspektorat Ochrony Środowiska (Hauptinspektorat für Umweltschutz)
64. Główny Inspektorat Transportu Drogowego (Hauptinspektorat für Straßenverkehr)
65. Główny Inspektorat Farmaceutyczny (Hauptinspektorat für Arzneimittel)
66. Główny Inspektorat Sanitarny (Hauptinspektorat für Gesundheit)
67. Główny Inspektorat Weterynarii (Hauptinspektorat für Veterinärfragen)
68. Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego (Agentur für innere Sicherheit)
69. Agencja Wywiadu (Auslandsnachrichtendienst)
70. Agencja Mienia Wojskowego (Agentur für militärisches Eigentum)
71. Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa (Amt für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft)
72. Agencja Rynku Rolnego (Agentur für den landwirtschaftlichen Markt)

73. Agencja Nieruchomości Rolnych (Amt für landwirtschaftliche Eigentumsfragen)
74. Państwowa Agencja Atomistyki (Nationale Agentur für Kernenergie)
75. Narodowy Bank Polski (Polnische Nationalbank)
76. Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej (Nationaler Fonds für Umweltschutz und Wasserbewirtschaftung)
77. Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych (Nationaler Fonds für die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen) und
78. Instytut Pamięci Narodowej – Komisja Ścigania Zbrodni Przeciwko Narodowi Polskiemu (Institut für nationales Gedenken – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation)

## PORTUGAL

1. Presidência do Conselho de Ministros (Vorsitz des Ministerrates)
2. Ministério das Finanças (Ministerium für Finanzen)
3. Ministério da Defesa Nacional (Ministerium für Verteidigung)
4. Ministério dos Negócios Estrangeiros e das Comunidades Portuguesas (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und portugiesische Gemeinschaften im Ausland)

5. Ministério da Administração Interna (Ministerium für Inneres)
6. Ministério da Justiça (Ministerium für Justiz)
7. Ministério da Economia (Ministerium für Wirtschaft)
8. Ministério da Agricultura, Desenvolvimento Rural e Pescas (Ministerium für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei)
9. Ministério da Educação (Ministerium für Bildung)
10. Ministério da Ciência e do Ensino Superior (Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen)
11. Ministério da Cultura (Ministerium für Kultur)
12. Ministério da Saúde (Ministerium für Gesundheit)
13. Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social (Ministerium für Arbeit und soziale Solidarität)
14. Ministério das Obras Públicas, Transportes e Habitação (Ministerium für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Wohnungswesen)
15. Ministério das Cidades, Ordenamento do Território e Ambiente (Ministerium für Städte, Landwirtschaft und Umwelt)
16. Ministério para a Qualificação e o Emprego (Ministerium für Weiterbildung und Beschäftigung)

17. Presidença da Republica (Präsidentialamt der Republik)
18. Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht)
19. Tribunal de Contas (Rechnungshof) und
20. Provedoria de Justiça (Bürgerbeauftragter)

## RUMÄNIEN

1. Administrația Prezidențială (Präsidentialverwaltung)
2. Senatul României (Rumänischer Senat)
3. Camera Deputaților (Abgeordnetenversammlung)
4. Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Gerichtshof)
5. Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof)
6. Consiliul Legislativ (Legislativrat)
7. Curtea de Conturi (Rechnungshof)
8. Consiliul Superior al Magistraturii (Oberster Rat der Richter und Staatsanwälte)
9. Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție (Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof)

10. Secretariatul General al Guvernului (Generalsekretariat der Regierung)
11. Cancelaria primului ministru (Kanzlei des Ministerpräsidenten)
12. Ministerul Afacerilor Externe (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
13. Ministerul Economiei și Finanțelor (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)
14. Ministerul Justiției (Ministerium für Justiz)
15. Ministerul Apărării (Ministerium für Verteidigung)
16. Ministerul Internelor și Reformei Administrative (Ministerium für Inneres und für die Reform der öffentlichen Verwaltung)
17. Ministerul Muncii, Familiei și Egalității de Sanse (Ministerium für Arbeit und Chancengleichheit)
18. Ministerul pentru Intreprinderi Mici și Mijlocii, Comerț, Turism și Profesii Liberale (Ministerium für kleine und mittlere Unternehmen, Handel, Tourismus und freie Berufe)
19. Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale (Ministerium für Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums)
20. Ministerul Transporturilor (Ministerium für Verkehr)
21. Ministerul Dezvoltării, Lucrărilor Publice și Locuinței (Ministerium für Entwicklung, öffentliche Arbeiten und Wohnungswesen)

22. Ministerul Educației Cercetării și Tineretului (Ministerium für Bildung, Forschung und Jugend)
23. Ministerul Sănătății Publice (Ministerium für Gesundheit)
24. Ministerul Culturii și Cultelor (Ministerium für Kultur und religiöse Angelegenheiten)
25. Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informației (Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie)
26. Ministerul Mediului și Dezvoltării Durabile (Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung)
27. Serviciul Român de Informații (Rumänischer Nachrichtendienst)
28. Serviciul Român de Informații Externe (Rumänischer Auslandsnachrichtendienst)
29. Serviciul de Protecție și Pază (Schutz- und Wachdienst)
30. Serviciul de Telecomunicații Speciale (Dienst für besondere Telekommunikation)
31. Consiliul Național al Audiovizualului (Nationaler Rat für audiovisuelle Medien)
32. Direcția Națională Anticorupție (Nationale Direktion für Korruptionsbekämpfung)
33. Inspectoratul General de Poliție (Generalinspektion der Polizei)
34. Autoritatea Națională pentru Reglementarea și Monitorizarea Achizițiilor Publice (Nationale Behörde für die Regulierung und Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesen)

35. Autoritatea Națională de Reglementare pentru Serviciile Comunitare de Utilități Publice – ANRSC (Nationale Behörde für die Regulierung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge)
36. Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor (Nationale Behörde für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit)
37. Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor (Nationale Behörde für Verbraucherschutz)
38. Autoritatea Navală Română (Rumänische Seeverkehrsbehörde)
39. Autoritatea Feroviară Română (Rumänische Schienenverkehrsbehörde)
40. Autoritatea Rutieră Română (Rumänische Straßenverkehrsbehörde)
41. Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului și Adopție (Nationale Behörde für den Schutz von Kinderrechten und Adoption)
42. Autoritatea Națională pentru Persoanele cu Handicap (Nationale Behörde für Menschen mit Behinderungen)
43. Autoritatea Națională pentru Tineret (Nationale Behörde für die Jugend)
44. Autoritatea Națională pentru Cercetare Științifică (Nationale Behörde für wissenschaftliche Forschung)
45. Autoritatea Națională pentru Comunicații (Nationale Behörde für Kommunikation)

46. Autoritatea Națională pentru Serviciile Societății Informaționale (Nationale Behörde für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft)
47. Autoritatea Electorală Permanente (Ständige Wahlbehörde)
48. Agenția pentru Strategii Guvernamentale (Agentur für Regierungsstrategien)
49. Agenția Națională a Medicamentului (Nationale Agentur für Arzneimittel)
50. Agenția Națională pentru Sport (Nationale Agentur für Sport)
51. Agenția Națională pentru Ocuparea Forței de Muncă (Nationale Agentur für Beschäftigung)
52. Agenția Națională de Reglementare în Domeniul Energiei (Nationale Regulierungsbehörde für Energie)
53. Agenția Română pentru Conservarea Energiei (Rumänische Agentur für Energiesparen)
54. Agenția Națională pentru Resurse Minerale (Nationale Agentur für Mineralressourcen)
55. Agenția Română pentru Investiții Străine (Rumänische Agentur für Auslandsinvestitionen)
56. Agenția Națională a Funcționarilor Publici (Nationale Agentur für öffentlich Bedienstete) und
57. Agenția Națională de Administrare Fiscală (Nationale Agentur für die Steuerverwaltung)



## SLOWENIEN

1. Predsednik Republike Slovenije (Präsident der Republik Slowenien)
2. Državni zbor (Nationalversammlung)
3. Državni svet (Nationalrat)
4. Varuh človekovih pravic (Bürgerbeauftragter)
5. Ustavno sodišče (Verfassungsgericht)
6. Računsko sodišče (Rechnungshof)
7. Državna revizijska komisija (Nationale Revisionskommission)
8. Slovenska akademija znanosti in umetnosti (Slowenische Akademie der Wissenschaften und Künste)
9. Vladne službe (Regierungsdienste)
10. Ministrstvo za finance (Ministerium für Finanzen)
11. Ministrstvo za notranje zadeve (Ministerium für Inneres)
12. Ministrstvo za zunanje zadeve (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
13. Ministrstvo za obrambo (Ministerium für Verteidigung)

14. Ministrstvo za pravosodje (Ministerium für Justiz)
15. Ministrstvo za gospodarstvo (Ministerium für Wirtschaft)
16. Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung)
17. Ministrstvo za promet (Ministerium für Verkehr)
18. Ministrstvo za okolje, prostor in energijo (Ministerium für Umwelt, Raumplanung und Energie)
19. Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales)
20. Ministrstvo za zdravje (Ministerium für Gesundheit)
21. Ministrstvo za visoko šolstvo, znanost in tehnologijo (Ministerium für Hochschulbildung, Wissenschaft und Technologie)
22. Ministrstvo za kulturo (Ministerium für Kultur)
23. Ministerstvo za javno upravo (Ministerium für öffentliche Verwaltung)
24. Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien)
25. Višja sodišča (Obergerichte)

26. Okrožna sodišča (Kreisgerichte)
27. Okrajna sodišča (Bezirksgerichte)
28. Vrhovno tožilstvo Republike Slovenije (Oberste Staatsanwaltschaft der Republik Slowenien)
29. Okrožna državna tožilstva (Kreisstaatsanwaltschaften)
30. Družbeni pravobranilec Republike Slovenije (Bürgerbeauftragter der Republik Slowenien für Sozialfragen)
31. Državno pravobranilstvo Republike Slovenije (Nationaler Ombudsmann der Republik Slowenien)
32. Upravno sodišče Republike Slovenije (Verwaltungsgericht der Republik Slowenien)
33. Senat za prekrške Republike Slovenije (Senat für leichtere Vergehen der Republik Slowenien)
34. Višje delovno in socialno sodišče v Ljubljani (Oberes Arbeits- und Sozialgericht)
35. Delovna in sodišča (Arbeitsgerichte) und
36. Upravne note (Lokale Verwaltungseinheiten)

## SLOWAKEI

Ministerien und andere Behörden der Zentralregierung, die im Gesetz Nr. 575/2001 Slg. über die Struktur der Tätigkeiten der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörden genannt werden:

1. Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky (Ministerium für Wirtschaft der Slowakischen Republik)
2. Ministerstvo financií Slovenskej republiky (Ministerium für Finanzen der Slowakischen Republik)
3. Ministerstvo dopravy, výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky (Ministerium für Verkehr, Bau und regionale Entwicklung der Slowakischen Republik)
4. Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Slowakischen Republik)
5. Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky (Ministerium für Inneres der Slowakischen Republik)
6. Ministerstvo obrany Slovenskej republiky (Ministerium für Verteidigung der Slowakischen Republik)
7. Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (Ministerium für Justiz der Slowakischen Republik)
8. Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik)
9. Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky (Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik)

10. Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky (Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik)
11. Ministerstvo školstva, vedy, výskumu a športu Slovenskej republiky (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik)
12. Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky (Ministerium für Kultur der Slowakischen Republik)
13. Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky (Ministerium für Gesundheit der Slowakischen Republik)
14. Úrad vlády Slovenskej republiky (Regierungsamt der Slowakischen Republik)
15. Protimonopolný úrad Slovenskej republiky (Monopolbehörde der Slowakischen Republik)
16. Štatistický úrad Slovenskej republiky (Statistisches Amt der Slowakischen Republik)
17. Úrad geodézie, kartografie a katastra Slovenskej republiky (Vermessungs-, Kartografie- und Katasteramt der Slowakischen Republik)
18. Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky (Slowakisches Amt für Normen, Mess- und Prüfwesen)
19. Úrad pre verejné obstarávanie (Amt für öffentliches Beschaffungswesen)
20. Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky (Amt für geistiges Eigentum der Slowakischen Republik)

21. Národný bezpečnostný úrad (Nationale Sicherheitsbehörde)
22. Kancelária Prezidenta Slovenskej republiky (Kanzlei des Präsidenten der Slowakischen Republik)
23. Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik)
24. Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik)
25. Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik)
26. Generálna prokuratúra Slovenskej republiky (Staatsanwaltschaft der Slowakischen Republik)
27. Najvyšší kontrolný úrad Slovenskej republiky (Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik)
28. Telekomunikačný úrad Slovenskej republiky (Amt für Telekommunikation der Slowakischen Republik)
29. Poštový úrad (Postregulierungsbehörde)
30. Úrad na ochranu osobných údajov (Amt für den Schutz personenbezogener Daten)
31. Kancelária verejného ochrancu práv (Amt des Bürgerbeauftragten) und
32. Úrad pre finančný trh (Amt für den Finanzmarkt)

## FINNLAND

1. Oikeuskanslerinvirasto – Justitiekanslersämbetet (Büro des Justizkanzlers)
2. Liikenne- ja Viestintäministeriö – Kommunikationsministeriet (Ministerium für Verkehr und Kommunikation):
  - a) Viestintävirasto – Kommunikationsverket (Finnische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen)
3. Maa- ja Metsätalousministeriö – Jord- Och Skogsbruksministeriet (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft):
  - a) Elintarviketurvallisuusvirasto – Livsmedelssäkerhetsverket (Finnische Behörde für Lebensmittelsicherheit) und
  - b) Maanmittauslaitos – Lantmäteriverket (Finnisches Vermessungsamt)
4. Oikeusministeriö – Justitieministeriet (Ministerium für Justiz):
  - a) Tietosuojavaltuutetun toimisto – Dataombudsmannens byrå (Büro des Datenschutzbeauftragten)
  - b) Tuomioistuimet – Domstolar (Gerichte)
  - c) Korkein oikeus – Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof)

- d) Korkein hallinto-oikeus – Högsta förvaltningsdomstolen (Oberstes Verwaltungsgericht)
- e) Hovioikeudet – hovrätter (Berufungsgericht)
- f) Käräjäoikeudet – tingsrätter (Bezirksgerichte)
- g) Hallinto-oikeudet – förvaltningsdomstolar (Verwaltungsgerichte)
- h) Markkinaoikeus – Marknadsdomstolen (Marktgericht)
- i) Työtuomioistuin – Arbetsdomstolen (Arbeitsgericht)
- j) Vakuutusoiikeus – Försäkringsdomstolen (Versicherungsgericht)
- k) Kuluttajariitalautakunta – Konsumenttvistenämnden (Verbraucherbeschwerdestelle) und
- l) Vankeinhoitolaitos – Fångvårdsväsendet (Justizvollzugsverwaltung)

5. Opetusministeriö – Undervisningsministeriet (Ministerium für Bildung):

- a) Opetushallitus – Utbildningsstyrelsen (Nationaler Bildungsrat) und
- b) Valtion elokuvatarkastamo – Statens filmgranskningsbyrå (Finnische Filmprüfstelle)



6. Puolustusministeriö – Försvarsministeriet (Ministerium für Verteidigung):
  - a) Puolustusvoimat – Försvarsmakten (Finnische Streitkräfte)
  
7. Sisäasiainministeriö – Inrikesministeriet (Ministerium für Inneres):
  - a) Keskusrikospoliisi – Centralkriminalpolisen (Zentrale Kriminalpolizei)
  - b) Liikkuva poliisi – Rörliga polisen (Nationale Verkehrspolizei)
  - c) Rajavartiolaitos – Gränsbevakningsväsendet (Grenzschutz) und
  - d) Valtion turvapaikanhakijoiden vastaanottokeskukset – Statliga förläggningar för asylökande (Aufnahmezentren für Asylsuchende)
  
8. Sosiaali- Ja Terveysministeriö – Social- Och Hälsovårdsministeriet (Ministerium für Soziales und Gesundheit):
  - a) Työttömyysturvalautakunta – Besvärsnämnden för utkomstskyddsärenden (Beschwerdestelle der Arbeitslosenversicherung)
  - b) Sosiaaliturvan muutoksenhakulautakunta – Besvärsnämnden för socialtrygghet (Berufungsinstanz)
  - c) Lääkelaitos – Läkemedelsverket (Nationale Agentur für Arzneimittel)

- d) Terveysturvakeskus – Rättsskyddscentralen för hälsovården (Nationale Behörde für medizinrechtliche Angelegenheiten) und
  - e) Säteilyturvakeskus – Strålsäkerhetscentralen (Finnisches Zentrum für Strahlenschutz und die Sicherheit von Kernkraftanlagen)
9. Työ- ja Elinkeinoministeriö – Arbets- Och Näringsministeriet (Ministerium für Beschäftigung und Wirtschaft):
- a) Kuluttajvirasto – Konsumentverket (Finnische Verbraucherbehörde)
  - b) Kilpailuvirasto – Konkursverket (Finnische Wettbewerbsbehörde)
  - c) Patentti- ja rekisterihallitus – Patent- och registerstyrelsen (Nationales Patent- und Registrierungsamt)
  - d) Valtakunnansovittelijain toimisto – Riksförlikningsmännens byrå (Nationales Schiedsamt) und
  - e) Työneuvosto – Arbetsrådet (Arbeitsrat)
10. Ulkoasiainministeriö – utrikesministeriet (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
11. Valtioneuvoston kanslia – statsrådets kansli (Kanzlei des Ministerpräsidenten)

12. Valtiovarainministeriö – finansministeriet (Ministerium für Finanzen):
  - a) Valtiokonttori – Statskontoret (Schatzamt)
  - b) Verohallinto – Skatteförvaltningen (Steuerverwaltung)
  - c) Tullilaitos – Tullverket (Zollbehörde) und
  - d) Väestökisterikeskus – Befolkningsregistercentralen (Bevölkerungsregister)
13. Ympäristöministeriö – Miljöministeriet (Ministerium für Umwelt):
  - a) Suomen ympäristökeskus – Finlands miljöcentral (Finnisches Umweltinstitut) und
14. Valtiontalouden Tarkastusvirasto – Statens Revisionsverk (Nationale Rechnungsprüfungsbehörde)

## SCHWEDEN

1. Akademien för de fria konsterna (Königliche Akademie der schönen Künste)
2. Allmänna reklamationsnämnden (Nationale Verbraucherbeschwerdestelle)
3. Arbetsdomstolen (Arbeitsgericht)
4. Arbetsförmedlingen (Schwedische Arbeitsvermittlung)
5. Arbetsgivarverk, statens (Nationales Amt für öffentliche Arbeitgeber)

6. Arbetslivsinstitutet (Nationales Institut für Arbeitsleben)
7. Arbetsmiljöverket (Schwedische Behörde für das Arbeitsumfeld)
8. Arkitekturmuseet (Museum für Architektur)
9. Ljud och bildarkiv, statens (Nationales Archiv für Ton- und Filmaufnahmen)
10. Barnombudsmannen (Kanzlei des Bürgerbeauftragten für Kinder)
11. Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens (Schwedischer Rat für die Bewertung von Technologie im Gesundheitswesen)
12. Kungliga Biblioteket (Königliche Bibliothek)
13. Biografbyrå, statens (Nationale Filmprüfstelle)
14. Biografiskt lexikon, svenskt (Schwedisches biografisches Lexikon)
15. Bokföringsnämnden (Schwedisches Amt für Rechnungslegungsstandards)
16. Bolagsverket (Schwedisches Handelsregister)
17. Bostadskreditnämnd, statens (BKN) (Nationales Amt für Wohnungsbaukreditbürgschaften)
18. Boverket (Nationales Amt für das Wohnungswesen)

19. Brottsförebyggande rådet (Nationaler Rat für Kriminalitätsverhütung)
20. Brottsoffermyndigheten (Behörde für Entschädigung und Unterstützung von Verbrechenopfern)
21. Centrala studiestödsnämnden (Nationales Amt für Ausbildungsförderung)
22. Datainspektionen (Datenschutzbehörde)
23. Departementen (Ministerien (Regierungsstellen))
24. Domstolsverket (Nationale Gerichtsverwaltung)
25. Elsäkerhetsverket (Nationales Amt für die Elektrizitätssicherheit)
26. Exportkreditnämnden (Amt für Exportkreditgarantien)
27. Finansinspektionen (Finanzaufsichtsbehörde)
28. Fiskeriverket (Nationale Fischereiverwaltung)
29. Folkhälsoinstitut, statens (Nationales Institut für Volksgesundheit)
30. Forskningsrådet för miljö, areella näringar och samhällsbyggande, Formas (Schwedischer Umweltforschungsrat)
31. Fortifikationsverket (Nationale Verwaltung für militärische Liegenschaften)

32. Medlingsinstitutet (Nationale Schlichtungsstelle)
33. Försvarets materielverk (Verwaltung für Verteidigungsmaterial)
34. Försvarets radioanstalt (Funkinstitut für die nationale Verteidigung)
35. Försvarshistoriska museer, statens (Schwedische Museen für Militärgeschichte)
36. Försvarshögskolan (Nationale Verteidigungshochschule)
37. Försvarsmakten (Schwedische Streitkräfte)
38. Försäkringskassan (Sozialversicherungsanstalt)
39. Geologiska undersökning, Sveriges (Schwedisches Amt für geologische Untersuchungen)
40. Geotekniska institut, statens (Geotechnisches Institut)
41. Glesbygdverket (Nationales Amt für ländliche Entwicklung)
42. Grafiska institutet och institutet för högre kommunikations- och reklamutbildning (Grafisches Institut und Höheres Institut für Kommunikation und Marketing)
43. Granskningsnämnden för Radio och TV (Schwedische Rundfunkkommission)
44. Handelsflottans kultur- och fritidsråd (Dienst der schwedischen Regierung für Seeleute)
45. Handikappombudsmannen (Bürgerbeauftragter für Menschen mit Behinderungen)

46. Haverikommission, statens (Untersuchungskommission für Großunfälle)
47. Hovrätterna (Berufungsgerichte) (6)
48. Hyres- och ärendenämnder (Regionale Mietschlichtungsämter) (12)
49. Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd (Ausschuss für medizinische Verantwortung)
50. Högskoleverket (Nationales Amt für das Hochschulwesen)
51. Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof)
52. Institut för psykosocial miljömedicin, statens (Nationales Institut für psychosoziale Aspekte der Medizin)
53. Institut för tillväxtpolitiska studier (Nationales Institut für Regionalstudien)
54. Institutet för rymdfysik (Schwedisches Institut für Raumfahrtphysik)
55. Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde)
56. Jordbruksverk, statens (Schwedisches Landwirtschaftsamt)
57. Justitiekanslern (Kanzlei des Justizkanzlers)
58. Jämställdhetsombudsmannen (Büro des Bürgerbeauftragten für Chancengleichheit)

59. Kammarkollegiet (Nationales Verwaltungsamt für öffentliche Vermögen)
60. Kammarrätterna (Verwaltungsberufungsgerichte) (4)
61. Kemikalieinspektionen (Nationale Kontrollbehörde für Chemikalien)
62. Kommerskollegium (Nationales Handelsamt)
63. Verket för innovationssystem – VINNOVA (Schwedisches Amt für Innovationssysteme)
64. Konjunkturinstitutet (Nationales Institut für Wirtschaftsforschung)
65. Konkursverket (Schwedische Wettbewerbsbehörde)
66. Konstfack (Hochschule für Kunst, Handwerk und Design)
67. Konsthögskolan (Hochschule der schönen Künste)
68. Nationalmuseum (Nationalmuseum der schönen Künste)
69. Konstnärsnämnden (Ausschuss für Kunststipendien)
70. Konstråd, statens (Nationaler Kunstrat)
71. Konsumentverket (Nationales Amt für Verbraucherpolitik)
72. Kriminaltekniska laboratorium, statens (Nationales Labor für Forensik)



73. Kriminalvården (Strafvollzugsdienst)
74. Kriminalvårdsnämnden (Nationaler Strafvollzugsausschuss)
75. Kronofogdemyndigheten (Schwedisches Betreibungsamt)
76. Kulturråd, statens (Nationalrat für kulturelle Angelegenheiten)
77. Kustbevakningen (Schwedische Küstenwache)
78. Lantmäteriverket (Nationales Vermessungsamt)
79. Livrustkammaren/Skoklosters slott/Hallwylska museet (Königliche Leibrückkammer)
80. Livsmedelsverk, statens (Nationales Amt für das Lebensmittelwesen)
81. Lotteriinspektionen (Nationale Behörde für Glücksspielaufsicht)
82. Läkemedelsverket (Arzneimittelagentur)
83. Länsrätterna (Provinzverwaltungsgerichte) (24)
84. Länsstyrelserna (Provinzverwaltungen) (24)
85. Pensionsverk, statens (Altersversorgungsanstalt für öffentlich Bedienstete)
86. Marknadsdomstolen (Marktgericht)

87. Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges (Schwedisches meteorologisches und hydrologisches Institut)
88. Moderna museet (Modernes Museum)
89. Musiksamlingar, statens (Schwedische Nationale Musiksammlungen)
90. Naturhistoriska riksmuseet (Naturgeschichtliches Museum)
91. Naturvårdsverket (Nationales Amt für Umweltschutz)
92. Nordiska Afrikainstitutet (Skandinavisches Institut für Afrika-Studien)
93. Nordiska högskolan för folkhälsovetenskap (Nordische Schule für öffentliche Gesundheit)
94. Notarienämnden (Notariatsausschuss)
95. Myndigheten för internationella adoptionsfrågor (Schwedisches Nationales Amt für Auslandsadoptionen)
96. Verket för näringslivsutveckling – NUTEK (Schwedisches Amt für wirtschaftliches und regionales Wachstum)
97. Ombudsmannen mot etnisk diskriminering (Büro des Bürgerbeauftragten für ethnische Diskriminierung)
98. Patentbesvärsrätten (Patentbeschwerdegericht)

99. Patent- och registreringsverket (Patent- und Registeramt)
100. Personadressregisternämnd statens, SPAR-nämnden (Schwedisches Einwohnermeldeamt)
101. Polarforskningssekretariatet (Schwedisches Sekretariat für Polarforschung)
102. Presstödsnämnden (Pressesubventionsausschuss)
103. Radio- och TV-verket (Schwedisches Rundfunkamt)
104. Regeringskansliet (Regierungsämter)
105. Regeringsrätten (Oberster Verwaltungsgerichtshof)
106. Riksantikvarieämbetet (Zentralamt für Denkmalpflege)
107. Riksarkivet (Nationale Archive)
108. Riksbanken (Schwedische Nationalbank)
109. Riksdagsförvaltningen (Reichstagsverwaltung)
110. Riksdagens ombudsmän, JO (Ombudsleute des Reichstags)
111. Riksdagens revisorer (Reichstagsprüfer)
112. Riksgäldskontoret (Reichsschuldenverwaltung)

113. Rikspolisstyrelsen (Nationales Polizeiamt)
114. Riksrevisionen (Nationaler Rechnungshof)
115. Riksutställningar, Stiftelsen (Stiftung „Wanderausstellungen“)
116. Rymdstyrelsen (Nationales Amt für Raumfahrt)
117. Forskningsrådet för arbetsliv och socialvetenskap (Schwedischer Forschungsrat für Arbeitsleben und Soziales)
118. Räddningsverk, statens (Nationaler Rettungsdienst)
119. Rättshjälpsmyndigheten (Regionales Amt für Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten)
120. Rättsmedicinalverket (Nationales Amt für Rechtsmedizin)
121. Sameskolstyrelsen och sameskolor (Schulamt für Samen (Lappen), Schulen der Samen (Lappen))
122. Sjöfartsverket (Nationales Amt für Seeschifffahrt)
123. Maritima museer, statens (Nationale maritime Museen)
124. Skatteverket (Schwedische Steuerverwaltung)
125. Skogsstyrelsen (Nationales Amt für Forstwirtschaft)
126. Skolverk, statens (Nationales Amt für Bildung)

127. Smittskyddsinstitutet (Schwedisches Institut für Seuchenschutz)
128. Socialstyrelsen (Nationales Amt für Gesundheits- und Sozialwesen)
129. Sprängämnesinspektionen (Nationale Kontrollbehörde für Explosivstoffe und feuergefährliche Flüssigkeiten)
130. Statistiska centralbyrån (Schwedisches Amt für Statistik)
131. Statskontoret (Amt für Verwaltungsreform)
132. Strålsäkerhetsmyndigheten (Schwedisches Amt für Strahlenschutz)
133. Styrelsen för internationellt utvecklings- samarbete, SIDA (Schwedisches Amt für internationale Entwicklungszusammenarbeit)
134. Styrelsen för psykologiskt försvar (Nationales Amt für psychologische Verteidigung und Konformitätsbewertung)
135. Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (Schwedisches Amt für Akkreditierung)
136. Svenska Institutet, stiftelsen (Schwedisches Institut)
137. Talboks- och punktskriftsbiblioteket (Bibliothek für Audiobücher und Veröffentlichungen in Blindenschrift)
138. Tingsrätterna (Bezirks- und Stadtgerichte) (97)
139. Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet (Ausschuss für die Nominierung von Richtern)

140. Totalförsvarets pliktverk (Wehrpflichtamt)
141. Totalförsvarets forskningsinstitut (Schwedisches Institut für Verteidigungsforschung)
142. Tullverket (Schwedische Zollverwaltung)
143. Turistdelegationen (Schwedisches Fremdenverkehrsamt)
144. Ungdomsstyrelsen (Nationaler Jugendrat)
145. Universitet och högskolor (Hochschulen)
146. Utlänningsnämnden (Beschwerdeamt für Ausländerangelegenheiten)
147. Utsädeskontroll, statens (Nationales Institut für Saatgutüberwachung)
148. Vatten- och avloppsnämnd, statens (Nationales Wasser- und Abwasseramt)
149. Verket för högskoleservice (VHS) (Nationales Amt für das Hochschulwesen)
150. Verket för näringslivsutveckling (NUTEK) (Schwedisches Amt für wirtschaftliche und regionale Entwicklung)
151. Vetenskapsrådet (Schwedischer Forschungsrat)
152. Veterinärmedicinska anstalt, statens (Nationales veterinärmedizinisches Institut)

153. Väg- och transportforskningsinstitut, statens (Schwedisches nationales Straßen- und Verkehrsforschungsinstitut)
154. Växsortnämnd, statens (Nationales Sortenamtsamt)
155. Åklagarmyndigheten (Schwedische Generalstaatsanwaltschaft) und
156. Krisberedskapsmyndigheten (Schwedisches Amt für Katastrophen- und Krisenmanagement)

#### Anmerkungen zu Anlage 20-A-1

1. Die öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassen alle diesen öffentlichen Auftraggebern nachgeordneten Stellen, sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
2. Die Beschaffung durch Stellen im Bereich Verteidigung und Sicherheit ist nur in Bezug auf das in Anlage 20-A-4 aufgeführte nichtsensible und Nichtkriegsmaterial erfasst.
3. Artikel 20.25 gilt nicht für die in Anmerkung 1 zu Anlage 20-B-7 genannten argentinischen Anbieter und Dienstleister in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen in der Europäischen Union an Anbieter oder Dienstleister von anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten als Argentinien, bei denen es sich um kleine oder mittlere Unternehmen<sup>1</sup> nach dem Recht der Europäischen Union handelt, bis die Europäische Union anerkennt, dass Argentinien keine differenzierten Maßnahmen zugunsten inländischer kleiner und mittlerer Unternehmen mehr anwendet.

---

<sup>1</sup> Die Europäische Union kann die Merkmale der Unternehmen, die als KMU gelten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer verschiedenen Mitgliedstaaten, Sektoren und Regionen auf der Grundlage eines, mehrerer oder aller der folgenden Merkmale oder gleichwertiger Merkmale festlegen: beschäftigtes oder eingesetztes Personal, Jahresumsatz und Wert der Vermögenswerte, die unter anderem im Produktionsprozess eingesetzt werden, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Diese Merkmale sind in den allgemeinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union festgelegt, auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und nicht in Gesetzen oder Vorschriften, die ausschließlich für das öffentliche Beschaffungswesen gelten.

BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

1. Kapitel 20 gilt nicht für Stellen unterhalb der Zentralregierung. Die Europäische Union ist jedoch bereit, Beschaffungsstellen unterhalb der Zentralregierung unter folgenden Bedingungen in den Geltungsbereich einzubeziehen:

Anmerkungen zu Argentinien, Brasilien und Uruguay:

1. Werden Anlage 20-C-2 und die Ausnahmen in den Allgemeinen Anmerkungen zu Anlage 20-C-7 so geändert, dass ein zufriedenstellender Zugang zum Beschaffungswesen der zentralen Stellen und der Stellen unterhalb der Zentralregierung Brasiliens gewährleistet ist, so wird Anlage 20-A-2 geändert, um einen entsprechenden Geltungsbereich durch die Europäische Union zu gewährleisten.
2. Bieten Argentinien oder Uruguay einen zufriedenstellenden Geltungsbereich für Stellen unterhalb der Zentralregierung gemäß den Anlagen 20-B-2 bzw. 20-E-2, so wird diese Anlage geändert, um einen entsprechenden Geltungsbereich durch die Europäische Union zu gewährleisten.
3. Führen die Konsultationen Argentinien oder Uruguays über den Geltungsbereich auf der Ebene unterhalb der Zentralregierung gemäß den Anlagen 20-B-2 und 20-E-2 nicht innerhalb der darin festgelegten Fristen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, so nehmen die Europäische Union und der unterzeichnende MERCOSUR-Staat, dessen Geltungsbereich nicht als zufriedenstellend angesehen wird, Konsultationen auf, um die Folgen für Kapitel 20 zu bewerten.



ALLE SONSTIGEN BESCHAFFUNGSSTELLEN

Kapitel 20 gilt nicht für sonstige Stellen.

WAREN

1. Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Allgemeinen Anmerkungen in Anlage 20-A-7 gilt Kapitel 20 für sämtliche Waren, die durch die in den Anlagen 20-A-1 bis 20-A-3 aufgeführten Beschaffungsstellen beschafft werden.
2. In Bezug auf Waren, die von den Ministerien für Verteidigung und den Agenturen für Verteidigungs- oder Sicherheitstätigkeiten in Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland und Schweden beschafft werden, gilt Kapitel 20 nur für diejenigen Waren, die in den nachstehend aufgeführten Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur (KN) beschrieben sind:

Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Kapitel 26: Erze sowie Schlacken und Aschen

Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation;  
bituminöse Stoffe; Mineralwachse

ausgenommen:

ex 27.10: Spezialtreibstoffe

Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

ausgenommen:

ex 2808: Sprengstoffe;

ex 2813: Sprengstoffe;

ex 2814: Tränengas;

ex 2825: Sprengstoffe;

ex 2829: Sprengstoffe;

ex 2834: Sprengstoffe;

ex 2844: toxische Stoffe;

ex 2845: toxische Stoffe;

ex 2847: Sprengstoffe;

ex 2852: toxische Stoffe; oder

ex 2853: toxische Stoffe.

Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse

ausgenommen:

ex 2904: Sprengstoffe;

ex 2905: Sprengstoffe;

ex 2908: Sprengstoffe;

ex 2909: Sprengstoffe;

ex 2912: Sprengstoffe;

ex 2913: Sprengstoffe;

ex 2914: toxische Stoffe;

ex 2915: toxische Stoffe;

ex 2916: toxische Stoffe;

ex 2920: toxische Stoffe;

ex 2921: toxische Stoffe;

ex 2922: toxische Stoffe;

ex 2933: Sprengstoffe;

ex 2926: toxische Stoffe; oder

ex 2928: Sprengstoffe;

Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse.

Kapitel 31: Düngemittel.

Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten.

Kapitel 33: Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel.

Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips.

Kapitel 35: Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme.

Kapitel 37: Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken.

Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie.

ausgenommen:

ex 3824: toxische Stoffe.

- Kapitel 39: Kunststoffe und Waren daraus.  
ausgenommen:  
ex 3912: Sprengstoffe;
- Kapitel 40: Kautschuk und Waren daraus.  
ausgenommen:  
ex 4011: kugelsichere Reifen.
- Kapitel 41: Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder.
- Kapitel 42: Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen.
- Kapitel 43: Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus.
- Kapitel 44: Holz und Holzwaren; Holzkohle.
- Kapitel 45: Kork und Korkwaren.
- Kapitel 46: Flechtwaren und Korbmacherwaren.
- Kapitel 47: Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung.

- Kapitel 48: Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe.
- Kapitel 49: Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne.
- Kapitel 65: Kopfbedeckungen und Teile davon.
- Kapitel 66: Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon.
- Kapitel 67: Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren.
- Kapitel 68: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen.
- Kapitel 69: Keramische Waren.
- Kapitel 70: Glas und Glaswaren.
- Kapitel 71: Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen.
- Kapitel 73: Waren aus Eisen oder Stahl.
- Kapitel 74: Kupfer und Waren daraus.
- Kapitel 75: Nickel und Waren daraus.

- Kapitel 76: Aluminium und Waren daraus.
- Kapitel 78: Blei und Waren daraus.
- Kapitel 79: Zink und Waren daraus.
- Kapitel 80: Zinn und Waren daraus.
- Kapitel 81: Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus.
- Kapitel 82: Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen.
- ausgenommen:
- ex 8207: Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen; oder
- ex 8209: Handwerkzeuge und Teile davon, aus unedlen Metallen.
- Kapitel 83: Verschiedene Waren aus unedlen Metallen.
- Kapitel 84: Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon.
- ausgenommen:
- 8407: Motoren;



8408: Motoren;

ex 8411: andere Motoren;

ex 8412: andere Motoren;

ex 8458: Maschinen;

ex 8486: Maschinen;

ex 8471: automatische Datenverarbeitungsanlagen;

ex 8473: Teile von Maschinen der Position Nr. 8471; oder

ex 8401: Kernreaktoren.

Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte.

ausgenommen:

ex 8517: Telekommunikationsausrüstung;

ex 8525: Sendegeräte; oder

ex 8527: Sendegeräte.

Kapitel 86: Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege.

ausgenommen:

ex 8601: gepanzerte Lokomotiven, elektrisch;

ex 8603: andere gepanzerte Lokomotiven;

ex 8605: Güterwagen; oder

ex 8604: Werkstattwagen.

Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör.

ausgenommen:

8710: Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge;

8701: Zugmaschinen;

ex 8702: Militärfahrzeuge;

ex 8705: Abschleppwagen;

ex 8711: Krafträder; oder

ex 8716: Anhänger.

Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen.

ausgenommen:

ex 8906: Kriegsschiffe.

Kapitel 90: Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte.

ausgenommen:

ex 9005: Ferngläser;

ex 9013: verschiedene Instrumente, Laser;

ex 9014: Entfernungsmesser;

ex 9028: elektrische oder elektronische Messinstrumente;

ex 9030: elektrische oder elektronische Messinstrumente;

ex 9031: elektrische oder elektronische Messinstrumente;

ex 9012: Mikroskope;

ex 9018: medizinische Instrumente;

ex 9019: Apparate und Geräte für Mechanotherapie;

ex 9021: orthopädische Apparate und Vorrichtungen; oder

ex 9022: Röntgengeräte.

Kapitel 91: Uhrmacherwaren.

Kapitel 92: Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente.

Kapitel 94: Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude.

ausgenommen:

ex 9401: Sitze für Luftfahrzeuge.

Kapitel 96: Verschiedene Waren.

3. In Bezug auf Argentinien gilt dieses Kapitel nicht für die Beschaffung folgender Waren:
  - a) Nahrungsergänzungsmittel unter KN-Code 2106.90 (Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen) und unter CPV 33616 (Vitamine) oder 33617 (Mineralstoffpräparate);

- b) Faktor-VIII-Konzentrat unter KN-Code 3002 (Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse; Zellkulturen, auch verändert: Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt) und in CPV 336515 (Immunsera und Immunglobuline);
- c) Interferon beta, Peginterferon alfa-2a, Basiliximab (DCI), Bevacizumab (DCI), Daclizumab (DCI), Etanercept (DCI), Gemtuzumab ozogamicin (DCI), Oprelvekin (DCI), Rituximab (DCI) und Trastuzumab (DCI); erfasst unter KN-Code 3002.15 (Immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf) sowie unter CPV-Code 336515 (Immune Sera und Immunglobuline) oder 33652 (Zytostatika und immunmodulierende Mittel);
- d) Impfstoffe für die Humanmedizin, erfasst unter KN-Code 3002.41 sowie unter CPV-Code 336516;
- e) Arzneiwaren, die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf, erfasst unter KN 3003 und CPV 336 (Arzneimittel);
- f) Arzneiwaren, die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, erfasst unter den KN-Codes 3004 und CPV 336 (Arzneimittel);

- g) Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken, erfasst unter KN 3005 und CPV 331411 (Verbandsmaterial; Klemm-, Sutur- und Ligaturausstattung);
- h) Pharmazeutische Artikel im Sinne der Anmerkung 4 zu KAPITEL 30 der KN-Nomenklatur (einschließlich Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung), erfasst unter KN-Code 3006 und CPV 331411 (Verbandsmaterial; Klemm-, Sutur- und Ligaturausstattung), 33696 (Reagentien und Kontrastmittel), 3369711 (Knochenzemente), 331418 (Zahnärztliches Verbrauchsmaterial), 33141623 (Verbandkästen), 3364142 (Chemische Empfängnisverhütungsmittel) oder 33695 (Alle übrigen nicht therapeutischen Mittel);
- i) Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien, erfasst unter KN-Code 8419.20 und CPV 33191 (Sterilisierungs-, Desinfektions- und Reinigungsausrüstung);
- j) Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe, erfasst unter KN-Code 9018 und CPV 331 (Medizinische Geräte);

mit Ausnahme derer, die unter Folgendem erfasst sind:

KN 9018.19 (andere medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe);

KN 9018.20 (Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte);

KN 9018.41.00 (Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel)

KN 9018.50.90 (andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte)

KN-Code 9018.90.84 (nur Inkubatoren für Säuglinge und Geräte zur Messung des arteriellen Blutdrucks);

CPV 331583 (Medizinische UV-Ausrüstung);

CPV 3313151 (Dentalbohrer);

CPV 33122 (Ophthalmologische Geräte – nur optisch); oder

CPV 33152 (Inkubatoren);

- k) Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie, erfasst unter KN-Code 9019 und CPV 33154 (Ausrüstung für Mechanotherapie), 33155 (Ausrüstung für Physiotherapie), 33157 (Ausrüstung für Psychotechnik) oder 33156 (Ausrüstung für Sauerstofftherapie und Beatmungsgeräte);
- l) Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, erfasst unter KN 9021 und CPV 331417 (Orthopädische Ausstattung);

mit Ausnahme derer, die unter Folgendem erfasst sind:

KN 9021.21 (künstliche Zähne);

KN 9021.31.00 (künstliche Gelenke);

KN 9021.40.00 (Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör);

KN 9021.90 (Andere Geräte zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen);

CPV 3314182 (Zähne);

CPV 3314175 (Künstliche Gelenke); oder

CPV 33185 (Schwerhörigengeräte);

m) Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- Gamma- oder andere ionisierende Strahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -essel und dergleichen; erfasst unter KN 9022 und CPV 33151 (Ausstattung und Ausrüstung für Strahlentherapie); und

n) Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert, erfasst unter KN 9025 und CPV 38411 (Aräometer), 38412 (Thermometer), 38413 (Pyrometer), 38414 (Hygrometer) oder 38415 (Psychrometer).

4. Im Fall von Brasilien sind alle Waren des Gesundheitssektors, soweit sie in dieser Anlage erfasst sind, ausgenommen.



## DIENSTLEISTUNGEN (AUSGENOMMEN BAULEISTUNGEN)

Vorbehaltlich der Anmerkungen zu dieser Anlage und der Allgemeinen Anmerkungen in Anlage 20-A-7 umfasst Kapitel 20 in Bezug auf die Beschaffung durch die in den Anlagen 20-A-1 bis 20-A-3 aufgeführten Beschaffungsstellen die folgenden Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die gemäß der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC) in Dokument MTN.GNS/W/120<sup>1</sup> aufgeführt sind.

Dienstleistungen	CPC-Referenznr.
Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
Landverkehr, einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235), 7512, 87304
Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)
Beförderung von Postsendungen, ausgenommen Beförderung im Eisenbahn- und im Luftverkehr	71235, 7321
Telekommunikationsdienste	752
Finanzdienstleistungen	ex 81
a) Versicherungsdienstleistungen	812, 814
b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte***	
Computer- und verwandte Dienstleistungen	84
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern	862
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung	864
Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten	865, 866****
Dienstleistungen von Architekten; Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen, Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten; verwandte wissenschaftliche und technische Beratung; technische Prüf- und Analysedienstleistungen	867
Dienstleistungen im Bereich Werbung	871
Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206
Verlegen und Drucken auf Gebühren- oder vertraglicher Basis	88442
Abwasser- und Abfallbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

<sup>1</sup> Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren, Vermerk des GATT-Sekretariats vom 10. Juli 1991.

## Anmerkungen zu Anlage 20-A-5

1. Die Beschaffung von Dienstleistungen, die unter diese Anlage fallen, durch Beschaffungsstellen, die in den Anlagen 20-A-1, 20-A-2 und 20-A-3 aufgeführt sind, gilt in Bezug auf Dienstleister des MERCOSUR nur insoweit als erfasste Beschaffung, als der MERCOSUR diese Dienstleistung in den Anlagen 20-B-5, 20-C-5, 20-D-5 bzw. 20-E-5 erfasst hat.
2. Kapitel 20 gilt nicht für Dienstleistungen, die die Beschaffungsstellen nach einem ausschließlichen Recht gemäß veröffentlichter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über andere Stellen beschaffen müssen.
3. Hinsichtlich Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäften gilt Kapitel 20 nicht für die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere.

In Schweden müssen Zahlungen staatlicher Stellen und Zahlungen an staatliche Stellen über das schwedische Postgirosystem (Postgiro) vorgenommen werden.

4. In Bezug auf Dienstleistungen, die unter CPC 866 fallen, gilt Kapitel 20 nicht für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.
5. Im Fall von Brasilien sind alle Dienstleistungen des Gesundheitssektors, soweit sie in dieser Anlage erfasst sind, ausgenommen.

## BAULEISTUNGEN UND BAUKONZESSIONEN

### A. Bauleistungen:

1. Vorbehaltlich der Allgemeinen Anmerkungen in Anlage 20-A-7 umfasst Kapitel 20 alle in Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik aufgeführten Bauleistungen, die von den in den Anlagen 20-A-1 bis 20-A-3 aufgeführten Beschaffungsstellen erbracht werden.
2. Ein Bauleistungsauftrag bezeichnet einen Auftrag mit dem Ziel der Durchführung — gleichgültig mit welchen Mitteln — von Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne von Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (CPC).
3. Die Beschaffung von Bauleistungen, die in Anlage 20-A-6 erfasst ist, durch Beschaffungsstellen, die in den Anlagen 20-A-1 bis 20-A-3 aufgeführt sind, gilt in Bezug auf Anbieter einer Bauleistung eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staates nur insoweit als erfasste Beschaffung, als der unterzeichnende MERCOSUR-Staat diese Bauleistung in den Anlagen 20-B-6, 20-C-6, 20-D-6 bzw. 20-E-6 erfasst hat.

### B. Baukonzessionen:

1. Baukonzessionsverträge, die von den in Anlage 20-A-1 aufgeführten Beschaffungsstellen vergeben werden, unterliegen den Artikeln 20.6 und 20.11, die auf Baudienstleister aus Argentinien und Brasilien beschränkt sind, sofern ihr Wert mindestens 5 000 000 (fünf Millionen) SZR beträgt.

2. Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck „Baukonzessionsvertrag“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag, mit dem Beschaffungsstellen einen oder mehrere Wirtschaftsbeteiligte mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht. Mit der Vergabe einer Baukonzession geht auf den Wirtschaftsbeteiligten das Betriebsrisiko für die Nutzung des entsprechenden Bauwerks über, wobei es sich um ein Nachfrage- und/oder ein Angebotsrisiko handeln kann. Es sollte nicht garantiert werden, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks wieder erwirtschaftet werden können.

## ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Es gelten folgende Anmerkungen:
  - a) Kapitel 20 gilt nicht in folgenden Fällen: die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Nahrungsmittelprogrammen (z. B. Nahrungsmittelhilfe einschließlich Soforthilfsmaßnahmen);
  - b) Kapitel 20 gilt nicht für Beschaffungen für Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von für den Rundfunk bestimmten Programmen durch Rundfunkunternehmen sowie Aufträge, deren Gegenstand Sendezeit ist;
  - c) Aufträge, die von Beschaffungsstellen, die in den Anlagen 20-A-1 und 20-A-2 genannt sind, in Verbindung mit Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie, Verkehr und Postdienste vergeben werden, fallen nicht unter Kapitel 20, sofern sie nicht in Anlage 20-A-3 erfasst sind; und
  - d) in Bezug auf die Ålandinseln (Ahvenanmaa) gelten die besonderen Bedingungen von Protokoll Nr. 2 über die Ålandinseln zum Vertrag über den Beitritt Finnlands zur Europäischen Union, der am 26. Juli 1994 in Brüssel geschlossen wurde.
2. Anhang 20-A gilt für Waren, Dienstleistungen, Anbieter und Lieferanten Paraguays ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Geltungsbeginn von Anhang 20-D folgt. Sofern Paraguay die in Anhang 20-D genannte schriftliche Notifikation nicht vorlegt, gilt Anhang 20-A nicht für Waren, Dienstleistungen, Anbieter und Lieferanten Paraguays.

ARGENTINIEN

BESCHAFFUNGSSTELLEN DER ZENTRALREGIERUNG

Vorbehaltlich der Allgemeinen Anmerkungen in Anlage 20-B-7 gilt Kapitel 20 für Beschaffungen, die von den in dieser Anlage aufgeführten argentinischen Beschaffungsstellen durchgeführt werden, wenn der gemäß Artikel 20.4 geschätzte Wert der Beschaffung die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

a) für Waren und Dienstleistungen

- i) ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 5. (fünften) Jahres nach seinem Inkrafttreten: 800 000 SZR (achthunderttausend),
- ii) ab dem 6. (sechsten) Jahr bis zum Ende des 10. (zehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 500 000 SZR (fünfhunderttausend),
- iii) ab dem 11. (elften) Jahr bis zum Ende des 15. (fünfzehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 300 000 SZR (dreihunderttausend),
- iv) ab dem 16. (sechzehnten) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 130 000 SZR (einhundertdreißigtausend).

b) für Bauleistungen

- i) ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 5. (fünften) Jahres nach seinem Inkrafttreten: 8 000 000 SZR (acht Millionen),

- ii) ab dem 6. (sechsten) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 5 000 000 SZR (fünf Millionen).

Kapitel 20 gilt für die nachfolgend aufgeführten argentinischen Beschaffungsstellen der Zentralregierung:

1. Zentralverwaltung<sup>1</sup>

Kapitel 20 gilt für alle nachfolgend aufgeführten Stellen der Zentralverwaltung, einschließlich der ihr nachgeordneten zentralen Stellen (Secretarías, Subsecretarías, Direcciones nacionales, Direcciones simples y organismos desconcentrados)<sup>2</sup>, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- Presidencia de la Nación (ausgenommen Agencia Federal de Inteligencia)
- Jefatura de Gabinete de Ministros
- Ministerio del Interior, Obras Públicas y Vivienda
- Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto
- Ministerio de Justicia y Derechos Humanos
- Ministerio de Seguridad
- Ministerio de Defensa

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Zentralverwaltung keine dezentralen Einrichtungen oder Stellen, Staatsunternehmen und andere Einrichtungen oder Stellen der nationalen öffentlichen Verwaltung umfasst.

<sup>2</sup> Zur Klarstellung: Die deutsche Übersetzung lautet wie folgt: Sekretariate, Untersekretariate, nationale Direktionen, einfache Direktionen und dezentrale Einrichtungen oder Stellen.



- Ministerio de Hacienda
- Ministerio de Producción y Trabajo
- Ministerio de Transporte
- Ministerio de Educación, Cultura, Ciencia y Tecnología
- Ministerio de Salud y Desarrollo Social und
- Ministerio de Agricultura, Ganadería y Pesca

## 2. Dezentrale Stellen

- Sindicatura General de la Nación
- Instituto Nacional del Agua
- Dirección Nacional del Registro Nacional de las Personas
- Dirección Nacional de Migraciones
- Tribunal de Tasaciones de la Nación
- Instituto Nacional de Asuntos Indígenas
- Instituto Nacional contra la Discriminación, la Xenofobia y el Racismo

- Centro Internacional para la Promoción de los Derechos Humanos
- Comisión Nacional de Valores
- Superintendencia de Seguros de la Nación
- Superintendencia de Servicios de Salud
- Tribunal Fiscal de la Nación
- Unidad de Información Financiera
- Instituto Nacional de Tecnología Industrial
- Instituto Nacional de la Propiedad Industrial
- Instituto Nacional de Tecnología Agropecuaria
- Instituto Nacional de Investigación y Desarrollo Pesquero
- Instituto Nacional de Vitivinicultura
- Instituto Nacional de Semillas
- Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria
- Instituto Nacional de Promoción Turística
- Dirección Nacional de Vialidad

- Comisión Nacional de Regulación del Transporte
- Organismo Regulador del Sistema Nacional de Aeropuertos
- Administración Nacional de Aviación Civil
- Junta de Investigación de Accidentes de Aviación Civil
- Servicio Geológico Minero Argentino
- Ente Nacional Regulador del Gas
- Ente Nacional Regulador de la Electricidad
- Ente Nacional de Comunicaciones
- Comisión Nacional de Evaluación y Acreditación Universitaria (CONEAU)
- Consejo Nacional de Investigaciones Científicas y Técnicas (CONICET)
- Biblioteca Nacional "Dr. Mariano Moreno"
- Instituto Nacional del Teatro
- Fondo Nacional de las Artes
- Superintendencia de Riesgos del Trabajo
- Instituto Nacional Central Único Coordinador de Ablación e Implante

- Administración Nacional de Laboratorios e Institutos de Salud Dr. Carlos Malbrán
- Instituto Nacional de Rehabilitación Psicofísica del Sur Dr. Juan Otimio Tesone
- Administración de Parques Nacionales
- Instituto Nacional de Asociativismo y Economía Social und
- Teatro Nacional Cervantes

### 3. Sozialversicherungsträger

- Caja de Retiros, Jubilaciones y Pensiones de la Policía Federal Argentina
- Instituto de Ayuda Financiera para pago de Retiros y Pensiones Militares und
- Administración Nacional de la Seguridad Social

## BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

Argentinien leitet interne Konsultationsverfahren mit seinen Provinzregierungen und der Regierung der Autonomen Stadt Buenos Aires ein, um einen zufriedenstellenden Geltungsbereich auf der Ebene unterhalb der Zentralregierung zu erreichen. Die Konsultationen werden mit dem Ziel durchgeführt, alle diesen Regierungen unterhalb der Zentralregierung nachgeordneten Stellen einzubeziehen. Der Geltungsbereich gilt als zufriedenstellend, wenn er subzentrale Regierungen umfasst, die mindestens 65 % (fünfundsechzig Prozent) des nationalen BIP erwirtschaften<sup>1</sup>.

Argentinien schließt diese Konsultationen spätestens 2 (zwei) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab und teilt der Europäischen Union unverzüglich die Ergebnisse dieser Konsultationen mit.

Sofern der in Absatz 1 dieser Anlage festgelegte zufriedenstellende Geltungsbereich erreicht ist, erlässt der Gemischte Rat einen Beschluss zur entsprechenden Änderung dieser Anlage.

Führen die Konsultationen auf der Ebene unterhalb der Zentralregierung nicht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, so nehmen die Europäische Union und Argentinien Konsultationen auf, um die Folgen für Kapitel 20 zu bewerten.

---

<sup>1</sup> Für die Zwecke der Berechnung des zufriedenstellenden Geltungsbereichs wird als Bezugswert das nationale BIP des Jahres des Inkrafttretens dieses Abkommens herangezogen, wie es vom argentinischen Nationalen Institut für Statistik und Volkszählung (INDEC) berechnet wird.

SONSTIGE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Kapitel 20 gilt nicht für sonstige Beschaffungsstellen.

WAREN

Vorbehaltlich der Anmerkungen zu dieser Anlage und der Allgemeinen Anmerkungen in Anlage 20-B-7 gilt Kapitel 20 für alle öffentlichen Beschaffungen von in Anlage 20-B-1 aufgeführten Waren durch argentinische Beschaffungsstellen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Waren gemäß dem Harmonisierten System (HS):

- 8528: Monitoren und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät;
- 9403: Andere Möbel und Teile davon;
- 8415: Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird;
- 940130: Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe;
- 4802: Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft);
- 3215: Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form;

- 4901: Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern.

Anmerkungen zu Anlage 20-B-4:

Die Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Waren nach dem Harmonisierten System (HS) durch die folgenden Ministerien ist von Kapitel 20 ausgenommen:

Ministerio de Defensa and Ministerio de Seguridad:

- 61: Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken;
- 62: Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken;
- 4203: Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder;
- 64: Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon;
- 6506.10: Nur kugelsichere Helme;
- 6307.90.90: Nur kugelsichere Westen;
- Militärausrüstung.
- 8904: Schlepper und Schubschiffe.
- 8906: Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote.



Ministerio de Seguridad:

- 8702: Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer;
- 8703: Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen;
- 8704: Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren;
- 8705: Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage);
- 8903: Nur Boote.

Ministerio de salud y desarrollo social:

- 2005: Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006;
- 0402: Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln;
- 1006: Reis;
- 1902: Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet;

- 2106.90.30: Nahrungsergänzungsmittel;
- 3002.12.23: Faktor-VIII-Konzentrat;
- 3002.15.10: Interferon-Beta; Peginterferon alfa-2-a;
- 3002.15.20: Basiliximab (DCI); Bevacizumab (DCI); Daclizumab (DCI); Etanercept (DCI); Gemtuzumab ozogamicin (DCI); Oprelvekin (DCI); Rituximab (DCI); Trastuzumab (DCI);
- 3002.20: Vaccine für die Humanmedizin;
- 3003: Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
- 3004: Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
- 3005: Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken;
- 3006: Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zum entsprechenden Kapitel des HS;

- 8419.20: Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien;
- 9018: Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:
- 9019: Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie;
- 9021: Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen;
- 9022: Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen;
- 9025: Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert.

## DIENSTLEISTUNGEN

Vorbehaltlich der Allgemeinen Anmerkungen in Anlage 20-B-7 gilt Kapitel 20 für alle nachfolgend aufgeführten öffentlichen Beschaffungen von Dienstleistungen, die von den in Anlage 20-B-1 genannten argentinischen Beschaffungsstellen durchgeführt werden. Die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen werden gemäß der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC) in der Fassung im Dokument MTN.GNS/W/120 angegeben.

### LISTE ZUR KLASSIFIZIERUNG DER DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN

#### SEKTOREN UND TEILSEKTOREN NACH DER CPC

- |    |                                       |  |
|----|---------------------------------------|--|
| 1. | UNTERNEHMENSBEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN | Abschnitt B  |
|    | A.                                    | Freiberufliche Dienstleistungen  |
|    | a)                                    | Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern 862            |
|    | B.                                    | Computer- und verwandte Dienstleistungen                               |
|    | a)                                    | Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware 841 |
|    | b)                                    | Softwareimplementierungsdienste 842                                    |
|    | c)                                    | Datenverarbeitungsdienstleistungen 843                                 |

d)	Datenbankdienstleistungen	844
e)	Sonstige	
	845+849	
F. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen		
a)	Dienstleistungen im Bereich Werbung	871
b)	Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung	864
c)	Managementberatungsdienstleistungen	865
d)	mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen	866
e)	technische Prüf- und Analysedienstleistungen	8676
h)	Leistungen im Bereich Bergbau	883+5115
m)	verwandte wissenschaftliche und technische Beratung	8675
n)	Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel)	663+8861-8866
o)	Gebäudereinigung	874
p)	fotografische Dienstleistungen (ausgenommen fotografische Spezialdienstleistungen und Filmbearbeitungsleistungen) (CPC 87504 und 87506)	875
q)	Verpackungsdienstleistungen	876

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| r) | Druck und Veröffentlichung                             | 88442  |
| s) | Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. | 87909* |

## 2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

B. Kurierdienste 7512

C. Telekommunikationsdienste: Umfasst nicht die Bereitstellung satellitengestützter Einrichtungen für geostationäre künstliche Satelliten im Rahmen der festen Satellitendienste.

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Sprachtelefondienste                          | 7521          |
| b) | Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste    | 7523**        |
| c) | Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste | 7523**        |
| d) | Telexdienste                                  | 7523**        |
| e) | Telegrafendienste                             | 7522          |
| f) | Telefaxdienste                                | 7521**+7529** |
| g) | Mietleitungsdienste                           | 7522**+7523** |
| h) | Elektronische Post                            | 7523**        |
| i) | Sprachspeicherdienste                         | 7523**        |

---

\* Das Sternchensymbol (\*) bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung Teil einer stärker aggregierten CPC-Position ist, die an anderer Stelle in dieser Klassifizierung aufgeführt ist.  
 \*\* Zwei Sternchen (\*\*) verweisen darauf, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt (z. B. sind Sprachspeicherdienste nur ein Teil der CPC-Position 7523).

j)	Online-Informations- und Datenbankabfrage	7523**
k)	Elektronischer Datenaustausch (EDI)	7523**
l)	Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Speichern und Weiterleiten“ sowie „Speichern und Abrufen“	7523**
m)	Umschlüsselung und Protokollumsetzung	a.n.g.
n)	Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung)	843**
o)	Sonstige	

## 6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT

A.	Dienstleistungen im Bereich Abwasserbeseitigung	9401
B.	Dienstleistungen im Bereich Abfallbeseitigung	9402
C.	Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	9403

## 9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN

A.	Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) 641-643	
B.	Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern	7471
C.	Dienstleistungen von Fremdenführern	7472

## BAULEISTUNGEN UND BAUKONZESSIONEN

### 1. BAULEISTUNGEN

Vorbehaltlich der Anmerkungen zu dieser Anlage und der Allgemeinen Anmerkungen in Anlage 20-B-7 gilt Kapitel 20 für alle öffentlichen Beschaffungen von Bauleistungen, die in Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik aufgeführt sind und von den in Anlage 20-B-1 aufgeführten argentinischen Beschaffungsstellen durchgeführt werden.

### 2. BAUKONZESSIONEN

Bei der Beschaffung durch die in Anlage 20-B-1 aufgeführten Beschaffungsstellen und vorbehaltlich der Schwellenwerte für Bauleistungsaufträge gemäß Anlage 20-B-1 gelten für Baukonzessionsverträge aus Kapitel 20 nur die Artikel 20.6 und Artikel 20.11.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Baukonzessionsverträge“ jede vertragliche Vereinbarung, deren Hauptziel im Bau oder der Wiederherstellung von physischen Infrastrukturen, Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder anderen staatlichen Bauwerken besteht und in deren Rahmen eine Beschaffungsstelle einem Anbieter im Wege eines Vertrags für eine bestimmte Frist ein vorübergehendes Eigentum oder das Recht gewährt, derartige Bauwerke während der Laufzeit des Vertrags zu kontrollieren und zu betreiben und für deren Nutzung eine Zahlung zu verlangen.



Anmerkung zu Anlage 20-B-6:

Bei Verträgen zur Beschaffung von Waren im Zusammenhang mit einem Bauleistungsauftrag, einschließlich Baukonzessionsverträgen, behält sich Argentinien das Recht vor, für die folgenden Waren nach dem Harmonisierten System (HS) Preispräferenzen nach seinem Recht für die folgenden Übergangszeiten anzuwenden:

- HS 8410<sup>1</sup> und HS 8504<sup>2</sup>: ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 9. (neunten) Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens; ab dem 10. (zehnten) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird keine Preispräferenz angewendet; und
- HS 8414<sup>3</sup> und HS 8428<sup>4</sup>: ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 4. (vierten) Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens; ab dem 5. (fünften) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird keine Preispräferenz angewendet.

---

<sup>1</sup> Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür.

<sup>2</sup> Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen.

<sup>3</sup> Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter.

<sup>4</sup> Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)

## ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Für Kapitel 20 gelten die folgenden allgemeinen Anmerkungen:

1. Kapitel 20 gilt nicht für Präferenzen oder Vorteile, die KMU zugutekommen<sup>1</sup>. Die Präferenz oder der Vorteil kann jede Preispräferenz, das Recht auf Verbesserung des ursprünglichen Angebots oder das ausschließliche Recht auf Beschaffung einer Ware oder Dienstleistung umfassen. Unternehmen der Europäischen Union, die in Argentinien als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen registriert sind, haben in gleicher Weise Zugang zu den oben genannten Präferenzen oder Vorteilen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich Unternehmen der Europäischen Union in Argentinien als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen gemäß den Anforderungen des anwendbaren Rechts registrieren lassen können.
2. Kapitel 20 gilt nicht für die vorkommerzielle öffentliche Beschaffung, mit der die Entwicklung innovativer Lösungen für die Bedürfnisse des öffentlichen Sektors gefördert werden soll. Die vorkommerzielle öffentliche Beschaffung umfasst die Produktidee, die Konzeption von Lösungen, die Entwicklung von Prototypen, die anfängliche Entwicklung und die Validierung oder Erprobung einer begrenzten Reihe von Erstprodukten.

Argentinien unterrichtet die Europäische Union alle 3 (drei) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens über die in dem betreffenden Zeitraum durchgeführte vorkommerzielle öffentliche Beschaffung.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung: KMU umfassen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmer. Argentinien kann die Merkmale der Unternehmen, die als KMU gelten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Größen, Sektoren und Regionen des Landes und auf der Grundlage eines, mehrerer oder aller der folgenden Merkmale oder gleichwertiger Merkmale festlegen: beschäftigtes oder eingesetztes Personal, Jahresumsatz und Wert der Vermögenswerte, die unter anderem im Produktionsprozess eingesetzt werden, im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften. Diese Merkmale werden in den allgemeinen Gesetzen und Rechtsvorschriften Argentiniens und nicht in Gesetzen oder sonstigen Vorschriften festgelegt, die ausschließlich für das öffentliche Beschaffungswesen gelten.

3. Kapitel 20 gilt nicht für Dienstleistungskonzessionen.
4. Kapitel 20 gilt nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die nationale Regierung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben oder Genossenschaften landwirtschaftlicher Familienbetriebe, die in einem nationalen Register landwirtschaftlicher Familienbetriebe eingetragen sind, zum Zwecke der Lieferung von Lebensmitteln an Krankenhäuser, Schulen, Gemeinschaftskantinen, Einrichtungen des nationalen Strafvollzugssystems, die Streitkräfte und andere öffentliche Einrichtungen der nationalen Regierung.
5. Ungeachtet des Artikels 20.14 Absatz 5 kann Argentinien einen Anbieter ausschließen, wenn
  - a) gegen den Anbieter eine offizielle Anklage wegen Eigentumsdelikten, Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, gegen das öffentliche Interesse und gegen Treu und Glauben, wegen Geldwäsche oder anderer Finanzkriminalität oder wegen Straftaten im Sinne des auf der dritten Plenartagung am 29. März 1996 angenommenen Interamerikanischen Übereinkommens gegen Korruption vorliegt; oder
  - b) der Anbieter
    - i) ein Angestellter oder Beamter des öffentlichen Dienstes in Argentinien oder
    - ii) ein Unternehmen ist, an dem dieser Angestellte oder Beamte ausreichend beteiligt ist, um den Entscheidungsprozess des Unternehmens kontrollieren zu können.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass bei Beschaffungen im Rahmen der öffentlich-privaten Partnerschaft der Verweis auf Insolvenz in Artikel 20.14 Absatz 5 Buchstabe a auch laufende Insolvenzverfahren umfasst.

6. Argentinien behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen Aufträge im Wege anderer als offener oder beschränkter Ausschreibungsverfahren zu vergeben:
- a) Beschaffungen für die Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen, Ausrüstungen oder Motoren, bei denen zur Feststellung der Reparaturbedürftigkeit eine Deaktivierung, ein Transport oder eine vorherige Prüfung erforderlich ist und die Anwendung eines anderen Vergabeverfahrens mit höheren Kosten verbunden wäre; diese Ausnahme darf nicht für allgemeine Wartungsarbeiten an solchen Waren in Anspruch genommen werden;
  - b) öffentliche Beschaffungen zwischen Zuständigkeitsgebieten und Stellen der nationalen Regierung oder zwischen diesen Zuständigkeitsgebieten und Stellen auf Provinz- oder Gemeindeebene oder Stellen der Regierung der Autonomen Stadt Buenos Aires sowie mit Unternehmen, an denen Argentinien mehrheitlich beteiligt ist, sofern der Zweck der Beschaffung in der Erbringung von Sicherheits-, Logistik- oder Gesundheitsdienstleistungen besteht;
  - c) öffentliche Beschaffung zwischen Zuständigkeitsgebieten und Stellen der nationalen Regierung und der nationalen Universitäten; und
  - d) für zusätzliche Arbeiten, die für die Ausführung laufender öffentlicher Bauaufträge (Bauleistungen) unerlässlich sind, im ursprünglichen Projekt nicht vorhersehbar waren und nicht in den betreffenden Vertrag aufgenommen werden konnten; der Wert der für diese zusätzlichen Arbeiten vergebenen Aufträge darf die in der argentinischen Gesetzgebung festgelegten Grenzen nicht überschreiten, wobei diese in keinem Fall mehr als 50 % (fünfzig Prozent) des Wertes des Hauptauftrags betragen dürfen.
7. Kapitel 20 gilt nicht für öffentliche Beschaffungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets Argentiniens für den Verbrauch außerhalb dieses Hoheitsgebiets durchgeführt werden.

8. Unbeschadet des Artikels 20.11 (Kompensationen) kann Argentinien, wenn die in Anlage 20-B-1 aufgeführten Stellen von Kapitel 20 erfasste öffentliche Beschaffungen durchführen, im Einklang mit seinem Recht Kompensationen jeder Art in Höhe von bis zu 50 % (fünfzig Prozent) des Beschaffungswerts anstreben oder vorschreiben, einschließlich des Erwerbs von lokalen Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand durch den Anbieter, der den Zuschlag erhalten hat.

Vom 11. (elften) Jahr bis zum Ende des 15. (fünfzehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf Argentinien nur eine Kompensation in Höhe von bis zu 35 % (fünfunddreißig Prozent) des Beschaffungswerts anstreben oder vorschreiben.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Beschränkungen gelten nicht für Beschaffungen des Ministerio de seguridad oder des Ministerio de defensa.

Ab dem 16. (sechzehnten) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens dürfen die Kompensationen 20 % (zwanzig Prozent) des Beschaffungswerts nicht überschreiten.

Kompensationen werden in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung aufgeführt, in den Ausschreibungsunterlagen angegeben und bezüglich aller teilnehmenden Anbieter in gleicher Weise angewandt.

Argentinien unterrichtet die Europäische Union alle 3 (drei) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens über die Anwendung der in diesem Zeitraum vorgenommenen Kompensationen.

9. Ungeachtet des Artikels 20.13 Absatz 1 kann Argentinien für Stellen, die unter Anlage 20-B-1 fallen, einen Übergangszeitraum von bis zu 18 (achtzehn) Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens anwenden. Diese Stellen übermitteln ihre Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung während dieses Übergangszeitraums über Links in einem kostenlos zugänglichen Internetportal.

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN: GELTUNGSBEREICH FÜR BRASILIEN

## BESCHAFFUNGSSTELLEN DER ZENTRALREGIERUNG

### Liste von Brasilien

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Kapitel 20 für die nachfolgend aufgeführten Stellen, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen<sup>1</sup>, wenn der Wert der Beschaffung gleich oder größer ist als:

#### Für Waren und Dienstleistungen

- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 7. Jahres nach seinem Inkrafttreten: 216 000 SZR,
- ab dem 8. Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 130 000 SZR

#### Für Bauleistungen

- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 7. Jahres nach seinem Inkrafttreten: 8 000 000 SZR,
- ab dem 8. Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 5 000 000 SZR.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in diesem Anhang aufgeführten Stellen umfasst.

1. Exekutive:

- Advocacia-Geral da União
- Casa Civil da Presidência da República
- Controladoria-Geral da União
- Gabinete de Segurança Institucional da Presidência da República
- Presidência da República
- Secretaria de Comunicação Social da Presidência da República
- Secretaria de Relações Institucionais da Presidência da República
- Secretaria-Geral da Presidência da República
- Vice-Presidência da República
- Ministério da Agricultura e Pecuária
- Ministério da Ciência, Tecnologia e Inovação
- Ministério da Cultura
- Ministério da Defesa
- Ministério da Educação



- Ministério da Fazenda
- Ministério da Gestão e da Inovação em Serviços Públicos
- Ministério da Igualdade Racial
- Ministério da Integração e do Desenvolvimento Regional
- Ministério da Justiça e Segurança Pública
- Ministério da Pesca e Aquicultura
- Ministério da Previdência Social
- Ministério da Saúde
- Ministério das Cidades
- Ministério das Comunicações
- Ministério das Mulheres
- Ministério das Relações Exteriores
- Ministério de Minas e Energia
- Ministério de Portos e Aeroportos
- Ministério do Desenvolvimento Agrário e Agricultura Familiar

- Ministério do Desenvolvimento e Assistência Social, Família e Combate à Fome
- Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços
- Ministério do Empreendedorismo, da Microempresa e da Empresa de Pequeno Porte
- Ministério do Esporte
- Ministério do Meio Ambiente e Mudança do Clima
- Ministério do Planejamento e Orçamento
- Ministério do Trabalho e Emprego
- Ministério do Turismo
- Ministério dos Direitos Humanos e da Cidadania
- Ministério dos Povos Indígenas
- Ministério dos Transportes

## 2. Judikative:

- Conselho Nacional de Justiça
- Defensoria Pública da União
- Justiça do Distrito Federal e dos Territórios

- Justiça do Trabalho (Tribunais Regionais do Trabalho)
- Justiça Eleitoral (Tribunais Regionais Eleitorais)
- Justiça Federal (Tribunais Regionais Federais)
- Ministério Público da União
- Superior Tribunal de Justiça – STJ
- Superior Tribunal de Justiça Militar – STM
- Supremo Tribunal Federal – STF
- Tribunal Superior do Trabalho
- Tribunal Superior Eleitoral – TSE

### 3. Legislative:

- Câmara dos Deputados
- Senado Federal
- Tribunal de Contas da União

## Anmerkungen zu Anlage 20-C-1

- a) Folgende Stellen sind nicht in dieser Anlage aufgeführt: INCRA (Instituto Nacional de Colonização e Reforma Agrária); AEB (Agência Espacial Brasileira); CNEN (Comissão Nacional de Energia Nuclear); und INPI (Instituto Nacional da Propriedade Industrial).
- b) Bei Beschaffungen durch die Presidência da República, das Ministério da Gestão e da Inovação em Serviços Públicos, das Ministério das Relações Exteriores und das Ministério da Justiça e Segurança Pública gilt Kapitel 20 nicht für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie, wie z. B. die Entwicklung und Wartung von Software zur Verschlüsselung von Nachrichten, die Speicherung und Wartung von Datenbanken, die personenbezogene Daten brasilianischer Staatsangehöriger enthalten, die auf die Beantragung von Dokumenten und Pässen zurückgehen; Entwicklung und Wartung von Computerprogrammen zur Vorbereitung von Dokumenten, die der diplomatische Dienst brasilianischen Staatsangehörigen ausstellt; Herstellung von Pässen (CPC 32610) und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Grenzbestimmung.
- c) Bei Beschaffungen durch das Ministério da Defesa, das Ministério da Justiça und das Ministério da Educação gilt Kapitel 20 nicht für die folgenden Codes der Nomenclatura Comum do Mercosul (NCM): 61051000 („Hemden mit Gewirken oder Gestrickten, für Männer und Knaben“), 61061000 („Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestrickten aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen“), 61091000 („T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestrickten aus Baumwolle“), 61099000 („T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestrickten aus Spinnstoffen“), 61102000 („Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestrickten aus Baumwolle), 62034200 („Anzüge, Dreiteiler, Jacketts, Hosen, Latzhosen und Shorts, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Badehosen“), 62052000 („Hemden aus Baumwolle, für Männer oder Knaben“).

- d) Brasilien behält sich das Recht vor, bei Beschaffungen durch das Ministério da Educação, das Ministério da Justiça, das Ministério da Saúde und die mit ihnen verbundenen Stellen eine freihändige Vergabe durchzuführen, wenn die Waren von einer Einrichtung oder Stelle geliefert werden, die die öffentliche Verwaltung im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 200 vom 25. Februar 1967 integriert und zu diesem Zweck vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes 14.133/21 über das öffentliche Beschaffungswesen gegründet wurde, sofern der Vertragspreis mit dem Marktpreis vereinbar ist.

BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 20 für die Beschaffung durch die in dieser Anlage aufgeführten Stellen, unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte:

Schwellenwerte:

Waren	Mindestbetrag SDR 216.000
Dienstleistungen	Mindestbetrag SDR 216.000
Bauleistungen	Mindestbetrag SDR 8.000.000

Liste der Beschaffungsstellen:

1. ACRE

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

2. AMAPÁ

Alle Beschaffungsstellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

### 3. AMAZONAS

- A. Alle Beschaffungsstellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen nachgeordneten Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „nachgeordnete Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.
- B. Für die in dieser Anlage unter „Amazonas“ aufgeführten Stellen gilt dieses Abkommen nicht für Folgendes:
- a) Kunst- und Kulturgüter sowie Dienstleistungen in diesem Bereich;
  - b) Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umweltwirtschaft des Amazonas-Regenwaldes.

### 4. CEARÁ

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

### 5. DISTRITO FEDERAL

- A) Exekutive:
1. Administração Regional da Arniqueira (Regionalverwaltung von Arniqueira)
  2. Administração Regional da Candangolândia (Regionalverwaltung von Candangolândia)

3. Administração Regional de Águas Claras (Regionalverwaltung von Águas Claras)
4. Administração Regional de Brazlândia (Regionalverwaltung von Brazlândia)
5. Administração Regional de Ceilândia (Regionalverwaltung Ceilândia)
6. Administração Regional de Planaltina (Regionalverwaltung Planaltina)
7. Administração Regional de Samambaia (Regionalverwaltung Samambaia)
8. Administração Regional de Santa Maria (Regionalverwaltung von Santa Maria)
9. Administração Regional de São Sebastião (Regionalverwaltung von São Sebastião)
10. Administração Regional de Sobradinho (Regionalverwaltung von Sobradinho)
11. Administração Regional de Sobradinho 2 (Regionalverwaltung von Sobradinho 2)
12. Administração Regional de Taguatinga (Regionalverwaltung von Taguatinga)
13. Administração Regional de Vicente Pires (Regionalverwaltung von Vicente Pires)
14. Administração Regional do Cruzeiro (Regionalverwaltung von Cruzeiro)



15. Administração Regional do Fercal (Regionalverwaltung von Fercal)
16. Administração Regional do Gama (Regionalverwaltung Gama)
17. Administração Regional do Guará (Regionalverwaltung von Guará)
18. Administração Regional do Itapoã (Regionalverwaltung von Itapoã)
19. Administração Regional do Jardim Botânico (Regionalverwaltung von Jardim Botânico)
20. Administração Regional do Lago Norte (Regionalverwaltung von Lago Norte)
21. Administração Regional do Lago Sul (Regionalverwaltung von Lago Sul)
22. Administração Regional do N. Bandeirante (Regionalverwaltung von N. Bandeirante)
23. Administração Regional do Paranoá (Regionalverwaltung von Paranoá)
24. Administração Regional do Park Way (Regionalverwaltung von Park Way)
25. Administração Regional do Plano Piloto (Regionalverwaltung von Plano Piloto)
26. Administração Regional do Recanto das Emas (Regionalverwaltung Recanto das Emas)
27. Administração Regional do Riacho Fundo 1 (Regionalverwaltung von Riacho Fundo 1)

28. Administração Regional do Riacho Fundo 2 (Regionalverwaltung von Riacho Fundo 2)
29. Administração Regional do SCIA e Estrutural (Regionalverwaltung des Ergänzenden Sektors für Industrie und Versorgung (SCIA) und der Strukturellen Stadt)
30. Administração Regional do SIA (Regionalverwaltung des Sektors für Industrie und Versorgung (SIA))
31. Administração Regional do Sol Nascente e Pôr do Sol (Regionalverwaltung von Sol Nascente und Pôr do Sol)
32. Administração Regional do Sudoeste/octogonal (Regionalverwaltung von Sudoeste/octogonal)
33. Administração Regional do Varjão (Regionalverwaltung von Varjão)
34. Casa Militar (Militärkabinett)
35. Corpo de Bombeiros Militar do Distrito Federal (Militärische Feuerwehr des Bundesdistrikts)
36. Fundação Jardim Botânico de Brasília (Stiftung Botanischer Garten in Brasília)
37. Universidade Distrito Federal – UnDF (Universität des Bundesdistrikts)
38. Polícia Civil do Distrito Federal (Zivilpolizei des Bundesdistrikts)
39. Polícia Militar do Distrito Federal (Militärpolizei des Bundesdistrikts)

40. Procuradoria-Geral do Distrito Federal (Generalstaatsanwaltschaft des Bundesdistrikts) (Anmerkung 5.3.b.)
41. Secretaria de Comunicação do Distrito Federal (Amt für Kommunikation des Bundesdistrikts)
42. Secretaria de Estado da Administração Penitenciária (Staatssekretariat für Strafvollzug)
43. Secretaria de Estado da Agricultura, Abastecimento e Desenvolvimento Rural (Staatssekretariat für Landwirtschaft, Versorgung und ländliche Entwicklung)
44. Secretaria de Estado da Casa Civil (Staatssekretariat für zivile Angelegenheiten)
45. Secretaria de Estado da Juventude (Staatssekretariat für Jugend und junge Erwachsene)
46. Secretaria de Estado da Mulher (Staatssekretariat für Frauenangelegenheiten)
47. Secretaria de Estado da Segurança Pública (Staatssekretariat für öffentliche Sicherheit)
48. Secretaria de Estado das Cidades (Staatssekretariat für Städte)
49. Secretaria de Estado de Atendimento à Comunidade (Staatssekretariat für Gemeinschaftsdienste)
50. Secretaria de Estado de Ciência, Tecnologia e Inovação (Staatssekretariat für Wissenschaft, Technologie und Innovation)
51. Secretaria de Estado de Cultura e Economia Criativa (Staatssekretariat für Kultur und Kreativwirtschaft) (Anmerkung 5.3.a.)

52. Secretaria de Estado de Desenvolvimento da Região Metropolitana (Staatssekretariat für die Entwicklung der Metropolregion)
53. Secretaria de Estado de Desenvolvimento Econômico (Staatssekretariat für wirtschaftliche Entwicklung)
54. Secretaria de Estado de Desenvolvimento Social (Staatssekretariat für soziale Entwicklung);
55. Secretaria de Estado de Desenvolvimento Urbano e Habitação (Staatssekretariat für Stadtentwicklung und Wohnungsbau)
56. Secretaria de Estado de Economia (Staatssekretariat für Wirtschaft)
57. Secretaria de Estado de Educação (Staatssekretariat für Bildung)
58. Secretaria de Estado de Esporte e Lazer (Staatssekretariat für Sport und Freizeit)
59. Secretaria de Estado de Governo (Staatssekretariat für die Regierung)
60. Secretaria de Estado de Justiça e Cidadania (Staatssekretariat für Justiz und Bürgerschaft)
61. Secretaria de Estado de Obras e Infraestrutura (Staatssekretariat für Bauarbeiten und Infrastrukturen)
62. Secretaria de Estado de Proteção da Ordem Urbanística (Staatssekretariat für den Schutz der städtischen Ordnung)

63. Secretaria de Estado de Relações Institucionais (Staatssekretariat für institutionelle Beziehungen)
64. Secretaria de Estado de Relações Parlamentares (Staatssekretariat für parlamentarische Beziehungen)
65. Secretaria de Estado de Trabalho (Staatssekretariat für Arbeit)
66. Secretaria de Estado de Transporte e Mobilidade (Staatssekretariat für Verkehr und Mobilität)
67. Secretaria de Estado de Turismo (Staatssekretariat für Tourismus)
68. Secretaria de Estado do Meio Ambiente (Staatssekretariat für Umwelt)
69. Secretaria de Extraordinária da Família (Sonderstaatssekretariat für Familie)
70. Secretaria de Projetos Especiais (Staatssekretariat für Sonderprojekte)
71. Secretaria Extraordinária da Pessoa com Deficiência (Staatssekretariat für Menschen mit Behinderungen)

B) Legislative:

Tribunal de Contas do Distrito Federal (Rechnungshof des Bundesdistrikts)

C) Für die für den Bundesdistrikt aufgeführten Stellen gilt dieses Abkommen nicht für Folgendes:

- a) Beschaffung von kulturellen oder künstlerischen Dienstleistungen durch das Staatssekretariat für Kultur und Kreativwirtschaft (Secretaria de Estado de Cultura e Economia Criativa);
- b) Beschaffung folgender Dienstleistungen durch die Generalstaatsanwaltschaft des Bundesdistrikts (Procuradoria-Geral do Distrito Federal):  
Informationstechnologie, Kommunikation, Managementberatung sowie  
Forschung und Entwicklung.

## 6. GOIÁS

Alle Beschaffungsstellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen.  
Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

## 7. MARANHÃO

Alle Beschaffungsstellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen.  
Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

## 8. MATO GROSSO

Alle Beschaffungsstellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen.  
Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

## 9. MINAS GERAIS

### A) Exekutive:

1. Agência de Desenvolvimento da Região Metropolitana de Belo Horizonte (Agentur für die Entwicklung der Metropolregion Belo Horizonte)
2. Agência de Desenvolvimento da Região Metropolitana do Vale do Aço (Agentur für die Entwicklung der Metropolregion Vale do Aço)
3. Agência Reguladora de Serviços de Abastecimento de Água e de Esgotamento Sanitário do Estado de Minas Gerais (Regulierungsbehörde für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Bundesstaat Minas Gerais)
4. Conselho Estadual de Educação (Staatliche Bildungsbehörde)
5. Controladoria Geral do Estado (Staatliche Rechnungskontrollbehörde)
6. Corpo de Bombeiros Militar de Minas Gerais (Militärfeuerwehr Minas Gerais)
7. Empresa de Assistência Técnica e Extensão Rural do Estado de Minas Gerais (Agentur für technische Unterstützung und landwirtschaftliche Beratung des Bundesstaats Minas Gerais)
8. Fundação Clóvis Salgado (Stiftung Clóvis Salgado)
9. Fundação de Amparo à Pesquisa do Estado de Minas Gerais (Stiftung für Forschungsförderung des Bundesstaats Minas Gerais)
10. Fundação de Arte de Ouro Preto (Kunststiftung Ouro Preto)

11. Fundação de Educação para o Trabalho de Minas Gerais (Stiftung für Berufsbildung von Minas Gerais)
12. Fundação Educacional Caio Martins (Bildungsstiftung Caio Martins)
13. Fundação Estadual do Meio Ambiente (Staatliche Umweltstiftung)
14. Fundação Helena Antipoff (Helena Antipoff-Stiftung)
15. Fundação João Pinheiro (João Pinheiro-Stiftung)
16. Gabinete Militar do Governador (Militärkabinett des Gouverneurs)
17. Instituto de Previdência dos Servidores do Estado de Minas Gerais (Sozialversicherungsinstitut für die Staatsbediensteten des Bundesstaats Minas Gerais)
18. Instituto de Previdência dos Servidores Militares do Estado de Minas Gerais (Sozialversicherungsinstitut für die Militärbediensteten des Bundesstaats Minas Gerais)
19. Instituto Estadual de Florestas (Institut für Forstwirtschaft)
20. Instituto Mineiro de Gestão das Águas (Institut für Wasserwirtschaft des Bundesstaats Minas Gerais)
21. Junta Comercial do Estado de Minas Gerais (Handelsregister des Bundesstaats Minas Gerais)
22. Ouvidoria Geral do Estado (Amt des Bürgerbeauftragten)



23. Polícia Civil do Estado de Minas Gerais (Zivilpolizei des Bundesstaats Minas Gerais)
24. Polícia Militar do Estado de Minas Gerais (Militärpolizei des Bundesstaats Minas Gerais)
25. Secretaria de Cultura e Turismo (Behörde für Kultur und Tourismus)
26. Secretaria de Desenvolvimento Econômico (Behörde für wirtschaftliche Entwicklung)
27. Secretaria de Desenvolvimento Social (Behörde für soziale Entwicklung)
28. Secretaria de Educação (Bildungsbehörde)
29. Secretaria de Governo (Regierungsbüro)
30. Secretaria de Infraestrutura e Mobilidade (Behörde für Infrastruktur und Mobilität)
31. Secretaria de Meio Ambiente e Desenvolvimento Sustentável (Behörde für Umwelt und nachhaltige Entwicklung)
32. Secretaria de Planejamento e Gestão (Behörde für Planung und Verwaltung)
33. Universidade Estado de Minas Gerais (Universität des Bundesstaats Minas Gerais)
34. Universidade Estadual de Montes Claros (Staatliche Universität Montes Claros)
35. Secretaria de Agricultura, Pecuária e Abastecimento (Behörde für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung) (Anmerkung 9.4)

B) Legislative:

Tribunal de Contas de Minas Gerais (Rechnungshof des Bundesstaats Minas Gerais)

C) Sonstige:

Defensoria Pública do Estado de Minas Gerais (Amt für öffentliche Verteidigung im Bundesstaat Minas Gerais)

D) Für die in Minas Gerais aufgeführten Beschaffungsstellen gilt dieses Abkommen nicht für die Beschaffung von Dienstleistungen oder Bauleistungen durch die Behörde für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung (Secretaria de Agricultura, Pecuária e Abastecimento).

10. PARÁ

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen nachgeordneten Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „nachgeordnete Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

11. PARAÍBA

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

## 12. PARANÁ

### A) Exekutive:

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

### B) Judikative:

Tribunal de Justiça do Paraná (Oberstes Gericht des Bundesstaats Paraná)

### C) Legislative:

- Assembleia Legislativa (Gesetzgebende Versammlung)
- Tribunal de Contas do Estado do Paraná (Rechnungshof des Bundesstaats Paraná)

### D) Sonstige:

- Ministério Público Estadual (Staatsanwaltschaft)
- Defensoria Pública do Estado (Amt für öffentliche Verteidigung)

### 13. PERNAMBUCO

Exekutive:

- Secretaria de Administração do Estado e Central de Licitações do Estado (Amt für staatliche Verwaltung und öffentliche Beschaffungen des Bundesstaats)
- Secretaria da Controladoria Geral do Estado (Rechnungsprüfungsamt des Bundesstaats)
- Procuradoria-Geral do Estado (Generalstaatsanwaltschaft des Bundesstaats)

### 14. RIO DE JANEIRO

A) Exekutive:

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

B) Legislative:

Tribunal de Contas do Estado do Rio de Janeiro (Rechnungshof von Rio de Janeiro)

C) Sonstige:

Ministério Público Estadual (Staatsanwaltschaft des Bundesstaats)

15. RIO GRANDE DO NORTE

Alle Beschaffungsstellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen.  
Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

16. RIO GRANDE DO SUL

A) Exekutive:

1. Casa Civil (Ministerium für zivile Angelegenheiten)
2. Agência Estadual de Regulação dos Serviços Públicos Delegados do Rio Grande do Sul (Staatliche Regulierungsbehörde für delegierte öffentliche Dienstleistungen von Rio Grande do Sul)
3. Brigada Militar (Militärbrigade)
4. Casa Militar e Defesa Civil (Militärisches Amt und Zivilschutz)
5. Corpo de Bombeiros Militar (Militärfeuerwehr)
6. Departamento Autônomo de Estradas de Rodagem (Autonomes Straßenbauamt)
7. Departamento Estadual de Trânsito (Behörde für Verkehr)
8. Escritório de Desenvolvimento de Projetos (Büro für Projektentwicklung)

9. Fundação de Amparo à Pesquisa do Estado do Rio Grande do Sul (Stiftung für Forschungsförderung des Bundesstaats Rio Grande do Sul)
10. Fundação de Atendimento Sócio-Educativo (Stiftung für Sozial- und Bildungshilfe)
11. Fundação de Proteção Especial do Rio Grande do Sul (Stiftung für besonderen Schutz von Rio Grande do Sul)
12. Fundação Escola Técnica Liberato Salzano Vieira da Cunha (Stiftung der Technischen Schule Liberato Salzano Vieira da Cunha)
13. Fundação Estadual de Planejamento Metropolitano e Regional (Staatliche Stiftung für Planung der Metropolregion und der Region)
14. Fundação Estadual de Proteção Ambiental (Staatliche Stiftung für Umweltschutz)
15. Fundação Gaúcha do Trabalho e Ação Social (Stiftung für Arbeit und Sozialarbeit)
16. Fundação Orquestra Sinfônica de Porto Alegre (Stiftung des Sinfonieorchesters von Porto Alegre)
17. Fundação Teatro São Pedro (Stiftung des Theaters São Pedro)
18. Fundação Zoobotânica (Zoobotanische Stiftung)
19. Gabinete do Governador (Amt des Gouverneurs)

20. Gabinete do Vice-Governador (Amt des Vizegouverneurs)
21. Instituto Rio Grandense do Arroz (Institut für Reis von Rio Grande do Sul)
22. Instituto-Geral de Perícias (Allgemeines Institut für technische Fachuntersuchungen)
23. Instituto de Previdência do Estado do Rio Grande do Sul (Institut für soziale Vorsorge des Bundesstaats Rio Grande do Sul)
24. Junta Comercial, Industrial e Serviços do Rio Grande do Sul (Handels-, Industrie- und Dienstleistungsregister von Rio Grande do Sul)
25. Polícia Civil (Zivilpolizei)
26. Procuradoria-Geral do Estado (Generalstaatsanwaltschaft des Bundesstaats)
27. Secretaria da Administração Penitenciária (Amt für Strafvollzug)
28. Secretaria da Agricultura, Pecuária e Desenvolvimento Rural (Amt für Landwirtschaft, Viehzucht und Entwicklung des ländlichen Raums)
29. Secretaria da Cultura (Amt für Kultur)
30. Secretaria da Educação (Bildungsbehörde)
31. Secretaria da Fazenda (Finanzverwaltung) (Anmerkung 16.2.c.)
32. Secretaria da Segurança Pública (Behörde für öffentliche Sicherheit) (Anmerkung 16.2.b.)

33. Secretaria de Articulação e Apoio Aos Municípios (Behörde für Koordinierung und Unterstützung der Gemeinden)
34. Secretaria de Comunicação (Behörde für Kommunikation)
35. Secretaria de Desenvolvimento Econômico e Turismo (Behörde für wirtschaftliche Entwicklung und Tourismus)
36. Secretaria de Inovação, Ciência e Tecnologia (Behörde für Innovation, Wissenschaft und Technologie)
37. Secretaria de Justiça, Cidadania e Direitos Humanos (Behörde für Justiz, Bürgerschaft und Menschenrechte)
38. Secretaria de Logística e Transportes (Behörde für Logistik und Verkehr)
39. Secretaria de Obras e Habitação (Behörde für Bauwesen und Wohnungsbau)
40. Secretaria de Planejamento, Governança e Gestão (Behörde für Planung, Governance und Management)
41. Secretaria Extraordinária de Parcerias (Sonderbehörde für Partnerschaften)
42. Secretaria de Trabalho e Assistência Social (Behörde für Sozialarbeit und Sozialhilfe)
43. Secretaria do Esporte e Lazer (Behörde für Sport und Freizeit)
44. Secretaria do Meio Ambiente e Infraestrutura (Behörde für Umwelt und Infrastruktur)



45. Secretaria Extraordinária de Relações Federativas e Internacionais  
(Sonderbehörde für föderale und internationale Beziehungen)
  46. Subsecretaria do Parque Estadual de Exposições Assis Brasil (Zweigstelle des Ausstellungsgeländes Assis Brasil)
  47. Superintendência do Porto do Rio Grande (Hafenaufsichtsbehörde von Rio Grande)
  48. Superintendência dos Serviços Penitenciários (Aufsichtsbehörde der Strafvollzugsdienste)
  49. Universidade Estadual do Rio Grande do Sul (Staatliche Universität Rio Grande do Sul)
- B) Für die für Rio Grande do Sul aufgeführten Stellen gilt dieses Abkommen nicht für Folgendes:
- a) Beschaffung von Lebensmitteln für den Strafvollzug;
  - b) Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch das Amt für öffentliche Sicherheit (Secretaria de Segurança Pública);
  - c) Beschaffung durch die Finanzverwaltung (Secretaria da Fazenda) im Zusammenhang mit sensiblen Daten und Informationen oder Daten und Informationen, die durch Geheimhaltungsvorschriften oder nationale Sicherheitsvorschriften geschützt sind;
  - d) Beschaffung von Beförderungsleistungen für Behörden, einschließlich der Anmietung von Luft- und Bodenfahrzeugen.

## 17. RONDÔNIA

Exekutive:

Secretaria de Desenvolvimento Econômico (Behörde für wirtschaftliche Entwicklung)

## 18. RORAIMA

A) Exekutive:

1. Comissão Permanente de Licitação – CPL (Ständiger Ausschuss für Ausschreibungen)
2. Comissão setorial de Licitação da Secretaria de Estado da Infraestrutura – CSL/SEINF (Sektorale Kommission für Ausschreibungen des Staatssekretariats für Infrastruktur)
3. Comissão setorial de Licitação da Secretaria de Estado da Educação e Desporto – CSL/SEED (Sektorale Kommission für Ausschreibungen des Staatssekretärs für Bildung und Sport)
4. Comissão de Licitação do Departamento Estadual de Trânsito de Roraima (Kommission für Ausschreibungen der staatlichen Verkehrsbehörde von Roraima)
5. Comissão de Licitação do Instituto de Previdência do Estado de Roraima (Kommission für Ausschreibungen des Instituts für soziale Sicherheit des Bundesstaats Roraima)
6. Comissão de Licitação do Instituto de Pesos e Medidas do Estado de Roraima (Kommission für Ausschreibungen des Instituts für Gewichte und Maße des Bundesstaats Roraima)

7. Comissão de Licitação do Instituto de Amparo à Ciência, Tecnologia e Inovação do Estado de Roraima (Kommission für Ausschreibungen des Instituts zur Förderung von Wissenschaft, Technologie und Innovation des Bundesstaats Roraima)
8. Comissão de Licitação da Universidade Estadual de Roraima (Kommission für Ausschreibungen der staatlichen Universität von Roraima)
9. Comissão de Licitação da Fundação Estadual do Meio Ambiente e Recursos Hídricos (Kommission für Ausschreibungen der staatlichen Stiftung für Umwelt und Wasserressourcen)
10. Comissão de Licitação da Agência de Defesa Agropecuária de Roraima (Kommission für Ausschreibungen der Agentur zur Verteidigung der Landwirtschaft von Roraima)
11. Comissão de Licitação da Junta Comercial do Estado de Roraima (Kommission für Ausschreibungen des Handelsregisters des Bundesstaats Roraima)
12. Comissão de Licitação da Universidade Virtual de Roraima (Kommission für Ausschreibungen der virtuellen Universität Roraima)
13. Comissão de Licitação do Instituto de Terras e Colonização do Estado de Roraima (Kommission für Ausschreibungen des Instituts für Land und Kolonialisierung des Bundesstaats Roraima)

B) Judikative:

Tribunal de Justiça de Roraima – TJ/RR (Oberstes Gericht des Bundesstaats Roraima)

19. SANTA CATARINA

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

20. SÃO PAULO

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

21. TOCANTINS

Alle Stellen der Exekutive, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Stellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „verbundene Stellen“ alle nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Struktur der in dieser Anlage aufgeführten Stellen umfasst.

SONSTIGE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Kapitel 20 gilt nicht für Beschaffungen, die von anderen Beschaffungsstellen Brasiliens durchgeführt werden.

## WAREN

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Kapitel 20 für alle Beschaffungen von Waren durch die in den Anlagen 20-C-1 und 20-C-2 aufgeführten Beschaffungsstellen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Waren, in der brasilianischen Beschaffungsklassifikation CATMAT (Catálogo de Materiais).

3695	06786	Spezialausrüstung für die Holzbearbeitung
3710		Bodenbearbeitungsgeräte
3720		Erntemaschinen
3740	11339	Sprühgeräte
3805		Aushub- und Erdbewegungsmaschinen
3810		Kräne und Bagger
3820		Ausrüstung für Bergbau, Gesteins- und Erdbohrungen und zugehörige Ausrüstung
3825		Ausrüstung für die Straßenräumung und -reinigung
3830		Zubehör für Lastkraftwagen und Zugmaschinen
3895	06670	Ausrüstung für die Asphaltverdichtung
4120	13768	Klimageräte
6670		Waagen
6810		Chemikalien
6820		Farbstoffe
6830		Gas, komprimiert und verflüssigt
6840		Pestizide und Desinfektionsmittel
6850		Sonstige chemische Spezialerzeugnisse
8820	47643	Lebende Tiere, die nicht zur Lebensmittelerzeugung gehalten werden

## DIENSTLEISTUNGEN

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Kapitel 20 für die Beschaffung der folgenden Dienstleistungen durch die in den Anlagen 20-C-1 und 20-C-2 aufgeführten Stellen. Die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen werden gemäß dem WTO-Dokument MTN.GNS/W/120 vom 10. Juli 1991 und Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification – CPC) der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, angegeben.

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	ENTSPRECHUNG IN DER CPC
1. Unternehmensbezogene Dienstleistungen	Abschnitt B
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
d) Dienstleistungen von Architekten	8671 – Dienstleistungen von Architekten
e) Ingenieurdienstleistungen	8672 – Ingenieurdienstleistungen
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen	8673 – Integrierte Ingenieurdienstleistungen
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten	8674 – Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten
F. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	
b) Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung	864 – Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung
c) Unternehmensberatung	865 – Unternehmensberatung
d) Dienstleistungen der Unternehmensberatung verwandte Leistungen	86601 – Projektmanagementleistungen, außer bei Bauarbeiten

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	ENTSPRECHUNG IN DER CPC
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen	8676 – Technische Prüf- und Analysedienstleistungen
f) Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft	881 – Leistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten
	8811 – Leistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft
	8812 – Leistungen im Zusammenhang mit Tierhaltung
	8813 – Leistungen im Zusammenhang mit Jagd
	8814 – Leistungen im Zusammenhang mit Forst- und Holzwirtschaft
g) Leistungen im Zusammenhang mit Fischerei	882 – Leistungen im Zusammenhang mit Fischerei
o) Gebäudereinigung	8740 – Gebäudereinigung
q) Verpackungsdienstleistungen	8760 – Verpackungsdienstleistungen
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw.	87909 – Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw.
6. Dienstleistungen im Bereich Umwelt	
A. Dienstleistungen im Bereich Abwasserbeseitigung	9401 – Dienstleistungen im Bereich Abwasserbeseitigung



## Anmerkungen zu Anlage 20-C-5

Brasilien behält sich das Recht vor, eine freihändige Vergabe durchzuführen, wenn die Dienstleistungen von einer Einrichtung oder Stelle erbracht werden, die die öffentliche Verwaltung im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 200 vom 25. Februar 1967 integriert und zu diesem Zweck vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes 14.133/21 über das öffentliche Beschaffungswesen gegründet wurde, sofern der Vertragspreis mit dem Marktpreis vereinbar ist.

## BAULEISTUNGEN UND BAUKONZESSIONEN

### 1 BAULEISTUNGEN

Alle in Abteilung 51 der vorläufigen Zentralen Gütersystematik (CPC) aufgeführten Dienstleistungen

### 2 BAUKONZESSIONEN

Für Beschaffungen durch die in den Anlagen 20-C-1 und 20-C-2 aufgeführten Beschaffungsstellen und vorbehaltlich der Schwellenwerte für Bauleistungsaufträge gemäß Anlage 20-C-1 und Anlage 20-C-2 ist der einzige Artikel von Kapitel 20 dieses Abkommens, der für Baukonzessionsverträge Anwendung findet, Artikel 20.6. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Baukonzessionsverträge“ jede vertragliche Vereinbarung, deren Hauptziel im Bau oder der Wiederherstellung physischer Infrastrukturen sowie von Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder anderen staatlichen Bauwerken besteht und in deren Rahmen eine Beschaffungsstelle einem Anbieter im Wege eines Vertrags für eine bestimmte Frist ein vorübergehendes Eigentum oder das Recht gewährt, derartige Bauwerke während der Laufzeit des Vertrags zu kontrollieren und zu betreiben und für deren Nutzung eine Zahlung zu verlangen.

## ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten für Kapitel 20 folgende allgemeine Anmerkungen:

1. Kapitel 20 gilt nicht für:
  - a) Beschaffungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets Brasiliens für den Verbrauch außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Vertragspartei durchgeführt werden;
  - b) Aufträge über die Übertragung von Dienstleistungen, wie Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, mit Ausnahme der Baukonzessionen, die unter Position 2 des Anhangs 20-C-6 fallen;
  - c) öffentliche Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen von Programmen für Ernährungssicherheit und Schulspeisungsprogrammen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Familienbetriebe oder Genossenschaften landwirtschaftlicher Familienbetriebe, die nach brasilianischem Recht speziell registriert sind, erworben werden;
  - d) Beschaffung im Zusammenhang mit dem einheitlichen Gesundheitssystem (SUS).
2. Das Verbot von Kompensationen gemäß Artikel 20.11 gilt nicht für Brasilien, wenn die Bedingungen und ihre Bewertung die potenziellen Bieter nicht diskriminieren, in den Auftragsunterlagen klar festgelegt und in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung angegeben sind.
3. Brasilien behält sich das Recht vor, die in den brasilianischen Vorschriften auf föderativer Ebene festgelegten Präferenzspannen für inländische Industrieerzeugnisse und Dienstleistungen anzuwenden. Die Europäische Union wird innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Entscheidung der Regierung über die Waren und Dienstleistungen, die unter diese Kategorie fallen könnten, unterrichtet.

4. Brasilien behält sich das Recht vor, zugunsten seiner Kleinst- und Kleinunternehmen<sup>1</sup> Präferenzspannen bei den Preisen sowie Vorzugsregelungen in Höhe von bis zu 25 % des Beschaffungsgegenstands anzuwenden.
5. Brasilien behält sich das Recht vor, eine freihändige Vergabe für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen von brasilianischen gemeinnützigen Einrichtungen für Sozialfürsorge, öffentliche Dienstleistungen oder soziale Dienstleistungen von öffentlichem Interesse durchzuführen.
6. Zusätzlich zu der in Artikel 20.20 Absatz 1 Buchstabe e vorgesehenen Möglichkeit, freihändige Vergaben für die vorkommerzielle öffentliche Beschaffung durchzuführen, um die Entwicklung innovativer Lösungen für die Bedürfnisse des öffentlichen Sektors zu fördern, kann Brasilien bei jeder Anwendung dieser Bestimmung eine freihändige Vergabe für nachfolgende Beschaffungen der gleichen Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen einer solchen Vereinbarung entwickelt wurden, beim nationalen Entwickler des Prototyps oder der Erstware oder Dienstleistung durchführen.
7. Artikel 20.13 Absatz 2 wird von Brasilien 3 (drei) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens angewandt.

---

<sup>1</sup> Gemäß *Lei Complementar* Nr. 123 vom 14. Dezember 2006, mit dem das *Estatuto Nacional da Microempresa e da Empresa de Pequeno Porte* eingeführt wurde, wird ein Kleinstunternehmen als juristische Person oder Einzelunternehmen mit einem jährlichen Bruttoumsatz von bis zu 244 000,00 R\$ definiert. Ein Kleinunternehmen ist definiert als eine juristische Person oder ein Einzelunternehmen mit einem jährlichen Bruttoumsatz zwischen 244 000,00 R\$ und 1 200 000,00 R\$. Diese Grenzwerte werden im ersten Jahr des Funktionierens anteilig errechnet. Das Gesetz ändert auch die Bestimmungen der Gesetze Nr. 8.212 und 8.213 von 1991, der *Consolidação das Leis do Trabalho* (genehmigt durch *Decreto-Lei* Nr. 5.452 von 1943), des Gesetzes Nr. 10.189 von 2001 und *Lei Complementar* Nr. 63 von 1990, und hebt die Gesetze Nr. 9.317 von 1996 und 9.841 von 1999 auf. Darüber hinaus wirken sich Änderungen der Klassifizierung nicht auf zuvor unterzeichnete Verträge aus. [https://www.planalto.gov.br/ccivil\\_03/leis/lcp/lcp123.htm?origin=instituicao](https://www.planalto.gov.br/ccivil_03/leis/lcp/lcp123.htm?origin=instituicao)

PARAGUAY

ANMERKUNG ZUR ANWENDUNG VON ANHANG 20-D  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND PARAGUAY

Die Anwendung von Anhang 20-D durch Paraguay erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Paraguay der Europäischen Union innerhalb von drei (3) Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine schriftliche Notifikation übermittelt, in der Paraguay seine Zustimmung zur Anwendung des genannten Anhangs spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erteilt.

BESCHAFFUNGSSTELLEN DER ZENTRALREGIERUNG

Kapitel 20 gilt für Beschaffungen durch die in dieser Anlage aufgeführten Beschaffungsstellen Paraguays, wenn der geschätzte Wert der Beschaffung nach Artikel 20.4 des Abkommens die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) für Waren und Dienstleistungen
  - i) ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 10. (zehnten) Jahres nach seinem Inkrafttreten: 1 067 568 SZR (eine Million siebenundsechzigtausendfünfhundertachtundsechzig),
  - ii) ab dem 11. (elften) Jahr bis zum Ende des 15. (fünfzehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 850 000 SZR (achthundertfünfzigtausend),
  - iii) ab dem 16. (sechzehnten) Jahr bis zum Ende des 18. (achtzehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 650 000 SZR (sechshundertfünfzigtausend),
  - iv) ab dem 19. (neunzehnten) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 580 000 SZR (fünfhundertachtzigtausend).
  
- b) für Bauleistungen

Diese Anlage gilt nicht für Bauleistungen.

## Liste von Paraguay

Kapitel 20 gilt für die nachfolgend aufgeführten Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene in Paraguay:

### A) ZENTRALVERWALTUNG

1. Ministerio de Relaciones Exteriores (MRE)
2. Ministerio de Justicia (MJ)
3. Ministerio de Trabajo, Empleo y Seguridad Social (MTESS)
4. Ministerio de Industria y Comercio (MIC)
5. Ministerio de la Mujer (Min. Mujer)
6. Ministerio de Economía y Finanzas (MEF)
7. Vicepresidencia de la República (VPR)
8. Ministerio de Desarrollo Social (MDS)
9. Ministerio del Ambiente y Desarrollo Sostenible (MADES)
10. Secretaría Nacional por los Derechos Humanos de las Personas con Discapacidad (SENADIS)
11. Secretaría Nacional de la Juventud (SNJ)
12. Auditoría General del Poder Ejecutivo

13. Consejo Nacional de Ciencia y Tecnología (CONACYT)
14. Instituto Nacional de Estadística (INE)
15. Escribanía Mayor de Gobierno
16. Procuraduría General de la República (PGR)
17. Secretaría de Políticas Lingüísticas (SPL)
18. Secretaría de Prevención de Lavado de Dinero (SEPRELAD)
19. Secretaría Nacional Anticorrupción (SENAC)
20. Secretaría Nacional Antidrogas (SENAD)
21. Secretaría Nacional de Turismo (SENATUR)
22. Ministerio de Tecnologías de la Información y Comunicación (MITIC)
23. Ministerio de la Niñez y la Adolescencia (MNA)
24. Secretaría de Desarrollo para Repatriados y Refugiados Connacionales (SEDERREC)

## B) LEGISLATIVE

1. Congreso Nacional



C) GERICHTSBARKEIT

1. Ministerio Público (MP)
2. Consejo de la Magistratura (CM)
3. Jurado de Enjuiciamiento de Magistrados (JEM)
4. Ministerio de la Defensa Pública (MDP)

D) AUTONOME UND AUTARKE STELLEN

1. Instituto Nacional de Tecnología, Normalización y Metrología (INTN)
2. Instituto Nacional de Desarrollo Rural y de la Tierra (INDERT)
3. Instituto Paraguayo del Indígena (INDI)
4. Dirección de Beneficencia y Ayuda Social (DIBEN)
5. Dirección Nacional de Correos del Paraguay (DINACOPA)
6. Dirección Nacional de Ingresos Tributarios (DNIT)
7. Dirección Nacional de Propiedad Intelectual (DINAPI)
8. Instituto Paraguayo de Tecnología Agraria (IPTA)

9. Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE)
10. Fondo Nacional de la Cultura y las Artes (FONDEC)
11. Instituto Forestal Nacional (INFONA)
12. Instituto Paraguayo de Artesanía (IPA)
13. Agencia Nacional de Evaluación y Acreditación de la Educación Superior (ANEAES)
14. Agencia Nacional de Tránsito y Seguridad Vial (ANTSV)
15. Autoridad Reguladora Radiológica y Nuclear (ARRN)
16. Comisión Nacional de Competencia (CONACOM)
17. Consejo Nacional de Educación Superior (CONES)
18. Dirección Nacional de Transporte (DINATRAN)
19. Secretaría de Defensa del Consumidor y el Usuario (SEDECO)
20. Secretaría Nacional de Cultura
21. Defensoría del Pueblo
22. Mecanismo Nacional de Prevención contra la Tortura y Otros Tratos o Penas Crueles, Inhumanos o Degradantes (MNP)

E) FINANZINSTITUTIONEN

1. Banco Nacional de Fomento (BNF)
2. Crédito Agrícola de Habitación (CAH)
3. Agencia Financiera de Desarrollo (AFD)
4. Caja de Préstamos del Ministerio de Defensa Nacional
5. Instituto Nacional de Cooperativismo (INCOOP)

F) CONTRALORÍA GENERAL DE LA REPÚBLICA

G) ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN DER SOZIALEN SICHERHEIT

1. Caja de Jubilaciones y Pensiones del Personal de la ANDE
2. Caja de Jubilaciones y Pensiones del Personal Municipal
3. Caja de Seguridad Social de Empleados y Obreros Ferroviarios

H) HOCHSCHULEN

1. Universidad Nacional de Canindeyú
2. Universidad Nacional de Concepción

3. Universidad Nacional de Itapúa

4. Universidad Nacional de Pilar

Kapitel 20 gilt für Beschaffungen durch die in dieser Anlage aufgeführten Beschaffungsstellen Paraguays, wenn der geschätzte Wert der Beschaffung nach Artikel 20.4 des Abkommens die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) für Waren und Dienstleistungen
  - i) ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 10. (zehnten) Jahres nach seinem Inkrafttreten: 1 067 568 SZR (eine Million siebenundsechzigtausendfünfhundertachtundsechzig),
  - ii) ab dem 11. (elften) Jahr bis zum Ende des 15. (fünfzehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 850 000 SZR (achthundertfünfzigtausend),
  - iii) ab dem 16. (sechzehnten) Jahr bis zum Ende des 18. (achtzehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 650 000 SZR (sechshundertfünfzigtausend),
  - iv) ab dem 19. (neunzehnten) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 580 000 SZR (fünfhundertachtzigtausend).
  
- b) für Bauleistungen

Diese Anlage gilt nicht für Bauleistungen.

BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

Regierungen der regionalen Ebene

1. Gobernación del Departamento de Concepción
2. Gobernación del Departamento de San Pedro
3. Gobernación del Departamento de Cordillera
4. Gobernación del Departamento de Guairá
5. Gobernación del Departamento de Caaguazú
6. Gobernación del Departamento de Caazapá
7. Gobernación del Departamento de Itapúa
8. Gobernación del Departamento de Misiones
9. Gobernación del Departamento de Paraguari
10. Gobernación del Departamento de Alto Paraná
11. Gobernación del Departamento de Central
12. Gobernación del Departamento de Ñeembucú

13. Gobernación del Departamento de Amambay
14. Gobernación del Departamento de Canindeyú
15. Gobernación del Departamento de Boquerón
16. Gobernación del Departamento de Presidente Hayes
17. Gobernación del Departamento de Alto Paraguay

SONSTIGE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Kapitel 20 gilt nicht für sonstige Beschaffungsstellen.



## WAREN

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Kapitel 20 für alle Beschaffungen von Waren durch die in den Anlagen 20-D-1 und 20-D-2 aufgeführten Stellen, mit Ausnahme der Waren, die den nachfolgend aufgeführten HS-Codes entsprechen:

Nomenklatur des Harmonisierten Systems 2017	Bezeichnung
02.02	Fleisch von Rindern, gefroren
02.03	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
15.15	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
15.16	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
1517.10.00	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine
1601.00.00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
17.01	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
19.02	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
19.04	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Nomenklatur des Harmonisierten Systems 2017	Bezeichnung
19.05	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2008.11.00	Erdnüsse
20.09	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2101.20.20	aus Mate
2201.10.00	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser
2804.30.00	Stickstoff
2804.40.00	Sauerstoff
30	Pharmazeutische Erzeugnisse
32.08	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 20
32.09	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst
32.14	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen
32.15	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form
34.01	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen
39.17	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen

Nomenklatur des Harmonisierten Systems 2017	Bezeichnung
39.23	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen
39.25	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3926.10.00	Büro- oder Schulartikel
4011.40.00	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art
44.18	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
48.19	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art
48.20	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.21	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt
49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern
49.11	Anderer Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien
61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten
63.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
70.07	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)
72.14	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
72.15	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
72.16	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
72.17	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
73.05	Anderer Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl

Nomenklatur des Harmonisierten Systems 2017	Bezeichnung
73.07	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
73.08	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl
7309.00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7311.00.00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase
7313.00.00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl
73.14	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl
73.17.00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
8303.00.00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren sowie Teile davon, aus unedlen Metallen
83.11	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
8701.95.90	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709) andere, mit einer Motorleistung von > 130 kW
8703.22	Andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm <sup>3</sup> bis 1 500 cm <sup>3</sup>

Nomenklatur des Harmonisierten Systems 2017	Bezeichnung
8703.23	Andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm <sup>3</sup> bis 3 000 cm <sup>3</sup>
8704.21.90	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren. Andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor). Zulässiges Gesamtgewicht von 5 t oder weniger
8704.22.90	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren. Andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor). Zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t
8704.31.90	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren. Andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung. Zulässiges Gesamtgewicht von 5 t oder weniger
8711.20.20	Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm <sup>3</sup>
8711.20.10	Krafträder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm <sup>3</sup>

## DIENSTLEISTUNGEN

Kapitel 20 betrifft die öffentliche Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen, die von den in den Anlagen 20-D-1 und 20-D-2 aufgeführten Stellen erbracht werden und die gemäß dem Dokument MTN.GNS/W/120 vom 10. Juli 1991 der WTO und der vorläufigen Zentralen Gütersystematik (Central Product Classification – CPC) der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, angegeben werden.

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	CPC-Entsprechung
1. UNTERNEHMENSBEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen	Abschnitt B
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware	84100
b) Systemanalysedienste	84220
c) Datenverarbeitungsdienstleistungen	843
d) Datenbankdienste	844
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften	852
F. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	
b) Meinungsforschungsleistungen	86402
c) Unternehmensberatung	865
d) mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen	866
h) Dienstleistungen im Bereich Bergbau	883+5115
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (außer Schiffen, Luftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen)	663+8861-8866
s) Dienstleistungen bei Tagungen und Kongressen	87909*
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
C. Telekommunikationsdienste	
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
B. Dienstleistungen von Großhändlern	622
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern	631+632 6111 +6113+6121
D. Franchisingdienste	8929
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
C. Dienstleistungen der Rückversicherung und Retrozession	81299*
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	

SEKTOREN UND TEILSEKTOREN	CPC- Entsprechung
A. Hotels und Restaurants (einschließlich vertraglich vereinbarter Verpflegungsdienstleistungen von externen Anbietern)	641-643
C. Dienstleistungen von Fremdenführern	7472

**BAULEISTUNGEN**

Diese Anlage gilt nicht für Bauleistungen.



ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Für Kapitel 20 gelten die folgenden allgemeinen Anmerkungen.

1. Paraguay behält sich das Recht vor, im Rahmen der nationalen öffentlichen Ausschreibungen, die von den in den Anlagen 20-D-1 und 20-D-2 genannten Stellen durchgeführt werden, Programme zur Förderung der Produktion und der Beschäftigung auf der Grundlage von Aufträgen des paraguayischen Staates durchzuführen. Im Hinblick auf Programme zur Förderung der Produktion und Beschäftigung im Inland kann Paraguay
  - a) für einen Zeitraum von 18 (achtzehn) Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens eine Präferenzspanne von 20 % (zwanzig Prozent) auf die Preise von Waren und Dienstleistungen inländischen Ursprungs anwenden:
    - i) bei Waren, wenn der Anteil der paraguayischen Arbeitskräfte, Rohstoffe und Vorleistungen 40 % (vierzig Prozent) oder mehr beträgt; und
    - ii) bei Straßenbau, Bauleistungen, Instandhaltungs-, Transport-, Versicherungs-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen im Allgemeinen, wenn mehr als 70 % (siebzig Prozent) des Personals des Dienstleisters die paraguayische Staatsangehörigkeit besitzen;
  - b) für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens Förderprogramme für Innovation und wissenschaftliche und technologische Forschung, einschließlich Kompensationen, nutzen, sofern ihre Bedingungen und ihre Bewertungen nicht diskriminierend, in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung angegeben und in den Auftragsunterlagen eindeutig festgelegt sind.

2. Kapitel 20 findet keine Anwendung, wenn sich der Gegenstand des Angebots auf nationale Strategien bezieht, die auf Folgendes abzielen: Bildung, Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die in den vom Gesundheitsministerium genehmigten Programmen enthalten sind, Programme für Ernährungssicherheit und Schulspeisungsprogramme sowie Programme für landwirtschaftliche Familienbetriebe gemäß dem paraguayischen Recht.
  
3. Kapitel 20 gilt nicht für:
  - a) Käufe staatlicher und anderer öffentlicher Einrichtungen, die nicht in den Anlagen 20-D-1 und 20-D-2 von Paraguay aufgeführt sind;
  - b) Aufträge über die Übertragung von Dienstleistungen, wie Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, einschließlich öffentlicher Baukonzessionen;
  - c) außervertragliche Vereinbarungen oder jede Form der Unterstützung durch eine Vertragspartei oder ein Staatsunternehmen, einschließlich der Auftragsvergabe im Rahmen von Programmen, die mit Darlehen internationaler Finanzinstitutionen finanziert werden, Spenden, Kapitalerhöhungen, Steueranreize, Subventionen, Garantien, Vereinbarungen, Zusammenarbeit und öffentliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für Einzelpersonen oder Regierungen auf regionaler, Provinz- oder lokaler Ebene;
  - d) Verträge, die ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurden, ausländische Hilfe zu leisten;
  - e) öffentliche Beschaffungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei für den Verbrauch außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei durchgeführt werden;
  - f) Erwerb von Dienstleistungen von Agenturen oder Dienstleistungen von Steuerlagern, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute oder Verkaufs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel; oder

- g) öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Stellen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie in Anhang 20-D-1 aufgeführt sind oder nicht, sofern der Auftrag nicht an einen Dritten vergeben wird, bei dem es sich nicht um eine öffentliche Stelle handelt, und sofern sich der Auftrag auf logistische, soziale und pädagogische Waren und Dienstleistungen bezieht.
-

URUGUAY

BESCHAFFUNGSSTELLEN DER ZENTRALREGIERUNG

a) Schwellenwerte für Waren und Dienstleistungen:

- i) ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Ende des 10. (zehnten) Jahres nach dem Datum seines Inkrafttretens: 211 951 SZR (zweihundertelftausendneuhunderteinundfünfzig);
- ii) ab dem 11. (elften) Jahr bis zum Ende des 15. (fünfzehnten) Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 200 000 SZR (zweihunderttausend); und
- iii) ab dem 16. (sechzehnten) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens: 130 000 SZR (einhundertdreißigtausend).

b) Schwellenwerte für Bauleistungen:

5 652 032 SZR (fünf Millionen sechshundertzweiundfünfzigtausendzweiunddreißig) für die in Anlage 20-E-6 genannten Bauleistungen.

## Liste von Uruguay

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Kapitel 20 für die nachfolgend aufgeführten Stellen:

Exekutive:

- a) Presidencia de la República
- b) Ministerio de Defensa Nacional (Ministerium für nationale Verteidigung)
- c) Ministerio del Interior
- d) Ministerio de Economía y Finanzas
- e) Ministerio de Relaciones Exteriores
- f) Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca
- g) Ministerio de Industria, Energía y Minería
- h) Ministerio de Turismo
- i) Ministerio de Transporte y Obras Públicas
- j) Ministerio de Educación y Cultura
- k) Ministerio de Salud Pública
- l) Ministerio de Trabajo y Seguridad Social

- m) Ministerio de Vivienda y Ordenamiento Territorial
- n) Ministerio de Desarrollo Social
- o) Ministerio de Ambiente

Legislative:

- a) Cámara de Senadores
- b) Cámara de Representantes
- c) Asamblea General
- d) Comisión Permanente
- e) Comisión Administrativa

Judikative:

- a) Suprema Corte de Justicia
- b) Tribunales de Apelaciones
- c) Juzgados Letrados de Primera Instancia
- d) Juzgados de Paz Departamentales de la Capital
- e) Juzgados de Faltas

- f) Juzgados de Paz Departamentales del Interior
- g) Juzgados de Paz de las Ciudades, Villas o Pueblos del Interior
- h) Juzgados de Paz Rurales

Sonstige:

- a) Corte Electoral (Wahlgericht)
- b) Tribunal de Cuentas (Rechnungshof)
- c) Tribunal de lo Contencioso Administrativo (Verwaltungsgericht)

Anmerkungen zur Liste der Stellen in Anlage 20-E-1:

1. Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die Präsidentschaft von Uruguay umfasst nicht die Beschaffung durch die Unidad Operativa Central des Plan Nacional de Integración Socio-Habitacional Juntos, festgelegt durch Ley No. 18.829 de 24 de octubre de 2011;
2. Die vom Ministerio de Defensa Nacional und vom Ministerio del Interior getätigten Käufe umfassen nicht die nachfolgend aufgeführten Waren:
  - a) Kernwaffenmaterial,
  - b) Feuerschutzausrüstung,
  - c) Munition und Sprengstoffe,



- d) Flugkörper,
- e) Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugbauteile,
- f) Ausrüstung für Start, Landung und Bodenabfertigung von Luftfahrzeugen,
- g) Boote und Schiffsausrüstung und
- h) Rüstung.

Die Beschaffung von Waren durch das Ministerio de Defensa Nacional und das Ministerio del Interior fällt nicht unter Abschnitt 2 (Nahrungs- und Genussmittel, Textilien, Bekleidung und Lederwaren) der Zentralen Gütersystematik (CPC), Version 1.0, der Vereinten Nationen.

BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

1. Uruguay leitet interne Konsultationsverfahren mit den Regierungen seiner Provinzen (Departamentos) ein, um einen zufriedenstellenden Geltungsbereich auf der Ebene unterhalb der Zentralregierung zu erreichen. Die Konsultationen werden mit dem Ziel durchgeführt, alle Stellen der Regierungen der Provinzen (Departamentos) einzubeziehen. Der Geltungsbereich gilt als zufriedenstellend, wenn er Regierungen der Provinzen (Departamentos) umfasst, die mindestens 65 % (fünfundsechzig Prozent) des nationalen BIP erwirtschaften.
2. Uruguay schließt diese Konsultationen spätestens 2 (zwei) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab und teilt der Europäischen Union unverzüglich die Ergebnisse dieser Konsultationen mit.
3. Sofern der in Absatz 1 genannte zufriedenstellende Geltungsbereich erreicht ist, erlässt der Handelsrat einen Beschluss zur entsprechenden Änderung dieser Anlage.

## SONSTIGE BESCHAFFUNGSSTELLEN

### Autonome Stellen:

1. Administración Nacional de Educación Pública (ANEP)
2. Banco Central del Uruguay (BCU)
3. Banco de la República Oriental del Uruguay (BROU)
4. Banco de Seguros del Estado (BSE)
5. Consejo Directivo Central (CODICEN)
6. Instituto Nacional de Colonización (INC)
7. Universidad de la República (UDELAR)
8. Universidad Tecnológica (UTEC)

### Dezentrale Dienste:

1. Administración Nacional de Correos (ANC)
2. Instituto Uruguayo de Meteorología (INUMET)

Anmerkungen zur vorstehenden Liste der Stellen (Anlage 20-E-3)

1. Zu den Käufen der Administración Nacional de Educación Pública gehören keine Käufe, die für den Erwerb, die Ausführung oder die Reparatur von Waren oder für die Erbringung von Dienstleistungen für die Instandhaltung und die Verbesserung der Infrastruktur der von ihr unterhaltenen Bildungseinrichtungen getätigt werden.
2. Die von der Universidad de la República getätigten Käufe umfassen nicht solche, die für den Erwerb, die Ausführung, die Reparatur oder die Erbringung von Dienstleistungen für die wissenschaftliche Forschung getätigt werden.

WAREN

Kapitel 20 gilt für alle öffentlichen Beschaffungen von Waren durch die in Anhang 20-E aufgeführten Stellen, sofern in den Anlagen 20-E-1 bis 20-E-7 nichts anderes angegeben ist.

DIENSTLEISTUNGEN

Kapitel 20 gilt für alle öffentlichen Beschaffungen von Dienstleistungen durch die in der Liste von Uruguay im Anhang 20-E aufgeführten Stellen, sofern in den Anlagen 20-E-1 bis 20-E-7 nichts anderes angegeben ist.

BAULEISTUNGEN

Kapitel 20 gilt für alle öffentlichen Beschaffungen von Dienstleistungen durch die in der Liste von Uruguay im Anhang 20-E aufgeführten Stellen, sofern in den Anlagen 20-E-1 bis 20-E-7 nichts anderes angegeben ist.

## ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Für Kapitel 20 gelten die folgenden allgemeinen Anmerkungen.

1. Kapitel 20 gilt nicht für:

- a) Käufe von Rohöl und Rohölderivaten, Grundölen und Schmierstoffen sowie die entsprechenden Frachtkosten;
- b) Käufe von Energie;
- c) Käufe von Tieren nach Auswahl, im Fall von Exemplaren mit besonderen Merkmalen;
- d) die Vergabe von Finanzdienstleistungen;
- e) Aufträge über die Übertragung von Dienstleistungen, wie Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, einschließlich öffentlicher Baukonzessionen;
- f) Aufträge, die im Rahmen der öffentlichen Beschaffung für das Entwicklungsprogramm und das Gesetz über landwirtschaftliche Familienbetriebe und handwerkliche Fischerei vergeben werden;
- g) Erwerb von Dienstleistungen von Agenturen oder Dienstleistungen von Zolllagern, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute oder Verkaufs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel;



- h) öffentliche Beschaffung durch eine Stelle bei einer anderen Stelle oder einem anderen Unternehmen des Staates Uruguay, unabhängig davon, ob sie in den Anlagen 20-E-1, 20-E-2 und 20-E-3 aufgeführt sind;
  - i) die Beauftragung von Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die im Bereich der Sozialfürsorge, der Bildung, der Forschung und der institutionellen Entwicklung tätig sind; oder
  - j) öffentliche Beschaffungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets von Uruguay für den Verbrauch außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei durchgeführt werden.
2. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens kann Uruguay bei Bauleistungsaufträgen oder öffentlichen Bauaufträgen eine Präferenzspanne bei den Angebotspreisen gewähren, die von der Einstellung eigener Staatsangehöriger entsprechend den in den Rechtsvorschriften Uruguays festgelegten Qualifikationsanforderungen abhängig gemacht werden kann.

Diese Bedingung ist in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung anzugeben und in den Ausschreibungsunterlagen klar festzulegen;

## Ausnahmen vom öffentlichen Ausschreibungsverfahren

In folgenden Fällen können Stellen Aufträge auf anderem Wege als im offenen Ausschreibungsverfahren vergeben:

- a) bei Bauleistungen oder öffentlichen Bauaufträgen, wenn die Bauleistungen zusätzlich zu den ursprünglich vertraglich vereinbarten Bauleistungen erforderlich sind, um auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren und die Ziele des ihnen zugrundeliegenden Auftrags zu erreichen; der Gesamtwert der Aufträge, die für solche zusätzlichen Bauleistungen oder Bauaufträge vergeben werden, darf 50 % (fünfzig Prozent) des Werts des Hauptauftrags nicht überschreiten; und
- b) wenn eine Stelle Beratungsdienste in vertraulichen Angelegenheiten benötigt, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen geeignet ist, vertrauliche Informationen des öffentlichen Sektors zu gefährden, schwere wirtschaftliche Störungen zu verursachen oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderzulaufen.

---

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER  
UNION

## MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

In dieser Anlage sind die elektronischen Medien bzw. Printmedien aufgeführt, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung von Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, Mustervertragsklauseln und Verfahren gemäß Artikel 20.12 in Bezug auf die von Kapitel 20 erfassten öffentlichen Beschaffungen verwendet werden.

### 1. EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

System der Europäischen Union für Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen:

- a) [http://simap.ted.europa.eu/index\\_en.html](http://simap.ted.europa.eu/index_en.html)
- b) Amtsblatt der Europäischen Union

### 2. MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### BELGIEN

- a) Gesetze, Königliche Erlasse, Ministerialverordnungen, Ministerialrundschriften:

le Moniteur Belge

- b) Gerichtsentscheidungen:

Pasicrisie

## BULGARIEN

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Държавен вестник (Amtsblatt)

- b) Gerichtsentscheidungen:

<http://www.sac.government.bg>

- c) Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Verfahrensvorschriften:

<http://www.aop.bg> und

<http://www.cpc.bg>

## TSCHECHIEN

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Gesetzessammlung der Tschechischen Republik

- b) Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz:

Sammlung der Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz

## DÄNEMARK

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Lovtidende

- b) Gerichtsentscheidungen:

Ugeskrift for Retsvaesen

- c) Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensvorschriften:

Ministerialtidende

- d) Entscheidungen der Dänischen Beschwerdestelle für das öffentliche Beschaffungswesen:

Kendelser fra Klagenævnet for Udbud

## DEUTSCHLAND

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Bundesgesetzblatt und

Bundesanzeiger

- b) Gerichtsentscheidungen:

Entscheidungssammlungen des: Bundesverfassungsgerichts; Bundesgerichtshofs;

Bundesverwaltungsgerichts Bundesfinanzhofs sowie der Oberlandesgerichte

#### ESTLAND

- a) Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung:

Riigi Teataja - <http://www.riigiteataja.ee>

- b) Verfahren mit Bezug zur öffentlichen Beschaffung

<https://riigihanked.riik.ee>

#### IRLAND

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Iris Oifigiúil (Amtsblatt der irischen Regierung)

#### GRIECHENLAND

Epishmh efhmerida eurwpaikwn koinothwn (Griechischer Staatsanzeiger)

#### SPANIEN

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Boletín Oficial de Estado

- b) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

## FRANKREICH

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Journal Officiel de la République française

- b) Gerichtsentscheidungen:

Recueil des arrêts du Conseil d'Etat und

Revue des marchés publics

## KROATIEN

Narodne novine - <http://www.nn.hr>

## ITALIEN

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Gazzetta Ufficiale

- b) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung



## ZYPERN

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Επίσημη Εφημερίδα της Δημοκρατίας (Amtsblatt der Republik)

- b) Gerichtsentscheidungen:

Αποφάσεις Ανωτάτου Δικαστηρίου 1999 – Τυπογραφείο της Δημοκρατίας  
(Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs – Veröffentlichungsamt)

## LETTLAND

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)

## LITAUEN

- a) Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsvorschriften:

Teisės aktų registras (Verzeichnis der Rechtsakte)

- b) Gerichtsentscheidungen:

Bulletin des Obersten Litauischen Gerichtshofs „Teismų praktika“ und

Bulletin des Obersten Litauischen Verwaltungsgerichtshofs „Administracinių teismų praktika“

## LUXEMBURG

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Memorial

- b) Gerichtsentscheidungen:

Pasicrisie.

## UNGARN

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Magyar Közlöny (Amtsblatt der Republik Ungarn)

- b) Gerichtsentscheidungen:

Közbeszerzési Értesítő – a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen – Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)

## MALTA

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Amtsblatt

## NIEDERLANDE

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Nederlandse Staatscourant oder Staatsblad

- b) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

## ÖSTERREICH

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Österreichisches Bundesgesetzblatt und

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

- b) Gerichtsentscheidungen:

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bundesverwaltungsgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte

## POLEN

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Gesetzesblatt der Republik Polen)

b) Gerichtsentscheidungen:

„Zamówienia publiczne w orzecznictwie. Wybrane orzeczenia zespołu arbitrów i Sądu Okręgowego w Warszawie“ (ausgewählte Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Bezirksgerichts Warschau)

## PORTUGAL

a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Diário da República Portuguesa 1a Série A e 2a série

b) Veröffentlichungen zur Rechtsprechung:

Boletim do Ministério da Justiça

Colectânea de Acordos do Supremo Tribunal Administrativo und

Colectânea de Jurisprudência Das Relações

## RUMÄNIEN

a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens)

b) Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Verfahrensvorschriften:

<http://www.anrmap.ro>

## SLOWENIEN

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Amtsblatt der Republik Slowenien

- b) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

## SLOWAKEI

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Zbierka zákonov (Gesetzessammlung)

- b) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

## FINNLAND

Suomen Säädykökoelma – Finlands Författningssamling (Sammlung der Gesetze Finnlands)

## SCHWEDEN

Svensk Författningssamling (Sammlung der Gesetze Schwedens)

## MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BEKANNTMACHUNGEN

In dieser Anlage sind die elektronischen Medien bzw. Printmedien aufgeführt, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen gemäß Artikel 20.12 in Bezug auf die von Kapitel 20 erfassten öffentlichen Beschaffungen verwendet werden.

### 1. EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union einschließlich der elektronischen Fassung:

- a) TED (Tenders electronically daily) – <http://ted.europa.eu>
- b) (auch über das Portal <https://ted.europa.eu/de/> verfügbar)

### 2. MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### BELGIEN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union
- b) Le Bulletin des Adjudications und
- c) Sonstige Veröffentlichungen in der Fachpresse

#### BULGARIEN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union

b) Държавен вестник (Amtsblatt) – <http://dv.parliament.bg> und

c) Register für das öffentliche Beschaffungswesen – <http://www.aop.bg>

#### TSCHECHIEN

Amtsblatt der Europäischen Union

#### DÄNEMARK

Amtsblatt der Europäischen Union

#### DEUTSCHLAND

Amtsblatt der Europäischen Union

#### ESTLAND

Amtsblatt der Europäischen Union

#### IRLAND

a) Amtsblatt der Europäischen Union und

b) eTenders ([www.eTenders.gov.ie](http://www.eTenders.gov.ie))

#### GRIECHENLAND

a) Amtsblatt der Europäischen Union und

- b) Veröffentlichung in der Tages-, Finanz-, Regional- und Fachpresse

#### SPANIEN

Amtsblatt der Europäischen Union

#### FRANKREICH

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Bulletin officiel des annonces des marchés publics

#### KROATIEN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Elektronički oglasnik javne nabave Republike Hrvatske (Elektronischer Anzeiger der Republik Kroatien für das öffentliche Beschaffungswesen)

#### ITALIEN

Amtsblatt der Europäischen Union

#### ZYPERN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union
- b) Amtsblatt der Republik und
- c) Örtliche Tagespresse



## LETTLAND

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)

## LITAUEN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union
- b) Centrinė viešųjų pirkimų informacinė sistema (Zentrales Portal für das öffentliche Beschaffungswesen) und
- c) Informationsbeilage „Informaciniai pranešimai“ zum Amtsblatt (Valstybės žinios) der Republik Litauen

## LUXEMBURG

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Tagespresse

## UNGARN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Közbeszerzési Értesítő – a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen – Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)

## MALTA

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Amtsblatt

## NIEDERLANDE

Amtsblatt der Europäischen Union

## ÖSTERREICH

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Amtsblatt zur Wiener Zeitung

## POLEN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Biuletyn Zamówień Publicznych (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen)

## PORTUGAL

Amtsblatt der Europäischen Union

## RUMÄNIEN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union

- b) Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens) und
- c) Elektronisches System für das öffentliche Beschaffungswesen – <http://www.e-licitatie.ro>

#### SLOWENIEN

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Portal javnih naročil – <http://www.enarocanje.si/?podrocje=portal>

#### SLOWAKEI

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Vestník verejného obstarávania (Zeitschrift für das öffentliche Beschaffungswesen)

#### FINNLAND

- a) Amtsblatt der Europäischen Union und
- b) Julkiset hankinnat Suomessa ja ETA-alueella, Virallisen lehden liite (Öffentliches Beschaffungswesen in Finnland und im EWR, Beilage zum Amtsblatt Finnlands)

#### SCHWEDEN

Amtsblatt der Europäischen Union

---

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DURCH  
ARGENTINIEN

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

Die in Artikel 20.12 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

- Boletín Oficial de la República Argentina
- Oficina Nacional de Contrataciones

## MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BEKANNTMACHUNGEN<sup>1</sup>

Die in Artikel 20.12 Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

- Boletín Oficial de la República Argentina
- Participación Público-Privada
- Portal de Compras Públicas de la República Argentina (COMPR.AR)
- Portal Electrónico de Contratación de Obra Pública (CONTRAT.AR)

---

<sup>1</sup> Ungeachtet des Artikels 20.13 Absatz 1 kann Argentinien für Beschaffungsstellen, die unter Anlage 20-B-1 fallen, einen Übergangszeitraum von bis zu 18 (achtzehn) Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens anwenden. Diese Stellen übermitteln ihre Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung während dieses Übergangszeitraums über Links in einem kostenlos zugänglichen Internetportal.

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DURCH  
BRASILIE

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

Die in Artikel 20.12 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

<https://www.gov.br/pncp/pt-br>

Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung werden auf dem brasilianischen nationalen Portal für das öffentliche Beschaffungswesen (Portal Nacional de Compras Públicas – PNCP) gemäß den brasilianischen Gesetzen, insbesondere dem brasilianischen Zivilgesetzbuch (10.406, 10. Januar 2002) und dem brasilianischen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (14.133, 1. April 2021) veröffentlicht.



MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BEKANNTMACHUNGEN

Die in Artikel 20.12 Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

<https://www.gov.br/compras/pt-br/>

<https://www.gov.br/pncp/pt-br>

---

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DURCH  
PARAGUAY

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

Die in Artikel 20.12 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

Website der:

Dirección Nacional de Contrataciones Públicas

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BEKANNTMACHUNGEN

Die in Artikel 20.12 Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

Website der:

Dirección Nacional de Contrataciones Públicas

---

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DURCH  
URUGUAY

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

Die in Artikel 20.12 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

- Website der Agencia de Compras y Contrataciones del Estado (ACCE)

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BEKANNTMACHUNGEN

Die in Artikel 20.12 Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

- Website der Agencia de Compras y Contrataciones del Estado (ACCE)

---

ZUSAMMENFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG

Jede Zusammenfassung einer Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Gegenstand der Beschaffung,
- b) Frist für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Anträgen auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
- c) Anschrift, unter der die Beschaffungsunterlagen angefordert werden können.

---



BEKANNTMACHUNG ZUR AUFFORDERUNG INTERESSIERTER ANBIETER,  
IHRE AUFNAHME IN EINE LISTE FÜR MEHRFACHE VERWENDUNG ZU BEANTRAGEN

Jede Aufforderung interessierter Anbieter zur Beantragung der Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste muss folgende Angaben enthalten:

- a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen beziehungsweise der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,
- b) die von den Anbietern für die Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen sowie die Verfahren, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,
- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle zu kontaktieren und alle die Liste betreffenden relevanten Unterlagen zu erhalten,
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem die Beendigung der Listennutzung bekannt gegeben wird, und
- e) den Hinweis, dass die Liste für von Kapitel 20 erfasste Beschaffungen verwendet werden kann.

## FRISTEN

### Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme bei einer beschränkten Ausschreibung

1. Im Falle einer beschränkten Ausschreibung setzt die Beschaffungsstelle den Stichtag für die Einreichung von Teilnahmeanträgen so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Frist von grundsätzlich mindestens 25 (fünfundzwanzig) Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf sie auf nicht weniger als 10 (zehn) Tage verkürzt werden.

### Fristen für die Angebotsabgabe

2. Mit Ausnahme der in den Absätzen 3, 4, 6 und 7 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Angebotseinreichung von mindestens (40) vierzig Tagen fest, und zwar
  - a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder
  - b) bei beschränkten Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unabhängig davon, ob sie auf eine mehrfach verwendbare Liste zurückgreift oder nicht.

Fälle, in denen die Frist für die Einreichung von Angeboten (bei offenen und beschränkten Verfahren) verkürzt werden kann

3. Die Beschaffungsstelle kann die in Absatz 2 genannte Einreichungsfrist in folgenden Fällen auf nicht weniger als 10 (zehn) Tage verkürzen:
  - a) falls die Beschaffungsstelle mindestens 40 (vierzig) Tage und höchstens 12 (zwölf) Monate vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Ankündigung des Beschaffungsvorhabens nach Artikel 20.13 Absatz 3 veröffentlicht hatte, welche die folgenden Angaben enthielt:
    - i) eine Beschreibung der Beschaffung,
    - ii) die ungefähren Fristen für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme,
    - iii) die Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, und
    - iv) alle Informationen, die nach Anhang 20-O für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erforderlich sind, soweit diese verfügbar sind;
  - b) falls die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Beschaffungen in der ersten Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ankündigt, dass die Angebotsfristen bei den Folgebekanntmachungen gemäß diesem Absatz gesetzt werden, oder
  - c) falls bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Fristsetzung nach Absatz 2 unmöglich ist.

4. Die Beschaffungsstelle kann die in Absatz 2 genannte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Fälle um (5) fünf Tage verkürzen:
  - a) Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung wird elektronisch veröffentlicht,
  - b) die Ausschreibungsunterlagen werden an dem Tag der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung elektronisch zur Verfügung gestellt und
  - c) die Beschaffungsstelle kann die Angebote auf elektronischem Wege entgegennehmen.
5. Die Anwendung des Absatzes 4 in Verbindung mit Absatz 3 darf keinesfalls zur Verkürzung der in Absatz 2 genannten Einreichungsfrist auf weniger als 10 (zehn) Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung führen.
6. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Anhangs kann eine Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von gewerblichen Waren oder Dienstleistungen – oder einer Kombination daraus – die in Absatz 2 festgesetzte Einreichungsfrist auf
  - a) nicht weniger als 13 (dreizehn) Tage verkürzen, sofern sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gleichzeitig mit den Ausschreibungsunterlagen elektronisch veröffentlicht, und
  - b) nicht weniger als 10 (zehn) Tage verkürzen, wenn die Stelle auch die elektronische Einreichung von Angeboten für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen annimmt.
7. Hat eine unter die Anlagen 20-A-2, 20-A-3, 20-B-2, 20-B-3, 20-C-2, 20-C-3, 20-D-2, 20-D-3, 20-E-2 und 20-E-3 fallende Beschaffungsstelle alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt, so kann die Frist für die Einreichung der Angebote von der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern einvernehmlich festgesetzt werden. Besteht kein Einvernehmen, so beträgt die Frist mindestens (10) zehn Tage.

FORMEL ZUR ANPASSUNG DER SCHWELLENWERTE

Für die Europäische Union:

- a) Der Schwellenwert wird alle 2 (zwei) Jahre angepasst, wobei die Anpassung jeweils am 1. Januar wirksam wird;
- b) die Berechnung dieser Schwellenwerte basiert auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses der Sonderziehungsrechte (SZR) in Euro in den 24 (vierundzwanzig) Monaten, die am 31. August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar enden. Die geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend Euro abgerundet. Datenquelle für den Umrechnungskurs ist der Internationale Währungsfonds (IWF); und
- c) der Wert der neu berechneten Schwellenwerte wird von der Europäischen Union öffentlich zugänglich gemacht, bevor die jeweiligen Schwellenwerte wirksam werden.

Für die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten:

- a) Jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat berechnet den Wert der Schwellenwerte und rechnet diesen unter Verwendung der Umrechnungskurse des IWF in seine Landeswährung um. Die Umrechnungskurse entsprechen dem Durchschnitt der Werte ihrer jeweiligen Landeswährung in Form von SZR, die der Internationale Währungsfonds monatlich in der Publikation „International Financial Statistics“ für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren vor dem 1. Oktober des Jahres vor dem Inkrafttreten der Schwellenwerte veröffentlicht. Die umgerechneten Schwellenwerte gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres und werden für ein (1) Jahr festgesetzt; und

- b) der Wert der neu berechneten Schwellenwerte wird von jedem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat in seiner Landeswährung öffentlich zugänglich gemacht, bevor die jeweiligen Schwellenwerte wirksam werden.

---

BEKANNTMACHUNG EINER BEABSICHTIGTEN BESCHAFFUNG

Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Beschaffungsstelle sowie alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um mit ihr Kontakt aufzunehmen und alle Unterlagen zu der Beschaffung und gegebenenfalls zugehörige Kostenangaben und Zahlungsbedingungen anzufordern,
- b) eine Beschreibung der entsprechenden Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) geplante Beschaffungsmethode und Angabe, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion vorgesehen sind,
- d) Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,
- e) die Sprache bzw. Sprachen, in der/denen die Angebote oder Anträge auf Teilnahme eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache eingereicht werden können als der Amtssprache der Vertragspartei, zu der die Beschaffungsstelle gehört,
- f) bei wiederkehrenden Aufträgen, wenn möglich, Angaben zum voraussichtlichen Zeitplan für die späteren Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung,

- g) eine Beschreibung etwaiger Optionen,
- h) Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen oder Laufzeit des Auftrags,
- i) gegebenenfalls Anschrift und Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen,
- j) eine Liste und eine kurze Beschreibung der Bedingungen für die Teilnahme von Anbietern, und
- k) die Auswahlkriterien, die anzuwenden sind, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 20.15 eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird.

---



Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 9

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

GESETZE UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTEIEN  
IM ZUSAMMENHANG MIT GEOGRAFISCHEN ANGABEN

ABSCHNITT 1

Gesetze und sonstige Vorschriften der Europäischen Union

- Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

- Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

## ABSCHNITT 2

### Gesetze und sonstige Vorschriften Argentiniens

- Ley 25.163 – Vinos y bebidas espirituosas de origen vínico
- Decreto Reglamentario N° 57/2004
- Resolución C 11/04 (INV) – Procedimientos: Inscripciones, Registros, Certificados, Infracciones.
- Resolución C 35/02 – Publicación edictos, conforme ley en vigencia (INV)
- Resolución C 8/03 – Registro, protección y derecho al uso de una DOC (INV)
- Resolución C 19/2012 – Condiciones para la elaboración de vinos con IG (INV)
- Resolución 57/2024 – Unificación listado de variedades

- Ley 25.380 – Indicación Geográfica y Denominación de Origen de productos agrícolas y alimentarios
- Ley 25.966 – Modificatoria de la Ley N° 25.380
- Resolución 546/2011 – Aprobación de signos distintivos
- Decreto reglamentario 556/2009 – Reglamenta la Ley 25.380 y su modificatoria
- Resolución 13/2021 – Registro de Indicaciones Geográficas y Denominaciones de Origen de productos agrícolas y alimentarios.

### ABSCHNITT 3

#### Gesetze und sonstige Vorschriften Brasiliens

- Portaria INPI/PR n° 04, de 12 de janeiro de 2022
- Decreto n° 4.062, 21 de dezembro de 2001
- Portaria INPI/PR n° 06/2022
- Lei da Propriedade Industrial N° 9279/1996

## ABSCHNITT 4

### Gesetze und sonstige Vorschriften Paraguays

- Ley N° 4.923 – De indicaciones geográficas y denominaciones de origen y su Decreto Reglamentario N° 1286/2019

## ABSCHNITT 5

### Gesetze und sonstige Vorschriften Uruguays

- Ley N° 17.011 – Ley de marcas
  - Decreto Reglamentario N° 34/999 – Reglamentación de la ley de marcas
-

## GEOGRAFISCHE ANGABEN NACH ARTIKEL 21.33

## ABSCHNITT 1

## Geografische Angaben der Europäischen Union nach Artikel 21.33

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Belgien	Beurre d'Ardenne	Butter und andere Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse
Belgien	Fromage de Herve	Käse
Belgien	Gentse azalea	Blumen und Zierpflanzen
Belgien	Jambon d'Ardenne	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Belgien	Pâté gaumais	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Belgien	Plate de Florenville	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Belgien	Vin mousseux de qualité de Wallonie	Weine
Belgien	Vin de pays des jardins de Wallonie	Weine
Belgien	Crémant de Wallonie	Weine
Belgien	Côtes de Sambre et Meuse	Weine
Belgien	Peket-Pekêt	Spirituosen
Belgien	Pèket-Pèkèt de Wallonie	Spirituosen
Belgien Deutschland Österreich	Korn	Spirituosen

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Belgien Deutschland Österreich	Kornbrand	Spirituosen
Bulgarien	Българско розово масло (Bulgarsko rozovo maslo)	Ätherische Öle
Bulgarien	Дунавска равнина (Dunavska ravnina)	Weine
Bulgarien	Тракийска низина (Trakijska nizina)	Weine
Tschechien	České pivo	Bier
Tschechien	Českobudějovické pivo <sup>1</sup>	Bier
Tschechien	Žatecký chmel	Ölsamen und ölhaltige Früchte
Dänemark	Danablu	Käse
Deutschland	Allgäuer Bergkäse	Käse
Deutschland	Allgäuer Emmentaler	Käse
Deutschland	Bayerische Breze / Bayerische Brezn / Bayerische Brez'n / Bayerische Brezel	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Deutschland	Bayerisches Bier	Bier
Deutschland	Bremer Bier	Bier
Deutschland	Dresdner Christstollen / Dresdner Stollen / Dresdner Weihnachtsstollen	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide

<sup>1</sup> Im Gebiet Brasiliens, Paraguays und Uruguays wird der Schutz der geografischen Angabe „Českobudějovické pivo“ nur in der tschechischen Sprache angestrebt.  
Im Gebiet Uruguays wird die geografische Angabe „Českobudějovické pivo“ unauffällig auf dem Rückenetikett der Bierbehältnisse angegeben.  
Im Gebiet Argentiniens wird der Schutz der geografischen Angabe „Českobudějovické pivo“ nur in der tschechischen Sprache angestrebt, vorbehaltlich der Rechte der Markeninhaber und unter der Voraussetzung, dass die geografische Angabe „Českobudějovické pivo“ unauffällig auf dem Rückenetikett der Bierbehältnisse angegeben wird.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Deutschland	Holsteiner Katenschinken / Holsteiner Schinken / Holsteiner Katenrauchschinken / Holsteiner Knochenschinken	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Deutschland	Hopfen aus der Hallertau	Ölsamen und ölhaltige Früchte
Deutschland	Münchener Bier <sup>1</sup>	Bier
Deutschland	Nürnberger Bratwürste; Nürnberger Rostbratwürste	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Deutschland	Nürnberger Lebkuchen	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Deutschland	Schwäbische Maultaschen / Schwäbische Suppenmaultaschen	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Deutschland	Schwäbische Spätzle / Schwäbische Knöpfele	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Deutschland	Schwarzwälder Schinken	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Deutschland	Tettlinger Hopfen	Ölsamen und ölhaltige Früchte
Deutschland	Baden	Weine
Deutschland	Franken	Weine
Deutschland	Mittelrhein	Weine
Deutschland	Mosel	Weine
Deutschland	Pfalz	Weine
Deutschland	Rheingau	Weine
Deutschland	Rheinhessen	Weine

<sup>1</sup> Im Gebiet Brasiliens steht der Schutz der geografischen Angabe „Münchener Bier“ der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Münchener Bier“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Münchener Bier“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht. Im Gebiet Paraguays wird der Schutz der geografischen Angabe „Münchener“ nur in der deutschen Sprache angestrebt.



Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Deutschland	Württemberg	Weine
Deutschland	Schwarzwälder Kirschwasser	Spirituosen
Deutschland	Steinhäger <sup>1</sup>	Spirituosen
Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Cream	Spirituosen
Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	Spirituosen
Griechenland	Ελιά Καλαμάτας (Elia Kalamatas)	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Griechenland	Καλαμάτα (Kalamata)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Griechenland	Κεφαλογραβιέρα (Kefalograviera)	Käse
Griechenland	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης (Kolymvari Chanion Kritis)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Griechenland	Κονσερβολιά Αμφίσσης (Konservolia Amfissis)	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Griechenland	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα (Korinthiaki Stafida Vostitsa)	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Griechenland	Κρόκος Κοζάνης (Krokos Kozanis)	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Griechenland	Λυγουριό Ασκληπιείου (Lygourio Asklipiou)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Griechenland	Μανούρι (Manouri)	Käse

<sup>1</sup> Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Griechenland	Μαστίχα Χίου (Masticha Chiou)	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Griechenland	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Sitia Lasithiou Kritis)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Griechenland	Φέτα (Feta) <sup>1</sup>	Käse
Griechenland	Αμύνταιο (Amyntaio)	Weine
Griechenland	Μαντινεία (Mantineia)	Weine
Griechenland	Νάουσα (Naousa)	Weine
Griechenland	Νεμέα (Nemea)	Weine
Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (Retsina of Attiki)	Weine
Griechenland	Σάμος (Samos)	Weine
Griechenland	Σαντορίνη (Santorini)	Weine
Griechenland	Τσίπουρο (Tsipouro)	Spirituosen
Spanien	Aceite del Baix Ebre-Montsià; Oli del Baix Ebre-Montsià	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Aceite del Bajo Aragón	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Antequera	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Azafrán de la Mancha	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Spanien	Baena	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Cecina de León	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Cítricos Valencianos / Cítrics Valencians	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Φέτα (Feta)“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Feta“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens, Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Feta“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Spanien	Dehesa de Extremadura	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Estepa	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Guijuelo	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Idiazabal	Käse
Spanien	Jabugo	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Jamón de Teruel / Paleta de Teruel	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Jijona <sup>1</sup>	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Spanien	Les Garrigues	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Los Pedroches	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Mahón-Menorca	Käse
Spanien	Polvorones de Estepa	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Spanien	Priego de Córdoba	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Queso Manchego <sup>2</sup>	Käse
Spanien	Salchichón de Vic; Llonganissa de Vic	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Sierra de Cádiz	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Sierra de Cazorla	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Sierra de Segura	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Sierra Mágina	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Siurana	Öle, genießbare Öle und tierische Fette

- 
- <sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Jijona“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Turrón de Jijona“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Paraguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Turrón de Jijona“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
- <sup>2</sup> Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Spanien	Sobrasada de Mallorca	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Turrón de Alicante <sup>1</sup>	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Spanien	Alicante	Weine
Spanien	Bierzo	Weine
Spanien	Calatayud	Weine
Spanien	Campo de Borja	Weine
Spanien	Cariñena	Weine
Spanien	Castilla	Weine
Spanien	Castilla y León	Weine
Spanien	Cataluña	Weine
Spanien	Cava	Weine
Spanien	Empordà	Weine
Spanien	Jerez-Xérès-Sherry <sup>2</sup>	Weine
Spanien	Jumilla	Weine
Spanien	La Mancha	Weine
Spanien	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	Weine
Spanien	Navarra	Weine

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Turrón de Alicante“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Turrón de almendras tipo Alicante“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentinien und Paraguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Turrón de almendras tipo Alicante“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Jerez-Xérès-Sherry“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Jerez“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentinien ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Jerez“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Spanien	Penedès	Weine
Spanien	Priorat	Weine
Spanien	Rías Baixas	Weine
Spanien	Ribeiro	Weine
Spanien	Ribera del Duero <sup>1</sup>	Weine
Spanien	Rioja <sup>2</sup>	Weine
Spanien	Rueda	Weine
Spanien	Somontano	Weine
Spanien	Toro <sup>3</sup>	Weine
Spanien	Utiel-Requena	Weine
Spanien	Valdepeñas	Weine
Spanien	Valencia	Weine
Spanien	Yecla	Weine
Spanien	Brandy de Jerez	Spirituosen
Spanien	Brandy del Penedés	Spirituosen
Spanien	Pacharán Navarro	Spirituosen
Frankreich	Beurre Charentes-Poitou; Beurre des Charentes; Beurre des Deux-Sèvres	Butter und andere Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse
Frankreich	Bleu d'Auvergne	Käse
Frankreich	Bœuf de Charolles	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Brie de Meaux	Käse
Frankreich	Brillat-Savarin	Käse
Frankreich	Camembert de Normandie	Käse

<sup>1</sup> Im Gebiet Uruguays wird kein Schutz angestrebt.

<sup>2</sup> Im Gebiet Argentinien wird kein Schutz angestrebt.

<sup>3</sup> Im Gebiet Argentinien wird kein Schutz angestrebt.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Cantal; fourme de Cantal; cantalet	Käse
Frankreich	Chaource	Käse
Frankreich	Comté <sup>1</sup>	Käse
Frankreich	Emmental de Savoie	Käse
Frankreich	Époisses	Käse
Frankreich	Génisse Fleur d'Aubrac	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Gruyère (Frankreich) <sup>2</sup>	Käse
Frankreich	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence / Essence de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle
Frankreich	Huîtres Marennes Oléron	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Jambon de Bayonne	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Livarot	Käse
Frankreich	Pont-l'Évêque <sup>3</sup>	Käse

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Comté“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Comté“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Comté“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>2</sup> Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.

<sup>3</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Pont-l'Évêque“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Pont-l'Évêque“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Pont-l'Évêque“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Pruneaux d'Agen <sup>1</sup>	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Frankreich	Reblochon / Reblochon de Savoie <sup>2</sup>	Käse
Frankreich	Riz de Camargue	Getreide
Frankreich	Roquefort <sup>3</sup>	Käse
Frankreich	Sainte-Maure de Touraine	Käse

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Pruneaux d'Agen“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „D'Agen“ oder „Ciruela D'Agen“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „D'Agen“ oder „Ciruela D'Agen“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Reblochon“/„Reblochon de Savoie“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Reblochon“ oder „Rebleusson“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren in den Gebieten Argentiniens und Brasiliens bzw. während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren im Gebiet Uruguays ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Reblochon“ oder „Rebleusson“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>3</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Roquefort“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Roquefort“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Roquefort“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Saint-Marcellin <sup>1</sup>	Käse
Frankreich	Selles-sur-Cher	Käse
Frankreich	Soumaintrain	Käse
Frankreich	Alsace / Vin d'Alsace	Weine
Frankreich	Anjou	Weine
Frankreich	Beaujolais	Weine
Frankreich	Bordeaux <sup>2</sup>	Weine
Frankreich	Bourgogne <sup>3</sup>	Weine
Frankreich	Cahors	Weine

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Saint-Marcellin“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Saint-Marcellin“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Saint-Marcellin“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Bordeaux“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung der Bezeichnung der Rebsorte „Bordô“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und die Bezeichnung der Rebsorte „Bordô“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>3</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Bourgogne“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Borgoña“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Borgoña“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.



Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Chablis <sup>1</sup>	Weine
Frankreich	Champagne <sup>2</sup>	Weine
Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Weine
Frankreich	Côtes de Provence	Weine
Frankreich	Côtes du Rhône	Weine
Frankreich	Côtes du Roussillon	Weine
Frankreich	Fronton	Weine
Frankreich	Graves	Weine
Frankreich	Irouléguy	Weine
Frankreich	Languedoc	Weine
Frankreich	Madiran	Weine

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Chablis“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Chablis“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentinien ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Chablis“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Champagne“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Champagne“, „Champaña“ oder „Método / Méthode Champenoise“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentinien, Brasiliens, Paraguays und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Champagne“, „Champaña“ oder „Método/Méthode Champenoise“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergehen.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Margaux <sup>1</sup>	Weine
Frankreich	Médoc	Weine
Frankreich	Pauillac	Weine
Frankreich	Pays d'Oc	Weine
Frankreich	Pessac-Léognan	Weine
Frankreich	Pomerol	Weine
Frankreich	Pommard	Weine
Frankreich	Romanée-Conti	Weine
Frankreich	Saint-Emilion	Weine
Frankreich	Saint-Estèphe	Weine
Frankreich	Saint-Julien	Weine
Frankreich	Sauternes	Weine
Frankreich	Touraine	Weine
Frankreich	Val de Loire	Weine
Frankreich	Armagnac	Spirituosen
Frankreich	Calvados	Spirituosen

---

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Margaux“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung der Bezeichnung der Rebsorte „Margot“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und die Bezeichnung der Rebsorte „Margot“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Cognac <sup>1</sup>	Spirituosen
Frankreich	Rhum de Guadeloupe	Spirituosen
Frankreich	Rhum de la Martinique	Spirituosen
Kroatien	Baranjski kulen	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien	Dalmatinski pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien	Drniški pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien Slowenien	Istarski pršut / Istrski pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien	Krčki pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien	Dingač	Weine
Italien	Aceto Balsamico di Modena	Essig
Italien	Aceto balsamico tradizionale di Modena	Essig
Italien	Aprutino Pescarese	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Italien	Asiago <sup>2</sup>	Käse
Italien	Bresaola della Valtellina	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Cognac“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Cognac“ oder „Coñac“ im Gebiet Argentiniens bzw. des Begriffs „Conhaque“ im Gebiet Brasiliens durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Cognac“, „Coñac“ bzw. „Conhaque“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Asiago“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Asiago“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Asiago“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Cantuccini Toscani / Cantucci Toscani	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Italien	Culatello di Zibello	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Fontina <sup>1</sup>	Käse
Italien	Gorgonzola <sup>2</sup>	Käse
Italien	Grana Padano <sup>3</sup>	Käse
Italien	Mela Alto Adige; Südtiroler Apfel	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Italien	Mortadella Bologna <sup>4</sup>	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus

<sup>1</sup> Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Gorgonzola“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Gorgonzola“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens, Paraguays und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Gorgonzola“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.

<sup>3</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Grana Padano“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Grana“ oder „Tipo Grana Padano“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Grana“ oder „Tipo Grana Padano“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.

<sup>4</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Mortadella Bologna“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Mortadella Bologna“ oder „Mortadella tipo Bologna“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Mortadella Bologna“ oder „Mortadella tipo Bologna“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
Italien	Pancetta Piacentina	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Parmigiano Reggiano <sup>1</sup>	Käse
Italien	Pasta di Gragnano	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Italien	Pecorino Romano <sup>2</sup>	Käse
Italien	Pomodoro S. Marzano dell'Agro Sarnese-Nocerino	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Italien	Prosciutto di Parma <sup>3</sup>	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Prosciutto di San Daniele	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Prosciutto Toscano	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Provolone Valpadana	Käse
Italien	Salamini italiani alla cacciatora	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus

<sup>1</sup> Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Pecorino Romano“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Romano“ oder „Romanito“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Romano“ oder „Romanito“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>3</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Prosciutto di Parma“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Presunto tipo Parma“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Presunto tipo Parma“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Taleggio <sup>1</sup>	Käse
Italien	Toscano	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Italien	Zampone Modena	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Asti <sup>2</sup>	Weine
Italien	Barbaresco	Weine
Italien	Barbera d'Alba	Weine
Italien	Barbera d'Asti	Weine
Italien	Bardolino / Bardolino Superiore	Weine
Italien	Barolo	Weine
Italien	Brachetto d'Acqui / Acqui	Weine
Italien	Brunello di Montalcino	Weine
Italien	Campania	Weine
Italien	Chianti	Weine
Italien	Chianti Classico	Weine
Italien	Conegliano – Prosecco / Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco	Weine

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Taleggio“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Taleggio“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Taleggio“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Asti“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „método Asti“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „método Asti“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Dolcetto d'Alba	Weine
Italien	Emilia / dell'Emilia <sup>1</sup>	Weine
Italien	Fiano di Avellino	Weine
Italien	Franciacorta	Weine
Italien	Greco di Tufo	Weine
Italien	Lambrusco di Sorbara	Weine
Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Weine
Italien	Marca Trevigiana	Weine
Italien	Marsala <sup>2</sup>	Weine
Italien	Montepulciano d'Abruzzo	Weine
Italien	Prosecco <sup>3</sup>	Weine

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Emilia“/„Dell'Emilia“ ist im Gebiet Argentiniens erst nach Eintragung der Marke „Emilia Nieto Senetiner“ in Argentinien wirksam, es sei denn, der Antrag auf Eintragung der Marke wird zurückgenommen.

<sup>2</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Marsala“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Marsala“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Marsala“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>3</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Prosecco“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung der Bezeichnung der Rebsorte „Prosecco“ oder „Proseco“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in den Gebieten Argentiniens und Paraguays bzw. während eines Zeitraums von höchstens zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens im Gebiet Brasiliens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens, Paraguays und Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und die Bezeichnung der Rebsorte „Prosecco“ oder „Proseco“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Sicilia	Weine
Italien	Soave	Weine
Italien	Toscana / Toscano	Weine
Italien	Valpolicella	Weine
Italien	Veneto	Weine
Italien	Vernaccia di San Gimignano	Weine
Italien	Vino Nobile di Montepulciano	Weine
Italien	Grappa <sup>1</sup>	Spirituosen
Zypern	Λουκούμι Γεροσκήπου (Loukoumi Geroskipou)	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Zypern	Λεμεσός (Lemesos)	Weine
Zypern	Κουμανδαρία (Commandaria)	Weine
Zypern Griechenland	Ouzo / Ούζο	Spirituosen
Zypern	Ζιβανία / Τζιβανία / Ζιβάνα / Zivania	Spirituosen
Zypern	Πάφος (Pafos)	Weine
Litauen	Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	Spirituosen
Ungarn	Szegedi szalámi; Szegedi téliszalámi	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Grappa“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Grappa“ oder „Grapa“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Grappa“ oder „Grapa“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.  
Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.



Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Ungarn	Tokaj / Tokaji <sup>1</sup>	Weine
Ungarn Österreich	Pálinka	Spirituosen
Ungarn	Törkölypálinka	Spirituosen
Niederlande	Edam Holland	Käse
Niederlande	Gouda Holland	Käse
Niederlande	Hollandse geitenkaas	Käse
Niederlande Belgien Frankreich Deutschland	Genièvre / Jenever / Genever <sup>2</sup>	Spirituosen
Österreich	Steirischer Kren	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Österreich	Steirisches Kürbiskernöl	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Österreich	Tiroler Almkäse	Käse
Österreich	Tiroler Alpkäse	Käse
Österreich	Tiroler Bergkäse	Käse
Österreich	Tiroler Graukäse	Käse
Österreich	Tiroler Speck	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Österreich	Vorarlberger Alpkäse	Käse
Österreich	Vorarlberger Bergkäse	Käse

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Tokaj“ oder „Tokaji“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Tokaj“, „Tokaji“ oder „Tocai“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Tokaj“, „Tokaji“ oder „Tocai“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

<sup>2</sup> Artikel 21.35 Absatz 8 findet Anwendung.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Österreich	Inländerrum	Spirituosen
Österreich	Jägertee	Spirituosen
Österreich	Jagertee	Spirituosen
Österreich	Jagatee	Spirituosen
Polen	Polska Wódka / Polish Vodka	Spirituosen
Polen	Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej / Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass	Spirituosen
Portugal	Azeite de Moura	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeite do Alentejo Interior	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeites da Beira Interior (Azeite da Beira Alta, Azeite da Beira Baixa)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeite de Trás-os-Montes	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeites do Norte Alentejano	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeites do Ribatejo	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Chouriça de Carne de Vinhais; Linguiça de Vinhais	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Portugal	Chouriço de Portalegre	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Portugal	Mel dos Açores	Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Portugal	Ovos Moles de Aveiro	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Portugal	Pêra Rocha do Oeste	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Portugal	Presunto de Barrancos / Paleta de Barrancos	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Portugal	Queijo S. Jorge	Käse
Portugal	Queijo Serra da Estrela	Käse
Portugal	Queijos da Beira Baixa (Queijo de Castelo Branco, Queijo Amarelo da Beira Baixa, Queijo Picante da Beira Baixa)	Käse
Portugal	Açores	Weine
Portugal	Alentejano	Weine
Portugal	Alentejo	Weine
Portugal	Algarve	Weine
Portugal	Bairrada	Weine
Portugal	Beira Interior	Weine
Portugal	Carcavelos	Weine
Portugal	Dão	Weine
Portugal	Douro	Weine
Portugal	Duriense	Weine
Portugal	Lisboa	Weine
Portugal	Vinho da Madeira / Madère / Vin de Madère / Madera / Madeira Wein / Madeira Wine / Vino di Madera / Madeira Wijn / Madeira	Weine
Portugal	Madeirense	Weine

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Portugal	Oporto / Port / Port Wine / Porto / Portvin / Portwein / Portwijn / vin du Porto / vinho do Porto <sup>1</sup>	Weine
Portugal	Palmela	Weine
Portugal	Pico	Weine
Portugal	Setúbal	Weine
Portugal	Távora-Varosa	Weine
Portugal	Tejo	Weine
Portugal	Trás-os-Montes	Weine
Portugal	Vinho Verde	Weine
Rumänien	Magiun de prune Topoloveni	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Rumänien	Salam de Sibiu	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Rumänien	Telemea de Ibănești	Käse
Rumänien	Cotești	Weine
Rumänien	Cotnari	Weine
Rumänien	Dealul Mare	Weine
Rumänien	Murfatlar	Weine
Rumänien	Odobesti	Weine
Rumänien	Panciu	Weine
Rumänien	Recaș	Weine
Rumänien	Târnave	Weine

<sup>1</sup> Der Schutz der geografischen Angabe „Oporto“/„Port“/„Port Wine“/„Porto“/„Portvin“/„Portwein“/„Portwijn“/„vin du Porto“/„vinho do Porto“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Oporto“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Oporto“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Rumänien	Pălincă	Spirituosen
Rumänien	Țuică Zetea de Medieșu Aurit	Spirituosen
Rumänien	Vinars Târnavă	Spirituosen
Rumänien	Vinars Vrancea	Spirituosen
Slowenien	Kranjska klobasa	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Slowenien	Kraška panceta	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Slowenien	Kraški pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Slowenien	Kraški zašink	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Slowenien	Slovenski med	Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Slowenien	Štajersko prekmursko bučno olje	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Weine
Finnland	Suomalainen Marjalikööri / Suomalainen Hedelmälikööri / Finsk Bärlikör / Finsk Frukttlikör / Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Spirituosen
Finnland	Suomalainen Vodka / Finsk Vodka / Vodka of Finland	Spirituosen
Schweden	Svensk Aquavit / Svensk Akvavit / Swedish Aquavit	Spirituosen
Schweden	Svensk Punsch / Swedish Punch	Spirituosen
Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	Spirituosen

## ABSCHNITT 2

### GEOGRAFISCHE ANGABEN DES MERCOSUR NACH ARTIKEL 21.33

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Argentinien	25 de Mayo	Weine
Argentinien	9 de Julio	Weine
Argentinien	Agrelo	Weine
Argentinien	Albardón	Weine
Argentinien	Alto valle de Río Negro	Weine
Argentinien	Angaco	Weine
Argentinien	Añelo	Weine
Argentinien	Arauco	Weine
Argentinien	Avellaneda	Weine
Argentinien	Barrancas	Weine
Argentinien	Barreal	Weine
Argentinien	Belén	Weine
Argentinien	Cachi	Weine
Argentinien	Cafayate – Valle de Cafayate	Weine
Argentinien	Calingasta	Weine
Argentinien	Castro Barros	Weine
Argentinien	Catamarca	Weine
Argentinien	Caucete	Weine
Argentinien	Chapadmalal	Weine
Argentinien	Chilecito	Weine
Argentinien	Chimbas	Weine
Argentinien	Colón	Weine
Argentinien	Colonia Caroya	Weine
Argentinien	Confluencia	Weine
Argentinien	Córdoba Argentina	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Argentinien	Cruz del Eje	Weine
Argentinien	Cuyo	Weine
Argentinien	Distrito Medrano	Weine
Argentinien	El Paraíso	Weine
Argentinien	Famatina	Weine
Argentinien	Felipe Varela	Weine
Argentinien	General Alvear	Weine
Argentinien	General Conesa	Weine
Argentinien	General Lamadrid	Weine
Argentinien	General Roca	Weine
Argentinien	Godoy Cruz	Weine
Argentinien	Guaymallén	Weine
Argentinien	Iglesia	Weine
Argentinien	Jáchal	Weine
Argentinien	Jujuy	Weine
Argentinien	Junín	Weine
Argentinien	La Consulta	Weine
Argentinien	La Paz	Weine
Argentinien	Las Compuertas	Weine
Argentinien	Las Heras	Weine
Argentinien	Lavalle	Weine
Argentinien	Luján de Cuyo	Weine
Argentinien	Lunlunta	Weine
Argentinien	Maipú	Weine
Argentinien	Mendoza	Weine
Argentinien	Molinos	Weine
Argentinien	Neuquén	Weine
Argentinien	Paraje Altamira	Weine
Argentinien	Patagonia	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Argentinien	Pichimahuida	Weine
Argentinien	Pocito	Weine
Argentinien	Pomán	Weine
Argentinien	Pozo de los Algarrobos	Weine
Argentinien	Quebrada de Humahuaca	Weine
Argentinien	Rawson	Weine
Argentinien	Río Negro	Weine
Argentinien	Rivadavia de San Juan	Weine
Argentinien	Rivadavia de Mendoza	Weine
Argentinien	Russel	Weine
Argentinien	Salta	Weine
Argentinien	San Blas de los Sauces	Weine
Argentinien	San Carlos de Mendoza	Weine
Argentinien	San Carlos de Salta	Weine
Argentinien	San Javier	Weine
Argentinien	San Juan	Weine
Argentinien	San Martín de Mendoza	Weine
Argentinien	San Martín de San Juan	Weine
Argentinien	San Rafael	Weine
Argentinien	Sanagasta	Weine
Argentinien	Santa Lucía	Weine
Argentinien	Santa María	Weine
Argentinien	Santa Rosa	Weine
Argentinien	Sarmiento	Weine
Argentinien	Tafí	Weine
Argentinien	Tinogasta	Weine
Argentinien	Tucumán	Weine
Argentinien	Tunuyán	Weine
Argentinien	Tupungato – Valle de Tupungato	Weine



Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Argentinien	Ullum	Weine
Argentinien	Valle de Chañarmuyo	Weine
Argentinien	Valle de Uco	Weine
Argentinien	Valle del Pedernal	Weine
Argentinien	Valle del Tulum	Weine
Argentinien	Valle Fértil	Weine
Argentinien	Valle de Zonda	Weine
Argentinien	Valles Calchaquíes	Weine
Argentinien	Valles del Famatina	Weine
Argentinien	Vinchina	Weine
Argentinien	Villa Ventana	Weine
Argentinien	Vista Flores	Weine
Argentinien	Zonda	Weine
Argentinien	Alcauciles Platenses / Alcachofas Platenses Alcauciles Romanesco, Híbridos Violeta y Blanco	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Argentinien	Chivito Criollo del Norte Neuquino / Chivito mamón / Chivito de veranada	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Argentinien	Cordero Patagónico	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Argentinien	Dulce de Membrillo Rubio de San Juan	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Argentinien	Melón de Media Agua, San Juan	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Argentinien	Salame de Tandil	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Argentinien	Salame Típico de Colonia Caroya	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Argentinien	Yerba Mate Argentina / Yerba Mate Elaborada con Palo	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Brasilien	Alta Mogiana	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Altos Montes	Weine
Brasilien	Cachaça	Spirituosen
Brasilien	Canastra	Käse
Brasilien	Carlópolis	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet
Brasilien	Costa Negra	Krebstiere
Brasilien	Cruzeiro do Sul	Müllereierzeugnisse
Brasilien	Farroupilha	Weine
Brasilien	Linhares	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
Brasilien	Litoral Norte Gaúcho	Getreide
Brasilien	Manguezais de Alagoas	Andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Brasilien	Maracaju	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch
Brasilien	Marialva	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet
Brasilien	Microrregião Abaíra	Spirituosen
Brasilien	Monte Belo	Weine
Brasilien	Mossoró	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet
Brasilien	Norte Pioneiro do Paraná	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Oeste do Paraná	Honig
Brasilien	Ortigueira	Honig
Brasilien	Pampa Gaúcho da Campanha Meridional	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch
Brasilien	Pantanal	Honig
Brasilien	Paraty	Spirituosen
Brasilien	Pelotas	Zucker- und Backwaren
Brasilien	Piauí	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Brasilien	Pinto Bandeira	Weine
Brasilien	Região da Mara Rosa	Gewürze
Brasilien	Região da Própolis Verde de Minas Gerais	Andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Brasilien	Região da Serra da Mantiqueira de Minas Gerais	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Região de Pinhal	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Região de Salinas	Spirituosen
Brasilien	Região do Cerrado Mineiro	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Região São Bento de Urânia	Frische und verarbeitete Waren pflanzlichen Ursprungs
Brasilien	São Matheus	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Serro	Käse
Brasilien	Vale do Submédio São Francisco	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet
Brasilien	Vale dos Vinhedos	Weine
Brasilien	Vales da Uva Goethe	Weine
Uruguay	Bella Unión	Weine
Uruguay	Atlántida	Weine
Uruguay	Canelón Chico	Weine
Uruguay	Canelones	Weine
Uruguay	Carmelo	Weine
Uruguay	Carpinteria	Weine
Uruguay	Cerro Carmelo	Weine
Uruguay	Cerro Chapeu	Weine
Uruguay	Constancia	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Uruguay	El Carmen	Weine
Uruguay	Garzón	Weine
Uruguay	José Ignacio	Weine
Uruguay	Juanico	Weine
Uruguay	La Caballada	Weine
Uruguay	La Cruz	Weine
Uruguay	La Puebla	Weine
Uruguay	Las Brujas	Weine
Uruguay	Las Violetas	Weine
Uruguay	Lomas De La Paloma	Weine
Uruguay	Los Cerrillos	Weine
Uruguay	Los Cerros De San Juan	Weine
Uruguay	Manga	Weine
Uruguay	Paso Cuello	Weine
Uruguay	Progreso	Weine
Uruguay	Rincón De Olmos	Weine
Uruguay	Rincón del Colorado	Weine
Uruguay	San José	Weine
Uruguay	Santos Lugares	Weine
Uruguay	Sauce	Weine
Uruguay	Sierra de la Ballena	Weine
Uruguay	Sierra de Mahoma	Weine
Uruguay	Suarez	Weine
Uruguay	Villa Del Carmen	Weine
Uruguay	Montevideo	Weine
Uruguay	Sur de Florida	Weine
Uruguay	Maldonado	Weine
Uruguay	Sur de Rocha	Weine
Uruguay	Colonia	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Uruguay	Soriano	Weine
Uruguay	Rio Negro	Weine
Uruguay	Salto	Weine
Uruguay	Paysandú	Weine
Uruguay	Artigas	Weine
Uruguay	Tacuarembó	Weine
Uruguay	Flores	Weine
Uruguay	Norte de Florida	Weine
Uruguay	Cerro Largo	Weine
Uruguay	Norte de Lavalleja	Weine
Uruguay	Norte de Rocha	Weine
Uruguay	Colon	Weine
Uruguay	La Paz	Weine
Uruguay	San Carlos	Weine
Uruguay	Santa Rosa	Weine
Uruguay	Santa Lucía	Weine

### ABSCHNITT 3

Der Ausdruck „Produktklasse“ bezeichnete eine Produktklasse im Sinne von Artikel 21.35, wie in diesem Anhang wie folgt aufgelistet\*:

1. „Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus“ bezeichnet Erzeugnisse der Kapitel 2, 3 und 16 des Harmonisierten Systems.
2. „Butter und andere Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse“ bezeichnet Erzeugnisse der Positionen 04.01 bis 04.05.
3. „Käse“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 04.06.
4. „Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs“ bezeichnet Erzeugnisse der Positionen 04.09 und 04.10.
5. „Blumen und Zierpflanzen“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 06.
6. „Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus“ bezeichnet Erzeugnisse der Kapitel 7, 8 und 20 sowie der Unterposition 12.12.99.10.
7. „Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 9 und der Position 21.01.
8. „Getreide“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 10.
9. „Mehl und Stärke“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 11.

10. „Ölsamen und ölhaltige Früchte“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 12.
  11. „Öle, genießbare Öle und tierische Fette“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 15.
  12. „Zuckerwaren, Kakao und Schokolade“ bezeichnet Erzeugnisse der Kapitel 17 und 18.
  13. „Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 19.
  14. „Soßen“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 21.03.
  15. „Bier“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 22.03.
  16. „Weine“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 22.04.
  17. „Spirituosen“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 22.08.
  18. „Essig“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 22.09.
  19. „Ätherische Öle“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 33.
- (\*) Die Liste bezieht sich nur auf geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

1. In Bezug auf die Liste der geografischen Angaben der Europäischen Union in Anhang 21-B Abschnitt 1 wird der Schutz nach Artikel 21.35 nicht für die folgenden einzelnen Begriffe angestrebt, die Teil des Namens einer zusammengesetzten geografischen Angabe sind:

„aceite“, „aceto balsamico“, „aceto balsamico tradizionale“, „alla cacciatora“, „alpkäse“, „alpkäse“, „amarelo“, „aprutino“, „aquavit“, „akvavit“, „apfel“, „azafrán“, „azalea“, „azeite“, „bärlikör“, „beef“, „bergkäse“, „berry liqueur“, „beurre“, „bier“, „bleu“, „blue cheese“, „bœuf“, „brandy“, „bratwürste“, „bresaola“, „breze“, „brezn“, „brez'n“, „brezel“, „brie“, „cacciatora“, „camembert“, „canard à foie gras“, „cantucci“, „cantuccini“, „cecina“, „chmel“, „chorizo“, „chouriça de carne“, „chouriço“, „christstollen“, „cítricos“, „cítrics“, „cream“, „crémant“, „culatello“, „degtinë“, „dehesa“, „edam“, „emmental“, „emmentaler“, „essence de lavande“, „farmed salmon“, „fleur“, „fromage“, „fruit liqueur“, „fruktlikör“, „geitenkaas“, „génisse“, „gouda“, „graukäse“, „hedelmälikööri“, „herbal vodka“, „hopfen“, „huile essentielle de lavande“, „huîtres“, „jambon“, „jamón“, „katenschinken“, „katenrauchschenken“, „knochenschinken“, „kirschwasser“, „klobasa“, „knöpfe“, „kren“, „kulen“, „kürbiskernöl“, „lamb“, „lebkuchen“, „linguiça“, „llonganissa“, „magiun de prune“, „marjalikööri“, „maultaschen“, „med“, „mel“, „mela“, „mortadella“, „mozzarella“, „mozzarella di bufala“, „oli“, „olje“, „original“, „ovos moles“, „pacharán“, „paleta“, „panceta“, „pancetta“, „pasta“, „pâté“, „pecorino“, „pêra“, „picante“, „pivo“, „plate“, „polvorones“, „pomodoro“, „prekmursko bučno olje“, „presunto“, „prieigo“, „prosciutto“, „provolone“, „pršut“, „pruneaux“, „pruneaux mi-cuits“, „punsch“, „punch“, „queijo“, „queso“, „rhum“, „riz“, „rostbratwürste“, „salam“, „salamini“, „salchichón“, „schinken“, „sierra“, „sobrasada“, „spätzle“, „speck“, „stollen“, „suppenmaultaschen“, „szalámi“, „téliszalámi“, „telemea“, „țuică zetea“, „turrón“, „vin de pays“, „vin mousseux de qualité“, „vinars“, „vinho“, „vin“, „vino“, „wein“, „wine“, „uisce beatha“, „vinohradnícka oblast“, „vodka“, „weihnachtsstollen“, „whiskey“, „whisky“, „white cheese“, „wijn“, „wódka“, „wódka ziołowa“, „zampone“, „zašink“, „κονσερβολιά“ (konservolia), „κορινθιακή σταφίδα“ (korinthiaki stafida), „λουκούμι“ (loukoumi), „μαστίχα“ (masticha), „розово масло“ (rozovo maslo).



2. In Bezug auf die Liste der geografischen Angaben des MERCOSUR in Anhang 21-B Abschnitt 2 wird der Schutz nach Artikel 21.35 nicht für die folgenden einzelnen Begriffe angestrebt, die Teil des Namens einer zusammengesetzten geografischen Angabe sind:

„alcauciles“, „alcachofas“, „chivito“, „criollo“, „mamón“, „veranda“, „cordero“, „dulce de membrillo“, „melón“, „salame“, „salame típico“, „mate“, „yerba mate“, „chorizo“, „batiburrillo“, „frutilla“, „mango“, „sandía“, „poncho“, „licor“, „vino“, „yerbamate“, „stevia“, „katuaba“, „menta'i“, „burrito“, „caña“, „miel negra de caña“, „melón“, „aceite de coco“, „cecina“, „naranja“, „palmito“.

3. Ungeachtet des Schutzes der folgenden Bezeichnungen des MERCOSUR dürfen diese Begriffe in der Europäischen Union für Erzeugnisse verwendet werden, sofern keine anderen Elemente der Etikettierung oder Verpackung des betreffenden Erzeugnisses zu Verwirrung beim Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs oder der Art des Erzeugnisses führen und nicht gegen die auf andere Weise geschützte geografische Angabe verstoßen:

„flores“, „iglesia“, „la cruz“, „la paz“, „las violetas“, „molinos“, „salto“, „sarmiento“.

4. In Bezug auf die Liste der geografischen Angaben der Europäischen Union in Anhang 21-B Abschnitt 1 und in Bezug auf die Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Gebiet des MERCOSUR bestehen, stellt die Europäische Union fest, dass die folgenden Begriffe für Pflanzensorten oder Tierrassen nach Inkrafttreten dieses Abkommens weiterhin im MERCOSUR verwendet werden dürfen, auch auf der Etikettierung:

„Καλαμάτα“ (Kalamata), „Valencia Late“, „Alicante Buschet“, „Cariñán“, „Charolais“, „Semillón“, „Barbera“, „Dolcetto“, „Fiano“, „Greco“, „Lambrusco“, „Lambrusco Grasparossa“, „Montepulciano“, „Trebiano Toscano“.

5. Ungeachtet des Schutzes der Bezeichnung „Cava“ der Europäischen Union darf dieser Begriff im MERCOSUR für Erzeugnisse verwendet werden, wenn er unstreitig als Synonym für „bodega“ oder „adega“ verwendet wird und sich somit auf eine Weinkellerei bezieht und sofern keine anderen Elemente der Etikettierung oder Verpackung des betreffenden Erzeugnisses zu Verwirrung beim Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs oder der Art des Erzeugnisses führen und nicht gegen die auf andere Weise geschützte geografische Angabe verstoßen.
6. Ungeachtet des Schutzes der Bezeichnung der Europäischen Union „Φέτα“ (Feta) wird der Schutz gemäß Artikel 21.35 nicht für den spanischen Ausdruck „corte en fetas“ (in Scheiben geschnitten) angestrebt, wenn dieser Ausdruck auf Käseerzeugnisse außer Weißkäse in Salzlake Anwendung finden kann, sofern keine anderen Elemente der Etikettierung oder Verpackung der betreffenden Erzeugnisse zu Verwirrung beim Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs oder der Art des Erzeugnisses führen und nicht gegen die auf andere Weise geschützte geografische Angabe „Φέτα“ (Feta) verstoßen.
7. Ungeachtet des Schutzes der Bezeichnung der Europäischen Union „Danablu“ wird der Schutz nach Artikel 21.35 nicht für den spanischen Ausdruck „queso azul“ angestrebt.
8. Durch den Schutz der geografischen Angabe „Boeuf de Charolles“ werden Verwender des Begriffs „Charolês“ oder „Charolez“, der ein aus der Tierrasse „Charolais“ gewonnenes Erzeugnis bezeichnet, im Gebiet Brasiliens nicht daran gehindert, diesen Begriff weiterhin zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern, Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf den Namen der Tierrasse nicht irregeführt wird oder die Verwendung eine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.

## GEOGRAFISCHE ANGABEN

## NACH ARTIKEL 21.34

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Paraguay	Miel Negra de caña paraguaya de Arroyos y Esteros	Zuckerrohrmelasse
Paraguay	Chorizo Sanjuanino	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Licor de Yegros	Spirituosen
Paraguay	Chipa de Coronel Bogado	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Paraguay	Miel de abeja de los Humedales del Ñeembucu	Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Paraguay	Cordero misionero	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Batiburrillo de Misiones	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Frutilla de Areguá	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Mango de Areguá	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Sandía de Estanzuela	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Vino de Independencia	Weine
Paraguay	Yerbamate Paraguaya	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Paraguay	Stevia Paraguaya / Ka'a He'e del Paraguay	Andere Waren pflanzlichen Ursprungs
Paraguay	Katuaba Paraguaya	Andere Pflanzen und Pflanzenteile
Paraguay	Menta'i Paraguaya	Andere Pflanzen und Pflanzenteile

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Paraguay	Burrito Paraguayo	Andere Pflanzen und Pflanzenteile
Paraguay	Chipa Barrero	Zucker- und Backwaren
Paraguay	Caña Paraguaya	Spirituosen
Paraguay	Carne del Paraguay	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Carne del Chaco	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Melón de Yaguaron	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Aceite de coco Paraguayo / Mbokaja	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Paraguay	Cecina so`o piru Paraguayo	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Naranja de Itapua	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Palmito del Bosque del Atlántico del Alto Paraguay	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Miel de abeja del pantanal del Chaco paraguay	Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Paraguay	Azúcar Orgánica Paraguaya	Rohrzucker

GEOGRAFISCHE ANGABEN DES MERCOSUR  
NACH ARTIKEL 21.33.5

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse*
Brasilien	Franca	Schuhe.
Brasilien	Região das Lagoas Mundaú-Manguaba	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Brasilien	Divina Pastora	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Brasilien	Cachoeiro do Itapemirim	Stein; Waren aus Steinen.
Brasilien	Cariri Paraibano	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Brasilien	Paraíba	Baumwolle.
Brasilien	São João del Rei	Zinn und Waren daraus.
Brasilien	Vale do Sinos	Häute und Felle und Leder; und Lederwaren
Brasilien	Pedro II	Edelsteine und Schmucksteine
Brasilien	Goiabeiras	Keramische Waren.
Brasilien	Região do Jalapão do Estado do Tocantins	Schnittgrün
Brasilien	Região das Lagoas Mundaú-Manguaba	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse*
Paraguay	Aó Po'í de Yataity	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Paraguay	Ñanduti de Itaugua	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Paraguay	Poncho de Cordillera	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
Paraguay	Piedra de Cerro Koi	Stein; Waren aus Steinen.
Paraguay	Cerámica de Areguá	Keramische Waren.
Paraguay	Hamaca Paraguaya	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren.
Paraguay	Carbón del Chaco Paraguayo	Holz und Holzwaren; Holzkohle.
Paraguay	Jabón de coco Paraguayo / Mbokaja	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips.

LISTE DER FRÜHEREN VERWENDER IN DEN UNTERZEICHNENDEN MERCOSUR-  
STAATEN

1. Die früheren Verwender nach Artikel 21.35 Absatz 8 sind:

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
ARGENTINIE N	PARMESANO	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Alto Campo S.R.L.</li><li>2. Canut Hnos S.R.L.</li><li>3. Casarias S.A.</li><li>4. Cassini y Cesaratto S.A.</li><li>5. Cooperativa de Trabajo Blaquier Ltda.</li><li>6. Ensemble S.R.L.</li><li>7. Ernesto Rodriguez e Hijos S.A.</li><li>8. Familia Benvenuto S.A.</li><li>9. Ingredients Solutions S.A.</li><li>10. Institucion Salesiana Nuestra Señora de Luján</li><li>11. Kiollo Quesos de Sorrenti Cristian José</li><li>12. Instituto Cultural Ermita Asociación Civil</li><li>13. La Mucca S.A.</li><li>14. Lácteos Don Victorino S.R.L.</li><li>15. Lácteos La Familia S.R.L.</li><li>16. Lácteos Lattaia S.R.L.</li><li>17. Lácteos Tío Pujio S.R.L.</li><li>18. Leig – Lac S.R.L.</li><li>19. LW S.R.L.</li><li>20. Man S.A.</li><li>21. Mastellone Hnos. S.A.</li><li>22. Milkaut S.A.</li><li>23. Molfino Hnos. S.A.</li></ol>

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		24. Noal S.A. 25. Poland S.A. 26. Quesos Trelau S.A. 27. Remotti S.A. 28. Sancor Cooperativas Unidas Ltda. 29. San Gotardo Lácteos De García Jorge Alberto 30. Tandileofu de Raúl Edgardo Mastrángelo 31. Tresanto S.R.L. 32. Verónica S.A.C.I.A.F.E.I. 33. Vifran S.A.
ARGENTINIE N	GRUYERE / GRUYÈRE	1. Caffalac S.R.L. 2. Canut Hnos. S.R.L. 3. Cassini y Cesaratto S.A. 4. Cooperativa Agrícola Ganadera de Arroyo Cabral Ltda. 5. Cooperativa Agrícola Tampera de James Craik Ltda. 6. Día Argentina S.A. 7. Doña Emilia S.R.L. 8. Ernesto Rodríguez e Hijos S.A. 9. Granjas Patagónicas S.R.L. 10. Institución Salesiana Nuestra Señora de Luján 11. Lactear S.A. 12. Lácteos 3L S.A. 13. Lácteos Don Victorino S.R.L. 14. Lácteos Tío Pujio S.R.L. 15. LW S.R.L. 16. Magnasco Hnos. S.A. 17. Manfrey coop. de Tamberos de Com. e Ind. Ltda. 18. Mastellone Hnos. S.A. 19. Miguel Peiretti S.R.L.



GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		20. Milkaut S.A. 21. Molfino Hnos. S.A. 22. Quesos Don Atilio S.A. 23. Remotti S.A. 24. Ricolact S.R.L. 25. Steber S.A. 26. Sucesores de Alfredo Williner S.A. 27. Tandileofu de Raúl Edgardo Mastrángelo 28. Tradición Inza S.R.L. 29. Tremblay S.R.L. 30. Verónica S.A.C.I.A.F.E.I.
ARGENTINIE N	FONTINA	1. Ball-Mor S.R.L. 2. Brescialat S.A. 3. Capilla del Señor S.A. 4. Cayelac S.A. 5. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 6. Cooperativa Agrícola Ganadera de Arroyo Cabral Ltda. 7. Cooperativa Agrícola Tampera de James Craik Ltda. 8. Cooperativa de Trabajo Blaquier Ltda. 9. D.V.H. Productos Alimenticios S.A. 10. Establecimiento Don Santiago de Bessone Miguel, Mauro y Mario S.H (Samijor S.A.S.) 11. Don Felipe S.R.L. 12. Ensemble S.R.L. 13. Ernesto Rodríguez e Hijos S.A. 14. Establecimientos Lácteos Silvia S.R.L. 15. García Hermanos Agroindustrial S.R.L. 16. Granjas Patagónicas S.R.L.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		17. La Francisca S.R.L.
		18. La Varense S.R.L.
		19. Lactar S.A.
		20. Lactear S.A.
		21. Lácteos 3L S.A.
		22. Lácteos Barraza S.A.
		23. Lácteos Castel de Giordano Rafael Mario
		24. Lácteos Don Angel de Laspina Miguel Angel
		25. Lácteos Don Victorino S.R.L.
		26. Lácteos Esperanza Blanca S.A.
		27. Lácteos Her-Bal de Baldo Héctor José y Rodolfo Avelino S.H.
		28. Lácteos La Familia S.R.L.
		29. Lácteos San Jorge S.R.L.
		30. Lácteos Vidal S.A.
		31. Leig - Lac S.R.L.
		32. Los Pinos S.R.L.
		33. LW S.R.L.
		34. Magnasco Hnos. S.A.
		35. Manfrey Coop. de Tamberos de Com. e Ind. Ltda.
		36. Mastellone Hnos. S.A.
		37. Milkaut S.A.
		38. Modesto Bertolini S.A.
		39. Molfino Hnos. S.A.
		40. Montechiari y Pognante S.R.L.
		41. Noal S.A.
		42. Pgb S.A.
		43. Poland S.A.
		44. Quesada Comercial e Industrial S.R.L.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		45. Quesos Chamen de López Julián A. y Ozcoidi Dario R. S.H. 46. Quesos Don Atilio S.A. 47. Quesos Fermier de Daniel Rigabert 48. Quesos Trelau S.A. 49. Remotti S.A. 50. Sancor Cooperativas Unidas Ltda. 51. San Gotardo Lácteos de García Jorge Alberto 52. Sobrero y Cagnolo S.A. 53. Steber S.A. 54. Tandileofu de Raúl Edgardo Mastrángelo 55. Tradición Inza S.R.L. 56. Usina Láctea El Puente S.A. 57. Verónica S.A.C.I.A.F.E.I. 58. Vila S.A.C.I.
ARGENTINIE N	REGGIANITO	1. Algarrobitos de Folmer Raúl Gaspar 2. Alto Campo S.R.L. 3. Asociación Cooperadora de la Escuela de Producción e Industrialización de Leche Dr. Ramón Santamarina de Tandil 4. Brescialat S.A. 5. Canagro S.A. 6. Canut Hnos. S.R.L. 7. Capilla del Señor S.A. 8. Casarias S.A. 9. Cassini y Cesaratto S.A. 10. Cayelac S.A. 11. Cencosud S.A. 12. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 13. Compañía de Sabores S.A.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		14. Cooperativa Agrícola Ganadera de Arroyo Cabral Ltda.
		15. Cooperativa Agrícola Tambera De James Craik Ltda.
		16. Cooperativa de Tamberos Unidos Ltda.
		17. Cooperativa de Trabajo 22 de marzo Ltda. (ex Luguí S.R.L.)
		18. Cooperativa de Trabajo Blaquier Ltda.
		19. Cooperativa de Trabajo Nuevo Amanecer Ltda.
		20. Cremigal S.R.L.
		21. Establecimiento Don Santiago de Bessone Miguel, Mauro y Mario S.H (Samijor S.A.S.)
		22. D.V.H. Productos Alimenticios S.A.
		23. Diazlac S.R.L.
		24. Doña Emilia S.R.L.
		25. Ensemble S.R.L.
		26. Ernesto Mayol S.A.
		27. Ernesto Rodríguez e Hijos S.A.
		28. Escuela Agrícola Salesiana Ambrosio Olmos
		29. Establecimientos Lácteos Silvia S.R.L.
		30. Establecimientos San Ignacio S.A.
		31. Familia Benvenuto S.A.
		32. Fanelácteo S.A.
		33. Folgoso Bardullas S.A.
		34. Funesil
		35. García Hermanos Agroindustrial S.R.L.
		36. Gotte S.A.
		37. Grupo Muu S.R.L. – Lácteos Las 2 S
		38. Industrias Alimenticias La Blanquita S.R.L.
		39. Institución Salesiana Nuestra Señora de Luján

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		40. J.A.P. S.R.L.
		41. La Lácteo S.A.
		42. La Margarita Establecimiento Lácteo De Francescutti Fabiana
		43. La Mucca S.A.
		44. La Varense S.R.L.
		45. Lácteos Castel de Giordano Rafael Mario
		46. Lacrey de Rey Orestes Oscar
		47. Lactear S.A.
		48. Lácteos Amasuyo S.A.
		49. Lácteos Camurri S.A.
		50. Lácteos Don Angel de Laspina Miguel Angel
		51. Lácteos Don Victorino S.R.L.
		52. Lácteos Elortondo S.R.L.
		53. Lácteos Esperanza Blanca S.A.
		54. Lácteos La Familia S.R.L.
		55. Lácteos La Juanita de Miqueo Martin Osvaldo
		56. Lácteos Las Tres S.R.L.
		57. Lácteos O'Higgins S.R.L.
		58. Lácteos Premium S.A.
		59. Lácteos Puán de Seitz Alfredo
		60. Lácteos Puyehué S.R.L.
		61. Lácteos San Francisco S.R.L.
		62. Lácteos San Jorge S.R.L.
		63. Lácteos San José de José German Tavaut
		64. Lácteos Santa Fe S.A.
		65. Lácteos Udaondo S.R.L.
		66. Lattay de Careri Gustavo d. y Careri Liliana N. SH
		67. Leig – Lac S.R.L.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		68. Los Alemanes de Hosmann Julio Máximo
		69. LW S.R.L.
		70. Magnasco Hnos. S.A.
		71. Man S.A.
		72. Manfrey Coop. de Tamberos de Com. e Ind. Ltda.
		73. Marca S.A.
		74. Mastellone Hnos. S.A.
		75. Maxiconsumo S.A.
		76. Milkaut S.A.
		77. Modesto Bertolini S.A.
		78. Molfino Hnos. S.A.
		79. Montechiari y Pognante S.R.L.
		80. Noal S.A.
		81. Nonna Pia S.R.L.
		82. Nuestra Tierra S.R.L.
		83. Pgb S.A.
		84. Poland S.A.
		85. Prinlac S.R.L.
		86. Punta del Agua S.A.
		87. Quesada Comercial e Industrial S.R.L.
		88. Quesos Chamen de López Julián A. y Ozcoidi Darío R. S.H.
		89. Quesos Don Atilio S.A.
		90. Quesos Trelau S.A.
		91. Ramolac de Peiretti Celso, Héctor, Haydee y Raúl
		92. Remotti S.A.
		93. Ricolact S.R.L.
		94. S.A. Importadora y Exportadora de La Patagonia

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		95. San Gotardo Lácteos De García Jorge Alberto 96. San Isidro Cooperativa Agropecuaria Ltda. 97. San Lucio S.A. 98. Sancor Cooperativas Unidas Ltda. 99. Sobrero y Cagnolo S.A. 100. Soc. Coop.de Tamberos de la Zona de Rosario Ltda. 101. Steber S.A. 102. Sucesores de Alfredo Williner S.A. 103. Supermercados Mayoristas Makro S.A. 104. Tandileofu de Raúl Edgardo Mastrángelo 105. Tradicion Inza S.R.L. 106. Tremblay S.R.L. 107. Ucalac S.A. 108. Usina Láctea El Puente S.A. 109. Verónica S.A.C.I.A.F.E.I. 110. Vifran S.A. 111. Vila S.A.C.I.
ARGENTINIE N	GINEBRA	1. Campari Argentina S.A. 2. Peters Hnos, C.C.I.S.A.
BRASILIE	FONTINA	1. Laticinios PJ Ltda 2. Cooperativa Santa Clara  Ausländische Verwender 1. Sancor Cooperativas Unidas Ltda – Argentina 2. Verónica SA – Argentinien

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
BRASILIEN	GORGONZOLA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Agro-Leite Noroeste Indústria e Comércio Ltda</li> <li>2. ARC Logística e Alimentos Ltda</li> <li>3. Cooperativa Santa Clara</li> <li>4. Dan Vigor Indústria e Comércio de Laticínios Ltda</li> <li>5. Frimesa Cooperativa Central</li> <li>6. Lactalis do Brasil</li> <li>7. Laticínio Minas Gerais Ltda</li> <li>8. Laticínios Latco Ltda</li> <li>9. Laticínios Sabor da Serra Ltda</li> <li>10. Laticínios São João SA</li> <li>11. Laticínios São Vicente de Minas SA</li> <li>12. Laticínios Sibéria Ltda</li> <li>13. Laticínios Tirolez Ltda</li> <li>14. Laticínios Union Ltda</li> <li>15. Laticínios Minas Forte Ltda</li> <li>16. Na morada Industria e Comércio Ltda</li> <li>17. Nacon Araraquara Comércio e Representações Eireli</li> <li>18. Neolat Comércio de Laticínios Ltda</li> <li>19. Nova Mix Industrial e Comercial de Alimentos Ltda</li> <li>20. Polenghi Industrias Alimentícias Ltda</li> <li>21. Premiato Indústria e Comércio de Alimentos Ltda</li> <li>22. Queijos Finos Industria, Comércio, Importação, Exportação e Serviços Eireli</li> <li>23. Scalon &amp; Cerchi Ltda</li> <li>24. Vicente Roberto de Carvalho &amp; CIA Ltda</li> <li>25. Yema Distribuidora de Alimentos Eireli</li> </ol>



GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
BRASILIE	GRANA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. RAR Indústria e Comércio de Alimentos Ltda</li> <li>2. Gran Mestri Alimentos SA</li> <li>3. Gran Parma Agroindústria Ltda</li> <li>4. Parmíssimo Alimentos Ltda</li> </ol>
BRASILIE	GRUYÈRE	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Barbosa &amp; Marques SA</li> <li>2. Cooperativa Santa Clara</li> <li>3. Dan Vigor Indústria e Comércio de Laticínios Ltda</li> <li>4. Lactalis do Brasil</li> <li>5. Laticínios Iterere Ltda</li> <li>6. Laticínios PJ Ltda</li> <li>7. Laticínios São João SA</li> <li>8. Laticínios São Vicente de Minas SA</li> <li>9. Laticínios Sibéria Ltda</li> <li>10. Laticínios Tirolez Ltda</li> <li>11. Indústria e Comércio de Laticínios Vale dos Buritis Ltda</li> <li>12. Laticínios União Total Ltda</li> <li>13. Nacon Araraquara Comércio e Representações Eireli</li> <li>14. Nova Mix Industrial e Comercial de Alimentos Ltda</li> <li>15. Polenghi Industrias Alimentícias Ltda</li> <li>16. Usina de Beneficiamento Paiolzinho Ltda</li> <li>17. Vialat Indústria &amp; Comércio Ltda</li> <li>18. Yema Distribuidora de Alimentos Eireli</li> </ol> <p>Ausländische Verwender</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seglar SA – Uruguay</li> <li>2. Verónica SA – Argentinien</li> </ol>

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
BRASILIEN	PARMESAO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. A. F. Sampaio EPP</li> <li>2. Agroindústria e Comércio Serra Negra Ltda</li> <li>3. Agro-leite Noroeste Indústria e Comércio Ltda</li> <li>4. ARC Logística e Alimentos Ltda</li> <li>5. Atalat Industria e Comércio de Laticínios Ltda</li> <li>6. Barbosa &amp; Marques SA</li> <li>7. BRQ Indústria de Alimentos SA</li> <li>8. Buritama Industria e Comercio de Laticinios Ltda</li> <li>09. Campanella Alimentos Ltda</li> <li>10. Citale Brasil Ltda</li> <li>11. Cooperativa Agropecuária de Boa Esperança Ltda</li> <li>12. Cooperativa Agropecuária do Vale do Paracatu Ltda</li> <li>13. Cooperativa Agropecuária do Vale do Sapucaí Ltda</li> <li>14. Cooperativa de Laticínios Selita</li> <li>15. Cooperativa dos Pequenos Produtores Rurais de Icarai de Minas Ltda</li> <li>16. Cooperativa Mista Agropecuária de Patos de Minas Ltda</li> <li>17. Cooperativa Mista dos Produtores de Leite de Morrinhos</li> <li>18. Cooperativa Mista dos Produtores Rurais de Conselheiro Pena Ltda</li> <li>19. Cooperativa Regional Agropecuária de Santa Rita do Sapucaí Ltda</li> <li>20. Cooperativa Regional de Produtores de Leite Serrania Ltda</li> <li>21. Cooperativa Santa Clara</li> </ol>

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		22. Cristaulat Indústria e Comércio de Laticínios Ltda
		23. Dan Vigor Indústria e Comércio de Laticínios Ltda
		24. Deusdete Soares da Silva ME
		25. Eduardo Barbosa Levate
		26. Fábrica de Laticínios Jorge Pereira dos Anjos
		27. Fábrica de Laticínios Minas Milk Ltda
		28. Forno de Minas Alimentos SA
		29. Frimesa Cooperativa Central
		30. Gran Mestri Alimentos SA
		31. Gran Paladare Indústria e Comércio de Lácteos Eireli
		32. Gran Parma Agroindústria Ltda
		33. Gonçalves Salles S.A. Indústria e Comércio
		34. Indústria, Comércio, Importação e Exportação de Alimentos Multlac Eireli
		35. Indústria de Alimentos Costa Uruguai Ltda
		36. Indústria de Laticínios Kase Haus Ltda ME
		37. Indústria de Queijos Nato Bom Ltda
		38. Indústria e Comércio de Laticínio Minas Lacto
		39. Indústria e Comércio de Laticínios Vale dos Buritis Ltda
		40. Indústria e Comércio de Laticínios Vila Nova Ltda
		41. Indústria e Comércio de Laticínio Vitória Ltda
		42. Indústria e Comércio de Laticínios VLF Eireli
		43. Indústria e Comércio de Queijos Lelo Ltda
		44. Indústria e Comércio de Queijos Litza Ltda

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		45. Indústria e Comércio de Queijos Oriente Ltda
		46. Indústria & Comércio Irmãos & Irmãos
		47. Indústria e Comércio de Laticínios Sabor do Vale
		48. Indústria e Comércio de Laticínios Rex Ltda
		49. Lactalis do Brasil Comercio Importação Exportação de Laticínios Ltda
		50. Laticínio Belo Vale Ltda
		51. Laticínios Estrela do Norte Comércio e Indústria LTDA
		52. Laticínio Fazenda Bella Vista Ltda
		53. Laticínio Flor dos Alpes Ltda
		54. Laticínio Lacbom Ltda
		55. Laticínio Mais Vida Ltda
		56. Laticínio Minas Gerais Ltda
		57. Laticínio Nova Vitória Indústria e Comércio Ltda
		58. Laticínio Rocha Ltda
		59. Laticínio Santa Izabel Eireli
		60. Laticínio Santa Rosa LTDA
		61. Laticínios Alkmim Ltda
		62. Laticínios Bela Vista Ltda
		63. Laticínios Bom Pastor Ltda
		64. Laticínios Campo Belo Ltda
		65. Laticínios Curral de Minas Ltda
		66. Laticínios Dona Formosa Ltda
		67. Laticínios Dupavão Ltda ME
		68. Laticínios Estrela da Mantiqueira Bocaina de Minas Ltda – EPP
		69. Laticínios Fartura Eireli

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		70. Laticínios Heloisa Ltda
		71. Laticínios JL Ltda
		72. Laticínios Kiformaggio Ltda
		73. Laticínios Latco Ltda
		74. Laticínios Madre de Deus de Minas Ltda
		75. Laticínios Noroeste Ltda
		76. Laticínios Norte de Minas Eireli
		77. Laticínios Nutrileite Indústria e Comércio Ltda
		78. Laticínios Oliveira Industria e Comercio Ltda – ME
		79. Laticínios Palmital Ltda
		80. Laticínios Paula Freitas Ltda
		81. Laticínios Peçanha Ltda
		82. Laticínios PJ Ltda
		83. Laticínios Porto Alegre Indústria e Comércio SA
		84. Laticínios Q'nutry Ltda
		85. Laticínios Rosena Ltda
		86. Laticínios Sabor da Serra Ltda
		87. Laticínios Saldalis SA
		88. Laticínios São João SA
		89. Laticínios São José do Barreiro Ltda
		90. Laticínios Sevilha Ltda
		91. Laticínios Sibéria Ltda
		92. Laticínios Silva e Oliveira Ltda
		93. Laticínios Tirolez Ltda
		94. Laticínios Union Ltda
		95. Cooperativa de Laticínios Vale do Mucuri Ltda

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		96. Laticínios União Total Ltda
		97. Leitesol Indústria e Comércio SA
		98. Leandro Barcelos da Fonseca EPP
		99. Leite Fazenda Bela Vista Ltda
		100. Leme Indústria e Comércio de Produtos Alimentícios Ltda
		101. Luís Henrique Delgado EPP
		102. Mania Cristina Neves Matos Eireli
		103. Minas Alimentos Ltda
		104. Na morada Indústria e Comércio Ltda
		105. Nacon Araraquara Comércio e Representações Eireli
		106. Natamil Friburgo Industria e Comércio de Laticínios Eireli
		107. Neolat Comércio de Laticínios Ltda
		108. Nova Mix Industrial e Comercial de Alimentos Ltda
		109. Oxente Indústria e Comércio de Laticínios Ltda
		110. Pastora Indústria de Laticínios ME
		111. Promissão Alimentos e Lácteos Eireli
		112. Polenghi Indústrias Alimentícias Ltda
		113. P&L Agroindústria de Laticínios
		114. Pinheiro & Silva Indústria e Comércio de Laticínios Ltda
		115. Premiato Indústria e Comércio de Alimentos Ltda
		116. Primor Indústria e Comércio de Laticínios Ltda
		117. Parmíssimo Alimentos Ltda
		118. RAR Indústria e Comércio de Alimentos Ltda

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		119. Real Comércio e Laticínios Ltda 120. RPJ Distribuidora de Laticínios e Frios Ltda 121. S Teixeira Produtos Alimenticios Ltda 122. São Leopoldo Alimentos Ltda 123. Scalon & Cerchi Ltda 124. Tapuya Indústria e Comércio Ltda 125. Três Barras Indústria de Lácteos do Brasil Ltda 126. Usina de Beneficiamento Del Rios Ltda 127. Usina de Beneficiamento Paiolzinho Ltda 128. Villam Laticínios Ltda 129. Vicente Roberto de Carvalho & CIA Ltda 130. Yema Distribuidora de Alimentos Eireli  Ausländische Verwender 1. CALCAR (Cooperativa Agraria de Responsabilidad Limitada Carmelo) – Uruguai 2. CONAPROLE – Cooperativa Nacional de Productores de Leche – Uruguai 3. Industria Láctea Salteña SA –Uruguai 4. Mastellone Hnos SA – Argentina 5. Milkaut SA – Argentina 6. Molfino Hnos SA – Argentina 7. Noal SA – Argentina 8. Remotti SA – Argentina 9. SanCor Cooperativas Unidas Ltda – Argentina 10. Seglar SA – Uruguay

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
BRASILIEN	GENEBRA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bebidas Guichard Ltda</li> <li>2. Dubar Indústria e Comércio de Bebidas Ltda</li> <li>3. Multidrink do Brasil Ltda</li> </ol>
BRASILIEN	STEINHAEGER	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Distilaria Doble W Exportação e Importação Ltda</li> <li>2. Distillerie Stock do Brasil Ltda</li> <li>3. Dubar Indústria e Comércio de Bebidas Ltda</li> <li>4. Multidrink do Brasil Ltda</li> <li>5. Natique Indústria e Comércio Ltda</li> </ol>
PARAGUAY	PARMESANO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lácteos Norte S.R.L.</li> <li>2. Lácteos San Cristóbal de Delci López Correa / Lácteos Katuete S.A.</li> </ol> <p>Ausländische Verwender</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche)</li> <li>2. Sancor Cooperativas Unidas Ltda.</li> </ol>
PARAGUAY	GRUYERE	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dominique Gaston Frossard / Cremo Euro Gourmet S.A.</li> </ol> <p>Ausländische Verwender</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. García Hermanos Agroindustrial S.R.L</li> </ol>
PARAGUAY	FONTINA	<p>Ausländische Verwender</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche)</li> <li>2. Sucesores de Alfredo Williner S.A.</li> <li>3. Sancor Cooperativas Unidas Ltda.</li> <li>4. García Hermanos Agroindustrial S.R.L</li> </ol>



GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
PARAGUAY	REGGIANITO	<p>Ausländische Verwender</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche)</li> <li>2. Sucesores de Alfredo Williner S.A.</li> <li>3. Mastellone Hnos. S.A.</li> <li>4. Sancor Cooperativas Unidas Ltda.</li> <li>5. García Hermanos Agroindustrial S.R.L</li> <li>6. Milkaut S.A.</li> <li>7. Manfrey Coop. de Tamberos de Com. E Ind. Ltda.</li> </ol>
URUGUAY	PARMESANO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ALKLA SRL</li> <li>2. CALCAR (Cooperativa Agraria de Responsabilidad Limitada Carmelo)</li> <li>3. CATENI S.A.</li> <li>4. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche)</li> <li>5. Conarey S.A.</li> <li>6. ECOMEL S.A.</li> <li>7. El Nuevo Gaucho SRL</li> <li>8. FARMING S.A.</li> <li>9. Farolur S.A.</li> <li>10. FORMAGGIO LTDA</li> <li>11. Granja Brassetti SRL</li> <li>12. Henderson &amp; CIA S.A</li> <li>13. Horacio Bentacor</li> <li>14. INDULACSA (Industria Lactea Salteña S.A.)</li> <li>15. Juan Manuel Guerequiz Melo</li> <li>16. La Magnolia S.A.</li> <li>17. La Nueva Cerro S.A</li> <li>18. La vieja bodega SRL</li> <li>19. Pronaturalia S.A.</li> <li>20. Queseria Helvetica S.A.</li> <li>21. SEGLAR S.A.</li> </ol>

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
URUGUAY	GRUYERE / GRUYÈRE	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche)</li> <li>2. Granja Brassetti SRL</li> <li>3. Pronaturalia S.A.</li> <li>4. SEGLAR S.A.</li> </ol> <p>Ausländische Verwender</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. MILKAUT S.A.</li> </ol>
URUGUAY	GRUYERITO / GRUYER	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bonprole Industrias Lacteas S.A.</li> </ol>
URUGUAY	FONTINA	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche)</li> <li>2. Farolur S.A.</li> <li>3. Pronaturalia S.A.</li> </ol> <p>Ausländische Verwender</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. MILKAUT S.A.</li> <li>2. Sancor Cooperativas Unidas Ltda</li> </ol>
URUGUAY	REGGIANITO	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. CLALDY S.A.</li> <li>2. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche)</li> </ol> <p>Ausländische Verwender</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. MILKAUT S.A.</li> <li>2. Sancor Cooperativas Unidas Ltda</li> </ol>

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
URUGUAY	GRAPPAMIEL	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. A. López &amp; CIA</li> <li>2. Bodega Tunin Hnos. S.R.L.</li> <li>3. CABORIL S.A.</li> <li>4. CEPAS Uruguay Bebidas y Alimentos S.A. (Ex BACARDI-MARTINI S.A.)</li> <li>5. Eduardo Bon Perez</li> <li>6. Gerardo Nabune Sciutti</li> <li>7. Valdi Fraga Gonzalo Martin (ex JORGE L. VALDI)</li> <li>8. La vieja bodega SRL</li> <li>9. LICOGIN SRL</li> <li>10. MENDOZA SRL</li> <li>11. NABITUR S.A.</li> <li>12. NAFIREY S.A.</li> <li>13. REWILAT S.A.</li> <li>14. Rodríguez HNOS &amp; CIA LTDA</li> </ol>

2. Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gilt ein Übergangszeitraum von zwölf (12) Monaten, damit sich alle in diesem Anhang aufgeführten früheren Verwender auf die Spezifikationen gemäß Artikel 21.35 Absatz 8 Buchstaben a bis i einstellen können.

LISTEN DER EINZELNEN VERTRAGSPARTEIEN FÜR STAATSEIGENE UNTERNEHMEN  
UND UNTERNEHMEN MIT AUSSCHLIEßLICHEN ODER BESONDEREN VORRECHTEN

ARGENTINIEN

1. Kapitel 25 gilt nicht für staatseigene Unternehmen oder Unternehmen, denen auf subzentraler Ebene ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt werden.
  
2. Artikel 25.4 gilt weder für die nachfolgend aufgeführten staatseigenen Unternehmen oder Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten noch für Unternehmen, Tochtergesellschaften und verbundene Gesellschaften, die sich in ihrem Eigentum befinden oder von ihnen kontrolliert werden, oder für neue, umstrukturierte oder Nachfolgeunternehmen bzw. -einrichtungen:
  - a) Integración Energética Argentina S.A.;
  
  - b) Nucleoeléctrica Argentina S.A. und
  
  - c) Soluciones Satelitales S.A.

BRASILIEN

Kapitel 25 gilt nicht für staatseigene Unternehmen oder Unternehmen, denen auf subzentraler Ebene ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt werden.

---

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IN DER GEMEINSAMEN ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen vor dem Hintergrund eines beispiellosen Zusammentreffens von Krisen und Herausforderungen unterzeichnet wird,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass

- a) es dringend erforderlich ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die ökologischen Herausforderungen und Krisen zu bewältigen, einschließlich des Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Umweltverschmutzung, die durch die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse eindeutig belegt sind und die durch anhaltende Armut, einschließlich extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Ungleichheit, noch verschärft werden,
- b) die COVID-19-Pandemie zahlreiche Schwachstellen in unseren Gesellschaften aufgezeigt hat, darunter auch die Sorge um die Widerstandsfähigkeit der Versorgungsketten, nicht zuletzt in den nationalen Gesundheitssystemen,
- c) geopolitische Spannungen zu einer stärkeren Überlagerung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Widerstandsfähigkeit geführt haben, was zu Störungen der internationalen Handelsströme geführt hat,
- d) die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards zu einer noch schwierigeren Herausforderung wird, da die Lebensmittelversorgungsketten anfällig für Störungen sind und die Ökosysteme durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigt werden, und
- e) die letzten Jahre, in denen sich Herausforderungen und Krisen gehäuft haben, die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung zunichtegemacht haben,

EINGEDENK DESSEN, dass es vor diesem Hintergrund von entscheidender Bedeutung ist, das Funktionieren eines offenen, transparenten und regelbasierten internationalen Handels zu gewährleisten,

UNTER BETONUNG, dass unsere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel dringend beschleunigt werden müssen,

IN DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen zwei Regionen zusammenbringt, die einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten,

UNTER HERVORHEBUNG, dass

- a) sie Werte teilen, die bei der Bewältigung der Herausforderungen des gegenwärtigen globalen Kontexts gefordert sind, wie zum Beispiel
  - i) die Anerkennung der Bedeutung der Inklusivität bei der Bereitstellung von Lösungen, die allen zugutekommen, insbesondere den Beschäftigten, den lokalen und traditionellen Gemeinschaften und den Kleinerzeugern, und bei der Stärkung der Rolle der Frau,
  - ii) die Bejahung des Multilateralismus und die Ablehnung unnötiger Handelshemmnisse,
  - iii) die Achtung des Völkerrechts, und
  - iv) der Schutz und die Bewahrung der Umwelt,
- b) sie eine zentrale Rolle in der Struktur der globalen Lieferketten in verschiedenen Sektoren und auf verschiedenen technologischen Ebenen, u. a. bei der Lebensmittelerzeugung, spielen,
- c) sie sich für eine nachhaltige Entwicklung in ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen einsetzen, die integriert, unteilbar, voneinander abhängig und sich gegenseitig verstärkend sind, wobei sie die große Vielfalt der Produktionssysteme anerkennen, da es kein einheitliches Entwicklungsmodell für alle gibt,



- d) sie anerkennen, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut, die größte Herausforderung für die Welt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellt,
- e) sie anerkennen, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur nachhaltigen Nutzung sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung aller Ökosysteme entsprechend ihren nationalen Möglichkeiten und Gegebenheiten zu intensivieren, und sie auch anerkennen, wie wichtig es ist, die Mobilisierung von Ressourcen zur Unterstützung dieser Anstrengungen zu verstärken,
- f) sie auch die wesentliche Rolle der Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene anerkennen, um gemeinsame Herausforderungen im Bereich der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung wirksam anzugehen, und sich verpflichten, die Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Handels- und Investitionstätigkeiten zu verstärken, um unnötige Störungen zu vermeiden und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und sie ferner darauf hinweisen, dass die Agenda 2030 sowie die Ziele und Vorgaben für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Mittel zur Umsetzung, universell, unteilbar und miteinander verknüpft sind, und
- g) sie in Bezug auf den Klimawandel insbesondere
  - i) in Anbetracht ihrer Führungsrolle ihre feste Zusage bekräftigen, zur Erreichung des Ziels des UNFCCC den Klimawandel zu bekämpfen, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris verstärken und seinen Zweck und seine langfristigen Ziele verwirklichen, einschließlich seines Temperaturziels, seines Ziels, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern, und seines Ziels, die Finanzströme mit den beiden vorgenannten Zielen in Einklang zu bringen, unter Berücksichtigung der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Möglichkeiten im Lichte der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, bestrebt sind, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaveränderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, und sie auch anerkennen, dass die Auswirkungen des Klimawandels weltweit zu spüren sind, insbesondere bei den Ärmsten und Schwächsten, und

- ii) sie anerkennen, dass die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Beendigung des Hungers grundsätzlich Vorrang haben und dass die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung gegenüber den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfällig sind,

IN DER ERKENNTNIS, dass zur Bewältigung der oben genannten Krisen und Herausforderungen ein regelbasiertes, nichtdiskriminierendes, faires, offenes, inklusives, gerechtes und transparentes multilaterales Handelssystem, in dessen Mittelpunkt die WTO steht und das mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht, unerlässlich ist,

IN ERNEUERUNG ihrer Verpflichtung, gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, indem Protektionismus und marktverzerrende Praktiken verhindert werden, um ein günstiges Handels- und Investitionsumfeld für alle zu fördern,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung zur uneingeschränkten Einhaltung der WTO-Regeln und zur Verhinderung einer willkürlichen oder nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung oder einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels,

IN DER ERKENNTNIS, dass die oben genannten Herausforderungen in einen neuen Kontext für die Formulierung öffentlicher Maßnahmen zur Schaffung einer besseren Zukunft fallen,

UNTER HINWEIS AUF Artikel 26.1 Absatz 5 dieses Abkommens und IN ANERKENNUNG des unterschiedlichen Entwicklungsstands, in dem Einvernehmen, dass diesem Anhang ein kooperativer Ansatz zugrunde liegt, der auf gemeinsamen Werten und Interessen basiert,

ENTSCHLOSSEN zusammenzuarbeiten, damit durch ihre Handelsbeziehungen die nachhaltige Entwicklung gefördert wird,

UNTER HINWEIS auf die Bedeutung des Handels für die Verbesserung des Lebensstandards und die Förderung des Beschäftigungswachstums bei gleichzeitiger Ermöglichung der optimalen Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung,

IN DEM BEWUSSTSEIN, in dem Bestreben zu handeln, den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und gleichzeitig die Steigerung der dafür erforderlichen Mittel zu erreichen, und zwar in einer Weise, die mit den ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Anliegen vereinbar ist,

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, den besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer Rechnung zu tragen, um den Marktzugang und die Vorteile aus diesem Abkommen zu gewährleisten,

IN ANBETRACHT der vorgenannten Herausforderungen

EINIGEN SICH AUF diesen Anhang.

## TEIL A

### HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

#### A.1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen die in Kapitel 26 eingegangenen Verpflichtungen. Sie sind der Ansicht, dass sie in einer einzigartigen Position sind, um bei der Integration von Handel und nachhaltiger Entwicklung mit gutem Beispiel voranzugehen, und dass dies in kooperativer Weise erfolgen sollte.
2. In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, ihre Strategien und Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung festzulegen, die mit den jeweiligen Verpflichtungen der Vertragspartei aus den internationalen Übereinkünften, denen sie beigetreten ist, im Einklang stehen sollten, ist jede Vertragspartei bestrebt, ihre einschlägigen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strategien zu verbessern, um ein hohes und wirksames Niveau des Umwelt- und Arbeitsschutzes im Einklang mit Artikel 26.2 Absatz 2 zu gewährleisten. Dies steht im Einklang mit dem in Artikel 26.1 formulierten allgemeinen Ziel, dieses Abkommen in einer Weise umzusetzen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Darüber hinaus erinnern die Vertragsparteien an ihr Einverständnis in Artikel 26.2 Absatz 3, wonach eine Vertragspartei das nach ihren Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Umwelt oder Arbeit gewährte Schutzniveau nicht mit der Absicht schwächen oder senken darf, Handel oder Investitionen zu fördern. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass gemäß Artikel 26.2 Absatz 5 eine Vertragspartei ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt oder Arbeit nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit in der Absicht unterlaufen darf, den Handel oder Investitionen zu fördern. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien an, wie wichtig es ist, geeignete Mittel für diese Durchsetzung bereitzustellen. Darüber hinaus darf eine Vertragspartei gemäß Artikel 26.2 Absatz 6 ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht in einer Weise anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels oder eine ungerechtfertigte oder willkürliche Diskriminierung darstellen würde.

3. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass gemäß Grundsatz 11 der im Jahr 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommenen Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (im Folgenden „Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992“) Normen, Verwaltungsziele und Prioritäten im Bereich der Umwelt die Umwelt- und Entwicklungsbedingungen widerspiegeln sollten, auf die sie sich beziehen. Unter Hinweis auf Artikel 26.1 Absatz 1 und Artikel 26.1 Absatz 5 dieses Abkommens erkennen die Vertragsparteien auch die Unterschiede in ihrem Entwicklungsstand und ihren nationalen Gegebenheiten an und streben gleichzeitig die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Sie erkennen an, dass zu diesen Unterschieden auch die Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer gehören.
  
4. Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich auf den Handel auswirkende Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit voll und ganz mit ihren Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkommen im Einklang stehen müssen. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen Maßnahmen, die technische Vorschriften zur Beschränkung des Handels im Rahmen dieses Abkommens darstellen, unter anderem i) auf wissenschaftlichen und technischen Informationen beruhen sollten, ii) nicht handelsbeschränkender als notwendig sein sollten, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden; und iii) auf einschlägigen internationalen Normen beruhen sollten. Die Vertragsparteien erinnern ferner daran, dass gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die unter das SPS-Übereinkommen fallen, nach diesem Abkommen unter anderem i) sich auf das für den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendige Maß beschränken sollten, ii) auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen sollten, iii) sich auf einschlägige internationale Normen, Richtlinien oder Empfehlungen stützen sollten, soweit im SPS-Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, iv) nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten werden sollten, sofern im SPS-Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, und v) nicht so angewandt werden sollten, dass sie zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

5. In Artikel 2.7 heben die Vertragsparteien die zentrale Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft bei der wirksamen Umsetzung dieses Abkommens hervor und beabsichtigen die Einrichtung Interner Beratungsgruppen im Einklang mit den innerstaatlichen Mechanismen und Rechtsvorschriften der Vertragsparteien unter umfassender Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure.
  
6. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Förderung des internationalen Handels in einer Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 26.1 Absatz 3 beiträgt, Maßnahmen in folgenden Kategorien umfasst:
  - a) multilaterale Regelungen,
  
  - b) biregionale Handels- und Investitionsbeziehungen,
  
  - c) nationale und regionale handelsbezogene Strategien und Maßnahmen und
  
  - d) Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau.
  
7. Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, dass sie nach Inkrafttreten dieses Abkommens weitere Gespräche führen und eine Reihe von Maßnahmen und Aktivitäten zwecks Förderung der Kooperation einführen werden, um eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach Kapitel 26 und diesem Anhang zu gewährleisten.

## A.2. Multilaterale Regelungen: Zusammenarbeit zur Unterstützung multilateraler Regeln für nachhaltige Entwicklung

7. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass dieses Abkommen eine privilegierte Plattform für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf handelsbezogene Aspekte multilateraler Arbeits- und Umweltnormen und ziele nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 26.4 Absatz 8, Artikel 26.5 Absatz 5 und Artikel 26.6 Absatz 3 im Einklang mit einem kooperativen Ansatz nach Artikel 26.1 Absatz 5 bietet, die den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, geografischen Besonderheiten, Möglichkeiten, Bedürfnissen und Entwicklungsniveaus der Vertragsparteien gebührend Rechnung trägt und die in Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe c genannten nationalen Strategien und Prioritäten der Vertragsparteien berücksichtigt.
8. Die Vertragsparteien stellen fest, dass dem Zweck, den Zielen und den Grundsätzen der Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommen wurde, und der in Artikel 26.1 Absatz 2 dieses Abkommens genannten Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 in vollem Umfang Rechnung getragen werden muss. Darüber hinaus bekräftigen die Vertragsparteien, dass die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Beendigung des Hungers grundsätzlich Vorrang haben und dass die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung gegenüber den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfällig sind, wie im Übereinkommen von Paris betont.
9. Sie erinnern daran, dass gemäß Grundsatz 12 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992

„handelspolitische Maßnahmen zu Umweltzwecken weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein sollten. Einseitige, über die rechtliche Zuständigkeit des Einfuhrlandes hinausgehende Maßnahmen zur Lösung von Umweltproblemen sollten vermieden werden. Umweltmaßnahmen zur Bewältigung grenzübergreifender oder globaler Umweltprobleme sollten so weit wie möglich auf einem internationalen Konsens beruhen.“

10. Sie erinnern ferner daran, dass die Staaten gemäß Grundsatz 2 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.
11. In Anbetracht dessen bekräftigen die Vertragsparteien ihre Zusage, den in Artikel 26.14 genannten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ unbeschadet anderer im Rahmen dieses Abkommens eingerichteter Mechanismen unter anderem mit der Aufgabe zu betrauen, die wirksame Umsetzung des Kapitels 26 zu erleichtern, zu erörtern und zu überwachen und darauf hinzuarbeiten, Handelshemmnisse in den unter sein Mandat fallenden Bereichen zu verhindern. Die Konsultation und Zusammenarbeit im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ umfasst unter anderem den Meinungsaustausch über die Umsetzung der nachstehend aufgeführten Instrumente und damit zusammenhängenden Prozesse, sofern die Vertragsparteien diesen beigetreten sind:
- a) die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
  - b) das VN-Klimaübereinkommen (UNFCCC) und das in diesem Rahmen geschlossene Übereinkommen von Paris,
  - c) das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, seine Protokolle und der am 19. Dezember 2022 im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Montreal beschlossene Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal,
  - d) das am 16. September 1987 in Montreal unterzeichnete Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und die Kigali-Änderung dieses Protokolls vom 15. Oktober 2016,



- e) das am 17. Juni 1994 in Paris unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung,
- f) das am 22. März 1989 in Basel unterzeichnete Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das am 10. September 1998 unterzeichnete Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, das am 22. Mai 2001 in Stockholm unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und das am 10. Oktober 2013 in Kumamoto unterzeichnete Übereinkommen von Minamata über Quecksilber,
- g) das am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten,
- h) das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES),
- i) das am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichnete Übereinkommen über Feuchtgebiete,
- j) die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die am 13. September 2007 von der Generalversammlung angenommen wurde, und
- k) die IAO-Übereinkommen und -Protokolle.

12. In Bezug auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der folgenden Elemente für seine wirksame Umsetzung an:

- a) die ausgewogene Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt – Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile,

- b) die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal,
  - c) die Umsetzung, Überarbeitung oder Aktualisierung und Kommunikation der nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt, einschließlich der nationalen Ziele, gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und
  - d) die Bereitstellung angemessener Mittel für die Umsetzung, einschließlich finanzieller Mittel, des Zugangs zu und des Transfers von Technologie, der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Verteilung der Vorteile der Biotechnologie unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen, denen die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten gegenüberstehen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.
13. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr uneingeschränktes Bekenntnis zum UNFCCC und zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens von Paris und kommen überein, Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele und Zielvorgaben zu ergreifen und zu verstärken, unter anderem durch Berücksichtigung der weltweiten Bestandsaufnahmen des Übereinkommens von Paris sowie von Minderung, Anpassung und Mitteln zur Durchführung und Unterstützung sowie im Lichte der Gerechtigkeit und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Vertragsparteien erinnern an und bekräftigen alle ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des multilateralen Klimaschutzsystems, unter anderem:
- a) in Bezug auf national festgelegte Beiträge und Minderungsmaßnahmen: dass sie aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge erarbeiten, übermitteln und beibehalten sowie innerstaatliche Minderungsmaßnahmen ergreifen werden, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen, dass die aufeinanderfolgenden national festgelegten Beiträge im Laufe der Zeit eine Steigerung darstellen und ihre größtmögliche Ambition unter Berücksichtigung der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Möglichkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken,

- b) in Bezug auf die Anpassung: dass sie sich mit Prozessen zur Planung der Anpassung und der Durchführung von Maßnahmen, einschließlich der Ausarbeitung oder Verbesserung einschlägiger Pläne, Strategien oder Beiträge, befassen, und
  - c) in Bezug auf Finanzströme und Mittel zur Durchführung: dass sie Maßnahmen ergreifen, um die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen, dass sie die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris sind, bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen, unter anderem durch finanzielle Mittel, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau, in Übereinstimmung mit den Artikeln 9, 10 und 11 des Übereinkommens von Paris, wobei anerkannt wird, dass eine verstärkte Unterstützung ihnen die Möglichkeit eröffnen wird, sich für ihre Maßnahmen höhere Ambitionen zu setzen.
14. Die Vertragsparteien kommen überein, sowohl bei den Verhandlungen innerhalb der Regelung als auch bei ihrer Umsetzung aktiv zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Klimaschutzmaßnahmen zu fördern.
15. Jede Vertragspartei bekräftigt ihre einschlägigen internationalen Verpflichtungen und führt im Einklang mit ihren jeweiligen internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Maßnahmen durch, um eine weitere Entwaldung zu verhindern und die Anstrengungen zur Stabilisierung oder Vergrößerung der Waldfläche ab 2030 zu verstärken. In diesem Zusammenhang sollten die Vertragsparteien das in ihrem Umweltrecht garantierte Schutzniveau nicht schwächen.
16. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass ihre Strategien den sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Entwicklungsländer und ihrem Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherheit Rechnung tragen müssen.
17. Die Vertragsparteien betonen ferner, dass zur Erreichung dieser Ziele mehr Unterstützung und Investitionen erforderlich sind, unter anderem durch finanzielle Mittel, Technologietransfer, Kapazitätsaufbau und andere in diesem Abkommen vorgesehene Mechanismen.

18. Die Vertragsparteien werden ihre Anstrengungen verstärken, um den Anteil erneuerbarer Energien am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen, und die Zusammenarbeit intensivieren, um den Zugang zu Forschung und Technologie im Bereich der sauberen Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und fortschrittlicher und sauberer Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern und Investitionen in Energieinfrastruktur und Technologien für saubere Energie zu fördern.
19. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Bezug auf die Umsetzung des auf der 12. WTO-Ministerkonferenz am 17. Juni 2022 angenommenen Übereinkommens der WTO über Fischereisubventionen, sobald es in Kraft getreten ist, zu nutzen.
20. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ einen privilegierten Raum für Konsultationen und Zusammenarbeit bietet, betonen jedoch, dass dieses Abkommen Art und Umfang der Verpflichtungen, die im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in Kapitel 26 dieses Abkommens verwiesen wird, eingegangen wurden, sowie die im Rahmen dieser Übereinkommen vereinbarten Verfahren für die Umsetzung in keiner Weise berührt. Die Ausgestaltung und Funktionsweise dieser Übereinkommen, insbesondere die Art der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie die Verfahren zu ihrer Einhaltung, soweit vorhanden, spiegeln die im Rahmen dieser Übereinkommen erzielten Gleichgewichte wider, die durch die Bezugnahme auf diese Verpflichtungen im vorliegenden Abkommen in keiner Weise geändert oder beeinflusst werden.

A.3. Biregionale Handels- und Investitionsbeziehungen: Nutzung des Potenzials dieses Abkommens, um eine echte nachhaltige Entwicklung voranzubringen, die allen zugutekommt

21. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in ihre Handels- und Investitionsbeziehungen gemäß Artikel 26.1 Absatz 1 unter anderem konkrete wirtschaftliche Vorteile für die Hersteller von Waren und die Erbringer von Dienstleistungen bringen muss, die Nachhaltigkeit in ihre Tätigkeiten einbinden, vor allem für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kleinerzeuger, indigene Völker und lokale Gemeinschaften.

22. Die unter Nummer 21 genannten Vorteile können unter anderem durch Initiativen erreicht werden, die den Handel mit Erzeugnissen fördern, welche nachhaltig und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gewonnen oder hergestellt wurden, sowie durch Projekte zur Förderung interregionaler Lieferketten, um den positiven Beitrag des Handels zu einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung zu unterstützen und die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels in einer Weise zu verbessern, die die Nahrungsmittelerzeugung nicht gefährdet, wie in Artikel 26.6 Absatz 2 Buchstabe b dargelegt.
23. Die Vertragsparteien setzen sich für den Schutz der Arbeitnehmerrechte ein und erkennen die Rolle der IAO als wichtige multilaterale Organisation in diesem Bereich an.
24. Unter Hinweis auf Artikel 26.4 Absatz 4 dieses Abkommens unternimmt jede Vertragspartei kontinuierliche und nachhaltige Anstrengungen zur Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, Protokolle und sonstigen einschlägigen IAO-Übereinkommen, denen sie noch nicht beigetreten ist und die von der IAO als aktuell eingestuft werden, wobei das Hoheitsrecht einer Vertragspartei, zusätzliche internationale Verpflichtungen einzugehen, geachtet wird. Gemäß Artikel 26.4 Absatz 3 dieses Abkommens achtet, fördert und führt jede Vertragspartei die international anerkannten Kernarbeitsnormen, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegt sind, wirksam durch.
25. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen beabsichtigen die Vertragsparteien, einen besonderen Schwerpunkt auf die Beseitigung der Kinderarbeit sowie auf die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen zu legen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung bedeutet, dass jede Vertragspartei einschlägige Gesetze und Vorschriften erlässt und ihre Hoheitsgewalt und Kontrolle ausübt, indem sie ein System einrichtet, das die Einhaltung der Anforderungen der international anerkannten Kernarbeitsnormen der grundlegenden IAO-Übereinkommen gewährleistet.

26. Darüber hinaus heben die Vertragsparteien im Einklang mit der Verpflichtung zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in Artikel 26.4 Absatz 8 dieses Abkommens und der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung den Grundsatz des sozialen Dialogs hervor, der ein Leitprinzip der IAO ist, und sind sich darüber im Klaren, dass die Ratifizierung grundlegender und anderer einschlägiger IAO-Übereinkommen in einer Weise erfolgen sollte, die mit diesem Grundsatz im Einklang steht.

#### Umsetzung dieses Abkommens zum Nutzen von Herstellern nachhaltiger Waren

27. In Anerkennung der grundlegenden Rolle, die Millionen von Einwohnern stadtferner Regionen wie Wäldern, natürlichem Weideland, Feuchtgebieten und anderen natürlichen Ökosystemen bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung spielen, werden die Vertragsparteien zusammenarbeiten, um die Möglichkeiten des Marktzugangs für Erzeugnisse zu verbessern, die auf nachhaltige Weise und im Einklang mit den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei von Kleinerzeugern, Genossenschaften, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften gewonnen wurden, und Mechanismen zu entwickeln, um diese Bevölkerungsgruppen dabei zu unterstützen, nachhaltige Einkommensquellen zu erschließen und langfristig zu sichern, wobei die kollektiven Landnutzungsrechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften im Einklang mit dem Recht und den einschlägigen internationalen Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu achten sind.
28. Die Vertragsparteien kommen überein, spezifische Maßnahmen und Initiativen zur Erreichung dieses Ziels im Rahmen des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ oder gegebenenfalls eines anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremiums zu erörtern. Solche Maßnahmen und Initiativen umfassen unter anderem die Ermittlung von Möglichkeiten des Marktzugangs, die erforderlich sind, um die Ausfuhr von nachhaltig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen zu fördern, sowie Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung und Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien.

#### Förderung nachhaltiger interregionaler Wertschöpfungsketten für die Energiewende

29. Nach Artikel 26.6 Absatz 2 Buchstabe b bemühen sich die Vertragsparteien, das erhebliche Potenzial interregionaler Partnerschaften bei Projekten zur Energiewende zu nutzen, da sie sich in Bezug auf Inputs, Fachwissen und Technologien, die zur Entwicklung von Lösungen in Bereichen wie der nachhaltigen Mobilität und anderen von den Vertragsparteien ermittelten Bereichen erforderlich sind, in vielerlei Hinsicht ergänzen.

30. In diesem Sinne erkennen die Vertragsparteien an, dass der Aufbau verantwortungsvoller, nachhaltiger, transparenter, unbehinderter und widerstandsfähiger interregionaler Wertschöpfungsketten ein zentraler Aspekt für die Verwirklichung der Ziele im Zusammenhang mit einer fairen und gerechten Energiewende ist, die zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung beider Regionen beiträgt. Durch eine wirksame und ausgewogene Beteiligung an diesen Ketten werden beide Regionen besser in der Lage sein, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhalten, ein hohes Beschäftigungsniveau durch die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze aufrechtzuerhalten, ihre Produktions- und Innovationskapazitäten zu stärken, die bestehende industrielle Basis zu verbessern und ihren Wandel zu unterstützen.
31. Im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung von Synergien zwischen dem technologischen Entwicklungsstand und den natürlichen Ressourcen im MERCOSUR und in der Europäischen Union werden die Vertragsparteien bei der Entwicklung von Initiativen zur Förderung nachhaltiger und widerstandsfähiger interregionaler Wertschöpfungsketten zusammenarbeiten. Solche Wertschöpfungsketten sollten Investitionen und die industrielle Entwicklung in rohstoff erzeugenden Ländern begünstigen, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Unter anderem räumen die Vertragsparteien der gemeinsamen Entwicklung nachhaltiger interregionaler Märkte und Wertschöpfungsketten in strategischen Sektoren im Einklang mit den jeweiligen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei Vorrang ein. Zu diesen Sektoren können gehören:
- a) verantwortungsvoller Bergbau, Aufbereitung und Umwandlung von Metallen und Mineralien, die für die Energiewende von entscheidender Bedeutung sind,
  - b) Energiequellen, die eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielen, darunter Flüssigerdgas und erneuerbare Energien; dies gilt vor allem für die emissionsarme Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie für die Industriesektoren, in denen die Verringerung der Treibhausgasemissionen eine besondere Herausforderung darstellt,
  - c) nachhaltige Mobilität und damit verbundene Wertschöpfungsketten, einschließlich Lithium-Ionen-Batterien, Batterierecycling, Ladeinfrastruktur, Elektromobilität und industrielle Produktion von Elektrofahrzeugen,

- d) nachhaltige Biokraftstoffe, einschließlich Ethanol und Biodiesel, nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF) und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs,
- e) Wasserstoff und seine Derivate, um einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu leisten.

32. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Verwirklichung der unter Nummer 31 genannten Ziele politische Instrumente umgesetzt werden müssen, um die Entwicklung von Fähigkeiten, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu beschleunigen, damit sie sich wirksam an den Wertschöpfungsketten beteiligen können, die sich auf strategische verarbeitende Industrien für die Energiewende konzentrieren, welche umfangreiche Investitionen, modernste Technologie und spezialisierte Arbeitskräfte erfordern, ebenso wie spezifische Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung von Frauen. In diesem Sinne können die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten unter Berücksichtigung der Asymmetrien zwischen den beiden Regionen und unbeschadet der Rechte der Europäischen Union Fördermaßnahmen beschließen, die auf die Entwicklung und das Wachstum strategischer verarbeitender Industrien für einen nachhaltigen Übergang im Einklang mit der Agenda 2030 und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind. Diese Maßnahmen müssen mit dem vorliegenden Abkommen und den WTO-Übereinkommen im Einklang stehen.

33. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien in den genannten Sektoren zusammenarbeiten, unter anderem in folgenden Bereichen:

- a) Erleichterung und Förderung von Investitionen, die die lokale Wertschöpfung in den Produktionsketten rohstoffzeugender Länder fördern,
- b) technische und sonstige Unterstützung für Projekte, die zur Schaffung interregionaler Wertschöpfungsketten und zur Entwicklung von Technologie und Wissen beitragen und den Aufbau von Kapazitäten in den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten ermöglichen.



34. Schließlich verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit bei der Förderung interregionaler Wertschöpfungsketten in Bereichen, die einen indirekten Beitrag zur Energiewende leisten, wie die Produktion von Waren und Dienstleistungen für die Gesundheitsversorgung, die Entwicklung der digitalen Wirtschaft, einschließlich wissensbasierter Dienstleistungen, sowie die nachhaltige Lebensmittelerzeugung.

A.4. Nationale oder regionale handelsbezogene Strategien und Maßnahmen:

Anerkennung der Vielfalt wirksamer Ansätze zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung

35. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre im Rahmen dieses Abkommens und der in Kapitel 26 genannten einschlägigen internationalen Regelungen eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und anderen terrestrischen Ökosystemen sowie die nachhaltige Landnutzung im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Sie bekräftigen ferner ihre Entschlossenheit, den Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, in denen der Holzeinschlag im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Erntelandes erfolgt, zu fördern und den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel zu bekämpfen.
36. Die Vertragsparteien erkennen außerdem die Rolle des traditionellen und indigenen Wissens sowie die Rolle lokaler Akteure als wichtige Mitgestalter bei der nachhaltigen Landnutzung und dem Schutz, der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Wälder und der biologischen Vielfalt an. Sie erinnern daran, wie wichtig es ist, indigene Völker und lokale Gemeinschaften bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder zu unterstützen, und erkennen an, dass Maßnahmen zur Eindämmung der Entwaldung den sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen und Rechten lokaler Gemeinschaften im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei und ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen Rechnung tragen müssen.
37. Die Vertragsparteien sind entschlossen, die Bemühungen zur Beendigung illegaler Bedrohungen der Natur und der Umwelt, einschließlich des illegalen Holzeinschlags und Brandrodens, des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, des illegalen Bergbaus und anderer schädlicher Tätigkeiten wie der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des illegalen Handels mit Abfällen, die die Umwelt bedrohen, zu bekräftigen und zu verstärken.

38. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Erhaltung, Wiederherstellung, nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung aller Arten von Ökosystemen zu stärken und den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen der biologischen Vielfalt für die Menschen, insbesondere für diejenigen, die sich in einer prekären Lage befinden und die am stärksten von der biologischen Vielfalt abhängig sind, zu verbessern, unter anderem durch nachhaltige, auf biologischer Vielfalt beruhende Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die die biologische Vielfalt fördern. Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten, um nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster zu fördern, um die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt schrittweise zu verringern und die positiven Auswirkungen zu verstärken. Sie bringen ferner ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen und aus digitalen Sequenzinformationen über genetische Ressourcen ergebenden Vorteile im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der jeweiligen Vertragspartei zu gewährleisten.
39. Um das Potenzial des Handels zum Nutzen der Ökosysteme zu erschließen, erstellen die Vertragsparteien innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von Erzeugnissen aus den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die zur Erhaltung, Wiederherstellung, nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wäldern und empfindlichen Ökosystemen beitragen. Für die in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse, die regelmäßig alle drei (3) Jahre überprüft wird, sollte die Europäische Union einen präferenziellen oder zusätzlichen Marktzugang oder andere Anreize zur Förderung ihres Handels gewähren, z. B. technische Unterstützung oder Kapazitätsaufbau.
40. Darüber hinaus sollten die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung des Handels mit Waren einführen, die zu günstigen sozialen Bedingungen und umweltverträglichen Verfahren beitragen, wie Waren und Dienstleistungen, die zu einer ressourceneffizienten, CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft beitragen, oder Waren, die Gegenstand von Nachhaltigkeitssicherungssystemen und -mechanismen sind. Diese Maßnahmen, die von den Vertragsparteien regelmäßig alle drei (3) Jahre überprüft werden, können gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs, technische Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Handelserleichterungen umfassen.
41. Die Verpflichtung der Vertragsparteien zu einer verstärkten Zusammenarbeit und zu einem besseren Verständnis ihrer jeweiligen handelsbezogenen Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Arbeit und Umwelt gemäß Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe c setzt unter anderem das Bewusstsein voraus, dass die Strategien, Maßnahmen und Lösungen zur Bewältigung der Herausforderung der nachhaltigen Entwicklung in den einzelnen Ländern und Regionen unterschiedlich sein können.

#### A.5. Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau

42. Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die wirtschaftliche Stellung der Frau zu stärken. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frauen durch ihre Teilnahme an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels einen bedeutenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Dementsprechend beabsichtigen die Vertragsparteien, die Bestimmungen dieses Abkommens in einer Weise durchzuführen, die die Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter fördert und diese Perspektive in die Handels- und Investitionspolitik einbezieht.
43. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleisten und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien zu verbessern, unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihren eigenen Geltungsbereich und ihr eigenes Schutzniveau für die Chancengleichheit von Frauen und Männern festzulegen. Diese Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit den Verpflichtungen der jeweiligen Vertragspartei aus einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des von der VN-Generalversammlung am 18. Dezember 1979 verabschiedeten Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von jeder Vertragspartei wirksam umzusetzen sind, in Einklang stehen.
44. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Veränderungen in den Handelsströmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen, auf ihr Einkommen und ihr Wohlergehen haben können. Unter Berücksichtigung der am 21. Juni 2019 in Genf angenommenen Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit erkennen die Vertragsparteien auch an, wie wichtig eine gerechte Aufteilung der Pflichten von Familienangehörigen und Investitionen in Pflege und Betreuung sind, damit Frauen, insbesondere in prekären Situationen, handelsbezogene wirtschaftliche Möglichkeiten und unternehmerische Tätigkeiten nutzen können.

45. Die Vertragsparteien beabsichtigen zusammenzuarbeiten, um ihre Kooperation bei den in diesem Abschnitt behandelten handelsbezogenen Aspekten zu stärken. Die Kooperationsmaßnahmen werden mit dem Ziel durchgeführt, die Möglichkeiten und Bedingungen für Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen zu verbessern, damit sie Zugang zur Teilhabe, Führungsrolle und Bildung in Bereichen erhalten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und umfassen Anstrengungen zur Unterstützung sektorspezifischer Maßnahmen, die die Eingliederung von Frauen in dynamische und produktivere Sektoren ermöglichen, unter anderem durch die Förderung ausländischer Direktinvestitionen, die die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen auf dem Arbeitsmarkt erweitern, insbesondere in Sektoren, die von Männern dominiert werden. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Datenerhebung umfassen, die es ermöglicht, handelspolitische Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für Frauen im internationalen Handel zu ermitteln, zu gestalten, umzusetzen und zu überprüfen.

## TEIL B

### ZUSAMMENARBEIT

#### B.1. Beitrag zur Verringerung von Ungleichheit in und zwischen Ländern

46. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, dass die schrittweise Errichtung der Freihandelszone MERCOSUR-EU nicht nur zur Steigerung des Einkommens und des Wohlstands insgesamt, sondern auch zur Verringerung von Ungleichheit im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 10 beiträgt. Gleichzeitig erinnern die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Förderung des Übergangs zu emissionsarmen und klimaresistenten Volkswirtschaften an ihre jeweiligen Zusagen, auf einen gerechten Übergang hinzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen und zu mobilisieren.

## B.2. Förderung der Ziele des Kapitels 26 über Handel und nachhaltige Entwicklung

47. Für die Verwirklichung der Ziele des Kapitels 26 dieses Abkommens heben die Vertragsparteien die Bedeutung der interregionalen Zusammenarbeit unter anderem in folgenden Bereichen hervor:
- a) Umsetzung multilateraler Verpflichtungen in den Bereichen Klimawandel, biologische Vielfalt und Umwelt sowie der IAO-Arbeitsnormen,
  - b) Unterstützung der Rolle der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung,
  - c) Verbesserung der Rückverfolgbarkeit in Wertschöpfungsketten,
  - d) Erschließung des Potenzials einer nachhaltigen und inklusiven Bioökonomie, einschließlich biodiversitätsbasierter Produkte und Dienstleistungen, die die biologische Vielfalt fördern,
  - e) Verwendung transparenter, vergleichbarer, messbarer, inklusiver, wissenschaftlich fundierter und kontextspezifischer Kriterien und Methoden zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Bioökonomie in allen Wertschöpfungsketten,
  - f) nachhaltige Biokraftstoffe, einschließlich Ethanol und Biodiesel, nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF) und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und
  - g) Produktion von nachhaltig erzeugten Waren und Dienstleistungen und Erleichterung des Handels damit, einschließlich CO<sub>2</sub>-armer Waren.

48. Die Vertragsparteien sprechen sich dafür aus, Finanzmittel aus den Industrienationen für die Entwicklungsländer sowie aus anderen Quellen für den Schutz, die Erhaltung, die nachhaltige Nutzung und die Wiederherstellung aller Ökosysteme entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Strategien aufzustocken. Sie erkennen ferner an, wie wichtig es für die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten ist, dass die Europäische Union die nationalen politischen Strategien und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und seine positiven Nebeneffekte, die Zielvorgaben in Bezug auf Verluste und Schäden sowie die Bewältigung des Verlusts der biologischen Vielfalt, die Erhaltung und Wiederherstellung der Wälder im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den geltenden internationalen Verpflichtungen der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten unterstützt und mit geeigneten Mitteln fördert. Sie erkennen auch an, wie wichtig es ist, die technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen und zu mobilisieren, die erforderlich ist, um die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Nahrungsmittelproduktion zu verbessern und die Anfälligkeit von Landwirten und anderen gefährdeten Gruppen, insbesondere Kleinerzeugern, Frauen und jungen Menschen, im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu verringern.
49. Unter Hinweis auf das Ziel des Kapitels 26, die nachhaltige Entwicklung stärker in die Handels- und Investitionsbeziehungen der Vertragsparteien einzubeziehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Überprüfung der bestehenden Finanzierungsinstrumente zu unterstützen, um eine angemessene Finanzierung für die Erhaltung der Wälder, die Wiederaufforstung, die Wiederherstellung und die Verringerung der Entwaldung sowie die Umwandlung von natürlichem Weideland zu gewährleisten, und zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Instrumente aus inländischen und gegebenenfalls internationalen Quellen im Einklang mit dem jeweiligen Recht der Vertragspartei angemessen finanziert werden. Darüber hinaus unterstützen die Vertragsparteien eine stärkere Mobilisierung von Ressourcen, unter anderem durch ergebnisbasierte Zahlungen und andere politische Konzepte, wie z. B. die Bezahlung von Ökosystemdienstleistungen.

50. Die Vertragsparteien betonen, dass an dieser Zusammenarbeit nicht nur der öffentliche Sektor, sondern auch Unternehmen, Hochschulen und die Zivilgesellschaft entsprechend ihrer jeweiligen Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beteiligt sein sollten.

### B.3. Sich auf den Handel auswirkende Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit

51. Unter Hinweis auf ihre Verpflichtungen im Rahmen der WTO-Übereinkommen kommen die Vertragsparteien überein, einen kooperativen Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen zu verfolgen, die mit der Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit den sich auf den Handel auswirkenden Maßnahmen einer Vertragspartei zur Förderung der Nachhaltigkeit verbunden sind, wobei dem unterschiedlichen Entwicklungsstand, den Möglichkeiten, den Prioritäten und den nationalen Gegebenheiten und Rechtsvorschriften sowie den besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer Rechnung zu tragen ist. In Anbetracht der vorgenannten Herausforderungen erkennen die Vertragsparteien an, dass die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung der sich auf den Handel auswirkenden Maßnahmen einer Vertragspartei zur Förderung der Nachhaltigkeit erleichtert werden muss, sodass bei Ausfuhren die in diesem Abkommen vorgesehenen Möglichkeiten des Marktzugangs in vollem Umfang genutzt werden können. Sie verweisen ferner auf das dem Partnerschaftsabkommen beigefügte Protokoll über die Zusammenarbeit als Instrument zur Verwirklichung dieses Ziels und sind sich einig, dass die Unterstützung der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten die Bereitstellung von Finanzmitteln, Programme zum Kapazitätsaufbau, technische Unterstützung und andere gemeinsame Initiativen zur Förderung nachhaltiger Lieferketten umfassen sollte.

52. Die Vertragsparteien verweisen auf die Bestimmungen des Kapitels 13, insbesondere Artikel 13.5. Die Vertragsparteien bemühen sich, gegebenenfalls Maßnahmen zu ermitteln und einzuführen und Initiativen durchzuführen, um den Handel mit einschlägigen Produkten zwischen ihnen zu beschleunigen und zu erleichtern, wie z. B. gegenseitige Anerkennung oder Gleichstellungsabkommen und die Verbesserung der Kenntnis und des Verstehens der Verfahrensweisen und Systeme des jeweils anderen.
53. Bei der Durchführung von sich auf den Handel auswirkenden Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit berücksichtigt eine Vertragspartei im Einklang mit ihrem jeweiligen Recht in vollem Umfang die von der anderen Vertragspartei vorgelegten wissenschaftlichen oder technischen Informationen und sollte die von dieser Vertragspartei getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Anhang berücksichtigen.
54. Sieht das Recht einer Vertragspartei eine Überprüfung der Übereinstimmung eines eingeführten Erzeugnisses mit dem einschlägigen Recht einer anderen Vertragspartei vor, so erkennen die Vertragsparteien an, dass die Behörden einer Vertragspartei am besten in der Lage sind, die Einhaltung der Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zu beurteilen. Wenn also eine Vertragspartei die Einhaltung der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei beurteilt, verwendet sie die von der anderen Vertragspartei bereitgestellten Informationen.
55. In Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit, die sich auf den Handel und das Inverkehrbringen im Zusammenhang mit dem Schutz bewaldeter Ökosysteme auswirken, und sofern das Recht der Europäischen Union dies zulässt,
- a) erkennt die Europäische Union an, dass dieses Abkommen und die zur Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen neben anderen Kriterien bei der Risikoeinstufung von Ländern positiv zu berücksichtigen sind,
  - b) werden Unterlagen, Lizenzen, Informationen und Daten aus Zertifizierungs-, Rückverfolgbarkeits- und Überwachungssystemen, die von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten offiziell anerkannt, registriert oder ermittelt wurden, von den zuständigen Behörden in der Europäischen Union als Quelle verwendet, um zu überprüfen, ob die unter diese Maßnahmen fallenden Erzeugnisse den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit auf dem Markt der Europäischen Union, auf dem sie in **Verkehr** gebracht werden, entsprechen,



- c) prüft die Europäische Union im Falle von Abweichungen zwischen den Unterlagen, Lizenzen, Informationen und Daten aus Zertifizierungs-, Rückverfolgbarkeits- und Überwachungssystemen, die von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten offiziell anerkannt, registriert oder ermittelt wurden, und den Informationen, die von den zuständigen Behörden in der Europäischen Union verwendet werden, auf Ersuchen unverzüglich die von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten bereitgestellten Informationen und Klarstellungen, und
- d) in Anerkennung der Tatsache dass Marktteilnehmer und Händler der Europäischen Union im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten auf Rückverfolgbarkeits-, Zertifizierungs- oder andere von Dritten überprüfte Systeme zurückgreifen können, leistet die Europäische Union auf Ersuchen der zuständigen Behörden der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten Unterstützung für transparente und unabhängige Bewertungen von Systemen der Rückverfolgbarkeit, der Zertifizierung oder der Überprüfung durch Dritte und deren Übereinstimmung mit Anforderungen und bewährten Verfahren.

56. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht als Ausnahmeregelung, Änderung oder Aufnahme neuer Begriffsbestimmungen zum Schutz bewaldeter Ökosysteme nach dem Recht einer Vertragspartei zu verstehen oder auszulegen.

## TEIL C

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 57. Der Anhang ist Bestandteil des Kapitels 26.
- 58. Gemäß Artikel 9.5 Absatz 1 ist die Europäische Union für die Erfüllung der in diesem Anhang genannten Verpflichtungen verantwortlich.

59. Gemäß Artikel 9.5 Absatz 2 ist, soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat für die Erfüllung der in diesem Anhang genannten Verpflichtungen verantwortlich.
60. Gemäß Artikel 26.15 Absatz 4 gelten als Streitparteien im Rahmen dieses Kapitels 26 in Bezug auf Angelegenheiten, die sich aus diesem Anhang ergeben, die in Artikel 29.3 genannten Parteien.
61. Nach Artikel 26.15 Absatz 5 darf der in Kapitel 29 vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus von keiner Vertragspartei im Zusammenhang mit Fragen, die sich aus diesem Anhang ergeben, in Anspruch genommen werden.
62. Die Annahme und Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs ist nicht als Anerkennung der Übereinstimmung der Marktanforderungen einer Vertragspartei mit den WTO-Regeln und -Grundsätzen auszulegen und lässt die Rechte einer Vertragspartei aus den WTO-Übereinkommen unberührt.

---

## VERFAHRENSORDNUNG FÜR SCHIEDSVERFAHREN

### I. KOSTEN

1. Die Vergütung für die Schiedspersonen schließt alle an deren Assistenten zu zahlenden Honorare und Auslagen ein. Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ legt auf seiner ersten Sitzung Regeln für die Vergütung und die Auslagen der Schiedspersonen fest. Hat der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ keine solchen Regeln festgelegt, werden die Vergütung und die Auslagen der Schiedspersonen in Übereinstimmung mit den WTO-Standards festgelegt.

### II. NOTIFIKATIONEN

2. Die Parteien und das Schiedspanel übermitteln alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstigen Unterlagen per E-Mail oder mithilfe eines sonstigen elektronischen Mittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt und eingegangen. Außerdem werden Abschriften der Unterlagen auf dem Postweg oder auf andere von den Parteien vereinbarte Weise übermittelt, einschließlich Notifikation des Tags ihrer Versendung.
3. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen werden wie folgt versandt:
  - a) vom Schiedspanel an beide Parteien: gleichzeitig,
  - b) von einer Partei an das Schiedspanel: mit Abschrift an die andere Partei,

- c) von einer Partei an die andere Partei: mit Abschrift an das Panel, sofern dies angezeigt ist, oder
  - d) vom Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ an die Schiedspersonen gemäß Regel 10 Buchstabe c: mit Abschrift an den anderen Ko-Vorsitzenden und die Parteien.
4. Alle Notifikationen sind entweder an den turnusmäßigen Vorsitz des MERCOSUR, sofern der MERCOSUR als Partei beteiligt ist, oder an den zuständigen nationalen Koordinator, wenn ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat als Partei beteiligt ist, bzw. an die Generaldirektion Handel der Kommission der Europäischen Union zu richten. Sind die Vertreter der Parteien bereits benannt worden, so sind alle Notifikationen auch an sie zu richten.
  5. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
  6. Die von einer Partei übermittelten Unterlagen müssen ordnungsgemäß unterzeichnet sein, damit sie als dem Schiedspanel offiziell vorgelegt gelten.
  7. Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauf folgenden Arbeitstag.
  8. Der Vorsitzende des Schiedspanels ist für die interne und externe Kommunikation des Schiedspanels, einschließlich der Notifikationen zwischen den Parteien und dem Schiedspanel, zuständig.

9. Der Vorsitzende des Schiedspanels ist für die Führung der Verfahrensakte zuständig. Der Vorsitzende übermittelt jeder Partei auf deren Ersuchen nach Erlass des Schiedsspruchs oder der Schiedsentscheidung eine Abschrift der Verfahrensakte. Der Vorsitzende bewahrt das Original der Akte fünf (5) Jahre nach Erlass des Schiedsspruchs oder der Schiedsentscheidung auf. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Vorsitzende der Beschwerdeführerin das Original der Akte. Die Beschwerdeführerin übermittelt der Beschwerdegegnerin auf Ersuchen eine Abschrift der Akte.

### III. BEGINN DES SCHIEDSVERFAHRENS

10. Für die Auswahl einer Schiedsperson gilt Folgendes:
- a) Werden die Mitglieder des Schiedspanels gemäß Artikel 29.9 oder Regel 26 und den Regeln 28 bis 31 bestimmt, so müssen Vertreter beider Parteien unter Einhaltung einer geeigneten Frist eingeladen werden, bei der Auslosung zugegen zu sein. Der Losentscheid wird auf jeden Fall unter Beteiligung der zum gegebenen Zeitpunkt anwesenden Parteien durchgeführt. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ unterrichtet die von der Beschwerdegegnerin gestellten Ko-Vorsitzenden umgehend über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung.
  - b) Wird eine der in Artikel 29.8 Absatz 3 genannten Teillisten nicht aufgestellt, so wählt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ spätestens fünf (5) Tage nach Zustellung des in Artikel 29.8 Absatz 5 genannten Ersuchens die Schiedsperson per Losentscheid unter den natürlichen Personen aus, die von einer oder beiden Vertragsparteien formell für die Erstellung der betreffenden Teilliste vorgeschlagen wurden.
  - c) Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ unterrichtet die Schiedspersonen über ihre Bestellung.

- d) Eine Schiedsperson, die nach dem Verfahren des Artikels 29.9 bestellt wurde, bestätigt den Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ spätestens fünf (5) Tage nach Erhalt der Bestellungsbenachrichtigung schriftlich, dass sie als Mitglied des Schiedspanels zur Verfügung steht. In der Notifikation, in der sie bestätigt, dass sie zur Verfügung steht, bestätigt die Schiedsperson auch ausdrücklich, dass sie die Bestimmungen des Anhangs 29-B einhält und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.
- e) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie spätestens sieben (7) Tage nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Parteien oder dem Schiedspanel für relevant erachteten Fragen zu klären. Mitglieder des Schiedspanels und Vertreter der Parteien können dieser Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden. Vor dieser Sitzung notifizieren die Parteien dem Schiedspanel die von ihnen benannten Vertreter sowie die Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, an die Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens zu richten sind.

11. Für das Mandat des Schiedspanels gilt Folgendes:

- a) Sofern die Parteien nicht spätestens fünf (5) Tage nach Auswahl der Schiedspersonen eine andere Vereinbarung treffen, gilt für das Schiedspanel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels vorgelegten Frage im Lichte der von den Parteien geltend gemachten einschlägigen Bestimmungen, ferner Befindung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen oder darüber, ob die streitige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, und Erlass eines Schiedsspruchs nach Artikel 29.14.“

- b) Die Parteien notifizieren dem Schiedspanel das vereinbarte Mandat spätestens drei (3) Tage nach dieser Vereinbarung.

#### IV. EINLEITUNGSSCHRIFTSÄTZE

12. Die Beschwerdeführerin legt ihren Einleitungsschriftsatz spätestens dreißig (30) Tage nach Einsetzung des Schiedspanels vor. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Erwiderungsschriftsatz spätestens dreißig (30) Tage nach Erhalt des Einleitungsschriftsatzes vor.
13. In dem Einleitungsschriftsatz ist das Vorbringen der Partei klar darzulegen, einschließlich der Angabe der streitigen Maßnahmen, der Rechtsgrundlage der Beschwerde und einer Zusammenfassung der einschlägigen Fakten und Umstände.
14. In dem Erwiderungsschriftsatz sind die Fakten und Argumente der Beschwerdegegnerin darzulegen, auf die sich die Verteidigung stützt.

#### V. BEWEISE

15. Der Einleitungsschriftsatz und der Erwiderungsschriftsatz enthalten alle vorhandenen Beweise, einschließlich etwaiger gutachterlicher oder fachlicher Stellungnahmen. Jede Partei legt dem Schiedspanel so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor dem Tag der ersten Anhörung alle Sachbeweise vor, es sei denn, es handelt sich um Beweise, die zur Widerlegung, zur Beantwortung von Fragen oder für Stellungnahmen zu den Antworten der anderen Partei erforderlich sind. Sofern hinreichend begründet, kann das Schiedspanel Ausnahmen von dieser Regel zulassen. In diesem Fall erhält die andere Partei Gelegenheit, zu den neu vorgelegten Beweisen Stellung zu nehmen.
16. In allen Fällen erhält jede Partei Gelegenheit, zu den von der anderen Partei vorgelegten Beweisen Stellung zu nehmen.

17. Alle von einer Partei vorgelegten Beweise werden zu den Akten des Verfahrens genommen.
18. Das Schiedspanel darf Zeugen oder Sachverständige nur in Anwesenheit beider Parteien anhören.

## VI. ARBEITSWEISE DES SCHIEDSPANELS

19. Der Vorsitzende des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse werden den anderen Schiedspersonen und gegebenenfalls den Parteien notifiziert.
20. Das Schiedspanel kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten aller Kommunikationsmittel bedienen, dazu zählen auch Telefon, Telefax, Computerverbindungen oder Videokonferenzen.
21. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedspersonen teilnehmen, allerdings kann das Schiedspanel den Assistenten der Schiedspersonen gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
22. Für die Abfassung einer Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig. Dieses Befugnis ist nicht übertragbar.
23. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die weder in den Bestimmungen des Kapitels 29 noch in diesem Anhang geregelt ist. So kann das Schiedspanel nach Konsultation der Parteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
24. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Parteien schriftlich über die Gründe für die Änderung beziehungsweise Anpassung und nennt die erforderliche Frist oder Anpassung. Das Schiedspanel kann solche Änderungen oder Anpassungen nach Konsultation der Parteien vornehmen. Die Fristen des Artikels 29.14 Absatz 4 werden nicht geändert.



## VII. ÄNDERUNG DER LISTE DER SCHIEDSPERSONEN

25. Die Liste der Schiedspersonen kann jederzeit auf Initiative einer Vertragspartei geändert werden. Jede Vertragspartei kann neue Personen vorschlagen, indem sie der anderen Vertragspartei die vorgeschlagenen Namen notifiziert. Die Vertragsparteien erörtern den Vorschlag spätestens einen (1) Monat nach Eingang der Notifikation über die vorgeschlagenen Namen. Der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ fasst den Beschluss zur Änderung der Liste spätestens sechs (6) Monate nach der Notifikation.

## VIII. ERSETZUNG VON SCHIEDSPERSONEN

26. Kann eine Schiedsperson nicht an dem Verfahren teilnehmen, legt sie ihr Amt nieder oder muss sie ersetzt werden, so wird ihr Nachfolger nach dem Verfahren des Artikels 29.9 und Regel 10 dieses Anhangs bestimmt.
27. Ist eine Partei der Auffassung, dass eine Schiedsperson gegen den Verhaltenskodex in Anhang 29-B verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Partei spätestens fünfzehn (15) Tage nach dem Tag, an dem sie Beweise zu den Umständen des erheblichen Verstoßes der Schiedsperson gegen den Verhaltenskodex in Anhang 29-B erlangt hat.
28. Ist eine Streitpartei der Auffassung, dass eine Schiedsperson, die nicht den Vorsitz innehat, gegen den Verhaltenskodex in Anhang 29-B verstößt, so nehmen die Parteien Konsultationen auf und ersetzen bei Einvernehmlichkeit diese Schiedsperson durch eine andere nach Artikel 29.9 und Regel 10 dieses Anhangs bestimmte Schiedsperson. Erzielen die Parteien nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Tag der Notifikation gemäß Regel 27 eine Einigung darüber, ob eine Schiedsperson zu ersetzen ist, so kann jede Partei beantragen, dass der Vorsitzende des Schiedspanels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.

29. Muss eine Schiedsperson, die nicht den Vorsitz innehat, ersetzt werden, und versäumt es die betreffende Partei, die Schiedsperson zu ersetzen, so bestimmt der Vorsitzende per Losentscheid eine neue Schiedsperson aus derselben Teilliste wie die zu ersetzende Schiedsperson nach dem Verfahren des Artikels 29.9 Absatz 4. Die Auswahl der neuen Schiedsperson erfolgt spätestens fünf (5) Tage nach dem Tag, an dem das Ersuchen an den Vorsitzenden übermittelt wurde.
30. Ist eine Partei der Auffassung, dass der Vorsitzende gegen den Verhaltenskodex in Anhang 29-B verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Partei spätestens fünfzehn (15) Tage nach dem Tag, an dem sie Beweise zu den Umständen des erheblichen Verstoßes der Schiedsperson gegen den Verhaltenskodex in Anhang 29-B erlangt hat. Die Parteien nehmen Konsultationen auf und ersetzen bei Einvernehmlichkeit den Vorsitzenden durch einen anderen gemäß Artikel 29.9 und Regel 10 dieses Anhangs bestimmten Vorsitzenden.
31. Erzielen die Parteien nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Notifikation gemäß Regel 30 eine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so wird ein neuer Vorsitzender, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, per Losentscheid von dem von der ersuchenden Partei gestellten Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ oder des Stellvertreters dieses Ko-Vorsitzenden aus der in Artikel 29.8 Absatz 3 Buchstabe c genannten Teilliste bestimmt. Der neue Vorsitzende wird spätestens fünf (5) Tage nach Zustellung des Ersuchens der ersuchenden Partei an den Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ ausgewählt.
32. Das Schiedsverfahren ruht, bis die Verfahren gemäß den Regeln 27, 28, 29, 30 und 31 abgeschlossen sind.

## IX. ANHÖRUNGEN

33. Die logistische Abwicklung der Anhörungen im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Der Vorsitzende des Schiedspanels legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Parteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedspanels fest und bestätigt dies den Parteien schriftlich. Diese Informationen werden von der Partei, der die logistische Abwicklung der Anhörung obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung. Sofern keine der Parteien widerspricht, kann das Schiedspanel beschließen, auf eine Anhörung zu verzichten.
34. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung an folgenden Orten statt:
- a) wenn die Beschwerdegegnerin die Europäische Union ist, in Brüssel, Belgien,
  - b) wenn die Beschwerdegegnerin der MERCOSUR ist, in Asunción, Paraguay, und
  - c) wenn es sich bei der Beschwerdegegnerin um einen (1) oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten handelt, an dem von diesen Staaten angegebenen Ort.
35. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Parteien dies vereinbaren.
36. Alle Schiedspersonen sind während der gesamten Dauer einer Anhörung anwesend.
37. Die folgenden Personen dürfen der Anhörung beiwohnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich ist oder nicht:
- a) Vertreter der Parteien,
  - b) Berater der Parteien,

- c) Verwaltungspersonal, Dolmetscher, Übersetzer und
- d) Assistenten der Schiedspersonen.

Nur die Vertreter und die Berater der Parteien dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.

- 38. Jede Partei legt dem Schiedspanel spätestens fünf (5) Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung im Namen dieser Partei Argumente oder Erläuterungen vortragen, sowie der Vertreter und Berater, die an der Anhörung teilnehmen. Eine Partei kann ihre Liste nach Ablauf dieser Frist ändern, wenn dies hinreichend begründet ist.
- 39. Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich, sofern die Parteien nichts anderes beschließen. Die Anhörungen des Schiedspanels können zum Teil oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden, wenn die Schriftsätze oder Argumente einer Partei Informationen enthalten, die von dieser Partei als vertraulich eingestuft wurden.
- 40. Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:
  - a) Argumentation:
    - i) Argumentation der Beschwerdeführerin,
    - ii) Argumentation der Beschwerdegegnerin.
  - b) Gegenargumentation:

- i) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
- ii) Replik der Beschwerdegegnerin.

- 41. Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Parteien richten.
- 42. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung eine Niederschrift oder Audioaufzeichnung angefertigt und den Parteien so bald wie möglich ausgehändigt wird. Die Parteien können Stellungnahmen zur Korrektheit der Niederschrift abgeben. Das Schiedspanel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.
- 43. Jede Partei kann dem Schiedspanel mit Abschrift an die andere Partei spätestens zehn (10) Tage nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen vorlegen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

#### X. SCHRIFTLICHE FRAGEN

- 44. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftliche Fragen an eine oder beide Parteien richten und eine angemessene Frist für ihre Beantwortung setzen. Jede Partei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.
- 45. Zudem übermitteln die Parteien einander Abschriften ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Partei erhält Gelegenheit, spätestens sieben (7) Tage nach Eingang der Antworten der anderen Partei schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

## XI. VERTRAULICHKEIT

46. Die Parteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Schiedspanels, wenn diese nach Regel 39 in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden. Jede Partei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Partei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Übermittelt eine Partei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Partei so schnell wie möglich, spätestens jedoch dreißig (30) Tage nach Stellung des Ersuchens oder Datierung des Schriftsatzes (es gilt der spätere Zeitpunkt) eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Partei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Partei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offengelegt werden.

## XII. EINSEITIGE KONTAKTE

47. Das Schiedspanel kommuniziert nicht mit einer Partei und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Partei hinzuzuziehen.
48. Ein Mitglied des Schiedspanels darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit den Parteien erörtern, ohne die anderen Schiedspersonen hinzuzuziehen.

## XIII. INFORMATIONEN UND FACHLICHE BERATUNG

49. Das Schiedspanel notifiziert den Parteien seine Absicht, Gutachten von Sachverständigen oder Informationen aus einschlägigen Quellen einzuholen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die nach dieser Bestimmung eingeholten Gutachten oder Informationen die Parteien nicht von ihrer jeweiligen Beweislast befreien.

50. Das Schiedspanel berücksichtigt die Kosten einer Einholung von Informationen oder eines Sachverständigengutachtens, um die Kosten des Streitbeilegungsverfahrens nicht übermäßig zu erhöhen.
51. Das Schiedspanel stellt den Parteien Abschriften der erhaltenen Informationen oder der Sachverständigengutachten zur Verfügung und räumt ihnen eine angemessene Frist für Stellungnahmen ein.

#### XIV. AMICUS-CURIAE-SCHRIFTSÄTZE

52. Sofern die Parteien innerhalb von fünf (5) Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Vertragspartei ansässigen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen zulassen, sofern sie dem Schiedspanel spätestens zehn (10) Tage nach seiner Einsetzung zugehen. Diese Schriftsätze werden im Folgenden als „Amicus-Curiae-Schriftsätze“ bezeichnet.
53. Amicus-Curiae-Schriftsätze müssen
  - a) prägnant sein und dürfen in keinem Fall mehr als zweiundzwanzigtausendfünfhundert (22 500) Zeichen, einschließlich Leerzeichen, Fußnoten, Anmerkungen am Ende des Texts und etwaiger Anlagen, enthalten,
  - b) für die vom Schiedspanel geprüfte Frage unmittelbar von Belang sein,
  - c) eine Beschreibung der antragstellenden Person (ob natürliche oder juristische Person), darunter Staatsangehörigkeit oder Ort der Ansässigkeit, Art ihrer Tätigkeit und, bei juristischen Personen, Angaben zu den Mitgliedern, dem rechtlichen Status und allgemeinen Zielsetzungen,

- d) Informationen über etwaige Finanzierungsquellen enthalten,
- e) die Art des Interesses, das die Person an dem Schiedsverfahren hat, konkretisieren und
- f) in der von den Parteien gewählten Sprache oder in einer der offiziellen WTO-Sprachen gemäß den Regeln 56, 57 und 58 abgefasst sein.

54. Das Schiedspanel führt in seinem Urteilsspruch alle eingegangenen Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Regeln 52 und 53 entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seinem Urteilsspruch auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Das Schiedspanel stellt sicher, dass die Parteien Gelegenheit erhalten, vor dem Tag der Anhörung schriftlich zu eventuellen Amicus-Curiae-Schriftsätzen Stellung zu nehmen. Stellungnahmen der Parteien sind spätestens zehn (10) Tage nach Eingang des Schriftsatzes zu übermitteln und werden vom Schiedspanel berücksichtigt.

#### XV. DRINGLICHKEIT

55. In dringenden Fällen nach Kapitel 29 passt das Schiedspanel im Benehmen mit den Parteien die Fristen nach diesem Anhang in geeigneter Weise an und unterrichtet die Parteien über diese Anpassungen.

#### XVI. ÜBERSETZUNGS- UND DOLMETSCHLEISTUNGEN

56. Die Parteien bemühen sich bereits im Stadium der Konsultationen nach Artikel 29.5, spätestens jedoch auf der in Regel 10 Buchstabe e genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.



57. Können sich die Parteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so kann jede Partei eine ihrer Amtssprachen als ihre Arbeitssprache für das Verfahren wählen. Wählt eine Partei jedoch eine Sprache, die keine offizielle WTO-Sprache ist, so übermittelt sie zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Schriftsätze eine übersetzte Fassung ihrer Schriftsätze in die von der anderen Partei gewählte Sprache und sorgt dafür, dass die mündlichen Ausführungen in die und aus der von der anderen Partei gewählten Sprache gedolmetscht werden. Sie trägt die damit verbundenen Kosten.
58. Die Urteilssprüche und Entscheidungen des Schiedspanels ergehen in der von den Parteien gewählten gemeinsamen Arbeitssprache. Können sich die Parteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so ergehen die Urteilssprüche und die Entscheidungen des Schiedspanels in einer der vom Schiedspanel gewählten offiziellen WTO-Sprachen. Die Kosten für die Übersetzung eines Urteilsspruchs oder einer Entscheidung des Schiedspanels werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.
59. Eine Partei kann spätestens fünf (5) Tage nach Erhalt Stellungnahmen zur Korrektheit der übersetzten Fassung einer Unterlage abgeben, die im Einklang mit diesem Anhang erstellt wurde.

## XVII. BERECHNUNG DER FRISTEN

60. Vorbehaltlich Regel 2 gilt für den Fall, dass eine Partei belegen kann, dass eine Unterlage bei ihr später eingegangen ist als bei der anderen Partei, für etwaige Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der spätere Eingangstag.

## XVIII. SONSTIGE VERFAHREN

61. Dieser Anhang gilt auch für die Verfahren nach den Artikeln 29.18 bis 29.21. Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden jedoch an die besonderen Fristen angepasst, die in diesen anderen Verfahren für den Erlass eines Schiedsspruchs gelten.
62. Ist das ursprüngliche Schiedspanel oder sind einige seiner Mitglieder nicht mehr in der Lage, für die Verfahren nach den Artikeln 29.18, 29.19, 29.20 und 29.21 erneut zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 29.9 Anwendung.

## XIX. SCHIEDSSPRÜCHE

63. Der Schiedsspruch enthält neben allen anderen Informationen, die das Schiedspanel für geeignet hält, folgende Angaben:
  - a) Bezeichnung der Parteien,
  - b) die Namen der einzelnen Mitglieder des Schiedspanels und den Tag seiner Einsetzung,
  - c) das Mandat des Schiedspanels, einschließlich einer Beschreibung der streitigen Maßnahme,
  - d) die Vorbringen der Parteien,
  - e) eine Beschreibung des Ablaufs des Schiedsverfahrens, einschließlich einer Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen,

- f) eine Beschreibung des Sachverhalts der Streitigkeit,
  - g) die Entscheidung über die Streitigkeit unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe,
  - h) den Tag des Erlasses und
  - i) die Unterschrift aller Mitglieder des Schiedspanels.
-

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DER SCHIEDSPANELS UND DIE  
VERMITTLER

I. VERANTWORTUNG IM RAHMEN DES VERFAHRENS

1. Alle Kandidaten und Schiedspersonen vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet bleiben. Ehemalige Schiedspersonen müssen die Verpflichtungen der Absätze 14, 15, 16 und 17 dieses Anhangs erfüllen.

II. OFFENLEGUNGSPFLICHT

2. Bevor die Bestellung von Kandidaten zur Schiedsperson gemäß Artikel 29.9 bestätigt wird, müssen diese alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit im Verfahren beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um sich über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu verschaffen.
3. Die Kandidaten oder Schiedspersonen übermitteln dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zur Prüfung durch die Parteien Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Anhang.

4. Nach ihrer Bestellung unternehmen die Schiedspersonen weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um Kenntnis von Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 zu erlangen, und legen diese offen. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsperson dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen. Die Schiedspersonen legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Gemischten Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ eine entsprechende schriftliche Mitteilung zur Prüfung durch die Vertragsparteien übermitteln.

### III. PFLICHTEN DER SCHIEDSPERSONEN

5. Nach Bestätigung ihrer Bestellung hält sich eine Schiedsperson bereit und erfüllt ihre Aufgaben im gesamten Verfahren gründlich, zügig fair und gewissenhaft. Dies gilt auch für Verfahren gemäß den Artikeln 29.18 bis 29.21.
6. Die Schiedspersonen erwägen lediglich die im Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für einen Schiedsspruch von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
7. Eine Schiedsperson sorgt auf geeignete Weise dafür, dass ihr Assistent und ihre Mitarbeiter die maßgeblichen Bestimmungen dieses Anhangs kennen und entsprechend beachten.
8. Die Schiedspersonen nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

#### IV. UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT DER SCHIEDSPERSONEN

9. Die Schiedspersonen sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen noch aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Furcht vor Kritik beeinflussen. Die Schiedspersonen dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung oder einer Regierungsorganisation einer Vertragspartei nahestehen.
10. Die Schiedspersonen gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein, noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
11. Die Schiedspersonen dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht aus persönlichem oder privatem Interesse missbrauchen. Ferner sehen sie von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass sich Dritte in einer besonderen Position befinden, aus der heraus sie sie beeinflussen könnten.
12. Die Schiedspersonen vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
13. Die Schiedspersonen sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

## V. PFLICHTEN EHEMALIGER PANELMITGLIEDER

14. Alle ehemaligen Schiedspersonen sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder Nutzen aus der Entscheidung oder dem Spruch des Schiedspanels zogen.

## VI. VERTRAULICHKEIT

15. Die Schiedspersonen und die ehemaligen Schiedspersonen legen niemals unveröffentlichte Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt wurden, offen oder machen sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens. In keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.
16. Eine Schiedsperson darf Urteilssprüche des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offenlegen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Artikels 29.14 Absatz 12 veröffentlicht wurden.
17. Eine Schiedsperson oder ehemalige Schiedsperson darf zu keinem Zeitpunkt Auskunft über die Beratungen eines Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder geben.

## VII. KOSTENERSTATTUNG

18. Jede Schiedsperson führt Aufzeichnungen über die Auslagen, die ihr, ihrem Assistenten und ihren Mitarbeitern im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legt eine Schlussabrechnung darüber vor.

## VIII. VERMITTLER

19. Dieser Anhang für amtierende und ehemalige Schiedspersonen gilt sinngemäß auch für amtierende und ehemalige Vermittler.

## IX. SACHVERSTÄNDIGE

20. Für die Sachverständigen, um deren Stellungnahme das Schiedspanel ersucht, gelten folgende Regeln:
- a) Sie legen alle Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten. Die Sachverständigen handeln als Einzelpersonen und dürfen bei der Abgabe ihrer Stellungnahme keine Weisungen einer Regierung oder Organisation entgegennehmen oder einholen.
  - b) Sie nehmen im Zuge des Verfahrens, zu dem sie um Stellungnahme ersucht werden, keine einseitigen Kontakte auf.
  - c) Sie legen keine nichtöffentlichen Informationen, die ihnen während eines Verfahrens, zu dem sie um Stellungnahme ersucht wurden, bekannt wurden, offen oder nutzen diese, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens. Ferner legen sie unter keinen Umständen derartige Informationen offen oder nutzen diese, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
  - d) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, legen sie ihre Stellungnahmen oder Teile davon vor der Veröffentlichung des Schiedsspruchs nicht offen, und
  - e) sie führen Aufzeichnungen und legen eine Schlussabrechnung über ihre Auslagen vor.



21. Den Sachverständigengutachten, die dem Schiedspanel vorgelegt werden, ist eine Erklärung des Sachverständigen beizufügen oder voranzustellen, in der er bestätigt, dass er sich verpflichtet, die in Bestimmung 20 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

---

VERMITTLUNG

ARTIKEL 1

Ziel

Dieser Anhang soll die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Wege eines umfassenden, zügigen Verfahrens unter Einbeziehung eines Vermittlers erleichtern.

ARTIKEL 2

Bereitstellung von Informationen

1. Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu geltenden oder geplanten Maßnahmen, die die Durchführung von Teil III dieses Abkommens erheblich beeinflussen.
2. Werden Auskünfte nach diesem Artikel erteilt, so bleibt die Frage davon unberührt, ob die Maßnahme mit Teil III dieses Abkommens im Einklang steht.

## ARTIKEL 3

### Einleitung des Verfahrens

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit schriftlich um die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens in Bezug auf eine Maßnahme einer Vertragspartei ersuchen, die nachteilige Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien hat. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Partei deutlich wird. Ferner ist darin
  - a) die streitige Maßnahme zu nennen,
  - b) darzulegen, welche vorgeblichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Partei auf den Handel zwischen den Parteien hat oder haben wird, und
  - c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Partei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.
2. Das Vermittlungsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Parteien eingeleitet werden. Ein Ersuchen gemäß Absatz 1 wird von der Partei, an die es gerichtet ist, wohlwollend geprüft. Spätestens zehn (10) Tage nach Eingang des Ersuchens teilt sie der ersuchenden Partei schriftlich die Annahme oder Ablehnung des Ersuchens mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.
3. Konsultationen, auch nach Kapitel 29, sind vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens nicht erforderlich. Eine Partei sollte allerdings grundsätzlich die anderen Kooperations- oder Konsultationsbestimmungen von Teil III dieses Abkommens ausschöpfen, bevor sie das Vermittlungsverfahren einleitet.

## ARTIKEL 4

### Auswahl des Vermittlers

1. Die Parteien sind bestrebt, sich spätestens fünfzehn (15) Tage nach Eingang der Annahme des Ersuchens gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieses Anhangs auf einen Vermittler zu einigen.
2. Ein Vermittler darf nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien besitzen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
3. Können sich die Parteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Vermittler einigen, so kann jede Partei den von der ersuchenden Partei gestellten Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ oder dessen Stellvertreter ersuchen, den Vermittler per Losentscheid aus der nach Artikel 29.8 Absatz 3 Buchstabe c erstellten Teilliste zu bestimmen. Vertreter beider Parteien werden mit angemessener Vorlaufzeit eingeladen, dem Losentscheid beizuwohnen. Die Auslosung wird in jedem Fall mit der/den Partei/en durchgeführt, die zugegen ist/sind.
4. Der von der ersuchenden Partei gestellte Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ oder der Stellvertreter des Ko-Vorsitzenden bestimmt innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Ersuchen den Vermittler nach Artikel 3 Absatz 2 dieses Anhangs.
5. Ist die Teilliste nach Artikel 29.8 Absatz 3 Buchstabe c zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 3 dieses Anhangs noch nicht erstellt, so wird der Vermittler per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer Partei oder beiden Parteien förmlich vorgeschlagen wurden.
6. Der Vermittler unterstützt die Parteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen in Bezug auf die Maßnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf den Handel zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
7. Anhang 29-B gilt sinngemäß auch für Vermittler.

8. Die Regeln 2 bis 9 und 56 bis 59 der Verfahrensordnung für Schiedsverfahren in Anhang 29-A gelten sinngemäß.

## ARTIKEL 5

### Regeln für das Vermittlungsverfahren

1. Spätestens zehn (10) Tage nach der Benennung des Vermittlers legt die Partei, die das Vermittlungsverfahren angestrengt hat, dem Vermittler und der anderen Partei eine ausführliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die praktische Anwendung der streitigen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel darlegt. Spätestens zwanzig (20) Tage nach Eingang dieser Problembeschreibung kann die andere Partei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Partei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung beziehungsweise Stellungnahme aufführen.
2. Der Vermittler kann darüber befinden, wie am besten Klarheit bezüglich der Maßnahme und ihrer etwaigen Auswirkungen auf den Handel geschaffen wird. Insbesondere hat der Vermittler die Möglichkeit, Treffen zwischen den Parteien anzuberaumen, die Parteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren und jede von den Parteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten. Der Vermittler zieht mit Zustimmung der Parteien einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzu.
3. Der Vermittler darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der streitigen Maßnahme mit Teil III dieses Abkommens abgeben. Der Vermittler kann den Parteien Ratschläge unterbreiten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Parteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen.
4. Das Vermittlungsverfahren findet im Gebiet der Partei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder mit Zustimmung beider Parteien an einem anderen Ort oder auf andere Weise.

5. Die Parteien bemühen sich, spätestens sechzig (60) Tage nach Bestellung des Vermittlers zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Parteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf sonstige Waren oder Dienstleistungen bezieht, deren Qualität sich rasch verschlechtert.

6. Die Lösung kann durch Beschluss des Gemischten Ausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ angenommen werden. Der Abschluss der einvernehmlichen Lösung der Parteien kann vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig gemacht werden. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Fassung darf keine Informationen enthalten, die eine Partei als vertraulich eingestuft hat.

7. Auf Ersuchen der Parteien legt der Vermittler den Parteien den Entwurf eines Tatsachenberichts vor, mit einer kurzen Zusammenfassung der streitigen Maßnahme, der Beschreibung des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und der erzielten einvernehmlichen Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen. Der Vermittler gibt den Parteien Gelegenheit, innerhalb von fünfzehn (15) Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Parteien legt der Vermittler ihnen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen schriftlich die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung von Teil III dieses Abkommens enthalten.

8. Das Verfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Parteien; in diesem Fall endet das Vermittlungsverfahren am Tag der Erzielung der Annahme dieser Lösung,
- b) mit der Erzielung gegenseitigen Einvernehmens der Parteien in jedweder Phase des Verfahrens am Tag der Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Parteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Vermittlers, dass weitere Vermittlungsbemühungen aussichtslos wären; in diesem Fall endet das Vermittlungsverfahren am Tag dieser Erklärung, oder

- d) mit der schriftlichen Erklärung einer Partei, nachdem sie im Rahmen des Vermittlungsverfahrens alle Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen sondiert und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Vermittlers gewürdigt hat, am Tag der Abgabe dieser Erklärung.

## ARTIKEL 6

### Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

1. Haben sich die Parteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Partei die Maßnahmen, die sie für notwendig erachtet, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitrahmen umzusetzen.
2. Die umsetzende Partei unterrichtet die andere Partei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

## ARTIKEL 7

### Vertraulichkeit

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 6 sind alle Verfahrensschritte, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich, es sei denn, die Parteien treffen eine andere Vereinbarung. Jede Partei kann jedoch gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen, dass ein Vermittlungsverfahren stattfindet.

## ARTIKEL 8

### Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

1. Das Vermittlungsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Streitbeilegungsverfahren gemäß Teil III dieses Abkommens oder anderen Übereinkünften unberührt.
2. Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach Teil III dieses Abkommens oder nach anderen Übereinkünften weder von einer Partei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:
  - a) Standpunkte, welche die andere Partei im Laufe des Vermittlungsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die nach Artikel 5 zusammengetragen wurden,
  - b) die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Vermittlung war, oder
  - c) Ratschläge oder Vorschläge des Vermittlers.
3. Ein Vermittler darf in einem Streitbeilegungsverfahren nach Teil III dieses Abkommens oder dem WTO-Übereinkommen oder einer anderen Übereinkunft, der die Vertragsparteien beigetreten sind, nicht als Mitglied eines Panels fungieren, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Vermittler tätig war.





EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 356 final

ANNEX 10

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits**

# PROTOKOLL ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT

## ARTIKEL 1

### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Errichtung einer Freihandelszone nach Artikel 9.1 des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (im Folgenden „EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen“) mit den in Artikel 9.2 des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens festgelegten Zielen, die im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zur Steigerung des Gesamteinkommens und des Wohlstands in beiden Regionen und zum Abbau von Ungleichheiten beitragen werden.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich für eine Kooperationspartnerschaft ein, die zu Frieden und Wohlstand auf der Grundlage von Respekt, Vertrauen und gemeinsamen Werten und Interessen beiträgt, und sind entschlossen, gemeinsam die Herausforderungen anzugehen und die Chancen zu nutzen, die sich aus dem EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ergeben. Dementsprechend liegt den Kooperationspartnerschaften, die Gegenstand dieses Protokolls sind, die Idee zugrunde, dass beide Vertragsparteien gemeinsam die Prioritäten, die Ausgestaltung und die Ziele festlegen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es den MERCOSUR-Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Unternehmenden (KMU), Frauen, Kleinbauern, indigenen Völkern und lokalen und traditionellen Gemeinschaften erleichtert werden muss, sich an die neuen wirtschaftlichen und handelspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen, die sich aus der Errichtung der Freihandelszone ergeben, damit sie in die Lage versetzt werden, im MERCOSUR und auf den EU-Märkten wettbewerbsfähiger zu werden und die Vorteile des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens zu nutzen.

(4) Daher bekräftigen die Vertragsparteien ergänzend zu den Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Artikel 4.2 des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens ihre Entschlossenheit, Kooperationspartnerschaften einzugehen, deren Hauptzweck darin besteht, die Durchführung des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens – mit besonderem Schwerpunkt auf dessen Teil III – zu erleichtern, indem sie dazu beitragen, dass sie die Möglichkeiten, die sich aus dem EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ergeben, in vollem Umfang nutzen können, und indem sie potenzielle negative Auswirkungen auf gefährdete Wirtschafts- und Industriezweige angehen, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer Rechnung zu tragen.

(5) Die im Rahmen dieses Protokolls vorgesehene Zusammenarbeit kann Maßnahmen umfassen, an denen alle unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten gemeinsam oder ein einziger oder einzelne unterzeichnende MERCOSUR-Staaten in bestimmten Sektoren und Segmenten, einschließlich ihrer KMU, beteiligt sind. Die Vertragsparteien werden die Möglichkeiten, wie sie unter anderem durch die Global-Gateway-Investitionsagenda der EU für Lateinamerika und die Karibik geboten werden, in vollem Umfang nutzen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, dass dem MERCOSUR und den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten alle Arten von Mitteln, die im Rahmen dieses Protokolls bereitgestellt werden, zugutekommen können, wobei unter anderem die besonderen Herausforderungen berücksichtigt werden, mit denen Binnenentwicklungsländer konfrontiert sind; auf diese Weise sollen der Marktzugang sowie gleiche Chancen beim Zugang zu den Vorteilen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens gewährleistet werden.

## ARTIKEL 2

### Finanzierungsmechanismen

Die finanzielle Unterstützung durch die EU kann in Form von Finanzhilfen, Darlehen, Garantien und technischer Zusammenarbeit erfolgen und könnte mit Mitteln des MERCOSUR und der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten sowie mit anderen Finanzmitteln nationaler, regionaler und internationaler Finanzinstitutionen kombiniert werden, um die Ziele des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens weiter zu verfolgen. Die Europäische Union wird sich zudem darum bemühen, ein spezifisches MERCOSUR-Programm als Hauptkanal zur Straffung der Zusammenarbeit im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens einzurichten, und sie kann auch auf bestehende Programme und Instrumente zurückgreifen, um Unterstützung für den MERCOSUR und die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten bereitzustellen, und dabei sowohl bilaterale als auch regionale Programme, Darlehen und Haushaltsgarantien für Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen einsetzen. Im Einklang mit der Team-Europa-Initiative der Europäischen Kommission kann die Unterstützung durch die Europäische Union neben Beiträgen aus dem Haushalt der Europäischen Union auch Beiträge der Mitgliedstaaten umfassen. Angesichts der neuen Wirtschafts- und Handelsbedingungen, die sich aus dem EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ergeben könnten, wird die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union neue Mittel umfassen, die derzeit nicht im Rahmen anderer Programme verfügbar sind und die, wie oben dargelegt, vorrangig über ein spezifisches MERCOSUR-Programm bereitgestellt werden sollen.

## ARTIKEL 3

### Überwachung und Durchführung

- (1) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass nach Artikel 2.4 Absatz 6 des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens ein Unterausschuss „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“ eingesetzt wird, der die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen in den in Teil II des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens genannten Bereichen sowie die Weiterverfolgung, Überwachung und Evaluierung dieser Kooperationsinitiativen fördert, koordiniert und überwacht.
- (2) Zusätzlich zu den in Artikel 2.4 des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens vorgesehenen Aufgaben gibt der Unterausschuss „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“ die Richtung vor, legt die Prioritäten fest, gestaltet die Partnerschaftsprogramme für die in diesem Protokoll festgelegten gemeinsamen Aktivitäten der Zusammenarbeit und überwacht regelmäßig die Verfügbarkeit von Mitteln für die in diesem Protokoll genannten Tätigkeiten. Er kann auch Empfehlungen an den in Artikel 2.3 des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens genannten Gemischten Ausschuss richten.
- (3) Zur Planung der wirksamen Umsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens kommen die Vertragsparteien überein, im Unterausschuss „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“ innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten bzw. dem Beginn der vorläufigen Anwendung des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens Beratungen über die laufenden und die geplanten Kooperationsmaßnahmen aufzunehmen. Innerhalb dieses Zeitraums vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen des Unterausschusses „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“ auch das Verfahren für die Genehmigung von Projekten, die in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.